



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„*Firmiter velitis resistere*. Die Auseinandersetzung
der Wiener Universität mit dem Hussitismus
vom Konstanzer Konzil (1414–1418) bis zum
Beginn des Basler Konzils (1431–1449)“

Band 1 von 2

verfasst von / submitted by
Mag. Christina Traxler

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Theologie (Dr. theol.)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 780 011

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Katholische Theologie

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl

INHALTSVERZEICHNIS

Band 1

DANKSAGUNG	5
EINFÜHRUNG	7
I) DAS ANTI-HUSSITISCHE ENGAGEMENT DER WIENER UNIVERSITÄTSGELEHRTEN AUF DEM KONSTANZER KONZIL (1414–1418)	13
1. Einleitung und Quellenlage.....	13
2. Forschungsstand und -gegenstand.....	14
3. Die <i>causae</i> Wyclif und Hus (Frühjahr/Sommer 1415).....	18
4. Exkurs: Die Konflikte zwischen den Universitäten und Hieronymus von Prag als Vermittler der Lehren Wyclifs.....	24
5. Die Debatten um den Laienkelch: erste Phase (Mai/Juni 1415).....	28
5.1. Peter von Pulkau, <i>Confutatio Jacobi de Misa</i>	30
5.2. Einordnung und Interpretation.....	36
6. Der Prozess gegen Hieronymus von Prag (April 1415 bis Mai 1416).....	40
7. Erneute Diskussion um den Laienkelch (1417/1418).....	49
7.1. Nikolaus von Dinkelsbühl, <i>Barones regni Bohemie</i>	52
7.2. Einordnung und Interpretation.....	61
8. Fazit.....	67
II) DIE ANTI-HUSSITISCHEN BEMÜHUNGEN DER WIENER UNIVERSITÄT NACH IHREN AMTLICHEN QUELLEN	73
1. Zur Quellenlage.....	73
2. Forschungsstand und -gegenstand.....	74
3. Die anti-hussitischen Bemühungen der Wiener Universität.....	78
3.1. Der Wiener Prozess gegen Hieronymus von Prag (1410–1412).....	78
3.2. Der Fall Hans Griesser (1411) – Beleg für die Missionstätigkeit des Hieronymus von Prag in Wien?.....	83
3.3. Zum Briefwechsel des Jahres 1413 zw. Johannes Sigwart, Jan Hus, dem Bischof und Domkapitel von Agram sowie den Universitäten Wien und Prag.....	87
3.4. Zur Auseinandersetzung mit dem Passauer Dompropst Wenzel Thiem (1412–1416).....	91
3.5. Zur länderübergreifenden Kooperation im Kampf gegen die Hussiten.....	97
3.6. Zur Aufnahme böhmischer Bakkalare an die Wiener Artistenfakultät.....	102

3.7. Universitätsangehörige als anti-hussitische Berater für König Sigismund.....	107
3.8. Anmerkungen zur Provinzialsynode in Salzburg (Nov.–Dez. 1418).....	108
3.9. Zur <i>confederacio Iudeorum et Hussitarum ac Waldensium</i> (1419).....	109
3.10. <i>Staciones universitatis</i> als 'pastorale' Maßnahmen.....	111
3.11. Zur Auseinandersetzung zwischen Paul von Prag und Johannes Laurinus von Račice (Juli 1421–Jänner 1422).....	117
3.12. Die Einführung eines anti-hussitischen Eides (1421).....	130
3.13. Zum anti-hussitischen Engagement der Passauer Bischöfe in Wien.....	133
3.14. Zur Verpflichtung von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät zur militärischen und finanziellen Unterstützung der Hussitenkreuzzüge (1424–27)....	137
3.15. Zur Kooperation der Pariser und Wiener Universität im Kampf gegen die Hussiten (1429).....	141
4. Schluss und Ausblick: Die Rolle der Universität und Ebendorfers auf dem Basler Konzil und in den Hussitengesandtschaften (1433–1437).....	145
5. Fazit.....	160

III) DIE BETEILIGUNG VON WIENER UNIVERSITÄTSGELEHRTEN AN PROVINZIAL- UND DIÖZESANSYNODEN ZWISCHEN KONSTANZ UND BASEL.....

1. Zum Forschungsstand.....	163
2. Zur Quellenlage.....	165
3. Forschungsfragen und untersuchte Quellen.....	167
4. Salzburger Provinzial- und Passauer Diözesansynoden zwischen 1418 und 1431...168	
4.1. Die Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1418.....	168
4.2. Die Passauer Diözesansynode des Jahres 1419.....	192
4.3. Zum Einfluss des Passauer Bistumsstreits auf die Partikularsynoden der Salzburger Kirchenprovinz zwischen 1423 und 1428.....	203
4.4. Die Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1431.....	205
5. Fazit.....	209

IV) THEOLOGISCHES, DIPLOMATISCHES UND MILITÄRISCHES RINGEN UM EINE EINIGUNG MIT DEN HUSSITEN: WIENER GELEHRTE ZWISCHEN GLAUBENSGESPRÄCHEN UND KREUZZUGSPREDIGT.....

1. Vorbemerkungen.....	213
2. Forschungsstand und -gegenstand.....	215
3. Einleitung: Innerhussitische Standortbestimmung im Frühjahr 1420.....	217
4. Die Kuttengerber Versammlung vom Mai 1420: Ein erstes „Glaubensgespräch“ zwischen Katholiken und Utraquisten mit Wiener Beteiligung?.....	219
4.1. Einleitung und Forschungsfragen.....	219

4.2. Zur Quellsituation.....	220
4.3. Zwei anonyme Schriften gegen und für den Laienkelch als Ergebnis der Kuttenberger Versammlung?.....	228
4.4. Fazit.....	234
4.5. Nikolaus von Dinkelsbühl als Verfasser?.....	235
5. Die erste offizielle Version der Vier Prager Artikel vom Juli 1420 als Beginn einer neuen Phase katholisch-hussitischer Auseinandersetzungen.....	238
5.1. Die Vier Prager Artikel als Kompromissprogramm der hussitischen Fraktionen.....	238
5.2. Die Vier Prager Artikel als Kompromissprogramm und Kondensat einer „hussitischen Theologie“?.....	245
6. Die anonymen <i>Responsiones ad quattuor articulos datos domino duci Austrie</i> in Barb. lat. 663 als Traktat Wiener Theologen gegen die Prager Artikel?.....	247
6.1. Inhaltlicher Überblick.....	248
6.2. Einordnung und Interpretation.....	251
6.3. Belegt die Schrift <i>De peccatis publicis</i> des Franz von Retz dessen Beteiligung an der Abfassung der <i>Responsiones</i> ?.....	257
7. Zur Julidisputation 1420 vor Prag und einer möglichen Beteiligung des Wiener Dominikaners Franz von Retz.....	259
8. <i>Ad impediendam hanc conventionem</i> : Zum Glaubensgespräch 1427 auf der Burg Bettlern (Žebrák).....	261
9. Die Beteiligung Wiener Gelehrter an der Pressburger Versammlung 1429.....	265
9.1. Einleitung.....	265
9.2. Zum Ablauf des Treffens.....	265
9.3. Fazit.....	273
10. Der Prager Landtag im Mai 1429.....	275
10.1. Die <i>Reciprocacio vel glossacio doctorum</i> als mögliche Wiener Stellungnahme gegen den Prager Landtagsbeschluss.....	276
11. Nikolaus von Dinkelsbühl als Kreuzzugsprediger gegen die Hussiten.....	286
11.1. Einleitung.....	286
11.2. Die erste Legationsreise des Branda di Castiglioni (1421) und die Beauftragung des Nikolaus von Dinkelsbühl als Kreuzzugsprediger: „Kreuzzug als pastorales Programm“.....	287
11.3. Zwischen Giordano Orsini und Henry Beaufort: Zur neuerlichen Beauftragung des Nikolaus von Dinkelsbühl mit der Kreuzzugspredigt durch Papst Martin V. (Februar 1427).....	295
11.4. Zur anti-hussitischen <i>Collatio coram Maguntino episcopo</i> des Dinkelsbühl (1429).....	297
12. Fazit.....	300

V) DER WIENER <i>TRACTATUS CONTRA QUATTUOR ARTICULOS HUSSITARUM</i>	303
1. Einleitung: Forschungsstand und Forschungsfragen.....	303
2. Vorbemerkungen zum Traktat und dessen Verfassern.....	306
2.1. Zum Traktat.....	306
2.2. Zu den Verfassern: Giacomo da Chiavari, Bartholomäus von Ebrach und Peter von Pulkau.....	308
3. Inhaltliche Detailanalyse des Wiener Hussitentraktats.....	309
3.1. Einleitung des Traktats: Hermeneutische Vorbemerkungen.....	309
3.2. Widerlegung des hussitischen Besitzartikels.....	316
3.3. Antwort auf den hussitischen Predigtartikel.....	336
3.4. Entkräftung des hussitischen Todsündenartikels.....	343
3.5. Entgegnung auf den hussitischen Kelchartikel.....	350
4. Das geplante Brünner Glaubensgespräch (Frühjahr 1424) als Anlass des Wiener Hussitentraktats?.....	413
4.1. Der Wiener Hussitentraktat als Vorbereitung für das geplante Brünner Glaubensgespräch?.....	418
4.2. Thomas Ebendorfer, Andreas von Regensburg, Johannes Nider und Heinrich Kalteisen als Zeugen einer Wiener Beteiligung am Brünner Gespräch?..	424
4.3. Fazit.....	429
5. Ausblick: Zur Rezeption des Wiener Hussitentraktats in der Basler Kelchrede des Johannes von Ragusa (Jan./Feb. 1433).....	431
FAZIT	441

Band 2

ANHANG 1: DER <i>TRACTATUS CONTRA QUATTUOR ARTICULOS HUSSITARUM</i>	451
1. Einleitung.....	453
2. Text.....	541
ANHANG 2: <i>RESPONSIONES AD QUATTUOR ARTICULOS</i>	687
SIGLA	691
BIBLIOGRAPHIE	694
ABSTRACT	760

DANKSAGUNG

Ohne vielfältige Unterstützung wäre diese Arbeit so nicht möglich gewesen.

Der erste und größte Dank gebührt meinem Lehrer, Prof. Thomas Prügl. Er hat dieses Thema nicht nur angeregt, sondern seine Umsetzung in allen Phasen mit hohem Anspruch, fachlicher Expertise, hellhörigem Interesse und großzügiger Unterstützung aufmerksam begleitet. Kritische Rückfragen und anregende – auch kontroverse – Diskussionen haben oftmals neue Blickwinkel aufgezeigt. Diese Begleitung war und ist mir fachliche wie menschliche Schule, die mich zu tiefem Dank verpflichtet.

Als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Historische Theologie stand mir zudem ein Arbeitsumfeld zur Verfügung, das ich in höchstem Maße als fördernd und wertschätzend erfahren durfte. Für diese Chance und das damit verbundene Zutrauen bin ich von Herzen dankbar. Nicht zuletzt ohne die großzügige Unterstützung von Forschungsreisen, Tagungsteilnahmen und Handschriftendigitalisaten wäre vieles nicht möglich gewesen. Frau Ingrid Tanzer gilt mein besonderer Dank für alle Aufmerksamkeit und Hilfe im Institutsalltag.

Die Tschechische Akademie der Wissenschaften förderte durch die Zuerkennung des „Josef Dobrovský Fellowships“ einen Forschungsaufenthalt am Zentrum für Mittelalterstudien (CMS) des Philosophischen Instituts der Akademie der Wissenschaften in Prag. Der Akademie und den Kollegen am CMS – besonders Dr. Pavel Soukup und Dr. Dušan Coufal – sei herzlich für ihre Gastfreundschaft und den regen Austausch zur Hussitenforschung gedankt. Auch Prof. David Holeton und Dr. Zdeněk David, Gastgeber der biennalen Konferenz *The Bohemian Reformation and Religious Practice*, haben mich warmherzig in Prag aufgenommen und meine Forschungen mit Interesse und Rat unterstützt. Ein besonderer Dank gilt zudem Prof. Howard Louthan (Center for Austrian Studies, University of Minnesota, Minneapolis) für die Möglichkeit, mein Projekt im Rahmen eines Workshops an der University of Minnesota vorstellen und mit amerikanischen und europäischen Kollegen diskutieren zu können. Prof. Dieter Girgensohn und Prof. Franz Machilek standen mit ihrem fachlichen Rat stets unterstützend zur Seite, wofür ich herzlich danke. Die „AKTION Österreich – Tschechische Republik“ des Österreichischen Aus-

tauschdienstes ermöglichte durch ein Stipendium die Teilnahme an einer Sommersprachschule für Tschechisch in Budweis. Nicht zuletzt gilt mein Dank der Vienna Doctoral Academy *Medieval Academy* für kollegialen Austausch und finanzielle Unterstützung.

Für die Edition des „Wiener Hussitentraktats“ waren zahlreiche Archiv- und Bibliotheksreisen sowie Handschriftendigitalisate notwendig. Allen Institutionen und Mitarbeitern gilt mein herzlicher Dank für ihre Kooperation und Hilfe. Besonderer Dank gebührt den Handschriftenabteilungen der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien und der Bayerischen Staatsbibliothek in München für ihre Gastfreundschaft und Unterstützung, sowie Herrn Mag. Thomas Maisel seitens des Wiener Universitätsarchivs für die unkomplizierte und hilfsbereite Versorgung mit Digitalisaten. Dr. Paul Herold von der Bibliothek des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung half wiederholt mit rarer Literatur aus, und Dr. Stefan Hagel gewährte stets freundliche Hilfestellung zum *Classical Text Editor*, mit dem die Edition erstellt wurde.

Von Herzen danke ich zuletzt meiner Familie, die das Ergehen der Wiener Gelehrten im Kampf gegen die Hussiten mit aufmerksamem Interesse verfolgte, mich durch so manche kritische Rückfrage herausforderte und in allem stets unterstützte. Ihr Rückhalt hat vieles erst möglich gemacht; dafür danke ich von Herzen.

EINFÜHRUNG

Winter 1425. Retz in Niederösterreich. Bei eisigen Temperaturen dringt, so berichtet die *Kleine Klosterneuburger Chronik*, ein hussitisches Heer von mehr als hundert tausend Kämpfern (wohl über unterirdische Weinkeller) in die Stadt ein. Retz, Pulkau und die umliegenden Orte werden niedergebrannt, hunderte Menschen getötet, Kirchen und Klöster vernichtet:

Anno 1425 an s. catharina tag haben die hussiten die dābrer, die weysen, die präger und ihr landtherren gewunen die stat recz und grueben sie ab, dan sie die stat mit dem sturmen nicht möchten gewinen, der feindt war mer den hundert tausent nach guetter schaczung, sie fingen graff heinrichen von maydlburg und woll 6000 man edl und bauren in dem hauss zu recz, und fierten sie gefangen gehen prag und helten in der stat mer dan 6000 man erschlagen und pranten die stat auss und die häuser und zerstörten mehr den 30 khirchen, und pulca verwuestens gar mit dem prant und raub.¹

Die 100.000 hussitischen Krieger, die der Chronist *nach guetter schaczung* dokumentiert, sind freilich überzeichnet. Der erste gewaltsame Übergriff der Hussiten auf Österreich hatte dennoch verheerende Konsequenzen.

Der militärischen Eskalation im November 1425 ging ein Jahrzehnt des politischen, gesellschaftlichen, kirchlich-disziplinarischen und theologischen Ringens mit den hussitischen Böhmen voran. Ab 1420 lösten die berühmten Vier Prager Artikel den Laienkelch als Forderungsprogramm einer divergenten hussitischen Bewegung ab, deren radikale Flügel bereit waren, dieses Programm auch gewaltsam durchzusetzen. Durch die Ausbreitung der hussitischen Revolution und die weithin erfolglosen Versuche, mit militärischen Mitteln dagegen vorzugehen, wurde der Hussitismus in weiten Teilen des Römischen Reiches virulent. So auch in Österreich: Das böhmische Problem beeinflusste die Landes- und Kirchenpolitik bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts auf vielfache Weise.

Die Frühgeschichten der hussitischen Bewegung und der Wiener Universität sind eng miteinander verknüpft. Nicht nur die geographische Nähe zu Böhmen und der enge kulturelle Austausch mit dem nördlichen Nachbarn, auch die religiösen und politischen Interessen Herzog Albrechts V., der sich der Reinerhaltung des Glaubens in seinen Landen verpflichtet fühlte und geordnete Verhältnissen in Böhmen als grundlegend erachtete, begründeten dies. Die Universität Wien spielte dabei eine zentrale Rolle:

Unter so vielen und oft so unverhofft sich folgenden und wieder aufhebenden politischen Wechselfällen, denen nie eine Verlässlichkeit abzugewinnen und gegen welche Schutz und Hilfe der weltlichen Macht fast nie zu erlangen, sondern jeder auf seine ei-

¹ *Kleine Klosterneuburger Chronik*, 248f.; weitere Quellen zum Hussiteneinfall 1425 in STÖLLER 1929, 34, Anm. 7.

genen Kräfte angewiesen war, reifte bei der Universität mehr und mehr die Anschauung, dass sie eine rein geistliche, der Kirche allein angehörige Corporation sei, welche von den mancherlei Kämpfen und Gegensätzen der weltlichen Mächte, als neutraler Boden, principiell gar nicht berührt werde (...) Zunächst sprach man aus, dass die Universität für den Dienst und den Schutz der katholischen Kirche zu wirken habe, und formulirte diese Aufgabe noch genauer, indem man der Schule auftrug, für die Verbreitung und für die Vertheidigung des wahren Glaubens thätig zu sein (...) Die theologische Facultät bildete in der Universität recht eigentlich das stabile Element: nicht nur hielt sie sich am strengsten an die in den Statuten gegebenen Vorschriften, sondern sie opponirte auch überall, wo es sich um Neuerungen und Abweichungen von der kirchlichen Richtung handelte.

Häretische Anklagen waren bei ihr [der Wiener Universität] öfter vorgekommen (...) Dass das Übel damals noch nicht weiter gegriffen hatte, bewies die Entschiedenheit, mit welcher man den hussitischen Lehren entgegentrat. Alle Angehörigen der Universität hatten im Jahre 1421 einen Eid schwören müssen, dass sie dieser Secte nicht zugehörig seien, und kein Prager Doctor wurde in Wien zugelassen, bevor nicht positive Beweise über seine Orthodoxie vorlagen.²

Das Bild, das Rudolph Kink und Joseph von Aschbach Mitte des 19. Jahrhunderts vom anti-häretischen Engagement der Wiener Universität zeichneten, prägt die Forschung bis heute. Schon durch ihre Gründungsstatuten der Verteidigung des „wahren Glaubens“ verpflichtet, empfiehlt sich die Wiener Universität gleichsam von selbst als Vorreiterin im Kampf gegen den Hussitismus.³ Diese Einschätzung ist wohl auch dem Umstand zu verdanken, dass sich die Universität Paris, die der jüngeren Wiener Gründung nicht nur in organisatorischer Hinsicht als Vorbild und „Mutter“ galt, im Großen Abendländischen Schisma als maßgebliche Kraft zur Lösung der Kirchenspaltung etablierte. Spätestens seit 1380 repräsentierte die Pariser Universität geradezu vorbildhaft das Ideal eines Gelehrtenzentrums, in dem die klügsten Köpfe selbstbewusst Lösungsvorschläge für aktuelle kirchliche Schwierigkeiten erarbeiteten und den kirchlichen und weltlichen Entscheidungsträgern als Ratgeber zur Seite standen.⁴ Vor diesem Hintergrund wirkt die Sonderrolle der Wiener Universität im Kampf gegen die Hussiten beinahe selbstverständlich; schon ein kurzer Blick in die Quellen scheint ein klares Bild zu ergeben: Stand sie nicht als eine der wichtigsten Universitäten im Reich, die auf eine kompromisslose Verteidigung der Rechtgläubigkeit verpflichtet war, der hussitischen Häresie über Jahrzehnte als unnachgiebiges Bollwerk gegen-

² KINK 1854, 148f., 219 und 234f.; ASCHBACH 1865, 130f.; 154f.; 287. – Zum „antihäretischen Impuls“ bei Universitätsgründungen (v.a. mit Blick auf Paris) vgl. jüngst LEPPIN 2015, hier 68, sowie RÜEGG 1993, 105.

³ Vgl. etwa UIBLEIN 1999, 543: „Da die theologische Fakultät auch über die Reinheit der Glaubenslehre zu wachen hatte, nehmen in ihren in den Akten niedergelegten Verhandlungen und Beschlüssen die Klagen über häretischer Lehren bezichtigte Personen, meist Prediger, einen großen Raum ein“; FRENKEN 1993, 288: „Neben den Böhmen waren es vor allem Angehörige der Wiener Universität, die sich in den Reihen der aktiven Hus-Gegner befanden. Neben der geographischen Nähe dürfte das seinerzeitige Wirken des Hieronymus von Prag in Wien jene bereits früh mit den böhmischen Reformideen bekannt gemacht haben. Jedenfalls waren sie gut vorbereitet nach Konstanz gekommen, um sich der 'häretischen' Ansichten des Böhmen zu erwehren.“

⁴ Vgl. RÜEGG 1993, 102–104; SWANSON 1979, bes. 36–44 und jüngst BECKER 2018, bes. 29–53.

über? Verteidigten nicht ihre Theologen als idealistische Experten stets konsequent den wahren Glauben? Belegen nicht zahlreiche Beispiele in den Universitäts- und Fakultätsakten die kritische Aufmerksamkeit und das konsequente Einschreiten der Universitätsgelehrten, die sogar Predigten zur Anzeige brachten, wenn sie die Reinheit des Glaubens gefährdet sahen? Präsentierte sich die Wiener Universität des 15. Jahrhunderts nicht als „quasi-universitäre Inquisition“, unter deren Dach die klügsten Köpfe zur Bekämpfung von Glaubensirrtümern zusammenarbeiteten? Taten sich nicht die Wiener Gelehrten sogar auf den großen Kirchenversammlungen von Konstanz und Basel als anti-hussitische Experten hervor? Waren die Gelehrten der Wiener Universität also allesamt bevollmächtigte Akteure einer intoleranten mittelalterlichen Kirche, die eine kompromisslose Ablehnung und Verurteilung der böhmischen Häresie zum Programm erklärt hatte?

Die Realität war differenzierter, vielschichtiger und komplexer als dieses naheliegende, aber romantisierende Bild. Universitätsgelehrte, die losgelöst von politischen und gesellschaftlichen Einflüssen das hehre Ideal einer „reinen Lehre“ verteidigten und alle dafür notwendigen Freiheiten genossen, entsprechen weder der mittelalterlichen noch der heutigen Realität. Die Universität und ihre Mitglieder sahen sich auch im 15. Jahrhundert in eine Vielzahl von Bezügen und Abhängigkeiten eingebunden. Neben den akademischen, theologisch-philosophischen Auseinandersetzungen stand nicht nur die kirchlich-disziplinarische Ketzerbekämpfung, sondern stets auch die Realpolitik; dem Landesfürsten war – trotz aller Ausgleichsversuche, bei denen er auf die Unterstützung seiner gelehrten Experten zurückgriff – primär an geordneten Verhältnissen im Land gelegen. Politisch-diplomatische Notwendigkeiten und theologische Ideale standen stets nebeneinander, gingen aber nicht notwendig Hand in Hand. Nicht nur Herzog Albrecht, auch König Sigismund, Papst Martin V. und seine päpstlichen Legaten, die Bischöfe von Salzburg, Passau und Olmütz und deren Offiziale, die Universitäten Prag, Paris und Krakau sowie die General- und Partikularkonzilien riefen in anti-hussitischen Fragen verschiedentlich die Wiener Universität als Expertin und Schiedsstelle an. Im Hintergrund stand stets ein komplexes Geflecht an Differenzen, Interessen und Zielen, innerhalb derer die Universität oftmals eher Spielball als Gestalterin war. Doch auch innerhalb der Universität gab es Spannungen zwischen den Aktionen einzelner Gelehrter und der Positionierung der „offiziellen“ Universität. Wie heute erwies es sich auch im 15. Jahrhundert als schwierig, die individuellen Interessen der Universitätsmitglieder auszugleichen, Kompromisse auszuhandeln und Handlungskonsense zu finden; nicht nur, weil einzelne Gelehrte bei der Entsendung in Gremien und Aus-

schüsse, bei Sitzungen oder dem Entwurf von „Strategiepapieren“ den plötzlichen Hang zur beschaulichen Langsamkeit entwickeln konnten.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Rolle der Wiener Universität in der Auseinandersetzung mit dem Hussitismus in den knapp 15 Jahren zwischen dem Konzil von Konstanz (1414–1418) und dem Beginn des Konzils von Basel (1431–1449). Beide Konzilien markieren einerseits die Verurteilung der hussitischen Lehre (Konstanz), andererseits die theologische Verständigung zwischen der böhmischen und der lateinischen Kirche (Basel). Das Engagement der Universität Wien im Kampf gegen die Hussiten realisierte sich auf verschiedenen Ebenen. Im Fokus der Untersuchung stehen v.a. drei Bereiche: a) anti-hussitische Maßnahmen der Universität als Kollegium in der Überwachung des Studienablaufs und im akademischen Leben; b) die theologische Auseinandersetzung mittels diverser Schriften, Disputationen und im Unterricht; c) die Rolle von Universitätsprofessoren als Berater für weltliche und kirchliche Autoritäten auf Synoden, Gesandtschaften und bei Hof.

Der erste Teil der Dissertation untersucht das anti-hussitische Engagement Wiener Gelehrter auf dem Konstanzer Konzil. Neben der neuerlichen Verurteilung Wyclifs und den Prozessen gegen Jan Hus und Hieronymus von Prag wurde dort bereits ein zentrales Kontroversthemata zwischen hussitischen und katholischen Theologen virulent: die Forderung böhmischer Reformkreise, die Eucharistie *sub utraque specie* auch den Laien zu spenden. Auf dem Konzil und in dessen Umfeld entstanden bereits ab 1415 Stellungnahmen für und gegen diese Praxis. Bei diesen Debatten spielten Professoren der Wiener Universität am Konzil, allen voran Peter von Pulkau und Nikolaus von Dinkelsbühl, eine wichtige Rolle. Konkret soll hier die Beteiligung Wiener Gelehrter an der Konzilsarbeit rekonstruiert und geprüft werden, inwieweit deren Expertentätigkeiten als programmatisch für die Haltung und Interessen ihrer Universität angesehen werden können.

Der zweite Teil rekonstruiert die anti-hussitischen Bemühungen der Wiener Universität aus ihren amtlichen Quellen. Dazu werden alle Maßnahmen Wiener Gelehrter und der Gesamtkorporation gegen die Hussiten aus den Akten der Universität und der Fakultäten erhoben. Hierbei soll konkret untersucht werden, worin die spezifischen (organisatorischen und inhaltlichen) Konfliktpunkte lagen, welche Maßnahmen die Universität als Kollegium in der Überwachung des Studienablaufs und im akademischen Leben gegen die Hussiten ergriff und ob sich im Untersuchungszeitraum eine einheitliche Linie oder eine Entwicklung ihres Umgangs mit den böhmischen Reformern feststellen lässt.

Die Beteiligung von Wiener Universitätsgelehrten an Provinzial- und Diözesansynoden zwischen den Konzilien von Konstanz und Basel steht im Zentrum des dritten Teils. Dabei wird – vor allem auf Basis der erhaltenen Partikularstatuten – untersucht, wie die konkrete Rezeption der gesamtkirchlichen „Ketzergesetzgebung“ des Konstanzer Konzils in der Kirchenprovinz Salzburg und den Diözesen Salzburg und Passau bis zum Vorabend des Basler Konzils vonstatten ging und welche Aufgaben den Wiener Gelehrten in diesen Prozessen zukamen.

Der vierte Teil der Arbeit ergänzt diesen Befund durch eine Untersuchung der Rolle Wiener Gelehrter im theologischen, diplomatischen und militärischen Ringen um eine Einigung mit den Hussiten. Zwischen 1420 und 1430 gingen theologisch-diplomatische Verständigungsversuche und militärischer Kampf gegen die Hussiten Hand in Hand. Beide Seiten der Kontroverse verfolgten eine Doppelstrategie: die katholische Seite führte Glaubensgespräche und Kreuzzüge, die hussitische Seite forderte öffentliches Gehör und führte Verteidigungskriege. Auch die Wiener Universität und ihre Gelehrten wirkten auf beiden Ebenen: einerseits wurden Gelehrte von König Sigismund und Herzog Albrecht V. zu „Glaubensgesprächen“ mit den Hussiten hinzugezogen, um eine Einigung auf dem Verhandlungsweg zu erzielen; andererseits wurden sie von Martin V. und seinen Legaten mit der Kreuzzugspredigt gegen die böhmischen Ketzer beauftragt, um eine möglichst breite Unterstützung des militärischen und geistlichen Kampfes gegen die Hussiten sicherzustellen.

Im abschließenden fünften Teil steht das umfangreichste literarische Produkt des anti-hussitischen Engagements der Wiener Universität im Mittelpunkt: der um 1424 im Auftrag Kardinal Brandas di Castiglioni verfasste *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, der sehr weit verbreitet wurde. Diese umfangreiche Schrift gegen die Prager Artikel darf als Modell und Paradebeispiel anti-hussitischer Kontroverstheologie gelten, die noch auf dem Basler Konzil als Arbeitspapier und Vorlage für die dortigen Debatten mit den Hussiten diente. Inhalt, Aufbau, Konzeption und Argumentation werden ebenso untersucht wie Abfassungskontext und Verbreitungswege dieser Schrift. Im Anhang wird der Traktat erstmals ediert und die Überlieferungsgeschichte in einer ausführlichen Einleitung dargestellt und kommentiert.

Die detaillierte Untersuchung und Zusammenschau dieser unterschiedlichen Tätigkeitsfelder soll nicht nur ein Gesamtbild anti-hussitischen Wirkens der Wiener Universität bieten, sondern auch verdeutlichen, welcher Stellenwert dem Kampf gegen die Hussiten in

den unterschiedlichen Phasen der Auseinandersetzung zukam, welche Entwicklungen die Universität in ihrer Standortbestimmung gegen die Hussiten durchmachte, wie sich Einzelinitiativen und Gesamtengagement der Korporation zueinander verhielten und welchen Motiven, Kontexten, Einflüssen und Interessen sie sich dabei ausgesetzt sah. Das pauschale, statische Bild einer Universität, die immer und grundsätzlich eine Vorreiterrolle im Kampf gegen die Hussiten spielte, soll dadurch spezifiziert, konkretisiert, korrigiert und erweitert werden.

Der Vorabend des Basler Konzils, mit dem die katholisch-hussitische Auseinandersetzung⁵ in eine neue Phase eintrat, bildet den zeitlichen Schlusspunkt dieser Untersuchung. Die am Anfang der 1420er-Jahre so vielseitig ins Werk gesetzten Maßnahmen waren am Ende des Jahrzehnts einer realistischen Einsicht gewichen: Eine Lösung der Hussitenfrage konnte – trotz aller Bemühungen König Sigismunds, Herzog Albrechts, Papst Martins V., der Legaten und Gelehrten auf diplomatischer, theologischer, politischer und pastoraler Ebene – letztlich nur durch ein baldiges Generalkonzil erreicht werden. Eine Verhandlungslösung, wie sie das Basler Konzil anstrebte, war spätestens 1429 alternativlos geworden.

⁵ Die Unterscheidung zwischen „Katholiken“ und „Hussiten“ ist nicht im neuzeitlich-konfessionellen Sinn zu verstehen, sondern dient der einfacheren Fassung der Hussiten und ihrer Gegner.

Kapitel I

DAS ANTI-HUSSITISCHE ENGAGEMENT DER WIENER UNIVERSITÄTSGELEHRTEN AUF DEM KONSTANZER KONZIL (1414–1418)

1. Einleitung und Quellenlage

Als Papst Johannes XXIII. im November 1414 das Konstanzer Konzil eröffnete, auf dem die drängenden Fragen der Union, des Glaubens und der Reform gelöst werden sollten, griff er von Anfang an auf die *doctores et magistri* als Experten zurück, deren Vorarbeiten und Impulsen sich die Realisierung der *via concilii* überhaupt erst verdankte.¹ Mit der Mitte Dezember in Lodi ausgestellten Bulle *Ad pacem et exaltacionem* rief er die Universitäten seiner Obödienz, darunter auch die Wiener Hochschule, auf, Vertreter zum geplanten Generalkonzil in Konstanz zu entsenden.² Versuche, Rolle und Aufgaben der Universitätsmitglieder auf dem Konstanzer Konzil zu untersuchen und zu konkretisieren, wurden in der Forschung bereits mehrfach unternommen. Auf die dabei auftretenden Schwierigkeiten – hier seien nur Namensvarianten, Fehlerhaftigkeit und Uneinheitlichkeit der offiziellen Quellen, privat oder in Mehrfachvertretung am Konzil teilnehmende Gelehrte sowie schlichtweg der Mangel an Nachweisen zu ihren konkreten Aufgaben und Tätigkeiten genannt – wies zuletzt Ansgar Frenken nachdrücklich hin.³

¹ MIETHKE 1998, 149.

² Text der Bulle in HARDT VI, 9f.; MANSI 27, 537f. und 28, 879ff. – Erhalten sind die Konvokationsschreiben für Wien, Köln und Erfurt (vgl. WRIEDT 1972, 72 und FRENKEN 2007, 110).

³ FRENKEN 2003; FRENKEN 2007; FRENKEN 2008. – Die Teilnehmerzahlen in den Quellen schwanken und können nur als Annäherung verstanden werden. Riegel rekonstruierte aus den bestehenden Listen die Teilnahme von 27 Universitätsvertretern und insgesamt 409 Graduierten aller Fakultäten über den gesamten Konzilsverlauf (RIEGEL 1916, 74f.; siehe auch MIETHKE 1981, 746f. und STUMP 1994, xiii). Riegel publizierte die Ergebnisse seiner Arbeit ohne die zugrunde liegenden Listen, die bis vor einigen Jahren als verschollen galten. Thomas Martin Buck gelang es, eine Kopie der Listen im Kirchengeschichtlichen Seminar der Theologischen Fakultät Freiburg, Signatur Jb 342 (Inv. Nr. 80/187) nachzuweisen (vgl. BUCK 1998). – Aktuell arbeitet Sabine Strupp unter der Leitung von Thomas Martin Buck am Institut für Politik- und Geschichtswissenschaft der Pädagogischen Hochschule Freiburg am Dissertations- und DFG-Projekt „Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils (1414–1418). Forschungsstand – Überlieferung – Analyse“ (vgl. <https://www.ph-freiburg.de/fileadmin/dateien/fakultaet3/sozialwissenschaft/geschichte/Buck/DFG-Antrag2013.pdf> (S. 10–12, Projekt 2; Zugriff 2018-04-07)).

Die Quellenlage zur Rolle der Gelehrten auf dem Konzil ist ambivalent. Die offiziellen Konzilsakten,⁴ Tagebücher⁵ und Chroniken⁶ beschränken sich weithin auf die Darstellung der offiziellen Konzilssitzungen und der dort verabschiedeten Beschlüsse. Die Unterlagen der Glaubenskommission und der sonstigen in der *causa fidei* eingesetzten Spezialkommissionen wurden wohl unter ihren Mitgliedern aufgeteilt und sind nicht erhalten. Die universitätsinterne Quellenlage zur Beteiligung der Wiener Universität an der Konstanzer Kirchenversammlung ist, verglichen mit jener anderer Hochschulen, sehr umfangreich. So sind nicht nur die Universitäts- und Fakultätsakten zur Konzilszeit⁷ erhalten, mit den 37 Briefen Peters von Pulkau an seine Hochschule⁸ verfügen wir auch über ausführliche ergänzende Nachrichten eines Konzilsteilnehmers, die in vergleichbarer Form nur für die Kölner Universität⁹ vorliegen.

2. Forschungsstand und -gegenstand

Mit der allgemeinen Rolle der Universitäten auf dem Konstanzer Konzil befasste sich bereits Lorenz DAX in seiner Dissertation *Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz*,¹⁰ der darin allerdings unkritisch älteres Quellenmaterial übernahm. Otto FEGER widmete 1964 der Rolle der Hochschulen in der Chronik des Ulrich von Richental¹¹ beson-

⁴ ACC I/II/III/IV (mit einem Überblick über das Quellenmaterial in der Einleitung sowie einem Namensregister in Bd. 4); HARDT I/II/III/IV/V/VI; MANSI 27 und 28. Daneben sind zahlreiche private Aktensammlungen erhalten (vgl. FINK 1964, 472). Zur Sammlung Hermann von der Hardts vgl. insbesondere CROWDER 1962 sowie CROWDER 1964. – Ob ursprünglich eine einzige Aktensammlung, die vom zentralen Sekretariat des Konzils zusammengestellt wurde, existiert hat, ist unsicher. Zusätzlich zum offiziellen Protokoll scheinen parallele Sammlungen der Nationen zu existieren (vgl. ŠMAHEL 2005 mit kritischer Replik auf CROWDER 1962 und 1964; a.a.O. auch ein Überblick über die verschiedenen (handschriftlichen und gedruckten) Ausgaben der Konzilsakten). Eine kritische Edition ist ein dringendes Desiderat.

⁵ Die Tagebücher des Kardinals Guillaume Fillastre sowie der beiden Kurienmitarbeiter Jacobus Cerretanus und Guillaume de Turre sind gedruckt in ACC II. Kritische Anmerkungen zum Genus dieser 'Tagebücher' in FRENKEN 2010.

⁶ Dies ist zum einen die nach 1420 entstandene Chronik des Konstanzer Bürgers Ulrich von Richental, die jüngst von Thomas Martin Buck kritisch ediert (ULRICH VON RICHENTAL *Chronik*) und von Henry Gerlach und Monika Küble ins Neuhochdeutsche übersetzt wurde (ULRICH VON RICHENTAL *Chronik (dt.)*); der 1421 bis 1423 entstandene Bericht des Andreas von Regensburg (ANDREAS *Bericht*) sowie die von einem anonymen Zeitgenossen verfasste, aus 43 Büchern bestehende *Chronique du Religieux de Saint-Denys*.

⁷ Vgl. dazu unten Kapitel II, bes. 73f. Einen Überblick über die Quellenlage an den anderen deutschen Universitäten Heidelberg, Köln, Erfurt, Leipzig und Rostock bietet WRIEDT 1972, 20f.

⁸ Gedruckt in PETRUS DE PULKA *Epistolae* mit Korrekturen von GIRGENSOHN 1964a, 182–184. Eine korrigierte Neuedition dieser zentralen Quelle zum Konstanzer Konzil ist ein Desiderat. – Von Nikolaus von Dinkelsbühl ist nur ein Konzilsbericht zum 11. Mai 1415 überliefert (ed. in MADRE 1964, 287ff.).

⁹ Die Korrespondenz des Kölner Gesandten Dietrich Kerkering mit seiner Universität ist gedruckt in THEODERICUS DE MONASTERIO *Epistolae*. Darüber hinaus sind die Berichte Peters von Wormditt, Generalprokurator des Deutschen Ordens an der Kurie, an seinen Orden überliefert (PETRUS DE WORMDITT *Epistolae*). Erstaunlicherweise enthalten seine Berichte keinen einzigen Hinweis zur Hussitenthematik, was nur teilweise mit den Überlieferungslücken begründet werden kann.

¹⁰ DAX 1910.

¹¹ FEGER 1964.

dere Aufmerksamkeit, während sich Klaus WRIEDT in seiner 1972 verteidigten Habilitation auf *Die deutschen Universitäten in der Auseinandersetzung des Schismas und der Reformkonzilien*¹² konzentrierte. Denselben Schwerpunkt legte Robert SWANSON in seinem 1979 veröffentlichten Werk *Universities, Academics and the Great Schism*.¹³ Auch Walter RÜEGG (1993) und Hastings RASHDALL (1997) gingen in ihren Geschichten zur Universität im Mittelalter¹⁴ knapp auf die Konstanzer Kirchenversammlung ein. In jüngster Zeit legte Ansgar FRENKEN einschlägige Studien zur Rolle der Gelehrten auf dem Konstanzer Konzil vor, die sich insbesondere auf deren theologische und kanonistische Expertentätigkeit konzentrierten.¹⁵

Mit der speziellen Rolle der Wiener Universitätsgelehrten in Konstanz befassten sich erstmals die beiden Universitätshistoriker des 19. Jahrhunderts, Joseph ASCHBACH und Rudolph KINK, die sich für ihre Darstellung ausschließlich auf die Universitäts- und Fakultätsakten stützten.¹⁶ Alois MADRE griff für seine Dissertation über den Wiener Theologieprofessor Nikolaus von Dinkelsbühl¹⁷ auf die bei Kink verfügbaren Auszüge aus den Universitätsakten zurück, behandelte dessen Aufenthalt auf dem Konzil jedoch nur sehr knapp. Die ausführlichste und gründlichste Darstellung bot Dieter GIRGENSOHN in seiner Monographie über *Peter von Pulkau und die Wiedereinführung des Laienkelches*,¹⁸ der darin nicht nur das Wirken des offiziellen Universitätsgesandten auf dem Konzil ausführlich darstellte, sondern auch dessen Briefe auswertete und sein Konstanzer Gutachten gegen den Laienkelch edierte.¹⁹ Im selben Jahr stellte GIRGENSOHN in seinem Aufsatz *Die Universität Wien und das Konstanzer Konzil* eine Zusammenschau aller in Konstanz nachweisbaren Wiener Universitätsmitglieder und ihrer Aufgaben vor, soweit sie aus den Quellen rekonstruierbar sind.²⁰ Zuletzt befasste sich Dušan COUFAL im Rahmen seiner Behandlung der Kelchpolemik zwischen 1414 und 1431 mit den beiden Kelchtraktaten, die von Peter von Pulkau und Nikolaus von Dinkelsbühl auf dem Konzil verfasst wurden.²¹

¹² WRIEDT 1972.

¹³ SWANSON 1979.

¹⁴ RÜEGG 1993; RASHDALL 1997.

¹⁵ FRENKEN 2003, 2007 und 2008. – Ansgar Frenken plant die Veröffentlichung einer weiterführenden Studie zum Wirken von *facultas theologica*, *congregatio doctorum* und Glaubenskommission auf dem Konzil, die sich insbesondere mit den eingesetzten Untersuchungskommissionen und Gerichtsinstanzen beschäftigen soll (vgl. FRENKEN 2003, 436, Anm. 4; FRENKEN 2007, 121, Anm. 53 und zuletzt FRENKEN 2008, 398, Anm. 1).

¹⁶ KINK 1854; ASCHBACH 1865.

¹⁷ MADRE 1965; vgl. dazu die Korrekturen und Ergänzungen in UIBLEIN 1966, 317–324.

¹⁸ GIRGENSOHN 1964a.

¹⁹ PETRUS DE PULKA *Confutatio*.

²⁰ GIRGENSOHN 1964b.

²¹ COUFAL 2012, 42–48 und 60–80.

Mit dem anti-hussitischen Engagement der Wiener Gelehrten steht ein spezieller Aspekt ihres Wirkens auf dem Konzil im Fokus dieser Arbeit, zu dem bislang keine zusammenhängende Darstellung vorliegt.²² Das Konzil hatte sich neben der Lösung des Schismas und der anstehenden Reform auch mit der böhmischen Häresie zu befassen. Die Auseinandersetzung mit dem „Hussitismus“ in Konstanz manifestierte sich an vier konkreten Vorgängen: der erneuten Prüfung und Verurteilung der Wyclif'schen Artikel im Frühjahr 1415, dem Prozess gegen Jan Hus und dessen Verurteilung im Juli 1415, der Verurteilung des Laienkelchs im Juni 1415 sowie im Juni 1417 und dem Prozess gegen Hieronymus von Prag im Sommer 1416. Im Folgenden soll die konkrete Beteiligung der Wiener Universitätsgelehrten an diesen anti-hussitischen Vorgängen untersucht und in mehrere Kontexte gestellt werden: Zum einen ist kritisch zu hinterfragen, ob und inwiefern – verglichen mit der Einbindung Gelehrter anderer Universitäten in diesen Aspekt der *causa fidei* – den Wiener Theologen, Kanonisten und Juristen tatsächlich eine besondere Stellung zukam, wie in der bisherigen Forschung proklamiert wurde.²³ Dazu sind Art und Kontext der Beteiligung im Einzelfall zu rekonstruieren und zu gewichten. Zum anderen ist zu prüfen, inwieweit diese Expertentätigkeiten einzelner Gelehrter als programmatisch für die Haltung und Interessen ihrer Universität angesehen werden können und welcher Stellenwert dem Kampf gegen die Hussiten in dieser frühen Phase der Auseinandersetzung zukam. Zudem soll bei der Beantwortung der Frage nach dem anti-hussitischen Engagement der Gelehrten genauer zwischen den verschiedenen Phasen des Konzils unterschieden werden. Dazu ist es nötig, die entsprechenden Aktivitäten in ihren jeweiligen Kontexten zu sehen, um nicht – ein angesichts der spärlichen Quellen verlockender Schritt – die Frühzeit der Auseinandersetzung im Licht ihrer späteren Entwicklungen zu interpretieren.

Wie Dieter Girgensohn aufzeigte, hielten sich mindestens 26 Wiener Doktoren und Magister für kürzere oder längere Zeit am Konzil auf.²⁴ Als offizielle Vertreter der Univer-

²² „Über diese Wiener Gruppe sind wir durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte recht gut unterrichtet, auch wenn bislang noch keine zusammenfassende Studie zu dieser spezifischen Fragestellung vorliegt“ (FRENKEN 1993, 288, Anm. 167).

²³ So in jüngerer Zeit etwa von FRENKEN 2007, 137 und 138f.; FRENKEN 1993, 288.

²⁴ GIRGENSOHN 1964b; vgl. auch STUDDT 2004, 98; UIBLEIN 1999, 97 mit Anm. 90. – Peter von Pulkau lobte die Menge der Wiener Universitätsangehörigen in Konstanz in seinen Briefen; es seien „so viele Wiener in Konstanz wie Angehörige der übrigen fünf deutschen Universitäten zusammen“ (STUDDT 2004, 98 mit Anm. 30). Nachweisbar sind: der Kanonist Heinrich von Kitzbühel, der Theologe Nikolaus von Dinkelsbühl, der Kanonist Kaspar Maiselstein, die Theologieprofessoren Peter von Pulkau, Lambert von Geldern, Bartholomäus von Ebrach, der Dekretist Konrad Seglauer, der Lizentiat im Kirchenrecht Peter Deckinger und der Bakkalar der Theologie Zacharias Ridler (GIRGENSOHN 1964b, 267 mit Anm. 101a, nach der ersten Seite der Handschrift BSB, Clm 5593 (*Varia de concilio Constantiensi*)). Diese Liste dürfte korrekter und aussagekräftiger als die beiden „offiziellen“ Teilnehmerlisten sein. Diese „offiziellen“ und gedruckten Listen

sität wurden in einer Universitätsversammlung vom 29. September 1414²⁵ der Theologe Peter von Pulkau und der Kanonist Kaspar Maiselstein bestimmt. Auch Herzog Albrecht V. entsandte einen Theologen – Nikolaus von Dinkelsbühl – und einen Kanonisten – Heinrich Fleckel von Kitzbühel – als Vertreter zum Konzil und beauftragte die beiden, mit den Abgesandten der Universität zu kooperieren. Kurz nach dem 18. Oktober 1414 dürften die beiden Gesandtschaften zum Konzil aufgebrochen sein.²⁶ Informationen zum konkreten Wirken der Gelehrten in den Quellen sind – insbesondere zu jenen, die nicht als offizielle Vertreter am Konzil teilnahmen – rar. Nach bisherigem Forschungsstand galten vier Wiener Doktoren als in die Hussitenangelegenheiten involviert, nämlich die Theologen Peter von Pulkau,²⁷ Nikolaus von Dinkelsbühl,²⁸ Bartholomäus von Ebrach²⁹ und Lambert von Geldern.³⁰ Peter von Pulkau verfasste im Mai 1415 einen Traktat gegen den Laienkelch, Nikolaus von Dinkelsbühl und Lambert von Geldern waren mit der Untersuchung des Prozesses gegen Hieronymus von Prag betraut. Laut Madre und Wriedt³¹ war Nikolaus von Dinkelsbühl zudem ein Mitglied jener Kommission, die die Lehren Wyclifs verurteilte, und nach Denzler wurde Bartholomäus von Ebrach am 17. April 1415 Mitglied jenes Ausschusses, der über Hus urteilen sollte.³² Insbesondere die letzten beiden Zuweisungen bedürfen im Folgenden einer genauen Überprüfung.

– in Ulrich Richentals Chronik und im vierten Band der Sammlung Hermann von der Hardts – stammen aus den Jahren 1414/15, enthalten falsche Zuordnungen und Verballhornungen, sind direkt voneinander abhängig und vermitteln so ein stark verzerrtes Bild (für eine kritische Korrektur dieser Listen vgl. GIRGENSOHN 1964b, 266). – Auch einige Magister, die im Namen Anderer am Konzil teilnahmen und nicht mehr in Wien lehrten, gaben bei den Treffen der Universitätsmitglieder auf dem Konzil der Wiener Universität ihre Stimme (ebd., 268): Johannes Keller von Stockach als Offizial des Bistums Konstanz; Heinrich Nithard als Gesandter der Erzbischofs von Mainz, Augsburg und Herzog Stephans von Bayern; Wilhelm Kircher, Kanoniker der Diözese Konstanz, Konrad Duvel von Hildesheim als Vertreter der Stadt Nürnberg; der Konstanzer Kleriker Alhardus von Geldern sowie Walter von Lenzburg, Johannes Huebner, Johannes Rapseswil und Johannes Stukel von Passau (biographische Informationen zu den einzelnen Magistern ebd. mit Anm. 103–112). – Als Boten sind Dietrich von Hammelburg, Matthias von Wallsee, Johannes von Hammelburg, Johannes von Thann, Berthold von Regensburg und Nikolaus von Matzen nachgewiesen (ebd., 269).

²⁵ AU II, fol. 65r; AFA I, fol. 171v; vgl. GIRGENSOHN 1964a, 51 mit Anm. 290.

²⁶ Ob die Gesandtschaft der Universität das Eintreffen der Vertreter Albrechts V. tatsächlich abwartete, ist praktisch auszuschließen, da am 27. November bereits ein Brief der Universitätsvertreter in Wien eintraf, Jacobus Cerretanus für denselben Tag jedoch erst vom Einzug der Gesandten Herzog Albrechts in Konstanz berichtet (vgl. GIRGENSOHN 1964a, 54 mit Anm. 301).

²⁷ Zu Peter von Pulkau vgl. bes. GIRGENSOHN 1964a und 1964b; UIBLEIN 1966; KNAPP 2004, 185f. sowie die Artikel in VFLex VII (²1989) 443–448 (Dieter Girgensohn); LThK VIII (³1993) 137 (Girgensohn).

²⁸ Zu Dinkelsbühl vgl. MADRE 1965; UIBLEIN 1966; KNAPP 2004, 147–163 sowie die Artikel in Dict. spirit. XI (1982) 273–276 (Alois Madre); VFLex VI (²1987) 1048–1059 (Madre); LexMA VI (1993) 1178 (Madre).

²⁹ Zu Bartholomäus von Ebrach vgl. KIST 1952; MACHILEK 1972b, sowie den Artikel „Frowein, Bartholomäus von Ebrach“, in: VFLex 2 (1980) 982–985 (Franz Machilek).

³⁰ Zu Lambert von Geldern vgl. AFA I, 543; AFT, Bd. 2, 674.

³¹ WRIEDT 1972, 93.

³² DENZLER 1977, 156.

3. Die *causae* Wyclif und Hus (Frühjahr/Sommer 1415)

Bereits in der ersten offiziellen Sitzung des Konzils am 16. November 1414 beauftragte Johannes XXIII. die *facultas theologica* – offenbar ein Zusammenschluss aller am Konzil anwesenden Theologen – mit der Beratung dogmatischer Angelegenheiten, insbesondere der *causae* Wyclif und Hus. Die Ergebnisse dieser Beratungen sollten Papst und Konzil möglichst bald unterbreitet werden, bevor zur *causa unionis* geschritten werden sollte.³³ Entgegen dem Wunsch des Papstes wiesen die Konzilsväter der *causa fidei* gegenüber der *causa unionis* jedoch eine nachrangige Bedeutung zu. Dass Wyclif und Hus noch am Jahresende 1414 auf die Agenden des Konzils gelangten, hatte weniger mit einer prioritären Behandlung dieser Angelegenheiten als vielmehr mit dem Umstand zu tun, die Zeit bis zur Ankunft der Gesandten Benedikts XIII. und Gregors XII. zu überbrücken.³⁴ Folglich wurde die Beschäftigung mit Glaubensfragen im ersten Halbjahr 1415 immer wieder unterbrochen, weil sich das Konzil mit wichtigeren Angelegenheiten zu befassen hatte.³⁵ Die Auseinandersetzung des Konzils mit dem englischen Reformator John Wyclif und dem Böhmen Jan Hus jedenfalls war von Anfang an eng verwoben.³⁶ Wyclifs Lehren, die zuvor schon mehrmals verurteilt worden waren,³⁷ gewannen durch Hussens Auftreten in Konstanz nun erneut an Brisanz.

Die Quellenlage zur Frage, welche speziellen Kommissionen und Ausschüsse sich mit Wyclif und Hus befassten, ist ambivalent. Zwar lässt sich rekonstruieren, welche Kommissionen mit dem Prozess gegen Wyclif und Hus betraut wurden, die Namen der Kommissionsmitglieder sind jedoch nur teilweise bekannt. Die entsprechenden Vorgänge auf dem Konzil wurden in jüngster Zeit mehrfach umfassend dargestellt, sodass hier ein kurzer Überblick genügen kann.³⁸ Nur einen knappen Monat, nachdem Hus am 3. November 1414

³³ BRANDMÜLLER 1999, 161; DAX 1910, 67.

³⁴ Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 149.

³⁵ Schon Mitte Februar stellte Kardinal Fillastre fest: „Hiis mediis temporibus actum est de erroribus Wyclef, et scripta erat sententia. Sed totum dilatatum est per apericionem illius vie cessionis“ (ACC II, 19); zur selben Zeit wussten die Kölner Universitätsgesandten zu berichten: „In materia fidei contra errores Wycleiff et Huyss et suorum sequentium procedetur isto negotio unionis aliquo modo fundato“ (*Thesaurus* 2, Nr. 5, Sp. 1614). Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 150.

³⁶ Zur Rezeption der Wyclifischen Ideenlehre an der Prager Universität und der Rolle Wyclifs in der Prager Reformbewegung vgl. MARIN 2005, 286–295; HEROLD 1985; 1987; 1989; 1990 und 1991.

³⁷ Die erste Verurteilung der Lehren Wyclifs erfolgte bereits 1377 durch Gregor XI.; es folgten zwei Londoner Synoden 1382 und 1396. Im Jahr 1403 folgten Verurteilungen der Pariser und Prager Universität (dort erneut 1408), von Erzbischof von Hasenburg 1410 und vom Konzil in Rom am 2. Februar 1413 (vgl. KEJŘ 2005, 136).

³⁸ Der folgende Überblick folgt FUDGE 2013, 238–295 (Kap. 7: „Legal Process at the Council of Constance“); KEJŘ 2005, 126–184 (Kap. IV: „Die Causa Hus am Konzil von Konstanz“) und BRANDMÜLLER 1999, 323–363 (Kap. VI.1: „Der Prozeß gegen Wyclif und Hus“). – Zum Prozess gegen Wyclif und Hus in

in Konstanz eingetroffen war, bestellt das Konzil in einer Generalsession vom 1. Dezember eine aus zwölf *cardinales, prelati et magistri deputati*³⁹ bestehende Kommission, die mit der Prüfung der Schriften Hussens beauftragt wurde. Namentlich bekannte Mitglieder dieser Kommission sind die Kardinäle d'Ailly, Fillastre, Brancaccio und Zabarella, der Franziskanergeneral Antonius de Pereto sowie der Dominikanergeneral Leonardo di Stagio Dati.⁴⁰ Über die übrigen sechs Mitglieder ist nichts bekannt. Dass sich unter den namentlich Genannten keine der angekündigten *magistri deputati* finden, lässt vermuten, dass sich diese unter den Nichtgenannten befanden; allein lässt sich dies weder verifizieren noch feststellen, um welche konkreten Personen es sich dabei handelte. Nur drei Tage später, am 4. Dezember 1414, bestellte Johannes XXIII. zudem drei Untersuchungsrichter, die den Prozess leiten, Zeugen vernehmen, Anklageartikel formulieren und über Hus zu Gericht sitzen sollten: den Titularpatriarch von Konstantinopel Jean de la Rochetaillée, Bischof Johann Borsnitz von Lebus und Bischof Bernhard von Castellmare.⁴¹ Die Ernennung einer Kommission, welche die vorbereitenden Schritte für den folgenden Ketzerprozess durchzuführen hatte, entsprach den Regeln für Ketzerverhandlungen bei allgemeinen Konzilien.⁴² Diese drei Bischöfe unterbreiteten Hus bereits am 6. Dezember die 43 Wyclifschen Artikel in Erwartung einer schriftlichen Stellungnahme, welche um den 10. Dezember erfolgte. Als Hussens Ankläger traten Stephan Paleč und Michael de Causis auf. Fokussiert wurde die Anklage gegen Hus auch durch die englische Nation, konkret durch die Forderung des Magisters Thomas Polton, den Prozess gegen Wyclif und Hus zu beschleunigen.⁴³ Paleč exzerpierte aus Hussens ekklesiologischem Hauptwerk *De ecclesia* 42 Artikel, die diesem von der Untersuchungskommission zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Die Antwort des Hus folgte Anfang Jänner 1415. Am 22. Jänner 1415 traf mit dem Pariser Theologen Johannes Gerson ein weiterer wichtiger Gegner Hussens auf dem Konzil ein. Gerson führte eine Zusammenstellung von 20 Artikeln mit sich, die von Sorbonner Theologen aus Hussens *De*

Konstanz vgl. weiters: MARIN 2015, 61–87 (mit besonderem Fokus auf die französischen Vertreter auf dem Konzil); HRUZA 2004; SEIBT 1983; SEIBT 1997; HILSCH 1999; WERNER 1991; MIETHKE 1998 sowie die weiterführenden Literaturhinweise in den in Anm. 327 genannten Veröffentlichungen. Zur älteren Literatur vgl. den Überblick in MACHILEK 1986.

³⁹ ACC II, 189.

⁴⁰ Grundsätzlich ist dabei zu beachten, dass die prominente Rolle eines d'Ailly oder Zabarella auch daraus resultierte, dass der Vorsitz der Ausschüsse und Kommissionen anfangs ausschließlich Kardinälen vorbehalten war (vgl. dazu FRENKEN 1993, 289).

⁴¹ Die Haltung der drei Untersuchungsrichter ist klar: Jean de la Rochetaillée hatte zuvor bereits über das Prager Interdikt entschieden; der Prager Kanoniker Johann Borsnitz war Hus bei dessen Reise nach Konstanz vorausgereist, um überall vor dem böhmischen Ketzer zu warnen; Bischof Bernhard von Castellmare hatte Hieronymus von Prag in Krakau kennengelernt (KEJŘ 2005, 144).

⁴² HENNER 1890, 251f.; KEJŘ 2005, 144.

⁴³ ACC II, 197f.

*ecclesia*⁴⁴ herausgearbeitet worden waren. Am selben Tag berichtete Peter von Pulkau seiner Universität, dass Hus, mittlerweile arretiert, auf die Vorwürfe gegen ihn geantwortet habe. Diese Antwort liege d'Ailly zur Prüfung vor, der damit mehrere *magistri* beauftragt habe. Weiters berichtet Peter davon, dass die Böhmen mit Verweis auf den angeblich gebrochenen *Salvus conductus* auf der Freilassung Hussens beharrten, obwohl dieser selbst schriftlich bestätigt habe, ohne Geleitbrief nach Konstanz gekommen zu sein. Sigismund sei nun unschlüssig, wie mit Hus weiter zu verfahren sei, die Nationen jedoch beharrten auf dessen Gefangenschaft.⁴⁵ Diese Nachricht zeigt, dass Peter von Pulkau über die Vorgänge in der Untersuchungskommission gut unterrichtet war. Dass er seiner Universität recht ausführlich darüber berichtet, deutet darauf hin, dass die Angelegenheit für die Wiener Hochschule von Interesse gewesen sein dürfte. Peters Berichte fallen jedenfalls deutlich umfang- und detailreicher aus als die knappen Verweise zum Hus-Prozess in den Briefen des Kölner Gesandten Dietrich von Kerkering. Eine aktive Beteiligung eines der Wiener Magister erwähnt Peter jedoch nicht.⁴⁶

Das nächste Mal hören wir in den Quellen in der fünften Generalsession vom 6. April 1415 von den *causae* Wyclif und Hus, als – einem Beschluss der *facultas theologica* entsprechend – diese beiden Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wurden.⁴⁷ Als Untersuchungsrichter für Hus wurden nun die Kardinäle d'Ailly und Fillastre, Bischof Stephan von Dol sowie der Abt des Klosters Cîteaux, Jean de Martigny, bestimmt.⁴⁸ Diese personelle Änderung war notwendig geworden, weil die bis dahin zuständige, von Johannes XXIII. beauftragte Kommission mit dessen Flucht ihre Legitimation verloren hatte.⁴⁹ Drei Tage später schickte der Hauptausschuss je einen Vertreter jeder Nation – Antonius von Ragusa, Gualterius von Rhodos, William Corff und Petrus Dettinger – zu d'Ailly, um das Vorgehen gegen Wyclif und Hus zu beschleunigen. D'Ailly sagte die Abfassung eines theologischen Gutachtens zur Lehre Wyclifs zu, während für den Prozess selbst die Juris-

⁴⁴ Diese Schrift war vor dem 24. Juni 1414 von Peter von Prag nach Paris gebracht worden.

⁴⁵ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 13; vgl. BRANDMÜLLER 1999, 334.

⁴⁶ Im Gegensatz zu Dietrich von Kerkering, der seiner Universität im Mai 1415 berichtete: „Et cras de mane domini cardinales Cameracensis cum octo deputatis de nationibus, quorum unus inutilis sum ego, ibunt ad castrum propinquum civitati Constantiensi, ubi pro nunc iste Huys detinetur, ad loquendum secum super certis“ (THEODERICUS DE MONASTERIO *Epistolae*, 1633). – Peter von Pulkau erwähnt in seinen späteren Berichten zur Auseinandersetzung des Konzils mit Hieronymus von Prag allerdings die (nachgewiesene) Beteiligung des Nikolaus von Dinkelsbühl und des Lambert von Geldern ebenfalls nicht (siehe dazu unten), weshalb diesem Umstand nicht zu viel Gewicht beigemessen werden darf. Vermutlich war die konkrete Beteiligung der Wiener Gelehrten an theologischen oder kanonistischen Spezialdebatten für die Hochschule wenig relevant.

⁴⁷ HARDT IV, 99f.

⁴⁸ HARDT IV, 100; MANSI 27, 592.

⁴⁹ Vgl. KEJŘ 2005, 148.

ten Fillastre und Zabarella verantwortlich zeichnen sollten. Die Quellen schweigen darüber, ob d'Ailly diese Untersuchung alleine durchführte oder auf die Beratung seiner Kollegen zurückgriff. Er war es jedenfalls, der Hussens Antworten auf Palečs 42 Artikel sowie weitere Zeugenaussagen prüfte und auf dieser Basis ein neues Paket an Anklageartikeln formulierte.

Da Fillastre und Zabarella ihren Aufgaben aufgrund konzilsinterner Differenzen, die nicht mehr rekonstruierbar sind,⁵⁰ jedoch nicht nachkamen, wurde in der sechsten Generalsession vom 17. April 1415 eine neue Kommission ernannt, die den Prozess gegen Hus *usque ad diffinitivam sententiam inclusive* vorantreiben sollte. Sie bestand mit Erzbischof Antonius von Ragusa, Bischof Johann von Gudensberg von Schleswig, Magister Ursin de Talevande und William Corff aus je einem Vertreter der vier Nationen und ist als vom Konzil beauftragtes gerichtliches Organ zu sehen, dessen Aufgabe war es, die Berichte d'Aillys und Zabarellas zu Wyclifs Artikel entgegenzunehmen und das Konzil darüber zu informieren.⁵¹

Mitglied dieser Kommission soll nun auch Bartholomäus von Ebrach gewesen sein. Maßgeblich für diese Zuweisung ist ein im Jahr 1977 erschienener Aufsatz von Georg Denzler, der sich wiederum auf ältere Literatur⁵² und – als Ausgangspunkt – auf die Aussage des 1559 verstorbenen Dichters und Historikers Kaspar Bruschi in dessen *Chronologia* stützt.⁵³ Denzler unternimmt keine Versuche, diese Angabe zu verifizieren, sondern übernimmt sie als Faktum in seine Darstellung.⁵⁴ In den Quellen zum Konzil findet sich allerdings kein Hinweis darauf, dass Bartholomäus tatsächlich Mitglied dieser Kommission ge-

⁵⁰ Dazu im Detail BRANDMÜLLER 1999, 264–267.

⁵¹ HARDT IV, 118; MANSI 27, 610. Die genauen Aufgaben dieser Kommission und die damit zusammenhängende Frage, ob es sich dabei um einer Erweiterung der ursprünglichen, am 6. April eingesetzten oder aber um eine unabhängige neue Kommission handelte, wurden in der Forschung kontrovers diskutiert. Einen Überblick bietet KEJŘ 2005, 177, Anm. 180, der für letzteres optiert.

⁵² „Fast alle Autoren, die biographische Notizen zu Bartholomäus bieten, weisen darauf hin, der gelehrte Zisterzienser habe beim Konstanzer Konzil zu jener Theologenkommision gehört, die sich in einer Stellungnahme für die Verurteilung des tschechischen Theologen Jan Hus aussprach. Zum ersten Mal begegnet uns diese Behauptung bei Kaspar Bruschi“ (DENZLER 1977, 155).

⁵³ „Bartholomaeus, sacrae Theologiae Doctor et professor eximius, disputator omnium sui seculi acerimus, qui Philosophiam et S. literas didicerat in Academia Viennensi, ex qua Herbipolim vocatus ab Episcopo ejus urbis, publice illic sententias legit pro Doctoratu. Interfuit concilio Constantiensi, ad quod missus erat a suo Abbate. Ibi contra Hussium non disputavit tantum, sed finitivam etiam sententiam cum aliis novem, ad id deputatis, Doctoribus tulit de eo tollendo“ (KASPAR BRUSCHI, *Chronologia Monasteriorum Germaniae Praecipuorum Ac Maxime Illustrium*, Sulzbach 1682, 153f.); vgl. DENZLER 1977, 149, Anm. 8.

⁵⁴ DENZLER 1977, 156: „Nachdem Hus und viele andere Zeugen verhört worden waren, stand für die Kommissionsmitglieder, unter ihnen Bartholomäus, fest, daß Jan Hus ein Ketzer sei.“ Dazu verweist Denzler in Anm. 42a auf MACHILEK 1972a, 314, Anm. 63, der dort lediglich konstatiert: „Die Rolle einzelner Hus-Gegner in Konstanz ist noch undurchsichtig, so etwa die des Zisterziensers Bartholomäus von Ebrach.“

wesen ist; sein Name ist an keiner Stelle explizit genannt.⁵⁵ Möglicherweise resultierte die Annahme Bruschs – der letztlich der einzige Gewährsmann für die angebliche Beteiligung des Bartholomäus ist – daraus, dass er Bartholomäus irrtümlich als Vertreter des Ebracher Abtes in Konstanz vermutete. In der fraglichen Generalsession vom 17. April ernannte Johannes XXIII. auch einige Prokuratoren; darunter etwa einen Abt Thomas von St. Maria vor den Mauern von Ebrach⁵⁶ und einen anonymen *legatus Ebroicensis*.⁵⁷ Diese beiden Hinweise finden sich in den Konzilsakten unmittelbar vor den Kommissionsmitgliedern im Hus-Prozess. Möglicherweise könnte dies der Grund für diese Verwechslung sein. Festgehalten werden kann jedenfalls, dass es keinen Hinweis in den Quellen gibt, der Bartholomäus mit besagter Kommission in Verbindung bringt. Auch Peter von Pulkau, der seiner Universität von diesem Entschluss berichtet – und sich gleichzeitig dafür entschuldigt, dass er im Moment keine Kopien der entsprechenden Dokumente nach Wien senden könne, da er beabsichtige, in Kürze weitere Nachrichten zu schicken – erwähnt keine Beteiligung eines seiner Wiener Kollegen.⁵⁸

In der achten Sitzung vom 4. Mai 1415 verurteilte das Konzil schließlich die Lehren Wyclifs, womit der Boden für Hussens Verurteilung endgültig bereitet war.⁵⁹ Es folgten drei öffentliche Verhöre des Prager Magisters am 5., 7. und 8. Juni 1415,⁶⁰ bevor er am 6. Juli 1415 verurteilt und hingerichtet wurde.

Zwischenresümee

In die Auseinandersetzung des Konzils mit Wyclif und Hus waren verschiedene Kommissionen involviert: eine zwölfköpfige, zu diesem speziellen Zweck eingesetzte Untersuchungskommission von *cardinales, prelati et magistri deputati* (1. Dezember 1414); eine Gruppe von Untersuchungsrichtern (1. Dezember 1414), die nach der Flucht Johannes' XXIII. neu zusammengesetzt wurde (6. April 1415), und eine weitere Kommission zur Durchführung des Prozesses gegen Hus *usque ad diffinitivam sententiam inclusive* (17. April 1415). Neben diesen Spezialkommissionen tritt jedoch auch die *facultas theologica*

⁵⁵ Auch die neuesten, die Quellen erschöpfend auswertenden Untersuchungen des Hus-Prozesses (wie etwa FUDGE 2013; KEJŘ 2005) erwähnen keine Beteiligung des Bartholomäus.

⁵⁶ „(...) Thomam abbatem sanctae Mariae extra muros Eboracenses, ordinis sancti Benedicti (...)“ (MANSI 27, 609).

⁵⁷ MANSI 27, 610 als Hinweis auf einen Zusatz einer für die Edition benutzten Handschrift: „In ms. adduntur nomina legatorum: Bisuntinus, Ebroicensis (...)“.

⁵⁸ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 18.

⁵⁹ Auf diese Funktion des Urteils gegen Wyclif wies u.a. TATNAL 1977 hin.

⁶⁰ Die einzige Quelle für diese Versammlungen ist der Bericht des Peter von Mladoniowicz; die Konzilsquellen bleiben fragmentarisch (KEJŘ 2005, 154). Zu den Verfahrensmodalitäten vgl. auch STUDDT 2004, 41f. sowie GRUNDMANN 1965, 522f.

in Erscheinung, entsprechend deren Beschluss die beiden *causae* am 6. April 1415 auf die Tagesordnung gesetzt worden waren. Dieses Gremium mit seinen Aufgaben, Abläufen und Mitgliedern zu fassen ist schwierig, da es nur punktuell explizit in Erscheinung tritt.⁶¹ Erstmals tritt die *facultas theologica* unmittelbar nach der Eröffnung des Konzils am 12. November 1414 auf, als sie für den Entwurf einer ersten Geschäftsordnung nach dem Vorbild des Pisanums verantwortlich zeichnete.⁶² Ob sie dezidiert vom Papst eingesetzt oder aus der Initiative der Gelehrten gebildet wurde, die dieses Gremium aus der Organisation ihrer Universitäten kannten,⁶³ ist unklar. Bedauerlicherweise enthalten die Quellen zur personellen Zusammensetzung, Arbeitsweise, Beschlussfassung oder Geschäftsordnung dieses Gremiums kaum Hinweise, was „mehr Fragen auf[wirft], als uns der bisherige Forschungsstand erlaubt, einigermaßen zuverlässig beantworten zu können“.⁶⁴ Offenkundig handelte es sich dabei jedoch um eine ständige Einrichtung. Eine zentrale Rolle innerhalb der *facultas theologica* spielte Kardinal d'Ailly, in dessen Quartier sich die versammelten Doktoren und Magister der Theologie und Kanonistik zu Beratungen trafen, wie Peter von Pulkau in einem Brief berichtet.⁶⁵ Es gibt keine Hinweise darauf, dass – im Gegensatz zu den Spezialkommissionen oder der Glaubenskommission – nur ausgewählte Theologen und Kanonisten in die *facultas theologica* gewählt wurden.⁶⁶

Was bedeutet das nun für unsere Frage nach der konkreten Beteiligung der Wiener Universitätstheologen an den *causae* Wyclif und Hus? Zum einen ist festzuhalten, dass in

⁶¹ BRANDMÜLLER 1999, 155; MIETHKE 1994, 36; HOLLNSTEINER 1977, 122.

⁶² Dies ist auch deshalb bemerkenswert, da zu diesem Zeitpunkt erst wenige Universitätsvertreter in Konstanz eingetroffen gewesen sein dürften. So waren die offiziellen Universitätsvertreter aus Wien, Peter von Pulkau und Kaspar Maiselstein, nicht aber Nikolaus von Dinkelsbühl und Peter Deckinger anwesend; vor Ort war weiters Kardinal Zabarella, nicht aber die offiziellen Vertreter der Pariser Universität, die Kardinäle d'Ailly oder Gerson. Auch die Gesandten aus Leipzig, Heidelberg und Köln trafen erst im Jänner 1415 in Konstanz ein (WRIEDT 1972, 81; 85; 88).

⁶³ Die *congregatio doctorum*, die Versammlung aller Doktoren und Lizenziaten, war jene Instanz, die – nach vorhergehender, nach Fakultäten getrennter Abstimmung über die Geschäftsfälle – in der Anfangszeit der Wiener Universität die Entscheidungen traf. An der Heidelberger Universität war die *congregatio doctorum et magistrorum* zwischen 1393 und 1451 jenes Gremium, das den Rektor wählte (DRÜLL 2013, 18f.).

⁶⁴ FRENKEN 2003, 347.

⁶⁵ Diese Gruppe der Konzilsteilnehmer dürfte somit nicht übermäßig groß gewesen sein. Eine analoge Vorgehensweise scheint auch schon auf dem Konzil von Pisa üblich gewesen zu sein, da dort in der 13. Konzilssitzung die Stellungnahme von Theologieprofessoren verlesen wurde, die von Kardinal Petros Philargis in dessen Wohnung zusammengerufen worden waren (vgl. GIRGENSOHN 2007, 84).

⁶⁶ Insbesondere im November 1414, als die *facultas theologica* erstmals in den Quellen greifbar wird, dürfte sich angesichts der begrenzten Zahl der anwesenden Universitätsmitglieder die Notwendigkeit einer Auswahl wohl ohnehin nicht ergeben haben (vgl. oben, Anm. 62). – Dietrich Kerkering berichtet etwa am 23. Jänner 1415 an seine Universität, dass bislang die Vertreter von sechs deutschen Universitäten am Konzil eingetroffen seien: „Quotidie confluent alii de omnibus mundi partibus, et praesertim de Alemannia, de qua habemus jam quatuor archiepiscopos, plures episcopos et abbates diversarum ecclesiarum, praelatorum ecclesiasticorum ac saecularium, ac sex Universitatum ambaxiatores, scilicet Pragensis, Viennensis, Heydelbergensis, Coloniensis, Erfordensis et Lybicensis“ (THEODERICUS DE MONASTERIO *Epistolae*, 1612). Am 1. März ergänzt er: „Sunt etiam bene septem Universitates de Gallia et Anglia“ (THEODERICUS DE MONASTERIO *Epistolae*, 1617).

den Spezialkommissionen, die zur Klärung dieser Angelegenheit eingesetzt wurden, kein Wiener Universitätsmitglied nachweisbar ist. Weder scheint Nikolaus von Dinkelsbühl zum 4. Mai in den Quellen auf, als das Konzil die Lehren Wyclifs verurteilte,⁶⁷ noch wird Bartholomäus von Ebrach in der Kommission vom 17. April 1415 genannt. Von Nikolaus von Dinkelsbühl wissen wir lediglich, dass er am 15. Juni 1415 von der deutschen Konzilsnation zum Mitglied der (von König Sigismund initiierten) Glaubenskommission ernannt wurde, die jedoch weder mit Wyclif, noch mit Hus (dessen abschließendes Verhör bereits am 8. Juni stattgefunden hatte) befasst war.⁶⁸

Wenn der *facultas theologica* als dauerhaft bestehendem Kollegium tatsächlich alle anwesenden Theologen und Kanonisten *eo ipso* angehörten, und wenn dieses Gremium parallel zu den explizit bestimmten Spezialausschüssen über Wyclif und Hus beriet, dürfte auch Nikolaus von Dinkelsbühl (wie auch Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach) an diesen Treffen und den dortigen Beratungen beteiligt (bzw. genauer zur Teilnahme berechtigt) gewesen sein. Dies gilt jedoch grundsätzlich für die Angehörigen aller Universitäten in gleicher Weise; es lässt sich nicht feststellen, wie diese Beratungen konkret vonstatten gingen und welche Rolle einzelne Gelehrte darin spielten.

4. Exkurs: Die Konflikte zwischen den Universitäten und Hieronymus von Prag als Vermittler der Lehren Wyclifs

Gewiss werden sich insbesondere jene Theologen, die sich bereits vor dem Konzil an ihren Heimatuniversitäten mit den Lehren Wyclifs auseinandersetzten, an den Debatten beteiligt haben. Dabei spielte die *peregrinatio academica* des Hieronymus von Prag eine wichtige Rolle, durch dessen Vermittlung Wyclifs Schriften im universitären Milieu verbreitet wurden.⁶⁹ Bereits 1399/1400 hatte Hieronymus von einer Reise nach Oxford die wichtigsten theologischen Schriften Wyclifs mitgebracht und sie in Böhmen bekanntgemacht.⁷⁰ Im Mai 1403 verurteilte die Prager Universität erstmals (eine zweite Verurteilung sollte in Mai 1408 folgen) die Wyclifschen Artikel.⁷¹ Von 1404 bis 1406 hielt sich Hieronymus an der

⁶⁷ WRIEDT 1972, 93, Anm. 139 führt aus, dass in der *causa* Hus nur Nikolaus von Dinkelsbühl als Kommissar erwähnt sei und verweist dafür auf HARDT IV, 335. Dort ist jedoch die Rede von der Untersuchungskommission in der *causa* Petit, nicht der *causa* Hus.

⁶⁸ HARDT IV, 335; vgl. GIRGENSOHN 1964b, 272.

⁶⁹ Vgl. STUDDT 2004, 49. Zu folgendem Überblick vgl. die biographischen Skizzen zu Hieronymus von Prag in ŠMAHEL 2010; ŠMAHEL 2007; BETTS 1969; ŠMAHEL 1966.

⁷⁰ Bei seinem Prozess in Konstanz legte Hieronymus später dar: „Verum hoc profiteor, quod cum eram adolescens, habens ardorem discendi, perveni in Angliam, et audiens famam Wicleff, quod fuit vir subtilis atque excellentis ingenii, dum exemplaria habere potui, Dialogum et Trialogum transcripsi, et mecum in Pragam traduxi“ (HARDT IV, 635).

⁷¹ Vgl. SOUKUP 2014a, 43–61; NOVOTNÝ 1919, 108–111.

Universität Paris auf, wo er sich 1406 in einer Disputation an der Artistenfakultät klar als Unterstützer Wyclifs positionierte und sich bereits hier mit Johannes Gerson, dem Kanzler der Universität, einem mächtigen Opponenten gegenüber sah.⁷² Aus Paris flüchtete Hieronymus an die Universität Köln, wo er in mindestens einer philosophischen Disputation Aufmerksamkeit und Widerspruch hervorrief.⁷³ Wiederum floh Hieronymus, diesmal an die Universität Heidelberg, wo er noch 1406, nachdem er in einer Disputation an der dortigen Artistenfakultät die Lehren Wyclifs verteidigt hatte, beim Wormser Bischof Matthäus von Krakau angeklagt wurde.⁷⁴ Bald darauf fand er sich bereits wieder an der Prager Universität, wo er im Jänner 1407 zum Magister ernannt wurde. Auf Geheiß des Prager Erzbischofs von Hasenburg erfolgte im Mai 1408 die erneute Verurteilung der 45 Wyclifschen Artikel durch die tschechischen Magister. Die folgenden intensiven Debatten um Wyclifs Lehren an der Prager Universität und die Vorgänge um den Erlass des Kuttenberger Dekrets 1409 brauchen hier nicht im Detail nachgezeichnet zu werden. Wichtig ist zum einen, dass 1408 die Heidelberger Universität die Bemühungen deutscher Magister aus Prag unterstützte, die an der Kurie gegen die Wyclifisten klagten. Zum anderen dürfte die Thematik aufgrund der Abwanderung Prager Magister nach Erfurt und Leipzig in der Folge des Kuttenberger Dekrets auch an diesen Universitäten bereits vor Konzilsbeginn erörtert worden sein. Während Erzbischof Zbynek im Juni 1410 in Prag die Bücher Wyclifs verbrennen ließ, hielt sich Hieronymus in Ungarn auf, wo er allerdings mit der Verteidigung Wyclifischer Thesen im Rahmen einer Predigt den Ärger König Sigismunds auf sich zog. Entgegen dessen Anweisung, sich vor dem Prager Erzbischof zu verantworten, reiste Hieronymus im Spätsommer 1410 nach Wien, um sich vor der Universität gegen dort kursierende Verleumdungen zu verteidigen. Dies hatte einen aufsehenerregenden Prozess vor dem Provinzial des Passauer Bischofs Andreas von Grillenberg zur Folge.⁷⁵

⁷² Zum Streit zwischen Hieronymus und Gerson um die spätmittelalterliche Ideenlehre vgl. HEROLD 1995; KALUZA 1985.

⁷³ Zuletzt ŠMAHEL 2010, 30f., der die in der älteren Forschung vertretene Chronologie (zuerst Heidelberg, dann Köln) überzeugend umdrehte. Zum Aufenthalt des Hieronymus an der Universität Köln vgl. insbes. HEROLD 1989. Der genaue Inhalt besagter Disputation ist nicht mehr festzustellen, jedoch handelte es sich sehr wahrscheinlich wiederum um die *universalia realia*, wie zuvor bereits in Prag, Paris und Heidelberg (ebd., 259).

⁷⁴ Die Abgesandten der Heidelberger Universität griffen auf dem Konzil in die Prozesse gegen Wyclif, Hus und Hieronymus jedoch vermutlich nicht ein. Johannes Lagenator aus Frankfurt, seit dem Aufenthalt des Hieronymus in Heidelberg einer seiner Gegner, traf erst Ende Mai 1416 in Konstanz ein (ŠMAHEL 2007b, 537f.). Möglicherweise war Job Vener auf dem Konzil aktiv (BARTOŠ 1950); vgl. dazu HEIMPEL 1982, Bd. 2, 352.

⁷⁵ Die Akten des Prozesses edierte Ladislav Klicman nach BAV, Cod. Ottobon. lat. 348, in: HIERONYMUS *Processus*. Eine deutschsprachige Besprechung der Prozessakten und des Prozessablaufs bietet derselbe in KLICMAN 1900.

In der Forschung finden sich wiederholt Hinweise darauf, dass es dieser Prozess der Wiener Hochschule bereits 1410 ermöglicht habe, besondere Erfahrungen in der *causa* Wyclif zu sammeln, weshalb auch auf dem Konzil in diesem Fall eine zentrale Rolle der Wiener Gelehrten angenommen werden könne.⁷⁶ Gewiss war der Wiener Prozess gegen Hieronymus aufsehenerregend, und in der Tat zeugen die Prozessakten von der Präsenz der Wiener Theologen und Kanonisten. Ein genauer Blick in die Quellen zeigt jedoch, dass sich die Auseinandersetzung der Wiener Universität mit Wyclif (vermittelt durch Hieronymus) vom Vorgehen der anderen genannten Universitäten fundamental unterschied. In Wien fand ein Häretikerprozess gegen Hieronymus statt, keine Disputation über Wyclifs (primär philosophische) Lehren, die aus dem akademischen Betrieb erwachsen wäre. Da der Wiener Prozess gegen Hieronymus und die Rolle der Universität darin unten im zweiten Kapitel im Detail besprochen wird,⁷⁷ genügt es hier, festzuhalten, dass der Wiener Theologischen Fakultät dabei insgesamt ein sehr passives Verhalten zu konstatieren ist.⁷⁸ Auch in den folgenden Jahren unmittelbar vor dem Konzil, als nicht nur in den österreichischen Ländern, sondern auch in Polen, Ungarn und Kroatien die Kritik an der Verbreitung der Wyclifischen Lehren immer lauter wurde, befassten sich neben den Artisten nur wenige Wiener Theologen mit Wyclif und Hus (so etwa Johannes Sigwart aus Siebenbürgen). Die Theologische Fakultät als Ganze wusste hingegen, wie Walsh pointiert feststellte, „dazu auffallend wenig zu sagen“ und nahm als Gesamtkorporation weder zur *causa* Wyclif, noch zur *causa* Hus Stellung.⁷⁹ Im Gegensatz dazu verbot etwa die Heidelberger Theologenfakultät im November 1412,⁸⁰ wie im Juli desselben Jahres bereits die Prager Universität, die „falschen und verdamnten Lehren“ des Wyclif.⁸¹ Die einzige Reaktion der Wiener Hochschule auf die Römische Synode, auf der Johannes XXIII. Wyclifs Schriften verurteilte, scheint im April 1413 ein Empfehlungsschreiben an den Papst, die Kardinäle und den König gewesen zu sein, „quia res seriosa est et nimis invalescit“.⁸²

⁷⁶ Vgl. etwa WRIEDT 1972, 70–72; BRANDMÜLLER 1997, 126; FRENKEN 1993, 288; FRENKEN 2007, 137.

⁷⁷ Siehe unten Kapitel II, 78–83.

⁷⁸ Auf diesen Umstand wies bereits Katherine Walsh in ihrer Untersuchung der Auseinandersetzung mit den Lehren Wyclifs in Prag und Wien hin (WALSH 1986, hier bes. 39–43).

⁷⁹ WALSH 1986, 42.

⁸⁰ „(...) conclusum fuit et statutum, quod nullus magistrorum aut baccalarius dogmatiset aut dogmatizare presumat perversa condempnataque dogmata Wicleff eciam universalialia realia, verum pocius contraria“ (zit. nach ŠMAHEL 2007, 537 mit Anm. 55, dort nach dem Urkundenbuch der Universität Heidelberg I, 106, Nr. 70).

⁸¹ Vgl. WRIEDT 1972, 94; FRENKEN 2007, 134.

⁸² WRIEDT 1972, 93 nach AFA I, 395f.

Zwischenresümee

Weder bei der Verurteilung der Wyclif'schen Artikel, noch im Prozess gegen Jan Hus ist eine Beteiligung der Wiener Gelehrten nachweisbar. Der Wiener Prozess gegen Hieronymus von Prag deutet bei genauerer Betrachtung nicht auf eine besondere Expertise der Wiener Theologen, Kanonisten und Juristen hin. Die Leerstellen in den Quellen zu den Abläufen in den unterschiedlichen, parallel agierenden Gremien auf dem Konzil erlauben es weithin nicht, konkrete Gelehrte zu identifizieren. Die wenigen Ausnahmen lassen jedoch erkennen, dass in der *causa* Hus zweifellos die Prager⁸³ und Pariser Gelehrten – allen voran d'Ailly, einer der Richter des Hus – eine zentrale Rolle spielten. Gerson, der sich schon lange vor Konzilsbeginn mit Hussens Lehren beschäftigt hatte, brachte bei seiner Ankunft Mitte Jänner 1415 bereits an der Sorbonne angefertigte Exzerpte aus dessen ekklesiologischem Hauptwerk *De ecclesia* mit,⁸⁴ dürfte jedoch auch nicht direkt in den Prozess eingegriffen haben.⁸⁵ In der *causa* Wyclif sind nur Vorstöße eines englischen Magisters bekannt. John Stokes etwa, einer der englischen Konzilsteilnehmer, war an seiner Heimatuniversität Oxford bereits 1411 zum Mitglied einer Kommission bestimmt worden, die für die Zusammenstellung der Irrtümer Wyclifs für ein späteres Konzil eingesetzt wurde.⁸⁶ Die konkrete Beteiligung weiterer Universitätsgelehrter muss offen bleiben.⁸⁷ Legt man jene Erfahrungen zugrunde, die die einzelnen Hochschulen im Vorfeld des Konzils mit Wyclifs Lehren machten, ist eine besondere Rolle der Wiener Hochschule nicht zu belegen.⁸⁸ Wir haben keine Hinweise darauf, dass vor der Abreise der Gelehrten an der Universität Vorbereitungen inhaltlicher Art getroffen worden wären. Abgesehen von einzelnen Häresiefällen, die in Kapitel 2 näher besprochen werden, gab es in Wien vor dem Konstanzer Konzil keine systematische Beschäftigung mit der Lehre des Wyclif oder Hus.

⁸³ Zur Prager Universität auf dem Konstanzer Konzil vgl. BARTOŠ 1931b. – Zum Wirken von Jan Hus an der Prager Universität vgl. SVATOŠ 2010; SOUKUP 2014a, bes. 81–92.

⁸⁴ Zur Auseinandersetzung zwischen Gerson und Hus vgl. bes. MARIN 2015, 51–59; BARTOŠ 1993; WERNER 1991, 191–200; KALUZA 1984.

⁸⁵ MARIN 2015, 78.

⁸⁶ FRENKEN 2007, 137, Anm. 113.

⁸⁷ Hier kommt der erschwerende Umstand hinzu, dass Aufenthaltsdauer und -zeitraum der Gelehrten auf dem Konzil – abgesehen von jenen offiziellen Vertretern, für die entsprechende Nachrichten vorliegen – nur in wenigen Fällen genau bestimmt werden können.

⁸⁸ Gegen FRENKEN 1993, 288: „Neben den Böhmen waren es vor allem Angehörige der Wiener Universität, die sich in den Reihen der aktiven Hus-Gegner befanden. Neben der geographischen Nähe dürfte das seinerzeitige Wirken des Hieronymus von Prag in Wien jene bereits früh mit den böhmischen Reformideen bekannt gemacht haben. Jedenfalls waren sie gut vorbereitet nach Konstanz gekommen, um sich der 'häretischen' Ansichten des Böhmen zu erwehren“ und FRENKEN 2007, 137: „Weitere Gegner des Prager Magisters [Jan Hus] sehen wir in den Reihen der nach ihrem Auszug aus Prag (1409) jetzt an den Neugründungen Leipzig und Erfurt lehrenden Professoren (...), vor allem aber auch unter den Wiener Professoren (Peter von Pulkau, Nikolaus von Dinkelsbühl, Bartholomäus von Ebrach u.a.).“

5. Die Debatten um den Laienkelch: erste Phase (Mai/Juni 1415)

Noch während sich das Constantiense mit Wyclif und Hus beschäftigte, wurde mit dem Laienkelch⁸⁹ jene Thematik auf dem Konzil virulent, die zum zentralen Streitthema zwischen Hussiten und Katholiken avancieren sollte. In den Debatten um die Kommunion unter beiden Gestalten auf dem Konstanzer Konzil sind grundsätzlich zwei Phasen – April bis Juni 1415 sowie Juni 1417 bis Februar 1418 – zu unterscheiden. Den Anstoß für die erste Phase gab offenkundig eine kurze Stellungnahme des Auditors Johannes Naso für die *natio germanica*, datiert vom 7. April 1415, in welcher er die Väter aufforderte, angesichts der Ausschreitungen und Irrtümer der Anhänger Hussens umgehend in der *causa fidei* aktiv zu werden.⁹⁰ So mangle es etwa gewissen Priestern an der notwendigen Ehrfurcht bei der Konsekration des Altarssakraments, und sogar eine Frau habe behauptet, konsekrieren zu können.⁹¹ Ob das Protestschreiben, das die böhmischen und polnischen Adligen, die sich in Konstanz aufhielten, dem Generalauschluss am 13. Mai 1415 vortrugen, eine direkte Reaktion auf dieses Gutachten Nasos darstellte, ist unklar; jedenfalls gab es in den darauffolgenden Tagen Anstoß zu einer intensiven Auseinandersetzung zwischen Bischof Johannes von Leitomischl, der von der Praxis des Laienkelchs in Böhmen zu berichten wusste, und den am Konzil anwesenden Böhmen, die sich entschieden gegen diesen Vorwurf der Ketzerei wehrten.⁹² Zur Klärung dieser Streitfrage dürfte das Konzil eine eigene Kommission eingesetzt oder die *facultas theologica* mit entsprechenden Beratungen beauftragt haben, wenngleich wir nur wenige Anhaltspunkte zu deren Ablauf oder den beteiligten Personen haben.

Dieser Phase der Auseinandersetzung sind zwei erhaltene Schriften zuzuordnen: zum einen die von Peter von Pulkau am 31. Mai 1415 beendete *Confutatio Jacobi de Misa*,⁹³ zum anderen die *Conclusiones doctorum*,⁹⁴ offenkundig ein Ergebnis der Beratungen einer Kommission, welches die unmittelbare Vorlage für das Konzilsdekret *Cum in nonnullis* bildete, das am 15. Juni 1415 den Laienkelch verbot. Wie sind diese beiden Schriften einzuordnen? Im Gegensatz zur Auseinandersetzung mit Wyclif und Hus, wo speziell eingesetz-

⁸⁹ Zum Laienkelch vgl. allgemein SEDLÁK 1911, 1913 und 1914; AMANN 1924; BARTOŠ 1931a; GIRGENSOHN 1964a; SEIBT 1966; DAMERAU 1969; DE VOOGHT 1972; COOK 1973 und 1975; KADLEC 1981 und 1982; HOLETON 1984, 1986 und 1996; KRMÍČKOVÁ 1997, 1998a, 1998b, 2000, 2002 und 2006; PATAPIOS 2002; HALAMA/SOUKUP 2006; COUFAL 2012a und 2012b.

⁹⁰ Druck in ACC IV, 511–513.

⁹¹ „(...) sanguinem Domini relinquunt in magna quantitate, ita quod ipsi laici utantur eo omni tempore iuxta libitum sue voluntatis“ (ACC IV, 513); vgl. dazu GIRGENSOHN 1964a, 150; FRENKEN 2003, 352.

⁹² GIRGENSOHN 1964a, 152.

⁹³ PETRUS DE PULKA *Confutatio*.

⁹⁴ *Conclusiones doctorum*. Vgl. MARIN 2015, 374–377.

te Kommissionen und einzelne Mitglieder rekonstruiert werden können, sind zum Laienkelch nur die beiden erwähnten Schriften erhalten; Hinweise auf eigens gebildete Kommissionen enthalten die Konzilsakten nicht. Peters *Confutatio*, welche den Traktat *Pius Iesus* des Jakobell von Mies⁹⁵ widerlegt, enthält im – allerdings nachträglich hinzugefügten – Kolophon den Hinweis, die Schrift sei am Tag der hl. Petronilla (31. Mai 1415) beendet worden, während „diese Angelegenheit vom Konzil behandelt wurde“.⁹⁶ Wie Girgensohn rekonstruierte, hatte Pulkau um den 14. Mai mit der Abfassung dieses Gutachtens begonnen. Die in der Forschung geäußerte Annahme, Peter von Pulkau sei beauftragt worden, die Stellungnahmen des Jakobell von Mies und Andreas von Brod zu sichten und dazu Stellung zu nehmen,⁹⁷ dürfte nicht haltbar sein. Die Debatte zwischen Jakobell und Andreas von Brod ist nicht in Konstanz, sondern in Prag zu lokalisieren;⁹⁸ wir haben keine Hinweise, dass diese literarische Auseinandersetzung in irgendeiner Form auf dem Konzil rezipiert worden wäre. Die *Confutatio* Peters von Pulkau ist grundsätzlich anders angelegt als die Traktate des Andreas von Brod, und es gibt keine Hinweise, dass es Bemühungen gegeben hätte, die Stellungnahmen des Andreas in Konstanz zu sammeln und auszuwerten. Während Andreas von Brod in Prag in direkter Auseinandersetzung mit Jakobell stand, scheint Peter von Pulkau ein konzilsinternes Arbeitspapier ausgearbeitet zu haben, welches weder Spuren der Prager Debatte enthält, noch über Konstanz hinaus verbreitet wurde.⁹⁹ Mit welchen Argumenten Jakobell in Prag für den Kelch argumentierte, wird allerdings auf dem Konzil schon länger bekannt gewesen sein (wenn auch nicht klar ist, in welchem Umfang), als das Thema spätestens Mitte Mai auch in der Bodenseestadt virulent wurde.¹⁰⁰ Dafür spricht, dass Peter von Pulkau in einem Brief vom 7. Februar 1415 im Kontext der Ankunft des Christian von Prachatitz bereits davon berichtet, dass eine neue Häresie in Böhmen gelehrt werde, nach der gemäß Joh 3 und Joh 6 die Kommunion unter beiden Gestalten genauso heilsnotwendig wie die Taufe sei, und dass die Kommunion in der Pfarre des Christian auch bereits so gespendet werde. Offenkundig scheint der Pulkauer bereits zu

⁹⁵ IACOBELLUS *Pius Iesus*.

⁹⁶ „Prescriptis ad Dei gloriam modo finem estimo imponendum in die sancte Petronelle filie beati Petri ecclesie pastoris, qui dignetur hunc Iacobelli et aliorum, presertim Wyklefitarum, omnes errores ab ecclesia suis extirpare meritis et precibus ipsam ecclesiam ad recte fidei tramitem reducendo, amen. Anno Domini 1415 Constantie, dum ibi materia in generali concilio tractaretur“ (PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 250).

⁹⁷ So BRANDMÜLLER 1999, 364–374; ihm folgt STUDDT 2004, 60. Auch Ansgar Frenkens Einschätzung, dass Peter von Pulkau von der *facultas theologica* beauftragt worden sei, aufgrund der argumentativen Schwächen der Traktate des Andreas von Brod ein „abschließendes“ Gutachten zu erstellen, welches dieser in seiner *Confutatio* vorlegte (FRENKEN 2003, 354), hält einer inhaltlichen Analyse der besagten Schriften nicht stand.

⁹⁸ Vgl. dazu TRAXLER 2015.

⁹⁹ Peters Traktat ist in keinen Abschriften, sondern nur im Autograph überliefert.

¹⁰⁰ Die Schrift *Pius Iesus* dürfte bereits Anfang Februar 1415 durch Christian von Prachatitz nach Konstanz gebracht worden sein. Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 153 mit Anm. 405; ebd., 148f.

diesem Zeitpunkt Einsicht in den Traktat *Pius Iesus* genommen zu haben, da er in seinem Brief sogar die entsprechenden Bibelzitate nach Wien schickte.¹⁰¹

Einen weiteren Hinweis darauf, dass der Laienkelch in der *facultas theologica* oder einem speziell zu diesem Zweck gebildeten Gremium diskutiert wurde, enthalten die sog. *Conclusiones doctorum (Theologorum Constantiensis concilii conclusiones contra Jacobum de Misa)*. Diese stellen als konzise Sammlung der wichtigsten Argumente gegen den Laienkelch eine unmittelbare Vorlage für das Konzilsdekret dar, welches am 15. Juni 1415 die Kommunion unter beiden Gestalten für die Laien verbot. Stil und Form der *Conclusiones* sprechen in der Tat dafür, darin eine pointierte Stellungnahme der *theologorum Constantiensis* zu sehen. Wir haben keine Hinweise darauf, ob dies in einer ausgewählten Gruppe oder durch alle anwesenden Gelehrten geschah. Ob es sich bei Peter von Pulkau's *Confutatio* um eine Auftragsarbeit, also ein offizielles „Gutachten“ für eine spezielle Kommission oder die *facultas theologica* handelt, kann nicht sicher geklärt werden. Die Formulierung am Schluss des Traktats *maioribusque meis maiora de hac materia reservans* könnte ein Hinweis darauf sein.¹⁰²

5.1. Peter von Pulkau, 'Confutatio Iacobi de Misa'

Im Folgenden soll die *Confutatio* des Pulkauers im Detail besprochen und untersucht werden, inwiefern sich daraus Rückschlüsse auf die Arbeit des Konzils ziehen lassen.¹⁰³ Peters Traktat besteht aus drei Teilen. Der erste Teil stellt eine in zwölf *Conclusiones* gegliederte Widerlegung der Argumente für den Laienkelch dar, die der „Pseudoprediger“ Jakobell in seiner Schrift *Pius Iesus* entwickelte.¹⁰⁴ In der Tat habe, so Peter, Christus die Eucharistie unter beiden Gestalten eingesetzt und auch selbst so empfangen; diese Art der Kommunion blieb jedoch den Aposteln und ihren Nachfolgern vorbehalten.¹⁰⁵ Zwar dürfe die Kirche die

¹⁰¹ „Post cito supervenerunt alii nuncii ejusdem regis Bohemiae, inter quos est Magister Cristiannus Brachadiez astronomus dicti regis rector ecclesiae Scti. Michaelis Prage qui asseritur ipsius Huss complex et sibi par aut eo pejor et est arrestatus. De isto asseritur quod novae favendo haeresi eorum, qui in Bohemia docescunt, quod sicut baptismus est de necessitate salutis juxta illud Joh 3tio *Nisi quis creatus fuerit etc.* ita omnibus fidelibus necessarium esse ad salutem sub utraque specie panis videlicet et vini eucharistiae sacramentum suscipere, quia eque praeceptive dicitur Joh 6to *Nisi manducaveritis carnem filii hominis et biberitis ejus sanguinem non habebitis vitam in vobis* et ideo in sua parochia etiam laicis sacramentum eucharistiae admittit sub utraque specie ministrare“ (PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 15).

¹⁰² PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 250; vgl. GIRGENSOHN 1964a, 153 mit Anm. 409.

¹⁰³ Diese Schrift wurde in der Forschung bislang noch nicht eingehend besprochen. Einen Überblick über die zentralen Argumente in der Debatte gibt GIRGENSOHN 1964a, 159–163. – Vgl. außerdem KAEPPEL 2, 318f., Nr. 2068; STUDDT 2004, 535–537; SOUKUP 2009a, 245f.; COUFAL 2012, 42–48.

¹⁰⁴ IACOBELLUS *Pius Iesus*. – Jakobell von Mies dürfte diese Schrift Ende 1414 / Anfang 1415 abgefasst haben. Zum historischen Ablauf der Kelchdebatte in Prag vgl. COUFAL 2017 und TRAXLER 2015, 152–158 (jeweils mit weiterführenden Literaturhinweisen).

¹⁰⁵ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 222f.

substantia des Sakraments – dazu gehören die Materie (d.h. aus Mehl hergestelltes Brot, natürliches Wasser und Wein), die Form (d.h. die festgelegten Worte), der Priester als Spender und dessen rechte Intention – nicht verändern, zweifellos jedoch die *accidentia*. Als Beispiel führt Peter die eucharistische Nüchternheit an, die Christus seinen Jünger vorgeschrieben, die Kirche jedoch aus vernünftiger Eingebung des hl. Geistes abgeändert habe. Auch sei in der Urkirche, basierend auf der Einsetzung durch Christus selbst, gesäuertes Brot verzehrt worden, bis es Häresien notwendig gemacht hatten, diesen Brauch zu ändern. So wie die Farbe des Weines zu den Akzidenzien gehört und von der Kirche geändert werden kann, so auch die Form der Worte, die in lateinischer oder griechischer Sprache gleich gültig seien. Sogar die Bedingungen, die der Spender zu erfüllen habe (etwa, dass er nicht ausgeschlossen, suspendiert oder abgesetzt sei) könnten bei entsprechender Notwendigkeit verändert werden. Sollte jemand in diesen akzidentellen Dingen gegen die Vorgaben der Kirche verstoßen, habe dies keinen ungültigen, sondern nur einen unerlaubten Sakramentenempfang zur Folge, der insofern eine Sünde darstelle, als ein Brauch der Kirche übertreten werde.¹⁰⁶ Viele solcher Angelegenheiten habe Christus explizit den Aposteln und ihren Nachfolgern zu regeln überlassen, wie etwa auch den konkreten Ritus eines Sakraments, der nicht Teil der sakramentalen Substanz sei.¹⁰⁷ Die nun bereits so lange gepflegte Gewohnheit der Kirche, den Laien die Eucharistie nur unter der Gestalt des Brotes zu spenden, machte diese für die Gläubigen zu einer verpflichtenden Anordnung. Auch die Gefahr des Verschüttens und eines Mangels an Ehrfurcht wird hier gegen den Laienkelch ins Treffen geführt; ein Argument, das durch die Vorgänge in Böhmen neu in die Debatte eingebracht wurde. Zudem bestünde die Gefahr, bei den Gläubigen könne sich die Vorstellung durchsetzen, dass in jeder der beiden Gestalten nicht der ganze Christus enthalten sei. Grundsätzlich sei die Gewohnheit, die Kommunion nur unter einer Gestalt zu spenden, vergleichbar mit anderen Gewohnheiten, welche für die Gläubigen ebenso verpflichtend wurden, wie etwa die Besiegelung mit dem Kreuzzeichen, die der Canon Missae oft hinzufügte; die Segnung des Taufbrunnens mit Öl, die Salbung der Getauften, die Belehrung der Katechumenen und ähnliche Dinge. Auf diese Weise würde klar, wie gravierend Wyclif irrte und heute seine Nachfolger irren,¹⁰⁸ wenn sie solche Gewohnheiten als menschliche Traditionen bekämpfen, obwohl sie in Wahrheit doch von Gott stammten, der sie durch die Apostel, Evangelien und prophetischen Schriften tradierte. Eine solche Ge-

¹⁰⁶ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 223–229.

¹⁰⁷ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 229.

¹⁰⁸ Jakob von Mies übernahm von Wyclif in erster Linie dessen Remanenzlehre, verbunden jedoch mit der Lehre von der Realpräsenz. Den Laienkelch forderte Wyclif nicht. Vgl. dazu GIRGENSOHN 1964a, 142–144.

wohnheit als verderbenbringend zu bezeichnen, sei gänzlich abzulehnen, da eine solche niemals in der ganzen Kirche eingeführt und von allen gleichermaßen ohne Reue oder Widerspruch beachtet werden hätte können. Dies wäre zudem nicht mit dem Versprechen Christi, bis zum Ende der Zeiten mit seinen Gläubigen zu sein, in Einklang zu bringen. Nicht einmal die Größten unter den Gelehrten hätten die Praxis der Kommunion unter einer Gestalt jemals getadelt.¹⁰⁹ So wie der Gläubige, der der Römischen Kirche angehört, gesäuertes Brot zu verzehren habe, so habe der Grieche, der der orientalischen Kirche angehört, ungesäuertes Brot zu verzehren, um nicht gegen den Brauch seiner Kirche zu sündigen. Entscheidend ist somit nicht eine bestimmte und für alle Zeiten und Orte verbindliche Praxis, sondern immer die Vorschrift der jeweiligen Kirche.¹¹⁰ Dass alle Gläubigen, wie Jakobell argumentierte, bis zum Tag des jüngsten Gerichts unter beiden Gestalten kommunizieren müssten, sei kein Gesetz Christi und entspräche auch nicht dem Glauben und der Gewohnheit der ganzen Christenheit. Vielmehr könne sowohl vom Spender als auch vom Empfänger die Kelchkommunion der Laien gänzlich ohne Sünde, ja vielmehr verdienstvoll unterlassen werden, da eine Beachtung der lobenswerten Gewohnheiten der Kirche Ausdruck des Gehorsams gegenüber Gott sei.¹¹¹ Der hl. Geist inspiriere die Gläubigen, so Peter von Pulkau weiter, damit diese erkennen können, dass die Kommunion unter der Gestalt des Brotes allein ausreiche und heilsam sei; im Gegensatz zur Argumentation Jakobells, demgemäß die Verschlagenheit des Teufels die Herzen beinahe der ganzen Christenheit blende.¹¹² Die abschließende zwölfte *Conclusio* unternimmt es, die inneren Widersprüche von Jakobells Argumenten aufzuzeigen. Wenn es nämlich, so Peter von Pulkau, für die Laien notwendig wäre, unter beiden Gestalten zu kommunizieren; wenn dies der Glaube aller Christen und ein Gesetz Jesu Christi wäre, dann wäre es nicht möglich, ihre Nichtbeachtung durch Unwissenheit zu entschuldigen, wie Jakobell es getan hatte. In jenen Dingen, die zum Glauben gehören und zum Heil notwendig sind, könne Unwissenheit nicht entschuldigt werden; andernfalls könnte die Sünde des Unglaubens vieler Juden und Heiden ebenfalls durch Unwissenheit entschuldigt werden, ähnlich wie der Unglaube oder andere kleinere Sünden, die von Prälaten oder Bischöfen begangen werden. Wenn also jenen, die die Kommunion unter beiden Gestalten aus Unwissenheit unterlassen, Nachsicht zugestanden würde, wie Jakobell in seiner zehnten Behauptung vorbringt, dann wäre dieses Unterlassen eben nicht immer eine große Sünde oder das Verbrechen der Gottlosigkeit, wie er

¹⁰⁹ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 229–234.

¹¹⁰ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 234.

¹¹¹ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 235f.

¹¹² PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 236.

hingegen in seiner fünften und sechsten Behauptung darlegt. Allein dies mache bereits, so der Pulkauer, die Widersprüche der Behauptungen Jakobells offenkundig.¹¹³

Im zweiten Teil des Traktats, der einen Einschub zur aktuellen Situation in Böhmen darstellt, übt Peter von Pulkau scharfe Kritik an der Nichtigkeit und Überheblichkeit der Argumentation Jakobells. Nichtig sei sie deshalb, weil er, angeblich die Frömmigkeit und Liebe fördernd, genau gegen diese ankämpfe und den vermeintlich Irrenden vorspiele, Mitleid mit deren irrenden Herzen zu haben. Mit schmeichelnder Zunge schicke er so die Rechtgläubigen in den Irrtum.¹¹⁴ Jakobell empfehle den Katholiken seine „Wahrheiten“ und schwachen Beweise so, als würde es sich dabei um mathematische Beweise handeln; manche Argumente interpretiere er gänzlich entgegen ihrer eigentlichen Intention. Überdies mache sich Jakobells überaus große Überheblichkeit dadurch bemerkbar, dass er alle modernen Lehrer der Kirche als erleuchtet und heilig einstufte. Am überheblichsten jedoch sei sein Standpunkt, der Kirche habe es während der ganzen Zeit ihres Bestehens am Heilsnotwendigen gemangelt, und er selbst betrachte sich als gebildeter als die evangelischen und apostolischen Schriften. So unverschämt sei Jakobell gewesen, dass er selbst und auch andere nicht nur den Gesunden in der Kirche, sondern auch den Kranken in ihren Häusern die Eucharistie unter beiden Gestalten spendeten. Der Transport des Weines zu den Kranken widerspreche dem Kommunionritus, da dies für gewöhnlich nicht vonstatten gehen könne, ohne die Eucharistie der Gefahr des Verschüttens oder mangelnder Ehrfurcht auszusetzen, etwa durch die Verwendung ungewöhnlicher Gefäße. Auf welche Weise sollte denn ein Priester auf einem glatten Weg, sei es zu Fuß oder zu Pferd, den Wein ohne Verschütten transportieren, wenn nicht in einer Flasche, die mit einem Trichter gefüllt werden musste? Wie könne sichergestellt werden, dass in solchen Gefäßen keine Reste des konsekrierten Weines zurückbleiben, und wer habe überhaupt jemals von einem derartigen Gefäß gehört?¹¹⁵

Der dritte Teil des Traktats geht nun daran, die von Jakobell vorgebrachten Autoritäten aus der hl. Schrift, den Kirchenvätern und zeitgenössischen Theologen zu entkräften. Zwar habe Christus in Mt 26, Mk 14 und Lk 22 in der Tat den Jüngern die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet, allerdings habe er nicht angeordnet, dass dies bis zum Ende der Zeiten für alle Menschen gelte.¹¹⁶ Zu Joh 6,54, der zentralen Autorität in dieser Debatte, hält Peter von Pulkau fest, dass *communio* hier keineswegs als tatsächliche Kommunion,

¹¹³ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 236f.

¹¹⁴ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 237.

¹¹⁵ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 237–239.

¹¹⁶ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 239.

sondern als Gemeinschaft Christi und seiner Glieder – also als prädestinierte, gerufene, gerechtfertigte und verherrlichte Kirche – und damit als geistliche Kommunion zu verstehen sei. Dabei gehe es um jene, die durch die Liebe Christus und seiner Kirche inkorporiert werden, weil durch die Rechtfertigung den Gliedern Christi und der Kirche Gnade gewirkt werde; oder aber um jene, die bereits Teil der Kirche Christi sind, durch diesen Zuwachs der Gnade aber Christus ähnlicher werden. Zunächst sei hier ein genauerer Blick auf die *res sacramenti* bei Taufe und Eucharistie notwendig. Die *res baptismi* sei die Vergebung der Sünden durch die Gnade der Wiedergeburt; die *res eucharistiae* hingegen sei eine zweifache: zum einen Leib und Blut Christi in den Gestalten von Brot und Wein, und zum anderen die Gemeinschaft des Leibes Christi und seiner Glieder. Zwischen der erstgenannten und der zweitgenannten *res eucharistiae* bestehe nun ein entscheidender Unterschied. So wie ohne die Gnade, mit dem Leib Christi und seinen Gliedern verbunden zu sein (also die zweite *res eucharistiae*), niemand das Leben in sich habe, so werde ohne die vergebende Gnade niemand von der Sünde reingewaschen (*res baptismi*) und könne so in das Reich Gottes eingehen. Die erste *res eucharistiae* hingegen, nämlich die unter den Gestalten von Brot und Wein tatsächlich empfangene, sei nicht in gleicher Weise notwendig. Weiters sei zu beachten, dass das Sakrament der Taufe für alle heilsnotwendig sei, so dass, wenn es jemand nicht tatsächlich oder wenigstens dem Wunsch nach empfangen (Begierdetaufe), auch die Sünden des Betreffenden nicht abgewaschen werden. Aus diesem Grund seien auch die ungetauft verstorbenen Kinder auf ewig verdammt. Während die Taufe also für alle ein notwendiges Sakrament sei, sei das Sakrament der Eucharistie nur für Erwachsene notwendig, die über ausreichenden Vernunftgebrauch verfügen, um ihm die nötige Verehrung entgegenzubringen. Auch getaufte Kinder, die zu ausreichendem Vernunftgebrauch fähig sind, begehen keine Todsünde und können gerettet werden, sollten sie vom tatsächlichen Empfang der Eucharistie in irgendeiner Weise behindert werden. Dennoch sei es dem Erwachsenen nicht gestattet, den Empfang der Eucharistie zu jenen Zeiten zu verweigern, die von der Kirche festgesetzt seien, oder auch in der Situation unmittelbarer Todesgefahr. Wer es in diesen Fällen unterlasse, tatsächlich oder wenigstens willentlich zu kommunizieren, der begehe hingegen eine Todsünde. Dies ziehe nun aber nicht die Notwendigkeit nach sich, unter beiden Gestalten zu kommunizieren, da jede der beiden Gestalten auch die jeweils andere enthalte.¹¹⁷ – Zu 1 Kor 11 verweist Peter von Pulkau darauf, dass es zur Zeit des Apostels Paulus gewiss üblich gewesen sei, unter beiden Gestalten zu kommunizieren, dass jedoch kein Gebot des Herrn bestünde, diese Praxis bis zum Tag des Gerichts beizubeh-

¹¹⁷ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 239–244.

halten. Dem Argument Jakobells, dass besagter Brief an alle Korinther geschrieben und somit nicht nur an die Priester gerichtet gewesen sei, stimmt der Pulkauer zu; allein die Konsequenz, daraus eine allgemeine Verpflichtung der ganzen Kirche abzuleiten, sei nicht gerechtfertigt. So gelte etwa die Stelle 1 Kor 7,2f. („Ein jeder soll seine Frau haben, und eine jede Frau soll ihren Mann haben. Der Mann soll seine Pflicht gegenüber der Frau erfüllen, und ähnlich die Frau gegenüber dem Mann“) auch nicht für jene, die Enthaltensamkeit gelobt haben oder nicht verheiratet seien.¹¹⁸ – Auf die *Distinctio Comperimus* des Kanon *De consecratione*¹¹⁹ antwortet Peter mit der Glosse und Thomas von Aquin, dass zwar Brot und Wein vom Priester konsekriert, allerdings nicht beide Gestalten von den Gläubigen kommuniziert werden müssten.¹²⁰ – Auch die Autorität Bernhards von Clairvaux,¹²¹ der laut Jakobell ebenso meinte, Christus habe mit seiner Aufforderung in 1 Kor 11,24 („Tut dies zu meinem Gedächtnis“) ein Gebot erlassen, sei auf die Priester und nicht auf die Laien zu beziehen, da sonst auch die Laien konsekrieren könnten, was jedoch häretisch sei. Dass Bernhard diese Stelle nicht auf die Laien bezogen habe, werde schon daraus ersichtlich, dass auch heute im Orden der Zisterzienser alle nur unter der Gestalt des Brotes kommunizieren (mit Ausnahme jener, die am Altar in heiligen Kleidern dienen).¹²² – Genauso referiere Jakobell die Autorität Cyprians¹²³ falsch, wenn er behaupte, dass dieser jene Bischöfe kritisiere, die den Laien den Kelch nicht reichten; in Wirklichkeit sei an besagter Stelle von Fehlern bei der Konsekration die Rede, die aus der Unwissenheit oder Einfalt gewisser Bischöfe resultieren. Zwar sei es wahr, dass es, wie Jakobell unter Berufung auf Cyprian¹²⁴ vortrage, nicht erlaubt sei, das geringste von den Geboten des Herrn zu verletzen, geschweige denn so bedeutende Gebote, die mit dem Sakrament des Leidens des Herrn und unserer Erlösung zusammenhingen. Die lobenswerte Gewohnheit der Kirche sei jedoch größer als die Autorität des Petrus oder jedes anderen Apostels.¹²⁵ Hier nimmt Peter von Pulkau eine konziliaristische Position ein, ohne jedoch grundsätzliche ekklesiologische Überlegungen anzustellen. – Zur Autorität des Ambrosius¹²⁶ erläutert Peter, dass die „Arznei des Blutes“ auch unter der Gestalt des Brotes wahrhaft kommuniziert werde, da sowohl

¹¹⁸ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 245.

¹¹⁹ *Decretum Gratiani*, d. 2. c. 12 *De cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1318.

¹²⁰ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 245f.

¹²¹ (PS.)-BERNHARD VON CLAIRVAUX *Sermo de excellentia ss. sacramenti et dignitate sacerdotum*, ed. in: PL 184, 983f.

¹²² PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 246.

¹²³ CYPRIANUS *Ep. 63*, c. 1, ed. cit. 701.

¹²⁴ CYPRIANUS *Ep. 63*, c. 14, ed. cit. 713.

¹²⁵ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 246–248.

¹²⁶ AMBROSIUS (dub.) *De sacramentis* 4,6,28, ed. cit. 58; vgl. *Decretum Gratiani*, d. 2, c. 14 *De cons.*, ed. Friedberg I, 1319.

der Leib als auch das Blut Christi für das Heil des ganzen Menschen am Kreuz hingegeben wurde und nach wie vor am Altar dargebracht wird. Diese *significatio* und *repraesentatio* vollziehen sich aber durch die Darbringung der Priester, nicht durch die Kommunion der Laien.¹²⁷ – Dass Albert der Große¹²⁸ die Kommunion unter einer Gestalt angeklagt habe, stelle Jakobell wiederum falsch dar; im Gegenteil habe Albert mit Blick auf jene Länder, in denen es keinen Wein gibt, erläutert, dass die Kirche in solchen Fällen sehr wohl anordnen könne, dass die Gestalt des Brotes ausreichend sei.¹²⁹ – Auf die von Jakobell herangezogenen Autoritäten des Augustinus, Gregor und Hieronymus¹³⁰ erwidert der Pulkauer, dass das Blut Christi sowohl in den Venen, als auch im Leib Christi enthalten sei. Auch wenn zur Zeit der Urkirche oder der genannten Väter die Eucharistie unter beiden Gestalten gespendet wurde, hatte die Kirche doch das Recht, diesen Ritus später abzuändern. Und auch die Autorität des hl. Cyprian¹³¹ habe in ihrem ursprünglichen Kontext eine ganz andere Bedeutung als jene, die ihr Jakobell zu unterschieben versuche: So spreche Cyprian dort von dem Missstand, auf die Mischung von Wasser und Wein zu verzichten, und nicht von der Praxis, nur unter der Gestalt des Brotes zu kommunizieren.¹³²

5.2. Einordnung und Interpretation

Peter von Pulkau sammelte in seiner *Confutatio* bereits alle Argumente, die für die Kelchdebatte der folgenden Jahre maßgeblich werden sollten. Ausgehend vom Zugeständnis, dass in der Urkirche die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet wurde, liegt sein Fokus darauf, aufzuzeigen, dass daraus keine immerwährende Verpflichtung abgeleitet werden kann und die Kirche diesen Brauch vernünftigerweise abzuändern berechtigt war. Peters *Confutatio* ist nicht nur inhaltlich, sondern auch in Stil und Ton direkt und polemisch gegen den „Pseudoprediger“ Jakobell gerichtet. Dies wird besonders am Einschub zur aktuellen Situation in Böhmen deutlich, wo Peter Jakobells überhebliche Argumentation und falsche Sorge um die Gläubigen scharf kritisiert. Jakobell präsentiere seine Argumente als unumstößliche Beweise, um die Gläubigen zu beeindrucken, und schrecke dabei nicht davor zurück, Autoritäten sinnentstellend darzustellen. Pulkau widerlegt somit nicht

¹²⁷ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 248.

¹²⁸ ALBERTUS *De corp. dom.*, d. 6, tr. 4, c. 2,15, ed. cit. 136f.

¹²⁹ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 248.

¹³⁰ LANFRANC *De corpore et sanguine Domini adversus Berengarium*, c. 13, ed. in: PL 150, 423; im *Decretum Gratiani* (d. 2, c. 37 *De cons.*) ist diese Stelle Augustinus zugeschrieben (vgl. GIRGENSOHN 1964a, 249, Anm. 193). – GREGORIUS *Dialog.*, lib. 4, c. 60. – HIERONYMUS *In Sophon.*, ed. cit. 1375.

¹³¹ CYPRIANUS *Ep. 63*, c. 17, ed. cit. 714f.

¹³² PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 249f.

nur Jakobells Argumente, sondern weist auch die Mängel in dessen Argumentations- und Vorgangsweise auf. Daneben kritisiert er die böhmische Praxis, die Kommunion zu den Kranken zu transportieren; entsprechende Gerüchte hatten sich spätestens seit Mai 1415 auf dem Konzil verbreitet.¹³³ Im Zentrum seiner Argumentation steht die fundamentale Rolle der Kirche und ihrer Gewohnheit. Die Kirche, verstanden als Gemeinschaft Christi und seiner Glieder, ist für Peter die entscheidende Größe. Daraus resultiert die Verbindlichkeit ihrer Gewohnheit, die für alle Gläubigen als Richtschnur zu gelten habe. Der Pulkauer forciert den Aspekt, dass jeglicher Ungehorsam gegen eine vernünftigerweise von der Kirche eingeführte und somit vom hl. Geist intendierte Gewohnheit eine schwere Sünde darstelle. Er unternimmt jedoch keine Versuche, die Rolle der Römischen Kirche besonders zu betonen; so wie die katholischen Gläubigen der Römischen Kirche gegenüber zu Gehorsam verpflichtet seien, so gelte dasselbe genauso für die Griechen, die – auch wenn ihre Bräuche von denen der Römischen Kirche abweichen – nur ihrer Kirche Gehorsam schulden und sich schuldig machen würden, würden sie die römischen Vorschriften befolgen. Entscheidend sind somit immer die Vorgaben der eigenen Kirche, die als höchste Instanz und Richtschnur gilt. Diese starke Betonung der Verbindlichkeit der Bräuche der verschiedenen Rituskirchen findet sich bereits im dritten Teil der *Summa* des Thomas von Aquin.¹³⁴ Die Autorität der Kirche resultiert für Pulkau nicht aus einem höchsten Haupt, sondern aus der direkten, realisierten Gemeinschaft Christi und seiner Glieder. Im Gegenteil überrage die Gewohnheit der Kirche die Autorität des Petrus oder jedes anderen Apostels (eine nachvollziehbare Argumentation angesichts der Tatsache, dass in Konstanz parallel zur Abfassung dieser Schrift die Suspension und Absetzung Johannes' XXIII. vorbereitet wurden).¹³⁵ Auf diese Weise bindet der Pulkauer eine konziliaristische Kirchen- theorie in seine Argumentation ein, der gemäß die *ecclesia universalis* immer mehr und größer ist als der Papst. Das Dekret *Haec sancta* identifizierte die *ecclesia universalis* mit dem Konzil. Peter von Pulkau unterlässt es jedoch, dessen Rolle und Autorität zu thematisieren. Es geht ihm nicht darum, das Vorgehen des Konzils gegen den Laienkelch zu rechtfertigen, das Verhältnis zwischen Universalkirche und Konzil zu reflektieren oder gar einen konziliaristischen Standpunkt zu verteidigen.

¹³³ Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 151.

¹³⁴ THOMAS *STh* III, q. 74 a. 4 c., ed. cit. 441: „Sicut peccat sacerdos in ecclesia Latinorum celebrans de pane fermentato, ita peccaret presbyter graecus in ecclesia Graecorum celebrans de azymo pane, quasi pervertens Ecclesiae suae ritum.“ Vgl. AVVAKUMOV 2002, bes. 368–371.

¹³⁵ GIRGENSOHN 1964a, 150.

Was lässt sich daraus zur Auseinandersetzung des Konzils mit dem Laienkelch erheben? Seit April oder Mai wurden Stimmen laut, sich mit dem Thema des Laienkelchs zu befassen. Inhalt der Beschwerden, die vor dem Konzil erhoben wurden, war die böhmische Praxis; konkret, dass dort der Kelch bereits gespendet und in Flaschen zu den Kranken transportiert werde. Mitte Mai 1415 forderte Guiraud du Puy, Bischof von Carcassone, vom Konzil eine verbindliche Entscheidung, ob derartige Dinge erlaubt seien oder nicht. Unmittelbar danach dürfte Peter von Pulkau mit der Abfassung seiner Stellungnahme begonnen haben. Zeit für ausführliche Beratungen der Theologen scheint davor kaum gewesen sein, zumal das Thema eher unerwartet auf die Agenden des Konzils gelangt sein dürfte. Auch trägt Peters Schrift nicht den Charakter einer „offiziellen“ Stellungnahme namens des Konzils, sondern scheint vielmehr eine erste, intensive Beschäftigung mit der neuen böhmischen Lehre zu sein. In der Einleitung der Schrift richtet er sich direkt an Jakobell und dessen Irrtümer, der mit seiner neuen, ungesunden Lehre die Einfachen und weniger gebildeten Priester (*simplices et minus litterati presbyteri*)¹³⁶ gefährde. Peter wolle in seiner Schrift darlegen, was sich bei aufmerksamer Prüfung dieser neuen Lehre ergeben habe, um die Falschheit dieser „waghalsigen Behauptungen“ aufzuzeigen. Peter von Pulkau scheint somit – von wem konkret, wissen wir nicht – bestimmt worden zu sein, Jakobells Schrift *Pius Iesus* zu sichten und zu kommentieren. Vermutlich trug er seinen Traktat dem damit befassten Gremium vor. Eine Debatte dürfte frühestens während Peters Abfassung seiner Schrift, vielleicht auch erst nach ihrem Vortrag auf dem Konzil begonnen haben.¹³⁷ Möglicherweise wurde den versammelten Theologen durch Peters Ausführungen die Sprengkraft und Problematik der Kelchforderung bewusst; die folgenden Entwicklungen verliefen überaus rasch. Gerson jedenfalls verwies auf *multi congressus et frequentes deliberationes* im Vorfeld des Kelchverbots vom 15. Juni.¹³⁸ Wie intensiv diese Debatten gewesen sein

¹³⁶ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 219.

¹³⁷ Dafür spricht auch der Umstand, dass Peter von Pulkau die erste Fassung seines Traktats geringfügig überarbeitete und am Ende der Schrift nachträglich den Hinweis „Anno Domini 1415 Constantie, dum ibi materia in generali concilio tractaretur“ ergänzte (PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 250). Die Überarbeitung geschah womöglich erst nach dem Vortrag der „Rohfassung“, von der eine Abschrift angefertigt wurde (CVP 4922, fol. 144r–151r; vgl. Girgensohn 1964a, 207–211).

¹³⁸ HARDT IV, 331; vgl. GIRGENSOHN 1964a, 152f. – In jüngster Zeit wurde die besondere Rolle d'Aillys und Gersons in der Kelchdebatte 1415 hervorgehoben und die These aufgestellt, dass hier bereits eine intensive Zusammenarbeit der Pariser und Wiener Theologen vorliegen könnte; so COUFAL 2012, 48: „Při formulaci dekretu nelze ovšem přehlédnout ani ideový podíl vídeňského teologa Petra z Pulky. Můžeme za vyhotovením dekretu proti kalichu spatřovat především kooperaci pařížských a vídeňských teologů? Do budoucna bude mít vzájemná a nápadná spolupráce zástupců obou univerzit ve věci husitské hereze nemalý význam.“ [„Können wir bei der Ausarbeitung des Dekrets gegen den Kelch vor allem die Zusammenarbeit von Pariser und Wiener Theologen sehen? Später wird eine herausragende gegenseitige Zusammenarbeit von Vertretern beider Universitäten in Bezug auf die hussitische Ketzerei erhebliche Bedeutung erlangen.“]. Coufal weist hier allerdings auch bereits darauf hin, dass unklar ist, woher Gerson seine Informationen über die zahlreichen Beratungen im Vorfeld des Kelchdekrets bezog (die Kenntnis an sich impliziert nicht

müssen, zeigt schon die Tatsache, dass binnen zwei Wochen, nachdem Peter seine *Confutatio* beendet hatte, die versammelten Theologen nicht nur ihre *Conclusiones* formulierten, sondern das Konzil auch das Dekret *Cum in nonnullis* verabschiedete – angesichts der Tatsache, dass das Thema erst einen Monat zuvor virulent wurde, eine äußerst rasche Zuspitzung! Die *Conclusiones* scheinen in der Tat ein Gemeinschaftswerk der Theologen gewesen zu sein,¹³⁹ da sie kritisch aus den Argumenten, die Peter von Pulkau bot, auswählten, die Autoritätszitate überprüften und gelegentlich ergänzten sowie in eine knappe, übersichtliche Form brachten. Die charakteristischste Änderung der *Confutatio* ist ihr Bemühen, die Gegner als Häretiker zu qualifizieren und ihre Bestrafung zu unterstützen.¹⁴⁰ Das Problembewusstsein der Konzilstheologen scheint sich somit binnen kurzer Zeit eklatant vertieft zu haben. Während sich die Beschäftigung mit den Häretikern Wyclif und Hus über Monate erstreckte, wurde die böhmische Praxis des Laienkelchs innerhalb eines Monats von einem Randthema zu einer per Konzilsdekret verbotenen Häresie (noch bevor der Prozess gegen Hus zum Abschluss gekommen war).

Die Frage, warum Peter von Pulkau für diese Aufgabe ausgewählt wurde, kann nicht endgültig geklärt werden. Dass der Pulkauer bereits am 7. Februar 1415 – unmittelbar, nachdem die Schrift *Pius Iesus* nach Konstanz gebracht worden sein dürfte – in einem Brief an die Wiener Universität von der gefährlichen neuen Lehre der Heilsnotwendigkeit des Laienkelchs berichtete, deutet darauf hin, dass er sich bereits länger mit dem Thema befasst hatte, als es auf dem Konzil virulent wurde. Darüber hinaus waren die Gelehrten zeitgleich nicht nur mit der Vorbereitung der Absetzung Johannes' XXIII. befasst, sondern auch mit dem Prozess gegen Hus.¹⁴¹ Möglicherweise war seine Beauftragung das Resultat seines Interesses und seiner zeitlichen Verfügbarkeit.

automatisch eine Beteiligung). – Grundsätzlich ist hier Zurückhaltung geboten: zum einen dürfte d'Ailly als Verfasser der *Conclusiones* nicht länger haltbar sein (vgl. TRAXLER 2015, 153, Anm. 101), zum anderen ist die Quellenbasis schlichtweg zu schmal, um die Beteiligung der Pariser und Wiener Theologen verlässlich einordnen und gewichten zu können (dass in den äußerst spärlichen Hinweisen nur Pariser und Wiener Theologen genannt werden – und auch diese nur indirekt –, ist zuallererst Resultat fehlender weiterer Quellen).

¹³⁹ Gerson verweist auf *Auctoritates* der Theologen gegen den Laienkelch, die „fuerunt sufficienter allegatae in hoc sacro concilio ante damnationem praedicti“ (HARDT III, 776).

¹⁴⁰ GIRGENSOHN 1964a, 214. Die *Confutatio* forciert dies in einer eigenen *Conclusio*: „Sexta Conclusio: Pertinaciter asserentes oppositum praemissorum, censendi sunt haeretici, et tanquam tales arcendi et puniendi“ (*Conclusiones*, 588). – „Sexta Conclusio patet per hoc, quod ille, qui se pertinaciter opponit contra generalem, laudabilem, expedientem, et per doctores nullo contradicente approbatum ritum, ministrationem sacramenti concernentem, merito debet haberi pro suspecto de haeresi. Itaque novarum opinionum contra laudabiles mores Ecclesiae inventor vel sectator, tanquam talis arcendus et puniendus, et Praelati, si sunt ista dissimulantes, sunt multum arguendi“ (*Conclusiones*, 590).

¹⁴¹ Am 18. Mai begab sich etwa d'Ailly mit je zwei Vertretern der vier Nationen nach Schloss Gottlieben, um Hus in seinem Gefängnis aufzusuchen.

6. Der Prozess gegen Hieronymus von Prag (April 1415 bis Mai 1416)

Die Auseinandersetzung des Konzils mit Hus und den Hussiten war mit der Verurteilung des Kelches erst eröffnet. Am 26. Juli 1415 sandte das Konzil die Bulle *Magnum temporis infortunium*¹⁴² an den böhmischen Adel. Neben einer Information über die Hinrichtung des Jan Hus enthielt diese Bulle die Aufforderung, gegen die in Böhmen grassierende hussitisch-wyclifitische Propaganda vorzugehen, die durch den Tod Hussens angefacht worden war. Die Reaktion der Böhmen ließ nicht lange auf sich warten. In einem Schreiben vom 2. September, das wohl von Jan von Jesenice formuliert wurde, brachte der Adel *in pleno concilio magnatum, baronum, procerum et nobilium* Böhmens und Mährens seinen Protest gegen die Verurteilung und Hinrichtung des Hus und – eine irrige Annahme – des Hieronymus zum Ausdruck.¹⁴³

Hieronymus von Prag¹⁴⁴ hielt sich bereits seit dem 4. April 1415 in Konstanz auf; dem Bericht des Peter von Mladoňovice¹⁴⁵ zufolge hatten ihn die Vorwürfe gegen Hus und die damit zusammenhängende Verteidigung der Ehre Böhmens bewogen, an den Bodensee zu reisen. Das Vorgehen gegen Hus und die zunehmende Kritik an seiner Person führten jedoch zu einem raschen Rückzug nach Überlingen, von wo aus er in mehreren Briefen an Sigismund und das Konzil Geleitbriefe erbat, um dem Konzil seine Sache darlegen zu können. Weder der König, noch das Konzil kamen diesem Wunsch nach. Die daraufhin angestrebte Heimreise des Hieronymus wurde von den böhmischen Gegnern des Hus – darunter Michael de Causis und Stephan Paleč – unterbrochen, die Hieronymus vor das Konzil zitierten.¹⁴⁶ Unmittelbar nachdem Hieronymus am 4. April erstmals in Konstanz erschienen war, wurde eine Untersuchungskommission eingesetzt (unter anderem bestehend aus den beiden Konzils promotoren Heinrich von Piro und Johannes Scribanis, die gleichzeitig die führenden Ankläger im Prozess gegen Johannes XXIII. waren). Schon am 18. April hatten sie eine große Gruppe von Zeugen verhört, darunter Michael von Brod, die alle bezeugten,

¹⁴² ERŠIL II, 599–601, Nr. 1073.

¹⁴³ Zu den im Folgenden beschriebenen Ereignissen vgl. BRANDMÜLLER 1999, 115–139.

¹⁴⁴ Zu Hieronymus von Prag vgl. ŠMAHEL 2010; ŠMAHEL 1966a; ŠMAHEL 1966b; BETTS 1969; BERNARD 1958; WATKINS 1967. Die ertragreichsten, jedoch auch voreingenommenen Quellen zum Leben des Hieronymus sind die Akten des Wiener und Konstanzer Prozesses, wobei die amtlichen Akten zum Konstanzer Prozess weder vollständig noch unverderbt sind (ŠMAHEL 1966b, 83).

¹⁴⁵ FRB VIII, 340.

¹⁴⁶ MANSI 27, 611; PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 18f. Die ausführlichste Darstellung zum Konstanzer Prozess gegen Hieronymus findet sich in BARTOŠ 1956 sowie in BARTOŠ 1965, 25ff.; vgl. darüber hinaus die oben in Anm. 144 genannte Literatur. – Eine deutschsprachige Darstellung des Prozesses gegen Hieronymus bietet BRANDMÜLLER 1997a, 115–139, der sich dabei (wie auch im Kapitel zum Prozess gegen Wyclif und Hus) allerdings stark auf die narrativen Quellen (v.a. den Bericht des Peter von Mladoňovice) stützt, ohne den Charakter dieses Genus kritisch zu thematisieren (dazu schon FRENKEN 1993, 400–417, hier bes. 412f. mit Anm. 100). Die gebotenen Daten sind korrekt, allerdings nicht ganz vollständig und werden im Folgenden aus den Quellen ergänzt.

Hieronymus hätte die Liturgie gestört und die Öffentlichkeit zu Gewalt angestachelt.¹⁴⁷ In der Generalsession vom 4. Mai wurde Hieronymus wegen seines hartnäckigen Fernbleibens vom Konzil verurteilt.¹⁴⁸ In Hirsau gefangengesetzt,¹⁴⁹ erreichte er Konstanz schließlich am 23. Mai 1415 als Gefangener. Unmittelbar nach seiner Ankunft wurde er vor dem Hauptausschuss mit Vorwürfen diverser Universitätsmagister konfrontiert, die er im Zuge seiner *peregrinatio academica* gegen sich aufgebracht hatte.¹⁵⁰ Unter diesen können Johannes Gerson, Dietrich Kerkerling aus Köln und ein Heidelberger Gelehrter identifiziert werden, die ihm seine Äußerungen über die Universalien und Ideen (Paris) bzw. die Trinität (Heidelberg) vorwarfen.¹⁵¹ Diesem Verhör folgten zwei Tage Haft. Am 11. Juli wusste Bischof Johannes von Leitomischl König Wenzel brieflich zu berichten, dass der Prozess gegen Hieronymus gerade vorbereitet werde. Kardinal d'Ailly sei der Vorsitzende einer Kommission, die zur Sammlung von Anklageartikeln gegen Hieronymus gebildet worden sei.¹⁵² In der Tat wurden in der Angelegenheit die Kardinäle Pierre d'Ailly, Giordano Orsini, Antonio Panciera und Francesco Zabarella als Untersuchungsrichter bestimmt. Peter von Pulkau informiert seine Universität am 23. Juli über ein Verhör des Hieronymus, das am 19. Juli stattgefunden hatte.¹⁵³ Er wisse nicht, so Peter in einem weiteren Brief vom 24. August 1415, wie es mit Hieronymus nun weitergehen werde; dieser sei nicht bereit, einen Irrtum einzugestehen, und verspreche zudem, sich ganz dem Urteil des Konzils – auch über Wyclif und Hus – zu unterwerfen. Peter sah keine gravierenden Sachverhaltspunkte, abgesehen von dem Umstand, dass Hieronymus zugegeben habe, dass die Exkommunikation durch den Passauer Provinzial nach wie vor andauere und dass er nur von einem einfachen Priester in Prag um Absolution gebeten habe.¹⁵⁴

¹⁴⁷ HARDT IV, 146ff.; vgl. WATKINS 1967, 111.

¹⁴⁸ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 22.

¹⁴⁹ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 20.

¹⁵⁰ BRANDMÜLLER 1999, 120.

¹⁵¹ FRB VIII, 342f. – HEROLD 1989 weist darauf hin, dass der namentlich nicht genannte Kölner Magister mit Kerkerling zu identifizieren ist, da dieser zu jener Zeit der einzige Vertreter der Universität Köln auf dem Konzil war (HEROLD 1989, 259, Anm. 17 mit Verweis auf KEUSSEN 1934, 62).

¹⁵² PALACKÝ *Documenta*, 563; vgl. BETTS 1958, 224.

¹⁵³ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 24.

¹⁵⁴ „De Jeronymo nescio quid futurum sit; ipse nullam fatetur errorem, et promittit se velle stare determinationi concilii in omnibus, etiam quoad dampnationem articulorum et personarum Iohannis Wykleff et Iohannis Huss; non video adhuc contra ipsum gravius, nisi quod in excommunicatione d. officialis Patav. hucusque se perdurasse confessus est nec petivisse absolutionem nisi a quodam plebano in Praga, qui sibi suaserit ut pro absolutione laboraret, et sic ipsum absolverit sibi eucaristiae sacramentum ministraverit. Negat se jurasse sed solum simplici verbo promisisse, quod non recederet etc. Attamen puto, quod omnes qui affuimus testati simus concorditer veritatem“ (PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 29 mit Korrekturen von GIRGENSOHN 1964a, 183).

Mehreren Verhören und Disputationen folgte schließlich am 11. September 1415 der Widerruf des Hieronymus, den dieser in einer Kongregation der vier Nationen verlas.¹⁵⁵ Darin brandmarkte er die 45 Wyclifschen Artikel als häretisch und stimmte mit der rechtmäßigen Verurteilung Wyclifs überein. Auch die 30 Artikel des Hus, die er nunmehr einsehen hätte können, seien zu Recht verurteilt worden. In der neunzehnten Generalsession des Konzils am 23. September 1415 hatte Hieronymus seinen Widerruf öffentlichkeitswirksam zu wiederholen.¹⁵⁶ Peter von Pulkau sandte den Widerruf des Hieronymus am nächsten Tag an die Wiener Universität, da es nicht schade, sondern vielmehr nütze, wenn dieser bekannt werde.¹⁵⁷ In derselben Sitzung ernannte das Konzil den bereits bekannten Jean de la Rochetaillée sowie Bischof Jean d'Achery von Senlis zu Richtern in allen Fällen der böhmischen Häresie (ein sprechendes Beispiel dafür, wie sich die unterschiedlichen Ebenen der Auseinandersetzung und die zahlreichen Kommissionen überschneiden). In einem Brief vom 26. September 1415 wusste Peter von Pulkau davon zu berichten, dass einige Konzilsteilnehmer trotz seines Widerrufs an der Aufrichtigkeit des Hieronymus zweifelten.¹⁵⁸ In der Tat war die Angelegenheit damit noch nicht beendet. Bereits am 9. Dezember drängte die deutsche Nation darauf, den Fall des Hieronymus erneut zu verhandeln und zu einem endgültigen Abschluss zu bringen.¹⁵⁹ Schon am 24. Februar 1416 wurden die beauftragten Untersuchungsrichter – deren Aufgabe es war, Beweise gegen Hieronymus zu sammeln – durch Jean de la Rochetaillée (*doctor in utroque*) und Nikolaus von Dinkelsbühl ersetzt.¹⁶⁰ Peter von Mladoňovice berichtet von Bestechungsvorwürfen an die ursprünglichen Untersuchungsrichter, die sich von Prager Freunden des Hieronymus – oder König Wenzel selbst – beeinflussen lassen hätten, wodurch dieser Wechsel notwendig wurde.¹⁶¹ Nikolaus von Dinkelsbühl war somit ursprünglich für diese Aufgabe nicht vorgesehen, sondern rückte als „Ersatzkandidat“ nach.

Am 27. April 1416 waren die Vorarbeiten der Untersuchungsrichter so weit fortgeschritten, dass sich die Generalkongregation wieder mit dem Verfahren gegen Hieronymus befassen konnte. Rochetaillée informierte die vier Nationen über den aktuellen Verfahrensstand, während der Franziskanermagister Johannes de Rocca die Anklageartikel gegen Hie-

¹⁵⁵ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 31.

¹⁵⁶ MANSI 27, 791–793; ACC II, 50f.

¹⁵⁷ „Item transmittio per presentis exhibitorem scilicet professum ordinis s. Benedicti copiam professionis Jeronymi apertam, quia non nocet ymo verius prodest si aliis quibuslibet innotescat“ (PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 33 mit Korrekturen von GIRGENSOHN 1964a, 183).

¹⁵⁸ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 31.

¹⁵⁹ HARDT IV, 556; vgl. BETTS 1958, 227.

¹⁶⁰ MANSI 27, 837; HARDT IV, 616.

¹⁶¹ FRB VIII, 345.

ronymus verlas. Die in den Konzilsakten gesammelten Artikel¹⁶² gliedern sich in zwei Teile: der erste, 21 Artikel umfassende Teil bietet eine Kritik daran, dass Hieronymus Wyclifs Schriften als rechtläubig verteidigt und verbreitet habe, obwohl deren häretischer Charakter bereits nachgewiesen worden war. Dies habe er auch nicht unterlassen, nachdem das Römische Konzil 1412 Wyclifs Artikel verurteilt habe; so wie er es bereits im Jänner 1409 in einem Prager Quodlibet getan hatte. Auch aus Ungarn sei er vertrieben worden und danach im Dezember (richtig: Mitte August) 1410 nach Wien gekommen.¹⁶³ Dort sei er wegen des üblen Gerüchts der Häresie, mit dem er beschmutzt wurde, arretiert worden. In Gegenwart vieler Doktoren der Theologie und Kanonistik, sowie weiterer Magister der Wiener Universität habe er geschworen, sich nicht aus Wien zu entfernen, solange er nicht auf die ihm vorgeworfenen Artikel geantwortet hätte.¹⁶⁴ Darauf antwortete Hieronymus, dass er in Wien gewaltsam und unrechtmäßig eingesperrt worden sei, da aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer anderen Diözese keine Jurisdiktionsgewalt über ihn bestanden hätte.¹⁶⁵ Zudem habe sich Hieronymus, so ein weiterer Anklagepunkt, noch bevor die Angelegenheit zu einem endgültigen Ende gekommen war heimlich, verstohlen und trotzig aus Wien entfernt und sei geflohen, ohne sein Urteil abzuwarten.¹⁶⁶ Weder sei er heimlich, noch trotzig verschwunden, so die umgehende Antwort des Hieronymus; vielmehr wollte er das ihm drohende Unrecht nicht abwarten, zumal auch kein Grund zum Verbleib in Wien bestanden habe.¹⁶⁷ Den ihm gesetzten Termin zu erscheinen habe er, so das Konzil weiter,

¹⁶² Die ursprüngliche Reihenfolge der Anklageartikel wird in den Editionen (HARDT IV, 630–646 und MANSI 27, 840–848) nicht oder nur teilweise rekonstruiert; die Zählung der Artikel weicht voneinander ab (ŠMAHEL 1966b, 83 mit Anm. 8).

¹⁶³ „Item, quod ex post dictus Hieronymus expulsus ex dicto regno Hungariae pervenit ad Austriam, ad oppidum Viennense Pataviensis dioeceseos. Et sic fuit et est verum publicum et notorium.“ – „Fatetur, quod venit ad Viennam.“ – „Quod autem fuerit expulsus de regno Ungariae, dixit, ut supra, ad IX. articulum“ (HARDT IV, 637). Vgl. auch die erneute Schilderung von Hieronymus' Aufenthalt in Wien in HARDT IV, 682.

¹⁶⁴ „Item, quod de anno Domini M CCCC X, de mense Decembri, dictus Hieronymus, ascendens de Hungaria, venit ad Viennam. Ubi propter infamiam haereseos, qua respersus erat, per Officiale Curiae ac haereticae pravitatis inquisitorem, ad instantiam, et per scribam causarum consistorii ejusdem Pataviensis fuit arrestatus, et coram quibusdam, ac multis Theologiae sacrae et Decretorum doctoribus, atque aliis Magistris et suppositis universitatis studii Viennensis, ac in eorum praesentia tactis sacrosanctis evangeliiis juravit, et sub poena excommunicationis latae sententiae, quam ab ipso Officiali latam sponte in se recepit, promisit, de oppido Viennensi nullatenus recedere, neque se quovismodo ab eodem oppido absentare, donec responsione facta ad articulos sibi objectos, et testibus contra ipsum productis, ipsa causa haeresis contra ipsum mota seu moveri incepta, sententiae calculo terminaretur. Et sic fuit et est verum, publicum et notorium“ (HARDT IV, 637f.).

¹⁶⁵ „Respondeo, quod violenter arrestatus fui, nec quicquam mecum juridice sed violenter actum est, nec habebant quicquam jurisdictionis super me, quia de alia eram dioecesi“ (HARDT IV, 638).

¹⁶⁶ „Item, quod in dicta causa aliquo modo per eundem Dominum Officiale processum, et testibus receptis in forma juris, ipsique Hieronymo certus terminus peremptorius in hujusmodi causa assignatus fuisset, Dictus Hieronymus de (dicto) anno Domini M CCCC IV clam, furtive et contumaciter de oppido Viennensi recessit, et aufugit, hujusmodi termino sibi praefixo minime expectato, praedictisque juramento et obligationibus spretis et contemptis“ (HARDT IV, 638).

¹⁶⁷ „Nec furtive, nec contumaciter recessi, sed violentiam mihi ab eis infligendam expectare non volui, prout nec tenebar, nec debui“ (HARDT IV, 638).

verstreichen lassen, und sei aufgrund dieser Hartnäckigkeit als höchst verdächtiger Häretiker exkommuniziert worden.¹⁶⁸ Die weiteren Vorwürfe an Hieronymus haben die Konsequenzen des Wiener Prozesses zum Thema, vor allem die daraus resultierende Exkommunikation (von der er, so Hieronymus, nichts wisse).¹⁶⁹

Darauf folgt eine Sammlung jener häretischen – insbesondere seine realistische Philosophie betreffenden – Aussagen, die Hieronymus in Paris, Köln, Heidelberg und an weiteren Orten dogmatisiert, gelesen, gehalten und hartnäckig verteidigt habe.¹⁷⁰ In Paris etwa habe er veröffentlicht, dass Gott nichts vernichten könne, wofür er von der Pariser Universität und ihrem Kanzler Johannes Gerson bereits zum Widerruf gezwungen worden wäre, hätte er sich nicht heimlich aus der Stadt entfernt.¹⁷¹ Auch an den Universitäten Heidelberg und Krakau habe Hieronymus häretische Lehren vertreten.¹⁷² Zu diesen 31 Artikeln seien bereits Zeugen gehört worden, und Rochetaillée und Dinkelsbühl wurden vom Konzil beauftragt, dem abwesenden Hieronymus diese Anklageartikel vorzulegen.¹⁷³ Im Anschluss daran findet sich eine Zusammenstellung von 104 weiteren Artikeln,¹⁷⁴ die Hieronymus ebenfalls vorgelegt werden sollten. Zu all jenen Artikeln, die Hieronymus leugne, sollten zudem Zeugen vernommen werden. Im Kern bilden diese Artikel eine Wiederholung und Erweiterung der bereits im ersten Teil vorgebrachten Vorwürfe. Während Hieronymus die ersten 31 Artikel schriftlich beantwortete, insistierte er für den zweiten Teil auf einer öffentlichen Anhörung.

Knapp zwei Wochen später, am 9. Mai 1416, berichten die Quellen von einer erneuten Mitteilung der Richter des Hieronymus – diesmal sind Rochetaillée, Bischof Vitalis von Toulon, Abt Kaspar von St. Johann in Perugia, der Kanonist Heinrich von Perugia, Bischof Thomas von Lübeck, der Kanonist Bernard de la Planche und der Wiener Theologie-

¹⁶⁸ „Item, quod hujusmodi termino sicut praemittitur praefixo adveniente, et dicto Hieronymo minime comparente, sed contumaciter absente, praefatus Dominus Officialis juxta exigentiam termini judicialiter decrevit, pronunciavit, et declaravit ipsum Hieronymum contumacem, et contumaciter recessisse, atque perjurium et excommunicationis sententias propter suspicionem haereseos damnabiliter incurrisse, ipsumque de haeresi notabiliter suspectum fore, prout sic vel aliter plus vel minus in processibus super hujusmodi sententia confectis et emanatis plenius et latius (clarius) continetur.“ – „Dixit, quod post suum recessum poterant scribere, quicquid volebant“ (HARDT IV, 638f.).

¹⁶⁹ HARDT IV, 639f.

¹⁷⁰ „Item, quod dictus Hieronymus saepe et saepius in diversis locis, et praesertim Parisiis, Coloniae, Heidelbergae, has infra scriptas conclusiones dogmatizavit, legit, tenuit et pertinaciter defendit, eas esse veras et catholicas asseruit“ (HARDT IV, 645).

¹⁷¹ „Item, praedictus Hieronymus, Parisiis in quadam determinatione publicavit, quod Deus nihil poterat annihilare. Propter quod fuisset per universitatem et Cancell. Paris. compulsus ad revocandum, nisi clam a civitate recessisset“ (HARDT IV, 646); vgl. auch HARDT IV, 681.

¹⁷² HARDT IV, 681.

¹⁷³ MANSI 27, 840f.; besser bei HARDT IV, 645f. – Vgl. BETTS 1958, 227f.

¹⁷⁴ MANSI 27, 848–863; HARDT IV, 646–689.

professor und vormalige Rektor der Universität, Lambert von Geldern, genannt – über den Stand der *causa* in der Generalkongregation.¹⁷⁵ Die nun genannten Richter unterschieden sich wiederum vom zuvor bestimmten Kollegium und dürften zusätzlich zu den zuvor genannten gewählt worden sein. Am 16. Mai 1416 leitete das Konzil darüber hinaus ein Untersuchungsverfahren gegen die Prager Universität ein;¹⁷⁶ als Untersuchungsrichter in dieser Sache wurden die Bischöfe Vitalis von Toulon und Analus von St.-Pol de Léon bestimmt.

Am 23. (und 26.) Mai 1416 wurde Hieronymus schließlich das geforderte öffentliche Gehör gewährt.¹⁷⁷ An dieser Generalkongregation, deren Vorsitz Johann von Vivari, der Kardinalbischof von Ostia, innehatte, nahmen als Ankläger Johannes Rochetaillée für die französische Nation, Abt Kaspar von Perugia für die italienische Nation, John Welles, der Prior von St. Mary's in York für die englische Nation und Lambert von Geldern für die deutsche Nation teil;¹⁷⁸ darüber hinaus auch die Kardinäle Branda, Fillastre und de Chalant. Abt Kaspar von Perugia verlas die Anklageartikel: Hieronymus sei schon in Wien wegen Häresie angeklagt gewesen, was durch einen Brief, den er an den Offizial von Wien geschrieben habe, bewiesen sei; darüber hinaus habe er an verschiedenen Universitäten häretische Thesen vertreten. Die darauf folgende Verteidigungsrede des Hieronymus¹⁷⁹ braucht hier nicht im Detail besprochen zu werden; er widerrief seinen früheren Widerruf und charakterisierte Hussens Verurteilung als unrechtmäßig. In der 21. Generalsession am 30. Mai 1416 wurde das Urteil gegen Hieronymus verkündet und vollstreckt.¹⁸⁰

¹⁷⁵ MANSI 27, 881; HARDT IV, 732–735.

¹⁷⁶ ACC II, 292–294; die Prager Universität wurde im Sommer oder Frühherbst 1417 suspendiert.

¹⁷⁷ MANSI 27, 887–893; HARDT IV, 748–762; davon berichtet auch der Brief Peters von Pulkau vom 7. Juli 1416 (PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 44). – BETTS 1958, 228 wies darauf hin, dass der Umstand, dass Hieronymus öffentliches Gehör gewährt wurde, zwar vom eigentlich vorgesehenen Inquisitionsprozedere abwich, aufgrund der Wirkung einer solch öffentlichen Klärung der Angelegenheit von den Kardinälen jedoch gestattet wurde.

¹⁷⁸ BETTS 1958, 228.

¹⁷⁹ MANSI 27, 891–893; HARDT IV, 757–762. Peter von Pulkau erwähnt in seinem Brief vom 7. Juli 1416, dass Hieronymus dabei die falschen Zeugenaussagen „emuli sui theotonici“ kritisiert habe. Möglicherweise sind damit die Wiener gemeint (vgl. BRANDMÜLLER 1997a, 132, Anm. 301). Zu seinem Widerruf hätte, so Peter in demselben Brief, die übergroße Frömmigkeit und der Rat (*nimia pietas et suasio*) der zwanzig Glaubensrichter geführt.

¹⁸⁰ MANSI 27, 893–897; ACC II, 61; PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 44.

Zwischenresümee

Fassen wir zusammen! Ein zentraler Unterschied zu den Prozessen gegen Wyclif und Hus ist der Charakter der Anklageartikel, die gegen Hieronymus vorgebracht wurden. Während Hussens Schriften in Konstanz gesammelt, exzerpiert und die Anklageartikel auf ihren korrekten Wortlaut hin überprüft wurden, sind für den Hieronymus-Prozess keine derartigen Bemühungen bekannt. Nur wenige schriftliche Äußerungen des Hieronymus dürften in Konstanz verfügbar gewesen sein.¹⁸¹ Die Anklageartikel rekurrieren zum einen auf Äußerungen, die Hieronymus in Disputationen in Oxford, Prag, Köln und Heidelberg getätigt hatte, sowie auf seine grundsätzliche Verteidigung des Wyclif und Hus. Für diesen Teilbereich der Anklagepunkte dürfen die mündlichen Aussagen der anwesenden Vertreter der jeweiligen Hochschulen als wichtigste Quelle gelten. Der zweite Teilbereich der Anklage bezieht sich auf konkrete Vorkommnisse (vor allem in Prager Kirchen und Klöstern) und das Verhalten des Hieronymus; dazu zählen auch der Wiener Prozess und seine Folgen.¹⁸² Damit finden wir hier erneut jene Unterscheidung, die sich auch im Zusammenhang des Wiener Prozesses gegen Hieronymus zeigt: während Hieronymus' Aufenthalt an den Universitäten Prag, Paris, Köln und Heidelberg mit konkreten häretischen Aussagen, und damit inhaltlich konnotiert ist, steht beim Wiener Prozess der juristische Aspekt im Mittelpunkt. Im Konstanzer Verhör des Hieronymus ging es nicht um eine inhaltliche Analyse des Wiener Prozesses, nicht darum, welche konkreten Vorwürfe im Raum standen und auf welche Weise sich Hieronymus verteidigte (obwohl mit Nikolaus von Dinkelsbühl, Peter von Pulkau und Lambert von Geldern mindestens drei Theologen anwesend waren, die auch am Wiener Prozess teilgenommen hatten und die entsprechenden Auskünfte leicht hätten beibringen können).¹⁸³ Keiner der Wiener Anklagepunkte gegen Hieronymus wird in den Konstanzer Verhören angesprochen. Entscheidend an der Konstanzer Rezeption der Wiener Auseinandersetzung mit Hieronymus ist das Faktum des Prozesses an sich und die aus dem ungerechtfertigten Weggang des Hieronymus resultierende Exkommunikation; eine Frage, die im Rahmen des Konstanzer Ketzerprozesses gegen Hieronymus freilich eine wichtige Rolle spielte. Der Umstand, dass keine inhaltliche Analyse von Hieronymus'

¹⁸¹ ŠMAHEL 1966b, 85.

¹⁸² Diese Zweiteilung entspricht im Kern dem Wiener Prozess gegen Hieronymus, in dem ihm zum einen die 45 Wyclifischen Artikel, zum anderen sein Verhalten vorgeworfen wurde.

¹⁸³ Dass im Zusammenhang mit dem Prozess gegen Hieronymus auf dem Konzil Peter von Pulkau in den Akten als Beteiligter genannt werde, wie WRIEDT 1972, 93 ausführt, konnte in den Quellen nicht nachgewiesen werden. Auch die a.a.O., Anm. 140 genannten Belegstellen aus HARDT IV erwähnen Peter von Pulkau nicht.

Schriften erfolgte, ist wichtig, um die Beteiligung der (Wiener) Theologen an diesem Prozess einordnen zu können.

Mit Nikolaus von Dinkelsbühl und Lambert von Geldern finden sich zwei Wiener Theologen unter den Untersuchungsrichtern des Hieronymus. Beide hatten bereits am Wiener Prozess teilgenommen. Primäre Aufgabe der Untersuchungsrichter war es, Beweise gegen den Angeklagten zu sammeln, die Verhöre zu leiten und Anklageartikel zu formulieren. Wie oben dargestellt, änderte die Untersuchungskommission zur *causa* Hieronymus ihre Zusammensetzung mehrmals. Zwischen 4. April und 30. September 1415 werden die Konzilsprokuratoren Heinrich von Piro und Johannes Scribanis, die Kardinäle d'Ailly, Orsini, Panciera und Zabarella, daneben Rochetaillée und Dinkelsbühl sowie Bischof Vitalis von Toulon, Abt Kaspar von St. Johann in Perugia, der Kanonist Heinrich von Perugia, Bischof Thomas von Lübeck, der Kanonist Bernard de la Planche und Lambert von Geldern als Untersuchungsrichter genannt. Diese Auswahl basierte gewiss nicht in erster Linie auf einer besonderen fachlichen Qualifizierung in Hussitenfragen, vielmehr spielten der hierarchische Rang bzw. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konzilsnation eine entscheidende Rolle. Wie Frenken aufwies, wurden Untersuchungskommissionen und Gerichtsinstanzen meist paritätisch mit Theologen und Kanonisten besetzt.¹⁸⁴ Soweit die Zusammensetzung der im Laufe des Konzils gebildeten Kommissionen – auch in den *causae* Hus und Wyclif¹⁸⁵ – rekonstruiert werden kann, wurden stets vorwiegend Kardinäle, Bischöfe und Äbte zu Untersuchungsrichtern bestellt. Dies untermauert, dass die Untersuchungsrichter, die – wie alle Kommissionen und Fachausschüsse – von den Nationen bestellt wurden,¹⁸⁶ weniger mit der eigentlichen theologischen Arbeit und Expertentätigkeit, als vielmehr mit der Leitung und Koordinierung der Verfahren befasst waren. Beim Prozess gegen Hieronymus finden sich neben Nikolaus von Dinkelsbühl und Lambert von Geldern nun auch Heinrich von Perugia und Bernard de la Planche, beides Kanonisten, die jedoch (noch) keine höheren kirchlichen Ämter bekleideten. Soweit uns die erhaltenen Quellen Auskunft geben, scheint dies ein Novum gewesen zu sein. Die Wiener Theologen waren gewiss Experten, was den Ablauf der Wiener Auseinandersetzung betraf, worin wohl auch der Grund für ihre Auswahl als Untersuchungsrichter zu sehen sein dürfte; eine besondere fachliche Expertise – im Sinne des Bebringens philosophischer und theologischer Argu-

¹⁸⁴ FRENKEN 2008, 410.

¹⁸⁵ Während die gebildete Untersuchungskommission bei den *causae* Wyclif und Hus aus *cardinales, prelati et magistri deputati* zusammengesetzt war, war die Funktion der Untersuchungsrichter auf Bischöfe und Kardinäle beschränkt (s.o.).

¹⁸⁶ FRENKEN 2007, 119.

menten und Autoritäten zu Wyclif und Hus – scheint mit dieser Aufgabe jedoch nicht notwendigerweise verknüpft gewesen zu sein.¹⁸⁷

Für die Wiener Universität dürfte die *causa* Hieronymus von nicht geringem Interesse gewesen zu sein, da Peter von Pulkau seine Hochschule recht ausführlich über die Vorgänge informierte. Von der Vorladung des Hieronymus im April 1415 bis zu seiner Verurteilung und Hinrichtung Ende Mai 1416 berichtete Peter in seinen Briefen von den wichtigsten Prozessschritten.¹⁸⁸ Die referierten Auskünfte dürfte er im Kern den offiziellen Konzilsakten entnommen haben; darüber hinausgehende Informationen finden sich – abgesehen von kurzen persönlichen Einschätzungen¹⁸⁹ – kaum. Auch die Beteiligung des Nikolaus von Dinkelsbühl und Lambert von Geldern erwähnt der Pulkauer nicht. Dennoch macht die *causa* Hieronymus den überwiegenden Großteil von Peters Berichten zur *causa fidei* aus. Von den insgesamt 15 Briefen, die von der Auseinandersetzung des Konzils mit Wyclif und den Hussiten berichten, behandeln zehn den Prozess gegen Hieronymus. Dieser Befund ist jedoch mit Vorsicht zu behandeln, da die großen Lücken zwischen den Briefdaten eindeutig zeigen, dass zahlreiche Briefe nicht erhalten sind.¹⁹⁰ Nichtsdestotrotz war Pe-

¹⁸⁷ Die Beteiligung des Nikolaus ist somit differenzierter zu sehen, als dies etwa BRANDMÜLLER 1997, 126 tut: „Wenigstens Nikolaus von Dinkelsbühl besaß persönliche Kenntnis von Hieronymus und seinen philosophisch-theologischen Auffassungen. Ihretwegen war Hieronymus im Jahre 1410 zu Wien vor dem Gericht des Passauer Offizials gestanden und kurz vor dem Urteil entflohen. Überdies scheint es in Wien während all dieser Jahre, eventuell auch in Kreisen der Universität, Sympathien für Wiclif und Hus gegeben zu haben, innerhalb der Bürgerschaft gab es sie in nicht unerheblichem Ausmaß. Hier war es deshalb sogar 1411 zu einer Verbrennung gekommen. Das Konzil selbst hielt es für nötig, die Universität Wien zur Abwehr hussitischer Aktivitäten in der Stadt aufzufordern. Dies also war der Erfahrungshintergrund, vor dem Nikolaus von Dinkelsbühl an die Causa des Prager Magisters heranging.“

¹⁸⁸ Am 18. April 1415 berichtet er von der Vorladung und dem Protest des Hieronymus (PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 18f.); am 27. April von seiner Gefangennahme in Hirsau (ebd., 20); am 5. Mai von der Verurteilung des Hieronymus, weil er hartnäckig nicht am Konzil erschienen war (ebd., 22); am 23. Juli thematisiert Peter das Verhör des Hieronymus vom 19. Juli (ebd., 24), und am 24. August weiß er davon zu berichten, dass sich Hieronymus ganz dem Konzil unterwerfe (ebd., 29). Am 26. September teilt er seiner Universität mit, dass Hieronymus die Verurteilung Wyclifs und Hussens anerkenne (ebd., 31). Am 27. September schickt er dieses Bekenntnis des Hieronymus nach Wien (ebd., 33); am 15. Oktober und 22. Dezember teilt er mit, der Stand im Fall Hieronymus sei unverändert, jedoch scheine das Wohlwollen dem Böhmen gegenüber abzunehmen (ebd., 35 und 38). Am 7. Juli 1416 schließlich berichtet Peter von der Verurteilung und Hinrichtung des Hieronymus (ebd., 44). – Zu berücksichtigen sind die Korrekturen zur Edition in GIRGENSOHN 1964a, 182–186.

¹⁸⁹ Am 23. Juli 1415 schildert Peter von Pulkau etwa, dass von Hieronymus erwartet werde, dass dieser hoffentlich aufrichtig und von Herzen bereue (PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 24). Nach dem Widerruf des Hieronymus am 26. Oktober teilt Peter seiner Universität mit, dass die Richter dem Hieronymus große Gunst erweisen würden, während manch Anderer jedoch an seiner Aufrichtigkeit zweifle. Er glaube deshalb, das Urteil würde aufgeschoben und Hieronymus müsse bis zur Ankunft des Königs, oder vielleicht bis zum Ende des Konzils im Gefängnis bleiben (ebd., 31). Am 15. Oktober 1415 schildert Peter, der Stand im Fall Hieronymus sei unverändert, das Wohlwollen dem Böhmen gegenüber scheine jedoch zu schwinden (ebd., 35).

¹⁹⁰ So sind keine Briefe für den Zeitraum zwischen dem 5. Mai und 23. Juli erhalten, die gewiss Nachrichten zu den Verhören, der Verurteilung und Verbrennung des Hus oder zum Verbot des Laienkelchs enthalten haben dürften. Wie diverse Notizen in den Universitätsakten und Bemerkungen Peters in seinen Briefen belegen, stellen die erhaltenen Briefe maximal die Hälfte der ursprünglichen Korrespondenz dar (vgl. GIRGENSOHN 1964a, 56).

ter von Pulkau offenkundig bestrebt, die Wiener Universität umfassend über die *causa* Hieronymus zu informieren. Dietrich von Kerkering hingegen erwähnt lediglich die Verhaftung und Arretierung des Hieronymus in einem seiner Briefe an die Kölner Universität,¹⁹¹ während die Angelegenheit danach nicht mehr zur Sprache kommt.

7. Erneute Diskussion um den Laienkelch (1417/1418)

Durch die Hinrichtung des Hieronymus von Prag spitzte sich die Situation in Böhmen erneut zu. Um Gegenmaßnahmen zu ergreifen, setzte das Konzil eine Untersuchungskommission gegen böhmische und mährische Adelige und Prälaten ein.¹⁹² Am 10. Juni 1416 richtete das Konzil einen dringenden Appell an den bis dahin passiv agierenden König Wenzel, gegen die Häretiker vorzugehen, bevor es am 4. September 1416 die Anhänger des Jan Hus erneut zitierte¹⁹³ und Jean de la Rochetaillée damit beauftragte, in dieser Angelegenheit weiter zu verfahren.¹⁹⁴ Seit dem Beginn des Jahres 1417 gerieten nun die gemäßigten katholischen Universitätsmagister in Prag – auch an der Hochschule selbst – in zunehmende Auseinandersetzungen mit den radikalen Hussiten und deren Forderungen. Über einem Streit zur Erlaubtheit der Kinderkommunion verschärfte sich diese Kontroverse so weit, dass die katholischen Magister Prag verlassen mussten. Die Prager Universität war damit fest in hussitischer Hand und formulierte am 10. März 1417 eine Schrift über die Notwendigkeit des Laienkelchs als einheitliches theologisches Programm der Hochschule.¹⁹⁵ Dadurch stellte sich erstmals eine Universität gegen das Konzil und reklamierte damit nicht nur akademische, sondern auch geistlich-kirchliche Gewalt für sich.¹⁹⁶ Zu Pfingsten

¹⁹¹ THEODERICUS DE MONASTERIO *Epistolae*, 1637.

¹⁹² HARDT IV, 779–782.

¹⁹³ HARDT IV, 821–852. Ebd., 847f. findet sich auch die *Executio citationis in valvis templi Viennensis* vom 10. Mai 1416, die von einem Notar Friedrich, Kleriker der Diözese Bamberg, an die Tür von St. Stephan angeschlagen worden war, wo sie viele Kanoniker, Magister, Priester und anderer Klerus gelesen hätten: „Sacrosancta et generalis synodus Constantiensis, univrsis et singulis, et praesertim Almanniae, et Bohemiae nationum Christi fidelibus auxilium fidei in benedictione coelesti. Quia structura militantis ecclesia pro fundamento innititur orthodoxae fidei, ceterarumque virtutum collegio, veluti aedificium, legibus vero ac moribus velut ornamentis utitur etc. Cum non sit verosimile, cuiquam eorum fore incognitum, quod tam patenter et solenniter, et praesertim in loco generalis Concilii extitit(?) omnibus publicatum. Datum Constantiae VI. Cal. Martii, anno a nativitate Domini M CCCC XVI apostolica sede vacante.“

¹⁹⁴ Vgl. BRANDMÜLLER 1999, 140f.

¹⁹⁵ Ed. in HARDT III, 761–766. Darin wird die Frage behandelt, ob es für die Gläubigen heilsam und erlaubt sei, die Kommunion unter beiden Gestalten zu empfangen, und ob es dienlich sei, dass der Klerus sie so spende. Weil Christus das Sakrament für alle Gläubigen unter beiden Gestalten eingesetzt habe, müssten nun auch alle so kommunizieren. Vgl. dazu besonders KEJŘ 1961; BRANDMÜLLER 1999, 139–142; GIRGENSOHN 1964a, 157f.

¹⁹⁶ „Damit erklärte sich die Carolina zugleich als eine von der Kirche unabhängige Instanz, die in Glaubensfragen, ohne Rückäußerung kirchlicher Instanzen, Entscheidungen treffen konnte (...) und konstituierte sich als theologische Autorität einer von Adel und Besitzbürgertum getragenen Föderativkirche“ (WERNER 1991, 221; vgl. BRANDMÜLLER 1999, 143).

1417 versammelte sich der hussitische Adel und beschloss, das Konzil zu einer Wiederaufnahme der Kelchdiskussion zu bewegen. Zu diesem Zweck wurde Jan von Jesenice beauftragt, eine *Demonstratio per testimonia Scripturae, patrum atque doctorum communicationem calicis in plebe Christiana esse necessariam*¹⁹⁷ zu verfassen. Die Nachrichten über den Prager Pfingstlandtag erreichten Konstanz rasch. Unmittelbar danach bekräftigte das Konzil – genau zwei Jahre nach dem ursprünglichen Erlass – am 15. Juni 1417 das Kelchdekret von 1415.¹⁹⁸ Deutlich stärker als im ursprünglichen Dekret stehen darin nun ekklesiologische Ausführungen im Zentrum. Die Einheit der Kirche als Braut Christi dürfe nicht durch Widersprüche gefährdet werden; das Konzil sei von Christus ermächtigt, für die Einheit und Unversehrtheit der Kirche Sorge zu tragen. Um den 20. Juni legte Sigismund dem Konzil die *Demonstratio* als offizielles Dokument der Prager Universität und des hussitischen Adels vor, die zusammen mit einem Begleitschreiben des böhmischen Adels und der Universitätserklärung vom März nach Konstanz geschickt worden war¹⁹⁹ und nun zur Grundlage einer erneuten Auseinandersetzung des Konzils mit der Frage des Laienkelchs wurde.

Über den genauen Ablauf dieser Debatten auf dem Konzil und deren Beteiligten sind wiederum nur Bruchstücke bekannt. Wie bereits in der ersten Phase der Auseinandersetzung 1415 sind es auch hier in erster Linie die erhaltenen literarischen Produkte, die punktuell darüber Aufschluss geben. Ab dem zweiten Halbjahr 1417 wurden auf dem Konzil fünf Traktate gegen die *Demonstratio* des Jan von Jesenice verfasst: von Johannes Gerson,²⁰⁰ Nikolaus von Dinkelsbühl,²⁰¹ Mauritius von Prag²⁰², Jean de Roche²⁰³ und Jean

¹⁹⁷ Ed. in: JESENICE *Demonstratio* (unter dem Namen des Jakobell von Mies). Bislang wurden 29 Abschriften der *Demonstratio* bekannt. Daraus lässt sich rekonstruieren, dass eine ursprüngliche Version des Textes (mit dem Incipit *Fieri nullo modo potest*) später überarbeitet (Incipit: *Cenantibus autem illis*) und mit verschiedenen Zusätzen versehen wurde. Die Angaben zweier Handschriften sichern die Urheberschaft des Magister Jan von Jesenice (vgl. KEJŘ 1963).

¹⁹⁸ Ed. in: ERŠIL II, 630–632, Nr. 1100.

¹⁹⁹ Vgl. COUFAL 2012, 61–64.

²⁰⁰ Ed. in: GLORIEUX X, 55–68; vgl. MARIN 2015, 378–393.

²⁰¹ Ed. in: DINKELSBÜHL *Barones*.

²⁰² Ed. in: MAURITIUS DE PRAGA *De communione*.

²⁰³ Dieser kurze Traktat ist in drei Handschriften erhalten: Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 356, fol. 71r–74r; Vatikan, BAV, Vat. lat. 4063, fol. 80v–84r; Wien, ÖNB, 4131, fol. 82v–85v (vgl. SOUKUP *Repertorium* und MARIN 2015, 394). Johannes von Rocca führt in dieser Schrift eingangs aus, auf der Basis bereits früher von ihm verfasster Traktate (die jedoch nicht erhalten oder bislang nicht aufgefunden bzw. zugeordnet wurden) einige *conclusiones* zur Märzerklärung der Prager Universität und der *Demonstratio* bieten zu wollen. Ob er diese Schrift aus eigener Initiative verfasste oder dazu beauftragt wurde, wissen wir nicht. Da dieser Traktat lediglich eine knappe Auswahl der bereits bekannten und auch in den anderen Schriften enthaltenen Argumente darstellt, wird er hier nicht explizit behandelt. Eine Edition der Schrift besorgte MARIN 2015, 415–422.

Mauroux.²⁰⁴ Gersons Traktat wurde am 20. August 1417, die Schrift des Mauritius von Prag zwischen 22. November und 8. Dezember 1417 beendet. Der undatierte Traktat des Nikolaus von Dinkelsbühl entstand irgendwann zwischen dem 20. Juni 1417, als die *Demonstratio* nach Konstanz gebracht wurde, und dem 22. Februar 1418; die kurze Schrift des Jean de Roche wurde nach dem 20. Juni 1417 verfasst, jene des Jean Mauroux wohl 1418.²⁰⁵ Die chronologische Abfolge der Traktate kann nicht sicher geklärt werden. Aufgrund der Konzeption von Gersons Traktat, der mit zehn allgemeinen Punkten zur Schriftauslegung beginnt, wurde in der Forschung die These vertreten, darin eine Arbeitsgrundlage für die folgenden Auseinandersetzungen und somit den chronologisch ersten Text vorliegen zu haben, auf dem die folgenden Schriften aufbauten.²⁰⁶ Diese Annahme wird im Folgenden zu präzisieren sein. Gerson schlägt in dieser Schrift als Lösungsmöglichkeit jedenfalls – ein für diese frühe Phase der Auseinandersetzung interessanter Umstand! – theologische Gespräche mit den Hussiten vor. Von katholischer Seite sollten dafür Gesprächspartner entsandt werden, die noch nie mit der Prager Universität in Konflikt geraten waren (wie etwa die Sorbonne). Bei diesem Gespräch sollten insbesondere die praktischen Schwierigkeiten der Kelchkommunion für Kranke, die Gefahr einer Nivellierung des Unterschieds zwischen Priestern und Laien sowie die angebliche Heilsnotwendigkeit des Laienkelchs zur Sprache kommen.²⁰⁷ Zu einem solchen Gespräch ist es freilich nie gekommen. Im Folgenden soll nun der Traktat des Nikolaus von Dinkelsbühl im Kontext der anderen Stellungnahmen auf dem Konzil vorgestellt und untersucht werden, ob sich daraus Rückschlüsse auf Ablauf oder Intentionen der Konzilsarbeit ziehen lassen. Ferner soll insbesondere der Beitrag der Wiener Universität zur Kelchdebatte analysiert und überprüft werden,

²⁰⁴ Dieser Traktat ist an Martin V. gerichtet und am Jahreswechsel 1417/1418 entstanden (vgl. MARIN 2015, 79). Handschriftliche Überlieferung: Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Hs. 356, fol. 70r–71r; Vaticano, BA, Vat. lat. 4063, fol. 79r–80v; Wien, ÖNB, 4131, fol. 81v–82r; Wien, ÖNB, 4414, fol. 237r; Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 473 Helmst., fol. 7ra–8va (vgl. SOUKUP *Repertorium* und MARIN 2015, 395). Die Schrift ist ediert in MARIN 2015, 412–414.

²⁰⁵ Da Johannes von Rocca die *conclusiones* des Nikolaus von Dinkelsbühl in seiner Argumentation verwendet, dürfte er den Traktat des Dinkelsbühlers bereits gekannt haben („Si aliquae auctoritates inveniuntur Christi vel apostolorum sive doctorum, quod oporteat sumere eucharistie sacramentum sub utraque specie sive corpus et calice aut habent intelligi pro sacerdotibus celebrantibus, aut secundum morem ecclesie primitive, aut de sumptione per concomitantiam, aut de commestione et potatione spirituali“ (Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 356, fol. 74rb)).

²⁰⁶ So BRANDMÜLLER 1999, 144f.; DAMERAU 1964, 58–64.

²⁰⁷ GERSON *De necessaria communione*, 63: „In expugnatione tali viderentur idonei esse quantum ad expugnationem doctrinalem, theologi Universitatum illarum quae non debent a dominis Bohemis de odio vel invidia haberi rationabiliter suspecti et quos constare potest in aliis materiis sinceriter et veraciter et constanter hactenus decertasse sine nota haeresis vel erroris in aliis materiis; et ad hoc non dubium est parati sunt inter ceteros, theologi de alma Universitate Parisiensi qui magno in numero praesentes sunt in hoc Concilio. Sunt et de aliis Universitatibus praeclaris tam numero quam merito theologi praecellentes.“

ob sich in dieser zweiten Phase der Auseinandersetzung ein Einfluss des Peter von Pulkau feststellen lässt.

7.1. Nikolaus von Dinkelsbühl, 'Barones regni Bohemie'

Nikolaus von Dinkelsbühls Traktat, der mit den Worten „Barones regni Bohemie“ beginnt,²⁰⁸ ist direkt gegen die *Demonstratio* des Jan von Jesenice gerichtet. Bei dieser *Demonstratio* handelt es sich – mit Ausnahme einer kurzen Passage, die das Anliegen der Schrift schildert – um eine Sammlung von Autoritätsstellen, die sich in drei Teile untergliedern lässt: nach einem kurzen Verweis auf die Verbindlichkeit des Inhalts der hl. Schrift und die Praxis der Urkirche²⁰⁹ werden im ersten Teil 61 Autoritätsstellen *ex sacris scripturis, sanctorum Doctorum, sacrorum canonum et ecclesiae universalis institutis et decretis*²¹⁰ zusammengetragen, mit deren Hilfe belegt werden soll, dass den Laien die Kommunion unter beiden Gestalten zu spenden sei.²¹¹ Darauf folgt ein kurzer Einschub, der das Anliegen der Schrift pointiert umreißt: neben der genannten Notwendigkeit, den Laien den Kelch zu spenden, solle auch aufgewiesen werden, dass dies Wort, Gesetz, Wahrheit, Einsetzung und Evangelium Jesu Christi, seiner Apostel und der Urkirche sei, das durch keine Gewohnheit der Römischen Kirche, keinen Beschluss des römischen Bischofs, keine Bestimmung eines Konzils oder einer Synode, einer Sentenz oder eines Dekrets abgeändert werden dürfe.²¹² Dies unternimmt die *Demonstratio* im darauffolgenden dritten Teil, in dem wiederum Autoritätsstellen aus der Schrift und den Kirchenvätern zusammengetragen werden.²¹³ Damit rekurriert die *Demonstratio* auf das Konzilsdekret *Cum in nonnullis* von Juni 1415.

Nikolaus von Dinkelsbühl stellt diese beiden Kernaussagen – die Heilsnotwendigkeit des Kelchs und das Verbot, den Kommunionbrauch zu ändern – ins Zentrum seiner Ent-

²⁰⁸ Ed. in: DINKELSBÜHL *Barones*. – Zwischen 1420 und 1424 kommentierte Nikolaus von Dinkelsbühl in Melk die Sentenzen. Im vierten Buch, dist. 9, qu. 3 befasst er sich mit der Frage „Utrum sit de lege evangelica et de necessitate salutis sacramentum eucharistiae sumere sub utraque specie?“ (CVP 3657, fol. 89ra–98va). Der Text dieser Melker Vorlesung entspricht fast wörtlich Nikolaus' Ausführungen im Traktat *Barones regni Bohemie*. Als Rudolf Damerau 1964 diese Quaestio vorstellte, kannte er den Inhalt der Schrift *Barones regni Bohemie* jedoch noch nicht, obwohl er bereits darauf verwies und eine Edition ankündigte (DAMERAU 1964, 65, Anm. 34), die er 1969 auch vorlegte. Dadurch berücksichtigte Damerau bei seiner Interpretation der Melker Vorlesung nicht, dass diese primär aus ihrem Konstanzer, nicht aus ihrem Melker Kontext heraus zu verstehen ist. Die direkte literarische Abhängigkeit zwischen Gersons Traktat und Dinkelsbühls Melker Vorlesung, die Damerau annimmt, ist somit nicht aufrechtzuerhalten, sondern zu konkretisieren.

²⁰⁹ *Demonstratio*, 804f.

²¹⁰ *Demonstratio*, 820.

²¹¹ *Demonstratio*, 806–821.

²¹² Wie es das Konstanzer Konzil mit seinem Verbot des Laienkelchs im Dekret *Cum in nonnullis* getan hatte.

²¹³ *Demonstratio*, 822–827.

gebung. Beides sei falsch und den Lehren der Doktoren und Heiligen, der vernünftigen Gewohnheit der Kirche (*consuetudo ecclesiae*) sowie der Festlegung des heiligen Konstanzer Generalkonzils entgegengesetzt. Damit die Einfachen und weniger Gebildeten nicht in einen Irrtum geführt würden, wolle er die von der Gegenseite vorgebrachten Autoritätsstellen darlegen und einzeln erklären.²¹⁴ Entsprechend folgt der Aufbau seines Traktats strikt der *Demonstratio*.

Analog zum Beginn der *Demonstratio* schickt auch Dinkelsbühl knappe hermeneutische Überlegungen voran. Zwar sage in der Tat bereits Augustinus, dass es nicht sein könne, dass die Autoritäten der heiligen Schriften in irgendeinem Teil lügen. Freilich dürfe die Schrift auch nichts ausdrücklich Falsches enthalten; dennoch sei jener Sinn, den der hl. Geist als Autor der Schrift intendiert hat, entscheidend.²¹⁵ Nicht nur hinsichtlich der Bibel, auch bei den Schriften der Kirchenväter sei es sicherer, ihre Inhalte nicht wörtlich, sondern gläubig (*fideliter*) und entsprechend der Intention des Verfassers auszulegen. Deshalb sei es auch nicht möglich, jeden beliebigen Sinn in die Schrift hineinzulegen. Damit wendet sich Dinkelsbühl klar gegen die Bibelhermeneutik der Hussiten, die dem Wortlaut der Schrift (zumindest theoretisch) unbedingte Priorität einräumten. Die hl. Schrift allein ist also noch kein Kriterium für eine fundierte Argumentation, erst ihre rechtmäßige Auslegung. Dies gelte etwa auch, wenn in der *Demonstratio* mit Beda Venerabilis ins Treffen geführt werde, dass das vollkommene Leben der Urkirche immer nachzuahmen sei. Gewiss müssten, so Dinkelsbühl, die Handlungen und Riten der Urkirche nachgeahmt werden. Dies sei jedoch nicht in so allgemeiner Weise zu verstehen, dass erwartet würde, tatsächlich alle Handlungen und Riten der Urkirche zu kopieren. Schließlich taufte etwa die Apostel im Namen Christi, was nun nicht mehr erlaubt sei, auch die eucharistische Nüchternheit war früher noch nicht vorgeschrieben. So wie in der Urkirche gesäuertes, später jedoch ungesäuertes Brot verwendet wurde, durften die Geweihten früher auch heiraten. Auch wenn die Kommunion, was außer Zweifel stehe, in der Urkirche unter beiden Gestalten gespendet wurde, wäre dieser Brauch heute jedoch nur dann beizubehalten, wenn es die Gewohnheit der Gesamtkirche, vernünftig begründet, erlauben würde.²¹⁶ Hier bewegt sich Nikolaus von Dinkelsbühl im Rahmen gängiger Argumente, die auch schon in Peter von Pulkaus *Confutatio*, den *Conclusiones Doctorum* und im Dekret *Cum in nonnullis* vorgebracht worden waren.

Im Folgenden wendet sich Nikolaus von Dinkelsbühl den Synoptikerstellen Mt 26, Mk 14 und Lk 22 zu, die für die Kelchkommunion der Laien ins Treffen geführt wurden.

²¹⁴ DINKELSBÜHL *Barones*, 33f.

²¹⁵ DINKELSBÜHL *Barones*, 34f.

²¹⁶ DINKELSBÜHL *Barones*, 35f.

Wohl habe Christus seinen Jüngern die Kommunion unter beiden Gestalten anvertraut; daraus sei jedoch keine allgemeine Verpflichtung abzuleiten. Davon abgesehen sei es notwendig, bei der Eucharistie genauer zwischen dem Sakrament (*sacramentum*), dessen Zustandekommen und äußeren Bestandteilen, also der Feier und dem Ritus (*confectio*) sowie dessen Konsekration (*consecratio*) zu unterscheiden. Diese Differenzierung ist ein Proprium der Argumentation des Dinkelsbühlers und findet sich in keinem der anderen Konstanzer Kelchtraktate. Unter *sacramentum* sei jene *res* zu verstehen, die nach der Konsekration am Altar oder in der Pixis dauerhaft bestehe. *Confectio* und *consecratio* hingegen bezeichnen beide den Vorgang des Wandels (*actus transiens*) von Brot und Wein zu Leib und Blut Christi. Zwischen diesen beiden bestehe aber ein fundamentaler Unterschied: So beziehe sich die *consecratio* auf die Wandlung der Substanz, die von der Kirche keinesfalls verändert werden dürfe. Alle äußerlichen, akzidentellen Bedingungen dieser substantiellen Dinge (*accidentales condiciones rerum substantialium*) und deren *confectio* hingegen, wie etwa die Feierlichkeiten in der Messe, die Art oder die Gewohnheit zu kommunizieren, dürfen abgewandelt werden. Christus habe beim letzten Abendmahl die Weihe der *essentialia* so festgelegt, dass die Kirche diese nicht verändern könne; die *accidentalia* jedoch überließ er der Verfügung der Kirche, um diesbezüglich anzuordnen, was der hl. Geist für die jeweilige Zeit eingebe. Als Beispiele führt Dinkelsbühl hier etwa die Uhrzeit für die Messe, die durch die Kirche eingeführte eucharistische Nüchternheit oder die Verwendung von gesäuertem oder ungesäuertem Brot an.²¹⁷ Wir kennen diese Argumentation bereits aus Peter von Pulkaus *Confutatio*, wobei Nikolaus von Dinkelsbühl nicht nur zwischen Substanz und Akzidenz unterscheidet, sondern die Wandlung dieser beiden Bestandteile des Sakraments zusätzlich differenziert und unterschiedlich bezeichnet. Wenn ein Priester, der der Römischen Kirche angehört, gegen eine solche die *accidentalia* betreffende Vorgabe verstoße, sündige er zwar, weil es ihm am notwendigen Gehorsam gegenüber seiner Kirche mangle, dennoch kommuniziere er wahrhaft (*vere*). Obwohl Christus und seine Jünger unter beiden Gestalten kommunizierten, hat die Kirche das Recht, hier aus vernünftigen Gründen etwas anderes anzuordnen.²¹⁸

Die zentrale Autorität in der Debatte um den Laienkelch, Joh 6,54, scheine, so Dinkelsbühl, oberflächlich betrachtet die Notwendigkeit zu bedeuten, unter beiden Gestalten kommunizieren zu müssen. Nun gehe es jedoch nicht an, die Schrift dem Willen gewisser privater Menschen entsprechend auszulegen; vielmehr müssten, unter Anwendung größerer

²¹⁷ DINKELSBÜHL *Barones*, 36f.

²¹⁸ DINKELSBÜHL *Barones*, 38f.

Sorgfalt, die authentischen, heiligen und anerkannten Auslegungen die Richtschnur bilden. Entsprechend sei zwischen der tatsächlichen, sakramentalen Kommunion unter den Gestalten von Brot und Wein (verbunden mit der rechten Intention) und einer geistlichen Kommunion zu unterscheiden. Wäre Joh 6 auf die sakramentale Kommunion zu beziehen, würde das ihre Heilsnotwendigkeit implizieren. Im Gegensatz zur Taufe, die ein Gebot Christi und tatsächlich heilsnotwendig sei – weshalb auch Kinder ohne sie das Heil nicht *regulariter* erreichen können – treffe dies auf die Eucharistie aber nachweislich nicht zu, da auch Kinder ohne tatsächliche sakramentale Kommunion gerettet würden.²¹⁹ Deshalb sei klar, dass hier von der geistlichen Kommunion die Rede ist. Auch darin bewegt sich Dinkelsbühl im Rahmen der herkömmlichen Argumentation.²²⁰ Im Folgenden differenziert er weiter: entsprechend der zweifachen *res sacramenti* sei auch die geistliche Kommunion eine zweifache. Die erste *res eucharistiae* sei das Empfangen des wahren Leibes und wahren Blutes Christi. Dazu sei es erstens nötig, dass sich der Mensch im wahren, demütigen Glauben daran erinnere, dass der wahre und wirkliche ganze Christus, Gott und Mensch, mit seinem heiligsten Leib für uns vielfache Leiden ertrug, und uns Nahrung für die Seele gab. Dieser Akt des Empfangens ist für Dinkelsbühl somit bereits ein vorrangig geistlicher, durch den Glauben getragener Akt und daher als geistliche Kommunion zu qualifizieren. Zweitens sei es erforderlich, dass der Mensch durch Liebeshandlungen mit Christus vereinigt werde. Auch mit dieser Folge der Kommunion „spiritualisiert“ Nikolaus den Kommunionempfang weiter. Die Spezies, die der Gläubige zu sich nimmt, zielen auf eine andere, tiefere, moralisch und geistlich zu realisierende Verbindung mit Christus. Die zweite *res sacramenti* sei die Einheit durch Glauben und Liebe mit den Gliedern der Kirche und dem Haupt Christus; diese Union werde durch das Sakrament bezeichnet. Darauf sei Joh 6 zu beziehen. Auch Kinder haben ewiges Leben, ohne die sakramentale Kommunion empfangen zu haben; ohne geistliche Kommunion, also ohne die Einheit des mystischen Leibes Christi, sei ihnen aber kein Heil möglich.²²¹

Nun widmet sich Nikolaus der Stelle 1 Kor 11, nach der Christus das Sakrament unter beiden Gestalten einsetzte, selbst so kommunizierte und auch den Aposteln die Eucharistie auf diese Weise spendete. Paulus wollte hier, so Dinkelsbühl, lediglich die damalige Praxis beschreiben und herausstellen, dass die Urkirche diesen Brauch für eine gewisse Zeit

²¹⁹ DINKELSBÜHL *Barones*, 39f.

²²⁰ Das Argument, dass Joh 6,54 als Verpflichtung zur geistlichen Kommunion zu interpretieren ist, findet sich seit dem Beginn der Debatten sowohl in Prager, als auch in Konstanzer Traktaten (vgl. etwa die Schriften des Andreas von Brod oder die *Confutatio* des Peter von Pulkau).

²²¹ DINKELSBÜHL *Barones*, 41–48. Die Unterscheidung zwischen *sacramentum* und *res sacramenti* ist seit Petrus Lombardus geläufig (vgl. PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.* IV, d. 8, c. 7, ed. cit. 285).

beachtete. Der Apostel schreibe diese Praxis jedoch weder vor, noch sage er, dass dies ein Gebot des Herrn sei. Der Tod und das Leiden Christi würden unter einer oder beiden Gestalten in gleicher Weise zum Ausdruck gebracht.²²² Entsprechend sei es ausreichend, wenn der zelebrierende Priester beide Gestalten konsekriere und kommuniziere, da dieser es verstehe, das Sakrament mit der nötigen Vorsicht zu behandeln. In diesem Kontext führt Dinkelsbühl nun einen neuen Aspekt in die Debatte ein, den er von Bonaventura übernimmt. So sei dabei ein Zweifaches zu berücksichtigen: die Wirkung (*efficacia*) und Bezeichnung (*significacia*) des Sakraments.²²³ Entsprechend sei auch das zweifach, was für die Unversehrtheit und das Zustandekommen dieses Sakraments notwendig ist. Bei der *efficacia* seien das jene Dinge, die für die vollständige Wirkung des Sakraments notwendig sind – entsprechend sei keine der beiden Gestalten notwendig für die *efficacia*. Jede der beiden Gestalten für sich reiche aus, um die Wirkung des gesamten Sakraments *ex opere operato* zu bewirken. Der Grund für die Wirkung des Sakraments liege schließlich im Sakrament selbst und nicht in der Zeichenhaftigkeit. Wie unter der Gestalt des Brotes der ganze Christus mit Leib, Seele, Blut und Göttlichkeit enthalten sei, so sei auch unter der Gestalt des Weines der ganze Christus enthalten. – Bei der *significatio* hingegen werden für die vollständige und komplette Bezeichnung beide Gestalten benötigt. Diese *significatio* vollziehen jedoch die Priester, die der Herr ermächtigt hat, die eucharistischen Gestalten zu konsekrieren und anderen zu spenden. Dies geschehe in der Messe, welche in erster Linie die Repräsentation des Leidens Christi sei. Aus diesem Grund müssten die Priester in der Messe beide Gestalten konsekrieren und unter beiden Gestalten kommunizieren. Das machen sie in Gegenwart des Volkes, damit das Volk, wenn es täglich am Gottesdienst teilnimmt, die Frucht dieser geistlichen Kommunion erlange: das Anfachen der demütigen Erinnerung an das Leiden des Herrn, an unsere Erlösung und an alle guten Dinge, die daraus folgen. So wie die vollkommene „leibliche“ Mahlzeit nicht im Brot allein bestehe, sondern in Brot und Wein, könne auch nicht eine eucharistische Gestalt alleine Christus als vollkommene Mahlzeit bezeichnen. Deshalb setzte Christus fest, Leib und Blut gesondert zu bezeichnen: den Leib durch die Gestalt des Brotes und das Ausgießen des Blutes durch die Gestalt des Weines. Darüber hinaus bezeichne dieses Sakrament die Annahme der ganzen Menschlichkeit Christi, nämlich bis in die Seele und den Leib, und auch unsere vollkommene Erlösung in Seele und Leib.²²⁴

²²² DINKELSBÜHL *Barones*, 49.

²²³ BONAVENTURA *In Sent.*, lib. 4, d. 11 p. 2 a. 1 q. 2 ad 1.2, ed. cit. 257.

²²⁴ DINKELSBÜHL *Barones*, 50–54.

An dieser Stelle fügt Dinkelsbühl gleichsam als Zwischenresümee fünf den Kirchenvätern entnommene Gründe ein, die für eine Kommunion unter einer Gestalt sprechen. Als erstes sei hier die Gefahr des Verschüttens zu nennen: diese Gefahr würde bei einer großen Zahl von Kommunizierenden – darunter Junge und Alte, Gesunde und Kranke, oftmals auch Bauern oder weniger Begabte/Gebildete (*discreti*), die es nicht verstünden, die nötige Vorsicht hinsichtlich des Gebrauchs des Sakraments aufzubringen, vervielfacht. Auf diese Weise sei das Sakrament der Gefahr mangelnder Ehrfurcht ausgesetzt. Der zweite Grund sei die Gefahr des Irrtums; die Einfachen (*simplices*) könnten nämlich auf diese Weise glauben, dass in einer Gestalt nicht der ganze Christus enthalten sei, sondern in der Gestalt des Brotes nur der Leib und in der Gestalt des Weines nur das Blut, was jedoch ein Irrtum sei. Drittens kommunizieren die Gläubigen unter der Gestalt des Brotes ohnedies das ganze Sakrament und dessen *efficacia*. Die Kommunion unter beiden Gestalten sei daher nicht nur vergeblich und ohne Nutzen, sondern auch schädlich wegen der vorgenannten Gefahren. Als vierter Punkt wird vorgebracht, dass an den Ostertagen auch die Priester nur unter der Gestalt des Brotes kommunizieren, da diese Tage als Ganzes als Erinnerung an das Leiden Christi zu verstehen seien. Der fünfte und letzte Punkt vertieft dieses Argument: Entsprechend der apostolischen Verordnung und der Gewohnheit, die von allen Kirchen anerkannt sei, werde zwischen Gründonnerstag und dem Ostertag aus vielen Gründen nur das Brot, nicht aber der Wein konsekriert; einer davon sei die bereits genannte Gefahr des Verschüttens. Deshalb müsse den Laien nicht täglich die Eucharistie unter der Gestalt des Weines gereicht werden, und auch müsse der Wein nicht durch Straßen oder Felder zu den Kranken transportiert werden.²²⁵ Der Empfang der Kommunion an den Kartagen war im Mittelalter, von regionalen Ausnahmen abgesehen, in Form der *Missa praesanctificatorum* – der Spendung des am Vortag konsekrierten Sakraments – allgemein gebräuchlich. Seit dem 8. Jahrhundert war es üblich geworden, am Karfreitag und -samstag auf die Kommunion unter beiden Gestalten zu verzichten.²²⁶ Dies dürfte, wie Dinkelsbühl richtig ins Treffen führt, in der Tat aus praktischen Gründen geschehen sein. Da die Kartage die bevorzugten Kommunions-tage der Gläubigen darstellten, stieg mit der großen Menge an Kommunizierenden u.a. die Gefahr des Verschüttens.

Analog dazu stellt Nikolaus von Dinkelsbühl im Anschluss daran fünf *solutiones* vor, die er der Entkräftung aller in der *Demonstratio* vorgebrachten Autoritäten zugrundelegt:

²²⁵ DINKELSBÜHL *Barones*, 54f.

²²⁶ Vgl. RÖMER 1955, bes. 86–93, hier 88; JUNGSMANN 1953, bes. 466f.; JUNGSMANN 1948, Bd. 2, bes. 496f.; BROWE 1930, bes. 70–74. – Die erste Erwähnung der Karfreitagskommunion nur unter einer Gestalt findet sich bei Amalar von Metz (RÖMER 1955, 88, Anm. 13).

Solutio 1) Die Autoritätsstellen sprechen vom Essen des Leibes und Trinken des Blutes, nicht jedoch davon, dass dies eine Vorschrift oder ein Gebot Christi sei. – *Solutio 2)* Diese Autoritätsstellen sprechen nicht von der Kommunion der Laien unter beiden Gestalten, sondern von den Priestern, die das Sakrament unter beiden Gestalten zur vollkommenen Bezeichnung (*significatio*) des Leidens Christi kommunizieren müssen. – *Solutio 3)* Wo von den Laien und ihrer sakramentalen Kommunion gesprochen wird, ist von jenen Zeiten die Rede, in denen dieser Brauch in der Kirche beachtet wurde und auch den Laien die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet wurde. – *Solutio 4)* Dass in diesen Autoritäten vom Verzehr des Leibes und dem Trinken des Blutes gesprochen wird, kann allgemein als Verzehr des Leibes und Blutes Christi verstanden werden, und dies geschieht in der Kommunion unter der Gestalt des Brotes alleine genauso wahr und wirklich wie unter beiden Gestalten. – *Solutio 5)* Wo die Autoritätsstellen vom Essen und Trinken sprechen, sprechen sie nicht von der sakramentalen, sondern von der geistlichen Kommunion. Wenn der Priester im Beisein des Volkes die Wandlung vollzieht und unter beiden Gestalten kommuniziert, dann isst und trinkt das anwesende Volk in Ehrfurcht geistlich den Leib und das Blut des Herrn, und es ist mit Christus durch die Liebe vereinigt.²²⁷

Mit diesen fünf *solutiones*, so Dinkelsbühl, sei auf alle Autoritäten, welche die *Demonstratio* ins Treffen führt, in ausreichender Weise geantwortet. Um dies zu verdeutlichen, wolle er dennoch kurz auf einzelne Autoritäten im Speziellen eingehen. Es ist nicht notwendig, hier alle Beispiele wiederzugeben, da Dinkelsbühl in seiner Argumentation in der Tat strikt im Rahmen der fünf *conclusiones* bleibt.²²⁸ Festgehalten werden kann, dass er – entgegen seiner Ankündigung, nur einige exemplarische Autoritäten widerlegen zu wollen – alle 61 Autoritätsstellen der *Demonstratio* anführt und entkräftet. Dabei beschränkt er sich nicht auf jeweils eine *solutio*, sondern bietet für verschiedene Interpretationsmöglichkeiten unterschiedliche Auflösungen.²²⁹ Nach dieser ausführlichen (beinahe den ganzen

²²⁷ DINKELSBÜHL *Barones*, 55–57. – Auch Gersons Traktat enthält in der Edition von Glorieux am Ende sieben solche Regeln, von denen fünf mit Dinkelsbühls *solutiones* übereinstimmen. Aus diesem Grund wurde in der älteren Forschung ein direkter Zusammenhang dieser beiden Traktate angenommen. Seit jedoch aufgewiesen werden konnte, dass die sieben Regeln nicht von Gerson, sondern von Ragusa stammen und somit knapp 20 Jahre später zu datieren sind, ist von einer umgekehrten chronologischen Entwicklung auszugehen: damit bilden die fünf Regeln Dinkelsbühls den Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung; 1421 entwickelte Johannes Hoffmann von Schweidnitz in seinem anti-hussitischen Traktat sechs Regeln, die Schrift des Johannes Nider von 1430 enthält sieben Regeln. In mindestens zwei bislang bekannten Handschriften sind die sieben Regeln als separater Text erhalten (vgl. COUFAL 2012, 74, Anm. 51).

²²⁸ DINKELSBÜHL *Barones*, 57–102.

²²⁹ Zur Autorität Cyprians sagt er zB., dass dieser *bibere* hier als allgemeines Synonym für *sumere* verstehe. Sollte sich *bibere* nur auf die Gestalt des Weines beziehen, werde dort von den Priestern gesprochen; sollte doch von den Laien die Rede sein, so sei es zu dieser Zeit in deren Kirche vielleicht Brauch gewesen, dass Laien unter beiden Gestalten kommunizieren (DINKELSBÜHL *Barones*, 77).

Traktat umfassenden)²³⁰ Widerlegung der Behauptung, dass es für das Volk heilsnotwendig und ein Gebot Christi sei, unter beiden Gestalten zu kommunizieren, geht Nikolaus von Dinkelsbühl im letzten Teil des Traktats auf das zweite Argument der *Demonstratio* ein. Dieser Teil des Traktats unterscheidet sich nicht nur im Umfang – der deutlich geringer ausfällt –, sondern auch formal vom ersten Teil. Während Dinkelsbühl dort in strenger Orientierung am Aufbau der *Demonstratio* die vorgegebenen Autoritäten entkräftet, geht er hier nicht explizit auf die Autoritätsstellen der gegnerischen Schrift ein, sondern entfaltet eine eigene Argumentationslinie. Aus zweierlei Gründen sei die Behauptung, die Kommunion unter beiden Gestalten dürfe weder durch eine päpstliche Bestimmung, das Dekret eines Generalkonzils noch durch die Gewohnheit der Universalkirche aufgehoben werden, falsch und ein Irrtum.²³¹ Erstens könne keine Wahrheit der hl. Schrift, kein göttliches Gesetz und kein Gebot Christi durch eine kirchliche Gewohnheit oder eine Verordnung des Papstes oder eines Generalkonzils aufgehoben werden. Darüber hinaus konnte und kann die Kirche den Kommunionritus ändern. Wäre sie dazu nicht in der Lage, würde dies bedeuten, dass der Ritus einem Gebot Christi unterliege oder entspreche, was aber nicht der Fall sei. Die Gewohnheit werde schließlich dadurch gestärkt und beibehalten, dass sie für lange Zeit beachtet wird.²³² Nun argumentiert Dinkelsbühl von den Konsequenzen dieser Behauptung her: Wäre die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes wirklich gegen das Gesetz Christi, wären alle Laien, die das Sakrament so empfangen hatten, verdammt. Obwohl diese der Meinung gewesen seien, gut zu handeln, könne sie diese Unwissenheit nicht entschuldigen, weil die Kommunion unter beiden Gestalten ein göttliches Recht und Gebot Christi wäre, das ausdrücklich in der hl. Schrift grundgelegt wäre. Auch die Erwachsenen, die sich aus Unwissenheit nicht taufen ließen, könnten schließlich nicht entschuldigt werden. Darüber hinaus wären nicht nur die Laien, sondern auch alle Priester seit dem Beginn dieser Gewohnheit verworfen, weil sie dem Volk die Kommunion unter beiden Gestalten spenden hätten müssen. Auf diese Weise hätten sie – und das sei eine große Sünde – das Volk ihres Rechtes auf rechtmäßigen Sakramentenempfang beraubt. Darüber hinaus lehrten die Priester dem Volk auch, dass der Empfang des Brotes allein erlaubt sei, und dass es nicht notwendig sei, beide Gestalten zu spenden und zu empfangen. Auf diese Weise hätten alle Erwachsenen, seien sie Kleriker oder Laien, für sehr lange Zeit geirrt und

²³⁰ Dinkelsbühl geht erst auf der siebzigsten Seite des Editionstextes zum zweiten Aspekt über (DINKELSBÜHL *Barones*, 102), den er auf vergleichsweise knappen acht Seiten abhandelt (ebd., 103–111). Dies ist in erster Linie dem Aufbau der *Demonstratio* geschuldet, an der sich Dinkelsbühl orientiert.

²³¹ DINKELSBÜHL *Barones*, 103.

²³² DINKELSBÜHL *Barones*, 103f.

eine Häresie begangen. Dies richte sich aber gegen den Glaubensartikel der einen heiligen Kirche: auf welche Weise wäre sie nämlich eine, wenn sie nicht durch den Glauben zusammengebunden wäre, und auf welche Weise heilig, wenn seit so langer Zeit schon alle Erwachsenen mit Häresie beschmutzt wurden? Niemand könne, so Nikolaus weiter, eine Häresie in solcher Weise in die Gesamtkirche einführen, dass sie von allen geglaubt und gehalten werde. Alle Häresien hätten ihre Gegner und Widerstände. Wäre also die Kommunion unter einer Gestalt ein Irrtum und gegen das Gebot Christi, wäre sie nie in der Gesamtkirche eingeführt, von allen beachtet und so lange Zeit praktiziert worden, zumal dies der Zusage des Herrn, immer bei seiner Kirche zu sein, widersprechen würde.²³³ Dies alles zeige deutlich, wie schlecht und abscheulich es sei, wenn diese zwei *conclusiones* in öffentlichen Schulen nicht nur als Meinung oder im Rahmen einer Disputation, sondern als feste Behauptung dogmatisiert wurden oder heute dogmatisiert werden. Damit ist klar auf die Deklaration der Prager Universität von 1417 verwiesen, die als Hochschule und geistliche Institution für den Kelch Stellung genommen hatte. Noch abscheulicher sei es, eine solche Lehre in öffentlichen Predigten und damit unmittelbar vor den Gläubigen zu verkündigen. Am schlechtesten und verabscheuungswürdigsten sei es aber, wenn sie die Kommunion unter beiden Gestalten für die Laien einzuführen wagten, ohne den Papst oder das Generalkonzil zu konsultieren, obwohl sie gleichsam an dessen Seite versammelt waren.²³⁴

Als Abschluss des Traktats fasst Dinkelsbühl den Schaden, den die Gegner mit ihrer Lehre anrichteten, nochmals zusammen: So verurteilten sie auf diese Weise hartnäckig die hl. Schrift, indem sie etwas zu Unrecht als göttliches Gesetz oder Gebot Christi charakterisierten. Dadurch führten sie zweitens einfache Kleriker und das Laienvolk in die Irre, damit diese glaubten, die Kommunion unter beiden Gestalten sei heilsnotwendig und ein Gebot Christi. Drittens schadeten sie dem Glaubensartikel der einen heiligen Kirche; viertens löschten sie in den Herzen der Gläubigen den Glauben und die Ehrfurcht aus, die für dieses heilbringende Sakrament notwendig seien. Fünftens brächten sie das Volk dazu, zu sündigen, weil es eine lobenswerte und anerkannte Gewohnheit der Gesamtkirche übertrat, die unerschütterlich beachtet werden und als Gesetz gelten müsse. Und sechstens entehrten und verdammten sie auf diese Weise ihre universale Mutter Kirche, die vom Generalkonzil und dem Apostolischen Stuhl repräsentiert werde. Wie sehr sei doch die Autorität dieser beiden vermindert, wenn die Gegner die von der Gesamtkirche anerkannte Gewohnheit

²³³ DINKELSBÜHL *Barones*, 104–107.

²³⁴ DINKELSBÜHL *Barones*, 107f.

nach eigenem Willen verändern, ohne die Kirche oder den Apostolischen Stuhl zu konsultieren!²³⁵

7.2. *Einordnung und Interpretation*

Fassen wir die Charakteristika dieses Traktats zusammen! Nikolaus von Dinkelsbühl bleibt bei seiner Argumentation weithin im Rahmen jener „Standardargumente“, die in der Debatte bereits bekannt waren und verwendet wurden. Dass in der Urkirche die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet wurde, die zentrale Stelle Joh 6,54 als Verpflichtung zur geistlichen Kommunion zu interpretieren sei, sich die Pflicht zur Konsekration und Kommunion unter beiden Gestalten nur auf die Priester beschränke und die Kirche zudem das Recht habe, solche Riten aus vernünftigen Gründen zu ändern, war schon 1415 in Peter von Pulkaus *Confutatio* unbestritten.²³⁶ Nikolaus von Dinkelsbühl vertieft diese Argumentation jedoch in einigen Punkten. Seine Differenzierung zwischen der (veränderbaren) *confectio* der *accidentalia* – also der Feier und liturgischen Ausgestaltung – und der (unveränderlichen) *consecratio* der *substantia* sowie die Unterscheidung zwischen *efficacia* und *significacia* des Sakraments stellen eine theologische Vertiefung der bisherigen Argumentation dar. Die Differenz zwischen *efficacia* und *significacia* entnimmt Dinkelsbühl dem Sentenzenkommentar des Bonaventura.²³⁷ Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei den ausführlichen Traktaten, die im Zuge der Konstanzer Debatten 1417 abgefasst wurden, nun auch hermeneutische Überlegungen in die Argumentation einzufließen beginnen. Johannes Gerson stellt seinem Traktat zehn ausführliche Regeln zur angemessenen Schriftauslegung voran, und auch Mauritius von Prag differenziert in seiner Interpretation der beiden sakramentalen Gestalten deren Bedeutung nach dem historischen, allegorischen, tropologischen und anagogischen Sinn.²³⁸ Auch bei Nikolaus von Dinkelsbühl sind punktuelle Ansätze bi-

²³⁵ DINKELSBÜHL *Barones*, 108–110.

²³⁶ Darin unterscheidet sich die Konstanzer von der Prager Debatte, in der Andreas von Brod eine legitime Praxis der Urkirche, die Kommunion unter beiden Gestalten zu spenden, bestritt (vgl. TRAXLER 2015).

²³⁷ Siehe oben, Anm. 223.

²³⁸ MAURITIUS DE PRAGA *De communione*, 795–798: „Quae duplicitas apud sapientes et industrios salubris plurimorum figuratorum posset esse figura, juxta quatuor sensus sacrae scripturae. Nam historice, perfectio corporalis cibationis in duplici specie, scilicet panis et vini, est expressum signum perfectae cibationis animae, per gratiam venerabilis Sacramenti, causatam sub duplici specie. – Allegorice vero. Postquam in creaturis non fit major aliquorum approximatatio, quam per cibationem unius in alterum conversio, sive corporaliter alimenti in alitum, Aristot. II. De anima, sive spiritualiter aliti in alimentum. (...) Qui modus in hoc sacramento digne summentibus obvenit, Christo B. Augustino inspirante (...). Et consequenter communiter omnibus pronunciant: *Qui manducat me, etiam ipse vivet propter me*: Et hoc dupliciter. Vel (1) *ad bonam vitam applicando*, per imutationem meae vitae in carnem. Quae mutatio figuratur in conversione panis in carnem, virtute sacramentali. Vel (2) a peccatis abstinendo, propter effusionem sanguinis, in peccatorum remissionem et detestationem. Quae figuratur in sacramento sanguinis conversi sub specie vini. – Tropologice sive mystice. Cuilibet viatori ad salutem duo sunt necessaria, scilicet Christi incarnatio, figurata

hermeneutischer Überlegungen erkennbar, allerdings bleibt er dabei an der Oberfläche. So weist er zwar darauf hin, dass die Beschränkung auf den rein buchstäblichen Sinn nicht angemessen und stattdessen die Intention des jeweiligen Autors zu beachten sei, allerdings vertieft er diesen Einwand nicht weiter. Weder unterscheidet er verschiedene Schriftsinne, noch gibt er Kriterien an, wie die Intention des Autors festgestellt oder überprüft werden könnte oder wie die Autoritäten bei abweichenden Äußerungen zu gewichten seien. In seiner Widerlegung der gegnerischen Autoritäten argumentiert er mehrmals mit der analogen Bedeutung von *bibere* und *sumere*, ohne jedoch näher zu erläutern, woran diese Analogie in den konkreten Fällen festgemacht werden kann. Im Gegenteil relativiert Dinkelsbühl dieses Argument gleichsam, wenn er anführt, dass, sollten mit *bibere* und *sumere* doch zwei unterschiedliche Vorgänge gemeint sein, an diesen Stellen eben von den Priestern die Rede sei. Darüber hinaus bleibt unklar, inwiefern die Aussage Dinkelsbühls, für die *significatio* des Sakraments seien (im Gegensatz zur *efficacia*) die Konsekration und Kommunion des Leibes und Blutes Christi durch den Priester nötig (was auch daran erkennbar sei, dass Christus die beiden sakramentalen Gestalten mit zwei unterschiedlichen Bezeichnungen versehen habe), mit dieser tendenziellen Gleichsetzung von *bibere* und *sumere* in Einklang zu bringen ist. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Dinkelsbühl zwar Ansätze hermeneutischer Überlegungen bietet, allerdings kein Interesse daran erkennen lässt, diese systematisch umzusetzen.

Auffällig an Dinkelsbühls Argumentation ist zudem, dass er bei seiner vergleichsweise knappen Widerlegung der Behauptung, Papst, Konzil oder die kirchliche Gewohnheit hätten nicht das Recht, die Praxis der Kommunionsspendung zu verändern, gänzlich darauf verzichtet, die Autorität der Kirche, des Papstes oder des Konzils zu erläutern oder zu begründen. Auch unternimmt er keine Versuche, ein Kirchenbild zu entwickeln. Dass Dinkelsbühl als Teilnehmer eines Generalkonzils, das bereits zwei Mal den Laienkelch per Dekret verboten hatte, diese Steilvorlage der Gegner nicht für eine ausführliche ekklesiologische Klarstellung nutzt, sticht ins Auge. Immerhin stellte die namens des böhmischen Adels verfasste Kritik nicht nur die Autorität der Römischen Kirche insgesamt, sondern auch des Konstanzer Konzils selbst fundamental in Frage! Während Mauritius von

per sacramentum corporis sub panis specie, (2) Christi passio, figurata per sacramentum sanguinis sub vini specie. Et quia sine istis figuratis non contingit quenquam salvari, jure istam figuram Salvator expressit dicens: *Nisi manducaveritis carnem filii hominis, et biberitis ejus sanguinem, non habebitis vitam in vobis.* – Anagogice. Panis cor hominis conservat, et vinum laetificat; sed firmitas in via non certe est nisi per fidem et spem, laetitia vero per charitatem, quae foris expellit timorem. Igitur cum fidei succedat clara visio, et charitati fruitio, in quibus perficitur patriae beatitudo: Liquet, duplicem speciem sacramenti in via, patriae fore figuram.“

Prag seine Widerlegung der *Demonstratio* mit einer ausführlichen Darlegung der Irrtumslosigkeit der Römischen Kirche und dem ihr geschuldeten Gehorsam beginnt und daraus ihre Stellung als Mutter aller Kirchen entwickelt,²³⁹ fehlen bei Nikolaus von Dinkelsbühl analoge ekklesiologische Überlegungen. Auch finden sich nur marginale Versuche, die Autorität des Konstanzer Konzils oder des Papstes zu verteidigen. Im Gegensatz zu Mauritius von Prag, der das Generalkonzil als Repräsentation der Gesamtkirche vorstellt, dessen Haupt Christus selbst sei,²⁴⁰ erwähnt der Dinkelsbühler die Autorität des Papstes und Konzils als Repräsentanten der Gesamtkirche nur in einem kurzen Satz am Ende des Traktats. Sein Fokus liegt vielmehr darauf, die Konsequenzen der gegnerischen Überzeugung, der Laienkelch sei heilsnotwendig, zu betonen: seit langen Zeiten hätten zahllose Menschen auf diese Weise ihr Heil verwirkt, und die Zusage Christi, bei seiner Kirche zu sein, hätte sich als haltlos herausgestellt. Wie im ersten Teil seines Traktats stellt Dinkelsbühl faktisch auch im zweiten Teil den Aspekt der Heilsnotwendigkeit ins Zentrum, der wiederum bei Mauritius von Prag nur kurz angesprochen wird.²⁴¹

Welche Rückschlüsse erlauben diese Schriften nun auf die Debatten zum Laienkelch auf dem Konzil? Gerson scheint in seinem Traktat, wie er selbst formuliert, in der Tat allgemeine Regeln aufstellen zu wollen, die für weitere Stellungnahmen von Theologen des Konzils herangezogen werden sollten.²⁴² Auch seine ausführliche Darlegung einer angemessenen Schriftauslegung spricht dafür.²⁴³ Weder der Traktat Dinkelsbühls, noch jener

²³⁹ MAURITIUS DE PRAGA *De communione*, 783–788.

²⁴⁰ MAURITIUS DE PRAGA *De communione*, 789f.

²⁴¹ MAURITIUS DE PRAGA *De communione*, Kap. IX und X.

²⁴² „Nihilominus in expugnatione tali possunt aliqui doctores de Concilio vel aliunde, scribere vel aliter agere contra tales errores et errantes per rationes et persuasiones et allegationes quemadmodum fit nunc pro errorum confutatione praesens opusculum sub generalibus regulis, quae possunt latius trahi et particularius applicari per rationes deductas ante decretum dicti Concilii“ (GERSON *De necessaria communione*, 59).

²⁴³ „1) Scriptura Sacra est fidei regula, contra quam bene intellectam non est admittenda auctoritas vel ratio hominis cujuscumque; nec aliqua consuetudo, nec constitutio, nec observatio valet si contra Sacram Scripturam militare convincatur. (...) – 2) Scriptura Sacra dum consideratur in aliqua sui parte vel propositione, non est tenenda in solis terminis illius propositionis, ut in illo sensu quem illa propositio sic per se et nude considerata facit, sed conferenda est et concordanda est per comparisonem ad alios Sacrae Scripturae passus. (...) – 3) Scriptura Sacra potest et debet in suis partibus et partialibus assertionibus reverenter et humiliter et diligenter expositionem recipere, concordando passum cum passu et unum per alterum judicando. (...) – 4) Scriptura Sacra in expositione partium suarum requisivit et requirit homines primo praeditos ingenio, secundo exercitatos studio; tertio humiles in iudicio; quarto immunes ab affectato vitio. (...) – 5) Scriptura Sacra in sui primaria expositione habuit homines eruditos non solum humana ratiocinatione vel studio, sed divina revelatione et inspiratione Spiritus Sancti. (...) – 6) Scriptura Sacra non ita recipienda est nude et in solidum, contemptis aliis traditionibus hominum, quin debeat ad intelligentiam veram ipsius habendam, iuribus humanis et canonibus et decretis et glossis sanctorum doctorum frequenter et humiliter uti. (...) – 7) Scriptura Sacra recipit interpretationem et expositionem nedum in suis verbis originalibus, sed etiam in suis expositoribus. (...) – 8) Scriptura Sacra dum per novos homines inducitur tamquam credenda sit in suis nudis terminis absque alterius interpretis vel expositoris admissione, exponitur gravibus periculis et scandalis nisi solerter provideatur et confestim occurratur. (...) – 9) Scriptura Sacra in sua receptione et expositione authentica, finaliter resolvitur in auctoritatem, receptionem et approbationem universalis Ecclesiae, praesertim primitivae, quae recepit eam et ejus intellectum immediate a Christo

des Mauritius von Prag (genauso wenig wie die kurzen Schriften von Jean de Roche und Jean Mauroux) bauen jedoch auf Gersons Schrift auf oder lassen Versuche erkennen, seine Ausführungen umzusetzen. Während sich Dinkelsbühl vor allem auf den Aspekt der Heilsnotwendigkeit des Laienkelchs konzentriert, liegt der Fokus des Mauritius von Prag auf dem Aspekt der Autorität der Römischen Kirche, des Papstes und des Konzils. Einige Handschriften des Traktats des Mauritius von Prag enthalten jedenfalls den Hinweis, dass er auf Anweisung des Konzils abgefasst und vor dem Konzil vorgetragen wurde,²⁴⁴ wenn gleich wir auch keine Details zum Inhalt einer solchen Anweisung oder zum Rahmen des Vortrags auf dem Konzil kennen.

Der Umstand, dass knapp ein halbes Dutzend Theologen Stellungnahmen zur *Demonstratio* verfassten, deutet auf eine konzertierte Aktion und gemeinsame Strategie hin. Diese Traktate dienten wohl entweder dazu, ein eventuelles konziliares Dokument vorzubereiten²⁴⁵ (analog zur *Confutatio* des Peter von Pulkau); oder aber das Konzil verzichtete auf eine eigene Stellungnahme und ließ stattdessen halboffizielle wissenschaftliche Abhandlungen in höherer Zahl herstellen, um dem Text der *Demonstratio* auf gleicher Ebene, aber umfassend zu begegnen. In beiden Fällen scheint die Initiative von einem Beschluss der *facultas theologica* des Konzils ausgegangen zu sein.

Wenn auch das Begleitschreiben, welches gemeinsam mit der *Demonstratio* nach Konstanz geschickt worden war, nicht erhalten ist, gibt es doch Hinweise darauf, dass es die grundsätzliche Bereitschaft der Hussiten signalisierte, ihre Lehren auf dem Konzil zu verteidigen.²⁴⁶ Die Erneuerung des Kelchdekrets im Juni 1417 dürfte seinen Teil zum

revelante Spiritu Sancto in die Pentecostes, et alias pluries. (...) – 10) Scriptura Sacra patitur in suis lectoribus, permittente Deo, quod errent et proterve agant quatenus qui probati sunt fiant manifesti, sicut dicit Apostolus; et ut studia doctorum multipliciter excitentur, prout notat Augustinus; et ut particulares veritates quotidiano exercitio inveniantur et eliciantur juxta illud: pertransibunt plurimi et multiplex erit scientia: et illud: declaratio sermonum tuorum illuminat, cum similibus multis. Nihilominus dum Sacra Scriptura patitur in suis lectoribus aut allegatoribus perversum et protervum intellectum, adversus illa quae manifeste sunt in eadem Scriptura tradita, et quae declarata sunt per Ecclesiam universalem et ita recepta per fidelium observationem, debet habere defensionem suam, magis judiciali severitate et executione punitiva, quam ratiocinatione curiosa per scripturas aut verba (...)“ (GERSON *De necessaria communione*, 55–59).

²⁴⁴ So BRANDMÜLLER 1999, 148 (dieser Hinweis konnte noch nicht verifiziert werden).

²⁴⁵ Darauf könnte auch die Aussage Gersons in seinem Traktat hindeuten: „(...) sub generalibus regulis, quae possunt latius trahi et particularius applicari per rationes deductas ante decretum dicti Concilii (!)“ (vgl. oben, Anm. 242).

²⁴⁶ COUFAL 2012, 62 mit Anm. 8 und 9. Im Jahr 1433 wissen Rokycana und Ragusa auf dem Basler Konzil von solchen geplanten Gesprächen zu berichten: IOHANNES ROKYCANA *Replica*, fol. 153r: „Fuerunt namque et tunc temporis aliquot magistri dispositi et deprecati ad concilium Constanciense aggrediendum et visitandum materiam communionis cum scripturarum fulcimentis exponere coram prefato concilio cupientes, sed videntes sententiam contra se latam diram a proposito desierunt etc.“ Siehe auch IOHANNES DE RAGUSIO *Replica*, fol. 203r: „Ymmo, ut inquit, eram in proposito eundi ad dictum concilium ad explicandum rationes nostras, motiva et allegaciones atque auctoritates, sed audita celeri sententia contra nos dire lata destituimus et dimisimus venire, et sic remansimus et exinde atque extunc secuta sunt multa mala occasiones bella et multa alfa (...)“ (zit. nach COUFAL a.a.O.).

Scheitern der geplanten Debatte beigetragen haben. Weder die Schrift des Dinkelsbühlers, noch jene des Mauritius von Prag, Jean de Roche oder Jean Mauroux deuten darauf hin, dass sie als Vorbereitung einer solchen Disputation verfasst worden wären. Ihr Duktus spricht klar dafür, dass sie nicht nur gegen die Hussiten, sondern auch an das eigene Lager gerichtet waren. Mauritius von Prag erwähnt etwa unmittelbar nach seiner Darlegung des vierfachen Schriftsinns der beiden eucharistischen Gestalten, dass diese Überlegungen für Laien aber nicht zuträglich seien und sich diese vielmehr an das halten sollten, was der Klerus sage und tue.²⁴⁷ Auch der Fokus des Dinkelsbühlers liegt auf den Gefahren einer behaupteten Heilsnotwendigkeit für die (katholischen) Gläubigen; sogar im zweiten Teil seiner Argumentation, in der es eigentlich die Macht von Kirche, Papst und Konzil zu verteidigen gegolten hätte, erörtert er ausführlich die Folgen der proklamierten Heilsnotwendigkeit des Laienkelchs, nämlich den Verlust des Heils von Gläubigen und Priestern und den Fall großer Teile der Kirche in Häresie. Als noch empörender, als eine solche Lehre in universitären Disputationen zu vertreten, stellt Dinkelsbühl die Verbreitung derartiger Irrlehren in Predigten und die damit verbundene „Verankerung“ in den Ohren der Gläubigen dar. Auch seine einfache und auf die Anwendung der fünf *conclusiones* beschränkte Wiederlegung der gegnerischen Autoritäten deutet darauf hin, dass er bei der Abfassung des Traktats nicht nur die hussitischen Gegner vor Augen hatte, sondern damit auch der Klärung und Bekräftigung der katholischen Position diene. Der primäre Adressatenkreis dieser Schriften waren das Konzil und die theologischen Experten sowie jeder „wissenschaftlich“ Interessierte. Neben dieser primär intendierten Rezeption zeigt die beachtliche Verbreitung der Traktate, dass auch ein starkes innerkatholisches Interesse an diesen Schriften bestand: während Dinkelsbühls Schrift in 21 und die Darlegung des Mauritius in 33 Abschriften erhalten ist, sind von Gersons Traktat sogar 112 Abschriften bekannt.²⁴⁸ Das Konzil und seine Teilnehmer, insbesondere wohl die anwesenden Bischöfe, dienten zweifelsohne als Multiplikatoren dieser Schriften. Eine unmittelbare – mündliche oder schriftliche – Auseinandersetzung mit den hussitischen Gegnern scheint hingegen nicht betrieben worden zu sein.²⁴⁹

²⁴⁷ „Verum, quia laici, habentes praefatam de Sacramento venerabili historiae fidem, non tenentur se occupare circa hujusmodi signorum relationes duplicis speciei, propter suam ruditatem et irreligiositatem (...)“ (MAURITIUS DE PRAGA *De communione*, 797).

²⁴⁸ Vgl. SOUKUP *Repertorium* und MARIN 2015, 378–393. Die kurze Schrift des Jean de Roche wurde bislang in nur drei Abschriften, die des Jean Mauroux in nur vier Abschriften bekannt (siehe oben Anm. 203 und 204).

²⁴⁹ Die von FINKE in ACC IV, 498 formulierte und von MADRE 1965, 256 übernommene Einschätzung, Gersons Arbeit sei die früheste und schärfste, während die des Nikolaus von Dinkelsbühl dem hussitischen Standpunkt am weitesten entgegenkomme, ist zweifelhaft.

Wenngleich es die dünne Quellenbasis nicht erlaubt, die konkreten Vorgänge am Konzil näher zu bestimmen, kann grundsätzlich festgehalten werden, dass sich mit Jean Gerson, Jean de Roche, Jean Mauroux, Nikolaus von Dinkelsbühl und Mauritius von Prag zu diesem Zeitpunkt der Auseinandersetzung bereits Theologen mindestens vier bedeutender Hochschulen – Paris, Toulouse, Wien und Prag – mit dem Thema befassten. Dass Gersons Traktat mit August, der des Mauritius mit November/Dezember 1417 datiert ist, zeigt, dass es auf dem Konzil jedenfalls eine längere – und, wie die drei ausführlichen Traktate zeigen, intensive – Auseinandersetzung mit dem Thema gegeben haben muss. Gerson scheint dabei eine selbstbewusste Rolle gespielt zu haben, wobei seine theoretischen Vorgaben, so sie als solche gedacht waren, in den übrigen Traktaten nur rudimentär umgesetzt wurden. Im Vergleich zur Situation im Juni 1415, als Peter von Pulkau seine Stellungnahme schrieb, sind nun deutlich mehr Interesse und Bewusstsein für die Sprengkraft des Laienkelchs erkennbar. Dazu hatten zum einen gewiss die faktischen Ereignisse in Böhmen, die zunehmende Radikalisierung der Hussiten und die immer weitere Verbreitung ihrer Lehren ihren Teil beigetragen.²⁵⁰ Dies zeigt auch der Aufruf Gersons an den weltlichen Arm, militärisch gegen die Hussiten vorzugehen.²⁵¹ Ein weiterer fundamentaler Unterschied zur Situation im Frühsommer 1415 bestand nun in der offenen Propagierung der Heilsnotwendigkeit des Laienkelchs durch die Hussiten, was die Konsequenzen dieser Forderung drastisch verschärfte. Der Traktat des Pulkauers, der dem Konzil zur Verfügung stand, reichte für diese neue Situation offenkundig nicht mehr aus. Die deutlich gesteigerte Relevanz und Brisanz der Kelchthematik zwischen 1415 und 1417 lässt sich auch an den bereits erwähnten zahlreichen Abschriften der späteren Traktate ablesen, während Peter von Pulkau's *Confutatio* nur im Autograph und einer einzigen (Wiener) Abschrift erhalten ist. Die Argumente gegen den Laienkelch waren im Frühsommer 1417 bereits ausgearbeitet und bekannt; darüber musste auf dem Konzil nicht mehr diskutiert werden (dies ist auch daran ersichtlich, dass praktisch alle Traktate, von Peter von Pulkau über Gerson bis hin zu Dinkelsbühl, im Kern dieselben Argumente vorbringen und keiner dieser Autoren Versuche unternimmt, neue Argumentationen zu entwickeln). Das von Dinkelsbühl eingefügte Novum der fünf knappen, einfachen *conclusiones* deutet vielmehr darauf hin, dass die Notwendigkeit erkannt wurde, der zunehmenden hussitischen Propaganda kompakte Argumente entgegenzusetzen. Zu-

²⁵⁰ Schon am 20. Februar 1416 hatte der Konzilspromotor Heinrich von Prio das Konzil aufgefordert, gegen die in Konstanz kursierenden hussitischen Propagandaschriften vorzugehen (MANSI 27, 833f.; vgl. BRANDMÜLLER 1999, 139).

²⁵¹ „Debet potius hoc sacrum generale Concilium invocare auxilium brachii secularis, si opus fuerit, quam per ratiocinationes contra tales, attenta sua determinatione, quae jam transit in rem judicatum“ (GERSON *De necessaria communione*, 771).

sammen mit der deutlich intensivierten Beschäftigung mit dem Thema kann dies als Hinweis auf einen Wandel des Bewusstseins hinsichtlich der Gefährdung der Gläubigen im Reich gelten, die aus der Ausbreitung des Hussitismus resultierte.

8. Fazit

Die Klärung der Angelegenheiten Wyclif und Hus wurde von Johannes XXIII. – der sich selbst als legitimen Papst sah und Konstanz als Bestätigung des Pisanums interpretierte – bereits in der Eröffnungssitzung des Konzils forciert, während die Konzilsväter in der Beseitigung des Schismas den dringendsten Handlungsbedarf sahen. Die Konzentration Johannes' XXIII. auf die *causa fidei* war gewiss nicht uneigennützig; vielmehr hatten ihn jene Stimmen, die auch seine Absetzung und die Wahl eines neuen Konzilspapstes forderten, in erhebliche Unruhe versetzt. Die ersten Vorschläge, Traktate und Flugschriften, die auf dem Konzil verbreitet wurden, forderten zuallererst die Beendigung der Kirchenspaltung (d'Ailly), die Reform gewisser Gebräuche des päpstlichen Hofes (Zabarella mit drei weiteren Kardinälen) und der Missbräuche an der Kurie (Dietrich von Niem).²⁵² Die *causa* Wyclif und Hus war für Johannes XXIII., der sich angesichts dieser Forderungen zunehmend unbehaglich fühlte, in der Tat die ungefährlichste. Die Hussitenfrage war zu Beginn des Konzils – angesichts der bereits 36 Jahre andauernden Kirchenspaltung – ein Randthema, die gewaltsame Entwicklung nach dem Tod Hussens noch nicht absehbar. Entsprechend wurde die Behandlung der *causa fidei* immer wieder zugunsten drängenderer Angelegenheiten unterbrochen. Sebastián Provvidente hat jüngst darauf hingewiesen, dass sich mit dem Erlass des Dekrets *Haec sancta* am 6. April 1415, mit dem sich das Konzil nach der Flucht Johannes' XXIII. sein Fortbestehen sicherte, das Tempo der Behandlung der *causae fidei* merklich verschärfte.²⁵³ Unmittelbar nach der Verabschiedung von *Haec sancta* wurde das Vorgehen gegen Wyclif und Hus auf die Tagesordnung gesetzt. In der Tat scheinen die Häresieprozesse gegen Wyclif, Hus und Hieronymus, aber auch gegen Johannes XXIII. für das Konzil eine ideale Gelegenheit gewesen zu sein, nicht nur die eigene Superiorität in Glaubensfragen, sondern auch den Besitz der *plenitudo potestatis* zu demonstrieren.²⁵⁴

Die *causa fidei* beschränkte sich nicht nur auf Wyclif, Hus, Hieronymus und den Laienkelch. Auch der Fall des Jean Petit, der sich um die Erlaubtheit des Tyrannenmords drehte, sowie der Prozess gegen den Dominikaner Johannes Falkenberg, der sich in seiner *Sati-*

²⁵² GILL 1967, 51f.

²⁵³ PROVVIDENTE 2015.

²⁵⁴ Ebd., 256.

ra scharf gegen Polen gewendet hatte, mussten am Konzil behandelt werden. Die Behandlung dieser Themen auf dem Konzil war verschachtelt und komplex, zumal parallel dazu auch die Unions- und Reformfragen sowie die Absetzung Johannes' XXIII. behandelt werden mussten. Es finden sich Beratungen kleinerer Gruppen, etwa im Quartier d'Aillys oder Zabarellas, zusammen mit Treffen der *facultas theologica* (im April noch im Quartier d'Aillys, im Juni bereits im großen Saal des Augustinerklosters); parallel dazu werden zahlreiche Spezialausschüsse und Untersuchungskommissionen gebildet, abgeändert und wieder neu zusammengesetzt sowie Untersuchungsrichter bestellt. Am 15. Juni 1415 wird auf Initiative König Sigismunds hin zudem eine Glaubenskommission, bestehend aus den Karдинаlen Orsini, Panciera, Zabarella, d'Ailly und vier Deputierten der Nationen – darunter auch Nikolaus von Dinkelsbühl – gebildet.

Für die Auseinandersetzung mit Wyclif und Hus von Frühjahr bis Sommer 1415 ist keine Beteiligung der Wiener Gelehrten in den Spezialkommissionen nachweisbar. Auch eine besondere Rolle des Nikolaus von Dinkelsbühl oder des Bartholomäus von Ebrach kann anhand den Quellen nicht belegt werden, womit sie freilich auch nicht ausgeschlossen werden muss. Grundsätzlich gibt es keine Hinweise, dass die Wiener Gelehrten vor ihrer Abreise besondere Vorbereitungen zur Hussitenthematik getroffen hätten. Während an der Pariser Universität bereits längere Zeit vor dem Konzil Hussens Schrift *De ecclesia* exzerpiert und durch Gerson nach Konstanz geschickt oder an der Universität Oxford bereits 1411 eine Kommission zur Sammlung häretischer Aussagen des Wyclif für ein kommendes Konzil eingesetzt worden war, beschäftigte sich die Wiener Universität zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht in systematischer Weise mit den Lehren des Wyclif oder Hus. Da Hieronymus als Vermittler Wyclifs im Zuge seiner *peregrinatio academica* nicht nach Wien gekommen war, ergab sich diese Notwendigkeit nicht. Damit ist ein grundsätzlicher Punkt angesprochen: anders als zur Zeit des Basler Konzils, als sich die Wiener Hochschule klar gegen die Hussiten positionierte und Thomas Ebendorfer mit einem konkreten Arbeitsauftrag zum Konzil sandte, waren die Interessen der Wiener Universität an der Konstanzer Kirchenversammlung, soweit rekonstruierbar, deutlich grundlegenderer Natur. Aus den Korrespondenzen für Wien und auch für Köln wird deutlich, dass für die Universitäten neben dem Schisma vor allem praktische Fragen wie Benefizien oder universitäre Jurisdiktion im Vordergrund standen.²⁵⁵ Die hussitische Bewegung begann gerade erst, sich herauszubilden, ihre weitreichenden Folgen waren kaum absehbar.

²⁵⁵ Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 58 (für Wien); KEUSSEN 1929, 232 (für Köln).

Im Prozess gegen Hieronymus von Prag spielten Nikolaus von Dinkelsbühl und Lambert von Geldern als Untersuchungsrichter eine zentrale Rolle. In dieser Funktion hatten sie u.a. die Sammlung der Anklageartikel inne. Ihr inhaltlicher Beitrag wird sich vor allem auf die Darstellung des formalen Ablaufs des Wiener Prozesses – insbesondere jener Vorgänge, die zur Exkommunikation des Hieronymus führten – erstreckt haben; die entsprechenden Anklageartikel zeugen von einer detaillierten Kenntnis der Wiener Vorgänge (bei denen die anwesenden Gelehrten nur eine Beobachterrolle eingenommen hatten; eine inhaltliche Debatte der Wyclifischen Artikel fand in diesem Zuge nicht statt). Bei der Ernennung solcher Spezialkommissionen ist grundsätzlich zu beachten, dass die Tatsache der Beauftragung nicht notwendigerweise eine besondere Expertise des Gewählten zum Ausdruck brachte. Die zuständigen Untersuchungsrichter waren in erster Linie Kardinäle, Bischöfe oder Äbte, das Ziel der Besetzung dieser Kommissionen war eine möglichst paritätische Beteiligung von Theologen und Kanonisten. Zudem dürfte auch eine geographische (bzw. nationale) Komponente bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder eine Rolle gespielt haben, um zu vermeiden, dass bestimmte Prozesse von einzelnen Nationen oder Universitäten bestritten oder dominiert wurden. Diese breit gestreute Beteiligung kann als Ausdruck und Zeichen der *repraesentatio ecclesiae universalis* gelten. So wurde Nikolaus von Dinkelsbühl etwa auch in die Untersuchungskommission zur *causa* Petit entsandt, ohne sich zuvor oder danach je besonders mit dem politischen Konflikt zwischen Orléans und Burgund oder der Frage des Tyrannenmordes beschäftigt zu haben. In der *causa* Hieronymus hingegen dürfen Nikolaus und Lambert als Gewährsmänner für den (formalen) Ablauf des Wiener Prozesses gelten. Eine besondere Rolle hinsichtlich der philosophisch-theologischen Aspekte der Anklage ist weder nachweisbar noch wahrscheinlich.

Deutlich aussagekräftiger als Kommissionszugehörigkeiten sind am Konzil verfasste Traktate. So scheint Peter von Pulkau unmittelbar, nachdem die Schrift *Pius Iesus* des Jakobell von Mies im Februar 1415 nach Konstanz gebracht worden war, die Gefahr dieser Forderung erkannt zu haben. Seine *Confutatio*, wohl eine erste konzilsinterne Beschäftigung mit der neuen böhmischen Lehre, dürfte als „Expertenbericht“ für die *facultas theologica* verfasst und in diesem Rahmen vorgetragen worden sein. Da die Angelegenheit des Laienkelchs für die Konzilsväter zu diesem Zeitpunkt noch neu und vergleichsweise unbedeutend gewesen sein dürfte, zog die *Confutatio* 1415 noch keine weiteren Abschriften nach sich. Dennoch dürfte diese Schrift die Debatten auf dem Konzil entschieden angeregt und die (erstaunlich) rasche Verurteilung der Kommunion unter beiden Gestalten für die Laien begünstigt haben. In der zweiten Jahreshälfte 1415 begann sich die Situation zu wan-

deln. In der Folge der Verurteilung und Hinrichtung des Hus radikalisierten sich die Teile der bestehenden Reformgruppen in Böhmen; Reform und Revolution begannen verstärkt auf die Nachbarländer überzugreifen. Dies blieb auch auf dem Konzil nicht unbemerkt. Am 4. März 1416 beriet die Wiener Universität bereits über einen Brief Peters von Pulkau, in dem dieser davon berichtete, dass die Hussiten angeblich Angehörige ihrer Sekte in alle Nachbarländer Böhmens aussendeten, um ihre Irrlehre zu verbreiten. Die Universität ernannte daraufhin Deputierte zur Erörterung dieser Angelegenheit.²⁵⁶ Zum 11. April 1416 findet sich der Hinweis in den Universitätsakten, dass der Universitätsnotar vor den versammelten Magistern eine von den Deputierten entworfene Stellungnahme in der hussitischen Angelegenheit verlesen habe; das weitere Vorgehen in dieser Sache solle nun eine gewählte Kommission erörtern.²⁵⁷ Der Umstand, dass den Anlass für diese Auseinandersetzung der Universität mit der böhmischen Häresie ein Brief aus Konstanz bot (und nicht etwa die eigenen Erfahrungen in Wien), deutet darauf hin, dass die Hussitenthematik zuvor lediglich peripher wahrgenommen wurde. Am 16. August 1416 berichtet Peter von Pulkau in einem weiteren Brief an seine Hochschule, dass ihm soeben erstmals zu Ohren gekommen sei, Herzog Albrecht von Österreich habe seinen Offizial entlassen, da dieser gewisse der hussitischen Häresie verdächtige Personen ohne Freisprechungsurteil aus seiner Gefangenschaft entlassen und ihnen einen freien Weggang ermöglicht habe; er vermute, so Peter, dass besagter Ankläger wohl eine persönliche Zitation des Offizials erbitten werde, um vor den Richtern des Konzils den Prozess gegen ihn fortzusetzen.²⁵⁸

Zeitgleich begann sich das Konzil mit Hieronymus von Prag auseinanderzusetzen, dessen Verurteilung und Hinrichtung die Situation weiter zuspitzte. Als sich im Frühjahr 1417 mit der Prager Universität die erste Hochschule in der Frage des Laienkelchs offen gegen das Konzil stellte, hatte die Auseinandersetzung endgültig eine neue Stufe erreicht. Nach dem erneuten Verbot des Laienkelchs im Juni 1417 war den Theologen auf dem Konzil die Sprengkraft dieser hussitischen Forderung deutlich stärker bewusst. Gleich fünf Gelehrte vier bedeutender Universitäten – neben Nikolaus von Dinkelsbühl auch Jean Gerson, Jean de la Roche, Jean Mauroux und Mauritius von Prag – griffen nun, wohl im Auftrag der *facultas theologica*, gegen die Kommunion unter beiden Gestalten für die Laien zur Feder. Der ausführliche Traktat des Nikolaus von Dinkelsbühl bot sich mit seinen fünf kompakten Regeln zur Entkräftung aller gegnerischen Argumente und seiner starken Fokussierung auf die Folgen der hussitischen Lehren für die katholischen Gläubigen auch als

²⁵⁶ Siehe unten Kapitel II, 99, Anm. 117 und 118.

²⁵⁷ AU 2, fol. 76v; AFA I, 472.

²⁵⁸ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 47.

Handreichung für die katholischen Bischöfe, Prälaten und Seelsorger an, die wohl u.a. als Multiplikatoren dieser Schrift auf dem Konzil dienten. Die Konsequenzen dieser hussitischen Forderung stand nun deutlich klarer vor Augen als noch im Frühsommer 1415.

Zwischen dem Jahresende 1414 und dem Jahresbeginn 1418 hatte sich die Situation somit markant verändert. Nach der anfänglichen Beschäftigung aus strategischen (Johannes XXIII.) oder zeitlichen (Konzilsväter) Gründen mit Wyclif und Hus hatte durch die Folgen der Hinrichtung des Hus und Hieronymus, die Proklamation der Heilsnotwendigkeit des Kelches durch die Prager Universität und die faktische politische Entwicklung, Ausbreitung und Radikalisierung der hussitischen Reformbewegung das Thema am Ende des Konzils enorm an Brisanz gewonnen. Am 22. Februar 1418 erließ der im November 1417 neu gewählte Papst Martin V. die beiden Bullen *Inter cunctas*²⁵⁹ und *In eminentis*.²⁶⁰ Martin bestätigte darin die Verurteilung des Wyclif, Hus und Hieronymus sowie die beiden Kelchdekrete,²⁶¹ da die Anhänger der drei „Häresiarchen“ nach wie vor ihr Unwesen trieben und Gläubigen auf ihre Seite zu ziehen versuchten. Die (unbelegte) These Madres, der Traktat *Barones regni Bohemie* habe die endgültige Verurteilung des Kelches durch Martin V. entscheidend beeinflusst, wie der „Wortlaut dieses zweiten Urteilspruchs“ nahelege,²⁶² dürfte nicht aufrechtzuerhalten sein. Konkret scheint sich Madre auf die Artikel 17 und 18 des Fragebogens an die Wyclifiten und Hussiten in der Bulle *Inter cunctas* zu beziehen. Die beiden Artikel²⁶³ finden sich inhaltlich zwar in der Tat auch bei Dinkelsbühl. Zum einen handelt es sich dabei jedoch um Standardargumente in der Debatte, zum anderen lässt sich daraus – selbst wenn Martin V. sie aus dem Traktat des Dinkelsbühlers entnommen hätte – keine „entscheidende Beeinflussung“ der päpstlichen Bulle ablesen. Die eigentliche Intention der beiden Bullen war es, den vom Konzil in der Schismasituation erlassenen Be-

²⁵⁹ Ed. in: HARDT IV, 1518–1531.

²⁶⁰ Ed. in: HARDT IV, 1531; MANSI 27, 1215–1220; HARTZHEIM *Concilia Germaniae* VI, 91–93; HARDOUIN VIII, 918–924.

²⁶¹ Konkret bestätigte Martin V. sieben Erlasse und Dekrete: das von Johannes XXIII. auf der Römischen Synode am 2. Februar 1413 erlassene Dekret gegen die Bücher Wyclifs und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 8. Februar 1413; die Verurteilung der 45 Artikel Wyclifs (*Fidem catholicam*); das Dekret zum Verbot des Laienkelchs (*Cum in nonnullis*); die Verurteilung der 30 Artikel des Hus (*Quia teste veritate*), das Dekret über das sichere Geleit für Häretiker (*Praesens sancta synodus*) und die Verurteilung des Hieronymus von Prag (*Christus Deus*) (PICHLER 1967, 89).

²⁶² MADRE 1965, 29; ihm folgt STUDDT 2004, 61, Anm. 13.

²⁶³ DH 1247–1279, hier 1257f.: „17) Item, utrum credat et asserat, quod facta consecratione per sacerdotem, sub sola specie panis tantum, et praeter speciem vini, sit vera caro Christi et sanguis et anima et deitas et totus Christus, ac idem corpus absolute et sub unaqualibet illarum specierum singulariter. – 18) Item, utrum credat, quod consuetudo communicandi personas laicales sub specie panis tantum, ab ecclesia universali observata, et per sacrum Concilium Constantiae approbata, sit servanda sic, quod non liceat eam reprobare aut sine Ecclesiae auctoritate pro libito immutare. Et quod dicentes pertinaciter oppositum praemissorum, tamquam haeretici vel sapientes haeresim, sint arcendi et puniendi.“

stimmungen unbezweifelbare Gültigkeit zu verleihen.²⁶⁴ Die Auseinandersetzung mit den Hussiten war mit dem Ende des Konzils allerdings erst eröffnet.

²⁶⁴ PICHLER 1967, 85–90.

Kapitel II

DIE ANTI-HUSSITISCHEN BEMÜHUNGEN DER WIENER UNIVERSITÄT NACH IHREN AMTLICHEN QUELLEN

1. Zur Quellenlage

Der überlieferte Bestand der amtlichen, d.h. für das Archiv bestimmten Quellen zur Geschichte der Universität Wien wurde von einem der besten Kenner der Universitätsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Paul Uiblein, bereits gründlich dargestellt und zum Teil in Form seiner verdienstvollen Edition der *Acta Facultatis Artium I* und der *Acta Facultatis Theologiae* der Forschung erschlossen. Die Untersuchung dieser Quellen, insbesondere der Universitäts- und Fakultätsakten, bildet die Grundlage dieses Kapitels.¹ Von den *Universitätsakten*,² die vom Rektor oder Universitätsnotar verfasst wurden und primär finanzielle, disziplinarische oder personaladministrative Angelegenheiten behandeln, sind uns heute sechs Bände erhalten. Mit den Bänden I (1382–1401) und II (1401–1422) haben wir Aufzeichnungen zu den ersten vier Jahrzehnten des Bestehens der Universität vor uns; die Bände III und IV umfassen die Jahre 1466–1472 und 1472–1476, ein weiteres Blatt das Jahr 1512/13 und der letzte Band die Jahre 1576–1580. Die Aufzeichnungen der Jahre 1423–1465 sind verloren.³

Die von den Dekanen der jeweiligen Fakultäten verfassten Akten behandeln primär Angelegenheiten, die den Ablauf des Studiums, die Disziplin oder – insbesondere im Fall der Theologischen Fakultät – die Verteidigung der wahren Lehre und das Einschreiten gegen Häretiker betreffen. Für die *Artistische Fakultät* sind uns diese in zehn Bänden für die Jahre 1385–1873 erhalten; der erste Band (1385–1416) wurde 1968 von Paul Uiblein ediert und veröffentlicht.⁴ Die Akten der Artistischen Fakultät wurden im Vergleich zu den ande-

¹ Zu folgenden Ausführungen vgl. bes. UIBLEIN 1999, 539–545 und UIBLEIN 1995, 35–57. Neben den Akten sind als offizielle Quellen zur Universitätsgeschichte ebenso die Matrikel zu nennen. Für den Untersuchungszeitraum relevant sind der jeweils erste Band der Matrikel der Gesamtuniversität (1377–1450) sowie der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1402–1442). Diese werden insofern berücksichtigt, als sie durch Herkunftsvermerke Aufschluss über die Anzahl an böhmischen Studenten geben, denen die Inskription in Wien gestattet wurde. Die Matrikel der Ungarischen Nation, der die Böhmen angehörten, beginnen erst im Jahr 1453.

² Die ersten beiden Bände der AU (1382–1422) werden zur Zeit am Institut für Geschichte der Universität Wien ediert. Zum Umfang der AU und der Verluste vgl. UIBLEIN 1995, 54–57, zur Tradierungsgeschichte der AU im Universitätsarchiv vgl. MÜHLBERGER/WAKOUNIG 1986, hier 201 und 212.

³ ÖNB, Cod. Series nova 106. Vgl. MAZAL/UNTERKIRCHER 1965, 43; UIBLEIN 1999, 542.

⁴ Vgl. AFA I. Siehe auch die Berichtigungen und Ergänzungen Uibleins zur Edition der AFA I in UIBLEIN 1995, 118–130. Eine Edition des zweiten Bandes (1416–1447) ist zur Zeit in Vorbereitung. Herrn Mag. Maisel (Archiv der Universität Wien) gebührt unser herzlicher Dank für die Bereitstellung von Handschriftenscans der Universitätsakten und der AFA II, auf die sich die folgenden Transkriptionen stützen.

ren Fakultäts- und den Rektoratsakten am genauesten und ausführlichsten geführt. Die erhaltenen *Akten der Theologischen Fakultät* erstrecken sich in acht Bänden auf den Zeitraum von 1396–1849. Die ersten beiden Bände (1396–1508), ebenso von Paul Uiblein ediert, erschienen 1978 im Druck.⁵ Während sich für die *Juristische Fakultät* keinerlei Akten erhalten haben,⁶ besitzen wir für die *Medizinische Fakultät* Akten für die Jahre 1399–1815.⁷ Die ersten drei Bände (1399–1435, 1436–1501 und 1490–1558) wurden von Karl Schrauf, die Bände IV–VI (1558–1604, 1605–1676 und 1677–1724) von Leopold Senfelder veröffentlicht.⁸ Zum ersten Band (1399–1435) legten Sonia Horn und Anette Löffler 2012 eine Neubearbeitung vor.⁹

2. Forschungsstand und -gegenstand

Die der Universität 1365 im Rudolfinischen Stiftsbrief übertragene Aufgabe der Vermehrung und Verteidigung des Glaubens, die in der Bestätigungsbulle der Theologischen Fakultät durch Papst Urban VI. 1384 bekräftigt wurde¹⁰ und in deren Kontext die anti-hussitischen Bemühungen der Wiener Universität zu sehen sind, wurden von ihren Geschichtsschreibern in den vergangenen 160 Jahren bereits in unterschiedlicher Intensität behandelt. Schon 1854 ging Rudolf KINK in seiner *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien* – und hier insbesondere im zweiten Teil des ersten Bandes, den *Urkundlichen Beilagen* – daran, zahlreiche Passagen aus den Akten der Artistischen und Theologischen Fakultät „Häresien betreffend“ zusammenzustellen und in Auszügen zu edieren.¹¹ Doch genau wie zehn Jahre später, als Joseph von ASCHBACH den ersten Band seiner *Geschichte der Wiener Universität* als Festschrift zur 500. Gründungsfeier veröffentlichte, galten die ersten beiden Bände der Universitätsakten (1382–1422) sowie die Akten der Medizinischen Fakultät als verschollen, weshalb die darin enthaltenen Eintragungen nicht berücksichtigt

⁵ Vgl. AFT nach den Originalhandschriften AT-UAW/THK Th 1 und AT-UAW/THK Th 2 im Universitätsarchiv.

⁶ Erhalten sind nur die Matrikel der Juristischen Fakultät, deren erster Band (1402–1442) im Jahr 2011 und deren zweiter Band (1442–1557) im Jahr 2016 herausgegeben wurde: *Matrikel I* und *Matrikel II*.

⁷ ArUW, Cod. MED 01.1-15.

⁸ *Acta Facultatis Medicae Universitatis Vindobonensis*, hg. v. KARL SCHRAUF, Wien 1894/1899/1904 bzw. LEOPOLD SENFELDER, Wien 1908/1910/1912.

⁹ AFM I (Horn/Löffler).

¹⁰ Die lateinische Fassung des Stiftsbriefs ist gedruckt in CSENDES 1986, 141–156 (Nr. 29) und in TIMP 1965, 6–14; die deutsche Fassung des Stiftsbriefs in CSENDES 1986, 94–104 (Nr. 27) und in TIMP 1965, 16–25. Die Bestätigungsbulle Urbans VI. ist gedruckt in KINK *Urkundliche Beilagen*, 43–47 (Nr. 8).

¹¹ Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, Nr. XI, 19–30. Daneben griff er insbesondere auf die bereits gedruckten Auszüge aus den Akten im *Conspectus Historiae Universitatis Viennensis* zurück. Vgl. KINK 1854, XVI–XX und UIBLEIN 1999, 539.

werden konnten.¹² Den Anspruch der möglichst vollständigen Erfassung des vorhandenen Materials zu antihäretischen Maßnahmen der Universität, der noch bei Kink zu konstatieren war, verfolgten die Schreiber von Universitäts- und Fakultätsgeschichten in der Folge angesichts des bereits bei Kink verfügbaren Materials nicht mehr. Zwar besprechen sowohl Anton WAPPLER in seiner *Geschichte der theologischen Facultät der K. K. Universität zu Wien*¹³ als auch Karl SCHRAUF in seiner *Geschichte der Wiener Universität in ihren Grundzügen*¹⁴ (so wie nach ihnen etwa Franz GALL in seinem Werk *Alma Mater Rudolphina*, Alphons LHOTSKY in seiner Darlegung zur *Wiener Artistenfakultät* und Paul UIBLEIN in zahlreichen Aufsätzen seines posthum herausgegebenen Sammelbandes *Die Geschichte der Universität Wien im Mittelalter*) zum Teil bereits bekannte Vorgänge der Universität gegen Häretiker und ergänzen auch einzelne bis dahin unbekannte Stellen aus den Akten. Eine Gesamtzusammenschau aller antihäretischen und damit auch der anti-hussitischen Bemühungen stand im Kontext einer umfassenden Universitätsgeschichte nach Kink jedoch nicht mehr im Zentrum des Interesses.¹⁵

Neben diesen Gesamtdarstellungen zur Universitätsgeschichte sind auch die zentralen Studien zu Wiener Universitätsgelehrten des 14. und 15. Jahrhunderts zu berücksichtigen, wie Gallus HÄFELES Untersuchung zu Franz von Retz,¹⁶ Alphons LHOTSKYS Darlegung zu Thomas Ebendorfer,¹⁷ Dieter GIRGENSOHNS Werk über Peter von Pulkau,¹⁸ Alois MADRES Monographie zu Nikolaus von Dinkelsbühl¹⁹ sowie Isnard W. FRANKS Arbeit über das Haus- und Universitätsstudium der Wiener Dominikaner.²⁰ Auch Emma SCHERBAUM behandelte in ihrer 1972 fertiggestellten Dissertation zum Thema *Das hussitische Böhmen bei Thomas Ebendorfer* einige Fälle wyclifischer bzw. hussitischer Häresie in Wien, beschränkt sich dabei jedoch auf Beispiele, die in der Literatur bereits bekannt waren.²¹ Der Verdienst dieser Arbeiten ist neben einem genauen Blick auf die Quellen, der gelegentlich

¹² Vgl. etwa ASCHBACH 1865, 27 mit Anm. 1 und 109 mit Anm. 2; DENIFLE 1885, 609. Die AU wurden noch 1725 von Anton Steyerer bei der Abfassung seiner *Commentarii pro Historia Alberti II* benutzt und vom Mediziner Karl Langer 1875/76 wieder aufgefunden. Vgl. MÜHLBERGER/WAKOUNIG 1986, 212; UIBLEIN 1995, 55.

¹³ WAPPLER 1884.

¹⁴ SCHRAUF 1901.

¹⁵ So verweist noch UIBLEIN 1999, 543, Anm. 12 (Erstdruck 1963) bei der Besprechung der Aufgabe der Theologischen Fakultät, für die Reinheit des Glaubens Sorge zu tragen, ausschließlich auf KINK *Urkundliche Beilagen*, Nr. XI, 19–30 (siehe oben Anm. 11).

¹⁶ HÄFELE 1918.

¹⁷ LHOTSKY 1957.

¹⁸ GIRGENSOHN 1964a.

¹⁹ MADRE 1965.

²⁰ FRANK 1968.

²¹ SCHERBAUM 1972, hier 29–34 (Kap. 2.B: „Die Gefahr der Ketzerei in Wien“); vgl. auch SCHERBAUM 1973.

neue, kontroverstheologisch relevante Quellenfunde mit sich bringt, auch die exemplarische Darlegung anti-hussitischen Bemühens in Schriften und Predigten einzelner Universitätsangehöriger, deren Gesamtfülle und Überlieferungssituation eine umfassende Darstellung im Rahmen dieser Arbeit unmöglich macht.

Wenngleich wir in der glücklichen Lage sind, für den für unsere Fragestellung relevanten Zeitraum auf Akten aller Fakultäten²² und der Gesamtkorporation (hier zumindest bis 1422) zurückgreifen zu können, darf dennoch kein vollständiges Bild erwartet werden, wurden die Akten doch partiell sehr sporadisch geführt. Dokumentiert wurde, was von den Protokollanten als aktenwürdig befunden wurde. Am ausführlichsten sind die Einträge in den Akten der Artistischen Fakultät.²³ Da diese häufig auch über Universitätsversammlungen berichten, sind sie insbesondere für die Jahre ab 1422, für die keine Universitätsakten vorliegen, eine wertvolle Quelle. Zwar erlauben die Akten keine quantitativen Aufschlüsse über die Intensität der anti-hussitischen Bemühungen, durchaus jedoch qualitative im Blick auf konkrete Konfliktpunkte und die jeweils spezifische Vorgehensweise sowie allgemeine Haltung der Universität. Im Folgenden sollen all jene Notizen in den Universitäts- und Fakultätsakten besprochen werden, die sich mit der Häresie der Hussiten beschäftigen. Ausgehend vom vorliegenden Aktenmaterial erstreckt sich der dadurch zu behandelnde Zeitraum von ca. 29. September 1410 bis 27. Februar 1439. Die Darstellung erfolgt in thematisch zusammengehörigen Gruppen, und innerhalb dieser Gruppen in chronologischer Reihenfolge. In den Fußnoten finden sich die entsprechenden Einträge in den Akten. Wo keine Editionen vorliegen, besorgen wir eine eigene Transkription. In jenen Fällen, in denen sowohl die Rektorats-, als auch die Fakultätsakten von derselben Angelegenheit berichten, wird aus jener Quelle zitiert, die ausführlichere Informationen bietet. Weichen beide Darstellungen in relevanten Details voneinander ab, finden sich beide Einträge in den Anmerkungen. Ein guter Teil der im Folgenden dargestellten Passagen wurden in der Forschung bereits an verschiedenen Stellen besprochen – teils wiederholt, teils nur vereinzelt und gelegentlich auch mit Ungenauigkeiten, während andere Aspekte bislang noch nicht behandelt wurden. Dieses Ungleichgewicht auf der Basis der heutigen Quellenlage auszugleichen soll Ziel dieses Kapitels sein.

²² Mit Ausnahme der Juristischen Fakultät, siehe oben, Anm. 6.

²³ Die Akten der Artistischen Fakultät umfassen für den Zeitraum zwischen 1410 und 1437 175 fol., die Akten der Theologischen Fakultät für denselben Zeitraum 44 fol., und die Akten der Medizinischen Fakultät 54 fol. In den Akten der Theologischen Fakultät fehlen gelegentlich ganze Semester (zB. 1419 II und 1420 I; vgl. AFT, 440, Anm. 276 und den Überblick in AFT, XVIII).

Wenn im Folgenden von „anti-hussitischen“ Bemühungen die Rede ist, ist zu beachten, dass die Auseinandersetzungen mit den Lehren Wyclifs und der „hussitischen“ Lehre fließend ineinander übergingen. Für katholische Theologen waren die böhmischen Reformer gleichsam Anhänger des Wyclif und – spätestens ab Juni 1415 – des Hus, wie etwa die gemeinsame Behandlung der *causae* Wyclif und Hus auf dem Konstanzer Konzil zeigt.²⁴ Aus diesem Grund werden im Folgenden auch jene Ereignisse besprochen, die mit der Verbreitung wyclifischer Irrlehren in Zusammenhang stehen, bevor noch im eigentlichen Sinn von einer „hussitischen“ Bewegung oder Lehre gesprochen werden kann. Dabei ist zwischen der akademischen, theologisch-philosophischen Auseinandersetzung und der politischen, kirchlich-disziplinarischen Ketzerbekämpfung zu unterscheiden. Im Fokus der Universität standen Lehren und Personen gleichermaßen.

Neben einer vollständigen Erfassung des vorhandenen Materials soll im Speziellen untersucht werden, ob sich im Untersuchungszeitraum eine einheitliche Linie der Universität im Umgang mit den böhmischen Reformern feststellen lässt oder ob zeitliche Schwankungen bzw. Entwicklungen erkennbar sind. Zudem soll die Frage nach den konkreten (organisatorischen und inhaltlichen) Konfliktpunkten gestellt und dargelegt werden, welche Maßnahmen die Universität als Kollegium in der Überwachung des Studienablaufs und im akademischen Leben gegen die Hussiten ergriff. Ein weiteres Augenmerk wird auf dem Verhältnis zwischen der Gerichtsbarkeit der Universität und der Jurisdiktion des Passauer Bischofs sowie möglichen daraus resultierenden Zuständigkeitsstreitigkeiten liegen.

²⁴ Vgl. dazu SEIBT 1965, 10–14.

3. Die anti-hussitischen Bemühungen der Wiener Universität

3.1. Der Wiener Prozess gegen Hieronymus von Prag (1410–1412)

Ende August 1410 machte die Wiener Universität erstmals nachweislich²⁵ als Gegnerin des Wyclifismus auf sich aufmerksam. Hieronymus von Prag war Ende August 1410 nach Wien gekommen, um zum Vorwurf der Verbreitung wyclifitischer Irrlehren Stellung zu nehmen, und wurde daraufhin der Ketzerei angeklagt. Die Einträge in den Akten der Wiener Universität fallen knapp aus.²⁶ Sie geben uns aber Aufschluss darüber, dass zum 29. September 1410 drei Gulden für einen Boten ausgegeben wurden, der in dieser Sache an den Erzbischof von Prag gesandt wurde.²⁷ Darüber hinaus zahlte die Artistische Fakultät am 17. Oktober dem Theologieprofessor Peter von Pulkau drei Gulden für die Unkosten des Verfahrens, wie die Fakultät beschlossen hatte.²⁸ Am 28. November beriet schließlich eine Universitätsversammlung darüber, wer die Kosten des Verfahrens gegen Hieronymus zu tragen habe. Da der Official von Amts wegen gegen Hieronymus vorgehe, solle dieser, so die versammelte Universität, die Verfahrenskosten – wenigstens teilweise – tragen; sollte er mit dieser Kostenteilung nicht einverstanden sein, müsse die Universität dafür aufkommen.²⁹ Auffällig ist hier, dass es offenbar ausschließlich finanzielle Aspekte waren, die die Universität in dieser Angelegenheit beschäftigten bzw. die für aktenwürdig befunden

²⁵ Schon 1404 beschuldigten Peter von Pulkau und Nikolaus von Dinkelsbühl einen ungenannten Professor der Artistischen Fakultät, im Rahmen einer *Disputatio de quolibet* häretische Äußerungen getätigt zu haben. Zur Lösung dieser Angelegenheit wurde eine Fakultätsversammlung einberufen. Da nur wenige Fakultätsmitglieder an der Versammlung teilnahmen, konnte kein Beschluss gefasst werden (AFT, 9: „Item anno Domini etc. CCCCIIII in die cinerum congregacio facta fuit propter magistrum Petrum de Pulka, qui accusavit quendam magistrum in artibus decano facultatis propter quedam, que dixisse debuisset in disputacione de quolibet facultatis arcium, et propter absenciam magistrorum nichil conclusum fuit.“). – Im selben Jahr erhoben Pulkau und Dinkelsbühl Anklage gegen einen Augustinermönch wegen gewisser Artikel, die dieser in einer deutschen Predigt vorgetragen hatte; *ex certis causis*, die jedoch nicht näher spezifiziert werden, wurde diese Anschuldigung jedoch nicht weiter verfolgt (AFT, 9: „Item mag. Nicolaus de Dinkil(spuchel) et mag. Petrus de Pulka post hoc accusantes quendam Augustinensem predicantem ad populum in wlgari decano, qui articulos illos proposuit facultati in sequente congregacione, que ex certis causis accusationem eroundem non acceptavit neque curavit.“). Uiblein wies in AFT, 424, Anm. 73 bereits darauf hin, dass ASCHBACH 1865, 298 (dem BERNARD 1958, 4 folgt) hier irrtümlich von einem Priester aus Augsburg spricht. – Ob es sich bei diesen Anschuldigungen um wyclifische Lehren handelte, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Die Einträge in den Akten spezifizieren die Vorwürfe nicht, und andere Quellen zu den Vorgängen sind nicht bekannt (gegen BERNARD 1958, 4).

²⁶ Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 20; ASCHBACH 1865, 298; WAPPLER 1884, 42; HÄFELE 1918, 116f.; GIRGENSOHN 1964a, 42f.

²⁷ „Item exposuit tres florenos pro nuncio, qui mittebatur ad archiepiscopum Pragensem in facto mag. Ieronimi“ (AFT, 18, zum 29. September 1410). – Die dazugehörige Abrechnung dürfte sich in den Universitätsakten zum 14. April 1411 finden, wobei dort von vier Gulden die Rede ist: „Item 4 florenos nuncio misso ad archiepiscopum Pragensem cum processum contra mag. Ieronimum, quorum unum expedit et dedit mag. Nicolaus de Dinkchelspuchel“ (AU, 45v).

²⁸ „A venerabili viro mag. Hermanno de Treysa doctore medicine et mag. artium tunc rectore ego Petrus dictus de Pulka percepi nomine facultatis 3 florenos in auro, quos ipsa facultas ante concesserat pro sumptibus in causa mag. Ieronimi“ (AFT, 19, zum 17. Oktober 1410). – Die entsprechende Abrechnung in den Universitätsakten findet sich zum 14. April 1411: „Item 3 florenos magistro Petro de Pulka expositos in facto magistri Ieronimi“ (AU, 45v).

wurden. Zum Inhalt des Prozesses und den Vorwürfen gegen Hieronymus erfahren wir aus den Akten nichts, jedoch hilft ein glücklicher Fund von Ladislaus Klicman Ende des 19. Jahrhunderts, diese Lücke zu schließen. Klicman war in der Lage, in Cod. Ottob. lat. 348 der Biblioteca Apostolica Vaticana alle relevanten Akten zu diesem Prozess aufzufinden: Artikel der Anklage, Protokolle der einzelnen Sitzungen, Zeugenaussagen, Vorladungen und Rechtsprüche.³⁰

Hieronymus war Ende August 1410 von Ungarn nach Wien gekommen, um sich vor den Doktoren der Wiener Universität gegen verleumderische Gerüchte, die gegen ihn in Umlauf gebracht worden seien, zu verteidigen.³¹ Bereits wenig später wurde gegen ihn vor Andreas von Grillenberg, dem Offizial des Passauer Bischofs in Wien,³² Anklage wegen Verbreitung von Ketzerei erhoben. Der Inhalt der Prozessakten wurde in der Forschung bereits mehrfach ausgewertet und besprochen.³³ Unser Fokus soll im Folgenden auf der konkreten Beteiligung und Rolle der Wiener Universität und ihrer Mitglieder liegen. Wie Reginald R. Betts bereits feststellte, handelt es sich bei diesem Prozess in der Tat um eine eigentümliche Mischung eines erzbischöflichen Konsistoriums und eines universitären Disziplinargerichts.³⁴ Schauplatz des Prozesses war der „Passauer Hof“ bei Maria am Gestade, das Amtsgebäude des Andreas von Grillenberg, Offizial des Passauer Bischofs.³⁵ Als

²⁹ „Item de sumptibus fiendis pro expeditionem processuum contra mag. Ieronimum fuit conclusum, quod dominus officialis solvat ex quo ex officio processit contra ipsum. Et si non velit totum solvere solvat partem; si vero nec partem velit exsolvere universitas expediat et persolvat“ (AU, 44r, zum 28. November 1410).

³⁰ Vgl. KLICMAN 1900, 445–457, hier bes. 445. Der Titel des Prozesses in der Handschrift lautet „Processus iudiciarius cum articulis contra Jeronimum de Praga hereticum, habitus in Wyenna coram officiali et doctoribus sacre theologie et iuris canonici universitatis Wyennensis“; dabei handelt es sich nicht um das Original, sondern um eine zeitnahe Abschrift (ebd., 457). Druck in: *Processus iudiciarius contra Jeronimum*. – Verfasst wurden die Notariatsinstrumente von Heinrich von Mühldorf, Kleriker der Diözese Salzburg (vgl. KLICMAN 1900, 455). Laut STRNAD 1994, 337, Anm. 25 dürfte dieser Mitglied der rheinischen Universitätsnation gewesen sein und sich im Wintersemester 1400/1401 an der Universität als „Henricus Spicz de Muldorf“ immatrikuliert haben.

³¹ „Eciam fatetur, quod per viginti quatuor miliaria ad venerabiles dominos doctores et magistros predictae alme universitatis Wiennensis venerit, quia audiverit, quod apud illos fuerit diffamatus“ (*Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 2).

³² Die erhaltenen Protokolle des Passauer Offizialats in Wien, die möglicherweise Hinweise auf diesen Prozess enthalten haben könnten, setzen erst 1505 ein (vgl. WEISSENSTEINER 1982; WEISSENSTEINER 2004; KRITZL 2011, 27 und die Zeittabelle der erhaltenen Passauer Protokolle in Anhang 2 (ebd., 259–273)).

³³ KLICMAN 1900; BERNARD 1958; WALSH 1986, und jüngst FUDGE 2016, 112–140. Kurze Erwähnung des Wiener Prozesses auch in den biographischen Skizzen über Hieronymus von ŠMAHEL 2010; ŠMAHEL 2007; BETTS 1969; ŠMAHEL 1966. – Die Studie von Paul Bernard (BERNARD 1958), eine der ausführlichsten Darstellungen zum Wiener Prozess gegen Hieronymus, scheint sich nicht auf die Quellen, sondern lediglich auf Sekundärliteratur zu stützen und übernimmt daraus zahlreiche Ungenauigkeiten und nicht belegbare Einschätzungen.

³⁴ BETTS 1969, 211; FUDGE 2016, 116.

³⁵ Zu Andreas von Grillenberg, auch bekannt als Andreas Pottenstein, Grippenperk oder Grippenberg, vgl. KRICK 1922, 41f.; HAGENEDER 1967, 267; AFA I, 497; LACKNER 2002, 330.

öffentlicher Ankläger (*procurator fiscalis*) fungierte der Wiener Bakkalar des Kirchenrechts Johannes Gwarleich (Gwerleich),³⁶ der am 29. August 1410 die Anklage vortrug.³⁷

Das Amt des *procurator fiscalis*, dessen ursprüngliche Aufgabe darin bestand, die Vermögensinteressen des Apostolischen Stuhls zu vertreten, war bereits seit dem 13. Jahrhundert verbreitet. Spätestens seit dem Ende des 13. Jahrhunderts war der *procurator fiscalis* allgemein für die Vertretung der bischöflichen Interessen zuständig und fungierte als Ankläger in kirchlichen Prozessen.³⁸ An der Universität Wien hingegen lässt sich das Amt des *procurator, syndicus et fiscalis*, der u.a. als Rechtsanwalt der Universität auftrat, erst im Jahr 1512 erstmals nachweisen.³⁹ Da die Prozessakten Johannes Gwarleich ausdrücklich als *procurator fiscalis* bezeichnen, dürfte er die Anklage gegen Hieronymus in seiner Funktion als Vertreter des Bischofs, nicht als Vertreter der Universität erhoben haben, an der sich dieses Amt erst ein Jahrhundert später herausbildete. Dieser Umstand ist für den Charakter des Prozesses zentral, weil somit davon auszugehen ist, dass nicht die Wiener Universität Anklage gegen Hieronymus erhob, sondern der Bischof von Passau.⁴⁰ Wenn auch der Ankläger Mitglied der Universität war, so dürfte er doch im Namen und Auftrag des Bischofs gehandelt haben.

Neben Johannes Gwarleich nahmen zahlreiche weitere Wiener Gelehrte am Prozess teil, nämlich Nikolaus von Dinkelsbühl, Peter von Pulkau, Lambert von Geldern, Michael Suchenschatz, Heinrich von Kitzbühl, Kaspar Maiselstein, Johannes Sindrami von Heili-

³⁶ Zu Johannes Gwarleich vgl. STRNAD 1994, 340, Anm. 36 (mit weiteren Literaturhinweisen): Johannes Gwarleich studierte seit 1406 an der Wiener Juristenfakultät, erschien dort 1409 als *baccalaureus in decretis* und erwarb 1419 die Lizenz. Von 1429 bis 1434 wurde er selbst Offizial des Passauer Bischofs für Niederösterreich. STRNAD erwähnt a.a.O. den interessanten Hinweis, dass das *Opus imperfectum* des Jan Milič von Kreams, das sich im Besitz Gwarleichs befand, folgenden eigenhändigen Vermerk Gwarleichs enthielt: „videatur quid sit, quia venit de Bohemia“.

³⁷ Die Darstellung von BERNARD 1958, 6, dass der Passauer Offizial den Hieronymus formal angeklagt und die Fortführung des Prozesses dann an Johannes Gwarleich übergeben habe, stützt sich auf Klicmans Einleitung der Edition der Prozessakten (*Processus iudiciarius contra Jeronimum*, v). Die Quellen sagen jedoch aus, dass Johannes Gwarleich als öffentlicher Ankläger fungierte und der Passauer Offizial dem Prozess vorstand (ebd., 1). Ob Johannes Gwarleich vom Offizial oder jemand anderem (etwa dem Passauer Bischof) mit dem Amt des *procurator fiscalis* beauftragt wurde, geht aus den Quellen nicht hervor.

³⁸ Zum *procurator fiscalis* im Speziellen vgl. nach wie vor GÖLLER 1914, der dort die Entstehung des Amtes im kirchlichen Prozessverfahren nachzeichnet. Neuere Untersuchungen zu diesem konkreten Amt gibt es nicht. Ein Blick in Lexika und rechtsgeschichtliche Überblickswerke zeigt, dass die Bezeichnung *procurator fiscalis* nicht eindeutig verwendet wurde, sondern – je nach Zeit und Kontext –, unterschiedliche Ämter meinen konnte.

³⁹ Der Vorgänger des Syndikus oder Prokurators an der Wiener Universität war der Universitätsnotar, seit 1481 daneben auch der Sekretär der Universität (UIBLEIN 1999, 251 mit Anm. 97; GALL 1965, 69).

⁴⁰ Klicman charakterisierte diese Ereignisse in seiner Edition der Akten als Prozess der Wiener Universität gegen Hieronymus von Prag (KLICMAN 1900, 445: „Der Schreiber dieser Zeilen entdeckte vor einiger Zeit in einem Codex der vaticanischen Bibliothek ausführliche Akten über den ganzen Verlauf eines grossen canonischen Processes, welchen die Universität Wien im Jahr 1410 gegen Hieronymus von Prag, den bekannten Busenfreund des Magisters Johannes Hus, vor dem Forum des passauischen bischöflichen Officials in Wien angestrengt hat“). Vorsichtiger äußerte sich bereits WALSH 1986, bes. 41f.

genstadt sowie „andere Magister, Bakkalare und Scholaren der Universität“.⁴¹ Aus den Akten geht nicht hervor, dass diesen eine besondere Funktion zugekommen wäre; festgestellt wird lediglich ihre Anwesenheit. Auch werden sie im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr erwähnt oder als Zeugen vernommen. Die genannten Wiener Universitätsangehörigen dürften daher lediglich als Beobachter am Prozess teilgenommen haben.⁴² Möglicherweise zielte das Protokoll durch die prominente Nennung der Wiener Gelehrten dennoch darauf ab, herauszustellen, dass es sich um einen mit universitärer Kompetenz geführten und von der Hochschule mitgetragenen Prozess handelte.

Die Anklage gegen Hieronymus lautete, ein Anhänger gewisser Artikel, an denen auch Wyclif festgehalten hätte, gewesen zu sein, die dem katholischen Glauben entgegenstünden oder von heiligen Generalkonzilien verdammt worden seien.⁴³ Das Angebot, zu seiner Verteidigung einen Anwalt hinzuzuziehen, lehnte Hieronymus ab. Die Anklageartikel bestanden aus zwei Teilen: den 45 Artikeln Wyclifs⁴⁴ und 22 weiteren Artikeln, die das Leben und Wirken des Hieronymus betrafen. Allerdings waren nicht die 45 Wyclifischen Lehren Gegenstand der Wiener Untersuchung – sie werden im Laufe des Prozesses gar nicht mehr erwähnt –, sondern nur die speziell Hieronymus betreffenden Artikel. Weder die philosophischen Aspekte der Artikel, die insbesondere mit dem Problem des Extremrealismus zusammenhängen, noch etwaige Fragen der Rechtgläubigkeit wurden diskutiert. Zwar hatte Hieronymus auf alle ihm vorgeworfenen Artikel zu antworten, die Verhöre beschränkten sich jedoch auf die zweite Gruppe der Anklagepunkte. Diese Anklageartikel bezogen sich

⁴¹ *Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 1.

⁴² Der Eintrag in den Akten lautet: „(...) venerabili patre domino Andrea de Grilleberg, can[onico] ecclesie et officiali curie Pataviensis, in quodam comodo amplo domus habitacionis sue Wyennensis pro tribunali sedente, presentibus venerabilibus dominis et magistris Lamberto de Gelria, Nicolao de Tinkelspuchel, Michaele Schuechenschacz, Petro de Pulka, sacre pagine professoribus, mag. Henrico de Kiczpuchl, Kasparo Mäuslstain et Johanne Sinderami, iuris canonici doctoribus, et ceteris magistris, baccalaureis et scolariibus alme universitatis Wiennensis, mag. Jeronimus de Praga vocatus ad iudicium comparuit“ (*Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 1). – Bei der Charakterisierung der genannten Universitätsmitglieder als „trial assessors“ (FUDGE 2016, 117) ist Vorsicht geboten, da die Akten lediglich deren Anwesenheit (*presentia*) beim Prozess, jedoch keine spezielle Funktion bezeugen. Auch die Aussage Bernards, dass „his [Jerome's] arrest followed upon his denunciation, by several members of the Faculty of Theology“ (mit Verweis auf KRALIK 1933, 102f. und KURZ 1835, Bd. 1, 145f.) ist ungenau. Ähnliches gilt für STRNAD 1994, 338f., der die genannten Gelehrten als „Tribunal“ bezeichnet.

⁴³ „(...) quod predictus mag. Jeronimus super certis articulis fidei katholice contrariis ac aliis in sacris conciliis generalibus condempnatis esset infamatus, quibus Johannes appellatus Wikleph adhesit; propter quod super huiusmodi infamia inquiri peccit contra iamdictum Jeronimum“ (*Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 1f.).

⁴⁴ Die erste Verurteilung der Lehren Wyclifs erfolgte bereits 1377 durch Gregor XI.; sie wurde bekräftigt durch zwei Londoner Synoden 1382 und 1396. Im Jahr 1403 folgten Verurteilungen der Pariser und Prager Universität (dort erneut 1408), von Erzbischof von Hasenburg 1410 und vom Konzil in Rom am 2. Februar 1413 (vgl. KEJŘ 2005, 136 und oben Kapitel I, Anm. 37). Die Kenntnis der Lehre Wyclifs verbreitete sich maßgeblich in der Form dieser Verurteilungslisten. Die Aufnahme der 45 Artikel in den Prozess gegen Hieronymus dürfte der erste – mit 1410 relativ späte – Nachweis für das Bekanntwerden der Wyclifischen Artikel in Wien sein.

auf das ärgerniserregende Auftreten des Hieronymus in Oxford, Prag, Paris, Heidelberg und Ungarn und dessen Aussagen in Predigten und Disputationen; kein einziger der 22 Artikel bezieht sich jedoch auf Ereignisse in Wien.

Um über diese 22 Anklageartikel (oder Teile davon) Auskunft zu geben, ließ der Prokurator Johannes Gwarleich 16 Zeugen in Wien zusammenkommen und am 2. bzw. 5. September 1410 vereidigen.⁴⁵ Dabei handelte es sich zum Großteil um Personen, die Prag nach dem Erlass des Kuttener Dekrets verlassen hatten und Hieronymus entsprechend feindlich gegenüberstanden. Sieben Zeugen waren *magistri in artibus* der Wiener Universität.⁴⁶ Deren Aussagen bezogen sich dennoch ausschließlich auf Ereignisse in Prag oder an anderen Stationen der *peregrinatio academica* des Hieronymus. Die einzige Erwähnung eines Vorfalls in Wien findet sich in der Zeugenaussage des Konrad Kreuzer von Nürnberg. Konrad Kreuzer hatte sein Studium in Prag begonnen, wo er 1406 *baccalaureus artium* wurde, ist aber bereits ab 1407 als Mitglied der rheinischen Universitätsnation in Wien nachgewiesen. Ab 1410 lehrte er als *magister artium* an der Artistenfakultät.⁴⁷ Konrad von Nürnberg sagte nun aus, Hieronymus habe bei einem Spaziergang den Johannes Butzbach, Professor der Wiener Universität, zur Rede gestellt, weil dieser ihm in einer Vorlesung den Finger gezeigt habe, und beklagt, dass diese die nötige Liebe vermissen lassen; daraufhin hätten die Professoren geantwortet, Hieronymus habe selbst die christliche Liebe vermissen lassen, weil er gegen seinen Eid gehandelt habe. Darauf habe wiederum Hieronymus geantwortet, dass er, hätte er diese Scheidung an der Prager Universität (d.h. das Kuttener Dekret) noch nicht erwirkt, nun mit den übrigen Böhmen darauf hinarbeiten würde, da es würdig und gerecht sei, dass die Landeskinder den Vorzug hätten.⁴⁸ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass Johannes Butzbach, der ebenfalls 1406 in Prag *baccalaureus artium* wurde, 1410 nach Wien kam⁴⁹ und selbst auch als Zeuge aussagte, diese Episode nicht erwähnt.

⁴⁵ *Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 10f.; für ausführliche prosopographische Anmerkungen zu den Zeugen vgl. STRNAD 1994.

⁴⁶ STRNAD 1994, 341; FUDGE 2016, 129.

⁴⁷ STRNAD 1994, 348f.

⁴⁸ „(...) et sic increpaverit mag. Johannem Puczpach, quod digito eum in scolis monstrasset, et dixerit, quod caritative deberent vivere; et sic ipsi dixerint, quod ipse non caritative vixisset, quia laborasset contra iuramentum suum. Tunc dixerit, quod fuisset minimus inter laboratores contra deuthunicos, subiungendo predicta, scilicet si non fecisset etc.“ (*Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 18f.; vgl. KLICMAN 1900, 448). – BERNARD 1958, 7 schreibt die Schilderung dieser Episode (mit Verweis auf KLICMAN 1900, 448, den er hier jedoch missversteht) irrtümlich dem Hieronymus selbst, nicht dem Konrad Kreuzer zu.

⁴⁹ STRNAD 1994, 436f.

Hieronymus entzog sich einem Urteil, indem er vermutlich zwischen 6. und 10. September aus Wien nach Mähren flüchtete;⁵⁰ nicht jedoch, ohne unterwegs dem Offizial Andreas von Grillenberg in einem spöttischen Brief mitzuteilen, dass ihn die ungerechte, ja geradezu feindselige Stimmung des Prozesses zur Flucht bewogen habe.⁵¹ Hieronymus leistete erneuten Vorladungen im September 1410 keine Folge, woraufhin er des Meineides für schuldig befunden und exkommuniziert wurde. Bereits am 30. September sandte Andreas von Grillenberg Schreiben an den Erzbischof von Prag⁵² und nach Gran, in dem er eine Zusammenfassung des Prozessverlaufs übermittelte und um die Bekanntmachung der Exkommunikation des Hieronymus ersuchte.⁵³ Zwei Jahre später, am 31. August 1412, lud der Prokurator Johannes Gwarleich den Hieronymus erneut vor, damit dieser sich rechtfertige, warum er nicht binnen Jahresfrist durch entsprechende Reue und Buße darauf hingewirkt habe, sich von seiner Exkommunikation zu lösen. Sollte Hieronymus nicht in Wien erscheinen, würde er zu einem Ketzer erklärt werden müssen. Hieronymus kam nicht nach Wien, und die Akten des Prozesses schließen mit diesem Eintrag.⁵⁴

3.2. Der Fall Hans Griesser (1411) – Beleg für die Missionstätigkeit des Hieronymus von Prag in Wien?

Im Kontext der Behandlung des Wiener Prozesses gegen Hieronymus findet sich in der Literatur wiederholt der Hinweis auf die rege Missionstätigkeit, die dieser in Wien entfaltet habe.⁵⁵ Als konkreter Beleg wird dabei der Fall des Hans Griesser 1411 angeführt, der einer

⁵⁰ FUDGE 2016, 134.

⁵¹ Vgl. FUDGE 2016, 133–135; KLICMAN 1900, 454. – Dieser Brief ist gedruckt in *Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 34f.; HARDT IV, 683; PALACKY *Documenta*, 416 sowie FUDGE 2016, Appendix 3 (vgl. FUDGE 2016, 135, Anm. 81).

⁵² Gedruckt in PALACKÝ *Documenta*, 417–420 (Nr. 32).

⁵³ BERNARD 1958, 20, Anm. 45 wies bereits auf den Widerspruch hin, der sich aus der Datierung dieses Schreibens mit 30. September und der Datierung der Exkommunikation in den Prozessakten mit 22. Oktober ergibt. Am 20. September wurde die Zitation des Hieronymus an den Türen von St. Stephan angeschlagen (*Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 35f.), gemäß der sich dieser binnen acht Tagen in Wien einzufinden oder einen Vertreter zu schicken hätte. Da er dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde die Exkommunikation am 28. September wirksam. Wenn nicht in einem der beiden Dokumente ein Schreibfehler vorliegt, sandte der Passauer Offizial offenbar unmittelbar nach Inkrafttreten der Exkommunikation ein entsprechendes Schreiben an den Prager Erzbischof (um die Exkommunikation im Wirkungsbereich des Hieronymus möglichst zeitnah bekannt zu machen), während die offizielle und feierliche Deklaration im Rahmen des Wiener Prozesses erst drei Wochen später erfolgte (*Processus iudiciarius contra Jeronimum*, 36–39). Vgl. KLICMAN 1900, 454; GIRGENSOHN 1964a, 43.

⁵⁴ Vgl. FUDGE 2016, 137–140; KLICMAN 1900, 454.

⁵⁵ So etwa BERNARD 1958, 6: „Jerome did not fail to find attentive hearers and to make a number of them converts to his cause. Unfortunately, we are given no details as to number and names.“ oder ebd., 10: „But whatever one may think of Jerome's behavior, he had unquestionable made some converts in Vienna. This is borne out not only by the fact that Grippenperk had found it necessary to arrest him but also by subsequent events. Soon after Jerome's escape and excommunication, certainly not later than the first month of 1411, Grippenperk prevailed upon the secular authorities in Vienna to arrest a number of citizens on the suspicion of having been converted by Jerome and thus being Wyclifistic heretics.“ – Bernard stützt diese Aussagen

jener Wyclifanhänger gewesen sei. Griesser war verdächtigt worden, häretischen Ansichten anzuhängen, weshalb ihm vor dem Stadtrat von Wien der Prozess gemacht wurde. In dessen Verlauf widerrief Griesser seine häretischen Ansichten, woraufhin ihn der Stadtrat freilassen wollte. Dagegen trat jedoch der Offizial des Passauer Bischofs auf, der ein Gutachten der Wiener Universität forderte, wie mit Griesser zu verfahren sei. Im Gegensatz zum strengen Einschreiten des Offiziars sprach sich die Theologische Fakultät für eine mildere Praxis aus, woraufhin der Offizial die Universität für den indirekten Schutz der Häresie mit der Exkommunikation bedrohte, sollte diese ihre Einschätzung nicht revidieren. Erst durch den Rektor konnte der Offizial in die Schranken gewiesen werden. Hans Griesser wurde jedoch trotzdem verbrannt.⁵⁶ Obwohl sich diese Episode bis in die neueste Forschungsliteratur als Beleg für die Missionstätigkeit des Hieronymus findet,⁵⁷ ist unwahrscheinlich, dass es sich bei Hans Griesser tatsächlich um einen Anhänger Wyclifs handelte. Karl Ubl wies jüngst bereits darauf hin, dass die detaillierten Vorwürfe gegen Hans Griesser, die sich in der Verurteilungssentenz des Passauer Offiziars Andreas von Grillenberg⁵⁸ und in zwei kurze Zeit später gehaltenen Predigten des Nikolaus von Dinkelsbühl⁵⁹ und des Simon von Riegersburg⁶⁰ finden, vielmehr darauf hindeuten, dass Griesser ein Anhänger der Waldenser gewesen sei oder womöglich gar keiner Sekte angehört habe.⁶¹ Als „Häresien“ Gries-

auf Schilderungen in älteren Darstellungen von KURZ 1835, Bd. 1, 145f.; FRIESS 1883, 7; ASCHBACH 1865, 298 und VANCSA 1927, Bd. 2, 258. Keine dieser Darstellungen bringt jedoch Quellenbelege, vielmehr scheinen alle ein allgemeines, bereits verfestigtes Bild zu tradieren: „Manche Bewohner Wiens wurden folgsame Schüler des Hieronymus“ (KURZ 1835, Bd. 1, 145f.); „Sie [d.h. die wyclifischen, später hussitischen Lehrsätze] fanden zwar bei der Universität keinen Eingang, wohl aber bei der Wiener Bürgerschaft“ (ASCHBACH 1865, 298).

⁵⁶ So AFA I, 357 und AU, fol. 45v–46r (zum 2. Mai 1411); AFA I, 358 und AU, fol. 46r (zum 10. Mai 1411); AFA I, 359 und AU, fol. 46v (zum 21. Mai 1411) und die Verurteilungssentenz in OBLINGER 1904, 70f. (für diesen Hinweis vgl. UBL 2011, 61, Anm. 3 und 78, Anm. 93). Die Verbrennung des Hans Griesser ist außerdem zum 9. September 1411 in der *Anonymen Stadtchronik* belegt: *Anonymi Viennensis brevis Chronicon*, 549: „Item an Mitichn nach unser Frawn Tag Nativitatis ward Hans der Griezzer verprant umb etleich Artikel, di wider Christum glawben waren, und wolt die nicht abtreten, alss ainer was umb das offer.“

⁵⁷ So jüngst FUDGE 2016, 138f. mit Verweis auf BERNARD 1958, 11.

⁵⁸ Siehe oben, Anm. 52.

⁵⁹ Ed. in UBL 2012, 52–55 (nach CVP 4353, fol. 180v–181v).

⁶⁰ Ed. in UBL 2012, 56–64 (nach Graz, UB, Cod. 524, fol. 95va–98ra; gehalten am 4. Oktober 1411).

⁶¹ „In der Geschichtsschreibung herrscht die Meinung vor, Grießer sei ein Anhänger des Hieronymus von Prag gewesen und stehe daher in der Nachfolge der Lehren John Wyclifs. Dieses Urteil ist jedoch nur wegen der zeitlichen Koinzidenz entstanden, weil Hieronymus ein Jahr zuvor ein Verfahren des Passauer Offiziars über sich hatte ergehen lassen müssen, dem er nur durch eine überstürzte Flucht nach Böhmen enttrinnen konnte. Da bei Grießer jede theologische Unterfütterung seiner Position zu fehlen scheint und auch keine Nähe zu den Thesen John Wyclifs zu erkennen ist, muss dieses Urteil revidiert werden. Vielmehr scheint sich die These naheulegen, in Grießer einen Repräsentanten der Waldenser zu sehen. Dafür spricht nicht nur seine Herkunft aus Ybbs, einem Ort mit waldensischer Präsenz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, sondern auch seine kirchenkritische Lehre“ (UBL 2011, 82). „Nikolaus sah in Grießer nur den Vertreter einer einzigen Irrlehre, und zwar in Bezug auf Opfergaben. (...) Die anderen Irrlehren, welche Grießer im Prozess zugeschrieben wurden, sind vermutlich nichts anderes als Produkt inquisitorischer Phantasie oder theologischer Ableitungen. Gegen eine Zuordnung zu den Waldensern spricht darüber hinaus die Tatsache, dass die Zurückweisung des Eides, die zum Kern des waldensischen Glaubens zählte, in der Irrtumsliste

sers nennt die Verurteilungssentenz, dass dieser die Wirkung von Opfertagen sowie die Nützlichkeit von Seelenmessen bestritten sowie feierliche Bestattungen und Almosen, die Stiftung von Kapellen, die Exkommunikation von Unschuldigen und das Wirken, die Gewänder und Monstranzen der Priester insgesamt abgelehnt habe.⁶² Auch Nikolaus von Dinkelsbühl charakterisiert den Hans Griesser in besagter Predigt nicht als Häretiker, sondern in erster Linie als Sozialkritiker, der die finanziellen Zuwendungen an die Kirche besser für die bedürftigen Armen verwendet gesehen hätte.⁶³ Keine der genannten Quellen bringt die Vorwürfe mit Wyclif oder Hieronymus von Prag in Verbindung. Und auch die erhaltenen offiziellen Quellen der Universität für die Jahre 1410 bis 1412, in denen die Eintragungen durchaus umfang- und zahlreich sind, enthalten keine Hinweise auf eine Missionstätigkeit des Hieronymus. Obwohl Überlieferungslücken nicht ausgeschlossen werden können, ist dennoch festzuhalten, dass sich auch in keinen anderen bekannten Quellen explizite Hinweise darauf finden.

Die Frage, ob (und in welchem Ausmaß) Hieronymus in Wien Anhänger gewann, kann somit nicht sicher beantwortet werden. Da bereits wenige Tage, nachdem Hieronymus in Wien angekommen war, Anklage gegen ihn erhoben wurde, hätte er unmittelbar nach seiner Ankunft eine regelrechte „Missionierungsinitiative“ ins Werk setzen müssen. Dass ein solches Vorgehen in den Anklageartikeln und Prozessakten mit keinem Wort erwähnt worden wäre, scheint jedoch wenig wahrscheinlich. Hätte sich Hieronymus in Wien als offenkundiger Verteidiger der Lehren Wyclifs erwiesen und binnen kürzester Zeit Wiener Bürger als Anhänger gewonnen, wäre es ein Leichtes gewesen, diesen Vorwurf in die Anklageartikel aufzunehmen und durch Zeugen zu belegen. Offenbar hielten jedoch weder der öffentliche Ankläger, noch die teilnehmenden Mitglieder der Universität das Ausmaß dieser Anhängerschaft für eklatant genug, um im Prozess erwähnt zu werden.

Darüber hinaus ist der Umstand bemerkenswert, dass sich die Wiener Theologische Fakultät für ein mildes Vorgehen gegen Hans Griesser ausgesprochen und dadurch sogar harsche Kritik des Offizials provoziert hatte. Offenkundig war Andreas von Grillenberg hier deutlich stärker daran gelegen, eine Verurteilung des Häresieverdächtigen zu erreichen, während die Fakultät auf Ausgleich bedacht war. Der Theologischen Fakultät war nicht daran gelegen, ein Exempel zu statuieren, um die eigene Autorität in Glaubensfragen zu betonen; vielmehr war sie bereit, einen Freispruch des Verdächtigen zu unterstützen, nachdem er seinen Irrtümern abgeschworen hatte.

fehlt“ (UBL 2011, 83).

⁶² Vgl. UBL 2011, 79.

⁶³ Ebd.

Fazit

Fassen wir die wichtigsten Aspekte des Wiener Prozesses zusammen! Johannes Gwarleich, der *procurator fiscalis*, war Mitglied der Universität, dürfte jedoch namens des Passauer Bischofs, nicht namens der Universität als offizieller Ankläger aufgetreten sein. Die beim Prozess anwesenden Gelehrten – darunter mit Nikolaus von Dinkelsbühl, Peter von Pulkau und Kaspar Maiselstein einige der führenden Köpfe der Universität – scheinen weder aktiv in den Prozess eingegriffen zu haben, noch treten sie als Zeugen auf. In den Anklageartikeln und den Zeugenaussagen kommt das Wirken des Hieronymus in Wien mit keinem Wort zur Sprache; einzige Ausnahme bildet die besprochene Schilderung Konrad Kreuzers von Nürnberg von einem Streit zwischen Hieronymus, Johannes Butzbach und weiteren Wiener Professoren. Weder im Rahmen des Prozesses, noch an der Universität selbst scheint eine Debatte über die philosophische und theologische Sprengkraft der Wyclif'schen Artikel stattgefunden zu haben. Insgesamt ist der Wiener Theologischen Fakultät in dieser Angelegenheit ein sehr passives Verhalten zu konstatieren.⁶⁴ Dass der Rektor der Prager Universität, Johannes Andreas, am 3. November 1410 zur Verteidigung des Hieronymus und zur Betonung seiner Unschuld ein Schreiben an die Wiener Stadträte, nicht jedoch an die Universität sandte, könnte ebenfalls als Argument für die passive Haltung der Wiener Universität angeführt werden.⁶⁵ Obwohl dieses Schreiben in der tschechischen Forschung der jüngeren Zeit eher als rhetorische Übung denn als authentischer Brief interpretiert wurde, brachte zuletzt Aleš Pořízka überzeugende Argumente für die Authentizität des Briefes vor.⁶⁶ Dass allein die Artistische Fakultät Interesse für die Thematik aufgebracht zu

⁶⁴ Auf diesen Umstand wies bereits Katherine Walsh in ihrer Untersuchung der Auseinandersetzung mit den Lehren Wyclifs in Prag und Wien hin (WALSH 1986, hier bes. 39–43).

⁶⁵ „(...) Ecce prudentissimi domini! Dictorum superius res ponitur ad practicam, quia casus inopinatus sub honorabili viro M. Hieronymo de Praga, Parisiensis, Coloniensis, Heldberiensis universitatum magistro et nostrae universitatis membro nobili et valido, horrendus incubuit, quod in vestra civitate non zelo caritatis, sed rancoris et invidiae, ab aliquibus magistris et studentibus graviter est invasus. (...) Quapropter vestram humiliter rogamus prudentiam, ex animo supplicantes, quatenus praefati magistri innocentiam dignaretur gratiose respicere et ab insultibus suorum inimicorum protegere, nobis fidem firmam adhibentes, quod praefatus magister in suis actibus, scientia et moribus ab infantia in praefatis universitatibus se laudabiliter conservavit.“ – Text in PALACKÝ *Documenta*, 408f. (vgl. BETTS 1969, 212).

⁶⁶ Božena Kopičková und Anežka Vidmanová fanden bei der Untersuchung des Manuskripts dieses Schreibens (Wien, ÖNB, CVP 4902, fol. 119v) mehrere Anhaltspunkte dafür, dass es sich dabei um eine rhetorische Übung der Prager Artistenfakultät handeln könnte (KOPIČKOVÁ/VIDMANOVÁ 1999, 57–59 und 166–169). Zum einen lautete die ursprüngliche Anrede des Briefes „universitati Wyenensi“, bevor der Schreiber „universitati“ strich und durch „consulibus“ ersetzte. Dem entspricht auch die Anrede „prudentissimi domini“ im Text, die für die Wiener Stadträte gebräuchlich war, während die Mitglieder der Universität mit „honorabili“ oder „venerabili domini“ angesprochen wurden. Möglicherweise habe der Schreiber diese Diskrepanz zwischen der ursprünglichen Überschrift und dieser Anrede bemerkt und korrigierte die Überschrift entsprechend. Würde es sich tatsächlich um ein offizielles Schreiben des Rektors der Prager Universität handeln, das zudem im Auftrag der Universitätsversammlung verfasst wurde, würden die Schreibkräfte diese Diskrepanz wohl kaum bemerkt haben. Zudem existiert in der Handschrift Třeboň, Cod. A 16, fol. 211r–v eine fast wörtliche Kopie des Wiener Schreibens, das mit den Worten „Universitas

haben scheint, deutet jedenfalls darauf hin, dass die *causa* Wyclif zu diesem Zeitpunkt in der Tat als philosophisches, nicht als theologisches Problem wahrgenommen wurde. Die Anklageartikel und die Auswahl der Zeugen zeigen, dass es in diesem Prozess in erster Linie darum ging, Hieronymus für seine Beteiligung am Kuttenberger Dekret zur Verantwortung zu ziehen. Die (auffallend) wenigen Eintragungen in den Akten sind erst nach der Flucht des Hieronymus aus Wien entstanden und behandeln ausschließlich Fragen der Verfahrenskosten. Der knappe Vermerk in den Akten der Theologischen Fakultät vom 29. September 1410, dass ein Bote an den Prager Erzbischof gesandt wurde,⁶⁷ dürfte unmittelbar mit der Flucht des Hieronymus und der damit einhergehenden Exkommunikation zu tun gehabt haben, von der der Erzbischof unterrichtet worden sein dürfte. Der Umstand, dass unklar war, ob der Offizial oder die Universität für die Verfahrenskosten aufzukommen habe, zeigt wiederum den eigentümlichen Charakter dieses Prozesses als „Mischung eines erzbischöflichen Konsistoriums und eines universitären Disziplinargerichts“.⁶⁸

3.3. Zum Briefwechsel des Jahres 1413 zwischen Johannes Sigwart, Jan Hus, dem Bischof und Domkapitel von Agram sowie den Universitäten Wien und Prag

Die *causa* Hieronymus sollte 1413 in einem Briefwechsel zwischen der Wiener und der Prager Universität noch einmal zum Thema werden. Johannes Sigwart, der 1412 Dekan der Theologischen Fakultät gewesen und danach in ein Kartäuserkloster eingetreten war, sand-

Pragensis scribit civitati Constanciensi“ beginnt. Václav Novotný, der Herausgeber des Třeboner Schreibens, vertrat die Ansicht, dass dieser Třebroner Brief als Abschrift des Wiener Textes eine rhetorische Übung war und nie nach Konstanz geschickt wurde (NOVOTNÝ 1915, 56f.). Koplíková und Vidmanová plädieren jedoch dafür, dass es sich bei beiden genannten Texten um Übungstexte handle, die von derselben, jeweils leicht überarbeiteten Vorlage stammen (der Třebroner Text spricht an jener Stelle, an der der Wiener Text Hieronymus und Wien nennt, von Hus und Konstanz; davon abgesehen stimmen beide Texte fast wörtlich überein) und in den 1420er- oder 1430er-Jahren geschrieben wurden. Ein weiteres Argument für diese These sei, dass noch weitere Briefe, jeweils mit unterschiedlichen Empfängern und Absendern und denselben minimalen Varianten und Anpassungen, existieren; so etwa in einem Schreiben der Prager Universität an das Kardinalskollegium, von dem es zwei Ausführungen gibt: die Abschrift Třebron, Cod. A16, fol. 211v, handelt von Hus und Hieronymus, während die Abschrift in CVP 4937, fol. 211r–212r, die ansonsten fast wörtlich übereinstimmt, an der entsprechenden Stelle Stanislaus von Znaim und Stephan Paleč nennt. – ŠMAHEL 2010, 52 bemerkte ergänzend, dass auch die fehlende Rezeption dieser Schreiben und der Umstand, dass sie offenbar nicht beantwortet wurden, für die Theorie von Koplíková und Vidmanová sprechen könnte. – Aleš Pořízka hingegen wandte sich gegen die Ergebnisse dieser Studie (POŘÍZKA 2001) und argumentierte überzeugend, dass die Briefe durchaus im universitären Milieu entstanden sein könnten, vermutlich im Umfeld des Jan von Jesenice, des juristischen Beraters von Jan Hus. Die späte Datierung in die 1420er- bis 1430er-Jahre sei wenig plausibel, da in diesem Fall die Kenntnisse zu den erwähnten Personen und Ereignissen mühsam aus den Akten und Archiven recherchiert hätten werden müssen. Wenn letztlich auch nicht festgestellt werden kann, ob die Briefe tatsächlich abgeschickt wurden, geht Pořízka doch davon aus, dass es bei der Abfassung des besagten Briefes durchaus intendiert war, ihn nach Wien zu schicken. Selbst wenn der Brief also nicht nach Wien gesandt wurde, ist der Umstand dennoch bedeutsam, dass er an die Wiener Stadträte, nicht an die Universität adressiert wurde.

⁶⁷ Siehe oben, Anm. 27.

⁶⁸ Siehe oben, Anm. 34.

te 1413 zwei Schreiben an den Bischof und das Domkapitel von Agram, in dem er sich über das offene Bekenntnis einiger kroatischer Kleriker zu Wyclif auf ihrer Durchreise in Wien beklagte.⁶⁹ Nicht nur würden diese „Häresiarchen“ die Gläubigen gegen den Klerus aufstacheln und die Mächtigen zum Raub der Kirchengüter überreden, auch versuchten sie, ihre Lehren in den Nachbarländern zu verbreiten. Aus diesen Gründen habe der Bischof die Pflicht, gegen diese Anfänge in aller Schärfe vorzugehen.⁷⁰ In seinem Brief an das Domkapitel von Agram erwähnt Sigwart zudem die Propaganda, die Hieronymus in Krakau für die Lehren Wyclifs verbreitet hätte.⁷¹ Auch die Krakauer Universität selbst bat im Mai 1413 die Wiener Universität darum, ihr die Akten des Prozesses gegen Hieronymus zuzusenden, und die Universität sandte die erbetenen Unterlagen auf eigene Kosten nach Krakau.⁷² Ob die Wiener Universität selbst eine Abschrift der Prozessakten besaß oder eine Kopie der Unterlagen des Passauer Offizials anfertigen ließ, ist unklar.

Am 1. Juli 1413 setzte sich Jan Hus selbst in einem direkt an Sigwart gerichteten Schreiben gegen dessen Anschuldigungen zur Wehr.⁷³ So sei Sigwart ein Professor der nichtsnutzigen Beschimpfungen, nicht der hl. Theologie, da er, ohne die Rechtgläubigkeit

⁶⁹ Vgl. zu Folgendem bes. LOSERTH 1885/86, 98–101, der die besprochenen Briefe sammelte, eine kurze Inhaltsangabe bot, eine Übersicht über vorhandene Editionen vorlegte und ungedruckte Schriften im Anhang edierte. Druck des Textes nach CVP 4299, fol. 230r–v in *Copia litere magistri Johannis Sybart ad episcopum Sagrabiensem*.

⁷⁰ „(...) quod certe de transeuntibus hic Wyenne nonnullos vestre diocesis clericos seu scolares, quod dolenter refero, singularis et perversi deprehendi Wiclefistarum dogmatis sectatores. Unde quia et nunc huius erroris heresiarce inter alia plura sue temeritatis absurdissima deliramenta contra clerum conantur et ad spoliaciones ecclesiarum potentes seculi provocare, [ac ad] persecuciones immunes tam personales quam reales: modo velud a fidedignis asseritur quam plurimis catholicis, procurantes ac magis pro eo, quod et perfidie sue virus ad circumiacentes terras diffundere satagant toto posse, dignitati paternitatis vestre (...)“ (*Copia litere magistri Johannis Sybart ad episcopum Sagrabiensem*, 103).

⁷¹ Gedruckt in *Copia eiusdem ad capitulum Sagrabiensem*.

⁷² „Item 24. die Maii congregata fuit universitas sub pena non contradicendi ad audiendum litteram universitatis Cracoviensis universitati nostre transmissam. Et petivit universitas Cracoviensis, ut nostra universitas sibi dignaretur procurare processus et acta contra mag. Ieronimum hic per dominum officialem decretos sub expensis suis. Et conclusit nostra universitas, quod vellet hoc facere sub expensis propriis“ (AFA I, 397). – „Item die mercurii 24a mensis maii congregata fuit universitas sub pena non contradicendi ad deliberandum super articulis infrascriptis. Primo ad audiendum litteram per universitatem Cracoviensem missam necnon ad respondendum et complete ordinandum iuxta illud contenta si videretur expedire. Et petivit eadem universitas, ut universitas nostra dignaretur ei dirigere nedum processus excommunicationis et declaracionis periurii contra mag. Ieronimum per dominum officialem curie Pataviensis latos, sed et acta acticata in eadem causa fidei, scripturas, attestaciones, prothocolla autentice translegare. Et quo ad istum articulum conclusum fuit, quod hec ita fierent, sicut est petitum, eciam sub expensis nostre universitatis, si dictus dominus officialis prefata gratis annunciare nollet. Et quo ad istum articulum erat conclusum, quod si ex parte Biclefistarum peramplius universitati scriberetur per dictam universitatem aut aliquem alium pro tunc priores deputati in causa fidei adhuc haberent plenum posse litteras apperendi et responendi et ceteram circa hoc disponendi, secundum quod eis melius pro universitate videretur expedire et ad istos deputatos vocare decanum Conradum Sigelauer, si rectori placeret“ (AU, 54r).

⁷³ Auf welchem Weg Jan Hus dieser Brief bekannt wurde, ist unklar. Gedruckt in PALACKÝ *Documenta*, 63f. (nach dem ungenauen Text CVP 4299, fol. 231) und in HÖFLER *Geschichtsschreiber*, 209f. (nach dem besseren Text Cod. univ. Prag. 1 G 11); vgl. LOSERTH 1885/86, 104.

des Hieronymus zu kennen, ihn einen der schlimmsten Verbreiter ketzerischer Lehren nenne.⁷⁴

Bereits acht Tage später, am 9. Juli 1413, folgte ein Schreiben des Rektors der Prager Universität an den Rektor und die Professoren der Wiener Universität.⁷⁵ Darin beklagte er den Schaden, welcher der Prager Universität, dem Land Böhmen im Allgemeinen und dem Magister Hieronymus im Speziellen durch den falschen Vorwurf der Ketzerei durch Johannes Sigwart zugefügt worden sei. Dem Rektor waren die Schreiben des Magister Sigwart nach Agram bekannt,⁷⁶ denn er beklagte die damit einhergehenden falschen Verdächtigungen der Prager Scholaren. Johannes Sigwart solle deshalb eine Rüge erteilt werden, ansonsten müsse man sich in dieser Sache an den Herzog von Österreich wenden.⁷⁷ Interessant ist, dass nur der Angriff des Sigwart von der Prager Universität kritisiert wird, nicht der Wiener Prozess an sich, für den die Prager der Wiener Universität offenbar keine maßgebliche Verantwortung zusprach. Wäre die Wiener Universität in Prag als Hauptverantwortliche des Prozesses gegen Hieronymus wahrgenommen worden, wäre es schwer vorstellbar, dass diese schwerwiegende Kritik im Schreiben der Prager Kollegen nicht erwähnt worden wäre.

Dieses Schreiben aus Prag wurde in einer Versammlung der Wiener Universität vom 31. Juli 1413 verlesen, die weitere Beratung über die darin enthaltenen falschen Beschuldigungen jedoch auf die nächste Universitätsversammlung verschoben.⁷⁸ Offenkundig wurden Deputierte bestimmt, ein Antwortschreiben an die Prager Universität zu entwerfen, das in der Universitätsversammlung vom 6. August gehört, diskutiert und überarbeitet wur-

⁷⁴ „Ecce tu professor non sacrae theologiae, sed infamationis nequitiae, de cuius fide tibi non constat et addis gloriosum mendacium, quod ipse subversionis gratia ad regem Cracoviae et ad fratrem se contulit“ (HÖFLER *Geschichtsschreiber*, 209).

⁷⁵ Gedruckt in PALACKÝ *Documenta*, 512f. (wiederum nach dem ungenauen Text CVP 4299, fol. 232; ein besserer Text in Cod. univ. Prag. 1 G 11, 89v–91r); vgl. LOSERTH 1885/86, 105.

⁷⁶ Wohl über die Abschrift im Prager Kodex 1 G 11.

⁷⁷ „Et quidam Mgr. Joan. Sybart, suae honestatis, sed verius legis Christi immemor, diffamationis literas ad episcopum Zagrabiae et capitulum direxit, in quibus scholares nostrae universitatis appellat perversi dogmatis sectatores, mel in ore gerentes, et venenum insanabile aspidum in corde. Nec suffecit in tam grandi infamia, sed adjecit: Per Bohemiam sunt haeresiarchae, qui conantur ad spoliationem ecclesiarum potentes seculi provocare; demum quod Mag. Hieronymus de Praga, disseminator erroris non minimus, gratia subversionis ad regem Poloniae se contulit et fratrem illius. (...) Unde hortamur Vestras Reverentias in domino, quatenus dignemini vexationes nostrorum scholarium praescindere, et ipsi M. Sybart justam correctionem impendere, ne amplius false proximis imponat haeresim, sed discat linguam mendacem et detractionis compescere, et de perpetrato scelere efficaciter poenitere. Haec vestris amicitiiis scribimus, cupientes amorem caritatis altrinsecus observari. Alias oporteret universitatem nostram super his auxilium illustris principis D. Ducis et D. Capitanei terrae Austriae implorare, et juxta conservatorium et privilegia universitatis nostrae suppositis nostris providere et remedio opportuno“ (PALACKÝ *Documenta*, 512f.).

⁷⁸ „Item ad audiendum litteram rectoris universitatis studii Pragensis universitati nostre missam. Et quia idem rector plura false universitati et eius suppositis ascripsit, prout in copiis eiusdem littere et aliarum in quodam libro copiarum contentis continetur, ideo deliberacio super isto ad proximam congregacionem suspendebatur“ (AU, 55v; gedruckt in AFA I, 400, Anm. 23).

de.⁷⁹ Am 20. August beschloss die versammelte Universität, das Antwortschreiben der Prager Universität, ihrem Rektor, den Universitätsjuristen und Bürgern zu senden. Der Rektor verfasste, in Abstimmung mit zwei weiteren Magistern, zudem Briefe an zwei Prager Doktoren, von denen jeder die Vorladung des Offizials für Hieronymus von Prag nach Wien enthielt. Anton von Schlesien, der Bote der Universität, wurde am Morgen des 29. August mit einem Büchlein nach Prag gesandt, das Kopien der Schreiben an den Rektor der Prager Universität, Jan Hus und die Prager Bürger enthielt.⁸⁰ Das Antwortschreiben der Universität, das erhalten ist,⁸¹ betont, dass die Darstellung der Prager in keinster Weise zutreffe; lediglich ein Dominik aus Agram sei beim Offizial des Passauer Bischofs angeklagt worden, weil er am Tag von Christi Himmelfahrt leichtfertig wyclifsche Irrtümer behauptet hatte. Nach einem Verhör habe sich dieser jedoch belehren lassen und seinen Irrtümern abgeschworen. Hätten nicht die Universitätsmitglieder für Dominik Partei ergriffen, wäre es ihm vor dem Offizial wohl kaum so glimpflich ergangen!⁸²

⁷⁹ „Primus ad audiendum deliberacionem deputatorum super responsione universitati Pragensi iuxta proxime commissa presentanda et ad approbandum hoc idem, addendum vel minuendum et cetera circa ipsum disponendum, secundum quod videbitur expedire. Et de isto articulo fuit conclusum, quod conceptum debet manere in suis essentialibus et abbreviari et ad debitam formam redigi iuxta consilium deputatorum cum relacione ad universitatem certis doctoribus non absentibus supervenientibus“ (AU, 55v; gedruckt in AFA I, 400, Anm. 23).

⁸⁰ „(...) fuerunt relacio et minuta dominorum deputatorum iuxta proxime commissa in medium producte. Et placuit singulis, quod in eadem forma scriberetur universitati Pragensi, rectori ipsius, universitati iuristarum et civibus. Et ego scripsi ut rector duas litteras duobus doctoribus Pragensibus, uni ipsorum dirigens citacionem domini officialis, qua mag. Ieronimus ad iudicium evocaretur, et hoc feci ad consilium et consensum omnium michi condeputatorum et magistrorum mag. Gerhardi et Casparis. Et hec dirigebantur per Anthonium de Slesia nuncium universitatis ad Pragam in crastino sancti Augustini. Copie omnium per rectorem Pragensem, per Huss, cives Pragenses et nos in hoc facto scriptorum habentur in libello“ (AU, 56r; gedruckt in AFA I, 400, Anm. 23). – „Item 20. die Augusti congregata fuit universitas per iuramentum ad videndum responsum universitati Pragensi dirigendum conceptum per deputatos. Et conclusum fuit, quod sic scribi deberet, ut conceptum erat, universitati Pragensi et universitati iuristarum et consulibus de maiori civitate Pragensi, materia autem, de qua scribebatur, fuit, ut in copiis, que apud dominum rectorem habentur, continetur“ (AFA I, 400).

⁸¹ Gedruckt in *Copia universitatis Wyennensis*.

⁸² „(...) ymmo certi sumus, quod nos bona fide certos reddimus, quod nemo de vestris aliquo nostrum conscius est hic aliquantulum molestatus preter quendam nomine Dominicum de Zgrabia, qui circa festum Dominice ascensionis propter frivolas et temerarias asserciones errorum Wycleff et eorum approbacionem domino officiali curie Pataviensis denunciatus capiebatur per eundem, non per aliquem de nostris magistris. Qui et legitime examinatus sub iuramento fatebatur se sedecim errores Wycleff tamquam veros, iustos, sanctos aut Christi ewangelio consonos credidisse ac eos vel saltem aliquos a mag. Johanne Hus docente publice didicisse, contrarium eciam nonnunquam ab orthodoxe fidei doctoribus Prage predicare, legere, docere audivisse. Verum quia ad aliquorum nostre universitatis doctorum informacionem ad veritatis viam reductus elegit sponte eosdem abiurare, nequaquam reputans se passum iniurias sed agens eisdem gracionum acciones gaudebat se ab errore dampnabili salubriter revocatum. Et nisi intercedente universitate nostra eidem dictus dominus officialis graciosius pepercisset, ad graviorem utique penam fuisset de rigore iuris merito condempnatus“ (*Copia universitatis Wyennensis*, 107). – Der ausdrückliche Hinweis, dass Dominik aus Agram vom Offizial, nicht von den Magistern der Universität gefangen genommen wurde, spricht dafür, dass auch Hieronymus von Prag vom Offizial, nicht den Gelehrten vor Gericht gestellt wurde. – Am 8. Oktober 1413 erreichte die Universität ein Brief des Vizerektors der Prager Universität (AU, 57v), über dessen Inhalt allerdings nichts bekannt ist. Ob und wie er mit dieser Angelegenheit in Zusammenhang steht, kann nicht festgestellt werden.

Dieses Selbstbild der Universität ist aufschlussreich und entspricht dem Befund, der sich bereits beim Prozess gegen Hans Griesser feststellen ließ.⁸³ Zwar steht dahinter freilich das diplomatische Bemühen, den Magister Sigwart und die Hochschule selbst gegen die Vorwürfe der Prager Universität zu verteidigen, unverhältnismäßig harsch gegen Häresieverdächtige vorzugehen. Anstatt jedoch einen unmissverständlichen Standpunkt einzunehmen und zu betonen, dass für Dominik aus Agram als bekennendem Wyclif-Anhänger die vom Offizial angedachte Strafe angebracht gewesen sei, insistierte die Universität auf seine Bekehrung, stellte sich selbst als Verteidigerin des kroatischen Studenten dar und betonte ihr mildes Vorgehen. Dies zeigt wiederum, dass es der Wiener Universität zu diesem Zeitpunkt nicht darum ging, eine Vorreiterrolle im Kampf gegen die Anhänger Wyclifs einzunehmen. Wäre ihr daran gelegen gewesen, wäre dieser Vorwurf der Prager Universität eine gute Gelegenheit gewesen, sich deutlich klarer und entschiedener zu positionieren. Diese Episode zeigt hingegen vielmehr, dass der Universität daran gelegen war, eine Bekehrung der Verdächtigen zu erreichen, nicht aber ein Exempel zu statuieren, um eine besondere anti-wyclifitische Haltung auszudrücken. Möglicherweise wurde die hussitische Gefahr auch noch nicht als besonders bedrohlich und akut empfunden.

3.4. Zur Auseinandersetzung mit dem Passauer Dompropst Wenzel Thiem (1412–1416)

Im Frühjahr 1412 geriet die Wiener Universität in eine Auseinandersetzung mit dem Passauer Dompropst Wenzel Thiem.⁸⁴ Hintergrund dieser Konfrontation war der Kreuzzug, der 1411 von Johannes XXIII. gegen Ladislaus, den König von Neapel, ausgerufen und von Wenzel Thiem und Pace Fantuzzi, einem Kanonisten aus Bologna, in Wien gepredigt worden war.⁸⁵ Im Archiv der Universität Wien findet sich die mit 7. April 1412 datierte Aufforderung der beiden päpstlichen Gesandten an die Universität, den Kreuzzugsaufruf zu unterstützen. In diesem aus Prag nach Wien gesandten Schreiben informieren die Gesandten den Rektor Peter von Pulkau, Kaspar Maiselstein und Lambert von Geldern über ihren Auftrag,

⁸³ Siehe oben, 83–85.

⁸⁴ Diese Kontroverse behandelt auch SOUKUP 2017b. – Zu Wenzel Thiem vgl. KRICK 1922, 4 und 12; *RepGerm* III, 365f.

⁸⁵ Während der römische Papst Gregor XII. den Ladislaus von Durazzo als König von Neapel unterstützte, bevorzugte der Pisaner Papst Alexander V. dessen Gegner Ludwig von Anjou. Alexander V. setzte sich durch und krönte seinen Wunschkandidaten zum König, der in der Folge auch von Alexanders Nachfolger, Johannes XXIII., unterstützt wurde. Im Sommer 1411 zwangen militärische Niederlagen Ludwig von Anjou, Italien zu verlassen. Um die Situation zu dessen Gunsten zu wenden, rief Johannes XXIII. einen Kreuzzug gegen Ladislaus aus und bestimmte Wenzel Thiem und Pace Fantuzzi zu Ablasskommissaren für Österreich, Böhmen und Meißen (vgl. SOUKUP 2015, 134). Zur Situation in Italien vgl. auch ESCH 1972; CUTOLO 1969, 419–459. – Die Bullen Johannes' XXIII. sind gedruckt in *Acta Summorum Pontificum*, Bd. 6, 361–363 (Nr. 561) und 378–380 (Nr. 604).

einen Kreuzzug gegen Ladislaus von Durazzo und den häretischen und schismatischen Papst Gregor XII. zu verkünden und fordern die Universität auf, sie dabei zu unterstützen. Dazu erteilt Wenzel den Genannten den Auftrag, jene Gelder, die von den Kommissaren des Wenzel und Pax für den Kreuzzug gesammelt wurden, zu beaufsichtigen.⁸⁶ Leider erzählen uns die Akten nicht, inwieweit der ursprüngliche Beschluss einer Universitätsversammlung, Wenzel könnte beliebige Männer aller Fakultäten auswählen, die als Unterstützer namens der Universität fungieren sollten,⁸⁷ realisiert wurde. Jedenfalls beschuldigte Wenzel kurze Zeit später die Universität in Briefen,⁸⁸ nicht nur nachlässig in kirchlichen Angelegenheiten zu sein und den Herzog hinsichtlich der Ablassbulle falsch informiert zu haben, sondern auch im Geheimen mit den Wyclifiten zu sympathisieren.⁸⁹ Die daraufhin am 23. Mai einberufene Universitätsversammlung beschloss, eine Kommission (bestehend aus Nikolaus von Dinkelsbühl, Peter von Pulkau, Matthias von Wallsee, Peter Deckinger und Kaspar Maiselstein) einzusetzen, welche beauftragt wurde, vor Herzog Albrecht V. und seinem Rat die Unschuld der Universität zu beteuern. Falls es nötig sein sollte, sollte der Fürst darüber hinaus den Papst über diese Angelegenheit informieren.⁹⁰ Nach zwei weiteren feindseligen Briefen der beiden Ablassprediger wurde der Beschluss gefasst, sich an Kardinal Zabarella und damit an den Papst zu wenden.⁹¹ Zum weiteren Verlauf ist nichts bekannt.

⁸⁶ Archiv der Universität Wien, Ladula V.2a; ed. in SOUKUP 2015, Anhang 1. Vgl. AFA I, 376, Anm. 4.

⁸⁷ „Et proposuit dictus dominus decanus cum suo collega, quem dominus papa Pacem appellavit in suis bullis et litteris universitati directis, quomodo dominus Ladislaus rex Appulie notorius hereticus et ecclesie sancte Romane persecutor totis viribus niteretur ecclesiam sanctam Dei molestare et suum errorium in concilio generali Pysano hereticum condempnatum ad urbem Romanam inducere, et plures alios articulos idem decanus prolixè in universitate proposuit, propter quos pretactus noster dominus papa verbum vivifice crucis contra prefatum regem predicari decrevit. Preterea idem decanus petivit, ymmo requisivit universitatem, quatenus in huiusmodi predicacione universitas vellet sibi astare consilio, auxilio et favore intra se et sua supposita et erga alios, signanter tamen versus principes Austrie. Et ita placuit universitati, quod dictus decanus eligeret quoscumque vellet de quacumque facultate, qui sibi assisterent nomine universitatis, prout desideravit pro posse etc.“ (AFA I, 373). – Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 43f.; ASCHBACH 1865, 255f. und 299; MADRE 1965, 23; GIRGENSOHN 1964a, 62 mit Anm. 354; CEKOLJ 1994, 88f.

⁸⁸ Dieser Brief ist nicht erhalten.

⁸⁹ „Item feria 2^a festivitatum Penthecostes fuit per iuramentum universitas congregata. Primo ad audiendum litteram missam rectori, doctoribus et magistris a decano Pataviensi prothonotario pape et socio eius Pace licenciato in decretis. In qua, quia improporaverunt universitati nedum de negligencia, sed et de culpa, ac eciam, quia in aliis litteris ad personas singulares scripserant iam alter eorum, iam ambo, inter cetera false universitati imposita, quomodo eciam, licet occulte adhuc, tamen esset illa universitas de secta ipsius Wicleff et suorum sequacium maculata, eo quod super scriptis domini apostolici de cruce signandis contra Ladizlaum Apullie male principem et suum consilium informasset“ (AFA I, 376; vgl. auch AU, 49r und 51r–v).

⁹⁰ „Conclusum fuit in universitate, quod deberent huiusmodi male sonantes littere ac falsum continentis ad conspectum principis et sui consilii deportari, eo quod et ipse ac suum consilium universitatis et magistrorum suorum innocenciam de hoc scirent, ut saltem princeps super hoc dominum apostolicum, si opus fieret, informaret. Ad quod faciendum deputati fuerunt per facultatem theologie et medicine mag. Nicolaus de Dynkelspuhel et mag. Petrus de Pulka et de facultate arcium deputati fuerunt decanus, mag. Mathias de Walse et dominus vicecancellarius et per facultatem iuris dominus ordinarius datus fuit“ (AFA I, 376).

⁹¹ AFA I, 382 und 388f.; AU, 52r.

Dass sich die Universität tatsächlich aktiv gegen den Kreuzzugsablass gewendet hätte, geht aus den Akten nicht hervor. Die naheliegende Interpretation, der Vorwurf des Wenzel beziehe sich auf die Ablassunruhen in Prag, die dort nach der Verkündung der Kreuzzugsbulle ausbrachen,⁹² ist differenzierter zu betrachten: die ersten Reaktionen auf den Kreuzzugsablass, die als Beginn der Ablassunruhen in Prag gelten, sind zwei Predigten des Jan Hus vom 22. und 29. Mai 1412.⁹³ Der Brief des Wenzel an die Universität wurde jedoch schon am 23. Mai, also einen Tag nach der ersten greifbaren Reaktion auf die Kreuzzugsbulle in Prag, in Wien verlesen. Dies könnte einerseits bedeuten, dass bereits vor dem Beginn des eigentlichen „Ablassstreits“ Kritik am päpstlichen Ablass in Prag laut geworden war.⁹⁴ Da sich die beiden Ablasskommissare seit Anfang April 1412 in Prag aufhielten, könnten sie durchaus davon gewusst haben. Andererseits könnte der Vorwurf auch auf den einfachen Umstand abgezielt haben, dass jeder Kritiker anti-hussitischer Maßnahmen als indirekter Unterstützer der Häretiker erschien. Im Hintergrund dieser Episode stand jedenfalls ein schwelender Konflikt zwischen Wenzel und der Wiener Universität, der auf dem Konstanzer Konzil seine Fortsetzung finden sollte.

Aus welchem Grund aber hielt sich die Universität bei der Unterstützung des Kreuzzugsaufrufs gegen Ladislaus so auffällig zurück?⁹⁵ Ein Grund könnte die provokante Art gewesen sein, in der Wenzel Thiem auftrat. Aus den Texten geht zumindest hervor, dass sich dieser recht forsch gegen die Universität verhielt und die nötige Ehrfurcht vermissen ließ. Auch in Prag, wo Ablassverkündigungen keine neue Erfahrung waren, dürfte die starke Betonung der finanziellen Aspekte von Buße und Ablass zu den bekannten ablehnenden Reaktionen geführt haben. Nicht nur Wenzel Thiem selbst, auch manche seiner Unterstützer besaßen mehrere Pfründen und profitierten nicht unerheblich von der Verkündung des

⁹² GIRGENSOHN 1964a, 62.

⁹³ Vgl. SOUKUP 2011, 84f. – Zu den Prager Ablassunruhen vgl. etwa ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 867–878; DOLEŽALOVÁ (u.a.) 2006; SOUKUP 2014a, 131–147.

⁹⁴ Für den Hinweis, dass der Widerstand gegen den Ablass in Prag wohl bereits vor dem eigentlichen „Ablassstreit“ begann, danke ich Pavel Soukup, der diesen Aspekt in einer geplanten Monographie zu den anti-hussitischen Kreuzzügen ausführlich behandeln wird (vgl. dazu auch SOUKUP 2017b, der darin die Flugschrift *Contra cruciatam* des Jan Hus als erste Reaktion identifiziert, die bereits vor dem Beginn der eigentlichen Ablasskampagne entstanden sein dürfte). Als Anlass für den Vorwurf des Wenzel an die Wiener Gelehrten, mit Wyclif zu sympathisieren, sieht Soukup die aufkommende Opposition der Prager Wyclifisten während der wochenlangen Vorbereitungen der Kreuzzugskampagne (ebd., 491).

⁹⁵ Pavel Soukup kam zu dem Schluss, die Universität sei dem Kreuzzug gegenüber neutral, wenn nicht sogar positiv gesinnt gewesen, da Wenzel Thiem andernfalls die Einkünfte aus den Ablässen kaum den Gelehrten anvertraut hätte (SOUKUP 2017, 488). Allerdings geht aus den Quellen nicht hervor, ob dieser Auftrag des Wenzel seitens der Universität umgesetzt wurde oder nicht. So zurückhaltend, wie die Universität agierte, scheint dies zweifelhaft. Zwar übermittelte Wenzel 1413 der päpstlichen Kammer Ablassgelder aus der Kirchenprovinz Salzburg sowie den Erzdiözesen Salzburg und Prag (ebd., 489), es gibt aber keinerlei Hinweise, dass diese Gelder zuvor von Wiener Gelehrten gesammelt worden wären.

Kreuzzugs.⁹⁶ In einem Brief vom 27. September 1415 sollte Peter von Pulkau seine Hochschule darüber informieren, dass Wenzel Thiem auf dem Konstanzer Konzil *propter enormes excessus, quos praedicando crucem commisit* angeklagt wurde; eine Kritik, der sich auch Herzog Albrecht anschließen sollte.⁹⁷ Möglicherweise könnte aus der reservierten Haltung der Universität auch eine gewisse Kritik am fragwürdigen Kreuzzugsaufruf an sich herausgelesen werden, der sich in erster Linie gegen politische Rivalen des Papstes, nicht gegen Feinde der Kirche richtete.

Ab dem 4. Jänner 1415 wurde die Auseinandersetzung erneut virulent. Eine Versammlung der Universität beriet über die Information der Abgesandten der Wiener Universität in Konstanz, Peter von Pulkau und Kaspar Maiselstein, Wenzel habe auf dem Konzil den Vorwurf erhoben, dass Deutschlands Universitäten lediglich Partikularschulen seien, welche aufzuheben er Papst Johannes XXIII. jederzeit veranlassen könne (und wolle).⁹⁸ Es folgte die Ernennung von Deputierten, die sich der Sache annehmen sollten. Knapp zwei Wochen später, am 18. Jänner 1415, veranlasste die Universität (einer brieflichen Bitte Peters und Kaspars⁹⁹ entsprechend), die benötigten Unterlagen nach Konstanz zu senden, um sich gegen die Verleumdungen des Wenzel zur Wehr setzen zu können.¹⁰⁰ Dass wir für das folgende halbe Jahr keine Nachrichten zu dieser Streitsache vorliegen haben, bedeutet jedoch nicht, dass Ruhe eingekehrt wäre. In einem Brief an die Universität vom 24. August

⁹⁶ Vgl. SOUKUP 2014a, 145.

⁹⁷ PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 33. Zu den einträglichen Pfründen Wenzel Thiems vgl. zudem SCHMID 1898, 425–431, bes. 430f.; KOLLER 1964, 136 mit Anm. 116. – Der Vorwurf, Wenzel habe sich bei seinen Kreuzzugspredigten ungebührlich verhalten, findet sich noch im August 1424 im Kontext des Passauer Bistumsstreites. Nachdem sich die Universität Anfang August 1424 geweigert hatte, Leonhard von Layming als neuen Passauer Bischof anzuerkennen, sandte dieser ein Schreiben an die Universität, in welchem er u.a. harsche Kritik an Wenzel Thiem übte, der das Vikariat der Passauer Kirche allein aus Ehrsucht anstrebe und nicht, um das Recht durchzusetzen. Darüber hinaus solle sich die Universität daran erinnern, so Leonhard, dass sich Wenzel bereits im Zuge der Kreuzzugspredigten gegen König Ladislaus von Neapel ähnlich ungebührlich verhalten habe (UIBLEIN *Kopialbuch*, 34 mit Anm. 68; das Schreiben des Leonhard von Layming vom 18. August 1424 ist gedruckt ebd., Nr. 14).

⁹⁸ „Item in octava sanctorum Innocentium fuit congregata universitas ad audiendam quamdam litteram per nuncios universitatis de concilio Constanciensi rectori transmissam, in qua continebatur de ulteriori pecunia nunciis universitatis transmittenda, secundo, quomodo diceretur in Constancia, quod prepositus Pataviensis, scilicet Wenczeslaus, diceret se posse et velle procurare, quod dominus papa revocaret omnes universitates Alamanie, quia non forent nisi quedam scole particulares. Ad ista expedienda erant dati deputati cum relacione ad universitatem, et facultas deputavit mag. Ulricum de Patavia, mag. Theodoricum Hamelburg et decanum racione officii“ (AFA I, 439, zum 4. Jänner 1415; vgl. AU, 69r zum 11. Jänner 1415 (bei den unterschiedlichen Datierungen dieser Versammlung dürfte es sich um einen Fehler handeln, vgl. AFA I, 439, Anm. 28). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 49; MADRE 1918, 23.

⁹⁹ Dieser Brief ist nicht erhalten.

¹⁰⁰ „3^{us} articulus fuit de iurisdictione habenda in clericos universitatis et per ambasiatores in Constancia obtinenda. Placuit universitati, quod dominus rector caperet de officialibus suis quos vellet et dominum principem accederet supplicando eidem, ut ipse dignaretur scribere sue ambasiatae, ut in hoc articulo assisterent ambasiatae universitatis pro dicta iurisdictione obtinenda“ (AFA I, 440, zum 18. Jänner 1415; vgl. AU, 69r–v). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 49f. und GIRGENSOHN 1964a, 62 und 195.

1415¹⁰¹ schildert Peter von Pulkau, dass Wenzel Thiem tags zuvor der Verleumdung angeklagt und vor die Apostolische Kammer zitiert worden war.¹⁰² Am 6. September 1415 folgte die Beratung der Universität, wie in dieser Angelegenheit nun weiter zu verfahren sei.¹⁰³ Eine Einigung scheint schnell erfolgt zu sein, denn die entsprechende Antwort wurde bereits am 9. September nach Konstanz gesandt, wo sie am 27. September eintraf.¹⁰⁴ Am selben Tag sandte Peter von Pulkau erneut einen Brief nach Wien, in dem er seiner Universität über die Anklage gegen Wenzel und die vorzunehmenden Schritte berichtete.¹⁰⁵ Am 18. Oktober 1415 beschlossen die Deputierten der Universität, Unterlagen für alle weiteren Maßnahmen gegen den Passauer Offizial an Peter von Pulkau zu schicken. So wurden u.a. die Schreiben des Wenzel an die Universität nach Konstanz geschickt und zudem ein von der Juristischen Fakultät erstelltes Gutachten beigelegt, in welchem die päpstlichen Vollmachten untersucht wurden, auf deren Basis Wenzel und Pax den Kreuzzug gegen Ladislaus verkündet hatten.¹⁰⁶ Dies deutet darauf hin, dass nicht der Kreuzzug per se an der Universität umstritten war, sondern die Person des Wenzel Thiem im Fokus der Kritik stand. Theodor von Hammelburg, Paul von Wien, Kaspar Maiselstein, der Dekan der Theologischen Fakultät Berthold Puchhauser von Regensburg, der Dekan der Juristischen Fakultät Johannes Sindrami und der Dekan der Medizinischen Fakultät Nikolaus von Höbersdorf¹⁰⁷ wurden mit der Aufgabe betraut, eine weitere päpstliche Bulle sowie ein Schreiben an die Wiener Minoriten, die der Universität offenbar nicht vorlagen, zu erlangen oder festzustel-

¹⁰¹ „Intellexi veridice, quod pridie missa sit citatio contra dominum Wenczezzlaum Tyem praepositum Pataviensem, quatenus ab ejus insinuatione 30^{ma} die personaliter in curia compareat ex parte camerae apostolicae cujus est collector“ (PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 29 mit Korrekturen von GIRGENSOHN 1964a, 183).

¹⁰² PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 28–30 und 31–33 mit Korrekturen von GIRGENSOHN 1964a, 183.

¹⁰³ AU, 72v; vgl. GIRGENSOHN 1964a, 198.

¹⁰⁴ Von den von der Universität nach Konstanz gesandten Briefen ist keiner erhalten (vgl. GIRGENSOHN 1964a, 56), weshalb auch nicht mehr festgestellt werden kann, wie die Antwort der Universität im Detail ausgesehen hat.

¹⁰⁵ „Venerabilis domine rector! Literas dominationis vestrae datas 9^{na} die Septembris 27^{ma} ejusdem suscepti in quibus inter cetera scribitis quod universitati incautum videatur d. Wenczeslaum Thyem de suis injuriis et detractoriis verbis deferre; fateor quidem et idipsum teste domino meo ordinario concorditer sentiebamus. Nec hoc scribendo intendebam, sed quod denunciaretur concilio super enormissimis fallaciis et deceptionibus quibus Christi fideles, praedicando crucem minime decipere formidabat, unde et me signanter hujus gratia scripsisse recolo, quod in casu, quo ipsa ejus denunciatio per me fienda foret, quod mihi mitterentur copie sue bulle, ejus declarationis doctorales et forme absolutionis qua sui commissarii utebantur, et informationes de suis excessibus quantum tamen cumque autentice fieri posset. Quodque dominus noster gratiosissimus d. Albertus serenissimus dux Austriae etc. hortaretur quatenus similem denunciationem suis ambasiatoribus committere dignaretur et petitionem quatenus de sufficienti cautela deceptis per ipsum fidelibus per concilium provideretur ne credentes se per eundem W. et ejus commissarios a reservatis absolutos criminibus possetenus exequar temporibus opportunis. Haec si placet ad matrem meam universitatem deducere poteritis. Attamen quod omnino ordinatis ea ab omnibus celari ut odia evitentur“ (PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 33 mit Korrekturen von GIRGENSOHN 1964a, 183).

¹⁰⁶ Die Briefe des Wenzel an die Universität und das genannte Gutachten sind nicht erhalten.

¹⁰⁷ AU, 73v; vgl. AFA I, 456, Anm. 8.

len, ob die vorhandenen Unterlagen als Basis für eine Klage gegen Wenzel ausreichend seien. Dabei sollten Nikolaus von Dinkelsbühl, Heinrich von Kitzbühl, Peter Deckinger, Lambert von Geldern und weitere ungenannte Gelehrte beratend zur Seite stehen.¹⁰⁸ Dass die Unterlagen in der Tat für eine Anklage ausreichten, zeigt ein Hinweis in den Rektoratsakten zu einer Versammlung vom 30. Jänner 1416, in welcher aus Konstanz die Anklage gegen Wenzel zur Kenntnis genommen wurde, die dem Konzil vorgebracht werden sollte.¹⁰⁹ An dieser Stelle verlieren sich die Spuren in den Akten und auch in den Briefen Peters; zur letztendlichen Entscheidung des Konzils sind uns keine Informationen überliefert.¹¹⁰

Um die Chronologie der genannten Briefe zu verdeutlichen, sollen hier kurz die parallelen Vorgänge zur Verurteilung der Hussiten in Konstanz geschildert werden:¹¹¹ Schon im November 1414 waren die *causae* Wyclif und Hus auf die Agenden des Konzils gelangt. Bereits Anfang Jänner 1415 wurden schriftliche Stellungnahmen des Hus zu den 45 Arti-

¹⁰⁸ „^{us} fuit communis articulus super supplicacionibus et iniuriis. Et facultas arcium consideravit in predictis litteris unum punctum sonans, quomodo littere missiles alias per dominum Wenczeslaum Thyem universitati directe et bulla domini Iohannis pape XXIII., quam eciam habet universitas, domino doctori mag. Petro de Pulka mitti expediret, quod et fieri facultas pro tunc conclusit tracta ad partem ad lectorium dominorum theologorum. Consideravit eciam, quomodo expediret universitati cum predictis mittere copiam declaracionis doctorum canonici facultatis decretistarum bulle apostolice ad videndum, quam potestatem habuissent predictus Wenczeslaus Thiem et suus collega Pax de Bononia missi a domino Iohanne papa XXIII. ad predicandum crucem contra Ladislaum de Doracio regem Sicilie, pariter et copiam absolucionis predictorum, quam suis commissariis de ordine Minorum conventus in Wyenna dimiserunt, similiter eciam copiam alterius bulle, quam predicti predicatoris crucis post commissionem in Wienna factam impetrarunt; et quia predictas copias universitas et secundam bullam non haberet, deputavit facultas honorabiles viros et mag. Theodoricum de Hamelburg et Paulum de Wienna, qui pro predictis copiis et bulla diligenter inquirere deberent et ipsis habitis mitti disponerent prefato domino et mag. Petro, qui omnibus sibi tunc missis diligenter inspectis de consilio dominorum mag. Nicolai Dinchkelspuhel, Henrici de Kiczpuhel, Petri Dekinger, Lamperti et aliorum mature deliberare deberent, an predicta sufficerent ad denunciandum predictos Wenczeslaum et Pacem de Bononia sacro concilio Constanciensi, ut pro suis excessibus puniret eosdem et Christi fidelibus a prefatis et ipsorum commissariis absolutis nulliter salubrius provideret. Si autem expedire non videretur sibi et aliis huiusmodi denunciatio, quod tunc obmitteret eandem, ita quod in hoc facultas predicto domino doctori mag. Petro dari per universitatem conclusit plenam potestatem, et quod predicti deputati accedere deberent cum aliis deputatis dominum nostrum illustrem principem Albertum ducem Austrie et sibi humiliter supplicare, ut suis ambasiatoribus demandare dignaretur, ut in predictis iuvent consilio et auxilio dominum doctorem sepedictum“ (AFA I, 455f.; AU, 73v). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 50f.; GIRGENSOHN 1964a, 198; ASCHBACH 1865, 307. – Auch das Schreiben an die Wiener Minoriten und der Text der zweiten päpstlichen Bulle dürften nicht erhalten sein (vgl. AFA I, 455 mit Anm. 3 und ebd., 456 mit Anm. 5–7).

¹⁰⁹ „Item penultima die Ianuarii hora decima congregata fuit universitas per iuramentum in loco consueto ad deliberandum super articulis infrascriptis. Primo ad audiendum quasdam litteras a Constancia universitati missas et ad cogitandum de hiis, que in eisdem continentur. Et continebatur inter cetera in predictis litteris de denunciacione domini Wenczeslai Thiem fienda sacro concilio Constanciensi etc. Et placuit universitati, quod deputati deberent cogitare, quid expediat pro honore et utilitate universitatis“ (AFA I, 467; AU, 75v). Als Deputierte werden in den Rektoratsakten (AU, 75v) Berthold Puchhauser von Regensburg für die Theologische Fakultät, Gerhard Vischpekch für die Juristische Fakultät, Nikolaus von Höbersdorf für die Medizinische Fakultät und Dietrich von Hammelburg sowie Paul von Wien für die Artistische Fakultät genannt (vgl. dazu auch AFA I, 467, Anm. 66). Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 200.

¹¹⁰ Bereits GIRGENSOHN 1964a, 62 wies darauf hin, dass die von ASCHBACH 1865, 299 geschilderte (und auch von MADRE 1965, 23 wiederholte) Darstellung einer Verurteilung des Wenzel und Pax in den Quellen nicht belegt werden kann.

¹¹¹ Vgl. dazu im Detail oben, Kapitel I.

keln Wyclifs und zu Hussens ekklesiologischem Hauptwerk *De ecclesia* auf dem Konzil geprüft. Ab April wurde der Prozess gegen Hus vorangetrieben. Die Verurteilung Wyclifs am 4. Mai bereitete die Verurteilung des Hus vor, welche, nach öffentlichen Verhören von 5.–8. Juni, am 6. Juli 1415 erfolgte. Von April bis Juni 1415 hatte sich das Konzil zudem mit der Frage des Laienkelches zu befassen, welcher am 15. Juni vom Konzil im Dekret *Cum in nonnullis* verurteilt wurde. Ab April 1415 beschäftigten sich die versammelten Konzilsväter zudem mit dem Prozess gegen Hieronymus von Prag, welcher Mitte September 1415 seine häretischen Lehren widerrief. Unmittelbar darauf wurden bereits Zweifel an der Aufrichtigkeit des Hieronymus laut, und im Dezember 1415 drängte die Deutsche Nation bereits offen darauf, den Fall Hieronymus erneut zu verhandeln und endgültig abzuschließen. Am 27. April 1416 wurde das Verfahren gegen Hieronymus erneut aufgenommen, welches am 26. bzw. 30. Mai 1416 mit der Verurteilung und Hinrichtung des Hieronymus seinen Abschluss fand.

3.5. Zur länderübergreifenden Kooperation im Kampf gegen die Hussiten

Mit der zunehmenden Ausbreitung der hussitischen Lehre über Böhmen hinaus wuchs auch die Notwendigkeit für die betroffenen Nachbarländer (insbesondere Polen und Ungarn), im Kampf gegen die Hussiten zu kooperieren. Bereits am 24. April 1413 erreichte die Universität eine Anfrage des Johannes Naso,¹¹² Doktor beider Rechte und Official des Bischofs von Olmütz, der von der Wiener Universität ein „Ernennungsschreiben“ (*littera promotorialis*) an den Papst, das Kardinalskollegium und König Sigismund erbat. Als Anlass dieses Schreibens nennt Naso die wyclifitische Häresie, die in Prag erneuert worden sei und sich zum Schaden der Christgläubigen in ganz Böhmen und Mähren ausbreite. Aus diesem Grund wolle er sich, gleichsam wie ein Eiferer des christlichen Glaubens, vor dem Apostolischen Stuhl präsentieren, und bat die Universität zu diesem Zweck um genanntes Schreiben. Über den genauen Inhalt des gewünschten Schreibens berichten die Universitätsakten nichts. Offenkundig war Johannes Naso, seit 1410/1412 auch Auditor der Rota Romana, jedoch daran gelegen, eine offizielle Stellungnahme gegen die Wyclifischen Artikel, verfasst mit der Autorität der Wiener Universität, für den weiteren Kampf gegen die Anhänger des Wyclif zu erwirken. Angesichts des Umstands, dass Johannes XXIII. kurz zuvor, am 2. Februar 1413, auf einer römischen Synode Wyclifs Schriften verurteilt und angeordnet hatte, dass während der kommenden neun Monate jeder, der sich als Anhänger

¹¹² Zu Johannes Naso vgl. AFA I, 534f.; *Universitätsmatrikel* I, 94; DRTA 6, 812 und den Lexikonartikel von ANSGAR FRENKEN „Johannes Naso (Naz)“, in: BBKL 6 (1993) 462–464 (mit weiteren Literaturhinweisen).

des Wyclif erweisen sollte, vor dem Papst oder dem Konzil zu erscheinen habe¹¹³ – was wiederum bedeutet, dass keine Notwendigkeit bestand, bei den Adressaten dieses Schreibens „Überzeugungsarbeit“ zu leisten, da deren anti-wyclifitische Standpunkt wohl außer Zweifel stand – dürfte es hierbei in der Tat darum gegangen sein, die Hochschule in eine Kampagne gegen die Anhänger der Lehren Wyclifs einzubinden bzw. sich ihrer Haltung und Unterstützung zu vergewissern.¹¹⁴ An dieser Stelle wäre es interessant, zu untersuchen, ob sich für andere Universitäten wie Paris, Köln oder Heidelberg ähnliche Aufforderungen des Johannes Naso nachweisen lassen, oder ob die Wiener Hochschule hier in besonderer Weise (möglicherweise bedingt durch den Prozess gegen Hieronymus von Prag, oder die geographische Nähe zu Olmütz) in anti-wyclifitische Maßnahmen eingebunden wurde.

Zur Erledigung dieser Aufgabe wurde jedenfalls eine Deputation gebildet, die aus Lambert von Geldern, Nikolaus von Dinkelsbühl und Peter von Pulkau für die Theologische Fakultät, Johannes Aygel für die Medizinische Fakultät und Ulrich Straßwalcher von Passau, Matthias von Wallsee und Konrad von Rotenburg für die Artistische Fakultät bestand. Die Juristische Fakultät behielt sich die Nennung eines Deputierten vor. Bereits am nächsten Tag erteilte Herzog Albrecht der Deputation eine Genehmigung für ein Schreiben an Johannes Naso.¹¹⁵ Zwei Tage später, am 27. März 1413, wurden dem Johannes Naso durch Rektor Dietrich von Hammelburg vier Schreiben überreicht, die an den Olmützer

¹¹³ Vgl. nur MIETHKE 2014, 303 mit Anm. 118.

¹¹⁴ In Olmütz wurde im September 1413 zudem eine von Erzbischof Konrad von Vechta einberufene Diözesansynode abgehalten. Erstaunlicherweise bezieht sich jedoch keine der dabei beschlossenen Statuten auf den Kampf gegen die Anhänger des Wyclif (eine neue Edition der Statuten des Jahres 1413 in KRAFL 2003, 175–201).

¹¹⁵ „Primo in die sancti Georgii, que fuit in crastino pasce, fuit congregacio universitatis per iuramentum ad audiendum relacionem et suplicacionem cuiusdam egregii utriusque iuris doctoris, scilicet Iohannis Naaso, vicarii in spiritualibus curie Olomucensis, qui petivit litteras promotoriales universitatis ad dominum papam, collegium cardinalium, ad dominum regem Ungarie in materia fidei et contra Wiklefistas, et quod universitas apud principem nostrum similes litteras sibi impetraret ad dominum papam, et sic in toto factum est. Et notandum, quod circa eundem articulum deputavit facultas arcium decanum, mag. Mathiam de Walsee et mag. Chunradum de Rotenburk ad cogitandum ultra, quid in hac re expediat faciendum, quia res seriosa est et nimis invalescit“ (AFA I, 395f.). – „Item in crastino pasche videlicet ipso die sancti Georii congregata fuit universitas ad audiendum relacionem et supplicacionem magistri Iohannis Nasonis utriusque iuris doctoris et ecclesie Olomoucensis officialis materiam fidei concernentes, et ad respondendum eidem. Et retulit pro tunc idem doctor qualiter error et heresis Wycleffistarum in Praga renovata, in Bohemia et Moravia multipliciter in ruinam christifidelium diffunderetur. Quapropter tamquam celator fidei christiane volens se et sua pro veritate coram sede apostolica exponere. Petivit ab universitate literas recommendatorias in eadem causa fidei ad dominum apostolicum et collegium cardinalium et aliquas de universitate, qui sibi idem a domino nostro domino Alberto duce etc. nomine universitatis obtinerent et quo ad illa fuit exauditis, et pro executione eorum et ad amplius cogitandum si quid universitati specialius foret in hoc agendum circa dominum ordinarium duces prelatos Austrie circa archiepiscopum Pragensem, episcopum Cracoviensem et universitatem Cracoviensem, reges ac alios principes etc. Deputati fuerunt de facultate theologie mag. Lampertus, mag. Nicolaus Dinckelspuhel, mag. Petrus de Pulka, de facultate medicine decanus, de facultate arcium mag. Ulricus pro tunc decanus, mag. Mathias de Walse, et mag. Conradus de Rotenburg. Facultas vero iuris pro tunc non deputavit, sed postea deputabit. Item statim die sequenti priores deputati accesserunt principem ad petendum litteras iuxta supplicacionem mag. Iohannis Nasonis, et fuerunt exauditi“ (AU, 53r; vgl. AFA I, 396, Anm. 3).

Erzbischof Konrad von Vechta, das Kardinalskollegium, König Sigismund und Herzog Ernst gerichtet waren und dazu dienten, sich den wyclifitischen Irrtümern in Böhmen und Mähren zu widersetzen.¹¹⁶ Die Universität scheint der Bitte des Olmützer Offizials somit vollumfänglich nachgekommen zu sein, obwohl zu diesem Zeitpunkt, wie im Kontext des Prozesses gegen Hieronymus von Prag bereits festgestellt wurde, keine besondere Anhängerschaft Wyclifs in Wien bestanden haben dürfte. Vielleicht ist diese bereitwillige Unterstützung des Johannes Naso ein Indiz dafür, dass die Wiener Universität ab diesem Zeitpunkt begann, sich aktiver gegen den Hussitismus zu engagieren.

Die zunehmende Ausbreitung der Hussiten wurde an der Wiener Universität am 4. März 1416 erneut zum Thema. An diesem Tag beriet die versammelte Universität über einen Brief aus Konstanz, dessen Inhalt die Frage war, welche Maßnahmen gegen die Häresie der Hussiten zu ergreifen seien, die ihre Mitglieder in alle Nachbarländer aussende, um ihre Irrtümer zu predigen.¹¹⁷ Als erste Maßnahme beschloss die Universität die Einsetzung einer Deputation, bestehend aus Berthold Puchhauser von Regensburg, Johannes Sindrami, Johannes Rock und Ulrich Straßwalcher von Passau, die sich der Erörterung dieser Angelegenheit – *de remedio salubri toti Christianitati ac honesto universitati* – annehmen sollte.¹¹⁸ Am 11. bzw. 12. April 1416 befahl der Rektor dem Universitätsnotar, eine konzipierte Stellungnahme dieser Deputation verlesen zu lassen; deren Inhalt wird nicht näher erläutert, jedoch wird der Beschluss gefasst, dass eine gewählte Kommission über das weitere Vorgehen beraten solle.¹¹⁹ Alois Madre¹²⁰ sah den Grund für diese Aufforderung an die

¹¹⁶ „Item quinta feria post festum pasce presentavi mag. Johanni Nazo in causa fidei ad obviandum erroribus Wyclefistarum in Bohemia et Moravia vigentibus nomine universitatis quatuor literas ad dominum archiepiscopum, collegium cardinalium, regem romanorum et dominum ducem Ernestum“ (AU, 53r).

¹¹⁷ „Item ipso die cinerum congregata fuit universitas sub pena non contradicendi ad audiendum quamdam litteram missam de Constancia, in qua quidem littera lecta consideravit universitas unum punctum de Hussitis, quod quosdam de sua secta mitterent ad omnes terras vicinas, qui ipsorum errorem predicarent, propter quod universitas deputavit doctores et magistros, qui de remedio salubri toti Christianitati ac honesto universitati possetenus cogitarent“ (AFA I, 469; AU, 76r–v). – Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 51; FIRNHABER 1856, 44; ASCHBACH 1865, 257; MADRE 1965, 26f.; GIRGENSOHN 1964a, 200.

¹¹⁸ Die Namen der Deputierten in AU, 76r–v (vgl. AFA I, 469, Anm. 86). – Die Darstellung von BERNARD 1958, 13, das Konzil habe nach der Verurteilung des Hieronymus einen Brief an die Wiener Universität gesandt, in dem es anordnete, Maßnahmen für einen Stopp der ständig wachsenden Flut hussitischer Lehren in Wien zu treffen, ist irreführend. Der Brief ist nicht erhalten, es dürfte sich dabei aber um einen üblichen Bericht des Peter von Pulkau, nicht um ein spezielles Schreiben des Konzils gehandelt haben, da die Eingangsformulierung mit sonstigen Briefen Peters von Pulkau übereinstimmt.

¹¹⁹ „Quartus fuit ad audiendum deliberata et acta per deputatos ex parte Hussitarum et an aliquid expediat ultra fieri. Et dominus rector legi fecit notarium universitatis quamdam cedula per deputatos conceptam. Sed super secunda parte articuli et precedenti universitas dedit deputatos, qui cogitare deberent, quid et qualiter fieri debeat pro comodo universitatis et honore, et fuerunt deputati de facultatibus singulis, theologie mag. Bertholdus Augustinensis, iuris canonici mag. Iohannes Syndrami, medicine mag. Iohannes [Rock], arcium mag. Paulus de Vienna et decanus“ (AFA I, 472 (zum 11. April 1416); AU, 76v (zum 12. April 1416)).

¹²⁰ MADRE 1965, 26f.

Wiener Universität in der lebhaften Tätigkeit der Hussiten nach der Verurteilung und Hinrichtung des Hieronymus von Prag. Dies ist jedoch nicht möglich, da die Verurteilung des Hieronymus erst am 26. Mai und seine Hinrichtung am 30. Mai 1416 erfolgten, während besagte Universitätsversammlung bereits am 4. März 1416 stattfand. Ein interessanter Aspekt dieser Episode ist, dass es offenkundig notwendig war, die Universität von Konstanz aus aufzufordern, Maßnahmen gegen die Hussiten zu ergreifen. Wäre die Bedrohung zu diesem Zeitpunkt in Wien bereits als eklatant empfunden worden, wäre die Hochschule wohl von sich aus tätig geworden.

Die Brisanz des Vorwurfs, mit den Hussiten zu sympathisieren, zeigt sich an einer Episode vom November 1421. So verlangte die Universität Krakau ihren Wiener Kollegen am 3. November brieflich eine Stellungnahme ab, weil die Gesandten des polnischen Königs Władysław II. Jagiełło von einem Legaten des Apostolischen Stuhles, der sich zu jener Zeit in Ungarn aufgehalten habe, das Gerücht erfahren hätten, die Wiener Universität würde König Władysław und sein Königreich der verdammenswerten Häresie des Jan Hus beschuldigen. Bei diesem Legaten dürfte es sich um Ferdinand von Lugo oder Jakob von Camplo gehandelt haben, die am 6. Februar 1419 von Martin V. zu apostolischen Nuntien für Polen und Preußen ernannt worden waren.¹²¹ Sogleich wurde der Beschluss gefasst, dem polnischen König untertänigst eine Entschuldigung namens der Universität nebst einer Versicherung der völligen Unwissenheit und Unschuld der Universität bezüglich der vorgebrachten Verdächtigungen zuzusenden.¹²² Details darüber, woher dieses Gerücht stammte

¹²¹ Im Juli 1418 wurde Giovanni Domenici als Legat nach Böhmen und Ungarn gesandt, jedoch nicht mit den umfassenden Vollmachten eines *legatus a latere* ausgestattet. Nach dessen Tod 1419 sandte der Papst Ferdinand von Lugo und Jacobus de Camplo als apostolische Nuntien nach Polen und Preußen. Die Aufgaben der beiden Gesandten waren begrenzt und erstreckten sich in erster Linie auf die Vermittlung zwischen König Wladislaus von Polen, dem Großfürsten von Litauen und dem Deutschen Orden (vgl. STUDDT 2004, 443, Anm. 94). Im Frühjahr 1421 wurde Branda di Castiglioni als *legatus a latere* nach Böhmen und Ungarn gesandt (vgl. ebd., 500 und 724). Da Branda di Castiglioni am 27. Oktober 1421 nach seiner ersten Legationsreise und dem gescheiterten zweiten Kreuzzug wieder an die Kurie nach Rom zurückgekehrt war und erst am 17. März 1422 zu seiner nächsten Legationsreise aufbrach (STUDDT 2004, 519), wird es sich bei dem genannten Legaten um Ferdinand von Lugo oder Jakob von Camplo gehandelt haben, zumal beide, im Gegensatz zu Branda, explizit mit Legationen nach Polen betraut waren.

¹²² „Item tercia die mensis Novembris congregata fuit universitas per iuramentum in loco consueto super duobus articulis, quorum primus fuit: Ad audiendum quandam litteram universitati transmissam de universitate Cracoviensi et ad deliberandum super contentis in eadem. Qua lecta continebat finaliter, quomodo nuncii regis Polonie in quadam causa reversi de quodam legato sedis apostolice, qui tunc in Hungaria moram trahebat, retulerint regi Polonie, quod ipse et regnum suum nephandissima heresi condempnati Iohannis Huss notati essent apud alios, et idem legatus debuit dixisse, quomodo hec fama ab universitate Wiennensi ad ipsum pervenisset etc., ut in littera. De quo conclusum fuit primo, quod regi Polonie esset humiliter scribendum cum recommendacione universitatis ipsam universitatem excusando, quod nunquam ad mentem eius venerit, ut in littera etc.; 2^o scribendum esset legato, quod universitati nostre per universitatem Cracoviensem taliter scriptum esset, quia utique nostra universitas nichil sciret nec recordaretur, quod umquam sibi talia notificasset. 3^o scribendum esset universitati Cracoviensi nostram

und aus welchem Grund es sich verbreitete, enthalten die Akten nicht. Diese Episode zeigt allerdings, dass die Wiener Universität als „Informationsbörse“ galt, an der man Neuigkeiten austauschte, womöglich aber auch Gerüchte produzierte und verbreitete, was mitunter zu politischen Verwicklungen der „offiziellen“ Universität führen konnte. Der Vorwurf, Sympathisant der Wyclifiten oder Hussiten zu sein, war jedenfalls nicht nur eine religiöse Kategorie, sondern auch eine wirksame gesellschaftliche und politische Waffe, die den Ruf von Personen oder Institutionen empfindlich beschädigen konnte. Entsprechend alarmiert reagierten die Beschuldigten auf solche Vorwürfe.

Nicht nur als „Informationsbörse“, auch als Schiedsstelle fungierte die Wiener Universität. Konkret lässt sich dies an einer Anfrage eines anonymen ungarischen Laien zu einem Häresiefall in Ungarn zeigen, welche die Universität im Dezember 1431 erreichte. 1431 wurde das Gebiet der Zips (zu Ungarn gehörig, allerdings 1412 durch König Sigismund partiell an Polen verpfändet) von hussitischen Feldzügen heimgesucht, teilweise verwüstet bzw. dauerhaft besetzt. In besagter Versammlung wurde nun einem ungarischen Laien der briefliche Rat der Theologischen Fakultät über die Hinrichtung eines gewissen Häretikers in Ungarn übermittelt; ebenso wurden in dieser Sache Briefe an den Erzbischof von Gran, Georg von Pálócz, und den Erzbischof von Kalocsa-Bács, Johannes de Bondelmontibus, gesandt.¹²³ Für die Abfassung dieser Briefe sowohl auf Latein, als auch in der Landessprache – über den genauen Inhalt erzählt uns der Protokollant leider nichts – zeichnete Thomas Ebendorfer verantwortlich. Vermutlich handelte es sich bei der hier geschilderten Angelegenheit um einen heiklen Fall von Häresie, da sich der besagte ungarische Laie damit sogar an die Wiener Universität, also gleichsam an eine neutrale Schiedsstelle wandte. Dass die Universität darüber hinaus Briefe an zwei ungarische Erzbischöfe sandte, zeigt zum einen, dass offenbar zwei Erzdiözesen in diesen Fall involviert waren, und zum anderen, dass sich bereits die höchste Autorität dieser beiden Diözesen mit diesem Häresiefall befasste. Die Anfrage in Wien stammte jedoch nicht von einem der beiden Erzbischöfe, sondern von einem ungenannten Laien. Möglicherweise hatte einer der beiden Bischöfe ei-

universitatem meliori modo, quo fieri poterit excusando, quia innocens et munda prorsus a suspicione prenotata, et factum est” (AFA II, 44v). – Zur Haltung der Krakauer Universität gegenüber dem Hussitismus und ihren anti-hussitischen Bemühungen vgl. insbesondere die Studien von Pawel Kras: KRAS 2002; KRAS 2004; KRAS 2009 mit weiteren Literaturangaben.

¹²³ „Anno Domini 1431 in vigilia sancte Lucie virginis et martyris habita congregacione facultatis theologie in commodo domini rectoris mag. Petri de Pirchewart quodam seculari petenti consilium super exstirpacione cuiusdam heretici in Ungaria fuit data littera ex parte facultatis ad dominum secularem de Warebre, dominum in Ungaria, et alia littera ad episcopum Strigoniensem vel Coloviecensem, et formas litterarum tam in latino quam in wlgari porrexit mag. Thomas de Hasselbach“ (AFT, 69f.).

nen Prozess gegen einen Häretiker angestrengt, der zur Diözese des anderen Bischofs gehörte. Jedenfalls scheinen in diesem Fall Unstimmigkeiten oder Uneinigkeit aufgetreten zu sein, da man sich Rat von der Wiener Theologischen Fakultät erbat. Die lateinische Fassung der Briefe war wohl für die beiden Erzbischöfe, die ungarische Fassung für den ungenannten Laien bestimmt, der sich an die Universität gewandt hatte. Diese Episode zeigt wiederum, dass die Expertise der Wiener Universität im Umgang mit Häretikern auch von den Nachbarländern in Anspruch genommen wurde.

3.6. Zur Aufnahme böhmischer Bakkalare an die Wiener Artistenfakultät

Zwischen den Universitäten Wien und Prag bestand seit dem Beginn ihres Bestehens ein reger Austausch von Studierenden.¹²⁴ Untersucht man die Akten der Artistischen Fakultät – dem zeitlichen Rahmen dieser Arbeit entsprechend – ab 1410, finden sich zahlreiche Hinweise auf Bitten von Prager Bakkalaren, an die Wiener Universität aufgenommen zu werden. Ausnahmslos alle Ansuchen, von denen die Akten der Artistischen Fakultät zwischen dem 28. August 1410 und dem 14. April 1416 berichten, wurden ohne Einschränkung angenommen und alle Kandidaten in die Artistische Fakultät aufgenommen.¹²⁵ Der erste Vermerk, dass böhmische Studenten häresieverdächtig seien und es deshalb einer besonderen Untersuchung ihrer Rechtgläubigkeit bedürfe, findet sich zum 17. Mai 1416. So hatte die Fakultät ein Bittgesuch zweier böhmischer Bakkalare der Universität Würzburg erreicht, an der Artistischen Fakultät der Universität Wien zur *responsio* zugelassen zu werden. Einem der beiden, einem gewissen Bohuslaus, wurde die Zulassung unmittelbar gewährt; dem zweiten aber, Nikolaus Castus aus Meißen, wurde sie vorerst verweigert, da er der hussitischen Lehre verdächtig war. Um seine Unschuld nachzuweisen, wurde ihm auferlegt, sich in Gegenwart des Bischofs von Würzburg vor dem Fest des hl. Michael (am 29. September), also innerhalb der folgenden sechs Monate, einer Untersuchung zu unterziehen. Kraft von Schwarzach, Doktor des kanonischen Rechts, wurde beauftragt, die Fakultät von Verlauf und Ausgang dieser Untersuchung in Kenntnis zu setzen.¹²⁶ Die Akten

¹²⁴ Vgl. UIBLEIN 1999b, 128f., der darauf hinweist, dass in den Universitätsmatrikeln zahlreiche Böhmen als Studenten in Wien nachgewiesen werden können. Vgl. außerdem HLAVÁČEK/HLAVÁČKOVÁ 1961, die eine Liste von Studenten aus den tschechischen Ländern und der Slowakei an der Wiener Universität zusammenstellten.

¹²⁵ So zum 28. August 1410 (AFA I, 337); 21. Mai 1411 (ebd., 359); 28. August 1411 (ebd., 364); 9. Oktober 1411 (ebd., 367); 6. November 1411 (ebd., 368); 21. März 1412 (ebd., 374); 28. August 1412 (ebd., 381); 6. Dezember 1412 (ebd., 387); 3. Jänner 1413 (ebd., 388); 12. März 1413 (ebd., 392); 14. Juni 1413 (ebd., 397); 18. März 1414 (ebd., 439); 14. April 1416 (ebd., 472).

¹²⁶ „Sextus articulus ad audiendum supplicacionem duorum baccalariorum alterius universitatis petere volencium admitti ad consorcium baccalariorum nostre facultatis, quorum unus, scilicet Bohuslaus, admissus fuit ad consorcium baccalariorum nostre facultatis et iuxta statuta nostre facultatis. Sed secundus baccalarium,

berichten nichts darüber, aber Nikolaus aus Meißen scheint die Bezeugung seiner Unschuld nicht gelungen zu sein: am 28. August 1416 wird diese Angelegenheit wiederum aufgenommen, wobei seine Aufnahme in die Fakultät erneut abgelehnt wurde, weil er die geforderten Briefe nicht beibringen konnte.¹²⁷

Der nächste Hinweis findet sich zum 12. März 1419, als ein gewisser Konrad, Prager Bakkalar, um Aufnahme in die Artistische Fakultät bat. Offenkundig lag gegen diesen Kandidaten kein Häresieverdacht vor, da seine Aufnahme umgehend und ohne Einschränkung genehmigt wurde. Der Prager Konrad hatte lediglich – ein Standardvorgehen, das sich auch bei Aufnahmegesuchen von Angehörigen aller anderen Universitäten findet – den Titel seines Grades zu beeiden.¹²⁸

Am 1. Mai 1420 begegnet in den Akten wiederum die Warnung vor einigen Prager Studenten, die Interesse bekundet hatten, in Wien ihre Studien fortzusetzen. Um sich vom Verdacht reinzuwaschen, der Sekte der Hussiten anzugehören, sollten sich die Studenten, die offenbar bereits (ob dies vorsorglich oder aus einem konkreten Anlass heraus geschah, muss offenbleiben) vom Stadtrichter eingesperrt worden waren, einem Ermittler stellen. Befinde sie dieser für nicht schuldig, zu den Sympathisanten der Hussiten zu zählen, dürften sie sich dem universitären Schutz für Leib und Eigentum freuen. Die Artistische Fakultät stimmte der genauen Überprüfung von Kandidaten böhmischer Herkunft zu, insistierte

scilicet Nicolaus Castus de Mißna, non fuit tunc admissus, quia notatus fuit de doctrina ipsius Huss. Qui dixit aliquibus magistris de facultate ipsum fuisse examinatum publice coram episcopo Herbipolensi et aliis ibi existentibus, sed coram eisdem sufficienter se expurgaverit. Quapropter facultati placuit, quod prefatus baccalarius procuraret sibi ab episcopo prenominato litteram sue innocencie et expurgacionis; qua visa et lecta in facultate predictus baccalarius debet admitti sicut petivit. Eciam facultas scripsit mag. Chrafft de Swarcza, doctori iuris canonici, in eadem causa, ut ipse informaret facultatem de isto negocio, cum ipse presens fuerit, sicut asseruit dictus baccalarius, sue examinacioni; et hoc expedire debet baccalarius ante proximum festum Michaelis“ (AFA II, 1r).

¹²⁷ „Secundus articulus ad cogitandum de responso dando baccalario pro admissione eiusdem. Pro quo conclusum fuit, quod se prius sufficienter expurgaret de nota, quam incidit, quia idem baccalarius scilicet Nicolaus Castus notatus fuit in episcopatu Herbipolensis dyocesis de doctrina Huss, ut dictum fuit aliquibus magistris de facultate, quamobrem prefatus baccalarius non fuit admissus ad societatem nostrorum baccaliorum post suam responsionem ad facultatem, nec littera facultati directa ex parte eiusdem per magistrum et doctorem Crafft de Swarcza eundem baccalarium sufficienter expurgavit, quamobrem pro tunc non fuit admissus“ (AFA II, 3r).

¹²⁸ „Item quidam baccalarius Pragensis dictus Urbanus petivit admitti ad respondendum in nostra facultate, et fuit admissus ad respondendum secundum formam convenientem, et probavit tytulum sui gradus per ipsum iuramentum“ (AFA II, 23r). Nach dem Vornamen des Prager Studenten ist Raum für dessen Nachnamen freigelassen, der aber nicht ergänzt wurde. Insgesamt fällt auf, dass – im Gegensatz zu vergleichbaren Aufnahmegesuchen von Angehörigen anderer Universitäten – bei Prager Studenten meist das unbestimmte „quidam baccalareus (aliam universitatum)“ steht. Erst bei der endgültigen Aufnahme der betreffenden Prager Studenten findet sich dann der volle Name in den Akten. Offenkundig scheint es den Schreibern der Akten gewisse Schwierigkeiten bereitet zu haben, die tschechischen Namen korrekt zu erfassen; es ist nicht davon auszugehen, dass diese „anonyme“ Erwähnung der betreffenden Personen ein Ressentiment der Universität ausdrücken sollte.

aber darauf, dass in der Folge keine weitere Einmischung der Universität mehr geschehe.¹²⁹ Dieser Eintrag ist interessant, da er zeigt, dass die Universität mit den Prager Studenten großzügiger umgegangen zu sein scheint als die zivilen Autoritäten in Wien.

Die Vorsicht gegenüber Angehörigen anderer Universitäten (insbesondere der Prager) setzte sich auch in den folgenden Jahren fort. So beriet die versammelte Artistische Fakultät am 12. Juli 1422 über die Bitte eines namentlich nicht genannten Prager Magisters, in die Fakultät aufgenommen zu werden. Weil allerdings einige Absolventen derselben Universität als Angehörige der hussitischen Sekten bekannt waren, wurde er für den Moment als höchst verdächtig betrachtet, insbesondere, da er selbst auch ein Böhme war. Aus diesem Grund wurde ihm die Aufnahme in die Artistische Fakultät so lange verweigert, bis seine persönlichen Eigenschaften festgestellt worden seien.¹³⁰ Dies scheint am 2. August 1422 der Fall gewesen zu sein: Da besagter Magister Prag verlassen hatte müssen (*propter exilium persone*), wozu noch Aussagen anderer glaubwürdiger Zeugen vor dem Dekan kamen, beschloss die Fakultät, dass seiner Aufnahme nichts im Wege stehe. Jedoch musste er feierlich erklären, weder jetzt noch in der Vergangenheit schuldig gewesen zu sein, der Sekte der Hussiten und Wyclifiten oder anderer wie auch immer gearteter Sekten in Böhmen anzuhängen.¹³¹

Ein ähnlich gelagerter Fall begegnet uns zum 29. Mai 1423. Wieder bat ein nicht namentlich genannter Prager Magister um Zulassung an die Artistische Fakultät, erneut wurde die Entscheidung in der Schwebe gelassen, bis er dem Dekan und dessen Beratern eine Bestätigung beibringen konnte, niemals Anhänger der Hussiten gewesen zu sein. Zudem wurde ein Nachweis gefordert, nicht an jenen Vorkommnissen an der Prager Universität beteiligt gewesen zu sein, bei welchen ein Doktor der Theologie von Prager Studenten gezwungen worden war, die Lehre des Hus und dessen Anhänger zu predigen.¹³²

¹²⁹ „Item tunc eciam propositum fuit per rectorem de quibusdam detentis circa iudicem civitatis, qui dixerunt se de recenti venire de Praga et quod animo studendi huc venerint. Placuit universitati, quod si iudex civitatis illos haberet suspectos de secta Hussitarum, quod presentaret eos, si vellet, commissario. Si autem non haberet eos suspectos de predicta secta, tunc venirent sub privilegio universitatis, quo cavetur, quod accedentes animo studendi debent gaudere plena securitate in corpore et rebus. Facultati autem simpliciter placuit prima pars et quod universitas de eis se non intromittat” (AFA II, 36r; siehe auch AU, 107v).

¹³⁰ „Item ibidem supplicavit quidam magister Pragensis, quatenus ad respondendum in facultate admitteretur, et quia nonnulli graduati eiusdem universitatis ob Hussitarum sectarum erant pro tunc vehementer suspecti, presertim Bohemi, qualis et ipse erat, ideo admissus non fuit pro presenti quoadusque qualitas persone constaret, que erat facultati ignota” (AFA II, 53v).

¹³¹ „Item pro tunc fuit articulus ad expediendum finaliter supplicacionem cuiusdam magistri Pragensis alias facultati porrectam. Et propter exilium persone et attestaciones personarum fide dignarum, quas coram decano produxit, facultas admisit ipsum ad respondendum dumtaxat, taliter tamen, quod iuraret, quod non teneat nec umquam tenuerit sectam Hussitarum et Bikeffitarum aut aliam quamcumque sectam in Bohemia pullulantem, quod et factum est” (AFA II, 53v).

¹³² „Item tunc petivit quidam magister Pragensis, ut ad respondendum in facultate admitteretur, et fuit sua supplicacio pro tunc suspensa propter certas causas, et fuit commissum decano et suis consiliariis, ut ab eo

Erneut hatte am 2. Jänner 1426 die erbetene Aufnahme eines Prager Magisters in die Artistische Fakultät in einer Versammlung der Fakultät behandelt zu werden. In beinahe wörtlicher Übereinstimmung mit der Schilderung der Versammlung vom Juli 1422 wird dem Böhmen wiederum die Zulassung verweigert, da einige Absolventen der Prager Universität des Hussitismus verdächtig seien. Erst nach Feststellung seiner persönlichen Eigenschaften sollte wieder über seine Aufnahme befunden werden¹³³ – ein Standardprocedere, das bereits mehrfach zu beobachten war.

Dass die Vorsicht bei der Aufnahme von Prager Magistern an die Wiener Universität auch nach der Einigung mit den Hussiten anhielt, zeigt der letzte Hinweis auf anti-hussitisches Vorgehen, den uns die Akten der Artistischen Fakultät zum 27. Februar 1439 überliefern: es erfolgte die endgültige Aufnahme eines Leipziger Magisters in die Fakultät – unter der Bedingung, zu schwören, dass *nunquam tenuerit nec pro futuro tenere velit sectam Hussitarum aut Bikefistarum*.¹³⁴

Die Vorsicht gegenüber böhmischen Studenten, die in Wien ihre Studien fortsetzen wollten, blieb während der untersuchten Jahre eine Konstante. Die Wertung Aschbachs, von Prag nach Wien gekommene Magister seien mit größtem Misstrauen betrachtet und in der Regel gar nicht in den Verband der Universität aufgenommen worden,¹³⁵ kann dem Quellenbefund nach jedoch nicht bestätigt werden. Zwar ist der erste Band der Matrikel der ungarischen Nation (1414–1452/52) schon seit dem 16. Jahrhundert unauffindbar, dennoch ist festzumachen, dass zwischen der Prager und Wiener Universität in beiden Richtungen ein großer Austausch an Lehrern und Schülern bestand. Im Bereich der Immatrikulationen nahm zwischen 1410 und 1435 die ungarische Nation sogar den ersten Platz vor der österreichischen Nation ein.¹³⁶ Obwohl ab Mitte Mai 1416 eine erhöhte Sensibilität und Wachsamkeit der Universität vermeintlich verdächtigen Anwärtern gegenüber feststellbar

reciperent informacionem, quod numquam fuisset particeps secte et erroris Hussitarum nec eciam illius criminis, quod collegiati in Praga fecerunt compellentes quendam doctorem theologie ad predicandum errores ipsius Huzz et suorum sequacium” (AFA II, 59v). Vgl. UIBLEIN 1999, 372.

¹³³ „Item ibidem supplicavit unus magister Pragensis, quatenus ad respondendum ad facultatem admitteretur et quia nonnulli graduati eiusdem universitatis et specialiter Bohemi, de quorum numero ipse unus fuit, de Hussitarum secta fuerunt suspecti, ideo admissus non fuit pro presenti quoadusque qualitas persone constaret” (AFA II, 76r). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 22; ASCHBACH 1865, 302.

¹³⁴ „Alius fuit articulus ad expediendum finaliter supplicacionem cuiusdam magistri Lipczgensis alias facultati porrectam, ut habetur in precedenti congregacione facultatis et erat mag. Iohannes Codaw de Elbogen. Iste magister dumtaxat erat admissus ad determinandum et respondendum secundum statuta, tamen prius dixit sub iuramento suo, quod nunquam tenuerit nec pro futuro tenere velit sectam Hussitarum aut Bikefistarum. Data eciam fuit pro tunc licencia absencie secundum communem formam magistro Stephano de Clausenburk” (AFA II, 134v).

¹³⁵ ASCHBACH 1865, 302.

¹³⁶ Vgl. UIBLEIN 1995, 48 und UIBLEIN 1999, 87.

ist, findet sich in den Akten nur ein Hinweis darauf, dass einem verdächtigen Anwärter nach erfolgter Prüfung die Aufnahme in die Universität tatsächlich verweigert wurde. Angesichts der Lückenhaftigkeit der Quellen ist allerdings davon auszugehen, dass wir nur zu einem Bruchteil der behandelten Fälle entsprechende Notizen vorliegen haben (darauf deutet auch der Umstand hin, dass sich die Formulierungen der entsprechenden Akteneinträge teilweise wörtlich wiederholen und damit bereits standardisiert gewesen sein dürften).¹³⁷ Festgehalten werden kann dennoch, dass ein vielfältiges Prüfungssystem auf verdächtige Kandidaten angewendet wurde: so finden sich neben Befragungen durch die Fakultät auch Untersuchungen in Gegenwart des Heimatbischofs, das Beibringen von Zeugen und Beweisen, nicht an verdächtigen Vorgängen an der Prager Universität beteiligt gewesen zu sein, sowie das Ablegen eines Eides, nicht mit der hussitischen Häresie zu sympathisieren. Eine interessante, aber nur hypothetisch zu beantwortende Frage ist, aus welchem Grund bzw. durch wessen Hinweise einzelne böhmische Studenten als häresieverdächtig eingestuft wurden. Damit hängt die Frage zusammen, wie sich die Aufzeichnungen in den Akten und die Realität zueinander verhielten bzw. wie die vorhandenen Notizen zu interpretieren sind: Wurden tatsächlich nur einzelne verdächtige Studenten im Anlassfall kritisch überprüft, oder handelte es sich um eine generelle Prüfung aller Studenten, die zuvor in Prag studiert hatten? Die wenigen Hinweise in den Akten sprechen für die erste Option. Denkbar wäre allerdings auch, dass diese Überprüfungen nur in speziellen Fällen als „dokumentationswürdig“ erschienen und in die Akten aufgenommen wurden; vielleicht, weil es sich um besonders heikle oder verdächtige Fälle handelte. In beiden Fällen stellt sich die Frage, woher die entsprechenden Informationen zu den einzelnen verdächtigen Anwärtern stammten? Möglicherweise dienten jene Prager Studenten, die bereits an die Wiener Universität aufgenommen worden waren, als Informationsquelle (wobei dies bedeuten würde, dass sich die Dekane auf „Gerüchte“ der Studenten gestützt hätten; darüber hinaus würde dies voraussetzen, dass die betroffenen Prager Studenten ihren Kollegen in Wien bekannt waren). Eventuell stammten die Hinweise auch aus Prag selbst. Dazu müsste im Einzelfall festgestellt werden können, wie viel Zeit zwischen dem tatsächlichen Antrag der Studenten und dem entsprechenden Vermerk in den Akten verstrichen war. Auffällig ist jedenfalls, dass die meisten oben genannten „Verdächtigen“ nicht beim Namen genannt, sondern anonym als „gewisse Prager Studenten“ bezeichnet werden. Dies deutet nicht darauf hin, dass

¹³⁷ HLAVÁČEK/HLAVÁČKOVÁ 1961 bieten, nach Jahren geordnet, eine Liste an böhmischen und slowakischen Studenten, die in die Universität Wien aufgenommen wurden. Ob alle anderen böhmischen Studenten, deren Aufnahme in den Akten nicht behandelt wird, nicht häresieverdächtig waren oder ob die Akten lückenhaft sind, kann nicht entschieden werden.

ihnen ein besonderer Ruf vorausseilte (wäre dies der Fall gewesen, wäre wohl auch der Name der betreffenden Person bekannt gewesen).

3.7. Universitätsangehörige als anti-hussitische Berater für König Sigismund (Juli 1418)

Eine interessante Episode findet sich zum 13. Juli 1418 in den Akten der Universität und der Artistischen Fakultät. Die Universität beriet über eine Anfrage König Sigismunds, der offenkundig noch in Konstanz die Bitte geäußert hatte, die Universität möge ihn bei der Ausrottung der wyclifitischen Häresie unterstützen. Die Versammlung beschloss, Deputierte zu bestimmen, die in dieser Angelegenheit zu Sigismund geschickt werden sollten. Treffpunkt sollte jener Ort sein, an dem sich Sigismund und der österreichische Herzog gerade aufhielten.¹³⁸ Das Konstanzer Konzil war am 22. April 1418 mit der 45. Generalkongregation feierlich beendet worden, Sigismund selbst am 21. Mai aus Konstanz abgereist. Obwohl ihn die magyarischen Magnaten darauf gedrängt hatten, nach Ungarn zurückzukehren, um sich der Abwehr der Türken und dem Krieg gegen Venedig zu widmen, reiste Sigismund zu Verhandlungen mit Johann Ohnefurcht nach Mömpelgard. Danach führte ihn sein Weg über Basel und Straßburg nach Hagenau, wo er sich bis Ende Juli aufhielt. Bei dieser Reise wurde Sigismund von Herzog Friedrich VI. von Österreich-Tirol begleitet, der bei dieser Gelegenheit finanzielle und sonstige Privilegien für sich erwirkte.¹³⁹ Offenkundig sollte also eine Gesandtschaft zu Sigismund und Friedrich nach Straßburg oder Hagenau gesandt werden. Die Akten der Artistischen Fakultät führen weiters aus, dass auch über die Kosten dieser Gesandtschaft und über eine vorzubereitende Stellungnahme beraten wurde. Die Behandlung dieser Punkte wurde Theodor von Hammelburg und Paul von Wien übertragen.¹⁴⁰ Am 16. Juli wurden – namentlich nicht genannte – Personen ausgewählt, die zu Sigismund geschickt werden sollten.¹⁴¹ Danach finden sich keine weiteren Einträge in den Akten. Ob die Gesandtschaft zu Sigismund tatsächlich verwirklicht wurde,

¹³⁸ „Item 13^a die mensis Iulii fuit congregata universitas per iuramentum super articulis sequentibus. Primus ad deputandum aliquos, qui deliberent super execucione eiusdem supplicacionis facte Constancie domino regi Romanorum et ex parte errorum Wikleff. Item qui visitent eundem dominum regem et execucionem dicte supplicacionis perswadeant. Item in casu quo idem dominus rex huc non venirent qui ipsum visitent in loco, in quo cum domino nostro principe convenisset“ (AFA II, 25v; vgl. AU, 94v–95r).

¹³⁹ Vgl. HOENSCH 1996, 275–277; zum Konflikt zwischen Sigismund und Herzog Friedrich vgl. ebd., 267f.

¹⁴⁰ „Item de expensis illorum deputatorum. Item qui circa puncta in materia illorum errorum faciant et motivis perswadeant. Item qui dominum nostrum principem super huiusmodi materia visitent et periculum incolis domini sui incumbencia proponant et consilium et auxilium ipsius super hoc requirant. Et pro expedicione omnium articulorum prescriptorum deputavit facultas mag. Theodoricum de Hamelburg et mag. Paulum de Vienna, qui cum deputatis aliarum facultatum videant, quid expediat pro bono universitatis“ (AFA II, 25v; vgl. AU, 94v–95r).

¹⁴¹ AFA II, 25v.

bleibt fraglich; zum einen war Sigismund zu diesem Zeitpunkt, wie Hoensch schildert, „mit städtischen Problemen, Münzangelegenheiten, Gerichtsverfahren, Nobilitierungen ausgelastet und mit unübersichtlichen Finanztransaktionen beschäftigt“, ¹⁴² weshalb fraglich ist, ob er sich während seiner Reise im Frühsommer 1418 tatsächlich auch mit der Hussitenfrage befasste; Belege dafür gibt es keine. Zum anderen befand sich Sigismund Anfang August bereits wieder im Schwarzwald, wo er als Gast des Markgrafen von Baden an einer Jagd teilnahm. ¹⁴³ Selbst wenn die Deputierten Mitte Juli sofort zu Sigismund aufgebrochen wären – was wiederum zweifelhaft ist, da wohl noch eine Stellungnahme gegen die Anhänger des Wyclif vorbereitet werden hätte müssen – ist fraglich, ob vor Sigismunds Abreise Richtung Schwarzwald noch Zeit für die geplante Beratung gewesen wäre. Obwohl die Universität nicht zögerte, dem Wunsch König Sigismunds zu entsprechen, ist dennoch festzuhalten, dass die Initiative zur beratenden Unterstützung des König gegen die Hussiten wiederum nicht von der Hochschule, sondern von Sigismund selbst ausging. Dass der Universität hierbei aber überhaupt eine wichtige Rolle eingeräumt wurde, ist jedenfalls bemerkenswert.

3.8. Anmerkungen zur Provinzialsynode in Salzburg (November–Dezember 1418)

Nur zwei Monate später, am 29. September 1418, beriet die versammelte Universität über die Aufforderung Erzbischof Eberhards III., zu der für den 18. November 1418 einberufenen Provinzialsynode in Salzburg Vertreter der Universität zu entsenden; eine Aufforderung, der auch durch Herzog Albrecht Nachdruck verliehen worden war, wie uns die Akten der Artistischen Fakultät mitteilen. ¹⁴⁴ Diese Provinzialsynode wird unten in Kapitel 3 ausführlich besprochen, weshalb an dieser Stelle wenige Anmerkungen genügen sollen. Am 13. Oktober 1418 ¹⁴⁵ ging die Universität an die konkrete Umsetzung dieser Aufforderung und beauftragte vier Vertreter, für die Erledigung dieser Angelegenheit Sorge zu tragen:

¹⁴² HOENSCH 1996, 277.

¹⁴³ HOENSCH 1996, 277.

¹⁴⁴ AFA II, 26v.

¹⁴⁵ „Primus ad audiendam voluntatem serenissimi principis et domini nostri domini Alberti ducis Austrie etc. super ambasiata ad concilium provinciale proxime Salczburge celebrandum per ipsum mittenda, et ad disponendum circa hoc, sicut videbitur expedire. Et quia dominus princeps elegit sibi quattuor de universitate scilicet mag. Bartholomeum de Ebraco, sacre pagine professorem, dominum Iohannem de Bestvalia, decretorum doctorem, mag. Petrum Dekinger, licenciatum in decretis, mag. Theodoricum de Hamelburg, baccalaureum formatum in theologia, ex parte sui sub propriis expensis ad petitionem domini Salczburgensis etc. ad prefatum concilium destinandos. Annuens cum hoc idem dominus princeps quod si universitas eisdem magistris prefatis si vellet ex parte sui tractanda posset committere. Quare conclusum fuit, quod rector cum aliquibus sibi convinctis de predicto consensu domino principi referrat graciaram acciones. Et prefatis quattuor magistris condeputati fuerunt quattuor alii, qui simul cum eis conciperent articulos et puncta in predicto provinciali concilio proponenda“ (AU, 98r; vgl. auch AFA II, 27v); vgl. unten Kapitel III, 168–192.

dies waren der Theologe Bartholomäus von Ebrach, die Juristen Johannes von Westfalen und Peter Deckinger sowie der theologische Bakkalar Theodor von Hammelburg. Am 11. Dezember 1418 wurden schließlich Magister Lampert von Geldern, Johannes Sindrami, Magister Michael Falconis, Magister Theodor von Hammelburg und Magister Christian von Grätz mit der Abfassung eines von Erzbischof Eberhard gewünschten Entwurfs für eine Vorschrift (*forma praeceptionum*) über die rechte Weise der Sakramentenspendung betraut.¹⁴⁶

3.9. Zur '*confederacio Iudeorum et Hussitarum ac Waldensium*' (1419)

Dass die böhmischen Reformer auch mit anderen (vermeintlich) häretischen Bewegungen in Zusammenhang gebracht wurden, zeigt eine Versammlung der Theologischen Fakultät vom 9. Juni 1419, in der darüber beraten wurde, wie gegen das Bündnis der Juden, Hussiten und Waldenser (*confederacio Iudeorum et Hussitarum ac Waldensium*)¹⁴⁷ vorgegangen werden sollte. Während die Hussiten hier nicht näher in den Blick geraten, wird der Vorwurf gegen die Juden konkretisiert: schließlich seien dies jene, die mit ihrem genussüchtigen Leben und ihren verabscheuungswürdigen Büchern eine Beleidigung Gottes und Lästerung Christi begingen.¹⁴⁸ Weil gewisse, nicht namentlich genannte Magister und der Prior Leonhard Paetraer von Gaming, der sich zu dieser Zeit auf Visitationsreise durch österreichische Klöster befunden haben dürfte,¹⁴⁹ abwesend waren, wurde die Angelegenheit bis zu

¹⁴⁶ AFA II, 28r; AU, 98v. Vgl. DALHAM *Concilia Salisburgensia*, 168: „Praeter Episcopos Suffraganeos, Abbates et Praelatos ad hoc concilium invitavit Archiepiscopus etiam Doctores Academiae Viennensis, rogavitque, ut sibi adessent consilio, formamque praeceptionum conficerent, qua Ecclesiarum pastores edocentur, modum, sacra mysteria e ritu catholico pie sancteque administrandi.“ Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 52; ASCHBACH 1865, 259f. und 307; WAPPLER 1884, 38; SCHRAUF 1901, 12; MADRE 1965, 32 und 97.

¹⁴⁷ AFT, 36; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen* 44; MADRE 1965, 27 (beide falsch zu 10. Juni 1419, wobei MADRE a.a.O. aus MGH IX, 517 zitiert).

¹⁴⁸ „Item in eadem congregacione mencio facta fuit de confederacione Iudeorum et Hussitarum ac Waldensium, item de multitudine Iudeorum, de delicata vita ipsorum et de quibusdam libris execrabilibus, quos habent in contumeliam creatoris et blasphemiam Christi, omnium sanctorum et maximam iniuriam omnium christianorum“ (AFT, 36).

¹⁴⁹ Leonhard Paetraer, Prior in Gaming, Freudenthal, Brünn und Mauerbach sowie Beichtvater Herzog Albrechts, spielte in der Melker Klosterreform eine zentrale Rolle. Ihm übertrug der Herzog mit päpstlicher Bestätigung im Januar 1418, gemeinsam mit Abt Angelus von Rein, die Aufgabe, die Augustiner- und Benediktinerklöster des Landes zu visitieren; 1425 folgte der Auftrag, die ungarischen und böhmischen Klöster zu reformieren (vgl. KOLLER 1964, 89 und 91 sowie die weiteren Verweise im Index ebd., 227). Zu Leonhard von Gaming und dessen strenger Reformtätigkeit vgl. auch GLASSNER 2013, 78f.; HOGG 2004, 14–16; NIEDERKORN-BRUCK 1994, 23f.; RÜTHING 1989, 50–52; PAULHART 1972, 52–61 sowie AFT, 439f., Anm. 276. – Während der besagten Versammlung der Theologischen Fakultät dürfte Leonhard von Gaming österreichische Klöster visitiert haben (NIEDERKORN-BRUCK 1994, 189 weist darauf hin, dass Leonhard im Jahr 1419 als Visitor des Klosters Garsten nachgewiesen ist). – Peter von Pulkau sandte vom Konstanzer Konzil ebenfalls Briefe an Leonhard; zwei dieser Briefe sind erhalten und gedruckt in PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 40–43 (zum 15. Jänner 1416, nach CVP 5393, fol. 113r–v) und in PETRUS DE PULKA *Epistolae*, 44–47 (zum 7. Juli 1416, nach CVP 5393, fol. 114r–v). Im ersten Brief informiert Peter den Prior über das

deren Rückkehr ausgesetzt. Insbesondere der genannte Prior von Gaming könne nützlich sein, für den Fall, dass es der Theologischen Fakultät gefalle, dem Herzog über diese Angelegenheit zu berichten.¹⁵⁰ Es dürfte sich dabei um eine polemische Kritik gehandelt haben, der kein reales Bündnis von Hussiten, Juden und Waldensern entsprach. *Confoederatio* ist hier somit kein juristischer, sondern ein polemischer Begriff. Im Hinblick auf das Pogrom von 1421 ist diese Aussage dennoch bemerkenswert. Juden wie Häretiker werden als Feinde der Kirche und Bedrohung der Allgemeinheit betrachtet. Wenn man den Hussiten und Waldensern schon nicht habhaft werden konnte, sollten wenigstens die Juden bestraft werden. Jude zu sein konnte sich somit nicht mehr auf die heilsgeschichtliche Differenz berufen, sondern fiel unter die Ketzergesetzgebung.¹⁵¹ Dennoch scheint es einen konkreten Anlass für diese Beratung der Theologischen Fakultät gegeben zu haben, über den allerdings keine Details bekannt sind. Der Umstand, dass in den Akten nur der Vorwurf gegen die Juden spezifiziert wird, deutet darauf hin, dass es in dieser Versammlung um eine Angelegenheit ging, die mit den Juden, weniger mit den Hussiten zu tun hatte. In den Akten tauchen in der Folge weder die Anschuldigung noch etwaige Gegenmaßnahmen erneut auf, so dass die konkreten Vorwürfe sowohl gegen die Juden, als auch gegen die Hussiten sowie der Ausgang dieser Anklage offen bleiben müssen. Leonhard von Gaming scheint im Zentrum dieser „Verschwörungstheorie“ gestanden zu haben, wenn auch nicht bekannt ist, in welcher Weise er in Verbindung mit der Universität stand.¹⁵²

Protestschreiben der böhmischen Adeligen an das Konzil nach der Verurteilung des Hus (ebd., 42), und im zweiten Brief teilt er diesem die Verurteilung und Hinrichtung des Hieronymus von Prag mit (ebd., 44). Leonhard von Gaming scheint somit nicht nur ein strikter Klosterreformer gewesen zu sein, sondern auch in der Hussitenfrage eine wichtige Rolle an der Universität gespielt zu haben.

¹⁵⁰ „Que tamen materia propter quorundam magistrorum absenciam fuit suspensa usque ad adventum ipsorum et domini prioris de Gemnico, qui utilis posset esse, si in casu placeret facultati aliquid loqui de hoc etc. domino principi“ (AFT, 37).

¹⁵¹ Einen Überblick zum Verhältnis von Hussiten und Juden bietet KESTENBERG-GLADSTEIN 1936. Unter Berücksichtigung katholischer, hussitischer und jüdischer Quellen weist sie auf, dass zwar den Juden eine hussitenfreundliche Haltung und den Hussiten eine judenfreundliche Haltung nachgesagt wurde, dies aber wohl dem Zweck gedient habe, „die Einen mit der Bundesgenossenschaft der Anderen zu belasten“ (ebd., 18). Faktisch scheint die Haltung der Katholiken und Hussiten (soweit sie sich aus Aussagen in Traktaten des Jan Hus, Matthias von Janov und Simon von Tišnov erheben lässt) zu den Juden sehr ähnlich gewesen zu sein, da beide Seiten von den Juden einforderten, sich zum „rechten christlichen Glauben“ zu bekennen (ebd., 10f.). Auch die katholische und hussitische Kritik an den Juden weist Übereinstimmungen auf. So verfasste beispielsweise Jakobell von Mies einen Traktat „Über den Wucher der Juden und Christen“, in dem er diesen harsch kritisierte (ein inhaltlicher Überblick ebd., 11–13). – Eine detaillierte Untersuchung des Verhältnisses von Hussiten und Juden kann im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden, ebenso wenig wie eine Darstellung der Haltung der Wiener Universität gegenüber den Juden. Für einen Überblick zur Situation der Wiener Juden im Mittelalter sowie zu den Judenpogromen 1420/21 vgl. etwa LOHRMANN 1990; HÖDL 1997; KEIL/LOHRMANN 1994; KEIL/LAPPIN 1998; KEIL 1998; LOHRMANN 2000; KEIL (u.a.) 2006; BRUGGER 2006; BRUGGER 2007; KEIL 2013.

¹⁵² Es sind keine Nachweise bekannt, dass Leonhard an der Universität Wien studierte oder lehrte.

3.10. '*Staciones universitatis*' als '*pastorale*' Maßnahmen

Dass sich die Universität ab den 1420er-Jahren verstärkt ihres Auftrags annahm, auch außerhalb der Universitätsmauern gegen die böhmischen Reformen aufzutreten, zeigt eine Universitätsversammlung vom 1. Mai 1420. Den ersten Tagesordnungspunkt – was auf die Dringlichkeit dieser Angelegenheit hindeuten könnte – bildete die Frage, welche Maßnahmen die Universität gegen die hussitische Häresie ergreifen sollte, woraufhin der Beschluss gefasst wurde, eine *stacio per universitatem pro sedacione illius negocii et exterminacione illius male secte* durchzuführen. Ob diese *staciones* künftig wiederholt werden sollten, überließ die Fakultät dem Rektor und den *officiales* der Universität.¹⁵³ Wie ein weiterer Akteneintrag vom Mai 1421¹⁵⁴ zeigt, handelte es sich bei den *staciones* wohl um öffentliche Gottesdienste in unterschiedlichen Kirchen der Stadt. Den Universitätstheologen kam die Aufgabe zu, Predigten oder knappe katechetische Darlegungen vorzubereiten, um die Gläubigen – und vor allem den Klerus – vor den Konsequenzen der hussitischen Lehren zu warnen. Bereits in den Universitätsstatuten von 1385 finden sich Verordnungen, wichtige Feiertage – insbesondere Marienfeste – durch feierliche Gottesdienste in verschiedenen Kirchen Wiens zu begehen, an denen der Rektor und die ganze Universität teilzunehmen hatten.¹⁵⁵ Offenkundig wurden nicht nur zu bestimmten kirchlichen Festen im Jahreskreis, sondern auch aus aktuellen Anlässen solche *staciones* angeordnet.¹⁵⁶ Die Eintragungen in

¹⁵³ „Primo congregata fuit universitas per iuramentum prima die Maii hora XI super articulis subscriptis, quorum primus erat ad cogitandum, quid deceat universitatem facere in casu ex parte Hussitarum nunc currente. (...) De primo articulo placuit universitati, quod fieret stacio per universitatem pro sedacione illius negocii et exterminacione illius male secte, et placuit facultati, quod fieret per iuramentum. An autem tales staciones erunt multiplicande, illud facultas commisit rectori et officialibus universitatis“ (zit. nach AFA II, 36r; vgl. auch AU, 107v). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 22; HÄFELE 1918, 117; MADRE 1965, 27. MADRE zitiert zur Quellenangabe AFA II, 36r allerdings den Wunsch Herzog Albrechts aus dem Jahr 1421, die *staciones universitatis* wieder aufzunehmen; diese Passage findet sich jedoch erst zum 16. Mai 1421 in den AFA II, 41v. Die Initiative des hier geschilderten Beschlusses scheint von der Universität ausgegangen zu sein (möglicherweise als Ergebnis der Salzburger Provinzialsynode).

¹⁵⁴ Siehe unten, Anm. 159.

¹⁵⁵ „Item quod in omni festivitate virginis gloriose fiat missa solemniter cum offertorio presente rectore cum tota universitate. Prima fiat in festo purificationis in ecclesia sancti Stephani, si fieri potest convenienter; secunda in annunciacione apud fratres predicatorum; in assumptione vero apud fratres ordinis beate Marie de Carmello, in nativitate in monasterio Scotorum; in conceptione in capella beate virginis in littore, virgilijs eorumdem festorum universitas conveniat solemniter ad officium vesperarum. Item quod quolibet anno in commemoracione animarum fiat missa in domo predicatorum, vel in sancto Stephano, si convenienter fieri posset. Item quod facultas theologie de certis sermonibus ad clerum universitatis per annum fiendis disponat et ordinet, quantum ad loca, personas, predicaturas et dies prout magis ad Dei honorem et profectum studii iudicaverit expedire“ (KINK *Statutenbuch*, 77f.).

¹⁵⁶ So wurde beispielsweise am 25. Juli 1414 beschlossen, dass ab nun jeden Monat eine *stacio* und eine Ermahnung des Klerus stattzufinden habe, *pro pace et tranquillitate sancte matris ecclesie* (AU, 64r; AFA I, 427). Am 18. Jänner 1415 wurde wiederum beschlossen, für die Einheit der Kirche bis zum Ende des Konstanzer Konzils alle zwei Wochen *staciones* abzuhalten; die erste dieser *staciones* sollte am 20. Jänner 1415 stattfinden (AU, 69v; AFA I, 440). Auch nach der Wahl Martins V. in Konstanz wurde eine feierliche *stacio* angeordnet (AU, 85r).

den Akten zeigen, dass die Praxis der *staciones* bis zum endgültigen militärischen Sieg über die Hussiten immer wieder aufgegriffen wurde.¹⁵⁷

Ein Jahr später, am 16. Mai 1421, beantragte Magister Hermann von Cassil, dass ihm die Universität erlaube, einige schlesische Fürsten vor den Schottenabt zu zitieren; es ging dabei um einen Streitwert von 40 Mark Silber. Im Anschluss an diese Passage findet sich der Hinweis, dass der Antrag wegen der gleichzeitigen Hussitenangelegenheiten nicht angenommen wurde; wenn diese nicht mehr akut seien, könne der Antrag jedoch neu eingebracht werden.¹⁵⁸ Mit diesen „gleichzeitigen Hussitenangelegenheiten“ dürften wiederum die anti-hussitischen *staciones* gemeint sein, da Herzog Albrecht, wie der folgende Akteneintrag zeigt, zur selben Zeit den dringenden Wunsch geäußert hatte, für Frieden und Ruhe des christlichen Volkes und die Sicherheit des Vaterlandes feierliche *staciones universitatis* angesichts der Belästigungen, Lästerungen und Verwirrungen der universalen Kirche abzuhalten. Diesem Wunsch wurde umgehend entsprochen und die nächste *stacio* bereits für den darauffolgenden Sonntag, den Dreifaltigkeitssonntag, im Dominikanerkloster in der Form eines Hochamtes (*stacio sollemnis cum missa decantanda*) festgelegt. In diesem Zusammenhang sollte ein Theologe auch eine kurze Predigt über die hussitische Häresie halten. Die Fortsetzung der *staciones* wurde in der Form gewünscht, dass innerhalb von 15 Tagen immer eine *stacio* an demselben Ort – also immer bei den Dominikanern – stattfinden solle. Die Formulierung in den Akten deutet darauf hin, dass die *staciones* auch als Sühnegebet für die Beleidigungen verstanden wurden, die Gott durch die Häretiker beigefügt wurden. Ebenso waren sie Bittgebet an Gott, die Plagen zu beenden.¹⁵⁹ Während die regelmäßigen Universitätsgottesdienste in verschiedenen Kirchen der Stadt stattzufinden hatten, scheint das Dominikanerkloster fixer Ort für die anti-hussitischen *staciones* gewesen zu sein.

¹⁵⁷ Den letzten Hinweis darauf haben wir zum 15. April 1434 (siehe unten, Anm. 162).

¹⁵⁸ „2^{us} articulus fuit super supplicacionibus et iniuriis. Et mag. Hermannus de Cassil supplicavit ex parte iuvenis sui, quatenus universitas sibi concederet, quod citaret quosdam principes Slesie ad abbatem Scotorum pro 40 marcis argenti. Cuius supplicacio ex casu nunc currente ex parte Hussitarum non fuit exaudita pro nunc, potest tamen postea iterum petere illo casu aliquantulum cessante“ (AFA II, 41v).

¹⁵⁹ „Item die 16^a mensis Maii fuit congregacio universitatis in loco consweto super articulis infrascriptis. Primus ad disponendum de stacionibus fiendis sollempnibus et missis celebrandis iuxta desiderium illustrissimi principis domini nostri domini Alberti quinti ducis Austrie, pro pace et tranquillitate populi christiani et securitate patrie propter molestias, blasphemias atque turbaciones universali ecclesie et ducatus Austrie imminentes; et conclusum fuit, quod sic, scilicet quod dominica proxima, que est dies festus individue trinitatis, fieret stacio in monasterio predicatorum sollempnis cum missa decantanda, ut in talibus fieri est conswetum, sub pena rectoris arbitrio commissa preter penam iuramenti, et quod tales staciones in futurum continuarentur, ita quod semper infra quindenam haberetur una in eodem loco. Eciam placuit maiori parti, quod domini theologi ad hoc hortarentur, ut disponerent se ad breves collaciones faciendas de materia nephandissimi Hussitarum erroris nunc currentis exhortativas cleri et populi christiani“ (zit. nach AU, 112r; vgl. AFA II, 41v; gedruckt bei KOLLER 1964, 74, Anm. 163 nach AU, 112r); vgl. HÄFELE 1918, 117.

Am 3. Juli 1423 wurde die offenkundig zwischenzeitlich ausgesetzte Praxis der *staciones universitatis* an allen Sonntagen (!) erneut bekräftigt.¹⁶⁰ Zum Zweck des Friedens und der Ruhe der Kirche sollten diese wenigstens so lange durchgeführt werden, als die Sekte der Hussiten bestehe und die Verteidigung der Christgläubigen zur Ausrottung dieser Häresie andauere.¹⁶¹ Wie die Praxis dieser *staciones* in der Folgezeit gehandhabt wurde, lässt sich aus den Akten nicht erschließen. Zum 15. April 1434 findet sich jedoch der Hinweis, dass auch nach dem großen Sieg über die Hussiten die *staciones universitatis* fortgesetzt werden sollten,¹⁶² was darauf hindeutet, dass daraus eine dauerhafte Einrichtung geworden war.

Die *staciones* gegen die Hussiten griffen somit die Tradition der Universitätsgottesdienste auf, die bereits in den Statuten festgeschrieben worden war. Während diese Gottesdienste anfangs nur für bestimmte Feiertage vorgesehen waren, wurde ihre Durchführung im Laufe der Zeit, je nach Notwendigkeit und aktuellem Anlass, erweitert. Spezielle *staciones* gegen die Hussiten wurden auf Initiative der Universität hin 1420 eingeführt und ein Jahr später durch Herzog Albrecht bekräftigt. Solche öffentlichen Gottesdienste inmitten der Stadt hatten den Vorteil, weite Teile der Bevölkerung zu erreichen. Im Besonderen zielten sie jedoch auf eine Unterweisung des (universitären) Klerus ab, wie die mehrmalige Betonung der Predigten *ad clerum* in den Universitätsakten zeigt. Die vorgeschriebenen Predigten der Universitätstheologen dienten dazu, Klerus und Volk die Gefahren der hussitischen Lehre vor Augen zu führen; entsprechend verständlich und nachvollziehbar mussten sie gestaltet sein. Die anti-hussitischen *staciones* hatten offenkundig – im Gegensatz zu den sonstigen regelmäßigen Universitätsgottesdiensten – ausschließlich im Wiener Dominikanerkloster stattzufinden.

¹⁶⁰ „Item tunc fuit ordinatum in universitate, quod singulis dominicis diebus deberet fieri stacio universitatis sub pena rectori placente pro pace et tranquillitate ecclesie, saltim interim, quod duraret secta Hussitarum et defensio seu invasio Christi fidelium contra eosdem pro extirpacione eiusdem heresis“ (AFA II, 61r). Vgl. UIBLEIN 1999, 372.

¹⁶¹ Ein erneuter Angriff auf Böhmen war von König Sigismund für den 24. Juni 1423 geplant. Obwohl dieser nicht verwirklicht wurde, zog Herzog Albrecht dennoch nach Mähren, befand sich aber am 4. August 1423 schon wieder in Wien. Vgl. UIBLEIN 1999, 372.

¹⁶² AFA II, 120v; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 22. – Der angesprochene Sieg dürfte sich auf die am 21. September 1433 siegreich verlaufene Schlacht bei Hiltersheim beziehen, in der Johann von Pfalz-Neumarkt die feindlichen Taboriten bezwang und damit das Ende der Hussitenkriege einläutete.

3.10.1. Die *Dicta ad populum* des Franz von Retz

Ein Beispiel für eine Predigt, die wohl im Rahmen einer *stacio* gehalten wurde, sind die undatierten *Dicta ad populum*¹⁶³ des Wiener Dominikanertheologen Franz von Retz.¹⁶⁴ Diese Predigt ist unter das Thema gestellt, dass der Mensch danach streben müsse, würdig zur Eucharistie hinzutreten und sie ebenso würdig zu empfangen (*homo consequitur digne accedens et recipiens corpus dominicum*). Dazu entwickelt Franz von Retz sieben Punkte: so seien die Kommunizierenden erstens Teilhaber an allen Verdiensten und Gnaden, die Christus durch sein Leiden erwirkt habe; schwach durch die Sünde gesunden wir durch die würdige Kommunion des Sakraments. Denn die Kommunion nehme zweitens alle Sünden und Beschmutzungen hinweg, wenn wir würdig hinzutreten, da sie eine Gnade sei. Drittens mache die würdige Kommunion den Menschen geneigt, gute Werke zu tun und sie zu vergrößern. Wer würdig kommuniziere, widersage viertens allen Versuchungen und Angriffen des Teufels in der Welt. Fünftens wachse die Gnade, wenn man Gott in Liebe lobe und die Eucharistie würdig empfangen.¹⁶⁵ Wer würdig zur Kommunion hinzutrete, dem gebe Gott sechstens Geduld in allen Anfeindungen. Siebtens erwerbe man dadurch nach diesem Leben das ewige Himmelreich. Mit dem „würdigen“ Empfang war wohl die Kommunion nur in Brotgestalt gemeint, womit Franz von Retz auf die hussitische Forderung des Laienkelchs reagierte.

Darüber hinaus sei zu wissen, dass die Gestalt des Brotes „Tochter des Sakraments des Leibes Christi“ genannt werde; ähnlich sei es mit dem Blut. Wenn der Priester über die Materie des Brotes mit der nötigen Intention die Konsekrationsworte spreche, dann sei die Gestalt des Brotes nicht länger Brot, sondern der wahre Leib Christi, geboren von Maria und gestorben am Kreuz. Diese Transformation bewirke der höchste Priester Christus durch die Worte des Priesters, nicht jedoch der Priester selbst. Die Kommunion enthalte nach der Wandlung nicht nur den Leib, sondern auch die Seele Christi, und sei damit zugleich wahrer Gott und wahrer Mensch. Darüber hinaus enthalte der Leib Christi in seinen Venen auch sein wahres Blut, das für uns am Kreuz vergossen wurde. Ähnliches gelte,

¹⁶³ FRANCISCUS DE RETZ *Dicta ad populum*; zur Handschrift vgl. *Tabulae Codicum* III, 87.

¹⁶⁴ Zu Franz von Retz vgl. HÄFELE 1918; KAEPPELI 1956; FRANK 1968, 191f. sowie die Lexikonartikel in DSp XIII (1988), 436 (Isnard Wilhelm Frank); LThK IV (²1960), 51f. (Georg Kreuzer); VfLex II (1980), 834–837 (Klaus Grubmüller); BBKL 17 (2000), 404f. (Ekkart Sauser); KAEPPELI I, 397f. – HÄFELE 1918, 118 ordnet noch eine weitere Schrift des Franz von Retz den *staciones* zu, nämlich die *Scripta seu dicta aliqua doctoris egregij Magistri Francisci de Rätz de peccatis que fiunt publice et que sustinentur ab ecclesia ne peiora peccata fiant* (München, BSB, Clm 18294, 260r–261r; Olmütz, VK, M II 55, fol. 81r–82v; Wien, ÖNB, CVP 4487, fol. 63v–65v). Dabei dürfte es sich aber nicht um eine Predigt, sondern um ein gemeinsames Werk mehrerer Theologen gegen die Vier Prager Artikel handeln, da Franz von Retz den Text mit „Articulus michi assignatus an peccata mortalia et specialiter publica...“ beginnt. – Für diesen Hinweis und Einsicht in die Transkription der Münchner Abschrift des Textes danke ich Thomas Prügl.

¹⁶⁵ FRANCISCUS DE RETZ *Dicta ad populum*, 169r.

wenn der Priester die Konsekrationsworte über den Wein spricht; dieser bleibe dann nicht Wein, sondern werde zum Blut Christi – nicht aber so, wie es allein unter der Gestalt des Weines erscheine. Vielmehr sei das Blut in den Venen und damit im Leib Christi. Deshalb sei klar, dass am Altar in beiden Gestalten der ganze und wahre Christus, aus göttlicher und menschlicher Natur, enthalten sei. Aus diesem Grund müssen die Laien nicht schwanken und, den Hussiten folgend, das Sakrament unter beiden Gestalten kommunizieren, da unter einer Gestalt auch die anderen Teile enthalten sind.¹⁶⁶ Auch durch die Kommunion einer Gestalt allein befänden sich die Laien in der ganzen Gnade, Liebe und Verehrung, genauso wie durch die Kommunion unter beiden Gestalten. Sollte aber jemand fragen, warum Christus angeordnet und eingesetzt habe, seinen Leib unter der Gestalt des Brotes und sein Blut unter der Gestalt des Weines zu kommunizieren, sei darauf mit drei Gründen zu antworten: Erstens, damit sich die Menschen mit dem Glauben Verdienste erwerben. Wenn der Mensch glaube, dass unter diesen Gestalten der wahre Leib und das Blut Christi sei, erwerbe er sich Verdienste; glaube er dies nicht, erwerbe er sich keine Verdienste, da es für das Erlangen von Verdiensten notwendig sei, zu glauben und den Glauben zu haben. Der zweite Grund sei, dass die Menschen bei der Kommunion keine Übelkeit verspüren, wenn sie den Leib Christi in seiner eigenen und wahren Gestalt kommunizieren. Der dritte Grund sei, dass die Ungläubigen die Gläubigen nicht verurteilen, weil sie das Verzehren des Leibes und Fleisches eines Menschen als abscheulich empfinden würden.¹⁶⁷ Dass wir bei der Kommunion den wahren Leib Christi verzehren, der aus der Jungfrau Maria geboren wurde, am Kreuz starb, am dritten Tag auferstanden und in den Himmel aufgefahren ist, sei übernatürlich und ein Beispiel der göttlichen Macht, wie der brennende Dornbusch (Ex 3) oder die Teilung des Roten Meeres beim Auszug der Israeliten aus Ägypten (Ex 14). Viele Dinge seien noch zu sagen, die man jedoch in der vorhergehenden Predigt suchen könne.¹⁶⁸ Franz scheint also auch am Sonntag davor gepredigt zu haben.

Dieses Beispiel einer Predigt, die im Rahmen einer *stacio* gehalten worden sein dürfte, bietet einen guten Einblick in Argumentation und Funktion anti-hussitischer *sermones ad populum* bzw. *ad clerum*. Die Predigt selbst ist kurz gehalten, die Argumente sind einfach und leicht verständlich formuliert, die Leit motive wiederholen sich mehrmals. Dazu kommen praktische und sprechende Beispiele, die den Zuhörern bekannt und verständlich waren. Auch die Argumentation gegen den Laienkelch spielt eine wichtige Rolle. Im Gegen-

¹⁶⁶ FRANCISCUS DE RETZ *Dicta ad populum*, 169v.

¹⁶⁷ FRANCISCUS DE RETZ *Dicta ad populum*, 170r.

¹⁶⁸ FRANCISCUS DE RETZ *Dicta ad populum*, 170v.

satz zu den Traktaten für und gegen den Kelch, die gelehrte Theologen gegeneinander schrieben, sind die Argumente und Schwerpunkte dieser Predigt deutlich anders gewählt. Hier findet sich keine komplexe Unterscheidung zwischen substantiellen und akzidentellen Bestandteilen des Sakraments, zwischen geistlicher und sakramentaler Kommunion, zwischen der Rolle des Priesters und der Gläubigen bei der Eucharistie. Die eingeführten Beispiele zielen vielmehr darauf ab, den Vorgang der Transsubstantiation verständlich zu machen und auf dieser Basis aufzuzeigen, dass der ganze Christus unter beiden Gestalten enthalten ist. Auch die wichtigste hussitische Autorität für den Kelch, Joh 6, wird nicht, wie in Traktaten gegen den Kelch ansonsten üblich, mit einem Verweis auf die geistliche Kommunion erklärt, sondern sehr plastisch: so sei die Anordnung in Joh 6 als Hilfe zu verstehen, damit sich bei den Gläubigen keine Übelkeit und bei den Ungläubigen keine Irritation einstelle, wenn sie die Eucharistie empfangen und den wahren Leib Christi, der auch dessen Blut enthält, verzehren. Wann diese Predigt genau gehalten wurde, kann nicht festgestellt werden; der Text selbst ist nicht datiert, und sein Inhalt enthält keine konkreten Anhaltspunkte, die eine zeitliche Einordnung ermöglichen würden. Die Predigt wird daher irgendwann zwischen dem Beginn der Kontroverse 1414/15 und dem Tod des Franz im September 1427 entstanden sein.

Erstaunlich ist, dass diese Predigt keinerlei Hinweise auf die Folgen der Kommunion unter beiden Gestalten für das Heil der Gläubigen enthält. Weder argumentiert Franz von Retz mit dem nötigen Gehorsam der Römischen Kirche gegenüber, noch stellt er den Zuhörern vor Augen, dass sie durch die Kelchkommunion Gefahr laufen, ihr Heil zu verwirken. Diese – insbesondere pastoral – gewichtigen Argumente, die etwa im Konstanzer Kelchtraktat des Nikolaus von Dinkelsbühl ausführlich betont werden, fehlen hier völlig. Der Hinweis am Ende der Predigt, dass noch viel zu diesem Thema zu sagen sei, wozu jedoch die vorhergehende Predigt konsultiert werden solle, deutet darauf hin, dass Franz von Retz dem Thema der würdigen Kommunion und des Laienkelches eine ganze Predigtreihe gewidmet hat. Bislang wurden keine weiteren Predigten bekannt, es ist jedoch davon auszugehen, dass darin u.a. die angesprochenen, hier fehlenden Argumente gegen den Kelch behandelt wurden.

3.11. Zur Auseinandersetzung zwischen Paul von Prag und Johannes Laurinus von Račice (Juli 1421–Jänner 1422)

Ab der Mitte des Jahres 1421 musste sich die Wiener Universität mit der Angelegenheit zweier böhmischer Magister beschäftigen, die in einen Disput miteinander geraten waren. Diese Episode ist sowohl in den Akten der Artistischen Fakultät, als auch in den Rektoratsakten geschildert, weicht in den Details der Darstellung allerdings deutlich voneinander ab. Die Einträge zu dieser Streitsache zeigen, dass Paul von Prag, Pfarrer in Dolan, mit dem Hussiten Johannes Laurinus aus Račice, Domherr in Neutra, wegen ekklesiologischer Differenzen im Streit lag. Paul von Prag bzw. von Dolan und Johannes Laurinus von Račice verfassten bereits seit 1417 polemische Traktate zur Ekklesiologie gegeneinander. Im Jahr 1419 kam es zu einem Prozess zwischen den beiden Kontrahenten im ungarischen Neutra. Paul von Dolan beschuldigte den Johannes Laurini vor der bischöflichen Kurie in Neutra, die hussitische Lehre zu schützen, woraufhin Johannes sein Domherrenamt verlor und seinerseits einen Prozess gegen Paul von Prag anstrebte. Kern des Streites war das hussitische Kirchenverständnis, dem Johannes Laurini anhing.¹⁶⁹ Diese *causa fidei super articulo de ecclesia catholica*, die, wie die Rektoratsakten berichten, an vielen Stellen in den Schriften der beiden Magister enthalten sei, wurde nun in Wien erneut virulent. Die beiden böhmischen Magister finden sich nicht in den Artistenregistern der Wiener Universität,¹⁷⁰ und auch sonst gibt es keine Nachweise, dass sie der Universität angehörten oder sonstwie mit ihr in Verbindung standen. Paul von Prag hatte offenbar dem Ferdinand von Lugo¹⁷¹ sehr ausführlich Bericht erstattet und eine (aus zwei Heften bestehende) Schrift des Johannes Laurinus präsentiert, die den Glaubensartikel der heiligen katholischen Kirche behandelte. Ebenso habe er Ferdinand von Lugo um ein *consilium*, also ein Fachgutachten, ersucht, um den katholischen Glauben zu verteidigen, damit nicht noch mehr Gläubige durch diese perfide hussitische Häresie zerstreut würden. Dieser Eintrag ist in mehrfacher Hinsicht interessant: zum einen ging die Initiative für die Intervention in diesem Streit eindeu-

¹⁶⁹ Beispiele für die Traktate, die die beiden Kontrahenten gegeneinander verfassten, sind Paul von Dolans Schrift *Sancti spiritus gracia invocata* (1417) in Brünn, MZA, Cerr. II 133, fol. 139r (vgl. SOUKUP *Repertorium* mit Verweis auf SPUNAR *Repertorium* I, 350, n. 980; ODLOŽILÍK 1925, 65f.) sowie der Traktat *Tres sunt ecclesie* (1419) in Brünn, MZA, Cerr. II 133, fol. 318v–352v (teilweise gedruckt in LOSERTH 1885/86, 115f.; vgl. SOUKUP *Repertorium* mit Verweis auf SPUNAR *Repertorium* I, 350, n. 981; ODLOŽILÍK 1925, 68f. und 105–107). Die wichtigsten Inhalte der Prozessakten, die in Cod. 24 des Brünner Landesarchivs überliefert sind, finden sich in LOSERTH 1885/86, 110–116).

¹⁷⁰ Vgl. *Wiener Artistenmagister*.

¹⁷¹ Branda di Castiglioni hatte am 13. April 1421 den Legaten Ferdinand von Lugo abgelöst, der keine großen Erfolge verzeichnen konnte, und machte sich am 15. April 1421 auf den Weg zu seiner ersten Legationsreise nach Deutschland (vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1206). Eine biographische Arbeit über Ferdinand von Lugo fehlt bislang; einzelne knappe Hinweise finden sich in COUFAL 2012, 108, Anm. 10; BARTOŠ 1965, 54; STUDDT 2004, 442f.; GIRGENSOHN 1964a, 46 mit Anm. 257.

tig nicht von der Universität aus, vielmehr wurde ihre – theologische und diszipliniäre – Expertise von Ferdinand von Lugo in Anspruch genommen. Dieser schaltete sich auf die Bitte Pauls von Prag hin in den Streit ein, der dem Bischof eine Schrift des Johannes Laurinus vorgelegt hatte, welche angeblich dem katholischen Kirchenverständnis widersprach und auf den Wunsch Ferdinand von Lugos hin von den Experten der Wiener Universität begutachtet werden sollte. Erst nach diesem Schreiben des päpstlichen Legaten begann die Hochschule, sich mit der *causa* zu befassen. Dass die Akten der Artistischen Fakultät weder den Namen des päpstlichen Legaten, noch die Namen der beiden Magister nennen („quidam legatus“ und „quidam magister“), deutet darauf hin, dass Paul und Johannes in Wien nicht bekannt waren (gerade der Artistischen Fakultät wären ihre eigenen Magister gewiss namentlich bekannt gewesen, bzw. hätte ein Interesse bestanden, die Namen auch zu nennen). Die Universität beauftragte daraufhin Christian von Susato, Christian von Grätz und Peter von Pirchenwart sowie alle Doktoren des Kirchenrechts und der Theologie, „jene Schriften“ zu untersuchen und mögliche Irrtümer, die darin enthalten seien, der Universität zur Kenntnis zu bringen.¹⁷²

Am 10. August 1421, also bereits zwei Wochen später, sandte Bischof Ferdinand von Lugo erneut einen Brief an die Wiener Universität, der in einem Kopialbuch der Wiener Universität überliefert ist.¹⁷³ Darin erwähnt Ferdinand von Lugo gewisse Briefe, die er von der Universität erhalten habe, und dankt für die Mühe und Arbeit, die die Hochschule durch die Untersuchung jener Schriften und Artikel habe, die dem Bischof durch Paul von Prag vorgelegt worden waren. Da Ferdinand im Moment krank und sehr beschäftigt sei, könne er leider nicht selbst nach Wien kommen. Deshalb bitte er die Universität, den Magister Paul mit einem Gutachten (*consilium*) über die genannten Schriften zu ihm nach

¹⁷² „Item 28^{ma} die mensis Iulii fuit congregata universitas per iuramentum in loco consweto super articulis istis. Primus ad audiendum quandam litteram universitati transmissam et ad deliberandum de contentis in eadem. Que et in eadem congregacione fuit audita et fuit littera credencie domini Fernandi dei gracia, episcopi Lucensis, in Ungaria et Bohemia sedis apostolice legati, sonans ad personam mag. Pauli de Praga, qui contendit cum quodam alio magistro in causa fidei super articulo de ecclesia catholica, ut plenius continetur in eorum posicionibus. Et prefatus mag. Paulus fecit satis extensam relacionem in eadem materia, presentavit cum hac quandam posicionem eiusdem magistri mag. Laurini de Raticem, continentem de scriptura bene ad duos sexternos in articulo fidei de ecclesia sancta catholica, petensque sibi dari salubre consilium per universitatem in negocio antedicto pro defensione fidei nostre katholice, ne plus et pluries in populum christianum ipsa perfidia Hussitice heresis diffundatur. Et pro expedicione illius materie in causa fidei iuxta materiam in universitate propositam fuerunt dati deputati de facultate arcium mag. Christianus de Grecz et mag. Petrus de Pirchenwart, decanus facultatis medicine, omnes doctores in iure canonico similiter, et omnes doctores theologie ad videndum illas posiciones extrahendumque errores, si qui contineantur in eiusdem, cum relacione ad universitatem“ (AU, 112v; vgl. auch AFA II, 42v). Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 46.

¹⁷³ In Cod. 57 G des Archivs des Stiftes Seitenstetten findet sich ein Kopialbuch der Wiener Universität aus dem 15. Jahrhundert. Paul Uiblein entdeckte und besprach diesen Kodex, der mehrere wichtige, bis dahin unbekannte Texte zur Geschichte der Wiener Universität und Österreichs zur Zeit Herzog Albrechts V. enthält, und edierte die unbekanntenen Stücke daraus (UIBLEIN *Kopialbuch*). Der Brief Bischof Ferdinands ist gedruckt ebd., 73f.

Pressburg zurückzuschicken. Eine „hohe“, also detaillierte und aufwändige Untersuchung über diese Artikel sei nicht notwendig, da der Ratschlag der Universität dafür gebraucht werde, den Paul gegen jene zu verteidigen, die diesen angreifen. Der Brief schließt mit dem Hinweis, dass sich die Universität vertrauensvoll an den Bischof wenden solle, wenn dieser ihr auch einen Gefallen erweisen könne.¹⁷⁴ Dieser Brief enthält mehrere wichtige Hinweise: zum einen geht daraus klar hervor, dass sich Paul von Prag zu diesem Zeitpunkt bereits in Wien aufhielt und auf das Gutachten der Universität wartete, um es Bischof Ferdinand persönlich zu überbringen. Aufgabe der Universität war es nun nicht, die besagten Schriften inhaltlich im Detail zu analysieren, sondern dem Bischof eine Einschätzung des Paul von Prag zukommen zu lassen, um diesen gegen die Angriffe seiner Gegner verteidigen zu können. Offenkundig war Paul von Johannes Laurinus verdächtigt worden, selbst unvorsichtige oder verdächtige Äußerungen getätigt zu haben. In den Quellen wird nirgends erwähnt, dass die Wiener Universität auch eine Schrift des Paul von Prag untersucht hätte; bekannt ist lediglich – aus der Universitätsversammlung vom 10. Jänner 1422, die diese Angelegenheit endgültig klärte –, dass ihr eine Schrift des Johannes Laurinus vorlag. Auf welchem Weg sich die Universität Klarheit über ein mögliches Fehlverhalten des Paul von Prag verschaffte, ist unklar. Möglicherweise zitierte Johannes Laurinus in seiner Schrift, die der Universität vorlag, Aussagen des Paul von Prag, um sie anschließend zu widerlegen.¹⁷⁵ Dies könnte erklären, auf welche Weise sich die Hochschule durch die Untersuchung der Schriften des Johannes Laurinus einerseits über deren hussitischen Inhalt, andererseits aber auch über gewisse „unvorsichtige“ Äußerungen und Handlungen des Paul von Prag ein Bild machen konnte. Der Dank für die Arbeit und Mühe, welche die Universität bereits in die Untersuchung dieser Angelegenheit investiert habe, darf wohl als Aufforderung zu verstehen sein, dem Bischof möglichst rasch eine Stellungnahme zu übermitteln.

¹⁷⁴ „Reverendis patribus et egregiis viris dominis rectori, doctoribus et magistris alme universitatis Viennensis. Reverendi patres et egregii viri. Recepimus litteras vestras et regraciamur vobis, quia summo opere et labore examinastis scripta et articulos per mag. Paulum vobis exhibitos. Nos autem accedere illuc non possumus nec valemus gravati nimia infirmitate et in multis aliis prepediti. Ideo rogamus vos, ut dictum mag. Paulum nobis remittatis cum concilio vestro super dictis scriptis. Nec expedit altam examinacionem fieri super eisdem articulis, quia ipsum concilium vestrum requiritur pro iuvamine et defensione dicti mag. Pauli contra illos, qui ipsum impugnarunt. Et si que placent nos facturi pro eisdem paternitatibus vestris scribatis confidenter. Conservet vos feliciter Dei filius iuxta vota. Scriptum Posanii X. mensis Augusti“ (UIBLEIN *Kopialbuch*, 74).

¹⁷⁵ Im ekklesiologischen Streit des Jahres 1417, in dessen Rahmen beide Kontrahenten bereits Traktate gegeneinander verfassten, fügte Johannes Laurinus in seine Schriften ebenfalls Zusammenfassungen der Traktate des Paul von Prag ein (vgl. die Anmerkung in SOUKUP *Repertorium* zu Paul von Prags Schrift *Sancti spiritus gracia invocata*).

Bereits vier Tage später, am 14. August 1421, beriet die Universität erneut in dieser Angelegenheit; offenbar unmittelbar, nachdem der eben besprochene Brief des Ferdinand aus Pressburg in Wien eingetroffen war. Jene Deputation, die zwei Wochen zuvor in dieser Angelegenheit eingesetzt worden war, legte nun der Universitätsversammlung eine erste Stellungnahme in der Form einiger Artikel (*aliqui articuli*) vor.¹⁷⁶ Danach wurden die beiden Magister Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach bevollmächtigt, ein Antwortschreiben an den päpstlichen Legaten abzufassen, in dem dargelegt werden sollte, auf welche Art und Weise Magister Paul sich überaus unvorsichtig verhalten habe. Darüber hinaus wurde der Rektor bestimmt, in der Gegenwart nicht näher bestimmter anderer Personen den Paul von Prag namens der Universität zu tadeln; eine Aufgabe, die letztlich an die Theologische Fakultät delegiert wurde. Dieser Eintrag zeigt, dass die Universität dem Auftrag des Bischofs von Lugo, nur zum Verhalten des Paul von Prag eine Stellungnahme abzugeben, nicht jedoch die hussitische Schrift im Detail zu untersuchen, nachgekommen sein dürfte. Während die Schrift des Johannes Laurinus nicht zur Sprache kommt, wird das unbedachte, allerdings nicht näher spezifizierte Verhalten des Paul von Prag kritisiert, öffentlich vor der Universität getadelt und dem Legaten brieflich mitgeteilt. Dass sich ein „katholischer“ Kritiker einer hussitischen Schrift selbst mit dem öffentlichen Tadel einer Universität konfrontiert sah, ist ungewöhnlich. Die folgenden Einträge in den Akten zeigen jedoch, dass Paul von Prag mit seinen Handlungen und Aussagen offenbar häufig provozierte (und auf diese Weise sogar den Passauer Offizial in Wien, Johannes Sindrami,¹⁷⁷ beleidigte). Obwohl keine Details zu den Verfehlungen des Paul bekannt sind, müssen seine Wortwahl und sein Verhalten überaus harsch gewesen sein, da eine deutliche und strenge Kritik an den hussitischen Häretikern in anti-hussitischen Traktaten gang und gäbe war.

Am 29. September beriet die versammelte Universität wiederum über einen Brief, den ihr Ferdinand von Lugo aus Pressburg zugesandt hatte. Einige Angehörige der Universität hätten ihm, so Ferdinand, bereits bezüglich besagter Schrift des Johannes Laurinus ge-

¹⁷⁶ „Item 14^a die mensis Augusti fuit congregacio universitatis sub pena non contradicendi ad audiendum tractata per deputatos in causa mag. Pauli et Hussitarum. Et fuerunt pro tunc lecti aliqui articuli in universitate. Et facultas commisit cum pleno posse magistro Petro de Pulka et magistro Bartholomeo doctoribus in theologia, quod scriberent domino legato responsum et eciam scriberent ex parte mag. Pauli, quomodo satis incaute egisset in suis factis. Et fuit commissum domino rectori, quod in presentia aliorum nomine universitatis redargueret magistrum Paulum de hoc, quod ita incautus fuit in suis factis, sed universitas commisit illud facultati theologie“ (AFA II, 42v). Vgl. FIRNHABER 1856, 11; GIRGENSOHN 1964a, 46.

¹⁷⁷ Johannes Sindrami wurde 1406 Doktor des Kirchenrechts in Wien, war daraufhin mehrmals Dekan der Juristischen Fakultät sowie Rektor der Universität und von 1420 bis 1425 Offizial des Passauer Bischofs in Wien (vgl. AFA I, 538).

schrieben, die mit großer Vorsicht und großem Wissen geprüft worden war. Nun sei jedoch auch Johannes Laurinus bei ihm vorstellig geworden und habe ihn gebeten, ein zweites Gutachten der Universität – diesmal gegen den Magister Paul – einzuholen. Um die Angelegenheit zu klären, sandte Ferdinand den Johannes Laurinus nach Wien und bat die Universität um eine weitere Untersuchung, deren Entscheidung sich die Streitparteien anschließend zu fügen hätten. Mit einem Dank im Namen des Papstes, der die Mühen der Universität in dieser Angelegenheit zu schätzen wisse, schließt das Schreiben.¹⁷⁸

Bereits am 4. Oktober 1421 versammelte sich die Universität erneut, um über einen weiteren Brief des Ferdinand von Lugo zu beraten. Darin bat der Bischof die Universität, den beiden Kontrahenten eine öffentliche Anhörung zu ermöglichen, um die Auseinandersetzung zu beenden. Die Universität kam dieser Bitte nach und einigte sich darauf, eine neue Versammlung einzuberufen, in welcher die beiden Magister vor der versammelten Universität Stellung nehmen sollten. Da Paul von Prag jedoch nicht anwesend war, fuhr die Universität danach in dieser Angelegenheit fort und übergab sie der Theologischen und Juristischen Fakultät. Die Medizinische Fakultät bestimmte Christian von Susato mit der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit. Auch die Artistische Fakultät entsandte Christian von Gretz und Johannes von Mühlendorf, da die Fakultät nicht wollte, dass diese Sache behandelt wurde, ohne dass irgend ein Magister ihrer Fakultät wisse, was dabei genau vor sich gehe.¹⁷⁹ Dieser Eintrag zeigt nicht nur, dass sich zu diesem Zeitpunkt Johannes Lauri-

¹⁷⁸ „Primus ad audiendum quandam litteram universitati transmissam et ad deliberandum super contentis in eadem, que et tantum fuit audita cuius tenor per omnia sequitur, et est talis superscripcio: Reverendis in Christo patribus et dominis, rectori, doctoribus et magistris alme universitatis Wiennensis, subscripcio: Fernandus episcopus Lucensis, apostolice sedis nunccius, tenor littere: Reverendi patres et domini post salutationem cum recommendacione. Alias patribus vestris scripsi super quadam posicionem facta per Johannem Laurini, et vos zelatores fidei katholice in universitate vestra fecistis plene videri, et cum magna providencia et sciencia vespupstis(!), et super hoc pro servicio Dei labores vestros interposuistis de quo teneor universitati vestre et personis atque graciaram acciones ago. Et nunc comparente dicto Laurino coram me, licet me quo ad ipsum possem secundum consilia vestra expedire, quia tamen contra mag. Paulum, idem Johannes Laurini proponit et ut ambo informentur per p. vestras, quid debeant tenere, et in quibus debeant corrigi ipsos, mag. Paulum, et Johannem Laurini mitto ad presenciam vestram. Ideo rogo quatenus pro servicio Dei et salute animarum eorum velitis laborare. Et ex quo ambo si in aliquo errarunt volunt se submitti terminacioni vestre et mandatis ecclesie obedire, ipsos illuminare et super reconciliacione eorum et absolucione committo vices meas reverendo patri domino rectori vestre alme universitatis. Offerens me pro universitate vestra et reverendis personis vestris circa dominum nostrum papam, qui vobis placent promovere, certificans quod super hiis et similibus labores vestros ponendo summe sanctitatis sue conplacebitis. Conservet Deus vestras reverendas personas et paternitates. Scriptus Posonii xxviii septembris, sub sigillo quo utebar tempore quo auditor curia romane fui“ (AU, 113r–v).

¹⁷⁹ „Item sabbato proxime post festum sancti Michahelis fuit congregacio universitatis sub pena non contradicendi ad expediendum articulos subscriptos. Primus ad audiendum litteram universitati missam et ad deliberandum super contentis in eadem. Et dominus venerabilis legatus domini pape scripsit universitati ex parte duorum magistrorum Pragensium, scilicet mag. Pauli et mag. Lawrini, quod illos audiret et dederit posse absolvendi. Rectori universitatis et facultati placuit, quod super illo articulo fieret nova congregacio universitatis per iuramentum, et quod ambo isti magistri plene audirentur in plena congregacione universita-

nus, nicht aber Paul von Prag in Wien aufhielt, sondern auch, wie intensiv die Bemühungen Bischof Ferdinands waren, den Streit der beiden Magister zu beenden. Die Universität war zu diesem Zeitpunkt offenbar ebenfalls bereit, den beiden Kontrahenten eine öffentliche Anhörung zu gewähren, bzw. konnte es sich nicht erlauben, die Bitte des Apostolischen Legaten zu ignorieren.

In den Rektoratsakten und den Akten der Artistischen Fakultät findet sich zum 16. November 1421 ein weiterer aufschlussreicher Bericht in dieser Streitsache. Wieder einmal hatte sich die Universität versammelt, um einen Bericht der Deputierten zu hören. Dabei wurde den Versammelten mitgeteilt, dass Johannes Laurinus aufgrund einer gewissen, nicht näher ausgeführten anderen Angelegenheit, welche nicht in die Zuständigkeit der Universität fiel, vom Passauer Offizial Johannes Sindrami eingekerkert worden war. Bevor diese Angelegenheit nicht geklärt sei, könne, so die Akten weiter, in jener Angelegenheit, mit der die Universität beauftragt worden war (also dem Streit der beiden Magister), nicht fortgefahren werden. Magister Paul von Prag habe seinen Gegner aus Glaubenseifer in vielen Dingen verletzt und zudem in gewissen Dingen geirrt; aus diesem Grund bestimmte der Rektor namens der Deputation, dass milder mit ihm verfahren werden solle. Im Folgenden wurde Paul vor die Versammlung der ganzen Universität gerufen und vom Rektor ermahnt, dass es sich für ihn nicht gezieme, Glaubensartikel zu entscheiden, da er nur ein Artist sei, also nicht über die notwendige theologische Kompetenz verfüge. Weiters habe er in die Schrift des Johannes Laurinus Dinge hineingetragen, die sich dort nicht fänden, in vielen Dingen geirrt und sich zudem dem Anderen gegenüber unvorsichtig verhalten. Namens der Universität wurde beschlossen, dass Paul von Prag solche Dinge künftig nicht mehr unternehmen dürfe. Weil Paul darauf erwiderte, dass es ihm aus gewissen Beweggründen nicht möglich sei, die volle Untersuchung des Falles des Magisters Johannes Laurinus abzuwarten – hier ist offenbar die Auseinandersetzung zwischen Johannes Laurinus und dem Passauer Offizial gemeint – und um Erlaubnis bat, von der Universität zu Ferdinand von Lugo zurückkehren zu dürfen, beschloss die Universität, ihm diese Erlaubnis zu gewähren, ihm jedoch zwei Einschränkungen aufzuerlegen: erstens, dass er vor dem öffentlichen Notar schwöre, dass er von der Universität ermahnt worden sei, nichts mehr in ähnlicher Weise gegen Johannes Laurinus zu unternehmen. Da er in einem gewissen Schreiben nicht näher

tis, et postea universitas procederet in causa, quia mag. Paulus tunc non fuit presens, sed universitas deputavit ad expediendum illum articulum facultatem theologie et facultatem iuris. Et facultas medicine condeputavit mag. Christianum de Susato, et facultas arcium condeputavit predictis mag. Cristianum de Gretz et mag. Johannem de Mueldorf, quia noluit facultas quod illa res tractaretur et quod nullus magister de facultate sciret nec facultas que ibi tractaretur, et hoc eciam conclusit universitas“ (AFA II, 43v–44r).

spezifizierte Dinge geschrieben hatte, die gegen die Ehre des Herrn Offizial gerichtet waren, dürfe er zweitens nicht abreisen, bevor er sich nicht zuvor mit dem Herrn Offizial versöhnt und für diese Beleidigung Genugtuung geleistet habe.¹⁸⁰ Hier erfahren wir zum einen, dass Johannes Laurinus Mitte November 1421 vom Passauer Offizial eingekerkert worden war. Weshalb genau, überliefern die Akten nicht; möglicherweise war Johannes Laurinus in Wien als Anhänger des Wyclif oder Hus aufgetreten. Bevor die Universität sich weiter der Klärung des Streits zwischen den beiden Magistern zuwenden konnte, musste zuerst dieser Konflikt gelöst werden. Die Universität scheint sich hier in einer Zwickmühle befunden zu haben: einerseits wartete Paul von Prag offenbar bereits darauf, mit einer positiven Stellungnahme zu Ferdinand von Lugo zurückkehren zu dürfen; andererseits musste jedoch zuvor die Streitsache zwischen Johannes und dem Offizial geklärt werden. Wie dieser Eintrag zeigt, war auch Paul von Prag in einen Streit mit dem Offizial geraten, da er diesen beleidigt hatte. Zum Inhalt dieser Beleidigung wissen wir nichts, allerdings ist auch diese Episode ein Hinweis darauf, wie provokant und harsch Paul von Prag aufgetreten sein dürfte. Aufschlussreich ist darüber hinaus auch die Zurechtweisung des Paul durch die Hochschule, sich in Glaubensfragen künftig zurückzuhalten, da ihm als Artist die nötige Qualifikation für die Behandlung theologischer Themen fehle. Dies könnte ein wichtiger Hinweis auf den Inhalt der Kritik an Paul und des öffentlichen Tadels der Universität sein. Vermutlich hatte Paul dem Passauer Offizial vorgeworfen, nicht genug gegen den Hussiten Johannes Laurinus zu unternehmen. Möglicherweise war diese Beschuldigung des Offizials durch Paul von Prag auch der Auslöser dafür, dass dieser den Johannes einkerkern hatte lassen. Jedenfalls lässt sich aus den Akten nicht erschließen, dass die Universität von einer besonderen Sorge getrieben war, den Hussitismus zu verfolgen.

¹⁸⁰ „Item sedecima die mensis Novembris congregata fuit universitas per iuramentum in loco consueto ad deliberandum super certis articulis, quorum primus fuit ad audiendum relacionem deputatorum in causa fidei et ad demandandum executioni si videbit expedire. Et fuit causa ex parte duorum magistrorum Pragensium sibi adversancium in certis articulis fidei, quos legatus sedis apostolice, qui tunc fuit cum rege Ungarie etc., ut supra continetur. Et fuit relatam quomodo mag. Johannes Laurini in certa alia causa, quam non habebat tractare universitas, per dominum officialem esset incarceratus. Et deputati non possent procedere in causa universitati commissa, nisi prius expedita causa domini officiali. Et licet mag. Paulus in opponendo eidem exorbitaverit sibi in multis iniuriando eciam in certis errando, tamen quia fecit zelo fidei, ideo dixit dominus rector nomine deputatorum, quod micus esset secum agendum. Et idem mag. Paulus fuit vocatus universitate plene congregata, et dictum fuit sibi per dominum rectorem nomine universitatis quod non pertineret ad eum tales articulos fidei determinare, quia purus artista <est> et quod inferret ex positione alterius que nullo modo sequerentur et quod in multis erraverit et incurialiter se tenuisset in opponendo alteri etc. Et mandatum fuit sibi nomine universitatis, quod talia per amplius non faceret. Et quia dixit se non posse expectare ex certis motivis plenam expeditionem cause mag. Johannis Laurini, sed petiit licenciam <eundi> ab universitate ad dominum suum dominum legatum prenomiatum, conclusum fuit in universitate, quod data esset sibi licencia abeundi, tali tamen moderamine: Primo, quod iuraret coram publico notario, quod sibi per universitatem iniuncta et mandata de cetero quovis modo non exerceret. Secundo, quia in certa cedula scripsit quedam que fuerunt contra honorem domini officiali, ideo non deberet recedere, nisi prius reconciliatus domino officiali et satisfecerit sibi prius de lesa maiestate“ (AFA II, 45r; vgl. auch AU, 114r).

Am 22. Dezember 1421 trat die Universität in dieser Sache erneut zusammen. Diesmal enthalten die Akten der Artistischen Fakultät mehr Details als die entsprechende Schilderung in den Rektoratsakten.¹⁸¹ Wiederum war ein Brief des Ferdinand von Lugo, der sich, wie die Akten der Artistischen Fakultät ergänzen, zu dieser Zeit in Iglau aufhielt, in Wien eingetroffen. Dieser Brief, der nicht erhalten ist, enthielt eine Aufforderung an die Universität, den Paul von Prag zu unterstützen bzw. barmherzig mit ihm zu verfahren und die Untersuchung zu einem möglichst schnellen Ende zu bringen. Damit ist wohl die Untersuchung des Vorwurfs der Beleidigung des Passauer Offizials gemeint, vor deren Beendigung Paul nicht zu Ferdinand zurückkehren durfte, der allerdings bereits auf die angeordnete Stellungnahme zur Streitsache des Paul und Johannes durch die Universität wartete. Des weiteren schilderte Ferdinand in diesem Brief als Trost der Universität, wie beinahe alle Barone und Herrscher Mährens der verdammenswerten Häresie der Hussiten abgeschworen und sie verlassen hätten und in den Schoß der heiligen Mutter, der universalen Römischen Kirche, zurückgekehrt seien. Darüber hinaus bestehe die Hoffnung, dass sich eine ähnliche Bekehrung bald auch in Böhmen ereigne.¹⁸² Dieser Hinweis könnte auch als indirekte Aufforderung an die Universität verstanden werden, durch die raschere Feststellung der hussitischen Häresien in der Schrift des Johannes ihren Beitrag zum anti-hussitischen Kampf zu leisten. Die Streitsache des Paul von Prag betreffend traf die versammelte Universität keine Entscheidung (und wollte sich damit offenbar nicht in den Streit zwischen Paul und dem Offizial einmischen); allein die mit der Untersuchung der häresieverdächtigen Schrift des Johannes Laurinus beauftragten Magister wurden angehalten, in

¹⁸¹ AU, 114v: „Item 22^a die Decembris congregata fuit universitas super articulis infrascriptis sub pena non contradicendi. Primus articulus fuit ad audiendum quandam litteram universitati directam et ad deliberandum super contentis in eadem, et fuit littera directa universitati per dominum episcopum Lucensis, sedis apostolice legatum, in qua desideravit mag. Paulum de Praga expediri in causis suis universitati commissis. Et placuit universitati, quod si mag. Paulus instaret pro expedicione, quod expediretur cicius sicut posset fieri regraciandumque esset domino legato de honore universitati inpenso et inpendendo.“ – AFA II, 46r: “Item 22^a die Decembris congregata fuit universitas sub pena non contradicendi ad audiendum quandam litteram universitati directam et ad deliberandum super contentis, secundum quod videbitur expedire. Et audita fuit littera directa universitati per dominum Vernandum sedis apostolice legatum, qui tunc moram habebat in Yglavia et inter cetera continebat supplicacionem pro mag. Paulo de Praga, de quo supra in actis continetur, quatenus universitas pie secum ageret et sibi celerem daret expedicionem. Item continebat pro consolacione universitatis, quomodo omnes barones et domini de Moravia relicta et abiurata nephande heresis Hussitarum pravitate conversi essent in synum sancte matris universalis Romane ecclesie exceptis tribus, et quod bona esset spes de conversione dominorum de terra Boemie et quod populus communis adhuc in heretica pravitate persistens in magno staret timore et tribulacione etc. De quo nichil fuit conclusum in universitate, nisi quod deputati priores in causa fidei celerem darent secundum prius conclusa in universitate expedicionem secundum petitionem eciam domini legati.” Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 46.

¹⁸² Siehe unten, 133f.

der Klärung dieser Angelegenheit schneller zu verfahren, um der Bitte Ferdinands von Lugo zu entsprechen.

Im Dezember 1421 griff schließlich auch Herzog Albrecht brieflich in diese Angelegenheit ein. In einer Universitätsversammlung vom 31. Dezember 1421 wurde ein Brief des Herzogs verlesen, der diesem von Paul von Prag vorgelegt worden war. Die Akten der Artistischen Fakultät enthalten wiederum ausführlichere Informationen. Da Paul von Prag mit dem Ergebnis der vorhergehenden Untersuchung nicht zufrieden gewesen war, bat er den Fürsten, anzuordnen, dass ihm eine öffentliche Anhörung vor der Universität gewährt werde, um den Johannes Laurinus zu besiegen, der sich zu diesem Zeitpunkt noch im Kerker des Offizials befand. Sollten die Doktoren und Magister der Universität ihn auf katholische Weise zum Sieger bestimmten, dann solle Johannes Laurinus seine Schriften zurückziehen. Wenn umgekehrt der Magister Johannes zum Sieger erklärt werde, dann wolle Paul seinerseits seine Schriften widerrufen. Der Universität gefiel es jedoch nicht, den beiden Kontrahenten eine öffentliche Auseinandersetzung mit lautstarken Debatten zu ermöglichen, da daraus wahrscheinlich viele Skandale und Meineide folgen würden, da beide Männer Heißsporne seien. Im Gegensatz dazu wurde beschlossen, die früheren Deputierten in dieser Angelegenheit mit der Entscheidung zu betrauen. Befürworteten diese angesichts dessen, was bereits früher in dieser Sache unternommen worden war, eine erneute Anhörung, solle diese im privaten Rahmen erfolgen. Dem Fürsten sei mitzuteilen, dass den beiden keine öffentliche Anhörung gewährt würde, und darüber hinaus sei er auch über jene Dinge zu informieren, die sich bezüglich der beiden Magister bislang ereignet hatten. Der Kanzler des Fürsten goutierte diese Entscheidung, die dem Herzog nicht mitgeteilt werden müsse.¹⁸³

¹⁸³ AU, 114v: „Item ad audiendum desiderium principis in causa fidei, et legebatur cedula, quam mag. Paulus predictus presentaverat principi petens sibi dari publicam audienciam ad replicandum contra mag. Iohannem Laurinum. Et commissum fuit prius deputatis, qui exponerent domino principi prius acta in causa. Et quod non expediat eis dare publicam audienciam ex multis causis. Quod cum fuisset expositum domino cancellario principis, dicebat: bene esse factum, nec opertere principi respondere.“ – AFA II, 47r: „Secundus articulus fuit ad audiendum mentem domini principis in causa fidei corrente inter magistros Pragenses, de quibus supra in actis continetur. Et audita fuit una cedula quam mag. Paulus de Praga, non contentus de priori determinacione universitatis, domino principi presentavit. In qua petivit dominum principem, ut disponeret, quod daretur sibi in universitate publica audiencia et replicacio contra mag. Iohannem Laurini, qui adhuc in carceribus domini officialis detinebatur, inquam si vinceret eundem mag. Iohannem Laurini. Ita quod doctores et magistri huius universitatis katholice determinarent eum esse victum, quod tunc revocaret scripta sua. Si autem mag. Johannes econverso ipsum vinceret, tunc ipse vellet sua scripta revocare. Et non placuit universitati, quod daretur eis publica disterptacio et clamorosa replicacio propter multa scandala et pericula, que verisimiliter possent sequi, quia ambo viri periculosi. Sed concludebatur, quod commissa sunt prioribus deputatis in causa fidei, quod si apparet eis, quod ultra priora acta in universitate sint amplius audiendi, quod fiat in privato. Et quod illi declarare debent domino principi, quod non expedit quod audiantur in publica, et quod dicantur sibi eciam acta universitatis cum illis duobus magistris.“ Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 46.

Dieser Eintrag zeigt, dass sich Magister Paul angesichts der bisherigen, für ihn nicht zufriedenstellenden Ergebnisse der Untersuchung an den Herzog gewandt und ihn gebeten hatte, in seinem Sinn zu intervenieren und sich für eine öffentliche Disputation der beiden Kontrahenten einzusetzen. Paul von Prag wusste gewiss um die anti-hussitische Haltung Herzog Albrechts, weshalb ihm die Unterstützung des Fürsten sicher sein konnte. Im Gegensatz zur Versammlung am 4. Oktober 1421, in der die Universität noch Bereitschaft gezeigt hatte, die beiden Magister öffentlich vor der versammelten Universität anzuhören, wurde diese Möglichkeit nun jedoch dezidiert abgelehnt. Die Universität war nicht bereit, den beiden Kontrahenten eine Plattform für ihren Streit zu bieten; sollte die zuständige Deputation eine erneute Debatte der beiden für sinnvoll erachten, sollte diese in privatem Rahmen stattfinden. Diese Entscheidung der Universität wurde auch dem Kanzler des Herzogs mitgeteilt, der den Standpunkt der Universität unterstützte. Diese Passage ist auch hinsichtlich der verteilten Kompetenzen interessant, da sie zeigt, dass der Herzog zwar brieflich in dieser Sache intervenierte, die konkreten Beratungen vor Ort jedoch sein Kanzler führte, der offenbar mit Entscheidungsgewalt ausgestattet war.

Am 10. Jänner 1422 konnte der Streit der beiden Magister schließlich endgültig beigelegt werden.¹⁸⁴ In dieser Universitätsversammlung legte die Deputation ihre Widerlegung

¹⁸⁴ AU, 115r: „Item decima die Ianuarii congregabatur universitas per iuramentum ad audiendum relacionem deputatorum in causa fidei et recipiendum et audiendum revocationem, retractacionem et reparacionem aliquorum articulorum in posicionem mag. Iohannis Laurini contentorum, et finaliter et totaliter expediendum dictam causam fidei per dominum legatum sedis apostolice universitati commissam iuxta dictam relacionem aut alias, ut videbitur expedire. Et presentavit rector universitati formam reparacionis in uno arcu papiri, et placuit universitati per omnia. Et mag. Johannes Laurini et mag. Paulus de Praga omnia sua dicta commiserant universitati seque eidem totaliter summiserunt presentis duobus publicis notariis. Et quia mag. Johannes Laurinus omnino obedientem se exhibuit ad dictamen universitatis, placuit, quod ibidem secundum formam prescriptam articulos ipsos revocaret, retractaret et repararet, quod sponte fecit de verbo ad verbum, addens de proprio petitionem supplicem, quatenus rector auctoritate sibi per dominum legatum commissam dignaretur <eum> rite absolvere in forma ecclesie ad cautelam, si forte sentenciam aliquam incidisset, quod et fecit. Percepto prius iuramento et premissis oracionibus ut in forma, eique per iuramentum prestitum iniuxit et sub pena periurii, quod amplius omnes et singulos errores et hereses Johannis Wykleff et Johannis Huss et quorumlibet aliorum heresiarcharum et hereticorum vitaret et Romane ac universali ecclesie obediret etc. ut in forma. Cedulae autem apud notarios remanebant. – Item pro tunc eciam mag. Paulo dicebantur prius commissa per universitatem in plena congregacione coram dictis notariis et arguebatur super suis excessibus. – Item dominus officialis ibidem eciam tulit sentenciam absolutoriam dicti mag. Iohannis Laurini et a carcere et ex parte denunciacionis sibi facte deficientibus probationibus. Item ambe partes scilicet mag. Paulus et mag. Johannes Laurinus eciam compromiserunt in rectorem et certos doctores et magistros tunc [Lücke] sibi omnibus iniuriis et expensis et controversiis inter [...Lücke...] ...bus exortis ecclesie sanctorum articulorum et causa fidei qui [...Lücke...] renunciabant et [...Lücke...]” – AFA II, 47v–48r: „Item decima die mensis Ianuarii congregata fuit universitas per iuramentum ad audiendum relacionem deputatorum in causa fidei et recipiendum et audiendum revocationem, retractacionem et reparacionem articulorum in posicionem mag. Iohannis Laurini contentorum, et finaliter et totaliter expediendum dictam causam fidei per dominum legatum sedis apostolice universitati commissam iuxta dictam relacionem aut alias, ut videbitur expedire, in stuba magna collegii ducalis. Et quia dicti magistri commiserunt se plene determinacioni, decisioni aut alias qualicumque determinacioni universitati, secundum quod petita fuit per dominum legatum, presentata fuit presentibus duobus publicis notariis requisitis per dominum rectorem, ut super dictis mag. Iohannis Laurini

und Korrektur der *articuli in posizione magistri Iohannis Laurini* vor, um diese „causa fidei“ endgültig und gänzlich zu klären. Der Bericht der Deputation, den der Legat des apostolischen Stuhls in Auftrag gegeben hatte, wurde gemäß dem Bericht der Akten der Artistischen Fakultät in der großen Stube des Collegium ducale vorgebracht. Beide Magister mussten sich in der Gegenwart von zwei öffentlichen Notaren nach einer bestimmten „forma reparacionis“, die der Rektor auf einem Bogen Papier mitgebracht hatte, vollständig der Schlussfolgerung, Entscheidung oder jeder beliebigen anderen Bestimmung der Universität, um die durch Ferdinand von Lugo gebeten worden war, unterwerfen. Zudem verlangte der Rektor, dass Magister Johannes Laurinus eine vorbereitete Stellungnahme vorlas. Darüber hinaus sollte er frei und aus eigenem Antrieb mehrere Schlussfolgerungen, Vorstellungen und Beweise widerrufen, die er in seiner Schrift gegen den Magister Paul von Prag vorgelegt hatte. Und weil der Legat dem Rektor für den Fall, dass kanonische Strafen verhängt werden müssen, die Autorität loszusprechen übertragen hatte, sprach ihn der Rektor, nachdem er gewisse Gebete vorausgeschickt hatte, vor der ganzen Universität frei. Diese Notiz ist interessant und zeigt wiederum, dass die beiden Magister keine Mitglieder der Wiener Universität waren. Hätten die beiden Kontrahenten der Universität angehört, wäre ohnehin dem Rektor die Strafgewalt über die beiden zugekommen, ohne dass eine besondere Intervention des Offizials nötig bzw. möglich gewesen wäre. Darüber hinaus verlangte der Rektor dem Johannes einen Eid ab, sich weder jemals hartnäckig der universalen Römischen Kirche entgegenzustellen, noch irgendeinen Artikel des John Wyclif oder des verurteilten Johannes Hus zu halten oder eine andere Häresie hartnäckig zu verteidigen. Die Streitsache dürfte u.a. in diesen Punkten bestanden haben. Auch Paul von Prag wurde wegen seiner Ausfälligkeiten kritisiert. Nachdem Johannes Laurinus den genannten Eid ge-

unum vel plura conficerent instrumentum vel instrumenta, una cedula, quam ipse per se tenens et legens libere et sponte revocavit et retractavit plures conclusiones, propositiones et probationes, quas in sua positione tenuit contra mag. Paulum de Praga, et dixit se ea corde habere, que tunc protulit ore. Et quia dominus legatus sepedictus commisit auctoritatem absolvendi domino rectori in casu, si inciderit in penas canonum, dominus rector premissis certis oracionibus absolvit eum coram tota universitate, denique prestito sibi per eum iuramento prius, quod vellet amplius esse fidelis et obediens universali Romane /48r/ ecclesie, rector districte sibi commisit per idem prestitum iuramentum, quod nunquam de cetero velit se pertinaciter opponere universali Romane ecclesie nec aliquem articulum Iohannis Hus condempnate memorie aut alicuius alterius heretice pravitate pertinaciter defendere. Quibus et pluribus aliis actis predictus mag. Iohannes Laurini regraciabatur dominis doctoribus, magistris ac toti universitati. Item quia ex quadam accusatione et suspicione de heretica pravitate detentus fuit per dominum officialem, ipse cum humilitate et reverencia peciit dominum officialem dominum doctorem mag. Iohannem Sindrami, quatenus dignaretur sibi relaxare detencionem carceris. Et dominus officialis in quadam cedula legit quandam diffinitivam sententiam, qua ipsum absolvit et liberum, quomodo velle abire, permisit. Item quia ambo magistri scilicet mag. Paulus de Praga et mag. Iohannes Laurini compromiserunt in certas de universitate tamquam in eorum compositores, lectum fuit unum arbitramentum, in quo continebatur, quod amplius deberent esse boni amici et unus alium promovere secundum posse suum et nullus contra alium movere causam iam tractatam sub pena M florenorum et cetera. Et sic finita est ista causa fidei per Dei gratiam licet cum magnis laboribus et occupacionibus. Deo gracias, qui vivit in secula.“ Vgl. GIRGENSOHN 1964a, 46; UIBLEIN 1995, 56.

schworen hatte, künftig der Römischen Kirche gehorsam zu sein, dankte er den Herren Doktoren, Magistern und der ganzen Universität. Weil er wegen der Anklage des Häresieverdachts durch den Offizial in den Kerker gesperrt worden war, bat er Johannes Sindrami demütig und ehrfürchtig, ihn aus dem Kerker zu befreien. Der Offizial verlas ein definitives Urteil, welches den Johannes lossprach und ihm die Freiheit gewährte, Wien verlassen zu können. Und weil beide Magister ein Abkommen trafen, wurde ein Urteilsspruch verlesen, der enthielt, dass die beiden „bessere Freunde“ sein müssten und sich bei einer Strafe von 1000 Pfund künftig zu unterstehen hätten, etwas gegen den anderen zu veranlassen.¹⁸⁵

Damit endet die Behandlung dieser Streitsache in den Akten der Universität. Obwohl die beiden böhmischen Magister nicht der Wiener Universität angehörten, wandte sich Ferdinand von Lugo auf die Bitte des Magisters Paul von Prag hin, der dem Bischof eine eklesiologische Schrift des Johannes Laurinus vorgelegt hatte, an die Hochschule und erbat ein Gutachten (*consilium*) zu dieser Streitsache. Dieser Umstand ist sehr interessant, da die Wiener Hochschule hier als internationale Expertin herangezogen wurde, durch deren theologische und juristische Expertise diese Auseinandersetzung beigelegt werden sollte. Das Hauptaugenmerk der Untersuchung lag jedoch (anfangs) nicht auf der hussitischen Schrift des Johannes, sondern auf dem (ungebührlichen) Verhalten des Paul von Prag, dessen er von seinen Gegnern beschuldigt wurde. Ferdinand von Lugo war offenkundig daran gelegen, für die Unschuld des Paul eine offizielle Bestätigung der Wiener Universität zu erlangen, die von den Wiener Gelehrten jedoch nicht beigebracht wurde. Welche konkreten Vorwürfe dem Paul von Prag gemacht wurden, ist nicht im Detail bekannt. Die bruchstückhaften Hinweise in den Akten deuten jedoch darauf hin, dass er besagte Schrift des Johannes Laurinus in übertriebener, überaus harscher Weise kritisiert und mit dieser Einmischung in theologische Themen seine Kompetenzen als Artist überschritten hatte. Die Universität wies ihn entsprechend an, in theologischen Fragen künftig zurückhaltender zu agieren. Im Hintergrund des Vorwurfs an Paul von Prag, der auch von der Universität bestätigt wurde, stand somit wohl eine Kompetenzüberschreitung, die in besonders harscher und provokanter Weise vorgebracht wurde. Aus demselben Grund hatte er sich wohl auch mit dem Passauer Offizial in Wien, Johannes Sindrami, überworfen. Als es dem Bischof von Lugo nicht gelang, den Streit der beiden Magister auf diesem Weg zugunsten des Paul von Prag beizulegen, scheint er die gesamte Streitsache der Wiener Universität zur Klärung übertragen zu haben. Interessant ist auch der Umstand, dass sich Paul von Prag,

¹⁸⁵ Siehe oben, Anm. 184.

nachdem die Wiener Universität seine Position nicht hinreichend unterstützte und er auch vom Offizial keine Hilfe erwarten konnte, an Herzog Albrecht wandte, dessen anti-hussitische Einstellung er für sich zu nutzen versuchte. Doch obwohl Herzog Albrecht ein öffentliches Streitgespräch der beiden Magister anmahnte, kam die Universität dieser Aufforderung nicht nach (was wiederum zeigt, dass die Wiener Hochschule gegenüber ihrem Landesfürsten im Einzelfall eine sehr selbstbewusste Haltung einnehmen konnte). Die Prüfung der Schrift des Johannes Laurinus zur Ekklesiologie erstreckte sich über den langen Zeitraum von sechs Monaten. Auffällig ist, dass innerhalb dieses Zeitraums eine gewisse Akzentverschiebung feststellbar ist: während sich die Untersuchung anfangs auf das Verhalten des Paul von Prag konzentriert zu haben scheint, wie es auch dem Auftrag Ferdinands von Lugo entsprach – keiner der Akteneinträge vor dem 10. Jänner 1422 beschäftigt sich mit der Schrift des Johannes Laurinus –, widmet sich die entscheidende Versammlung im Jänner 1422 sehr ausführlich dem Johannes Laurinus, dessen häretischer Schrift und dem Versprechen, künftig der Römischen Kirche gehorsam zu sein. Im Mittelpunkt steht die Versöhnung der beiden Kontrahenten und die klare Abkehr des Johannes Laurinus von den Lehren des Wyclif, Hus und sämtlicher anderer Häretiker. Möglicherweise wurde dieser Aspekt der Untersuchung insbesondere vom Passauer Offizial angemahnt, der den Johannes Laurinus bereits wegen Häresieverdachts in den Kerker sperren hatte lassen. Dass sich die Universität anfangs so strikt auf den Auftrag des Ferdinand von Lugo, sich auf die Verfehlungen des Paul von Prag, nicht jedoch auf die hussitische Schrift zu konzentrieren, beschränkt und sich in der Untersuchung des hussitischen Werks zurückgehalten hatte, deutet darauf hin, dass die Hochschule zu diesem Zeitpunkt noch kein Selbstverständnis als anti-hussitische Expertin für sich in Anspruch nahm. Andernfalls hätte sie sich wohl – auch ohne explizite Aufforderung durch den päpstlichen Nuntius – viel rascher und deutlicher aus eigenem Antrieb der Widerlegung der hussitischen Schrift gewidmet.

Es fällt auf, dass in den Akten nicht der geringste Hinweis auf die inhaltlichen Anschuldigungen enthalten ist. Welcher Häresie war Laurini angeklagt? Hielt er hussitische Artikel? Wurde ihm dies nur untergeschoben? Kritisierte er die kirchliche Hierarchie? Lehrte er die Vier Prager Artikel? Dazu finden sich keinerlei Aussagen. Offenbar wollte die Universität nicht, dass Glaubensgespräche von Personen geführt werden, die dazu nicht kompetent sind, weshalb sie sich dies selbst vorbehielt.

3.12. Die Einführung eines anti-hussitischen Eides (1421)

Im August 1421 wandte sich Herzog Albrecht V. erneut an die Universität, um Vorschläge gegen die unredliche hussitische Häresie (*contra perfidiam Hussitice heresis*) zu sammeln. Damit sich die Häresie nicht in dem ihm untergebenen Volk ausbreite, war es der Wunsch des Herzogs, dass alle Universitätsangehörigen einen Eid leisten sollten. Auch der Wortlaut dieser Eidesformel, die Heinrich von Kitzbühl, der Kanzler des Herzogs, der Universität präsentierte, findet sich in den Rektoratsakten.¹⁸⁶ So hatten alle Universitätsmitglieder zu schwören, den unredlichen und häretischen Hussiten fest zu widerstehen sowie deren Lehre und Werke zu meiden. Darüber hinaus war zu versprechen, dass jede Person, egal welchen Standes, welcher Würde, welcher Beschaffenheit oder welchen Geschlechts, die sich verdächtig verhielt oder dies in der Zukunft tun sollte, beim Offizial angezeigt werde. Diese Eidesformel wurde von allen Fakultäten einmütig beschlossen und approbiert. Bereits am folgenden Tag, dem 11. August 1421, hatten alle Doktoren, Magister, Adeligen, Scholaren, Lizenziaten und Bakkalaren einzeln diesen Eid in der Großen Aula bzw. in der *curia* abzulegen; als erstes leistete der Rektor den Eid. Aus dem Eintrag in den Akten lässt sich

¹⁸⁶ AFA II, 42v: „Item in die sancti Laurentii fuit congregacio universitatis per iuramentum super articulis subscriptis. Primus ad deliberandum iuxta desiderium illustrissimi principis et domini nostri graciousissimi domini Alberti ducis Austrie etc., et ad providendum de rationabilibus cautelis et remediis contra perfidiam Hussitice heresis, ne in subiectum sibi populum diffundatur. Et fuit desiderium domini principis, ut omnia supposita iurarent secundum certam formam tunc in universitate lectam. Et facultati placuit, quod proxima feria 3^a rector convocaret omnia supposita universitatis, et quod doctores et magistri starent in ambitu circa aulam magnam, alia supposita in curia et quod omnia supposita iurarent erectis digitis secundum formam in universitate lectam, que et tunc deberet legi, et similiter rector postea deberet vocare ad se absentes, ut iurarent et similiter venturi de novo illud deberent iurare cum intitularentur. Sed universitas conclusit, quod feria 2^a deberent fieri illa iuramenta et quod circa ianuas aule starent aliqui recipientes iuramenta et fierent iuramenta secundum communem modum iurandi servatum in universitate.“ – AU, 113r: „Item decima die mensis Augusti fuit congregata universitas per iuramentum in loco consweto super articulis infrascriptis. Ad deliberandum iuxta desiderium illustrissimi principis et domini nostri graciousissimi domini Alberti ducis Austrie ad providendum de rationabilibus cautelis et remediis contra perfidiam Hussitice heresis, ne in subiectum sibi populum diffundatur. Et desiderium domini principis fuit, quod omnia et singula supposita universitatis iurarent circa formam universitati per venerabilem iuris domimum doctorem mag. Hainricum Flechkl de Chiczpuchl, cancellarium eiusdem principis, presentatam cuius tenor per omnia sequitur et est talis iurabitit: Quod perfidie et heresi Hussitarum moderne firmiter velitis resistere ac eorum nephandos errores et opera vitare, tamquam veri fideles et orthodoxe fidei christiane cultores. Quodque si quicumque personam cuiuscumque status, dignitatis, condicionis aut sexus de presenti noveritis aut in futurum vos noscere contingat eiusdem Hussitarum labe respersam aut suspectam, ipsam velitis indilate denunciare vel notificare venerabili patri domino officiali curie Pataviensis, aut inquisitori heretice pravitatis, aut alteri iudici competenti, nulli parcendo ex affectione qualibet, neque moti positione, precio, odio sew favore, sed in hoc fideliter agere sine dolo etc. Qui forma in predicta congregacione concorditer est conclusa et approbata placuitque omnibus facultatibus quae super hoc congreganda esset plene tota universitas doctorum, magistrorum, nobilium et scolarium et quod omnia et singula supposita eiusdem eandem formam iurarent quod et factum est quia statim sequenti die congregata fuit plene tota universitas omnium suppositorum doctorum videlicet et magistrorum, nobilium, licenciatorum, baccalarium et scolarium, qui omnes et singuli eandem formam iuraverunt, et rector primus iuravit etc.“ (am Rand von selber Hand: „nota bene: iuramentum contra Hussitas“). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 22; ASCHBACH 1865, 302; KOLLER 1964, 75f.; GIRGENSOHN 1964a, 46f.; MADRE 1965, 27; UIBLEIN 1999, 68.

folgen, dass der anti-hussitische Zusatz zur bestehenden Formel hinzugefügt werden sollte. Somit mussten – und dies war ein Novum – alle Universitätsangehörigen diesen erweiterten Eid am 11. August erneut ablegen, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass der erste Teil des Eides bereits beim Eintritt in die Universität geleistet worden war.

Interessant ist darüber hinaus, dass der erste Teil dieser Eidesformel wörtlich mit einem Immatrikulationseid übereinstimmt, der in einem Kopialbuch der Universität Wien enthalten ist.¹⁸⁷ Dort findet sich der anti-hussitische Zusatz als letzter von sechs Punkten, die bei der Aufnahme in die Universität geschworen werden mussten. Die anti-hussitischen Zusätze stimmen in beiden Fällen wörtlich überein, wobei im Immatrikulationseid die Verpflichtung, verdächtige Personen beim Offizial anzuzeigen, fehlt. Die Abschrift des Immatrikulationseides im Kopialbuch, Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts verfasst, weist keinen Hinweis auf eine Datierung der Vorlage auf. Durch die wörtliche Übereinstimmung der beiden Formeln wird jedoch auch der Immatrikulationseid zur selben Zeit vorgeschrieben worden sein. Offenkundig wurde im August 1421 also ein erweiterter Immatrikulationseid für alle Universitätsmitglieder verpflichtend, der so konsequent umgesetzt wurde, dass sogar bereits bestehende Mitglieder ihren ursprünglichen Eid in der erweiterten Form wiederholen mussten. Die Eidesformel selbst wurde nicht an der Universität formuliert, sondern der Hochschule vom Kanzler des Herzogs vorgelegt und von ihr approbiert. Die Initiative zur Einführung dieses Eides ging somit eindeutig von Herzog Albrecht aus. Auch die Formulierung der Eidesformel überließ der Landesfürst nicht der Universität, sondern seinem Kanzler. Dass der Eid für die bestehenden Universitätsmitglieder die Anordnung enthielt, jedwede verdächtige Person unumgänglich beim Of-

¹⁸⁷ Kodex R 5 im ArUW, fol. 2r: „Primo iurabitis, quod servabitis privilegia et statuta universitatis et statuenda per ipsam. Secundo, quod privilegia et libertates universitatis possederis tuebimini et defendebitis. Tercio, quod procurabitis bonum universitatis ad quemcumque statum vos contingat pervenire. Quarto, quod obedietis universitati Viennensi et rectori ipsius in licitis et honestis. Quinto, quod rectori prefate universitatis reverenciam debitam exhibebitis. Sexto iurabitis, quod perfidie et heresi Hussitarum moderne firmiter velitis resistere ac eorum nephandos errores et opera vitare, tanquam veri, fideles et orthodoxe fidei christiane cultores.“ – Auch die Universität Krakau verlangte ab 1423 von ihren Studenten, in einem Immatrikulationseid den hussitischen Lehren abzuschwören: “Ego N. iuro vobis domino rectori et vestris successoribus canonice intransibus obedienciam in omnibus licitis et honestis, et quod bonum universitatis studii Cracoviensis promovebo pro posse meo ad quemcumque statum devenero, et quod propriam iniuriam per me non vindicabo vindicta reali, utpote vulneracione, mutilacione aut armorem strepitu, sed super hoc officium rectoris implorabo. Item quod opinionem Hus heretici dampnati non servabo. Sic me deus adiuvet et hec sancta Dei ewangelia.” (*Album studiosorum Universitatis Cracoviensis*, hg. v. ŽEGOTA PAULI, Bd. 1, Krakau 1887, 11); vgl. KRAS 2002, 182 mit Anm. 34. – Noch in den Statuten der Theologischen Fakultät der Universität Tübingen von 1480 findet sich ein anti-hussitischer Zusatz im *Juramentum ad cursum admissi*: “Item non dogmatisabo dogmata Wickleff neque Johannis Hussz, dogmatisantem talia ut supra denunciabo consuetudines denique et libertates facultatis theologicæ iuxta vires manutenebo (*Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550*, hg. v. RUDOLPH V. ROTH, Tübingen 1877, 258).

fizial anzuzeigen, zeigt darüber hinaus, als wie dringlich der Landesfürst die hussitische Bedrohung zu diesem Zeitpunkt bereits empfand.

Diese zunehmenden Initiativen Herzog Albrechts zur Einbindung der Universität in sein anti-hussitisches Engagement, die ab den Jahren 1420/21 in den Quellen zu beobachten sind, entsprechen den parallel verlaufenden politischen und militärischen Entwicklungen: Nachdem Papst Martin V. am 1. März 1420 mit der Bulle *Omnium plasmatoris domini* zu einem Kreuzzug gegen die böhmischen Häretiker aufgerufen hatte, begann eine Phase kriegerischer Auseinandersetzungen, die mehr als ein Jahrzehnt andauern sollte. Ab dem 20. April 1420 wurde zudem eine erste Fassung der Prager Artikel verbreitet, die als Forderungsprogramm der gemäßigten und radikalen Hussiten zur Basis der innerhussitischen und kontroverstheologischen Auseinandersetzung werden sollte.¹⁸⁸ Nach anfänglichen militärischen Erfolgen des Kreuzfahrerheeres im Frühjahr 1420 folgten rasche Rückschläge; die Eroberung Prags scheiterte.¹⁸⁹ Der zweite Kreuzzug von August bis Oktober 1421 blieb ebenso erfolglos und endete mit dem überstürzten Rückzug des Kreuzzugsheeres aus der Stadt Saaz, was harsche Kritik an König Sigismund nach sich zog.¹⁹⁰ Anstelle taktisch und militärisch in die Kampfhandlungen während des Saazer Stellungskrieges einzugreifen, schloss Sigismund am 28. September 1421 die sog. „Preßburger Verträge“ mit Herzog Albrecht V. ab. Als Entschädigung für die finanziellen Aufwände während der Hussitenkriege trat Sigismund mehrere Pfandschaften an Albrecht ab. Im Gegenzug verpflichtete sich dieser, mit Sigismund ein ewiges militärisches Bündnis gegen die böhmischen Heere zu schließen.¹⁹¹ Die Einführung des anti-hussitischen Eides für alle Universitätsmitglieder erfolgte somit etwa zwei Wochen vor dem Beginn des zweiten Kreuzzuges am 28. August 1421 und damit zu einer Zeit, in der Herzog Albrecht an die Spitze des militärischen Kampfes gegen die Hussiten gelangt war.¹⁹²

¹⁸⁸ An dieser Stelle nur wenige Stichpunkte dazu: Schon im Juni 1420 verfasste der päpstliche Legat Ferdinand von Lugo eine erste Widerlegung der Vier Prager Artikel (zur *Responsio ad quattuor articulos* vgl. MACHILEK 1967, 180; SOUKUP *Repertorium*). Kurz nach der Niederlage der Meißener am Veitsberg am 14. Juli 1420 folgten Verhandlungen zwischen den Pragern und königlichen Vertretern auf der Kleinseite (MACHILEK 1967, 181). Der Tschaslauer Landtag vom 3. Juni 1421 schließlich bestätigte die Prager Artikel als Landesgesetz (KAMINSKY 1967, 451f.). Vgl. ausführlich unten Kapitel IV, bes. 238–247.

¹⁸⁹ Zu den ersten beiden Kreuzzügen vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1071–1234, hier 1081–1085.

¹⁹⁰ Ebd., 1205–1207.

¹⁹¹ Vgl. BRETHOLZ 1894, 287–289; ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1222f.

¹⁹² ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1207.

3.13. *Zum anti-hussitischen Engagement der Passauer Bischöfe in Wien*

Das Verhältnis der Wiener Hochschule zu den Passauer Bischöfen, zu deren Bistum Wien bis 1469 bzw. 1480 gehörte, war seit der Gründung der Universität konfliktträchtig. Die geistliche Jurisdiktionsgewalt über die Angehörigen der Universität, die dem Rektor bereits im Stiftsbrief Rudolfs IV. und im Privileg Albrechts III. zugestanden worden und letztlich am 27. Mai 1420 durch Papst Martin V. bestätigt worden war, stieß bereits seit 1386 auf den Widerstand der Passauer Bischöfe.¹⁹³ Die erste Nachricht, dass der Bischof von Passau im Kampf gegen die Hussiten auf die Wiener Universität zurückgriff, findet sich zum 25. November 1421 in den Akten. Georg von Hohenlohe, von 1390 bis 1423 Fürstbischof von Passau,¹⁹⁴ hatte am Sonntag zuvor (23. November) einen Befehl an die Türflügel der Kirche zu St. Stephan anbringen lassen, welcher besagte, dass „am frühen Morgen“ – unklar ist, an welchem Tag – eine Prozession stattzufinden habe. Diese solle durch den gesamten Wiener Klerus zum Lob Gottes abgehalten werden, um der Abkehr der Herrscher und der Bevölkerung des ganzen Landes Mähren von der verurteilten Häresie des einstigen Johannes Hus, der am Konzil von Konstanz richtigerweise zum Feuertod verurteilt wurde, dankbar zu gedenken.¹⁹⁵ In der Tat hatte die Entscheidung König Sigismunds und Herzog Albrechts, sich zunächst auf die Eroberung Mährens zu konzentrieren, womit Albrecht in der Folge belehnt werden sollte, im Herbst 1421 Erfolg gezeitigt; Peter Stráznický, der Hauptmann der hussitischen Barone Mährens, ergab sich am 22. Oktober und musste sich neben der Aufgabe seiner Burg Helfenstein dazu verpflichten, binnen Monatsfrist zwei weitere mährische Utraquisten, Hašek von Waldstein und Milota von Tvorkov, zur Kapitulation zu bewegen. Als Konsequenz der Kapitulation Stráznickýs trat ein Großteil des mährischen Herrenstandes auf die Seite Sigismunds über. Am 13. November 1421 sah sich Stráznický schließlich gezwungen, einen demütigenden und von 18 mährischen Baronen und Rittern bezeugten Vertrag zu akzeptieren. Binnen weniger Tage zwang Sigismund die mährischen Barone, vor den päpstlichen Nuntien Ferdinand von Lugo und Branda di Castiglioni den Vier Prager Artikeln abzuschwören. Unter dem Protektorat Sigismunds schloss der mähri-

¹⁹³ UIBLEIN 1999a, 55f., 63 und 90. Zum Privileg Albrechts III. vgl. bes. LACKNER 2013.

¹⁹⁴ Zu Georg von Hohenlohe vgl. SCHWEDLER 2014; SCHMID 2001, jeweils mit weiteren Literaturhinweisen.

¹⁹⁵ „In die sancte Katherine fuit congregacio universitatis per iuramentum ad expediendum articulos infrascriptos, quorum primus ad deliberandum super certis causis universitatis, que in tam brevi tempore nequeunt scriptis exprimi intelligibiliter et ad plenum. Et notandum, quod articulus fuit ita obscure formatus, quoniam dominica immediate precedenti dominus episcopus Pataviensis fecit affigi unum mandatum in valvis ecclesie sancti Stephani, in quo mandavit fieri processionem in crastino solempnem per omnem clerum in opido Wiennensi constitutum ad laudem Dei regraciando sibi de conversione dominorum et tocius populi terre Moravie a condempnata heresi quondam Iohannis Huss in Constanciensi concilio iuste, sancte et racionabiliter in ignem sentenciati et condempnati” (AU, 114r; AFA II, 45v).

sche Adel am 17. November 1421 für die Dauer von fünf Jahren ein Landfriedensbündnis, welches u.a. die Verpflichtung aller Mähren enthielt, bis zum 21. Dezember 1421 dem Hussitismus abzuschwören.¹⁹⁶

Zum dankbaren Gedenken an diese Ereignisse hielt der Passauer Bischof bereits eine Woche später den Rektor sowie alle Doktoren, Magister und Scholaren der Universität Wien an, an der genannten Prozession teilzunehmen. Wie der Akteneintrag zeigt, scheint an der Universität jedoch Zweifel über diesen bischöflichen Befehl bzw. darüber bestanden zu haben, ob der Bischof überhaupt berechtigt sei, der Hochschule die Teilnahme an dieser Prozession vorzuschreiben. Um nicht den Anschein zu erwecken, die Universität folge der bischöflichen Anordnung nicht oder ignoriere sie gar, formulierte die Versammlung den Beschluss bewusst „dunkel“ (*obscure*) oder uneindeutig. Darüber hinaus, so die Akten weiter, müsse dieser Artikel auch deshalb „obscure“ gehalten werden, um jenen, die der Universität ungünstig gesinnt waren (*aemuli*), keine Angriffsfläche zu bieten. Der berufene Ausschuss, bestehend aus Nikolaus von Gottesprun, Johannes Angrer und dem Dekan der Artistischen Fakultät, wurde beauftragt, Lösungen zu finden, wie man sich künftig bei solchen Fällen verhalten solle.¹⁹⁷

Die zurückhaltende Reaktion der Universität in dieser Angelegenheit ist interessant, da es dabei weniger um die geforderte Prozession an sich, sondern um Fragen der Autorität und universitären Unabhängigkeit gegangen sein dürfte. Sich dem Befehl Georgs von Hohenlohe völlig zu widersetzen, dürfte angesichts der Beteiligung des ganzen übrigen Wiener Klerus keine Option gewesen sein, zumal ein solches Verhalten wohl auch eine Beleidigung Herzog Albrechts dargestellt hätte (dem die Kapitulation Mährens im Besonderen zugute kam). Diese Episode ist ein sprechendes Beispiel dafür, dass die Universität angesichts des kirchlich-politischen Beziehungsgeflechts, in das sie eingebettet war, um die Wichtigkeit und Notwendigkeit „politisch korrekter“ Entscheidungen und Handlungen wusste. Dass die Sorge, dass eine Verweigerung dieser Anordnung gewissen Personen, die

¹⁹⁶ Vgl. etwa ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1222–1225.

¹⁹⁷ „Et in eodem mandato dominus episcopus eciam expresse mandavit rectori, doctoribus, magistris et scolaribus universitatis studii Wiennensis etc., quod eciam eidem processioni interessent. Apparuit decanis et procuratoribus per dominum rectorem convocatis, quia forte dominus episcopus non haberet taliter mandare universitati, ut tali nec forte universitas obligaretur ei parere, eciam non potuit tam repentine de processione fienda disponi nec apparuit, quod rector deberet de novo mandare, ideo conclusum fuit per eos, quod super illa causa deberet universitas congregari et articulus ita obscure formari, ne forte veniret ad emulos universitatis. Qua congregata conclusum fuit, quod essent deputati de qualibet facultate, qui deliberare deberent, quid universitati in consimili casu futura expediret. Et de nostra facultate deputati fuerunt mag. Nicolaus de Gottesprun, mag. Ioh(annes) Angrer et decanus“ (AU, 114r; AFA II, 45v).

der Universität ungünstig gesinnt waren, eine Angriffsfläche bieten könnte, nicht grundlos war, hatte nicht zuletzt der Streit mit Wenzel Thiem gezeigt.¹⁹⁸

Doch worin lag die zurückhaltende Reaktion der Universität begründet? Der Anlass der Prozession, die Eroberung Mährens durch Albrecht, scheidet als Grund aus, da diese zweifellos im Interesse der Wiener Universität gewesen sein musste. Möglicherweise spielten im Hintergrund die Auseinandersetzung zwischen Albrecht V. und Georg von Hohenlohe um die Klosterreformprivilegien oder grundsätzliche Zuständigkeitsstreitigkeiten eine Rolle. Georg von Hohenlohe hatte am 1. Mai 1420 bei Papst Martin V. eine Aufhebung jener Visitationsvollmachten Albrechts V. erwirkt, die sich auf Klöster bezogen, die dem Passauer Bischof unterstellt waren.¹⁹⁹ Der genaue Wortlaut der Aufforderung Georgs von Hohenlohe an die Universität ist nicht bekannt. Möglicherweise hätte aus ihrer Formulierung ein Zuständigkeits- oder Autoritätskonflikt mit Herzog Albrecht erwachen können; vielleicht kollidierte diese Aufforderung auch mit dem Selbstbild der Wiener Universität, in Glaubensfragen selbst die höchste Instanz in Wien zu sein. Der konkrete Grund für die Zurückhaltung der Universität muss offen bleiben. Ihre Reaktion ist aber jedenfalls ein Indiz dafür, dass die hussitische Bedrohung im Wien der beginnenden 1420er-Jahre zwar wahrgenommen wurde, jedoch nicht den universitären Alltag dominierte. Dass sich die Universität bei der Anweisung, an einer anti-hussitischen (Dank-)Prozession teilzunehmen, primär darüber Gedanken machte, ob der Passauer Bischof überhaupt befugt sei, eine solche anzuordnen, und der Umstand, dass der entsprechende Beschluss sogar bewusst unklar formuliert wurde, zeigen, dass zu diesem Zeitpunkt kein anti-hussitischer „Ausnahmezustand“ in Wien herrschte. Wäre dies der Fall gewesen, wäre ein solches Zögern wegen einer Form- und Zuständigkeitsfrage schwer vorstellbar. Hätte sich die Universität hier bereits als Vorreiterin des anti-hussitischen Engagements verstanden, hätte sie die angemahnte Prozession gewiss nachdrücklicher unterstützt und eine aktivere Rolle bei deren Umsetzung eingenommen, waren doch Prozessionen im Mittelalter immer auch symbolische Repräsentationen von Macht und Rang.

Nach dem Tod Georgs von Hohenlohe 1423 entbrannte zwischen dem von Papst Martin V. providierten bayerischen Kandidaten Leonhard von Layming und Heinrich Fleckel, dem Kanzler Albrechts V., ein Streit um den Passauer Bischofssitz, in dessen Verlauf sich die Auswirkungen des angespannten Verhältnisses des Landesherrn und des Passauer Bi-

¹⁹⁸ Siehe oben, 91–96.

¹⁹⁹ STUDDT 2004, 135; KOLLER 1964, 127–130.

schofs besonders deutlich zeigten. Obwohl Herzog Albrecht fünf Jahre lang versuchte, seinem Kandidaten vor der Kurie zur Durchsetzung zu verhelfen und dafür auch die Universität in die Pflicht nahm, ernannte Martin V. schließlich Leonhard von Layming zum Passauer Bischof.²⁰⁰

In den amtlichen Quellen der Universität findet sich ein Hinweis darauf, dass auch Leonhard von Layming im anti-hussitischen Kampf mit der Wiener Universität kooperierte. In einer Versammlung der Theologischen Fakultät vom 29. April 1431 wurden nach einer vorhergehenden Anfrage des Bischofs die Theologen Nikolaus von Dinkelsbühl und Thomas Ebendorfer zu dessen Beratern in Hussitenangelegenheiten ernannt.²⁰¹ Details zum Anlass und zur konkreten Realisierung dieser Entscheidung finden sich in den Akten nicht. Der Umstand, dass sich der Passauer Bischof um theologische Unterstützung bemühte, lässt vermuten, dass er sich wahrscheinlich auf Debatten oder Verhandlungen mit den Böhmen vorbereitet haben dürfte. Nachdem eine für den 23. April 1430 geplante Disputation mit den Hussiten in Nürnberg nicht zustande gekommen war,²⁰² fanden 1431 zwei Reichstage in Nürnberg (wohl ab 9. Februar 1431) und in Frankfurt (am 16. Oktober 1431) statt.²⁰³ Möglicherweise wurde der Reichsepiskopat angehalten, teilzunehmen und Unterstützer oder Experten beizubringen. Unter Umständen könnte Bischof Leonhard die beiden Theologen auch bereits mit Blick auf das anstehende Basler Konzil als Experten hinzugezogen haben, zumal im Laufe der militärischen Niederlagen des Jahres 1431 die Notwendigkeit immer deutlicher wurde, eine Verhandlungslösung mit den Hussiten zu finden. Darüber hinaus macht dieser Hinweis deutlich, dass Thomas Ebendorfer bereits vor seiner Entsendung zum Konzil von Basel in der anti-hussitischen Auseinandersetzung als Experte herangezogen wurde. Ob der Passauer Bischof bereits zuvor auf die Beratung durch Experten der Wiener Universität gegen die Hussiten zurückgegriffen hatte, kann mangels Nachweisen nicht belegt, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Sollte Leonhard von Layming tatsächlich erst 1431 eigene Hussitenberater ernannt haben, wäre dieser späte Zeitpunkt jedenfalls bemerkenswert; insbesondere, da Herzog Albrecht bereits 1418 anti-hussitische Berater aus dem Kreis der Universität zu Rate zog. Plausibler ist jedoch, dass eine geplante

²⁰⁰ Vgl. STUDDT 2004, 136; zum Passauer Bistumsstreit und der Rolle der Universität darin vgl. KOLLER 1964, 132–177 (mit weiterer Literatur); UIBLEIN 1984 und UIBLEIN *Kopialbuch*, darin v.a. den ausführlichen Überblick in der Einleitung und die neu entdeckten, edierte Texte im Anhang.

²⁰¹ „Item penultima die Aprilis in congregacione facultatis primo conclusum est ex parte cuiusdam commissionis et indulti in materia Hussitarum ad episcopum Pataviensem facti, ut super eadem mag. Nicolaus et Thomas de Hasselpach nomine facultatis prefato episcopo consulerent et responderent“ (AFT, 67); vgl. MADRE 1965, 28.

²⁰² Vgl. MACHILEK 1994, 522–525.

²⁰³ Vgl. dazu den hilfreichen Überblick in ANNAS 2016, hier 14.

Debatte mit den Hussiten Anlass dafür war, die Wiener Universität um theologische Unterstützung zu bitten.²⁰⁴

3.14. Zur Verpflichtung von Mitgliedern der Medizinischen Fakultät zur militärischen und finanziellen Unterstützung der Hussitenkreuzzüge (1424–1427)

Die finanziellen Aufwendungen, welche die kriegerischen Interventionen Herzog Albrechts in den Kreuzzügen gegen die Hussiten mit sich brachten, wurden Mitte der 1420er-Jahre auch für die Universität spürbar. Nachdem Herzog Albrecht im Juli 1424 große Erfolge verbuchen und die Anerkennung eines Großteils des mährischen Adels erreichen konnte, befand er sich ab September wieder in Wien. Als ihm der hussitische Feldzug zu Gehör kam, sicherte er den Verbündeten in Znaim Waffenhilfe zu; kurz nach dem 28. September 1424 startete er erneut eine militärische Operation nach Mähren. Um diese zu finanzieren, belegte er die Prälaten und Städte mit einer Steuer. Darüber hinaus verpflichtete er alle Städte und Märkte Österreichs, Truppen zu entsenden, was jedoch vielfach verweigert wurde und zu Gefangennahmen führte.²⁰⁵ Mit diesem Feldzug Albrechts nach Mähren hängt nun die einzige Nachricht in den Akten der Medizinischen Fakultät zusammen, die auf die Hussiten Bezug nimmt: Am 22. Oktober 1424 wurde nämlich Heinrich Stoll aus Hammelburg zum Dekan der Medizinischen Fakultät gewählt; da er jedoch Albrecht auf seinem Kreuzzug gegen die Hussiten als Leibarzt begleitete, vertrat ihn während dieser Zeit Johann Aygel als Dekan.²⁰⁶ Daraufhin entspann sich am 2. November 1424 ein Streit um die Privilegien der Universitätsmitglieder, da von zwei Doktoren der Medizin offenbar erwartet wurde, sich dem Heereszug Albrechts mit eigenen Waffen anzuschließen oder als Ausgleich zwei Bogenschützen für das herzogliche Heer zu finanzieren. Die Universität be-

²⁰⁴ Ob die Versammlung vom 16. Mai 1431 auch mit den Hussiten in Zusammenhang gebracht werden kann, ist mangels näherer Angaben nicht mit letzter Sicherheit zu entscheiden. Die Universität trat zusammen, um über gewisse Darlegungen von Ordensoberen zu beraten; über deren Inhalt ist nichts bekannt, jedoch lehnte es die Fakultät für diesen Moment ab, sich in die besagte Angelegenheit einzumischen. Sie behielt sich allerdings vor, sich zu einem späteren Zeitpunkt damit zu beschäftigen (AFT, 67). Laut Uiblein in AFT, 454f. (Anm. 450) könnte es sich hierbei um eine Angelegenheit des Basler Konzils, der Hussiten oder um das Verhältnis zum Passauer Bischof gehandelt haben.

²⁰⁵ Vgl. OPLL 1995, 127 (zu Ende September 1424).

²⁰⁶ „Item 22^o Octobris fuit facultas congregata super articulis infrascriptis. Primus ad eligendum novum decanum facultatis, et electus fuit per maiorem partem facultatis mag. Henricus Stoll, medicine doctor, qui protunc absens fuit cum domino principe in Moravia. Et in locum eius et vices tenentem electus est mag. Iohannes Aygel, qui extunc onus substitutionis sponte assumpsit usque ad prefati mag. Henrici adventum“ (AFM I (Horn/Löffler), 61f.); vgl. ASCHBACH 1865, 588. Zum Feldzug nach Mähren vgl. nur ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1334. – Albrechts Kampf gegen die Hussiten in Mähren erwähnen auch die Akten der Artistischen Fakultät zum 21. August 1424: „Pro quo articulo deputati fuerunt cum pleno posse de qualibet facultate aliqui; et de facultate arcium decanus, mag. Iohannes Hymel etc. ut supra. Quibus deputatis congregatis placuit, quod prefate littere dirigerentur domino Alberto principi Austrie, qui tunc fuit in Moravia contra Hussitas“ (AFA II, 67r). Ob es in besagtem Brief um die Hussiten oder ein anderes Thema ging, ist nicht bekannt.

schloss daraufhin, dass Deputierte der Fakultäten bei den Präfekten oder Kommissaren des Herzogs vorstellig werden sollten, um die beiden Doktoren von der genannten Steuerforderung zu befreien. Für den Fall, dass diesem Anliegen nicht entsprochen werde, sollte die Forderung bis zur Rückkehr des Herzogs ausgesetzt werden.²⁰⁷ Die Hochschule unterstützte somit die Beschwerde der beiden Mediziner und verteidigten deren universitäre Privilegien. Interessant ist, dass diese Frage der Steuer- und Abgabennimmunität nicht die gesamte Korporation betraf, sondern nur einzelne Mitglieder.

Diese Episode wirft einige Fragen auf, da bereits der Rudolfinische Stiftsbrief von 1365 und das Privileg Albrechts III. von 1384 die Angehörigen der Universität von Steuern, Abgaben und Kriegsdienst befreit hatten.²⁰⁸ Dass Herzog Albrecht V. bei diesem Feldzug auf die medizinische Unterstützung seiner Leibärzte, die Angehörige der Universität waren, zurückgriff, ist bekannt. Dass von den Medizinern jedoch auch militärisches Engagement oder finanzielle Abgaben verlangt wurden, scheint höchst ungewöhnlich zu sein. Der Umstand, dass die beiden Doktoren dem Heer ersatzweise zwei Bogenschützen finanzieren sollten, deutet jedenfalls darauf hin, dass hier in der Tat eine Verpflichtung zur – persönlichen oder finanziellen – Beteiligung am Heereszug bestand. Worin könnte eine solche Verpflichtung begründet gewesen sein? Die erste grundsätzliche Frage ist dabei, ob nur die Angehörigen der Medizinischen Fakultät mit dem Problem konfrontiert waren, sich vom Waffendienst freizukaufen. Dass nur die Akten der Medizinischen Fakultät von einem solchen Vorfall berichten, könnte für diese Möglichkeit sprechen; allerdings ist dies angesichts der Lückenhaftigkeit der anderen Akten nicht sicher zu entscheiden. Möglicherweise handelte es sich bei den beiden Betroffenen um Adelige, weshalb man mit dieser Forderung an sie herantrat. Dies würde jedoch wiederum bedeuten, dass adelige Universitätsangehörige grundsätzlich von den Privilegien der Universität ausgenommen gewesen wären. Dafür gibt es allerdings keinerlei Anhaltspunkte. Darüber hinaus würde dies bedeuten, dass auch die adeligen Mitglieder anderer Fakultäten für die militärische und finanzielle Unterstützung der Heereszüge Herzog Albrecht herangezogen werden hätten können, wozu sich

²⁰⁷ „In die commemoracionis omnium animarum congregata fuit universitas per iuramentum ad deliberandum super articulis infrascriptis. Primo ad obviandum quibusdam exaccionibus insolitis, quibus aliqua supposita universitatis contra privilegia universitati concessa aggravantur. Circa quem articulum proposuit pro tunc rector, quomodo duo doctores in medicina gravarentur per steuram eis impositam pro eo, quod non in propriis personis et in armis exiverunt contra Hussitas cum serenissimo principe domino Alberto duce Austrie, marchione Moravie etc., qui tamen in subsidium fidei, terre et principis duos sagittarios miserunt. De quo articulo conclusit universitas, quod deputati singularum facultatum aliqui essent et illi adire deberent dicti principis prefectos et commissarios et eis supplicare, quatenus predictos doctores ab impetitione dicte steure haberent absolutos. Quod si facere nollent, quod tunc dictam impetitionem suspenderent usque ad dicti principis adventum” (AFA II, 69r).

²⁰⁸ Trotz wiederholter Angriffe darauf war es der Universität möglich, diese Exemption bis zum 2. Juni 1483, dem Krieg gegen König Matthias von Ungarn, zu verteidigen. Vgl. dazu nur UIBLEIN 1999, 47.

jedoch keine Hinweise in den Akten finden. Dieses Fehlen von entsprechenden Nachrichten könnte freilich darauf zurückzuführen sein, dass die adeligen Angehörigen der Artistischen, Theologischen und Medizinischen Fakultät ihren Beitrag stillschweigend leisteten, ohne dagegen zu protestieren. Dass sich diesbezüglich aber keinerlei Nachrichten (zu den Namen der Betroffenen, der Höhe der Abgaben, der Art der Einhebung, der militärischen Beteiligung von Universitätsangehörigen an den Feldzügen, dem Zeitraum ihrer Abwesenheit, deren zwischenzeitliche Vertretung an der Universität etc.) erhalten hätten, ist unwahrscheinlich. Da die Namen der beiden betroffenen Mediziner nicht bekannt sind, kann auch die Frage nach deren sozialem Status nicht geklärt werden. Grundsätzlich dürften die Angehörigen der Medizinischen Fakultät jedoch hauptsächlich „bürgerliche Laien“ gewesen sein, während der Adel das Studium an der Juristischen Fakultät als standesgemäß erachtete.²⁰⁹ Ein Blick in die Akten der Medizinischen Fakultät zeigt jedenfalls den interessanten Befund, dass die Mediziner in der Tat nicht grundsätzlich von allen Abgaben befreit gewesen sein dürften, sondern – sowohl als Fakultät, als auch als einzelne Mitglieder – durchaus gewisse Steuerabgaben an Bürger der Stadt leisteten.²¹⁰ Weder an die Gesamtuni-

²⁰⁹ So zuletzt TUISL 2014, 183f. mit Verweis auf die Studie von Rainer Christoph Schwinges zur Sozialgeschichte der deutschen Universitätsbesucher des 14. und 15. Jahrhunderts (SCHWINGES 1986, hier 481).

²¹⁰ Die Akten der Artistischen Fakultät berichten zum 24. April 1417 davon, dass sich die Universität gegen einen Angriff einiger Bürger gegen das herzogliche Privileg der Abgabenbefreiung zur Wehr setzen musste; dabei ging es um Doktoren der Medizinischen Fakultät. Es wurde eine Deputation bestimmt, die bei den Bürgern darauf hinwirken sollte, diese Abgabenprivilegien der Universität zu bewahren. Sollte dieser Versuch nicht erfolgreich sein, solle der Herzog selbst aufgesucht und um die Verteidigung besagter Steuer- und Abgabenfreiheit gebeten werden. Da es den Bürgern der Stadt Wien gefiel, das Universitätsprivileg nach Gutdünken zu interpretieren, beschloss die Universitätsversammlung, Paul von Wien und Peter von Pirchenwart zum Herzog zu schicken, um von ihm eine Interpretation des Privilegs zu erbitten (AFA II, 7r). – Zum 11. April 1421 schildern wiederum die Akten der Artistischen Fakultät, dass gewisse Bürger Steuern auf ein Gebäude einheben wollten, das der Medizinischen Fakultät testamentarisch vermacht worden war. In diesem Fall wurde beschlossen, dass die Medizinische Fakultät das Privileg prüfen und verteidigen solle (AFA II, 41r). – Die Akten der Medizinischen Fakultät enthalten ebenfalls Hinweise darauf, dass Steuern von ihr gefordert wurden, etwa zum 12. Februar 1422: hier ging es um Abgaben für das Fakultätsgebäude, die die *familiares civitatis* von den Bürgern eingefordert hatten. Die Fakultät beschloss, diese Angelegenheit der Universität zur Kenntnis zu bringen und diese um Verteidigung ihrer Privilegien zu bitten. Die Universität sollte beim Herzog vorstellig werden, um eine Exemption des Gebäudes zu erreichen. Da die Angelegenheit zuerst von allen Fakultäten und der Universität diskutiert werden sollte, wurde die Behandlung dieser Frage verschoben (AFM I (Horn/Löffler), 52). – Zum 14. April 1423 findet sich ein ähnlicher Eintrag. Nachdem Nikolaus von Herbersdorf, Leibarzt der Herzöge, der Medizinischen Fakultät testamentarisch sein Haus in der Weihburggasse vermacht hatte, forderten die Bürger eine regelmäßige Steuer dafür. Da die Universität diesem Gebäude nicht die selben steuerlichen Privilegien zugestehen wollte wie den restlichen Universitätsgebäuden, vereinbarte die Medizinische Fakultät mit den Bürgern eine jährliche Abgabe (AFM I (Horn/Löffler), 57f.). – Zum 2. Juli 1430 ging es wiederum um Abgaben für ein Gebäude, die von der Medizinischen Fakultät zu entrichten waren. Es wurde beschlossen, Steuern in der Höhe von einem Gulden zu bezahlen; sollte dies nicht genügen, wolle man gar keine Abgaben leisten (AFM I (Horn/Löffler), 80). – Am 17. August 1432 ging es ebenfalls um Steuern für ein Gebäude; wiederum sollte maximal ein Gulden an Abgaben bezahlt werden (AFM I (Horn/Löffler), 84). – Zum 14. Mai 1433 findet sich der Hinweis, dass ein ungenannter Bürger im vorhergehenden Dekanat aufgrund gewisser Beschwerlichkeiten (*gravamina*) suspendiert worden war, weil die Doktoren mit „ungewohnten Abgaben“ belastet wurden. Zwei Mediziner sollten sich nun an den Kanzler wenden und ihn namens der Fakultät bitten, die Fakultät beim Herzog

versität, noch an die anderen Fakultäten scheint mit solchen Forderungen herangetreten worden zu sein: alle Nachrichten in den Universitäts- und Fakultätsakten zwischen 1410 und 1437, die sich auf geforderte Steuerabgaben (und den Protest dagegen) beziehen, betreffen ausnahmslos die Medizinische Fakultät. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die Medizinische Fakultät hier in der Tat eine Sonderstellung innerhalb der Universität einnahm, die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht im Detail untersucht werden kann.

Eine ähnliche Angelegenheit findet sich in einer Versammlung der Universität vom 22. Dezember 1427, von der die Akten der Artistischen Fakultät berichten.²¹¹ Hier schilderte der Rektor den Fall gewisser, namentlich wiederum nicht genannter Doktoren der Medizin, von denen ein bestimmter Geldbetrag – geschenkt oder geliehen – für den Kampf des Herzogs gegen die Hussiten erbeten wurde. Interessanterweise beschloss die Fakultät, dass sich das universitäre Privileg der Exemption in diesem Fall nicht auf die genannten Doktoren erstrecke (*in hoc casu se ad istos doctores non extenderet*). Weitere Details zu dieser Angelegenheit sind nicht bekannt, jedoch war die Fakultät diesmal offenbar der Ansicht, dass die betroffenen Mediziner die geforderte Abgabe leisten sollten. Bei dieser Abgabe handelte es sich wohl um die sog. „zweite Hussitensteuer“, die der Reichstag in Frankfurt unter König Sigismund im Dezember 1427 zur Aufstellung eines neuen Heeres verabschiedet hatte. Zuvor war bereits 1422 eine erste Reichsabgabe zur Bekämpfung der Hussiten in Form einer Heeresmatrikel beschlossen worden. Bei der Hussitensteuer des Jahres 1427 handelte es sich um eine allgemeine Kopfsteuer, deren Verweigerung mit dem Kirchenbann bedroht war, und zudem um „die einzige direkte und allgemeine Steuer des 15. Jahrhunderts, deren zumindest partielle Einhebung eindeutig nachgewiesen ist“.²¹² Weshalb die Universität nun die steuerliche Immunität der genannten medizinischen Doktoren aufhob, ist unklar; ebenso wie die Frage, weshalb diese Einschränkung der Immunität wiederum nur ausgewählte Personen betraf, nicht jedoch die Gesamtkorporation. Möglicherweise spielte hier der Umstand eine Rolle, dass die Hussitensteuer die erste allgemeine, reichs-

dahingehend zu unterstützen, sie von solchen „ungewohnten Abgaben“, die nicht näher präzisiert werden, zu befreien. Die „steura communi“, die zu geben sich die Doktoren der Fakultät nicht weigern würden, sollten hingegen bestehen bleiben (AFM I (Horn/Löffler), 86f.).

²¹¹ „Item 24^a die Decembris fuit congregacio universitatis per iuramentum in loco consueto super sequentibus articulis. Primus ad audiendum propositionem rectoris concernentem quoddam privilegium, quod sonat de exempcionibus et ceteris emunitatibus personarum universitatis et ad deliberandum, quid circa eam universitati sit expediens. Et proposuit dominus rector de quibusdam doctoribus medicine, a quibus cives petiverunt certam pecuniam dandam vel mutuandam domino principi in causa fidei contra Hussitas. Et fuit conclusum in facultate, quod privilegium illud universitatis de exempcionibus in hoc casu se ad istos doctores non extenderet et idem quasi in sententia fuit conclusum in universitate“ (AFA II, 89v).

²¹² Ein Überblick zu den Regelungen, der Höhe, der Einhebung und dem mäßigen Erfolg der Hussitensteuer in LANZINNER 2012, bes. 269–273, hier 270, und in BLEICHER 2004, 144–150.

weit gültige Steuer darstellte, die sich, wie Michaela Bleicher aufzeigte, an *iglich cristen-mensch* richtete, da es hier um Angelegenheiten ging, *die die heiligen gemein kirchen und die ganzen kristenheit antreffen*.²¹³ Hätte es die Universität jedoch tatsächlich als ihre (Glaubens-)Pflicht gesehen, die Steuerimmunität der Universitätsangehörigen zugunsten der Steuerpflicht eines „jeden Christen“ auszusetzen, wären davon alle Mitglieder der Hochschule betroffen gewesen. Dafür gibt es jedoch keine Hinweise. Möglicherweise bezog sich die Entscheidung der Universität auf die Möglichkeit, den geforderten Geldbetrag leihweise (*pecuniam mutuandam*) zur Verfügung zu stellen, um Albrechts Kampf gegen die Hussiten zu unterstützen. Das Verleihen eines bestimmten Geldbetrages zur Unterstützung des Landesherrn widersprach wohl nicht grundsätzlich der Steuerimmunität der Universität. Diese Möglichkeit erklärt allerdings dennoch nicht, weshalb gerade ausgewählte Angehörige der Medizinischen Fakultät dafür in die Pflicht genommen wurden, während analoge Anfragen und Verpflichtungen für weitere Universitätsmitglieder nicht bekannt sind. Möglicherweise ist dies der lückenhaften Quellenüberlieferung geschuldet. Bemerkenswert ist dennoch, dass sich die eben besprochene Episode, die von Doktoren der Medizinischen Fakultät handelt, in den Akten der Artistischen, nicht der Medizinischen Fakultät findet, dabei jedoch mit keinem Wort erwähnt, dass sich für die eigene Fakultät oder die Gesamtuniversität ähnliche Probleme ergeben hätten.

3.15. Zur Kooperation der Pariser und Wiener Universität im Kampf gegen die Hussiten (1429)

Ein interessantes Zeugnis für die Kooperation der Wiener und Pariser Universität im Kampf gegen die Hussiten findet sich zum 28. März 1429 in den Akten der Artistischen Fakultät.²¹⁴ In dieser Versammlung empfingen die Wiener vier Gesandte der Pariser Universität (die Theologen Robert Piry, Jacques Texier und Nicolas Midy sowie den Kanonis-

²¹³ BLEICHER 2004, 146.

²¹⁴ „Quinto kalendas Aprilis congregata fuit universitas hora 6^a ante meridiem super articulis duobus. Primus ad recipiendum et audiendum ambasiatores universitatis studii Parisiensis et ad deliberandum, quid ulterius expediat. Et ibi fuit presentata quedam littera universitatis predictae exhortatoria et credencie. In qua quidem ambasiata fuerunt tres doctores theologie et unus decretorum, duo seculares scilicet et unus de ordine Minorum et quartus de ordine sancti Antonii deferens tha[u] blaveum; prelibatusque Minor habuit verbum ad nostram universitatem cum arenga. Qua expleta mag. Petrus de Pirichenbart doctor nomine universitatis eosdem suscepit cum collatione universitatem nostram universitati Parisiensi in eorum personis commendando. Postea fuit conclusum, quod deputati universitatis, scilicet decanus theologie mag. Thomas de Haselpach, dominus Iohannes Seld decretista, decanus facultatis medicine mag. Erasmus de Lantshut, de facultate arcium mag. Narcissus de Perching, mag. Nicolaus de Grecz, visitarent sepe dictos ambasiatores in eorum habitatione dicentes deliberacionem universitatis eiusdem, fuitque predictis deputatis posse datum de honorancia, si qua eis fieri deberet, quod disponeret. Venientibus igitur premissis deputatis ad domum ambasiatae sepe numero memorate mag. Thomas decanus doctor ibidem fecit collacionem et ipsi viceversa responderunt“ (AFA II, 95r; gedruckt in UIBLEIN *Kopialbuch*, 43, Anm. 95). Vgl. ASCHBACH 1865, 262.

ten Philippe de Franchelains),²¹⁵ die ein Mahnschreiben in der Hussitenfrage mit sich führten.²¹⁶ Darin informierte die Pariser Universität die Wiener Hochschule über deren Beschluss, die vier Gesandten mit besagtem Schreiben zum römischen König, den Fürsten, Prälaten und in die wichtigsten Gemeinden Deutschlands zu senden, um die Christenheit vor der hussitischen Gefahr zu warnen.²¹⁷ Nachdem die Gesandten das Schreiben vorgelegt hatten, beauftragte die Universitätsversammlung am selben Tag die Professoren Johannes Seld, Erasmus von Landshut, Narcissus von Perching und Nikolaus von Grätz unter der Leitung von Thomas Ebendorfer, den Gesandten in deren Quartier eine Antwort vorzutragen.²¹⁸ Ebendorfer lobte darin zum einen die Pariser Universität für ihren Einsatz für den rechten Glauben, insbesondere auf dem Konstanzer Konzil. Auch Herzog Albrecht setzte sich vehement gegen die Hussiten ein, ohne dabei jedoch Unterstützung zu erfahren.²¹⁹ Die Wiener Universität selbst habe sich darüber hinaus bereits auf dem Konstanzer Konzil gegen die Hussiten engagiert. Zudem hätte die Hochschule zahlreiche Doktoren und Magister nach Brünn geschickt, um dort mit den Hussiten zu verhandelt; da die Hussiten nicht erschienen seien, sondern nur einige ungebildete Leute (*clientes rustici*) geschickt hätten,

²¹⁵ Der Eintrag in den Akten der Artistischen Fakultät nennt die Namen der vier Gesandten nicht, jedoch finden sie sich sowohl in genanntem Mahnschreiben, als auch in einem Brief König Sigismunds an die Universität Paris (UIBLEIN *Kopialbuch*, 43f. mit Anm. 96; ebd., Anm. 97–100 weitere bibliographische Hinweise zu den Gesandten).

²¹⁶ Das Kredenztreiben der Pariser Universität vom 10. Februar 1429 ist gedruckt in UIBLEIN *Kopialbuch*, 137f. Eine zweite Fassung dieses Schreibens erging an König Sigismund und ist gedruckt in: *Memorials of the Reign of King Henry VI. Official correspondence of Thomas Bekynton, secretary to King Henry VI and Bishop of Bath and Wells. Edited from a MS in the Archiepiscopal Library at Lambeth with an appendix of illustrative documents*, hg. v. GEORGE WILLIAMS, Bd. 2, London 1872, 124f. (vgl. MARIN 2015, 110, Anm. 86). – Zu folgender Beschreibung vgl. bes. UIBLEIN *Kopialbuch*, 42–51; MARIN 2015, 108–114. – Das Mahnschreiben selbst, das, wie die Antwort der Wiener Universität zeigt, konkrete Vorschläge gegen die Hussiten enthalten zu haben scheint (wie etwa die Aufforderung der Hussiten, sich dem Urteil des Basler Konzils zu unterwerfen), scheint nicht erhalten zu sein.

²¹⁷ „Nos igitur pro vestra vocacione tantis perturbacionibus remedia cupientes ex totis precordiis adhiberi digesto consilio et deliberacione diuturna decrevimus per universum orbem Christianitatis epistolas exhortatorias transmittere ac ambasiatores nostros et nuntios, venerabiles et circumspectos viros magistros Robertum Piri, Iacobum Textoris, Nicolaum Mydy sacre theologie professores eximios et Philipum de Franchellanis decretorum doctorem ad partes Germanie destinare diligenter instructos, qui nostra ex parte coram serenissimi regis Romanorum semper Augusti imperatoria celsitudine ceterisque principibus ac prelatibus, communitatibus precipuis nostrarum exhortacionum sentencias fideliter aperiant et declarent“ (UIBLEIN *Kopialbuch*, 138). – Olivier Marin bezeichnet diese Initiative als eine „campagne diplomatique de grand style“ (MARIN 2015, 108).

²¹⁸ Die ausführliche Antwort Thomas Ebendorfers ist als Autograph in CVP 4680, fol. 307r–v erhalten und in UIBLEIN *Kopialbuch*, 174–177 ediert. Vgl. ebd., 45. – MARIN 2015, 111 spricht irrtümlich von fünf Wiener Gelehrten, die Thomas Ebendorfer begleitet hätten („Thomas Ebendorfer, accompagné de cinq autres Viennois, rendit visite à ses collègues (...)“).

²¹⁹ „Testes denique sumus, que fecit illustrissimus princeps et dominus noster Albertus dux Austrie, Styrie, Karinthie, Carniole marchioque Moravie, ipsos usque ad Pragam insequendo, tocien quociens furtim machinati sunt offendere repellendo, quoadusque fatigatus tota belli acies in ipsum, nescio quo iusto Dei iudicio, solum conversa est, fortalicia custodiendo custodire coactus fuit rura periculis exponere, sicut in presenciarum cernimus, quia non comparet vicinorum, qui adiuvet, nemo est qui prestat auxilium“ (UIBLEIN *Kopialbuch*, 176).

mussten die Wiener jedoch unverrichteter Dinge wieder zurückkehren.²²⁰ Auch Traktate seien verfasst und Disputationen abgehalten worden, ja sogar den Papst und gewisse Fürsten habe die Universität mündlich und schriftlich ermahnt, den wahren Glauben gegen die Hussiten zu verteidigen. In dieser Sache sollen nun auch Gesandte zu König Sigismund geschickt werden, um dort mit den Pariser Gesandten zusammenzuarbeiten.²²¹ Zudem solle darauf hingewirkt werden, das Basler Konzil schnellstmöglich zu eröffnen, sowie die Prälaten anzuhalten, Provinzialkonzilien zu feiern, um jene Punkte zu beraten, die auf dem Generalkonzil behandelt werden sollten.²²²

Die Pariser Universität spielte nicht nur während des Konstanzer Konzils, sondern auch in der Vorbereitung des Basler Konzils eine wichtige Rolle. Der Besuch von vier Universitätsvertretern im März 1429 in Wien war Teil einer Reise in die wichtigsten Gemeinden Deutschlands, zu König Sigismund, den Fürsten und Prälaten und zielte darauf ab, auf diplomatischer Ebene ein gemeinsames Vorgehen gegen die Hussiten zu entwickeln. Die militärischen Niederlagen gegen die Böhmen hatten die Gesprächsbereitschaft auf katholischer Seite – auch bei König Sigismund – entscheidend gesteigert. Die Reise der Pariser Delegation fiel zeitlich mit den Vorbereitungen von Glaubensgesprächen mit den Hussiten

²²⁰ „Nos denique hic presentes testes sumus omnium que fecit mater nostra universitas studii Wyennensis in causa sepius prelibata, suos oratores ad generale Constanciense concilium destinando, ibique ultra triennium gravibus sumptibus confovendo, ymo et per suos se collationi cum ipsorum armiductoribus offerendo (...) Rursum et vice altera ad Brunna transmissa est venerabilis caterva doctorum et magistrorum iuxta ipsorum vota et desideria ad idipsum peragendum, qui a pactis declinantes iterum minime comparuerunt, sed adveniente termino tamquam subdoli dumtaxat aliquos clientes rusticos destinare curaverunt, unde nostrates compulsi sunt ad propria sine fine remeare“ (UIBLEIN *Kopialbuch*, 176) (dazu unten Kapitel V, hier 425).

²²¹ „Deum et quanta fecerit universitas nostra in diversorum tractatum errores prefatos enervantium editione, publicis determinacionibus et disputatione quia apud nos sunt huiusmodi effectus edocebit. Avisavimus dominum nostrum papam verbis et scriptis vicibus repetitis aliosque principes et proceres quantum consciencia suavit ad obviandum, sed usque modo malagnia hominum permittente iusticia non est appositum sufficienter oportunum, et nunc novissime certos iterum mittet suos universitas nostra ad serenissimum dominum nostrum regem in hac causa, qui cupiunt caritatibus vestris ad idipsum festinantibus possetenus cooperari et idipsum a dominationibus vestris prestolantur, prout de hoc fidem gerunt indubiam ad pacem et tranquillitatem ecclesie sancte Dei, cui nedum tamquam hii, quorum res agitur aut ex professione graduum, sed et initiatione sacramentorum ad id nos fatemur multipliciter obligatos, prosperum ergo iter faciat nobis Deus salutarium nostrorum hic in presenti per gratiam et in futuro per gloriam“ (UIBLEIN *Kopialbuch*, 176f.). Vgl. auch ebd., 45f.

²²² Diese Passage findet sich in den *Puncta proposita per ambasiatores universitatis coram domino duce Austrie per magistrum Robertum Piri de Normannia*, in denen Thomas Ebendorfer die Vorschläge der Pariser Gesandten zusammenfasste, die diese Herzog Albrecht unterbreitet hatten: „Primo exhortando illustrissimum dominum ducem, quatenus vellet laborare efficaciter ad hoc, quatenus Hussite prompte et plane reducerentur ad unionem et communem observanciam universalis ecclesie iuxta morem per predecessores nostros observatum et ab ecclesia universali approbatum, si esset possibile, aut saltem, quod vellent se et opiniones suas summittere determinacioni consilii generalis ecclesie in proximo celebrandi; secundo quod velit laborare per se et parentes suos et presertim per medium domini imperatoris ad accelerationem consilii generalis aut saltem ad hoc, quod consilium generale tempore et loco statutis teneatur nec amplius differatur et quod super hoc velit rescribere summo pontifici vel ambasiatores mittere ad summum pontificem; tercio quod interim velit monere prelatos suos ad hoc, quod celebrentur consilia provincialia, in quibus advisarentur puncta tractanda in consilio generali“ (UIBLEIN *Kopialbuch*, 46f.).

in Pressburg zusammen. An diesen Gesprächen im April und Juli 1429 nahmen sowohl Theologen der Pariser Universität, als auch – auf Wunsch Herzog Albrechts – der Wiener Universität teil. Rasch wurde klar, dass die Einberufung eines neuen Konzils und die Gewährung eines öffentlichen Gehörs für die Hussiten die einzige Möglichkeit war, die Auseinandersetzung zu beenden; eine Einsicht, die Sigismund veranlasste, die zügige Einberufung des Basler Konzils zu forcieren, wie auch im Schreiben der Pariser Theologen angemahnt worden war.²²³ Die Pressburger Glaubensgespräche mit den Hussiten werden unten in Kapitel IV im Detail besprochen; für den Moment genügt es, festzuhalten, dass im Frühjahr 1429 eine neue Phase der anti-hussitischen Auseinandersetzung begann, die von Glaubensgesprächen und Disputationen geprägt war. Eine breite Front drängte mittlerweile darauf, auf dem Verhandlungsweg und insbesondere durch das geplante Basler Konzil zu einer Lösung zu gelangen, darunter König Sigismund, Herzog Albrecht V., der böhmische Hochadel und die gemäßigten Utraquisten. Während die politischen Autoritäten nach jahrelangen erfolglosen Kämpfen zu theologischen Zugeständnissen an die Hussiten bereit waren, lehnte die Wiener Universität jedoch, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, theologische Konzessionen an die Hussiten ab.

Die Selbstdarstellung der Wiener Universität, die Thomas Ebendorfer den Pariser Kollegen im März 1429 präsentierte, ist interessant, zeigt sie doch schön, dass bereits zeitgenössisch begonnen wurde, das Bild einer Universität zu zeichnen, die schon in Konstanz führend am Kampf gegen die Hussiten beteiligt war. Vor dem Forum der vier Pariser Kollegen schilderte Ebendorfer das anti-hussitische Engagement der Hochschule, das sich auf Konzilien, Ermahnungen des Papstes und der Fürsten, die Beteiligung an Glaubensgesprächen, das Abfassen von Traktaten und die Kooperation mit König Sigismund erstreckte und so dem Engagement der Pariser Universität ebenbürtig sei. Die Untersuchungen dieses Kapitels haben gezeigt, dass sich in der Tat alle angesprochenen Bemühungen in den amtlichen Quellen der Universität nachweisen lassen; die Intensität des anti-hussitischen Engagements und die Unmittelbarkeit der Bedrohung variieren dabei jedoch erheblich, wie auch das vorhergehende Kapitel über das Wirken der Wiener Universitätsgelehrten auf dem Konstanzer Konzil zeigte.²²⁴ So nachvollziehbar Ebendorfers Darstellung im Frühjahr 1429 auch ist, zeigt ein genauer Blick in die Quellen, dass eine konsequentere und sorgfältigere Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Phasen der Auseinandersetzung möglich und notwendig ist.

²²³ Vgl. MACEK 1994; MACHILEK 1994, 518–526; HOENSCH 1996, 355–370; ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1452–1457; VÁLKA 2012, 42–44.

²²⁴ Siehe oben Kapitel I.

Der Besuch der Pariser Delegation stellte einen erheblichen Prestigegewinn für die Wiener Gelehrten dar, die dadurch noch leichter auf die kommende Konzilszeit eingeschworen wurden. Er stärkte darüber hinaus das „internationale“ Bewusstsein der Wiener, aber auch die Einsicht, in der Opposition gegen die Böhmen nicht nachlassen zu dürfen.

4) Schluss und Ausblick: Die Rolle der Universität und Ebendorfers auf dem Basler Konzil und in den Hussitengesandtschaften (1433–1437)

Nach einer entsprechenden Aufforderung des Passauer Bischofs bildete die Universität am 9. November 1431 einen elfköpfigen Ausschuss, um die Angelegenheiten des nun einberufenen Basler Konzils zu erörtern.²²⁵ Neun Tage später beschloss man, einen oder mehrere Gesandte nach Basel zu senden;²²⁶ vor dem 16. Dezember 1431 wurde schließlich Thomas Ebendorfer zum offiziellen Universitätsvertreter für das Konzil bestimmt.²²⁷ Rund vier Monate danach legte Thomas Ebendorfer den Eid vor der Universität ab,²²⁸ bevor er am 6. Mai nach Basel aufbrach.²²⁹ Ebendorfer präsentierte sich dem Basler Konzil als offizieller Gesandter der Wiener Universität²³⁰ und beteiligte sich während des ersten Jahres seines Aufenthaltes auf vielfache Weise am Konzilsgeschehen. Anfang Juli wusste Ebendorfer seiner Universität in einem Brief davon zu berichten, dass er und Johannes Himmel, ein weiterer Wiener Magister, von dem Kardinallegaten Cesarini bereits vor ihrer offiziellen Inkorporation als Berater in der Hussitenangelegenheit herangezogen worden waren.²³¹ Die Ankunft einer böhmischen Delegation in Basel im Jänner 1433 stellte jedoch die Weichen für seine künftige Hauptbeschäftigung. Wohl gegen Ende Februar 1433 sandte Ebendorfer eine briefliche Anfrage nach Wien, deren Inhalt wir aus der am 16. März 1433 stattfindenden Universitätsversammlung erschließen können. In dieser wurde besagter Brief verlesen und zwei Punkte aus dessen Inhalt besonders behandelt. Neben der Frage, ob er als Gesandter der Universität der Wahl eines neuen Papstes zustimmen dürfe, bat Thomas Ebendorfer um Auskunft, inwieweit den Hussiten in der Frage der Kommunion unter beiderlei Gestalten

²²⁵ AFA II, 110r; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 57f.

²²⁶ AFA II, 110r; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 58.

²²⁷ AFA II, 110v; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 58.

²²⁸ AFA II, 111v; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 59.

²²⁹ So in seiner eigenen Ansprache bei seiner Rückkehr vom Konzil in CVP 4680, fol. 260v.

²³⁰ Dazu im Speziellen und zur Vertretung der Wiener Universität auf dem Basler Konzil im Allgemeinen vgl. EBERSTALLER 1956, hier 1f., und CEKOLJ 1994, 91–97, der allerdings weithin wörtlich Herta Eberstaller folgt, ohne dies immer entsprechend zu deklarieren.

²³¹ CVP 4954, fol. 57r–v; gedruckt in EBERSTALLER 1956, 39–45, hier 39f.; vgl. auch ebd., 3. Zu folgenden Ausführungen vgl. bes. LHOTSKY 1957, 17–25.

entgegengekommen werden dürfe. Bezüglich der Frage des Laienkelchs verbot die versammelte Universität ihrem Gesandten strikt jegliches Zugeständnis. Sollte das Konzil den Hussiten die Kelchkommunion zugestehen, sei er aufgefordert, sein Mandat umgehend niederzulegen.²³² Am 13. April 1433 trat die Universität erneut zusammen und bekräftigte das gegenüber ihrem Abgesandten so vehement ausgesprochene Verbot, den Hussiten bei der Kommunion unter beiderlei Gestalten irgendwelche Zugeständnisse zu machen.²³³

Die Akten der Wiener Universität und ihrer Fakultäten enthalten keine Hinweise auf die Beteiligung Thomas Ebendorfers an den fünf Gesandtschaften des Basler Konzils von 1433 bis zur endgültigen Einigung zwischen den Hussiten und der Römischen Kirche in Iglau 1437. Zum Teil kann diese Lücke jedoch durch drei Berichte geschlossen werden, die von Teilnehmern der Legationsreisen verfasst wurden. Die erste Quelle ist der *Liber de legationibus Concilii Basiliensis pro reductione Bohemorum*,²³⁴ der (zumindest teilweise)

²³² „Item die sedecima mensis Marcii scilicet feria 2^a post dominicam Oculi hora 12^a congregata fuit universitas in loco solito per iuramentum super articulis infrascriptis. Primus ad audiendum quamdam litteram universitati per eius ambasiatorem a Basilea transmissam, et ad deliberandum super certis punctis universalem statum ecclesie tangentibus, quid in hiis expediat. Et audita littera deliberavit universitas super duobus punctis in eadem littera contentis. Primus punctus erat, an dominus ambasiator consentire deberet, quod Bohemis et Moravis promitteretur communio ewkaristie sub utraque specie, et an consentire deberet in electionem novi pape, si in casu dominus Eugenius papa infra terminum a concilio sibi prefixum non compareret per se aut suos in Basilea et concilium contra eum iuxta sua decreta, ymo ad electionem novi pape procederet. 2^{us} punctus: Desideravit idem ambasiator, quod dominus noster princeps super hac re visitaretur et mens eius super hoc requireretur ac sibi ambasiatori significaretur cum aphisamentis et motivis. Et placuit facultati, quod ambasiator noster nequaquam consentiret in communionem sub utraque specie Husitis concedendam, nec in electionem novi pape secundum quod prius habuit in mandatis, sed quod pro posse reclamaret, et si reclamatio sua non sufficeret aut proficeret, quod statim ad universitatem rediret. Quod et placuit universitati de articulo de communionem sub utraque specie, sed de electionis novi pape consensu et de visitatione principis pro inquirenda eius voluntate super hac re placuit universitati, quod essent deputati cum pleno posse ad deliberandum, quid universitati expediat ad visitandum principem et ad inquirendum eius mentem similiter dominum episcopum Pataviensem et Frisingensem et ad concipiendum aphisamenta et motiva dirigenda nostro ambasiatori aut toti concilio Basileensi ex parte utriusque articuli et signanter de communionem, prout eis videretur expedire. Et facultas condeputavit rectori ac aliis deputatis facultatum ac pro deputatis elegit magistrum Narcissum de Berching, Urbanum de Mellico, Iohannem Gews de Teynningen et Stephanum de Egenburga“ (AFA II, 116r). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 61; LHOTSKY 1957, 22; EBERSTALLER 1956, 5.

²³³ „Item die tredecima mensis Aprilis scilicet feria 2^a in festivitibus pasce hora decima congregata fuit universitas in loco solito per iuramentum super articulis subscriptis deliberatura. Primus ad audiendum quamdam bullam a sanctissimo domino nostro papa universitati transmissam et ad deliberandum super contentis in eadem, si videbitur expedire. Et in eadem bulla dominus noster papa sanctissimus desideravit ac supplicavit et mandavit, ut universitas suos oratores mitteret ad concilium Basileense, quod sua sanctitas approbavit confirmavit et eidem per se aut suos presidere vult. Et placuit universitati, quod mag. Thomas de Haselpach, ambasiator universitatis, actu ibi existens permaneret ibidem ad desiderium et mandatum domini apostolici et ultra hoc, quod idem ambasiator non consentiret Husitis in communionem sub utraque specie sacramenti eukaristie secundum quod in precedenti immediate congregacione conclusum fuit per universitatem. Ultra hec conclusit facultas, quod per primum nunccium, qui possit haberi scribenda essent sibi ambasiatori conclusa in universitate et peticio ac mandatum pape significande“ (AFA II, 116r). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 61f.; ASCHBACH 1865, 265; LHOTSKY 1957, 22f.

²³⁴ Ed. in: *Liber de legationibus*. Vgl. KALUŽA 1969 und KALUŽA 1971. – Harald Zimmermann wies in seiner Edition des *Diarium* des Thomas Ebendorfer (ZIMMERMANN 2010, XXVIII, Anm. 48) darauf hin, dass laut ŠMAHEL 2002, 1601, Anm. 201 (der sich wiederum auf BARTOŠ 1966, Bd. 2, 158, Anm. 43 bezog) der *Liber*

von Gilles Charlier,²³⁵ Pariser Professor und Beteiligter an den Hussitendebatten in Basel, verfasst und vor Februar 1436 abgeschlossen wurde. Dabei zog Charlier, der selbst Mitglied der ersten vier Legationsreisen war, auch Konzilsakten und andere Quellen (wie etwa Predigten) heran. Auch Jean de Tours, ebenfalls Mitglied der Konzilsdelegation, verfasste einen Bericht zu den Legationsreisen, der den Zeitraum zwischen dem 4. Jänner 1433 und dem 16. Juni 1437 umfasst.²³⁶ Der dritte Bericht stammt von Thomas Ebendorfer selbst, der in seinem *Diarium sive Tractatus com Boemis* über die Verhandlungen zwischen 1433 und 1436 berichtet.²³⁷ Im Folgenden sollen weder ein vollständiger Überblick über die fünf Legationsreisen²³⁸ geboten, noch die Diskussionen zwischen Hussiten und Katholiken oder das Ringen um die Basler, Prager und Iglauer Kompaktaten dargestellt werden.²³⁹ Obwohl die Universitäts- und Fakultätsakten über diese Ereignisse nichts berichten, stellen sie für alle im anti-hussitischen Kampf engagierten Instanzen, so auch die Wiener Universität, einen Meilenstein dar, konnte doch nach über 20 Jahren endlich eine Einigung mit den Hussiten erzielt werden. Daher sollen, als Abschluss dieses Kapitels und Ausblick auf künftige Untersuchungen des anti-hussitischen Wirkens Thomas Ebendorfers, die Rolle der Wiener Universität und Ebendorfers bei diesen Legationsreisen vorgestellt werden, soweit sie sich aus den drei genannten Berichten erheben lassen.

de legationibus ab der Darstellung der zweiten Legationsreise (*Liber de legationibus*, 446) von Jean de Tours, nicht von Gilles Charlier verfasst worden sein dürfte; eine Einschätzung, die allerdings nicht rezipiert worden zu sein scheint. Dafür spräche jedenfalls, dass Passagen, in denen Charlier über seine eigenen Tätigkeiten sprechen würde (wie etwa bei einer Predigt vor Vertretern der Wiener Universität im Februar 1435, siehe unten, 152), die Darstellung in dritter Person Einzahl formuliert wurde. Dieser Frage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht nachgegangen werden, allerdings wird die These von Bartoš bei künftigen Forschungen zu den Basler Legationsreisen stärker als bislang zu berücksichtigen und zu diskutieren sein.

²³⁵ Zu Gilles Charlier vgl. DOUCET 1930; TOUSSAINT 1949; TOUSSAINT 1984.

²³⁶ Ed. in: *Regestrum actorum*.

²³⁷ Ed. in: EBENDORFER *Diarium*. Vgl. die Einleitung zur Edition von Zimmermann (ZIMMERMANN 2010) mit korrigierenden Ergänzungen in der Rezension von Martin Wagendorfer (WAGENDORFER 2012); SCHERBAUM 1972; UIBLEIN 1982, 111f. – Der Titel *Diarium* stammt von Ernst Birk, der den Bericht Thomas Ebendorfers erstmals edierte (in: MCG I, 701–783). Die Handschrift CVP 4704 der ÖNB Wien, der einzige (autographe) Textzeuge dieses Berichts, ist mit *Tractatus habitus cum Boemis in generali congregacione regni Prage* (...) überschrieben, was sich jedoch nur auf die ersten beiden Legationsreisen bezieht und daher nicht als Titel für das gesamte Werk geeignet ist. Ebendorfer selbst bot keinen Titel für den gesamten Bericht (vgl. WAGENDORFER 2012, 424).

²³⁸ Ausführliche Darstellungen der fünf Legationsreisen finden sich in ŠMAHEL 2011, 34–79 (= Kap. 2: „Kompaktata, jejich zpisemněni a ratifikace“); ŠMAHEL 2002, 1592–1641 (= Kap. VII.6: „Die Belagerung von Pilsen und die Niederlage der Feldheere bei Lipany“) und 1641–1690 (= Kap. VII.7: „Die Iglauer Kompaktaten“); eine konzise Zusammenfassung bietet ZIMMERMANN 2010, bes. XXVII–XXXII. – Zu den genannten Legationsreisen kommen noch die Beteiligung der Basler Delegation an einem Reichstag in Regensburg im August 1434 und ein Treffen mit Sigismund 1436 in Prag, die gemeinhin nicht als „offizielle“ Delegationsreisen gezählt werden.

²³⁹ Zu den Diskussionen zwischen Hussiten und Katholiken im Rahmen der Legationsreisen und den Verhandlungen zu den Kompaktaten vgl. bes. PRÜGL 2017b; ŠMAHEL 2011 und 1998, bes. 239–255; VÁLKA 2012 und 2010; HOENSCH 1996, 400–428 und 441–464; EBERHARD 1992 und 1981.

Die Debatten zwischen katholischen und hussitischen Theologen, die von 10. Januar bis 13. April 1433 auf dem Basler Konzil stattgefunden hatten, hatten keine Einigung zwischen den Streitparteien gebracht.²⁴⁰ Verhandlungen mit den Hussiten in Böhmen sollten nun eine endgültige Lösung herbeiführen. Die erste Delegation – bestehend aus Philibert von Montjeu, Bischof von Coutances, zeitweiliger Präsident des Basiliense und Leiter der Hussitengesandtschaften;²⁴¹ Peter von Schaumburg, Bischof von Augsburg; Johannes Palomar, päpstlicher Auditor und Archidiakon in Barcelona; Dompropst Friedrich von Parsberg; Gilles Charlier, Professor der Universität Paris und Domdekan in Cambrai; Thomas Ebendorfer, Delegierter der Wiener Universität; Heinrick Tocke, Erfurter Theologe, Domherr in Magdeburg und Prokurator des Magdeburger Bischofs am Konzil; Alexander von Sparrow, Oxforder Kanonist und Archidiakon in Salisbury; Martin Berruyer, Domdekan in Tours²⁴² und Johannes von Gelnhausen, Abt der Zisterzienserabtei in Maulbronn²⁴³ – brach am 14. April 1433 nach Prag auf, wo die Gesandten am 8. Mai 1433 eintrafen.²⁴⁴ Thomas Ebendorfer scheint in dieser Gruppe der einzige offizielle Vertreter einer Universität auf dem Konzil gewesen zu sein. Im Gegensatz zum Konzil selbst, wo Ebendorfer eindeutig namens und als Beauftragter der Universität handelte, tritt er weder im *Liber de legationibus*, noch im *Diarium* selbst als (Interessens-)Vertreter der Wiener Hochschule auf. Auf dem Weg nach Prag ist Ebendorfer am 23. April in Nürnberg bezeugt,²⁴⁵ wo Beratungen der Delegation mit Friedrich von Mähren und Johann von Bayern stattfanden. Dabei legte Ebendorfer dar, auf welche Weise auf dem Konzil mit den Böhmen verhandelt worden war, wobei keine Details zum Inhalt seiner Darlegung erwähnt werden.²⁴⁶ Im Mai 1433 nahm er am Städte- und Fürstentag in Frankfurt am Main teil, und erreichte Prag –

²⁴⁰ Zu den Hussitendebatten auf dem Basler Konzil vgl. insbesondere den Überblick zum Forschungsstand in HELMRATH 1987, 353–372, und die Studien von JACOB 1949; KRCHŇÁK 1966; DE VOOGHT 1970; KEJŘ 1985; PRŮGL 1995, bes. 55–86; STRIKA 2000; COUFAL 2012a und 2012b; ergänzend auch HALLAUER 1971 und WEIER 1978. – Die Basler Debatten wurden intensiv vorbereitet und ihre Teilnehmer aufgefordert, anti-hussitisches Material zu sammeln, um aus einem möglichst umfangreichen Potpourri an Argumenten schöpfen zu können (vgl. dazu etwa den *Tractatus de reductione Bohemorum* des Johannes von Ragusa in MC I, bes. 257f.).

²⁴¹ Vgl. KLEINERT 2004, bes. 371–382 (Kapitel VI.2: „Leiter der Hussitengesandtschaften des Basiliense“).

²⁴² Zu Martin Berruyer vgl. MÜLLER 1990, Bd. 1, 306–329.

²⁴³ Vgl. ZIMMERMANN 2010, 22f., Anm. 5.

²⁴⁴ Die Liste der Legaten und das Abreisedatum in *Liber de legationibus*, 361; EBENDORFER *Diarium*, 22; *Regestrum actorum*, 787f. Vgl. ŠMAHEL 2002, 1573 und 1582–1591. – LHOTSKY 1957, 22 nennt (mit Verweis auf *Concilium Basiliense*, Bd. 5, 50f.) den 13. April als Abreisetag der Gesandtschaft, was zu korrigieren ist.

²⁴⁵ *Liber de legationibus*, 362.

²⁴⁶ „Feria 5^a post Quasimodogeniti venimus Nurembergam, in die scilicet sancti Georgii, et altera die eramus in ostensione reliquiarum, celebrante episcopo nostro Constanciensi; ubi inuenimus dominum Fredericum marchionem cum tribus suis filiis, et dominum Johannem ducem Bauarie cum vnico suo filio. Post prandium conuenimus cum eisdem in pretorio, presentantes primo bullas sacri concilii. (...) Secundo mag. Thomas de Wienna narrauit, qualiter actum sit in concilio cum Bohemis“ (ebd.).

nach einer erneuten Rückkehr nach Basel, wo er am 26. Mai eintraf²⁴⁷ – deshalb später als der Rest der Gesandten.²⁴⁸ Ebendorfers *Diarium* setzt erst am 7. Juni ein; am 13. Juni begannen die Beratungen in Prag. Bischof Philibert von Coutances hielt die Begrüßungsrede, Juan de Palomar eine weitere Predigt, während für die Böhmen Johannes Rokycana das Wort ergriff.²⁴⁹ Am 15. Juni folgte eine Rede Bischof Peters von Augsburg; im Anschluss daran legte Palomar dem versammelten Böhmen die *via pacis* dar, die zu realisieren die Gesandtschaft vom Basler Konzil beauftragt worden war. Auch Thomas Ebendorfer hielt an diesem Tag vor dem Prager Landtag eine Rede. Bereits in den Reden am 13. Juni waren in den Ansprachen der Delegierten Wege der Versöhnung für Katholiken und Hussiten vorgestellt worden (*pacis, unitatis et concordie via*), die Ebendorfer in seiner Rede aufgriff.²⁵⁰ Es folgten Debatten über die Vier Prager Artikel, die jedoch zu keiner Einigung führten. Im Juli 1433 kehrte die Delegation nach erfolglosem Abschluss des Landtags nach Basel zurück. Von Anfang August bis Anfang September erstatteten die Gesandten dem Konzil Bericht. Ebendorfers Schilderung dieser Vorgänge beginnt mit einer kurzen *Sentencia revocationis lapsorum et ad fidem Hussitarum conversorum*, die wohl von Rokycana formuliert und von Ebendorfer von Prag nach Basel mitgenommen worden war.²⁵¹ Am 11. August legte die Delegation dem Konzil eine *finalis propositio* vor.²⁵² In diesen Zeitraum dürfte die Abfassung zweier Gutachten Thomas Ebendorfers gegen den Laienkelch fallen, die er im Auftrag des Basler Konzils zusammengestellt und im Basler Minoritenkloster vorgetragen haben dürfte.²⁵³

Am 11. September 1433 begann die zweite Legationsreise nach Prag, um an dem für den 18. Oktober angesetzten, jedoch auf den 11. November verschobenen Landtag teil-

²⁴⁷ LHOTSKY 1957, 22 mit Verweis auf DRTA, Bd. 10, 865, die sich wiederum auf *Concilium Basiliense*, Bd. 2, 415 berufen.

²⁴⁸ LHOTSKY 1957, 22.

²⁴⁹ Die Predigt Palomars in: *Liber de legationibus*, 399–414; vgl. EBENDORFER *Diarium*, 23–25. Die Rede Rokycanas ist nicht erhalten, jedoch enthält der *Liber de legationibus* (ebd., 367) den Hinweis, dass der Böhme darin schwere Vorwürfe gegen die Katholiken erhoben habe.

²⁵⁰ EBENDORFER *Diarium*, 25: „Posterius dominus auditor <obtulit> modum et viam pacis nobis a sacro concilio commissos, videlicet incorporacionem cum eodem et submissionem suorum articulorum determinacioni eiusdem, et persuasit hanc viam certis motivis, que cum aliis supraposita sunt per me.“ Die Rede Ebendorfers ist gedruckt ebd., 7–18; der *Liber de legationibus* enthält keinen Hinweis darauf. Vgl. ZIMMERMANN 2010, XIX mit Anm. 27.

²⁵¹ EBENDORFER *Diarium*, 79 mit Anm. 1.

²⁵² EBENDORFER *Diarium*, 80–82.

²⁵³ ZIMMERMANN 2010, XXII f.; LHOTSKY 1957, 23. Die beiden Gutachten sind gedruckt in EBENDORFER *Diarium*, 82–93 (*Motiva Thome de Haselpach*) bzw. 93–100 (*Deliberacio Thome de Haselpach*). Die Untersuchung und Auswertung dieser Traktate bleibt einer eigenen Arbeit vorbehalten.

zunehmen.²⁵⁴ An dieser Gesandtschaft war Thomas Ebendorfer nicht beteiligt.²⁵⁵ Offenbar hielt es das Konzil für ausreichend, dass nur vier der ursprünglichen zehn Legaten an dieser zweiten Reise teilnahmen, in deren Rahmen ein Entwurf der Prager Kompaktaten formuliert wurde.²⁵⁶ Welche Aufgaben Ebendorfer in der Zwischenzeit in Basel zukamen, ist nicht bekannt.

Die dritte Konzilsdelegation, darunter auch Thomas Ebendorfer, reiste auf Bitten Kaiser Sigismunds am 6. August 1434 nach Regensburg ab.²⁵⁷ Unter den neuen Mitgliedern, die an den ersten beiden Legationsreisen noch nicht teilgenommen hatten, findet sich mit Johannes Nider ein weiterer Theologe der Wiener Universität, mittlerweile allerdings Prior am Basler Dominikanerkonvent.²⁵⁸ Am 22. August begannen die Verhandlungen zwischen den Böhmen und den Basler Gesandten, die auf eine Fixierung und Umsetzung der Kompaktaten abzielten.²⁵⁹ Alphons Lhotsky wies darauf hin, dass Ebendorfer in seinem *Diarium* ab diesem Zeitpunkt die eigenen Schilderungen der Geschehnisse reduzierte und im Folgenden vorwiegend eine Materialsammlung bot, was jedoch nur teilweise zutrifft.²⁶⁰ Weder sein *Diarium*, noch der *Liber de legationibus* enthalten Hinweise auf die konkrete Beteiligung Ebendorfers an den Regensburger Verhandlungen. Die Wiener Universität scheint jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die Gesandtschaft Ebendorfers zum Basiliense nicht länger unterstützt zu haben, beschloss sie doch – gegen den Willen der Artistischen Fakultät, die offenbar als einzige Fakultät bereit gewesen wäre, den Aufenthalt ihres Gesandten noch länger zu finanzieren – zwischen dem 11. November und 6. Dezember 1434 seine Rückberufung nach Wien.²⁶¹ Dies ist erstaunlich, da noch am 22. Mai 1434 die Theologi-

²⁵⁴ ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1599f.

²⁵⁵ Die Gesandtschaft bestand aus Philibert von Montjeu, Johannes Palomar, Heinrich Tocke und Martin Berruyer (EBENDORFER *Diarium*, 105; *Liber de legationibus*, 446).

²⁵⁶ Ebendorfer gibt in seinem *Diarium* einen gekürzten Entwurf der Prager Kompaktaten wieder, der am 26. November in Prag vorgelegt und am 30. November genehmigt wurde (EBENDORFER *Diarium*, 105–109). Ein vollständigerer Text findet sich in *Liber de legationibus*, 495–499. Darüber hinaus enthält Ebendorfers *Diarium* (109–113) Antworten auf die zuvor geäußerten Einwände der Hussiten (vgl. *Liber de legationibus*, 499–501). Es folgt ein kurzer Bericht über den weiteren Verlauf der Verhandlungen und ein Brief des Martin Lupatsch, Calixtiner und Pfarrer in Chrudim, und des Wenzel Břeczko (EBENDORFER *Diarium*, 113–117).

²⁵⁷ EBENDORFER *Diarium*, 118; *Liber de legationibus*, 505. – Das Schreiben für die Gesandten vom 7. Jänner 1435 ebd., 634f.

²⁵⁸ Weitere neue Teilnehmer waren Johannes Schele, Bischof von Lübeck, der als kaiserlicher Gesandter am Konzil teilnahm; Tilmann, Propst von St. Florin in Koblenz und Thomas von Courcelles, ein Pariser Theologe (vgl. EBENDORFER *Diarium*, 118, Anm. 2).

²⁵⁹ EBENDORFER *Diarium*, 119–145.

²⁶⁰ LHOTSKY 1957, 23; zu Folgendem ebd., 23f.

²⁶¹ „Et conclusa fuit revocacio ambasiatorum universitatis in concilio Basileense existentis. Tantum facultas artium libenter diucius cum aliis facultatibus pro eo contribuisset“ (AFA II, 122r; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 64). – Schon am 12. September 1434 konnte in einer Versammlung der Universität kein Beschluss mehr darüber gefällt werden, ob die Gesandtschaft Ebendorfers zum Konzil verlängert werden sollte (AFA II,

sche Fakultät zur Unterstützung ihres Vertreters in Basel über Argumentationen gegen den Laienkelch beraten hatte, welche zusammenzustellen eine Deputation beauftragt wurde.²⁶² Der Anlass für diese Beratung könnte ein Schreiben des Priors Nikolaus von Solnitz aus der Kartause Dolein gewesen sein, in dem dieser die Universität darüber informierte, dass die Gesandten des Basler Konzils den Hussiten den Kelch gewährt hätten, und in dem er die Hochschule bat, ein Schreiben an das Konzil zu verfassen, in dem die Gefahren des Laienkelchs dargelegt und der katholische Glaube so gegen Häresien verteidigt würde.²⁶³ Möglicherweise waren finanzielle Gründe ausschlaggebend dafür, den Vertreter der Universität in Basel nach Wien zurückzurufen.²⁶⁴ Aus den Akten der Universität geht nicht hervor, in welchem Umfang sie über die Legationsreisen im Auftrag des Konzils und die Rolle Ebendorfers dabei informiert war. Die wenigen Akteneinträge erwähnen keine der Gesandtschaften, sondern sprechen ausschließlich von Ebendorfer als Gesandtem am Basler Konzil. Somit gibt es auch keinen Hinweis darauf, dass der Rückruf Ebendorfers explizit auf seine Teilnahme an den Hussitenverhandlungen in Böhmen und Mähren bezogen oder darin begründet war. Da einerseits keine Details zu den Legationsreisen in Wien bekannt gewesen sein dürften und Ebendorfer darüber hinaus – nach seiner Rückkehr nach Wien – dennoch an den folgenden Legationsreisen beteiligt war, bedeutet dieser Rückruf wohl keine Kritik an den Legationsreisen selbst, sondern vielmehr, dass Ebendorfers Aufgabe als offizieller Vertreter der Universität auf dem Basler Konzil für beendet erklärt wurde (und er an den folgenden Legationsreisen nicht mehr namens der Hochschule teilnahm). Dafür spricht auch, dass Ebendorfer (erst) ab der vierten Legationsreise als wichtigster Vertrauter Herzog Albrechts auftritt, in dessen Gefolge er offenbar an den folgenden Reisen teilnahm. Auffällig ist jedenfalls, dass die Wiener Universität, die auf dem Konstanzer Konzil noch darauf beharrt hatte, dass Peter von Pulkau bis zum Konzilsende am Bodensee blieb, ihren Basler Vertreter bereits nach zweieinhalb Jahren nach Wien zurückrief. Freilich galt es in Konstanz, die Wahl des neuen Papstes Martin V. abzuwarten, was auch für die Wiener Universität von besonderer Wichtigkeit war. Möglicherweise hatte sich in Wien im Herbst 1434 eine gewisse Resignation – oder pragmatische Abwägung der Kosten und des Nut-

121r; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 63f.). Vgl. LHOTSKY 1957, 24.

²⁶² „Item in sabbato ante festum sancte Trinitatis fuit congregata facultas theologie ad concipiendum motiva ad concilium Basiliense, ne communicio calicis indulgeatur hereticis, et fuerunt certi deputati ad concipiendum ista motiva, qui et hoc fecerunt. Et pro tunc fuit dispensatum cum mag. Iudoco de Hailpr(unna) et mag. Iohanne Stedler et mag. Nicolao de Aulon super ordinibus suscipiendis usque ad festum pasce“ (AFT, 73). Vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 63.

²⁶³ So Uiblein in AFT, 457, Anm. 481. Das mit 11. Mai 1434 datierte Schreiben des Prior Nikolaus ist ediert in UIBLEIN *Kopialbuch*, 162–166 (Nr. 45).

²⁶⁴ LHOTSKY 1957, 24, Anm. 2 weist darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung Ebendorfers „recht kümmerlich und zähe“ erfolgt zu sein scheint.

zens von Ebendorfers Aufenthalt in Basel – durchgesetzt, nachdem die Hussitendebatten und die folgenden Diskussionen in Prag und Regensburg keine Lösung mit den Böhmen gebracht hatten.

Thomas Ebendorfer kehrte nicht allein nach Wien zurück, sondern verließ Basel am 23. Jänner 1435 als Mitglied der vierten Konzilsgesandtschaft.²⁶⁵ Auf die Bitte Kaiser Sigmunds hin reiste die Gesandtschaft auf ihrem Weg nach Brünn zuerst nach Wien, wo sie am 22. Februar 1435 eintraf.²⁶⁶ Die Akten der Universität enthalten dazu keinerlei Einträge, obwohl nicht nur Herzog Albrecht, sondern am 25. Februar auch Vertreter der Universität – darunter auch der Rektor, der Mediziner Dietmar von Hinderbach²⁶⁷ – bei der Gesandtschaft vorstellig wurden. Philibert von Montjeu, Gilles Charlier und Martin Berruyer hielten Predigten vor den Universitätsangehörigen und überreichten ihnen zudem ein Schreiben des Konzils.²⁶⁸ Insbesondere Martin Berruyer lobte die Universität und ihre Professoren, vor allem den Thomas Ebendorfer und Johannes Himmel, die am Basler Konzil teilnahmen. Auch der Herzog sei für seine Weisheit, Klugheit und seinen Eifer zu loben, *et filie vestre, preclare universitatis Wiennensis*.²⁶⁹ Die Universität bedankte sich daraufhin bei der Delegation (stellvertretend für das Basler Konzil) für die Gewogenheit, mit der die *supposita* der Wiener Hochschule auf dem Konzil behandelt wurden; darüber hinaus für die Ehre, die die Synode der Universität und insbesondere Thomas Ebendorfer entgegenbringe; drittens dafür, dass die Synode so viel Mühe für die Reform, den Frieden und die Unversehrtheit des Glaubens aufwende. Viertens bat die Hochschule die Gesandtschaft, dem Laienvolk keinesfalls die Kommunion unter beiden Gestalten zuzugestehen.²⁷⁰ Während die Basler Gesandtschaft also bereits seit dem ersten Entwurf der Kompaktaten 1433 bereit war, den Hussiten unter gewissen Bedingungen den Laienkelch zuzugestehen, blieb die Wiener Universität bei ihrer klaren ablehnenden Haltung zur Kelchkommunion. Gilles

²⁶⁵ *Liber de legationibus*, 524; EBENDORFER *Diarium*, 146; *Registrum actorum*, 791. Auch die anderen Mitglieder dieser Delegation sind bereits von den vorhergehenden Gesandtschaften bekannt.

²⁶⁶ Die Instruktionen für die Konzilsgesandten nach Wien enthalten den Aufruf, in Wien Herzog Albrecht und dessen Berater sowie die Universität zu besuchen, um von ihr Rat und Hilfe zu erbitten (*Liber de legationibus*, 619).

²⁶⁷ ASCHBACH 1865, 582.

²⁶⁸ *Liber de legationibus*, 525f.

²⁶⁹ Die Rede Martin Berruyers vor Herzog Albrecht am 24. Februar ist gedruckt in *Liber de legationibus*, 624–628, dessen Rede vor der Universität am 25. Februar ebd., 628–632 (Zitat ebd., 628).

²⁷⁰ „Quoniam autem proponens pro universitate, facta propositione sua, primo regraciatu est nobis nomine sancte sinodi de hoc, quod supposita sua semper caritative tractaveramus, secundo quod ipsa, et maxime mag. Thomam legacionibus honoraverat ipsa sancta sinodus, tercio quod ad reformationem, ad pacem et ad fidei integritatem tantum laboraverat; quarto rogavit nos, ut nullatenus laicali populo concederemus communionem sub utraque specie“ (*Liber de legationibus*, 525).

Charlier antwortete der Universität, dass die Anerkennung und der Dank der Synode und dem in ihr wirkenden Heiligen Geist gebühre; dass er sich beeilen wolle, die Reform zu einem Hauptthema des Konzils zu machen; dass die heilige Synode hinsichtlich des Laienkelchs bereits vorsorglich viele Dinge angeordnet habe, und dass jeder Christ der heiligen Synode vertrauen müsse.²⁷¹ Am 2. März 1435 erstattete Ebendorfer der versammelten Universität Bericht, zu dessen Wortlaut keine Details bekannt sind. Weil er jedoch weiterhin mit anderen Legaten des Basler Konzils nach Böhmen und Mähren gesandt werden sollte (obwohl ihn die Universität gerade nach Wien zurückgerufen hatte!), verabsäumte es die Universität nicht, umgehend auf das Verbot jeglichen Zugeständnisses bezüglich des Laienkelchs zu insistieren; aus ungenannten Gründen kam es jedoch zu keinem Beschluss der Fakultät.²⁷² Während sich der Kaiser selbst noch in Pressburg aufhielt, blieb die Delegation bis zum 15. März 1435 in Wien und wurde dabei mehrfach von der Universität, Thomas Ebendorfer oder einem weiteren Theologieprofessor namens Petrus bewirtet.²⁷³ Davon abgesehen tritt Thomas Ebendorfer während dieses Aufenthalts der Delegation in Wien in den Quellen nicht in Erscheinung, und auch sein *Diarium* enthält keine Hinweise zu den Vorgängen in Wien.

Am 19. März erreichte die Delegation Pressburg.²⁷⁴ Die Verhandlungen scheiterten rasch, denn bereits am nächsten Tag machten sich die Legaten auf den Rückweg nach Wien, wo sie am 22. März 1435 eintrafen.²⁷⁵ Am 1. Mai verließ die Gesandtschaft Wien erneut Richtung Pressburg und kam dort am 2. Mai an.²⁷⁶ Am nächsten Tag erreichte ein Bote aus Wien Pressburg mit einer Nachricht Herzog Albrechts, der darum bat, sein Fernbleiben

²⁷¹ „Ad hec dictus decanus, habita prius consultacione cum aliis patribus collegis, respondit primo: laudes de caritate nobis attribute utique non nobis, sed sancte sinodo conveniebant, in qua Spiritus Sanctus presidet principaliter, cuius mandato et iussu omnia fuerant per nos acta. Ideo eciam supposita et oratores universitatis sacrosancta sinodus humaniter et benigne tractavit, quia digni erant viri, clari moribus, sapiencia et prudencia, viri querentes honorem sancte matris ecclesie, huius regionis Austrie, domini ducis Alberti illustrissimi, et ipsius preclare universitatis; et multa circa hoc dixit. De reformatione dixit, quod adhuc ad maiora sancta sinodus procedere festinabat. Quoad quartum dixit, quod sancta sinodus circa hoc fecerat et ordinaverat multum provide, quod nil concesserat, aut in futurum faceret, quod esset in preiudicium fidei aut honoris ecclesie, et debebat quilibet confidere christianus de sancta sinodo tamquam de ea, cui assistit specialiter Spiritus Sanctus“ (*Liber de legationibus*, 525f.).

²⁷² „Congregacio universitatis ad audiendum relacionem ambasiatoris universitatis, et quia idem cum quibusdam aliis legatus fuit per concilium Basil. ad Moraviam et Boemiam, placuit facultati, quod durante ipsa legacione sua iuramentis et restriccionibus suis prioribus concernentibus non concessionem sacri calicis sit astrictus, ita quod non promoveret nec daret votum aut operam pro concessionem sacri calicis ipsis laicis, sed ad oppositum conaretur. Hoc tamen in universitate non fuit conclusum“ (AFA II, 122v; zit. nach KINK *Urkundliche Beilagen*, 64). Vgl. auch EBERSTALLER 1956, 9.

²⁷³ *Liber de legationibus*, 526f. Zum weiteren Aufenthalt der Delegation bis zur Abreise nach Pressburg ebd., 526–528.

²⁷⁴ LHOTSKY 1957, 25 schildert, die Gesandtschaft sei bereits am 19. März wieder in Wien eingetroffen. Diese Angabe ist zu korrigieren.

²⁷⁵ *Liber de legationibus*, 529; *Regestrum actorum*, 791.

²⁷⁶ *Liber de legationibus*, 540; *Regestrum actorum*, 791.

zu entschuldigen, da ihn verschiedene Dinge in Wien festhalten würden, um die er sich zuerst kümmern müsse. Der *Liber de legationibus* erwähnt an dieser Stelle, dass der Herzog nicht an die Delegation oder ihren Leiter Philibert von Montjeu schrieb, sondern dass einer seiner Beamten dem Thomas Ebendorfer geschrieben habe, mit der Bitte, den Herzog bei Sigismund zu entschuldigen.²⁷⁷ Der Aufenthalt in Pressburg war erneut sehr kurz, denn schon am 6. Mai kehrte die Delegation nach Wien zurück.²⁷⁸ Am 8. Mai sprach die Gesandtschaft bei Herzog Albrecht vor, wobei Thomas Ebendorfer *in vulgari Theotonico* das Wort führte und dem Herzog ein Schreiben Kaiser Sigismunds erläuterte.²⁷⁹ Diese kurzen Einträge zeigen, dass Thomas Ebendorfer nun offenbar als direkte Verbindung zwischen den Hussitendelegationen und dem österreichischen Herzog Albrecht V. fungierte. Vermutlich nahm er, nachdem ihn seine Universität im Herbst 1434 nach Wien zurückgerufen hatte, ab Mitte März 1435 als Vertreter Albrechts V. an den Legationsreisen teil.

Zur selben Zeit entbrannte in Wien ein Streit zwischen einem Achter von St. Stephan und einem Minoriten über eine Predigt des ersteren am Palmsonntag, und eine Predigt des zweiten am Ostertag. Der Achter von St. Stephan, dessen Namen nicht bekannt ist, hatte offenbar gepredigt, dass es abergläubisch sei, bei der Eucharistie den Wein aus einem Kelch zu trinken, in dem eine Kreuzreliquie enthalten sei, um dadurch von Schwachheiten geheilt zu werden. Jene, die so gehandelt hätten, müssten sich der hl. Kommunion enthalten, solange sie nicht die Absolution durch den Bischof oder ihren Oberen empfangen hätten. Dies hätte, so der Prediger weiter, zudem in gewisser Weise den „Geschmack der böhmischen Irrtümer“. Obwohl er dies offenbar allegorisch gemeint hatte, erregte er den Widerspruch und Ärger des besagten Minoriten und des Volkes, woraufhin am 10. Mai der Official des Passauer Bischofs die Hussitendelegation mit der Klärung dieser Angelegenheit beauftragte. In den folgenden Tagen folgten Anhörungen der Streitparteien und Beratungen der Delegation, bevor die Angelegenheit Herzog Albrecht zur Klärung übergeben wurde. Letztlich wurden die beiden Betroffenen am 16. Mai vom Predigtamt suspen-

²⁷⁷ „Die Martis, 3^a eiusdem, idem nuncius sero rediit de Vienna Posenium, referens literas excusacionis domini ducis ad imperialem maiestatem eiusdem tenoris in substancia, ut priores fuerant; tamen ultra hoc rogans humiliter, ut sua serenitas haberet eum excusatum, nec moleste ferret, quod non venerat hac vice, quia erat legitime impeditus, et causas impedimenti reservaret ei, cum primo ad ipsam serenitatem accederet. Dominus dux non scripsit nobis, sed unus officarius eius scripsit mag. Thome de Halzbach, socio nostro, quod vellemus ipsum erga dominum imperatorem excusare“ (*Liber de legationibus*, 540). – Die Aussage Lhotskys, dass es weder aus den eigenen Aufzeichnungen Ebendorfers, noch aus anderen Nachrichten eindeutig hervorgehe, ob Thomas Ebendorfer an den Reisen nach Pressburg teilgenommen habe (LHOTSKY 1957, 25), ist somit zu korrigieren. Ebendorfer wurde jedoch dennoch am 22. April 1435 erneut zum Dekan der Theologischen Fakultät gewählt.

²⁷⁸ *Liber de legationibus*, 544.

²⁷⁹ Ebd.; vgl. LHOTSKY 1957, 25.

diert.²⁸⁰ Im Kern dieser Auseinandersetzung scheint die Frage der Kreuzreliquien, weniger eine tatsächlich Frage hussitischer Häresie gestanden zu haben. Interessant ist jedenfalls, dass die Hussitengesandtschaft des Basiliense offenbar während ihres Aufenthaltes in Wien als – vom Offizial des Passauer Bischofs herangezogenes – Expertengremium wirkte und sich auch solcher Auseinandersetzungen vor Ort mit ihrer Expertise annahm.

Am 17. Mai verließ die Delegation, darunter wiederum Thomas Ebendorfer, Wien Richtung Brünn, wo das entscheidende Zusammentreffen zwischen den Konzilsgesandten und den Hussiten stattfand.²⁸¹ Unterwegs segnete und weihte Bischof Philibert von Montjeu zwei Altäre in der Kirche am Michelberg bei Haselbach, der Geburtsstadt Thomas Ebendorfers, und spendete die Firmung in Niederhollabrunn.²⁸² In Brünn selbst wurden Thomas Ebendorfer und Gilles Charlier Anfang Juni 1435 damit beauftragt, das Dominikanerkloster zu visitieren.²⁸³ Am 12. Juni hielt Thomas Ebendorfer vor der Messe einen *sermo ad populum* und ermahnte darin das Volk, insbesondere die Frauen, sich während des Gottesdienstes nicht zu nahe an den Altar und zum Chorgestühl zu drängen, es sei denn, um durch ihren Gehorsam zu opfern, kurz zu beten und zu kommunizieren.²⁸⁴ Nach der Visitation des Dominikanerklosters ermahnten Ebendorfer und Charlier die Bürger am 14. Juni (jenem Tag, an dem auch Herzog Albrecht in Brünn angekommen war), das Kloster instandsetzen zu lassen, damit durch die feste und strenge Klausur den Mönchen keine Möglichkeit zu sündigen gegeben werde.²⁸⁵ Am 24. Juni teilte Thomas Ebendorfer der Delegation mit, dass Herzog Albrecht Briefe von Kaiser Sigismund erhalten habe, dass den Böhmen in seiner Abwesenheit kein Leid zugefügt werden solle, da er selbst das weitere Vorgehen bestimmen wolle, und dass die Delegation darüber hinaus keinesfalls Verhandlungen mit den Böhmen über Glaubensgegenstände beginnen dürfe, damit Sigismund, wenn er komme, die Angelegenheit schneller beenden könne. Die Konzilsdelegation einig-

²⁸⁰ *Liber de legationibus*, 544–547.

²⁸¹ *Liber de legationibus*, 548; *Regestrum actorum*, 791.

²⁸² Ebd.; vgl. LHOTSKY 1957, 28f.

²⁸³ *Liber de legationibus*, 555–558. – Das Basler Konzil hatte am 30. Mai 1435 Philibert von Montjeu, Martin Berruyer, Pierre d'Ailly, Johannes Palomar und Tilmann Joel von Linz zu Visitatoren im Territorium Herzog Albrechts V. (also auch in Mähren) und in der Diözese Passau ernannt (vgl. STUDDT 2004, 139, Anm. 206). Die Vollmacht ist abgedruckt in ZEIBIG 1852a, 570–573 (= Beilage XXIV).

²⁸⁴ *Liber de legationibus*, 560: „Eodem die ante missam mag. Thomas fecit sermonem ad populum ex nostra deliberacione, exhortando populum ipsum, ut non accederent de cetero, et maxime femine, ad altare et chorum, dum divina celebrantur, nisi pro devocione sua ad offerendum, orandum breviter, aut comunicandum; coloravit hoc auctoritatibus et persuasionibus.“

²⁸⁵ *Liber de legationibus*, 562: „Et istos defectos declaraverunt dicti decanus et mag. Thomas deputatis ex parte civitatis, qui fuerunt cum ipsis, hortando, ut illos referant consulibus et ad reparandum eos inducant, ut sic sit firma et stricta clausura, et non habeant occasionem peccandi qualescumque moniales.“

te sich darauf, mit den Verhandlungen bis zur Ankunft des Kaisers zu warten, und beauftragte Thomas Ebendorfer und Tilmann Joel von Linz, den Propst des Florin-Stifts in Koblenz,²⁸⁶ Herzog Albrecht diese Überlegungen umgehend mitzuteilen.²⁸⁷ Auch in einer weiteren Angelegenheit wurden die beiden Mitglieder der Delegation beauftragt, sich mit Herzog Albrecht zu beraten, da Johannes Rokycana am 23. Juni eine skandalöse Predigt gehalten hatte. Da dies die Friedensverhandlungen zwischen Katholiken und Hussiten stören könne, sollte der Herzog (etwa durch das Postieren von Wachen in der Stadt) dafür sorgen, dass niemand mehr die Messen des Rokycana besuchen könne; ein Ansinnen, das Herzog Albrecht unterstützte.²⁸⁸ Am 27. Juni überbrachte Thomas Ebendorfer der Delegation einen Brief des Passauer Bischofs, gerichtet an Herzog Albrecht, da offenkundig Unklarheiten bzgl. der genauen Durchführung der vom Basler Konzil in Auftrag gegebenen Reform der Stadt und Diözese Passau (und der Leitung der Delegation des Passauer Bischofs) bestanden. Thomas Ebendorfer regte an, die Delegation solle den Herzog in dieser Frage beraten. Auch am 13. Juli trat Ebendorfer als Bindeglied zwischen der Delegation und Herzog Albrecht auf, als er diesem über Beratungen der Delegation zur Wahl Rokycanas zum utraquistischen Bischof berichtete.²⁸⁹ Am 6. August brachten einige Mitglieder der Delegation den Vorschlag ein, Thomas Ebendorfer möge wiederum einen *sermo ad populum* halten, um das Volk im wahren Glauben zu stärken, damit es nicht durch die Worte der böhmischen Priester beeinflusst werde; für den Moment wurde jedoch darauf verzichtet.²⁹⁰

Thomas Ebendorfers eigene Aufzeichnungen zur Zusammenkunft in Brünn bilden das umfangreichste „Kapitel“ seines *Diarium*.²⁹¹ Im Gegensatz zum *Liber de legationibus* erwähnt er den Aufenthalt der Delegation in Wien und deren Zusammentreffen mit Herzog Albrecht und der Universität jedoch mit keinem Wort. Sein Fokus liegt ausschließlich auf den Verhandlungen mit den Böhmen in Brünn, die er sehr umfassend und unter Wiedergabe zahlreicher Beilagen (etwa den verschiedenen Fassungen der Kompaktaten samt böhmischen Änderungswünschen) schildert. Wie im ganzen *Diarium* erwähnt Ebendorfer auch hier die konkrete Art seiner Beteiligung äußerst selten. Nur zum 4. Juli 1435 schildert er, dass Rokycana den erbosten Vorwurf an die Gesandtschaft gerichtet habe, sich außerhalb der Kirche zu befinden und das Königreich Böhmen zu verleumden. An der folgenden Dis-

²⁸⁶ Zu Tilmann von Linz vgl. HELMRATH 1990; PODLECH 1988, bes. 20–32; RICHTER 1911, 28–33; ZEIBIG 1852a, 570.

²⁸⁷ *Liber de legationibus*, 569.

²⁸⁸ *Liber de legationibus*, 571ff.

²⁸⁹ *Liber de legationibus*, 597. – Rokycana wurde schließlich am 21. Oktober 1435 zum Bischof gewählt.

²⁹⁰ *Liber de legationibus*, 616.

²⁹¹ EBENDORFER *Diarium*, 151–212.

kussion mit Rokycana habe sich auch Ebendorfer selbst beteiligt.²⁹² Mehr Details erfahren wir aus den Quellen nicht. Festgehalten werden kann jedenfalls, dass Ebendorfer nicht nur an den Diskussionen mit den Böhmen beteiligt war, sondern auch als Visitator in Brünn wirkte, obwohl er der dafür im Mai 1435 vom Basler Konzil bestimmten Gruppe von Visitatoren nicht angehörte. Wiederholt tritt Ebendorfer als Verbindungsperson zu Herzog Albrecht V. auf, dessen primärer Ansprechpartner in der Delegation er gewesen zu sein scheint. Im August 1435 kehrte Ebendorfer mit einem Teil der Gesandtschaft nach Wien zurück, wo sie am 11. August eintrafen. Während drei der insgesamt sechs Delegierten – nämlich Philibert von Montjeu, Martin Berruyer und Thomas Ebendorfer – in Wien blieben, wurden die anderen drei – Johannes Palomar, Tilmann von Linz und Gilles Charlier – zur Berichterstattung nach Basel gesandt, um sich mit den Konzilsvätern über die Schwierigkeiten zu beraten, die bei den Verhandlungen in Brünn aufgetreten waren.²⁹³

Am 2. Dezember kehrte Palomar nach Wien zurück, um gemeinsam mit Philibert von Montjeu, Martin Berruyer und Thomas Ebendorfer zum Hoftag in Stuhlweißenburg aufzubrechen, wo Kaiser Sigismund weiter mit den Böhmen verhandelte.²⁹⁴ Der Hoftag begann am 20. Dezember 1435 und dauerte bis zum 31. Jänner 1436. Die persönliche Beteiligung Ebendorfers lässt sich weder aus dem *Liber de legationibus*, noch aus seinem *Diarium* erheben. Einzige Ausnahme bildet ein kurzer Hinweis zum 5. Jänner 1436 im *Liber de legationibus*, dem gemäß Herzog Albrecht nach Thomas Ebendorfer und Johannes von Palomar gesandt hatte, um den beiden von einem Treffen mit Sigismund zu berichten.²⁹⁵ Zum selben Tag schildert Ebendorfer, dass er und Johannes von Palomar mit gewissen Formulierungen im Ringen um das Zugeständnis des Laienkelchs nicht einverstanden gewesen seien und Änderungen angemahnt hätten.²⁹⁶ Weitere Einzelheiten erfahren wir nicht.

Die endgültige Einigung mit den Böhmen konnte schließlich auf dem böhmisch-mährischen Landtag in Iglau erreicht werden, der von Juni bis August 1436 tagte. Am 5. Juni

²⁹² „Dum hec sic preponerentur, quia tempus prandii instabat, concitando dixit Rokiczana, quod hec verba intelligerent, quia eos vellemus esse extra ecclesiam et per hoc infamaremus regnum eorum. Sed non profecit, et multipliciter verbis provocabant, secum disputare ad penam, ad quam et me sibi sponte exhibui hora sibi grata et materia placente“ (EBENDORFER *Diarium*, 177).

²⁹³ EBENDORFER *Diarium*, 212 und 216; *Liber de legationibus*, 674.

²⁹⁴ *Liber de legationibus*, 674; vgl. LHOTSKY 1957, 31.

²⁹⁵ „Jouis, 5^a eiusdem, dominus dux Albertus valde mane misit pro auditore et mag. Thoma et prevenit eorum responsionem, dicens, quod fuerat cum domino imperatore, qui dixit ei, quod erat paratus promittere verbo, quid legati petunt, et coram quibus vellent; et rogat, ut sint contenti promissione verbali, eo quod oportet illam literam ostendere Boemis“ (*Liber de legationibus*, 691f.).

²⁹⁶ EBENDORFER *Diarium*, 231f.

begrüßte Ebendorfer gemeinsam mit Philibert von Montjeu, Johannes von Palomar und Martin Berruyer Kaiser Sigismund und dessen Gattin Barbara von Cilli in Iglau.²⁹⁷ Nach weiteren Verhandlungen einigten sich die Basler Gesandtschaft und die Böhmen schließlich, und die Kompaktaten wurden am 6. Juli 1436 feierlich proklamiert. Noch am selben Tag brachte Thomas Ebendorfer jedoch gemeinsam mit Martin Berruyer eine Beschwerde bei Kaiser Sigismund ein, da Rokycana mit seiner Spendung der Eucharistie Ärgeris erregt hatte.²⁹⁸ Zwei Wochen später reiste Ebendorfer nach Wien zurück, wo er am 21. Juli eintraf.²⁹⁹ An der folgenden Reise der Gesandtschaft nach Prag nahm er somit nicht mehr teil.³⁰⁰ Am 20. August 1436 wurde Sigismund in Prag feierlich als König von Böhmen wieder anerkannt; am 15. Jänner 1437 schließlich ratifizierte das Basler Konzil die Kompaktaten, was am 14. Februar in Prag bekannt gemacht wurde.³⁰¹

Fazit

Die Rolle Ebendorfers und der Wiener Universität bei den Hussitengesandtschaften der Jahre 1433 bis 1437 kann in zwei Phasen unterschieden werden. An den ersten drei Legationsreisen (nach Prag und Regensburg) nahm Ebendorfer als offizieller Vertreter der Wiener Universität auf dem Basler Konzil teil, bevor er zwischen dem 11. November und 6. Dezember 1434 nach Wien zurückgerufen wurde. Trotzdem war Ebendorfer an allen weiteren Reisen der Hussitendelegation beteiligt. Ab der vierten Legationsreise im Frühjahr 1435, die sich auf dem Weg nach Brünn mehrere Wochen in Wien aufhielt, dürfte er jedoch nicht mehr als Gesandter der Universität, sondern als Vertreter Herzog Albrechts fungiert zu haben (oder wenigstens eine Vermittlerrolle zwischen der Konzilsdelegation und dem österreichischen Landesherrn eingenommen zu haben). Da die Universität die weitere Teilnahme Ebendorfers an den Legationsreisen offenbar (möglicherweise aus finanziellen Gründen) nicht länger unterstützte, scheint Herzog Albrecht die Teilnahme Ebendorfers an den folgenden Gesandtschaften gefördert (und wohl auch seine Reisekosten getragen) zu haben. Es scheint wenig plausibel, dass Thomas Ebendorfer, obwohl ihn die Universität explizit nach Wien zurückgerufen hatte, eigenmächtig an den weiteren Reisen teilgenommen hätte, wenn dahinter nicht der ausdrückliche Wunsch und die Unterstützung des Lan-

²⁹⁷ EBENDORFER *Diarium*, 241.

²⁹⁸ EBENDORFER *Diarium*, 270f.; *Regestrum actorum*, 821 und 824f. (zum 13. Juli 1436).

²⁹⁹ EBENDORFER *Diarium*, 281.

³⁰⁰ *Regestrum actorum*, 821.

³⁰¹ Über die Ereignisse ab der Rückkehr Ebendorfers nach Wien berichtet nur das *Regestrum* des Jean de Tours (vgl. ZIMMERMANN 2010, XXXII).

desfürsten gestanden hätte (zumal er kaum selbst für die nötigen finanziellen Mittel aufkommen hätte können). In den Akten der Universität und der Fakultäten finden sich keine Hinweise zu den Legationsreisen, auch nicht zum Aufenthalt der Delegation in Wien im Frühjahr 1435. Die wenigen Hinweise zeigen jedoch, dass die Wiener Universität noch 1435 eine klar ablehnende Haltung zum Laienkelch einnahm. Trotz der formelhaften Bestimmung für die Gesandten, in Wien „Hilfe und Rat“ der Universität zu erbitten,³⁰² blieb das Aufeinandertreffen der Gesandtschaft und der Universitätsvertreter auf gegenseitiges Lob und wechselseitigen Dank beschränkt. Auf eine tatsächliche inhaltliche Diskussion über die hussitische Lehre oder den Entwurf der Prager Kompaktaten mit den Wiener Gelehrten gibt es keine Hinweise. Zwar werden die anti-hussitischen Bemühungen der Hochschule und insbesondere Thomas Ebendorfers seitens der Legaten lobend erwähnt, eine Expertise der Universität für die laufenden Debatten scheint jedoch nicht erbeten worden zu sein. Angesichts des Umstands, dass die Hussitengesandtschaft selbst bereits *das* Expertengremium schlechthin darstellte, welches mit konziliarer und kaiserlicher Autorität agierte, überrascht dies letztlich wenig. Christian Kleinert wies bereits auf die stark französische Prägung der Gesandtschaften hin (so waren die meisten Mitglieder der Delegationen Franzosen, und auch die Leitung lag ausnahmslos bei Philibert von Montjeu).³⁰³ Wenn die Delegation die Expertise einer Hochschule benötigt und in Anspruch genommen hätte, wäre es wohl die der Universität Paris gewesen.

³⁰² *Liber de legationibus*, 619; siehe oben, Anm. 263.

³⁰³ KLEINERT 2004, 375f.

5) Fazit

Als Thomas Ebendorfer im Frühjahr 1429 vor Vertretern der Pariser Universität ein Bild der Wiener Universität zeichnete, die bereits auf dem Konstanzer Konzil, in Traktaten und Disputationen, ja sogar durch Ermahnungen des Papstes und gewisser Fürsten den wahren Glauben gegen die Hussiten verteidigte, war dies nur teilweise richtig. Eine genaue Analyse der Rektorats- und Fakultätsakten zeigt, dass das Engagement der Wiener Hochschule gegen die Hussiten differenzierter zu betrachten ist. Bis ca. 1418 lassen sich die anti-hussitischen Bemühungen primär an Initiativen einzelner Gelehrter festmachen; dem entspricht auch das Bild, das sich für das Wirken der Wiener Gelehrten auf dem Konstanzer Konzil ergibt.³⁰⁴ Ab ca. 1420 entwickelte sich daraus in der Tat ein zunehmend definiertes und kommuniziertes anti-hussitisches Profil der Hochschule. Auffällig ist jedoch, dass die Initiative zu beinahe allen Maßnahmen, die in den beginnenden 1420er-Jahren an der Universität umgesetzt wurden, nicht von der Universität selbst ausging, sondern vom Landesfürsten, von König Sigismund, dem Passauer Bischof, seinem Offizial oder den päpstlichen Legaten. Dass die Universität im April 1413 Schreiben an den Papst, das Kardinalskollegium und König Sigismund verfasste, in denen sie die wyclifitischen Irrtümer darlegte, ging auf die Bitte des Olmützer Offizials Johannes Naso zurück. Um die anti-hussitischen Berater, die die Universität im Juli 1418 zu Sigismund schicken wollte, hatte der König noch in Konstanz gebeten; die anti-hussitischen *staciones* wurden im Mai 1421 von Herzog Albrecht eingeschärft, so wie der Landesfürst im Jahr zuvor bereits den (von seinem Kanzler formulierten) Eid der Rechtgläubigkeit gegen die Hussiten an der Hochschule einführen hatte lassen. Als die Universität im langwierigen Streit zwischen Paul von Prag und Johannes Laurinus vermittelte, geschah dies, recht zögerlich, auf die Bitte des päpstlichen Legaten Ferdinand von Lugos hin; an der Salzburger Provinzialsynode nahmen Wiener Gelehrte nach Aufforderungen des Salzburger Bischofs und Herzog Albrechts teil. Auch in konkreten Streitfällen, in die die Universität involviert war, ist ein bemerkenswert zurückhaltender, auf Ausgleich bedachter Standpunkt der Hochschule feststellbar: als Hans Griesser 1411 als Häresieverdächtiger verurteilt werden sollte, sprach sich die Theologische Fakultät – gegen den Willen und zum Ärger des Passauer Offizials – für ein milderes Urteil aus. 1413 betont der Rektor in einem Brief an die Prager Universität, dass es einem gewissen Dominik aus Agram, der sich in Wien der Häresie verdächtigt gemacht hatte, vor dem Passauer Offizial noch viel schlimmer ergangen wäre, hätte die Hochschule nicht mäßigend eingegriffen. Als im Mai 1420 ein Prager Student vom Stadtrichter eingesperrt worden war,

³⁰⁴ Siehe oben Kapitel I, bes. 67–72.

sprach sich die Universität dafür aus, den Fall genau zu prüfen, den Kandidaten ggf. umgehend freizusprechen und ihm alle Privilegien der Universität zuzugestehen, und nahm damit eine mildere Haltung ein als die zuständigen zivilen Autoritäten.

Zum Umgang mit Prager Studenten, die in Wien ihre Studien fortsetzen wollten, ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Wertung Aschbachs, von Prag nach Wien gekommene Magister seien mit größtem Misstrauen betrachtet und in der Regel gar nicht in den Verband der Universität aufgenommen worden,³⁰⁵ dem Quellenbefund nach nicht bestätigt werden kann. Der erste Vermerk, dass böhmische Studenten häresieverdächtig seien und es deshalb einer besonderen Untersuchung ihrer Rechtgläubigkeit bedürfe, findet sich zum 17. Mai 1416. In der Folge wurde ein vielfältiges Prüfungsverfahren auf die Prager Bakkalore angewendet, das allerdings – abgesehen von einer Ausnahme – in allen Fällen, von denen die Akten berichten, zugunsten des Kandidaten ausging.

Obwohl die Wiener Universität in den frühen 1420er-Jahren unterschiedlichste Maßnahmen gegen die Hussiten umsetzte, ging die Initiative somit nie von der Universität selbst aus. Vielmehr wurde sie sowohl vom Landesherrn, als auch von kirchlichen Autoritäten wiederholt als Expertin oder Schiedsstelle herangezogen. Die Hochschule versagte sich der erbetenen Unterstützung freilich nicht, trat in diesem Zeitraum jedoch reaktiv, nicht aktiv auf; in allen geschilderten Fällen handelte sie erst, nachdem von außen eine entsprechende Bitte an sie herangetragen wurde. Wiederholt lässt sich feststellen, dass der Universität im Umgang mit Häresieverdächtigen daran gelegen war, deren Bekehrung zu erreichen, nicht aber Exempel zu statuieren, um eine besondere anti-wyclifitische oder anti-hussitische Haltung zu kommunizieren. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Wiener Universität weder zur Zeit des Konstanzer Konzils, noch in den frühen 1420er-Jahren Bemühungen unternahm, als Vorreiterin im anti-hussitischen Kampf aufzutreten. Freilich sympathisierte sie nicht, wie Wenzel Thiem ihr vorgeworfen hatte, mit den Hussiten; in ihrer grundsätzlichen Haltung und ihren zahlreichen Einzelentscheidungen war sie jedoch auf Ausgleich und Bekehrung der Häresieverdächtigen bedacht.

Deutlich anders stellt sich die Situation am Ende der 1420er- und Anfang der 1430er-Jahre dar. Zum einen nahm Thomas Ebendorfer – ein markanter Unterschied zu Konstanz – als ausgewiesener Hussiten-Experte am Basler Konzil teil und wurde bereits vor der offiziellen Eröffnung des Konzils als Berater in dieser Angelegenheit herangezogen. Dass Ebendorfer aus Basel bei seiner Hochschule anfragte, ob und wie weit er den Hussiten entgegenkommen dürfe, setzt eine einheitliche und – wie die Antwort zeigt – rigorose Haltung

³⁰⁵ ASCHBACH 1865, 302.

der Universität voraus, die für die Zeit des Konstanzer Konzils und die Folgejahre noch nicht feststellbar ist. Selbst als die politischen Autoritäten und sogar die Hussitengesandtschaft des Konzils zu theologischen Zugeständnissen bereit waren, lehnte die Wiener Universität jegliche Konzession an die böhmischen Häretiker dezidiert ab und instruierte Ebendorfer sogar, sofort aus Basel abzureisen, sollten sich entsprechende Versöhnungstendenzen des Konzils bemerkbar machen. Während sich auf dem Konstanzer Konzil noch kein besonderes Interesse an den dortigen anti-wyclifitischen und anti-hussitischen Beratungen festmachen lässt, hatte die Universität bis zum Basler Konzil ein Selbstbewusstsein als Vorreiterin im anti-hussitischen Kampf entwickelt, das dazu führte, sich in der Frage des Laienkelchs als kompetentere kirchliche Autorität als das in Basel tagende Generalkonzil zu verstehen.

Walter Rüegg zeigte in seiner Untersuchung zur *Geschichte der Universität in Europa*, dass die ursprüngliche Funktion als *studia generalia*, die etwa für die Universität Paris bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts charakteristisch gewesen war, durch die innerkirchlichen Auseinandersetzungen kontinuierlich zu einer stärkeren Bindung der Universität an Fürsten und Städte führte.³⁰⁶ Das ursprüngliche Ideal einer unabhängigen, 'zweckfreien' Universität trat zurück, die Landesherrn gewannen zunehmend Einfluss; die Neugründungen des 15. Jahrhunderts waren bereits primär auf politische und religiöse Zwecke ausgerichtet.³⁰⁷ Verfolgt man die Entwicklung der Wiener Universität im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts am Beispiel ihrer anti-hussitischen Haltung, zeigt sich ein ambivalentes Bild. Bis in die späten 1420er-Jahre schien sie geradezu der Prototyp einer Landesuniversität zu sein, die weithin auf die Wünsche ihres Landesherrn reagierte und kaum eigene anti-hussitische Maßnahmen setzte. Die Pariser Universität hingegen trat (angesichts ihrer längeren Geschichte nicht überraschend) selbstbewusster auf und drängte – wie bereits im Großen Abendländischen Schisma – darauf, Lösungen zu finden. Am Vorabend des Basler Konzils hingegen präsentierte sich auch die Wiener Universität als Korporation, die primär ihrer (theologischen) Überzeugung, nicht den Wünschen des Herzogs verpflichtet war. Während Herzog Albrecht bereit war, den Laienkelch zuzugestehen, um Frieden mit den Hussiten zu schließen, beharrte die Universität auf die strikte Ablehnung dieser Forderung und stellte sich damit gegen ihren Landesherrn. Darin kam ein gewachsenes Selbstbewusstsein der jungen Universität zum Ausdruck, das gewiss auch der jahrelangen Verschärfung der Hussitenproblematik und einem gesteigerten Problembewusstsein geschuldet war.

³⁰⁶ RÜEGG 1993, 104.

³⁰⁷ Ebd., 105.

Kapitel III

DIE BETEILIGUNG VON WIENER UNIVERSITÄTSGELEHRTEN AN PROVINZIAL- UND DIÖZESANSYNODEN ZWISCHEN KONSTANZ UND BASEL

1. Zum Forschungsstand

Circa plurium praelatorum dampnosam negligenciam in pluribus, que concernunt officium suum et specialiter in visitandis ecclesiis sibi subiectis, in celebrandis provincialibus aut dyocesanis synodis pro retundendis contencionibus, pro emendandis moribus et pro constituendis hiis, que ad instructionem clericalis pertinent discipline, quarum synodorum subtractio mala multa fecit in ecclesia, schrieb Herzog Albrecht V. im Dezember 1414 an Papst Johannes XXIII.¹ Die harsche Kritik des österreichischen Landesherrn an der Nachlässigkeit der Prälaten in der Abhaltung von Partikularsynoden war in der Tat gerechtfertigt: Bereits 1215 hatte das IV. Laterankonzil die jährliche Durchführung von Partikularsynoden vorgeschrieben;² umgesetzt wurde diese Vorgabe allerdings nur partiell. Im Kontext der großen Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts gewann deren Vor- und Nachbereitung auf Partikularsynoden jedoch an Wichtigkeit.³ Wenn im Folgenden von Partikularsynoden gesprochen wird, sind damit konkret Provinzial- und Diözesansynoden und damit zwei verschiedene Teilnehmerkreise angesprochen: Während sich auf Provinzialsynoden unter der Leitung des Metropoliten die Suffraganbischöfe, Äbte, Pröpste und Domkapitel versammelten, stellte die vom Bischof geleitete Diözesansynode eine Zusammenkunft des diözesanen Klerus dar.⁴ Die Stadt Wien und ihre Universität gehörten bis 1469 zur Diözese Passau, welche wiederum Suffragandiözese der bayerischen Metropole Salzburg war.⁵ In diesem Kapitel sind somit zum einen die Synoden der Salzburger Kirchenprovinz, zum anderen die Synoden der Diözese Passau zwischen 1418 und 1431 zu behandeln.

¹ Zitat in FINKE *Acta*, Bd. 2, 387f.; vgl. TREIBER 1996, 94.

² COD II/1, 170 (c. 6: *Sicut olim*). Dabei handelt es sich um die erste dezidierte Regelung des Spätmittelalters. Der Ruf nach einer regelmäßigen Durchführung von Partikularsynoden findet sich bereits auf dem Konzil von Nizäa 325.

³ Vgl. nur KRUPPA 2006, 19; WIEGAND 1998, 36; TREIBER 1996, 82–102.

⁴ Zur Unterscheidung zwischen Provinzial- und Diözesansynoden vgl. etwa KRUPPA 2006, 14–17; HELMRATH 2002, 63f.; WIEGAND 1998, 8–12; TREIBER 1996, 72–82 (jeweils mit weiterer Literatur). Helmrath wies a.a.O., 63 darauf hin, dass die eindeutige Unterscheidung zwischen diesen beiden Grundtypen von Partikularsynoden insbesondere zwischen dem IV. Lateranum und dem Tridentinum möglich ist.

⁵ Zur Kirchenprovinz Salzburg gehörten im Mittelalter neben Passau auch die Suffragandiözesen Regensburg, Freising, Chiemsee, Säben/Brixen, Gurk, Seckau und Lavant (HAERING 2006, 80–82).

Kanonistische und kirchenhistorische Literatur zu mittelalterlichen Partikularkonzilien im Allgemeinen füllt Bibliotheken.⁶ Die Forschungen zu den Synoden der Salzburger Kirchenprovinz im Speziellen sind hingegen deutlich überschaubarer. Die ausführlichste Untersuchung der Statutengesetzgebung der Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg im Spätmittelalter stellt die 1978 abgeschlossene, bedauerlicherweise nie veröffentlichte Habilitation *Synodalia* von Peter JOHANEK dar.⁷ Johanek schuf mit diesem dreibändigen Werk ein unverzichtbares Hilfsmittel zur Erforschung mittelalterlicher Partikularsynoden, das durch kritische Sichtung der handschriftlichen Überlieferung der Mainzer und Salzburger Statutentexte und deren Drucken die problematische Überlieferungslage in vielen Punkten ausglich und präziserte. Auch Angela TREIBER stellte in ihrer 1996 publizierte Dissertation *Die Autorität der Tradition* die spätmittelalterlichen Synodalstatuten der Kirchenprovinz Salzburg ins Zentrum ihrer Untersuchung der sogenannten „Volkskultur“.⁸ Dabei bot Treiber ausführliche Darstellungen von Textgestalt und Inhalt der Provinzialstatuten der Kirchenprovinz Salzburg sowie der Synodalstatuten der Diözesen Salzburg, Freising, Brixen, Passau und Regensburg, ohne diese jedoch inhaltlich zu analysieren.⁹ Bereits 1909 publizierte Karl HÜBNER einen quellenbasierten Aufsatz zu den *Provinzialsynoden im Erzbistum Salzburg bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*;¹⁰ 1911 folgte ein Beitrag zu den *Passauer Diözesansynoden*.¹¹ Hübner beschränkte sich dabei jedoch auf eine Auflistung des Inhalts der betreffenden Synodalstatuten, ohne konkrete (inhaltliche oder organisatorische) Untersuchungen anzustellen. Rund acht Jahrzehnte später erschien ein knapper Beitrag von Gerhard B. WINKLER über *Die Salzburger Provinzialsynoden*, dessen Fokus auf der nachtridentinischen Konzilsrezeption lag, in einem kursorischen Überblick jedoch auch die mittelalterlichen Provinzialsynoden behandelte. Auch Winkler intendierte keine tiefere – thematische, methodische, historische oder theologische – Analyse einzelner Synoden

⁶ Jakob Sawicki sammelte bereits 1967 etwa 3400 Titel in seiner *Bibliographia synodorum particularium* (SAWICKI 1967); Nachträge folgten in *Traditio* 24 (1968) 508–511; 25 (1970) 470–478; *BMCL*, n.s. 2 (1972) 91–100; 4 (1974) 87–92; 6 (1976) 95–100 sowie laufend in der Zeitschrift *Annuario Historiae Conciliorum*, die von Walter Brandmüller begründet wurde und zur Zeit von Johannes Grohe und Thomas Prügl herausgegeben wird (vgl. dazu HELMRATH 2002, 60 mit Anm. 10). – Zahlreiche Ergänzungen bietet HELMRATH 2002, Anm. 11–13 und passim; vgl. auch bes. PALAZZINI 1963–1967, die Bände der Reihe *Konziliengeschichte* (begründet von Walter Brandmüller, hg. v. Peter Bruns und Thomas Prügl) sowie das von Walter Brandmüller, Peter Bruns, Nelson Minnich und Johannes Grohe herausgegebene *Lexikon der Konzilien* (in Vorbereitung). – Zur grundsätzlichen terminologischen Unterscheidung zwischen Synode und Konzil vgl. nur KRUPPA 2006, 12–14, mit weiteren Literaturhinweisen ebd., Anm. 2–6. Im Folgenden werden beide Begriffe synonym gebraucht.

⁷ JOHANEK 1978.

⁸ TREIBER 1996.

⁹ TREIBER 1996, 116–180.

¹⁰ HÜBNER 1909, mit Nachträgen in HÜBNER 1913b.

¹¹ HÜBNER 1911.

oder Statuten. Den jüngsten Beitrag stellt eine Studie von Stephan HAERING über *Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern* dar,¹² die 2004 im Rahmen der Tagung „Partikularsynoden im Spätmittelalter. Deutschland, Polen und Tschechien im Vergleich“ des Göttinger Max-Planck-Instituts für Geschichte vorgetragen und 2006 in dem von Nathalie Kruppa und Leszek Zygmier herausgegebenen Tagungsband veröffentlicht wurde.¹³ Auch Haering ließ es bei einer Liste der Synoden und knappen Hinweisen zu den dort behandelten Themen bewenden.

2. Zur Quellenlage

Die überschaubare Literatur und ihre Fokussierung auf Überblicksdarstellungen zu den Synoden und ihren Statuten deuten bereits auf eine Schwierigkeit hin, mit der sich die Erforschung mittelalterlicher Partikularsynoden zu befassen hat: die Quellenlage und ihre Erschließung. Die klarsten und unmittelbarsten schriftlichen Spuren von Provinzial- und Diözesansynoden stellen die Synodalstatuten dar.¹⁴ Bisher wurden jedoch lediglich die französischen Statuten systematisch gesammelt und erfasst; eine vergleichbare Zusammenstellung für Deutschland gibt es nicht.¹⁵ Neben Giovanni Domenico Mansi großer *Sacrorum conciliorum collectio*¹⁶ stellen die zwischen 1759 und 1790 von Franziskus Schannat und Joseph Hartzheim herausgegebenen Bände der *Concilia Germaniae* nach wie vor die einzige Sammlung für Deutschland dar;¹⁷ für die Salzburger Kirchenprovinz im Speziellen kann – oder muss – auf Dalhams 1788 gedruckte *Concilia Salisburgensia* zurückgegriffen werden.¹⁸ Alle genannten Ausgaben kranken jedoch an den bekannten Schwächen unkritischer Editionen des 18. Jahrhunderts: so wurde dem gedruckten Text meist nur eine, recht willkürlich ausgewählte Handschrift zugrunde gelegt; die gebotenen

¹² HAERING 2006.

¹³ KRUPPA/ZYGMIER 2006.

¹⁴ Zum Quellentyp der Synodalstatuten vgl. allgemein JOHANEK 1980, bes. 96–98; SIEBEN 1997; WIEGAND 1998, 49–72; HELMRATH 2002, 66, Anm. 28 mit weiterer Literatur.

¹⁵ JOHANEK 2006, 33; HELMRATH 2002, 79; WIEGAND 1998, 2f.; TREIBER 1996, 70f.

¹⁶ MANSI, hier bes. Bd. 28.

¹⁷ SCHANNAT/HARTZHEIM *Concilia Germaniae*. – Der Mitte des 19. Jahrhunderts unternommene Versuch von Anton Joseph Binterim und Heinrich Floß, die *Concilia* neu herauszugeben, erweiterte zwar die Kenntnis der handschriftlichen Überlieferung der Synodalstatuten beträchtlich, eine Neuausgabe wurde jedoch nicht verwirklicht (Projektausblick in: BINTERIM/FLOSS 1851; vgl. dazu GESCHER 1931 und JOHANEK 1978, Bd. 1, 6 und Bd. 2, Anm. 25). Das ein Jahr später veröffentlichte *Additamentum*, dessen vermeintlich einziges Exemplar der LB Darmstadt im zweiten Weltkrieg verbrannte und von Johaneck a.a.O. verloren geglaubt war, findet sich in einem Exemplar des *Prospectus* der BSB München (Signatur: Conc.c. 70-5) als beigegebundene Kopie (online verfügbar unter: <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/-bsb10393572.html>; zuletzt abgerufen 2016-12-27). – Zur Schannat-Hartzheimschen Sammlung vgl. außerdem die ausführliche Darstellung in SIEBEN 2001.

¹⁸ DALHAM *Concilia Salisburgensia*. Zum „Schwarm einzelner Statutendrucke“ vgl. HELMRATH 2002, Anm. 35.

Texte und ihre Datierungen sind damit weder vollständig noch verlässlich. Für die Mainzer und Salzburger Synodalstatuten stellt jedoch der dritte Band von Peter Johaneks *Synodalia* eine unverzichtbare – und für den deutschen Raum einzigartige – Ergänzung dar. Johanek erarbeitete darin ein Repertorium, das die handschriftliche Überlieferung der Statuentexte untersuchte, ihre Datierungen überprüfte und eine Konkordanz zu den Quelleneditionen bot.¹⁹ Zahlreiche Fehler in den *Concilia Germaniae* von Schannat und Hartzheim konnten so korrigiert und eine verlässlichere Zuordnung und Textbasis geschaffen werden. Neben den großen Sammlungen finden sich auch in den *Scriptores rerum Austriacarum* des Hieronymus Pez und in der *Germania sacra* des Marcus Hansiz einzelne Passauer Statuten aus dem 13. und 15. Jahrhundert.²⁰ 1890 bzw. 1893 veröffentlichte Johannes Heller darüber hinaus Akten bzw. Visitationsanweisungen dreier Passauer Diözesansynoden aus den Jahren 1435, 1437 und 1438.²¹

Neben der schmalen, nicht systematisch erfassten Quellenbasis und ihrer mit Vorsicht zu benutzenden Editionen ist auch der besondere Charakter von Partikularstatuten zu berücksichtigen: so zeigte bereits Eduard Kehrberger 1938 in seiner quellenkritischen Untersuchung der Partikularstatuten der Mainzer Kirchenprovinz, dass die Statuten nur eingeschränkt „originell“ und auf die konkrete Situation bezogen waren. Weithin stellten sie eine Sammlung älterer Statutenkonglomerate dar, die über lange Zeiträume und Diözesangrenzen hinweg tradiert wurden.²² Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass zahlreiche – insbesondere auf Diözesanebene abgehaltene – Synoden keine Statuten erlassen haben, was es schwer bis unmöglich macht, deren Ablauf zu rekonstruieren (oder überhaupt festzustellen, dass sie stattgefunden haben).²³

Potentielle weitere Dokumentationsformen wie historiographische Nachrichten, Konvokationsschreiben, Protokolle, Präsenzlisten oder Synodalpredigten, aus denen sich Details zu den Synoden und ihren Teilnehmern erschließen lassen könnten, sind vor der Mitte des 15. Jahrhunderts kaum überliefert und für die Kirchenprovinz Salzburg nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorhanden.²⁴ Für unsere konkrete Fragestellung bieten sich jedoch die Akten der Universität Wien als ergänzende Quellen an.

¹⁹ JOHANEK 1978, Bd. 3, 1–55.

²⁰ PEZ *Scriptores*, HANSIZ *Germania sacra*.

²¹ HELLER 1890a; HELLER 1890b; HELLER 1893.

²² KEHRBERGER 1938, 109; JOHANEK 1978, Bd. 1, 2f.; vgl. auch HELMRATH 2002, 88–90 und TREIBER 1996, 62f.

²³ JOHANEK 2006, 37f.; HELMRATH 2002, 74, der hier davon spricht, dass wir vor allem bei den Diözesansynoden „mit einer hohen Dunkelziffer von 'Routinesynoden' zu rechnen haben, die keine statuarischen, ja überhaupt keine schriftlichen Spuren hinterließen“.

²⁴ Vgl. JOHANEK 2006, 38; WIEGAND 1998, 3 und 24f.

3. Forschungsfragen und untersuchte Quellen

Im Zentrum dieses Kapitels steht die Beteiligung von Wiener Universitätsgelehrten an den Provinzial- und Diözesansynoden zwischen den Konzilien von Konstanz und Basel. Der Fokus liegt dabei auf der Auseinandersetzung der Partikularsynoden mit der hussitischen Häresie. Der Untersuchungszeitraum wird auf die Jahre 1418 bis 1431 eingegrenzt, da mit dem Basler Konzil, seinem Dekret zur regelmäßigen Abhaltung von Partikularsynoden von 1433 und dessen konkreter Umsetzung eine neue Phase partikularer Synodenarbeit begann: Nicht nur dürfte die Frequenz von Partikularsynoden nach 1433 deutlich angestiegen (oder deren Dokumentation verbessert worden) sein,²⁵ auch scheint (nach bisherigen Forschungen) eine dezidiertere Übernahme konkreter Reformdekrete stattgefunden haben. Darüber hinaus änderten sich mit den Hussitendebatten in Basel und der schlussendlichen Einigung in den Kompaktaten die Parameter der Auseinandersetzung mit den Hussiten.

Im Untersuchungszeitraum lassen sich zwei Synoden der Kirchenprovinz Salzburg (1418, 1431) und zwei Synoden der Diözese Passau (1419, 1420) nachweisen. Zu drei der vier Synoden liegt Quellenmaterial vor, das auf die Beteiligung von Wiener Gelehrten hin untersucht werden kann.²⁶ Dabei wird konkret zu fragen sein: Auf wessen Initiative hin entsandte die Wiener Universität Vertreter zu den Synoden? Welche Personen wurden aus welchen Gründen als Vertreter ausgewählt? In welcher Weise – hierfür bieten die Universitätsakten wertvolle Hinweise – wurde die Teilnahme an der Universität selbst vorbereitet? Welche Schriften oder sonstigen Vorarbeiten wurden dafür erarbeitet? Und schließlich: Welche Rolle und Aufgabe kam den Gelehrten auf den Konzilien selbst zu? Darüber hinaus soll untersucht werden, welchen Stellenwert der Kampf gegen die Hussiten auf den jeweiligen Synoden – im Vergleich mit den anderen behandelten Themen – einnahm. Die Frage der Implementierung anti-hussitischer Regelungen in die Synodalstatuten der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts böte sich gut für diözesanvergleichende Untersuchungen an. So wies Johannes Helmraht zurecht darauf hin, dass die diachrone Entwicklung einzelner Statuten-

²⁵ Während des Basler Konzils fanden weitere Salzburger Provinzialsynoden in den Jahren 1437 und 1438 statt, von denen nur die Einladungsschreiben erhalten sind (ed. in: DALHAM *Concilia*, 216–219). Weitere Passauer Diözesansynoden sind in den Jahren 1435 (*Passau* 1435), 1436, 1437 (*Passau* 1437) und 1438 (*Passau* 1438) nachgewiesen.

²⁶ Zur Synode der Kirchenprovinz Salzburg von 1418 liegen die Statuten vor (hier wird die Edition in MANSI 28, 977–1006 benutzt (im Folgenden: *Salzburg* 1418), die vollständiger ist als die parallelen Ausgaben in SCHANNAT/HARTZHEIM *Concilia*, Bd. 5, 161f. und 171–187 sowie DALHAM *Concilia*, 167–187). Eine deutsche Übersetzung der Statuten findet sich in BINTERIM 1848, 394–418. – Zur Synode von 1431 sind Reformvorschläge der Synode für eine geplante Mainzer Nationalversammlung überliefert und ediert in *Salzburg* 1431. – Die Statuten der Passauer Diözesansynode des Jahres 1419 wurden herausgegeben in *Passau* 1419. Darin wurde für den 20. November 1420 die nächste Passauer Diözesansynode angekündigt (ebd., 112), zu der allerdings keine Quellen vorliegen.

materien im Ländervergleich in den Studien zu mittelalterlichen Partikularkonzilien bislang stiefmütterlich behandelt wurde.²⁷ So wünschenswert eine vergleichende Untersuchung anti-hussitischen Statutenbestands in den von der hussitischen Revolution betroffenen Gebieten auch wäre, kann sie im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden, da eine verlässliche Materialbasis dafür fehlt. Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für ein solches Projekt – hier seien nur die Sammlung der erhaltenen Statuten und anderer Quellen, die Sichtung und kritische Analyse des handschriftlichen Materials sowie Recherchen zur Genese der jeweiligen Statutencorpora genannt – sprengen den Rahmen dieser Arbeit, weshalb die Untersuchung auf die Kirchenprovinz Salzburg beschränkt bleibt.

4. Salzburger Provinzial- und Passauer Diözesansynoden zwischen 1418 und 1431

4.1. Die Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1418

Genau wie die Vorschrift des IV. Laterankonzils, einmal jährlich Provinzialsynoden abzuhalten, zeitigte auch die Mahnung des Konzils von Pisa (1409), zur Vorbereitung geplanter Generalkonzilien regelmäßige Provinzial- und Diözesansynoden einzuberufen,²⁸ keinen Erfolg. Daran änderte auch die im Mai 1412 auf einer Generalsynode in Rom erlassene Bulle Johannes XXIII. nichts, die (unter Strafansdrohung bei Nichtbeachtung) die Einberufung von Provinzialsynoden in einem dreijährigen Zyklus forderte.²⁹ Auf dem Konstanzer Konzil wurde zwar die Intensivierung von Partikularsynoden diskutiert und in Reformtraktaten gefordert,³⁰ in die Reformdekrete oder Konkordate gingen jedoch keine expliziten Regelungen ein. Auch Martin V. fügte in seine Reformkonstitution vom 16. Mai 1425 bereits Bestimmungen zur Abhaltung von Partikularsynoden ein,³¹ doch erst das Basler Konzil sollte mit seinem Dekret *De conciliis provincialibus et synodalibus* vom 26. November 1433 detaillierte Regelungen für künftige Partikularsynoden erlassen.³²

²⁷ HELMRATH 2002, 58 und 60.

²⁸ „Item, idem dominus noster, eodem approbante concilio, ordinat et mandat celebrari ante concilium generale concilia provincialia, per metropolitanos et synodos, ac eorum suffraganeos, secundum formam juris et concilii generalis: quia ex eorum omissione multa inconvenientia sequerentur“ (MANSI 26, 1156). Zu folgendem Überblick vgl. TREIBER 1996, 91–102.

²⁹ Diese Bulle ist nur in einer Abschrift in den Akten einer Pariser Synode des Jahres 1429 erhalten und findet sich nicht in den Registern zum Pontifikat Johannes' XXIII. (LEINWEBER 2013, 75, Anm. 37 (dort auch ein Auszug aus der Quelle)).

³⁰ Zu nennen sind hier etwa die *Capitula agendorum* und der *Tractatus de Reformatione Ecclesiae* des Pierre d'Ailly, die *Avisamenta edita in concilio Constanciensi* des Dietrich von Niem oder die *Reformvorschläge* des Johannes Gerson, die allesamt den Provinzial- und Diözesansynoden eine zentrale Rolle in den Reformbemühungen zusprachen; vgl. etwa TREIBER 1996, 92–95; LEINWEBER 1980, 116–119 und STUMP 1994, bes. 206–231.

³¹ Text der Konstitution in DÖLLINGER 1863, 335–344, zu den Partikularsynoden 340f.

³² Ed. in: COD II/2, 912–917 (sessio 15); vgl. LEINWEBER 1980, 120–125.

Obwohl das Konstanzer Konzil die Abhaltung von Partikularsynoden nicht geregelt hatte, berief der Salzburger Erzbischof Eberhard III. von Neuhaus (1403–1427) bereits für den 18. November 1418, sechs Monate nach Beendigung des Konstanzer Konzils, eine Provinzialsynode in Salzburg ein. Damit war Eberhard III. der erste deutsche Metropolit, der daran ging, die Konstanzer Beschlüsse in seinem Erzbistum auf dem Weg eines Provinzialkonzils bekanntzumachen.³³ In der Folge des Constantiense stand die Kirchenreform im Zentrum, die – *de corrigendis excessibus et reformatis moribus, praesertim in clero* – den Erlass neuer und das allgemeine Kirchenrecht ergänzender Statuten für die Kirchenprovinz Salzburg notwendig machte.³⁴ Die Quellenlage zu diesem Konzil ist ambivalent: einerseits verfügen wir mit den Statuten über ausführliche Informationen zu den Teilnehmern und Inhalten, andererseits ist der edierte Text fehlerhaft und unvollständig, die handschriftlichen Textzeugen sind uneinheitlich und deren Genese nicht geklärt.³⁵ Die erhaltene Dokumentation dieser Synode gibt jedenfalls Aufschluss darüber, dass neben den Suffraganen Albert von Regensburg, Hermann von Freising, Engilmar von Chiemsee, Ulrich von Seckau, Wolfhard von Lavant, den Bevollmächtigten der Bischöfe von Passau, Brixen und Gurk auch mehreren Prälaten an der Provinzialsynode teilnahmen.³⁶ Der Statutentext selbst erwähnt die Vertreter der Wiener Universität nicht; für diese Information muss auf die Akten der Universität zurückgegriffen werden, in denen sich aufschlussreiche Hinweise finden: So beriet die versammelte Hochschule am 29. September 1418 über briefliche Bitten Erzbischof Eberhards III., Vertreter zur geplanten Provinzialsynode in der Stadt Salzburg zu entsenden und diese mit den entsprechenden Vollmachten auszustatten. Die Universität bestimmte acht Personen (zwei aus jeder Fakultät), um über dieses Ansuchen zu beraten und der Universität in der Folge Bericht zu erstatten:³⁷ die Artistische Fakultät delegierte Theo-

³³ So STUDDT 2004, 130f.

³⁴ *Salzburg* 1418, 980f.; vgl. TREIBER 1996, 125.

³⁵ Die Regensburger Handschrift, die den Editionen zugrunde lag, kann nicht mehr identifiziert werden. In den rund 40 bekannten Handschriften, die Johanek in seinem *Repertorium* auflistet, finden sich darüber hinaus Fassungen, die eine andere Reihenfolge aufweisen oder zusätzliche Kapitel enthalten, deren Untersuchung jedoch noch aussteht (vgl. dazu schon JOHANEK 1978, Bd. 2, Anm. 276 und TREIBER 1996, 123, Anm. 49). – Wichtige Ergänzungen zu diesen Statutendruckten bietet FRIESS 1864, dessen Edition der Passauer Synodalstatuten von 1419 Passagen der Salzburger Statuten von 1418 enthält, die in den hier genannten Ausgaben fehlerhaft sind oder überhaupt fehlen. Gerda Koller stellte die Zuordnung dieser Textpassagen zur Salzburger Synode von 1418 jedoch in Zweifel und plädierte dafür, sie jener von 1419 zuzuordnen (KOLLER 1964, 101, Anm. 92). Hier sind noch weitere Untersuchungen notwendig.

³⁶ DALHAM *Concilia*, 168f.

³⁷ „Item eodem anno proximo die dominico in congregacione universitatis propositus erat articulus, quod dominus Eberhardus archiepiscopus Salzeburgensis per certas suas litteras invitaret doctores et magistros universitatis ad dirigendum aliqua honesta supposita cum sufficienti mandato ad provinciale concilium in civitate Salzeburgensis in octava beati Martini proxime ventura celebrandum. Et ad expediendum illum articulum et an esset mittendum quelibet facultas deputavit: facultas arcium mag. Theodoricum de Hammelburg et mag. Ulricum de Patavia, facultas medicine decanum et mag. Michaellem Valconis, facultas

dor von Hammelburg und Ulrich von Passau, die Medizinische Fakultät deren Dekan und Michael Falconis, die Juristische Fakultät Kaspar Maiselstein und Johannes von Westfalen, und die Theologische Fakultät Lampert von Geldern sowie Bartholomäus von Ebrach.³⁸ Die Akten der Artistischen Fakultät enthalten darüber hinaus die ergänzende Information, dass es insbesondere die finanziellen Aufwendungen für eine Gesandtschaft nach Salzburg waren, die diskutiert und der Universität mitgeteilt werden sollten.³⁹

Das Ladungsschreiben Eberhards III. an die Wiener Universität ist nicht erhalten, allerdings findet sich im *Concilium provinciale* des Andreas von Regensburg das an den Klerus der Diözese Regensburg gerichtete Schreiben.⁴⁰ Darin verbindet Eberhard seine Ladung zum Konzil mit einer Exkommunikationsandrohung, sollte seiner Aufforderung nicht Folge geleistet werden.⁴¹ Entsprechend groß war das Gremium von acht Doktoren und Magistern, das an der Wiener Universität gebildet wurde, um über die konkrete Umsetzung des erzbischöflichen Aufrufs zu beraten. Einer der zentralen Diskussionspunkte scheint dabei die finanzielle Belastung der Universität durch diese Gesandtschaft gewesen zu sein. Angesichts der Tatsache, dass Peter von Pulkau erst wenige Monate zuvor – nach einem langen und entsprechend kostspieligen Aufenthalt am Bodensee – vom Konstanzer Konzil zurückgekehrt war, verwundern diese Überlegungen nicht. Die finanziellen Bedenken der Hochschule wurden jedoch rund zwei Wochen später durch ein Schreiben Herzog Albrechts V. zerstreut. Der Landesfürst brachte darin seinen Wunsch zum Ausdruck, vier Angehörige der Universität – er nannte ausdrücklich Bartholomäus von Ebrach, Johannes von

iuris dominum Caspar et dominum Iohannem de Westfalia, facultas theologie mag. Lampertum et mag. Bartholomeum cum relatione ab universitate“ (AU, 97r). – Zu Theodor von Hammelburg vgl. AFA I, 564; zu Ulrich von Passau ebd., 567; zu Kaspar Maiselstein ebd., 502; zu Johannes von Westfalen ebd., 541; zu Lampert von Geldern ebd., 543. Zu Bartholomäus von Ebrach siehe oben Kapitel I, Anm. 29.

³⁸ Der Hinweis von Godfried Frieß, als Teilnehmer der Salzburger Synode sei Nikolaus von Dinkelsbühl besonders hervorzuheben (FRIESS 1864, 104), lässt sich anhand der Quellen nicht bestätigen, da Dinkelsbühl nach den Angaben in den Universitätsakten weder Mitglied der Gesandtschaft Herzog Albrechts noch Mitglied jener Gruppe war, die den *libellus* konzipierte. Möglicherweise führte der einleitende Hinweis in DALHAMS *Concilia*, 168 („Praeter Episcopos Suffraganeos, Abbates et Praelatos ad hoc concilium invitavit Archiepiscopus etiam Doctores Academiae Viennensis, rogavitque, ut sibi adessent consilio, formamque praeceptionum conficerent, qua Ecclesiarum pastores edocentur, modum, sacra mysteria e ritu catholico pie sancteque administrandi. Non defuit Universitas votis Archiepiscopi, delegitque pro conficiendo libello Magistrum Nicolaum de Dinkelspihl, & M. Joannem Sindrami“) zu diesem Missverständnis. In dieser einleitenden Passage des Herausgebers, die nicht zum Statutentext gehört, stützt sich Dalham auf HANSZIUS *Germaniae Sacrae*, Bd. 2, 468, der sich wiederum auf die Universitätsakten bezieht. In der Tat wurden Nikolaus von Dinkelsbühl und Johannes Sindrami mit der Abfassung eines *libellus* zur rechten Sakramentenspendung betraut, allerdings erst im Frühjahr 1420 (siehe unten, 187f.).

³⁹ „(...) De isto articulo placuit facultati, quod aliqui essent mittendi, et deputavit mag. Ulricum de Patavia et mag. Theodoricum de Hamelburg, qui cum deputatis aliarum facultatum videant de modo habendi expensas mittendorum cum relatione ad facultatem“ (AFA II, 26v; Auszüge in KINK *Urkundliche Beilagen*, 59).

⁴⁰ ANDREAS *Concilium provinciale*, 289–291.

⁴¹ Ebd., 290f.: „Quare vos omnes et singulos supradictos et quemlibet vestrum pastoralis sollicitudinis studio in domino excitamus, invitamus, requirimus et monemus attente vobisque nichilominus sub pena excommunicationis (...)“

Westfalen, Peter Deckinger und Theodor von Hammelburg – auf seine Kosten als Gesandte des Herzogs und der Universität zum Konzil nach Salzburg zu entsenden.⁴² Die Gesandtschaft bestand somit aus zwei Theologen (Bartholomäus von Ebrach und Theodor von Hammelburg) und aus zwei Kanonisten (Johannes von Westfalen und Peter Deckinger). Mit Ausnahme des Johannes von Westfalen, einem der führenden Kanonisten der Wiener Universität und späterem *auditor sacri palatii*, waren alle drei Gesandten auch Teilnehmer des Konstanzer Konzils gewesen (Peter Deckinger sogar als Gesandter Herzog Albrechts).⁴³ Dass die Akten explizit von einem Wunsch Albrechts sprechen und die versammelte Universität zudem darüber beriet, belegt, dass die Initiative in der Tat vom Landesherrn ausging und seinem Schreiben kein Bittgesuch der Hochschule voranging, ihre Teilnahme an der Synode finanziell zu unterstützen. Die Universität nahm jedenfalls, wie uns die Rektoratsakten berichten, das Angebot ihres Landesherrn dankbar an und stellte den vier vom Herzog bestimmten Gesandten vier weitere Personen zur Seite, um gemeinsam nicht näher bestimmte „Artikel und Punkte“ für das bevorstehende Provinzialkonzil zu konzipieren.⁴⁴ Obwohl die weiteren vier Gelehrten hier nicht genannt sind, dürften sie bereits in besagter Universitätsversammlung ausgewählt worden sein, wie aus einem Eintrag in den Akten der Artistischen Fakultät zum selben Datum hervorgeht, der Christian von Grätz und Johannes von Mühldorf als Deputierte nennt.⁴⁵ Kurze Zeit später – der Eintrag in den Akten ist nicht datiert – legten die Deputierten der Universität einen Bericht vor, woraufhin man sich auf die Abfassung eines *libellus* einigte, um den der Salzburger Erzbischof schriftlich gebeten hatte. Für die Aufgabe, alles Nötige dafür zu sammeln und den *libellus* zu konzipieren, wurden Lampert von Geldern, Johannes Sindrami, Michael Falconis, Theodor von Hammelburg und Christian von Grätz bestimmt.⁴⁶

⁴² „Primus ad audiendam voluntatem serenissimi principis et domini nostri domini Alberti ducis Austrie etc. super ambasiata ad concilium provinciale proxime Salczburge celebrandum per ipsum mittenda, et ad disponendum circa hoc, sicut videbitur expedire. Et quia dominus princeps elegit sibi quattuor de universitate scilicet mag. Bartholomeum de Ebraco, sacre pagine professorem, dominum Iohannem de Bestvalia, decretorum doctorem, mag. Petrum Dekinger, licenciatum in decretis, mag. Theodoricum de Hamelburg, baccalaureum formatum in theologia, ex parte sui sub propriis expensis ad petitionem domini Salczburgensis etc. ad prefatum concilium destinandos“ (AU, 98r; zum 13. Oktober 1418).

⁴³ Zu Petrus Deckinger vgl. AFA I, 555f. Zu den anderen Genannten siehe oben, Anm. 37.

⁴⁴ „Annuens cum hoc idem dominus princeps, quod si universitas eisdem magistris prefatis si vellet ex parte sui tractanda posset committere. Quare conclusum fuit, quod rector cum aliquibus sibi coniunctis de predicto consensu domino principi referrat graciaram acciones. Et prefatis quatuor magistris condeputati fuerunt quatuor alii, qui simul cum eis conciperent articulos et puncta in predicto provinciali concilio proponenda“ (ebd.).

⁴⁵ „(...) Et ex parte facultatis arcium fuerunt deputati mag. Cristianus de Grecz et mag. Johannes Angrer de Müldorf“ (AFA II, 27v; ebenfalls zum 13. Oktober 1418). – Zu Christian von Grätz vgl. AFA I, 507f.; zu Johannes Angerer von Mühldorf ebd., 524f.

⁴⁶ „Primus ad audiendum relacionem ambasiatorum proxime ad concilium provinciale Salczburge celebratum deputatorum, et ad cogitandum circa hoc si quid videbitur expedire que relacio fuit audita. Et inter cetera

Was könnte der Inhalt dieses *libellus* gewesen sein, den der Erzbischof zur Vorbereitung der Synode erbat? Oder konkreter: Könnten Teile dieses *libellus* die hussitische Bedrohung behandelt haben? Leider enthalten die Universitätsakten diesbezüglich keinerlei Hinweise. Da auch keine Akten zum Ablauf der Synode oder Synodalpredigten überliefert bzw. bekannt sind, bleiben nur die von der Synode erlassenen Statuten, die auf Hinweise befragt werden können. Insgesamt verabschiedete die Synode 34 Statuten.⁴⁷ Zwei dieser Kanones wurden in der bisherigen Forschung mit der hussitischen Häresie in Verbindung gebracht: während Kanon 32 explizite Regelungen zum Umgang mit den böhmischen Häretikern enthält, wurde auch Kanon 1 in einem anti-hussitischen Kontext interpretiert. Insbesondere die Kontextualisierung diese Kanons wird im Folgenden kritisch zu überprüfen sein.

4.1.1. Die anti-hussitischen Kanones 1 und 32 der Salzburger Provinzialsynode

a) Kanon 1

Gleich der erste Kanon der Salzburger Statuten des Jahres 1418 wurde in der Forschung im Kontext der hussitischen Häresie interpretiert. Dieser Kanon trägt den Titel *De summa Trinitate et fide catholica* und legt die Verbindlichkeit der kirchlichen Lehre für Laien und Kleriker fest. Alle Prälaten sollten ihre Untergebenen in den fundamentalen Glaubensartikeln treu unterrichten.⁴⁸ Besonders vehement richtet sich dieser Artikel gegen alle, die öffentlich oder geheim daran festhalten, dass ein Priester, der sich in einer Todsünde befinde, nicht gültig die Messe zelebrieren, die Beichte hören und lossprechen könne. Alle, die solches behaupteten, sollten für Ketzer und Ungläubige gehalten werden. Die Sakramente als heilige Geheimnisse könnten durch die Bosheit eines Menschen weder verunreinigt noch entheiligt werden, und entsprechend könne auch der Priester, wie viele Sünden er

tactum fuit de conceptione cuiusdam libelli etc. iuxta tenorem cuiusdam littere per episcopum Salzburgensis universitati transmissae. Ad quem libellum concipiendum seu coligendum deputati fuerunt subscripti dominus doctor mag. Lampertus, dominus Johannes Sindrami, dominus doctor mag. Michael Falconis, mag. Theodoricus de Hamelburg, et mag. Christannus de Graecz“ (AU, 98v). – Zu Lampert von Geldern vgl. AFA I, 543; zu Johannes Sindrami ebd., 538f.; zu Theodor von Hammelburg ebd., 564 und zu Christian von Grätz ebd., 507f.

⁴⁷ Neben diesen 34 neuen Statuten bestätigte und erneuerte sie im Proömium die älteren Statuten des Guido de San Lorenzo (Wien 1267), des Johannes Boccamazza (Würzburg 1287) und der früheren Salzburger Erzbischöfe Friedrich, Konrad und Pilgrim (TREIBER 1996, 123 mit Anm. 50). Vgl. dazu auch STUDDT 2004, 132–134 (mit Fokus auf die Klosterreformen und Visitationen).

⁴⁸ „De summa Trinitate, quae propter sui exquisitissimam et probatissimam perfectionem, ac clarissimam et lucidissimam veritatem, adjectione vel declaratione ulla non indiget: ad quam in primis, tanquam principium, medium et finem salutis omnium, corda nostra, manus et oculos elevemus devoti: nihil aliud est credendum, tenendum et docendum, nisi quod Romana credit, tenet et docet ecclesia, piissima, sanctissima, et prudentissima mater nostra: ita tamen, ut omnes Praelati articulos fidei principales fideliter suos subditos laicos doceant simpliciter credere, sicut ecclesia: ecclesiasticos vero, explicite et distincte“ (*Salzburg* 1418, 979).

auch auf sich geladen habe, die göttlichen Geheimnisse als Heils- und Reinigungsmittel für alle nicht beschmutzen. Aus diesem Grund sei es erlaubt, die Messe jedes Priesters, der von der Kirche geduldet wird, zu hören und von diesem die Sakramente zu empfangen.⁴⁹ Im letzten Abschnitt des Kanons wird darüber hinaus jene irrige Meinung abgelehnt, die behauptete, dass Priester, die unkeusch leben, für dieses Verbrechen weder von einem Bischof noch von einem Priester Absolution empfangen könnten.⁵⁰

Liest man Kanon 1 im Kontext des Konstanzer Konzils, erinnert die Lehre, dass die Binde- und Lösegewalt des Priesters nicht an dessen persönlicher Würdigkeit hänge, in der Tat an den vierten Anklageartikel gegen John Wyclif und den achten Anklageartikel gegen Jan Hus in Konstanz.⁵¹ Dass der Kanon vor diesem aktuellen Hintergrund in die Statuten aufgenommen wurde, scheint nicht ausgeschlossen. Allerdings ist zu beachten, dass dieser Kanon 1 – wie der Großteil aller Kanones der Salzburger Statuten von 1418 – mit Ausnahme des letzten Abschnitts wörtlich aus den Mainzer Provinzialstatuten des Jahres 1310 übernommen wurde.⁵² Dass ihn die Statuten des Jahres 1418 aufgriffen, könnte freilich dessen aktuelle Relevanz zeigen. Der Umstand, dass der Kanon jedoch nicht eigens für die Salzburger Synode formuliert und dessen anti-hussitischer Gehalt auch nicht durch zusätzliche Überlegungen oder Ergänzungen spezifiziert wurde, ist allerdings ebenso ernst zu nehmen. Während zahlreiche andere Kanones die Mainzer Vorlage veränderten, erweiterten und so aktualisierten, wurde in Kanon 1 nur der letzte Passus (die radikalen Bestimmungen konkubinarisch lebende Kleriker betreffend) hinzugefügt. Obwohl das Konstanzer Konzil ausreichend Material geboten hätte, die dogmatischen Irrtümer der Hussiten zu spezifizieren und dezidiert anzusprechen – ein Verweis auf die Anklageartikel gegen Wyclif und Hus hätte hier genügt! –, begnügte sich das Konzil damit, seine Mainzer Vorlage zu übernehmen. Der darin enthaltene Lehrsatz, dass die Gültigkeit des Sakraments nicht an

⁴⁹ „Item statuimus, ut si aliquis clericus, vel laicus utriusque sexus, cujuscumque dignitatis, religionis vel status existat, ausus sit praesumptione damnabili publice praedicare, aut occulte docere, credere, vel tenere, quod sacerdos in mortali peccato existens non possit conficere corpus Christi; seu, sic ligatus, non possit solvere vel ligare suos subditos a peccatis; pro haeretico et incredulo habeatur. Quem errorem hujus sacri Concilii approbatione damnamus, anathematizamus, et penitus reprobamus, cum sacrae scripturae dicat auctoritas, quod sive bonus, sive malus sit minister, per utrumque Deus effectum gratiae confert. Non enim, quae sancta, coinquinari possunt; nec ipsa sacramenta propter hominum malitiam profanari. Unde sacerdos, quantumcumque pollutus existat, divina non potest polluere sacramenta, quae purgatoria cunctarum contagionum existant. Licite ergo a quocumque sacerdote ab ecclesia tolerato divina mysteria audiantur, et alia recipiantur ecclesiastica sacramenta“ (*Salzburg* 1418, 979f.).

⁵⁰ „Damnatione simili reprobamus quorundam opinionem erroneam, asserentem, episcopum, presbyterum seu sacerdotem curatum non posse absolvere presbyteros fornicarios a fornicationis reatu propter votum castitatis. Inhibentes, ne quisquam de caetero praedictam opinionem sub poenis praedictis docere, tenere aut dogmatizare quoquomodo praesumat publice vel occulte“ (*Salzburg* 1418, 980).

⁵¹ COD II/1, 551: „Si episcopus vel sacerdos est in peccato mortali, non ordinat, non conficit, non consecrat, nec baptizat“ (4. Mai 1415, c. 4 gegen Wyclif) und ebd., 585f. (6. Juli 1415, c. 8 gegen Hus).

⁵² *Mainz* 1310, 175. Seinen Ursprung hatte dieser Kanon auf einer Aschaffenburg Synode des Jahres 1292.

der Würdigkeit des Spenders hänge, kann zwar als anti-hussitische Spitze gelesen werden; wäre es der Provinzialsynode jedoch darum gegangen, diesen aktuellen Kontext zu betonen, wäre dieser Verweis gewiss deutlicher ausgefallen. Dies zeigt auch ein Blick in die Statuten anderer Provinzen: So enthielten die Mainzer Provinzialstatuten von 1423 ebenfalls einen Kanon *De summa trinitate*, verknüpften darin allerdings den Lehrsatz, dass die Lehre der Römischen Kirche zu halten sei, mit einer Klage über die aktuelle Situation, in der sich in England und Böhmen mit Wyclif, Hus und Hieronymus von Prag viele Häresien ausgebreitet hätten.⁵³ Der Salzburger Kanon 1 erwähnt weder Wyclif und Hus, noch präzisiert und untermauert er diesen Vorwurf durch einen Verweis auf das Konstanzer Konzil.⁵⁴ Die Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1418 sorgte sich hingegen vor allem um die Anerkennung der priesterlichen, mit der Sakramentspendung betrauten Autorität, um die sich der ganze Artikel dreht.⁵⁵ Die Betonung der Gewalt und Autorität der *ecclesia Romana* spiegelt auch die Ekklesiologie des IV. Lateranums und Papst Innozenz' III. wieder.⁵⁶ Letztlich drängt sich bei der Lektüre dieses Kanons die grundsätzliche Frage auf, ob damit tatsächlich die hussitische Häresie angesprochen werden sollte, oder ob der Salzburger Versammlung nicht vielmehr waldensische Gruppierungen vor Augen standen, die schon seit Jahrzehnten fest in der österreichischen Bevölkerung verankert waren und seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts im Untergrund fortbestanden. Die Theologie dieses Kanons und die massive Kleruskritik mit ihrer Fokussierung auf die Gültigkeit der Sakramente und der Verteidigung der priesterlichen Autorität erinnert jedenfalls eher an die waldensische als an die hussitische Häresie. Offenkundig deutete die Provinzialsynode die neue böhmische Häresie im Licht älterer, bekannter Häresien.⁵⁷

⁵³ „Sanctam et orthodoxam fidem catholicam, quam sancta Romana, et universalis profitetur, dogmatizat, et tenet ecclesia, cum omni ritu observantia sacramentalis, prout ipsa Romana ecclesia hactenus tenuit et observat, totis cordibus devotissime credimus, et ore simpliciter confitemur. Verum, quia pridem in regnis Anglie, et post hoc Bohemie, in quibus predicta fides devotissimo quondam venerabatur affectu, nunc quedam seivissime hereses, quantum in eis est, status ecclesiastici destructive, gratiarum sacramentalium exterminative, et clavium ecclesie, nec non potestatis earundem ac ecclesiasticarum censurarum penitus enervative inceperunt noviter, nec adhuc desinunt, maxime in regno Bohemie pullulare: Que licet in sacro Constantiensi concilio generali cum suis auctoribus, magistris videlicet Joanne Wicleff primo, ac postmodum Joanne Husse, et Hieronymo de Praga, eorumque sequacibus et adherentibus, nec non omnibus suis erroribus, libellis, et opusculis fuerint condemnate, et synodaliter reprobate, cum inhibitione sub gravibus penis (...)“ (ed. in SCHANNATZ-HARTZHEIM *Concilia*, Bd. 5, 208). Derselbe Befund gilt für die Konstanzer Diözesanstatuten desselben Jahres, die darin den Mainzer Bestimmungen folgten; vgl. KEHRBERGER 1938, 30.

⁵⁴ Die Passage „Quem errorem hujus sacri Concilii approbatione damnamus, anathematizamus, et penitus reprobamus (...)“ findet sich schon in der Mainzer Vorlage und ist somit kein expliziter Verweis auf das Konstanzer Konzil.

⁵⁵ Vgl. IV. Laterankonzil, const. 1 (*Firmiter credimus*), ed. in: COD II/1, 163f.

⁵⁶ Vgl. dazu PRÜGL 2017a.

⁵⁷ Vgl. dazu unten, 180–185.

b) Kanon 32

Der zweite Kanon, der sich (nun allerdings dezidiert) gegen die Hussiten richtet, ist Kanon 32. Dieser entspricht zwar in seinem Titel – *De haereticis* – seiner Mainzer Vorlage, der Text selbst wurde hingegen neu formuliert bzw. kompiliert.⁵⁸ Könnte diese Überarbeitung der Statutenvorlagen ein Hinweis auf jene Themen sein, die auf der Synode diskutiert wurden? Und ist es plausibel, aus diesen möglichen Diskussionsthemen während der Synode auf die Themen zu schließen, die Eberhard in besagtem *libellus* behandelt wissen wollte? Werfen wir dazu einen genaueren Blick auf Kanon 32. Dieser Kanon gehört zu den längsten Kanones der Salzburger Statuten. Seine Positionierung am Ende der Statuten ergibt sich daraus, dass diese der Systematik der Mainzer Statutenanordnung – mit ihrer dem *Liber Extra* entsprechenden Gliederung in fünf Bücher – folgten und der Titulus *De haereticis* zum fünften Buch (*crimen*) gehörte.⁵⁹ Der Anlass dieses Kanons ist klar formuliert: Einige, die von den Häresien und Irrtümern der Wyclifiten und Hussiten angesteckt worden seien oder dessen verdächtigt würden, hätten die Salzburger Kirchenprovinz heimlich (*latenter*) betreten, um geheim und öffentlich jene Irrtümer und Häresien zu predigen und zu lehren, die von der Universalkirche und dem Konstanzer Generalkonzil kürzlich als irrig und häretisch verurteilt worden waren. Der Salzburger Erzbischof solle die ihm anvertrauten Gläubigen nun vor dieser Gefahr beschützen.⁶⁰ Die Androhung ewiger Verdammnis, der Exkommunikation an die Person und des Interdikts über die betroffenen Orte zielte darauf ab, zu verhindern, dass irgendeine Person der Salzburger Kirchenprovinz, egal welchen Standes, welcher Würde und welchen Ordens, von den wyclifitischen und hussitischen Irrtümern und Häresien infiziert oder ihrer verdächtigt werde. Öffentliche und gehei-

⁵⁸ Der einzige weitere Kanon der 34 Statuten, der ebenfalls völlig von der Mainzer Vorlage abweicht, ist Kanon 2 (*De constitutionibus*). Neben allgemeinen Maßnahmen zur Kirchenreform beschäftigt sich dieser mit der geplanten Reform des Augustiner- und Benediktinerordens und den dafür ernannten Visitatoren. Da darin konkrete Regelungen für die Salzburger Kirchenprovinz getroffen wurden, konnte nicht auf die entsprechende Mainzer Vorlage zurückgegriffen werden. Vgl. *Salzburg* 1418, 980–983.

⁵⁹ Vgl. dazu TREIBER 1996, 125. Zur schwierigen und verschlungenen Entwicklungsgeschichte der Mainzer Statuten von 1310 vgl. KEHRBERGER 1938, 3–29; JOHANEK 1978, Bd. 1, 14–76; knapp auch TREIBER 1996, 123f.

⁶⁰ „Cum nonnulli (quod dolenter ferimus) Vvicleffistarum et Hussitarum haeresibus et erroribus infecti, et de eisdem infamati et suspecti, terminos nostrae provinciae, sub agni specie gerendo lupum, latenter intrantes, ausu temerario praesumunt praedicare, tenere et docere occulte et publice praedictorum errores et haereses dudum ab universali ecclesia et generali Constantiensi concilio tanquam erroneos et haereticos condemnatos: nos saluti gregis Dominici nobis commissi, saluti animarum, et huic morbo periculoso pervigili cura providere volentes, ne scintilla modica in principio succrescat in flammam, et fermentum vilmodicum totam massam corrumpat, sacro approbante concilio, sub interminatione maledictionis aeternae, ac sub excommunicationis sententiis in singulares personas, et interdicti in loca, si communitates aut domini locorum infrascriptis negligentes aut culpabiles fuerint, quas contra facientes ac negligentes incurrere volumus ipso facto“ (*Salzburg* 1418, 1002f.).

me Predigten und Lehren sollten verboten, das Hören derselben unterbunden werden.⁶¹ Jegliches verdächtige Vorgehen hatte umgehend dem nächstwohnenden Oberen angezeigt zu werden; die weltlichen Obrigkeiten hatten Verdächtige auf die Aufforderung der Suffragane Eberhards, deren Vertretern oder eigens bestimmter Ketzerinquisitoren hin umgehend einzusperren und festzuhalten. Jegliche Unterstützer und Verteidiger (*receptatores, fautores et defensores*)⁶² der genannten Häretiker sollten mit Exkommunikation und Interdikt belegt werden. Auch für vermeintliche, nur vorgetäuschte Bekehrungen wurde Vorsorge getroffen: um dies zu vermeiden, sollten die Verdächtigen nach ihrer Bekehrung und ihrem Abschwören eingekerkert bleiben und nicht freigelassen werden, bis man von ihrer wahrhaften und ehrlichen Bekehrung überzeugt sei.⁶³ Gegen die weltlichen Machthaber, die es, trotz entsprechender Aufforderung, vernachlässigen, ihre Gebiete von der Häresie zu säubern, sollten die entsprechenden Rechte mit der gebotenen Vorsicht angewandt werden und auch deren Untergebene ermuntert werden, diese Rechte unverletzlich zu beachten.⁶⁴

Dieser Artikel ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Zum einen findet sich darin der klare Verweis auf das Konstanzer Konzil und dessen Verurteilung der „wyclifitischen und

⁶¹ „Inhibemus, ut nulla ecclesia[stica] mundanave persona nostrae provinciae, cujuscumque status, conditionis aut ordinis existat, etiam si pontificali aut ducali praefulgeant dignitate, praefatis erroribus et haeresibus infectos, infamatos aut suspectos, in suis ecclesiis, monasteriis, parochiis, dominiis, terris, civitatibus, oppidis, villis, castris aut domibus, ac locis aliis quibuscumque, ad praedicandum, docendum aut dogmatizandum publice vel occulte admittant, seu assumant.“ *Salzburg* 1418, 1003.

⁶² Die drei Gruppen der *receptatores, fautores* und *defensores* standen seit der Mitte des 11. Jahrhunderts neben den Häretikern selbst im Fokus der Ketzergesetzgebung. Erstmals nebeneinander genannt finden sich die drei Unterstützerguppen in der Dekretale *Ad abolendam* Lucius' III. von 1184, aufgegriffen wurden sie auch vom IV. Laterankonzil. – Vgl. dazu den Überblick in OBERSTE 2009, bes. 370–374.

⁶³ „Ordinamus, ut omnes Christifideles utriusque sexus memoratae nostrae provinciae, postquam audiverint, sciverint, aut eis constiterit, praefatis haeresibus et erroribus infectos, infamatos ac suspectos, in praefata nostra provincia morari, docere, dogmatizare errores praedictos, ipsos statim suis superioribus, quorum praesentiam commode adire poterunt, sine omni excusatione et negligentia, sub poenis, ut superius exprimitur, denunciare nullatenus omittant. Omnibus ducibus, comitibus, baronibus, capitaneis, burgraviis, castellanis, magistris civium, consulibus, iudicibus et officialibus aliis quibuscumque districte praecipimus et mandamus sub poenis praemissis, ut ad requisitionem suffraganeorum nostrorum, eorundem vicariorum, seu inquisitorum pravitatis haereticae, seu cujuscumque alterius praedictorum, taliter de haeresi infectos, infamatos aut suspectos incarcerare, captivare ut detinere debeant et teneantur. Et si tales se praetenderent in sacris ordinibus constitutos, nobisque ac nostris suffraganeis, archidiaconis, vicariis, et eorundem officiiis, ac haereticae pravitatis inquisitoribus deputatis, pro nunc autem in nostra provincia postea deputandis, tradant et assignent taliter denuntiatos et suspectos, ut pro extirpatione tam periculosi criminis libere procedant et procedi faciant juxta canonicas sanctiones. Receptatores quoque, fautores et defensores eorundem, poenis, ut praemittitur, volumus subiacere. Et quia tales infecti, infamati et suspecti de erroribus supradictis, ut plurimum per simulatam conversionem, ad unitatem Ecclesiae redeunt fraudulenter, sacro approbante concilio ordinamus, ut ultra poenas talibus post conversionem ipsorum et errorum abjuracionem a iure inflictas, per annum, postquam abjuraverint, carceribus mancipentur, nec relaxentur ab eisdem, donec de vera et sincera ipsorum conversione verisimiliter praesumatur.“ *Salzburg* 1418, 1003f.

⁶⁴ „Adjicientes, ut omnes et singuli nostri suffraganei ad extirpationem tanti mali viriliter assurgentes, omnia et singula jura contra haeticos ac de haeresi suspectos et infamatos, contra ipsorum receptatores, fautores et defensores, ac potestates seculares, qui requisiti legitime, neglexerint sua dominia a pravitate haeretica extirpare, promulgata provide exequantur et observent, et a suis subditis faciant inviolabiliter observari, paterne, ut tenemur, in hoc ipsorum officium excitantes.“ *Salzburg* 1418, 1004.

hussitischen“ Häresie, die in die Gesetzgebung der Salzburger Kirchenprovinz integriert werden sollte. Doch werden hier tatsächlich Konstanzer Regelungen oder Verurteilungen rezipiert? Explizit verurteilte das Konstanzer Konzil zum einen den Laienkelch (im Dekret *Cum in nonnullis* von 1415,⁶⁵ das nur in seinen Eingangsworten an unseren Kanon erinnert, der mit *Cum nonnulli* beginnt), zum anderen spezifische theologische Aussagen, die John Wyclif, Jan Hus und Hieronymus von Prag vorgeworfen wurden; nicht jedoch die „hussitische Häresie“ an sich. In Kanon 32 wird nun weder der Laienkelch erwähnt, noch erfolgt eine andere inhaltliche Spezifizierung der „hussitischen Lehre“ (die im Winter 1418 auch noch gar nicht vorlag). Freilich hieße es, den Charakter der Statuten zu überfordern, wollte man in diesen Rechtstexten eine theologische Spezifizierung der hussitischen Häresie finden. Aufgabe und Ziel der Synodalstatuten war es, Lücken in der bisherigen partikularen Kirchengesetzgebung zu schließen und das allgemeine Kirchenrecht an die örtlichen Verhältnisse und aktuellen Erfordernisse anzupassen. Die Ausführlichkeit der Bestimmungen und deren Neuformulierung zeigt, dass hier akuter Regelungsbedarf bestand. Interessant ist dennoch, dass Kanon 32 in keiner Weise die aktuellen Verurteilungen des Konstanzer Konzils rezipiert (oder wichtige Dekrete wie *Cum in nonnullis* wenigstens erwähnt). Darin unterscheidet sich die Vorgehensweise der Synode von der Situation nach dem Basler Konzil, wo nach bisherigem Forschungsstand eine umfassende Rezeption der Basler Dekrete – wörtlich, paraphrasierend, mit oder ohne Nennung des Kanons – in diversen Partikularstatuten festgestellt werden kann.⁶⁶ Zu berücksichtigen ist dabei freilich, dass das Basler Konzil 1433 die regelmäßige Abhaltung von Partikularsynoden und die dortige Rezeption der Konzilsdekrete dezidiert vorgeschrieben hatte, während es eine vergleichbare Regelung für Konstanz noch nicht gab.

Dieser auffällige Unterschied bietet einen guten Einblick in die Arbeitsweise der Salzburger Synode, der offenbar weniger daran gelegen war, die aktuellsten zur Verfügung stehenden Konzilsdekrete in das partikulare Kirchenrecht der Provinz zu integrieren und bekannt zu machen. Vielmehr wurden die zentralen Anliegen des Konzils – darunter der Kampf gegen die hussitischen Häretiker – aufgegriffen und recht frei und unabhängig von Konstanz in praktikable, konkrete Handlungsanweisungen gekleidet. Insgesamt ist somit Vorsicht geboten, Provinzial- und Diözesansynoden nach Konstanz primär als „Publikations- und Umsetzungsorgane für Konzilsdekrete“⁶⁷ zu interpretieren. In den untersuchten

⁶⁵ Ed. in: COD II/1, 562f.

⁶⁶ Vgl. dazu etwa HELMRATH 1991, 126–129 mit Anm. 190–198.

⁶⁷ HELMRATH 1991, 126.

Kanones ist kein Bemühen erkennbar, dass „die *Dekrete* die 'Basis' erreichen sollten“;⁶⁸ tatsächlich werden die entsprechenden Dekrete weder genannt noch inhaltlich aufgegriffen oder gar zitiert. Vielmehr ging es um die Einschärfung von Verfahrensweisen, ohne dabei jedoch konkrete Konzilstexte zu tradieren. Der Fokus des Kanons liegt somit weder auf einer expliziten Rezeption der Konstanzer Dekrete, noch auf einer theologischen Spezifizierung der hussitischen Häresie, sondern auf konkreten Handlungsanweisungen an alle Christgläubigen der Kirchenprovinz Salzburg. Diese hatten häresieverdächtige Personen jedweden Standes und Ranges umgehend bei speziell bestimmten kirchlichen Stellen (den Suffraganen des Erzbischofs, deren Vertretern und eigenen Ketzerinquisitoren, die zu diesem Zweck eingesetzt werden sollten) zu melden. Diese wiederum hatten im Folgenden diese Informationen an den weltlichen Arm weiterzugeben, dem die Aufgabe zukam, die Verdächtigen einzukerkern. Während in diesem Kanon also die formalen Vorgehensweisen eingeschärft werden, werden die materialen Vergehen bzw. Häresien (der „Hussitismus“) nicht charakterisiert. Diese zu bestimmen überlässt man den Gerichten. Der Kanon selbst diente somit primär dazu, den kirchlichen Behörden die notwendigen Berechtigungen zu verleihen: er setzte die Bischöfe in stande, ungehindert gegen die Häresie bzw. Häresieverdächtige vorzugehen.

Wenn Kanon 32 auch keine Dekrete des Konstanzer Konzils aufnahm, griff er dennoch ältere Regelungen zur Ketzerbekämpfung auf: so sind etwa deutliche Anklänge an den dritten Kanon des IV. Laterankonzils von 1215 erkennbar.⁶⁹ Aufschlussreich sind allerdings nicht nur die Gemeinsamkeiten zwischen Kanon 3 des IV. Lateranums und Kanon 32 der Salzburger Statuten, sondern insbesondere auch deren Unterschiede. Die Grundstruktur und das Anliegen beider Kanones sind identisch: beide behandeln den Umgang mit Häretikern in den Bistümern, Strafen für mögliche Unterstützer unter den Gläubigen sowie die Verantwortung der (Erz-)Bischöfe und der weltlichen Herrscher in der Ausrottung der Häresie. In den Detailregelungen finden sich jedoch aufschlussreiche Abweichungen, vor allem in der Schwere der vorgesehenen Strafen. So verfügte Kanon 3 des IV. Lateranums etwa, dass weltliche Herren, die im Kampf gegen die Häretiker nachlässig seien, exkommuniziert und nach einem Jahr – sollten sie in der Zwischenzeit keine Genugtuung geleistet haben – dem Papst gemeldet werden sollten, der die Vasallen vom Treueeid zu entbinden und das Land den rechtgläubigen Fürsten zu übergeben habe.⁷⁰ Der Salzburger Kanon

⁶⁸ Ebd., 127.

⁶⁹ Ed. in: COD II/1, 166–168.

⁷⁰ „Si vero dominus temporalis, requisitus et monitus ab ecclesia, terram suam purgare neglexerit ab hac haeretica foeditate, per metropolitanum et ceteros comprovinciales episcopos excommunicationis vinculo

nahm zwar ebenfalls alle weltlichen Herrscher der Provinz in die Pflicht und verfügte, dass jene, die in der Bekämpfung der Häretiker Nachlässigkeit zeigten, nach den Möglichkeiten des Kirchenrechts bestraft werden sollten; allerdings solle, so der unmittelbar folgende Nachsatz, dies mit der gebotenen Vorsicht geschehen. Auch der öffentliche Eid zur Verteidigung des Glaubens, zu dem die weltlichen und geistliche Gewalten nach Kanon 3 des IV. Lateranums verpflichtet wurden,⁷¹ findet sich in den Salzburger Statuten nicht. Ein weiteres Beispiel ist die Bestrafung der *receptatores, fautores et defensores* der Häretiker, die in beiden Texten behandelt wird. Während der Salzburger Kanon 32 den Unterstützern „nur“ mit der Strafe der Exkommunikation drohte, sah das IV. Laterankonzil darüber hinaus vor, dass, sollte der Zustand der Exkommunikation ein Jahr lang andauern, in weiterer Folge das Eigentum der Betroffenen konfisziert und sie selbst wahl- und testamentsunfähig werden sollten. Damit folgte das IV. Lateranum, nicht jedoch die Salzburger Synode der älteren Ketzergesetzgebung, die zu einer analogen Bestrafung von Häretikern und deren Unterstützern tendierte.⁷² Darüber hinaus rezipierte der Salzburger Kanon 32 auch die ein- bis zweimal jährlich durchzuführenden (erz-)bischöflichen Visitationen, die das IV. Lateranum für häresieverdächtige Pfarren vorgeschrieben (und mit einem Eid für alle betroffenen Pfarrangehörigen verbunden) hatte,⁷³ nicht.

Die konkreten Bestimmungen des Kanons zeigen somit eine deutliche Zurückhaltung in der Anwendung der zur Verfügung stehenden Strafmaßnahmen. Obwohl sich Kanon 32 eng an den Häretikerkanon des IV. Laterankonzils anlehnte, folgte er diesem in mehreren markanten Punkten nicht. Damit schöpfte die Salzburger Provinzialsynode das Strafrepertoire, das die kanonistische Tradition gegen die Hussiten geboten hätte, bei weitem nicht aus. Diese Zurückhaltung könnte ein Hinweis darauf sein, dass man die aktuelle, vom Kon-

innodetur; et si satisfacere contempserit infra annum, significetur hoc summo pontifici, ut extunc ipse vassallos ab eius fidelitate denunciaret absolutos et terram exponat catholicis occupandam (...)“ (ebd., 233f.).

⁷¹ „Moneantur autem et inducantur et si necesse fuerit per censuram ecclesiasticam compellantur saeculares potestates, quibuscumque fungantur officiis, ut sicut reputari cupiunt et haberi fideles, ita pro defensione fidei praestent publice iuramentum, quod de terris suae iurisdictioni subiectis universos haereticos ab ecclesia denotatos bona fide pro viribus exterminare studebunt, ita quod amodo quodcumque quis fuerit in potestatem sive spirituales sive temporales assumptus, hoc teneatur capitulum iuramento firmare“ (ebd.).

⁷² „Credentes vero, praeterea receptores, defensores et fautores haereticorum excommunicationi decernimus subiacere, firmiter statuente ut, postquam quis talium fuerit excommunicatione notatus, si satisfacere contempserit infra annum, extunc ipso iure sit factus infamis, nec ad publica officia seu consilia, nec ad eligendos aliquos ad huiusmodi, nec ad testimonium admittatur; si etiam intestabilis, ut nec testandi liberam habeat facultatem nec ad hereditatis successionem accedat; nullus praeterea ipsi super quocumque negotio, sed ipse alii respondere cogatur“ (ebd., 234). Vgl. auch OBERSTE 2009, bes. 373–376.

⁷³ „Adicimus insuper, ut quilibet archiepiscopus vel episcopus per se aut per archidiaconum suum vel idoneas personas honestas bis aut saltem semel in anno propriam parochiam, in qua fama fuerit haereticos habitare, circumeat, et ibi tres vel plures boni testimonii viros vel etiam, si expedire videbitur, totam viciniam iurare compellat; quod si quis ibidem haereticos sciverit vel aliquos occulta conventicula celebrantes seu a communi conversatione fidelium vita et moribus dissidentes, eos episcopo studeat indicare“ (ebd., 235).

stanzer Konzil vorgegebene Bedrohung der Hussiten zwar in die Kanones aufnahm, in der Kirchenprovinz selbst jedoch keine tatsächlich maßgebliche Bedrohung bestand. Wäre der Kampf gegen die Hussiten eine der Prioritäten der Salzburger Synode gewesen, hätte sie wohl mit Nachdruck alle Möglichkeiten der Strafandrohung genutzt, anstatt eine zwar bestimmte, aber dennoch vergleichsweise milde Praxis einzuschärfen.

Zur Einordnung der Hussiten in die „Häresielandschaft“ Österreichs

Obwohl Bestimmungen gegen die Hussiten Eingang in die Salzburger Provinzialgesetzgebung fanden, fällt bei einer genauen Analyse der entsprechenden Kanones nicht nur eine gewisse Zurückhaltung in der Anwendung der Strafbestimmungen auf, sondern auch, dass die Theologie dieser Artikel letztlich weniger eine anti-hussitische als eine anti-katharische und anti-waldensische Note atmet. Obwohl zwar, wie vom Konstanzer Konzil vorgegeben, Bestimmungen gegen die neue Häresie der Hussiten in die Gesetzgebung der Kirchenprovinz aufgenommen wurden, erinnert insbesondere die im ersten Kanon geschilderte harsche Kleruskritik eher an waldensische Strömungen, die in Österreich in den vorangegangenen zweihundert Jahren Fuß gefasst hatten. Schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts, spätestens aber seit der Mitte des 13. Jahrhunderts hatten sich die Waldenser in Österreich wie ein Flächenbrand ausgebreitet.⁷⁴ Über mehrere Generationen hinweg hatte sich die waldensische Häresie fest in der Bevölkerung verwurzelt. Kennzeichen ihrer Lehre waren etwa ein striktes *sola scriptura*-Prinzip, radikale Armut, Wanderpredigten in der Volkssprache und Aufrufe zur Buße. Ab 1391 setzte mit dem Wirken des Inquisitors Petrus Zwicker – im Auftrag des Passauer Bischofs Georg von Hohenlohe – eine besonders heftige und nachhaltige Verfolgung der österreichischen Waldenser ein. Bis zu seinem Tod 1403 ging Zwicker scharf gegen sie vor; die daraus resultierenden Verluste der Bewegung waren so einschneidend, dass der Erfolg der Bewegung gebrochen wurde und ab dem Beginn des 15. Jahrhunderts nur mehr vereinzelte Nachrichten zu waldensischen Anhängern in Österreich vorliegen. Werner Maleczek wies jedoch darauf hin, dass nicht von einem schlagartigen Verschwinden der Häresie in den Jahren nach 1400 auszugehen ist, sondern vielmehr davon, dass die österreichischen Waldenser in den Untergrund gedrängt wurden.⁷⁵ Noch 10 Jahre, bevor sich die Hussiten in Böhmen zu formieren begannen, war Österreich somit von Anhängern der waldensischen Häresie durchdrungen.

⁷⁴ Zur Ausbreitung und Bekämpfung der Waldenser im mittelalterlichen Österreich vgl. SEGL 1984; MALECZEK 1986 und UBL 2002; zur Bewegung der Waldenser allgemein vgl. etwa DE LANGE/UTZ TREMP 2006; BILLER 2001; MOLNÁR 1980a; GONNET 1974 sowie den Art. „Waldenser“ in: TRE 35 (2003) 388–402 (EUAN K. CAMERON) mit weiteren Literaturhinweisen.

⁷⁵ MALECZEK 1986, 35.

Mit dem Aufkommen der Hussiten in Böhmen bekam die „Häresie“ nun ein neues Gesicht. Schon 1418 klagte Herzog Albrecht V. über angeblich in Österreich herumziehende hussitische Wanderprediger, die er festzunehmen und vor Gericht zu stellen befahl.⁷⁶ Doch wie plausibel ist es, dass – zu diesem Zeitpunkt oder generell – tatsächlich hussitische Missionare versuchten, in Österreich in großem Ausmaß Anhänger zu gewinnen? Ist nicht vielmehr davon auszugehen, dass es sich bei den existierenden Häretikern noch um Waldenser, nicht bereits um Hussiten handelte? Schon Maleczek konstatierte, dass die Hussiten in Österreich nie einen nennenswerten Anhang fanden, da ihre militärischen und gewaltsamen Übergriffe ab den frühen 1420er-Jahren abschreckend wirkten und die Böhmen grundsätzlich wenig Interesse an missionarischen Tätigkeiten zeigten.⁷⁷ In der Tat lässt ein Blick auf die Entwicklung der hussitischen Bewegung vor und um 1420 erhebliche Zweifel aufkommen, dass sie ihre Lehren tatsächlich strukturiert und flächendeckend in den Nachbarländern ausbreiteten. So stellen sich in diesem Zusammenhang mehrere Fragen: Welche konkrete „hussitische Lehre“ hätten schon 1418 oder gar davor verbreitet werden sollen? Die überstürzten Unruhen in Böhmen im Spätherbst 1419, in denen sich die Revolution gewaltvoll Bahn brach, waren unkoordiniert und spontan. Die heterogene und von der Konflikt-dynamik selbst überraschte hussitische Bewegung sah sich erst im Frühsommer 1420 durch die äußere militärische Bedrohung gezwungen, sich auf das Kompromissprogramm der Vier Prager Artikel zu einigen.⁷⁸ Wenn also erst im Juli 1420 die Kernforderungen in ein – auch weiterhin von den hussitischen Teilgruppen ganz unterschiedlich gewichtetes und interpretiertes – Kompromissprogramm gegossen wurden, wie wahrscheinlich ist es dann, dass schon 1418 oder noch früher flächendeckend hussitische Missionare in die Nachbarländer Böhmens ausgesandt wurden? Zwar waren die einzelnen Forderungen (wie der Laienkelch oder ein evangeliumsgemäßes Leben des Klerus) schon vor 1420 laut geworden, allerdings nie als greifbares Programm. Zu unterschiedlich waren die Interessen des gemäßigten und radikalen Teils der Bewegung, zu unorganisiert ihr Vorgehen. Als nach dem Prager Fenstersturz im Herbst 1419 Sigismund mit Unterstützung der Kreuzfahrerarmee in Prag militärisch gegen die Hussiten vorzugehen begann, fand sich die junge, sich ge-

⁷⁶ Das Regest zur entsprechenden Urkunde Albrechts V. lautet: „Herzog Albrecht V. bringt zur allgemeinen Kenntnis, dass *die nachfolger der keczerei des Hussen ir boten in priester und in laiengestalt in gehaim schickchen* in seine Städte, Märkte und Dörfer, um seine Unterthanen dem *rechten Kristenglauben* zu entfremden, *daraus vil irrsals und zwaiung under dem volk aufersteen*, und er befiehlt neuerdings, *wo solich verweiser und abkerer von rechtem gelauben* angetroffen werden, *es sein phaffen oder laien, man oder weib*, sie sofort zu verhaften und dem geistlichen oder weltlichen Gerichte zu überliefern“ (gedruckt in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien*, Bd. 2,2, 38 (Nr. 2092)); vgl. STUDDT 2004, 67, Anm. 37 und MALECZEK 1986, 33, Anm. 55.

⁷⁷ MALECZEK 1986, ebd.

⁷⁸ Siehe dazu unten Kapitel IV, 238–247.

rade formierende Bewegung in einer existenzgefährdenden Situation. Angesichts dieser fundamentalen militärischen Bedrohung in Böhmen scheint es kaum vorstellbar, dass parallel dazu missionarische Bemühungen in den Nachbarländern vorangetrieben worden wären. Darüber hinaus stellen sich auch grundsätzliche Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass es nennenswerten Gruppen böhmischer Missionare trotz der Belagerung durch die Kreuzfahrerheere möglich gewesen wäre, unbehelligt auszuschwärmen? Welchen Anklang hätten hussitische Wanderprediger angesichts der gewaltsamen Zerstörung von Kirchen, Klöstern und ganzer Orte in Österreich wohl gefunden? Wem wäre innerhalb der Bewegung überhaupt die Kompetenz zugekommen, solche Maßnahmen zu autorisieren und koordinieren? Wer käme als hussitischer „Missionar“ in Frage, und wie wäre schließlich die Verständigung der böhmischen Prediger mit der österreichischen Bevölkerung praktisch vorstellbar? Darüber hinaus ist es fraglich, ob die hussitische Bewegung, die u.a. von einem stark nationalen und patriotischen Zugang geprägt war, außerhalb Böhmens überhaupt nennenswerten Erfolg hätte haben können. Wie sehr hätte eine häretische Bewegung, in der tschechisches Nationalbewusstsein eine fundamentale Rolle spielte, bei österreichischen Gläubigen Anklang gefunden, die weder mit Jan Hus noch der Bewegung selbst „emotional“ verbunden waren?

Abgesehen von Hieronymus von Prag, für den eine aktive Reisetätigkeit in Länder außerhalb Böhmens nachgewiesen ist (was auch noch nicht mit einer Missionstätigkeit gleichzusetzen ist), gibt es weder auf katholischer, noch auf hussitischer Seite Belege für weitere Böhmen, die durch Missionstätigkeiten im Ausland aufgefallen wären. Die Warnung des Peter von Pulkau aus Konstanz an die Wiener Universität, die Hussiten würden ihre Anhänger in die Nachbarländer ausschicken, um ihre Lehre zu verbreiten, stammt vom März 1416 – genau jener Zeit also, in der das Konzil intensiv mit der Verurteilung des Hieronymus von Prag beschäftigt war (Hieronymus war im April 1415 vor das Konzil geladen und Ende Mai 1416 hingerichtet worden). Dass diese Warnung unter dem Eindruck des Prozesses gegen Hieronymus ausgesprochen wurde, liegt nahe. Abgesehen davon, dass es selbst für Hieronymus keinerlei Belege gibt, dass er in Österreich Anhänger (schon gar nicht in großem Stil) gewinnen wollte, bleibt diese Nachricht auch singulär. Wie folgenreich die Annahme hussitischer Missionstätigkeit bis in die aktuellste Forschung ist, zeigt sich etwa am Beispiel des Hans Griesser: so hatte Griesser jahrzehntelang als Beispiel für die angebliche Missionstätigkeit des Hieronymus von Prag in Österreich gegolten, bevor

Karl Ubl durch eine Analyse der Vorwürfe gegen Griesser überzeugend aufweisen konnte, dass dieser, wenn überhaupt, Anhänger der Waldenser, nicht jedoch der Hussiten war.⁷⁹

Charakteristisch für die Identifikation und Einordnung neuer Häresien im Mittelalter war es, diesen neuen Phänomenen die Namen alter, bekannter Häresien zu geben. Auch die Hussiten wurden von ihren Gegnern anfangs als „Wyclifiten“ bezeichnet;⁸⁰ ein sprechendes Beispiel für die Versuche, die Bewegung greifbar zu machen und in bekannte Kategorien einzuordnen. Am Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert beobachten wir in Österreich nun ein interessantes Phänomen: durch die Verurteilung des John Wyclif, des Jan Hus und Hieronymus von Prag durch das Konstanzer Konzil war die neue böhmische Häresie der „Wyclifiten und Hussiten“ in gewisser Weise definiert, identifiziert und durch den Multiplikatoreffekt des Konzils in weiten Gebieten bekannt gemacht worden. Über Herzog Albrecht, die Provinzialsynoden und den Salzburger Erzbischof etwa gelangte das in Konstanz greifbar gewordene „Feindbild“ dieser neuen Häresie in der Folge auch in die Salzburger Kirchenprovinz. Albrecht V. hatte – durch seine Beteiligung an den Kreuzzügen, aber auch durch Konfrontation mit dem Hussitenproblem auf politisch-diplomatischer Ebene – offenbar recht früh direkten Kontakt zur neuen böhmischen Häresie (oder entwickelte zumindest ein konkretes Bewusstsein ihrer Existenz). Spätestens seit dem Ende des Konstanzer Konzils standen häretische Phänomene jedweder Art nun schlagartig unter dem Generalverdacht, hussitisch zu sein. So wie sich die Waldenser in den Jahrzehnten zuvor in der Bevölkerung ausgebreitet hatten, ging der Landesherr nun von einem analogen Vorgehen der Hussiten aus.

Die Provinzialsynode des Jahres 1418 ist hingegen ein sprechendes Beispiel dafür, dass dies nicht der Realität der Salzburger Kirchenprovinz entsprochen haben dürfte. Ganz offenkundig waren die Hussiten für die Salzburger Kirchenprovinz ein neues Phänomen, das schwer greifbar war. So übernahmen sie zwar den Begriff der Hussiten in ihren Kanon, stützten sich aber auf das Vorgehen, das sie von den Waldensern her kannten und deuteten die neue Häresie im Licht früherer, „vertrauter“ Häresien. In gewisser Weise bekamen die unteren kirchlichen Ebenen nun den Namen einer neuen Häresie präsentiert, die man aber in der Realität nicht als solche identifizieren konnte. Zwischen dem Zugang des Landesherrn, des Papstes oder seiner Legaten etwa, die durch ihre Reisen nach Böhmen, ihre Teilnahme am Konstanzer Konzil oder eine theologische Beschäftigung mit den hussitischen Forderungen einen Informationsvorsprung besaßen und ein Bild der Häresie entwickeln

⁷⁹ Siehe dazu oben Kapitel II, 83–85.

⁸⁰ Zu den unterschiedlichen Bezeichnungen der Hussiten (durch ihre Gegner und die Böhmen selbst) vgl. die jüngst erschienene Studie von SOUKUP 2017a.

konnten, mussten die konkreten Empfänger ihrer Anweisungen auf bekannte Häresien zurückgreifen.

Diese Differenzierung ist wichtig, um sich dessen bewusst zu werden, dass von anti-hussitischen Maßnahmen in Österreich nicht automatisch auf die Existenz und Verbreitung hussitischer Anhänger in Österreich geschlossen werden darf. Diese vermeintliche Selbstverständlichkeit kann nicht genug betont werden, da sie Zugänge, Wahrnehmungen und Interpretationen der Forschung beeinflusste und nach wie vor beeinflusst. Die Arbeitsweise der Salzburger Provinzialsynode ist ein sprechendes Beispiel dafür, dass im Kampf gegen die Häretiker zwei Ebenen unterschieden werden müssen: die Ebene der offiziellen, international akkordierten Maßnahmen gegen die böhmische Häresie, in der freilich auch der österreichische Landesherr seinen Platz einnahm, und die tatsächliche lokalkirchliche Realität in Österreich. In unserem konkreten Fall zeigt die genaue Untersuchung der Umsetzung der anti-hussitischen Maßnahmen auf Provinzialebene (und ihr Rückgriff auf die ältere waldensische Häresie), dass es gerade keine maßgebliche Realität von hussitischen Anhängern in Österreich gegeben haben dürfte. Dies bestätigt die oben bereits genannten Gründe, die gegen eine nennenswerte Verbreitung der hussitischen Häresie in Österreich sprechen. Bemerkenswert ist auch, dass unter Stephan Lamp, der nach dem Tod des Petrus Zwicker 1403 zum Inquisitor der Diözese Passau ernannt wurde und bis 1424 wirkte, keine einzige Verurteilung von Häresieverdächtigen in Österreich bekannt wurde und belegt ist. War Petrus Zwicker noch konsequent gegen die Waldenser vorgegangen, versiegen nach dessen Tod die Nachrichten schlagartig.⁸¹ Hätte sich die hussitische Häresie tatsächlich in Österreich ausgebreitet, wäre die Zurückhaltung des Stephan Lamp kaum erklärbar. Auch das von der Wiener Theologischen Fakultät schon 1419 behandelte und von Thomas Ebdorfer in seiner *Chronica Austrie* erneut geschilderte Gerücht, Hussiten und Waldenser hätten sich verbündet, traf, wie Maleczek konstatierte, außerhalb Böhmens nicht zu.⁸²

Angesichts dieser Punkte scheint es höchst zweifelhaft, dass es im Österreich des 15. Jahrhunderts tatsächlich eine maßgebliche Anzahl von Anhängern der hussitischen Häresie gab. Spätestens durch die Verurteilungen des Konstanzer Konzils bekam die neue böhmische Häresie einen eigenen Namen, der in der Folge auf die häretischen Phänomene der lokalkirchlichen Realität übertragen wurde (unabhängig davon, ob es sich dabei tatsächlich um genuin hussitische „Lehren“ handelte).⁸³ Wie die Quellen zur Salzburger Provinzialsyn-

⁸¹ Vgl. MALECZEK 1986, 33.

⁸² Ebd., 34 mit Anm. 58.

⁸³ Im Einzelfall dürfte es auch schwer zu unterscheiden gewesen sein, ob etwa eine vorgebrachte Kleruskritik waldensisch, hussitisch oder katholisch motiviert war. Im Gegensatz zu den gelehrten theologischen

ode 1418 zeigen, übernahmen die Verantwortlichen vor Ort zwar die Bezeichnung der „Hussiten“, behelfen sich bei der konkreten Beschreibung dieses neuen Phänomens jedoch mit Rückgriffen auf die ältere und bekannte Häresie der Waldenser. Aus den genannten Beobachtungen kann wohl geschlossen werden, dass eine tatsächlich eklatante Bedrohung des österreichischen Glaubenslebens durch hussitische Wanderprediger zu keinem Zeitpunkt bestand. Entsprechend ist dem Fazit Werner Maleczeks vollinhaltlich zuzustimmen: „Im Vergleich mit den Waldensern stellten die Hussiten des 15. Jahrhunderts weniger ein religiöses Problem für die Kirche als ein politisches Problem für den Landesherrn dar.“⁸⁴

Zur Rolle der Wiener Gelehrten und ihres 'libellus'

Abschließend ist der Frage nachzugehen, welchen Inhalt der *libellus* gehabt haben könnte, den Erzbischof Eberhard als Vorbereitung der Provinzialsynode von den Wiener Gelehrten erbat. Welche Themen dürften auf dem Konzil diskutiert oder im Vorfeld vorbereitet worden sein, wo lag der inhaltliche Schwerpunkt der konziliaren Arbeit? Und welche konkrete Rolle könnten die Vertreter der Wiener Universität und ihr *libellus* dabei gespielt haben? Leider liegen in unserem Fall keine Protokolle zum Konzilsablauf vor. Die Dokumentationen anderer Synoden erlauben uns jedoch einen guten Einblick in Gestalt und Ablauf dieser Kirchenversammlungen und die Rolle von Universitätsgelehrten darin. Peter Wiegand zeigte etwa am Beispiel des Greifswalder Juristen und Professors an der pommerschen Universität Petrus von Ravenna detailliert auf, welche Rolle Universitätsgelehrte auf Partikularsynoden spielen konnten.⁸⁵ Petrus von Ravenna hatte – vermutlich durch den Bischof oder das Domkapitel beauftragt – für eine Stettiner Diözesansynode des Jahres 1500 eine Synodalpredigt vorbereitet. Synodalpredigten spielten eine wichtige Rolle auf den Provinzialsynoden und ähnelten teilweise juristischen Gutachten, die dazu dienten, die synodale Statutengesetzgebung vorzubereiten und die Anwesenden auf die Synodenarbeit einzustimmen.⁸⁶ Auch die „Predigt“ des Petrus stellte vielmehr eine Stellungnahme zu einem

Auseinandersetzungen, die sich mit ganzen Lehrsystemen befassen und entsprechend differenzieren konnten, sprachen die einfachen Gläubigen wohl besonders auf einzelne markante Forderungen an (wie etwa die Armut des Klerus oder dessen moralisches Verhalten), die eine bereits vorhandene latente Unzufriedenheit zum Ausdruck brachten. Entsprechend stellten die häresieverdächtigen Phänomene, die in Teilen der österreichischen Bevölkerung auftraten, wohl ohnedies Mischformen von innerkatholischer Kritik und äußeren Einflüssen dar, die wohl selten der bewussten Verteidigung einer konkreten Häresie entsprangen.

⁸⁴ Ebd., 35.

⁸⁵ WIEGAND 1998, 210–220.

⁸⁶ In der Forschung behandelte Beispiele sind etwa die Synodalpredigten des Milíč von Kroměříž, deren Themen und Funktion Marie Bláhová näher untersuchte (BLÁHOVÁ 2006). Zu weiteren Analysen von Breslauer, Kamminer, Brandenburger und Lübecker Synodalpredigten vgl. die Verweise in WIEGAND 1998, 26f., Anm. 95 und 96.

Statutenentwurf dar, der ihm offenbar im Vorfeld übermittelt worden war.⁸⁷ Petrus von Ravenna gab selbst zu erkennen, dass es sich bei seinem *sermo* im Kern um ein *consilium* handelte, also ein „wissenschaftliches Gutachten über eine Rechtsfrage der Praxis“.⁸⁸ Offenbar war – obwohl es sich hierbei um eine Diözesansynode handelte – durchaus eine Diskussion dieses Entwurfes (vermutlich durch das Domkapitel) geplant, wenn auch die Schrift des Petrus auf der Synode letztlich nicht verlesen wurde.

a) *Der 'libellus' als Vorbereitung neuer Provinzialstatuten?*

Analog zum geschilderten Beispiel des Petrus von Ravenna könnte auch den Wiener Gelehrten die Aufgabe zugekommen sein, eine Vorlage für neue Synodalstatuten zu formulieren oder Vorschläge zu sammeln, in welcher Weise die alten Statuten adaptiert und an die neue Situation angepasst werden könnten. Der *libellus* könnte somit Textvorschläge für neue Kanones enthalten haben, zumal der Erzbischof Interesse daran hatte, die Provinzialsynode schnell und effizient durchzuführen. Je mehr Vorarbeiten hier durch kompetente Gelehrte geleistet wurden, desto erfolgsversprechender war die Synode selbst. Auch Herzog Albrecht war daran gelegen, dass die Provinzialsynode abgehalten und die Reformen realisiert wurden. Daneben legte er Wert darauf, dass seine Interessen (und sein Einfluss auf Kirchenangelegenheiten) gewahrt, berücksichtigt und nicht geschmälert wurde. Beides erwartete er sich von der Universitätsgesandtschaft, deren Reise nach Salzburg er finanzierte: professionelle Mitarbeit bei der Reformgesetzgebung und Unterstützung der herzoglichen Politik.

Gegen diese These spricht jedoch, dass es keinerlei Hinweise gibt, dass die Mainzer Provinzialstatuten von 1310 an der Wiener Universität gesichtet und diskutiert wurden. Auch die Zusammenstellung jener Gruppe, die für die Abfassung des *libellus* zuständig war, lässt Zweifel aufkommen, setzte sich diese doch aus je einem Vertreter jeder (sogar der Medizinischen) Fakultät zusammen. Obwohl darin freilich das Korporationsdenken zum Ausdruck kam, hätte eine Überarbeitung der Statuten dennoch primär juristische bzw. kanonistische Kompetenzen erfordert. Angesichts der Tatsache, dass der Salzburger Erzbischof selbst Kanonisten zu seinen engsten Mitarbeitern zählte, scheint es wenig plausibel, dass er die Prüfung und Adaptierung des älteren Statutenbestandes der (exemten) Wiener Universität übertragen hätte; insbesondere, da davon auszugehen ist, dass die Statuten

⁸⁷ Vgl. WIEGAND 1998, 212–215. So formulierte Petrus von Ravenna: „(...) novos canones non faciam, sed factos per habentes potestatem declarabo et interpretabor“ (Zitat ebd., 213).

⁸⁸ WIEGAND 1998, 213: ein *consilium* orientiert sich für gewöhnlich am Aufbau juristischer Quaestionen und besteht aus einer *causa*, dem *pro* und *contra* und einer abschließenden *solutio*.

weithin im Vorfeld ausformuliert wurden und auf der Synode selbst höchstens minimale Änderungen erfuhren. Dies bedeutet, dass die Provinzialsynode ganz in den Händen des Salzburger Erzbischofs lag, dem gewiss daran gelegen war, dass die Überarbeitung der älteren Statuten in seinem unmittelbaren Einflussbereich geschah. Dass ein für die Kirchenprovinz so fundamentaler Text wie die Provinzialstatuten im fernen Wien, ohne Beteiligung des Erzbischofs redigiert wurden, ist kaum vorstellbar.

b) Der 'libellus' als Handreichung zur rechten Sakramentenspendung?

Ein Blick in die Universitätsakten der folgenden Monate eröffnet jedoch eine weitere Möglichkeit, den Inhalt des *libellus* zu identifizieren. Mitte Dezember 1418 wandte sich Eberhard III. erneut an die Wiener Universität. In einer Universitätsversammlung vom 11. Dezember berichteten die Gesandten zum kürzlich abgehaltenen Provinzialkonzil von der Bitte des Erzbischofs (die dieser der Universität auch schriftlich übermittelt hatte), ein Büchlein zur rechten Sakramentenspendung zu verfassen (*libellum de administratione sacramentorum componere*), das in der ganzen Kirchenprovinz verteilt werden solle.⁸⁹ Dieser kurze Hinweis ist interessant, gibt er doch zum einen Aufschluss darüber, dass die nach Salzburg gesandte Abordnung bis zum 11. Dezember wieder an die Universität zurückgekehrt war. Berücksichtigt man die Rückreise nach Wien, ist von einer knapp 14-tägigen Dauer des Provinzialkonzils auszugehen (wie sie can. 2 der Statuten auch für künftige Provinzialkonzilien vorgeschrieben hatte).⁹⁰ Darüber hinaus kann der Auftrag des Erzbischofs an die Universität durchaus als Ergebnis und Schwerpunkt der nun in den Diözesen umzusetzenden Reformbestimmungen gesehen werden. Doch obwohl die Artistische Fakultät noch in derselben Sitzung Theodor von Hammelburg, Christian von Grätz und Paul von Wien mit der Erfüllung dieser Aufgabe betraute, scheint – und dieser Umstand ist erstaunlich – dem Wunsch des Erzbischofs seitens der Universität nur sehr zögerlich bzw. gar nicht nachgekommen worden zu sein. Für die folgenden 14 Monate schweigen die Akten zu dieser Angelegenheit. Erst am 24. Februar 1420 beriet die versammelte Universität wiederum über die Abfassung eines *tractatus ad Salzburgam dirigendum* und betraute Ni-

⁸⁹ „Item 11 die mensis Decembris hora 11 congregata fuit universitas per iuramentum in loco consueto ad audiendum relacionem ambasiatorum proxime ad concilium provinciale Salczpurgie celebratum deputatorum et ad cogitandum circa hoc si quid videbitur expedire. Et relacione facta inter cetera dominus archiepiscopus Salczpurgensis per ipsos ambasiatores et eciam per propriam litteram, que tunc lecta fuit, petivit, per universitatem componi quandam libellum de aministracione sacramentorum, qui omnibus curatis per provinciam communicaretur. Et ad hoc faciendum de facultate arcium condeputati fuerunt ad deputatos aliarum facultatum mag. Theodoricus de Hamelburga, mag. Cristianus de Grecz et mag. Paulus de Wyenna“ (AFA II, 28r).

⁹⁰ Siehe oben, Anm. 58.

kolaus von Dinkelsbühl sowie Johannes Sindrami mit dieser Aufgabe. Dass anstelle der drei im Dezember 1418 von der Artistischen Fakultät benannten Gelehrten (wobei unklar bleibt, ob diese drei bereits zur Mitarbeit am *libellus* bestimmt wurden oder Teil eines Gremiums waren, das die eigentlichen Verfasser auswählen sollte) nun Dinkelsbühl und Sindrami als Beauftragte genannt werden, wird mit der Ortsabwesenheit der eigentlich Zuständigen erklärt, ohne hier deren Namen oder nähere Details zu nennen.⁹¹ Jedenfalls scheint die geforderte Schrift in der Tat noch im Frühjahr 1420 ausständig gewesen zu sein.

Die Frage, weshalb die Universität (durchaus auffällig) zögerte, den Wunsch des Erzbischofs nach einem kurzen *libellus* zur Sakramentenspendung zu erfüllen, muss anderen Untersuchungen vorbehalten bleiben.⁹² Für unser Anliegen ist diese Episode dennoch wichtig: Denn könnte es sich bei dem *libellus*, den zusammenzustellen der Erzbischof die Wiener Gelehrten im Vorfeld der Provinzialsynode gebeten hatte, bereits um diese kurze Abhandlung zur rechten Sakramentenspendung gehandelt haben? Neben der übereinstimmenden Bezeichnung beider Schriften als *libellus* spricht auch die Schilderung der Universitätsakten für diese Option. Die erste Erwähnung eines vom Erzbischof erbetteten *libellus* findet sich in einem undatierten Eintrag der Rektoratsakten, der kurz nach dem 13. Oktober entstand. Fünf Personen (darunter Vertreter aller Fakultäten) wurden mit der Abfassung dieser nicht näher spezifizierten Schrift beauftragt. Unmittelbar nach ihrer Rückkehr vom Provinzialkonzil berichteten die Gesandten am 11. Dezember von der Bitte

⁹¹ „Tercius articulus fuit ad deputandum aliquos qui concipiant tractatum ad Salzburgam dirigendum, et placuit universitati quod deputati in rectoratu mag. Ulrici Brunwalder deberent hoc facere, sed loco deficientium deputati sunt mag. Nicolaus de Dinckenspühl et mag. Cristianus de Susato“ (AU, 106r).

⁹² Auch das Basler Reformdekret *De conciliis provincialibus et synodalibus*, das in der 15. Sessio am 26. November 1433 verabschiedet wurde und in umfassender Weise Aufgaben und Organisation der Partikularsynoden regelte, sollte bestimmen, dass auf Diözesansynoden nicht nur die Provinzial- und Diözesanstatuten, sondern auch ein *compendiosus tractatus* zur Sakramentenspendung sowie weitere Anweisungen an den Klerus öffentlich zu verlesen seien: „(...) Postea legantur statuta provincialia et synodalia, et inter alia aliquis compendiosus tractatus, docens quomodo sacramenta ministrari debeant, et alia utilia pro instructione sacerdotum (...)“ (COD II/2, 913). Darüber hinaus wurde in den *Constitutiones synodales Pataviensis diocesis de modo visitandi clerum* des Jahres 1435 festgelegt, dass die Visitatoren u.a. die Kenntnisse der Seelsorger über die Sakramentenspendung zu überprüfen hätten und jeder Pfarrer im Besitz eines *summulus et tractatulus de hujusmodi materiis ab authenticis doctoribus et magistris compilatos* sein müsse (Passau 1435, 149; vgl. TREIBER 1996, 162). Doch wiederum wurde auf der 1437 in Passau abgehaltenen Diözesansynode beklagt, dass der bereits 1435 versprochene *tractatulus de sacramentis* noch immer nicht zur Verfügung stünde, da *certis theologis* immer neue Ausreden fänden, sich der Ermahnung des Bischofs, eine solche Schrift abzufassen, zu entziehen: „Deinde fuit motum, quod nondum quidam tractatulus de sacramentis sit clero communicatus juxta conclusionem synode praeteritae. Super quo responsum fuit, quod hoc non steterit per dominum ordinarium, sed defectus fuit in certis theologis, qui ad exhortationem domini onus concipiendi talem tractatum subire recursarunt. Fuit tamen clerus consolatus, quod in futurum talem esset habiturus tractatum“ (HELLER 1890b, 552; vgl. PRÜGL 2006, 11 und auch HÜBNER 1913a, 166). Dass damit wiederum Theologen der Wiener Universität angesprochen waren, die in der Abfassung des Traktats noch immer säumig waren, liegt nahe. Hinsichtlich der Rolle der Wiener Gelehrten bei der (Nicht-)Abfassung besagter *tractatulus de sacramentis* besteht jedenfalls noch erheblicher Forschungsbedarf.

des Erzbischofs, *quandam libellum de administratione sacramentorum* zu verfassen, der in der ganzen Kirchenprovinz verteilt werden sollte. Diesen *libellus*, so die Akten, habe der Bischof auch bereits in einem Schreiben an die Universität erbeten. Bei diesem genannten Schreiben kann es sich durchaus um den bereits am 13. Oktober an der Universität besprochenen Brief Erzbischof Eberhards gehandelt haben. Es scheint daher in der Tat sehr plausibel, dass der Erzbischof schon als Vorbereitung auf das Provinzialkonzil eine kurze Abhandlung zur rechten Sakramentspendung erbeten hatte, die von den Wiener Deputierten nach Salzburg mitgebracht hätte werden sollen. Da die Wiener diesem Wunsch nicht nachgekommen waren, kehrten die Gesandten mit einer neuerlichen Aufforderungen nach Wien zurück, die immer noch ausständige Schrift zu verfassen. Dieser Leitfaden, der wohl kurze Darlegungen des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente, eine Auslegung der Grundgebote und der wichtigsten seelsorglichen Standespflichten enthalten hätte sollen,⁹³ sollte immerhin in der ganzen Kirchenprovinz verteilt werden. Eine Provinzialsynode hätte sich als Multiplikator für eine solche Schrift hervorragend angeboten, da dort die Bischöfe der zur Provinz gehörigen Diözesen persönlich oder durch Vertreter anwesend waren und die Handreichung auf diesem Weg leicht hätte verbreitet werden können. Dass die Wiener Gelehrten diesem Auftrag nicht nachkamen, deutet darauf hin, dass ihnen keine älteren Vorlagen vergleichbarer Schriften zur Verfügung standen, auf die sie verweisen oder auf denen sie aufbauen hätten können.⁹⁴

Exkurs: Dinkelsbühls 'Lectura Mellicensis' als 'Libellus de administratione sacramentorum'?

Alois Madre plädierte dafür, eine der Reportationen von Dinkelsbühls *Lectura Mellicensis* oder der dazugehörigen *Quaestiones* als die gesuchte Schrift zu identifizieren, nicht jedoch, ohne zuzugestehen, dass „wir von keiner dieser zahlreichen und beliebten Nachschriften mit Sicherheit behaupten (können), hier den erbetenen *Tractatulus versus Salzburgam dirigendus* vor uns zu haben“.⁹⁵ Dinkelsbühls *Lectura* enthält eine ausführliche Widerlegung des Laienkelchs und wäre somit klar im anti-hussitischen Kontext zu sehen. Madres Identifizierung geht jedoch in der Tat nicht über eine bloße Vermutung hinaus. Wie seine Inhaltsangabe des Textzeugen Clm 5193 der BSB München zeigt, enthält Dinkels-

⁹³ Dem Verlangen nach „pastoraltheologischer“ Literatur für die Pfarrer, die durch Provinzial- und Diözesansynoden bereitgestellt werden sollte, kam zB. die Mainzer Kirchenprovinz nach 1450 nach: vgl. MEUTHEN 1993 und auch THAYER 2011; SAAK 2015.

⁹⁴ Es bliebe zu klären, aufgrund welcher Vorbilder Erzbischof Eberhard die Abfassung eines solchen Traktats in Auftrag gab. Dass es dafür bereits eine Tradition gab, ist anzunehmen.

⁹⁵ MADRE 1965, 97.

bühls Kommentar zum vierten Sentenzenbuch über 200 Folia.⁹⁶ Eine solche monumentale und gelehrte Darlegung zur Sakramentenlehre kann jedoch schwerlich als *libellus* oder *tractatulus* bezeichnet werden. Dass eine derartig umfangreiche, akademische Abhandlung ihren Zweck in der Unterweisung des Diözesanklerus erfüllt hätte, ist kaum vorstellbar. Da die erbetene Schrift ausdrücklich dem Zweck dienen sollte, flächendeckend als Handreichung des Klerus verbreitet zu werden, ist vielmehr an eine möglichst kurze, prägnante und niederschwellig formulierte Schrift zu denken. Eine solche Schrift – die, so sie denn verwirklicht und in der Kirchenprovinz verbreitet worden wäre, in zahlreichen Abschriften vorliegen müsste – wurde bislang jedoch nicht bekannt. Festzuhalten bleibt somit, dass es keine Anhaltspunkte gibt, dass und in welcher Form der Auftrag des Salzburger Erzbischofs erfüllt wurde. Die partiell anti-hussitisch geprägte Schrift des Nikolaus von Dinkelsbühl kann jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Fazit

Welch großes Interesse der österreichische Landesfürst an der Mitgestaltung dieser Provinzialsynode hatte, zeigt schon die Größe und Zusammenstellung der Gesandtschaft, die Herzog Albrecht nach Salzburg sandte: Wäre es ihm nur darum gegangen, die Pflicht zur Teilnahme am Provinzialkonzil zu erfüllen, hätte es ausgereicht, einen Vertreter nach Salzburg zu senden. Dass der Herzog während des laufenden Semesters vier Professoren auf eigene Kosten nach Salzburg entsandte, zeigt deutlich, welche Wichtigkeit er der Synode zusprach. Zudem hatte der Herzog ein klares Interesse daran, dass die Synode auch personell gut besucht war; nicht zuletzt, um auch die Bischöfe zu einer entsprechenden Teilnahme oder Beschickung der Synode zu ermuntern. Dass unter den vier Gesandten auch zwei Kanonisten waren, deutet darüber hinaus darauf hin, dass ihm an einer aktiven Beteiligung an und Mitgestaltung der Debatten im Interesse seiner Kirchenpolitik gelegen war, zumal er die vier Vertreter explizit selbst bestimmte und nicht den Rektor oder die Fakultäten beauftragte, geeignete Gelehrte auszuwählen. Dafür spricht auch der eingangs zitierten Brief Albrechts an Johannes XXIII., in dem er – sich eines bekannten Reformmotivs bedienend –, harsche Kritik an der Nachlässigkeit der Prälaten in der Abhaltung von Diözesan- und Provinzialsynoden übte und keinen Zweifel daran ließ, dass die aktuellen Missstände in der Kirche darauf zurückzuführen seien.⁹⁷

⁹⁶ Ebd., 98. Zur Handschrift vgl. HALM/LAUBMANN/MEYER 1894, 272.

⁹⁷ Siehe oben, Anm. 1.

Wenngleich auch keine konkreten Quellenbelege vorliegen, ist zudem davon auszugehen, dass sowohl bei den Provinzial-, als auch bei den Diözesansynoden jeweils ein Wiener Professor die Synodalpredigt hielt, wie es auch in anderen Provinzen und Diözesen üblich war.⁹⁸ Dass Wiener Professoren sowohl in Salzburg als auch in Passau die Synoden mit ihren Predigten eröffneten, ist sehr wahrscheinlich, obwohl bislang keine der erhaltenen Predigten eindeutig als Synodalpredigt identifiziert und einer bestimmten Synode zugewiesen werden kann. Eine gezielte Sammlung der Synodalpredigten, die sich verstreut in vielen Handschriften finden, ist ein Forschungsdesiderat.

Dass der Salzburger Erzbischof von den Wiener Gelehrten zur Vorbereitung der Provinzialsynode ein pastoraltheologisches Handbuch für die Pfarrer erbeten haben dürfte, ist für die Frage nach der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Synode aufschlussreich. Offenkundig war es nicht die hussitische Bedrohung, sondern die Klerusreform, die im Mittelpunkt der synodalen Arbeit stand und von Erzbischof Eberhard als dringlichste Notwendigkeit betrachtet wurde. Dem entspricht auch, dass sich der größte Teil der Diözesanstatuten der Klerikerreform und dem Verhältnis von geistlicher und weltlicher Macht widmete. Dafür spricht nicht nur, dass der dogmatische Kanon 1 nicht mit einer explizit anti-hussitischen Stoßrichtung versehen wurde, obwohl diese Verbindung durch die Mainzer Vorlage und die aktuellen Verurteilungen des Konstanzer Konzils förmlich in der Luft lag; auch der anti-hussitische Kanon 32 zeigte sich in seinen Strafbestimmungen gegen die Häretiker und ihre Unterstützer sowie die weltlichen und geistlichen Herren auffallend zurückhaltend und blieb in seinem Vorgehen gegen die Hussiten hinter den Möglichkeiten, die die kanonistische Tradition geboten hätte, zurück. Die Untersuchung der Quellen zur Salzburger Provinzialsynode 1418 führt sogar noch einen Schritt weiter: Selbst dort, wo die Kanones ausdrücklich von den Hussiten sprechen, kommen bei einer genauen Untersuchung der Texte erhebliche Zweifel auf, ob sich diese Bestimmungen tatsächlich auf Anhänger der hussitischen Häresie, oder letztlich doch viel eher auf verstreute Waldensergruppen beziehen. Vieles spricht dagegen, dass die Böhmen in Österreich missionarisch wirkten und eine nennenswerte Anzahl an Anhängern gewannen. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass auch nach 1400 im Untergrund nach wie vor Waldensergruppen existierten. Die vom Konstanzer Konzil als „Wyclifiten/Hussiten“ identifizierte Häretikergruppe wurde der Kirchenprovinz als neue Häresie vorgegeben, scheint für die Lokalkirche selbst jedoch schwer fassbar gewesen zu sein, weshalb man sich mit einer Anlehnung an ältere bekannte Häresien behalf.

⁹⁸ Für Beispiele siehe oben, Anm. 86.

4.2. Die Passauer Diözesansynode des Jahres 1419

Wenden wir uns wieder den Partikularsynoden zu! Die Übersetzung des allgemeinen Kirchenrechts in die Pfarren hinein endete nicht auf der Ebene der Kirchenprovinz. So legte Kanon 2 der Salzburger Provinzialstatuten von 1418 fest,⁹⁹ dass auf jede Provinzialsynode eine Diözesansynode zu folgen hatte. Diesen kam die Aufgabe zu, die Provinzialstatuten an die konkrete Situation der Diözese anzupassen, sie dem Diözesanklerus zur Kenntnis zu bringen und für deren Umsetzung im diözesanen Leben zu sorgen. Dabei wurde der Text der Provinzialstatuten meist nicht unverändert verbreitet, sondern eine Auswahl für die jeweilige Diözese getroffen und die wichtigsten Inhalte kompakt zusammengefasst. Darüber hinaus konnten Diözesansynoden durchaus auch die Promulgation einzelner von der Provinz erlassener Statuten verweigern und sie zur neuerlichen Bearbeitung an die Kirchenprovinz zurückzuweisen, was wiederum Einblicke in die individuelle Situation und Debatten innerhalb der einzelnen Diözesen ermöglicht. Wie Stephan Haering feststellte, ist die Quellenlage zu den Passauer Diözesansynoden insgesamt sehr spärlich. Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund der Größe der Diözese notwendig war, individuelle Versammlungen für den östlichen und westlichen Diözesanteil (in Passau bzw. in St. Pölten) abzuhalten.¹⁰⁰ Fragen der Frequenz, der konkreten Realisierung, der behandelten Themen und Teilnehmer müssen jedoch weithin offen bleiben.

Einzigste Ausnahme bildet die Passauer Diözesansynode des Jahres 1419, die in unmittelbarer Folge der Versammlung der Salzburger Kirchenprovinz stattfand.¹⁰¹ Diese Synode ist die einzige Versammlung der Passauer Diözese zwischen 1418 und 1431, deren Akten erhalten sind.¹⁰² Da Bischof Georg von Hohenlohe mit Reichsangelegenheiten beschäftigt war, stand die Synode, die im November 1419 zusammentrat, unter der Leitung des Generalvikars Rupert von Wels, der auch die Akten und Statuten der Synode verfasste.¹⁰³ Diese Akten enthalten neben den Salzburger Statuten Rubriken, Passauer Zusatzrecht und Ausführungsbestimmungen zu den Statuten. Darin zeigt sich, in welcher Art und Weise die Passauer Versammlung die Salzburger Partikularstatuten des Jahres 1418 auf die kon-

⁹⁹ *Salzburg* 1418, 980f.

¹⁰⁰ Vgl. HAERING 2006, 94. – Aufgrund seiner Größe war das Passauer Bistum bereits bald nach 1300 durch die Bildung eines Offizialats „unter der Enns“ faktisch zweigeteilt worden (ZINNHOBLE 1980, 806–809; vgl. auch OSWALD 1941).

¹⁰¹ Eine weitere Passauer Diözesansynode wurde in den Akten der Synode von 1419 für das Jahr 1420 angekündigt, allerdings sind dazu keine Quellen überliefert. Der Hinweis zeigt jedenfalls, dass zumindest am Anfang der 1420er-Jahre eine jährliche Abhaltung intendiert war, wie es auch die Salzburger Statuten von 1418 vorgeschrieben hatten.

¹⁰² Die Akten dieser Diözesansynode sind immer gemeinsam mit den Salzburger Provinzialstatuten von 1418 überliefert und nach zwei Seitenstettener Kodizes gedruckt in FRIESS 1864.

¹⁰³ Vgl. ebd.

kreten Bedürfnisse der Diözese zuschnitt und sie mit Handlungsanweisungen versah. Im Folgenden soll zuerst ein Blick auf die Rezeption der beiden anti-hussitischen Kanones 1 und 32 der Salzburger Statuten auf der Passauer Diözesansynode des Jahres 1419 geworfen werden, bevor danach zu fragen sein wird, ob und in welcher Form Wiener Universitätsvertreter an dieser Synode beteiligt waren.

4.2.1. *Die Rezeption der Kanones 1 und 32 auf der Passauer Diözesansynode des Jahres 1419*

a) *Kanon 32: De haereticis*

Am Beispiel der Kanones 1 und 32 lässt sich gut erkennen, welche unterschiedlichen Optionen der Passauer Synode für die Bearbeitung der Provinzialstatuten zur Verfügung standen, zeigen sich in der Behandlung dieser Kanones doch aufschlussreiche Differenzen. Beginnen wir mit dem anti-hussitischen Kanon 32 (*De haereticis*), den die Passauer Versammlung nicht nur ohne Einwände annahm, sondern zudem aufschlussreiche Bestimmungen zu dessen konkreter Umsetzung erließ. So verfügten die Passauer, dass alle ordentlichen Pfarrer diesen Kanon an allen Sonn- und Feiertagen dem Pfarrvolk in der Muttersprache, mit den festgelegten Strafen und den dazugehörigen Bibelstellen, zu erklären hätten.¹⁰⁴ Diese Passage ist ein schönes Beispiel für die konkrete Übersetzung der abstrakten, in Rechtssprache gegossenen Statuten in die diözesane Praxis hinein. Interessant ist hier, dass offenkundig allen Pfarrern die fachliche Kompetenz zugetraut wurde, dem Pfarrvolk diesen Kanon (der keine inhaltliche Bestimmung der hussitischen Häresie enthält) samt den dazugehörigen Bibelstellen eigenständig zu erläutern. Dass ihnen dafür – ähnlich dem Büchlein zur rechten Sakramentspendung – eine Handreichung mitgegeben worden wäre, in der etwa die dem Jan Hus und Hieronymus von Prag auf dem Konstanzer Konzil vorgeworfenen Artikel oder Argumente gegen den Laienkelch gesammelt gewesen wären, ist nicht bekannt. Wie realistisch ist es daher, dass diese Anweisung tatsächlich umgesetzt wurde? Im Zentrum dieses Kanons steht die Pflicht zur Anzeige jeder Form der wyclifitischen und hussitischen Häresie. Wenn alle Pfarrangehörigen verpflichtet waren, die Predigt, Lehre oder Verteidigung hussitischer Häresien umgehend zu melden, setzt dies voraus, dass sie diese – wenn auch nicht in allen Details – doch als solche erkannten. Da es zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine „hussitische Lehre“ gab, und auch die Vier Prager Ar-

¹⁰⁴ „Mandat insuper synodus autedicta omnibus, et singulis ecclesiarum parochialium rectoribus praefatae civitatis, et dioecesis, ut singuli in suis ecclesiis provinciale statutum de haereticis nuper salubriter editum in lingua materna exponant singulis diebus dominicis et festivis cum poenis et capitulis ibidem contentis suis plebibus utriusque sexus, ut et ipsi illud inviolabiliter observent et a suis plebibus ita faciant observari“ (*Passau* 1419, 114). Vgl. PRÜGL 2006, 9; TREIBER 1996, 160.

tikel als erstes greifbares Programm der hussitischen Bewegung erst ein Jahr später formuliert werden sollten, bleibt fraglich, wie diese Anweisung in der Praxis realisiert hätte werden sollen. Der Statutentext enthält jedenfalls keinerlei inhaltliche Beschreibung oder Spezifizierung. Laut den vorliegenden Quellen scheint der Kanon *De haereticis* mit den darin enthaltenen Strafen und Bibelstellen die einzige Vorschrift gewesen zu sein, die an jedem (!) Sonn- und Feiertag dem Pfarrvolk erklärt werden sollte. Mit einem solchen Vorgehen konnte sichergestellt werden, den Inhalt des Kanons einer möglichst breiten Masse zur Kenntnis zu bringen. Zwar wissen wir nicht, über welchen Zeitraum sich diese Erklärungen erstrecken sollten, offenbar war jedoch intendiert, eine stete und wöchentlich eingeschränkte Aufmerksamkeit gegenüber der „hussitischen Häresie“ in der großen Passauer Diözese zu gewährleisten.

Ähnliche Vorgaben finden sich zu keinem anderen Kanon, was ein Hinweis darauf sein könnte, dass die hussitische Bedrohung zu diesem Zeitpunkt in der Passauer Diözese als akut empfunden wurde. Für diesen frühen Zeitpunkt der Auseinandersetzung wäre dies jedoch durchaus ungewöhnlich. Die militärischen Auseinandersetzungen zwischen Hussiten und Katholiken beschränkten sich zu diesem Zeitpunkt auf Prag und das Umland; südlicher als Pilsen kamen die Truppen im Herbst 1419 nicht,¹⁰⁵ womit die Befürchtung einer unmittelbaren militärischen Bedrohung für die Passauer Diözese wohl ausgeschlossen werden kann. Ebenso wenig gibt es Hinweise darauf, dass es zu diesem Zeitpunkt, an dem die Hussiten selbst noch um ihr Profil und Programm rangen, eine nennenswerte Anzahl an Anhängern innerhalb der Diözese Passau gegeben hätte. Und noch ein Jahr zuvor war die Hussitenthematik auf der Salzburger Provinzialsynode zwar behandelt worden, ohne dabei jedoch eine zentrale Rolle einzunehmen oder eine akute Gefährdung erkennen zu lassen. Plausibler scheint daher, dass das Bemühen der Passauer, diesen Kanon besonders bekannt zu machen, darin begründet lag, dass er aktuelle Bestimmungen (bzw. Ideen) des Konstanzer Konzils enthielt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Kanones, die älteres Statutenmaterial tradierten und in keinem direkten Zusammenhang zur Arbeit des Constantiense standen, nahm Kanon 32 zwar kein konkretes Dekret, aber doch einen klaren Programmpunkt des Generalkonzils auf. Mit der Bekanntmachung dieses Kanons erfüllte die Passauer Synode somit in besonderer Weise ihre fundamentale Aufgabe als Übersetzerin der Konstanzer Konzilsarbeit in die Passauer Diözese hinein. Die umfassenden Bestimmungen zur Bekanntmachung des Kanon 32 dürften somit weniger auf eine besondere Bedrohungssituation der Passauer Diözese hindeuten, als vielmehr Ausdruck des Selbstverständnisses

¹⁰⁵ Vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1008–1032.

der Passauer Väter sein, insbesondere die neuen Reformanliegen des Konstanzer Konzils in der Diözese bekannt zu machen. Dass der Fokus der Ausführungsbestimmungen weniger auf der hussitischen Häresie als unmittelbarer Bedrohung als vielmehr auf der Aktualität des Kanons als solchem und dessen Bezug zu Konstanz lag, würde auch erklären, warum keinerlei inhaltliche Spezifizierung der hussitischen Lehre erfolgte, die für ein konsequentes Vorgehen gegen die Hussiten (und eine tatsächliche Befolgung der Bestimmungen dieses Kanons) jedoch unabdingbar gewesen wäre.

b) Kanon 1: De summa trinitate et fide catholica

Anders stellt sich die Situation bei Kanon 1 (*De summa trinitate et fide catholica*) dar. Während Kanon 32 von der Passauer Synode widerspruchlos akzeptiert wurde, verweigerte die Synode in ihren Ausführungsbestimmungen die Annahme des Kanon 1 (*non recepit nec recipit*). Bevor wir der Frage nachgehen, welche Gründe dieser Widerspruch gehabt haben könnte, soll dessen Textgestalt in Erinnerung gerufen werden: Während der erste Teil dieses Kanons (zur absoluten Lehrautorität der Römischen Kirche und der Lehre, dass die Würdigkeit des Priesters nicht an dessen persönlichem Lebenswandel hänge) bereits in den Mainzer Statuten von 1310 enthalten war und von dort wörtlich übernommen wurde, stellt der letzte Abschnitt zur Absolution unkeusch lebender Geistlicher einen Zusatz der Salzburger Synode von 1418 dar. Während Mansi den vollständigen Text des Kanons enthält, fehlt dieser letzte Teil auch schon in den Ausgaben von Schannat-Hartzheim und Dalham. Möglicherweise griffen Schannat-Hartzheim und Dalham auf andere Textzeugen zurück; wie Johaneček feststellte, weisen die Salzburger Statuten in ihrer handschriftlichen Überlieferung teils markante Abweichungen auf.¹⁰⁶ Dies würde bedeuten, dass bereits ein Teil der handschriftlichen Textzeugen dieser Statuten besagte Passage nicht übernommen hatte, was auf eine frühe Kontroverse um diesen Textzusatz hindeutet. Dass sich die Salzburger Provinzialsynode veranlasst sah, die Verurteilung dieser Forderung sogar im partikularen Kirchenrecht zu verankern, zeigt jedenfalls, dass die angesprochene *opinio erronea* als ernstzunehmendes Problem gesehen wurde, das einer Reaktion von höchster provinzieller Instanz bedurfte.

Interessant ist nun, dass die Passauer Diözesansynode von 1419 die Anerkennung dieses Kanons verweigerte. Aus der Formulierung (*capitula situata sub rubrica de summa Trinitate et fide catholica nuper publicata in concilio Salzburgensi non recepit nec recipit*) geht nicht hervor, auf welche Teile dieses Kanons sich die Ablehnung bezieht. Einerseits

¹⁰⁶ JOHANEK 1978, Bd. 2, Anm. 276. Eine Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung steht aus.

grenzte man sich nicht von einer konkret definierten Textpassage, sondern pauschal von den *capitula* dieses Kanons ab. Dies schließt allerdings nicht aus, dass nur eine bestimmte Passage umstritten war, da der Kanon eine Einheit bildete und als solche zur nächsten Provinzialsynode zurückverwiesen wurde, wo er einer reiflicheren Überlegung unterzogen werden sollte.¹⁰⁷ Dass zwei der drei Druckausgaben den letzten Abschnitt des Kanons nicht enthalten, könnte ein Hinweis darauf sein, dass sich die Kontroverse auf diese Passage bezog. Doch weshalb könnte sich die Passauer Versammlung geweigert haben, der Verurteilung einer offenkundig ungewöhnlich radikalen Reformforderung zu folgen?

Bevor dieser Frage nachgegangen werden kann, muss zuvor die grundsätzlichere Frage gestellt werden, weshalb und vor welchem Hintergrund die Provinzialsynode von 1418 diesen Passus in ihre Mainzer Vorlage einfügte. Kern dieser Passage ist die Aussage, dass Priester, die unkeusch leben, für dieses Verbrechen weder von einem Bischof noch von einem Priester Absolution empfangen könnten, da dies dem Keuschheitsgelübde widerspreche.¹⁰⁸ Dabei handelte es sich offenkundig um eine äußerst radikale Reformforderung, die weder der Haltung des Konstanzer Konzils noch der kirchlichen Praxis entsprach. Auf dem Konstanzer Konzil hatte ein Reformausschuss einen Vorschlag zum Umgang mit unkeusch lebenden Geistlichen erarbeitet, nach dem alle Geistlichen, die mit Konkubinen zusammenlebten, diese innerhalb eines Monats verlassen müssten; andernfalls sollten ihnen alle Einkünfte entzogen werden.¹⁰⁹ Wie sich an Kanon 18 der Salzburger Statuten, der „dem Zusammenwohnen von Geistlichen und Frauen“ gewidmet ist, ablesen lässt, folgte die Partikularsynode den Konstanzer Debatten hier sehr eng. Binnen einer zweimonatigen Frist sollten die Geistlichen ihre Frauen entlassen, andernfalls würden sie ihre Benefizien, Ämter, Verwaltungen und Würden verlieren. Sollten die Geistlichen keine Benefiziaten sein und unkeusch leben, hätten sie sich *ipso iure* für jegliches Benefizium als untauglich

¹⁰⁷ „Item protestatur praefata synodus, quod capitula situata sub rubrica 'De summa trinitate et fide catholica' nuper publicata in concilio Saltzburgensi non recepit nec recipit, sed super ipsis maturiorem vult habere deliberationem, et ipsorum determinationem reservabat, ad provinciale Saltzburgense concilium proxime celebrandum“ (*Passau* 1419, 113). Vgl. PRÜGL 2006, 8f.; TREIBER 1996, 160.

¹⁰⁸ „Damnatione simili reprobamus quorundam opinionem erroneam, asserentem, episcopum, presbyterum seu sacerdotem curatum non posse absolvere presbyteros fornicarios a fornicationis reatu propter votum castitatis. Inhibentes, ne quisquam de caetero praedictam opinionem sub poenis praedictis docere, tenere aut dogmatizare quoquomodo praesumat publice vel occulte“ (*Salzburg* 1418, 980).

¹⁰⁹ Dabei handelt es sich um Kanon 39 der Reformvorschläge. Weiters wurde auf dem Konzil darüber diskutiert, ob die Pfarrgläubigen weiterhin Sakramente von den betroffenen Geistlichen empfangen oder diese meiden sollten. So weit ging die Kommission letztlich nicht, sondern entschied, dass die Gläubigen die Geistlichen nur dann meiden sollten, wenn deren Oberen dies ausdrücklich anordneten. Trotz dieser Vorarbeiten erließ das Konstanzer Konzil letztlich jedoch kein Dekret, das explizite Regelungen für den Konkubinat der Kleriker enthalten hätte (vgl. STUMP 1994, 140f.).

erwiesen, wobei die übrigen kanonischen Strafen in Kraft bleiben sollten.¹¹⁰ Die Salzburger Synode legte hier sogar eine noch mildere Praxis fest, als es die Debatten auf dem Konstanzer Konzil getan hatten: anstelle einer einmonatigen war nun eine zweimonatige Frist zur Entlassung der Konkubinen vorgesehen. Dass sich die Salzburger Synode von der radikalen Forderung, unkeusch lebende Kleriker könnten weder von Priestern noch von Bischöfen die Absolution empfangen, abgrenzte, überrascht daher nicht.

Doch aus welchem konkreten Anlass wurde diese Passage in die Statuten aufgenommen? Leider muss die Frage, von welchen Personen oder Kreisen diese radikale Forderung im Salzburger Raum konkret vertreten wurde, offen bleiben. Im Umfeld der Debatten um Strafbestimmungen für unkeusch lebende Kleriker waren bereits auf dem Konstanzer Konzil, aber auch in dessen Umfeld Stimmen laut geworden, die harschere Strafmaßnahmen (wie das Meiden von Messen unkeuscher Priester und die Absetzung nachlässiger Bischöfe durch den Papst oder ein Partikularkonzil) forderten.¹¹¹ Auch Jan Hus hatte bereits 1405 in seiner Synodalpredigt *Diliges Dominum Deum* im Konkubinat lebende Kleriker als Häretiker bezeichnet¹¹² und 1413 in seinem *Büchlein über die Simonie* gefordert, die Gläubigen sollten die Messen unzüchtig lebender Kleriker nicht besuchen (und die Schuldigen im Fall des Falles sogar vertreiben).¹¹³ Solche radikalen Forderungen wurden von den theologischen Wortführern des Konstanzer Konzils jedoch weithin abgelehnt. Pierre d'Ailly etwa übte in seiner Synodalpredigt *Designavit Dominus* selbst strenge Kritik an der Lebensführung der Kleriker und auch explizit am Konkubinat, wandte sich aber gleichermaßen vehement gegen die Forderung, die Messe eines offenkundig im Konkubinat lebenden Klerikers zu meiden. Eine ähnliche Position vertrat auch Jean Gerson, dem ebenso daran gelegen war, extreme Reformansätze zu unterbinden.¹¹⁴

¹¹⁰ *Salzburg* 1418, 992f. (can. 18). Vgl. auch Kanon 1 der Diözesansynode in Salzburg 1420 (*Salzburg* 1420, 1008f.).

¹¹¹ Wie Phillip Stump darlegte, existiert ein handschriftlich überlieferter Entwurf eines (nie verabschiedeten) Konstanzer Konzilsdekrets zum Umgang mit Konkubinariern: dieser sah vor, dass die Bischöfe unkeusch lebende Kleriker ausfindig machen und alle Gläubigen der Diözese warnen sollten, von diesen keine Messe zu hören oder Sakramente zu empfangen. Sollten die Kleriker ihr Verhalten binnen eines Monats nicht ändern (oder sollten sie zwischen verschiedenen Orten herumwandern, um der Umsetzung des Befehls auszuweichen), sollten sie von den Bischöfen ihrer Privilegien beraubt werden. Für den Fall, dass der Bischof selbst in dieser Angelegenheit nachlässig sei, sollte er vom Papst oder einem Provinzialkonzil abgesetzt werden. Wenngleich dieses Dekret auch nie veröffentlicht wurde, wird darin die Tendenz zur radikaleren Bestrafung unkeusch lebender Kleriker klar (STUMP 1994, 140f.). – Der Text wurde vermutlich von Pier Paolo Vergerio verfasst (STUMP 1994, 140f. mit Anm. 7 und 276 mit Anm. 8); Edition des Dekretentwurfs ebd., 364f. – Stump weist a.a.O. zudem darauf hin, dass das „Deutsche Konkordat“ *Ad vitanda* hingegen gemäßigte Regelungen festgelegt hatte: ein Priester sollte nur dann gemieden werden, wenn er zuvor formal durch einen Richter verurteilt worden war. Zu *Ad vitanda* vgl. ausführlich HÜBLER 1867, 186–191 (Text) und 333–359 (Exkurs I).

¹¹² Zu Hussens Synodalpredigt *Diliges Dominum Deum* vom 19. Oktober 1405 vgl. jüngst LUKŠOVÁ 2015.

¹¹³ Vgl. SOUKUP 2014a, 74f.

¹¹⁴ Vgl. SOUKUP 2014a, 75, der diese Haltung a.a.O. als „pastoralen Realismus“ charakterisiert.

Anders als in den oben besprochenen radikalen Reformforderungen wird jedoch in der betreffenden Passage der Salzburger Statuten das unkeusche Leben von Klerikern nicht mit der Forderung verknüpft, von ihnen gefeierte Messen zu meiden. Dieser Aspekt findet sich implizit bereits im ersten Teil des Kanons, in dem sich die Synode von jenen abgrenzt, die behaupteten, ein in Todsünde befindlicher Priester könne nicht gültig die Messe zelebrieren, die Beichte hören und lossprechen. Der Fokus der zweiten Passage scheint auf einem anderen Aspekt, nämlich der Frage von hierarchischen Zuständigkeiten und Absolutionsmöglichkeiten zu liegen. Weder unkeusch lebende Bischöfe noch Priester könnten, so der Kanon, von Bischöfen oder Priestern die Absolution für dieses Verbrechen empfangen. Welche Konsequenzen sind damit impliziert? Kirchenrechtlich stellte die Absolution von offenkundig im Konkubinat lebenden Klerikern einen bischöflichen Reservatfall dar.¹¹⁵ Der Hinweis, Priestern käme die Absolution anderer unkeusch lebender Priester nicht zu, ist somit kanonistisch korrekt. Dass den Bischöfen hier allerdings ebenfalls das Recht abgesprochen wird, konkubinarisch lebende Priester zu absolvieren, widerspricht den kirchenrechtlichen Regelungen. Möglicherweise haben wir hier eine Reaktion auf die milde Praxis und nachgiebige Haltung der Bischöfe im Umgang mit unkeusch lebenden Klerikern vor uns, der dadurch abgeholfen werden sollte, dass künftig höhere Instanzen – von den Erzbischöfen bis hin zum Papst – für die Bestrafung unkeuscher Geistlicher verantwortlich zeichnen sollten. Diese Forderung bringt deutlich zum Ausdruck, dass man den Bischöfen in der Bekämpfung des Konkubinats keine überzeugende Motivation oder Durchsetzungsfähigkeit attestierte.¹¹⁶ Auch in zahlreichen Synodalstatuten findet sich im Zusammenhang der wiederholten Einschärfung der Bestimmungen gegen das priesterliche Konkubinat immer wie-

¹¹⁵ Dies wurde noch in den Mainzer Statuten von 1310 bestätigt (*Mainz* 1310, 221: „Statuimus, quod Sacerdotes in satisfactionibus injungendis in religione sedeant, majora majoribus reservent, utpote (...) concubitum personarum conventualium in sacris ordinibus constitutarum (...)“). – Die ausführlichsten Untersuchungen zu bischöflichen und päpstlichen Reservatfällen stammen aus dem 19. Jahrhundert, sind jedoch nach wie vor unverzichtbar: vgl. etwa LEA 1896, 312–346; BUOHLER 1859 und HAUSMANN 1868, der zahlreiche Beispiele sammelte und deren historische Entwicklung nachzeichnete; zur päpstlichen Pönitentiarie vgl. GÖLLER 1907. Ein komprimierter Überblick in PLÖCHL 1962, 374–384. Neuere Studien sind rar; die jüngste Arbeit, die sich mit bischöflichen Reservatfällen befasst, ist NEUMANN 2008 (bes. 35–46). Vgl. auch die ebd., 35f., Anm. 92–95 sowie 40f., Anm. 118 und 119 genannte Literatur. – Neumann arbeitete zudem ein ganzes Netz von Instanzen heraus, die im 15. Jahrhundert neben dem Bischof mit den öffentlichen Reservatfällen im Bistum Konstanz befasst waren (ebd., 47–115).

¹¹⁶ Bereits auf dem Konstanzer Konzil wurden Vorwürfe gegen die Konzilsväter laut, ihre eigenen Gewohnheiten letztlich gar nicht ablegen zu wollen. Peter von Pulkau etwa beklagte, dass dem Konzil, das sich in seinen Vorschlägen und Entwürfen auf die *reformatio capituli* beschränke, der Mut fehle, die wirklich eklatanten Probleme wie Simonie und Konkubinat in Angriff zu nehmen. Peter von Pulkaus Predigt (vom 6. September 1416) ist gedruckt in FINKE *Acta*, Bd. 2, 463–467. Vgl. ARENDT 1933, 247f. und STUDDT 2004, 29 mit Anm. 21. – Zum Forschungsfeld der Konstanzer Reformen vgl. auch MACHILEK 2006, 53–55; STUMP 1994; PATSCHOVSKY 1995, bes. 18–23; HELMRATH 1991, jeweils mit weiteren Literaturhinweisen.

der aufs Neue die Klage, die bisherigen Regelungen seien nur halbherzig umgesetzt worden.¹¹⁷

Wenn auch keine konkrete Gruppe im Umfeld der Salzburger Kirchenprovinz identifiziert werden kann, die diese radikalen Ansichten vertrat, fügt sich diese Forderung doch in den Rahmen anderer zeitgleich kursierender radikaler Standpunkte ein. Angesichts des Umstands, dass diese Forderung in ihrer Radikalität geltendem Kirchenrecht widersprach und zudem praktisch nicht umsetzbar war, ist die Abgrenzung der Salzburger Synode verständlich. Dass sich die Synode genötigt sah, in der Form von Synodalstatuten Stellung zu nehmen, zeigt jedenfalls, dass es sich dabei um eine ernstzunehmende und als unmittelbare Bedrohung empfundene Gruppe radikaler Reformen gehandelt haben dürfte, wenngleich diese auch nicht konkret identifiziert werden kann. Obwohl auch Jan Hus zwischen 1405 und 1413 die strengere Bestrafung konkubinarischer Kleriker gefordert hatte, ist diese Passage wohl nicht primär anti-hussitisch zu verstehen, zumal ihr Fokus auf Fragen der Hierarchie und Zuständigkeiten lag, was nicht dem Kern des hussitischen Anliegens entsprach. Die Kritik des Hus war nur eine Stimme im Konzert radikaler Reformansichten, die sich im Umfeld des Konstanzer Konzils ausbreiteten und offenbar auch in der Salzburger Kirchenprovinz erhebliche Anhänger fanden.

Kommen wir zurück zur ablehnenden Haltung der Passauer Synode von 1419! Welchen Grund könnten die Passauer Väter gehabt haben, den Kanon abzulehnen? Wenn wir davon ausgehen, dass sich die Ablehnung auf den letzten Abschnitt des Kanons bezog, bleibt zu klären, ob man an dessen Inhalt oder Form Anstoß nahm. Dass sich die Passauer Synode mit der radikalen Forderung dieses Passus inhaltlich identifiziert und dessen Verurteilung deshalb abgelehnt hätte, kann wohl ausgeschlossen werden, da sie den Salzburger Kanon 18, der einen vergleichsweise milden Umgang mit Konkubinariern vorschrieb, widerspruchslos annahm und mittrug. Möglicherweise waren jedoch die kirchenrechtlichen Unklarheiten in diesem Abschnitt ein Grund dafür, den Kanon zur „gründlicheren Behand-

¹¹⁷ Ein schönes Beispiel dafür liefert ein Blick nach Köln, wo Erzbischof Dietrich 1423 auf einer Synode die zuvor in Mainz verfassten Statuten bekanntmachte und ergänzte. Als erster Punkt – ein Hinweis auf dessen Dringlichkeit – wird dort das Problem des Konkubinats angesprochen. Erzbischof Dietrich legte darin fest, dass er selbst nach sechs Monaten in Konkubinatsfällen einschreiten werde, sollten seine Bischöfe bis dahin nicht aktiv geworden sein. Diese Ankündigung löste erheblichen Widerstand unter seinen Bischöfen aus, woraufhin er sich beeilte zu betonen, dass sich diese Regelung freilich nur auf öffentliche Konkubinarien beziehe (STUDT 2004, 331f.). Druck der Statuten in MANSI 28, 1049–1054. – Helmut Flachenecker betonte darüber hinaus, dass die Bekämpfung des Konkubinats in den fränkischen Bistümern – „ein Dauerbrenner an vorderster Front“ in „praktisch allen Diözesanstatuten“ – häufig am Widerstand des regionalen Klerus und der Domkapitulare scheiterte (FLACHENECKER 2006, 67). Zur Dringlichkeit des Problems siehe auch *Salzburg* 1420, 189: „Ad extirpandum quoque adulterii et concubinatus publica crimina, quae in dioecesi Saltzburgensi plurimum sunt frequentata (...)“.

lung“ an die Kirchenprovinz zurückzuverweisen. Dafür spricht auch eine weitere Beobachtung: so war Kanon 1 nicht der einzige Kanon, der von der Diözesansynode nicht angenommen wurde. Auch die Kanones 16 (*De foro competenti*) und 29 (*De immunitate ecclesiarum*) stießen auf den Widerstand der Passauer Väter.¹¹⁸ Kanon 16 wendet sich gegen die Vorladung Geistlicher vor weltliche Gerichte und wiederholt dabei weithin ältere Statuten. Am Ende des Kanons fügte die Salzburger Synode jedoch den Passus hinzu, dass, wenn irgendeine weltliche oder geistliche Person versuchen sollte, jemanden aus der Salzburger, Brixener, Chiemseer, Seckauer oder Lavanter Diözese vor Gericht zu ziehen und zu verurteilen, die Bezirke beider Streitparteien mit dem Interdikt belegt werden sollten, bis dem Vorgeladenen Genugtuung geleistet worden sei. Kanon 29 wurde im Vergleich zu seiner Mainzer Vorlage neu formuliert. Er verteidigt die Immunität von kirchlichen Rechten und Besitzungen und schließt mit dem Hinweis, dass schuldige Personen nicht losgesprochen würden, bis sie den betroffenen Kirchen, Klöstern und anderen frommen Orten Genugtuung geleistet hätten.¹¹⁹ Wiederum kann nur vermutet werden, weshalb die Passauer Synode diese beiden Kanones ablehnte. Bei Kanon 16 springt ins Auge, dass bei der Auflistung der Diözesen, für die diese Regelung gelten sollte, die Bistümer Passau, Regensburg, Freising und Gurk nicht genannt werden. Dass die Passauer Synode den Kanon deshalb zur sorgfältigeren Überarbeitung an die Kirchenprovinz zurückverwies, ist durchaus möglich. Auch war die Verhängung eines Interdikts über ganze Orte kirchenrechtlich nicht für Vergehen von Einzelpersonen vorgesehen, sondern nur für Fälle, in denen sich der ganze Ort oder wenigstens ein Großteil einer Verfehlung schuldig gemacht hatte.¹²⁰ Darüber hinaus könnte in beiden Fällen eine Rolle gespielt haben, dass es sich jeweils um päpstliche Reservatfälle handelte.¹²¹ Möglicherweise kam dieser Umstand in der Formulierung der Kanones, der

¹¹⁸ *Passau* 1419, 113: „Item protestatur dominus praesidens, et sancta synodus, quod per lectionem factam statuti provincialis situati sub rubrica 'De foro competenti', et alterius situati sub rubrica 'De immunitate ecclesiarum', non recipit, nec approbat illa statuta, nec extendit illa ad civitatem et dioecesim Pataviensem; sed quod super illos consulatur reverendiss. in Christo pater et dominus noster dominus Georgius episcopus Pataviensis, et fiat relatio suae voluntatis super praemissis in proximo concilio provinciali celebrando.“ – Die beiden Kanones finden sich in *Salzburg* 1418, 990f. (can. 16) und 999f. (can. 29).

¹¹⁹ Die entsprechenden Mainzer Vorlagen finden sich in *Mainz* 1310, 184 (*De foro competenti*) und 205–207 (*De immunitate ecclesiarum*).

¹²⁰ Dies wurde etwa im Mainzer Reformdekret Kardinal Brandas di Castiglioni vom 17. Dezember 1421, das auf einer im März 1423 abgehaltenen Mainzer Provinzialsynode hätte verlesen werden sollen, dezidiert festgeschrieben (vgl. TÜCHLE 1972, 112). Verwiesen wurde dabei auf die Extravagante *Provide attendentes* Bonifaz' VIII.: „Provide attendentes, quod, ut frequentius, quamvis non sine causa, sine culpa tamen multorum, interdicti sententiae proferuntur (...)“ (V 10,2, ed. FRIEDBERG II, 1310). – Zur grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Lokal- und Personalinterdikt vgl. PLÖCHL 1962, 394–398.

¹²¹ Vgl. HAUSMANN 1868, 178–184 und 189–193. – Noch Martin V. betonte seine Zuständigkeit bei der Absolution von weltlichen Herren, die Geistliche vor weltliche Gerichte ziehen, explizit. So erließ er am 1. Februar 1428 die Bulle „Ad reprimendas“, in der festgelegt wurde, dass alle weltlichen Richter, die Geistliche belangten, *ipso facto* als exkommuniziert zu gelten hätten und nur vom Papst selbst losgesprochen werden könnten (HAUSMANN 1868, 181f.). Druck der Bulle in MARTIN V. *Ad reprimendas*.

keinerlei Hinweise darauf enthält, für die Passauer Väter nicht klar genug zum Ausdruck, weshalb sie in dieser Angelegenheit um weitere Beratung durch den Bischof baten.¹²²

Die Passauer Diözesansynode des Jahres 1437 sollte jedenfalls in ihrem 10. Artikel – „auf vielfache Bitten hin“ – versprechen, den Priestern eine Liste von Reservatfällen bekanntzugeben.¹²³ Diese sollten vom Bischof gemeinsam mit gewissen Kanonisten (*certos canonistas*) diskutiert und gesammelt werden. Es folgt eine Auflistung von 24 päpstlichen und 44 bischöflichen Reservatfällen.¹²⁴ Darüber hinaus könne sich der Bischof, so die Statuten weiter, durch die Synodalstatuten weitere Fälle im Speziellen reservieren.¹²⁵

Interessant wäre nun zu sehen, ob und inwiefern die darauffolgende Salzburger Provinzialsynode tatsächlich Änderungen an den drei Kanones vornahm oder nicht. Leider sind zwischen 1418 und 1451 keine Statuten der Salzburger Kirchenprovinz erhalten, die darüber Aufschluss geben könnten.¹²⁶

4.2.3. Zur Teilnahme Wiener Universitätstheologen an der Diözesansynode des Jahres 1419

Abschließend ist die Frage zu klären, ob auch Vertreter der Wiener Universität an dieser Diözesansynode teilnahmen. Die Dokumentation der Synode enthält keinerlei Hinweise darauf, und auch in den Universitätsakten finden sich keine Einträge, die darüber Aufschluss geben würden. Über einen Umweg erfahren wir jedoch, dass durchaus Vertreter der Hochschule an Passauer Diözesanversammlungen teilgenommen haben (wenn auch nicht sicher geklärt werden kann, an welcher): 1426, mitten im Passauer Bistumsstreit, sandte die Universität eine ausführliche Supplik an die Kurie, in der sie die Haltung Herzog Albrechts im Bistumsstreit verteidigte.¹²⁷ Als eines der Argumente für die Verdienste und Bemühungen des Herzogs findet sich darin der Hinweis, Albrecht habe nicht nur eine umfangreiche Gesandtschaft zum Konstanzer Konzil finanziert, sondern habe auch vier Universitätsvertreter auf seine Kosten zu einer Synode in Salzburg und drei weitere zu ei-

¹²² Die ein Jahr später stattfindende Salzburger Diözesansynode hingegen nahm diese beiden in Passau umstrittenen Kanones ohne Widerspruch an (*Salzburg* 1420, 1024f. und 1029).

¹²³ HELLER 1890b, 546.

¹²⁴ Die Liste der Reservatfälle fehlt in der Edition von Heller, findet sich aber in den beiden a.a.O., 546, Anm. 2 genannten Kodizes der BSB München: Clm 18781, fol. 102r–105r und Clm 1845, fol. 15r–24v.

¹²⁵ HELLER 1890b, 51f.

¹²⁶ TREIBER 1996, 128. – Ein Blick in die Dokumentation der Passauer Diözesansynoden der Jahre 1435, 1437 und 1438 zeigt jedenfalls, dass diese Kanon 1 nicht mehr enthalten. Dieser Umstand ist allerdings nicht überzubewerten, da der Fokus dieser Synoden klar auf praktischen Fragen der Visitationen, der Klerusreform und der rechten Sakramentenspendung lag (zu diesen drei Provinzialsynoden vgl. auch HÜBNER 1913a).

¹²⁷ Dieses Schreiben findet sich in CVP 3489, fol. 28r–38r und ist gedruckt in KOLLER 1964, 200–210 (Anhang XXV).

ner Synode in Passau gesandt.¹²⁸ Der Text spricht hier nicht von mehreren Partikularsynoden, sondern dezidiert von je einer Synode in Salzburg und einer in Passau, die durch die jeweilige Anzahl an Universitätsgesandten zusätzlich spezifiziert werden (hätte Albrecht mehrere Partikularsynoden beschickt, wäre es nur in seinem Interesse gewesen, wenn sie alle – und nicht nur je eine Synode in Salzburg und Passau – in dem Schreiben genannt worden wären). In der Tat hatte Albrecht, wie oben besprochen, 1418 vier Universitätsvertreter, darunter zwei Theologen und zwei Kanonisten, zur Salzburger Provinzialsynode entsandt. Dieses Schreiben belegt nun, dass er auch eine Passauer Synode mit drei Universitätsvertretern beschickte. Welche Passauer Synode hier angesprochen ist, kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Geht man davon aus, dass es sich um eine Synode vor dem Beginn des Bistumsstreits handelte, kommen dafür die Jahre 1419 bis 1423 in Frage. Als Argument dafür, dass hier die Synode von 1419 angesprochen ist, kann angeführt werden, dass diese als einzige gesichert stattfand und in engem Zusammenhang zur Salzburger Synode von 1418 stand, die hier ebenfalls angesprochen ist; freilich könnte sich diese Aussage aber auch auf andere Synoden beziehen, die keine schriftlichen Spuren hinterlassen haben. Welche Passauer Diözesansynode hier auch konkret angesprochen ist: festgehalten werden kann, dass der Herzog grundsätzlich Wert darauf legte, auch die Diözesansynoden mit Universitätsvertretern zu beschicken, und auch die finanziellen Kosten dafür trug.

Wenngleich auch keine Nachweise vorliegen, in welcher konkreten Weise die Wiener Gelehrten an der Arbeit der Diözesansynode beteiligt waren, bieten die Akten doch aufschlussreiche Einblicke in die Arbeitsweise und das Selbstverständnis der Synode, die helfen, diese Lücke zu schließen. So wurden die Statuten der Kirchenprovinz nicht unverändert übernommen und verbreitet, sondern auf Diözesanebene kritisch geprüft, ausgewählt, mit Ausführungsbestimmungen versehen oder an die nächste Provinzialsynode zur Überarbeitung zurückverwiesen. Grund für die Ablehnung der drei besprochenen Kanones scheint weniger ein inhaltlicher Dissens als vielmehr formale (insbesondere kirchenrechtliche) Mängel gewesen zu sein. Daran lässt sich gut erkennen, wie genau die Statuten von kanonistischen Experten geprüft wurden und mit welchem kritischem Selbstbewusstsein die Di-

¹²⁸ „Hinc enim ad sacram Constanciensem synodum direxit ambasiatam numerosa multitudo prelatorum, procerum et doctorum sperans in moribus fidelium debere fieri reformationem. (...) Misit denique ad synodum Salczburgensem quatuor notabiles sacre theologie et iuris canonici doctores et tandem ad synodum Pataviensem tres similes doctores semper sub suis expensis propriis in finem istum, ut fideles sibi subiecti in moribus reformarentur“ (KOLLER 1964, 208; der Hinweis darauf ebd., 143). – Die Interpretation Gerda Kollers, dass die angesprochene Passauer Synode „wegen der Unfähigkeit des Passauer Bischofs ohne Erfolg geblieben“ sei (ebd.), wird durch den Text nicht gestützt.

özesanebene ihre übergeordnete Provinz auf Mängel hinwies. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Vertreter der Wiener Universität als theologische und kanonistische Experten zentral an der Konzilsarbeit und den damit einhergehenden Debatten beteiligt waren. Leider ist nicht bekannt, welche Gelehrten an dieser (oder einer anderen) Diözesansynode teilnahmen. Es erscheint jedoch plausibel, dass der Herzog einen Teil derselben Personen nach Passau sandte, die zuvor bereits an der Salzburger Synode teilgenommen hatten, da diese mit dem Inhalt der Statuten und den Diskussionen in Salzburg vertraut waren (dies waren Bartholomäus von Ebrach, Johannes von Westfalen, Peter Deckinger und Theodor von Hammelburg). Wie oben besprochen, hatten drei dieser vier Vertreter an der Salzburger Provinzialsynode zuvor auch am Konstanzer Konzil teilgenommen und kannten dessen Reformagenda somit aus eigener Erfahrung. Da sich die Passauer Synode nicht nur als Kontrollinstanz verstand, die die Kanones überprüfte und auswählte, sondern auch ein besonderes Interesse daran zeigte, Konstanzer Reformideen zu verbreiten, legt es sich nahe, dass der Landesfürst Gelehrte nach Passau sandte, die mit der Materie vertraut waren.

4.3. Zum Einfluss des Passauer Bistumsstreits auf die Partikularsynoden der Salzburger Kirchenprovinz zwischen 1423 und 1428

Für die Jahre zwischen 1419 und 1431 liegen keine Statuten oder andere Quellen vor, die Auskunft über abgehaltene Partikularsynoden, deren Teilnehmer, Themen oder Beschlüsse geben würden. Angesichts des Reformeifers Erzbischof Eberhards, der bereits sechs Monate nach Beendigung des Konstanzer Konzils im November 1418 zur ersten Provinzialsynode rief, für den 28. August 1419 bereits die nächste anordnete und diesen Turnus auch für die Diözesansynoden vorschrieb, ist jedoch davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum Provinzialsynoden stattfanden, wenngleich bislang – vorbehaltlich neuer Quellenfunde – auch keine Details rekonstruiert werden können.

Der Grundsatz, dass eine ganze Zahl von Routinesynoden ohne schriftlichen Niederschlag anzunehmen ist, gilt freilich auch für die Diözese Passau. Für den hier zu besprechenden Zeitraum ist allerdings die außergewöhnliche Situation der Diözese zu berücksichtigen, in der sie sich durch den von September 1423 bis ins Jahr 1428 andauernden Passauer Bistumsstreit befand.¹²⁹ Nach dem Tod Georgs von Hohenlohe im August 1423 war Leonhard von Layming – u.a. gegen den Willen des Papstes (der die Neubesetzung der

¹²⁹ Der Passauer Bistumsstreit wird ausführlich behandelt in KOLLER 1964, 112–177; UIBLEIN 1984; UIBLEIN *Kopialbuch*, 23–42.

Diözese für sich reklamierte), Herzog Albrechts V. (der seinen Wunsch Kandidat, den Domdekan Heinrich Fleckel, unterstützte), der Wiener Universität, der Wiener Domherren und großer Teile des österreichischen Klerus – zum Bischof von Passau gewählt worden. Über fünf Jahre zogen sich die Unklarheiten und Auseinandersetzungen bzgl. der Rechtmäßigkeit seiner Wahl hin, und insbesondere Herzog Albrecht kämpfte (mit Rückgriffen auf die Unterstützung der Wiener Universität) gegen den unliebsamen Kandidaten. So hielt etwa Nikolaus von Dinkelsbühl als Führer einer Legation des Herzogs nach Rom eine Rede vor dem Papst, in der er u.a. damit argumentierte, dass der Kritik der Hussiten (etwa an der Lebensführung des Klerus) nur durch einen unanfechtbaren, moralisch lauterem Bischof begegnet werden könne, was auf Leonhard von Layming aber nicht zutraf. Dieser habe – neben anderen fragwürdigen Vorkommnissen – sogar die Stadt verlassen, als Branda di Castiglioni dort eintraf; ein Benehmen, das fast an einen Hussiten erinnere.¹³⁰ 1425 wurde der Bischof von Freising zum Administrator des österreichischen Teils der Diözese Passau bestimmt, bevor 1426 Nikolaus von Dinkelsbühl mit der Verwaltung des gesamten Bistums betraut wurde.¹³¹ An einen regulären Ablauf der Diözesangeschäfte wird angesichts der ungeklärten Leitungssituation in diesen Jahren wohl kaum zu denken gewesen sein. Es erscheint daher fraglich, ob zwischen 1423 und 1428 in Passau überhaupt Diözesansynoden einberufen und abgehalten wurden. Zum einen sah sich Bischof Leonhard erheblichen Zweifeln an der Legitimität seiner Wahl und seiner Autorität ausgesetzt; zum anderen war er mit massiver Ablehnung weiterer Teile des österreichischen Klerus und des österreichischen Landesherrn konfrontiert. So verbot Herzog Albrecht nicht nur, die bischöflichen Bullen in Österreich bekanntzumachen, er verhängte auch wirtschaftliche Sanktionen gegen die Anhänger Leonhards.¹³² Faktisch wurde die Diözese (oder ihr österreichischer Teil) während dieser Jahre von Administratoren geleitet, während Rom um eine Lösung des Problems und Leonhard um Anerkennung rang. Dass Leonhard von Layming in dieser Situation eine Diözesansynode einberufen hätte (und dieser Einberufung Folge geleistet worden wäre), ist schwer vorstellbar. Auch die Wiener Universität lehnte seine Anerkennung mehrfach dezidiert ab,¹³³ was ihr die harsche Kritik des Bischofs eintrug, die

¹³⁰ KOLLER 1964, 141.

¹³¹ UIBLEIN *Kopialbuch*, 38 und 42; KOLLER 1964, 172 mit Anm. 268.

¹³² KOLLER 1964, 149f.

¹³³ Im März 1424 bat Herzog Albrecht V. seine Universität, ihn bei der Abfassung einer Appellation gegen die Provision Leonhards zu unterstützen (UIBLEIN *Kopialbuch*, 32); im Juni forderte der Landesherr die offene Unterstützung seiner Position durch die Universität ein (ebd., 33). Im August 1424 lehnte die Universität Leonhards Aufforderung, ihn anzuerkennen, ab (ebd., 34 und KOLLER 1964, 145), und noch 1426 richtete die Universität drei Schreiben an den Papst, in denen sie die Haltung Herzog Albrechts unterstützte (ebd., 41). Ende 1426 folgte ein Brief der Hochschule an Branda di Castiglioni, in dem sie darlegte, dass Leonhard für die Passauer Diözese untragbar sei und der Diözese, der Kirche und dem Klerus schade (ebd.).

Hochschule mache sich der „Rebellion gegen die oberste kirchliche Gewalt“ schuldig und sei gar die Urheberin aller gegen ihn gerichteten Intrigen.¹³⁴ Angesichts dieser Situation und des vehementen Widerstands Herzog Albrechts ist es wenig plausibel, dass sich Vertreter der Wiener Universität an Diözesansynoden zwischen 1423 und 1428 – so denn überhaupt welche stattfanden, was durchaus zweifelhaft ist – beteiligten und den Passauer Bischof auf diese Weise berieten und unterstützten.

4.4. Die Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1431

Die weithin dunkle Quellensituation lichtet sich zum Jahr 1431. Parallel zum Basler Konzil, das am 29. Juli 1431 eröffnet worden war, planten die Erzbischöfe von Mainz und Köln, für den 19. November eine Nationalversammlung nach Mainz einzuberufen.¹³⁵ Dort sollte über aktuelle Fragen – die *reductio Bohemorum* sowie die *reformatio* und *conversatio ecclesiae* – beraten und eine einheitliche Position der deutschen Nation für das Basler Konzil festgelegt werden. Diese Themen sollten zuvor durch Synoden der einzelnen Kirchenprovinzen diskutiert und vorbereitet und in der Folge in Mainz vorgestellt werden. Auch an den Salzburger Erzbischof Johann von Reisberg (1429–1441) erging am 22. September ein Einladungsschreiben,¹³⁶ der seine Suffragane daraufhin für den 5. November 1431 nach Salzburg bestellte.¹³⁷

4.4.1. Der Kampf gegen die Hussiten in den Reformvorschlägen der Synode

Auch von dieser Synode sind keine Statuten oder Akten erhalten. In Cod. 68 der Universitätsbibliothek Innsbruck finden sich jedoch die Reformvorschläge, die die Synode für die geplante Mainzer Nationalversammlung ausgearbeitet hatte.¹³⁸ Diese belegen, dass der

¹³⁴ Ebd., 34.

¹³⁵ Den Plan dieser deutschen Nationalversammlung behandelt BEER 1929. – Bereits am 13. Mai 1430 hatte Erzbischof Konrad von Mainz für den 8. September eine Nationalversammlung nach Koblenz einberufen, die dazu dienen sollte, zur Vorbereitung des Basler Konzils ein gemeinsames Reformprogramm der Deutschen Nation zu erarbeiten. Dieser Plan scheiterte jedoch, weshalb der 19. November als neuer Termin ins Auge gefasst wurde (ebd., 432).

¹³⁶ Dieses Einladungsschreiben ist erhalten und teilweise gedruckt in GUDENUS *Codex diplomaticus*, 188f.: „Amicitiam vestram, quanto studiosius possumus, exhortamur in Domino et rogamus, quatenus ob zelum catholice fidei et universalis, et presertim Germanice ecclesie augmentum, ac statum pacificum ordinis clericalis ibidem, vestros venerandos suffraganeos, per se vel suos nuntios speciales, ad vestram provincialem synodum dignemini quantocius poteritis evocare. In qua discutientes et maturo consilio colligentes tam spiritualia quam temporalia incommoda et gravamina, ac cetera que statum et reformationem tam metropolis et suffraganearum ecclesiarum vestrarum, quam totius Germanice nationis et ecclesiastici status conservationem conspicere videbuntur (...).“ Vgl. BEER 1929, 434, Anm. 1.

¹³⁷ BEER 1929, 434.

¹³⁸ Diese Synode wird weder von Hübner noch von Johaneck erwähnt; vgl. aber TREIBER 1996, 105 mit Anm. 230 (mit Verweis auf den Innsbrucker Kodex). Zur Handschrift vgl. NEUHAUSER 1987, 197–207. – Die Reformvorschläge sind mittlerweile gedruckt in *Salzburg 1431*. Vgl. auch STUDDT 2004, 338–341, hier bes.

Aufforderung des Erzbischofs in der Tat Folge geleistet worden war. Wie im Einladungsschreiben an Erzbischof Johann erbeten, stellten diese Reformvorschläge eine Sammlung von insgesamt 40 geistlichen und weltlichen „Unannehmlichkeiten und Beschwerden“ dar. Diese sollten auf der folgenden Versammlung in Mainz mit den anderen Erzbischöfen und Bischöfen der Deutschen Nation (insbesondere der Gebiete Deutschlands) und mit deren Abgeordneten zum Basler Konzil diskutiert, beraten, ergänzt, verändert, komprimiert und so umgesetzt werden, wie es am überlegtesten erschiene.¹³⁹ Als erste und damit drängendste Aufgabe nennt das Dokument, die ketzerischen Böhmen wieder zur Einheit der Kirche zurückzuführen. Zu diesem Zweck solle man daran gehen, einen einheitlichen Plan zu finden, der für alle Kirchenprovinzen irgendwie passend (*aliqua liter conveniens*) sei. Unter dessen solle in einer größeren Versammlung – also in Mainz – mit dem Scharfsinn vieler darüber nachgedacht werden.¹⁴⁰ Dass die Lösung der Hussitenfrage gleich an erster Stelle genannt wird, überrascht nicht, da die militärischen Niederlagen gegen die Hussiten eine Verhandlungslösung unumgänglich gemacht hatten. Auch das Einladungsschreiben des Mainzer und Kölner Erzbischofs hatte die Lösung des Hussitenproblems, deren Lehren sich auch auf Deutschland ausbreiteten, als vordringlichste Aufgabe genannt.¹⁴¹ Die Salzburger Reformsammlung enthält keine konkreten Vorschläge, wie eine Einigung mit den Hussiten erreicht werden sollte. Diese Details sollten in größerem Rahmen in Mainz diskutiert und verhandelt werden. In der Formulierung, dass in Mainz ein einheitliches Vorgehen gefunden werden solle, das für alle Provinzen „irgendwie passend“ sei, scheint eine gewisse Uneinigkeit der einzelnen Kirchenprovinzen im Kampf gegen die Hussiten anzuklingen

339f. – Neben Salzburg bereiteten sich auch die Provinzen Mainz, Bremen (BEER 1929, 434, Anm. 5 und ebd., 440) sowie Aschaffenburg (STUDT 2004, 341–344) auf die Nationalversammlung vor.

¹³⁹ *Salzburg* 1431, 164f.: „Hic annotantur collecta quedam spiritualia quam temporalia incommoda et gravamina et alia statum et reformationem tam metropolis Salzburgensis et eius suffraganeorum ecclesiarum quam totius Germanice nationis et ecclesiastici status conservacionem respicientia in proxima convocacione Maguntinensi referenda etc. cum aliis archiepiscopis et episcopis nationis Germanice, presertim parcium Allemanie, scilicet eorum oratoribus in generali concilio Basiliensi constitutis dicucienda, avisanda atque extendenda, mutanda vel restringenda et, prout consulcius visum fuerit, persequenda.“ – Vgl. BEER 1929, 433f.; KRÄMER 1980, 15f. – Einen Überblick und eine kurze Besprechung der Reformvorschläge in BEER 1929, 435–440.

¹⁴⁰ „Primo de viis reducendi Bohemos hereticos ad sancte matris ecclesie unitatem, quibus uniformis modus singulis provinciis aliqua liter conveniens inveniatur. Interim visum est in maiori congregacione plurimorum ingeniis cogitare“ (*Salzburg* 1431, 166f.).

¹⁴¹ „Noverit vestra Amicicia, lustris duobus iam peractis detestandam heresim Bohemorum in medio nostrorum quodammodo consistentem, que, postquam vulgares infecit, tandem universum regnum seduxit, devastavit sancta, et sacras polluit edes; exterminavit clerum, et omnem celibatum commercio nephando stupravit; omnemque fidei virorem errorum raumate de hominum cordibus arefecit adeo, quod suis non contenta limitibus, in perditionem etiam externos, et armis et fraude, trahere molitur (...) Timetur etenim, ne confortetur adeo illorum temeritas, quod tellurem Germanicam aggressura, semen illud pestiferum laribus nostris asserat, et sub melle palliatum venenum incolis nostris efficiat alimentum (...)“ (GUDENUS *Codex diplomaticus*, 185f.).

(zumindest legt das Attribut *aliqua* einen Kompromiss nahe). Vermutlich gab es innerhalb der Provinz Differenzen in der Frage, ob und wie weit man den böhmischen Häretikern für das Ziel einer Beilegung des Konflikts entgegenkommen sollte und könnte. Während von manchen theologische Debatten mit den Hussiten als letzter Ausweg gesehen wurde, lehnten andere dieses Entgegenkommen vehement ab.¹⁴²

Zur Realisierung eines „gesamtdeutschen“ Wegs im Kampf gegen die Hussiten sollte es jedoch nicht kommen, da die geplante Mainzer Versammlung letztlich nicht zustande kam. Karl Beer wies bereits darauf hin, dass im Zeitpunkt dieser Versammlung – der mit den ersten Monaten des Basler Konzils kollidierte – der wahrscheinlichste Grund für ihren Ausfall zu sehen ist. Im September und Oktober 1431, zeitgleich zu den Vorbereitungen des deutschen Nationalkonzils, mahnte Kardinal Cesarini bereits einen stärkeren Besuch des Basler Konzils an und drohte mit strengen Strafen, sollten sich die Betreffenden nicht bis Anfang November in der Konzilsstadt einfinden. Auch stellte die gleichzeitige Verpflichtung, nach Mainz und Basel zu reisen, eine erhebliche personelle und finanzielle Belastung dar.¹⁴³ Dazu kommt, dass das Format einer Nationalversammlung (die in den Reformvorschlägen der Salzburger Kirchenprovinz ausdrücklich als *convocacio*, nicht als Konzil oder Synode bezeichnet wurde) an sich ungewöhnlich ist. Frühmittelalterliche Versuche, Kirchenversammlungen auf provinzübergreifender Ebene abzuhalten, sahen sich bald dem Widerstand Roms gegenüber und waren ab dem IV. Laterankonzil kirchenrechtlich nicht mehr vorgesehen.¹⁴⁴

4.4.2. Zur Beteiligung Wiener Universitätsgelehrter

Dass die Hussitenfrage auf der Salzburger Provinzialsynode 1431 eine zentrale Rolle spielte, zeigt sich an den erhaltenen Quellen zweifellos. Doch waren auch Vertreter der Wiener Universität auf dieser Synode anwesend? Die Universitätsakten sprechen dagegen. Wie uns die Akten der Artistischen Fakultät berichten, forderte nämlich der Passauer Bischof die Wiener Hochschule am 9. November 1431 auf, *certa advisamenta* für das Basler Konzil, zu dem Kardinal Cesarini bereits geladen hatte, vorzubereiten und an ihn zu übermitteln. Die Fakultätsakten schildern weiter, dass daraufhin ein elfköpfiger Ausschuss (bestehend

¹⁴² Vgl. etwa die Rückfrage Thomas Ebendorfers an seine Universität, wie weit er den Hussiten in Basel entgegenkommen dürfe, und die ablehnende Reaktion seiner Hochschule; siehe oben Kapitel II, 145f.

¹⁴³ BEER 1929, 441.

¹⁴⁴ Vgl. KRUPPA 2006, 16; SCHMIDT 1997, 336f. (zur Diskussion in Deutschland); SIEBEN 1989, 18f. – Auf dem Basler Konzil hingegen sollte der Lübecker Bischof Johannes Schele in seinen *Avisamenta reformationis in curia et extra*, die er 1433/34 verfasste, die künftige Abhaltung von Nationalsynoden wiederum vorschlagen, was Birgit Studt als Wiederaufgreifen der Idee der deutschen Nation interpretiert (STUDT 2004, 345).

aus Nikolaus von Dinkelsbühl, Johannes Himmel, Kaspar Maiselstein, Mag. Paulus, Johannes Paumgartner, Peter Folzian, Narcissus Herz, Urban von Melk, Georg Aphenthaler, Andreas von Weitra und Johannes Angerer von Mühldorf) eingesetzt wurde, der über diesen Auftrag beraten sollte.¹⁴⁵ Dieser Brief wurde am 9. November, vier Tage nach dem Beginn der Salzburger Provinzialsynode, bereits in Wien verlesen, dürfte also direkt am Beginn der Synode (oder sogar davor) abgeschickt worden sein. Wären die Wiener Gelehrten in Salzburg gewesen, hätte diese Angelegenheit vor Ort besprochen werden können. Interessant ist, dass der Brief nicht vom Salzburger Erzbischof, sondern vom Passauer Bischof kam, obwohl die Provinzialsynode unter der Leitung des Erzbischofs gestanden hatte. Wäre diese briefliche Anfrage an die Universität namens der Provinzialsynode nach Wien gesandt worden, wäre zum einen der Erzbischof der Absender gewesen, und zum anderen wäre gewiss auf die Mainzer Versammlung verwiesen worden, deren Vorbereitung der Anlass der Salzburger Synode war. Diese wird jedoch mit keinem Wort erwähnt; die erbetenen *advisamenta* sollten ausdrücklich für das Basler Konzil, nicht für die Mainzer Versammlung zusammengestellt werden. Möglicherweise kann daraus eine Oppositionshaltung des Passauer Bischofs gegen die geplante Nationalversammlung herausgelesen werden. Zwischen dem Beginn der Salzburger Provinzialsynode und der Verlesung des Briefes an der Wiener Universität lagen nur vier Tage. Wenn wir davon ausgehen, dass die Provinzialsynode länger als einen Tag dauerte (was angesichts des umfangreichen Reformkatalogs und der durchschnittlichen bekannten Dauer von Provinzialsynoden sehr wahrscheinlich ist), oder wenn die Universitätsversammlung nicht gleich am selben Tag einberufen wurde, an dem der Brief in Wien eintraf, spricht einiges dafür, dass der Passauer Bischof das Schreiben bereits vor der Salzburger Synode nach Wien abgeschickt hatte und damit schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr von einer Verwirklichung der Nationalversammlung ausging (oder sich bewusst davon distanzieren wollte). Ob er selbst an der Provinzialsynode teilnahm, kann nicht festgestellt werden. Am 18. November 1431 – also einen Tag vor der geplanten Nationalversammlung in Mainz – versammelte sich die Universität jedenfalls erneut und hörte einen Bericht der Deputierten, die beschlossen hatten,

¹⁴⁵ „Item nona die Novembris fuit congregata universitas super articulis. Primo ad audiendum quandam litteram per dominum episcopum Pataviensem universitati transmissam, in qua continebatur peticio domini episcopi, ut universitas certa advisamenta et defectus conciperet et eosdem et informationes eis transmitteret. Nam suos oratores ad concilium Basiliense, ad quod per dominum cardinalem sancti Angeli fuit vocatus, dirigere vellet“ (AFA II, fol. 110r; vgl. KINK *Urkundliche Beilagen*, 57 und LHOTSKY 1957, 16). – Zu Nikolaus von Dinkelsbühl vgl. oben Kapitel I, Anm. 28; zu Johannes Himmel vgl. AFA I, 532; zu Kaspar Maiselstein ebd., 502f.; zu Peter Folzian ebd., 557; zu Narcissus Herz ebd., 549; zu Urban von Melk ebd., 567f.; zu Georg Aphenthaler ebd., 513; zu Andreas von Weitra ebd., 498; zu Johannes Angerer von Mühldorf ebd., 524f.

einen oder mehrere Vertreter der Universität zum Basler Konzil zu schicken.¹⁴⁶ Auch hier wird das geplante Mainzer Treffen nicht erwähnt. Während in Salzburg Reformvorschläge zusammengestellt wurden, um in Mainz eine einheitliche Haltung der Nation für das Basler Konzil zu erreichen, trafen der Passauer Bischof und die Wiener Universität bereits konkrete Vorbereitungen für die Gesandtschaft zum Basler Konzil, was ein klares Indiz für einen Dissens innerhalb der Salzburger Kirchenprovinz darstellt. Dass eine nationale Kirchenversammlung, die in direktem Widerspruch zur Aufforderung des Konzilspräsidenten stand, sich am Generalkonzil einzufinden, Kritik hervorrief, überrascht nicht.

5. Fazit

Quellen zur Beteiligung von Wiener Universitätsgelehrten an den Partikularsynoden zwischen 1418 und 1431 sind rar. Durch Einträge in den Wiener Rektoratsakten lässt sich jedoch feststellen, dass die Beteiligung Wiener Gelehrter an der Salzburger Provinzialsynode im Herbst 1418 sowohl von Erzbischof Eberhard, als auch von Herzog Albrecht V. nachdrücklich forciert wurde. Die Initiative zur Teilnahme an dieser Synode ging somit nicht von der Hochschule selbst aus, vielmehr reagierte die Universität auf entsprechende Aufforderungen des Erzbischofs und des Landesherrn. Nicht nur sandte Albrecht zwei Theologen und zwei Kanonisten auf eigene Kosten nach Salzburg, Erzbischof Eberhard beauftragte zudem die Hochschule, einen vorbereitenden *libellus* auszuarbeiten. Zur inhaltlichen Ausrichtung dieses *libellus* sind keine Details bekannt. Es ist allerdings anzunehmen, dass der Erzbischof in dieser Schrift insbesondere jene Themen behandelt wissen wollte, die auf der Synode selbst diskutiert werden und in die Statuten einfließen sollten. Zwei der insgesamt 34 Kanones dieser Synode – Kanon 1 und Kanon 32 – befassten sich mit der Hussitenfrage. Dabei ist beiden Kanones eine gewisse Zurückhaltung zu konstatieren. Während Kanon 32 in seinen Strafbestimmungen gegen die hussitischen Häretiker und ihre Unterstützer deutlich hinter den Möglichkeiten zurückblieb, die die kanonistische Tradition geboten hätte, verzichtete Kanon 1 darauf, das anti-hussitische Potential, das dieser Artikel schon von seiner Mainzer Vorlage her inne hatte, auszuschöpfen und die förmlich greifbare Verbindungslinie zu den Konstanzer Anklagen zu ziehen. Obwohl das Konzil die Hussitenfrage als aktuelles Problem behandelte und dazu auch einen eigenen Kanon formulierte bzw. kompilierte, scheint das Problem im Herbst 1418 noch nicht seine spätere Dringlich-

¹⁴⁶ „Item in octava sancti Martini fuit congregata universitas per iuramentum super articulis hiis. Primus: ad audiendum relacionem deputatorum universitatis super littera domini Pataviensis proxime in universitate lecta. Et fuit relatum, quod deputati conclusissent, quod universitas unum vel plures mittere deberet ad concilium Basiliense“ (ebd.; vgl. KINK *Urkundliche Beiträge*, 58).

keit erreicht zu haben. Da für die Abfassung des *libellus* an der Wiener Universität je ein Vertreter jeder Fakultät bestimmt wurde, dürfte es sich dabei nicht um ein theologisches oder kanonistisches Rechtsgutachten zu einer spezifischen Frage gehandelt haben. Vielmehr könnte diese Schrift dem Zweck gedient haben, auf breiterer Basis Reformvorschläge für die Provinzialsynode zu erarbeiten. Dass die Hussitenfrage darin eine Rolle spielte, ist sehr wahrscheinlich – allerdings vermutlich keine zentrale. Zum einen finden sich unter den genannten Gelehrten keine „Hussitenexperten“, die sich (etwa auf dem Konstanzer Konzil) bereits ausführlicher mit der Hussitenfrage beschäftigt hatten (wie Peter von Pulkau und Nikolaus von Dinkelsbühl; letzterer hatte sogar als Vertreter Herzog Albrechts am Constantiense teilgenommen). Zum anderen schöpfte die Synode in ihren Bestimmungen zur Hussitenfrage die Strenge der zur Verfügung stehenden Strafmöglichkeiten bei weitem nicht aus. Die Salzburger Provinzialsynode integrierte somit Bestimmungen zur Hussitenfrage in ihre partikulare Gesetzgebung und folgte damit den aktuellen Themen, die das Konstanzer Konzil vorgegeben hatte. Die Frage der böhmischen Reformer war zu diesem Zeitpunkt jedoch noch einer von vielen (und nicht der dringlichste) Aspekt der vielgestaltigen Reformbedürftigkeit der Kirche.

Aufschlussreich ist darüber hinaus die konkrete Rezeption der Konstanzer Bestimmungen in den Statuten der Salzburger Kirchenprovinz. Während in der Folge des Basler Konzils dessen Konzilsbeschlüsse – zumindest unter dem Verweis auf das jeweilige Konzilsdekret, wenn nicht gar unter Wiedergabe des gesamten Textes – explizit in die Partikularstatuten übernommen und auf diese Weise bekannt gemacht wurden, trifft dies auf die anti-hussitischen Konstanzer Bestimmungen nicht zu. Interessanterweise rezipieren weder Kanon 1 noch Kanon 32 die aktuellen Verurteilungen des Wyclif, Hus oder Hieronymus von Prag durch das Konstanzer Konzil, und auch das Kelchdekret *Cum in nonnullis* wird mit keinem Wort erwähnt. Die Salzburger Synode griff somit durchaus zentrale Anliegen des Konstanzer Konzils auf, fungierte dabei aber mitnichten als „Publikationsorgan“ für dessen Konzilsdekrete. Es ging der Salzburger Kirchenprovinz primär um die praktische Umsetzung der Konstanzer Reformideen, nicht um ein Tradieren der Konzilsdekrete an die 'Basis'. Im Vorgehen der Partikularsynoden vor und nach Basel scheinen hier eklatante Unterschiede zu bestehen, die weiterer Untersuchungen bedürfen.

Die Dokumentation der einzigen bislang nachweisbaren Passauer Diözesansynode zwischen 1418 und 1431 ermöglicht interessante Einblicke, in welcher konkreten Weise die Diözesanversammlung ihre Aufgabe, die Provinzialstatuten an die konkrete Situation der Diözese anzupassen und für deren Umsetzung zu sorgen, erfüllte. Am Beispiel der Ka-

kanones 1 und 32 lässt sich gut erkennen, welche unterschiedliche Optionen der Diözesanversammlung zur Adaptierung und Rezeption der Provinzialstatuten zur Verfügung standen. Der Häretikerkanon 32 wurde von der Diözesansynode nicht nur ohne Einwände angenommen, sondern auch mit der Ausführungsbestimmung versehen, ihn dem Pfarrvolk an jedem Sonn- und Feiertag in der Muttersprache zu erklären. Da inhaltliche Spezifizierungen der hussitischen Häresie fehlen, bleibt dabei fraglich, wie diese Anordnung in der Praxis realisiert hätte werden sollen. Möglicherweise wollte man die Gläubigen generell vor klerus- und sakramentskritischen Lehren warnen, ohne dabei speziell die Hussiten vor Augen zu haben. Bereits die Kanones der Salzburger Provinzialsynode von 1418 legten nahe, dass den Vätern eher die Waldenser als die Hussiten vor Augen gestanden haben dürften. Dass sich auch hier keine inhaltliche Konkretion der hussitischen Häresie findet, deutet darauf hin, dass die aktuellen häretischen Bedrohungen zwar unter der Bezeichnung „Hussiten“ subsumiert wurden, darin in der Realität aber ebenso waldensische Anhänger eingeschlossen wurden, die in der österreichischen Bevölkerung fest verankert waren. Die möglichst breite Bekanntmachung dieses Kanons dürfte jedenfalls weniger durch eine besondere Bedrohungssituation durch die hussitische Häresie, als vielmehr durch den Umstand bedingt gewesen sein, dass es sich dabei – im Gegensatz zu den meisten anderen Kanones, die älteren Statutenbestand wiederholten – um ein aktuelles Anliegen des Konstanzer Konzils handelte.

Im Gegensatz dazu verweigerte die Diözesanversammlung die Anerkennung von Kanon 1 und verwies ihn zur nächsten Provinzialsynode zurück, wo er einer reiflicheren Überlegung unterzogen werden sollte. Grund dafür scheint weniger ein inhaltlicher Dissens als vielmehr die kirchenrechtlichen Unklarheiten in der Formulierung des Kanons gewesen zu sein. Dieses Vorgehen ist auffällig und sehr ungewöhnlich, da der Diözesansynode eigentlich die Aufgabe zukam, die Beschlüsse der Provinz in den einzelnen Diözesen zu verbreiten und damit „Publikations- und Vermittlungsorgan“ der Provinzialsynode zu sein.¹⁴⁷ Gerade in ihrer kirchenrechtlichen Natur lag schließlich die Unterscheidung der beiden Synodentypen begründet: während Provinzialsynoden legislatorische Kompetenzen innehatten, kam diese Kompetenz auf Diözesansynoden nur dem Bischof zu. Zustimmung oder Ablehnung der versammelten Diözesansynode als solcher hatte eigentlich keine Konsequenzen für die rechtliche Verbindlichkeit der von der Kirchenprovinz erlassenen Statuten. Umso auffälliger ist es, dass die Passauer Diözesansynode 1419 nicht nur für die Weitergabe und Umsetzung der Partikularstatuten verantwortlich zeichnete, sondern auch

¹⁴⁷ Vgl. TREIBER 1996, 80f.; Zitat ebd., 80.

beanspruchte, als Kontrollinstanz zu fungieren, obwohl dies kirchenrechtlich nicht vorgesehen war. Leider liegen uns keine Nachrichten darüber vor, wie die Salzburger Kirchenprovinz auf die Eingabe der Passauer Diözese reagierte. Es wäre jedenfalls interessant zu sehen, ob die Provinz ihrer Diözese tatsächlich das Recht einräumte, einzelne Kanones zur Überarbeitung an sie zurückzuüberweisen, und ob die Kritik der Diözese in der Folge zu einer Änderung oder Spezifizierung der betreffenden Statuten führte. Aus der diözesanen Kritik allein lässt sich zwar das Selbstverständnis der Diözesansynode ablesen, nicht jedoch, ob die Kirchenprovinz ein solches Vorgehen mittrug. Die Rolle theologischer und kanonistischer Experten in den Debatten der Diözesansynoden ist jedenfalls als sehr wichtig einzuschätzen. Dass Herzog Albrecht nicht nur Generalsynoden und Partikularsynoden, sondern auch Diözesansynoden mit Universitätsgelehrten auf seine Kosten beschickte, zeigt, wie wichtig dem Landesherrn die Umsetzung der Reformen auf allen Ebenen war.

Als im November 1431 eine Salzburger Provinzialsynode Reformvorschläge für eine geplante Nationalversammlung in Mainz zusammenstellte, hatte die Hussitenfrage deutlich an Priorität gewonnen und fand sich nun als erster (und damit wohl dringlichster) Punkt in der Liste notwendiger Reformen. Während die Provinzialsynode in Salzburg Reformvorschläge für die geplante Mainzer Nationalversammlung und eine einheitliche Haltung der deutschen Nation vorbereitete, planten der Passauer Bischof und die Wiener Universität jedoch schon die Beschickung des bereits eröffneten Basler Konzils.

Kapitel IV

THEOLOGISCHES, DIPLOMATISCHES UND MILITÄRISCHES RINGEN UM EINE EINIGUNG MIT DEN HUSSITEN: WIENER GELEHRTE ZWISCHEN GLAUBENSGESPRÄCHEN UND KREUZZUGSPREDIGT

1. Vorbemerkungen

*Husitis sepe sit data audiencia et quam pie sunt vocati. Primo sub personis Joh. Huss et Jeronimi tempore Constanciensis consilii (...) Secundo in obsidione civitatis Pragensis (...) Et protunc tantum 4 articulos proposuerunt, quos communiter per mundum nunc mittunt; in quibus cum nostris protunc satis concordabant, preterquam in articulo de necessitate communicandi sub utraque specie. Tercio in Bruenna postmodum Hussitarum litteratis datus fuit salvus conductus tutus pro eorum audiencia in presencia doctorum universitatis Wiennensis. Quarto in Ungaria coram rege Romanorum presentibus Procopio (...) Quinto in Nuremberga, cum hoc peterent coram omni populo proclamare suam sectam (...).*¹ So fasste der Dominikaner Johannes Nider 1430 die vorangegangenen Begegnungen zusammen, als das Basler Konzil eine theologische Einigung mit den Hussiten schließlich als letzte Lösung einer Situation anerkannte, der militärisch nicht beizukommen war.

In der Tat gingen zwischen 1420 und 1430 theologisch-diplomatische Verständigungsversuche und militärischer Kampf gegen die Hussiten Hand in Hand. Beide Seiten der Kontroverse verfolgten eine Doppelstrategie: die katholische Seite führte Glaubensgespräche und Kreuzzüge, die hussitische Seite forderte öffentliches Gehör und führte Verteidigungskriege, wobei sich beide Ebenen gegenseitig beeinflussten (die Gesprächsbereitschaft beider Seiten stieg oder fiel meist analog zu militärischen Niederlagen oder Erfolgen). Auch die Wiener Universität und ihre Gelehrten wirkten auf beiden Ebenen: einerseits wurden Wiener Gelehrte von König Sigismund und Herzog Albrecht V. zu „Glaubensgesprächen“ mit den Hussiten hinzugezogen, um eine Einigung auf dem Verhandlungsweg zu erzielen; andererseits wurden sie von Martin V. und seinen Legaten mit der Kreuzzugspredigt gegen die böhmischen Ketzer beauftragt, um eine möglichst breite Unterstützung des militärischen und geistlichen Kampfes gegen die Hussiten sicherzustellen. In diesem Kapitel sollen daher zuerst die Beteiligung und Rolle Wiener Gelehrter an und in „Glaubensgesprächen“ mit den Hussiten untersucht werden. Eine zentrale Rolle spielte da-

¹ JOHANNES NIDER *Attendite a falsis prophetis*, UB Basel, Cod. E I 9/X, hier fol. 19r; zit. nach BARTOŠ 1932b, 61.

bei ab Fröhsommer 1420 das innerhussitische Kompromissprogramm der Vier Prager Artikel. Da diese Forderungen zur grundlegenden Diskussionsbasis zwischen Katholiken und Hussiten wurden, sollen sie ebenfalls kurz besprochen werden. Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich vom ersten Treffen hussitischer und katholischer Theologen im Mai 1420 bis zur Pressburger Versammlung im April 1429. Das für 1424 geplante, letztlich nicht realisierte Glaubensgespräch in Brünn, als dessen Vorbereitung die bisherige Forschung einen umfangreichen, im Umfeld der Wiener Universität verfassten und noch auf dem Basler Konzil als Arbeitsgrundlage verwendeten Traktat gegen die Vier Prager Artikel identifizierte, wird unten in Kapitel V gesondert behandelt.

Der zweite Teil dieses Kapitels befasst sich mit der Beauftragung des Nikolaus von Dinkelsbühl als Kreuzzugsprediger und seine Einbindung in das breite anti-hussitische Kreuzzugsaufruf- und Reformprogramm Papst Martins V. Während sich bei „Glaubensgesprächen“ in erster Linie Gelehrte beider Seiten trafen, um in theologischen Spezialfragen eine Einigung zu erreichen, zielten die Kreuzzugspredigten und damit einhergehenden Ablassbestimmungen darauf ab, die Gläubigen umfassend und regelmäßig vor den Gefahren der böhmischen Häresie zu warnen und den Kampf gegen die Böhmen nicht nur auf militärischer und gelehrter, sondern auch auf religiöser Ebene zu führen. Bei den Kreuzzugspredigten ging es nicht nur darum, tatsächliche Kämpfer für die Kreuzzugsheere zu gewinnen. Da Kreuzzugsablässe für jedwede Unterstützung des anti-hussitischen Kampfes – durch die Aufstellung von Heeren, Gebete, Fasten, Teilnahme an Kreuzzugspredigten und Votivmessen – gewährt wurden, wurden die Gläubigen auf vielfache Weise in den Kampf gegen die Hussiten einbezogen und „mobilisiert“.

Wenn im Folgenden von „Glaubensgesprächen“ zwischen Hussiten und Katholiken die Rede ist, so ist vorzuschicken, dass es zwar Treffen zwischen den beiden Parteien gab; tatsächliche Diskussionen oder Debatten über die Prager Artikel selbst gab es jedoch vor dem Basler Konzil nie. Die Standpunkte beider Seiten waren klar definiert, ein Kompromiss schien nicht möglich. Zwar brachten Hussiten wie Katholiken wiederholt ihre Forderungen vor, häufig auch in schriftlicher Form; Gespräche im Sinne einer Diskussion oder Disputation fanden allerdings nicht statt (zumal, wie sich früh herauszukristallisieren begann, es letztlich nur ein Allgemeines Konzil sein konnte, das den Böhmen ihre Forderungen zugestehen konnte). Letztlich war es die militärische Stärke der Böhmen, die ihnen zu dem Erfolg verhalf, auf dem Basler Konzil erstmals tatsächliche theologische Debatten mit ihren katholischen Gegnern führen zu können. Gerade an den Basler Debatten zeigt sich jedoch, dass auch den Böhmen nicht an einer „Diskussion“, sondern einer *audientia* gelegen

war. Wichtiger als theologische Erörterung oder Wahrheitsfindung war den Böhmen letztlich Propaganda und Rechtfertigung. Dieser Hintergrund ist zu beachten, wenn im Folgenden von „Glaubensgesprächen“ die Rede ist.

2. Forschungsstand und -gegenstand

Unsere Kenntnis der Verhandlungen zwischen Hussiten und Katholiken steht dank der tschechischen Hussitismusforschung auf solider Basis. Kaum ein Werk, das sich mit der hussitischen Bewegung oder Revolution, mit König Sigismund oder Herzog Albrecht V. beschäftigt, kann umhin, wenigstens am Rande die Treffen zwischen hussitischen und katholischen Vertretern zu behandeln. Stellvertretend für die Fülle an verfügbarer Literatur sollen hier die zwei aktuellsten und umfassendsten Darstellungen tschechischer Forscher genannt werden, die die Grundtendenzen der Forschung zu diesem Thema abbilden. Den ausführlichsten Überblick zu den hussitisch-katholischen Glaubensgesprächen, eingebunden in den Gesamtzusammenhang der hussitischen Revolution, bietet das dreibändige Werk *Die Hussitische Revolution* des Historikers FRANTIŠEK ŠMAHEL.² Šmahel bot eine minutiöse Übersicht über den Verlauf der kriegerischen Auseinandersetzung und besprach auch alle in den Quellen greifbaren diplomatisch-theologischen Einigungsversuche. Als Historiker stützte er sich dabei jedoch primär auf erzählende Quellen, nicht auf Details der inhaltlichen, theologischen Auseinandersetzung. Dieses Desiderat behob weithin DUŠAN COUFAL. In seinem Werk *Polemika o kalich mezi teologií a politikou 1414–1431: předpoklady basilejské disputace o prvním z pražských artikulů* (Polemik um den Laienkelch zwischen Theologie und Politik 1414–31. Die Basler Disputationen über den ersten Prager Artikel) behandelte Coufal nicht nur die Kelchpolemiken katholischer und hussitischer Theologen, sondern zeichnete ein detailliertes Bild der Kontroverse und der hussitisch-katholischen Treffen bis 1431. Coufal wertete für seine Analysen auch zahlreiche theologische Schriften aus und war so in der Lage, die ältere Forschung in diversen Punkten zu korrigieren und präzisieren.

Mit der konkreten Rolle und den Aufgaben der Wiener Gelehrten im Rahmen dieser Glaubensgespräche steht in diesem Kapitel eine Frage im Zentrum, die bislang noch nicht gestellt wurde. Die Beteiligung der Wiener Gelehrten wird in der Literatur, auch bei Šmahel und Coufal, punktuell erwähnt oder postuliert, meist nur in einem Nebensatz. Die Hinweise selbst sind rar und wurden in den vergangenen 100 Jahre stets von Forscher zu Forscher weiter tradiert, ohne die konkreten Fälle auf Basis der vorhandenen Quellen zu

² ŠMAHEL 2002, Bde. 1–3; zu Folgendem COUFAL 2012.

prüfen. Diese Lücke soll in diesem Kapitel geschlossen werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf jenen theologischen Traktaten liegen, die in der bisherigen Forschung den Wiener Theologen zugeschrieben und angeblich im Rahmen bestimmter Treffen verfasst wurden. Dabei sollen folgende Forschungsfragen im Zentrum stehen: Welche Auskunft geben die erhaltenen theologischen Traktate – gegen den Laienkelch, gegen die Vier Prager Artikel – über eine mögliche Beteiligung Wiener Gelehrter? Sind die in der bisherigen Forschung postulierten Zuschreibungen aufrechtzuerhalten oder zu modifizieren? Welche Rolle spielten die Gelehrten bei den Treffen, welche konkreten Aufgaben kamen ihnen zu? In wessen Auftrag nahmen sie daran teil? Welches „theologische“ Profil lässt sich in ihnen erkennen?

Mit der Rolle der Wiener Gelehrten in der Kreuzzugskampagne Martins V. und seiner Legaten befasste sich die bisherige Forschung nur peripher. Als wichtigstes Werk ist hier die monumentale Darstellung von BIRGIT STUDT *Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland* zu nennen.³ Studt bespricht die 1421 erfolgte und 1427 erneuerte Beauftragung des Nikolaus von Dinkelsbühl als Kreuzzugsprediger kurz, wobei sich ihr Interesse auf die Instruktionstexte und deren Einordnung in das große Reformprogramm Martins V., kaum auf die konkrete Wiener Situation konzentriert. ALOIS MADRE veröffentlichte die Anweisungen Kardinal Brandas di Castiglioni an Dinkelsbühl, mit dem er den Wiener 1421 zur Kreuzzugspredigt beauftragte,⁴ beschränkte sich dabei jedoch auf eine knappe Inhaltsangabe zur Anweisung des Legaten. Im Folgenden sollen einerseits die Beauftragung Dinkelsbühls im Rahmen der Legatenreform untersucht und andererseits die konkreten Verordnungen der Instruktion Brandas an Nikolaus analysiert werden. Die Einbindung eines Wiener Gelehrten in die Kreuzzugsverkündigung der päpstlichen Legaten und die intendierten oder tatsächlichen Konsequenzen der Kreuzzugspredigten erweitern das Bild jener anti-hussitischen Maßnahmen, die sich aus den offiziellen Quellen der Wiener Universität selbst erschließen lassen. Dieses Bild soll mit einer anti-hussitischen Predigt des Nikolaus von Dinkelsbühl abgerundet werden, die dieser im Dezember 1429 vor dem Mainzer Erzbischof Konrad von Daun in Wien hielt. Madre wies in seiner Monographie über das Schrifttum des Nikolaus von Dinkelsbühl auf die Existenz dieses nur handschriftlich vorliegenden Textes hin,⁵ besprochen und analysiert wurde er jedoch noch nie.

³ STUDT 2004.

⁴ MADRE 1972.

⁵ MADRE 1965, 281f.

Da es sich dabei um die einzige bislang bekannte explizit anti-hussitische Predigt eines Wiener Gelehrten handelt, soll sie abschließend besprochen werden.

3. Einleitung: Innerhussitische Standortbestimmung im Frühjahr 1420

Mit dem ersten Prager Fenstersturz am 30. Juli 1419 war aus den hussitischen Reformanliegen endgültig eine militärische Auseinandersetzung geworden.⁶ Von den gemäßigten hussitischen Reformern war dieses kriegerische Element weder intendiert noch forciert. Schon im Ausbruch der hussitischen Revolution zeigte sich somit die Heterogenität dieser Bewegung, die in den folgenden Jahren zu erheblichen innerhussitischen Spannungen führen sollte. Das Bild der unterschiedlichen Strömungen und Gruppierungen innerhalb des Hussitentums ist komplex. Im Kern können ein gemäßigter (utraquistischer) und ein radikaler (taboritischer) Flügel unterschieden werden, die jeweils wiederum in drei Untergruppen – eine „konservative“ Gruppe, den „Mainstream“ und einen radikalen Teil – untergliedert werden können.⁷

Der gemäßigte Teil der hussitischen Bewegung setzte sich vorwiegend aus den Magistern der Prager Universität, den utraquistischen Städten und Teilen des böhmischen Adels zusammen. Ihr Hauptanliegen war die Erlaubnis der Kommunion unter beiden Gestalten für die Laien. Innerhalb dieses gemäßigten Teils kann wiederum zwischen einem „konservativen“ Flügel, dem „progressiveren“ hussitischen Zentrum um Jakobell von Mies und einem radikalen linken Rand unterschieden werden, die in ihren Lehren und Überzeugungen teils erheblich voneinander abwichen. In Erwartung des unmittelbar bevorstehenden Weltendes wurde im Februar/März 1420 die revolutionäre taboritische Gemeinschaft gegründet, die danach strebte, ein radikales Leben gemäß der urkirchlichen Praxis zu verwirklichen. Wie Howard Kaminsky pointiert formulierte, war die Urkirche und die *lex Dei* für die Taboriten nicht länger ein Kriterium, an dem das eigene Leben ausgerichtet werden

⁶ Die detaillierteste Darstellung des Ablaufs der hussitischen Revolution findet sich in ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1007–1366 („Anatomie des revolutionären Konflikts“). In den Bänden 1 und 2 behandelt Šmahel zudem ausführlich den Weg von der Reform zur Revolte. Aus der Fülle an verfügbarer Literatur sei zudem nur verwiesen auf KAMINSKY 1967; KEJŘ/PLOYHAR 1988; MACHILEK 2012; MOHR 2014, jeweils mit weiteren Literaturhinweisen. Einen konzisen Forschungsüberblick bietet ZEMAN 1977; eine laufende, umfassende Bibliographie findet sich im Jahrbuch *Husitský Tábor* (ab Bd. 1 (1978)).

⁷ Diese Gliederung soll den Überblick über die innerhussitischen Divergenzen erleichtern; die Realität bot freilich ein deutlich differenzierteres Bild. Aus der Fülle an Literatur sei hier auf folgende Studien besonders hingewiesen: Zu den Ursprüngen, chiliastischen Elementen und zur Theologie der Taboriten vgl. PATSCHOVSKY 1998 sowie MACHILEK 1966; ŠMAHEL 1996; KAMINSKY 1964; KAMINSKY 1962; KAMINSKY 1957; KAMINSKY 1956. – Zur Rolle der Prager Universität und ihrer Magister vgl. bes. KAMINSKY 1972. – Zu den Unterschieden zwischen den hussitischen Gruppierungen vgl. darüber hinaus FUDGE 1996; KEJŘ 1981; ŠMAHEL 1984; KAMINSKY 1967; MOLNÁR 1974; MOLNÁR 1963. – Zum Kirchen- und Sakramentsverständnis bei Jan Hus, den gemäßigten Utraquisten und den linken Taboriten vgl. WERNER 1967.

sollte, sondern wurde zum tatsächlich praktizierten Lebensmodell.⁸ Die chiliastische Radikalität von Teilen der Taboriten, die sich insbesondere in radikalen liturgischen Veränderungen, Vereinfachungen und Reduktionen äußerte, sollte jedoch schon im Frühjahr 1421 zu einem Bruch im Lager der Taboriten führen.⁹

Die innerhussitischen Divergenzen brauchen hier nicht im Detail besprochen zu werden. Für unsere Frage nach den Glaubensgesprächen zwischen Hussiten und Katholiken ist der Umstand wichtig, dass sich innerhalb der Gruppe der Hussiten Lehren und Überzeugungen sammelten, deren Spektrum von konservativ-gemäßigt bis ultra-radikal reichte. Dies äußerte sich nicht nur an konkreten theologischen Inhalten (wie dem Verständnis der Eucharistie, des Bußsakraments, der Ekklesiologie oder dem liturgischen Gebaren), sondern auch an den grundsätzlichen Autoritäten, die man den theologischen Debatten zugrunde legte und die zu akzeptieren man bereit war: Während die Utraquisten durchaus gewillt waren, neben der hl. Schrift auch Kirchenväter, mittelalterliche Theologen, Päpste und Konzilien als Autoritäten anzuerkennen, solange diese der Schrift nicht widersprachen, vertraten die Taboriten ein radikales *sola scriptura*-Prinzip. Jegliche Traditionen und menschlichen Autoritäten außerhalb der hl. Schrift wurden abgelehnt, da die Urkirche in der Schrift bereits als suffiziente Lebens- und Glaubenswirklichkeit vor Augen stand, die keiner späteren Ergänzungen bedurfte. Spätere Interpretationen der Schrift und kirchliche Entscheidungen wurden als Gefahr verstanden, die ursprünglich reine Botschaft zu verfälschen. Für die geisterfüllten Taboriten, die sich als unmittelbar von Gott inspiriert verstanden, waren Tradition und Kirche als Vermittlungsinstanzen nicht notwendig. Diese Radikalität wurde vom breiten gemäßigten Teil der Hussiten abgelehnt und sollte in der Folge eine wichtige Rolle für die Allianz zwischen Katholiken und Utraquisten zur Bekämpfung der Taboriten spielen.¹⁰

Nach dem Tod König Wenzels im August 1419 begannen radikale hussitische Kräfte in Prag und dem Umland umgehend, katholische Kirchen und Klöster in Besitz zu nehmen, ohne dabei einen systematischen Plan oder ein abgestimmtes Vorgehen erkennen zu lassen. Dieses gewaltsame Vorgehen stieß von Anfang an auf Kritik des gemäßigten hussitischen Flügels. Die überstürzten, unkoordinierten militärischen Ereignisse im Herbst 1419 und die

⁸ KAMINSKY 1964, 218.

⁹ Die „gemäßigten Radikalen“ um den neugewählten taboritischen Bischof Nikolaus von Pelhřimov schlossen sich im Frühjahr 1421 mit den Prager Magistern gegen die ultra-radikale „pikardische Häresie“ zusammen, was zum Abzug der „Pikarden“ aus Prag und zur Spaltung der Taboriten führte. Eine sehr konzise Darstellung dieser Vorgänge bietet PATSCHOVSKY 1998; zu Nikolaus von Pelhřimov vgl. auch FUDGE 2000.

¹⁰ Vgl. dazu DAVID 2007, bes. 165–170; FUDGE 2004, 24f.; FUDGE 2000, 73f.; HOLETON 1987, 94; WERNER 1967, 49; KAMINSKY 1964, 214f.

damit einhergehende ungeklärte innere Struktur der „hussitischen Bewegung“, die gleichsam über Nacht zum Sammelbecken für gemäßigte Reformer und den radikalen taboritischen Flügel geworden war, machten einen inneren Konsolidierungs- und Identitätsfindungsprozess unumgänglich. Mit dem Ringen um die Positionierung zum böhmischen Thronanwärter Sigismund ging nun auch die Notwendigkeit einher, sich auf einen gemeinsamen Forderungskatalog zu einigen.

4. Die Kuttenberger Versammlung vom Mai 1420: Ein erstes „Glaubensgespräch“ zwischen Katholiken und Utraquisten mit Wiener Beteiligung?

4.1. Einleitung und Forschungsfragen

Überspringen wir die innerhussitischen Debatten und militärischen Auseinandersetzungen der folgenden Monate¹¹ und wenden uns direkt den Geschehnissen im Frühjahr 1420 zu. Hatte König Sigismund Ende 1419 den gemäßigten Hussiten noch signalisiert, ihrer Forderung des Laienkelchs grundsätzlich aufgeschlossen gegenüberzustehen, hatte sich die Situation mittlerweile gewandelt. Nicht nur die radikal ablehnende Haltung Sigismunds, der nun daran ging, hussitische Amtsträger zu entlassen und Böhmen gewaltsam zurückzuerobern, sondern auch die im März 1420 von Papst Martin V. erlassene Bulle *Omnium plasmatoris Domini*¹² setzten die Hussiten unter Druck. Die Ablehnung Sigismunds und die äußere Bedrohung einten die heterogene hussitische Bewegung, die ihre sozialen und theologischen Forderungen für den weiteren religiösen und politischen Kampf auf eine gemeinsame Formel bringen musste. Nachdem auf einer Versammlung der Hussiten vom 18.–20. April 1420 auf der Prager Burg ein erster Kompromiss in Form einer vorläufigen Fassung der Vier Artikel erreicht und Sigismund vorgelegt worden war,¹³ fand im Mai 1420 das erste „Glaubensgespräch“ zwischen Katholiken und Utraquisten in Kuttenberg statt.¹⁴

Die gemäßigten Prager Utraquisten befand sich zu diesem Zeitpunkt in einer schwierigen Lage.¹⁵ Ende April hatte Kaiser Sigismund mit Hilfe der Kreuzfahrerheere eine Trup-

¹¹ Die Ereignisse schildert im Detail ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1014–1070.

¹² Druck der Bulle in PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 17–20.

¹³ Diese Versammlung, das dort verfasste Manifest und die erste Version der Prager Artikel (mit den charakteristischen Differenzen der deutschen und tschechischen Fassung) behandeln ausführlich HRUZA 1997, 132–154 und MACHILEK 1967, 177–179. – Diese Fassung der Prager Artikel enthält anstelle des späteren vierten Artikels, öffentliche Todsünden öffentlich zu bestrafen, die Forderung, das Königreich Böhmen und dessen Sprache von schlechtem Ruf zu reinigen. Zudem enthält diese Fassung noch keine Belegstellen, und auch die Reihenfolge der ersten beiden Artikel (Kommunion – freie Predigt) sollte Ende Juli umgedreht werden. Der Inhalt der Prager Artikel in ihrer offiziellen Fassung wird unten, 238–245 im Detail besprochen.

¹⁴ Dieses Glaubensgespräch untersucht COOK 1974.

¹⁵ Vgl. zu Folgendem ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1078–1081.

penstärke erreicht, mit der er in Böhmen einmarschieren und mit der Rückeroberung des Landes beginnen konnte. Königgrätz, Sazau und weitere Gebiete kapitulierten, und große Teile der Kelchanhänger im Adel wandten sich von den hussitischen Forderungen ab. Auch die böhmischen und deutschen Städte Böhmens und Mährens unterwarfen sich Sigismund. Grund dafür war nicht nur Sigismunds militärisches Eingreifen, sondern auch das Aufkommen der chiliastischen Taboriten, die unter den gemäßigten Utraquisten Verunsicherung hervorriefen. Auch der Anführer der Utraquisten, Čenek von Wartemberg, konnte für die Seite der Königlichen gewonnen werden, nachdem Sigismund ihm (mit der Zustimmung Papst Martins V.) die Praxis des Laienkelchs in seinen Gebieten zugestanden hatte. Den Prager ließ Sigismund mitteilen, dass er auch mit ihnen zu weiteren Verhandlungen bereit sei. Mitte Mai erreichte die Prager Delegation Kuttenberg, wo Sigismund gerade auf weitere Truppenunterstützung wartete.

Mit Rückgriff auf die Forschungen von František Bartoš beschäftigte sich William Cook in einem 1974 veröffentlichten Aufsatz bislang am ausführlichsten mit diesem Treffen und wies darauf hin, dass möglicherweise auch Gelehrte der Wiener Universität daran beteiligt gewesen sein könnten, ohne dafür konkrete Belege zu geben.¹⁶ Bereits Dušan Coufal bezweifelte diese Einschätzung und wies darauf hin, dass eine genaue Untersuchung jener Schriften für und gegen den Laienkelch, die diesem Treffen zugeordnet werden, möglicherweise Klarheit schaffen könne.¹⁷ Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden: Lässt sich die Beteiligung Wiener Gelehrter aus den vorhandenen Quellen erschließen? Wenn ja, welche Gelehrte kommen dafür in Frage, welche Rolle spielten sie, und in wessen Auftrag könnten sie an diesem Treffen teilgenommen haben? Erlauben die Schriften, die diesem Treffen zugeordnet werden, konkrete Zuschreibungen?

4.2. Zur *Quellensituation*

Quellen zum Ablauf und zu den Teilnehmern dieses „Glaubensgesprächs“ sind sehr rar. Die einzige gesicherte Quelle ist die Hussitenchronik des Laurentius von Březová, die jedoch nur spärliche Hinweise enthält.¹⁸ Laurentius berichtet, dass sich Prager Gesandte in Kuttenberg mit dem ungarischen König Sigismund trafen, der dort mit Ferdinand von Lugo und gewissen Fürsten (insbesondere aus Schlesien) zusammengekommen war, um eine

¹⁶ COOK 1974, 187.

¹⁷ COUFAL 2012, 112, Anm. 25.

¹⁸ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 368f.; vgl. COOK 1974, 190, Anm. 2 und 8.

Übereinkunft zu erzielen.¹⁹ Gelehrte oder Universitätsvertreter werden hier nicht genannt. Die Prager Gesandten drängten darauf, dass ihnen Sigismund die Kelchkommunion zugestehen; im Gegenzug, so schildert Laurentius, hätten sie ihm versprochen, ihn als böhmischen König anzuerkennen. Sigismund verweigerte den Böhmen allerdings jedes Entgegenkommen in der Kelchfrage.²⁰ František Bartoš ergänzte 1933 im Rückgriff auf die von Palacký herausgegebene *Staré letopisy české* („Alte Tschechische Chronik“), dass die Prager Delegation aus sechs Personen, darunter zwei *magistri*, bestand.²¹ In einer weiteren, 1957 erschienenen Untersuchung führte Bartoš aus, dass die Prager Gesandtschaft nur deshalb nach Kuttenberg gekommen sei, weil ihr eine Debatte versprochen worden war. Prag hätte zwei Männer gesandt, von denen nur Peter Payne identifiziert werden könne. Die versprochene Debatte habe allerdings nicht wirklich stattgefunden, da den hussitischen Theologen ein Memorandum übergeben worden sei, in dem der Kelch völlig abgelehnt wurde. Der Leiter der katholischen Delegation, Erzbischof Gunther von Magdeburg, habe darüber hinaus klargestellt, dass keine Diskussion über die Frage des Laienkelchs möglich sei, da dieser fünf Jahre zuvor vom Konstanzer Konzil als höchste Autorität der Kirche verurteilt worden sei.²² Cook folgt Bartoš in seiner Darstellung vollinhaltlich, ohne die einzelnen Angaben zu verifizieren.

Für unsere Fragestellung sind die detaillierten Informationen zur katholischen Delegation besonders interessant, für die sich Bartoš auf eine in Palacký's *Urkundlichen Beiträgen* abgedruckte Schrift beruft.²³ Bei diesem Text handelt es sich um ein Antwortschreiben eines anonymen Pragers auf ein von Kaspar von Lewbicz fingiertes, angeblich von

¹⁹ „Quibus malis Pragenses una cum castrensibus condolentes treugis pacis sex dierum inter se firmatis deputatis aliquibus cum domino Wenceslao de Lesstna, regni Bohemie pro tunc subcamerario, ipsos in legacione ad regem Hungarie pro tunc in Montibus Chutnis cum legato pape Fernando, episcopo Lucensi, et principibus certis et precipue de Slezia consistentem expediunt regis ipsius salvo sub conductu ad tractandum de aliquali concordia“ (ebd., 368f.).

²⁰ Ebd.

²¹ BARTOŠ 1933, 258, mit Verweis auf PALACKÝ 1829, 36. Hier findet sich ein kurzer Hinweis zur Größe und Zusammensetzung der Prager Delegation („dva páni z konklouov, dva mistři a dva z obce“, ebd.). – Dem schloss sich auch William Cook an, der in diesem Zusammenhang ausführte, dass die sechs Männer, aus denen die genannte Prager Delegation bestanden habe, noch nicht identifiziert worden seien. Fast sicher habe die Abordnung jedoch aus führenden Pragern und Universitätstheologen, darunter wahrscheinlich auch Peter Payne, bestanden (COOK 1974, 185).

²² BARTOŠ 1957, 28: „Koncem dubna se dalo křižácké vojsko na pochod a počátkem května vjel král do Kutné Hory, po Praze největšího města, jež mu zůstalo věrno. Sem pozval pražské poselstvo pod záminkou, že tu bude provedena slíbená diskuse. Praha vyslala na ni dva mistry, z nichž známe jen jednoho Petra Payna. K diskusi vlastně ani nedošlo. Husitským bohoslovcům bylo odevzdáno memorandum theologů, kteří byli v králové původu a kalich zcela zamítli, a jejich hlava, magdeburský arcibiskup Günther, prohlásil, že žádná diskuse o kalichu není možná, neboť byl odsouzen již před pěti lety největší autoritou církevní, kostnickým koncilem.“

²³ BARTOŠ 1933, 258, Anm. 14 mit Verweis auf PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 2, 527.

Sigismund im September 1419 verfasstes anti-hussitisches Schreiben.²⁴ Um den Kontext dieses Antwortschreibens zu verdeutlichen, soll die zugrundeliegende Fälschung kurz vorgestellt werden: Die von Kaspar von Lewbicz fingierte und auf den 5. September 1419 datierte Schrift liegt in einer alttschechischen²⁵ und lateinischen²⁶ Fassung vor. Der lateinische Text trägt den Titel *Litera regis Sigismundi, qua inproperat et ironice scribit Pragensibus, eos quasi deridendo*, der alttschechische den Titel *Satirický list Krále Zikmunda*. Dessen Autor, Kaspar von Lewbicz, war von 1408 bis 1418 Registrator der königlichen Kanzlei.²⁷ Die Satire schildert das ideale Herrscherbild des böhmischen Adels und dessen Erwartungen an Sigismund, indem der König gerade für jene Punkte gelobt wird, in denen er scheiterte.²⁸ Im Zentrum der Kritik steht Sigismunds Umgang mit der hussitischen Bedrohung. Die Satireschrift gibt vor, von Sigismund verfasst und an frühere Registratoren der Prager Alt- und Neustadt gerichtet zu sein. Schon im ersten Satz des Schreibens grüßt „Sigismund“ seine Ratsherren und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass diese nicht von ihrer „wyclifitischen Heiligkeit“ abgebracht (*non resilire a Wyclifistica sanctitate*) würden.²⁹ Es folgt weiteres Lob für die „Erleuchtung“ Böhmens durch die Hussiten, deren Beschneidungen der gottesdienstlichen Praxis, die Verbannungen des örtlichen Klerus sowie die Zerstörung von Klöstern. Diese Schrift stellt somit eine exakte Negativfolie von Sigismunds tatsächlichen politischen Ansichten dar, um aufzuzeigen, dass er die herkömmlichen Erwartungen an einen König nicht erfüllt und damit nicht als legitimer Herrscher angesehen werden kann.³⁰

Direkt im Anschluss an den lateinischen Text dieser Spottschrift findet sich in Palackýs *Urkundlichen Beiträgen* ein anonymes hussitisches Antwortschreiben.³¹ Dieser Text ist für unsere Fragestellung wichtig, weil er der bisherigen Forschung als Quelle für die Kuttengerger Versammlung und die anwesende katholische Delegation diente. Die Abfassung dieser Schrift wurde zuletzt kurz nach dem 14. Juli 1420 angesetzt.³² Der Autor³³

²⁴ Zu dieser Fälschung zuletzt ausführlich GRANT 2007, 460–466; vgl. zudem COUFAL 2012, 106f., Anm. 5; HRUZA 1999, 94f.; SPUNAR 1995, Nr. 481.

²⁵ Ed. in: MOLNÁR 1980b, 71–73.

²⁶ Ed. in: PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 2, 523–525.

²⁷ Zu Kaspar von Lewbicz vgl. TADRA 1892, 71 und GRANT 2007, 460.

²⁸ Vgl. GRANT 2007, 460f.; zu Folgendem vgl. ebd.

²⁹ PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 2, 523.

³⁰ So das Fazit von GRANT 2007, 464f.

³¹ Ed. in: PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 2, 525–527.

³² Zum Antwortschreiben vgl. HRUZA 1999, 94f.; SPUNAR 1995, Nr. 203.

³³ Der Text ist in der ersten Person Plural verfasst; es könnte sich also auch um eine Gruppe von mehreren Verfassern gehandelt haben. HRUZA 1999, 94, Anm. 43 vermutet, dass diese Schrift von einem einzelnen Autor oder einer kleineren Gruppe, nicht aber von einer Versammlung verfasst worden sein dürfte.

nimmt direkt auf die vorangehende Spottschrift Bezug und geht daran, die Hussiten gegen die darin enthaltenen Vorwürfe zu verteidigen. Sehr wohl sei erkannt worden, dass es sich bei vorliegendem Text um eine ironische Schrift handle, die feindlich und tadelnd formuliert sei.³⁴ All die schlechten Ereignisse in Böhmen wie Krieg, Streit oder Aufstände würden in der Spottschrift auf die Trennung der Hussiten vom Gehorsam der Römischen Kirche zurückgeführt. Deshalb solle durch diese Gegenschrift gezeigt werden, dass die Schuld nicht bei den Hussiten, sondern bei Sigismund liege. So hätten sich die Böhmen durch die vier evangelischen Artikel nicht vom Gehorsam der Römischen Kirche abgewandt, diese Artikel hätten vielmehr ihre Kraft und Grundlage in der heiligen Schrift. Die Böhmen wollten der Urkirche entsprechend leben und ihr Heil darin finden, weshalb die vier Artikel gehalten und verteidigt werden sollten. Um Sigismunds Schuld zu untermauern, werden im Folgenden Vorwürfe gegen ihn zusammengetragen: Das Panorama der hussitischen Kritik reicht von der Kreuzzugsverkündigung in Breslau im März 1420, der Verbrennung von Hussiten in Breslau und den Morden in den Kuttenberger Stollen über Sigismunds falsche Versprechungen, seine Befestigung und Belagerung der Stadt Prag und seine Einfälle nach Böhmen bis hin zu zwei versprochenen, letztlich aber erfolglosen Anhörungen in Brünn.³⁵ An diesem letztgenannten Treffen hätten, so der Text, eine hussitische Delegation und katholische Vertreter teilgenommen, darunter auch der Erzbischof von Magdeburg. Obwohl den Hussiten öffentliches Gehör zugesichert worden sei, habe der Erzbischof Verhandlungen abgelehnt, da *hi articuli* bereits durch das Konstanzer Konzil verurteilt worden seien.³⁶

Damit sind wir bei der entscheidenden Passage der von Bartoš für die Kuttenberger Versammlung herangezogenen Quelle und den damit verbundenen Schwierigkeiten angekommen. Obwohl der Text ausdrücklich Brünn als Versammlungsort nennt, korrigierte Bartoš ihn stillschweigend zu Kuttenberg.³⁷ Da die Abfassung des Schreibens in den Sommer 1420 datiert wird und im fraglichen Zeitraum keine zweite Brünn, dafür aber eine Kuttenberger Versammlung bekannt war, lag dies nahe. Die Nennung Brünns fiel jedoch bereits Josef Pekař 1930 auf. In seinem vierbändigen Werk über Jan Žižka regte er daher an,

³⁴ „Ad subscriptam autem literae nobis directae copiam respondere cupientes, cognoscimus bene committi figuram ironiam, quae dicitur hostilis derisio et vituperatio, libenter ob causam fidei eam sufferimus“ (PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 2, 525).

³⁵ Einen Überblick über den Inhalt bietet HRUZA 1999, 95 mit Anm. 45.

³⁶ „Imo et audientia publica et pacifica, quam nobis disponere promisit postea(?) Brunnae, in plena congregatione, ubi cum eo convenire debuimus, et quam nobis instituit per principes et per archiepiscopum Mayburgensem aliosque sui consilii legatos, nobis est finaliter denegata, dicentium: nec vobis aliqua dabitur, quia hi articuli, quos vos tenere profitemini, sunt per sacrum concilium Constantiense abjudicati tamquam erronei, falsi et suspecti“ (PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 2, 527).

³⁷ Auch COOK 1999, 95, Anm. 45 emendiert die zweite genannte Brünnerversammlung stillschweigend zu besagtem Treffen in Kuttenberg im Mai 1420.

besagte Quelle eher in das Jahr 1425 zu datieren.³⁸ In der Tat hatte der Magdeburger Erzbischof Gunther von Schwarzburg im Mai 1425 an Verhandlungen zwischen Hussiten und katholischen Vertretern, darunter auch Ulrich von Rosenberg und Johann Švihovský von Riesenburg, in Brünn teilgenommen. Da sich, so schildert auch Šmahel, Gunther von Magdeburg jedoch – trotz entsprechender Anweisungen Kardinal Brandas – nicht bereit erklärte, die Hussiten über die Vier Prager Artikel sprechen zu lassen, führten die Verhandlungen zu keinem Ergebnis.³⁹ Die Parallelen sind offenkundig und werfen die Frage auf, ob hier von derselben Versammlung die Rede ist. Jaroslav Mezník schloss sich der Einschätzung Pekařs an,⁴⁰ während sich Dušan Coufal jüngst wiederum für eine Zuordnung in das Jahr 1420 aussprach. So sei es höchst unwahrscheinlich, so Coufal, dass der Autor dieser Schrift, die eindeutig auf Lewbics' Spottschrift antwortete, zuerst Ereignisse der Jahre 1419/1420 schildern und dann plötzlich in das Jahr 1425 springen sollte, zumal dies auch bedeuten würde, dass das Antwortschreiben erst sechs Jahre später verfasst worden wäre. Darüber hinaus träfe die Formulierung „in plena congregatione“ auf das Brünner Treffen 1425 nicht zu. Als weiteres Argument führt Coufal an, dass Erzbischof Gunther von Magdeburg im Jänner 1420 an einem Reichstag in Breslau teilgenommen hatte und sich daher gut noch später in der Nähe Sigismunds aufgehalten haben könnte. Coufal tendiert allerdings dazu, das geschilderte Glaubensgespräch nicht auf die Kuttenger Versammlung im Mai 1420, sondern auf die Verhandlungen auf der Prager Kleinseite Ende Juli 1420 zu beziehen.⁴¹

Es liegen also bislang drei verschiedene Datierungen der geschilderten Debatte ultrakatholischer und katholischer Theologen vor: Während Bartoš, Cook und Hruza trotz der Nennung Brünns für die Kuttenger Versammlung im Mai 1420 plädieren, tendieren Pekař und Mezník zu dem 1425 in Brünn stattgefundenen Treffen. Coufal hingegen bezieht diese Passage auf die Verhandlungen auf der Prager Kleinseite Ende Juli 1420. Alle diese Überlegungen haben gemeinsam, dass die Quelle selbst jedes Mal in einem Punkt widerspricht: Gegen die Zuordnung zu den Verhandlungen in Kuttenger und auf der Prager Kleinseite spricht die Nennung Brünns, und gegen die Zuordnung zur Brünner Versammlung 1425 spricht der Umstand, dass das Antwortschreiben dann über fünf Jahre nach seiner Vorlage entstanden sein müsste.⁴²

³⁸ PEKAŘ 1930, 23, Anm. 3.

³⁹ ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1347.

⁴⁰ MEZNÍK 1990, 246, Anm. 114.

⁴¹ COUFAL 2012, 106f., Anm. 5. – Das Treffen auf der Prager Kleinseite wird unten, 262–264 besprochen.

⁴² Abgesehen von der hier relevanten Passage beziehen sich in der Tat alle geschilderten Ereignisse auf die Jahre 1419 und 1420: Erwähnt werden ein Treffen der Prager und Sigismunds im Dezember 1419 in Brünn,

Die sichere Einordnung dieser Quelle ist somit schwierig. Die von Coufal gegen eine Zuordnung zum Jahr 1425 vorgebrachten Argumente sind stichhaltig. Dennoch stellt sich die Frage, weshalb der Autor dieses Schreibens ausdrücklich von einer Versammlung in Brünn und nicht in Kuttenberg oder Prag spricht. Kann dies als einfacher Irrtum des Verfassers abgetan werden? Gerade wenn diese Quelle im unmittelbaren Anschluss an die Geschehnisse im Juli 1420 verfasst wurde, scheint eine solche Verwechslung schwer erklärbar zu sein. Und auch ein weiterer Aspekt erscheint bedenkenswert: So verweist das Antwortschreiben an mehreren Stellen eindeutig auf die Vier Prager Artikel, die zwar schon Ende April in einer ersten Fassung vorlagen, allerdings erst Anfang Juli 1420 in ihre offizielle Form gebracht, verbreitet und verteidigt wurden.⁴³ Den Schilderungen in der Hussitenchronik des Laurentius zufolge war die Kuttenberger Debatte, die einen letzten Versöhnungsversuch der Utraquisten mit Sigismund darstellte, jedoch ausschließlich dem Laienkelch gewidmet. Der Text hingegen spricht im Plural von *hi articuli*, über die Erzbischof Gunther mit dem Verweis auf das Konstanzer Konzil jede Debatte verweigert hätte. Die zeitliche Spezifizierung von Bartoš, das Konstanzer Konzil habe diese Verurteilung 'fünf Jahre zuvor' ausgesprochen, stellt eine Interpretation dar, findet sich im Text selbst jedoch nicht. Historisch ergibt sich hier ein weiteres Problem, da das Constantiense freilich nur den Laienkelch, nicht jedoch die restlichen drei Prager Artikel verboten hatte, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht formuliert waren. Karel Hruza wies bei seiner kurzen Besprechung dieses Manifests bereits auf den interessanten Aspekt hin, dass dem Autor dieses Schreibens in seiner Argumentation paradoxe Logikfehler unterliefen: jene „Untaten“, die den Pragern in dem vermeintlich von Sigismund stammenden Schreiben vorgeworfen wurden, rechtfertigt er nämlich als Reaktionen auf die „Untaten“ Sigismunds. Die Vorwürfe des fingierten Sigismund-Schreibens beziehen sich allerdings auf Geschehnisse bis Anfang September 1419, als deren Grund der Autor „Untaten“ Sigismunds anführt, die jedoch erst seit Jahresende 1419 vorgefallen waren.⁴⁴ Ähnliches lässt sich auch bei der Schilderung eines Treffens der Prager mit Sigismund Ende Dezember 1419 in Brünn feststellen. Hier sei, so unsere Quelle, eine Debatte über die Vier Prager Artikel vorgesehen gewesen, bei der die Hussiten freilich bereit gewesen seien, sich korrigieren zu lassen, sollten ihre Forderungen

Sigismunds Einfall in Böhmen, die Belagerung Prags und das Massaker in Kuttenberg 1419/20 (vgl. HRUZA 1999, 95, Anm. 45; zum Kuttenberger Massaker vgl. LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 352f.; HALAMA 2004 und KEJŘ 1958).

⁴³ „Quapropter notum sit omnibus et singulis, quod propter quatuor articulos evangelicos, propter quos pacifice nos opposuimus (...)“ (PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, 525f.).

⁴⁴ HRUZA 1999, 95.

der hl. Schrift widersprechen.⁴⁵ Ende Dezember 1419 waren die Vier Prager Artikel aber noch gar nicht formuliert, und auch der Zusatz, sich bereitwillig korrigieren zu lassen, findet sich erst ab Ende Mai 1420 im Text der Artikel.⁴⁶

Abgesehen von Hruzas kurzem Hinweis wurden diese textinhärenten Widersprüche und „Logikfehler“ bislang nicht näher beachtet. Doch möglicherweise könnten diese textlichen Eigenheiten in der Frage der Datierung der Schrift weiterhelfen. Freilich könnten diese Fehler in den Kausalketten und der inneren Logik an der Ungeschicktheit des Autors liegen; der Befund könnte allerdings auch darauf hindeuten, dass der Text mit einigem zeitlichem Abstand zu den tatsächlichen Ereignissen verfasst wurde. Denn ist es wirklich plausibel, dass einem Verfasser (und möglicherweise Augenzeugen), der in unmittelbarem Anschluss an die Ereignisse schrieb, so eklatante (und zahlreiche) chronologische Fehler unterlaufen würden? Dass hingegen ein fünf oder sechs Jahre später verfasstes Schreiben einige Details zu den Geschehnissen am Beginn der Revolution vermischt und vertauschte, scheint durchaus möglich. Die Antwort auf das fingierte Sigismund-Schreiben könnte gut auch Jahre später, sei es als rhetorische Übung oder tatsächliche Antwort, konzipiert und im Rückblick auf die Frühzeit der Auseinandersetzung verfasst worden sein. Der Autor scheint zudem davon auszugehen, dass die Schmähschrift tatsächlich von Sigismund stammt; die Autorschaft des Kaspar von Lewbicz dürfte ihm nicht bekannt gewesen sein. Auch dieser Umstand spräche eher für einen zeitlichen Abstand zwischen diesen beiden Schriften (dass ein Jahre später verfasstes Antwortschreiben den tatsächlichen Autor nicht kannte, wäre durchaus plausibel).

Möglicherweise handelt es sich bei dem Schreiben in seiner vorliegenden Form auch um eine um oder nach 1425 abgefasste Überarbeitung einer bereits 1420 verfassten Vorlage. Damit könnte der zeitliche Sprung von 1419/20 zu 1425 innerhalb des Textes erklärt werden. Auch das Wörtchen *postea* könnte darauf hindeuten, das sich in der Beschreibung besagter Versammlung findet.⁴⁷ Dieses könnte durchaus als Hinweis des Redaktors verstanden werden, dass – ergänzend zu den zuvor geschilderten Ereignissen um 1419/1420 – auch später, nämlich im Jahr 1425, eine Versammlung in Brünn stattgefunden hatte. Die darin zum Ausdruck kommende Beschwerde des Verfassers, den Hussiten sei auch hier das versprochene öffentliche Gehör verweigert worden, passt gut in die späten 1420er-Jahre,

⁴⁵ PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, 526. Diesen Widerspruch thematisiert Hruza a.a.O. nicht. – Zum Brüner Treffen vgl. LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 353f. und ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1038f.

⁴⁶ Siehe dazu unten, 238–247.

⁴⁷ „Imo et audientia publica et pacifica, quam nobis disponere promisit postea Brunnae, in plena congregatione (...)“ (PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, 527).

vielleicht sogar in die Zeit des Basler Konzils, als dieser Vorwurf in besonderer Weise laut wurde. Beweisbar ist diese These freilich nicht. Dagegen könnte etwa eingewendet werden, weshalb jemand 1425 oder noch später ein Interesse daran gehabt haben sollte, eine angebliche Schmähschrift Sigismunds von Ende 1419 zu widerlegen. Hätte dieser Text nur als Anlass gedient, Verfehlungen Sigismunds aufzuzeigen, hätte der Verfasser zu diesem Zeitpunkt bereits auf ein viel größeres Repertoire an Beispielen zurückgreifen können und sich kaum auf die Ereignisse der Jahre 1419/20 beschränkt. Andererseits könnte ein angeblich schon 1420 und damit in der Anfangszeit der Auseinandersetzung verfasstes Schreiben gegen Sigismund durchaus dazu gedient haben, dessen frühzeitige Ablehnung zu untermauern und zu verdeutlichen. Wie auch immer diese Schrift letztlich einzuordnen ist: die Nennung des Versammlungsortes Brünn, die historischen Ungenauigkeiten des Textes und der unsichere Entstehungskontext lassen stark daran zweifeln, ob die Beschreibung des hussitisch-katholischen Treffens in dieser Quelle als verlässliche Basis für das Kuttenger Gespräch 1420 gelten kann.

Wir haben eingangs die Frage gestellt, ob sich aus den erhaltenen Quellen eine Beteiligung von Wiener Gelehrten an diesem Treffen erschließen lässt. Die einzigen erzählenden Quellen, die zur Untersuchung des Kuttenger Treffens zur Verfügung stehen, sind ein kurzer Hinweis in der Hussitenchronik des Laurentius und die (vermeintliche) Schilderung der Versammlung im besprochenen anonymen hussitischen Schreiben gegen die von Kaspar von Lewbicz verfasste Satireschrift. Während die Hussitenchronik keine Details zu den beteiligten Personen enthält, steht die letztgenannte Antwortschrift als Quelle überhaupt in Frage. Vieles deutet darauf hin, dass sich die von Bartoš auf die Kuttenger Versammlung bezogene Schilderung auf ein anderes, möglicherweise erst 1425 stattgefundenes Treffen bezieht. Die Annahme Cooks, dass an der Kuttenger Versammlung im Mai 1420 auch Wiener Gelehrte teilgenommen haben könnten, kann somit in zweifacher Hinsicht nicht bestätigt werden: zum einen gibt es keinerlei konkrete Anhaltspunkte in den beiden genannten Quellen, die eine Beteiligung Wiener Gelehrter vermuten lassen würden; zum anderen ergeben sich hinsichtlich der Schilderung in der „Hauptquelle“, dem anonymen Antwortschreiben, so eklatante Unstimmigkeiten und Unsicherheiten, dass dieser Text grundsätzlich nicht als verlässliche Quelle für die Kuttenger Versammlung im Mai 1420 herangezogen werden kann. Als Ergebnis einer genauen Quellenanalyse kann somit festgehalten werden, dass die in der bisherigen Forschung geäußerte Vermutung, Wiener Gelehrte wären Teil der katholischen Delegation des Kuttenger Treffens gewesen, von den Quellen nicht gestützt wird.

4.3. *Zwei anonyme Schriften gegen und für den Laienkelch als Ergebnis der Kuttenger Versammlung?*

Neben den genannten erzählenden Quellen liegen auch zwei theologische Traktate vor, die – wiederum von Bartoš – der Kuttenger Versammlung vom Mai 1420 zugeordnet werden. Dabei handelt es sich um eine anonyme katholische Schrift gegen den Laienkelch und ihre (ebenfalls anonyme, von Bartoš aber Peter Payne zugeschriebene) Widerlegung. Für unsere Frage, ob Wiener Gelehrte als Teilnehmer dieses Treffens identifiziert werden können, ist die anonyme „katholische“ Schrift besonders interessant. Bereits Dušan Coufal wies jüngst darauf hin, dass die von Cook geäußerte These, an der Abfassung dieses Traktats könnten Wiener Theologen beteiligt gewesen sein, reine Spekulation sei. Schließlich sei davon auszugehen, dass jene Gelehrten, die an den Verhandlungen mit den Hussiten im Juli 1420 auf der Prager Kleinseite beteiligt waren, auch in die Abfassung dieses Traktats involviert gewesen seien, was jedoch durch eine genaue Analyse der Schrift weiter spezifiziert werden müsse.⁴⁸ Cook spielte hier wohl auf den Wiener Dominikaner Franz von Retz an, der in der Literatur wiederholt als wahrscheinlicher Beteiligter an den Hussitenverhandlungen im Frühsommer 1420 genannt wird und im Folgenden noch näher zu behandeln sein wird. Bevor jedoch der Frage nachgegangen werden kann, ob der Traktat Hinweise auf eine Beteiligung Wiener Gelehrter enthalten könnte, muss zunächst geklärt werden, ob der kolportierte Kontext dieser Schriften tatsächlich gesichert ist. Dass die beiden Schriften in einen gemeinsamen Kontext gehören, ist durch die direkten Bezüge im hussitischen Traktat, der die katholische Abhandlung systematisch widerlegt, offenkundig. Doch kommt als Kontext beider Schriften wirklich nur das Kuttenger Treffen im Mai 1420 in Frage?

a) Zum anonymen katholischen Traktat gegen den Laienkelch

Wenden wir uns dazu zuerst dem anonymen katholischen Traktat gegen die Kommunion *sub utraque specie* zu. Beide Abhandlungen finden sich in zwei Abschriften in der Prager National- und Kapitelbibliothek.⁴⁹ Die katholische Schrift beginnt mit einem Zitat des Kanons *Violatores des Decretum Gratiani*, der betont, dass nicht nur die hl. Schrift, sondern

⁴⁸ COUFAL 2012, 112, Anm. 25.

⁴⁹ Der katholische Traktat findet sich in Prag, Nationalbibliothek, Cod. VIII F 13, fol. 237r–240r und in Prag, Kapitelbibliothek, Cod. D 109/2, fol. 166v–170v. Die Schrift ist bislang nicht ediert; COOK 1974 bietet eine Zusammenfassung des Inhalts (ebd., 187–189) und einige kurze Textauszüge (ebd., 191, Anm. 19–33). – Zum Traktat vgl. auch COUFAL 2012, 112–114 und SOUKUP *Repertorium*. – Paynes Traktat findet sich in denselben Kodizes: Prag, Nationalbibliothek, Cod. VIII F 13, fol. 240v–245r und Prag, Kapitelbibliothek, Cod. 170v–177v (vgl. COOK 1974, 191, Anm. 18, dort jedoch mit falscher Signatur des ersten Kodex). – Wir benutzen im Folgenden Prag, Nationalbibliothek, Cod. VIII F 13.

auch die von den hl. Vätern erlassenen Kanones auf die Autorschaft des hl. Geistes zurückzuführen sind.⁵⁰ Damit bezieht der Traktat gleich am Anfang Position gegen das von den radikalen Hussiten vertretene *sola scriptura*-Prinzip und verteidigt die Kompetenz kirchlicher Autoritäten, verbindliche Regelungen zu erlassen. Im weiteren Verlauf gliedert sich der Traktat in vier Teile: der erste Abschnitt betont, dass die Eucharistie sehr nützlich, im Gegensatz zur Taufe aber nicht heilsnotwendig sei. Dies würde durch viele Doktoren bestätigt. Lediglich für die Priester sei die Kommunion unter beiden Gestalten verbindlich. Gälte dies auch für die Laien, wären auch getaufte Kinder, die vor dem Eucharistieempfang sterben, zahlreiche Märtyrer oder auch der mit Christus gekreuzigte Schächer verdammt. Darüber hinaus zeige die Regelung von Kanon 21 des IV. Laterankonzils (*Omnis utriusque sexus*), dass selbst die einmal jährlich vorgeschriebene Kommunion bei Vorliegen vernünftiger Gründe entfallen könne. Wenn somit die Möglichkeit bestehe, gar nicht zu kommunizieren, ohne des Heils verlustig zu gehen, dann könne auch die Kommunion unter beiden Gestalten nicht heilsnotwendig sein.⁵¹ Gerade im Hinblick auf die Kinderkommunion sei jedoch, so der zweite Abschnitt, zu beachten, dass Kinder vor der Kommunion das Alter der Unterscheidung erreichen müssten, wie auch alle lateinischen Doktoren bestätigten. Schließlich bedürfe es der notwendigen Erkenntnis des Unterschieds zwischen leiblicher und geistlicher Speise, der nötigen Ehrfurcht und Unterscheidungsfähigkeit sowie eines Bekenntnisses des Kindes (*cognicio inter cibum corporalem et spiritualem; devocio; discrecio; confessio*).⁵² Erst der dritte Abschnitt dieser Schrift befasst sich explizit mit der Frage des Laienkelchs. Die Argumentation ist erstaunlich knapp: so sei die Kommunion unter beiden Gestalten nicht als Vorschrift Christi zu sehen; handelte es sich nämlich eine Vorschrift Christi, wäre ihre Beachtung heilsnotwendig und alle Priester, die die Spendung der Kommunion unter beiden Gestalten unterlassen, würden eine Todsünde begehen. Dass dies offenkundig nicht der Fall sei, zeige im Umkehrschluss, dass der Laienkelch kein Gebot Christi und die Kommunion unter der Gestalt des Brotes ausreichend sei.⁵³ Bei diesem Argument, das letztlich einen Zirkelschluss darstellt, lässt es der Traktat bewenden. Als letzter und ausführlichster Punkt wird im Folgenden Joh 6,54, die zentrale Autorität der Debatte, behandelt. Die Argumente sind bekannt: So sei hier nicht von einer tatsächlichen, sondern von einer geistlichen Speise die Rede, da Christus nicht von den

⁵⁰ „Violatores canonum graviter a sanctis patribus iudicantur (...)“ (Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 247r); vgl. *Decretum Gratiani*, C. 25, q. 1, c. 5 *Violatores* (ed. FRIEDBERG I, 1008).

⁵¹ Fol. 237r–v.

⁵² Fol. 237v.

⁵³ Fol. 237v–238r.

beiden Gestalten von Brot und Wein gesprochen habe. Ein Mensch, der Christus gegenüber ungehorsam sei, würde schließlich – selbst wenn er unter beiden Gestalten kommuniziere – weder den Leib Christi essen noch sein Blut trinken. Wäre Joh 6 tatsächlich sakramental zu verstehen, gäbe es für all jene, die nicht unter beiden Gestalten kommunizieren, kein Heil.⁵⁴

Dass dieser anonyme Traktat, der keinerlei Anhaltspunkte zu seinem zeitlichen oder geographischen Kontext enthält, dem Kuttenger Treffen von 1420 zugeordnet wird, liegt in erster Linie an den Überschriften, die sich in den Handschriften finden (*Scriptum doctorum ex Ungaria contra communionem utriusque speciei / Sequitur iterum scriptum doctorum Regis Ungarie de Montibus Cuthnis communionem calicis*).⁵⁵ Aufschlussreich sind auch die Überschriften, die die hussitische Gegenschrift trägt: während die Abschrift der Prager Kapitelbibliothek mit *Replicacio Magistri Petri Anglici contra Doctores Prefatos Regis Ungarie* überschrieben ist,⁵⁶ trägt der Textzeuge der Nationalbibliothek den Titel *Repplica contra Ungarum insulsum*.⁵⁷ Dass die beiden Überschriften nicht übereinstimmen, deutet darauf hin, dass diese Schrift ursprünglich mit keinem Titel versehen war, sondern darin eine spätere Interpretation des Schreibers zu sehen ist. Die datierten Texte im Kodex der Prager Nationalbibliothek sind den Jahren 1445 bis 1481 zuzuordnen, weshalb wir es bei beiden Texten wohl mit späten Abschrift zu tun haben (der Kodex ist weithin von einer Hand geschrieben und stellt keine Zusammenstellung älterer Faszikel dar). Damit dürfte auch der Verweis auf die „Doktoren des ungarischen Königs“ eine spätere Ergänzung des Schreibers sein, weshalb er entsprechend vorsichtig zu behandeln ist.

Der katholische Traktat gegen den Laienkelch erweist sich bei genauerer Betrachtung als eigentümliche Schrift. Bereits seit den Jahren 1414/1415 hatten Katholiken und Hussiten zahlreiche, teils ausführliche Traktate gegen und für den Laienkelch verfasst. Auffällig an dieser Schrift ist, dass sie deutlich hinter der Argumentation zurückbleibt, die in der Kelchkontroverse seit dem Konstanzer Konzil, also über fünf Jahre hinweg, entwickelt worden war. Nicht nur bleibt die theologische Argumentation vergleichsweise oberflächlich (allein die beiden Konstanzer Kelchtraktate des Peter von Pulkau und Nikolaus

⁵⁴ Fol. 238r–240r.

⁵⁵ Die Überschrift der Prager Kapitelbibliothek nennt COOK 1974, 191, Anm. 18. Die von ihm ebd. wiedergegebene Überschrift zu Cod. VIII F 13 der Prager Nationalbibliothek („Scriptum doctorum ex Ungaria contra communionem utriusque speciei“) findet sich am Ende des vorherigen Traktats auf fol. 166v.

⁵⁶ So COOK 1974, 191, Anm. 18; konnte bisher nicht verifiziert werden. Zu dieser Schrift und ihrer Zuschreibung an Peter Payne vgl. BARTOŠ 1928a, 99 (nr. 8). Die Autorschaft Paynes gilt mittlerweile als nicht mehr gesichert (vgl. COUFAL 2012, 113, Anm. 29).

⁵⁷ Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 240v.

von Dinkelsbühl entwickelten eine weitaus differenziertere Sicht),⁵⁸ es fehlen darüber hinaus auch charakteristische Elemente der Kelchdebatte: Zum einen wird, und das ist für eine nach Juni 1415 verfasste Schrift gegen den Laienkelch sehr ungewöhnlich, weder das Konstanzer Konzil, noch dessen Dekret *Cum in nonnullis* erwähnt. Dies ist auch deshalb auffällig, da sich durch die Einleitung des Traktats mit ihrem Verweis auf den Kanon *Violatores des Decretum Gratiani* und der damit verbundenen Verteidigung neu erlassener Dekrete die Überleitung zu den Bestimmungen des Constantiense geradezu angeboten hätte.⁵⁹ Zudem finden sich keinerlei historische Beobachtungen zur Praxis der Urkirche, zur kirchlichen *consuetudo* oder ihrer Vollmacht, gewisse Praktiken abzuändern. Auffällig ist darüber hinaus auch der Umstand, dass die Kommunion *sub utraque specie* erst relativ spät – etwa in der Mitte des Traktats – ausdrücklich erwähnt wird. Auch die Auswahl der herangezogenen Autoritäten fällt erstaunlich spärlich aus, und es ist keinerlei Bemühen erkennbar, ein möglichst breites Spektrum an Gewährsleuten (seien es Kirchenväter, zeitgenössische Theologen oder die hl. Schrift) zu bieten. Die am häufigsten zitierte Autorität ist – für einen Kelchtraktat ungewöhnlich – der Sentenzenkommentar des Thomas von Straßburg, der als einzige Autorität mit dem Attribut *famosus* versehen wird. Daneben finden sich Verweise auf Thomas von Aquin und vereinzelt auf Augustinus und Ambrosius, Nikolaus von Lyra und Johannes Chrysostomus, womit der Kanon an Autoritäten sehr schmal bleibt.

b) Zur anonymen hussitischen Entgegnung für den Laienkelch

Die hussitische Gegenschrift ist ausführlicher, bringt mehr Argumente und zitiert eine größere Menge an Autoritäten. Ihr Autor – möglicherweise Peter Payne – zielte darauf ab, die ihm vorliegende katholische Schrift Punkt für Punkt zu widerlegen.⁶⁰ Dem programmatischen Beginn des katholischen Traktats, dass die kirchenrechtlichen Kanones dieselbe Verbindlichkeit wie die hl. Schrift besitzen, begegnet der hussitische Verfasser mit einer hierarchischen Abstufung: So dürften die Kanones zwar nicht leichtfertig verletzt werden, seien jedoch immer den Geboten Christi unterzuordnen. Bedauerlicherweise scheine heute

⁵⁸ Siehe oben Kapitel I, 30–39 und 52–65.

⁵⁹ Dieser Umstand zeigt, dass sich die von Bartoš herangezogenen Quellen für dieses Treffen – die Kelchtraktate einerseits, und das Antwortschreiben der Prager an Sigismund andererseits – letztlich widersprechen. Während laut der Darstellung im Antwortschreiben Erzbischof Gunther von Magdeburg als Leiter der katholischen Delegation ausdrücklich mit Konstanz argumentiert, erwähnt der Kelchtraktat das Konzil mit keinem Wort. Dies würde aber wiederum bedeuten, dass das Hauptargument des Leiters der katholischen Delegation keinen Eingang in die Stellungnahme der Delegation gefunden hat, was wenig plausibel scheint. Auch diese Differenzen sprechen dafür, dass sich (mindestens) eine dieser beiden Quellen nicht auf das Kuttenberger Treffen 1420 bezieht.

⁶⁰ Wir benutzen im Folgenden Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 240v–245r. – Einige inhaltliche Punkte fasste bereits COOK 1974, 187f. zusammen.

den Kanones mehr Verbindlichkeit zugestanden zu werden als der hl. Schrift.⁶¹ Im Gegensatz zum katholischen Text betont der hussitische Autor, dass es nicht nur eines, sondern fünf heilsnotwendige Sakramente gäbe (Taufe, Firmung, Beichte, Krankensalbung und Eucharistie), unter denen die Eucharistie jedoch eine hervorragende Stellung einnehme. Zur Untermauerung zieht er zahlreiche Autoritäten und Konzilien hinzu.⁶² Auch für Kinder sei, so argumentiert der Verfasser mit Augustinus, die Kommunion heilsnotwendig. Da sie in Todesgefahr die Kommunion empfangen dürften, solle dies grundsätzlich für alle Kinder gelten.⁶³ Darüber hinaus benötigten auch die anderen Sakramente die Eucharistie, um in angemessener Weise gefeiert zu werden.⁶⁴ Den Laienkelch verteidigt der hussitische Traktat knapp, bringt jedoch bekannte Argumente in die Diskussion ein: die Heilsnotwendigkeit der Kelchkommunion betont er u.a. damit, dass Paulus den Korinthern die Kelchspendung befahl, dass die Urkirche den Kelch spendete und dass die griechische Kirche dies heute noch praktiziere.⁶⁵ Im Gegensatz zum katholischen Traktat interpretiert der hussitische Autor Joh 6,54 nicht als Aufforderung zur geistlichen, sondern zur sakramentalen Kommunion, die für alle Christen – unter beiderlei Gestalten – gleichermaßen vorgeschrieben sei.⁶⁶ Die geistliche Kommunion gehe mit der sakramentalen Kommunion einher.⁶⁷

c) Zur Einordnung dieser beiden Schriften

Beim Vergleich dieser beiden Schriften fällt ins Auge, dass der hussitische Traktat deutlich mehr Argumente und eine breitere Vielfalt von Autoritäten heranzieht als seine katholische Vorlage, die knapp und vergleichsweise oberflächlich argumentiert. Dies ist erstaunlich, wenn man bedenkt, dass die Forderung der Prager an Sigismund, ihnen den Kelch zuzugestehen, der Dreh- und Angelpunkt dieses Glaubensgesprächs gewesen sein soll. Berücksichtigt man ausschließlich den vorliegenden Textbefund und klammert die Überschriften als vermutlich spätere Zusätze ein, sprächen der Aufbau und die Länge der Schrift, ihre oberflächliche Argumentation und das charakteristische Fehlen zentraler Elemente der Debatte eher dafür, sie in die Frühzeit der Auseinandersetzung einzuordnen. Dass das Thema der Kinderkommunion an zweiter Stelle behandelt wird, könnte wiederum auf eine Entstehungszeit nach 1417/18 hindeuten, als das Thema an der Prager Universität und auf hussi-

⁶¹ Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 241r.

⁶² Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 241v.

⁶³ Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 242r und 243r.

⁶⁴ Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 242v.

⁶⁵ Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 243v.

⁶⁶ Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 244r–v.

⁶⁷ Prag, NB, Cod. VIII F 13, fol. 245r.

tischen Synoden relevant und diskutiert wurde. Allerdings wurde, wenngleich auch nicht in derselben Intensität, das Thema der Kinderkommunion bereits seit 1414/15 in Prag diskutiert; schon Andreas von Brod hatte 1415 ein ganzes Kapitel gegen diese Praxis verfasst.⁶⁸ Die Behandlung der Kinderkommunion in Traktaten gegen den Laienkelch war somit kein neues Phänomen. Die entsprechende Passage könnte in der Tat nach 1417/18, allerdings ebenso gut schon in den Jahren zuvor verfasst worden sein.

Darüber hinaus stellen sich weitere Fragen: Wozu sollte die katholische Schrift in ihrer vorliegenden Form im Rahmen der Kuttenberger Versammlung dienen? Zu welchem konkreten Zweck wurde sie verfasst? Diente sie als Vorlage für die Kuttenberger Debatten oder als Zusammenfassung des eigenen Standpunkts nach dem Abschluss des Treffens? Reagierte sie auf eine konkrete Vorlage der Utraquisten und wenn ja, auf welche? Die Schrift selbst ist, wie bereits besprochen, in fünf Teilen aufgebaut. Auf eine kurze Einleitung zum Kanon *Violatores* folgen die vier Abschnitte des Werks, die jeweils mit dem Wort *Conclusio* eingeleitet werden. Diese Formulierung legt nahe, dass zuvor irgendeine Art von Debatte oder Diskussion stattgefunden hatte, oder dass eine Schrift oder Argumente der Gegner gesichtet und diskutiert wurden und ein zusammenfassender Schluss daraus gezogen wurde. In diesem Fall wäre in diesem Traktat eine abschließende Stellungnahme zu sehen, die am Ende des Treffens oder auch erst danach verfasst wurde. Ein denkbares Szenario wäre, dass die hussitischen Vertreter ihre Argumente für den Kelch mündlich vorbrachten,⁶⁹ die katholischen Vertreter sich berieten und, gleichsam als offizielle katholische Stellungnahme, die hussitischen Argumente in vier *Conclusiones* widerlegten. In diesem Fall blieben dennoch Fragen offen: So hatte allein Jakobell von Mies in den Jahren 1414/15 deutlich ausführlichere, detailliertere und theologisch tiefergehende Traktate für den Kelch verfasst, die weitaus überzeugendere Argumente enthielten als jene, auf die der katholische Traktat reagiert (wie etwa die Praxis der Urkirche).⁷⁰ Wenn wir also davon aus-

⁶⁸ So etwa in: ANDREAS DE BRODA *An sufficiat*, 168; ANDREAS DE BRODA *Eloquenti viro*, 366 (vgl. TRAXLER 2015, bes. 145f.). – Am ausführlichsten befasste sich David HOLETON mit der Erforschung der Kinderkommunion im hussitischen Kontext: HOLETON 1981; HOLETON 1984; HOLETON 1986; HOLETON 1989; vgl. auch FUDGE 1996; MOLNÁR 1986; REJCHRTOVÁ 1980.

⁶⁹ Da sich die hussitischen Fraktionen schon am 20. Mai auf die Vier Prager Artikel geeinigt hatten, war die Versammlung in Kuttenberg offenkundig ein Sonderweg der Utraquisten, die – trotz bereits formuliertem Konsensprogramm und ohne Einbeziehung der anderen hussitischen Forderungen – eine Einigung mit Sigismund erreichen wollten.

⁷⁰ Auch im tschechischen Manifest vom 20. April 1420, in dem erstmals die Vier Prager Artikel aufgelistet waren, wurde Sigismund vorgeworfen, er habe mit seiner Verweigerung des Laienkelchs, der „von Gott eingesetzt, in der hl. Schrift niedergelegt, von den Doktoren bestätigt und von der Kirche zuerst gehalten worden“ sei, den Ruf Böhmens beschädigt (MACHILEK 1967, 178). Dass diese Argumente einen Monat später – in einer Situation mit richtungsweisendem Charakter – nicht mehr vorgebracht worden wären, ist schwer vorstellbar.

gehen, dass die Argumentation der katholischen Schrift von einer – vermutlich mündlichen, vielleicht aber auch schriftlichen – Vorlage der Utraquisten abhing, stellen sich folgende Fragen: Warum sollten die Utraquisten gerade im bis dahin vielleicht kritischsten Moment der jungen Bewegung – der Verhandlung mit Sigismund, die zur Erlaubnis oder zum Verbot der Kelchspendung führen musste – auf ihre überzeugendsten Argumente wie die Praxis der Urkirche verzichten? Und warum sollten andererseits die katholischen Theologen, die mit ihrer Stellungnahme offenbar die ablehnende Haltung König Sigismunds untermauerten, einen Traktat zusammenstellen, der nicht nur in seiner Argumentation und Gründlichkeit, sondern auch in seiner Länge eklatant hinter jenen Schriften zurückblieb, die die Kontroverse bereits hervorgebracht hatte? Aus welchem Grund sollte eine Schrift gegen den Kelch, die in einer so kritischen Situation verfasst wurde, ausgerechnet auf eine ihrer wichtigsten Autoritäten – das Konstanzer Konzil – verzichten und sich auch sonst in der Auswahl ihrer Autoritäten so auffällig beschränken?

4.4. Fazit

Die beiden vermeintlich eindeutig zur Kuttengerger Debatte des Mai 1420 gehörenden Schriften werfen somit mehr Fragen auf, als sie beantworten. Das Hauptargument für die Zuschreibung der beiden Schriften zur Kuttengerger Versammlung bildeten in der Forschung die Überschriften in den Handschriften und die thematische Behandlung des Kelchs als, wie die Hussitenchronik des Laurentius darlegt, Hauptinhalt dieses Treffens. Da jedoch die Überschriften beider Traktate in den zwei Textzeugen voneinander abweichen, dürfte es sich dabei um spätere Ergänzungen der Abschreiber handeln, die kritisch hinterfragt werden müssen. Inhaltlich weist der Kelchtraktat auffällige Eigenheiten auf, die eine Verortung im bislang angenommenen Kontext zumindest zweifelhaft machen. Berücksichtigt man nur die vorliegende Textgestalt und vor allem jene Aspekte, die darin fehlen – der Verweis auf das Konstanzer Konzil, historische Argumente, die Rolle der kirchlichen *consuetudo* usw. –, wäre es denkbar, dass die beiden Traktate in einen anderen (möglicherweise früheren) Kontext einzuordnen sind. Andererseits ist nicht notwendigerweise davon auszugehen, dass mit fortschreitender Zeit die Traktate zum Laienkelch immer detaillierter, spitzfindiger und länger wurden als es die vorherigen waren. Nicht alle Diskutanten verfügten zu jedem Zeitpunkt in gleicher Weise über alle Informationen und Argumente. Gerade spontane Anlässe und äußerer Druck (sowie der individuelle Kenntnisstand der Autoren) würden erklären, dass spätere Traktate hinter dem Argumentationsniveau früherer

Schriften zurückblieben. Der Frage nach anderen möglichen Abfassungskontexten kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Dennoch bleibt wenigstens begründeter Zweifel, ob die Schrift zur Beantwortung der Frage nach einer möglichen Beteiligung von Wiener Gelehrten an diesem Glaubensgespräch herangezogen werden kann.

4.5. Nikolaus von Dinkelsbühl als Verfasser?

Doch selbst wenn dieser Traktat dem Kuttenger Treffen zuzuordnen wäre, ließe sich daraus dennoch kein Hinweis auf eine Wiener Beteiligung ableiten. Ganz im Gegenteil: Als mögliche Wiener Mitglieder der katholischen Delegation, die explizit auf eine Auseinandersetzung mit den Hussiten ausgelegt war, kämen wohl insbesondere jene Gelehrten in Frage, die zu diesem Zeitpunkt am ehesten als „Hussitenexperten“ (bzw. „Kelchexperten“) gelten konnten. Aufgrund ihrer Konstanzer Erfahrung waren dies in erster Linie Peter von Pulkau und Nikolaus von Dinkelsbühl. Als möglicher Beteiligter an den Hussitenverhandlungen auf der Prager Kleinseite im Juli 1420 wird in der Literatur zudem der Wiener Dominikaner Franz von Retz genannt.⁷¹ Abgesehen davon, dass es keinerlei Hinweise gibt, dass einer der Genannten tatsächlich an der Kuttenger Versammlung teilgenommen hätte, spräche auch der Traktat selbst dagegen: zu offenkundig sind die Differenzen in Aufbau und Argumentation zu den Konstanzer Kelchtraktaten des Peter von Pulkau und des Nikolaus von Dinkelsbühl.

Coufal verwies auf den interessanten Aspekt, dass dieser Traktat mit seinen behandelten Themen eine enge Anlehnung an Dinkelsbühls Konstanzer Kelchtraktat erkennen lasse.⁷² Ein genauer Blick in den Text stützt diese Annahme jedoch nicht: Dinkelsbühls Schrift *Barones regni Bohemie*, die er auf dem Konstanzer Konzil verfasste,⁷³ legte ihren Fokus darauf, die hussitische Forderung des Laienkelchs und dessen Heilsnotwendigkeit zu widerlegen. Beides widerspräche den Lehren der Doktoren und Heiligen, der vernünftigen Gewohnheit der Kirche (*consuetudo ecclesiae*) sowie der Festlegung des heiligen Konstanzer Generalkonzils. Schon in ihrem ersten Abschnitt bringt die Schrift des Dinkelsbühlers wichtige theologische Gründe, die im anonymen Kelchtraktat fehlen. Nicht die hl. Schrift allein reiche, so Dinkelsbühl, als Kriterium für eine fundierte Argumentation in dieser Frage aus, vielmehr sei ihre rechtmäßige Auslegung maßgeblich. Entsprechend sei auch das Leben der Urkirche nicht in allen Einzelheiten zu kopieren. In der Tat habe Christus

⁷¹ Vgl. dazu unten, 260f.

⁷² COUFAL 2012, 112 mit Anm. 26.

⁷³ Siehe oben Kapitel I, 52–65.

seinen Jüngern die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet, was jedoch keine allgemeine Verpflichtung mit sich bringe. Nach einer differenzierten Betrachtung des Sakraments an sich, das sich aus *sacramentum*, *confectio* und *consecratio* zusammensetze (diese Überlegungen stellen ein Novum dar, das Dinkelsbühl in die Debatte einbrachte), folgen Argumente zu Joh 6. Hier sei, so Dinkelsbühl, nicht die tatsächliche sakramentale Kommunion, sondern die geistliche Kommunion gemeint. Andernfalls hätten auch Kinder, die ohne Eucharistieempfang sterben, ihr Heil verwirkt. Diese Argumentation findet sich im Kern auch im anonymen Kelchtraktat, stellte jedoch bereits einen gängigen Bestandteil der Debatte dar, der sich nicht nur bei Dinkelsbühl, sondern schon seit dem Beginn der Auseinandersetzung in diversen Kelchtraktaten findet. Dinkelsbühl ging in seiner Konstanzer Schrift über dieses Grundargument hinaus, indem er ausführliche Überlegungen zur zweifachen *res sacramenti* anschloss. Am Beispiel von 1 Kor 11 zeigte er auf, dass die Urkirche die Praxis der Kommunion unter beiden Gestalten eine Weile praktiziert habe, dies jedoch kein Gebot des Herrn oder eine Vorschrift des Apostels Paulus gewesen sei. Entsprechend sei es ausreichend, wenn der zelebrierende Priester beide Gestalten konsekriere und kommuniziere, da dieser es verstehe, das Sakrament mit der nötigen Vorsicht zu behandeln. Diese Argumente finden sich auch im anonymen Traktat. Doch wiederum ergänzte Dinkelsbühl dieses Standardargument durch neue, von Bonaventura übernommene Überlegungen zur Wirkung (*efficacia*) und Bedeutung (*significatio*) des Sakraments. Während sich die Standardargumentation wiederum auch im anonymen Kelchtraktat findet, fehlt das Proprium der Argumentation Dinkelsbühls. Im Folgenden referiert Dinkelsbühl fünf Gefahren, die im Kontext der Kelchspendung auftreten können, bevor er in abschließenden fünf *Solutiones* ein „Raster“ entwickelt, mit dessen Hilfe die Argumente der Hussiten widerlegt werden können. Beides findet sich im anonymen Kelchtraktat nicht.

Welcher Schluss ist daraus zu ziehen? In der Tat weisen die anonyme Schrift und Dinkelsbühls Konstanzer Kelchtraktat in ihrer Argumentation einige Parallelen auf. Bei genauerer Untersuchung fällt jedoch auf, dass die beiden Schriften insbesondere in jenen Punkten übereinstimmen, die bereits gängiger Bestandteil der Debatte waren und als Standardargumente bezeichnet werden können. Alle von Dinkelsbühl neu in die Diskussion eingebrachten, theologisch differenzierteren Argumente und Aspekte fehlen hingegen in der anonymen Schrift. Darüber hinaus bleibt diese Schrift stellenweise hinter der gängigen Argumentation zurück, da darin weder die Praxis der Urkirche (im Kontext der von den Hussiten vorgebrachten Belegstelle 1 Kor 11), noch die Verurteilung des Konstanzer Konzils zur Sprache kommt. Während Dinkelsbühl am Beginn seiner Schrift auf die Wich-

tigkeit angemessener Schriftinterpretation hinweist, zielt der anonyme Traktat in seiner Einleitung auf die Verbindlichkeit des Kirchenrechts und neu erlassener kirchlicher Regelungen ab. Beide Schriften richten sich damit gegen ein von den radikalen Hussiten beanspruchtes „sola scriptura“-Prinzip, zielen dabei jedoch auf unterschiedliche Aspekte ab. Der Textbefund spricht somit klar dagegen, den anonymen Kelchtraktat mit Nikolaus von Dinkelsbühl in Verbindung bringen. Selbiges gilt auch für den Konstanzer Kelchtraktat des Peter von Pulkau.⁷⁴ Auch Franz von Retz kann mit einiger Sicherheit als Verfasser ausgeschlossen werden, da zum einen nicht bekannt ist, dass er sich jemals zur Kelchfrage geäußert hätte, und er zudem in keiner einzigen seiner zahlreichen bekannten Schriften den Sentenzenkommentar des Thomas von Straßburg als Autorität heranzog, der im besprochenen Kelchtraktat jedoch eine zentrale Rolle einnimmt.⁷⁵

An dieser Stelle muss somit festgehalten werden, dass zur theologischen Auseinandersetzung in Kuttenberg im Mai 1420 noch weniger Details gesichert bekannt sind, als in der Forschung bisher angenommen wurde. Nicht nur ist die einzige Quelle, die vermeintlich Auskünfte über die Zusammenstellung der katholischen Delegation enthält und Erzbischof Gunther von Magdeburg als ihren Leiter nennt, äußerst zweifelhaft, auch die angeblich im Mai 1420 zu verortenden Schriften gegen und für den Laienkelch können diesem Treffen nicht zweifelsfrei zugeordnet werden. Selbst wenn sie im Rahmen dieses Treffens entstanden sein sollten, spräche ihr inhaltlicher Befund dennoch klar gegen die Zuschreibung an einen jener Wiener Theologen, die sich bis dahin mit der Frage des Laienkelchs beschäftigt hatten. Zum ganzen Themenkomplex dieses ersten „Glaubensgesprächs“ zwischen Utraquisten und Katholiken sind somit weitere oder neue Quellen notwendig. Zur Beteiligung von Wiener Gelehrten kann jedenfalls festgehalten werden, dass es – entgegen anderslautenden Vermutungen in der Literatur – keinerlei Anhaltspunkte gibt, eine solche anzunehmen.

⁷⁴ Siehe dazu oben Kapitel I, 30–39.

⁷⁵ HÄFELE 1918, 168–194 stellt alle von Franz von Retz zitierten Autoritäten zusammen. Thomas von Straßburg und sein Sentenzenkommentar finden sich in dieser Liste, die alle bekannten Werke des Franz von Retz weitestgehend berücksichtigt, kein einziges Mal.

5) Die erste offizielle Version der Vier Prager Artikel vom Juli 1420 als Beginn einer neuen Phase katholisch-hussitischer Auseinandersetzungen

Der erste und vorläufig letzte diplomatische Versuch der Utraquisten, sich mit Sigismund zu einigen, war somit gescheitert. Am 27. Mai 1420 trafen sich daraufhin die hussitischen Fraktionen in Prag.⁷⁶ Im Rahmen dieses Treffen wurden nicht nur alle Ratsherren der Alt- und Neustadt ab- und neue Kandidaten eingesetzt, die hussitischen Flügel einigten sich auch auf eine modifizierte Fassung der Vier Prager Artikel. Im Unterschied zur vorhergehenden Version, die im April ausgearbeitet worden war, umfasste der vierte Artikel anstelle der Reinigung des Königreichs Böhmen und dessen Sprache von schlechtem Ruf nun die Bestrafung aller, insbesondere der öffentlich bekannten, Todsünden (wie das lange Herumsitzen in den Schenken an Fest- und Sonntagen, Hochmut, übertrieben wertvolle Kleider, deren Schlitze und Fransen). Die ersten drei Forderungen umfassten die Kommunion unter beiden Gestalten für die Laien, freie Predigt sowie die Einschränkung von Luxus und Pomp im Klerus.⁷⁷ Der militärische Druck und die ernüchternde Einsicht, dass eine Einigung mit Sigismund in der Kelchfrage außer Reichweite gerückt war, hatte die erneute Fokussierung auf das Einheitsprogramm der Vier Artikel notwendig gemacht. Ende Juni 1420 rückte Sigismund gegen Prag vor, und die Hussiten begannen umgehend, ihr Programm zu verbreiten. In dieser Fassung der Prager Artikel finden sich nun erstmals die bekannten Belegstellen. Abgesehen von einer Änderung in der Reihenfolge Ende Juli 1420 blieben die Artikel bis zum Basler Konzil unverändert. Deshalb sollen an dieser Stelle Inhalt und Theologie des hussitischen Kompromissprogramms in der gebotenen Kürze besprochen werden.

5.1. Die Vier Prager Artikel als Kompromissprogramm der hussitischen Fraktionen

Die „offizielle“, fertig ausgearbeitete Fassung der Prager Artikel von Anfang Juli 1420 liegt in (mindestens) vier verschiedenen Versionen auf deutsch, lateinisch und tschechisch vor.⁷⁸ Am ausführlichsten beschreibt die deutsche Fassung den Anlass für die Verbreitung

⁷⁶ Von dieser Versammlung berichtet LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 374f.; vgl. auch ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1085f.; KAMINSKY 1967, 372–375; MACHILEK 1967, 179f.

⁷⁷ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 374.

⁷⁸ Einen Überblick über die Ausgaben der verschiedenen Fassungen bietet HRUZA 1999, 99, Anm. 60. – Die Beobachtung Machileks, dass nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen den Hussiten und königlichen Vertretern Ende Juli die Reihenfolge der ersten beiden Artikel umgedreht wurde und ab nun statt der Kelch- die Predigtforderung an erster Stelle gestanden habe (MACHILEK 1967, 182), trifft nicht zu. Bereits in der ersten offiziellen Fassung von Anfang Juli 1420 steht der Predigtartikel an erster und der Kelchartikel an zweiter Stelle (vgl. die lateinische Ausgabe in LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 391 und die deutsche Ausgabe in BARTOŠ 1933, 275). – Die Prager Artikel als Programm untersuchten ŠMAHEL 2006; ŠMAHEL 2002, Bd. 1, 636–674; MALÝ 1997 (mit primär juristischem Interesse); ŠMAHEL 1993a (zum

der Artikel: so sollten die Belagerer Prags durch die ausgesandten Artikel erkennen, dass sie durch die katholischen Geistlichen mit falschen und unaufrichtigen Argumenten dazu gebracht worden seien, Prag zu belagern.⁷⁹ An der Spitze der Artikel steht in der offiziellen Fassung die Forderung nach freier Predigt; darauf folgten die Forderung des Laienkelchs, des evangeliumsgemäßen Lebens des Klerus und der öffentlichen Bestrafung insbesondere öffentlicher Todsünden. Das markanteste Merkmal der finalen Fassung war, dass die knappen Forderungen nun durch Belegstellen aus der hl. Schrift und den Kirchenvätern erweitert und in dieser Form an die katholischen Gegner versandt wurden. In dieser Form bildeten die Prager Artikel auch die Grundlage der Glaubensgespräche zwischen Hussiten und Katholiken und die Textbasis für schriftliche Widerlegungen.

Freie Predigt

An erster und damit prominentester Stelle findet sich die Forderung, dass das Wort Gottes im Königreich Böhmen frei und unbehindert von Priestern des Herrn geordnet verkündigt werden solle.⁸⁰ Als Belege werden vier Stellen aus der hl. Schrift genannt.⁸¹ Nach katholischem Verständnis berechnete nicht die Priesterweihe allein zur Predigt, es bedurfte darüber hinaus einer besonderen Beauftragung durch den Bischof.⁸² Dies lehnten die Hussiten jedoch als Einschränkung ihrer – in der hl. Schrift verbürgten – Predigtfreiheit ab. Die herangezogenen Belegstellen aus dem Alten und Neuen Testament legen ihren Fokus darauf, dass die Verbreitung des Wortes Gottes nicht in irgendeiner Weise gebunden oder behindert werden dürfe.⁸³ Die Formulierung des Artikels ist aufschlussreich: So wird besonderer Wert auf eine geordnete, von Priestern vollzogene Verkündigung gelegt. Der Priesterstand und die auf ihn beschränkte Predigterlaubnis standen somit nicht zur Diskussion. Diese Lehre wurde sowohl von den gemäßigten, als auch von den taboritischen Hussiten weithin mitgetragen.⁸⁴ Einzig die Chiliasten und Pikarden, die radikalste Randgruppe der hussitischen Bewegung, forderte die Freiheit des Wortes Gottes nicht, da diese über-

Besitzartikel); LANCINGER 1962; UHLIRZ 1914 (die darin den (zurecht kritisierten) Versuch unternahm, die Prager Artikel ausschließlich aus den Werken Wyclifs abzuleiten und dabei den böhmischen Einfluss außer Acht ließ).

⁷⁹ Ed. in: BARTOŠ 1933, 275; vgl. HRUZA 1999, 99.

⁸⁰ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 391. Vgl. zu diesem Artikel die Überlegungen in ŠMAHEL 1998, 226–239.

⁸¹ Eine Zusammenstellung aller Autoritätsstellen der vier Artikel findet sich in MACHILEK 1967, 184f.

⁸² So die Regelung des IV. Laterankonzils in can. 10 (*Inter caetera*), ed. in COD II/1, 239f.

⁸³ Im Hintergrund dieser Forderung stand auch das Predigtverbot Erzbischof Zbyněk von Hasenburgs gegen Jan Hus im Juni 1410 (vgl. ŠMAHEL 1998, 233).

⁸⁴ Auch im gemäßigten Lager gab es vereinzelte Gegenstimmen: Peter Chelčický etwa lehnte den Klerikerstand als solchen ab, weil er diesen als nicht schriftgemäß erachtete. Seine Haltung wurde innerhalb der hussitischen Bewegung jedoch weithin ignoriert (vgl. ŠMAHEL 1993a, 87).

zeugt waren, den hl. Geist in sich zu tragen und kirchliche (Ämter-)Strukturen grundsätzlich ablehnten.⁸⁵ Die Vorwürfe der katholischen Seite, die Hussiten würden durch ihre Predigten an profanen, ungeeigneten Orten (wie in Privathäusern, auf Straßen, in Fleischhallen, in Ställen und sogar von Misthaufen)⁸⁶ das Wort Gottes entweihen, fußen insbesondere auf der Praxis des radikalsten hussitischen Flügels, weniger auf der Haltung der utraquistischen Mehrheit. Die besondere Betonung der Predigt durch Priester könnte somit ein Hinweis darauf sein, dass sich die gemäßigten Hussiten in dieser Forderung von den Vorstellungen ihrer radikalen Randgruppe distanzieren wollten. War in der Fassung vom April desselben Jahres der Predigtartikel noch an zweiter Stelle auf den Kelchartikel gefolgt, so rückte die freie Predigt nun an die Spitze der Forderungen. Während die Hussiten (abgesehen von ihrem radikalen Flügel) die kirchliche Hierarchie grundsätzlich akzeptierten und nur dann ablehnten, wenn sie sich durch unangemessenes Verhalten disqualifizierte und damit ihre Macht verwirkte, wurde die bischöfliche Beauftragung zur Predigt grundsätzlich, ohne Differenzierung nach der persönlichen Würdigkeit des jeweiligen Bischofs, abgelehnt. Der Hussitismus, und dieser Umstand ist auch theologisch wichtig, definierte sich von der Verkündigung des Wortes Gottes her. Der Verkündigungsauftrag überragte die Kirchenstruktur. Schließlich ging mit der Forderung, ohne besondere Beauftragung predigen zu dürfen, auch das Zugeständnis inhaltlicher und thematischer Freiheit der hussitischen Lehren einher, die den Gläubigen in den Predigten ausgelegt und eingeschränkt werden sollten. Zur Diskussion stand somit nichts weniger als das wichtigste Medium zur Verbreitung der hussitischen Lehren. Wie Šmahel konstatierte, sorgte letztlich die reale machtpolitische Entwicklung für die Umsetzung dieser Forderung, als „die Wucht des Schwertes über das Maß an Freiheit der Verkündigung entschied“.⁸⁷

Kommunion sub utraque specie

Die zweite Forderung nach der Kommunion unter beiderlei Gestalten für die Laien⁸⁸ war bereits seit dem Jahreswechsel 1414/1415 wiederholt vorgebracht worden und stellte das Hauptanliegen der Utraquisten dar. Darüber hinaus wurde der Laienkelch zum Symbol der

⁸⁵ Vgl. ŠMAHEL 2006, 332 und PATŠCHOVSKY 1998. Die innerhussitischen Differenzen zum Predigtartikel sollten, wie Šmahel a.a.O. ausführt, bei den Diskussionen zum sog. „Richter von Eger“ 1432 besonders eklatant aufbrechen.

⁸⁶ Die genannten Beispiele stammen aus Ludolf von Sagans Traktat gegen die Vier Prager Artikel und werden beschrieben in MACHILEK 1967, 190.

⁸⁷ ŠMAHEL 2006, 332.

⁸⁸ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 391–393.

hussitischen Bewegung schlechthin.⁸⁹ Von allen vier Artikeln wurde dieser mit den meisten (nämlich 32) Autoritäten untermauert, was nicht nur an der Wichtigkeit dieser Forderung, sondern auch daran lag, dass bereits seit 1414 Traktate zu diesem Thema geschrieben wurden und darin bereits ein breites Repertoire an Belegstellen zur Verfügung stand. Dass sich unter den herangezogenen Autoritäten auch zahlreiche Kirchenväter, mittelalterliche Theologen und Verweise auf das Kirchenrecht finden, zeigt, dass hinter diesem Artikel vor allem die gemäßigten Hussiten standen (die Taboriten lehnten Autoritäten außerhalb der hl. Schrift bekanntlich weithin ab). In welchem Ausmaß die Praxis der Kelchkommunion für die Laien zu diesem Zeitpunkt in Böhmen tatsächlich verbreitet war, ist umstritten. Es liegen jedoch sprechende Nachrichten vor, dass der Laienkelch – offenkundig recht problemlos – schon 1414/15 in die Liturgie integriert wurde.⁹⁰ Der Artikel präzisiert weiter, dass die Eucharistie nur jenen Christgläubigen gereicht werden dürfe, die durch keine Todsünde am Empfang gehindert werden. Die notwendige Reinigung von Sünden vor dem Eucharistieempfang stellte kein Novum der Hussiten dar, sondern war Bestandteil der kirchlichen Eucharistiepraxis, die zuletzt durch das IV. Laterankonzil eingeschränkt worden war.⁹¹ Wie Šmahel darstellte, wurde diese Bedingung bei den einfachen Kämpfern in den Hussitenheeren durchaus streng kontrolliert, während bei den adeligen Unterstützern der Bewegung das Bekenntnis zum Kelch – „ohne Rücksicht auf deren Vergangenheit und deren sittliches Profil“ – meist ausreichte.⁹² Obwohl der Kelch als Symbol der gesamten Bewegung diente, zeigten sich im Eucharistieverständnis der einzelnen hussitischen Gruppierungen eklatante Differenzen. Während die konservative Gruppe der Utraquisten der katholischen Transsubstantiationslehre folgte und keine Heilsnotwendigkeit des Laienkelches vertrat, stand die Betonung der Heilsnotwendigkeit, verbunden mit dem Festhalten an der Transsubstantiation, im Zentrum des utraquistischen Hauptlagers um Jakobell von Mies. Die gemäßigten Taboriten hingegen verstanden die Anwesenheit Christi im Sakrament als Realpräsenz, während die radikalen Pikarden die Eucharistie als bloß symbolisches Erinnerungsmahl an das Opfer Christi interpretierten, das folglich von jedem Menschen gleichermaßen gespendet werden dürfe.⁹³ Schon diese kurzen Andeutungen zeigen, dass sich innerhalb der hussi-

⁸⁹ Zum Laienkelch liegen zahlreiche und ausführliche Untersuchungen vor; vgl. die oben Kapitel I, Anm. 89 genannte Literatur.

⁹⁰ Vgl. etwa ŠMAHEL 2006, 333, Anm. 13, der dort Notizen eines Hussitenpredigers erwähnt, der schon zum Jahr 1415 die Verwendung hölzerner Kelche und die Kelchspendung an die Laien bei der Hochzeitszeremonie erwähnt. Zur Kelchpraxis und der Entwicklung der utraquistischen Messfeier vgl. auch GRAHAM 2006 und HOLETON 1987.

⁹¹ Wiederum festgelegt durch das IV. Laterankonzil in can. 21 (*Omnis utriusque sexus*), ed. in COD II/1, 178.

⁹² ŠMAHEL 2006, 333.

⁹³ Vgl. FUDGE 2004, 23f.; WERNER 1967, bes. 33–38 und 50–52.

tischen Bewegung sogar in ihrer zentralsten Forderung, der *communio sub utraque specie*, eklatante Differenzen auftraten, die jedoch durch die gemeinsame Forderung des Laienkelches überdeckt wurden. Erst 1423 schlossen Prager und Taboriten einen Kompromiss zur Eucharistie.⁹⁴

Besitz

Der dritte Prager Artikel forderte, dem Klerus jegliche weltliche Grundherrschaft über Besitztümer, die dieser gegen das Gebot Christi in Anspruch nähme, zu entziehen und ihn so zum apostolischen Leben zurückzuführen.⁹⁵ Diesem Artikel wohnte die größte soziale Sprengkraft inne, da seine Umsetzung zu gewaltsamen Säkularisationen führte.⁹⁶ Auch diese Forderung wurde mit einer großen Zahl von Autoritätszitaten (nämlich 29) ergänzt. Dass bis auf sechs Ausnahmen alle aus der hl. Schrift stammen, zeigt, dass darin ein besonderes Anliegen der Taboriten gesehen werden darf (wobei die Menge an Autoritätsstellen für eine taboritische Forderung durchaus ungewöhnlich ist). In der Tat verfügte eine Minderheit des böhmischen Klerus über einen beachtlichen Teil des Landes und dessen Einkünfte, was wie die Besitztümer der Klöster und des Prager Erzbischofs insbesondere bei ärmeren Schichten der Aristokratie und des Adels für Irritationen und Kritik sorgte.⁹⁷ Interessant ist eine Verschiebung, die sich im Vergleich zu vorhergehenden Versionen der Prager Artikel feststellen lässt: Während in den Fassungen vom April und Mai 1420 nur Luxus und Pomp im Klerus kritisiert worden waren, lautete die Forderung an den Klerus nun, dem urkirchlichen Leben gemäß auf jeglichen Besitz zu verzichten. Daran zeigen sich die unterschiedlichen Standpunkte der hussitischen Gruppen: Während die Utraquisten auch in dieser Frage einen gemäßigten Standpunkt einnahmen und die vorherrschenden Missstände eines im Überfluss lebenden Klerus kritisierten, forderten die Taboriten einen radikalen Besitzverzicht (und setzten dieses urkirchliche Ideal einer armen Kirche durch gewaltsame Enteignungen auch um). Im Hintergrund stand zudem die grundsätzliche Ablehnung priesterlicher Herrschaft durch die Taboriten.⁹⁸ Zur konkreten Realisierung dieses Ideals gingen die Meinungen auseinander und reichten von der Haltung, dass Priester ihren Lebensunterhalt selbst verdienen sollten, über den Vorschlag, ihnen Kleidung und Lebensmittel durch die

⁹⁴ Vgl. FUDGE 2000, 75 mit Anm. 30.

⁹⁵ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 393f.

⁹⁶ Zu den gewaltigen Verschiebungen im Besitz ländlichen Grundeigentums im Zuge der hussitischen Revolution vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 3, 1782–1818; zur hussitischen Kritik am Besitz des Klerus vgl. ŠMAHEL 1993a und ŠMAHEL 2006, 334–336.

⁹⁷ ŠMAHEL 1993a, 84.

⁹⁸ Vgl. ŠMAHEL 2006, 334.

Pfarren zur Verfügung zu stellen, bis hin zu kommunistischen Experimenten chiliastischer Taboriten.⁹⁹ Theologische Detailfragen und die damit einhergehenden Differenzen innerhalb der Hussiten (wie das Verhältnis von *dominium* und *usus* usw.) wurden durch die allgemein gehaltene Formulierung jedoch nivelliert. Die geänderte Formulierung dieses Artikels zeigt jedenfalls, dass sich die Kräfteverhältnisse der hussitischen Gruppen zwischen Mitte Mai und Anfang Juli 1420 merklich verschoben hatten: mittlerweile hatten die radikalen hussitischen Kräfte an Einfluss gewonnen, die auch materiell zu den Gewinnern der Säkularisationen zählten.

Bestrafung öffentlicher Todsünden

Der letzte Artikel forderte, dass alle (insbesondere öffentlichen) Todsünden und anderen Unordnungen, die vom Gesetz Gottes abweichen, in jedem Stand ordnungsgemäß durch „jene, die es angeht“ (*per eos, ad quos spectat*), verhindert und ausgetilgt werden sollten.¹⁰⁰ Es folgt eine detaillierte Liste an Beispielen, die von Diebstahl bis Mord und von Simonie bis zu Zorn und Streit reichen. Die angeführten Verfehlungen gehen deutlich über den Kanon der (sieben) bekannten Todsünden hinaus und bieten ein breites Panorama gesellschaftlicher und kirchlicher Missstände. Die Forderung, für öffentliche Todsünden auch öffentlich Genugtuung zu leisten, war in der kirchlichen Bußpraxis üblich und daher keine hussitische Neuerung. Neu war allerdings zum einen die breite Liste an Verstößen gegen das Gesetz Gottes, die nun als Todsünden betrachtet wurden, und zum anderen die Auslagerung der Strafgewalt an eine nicht näher definierte Gruppe.

Ein auffälliges Charakteristikum dieses Artikels ist, dass er (abgesehen von einem kurzen Zitat aus Röm 1,32) keinerlei Autoritäten enthält. Dies spricht zum einen dafür, einen erheblichen Anteil der radikalen Taboriten an der Formulierung dieses Artikels anzunehmen, zum anderen zeigt es, dass in diesem Artikel insbesondere der soziale Aspekt, nicht dessen theologische Implikation im Mittelpunkt stand. Im Gegensatz zu den anderen drei Artikeln, die bereits in den vorherigen Fassungen enthalten waren, scheint dieser Artikel erst mit dem Erstarken der chiliastischen Strömung in das gemeinsame Programm aufgenommen worden zu sein.¹⁰¹ Die Formulierung, dass die Bestrafung der Sünden jenen obliege, „die es angeht“, ist sehr vage. Dies weist zum einen auf innerhussitische Differenzen

⁹⁹ Vgl. nur LANCINGER 1962, 19f. und 60.

¹⁰⁰ LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 394f. Vgl. zu diesem Artikel bes. MOLNÁR 1983.

¹⁰¹ Vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 1, 644. Dass dieser Artikel innerhussitisch nicht unumstritten war, zeigt sich auch daran, dass sich in einer am 10. Juli 1420 an die Dogen von Venedig gesandten Fassung anstelle dieses Artikels wiederum die Forderung nach der Reinigung Böhmens vom schlechten Ruf findet (ebd., 646).

in dieser Frage hin. Gleichzeitig lässt sich daran auch ablesen, dass der theologische Gehalt, den dieser Artikel implizit transportierte, letztlich keine zentrale Rolle spielte, wie im Folgenden kurz skizziert werden soll.

Die Frage von Sünden und ihrer Bestrafung weist in den Kontext der mittelalterlichen Bußtheologie. Und in der Tat wurde das Bußsakrament als solches von keiner der hussitischen Gruppierungen völlig abgelehnt.¹⁰² Uneinigkeit herrschte allerdings darüber, in welcher Form das Schuldbekenntnis (*confessio*) geleistet werden müsse und welche Bestandteile für eine wirksame Sündenvergebung konstitutiv seien. Für die katholische Kirche hatte das IV. Laterankonzil vorgeschrieben, dass mindestens einmal jährlich eine Ohrenbeichte beim eigenen Pfarrer abzulegen sei.¹⁰³ Die Utraquisten wichen nur geringfügig von der römischen Form ab, indem sie die Entscheidung, ob und bei wem eine Ohrenbeichte abgelegt wurde, dem individuellen Büsser überließen. Die Ohrenbeichte selbst wurde weder verboten, noch als obligatorische Notwendigkeit betrachtet. Ganz anders die Haltung der Taboriten: In dezidierter Ablehnung der Ohrenbeichte vor dem eigenen Pfarrer verteidigten sie die Überzeugung, dass eine stille *confessio* des Büssers vor Gott ausreichend sei, wie es auch in der Urkirche praktiziert worden sei. Für öffentliche Sünden war hingegen von beiden Teilen eine öffentliche Beichte und Buße vorgesehen. Welche Gruppe hatte sich also in der Forderung dieses Prager Artikels durchgesetzt? Die vage Formulierung der Bestrafung der Sünden durch „jene, die es angeht“, könnte sich auf die Haltung der Utraquisten beziehen, die gewählte Ausschüsse und Kommissionen mit dieser Aufgabe betrauten. Genauso gut könnte damit aber auch die radikale taboritische Haltung angesprochen sein, der gemäß es jedem Mitglied der Taboriten zukomme, solche Sünden zu beseitigen; eine Anweisung, die sich etwa in der sog. Militärordnung Žižkas fand.¹⁰⁴

Sind die vagen Formulierungen in diesem Artikel also durch die Notwendigkeit begründet, diese innerhussitischen Differenzen im Verständnis des Bußsakraments auf eine Kompromissformel zu bringen? Dies scheint hier nicht der Fall zu sein. Offenkundig war man mit der bisherigen Bußpraxis und der Bestrafung von (insbesondere, aber nicht ausschließlich öffentlichen) Sündern nicht einverstanden; andernfalls hätte sich die Frage, wem die Bestrafung der Sünder zukomme, gar nicht in dieser Form gestellt, da dafür ohnedies die kirchlichen Autoritäten verantwortlich waren. Der Artikel selbst legt seinen Fokus allerdings nur auf den Aspekt der Strafe und der damit einhergehenden Reinigung von Kir-

¹⁰² Vgl. dazu die konzise Darstellung in KEJŘ 2004.

¹⁰³ IV. Laterankonzil, can. 21 (*Omnis utriusque sexus*), ed. in COD II/1, 245.

¹⁰⁴ Die Militärordnung Žižkas ist ediert in ŠMAHEL 1969, hier 229; vgl. ŠMAHEL 2006, 337 und FUDGE 2000, 78f.

che und Gesellschaft, während die Buße selbst keine erkennbare Rolle spielt. Dies zeigen auch die fehlenden Schrift- und Autoritätszitate: Wäre man an der (sakramentalen) Buße und damit dem theologischen Gehalt dieser Forderung interessiert gewesen, wäre es ein Leichtes gewesen, Schriftzitate zu finden, die die Bedeutung von Beichte, Buße und Losprechung verdeutlicht hätten. Dies weist darauf hin, dass hinter dieser Forderung primär eine sozialrevolutionäre Idee stand. Die innerhussitischen Differenzen zur Bußtheologie oder die Frage, wie dieser Artikel mit dem kirchlichen Bußsakrament in Einklang zu bringen ist, spielten dagegen keine erkennbare Rolle.

5.2. Die Vier Prager Artikel als Kompromissprogramm und Kondensat einer „hussitischen Theologie“?

Am Ende dieses kurzen Überblicks stellt sich die Frage nach der Einordnung und Charakterisierung dieses Programms. Die Interpretation der Prager Artikel als hussitisches „Kompromissprogramm“ oder „kleinster gemeinsamer Nenner“ gilt in der Hussitologie mittlerweile als unbestreitbar und beschreibt die Eigenheiten dieses disparaten, aus kurzen Forderungen und zahlreichen Autoritäten zusammengestellten Konvoluts treffend. In gewisser Weise handelt es sich bei dieser Charakterisierung allerdings selbst um einen Kompromiss. So sind die Artikel in vielerlei Hinsicht ein Kompromiss: ein Kompromiss aus theologischen, philosophischen, sozialen, politischen, revolutionären Interessen; ein Kompromiss aus konservativen, gemäßigten und radikalen Ansichten; ein Kompromiss aus Verhandlungsbereitschaft und radikaler Distanz zur Römischen Kirche. Doch sind sie auch ein Kompromiss der darin enthaltenen theologischen Forderungen und damit ein Kondensat einer „hussitischen Theologie“? In der Forschung findet sich wiederholt der (mit Bedauern geäußerte) Hinweis, dass eine Gesamtdarstellung der hussitischen Theologie und Lehre bislang nicht vorliege.¹⁰⁵ Dass die heterogenen hussitischen Gruppierungen im Frühjahr 1420 gezwungen waren, sich auf ein gemeinsames Programm zu einigen, könnte somit als Glücksfall für den Forscher betrachtet werden: denn waren die böhmischen Reformen nun nicht genötigt, auch die Hauptinhalte ihrer theologischen Lehren auf einen gemeinsamen Nenner bzw. in ein kohärentes doktrinäres System zu bringen?

Mit dieser Frage ist ein Grundproblem der Erforschung „hussitischer Lehre“ angesprochen. Die Vorstellung, dass sich die divergierenden hussitischen Gruppen in den Prager Artikeln auf einen Kompromiss ihrer theologischen Ansätze einigten, ist reizvoll, wür-

¹⁰⁵ So zuletzt ŠMAHEL 2006, 329, Anm. 1. Für entsprechende Ansätze vgl. etwa DE VOOGHT 1972; DE VOOGHT 1973; MOLNÁR 1963; MOLNÁR 1974.

de jedoch das Bild einer ausgearbeiteten, kohärenten hussitischen Theologie voraussetzen, in der sämtliche angesprochenen Themen – die einen breiten Bogen von den Sakramenten über liturgisches Gebaren bis hin zur Ekklesiologie spannten – wenigstens in einem systematischen Grundentwurf vorgelegen hätten. In der Praxis zeigten sich aber innerhussitisch diffuse, individuelle, spontan mit politischen und sozialen Interessen verquickte Vorstöße aus unterschiedlichen Richtungen, die zwar im Nachhinein aus den erhaltenen Schriften rekonstruiert werden können, 1420 jedoch in keinster Weise als geschlossenes System wahrgenommen wurden oder als solches intendiert waren. Mit anderen Worten: Die Schwierigkeit, eine Darstellung der „hussitischen Theologie“ zu schreiben, liegt vor allem daran, dass es keine „hussitische Theologie“ gab. So wenig wie „die Hussiten“ im 15. Jahrhundert als einheitliche Gruppe existierten, gab es eine dazugehörige „hussitische Theologie“. Im Frühsommer 1420 herrschten in den hussitischen Lagern sogar zur Eucharistie unterschiedlichste Vorstellungen und Interpretationen vor, die erst in den Folgejahren teilweise systematisiert wurden. Die Prager Artikel selbst trugen wenig dazu bei, diese theologischen Differenzen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Ganz im Gegenteil: Die äußerst allgemein gehaltenen Formulierungen vermieden es letztlich, konkrete inhaltliche Divergenzen anzusprechen oder auszugleichen. Auf diese Weise suchten sie gerade keinen Kompromiss, sondern blieben in ihren Formulierungen in solchem Maße an der Oberfläche, dass die tieferliegenden und eigentlichen Divergenzen davon gar nicht berührt wurden. Das Ignorieren von Differenzen – oder der einfache Umstand, dass diese in jener Situation eine untergeordnete Rolle spielten – kann jedoch schwerlich als Kompromiss bezeichnet werden. Dies liegt freilich in der Natur der Artikel, deren primäres Ziel es war, in einer äußerst bedrohlichen Situation nach innen und außen hin einheitlich auftreten zu können. In den überstürzten, revolutionären Vorgängen der ersten Jahreshälfte 1420 ging es für die Hussiten darum, eine Überlebensstrategie zu entwickeln und der jungen Bewegung ein Programm zu geben; Zeit und Raum für theologische Detailfragen war hier gewiss nicht. Die Prager Artikel sind somit ein pragmatisches Kompromissprogramm, jedoch kein theologisches.

Von den katholischen Gegnern wurden die vier Artikel dennoch als einheitliches und dezidiert theologisches Programm wahrgenommen, das in den Folgejahren wiederholt widerlegt werden sollte. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Beobachtung, dass innerhussitisch auch in den Jahren nach 1420 kaum Bedarf bestand, den diffusen theologischen Gehalt der Prager Artikel zu konkretisieren und als Gesamtprogramm differenzierter darzustellen. Während es zahlreiche katholische Traktate gegen die Prager Artikel gibt,

scheinen nur wenige hussitische Traktate zur Verteidigung oder Verdeutlichung aller vier Prager Artikel geschrieben worden zu sein. Obwohl die Prager Artikel selbst vorgaben, ein theologisches Programm zu sein, waren die genuin theologischen Fragen paradoxerweise genau jener Bereich, in dem die Artikel keinen Kompromiss suchten, sondern Divergenzen weithin ausklammerten und durch vage Formulierungen überdeckten. Dass die Artikel in der Rezeption durch die katholischen Gegner als theologisches Manifest interpretiert und widerlegt wurden, erfüllte die vorgegebene Intention des Dokuments, war in der Folge jedoch zugleich dessen größte Schwäche.

6. Die anonymen *Responsiones ad quattuor articulos datos domino duci Austrie in Barb. lat. 663* als Traktat Wiener Theologen gegen die Prager Artikel?

Wenden wir uns den nun folgenden Entwicklungen zu: Ende Juni 1420 hatten sich die Kreuzfahrerheere zum Angriff auf Prag bereit gemacht. In der geschätzt 30 000 Mann starken Armee fanden sich auch die – mit Verspätung eingetroffenen – Truppen Herzog Albrechts V.¹⁰⁶ Am 9. Juli traf Albrecht in Kunratitz mit König Sigismund zusammen. Franz Machilek postulierte in Anlehnung an František Bartoš, dass er sich dabei in Begleitung des Wiener Dominikanertheologen Franz von Retz befunden habe, der „ein ausführliches Gutachten mit sich [führte], das Theologen der Wiener Universität als Antwort auf die ihm von den Pragern zugesandten Artikel angefertigt hatten“.¹⁰⁷ Dieses Gutachten sei in Wien entstanden, und Franz von Retz habe, wie Übereinstimmungen mit einer kurzen Schrift gegen die *meretrices* zeigten, daran mitgearbeitet.¹⁰⁸ Bereits Dušan Coufal wies jüngst auf den spekulativen Charakter dieser These Bartoš' hin. Da die erste lateinische Ausgabe der Prager Artikel auf den 3. Juli datiert, müsse bezweifelt werden, dass Albrecht schon am 9. Juli eine ausgearbeitete Erwiderung bei sich gehabt hätte. Vielmehr habe er vermutlich erst in Prag eine Ausgabe der Prager Artikel erhalten und diese „früher oder später“ nach Wien zur Prüfung übermittelt.¹⁰⁹ In der Tat scheint es höchst unwahrscheinlich, dass Albrecht eine knappe Woche nach der Veröffentlichung der Artikel schon eine ausgearbeitete Erwiderung aus Wien mitgebracht hatte. Da diese Schrift eindeutig die offizielle Version von Anfang Juli 1420 und keine ältere Version widerlegt, müssten die Artikel etwa zeitgleich mit ihrer Bekanntmachung in Prag auch schon in Wien bekannt gewesen sein. Dies ist

¹⁰⁶ Vgl. dazu ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1092f.; zu den Kämpfen zwischen den Kreuzfahrerheeren und den Hussiten am Veitsberg vgl. bes. ČORNEJ 1986/87. Zum österreichischen Hussitenkrieg vgl. allgemein PETRIN 1982.

¹⁰⁷ MACHILEK 1967, 186; vgl. auch BARTOŠ 1933, 265 mit Anm. 35 und 36.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ COUFAL 2012, 141f.

kaum möglich. Im Folgenden soll der Traktat besprochen und dabei untersucht werden, ob sich darin tatsächlich Hinweise auf die Beteiligung von Wiener Gelehrten finden.

6.1. *Inhaltlicher Überblick*

Die anonymen *Responsiones ad quattuor articulos datos domino duci Austrie per illos de Praga* stellen eine Widerlegung aller vier Prager Artikel dar. Bisläng ist nur eine Abschrift bekannt, die sich in BAV, Barb. lat. 663 auf den fol. 22r–23v findet.¹¹⁰ Unmittelbar vor diesem Traktat enthält der Kodex eine Abschrift der Vier Prager Artikel nach ihrer offiziellen Fassung von Anfang Juli 1420.¹¹¹ Der Traktat beginnt mit einer knappen Einleitung, derzufolge im Rahmen dieser Schrift zwei Aspekte überprüft werden sollten: Zum einen sei zu klären, ob die vier Artikel, auf die jene, „die sich Gläubige im Königreich Böhmen nennen“, beharrten und die eifrig einzufordern sie ankündigten, vernünftig und katholisch seien. Die Intention der Darlegung richtet sich somit zuerst auf die inhaltliche Überprüfung und Qualifizierung der hussitischen Forderungen. Interessant ist, dass die gegnerische Gruppe nicht direkt als Wyclifiten oder Hussiten, sondern als „vorgeblich Gläubige“ bezeichnet wird. Damit rückt der Anspruch der Böhmen, die wahren Gläubigen innerhalb der Kirche zu sein, ins Zentrum. Sollten sich die Forderungen als vernünftig und katholisch herausstellen und die Böhmen zurecht darauf beharren, dann sei weiters zu überprüfen, ob die Einforderung dieser Artikel auch durch die Böhmen selbst geschehen solle.¹¹² Neben die inhaltliche Untersuchung der Prager Artikel traten somit Fragen der Autorität und Zuständigkeit: Kommt den Böhmen die Kompetenz zu, diese Forderungen – so sie denn zurecht erhoben werden – zu verbreiten und ihre Umsetzung selbst in die Hand zu nehmen?

Die Forderung etwa, dass Priester des Herrn das Wort Gottes im Königreich Böhmen frei und ohne Einschränkung predigen dürften, sei nur dann vernünftig (*rationabilis*), wenn die Priester über ausreichendes Schriftwissen verfügten und von ihren Oberen zur Predigt bestellt seien. Eiferer gäbe es schließlich viele, denen es aber am notwendigen Wissen und der richtigen Neigung mangle. Den Böhmen gehe es jedoch nur darum, durch diese Forderung die „kirchliche Disziplin des heilsamen Gehorsams“ der Kleriker und Priester gegenüber ihren Vorgesetzten zu schwächen, wodurch sie den Heiligen und der Kirche widersprächen.¹¹³ So vernünftig die Forderung unter den genannten Voraussetzungen sei, so

¹¹⁰ SOUKUP *Repertorium*. – Eine Edition dieses Traktats findet sich unten in Anhang 2.

¹¹¹ Barb. lat. 663, fol. 21r–22r.

¹¹² ANON. *Responsiones*, 1.

¹¹³ Ebd.

wenig könne sie den Hussiten zugestanden werden, da die Intention der Böhmen nicht aufrichtig und für die Kirche schädlich sei.

Die Widerlegung des Kelchartikels beginnt mit einem bekannten Argument: Verstünde man diese Forderung ihrem Wortlaut entsprechend so, dass die sakramentale Kommunion unter beiderlei Gestalten heilsnotwendig sei, dann widerspräche dies dem katholischen Verständnis. Sollte dadurch aber das Insistieren zum Ausdruck gebracht werden, am Laienkelch gewaltsam oder durch tollkühne Predigten festzuhalten, dann wendeten sich die Böhmen mit dieser Forderung an die falsche Instanz: einzig dem Papst oder einem Konzil komme schließlich diese Entscheidung zu. Dass diese Forderung nicht katholisch sei, werde aber schon durch die Ablehnung der katholischen Kirche klar, die es seit langer Zeit als gängige Praxis betrachtete, dass die Kommunion unter beiderlei Gestalten nicht heilsnotwendig sei. Das böhmische Verständnis aber verdamme alle getauften Kinder, die nicht unter beiden Gestalten kommunizierten. Alle Autoritäten, mit denen die Hussiten ihre Argumentation untermauerten, seien auf den Brauch zu beziehen, der in der Urkirche herrschte, oder seien als geistliche Kommunion zu verstehen. Sollten aber irgendwelche Doktoren meinen, die Kommunion des Laienvolkes unter beiden Gestalten sei heilsnotwendig, dann könne man sehr viele andere Beispiele heranziehen, die offenkundig das Gegenteil hielten, wie etwa Alexander von Hales, Bonaventura, Richard von Mediavilla, Thomas von Aquin oder Nikolaus von Lyra. Darüber hinaus sei gemäß der Apostelgeschichte am Anfang der Urkirche für das Laienvolk nur der Verzehr des Leibes der Herrn erwähnt. Und selbst wenn alle Doktoren, sowohl die alten als auch die „modernen“, das Gegenteil behaupteten, hätte dennoch die Autorität der Universalkirche – die größer sei als alle anderen Kirchen, deren Glaube bis zum Ende der Zeiten niemals zugrunde gehen könne und von der auch alle Evangelien und alle Aussagen der Heiligen ihre Autorität erfahren – dies so interpretiert und so verstanden, dass es für Laien nicht heilsnotwendig sei, unter beiderlei Gestalten zu kommunizieren. Nun aber wie jene, die sich „Gläubige des Königreichs Böhmen“ nennen, das Gegenteil halten und lehren zu wollen, sei nichts geringeres, als den Rest der Christenheit zu verdammen oder die griechische Kirche anzuerkennen, die diesen Brauch angeblich pflege und die lateinische Kirche verdamme.¹¹⁴

Auch der dritte Artikel zur geforderten Besitzlosigkeit sei nicht katholisch, weil dieser als Gebot auffasse, was eigentlich als Rat (*consilium*) gemeint gewesen sei. Mit dieser Forderung wären alle Heiligen, die Besitztümer und zeitliche Güter besaßen, verdammt. Die hussitischen Priester – und nun folgt ein interessantes Argument – forderten auch deshalb

¹¹⁴ ANON. *Responsiones*, 1–3.

Predigtfreiheit ein, weil sie hofften, auf diese Weise wohlwollende Zuhörer – nämlich Laien und zeitliche Herren – zu erreichen, um die Güter der Kleriker zu rauben. Durch diesen Artikel schienen die Hussiten zwar die Mendikantenorden anzuerkennen, die sie aber in Wirklichkeit tatkräftig verfolgen. Im Anschluss daran findet sich ein interessanter Zusatz: So sei dieser Artikel, wie auch die übrigen, viel schlechter begründet und ausgeführt, als es am Vortag der Fall gewesen sei. Zuerst hätten sie nämlich nur ungeordneten herrschaftlichen Pomp und einen Überfluss zeitlicher Dinge ausgeschlossen. Daraus gehe nun hervor, dass sie in diesen Überlegungen entweder alle ausschließen wollten, die sich um ein nüchternes oder seriöses Verständnis bemühen, oder dass (ihnen zufolge) alle in einem verkehrten Verständnis gefangen seien.¹¹⁵

Auch der vierte Artikel, der die Bestrafung besonders öffentlicher Todsünden und anderer Unordnungen des Gesetzes Gottes durch „jene, die es angeht“, fordert, sei verhänglich: Denn wenn die Bestrafung der Sünden und Verfehlungen ordentlich und vernünftig durch jene, denen es zusteht, durchgeführt werden sollte, dürften sich die Böhmen selbst nicht in diese Angelegenheiten einmischen. Zwar dürften sie mit brüderlichem Eifer die geistlichen Vorsteher zur Verbesserung und Reform der Kleriker anspornen, oder bei weltlichen Richtern auf die rechte Anleitung der Laien drängen. Die Böhmen hingegen beanspruchten nun leichtfertig und unbesonnen beiderlei Ämter – jene der geistlichen Vorsteher und der weltlichen Richter. Auch beachteten sie weder die Ordnung noch den Status ihrer Berufung, was sie allerdings tun müssten, wie sie selbst in diesem vierten Artikel beteuerten. In der „streitenden Kirche“ dieser Welt fände sich jedoch immer eine Mischung aus Guten und Bösen, aus Spreu und Weizen. Durch diese Argumentation, so fährt der Traktat fort, sei nun nicht beabsichtigt, die kirchlichen oder weltlichen Exzesse zu verteidigen oder gar zu billigen; viel vortrefflicher und wünschenswerter wäre es aber, wenn sich auch die Böhmen, die auf eine Reform der besagten Exzesse drängten, in einer Kirche zusammenfänden und beim Papst oder bei einem künftigen Generalkonzil für die Reform des Klerus und der kirchlichen Dinge einträten, anstatt zu rebellieren. Im Augenblick sollten sie ihren natürlichen Herrn, also Sigismund, anerkennen und bei diesem eifrig auf die Reform der Laien und zeitlichen Güter drängen. Schließlich sei in der früheren Fassung dieses vierten Artikels die Rede davon gewesen, die üble Nachrede der Böhmen beharrlich ausräumen zu wollen. Um dies zu erreichen, sollten nun jene, die durch Irrtümer infiziert seien oder Häresien verteidigten, von diesen ablassen und wieder mit der Kirche versöhnt werden – nicht aber, indem sie sich dem König und ihrem Herrn widersetzten. Auf diese

¹¹⁵ ANON. *Responsiones*, 3f.

Weise würden sie nämlich über die Häresie hinaus das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begehen.¹¹⁶

6.2. *Einordnung und Interpretation*

Die Argumentation dieses Traktats weist mehrere Eigenheiten auf, die ihn von den anderen frühesten bekannten Reaktionen auf die Vier Prager Artikel unterscheiden und ihm ein charakteristisches Profil geben. In seiner Widerlegung des Predigtartikels erwähnt er die notwendige Beauftragung durch die kirchlichen Oberen eher nebenbei; der Fokus liegt stattdessen auf der theologischen Bildung und persönlichen Haltung des Predigers. Zwei etwa zeitgleich entstandene Widerlegungen gegen die Prager Artikel aus der Feder des Ferdinand von Lugo und (vermutlich) des Pietro Paolo Vergerio maßen der geordneten, durch die Oberen erlaubten Predigt die entscheidende Rolle zu, erwähnten die Eignung des Predigers jedoch nicht.¹¹⁷ Der Kelchartikel blieb zu Beginn im Rahmen der bekannten Argumentation, indem er die postulierte Heilsnotwendigkeit des Kelchs verneinte, eine entsprechende Praxis der Urkirche jedoch zugestand. Der besondere Fokus liegt auf der Autorität der Gesamtkirche, die die Verbindlichkeit der Doktoren bei weitem übersteige und festgelegt habe, dass die Kommunion unter beiden Gestalten nicht heilsnotwendig sei. Selbst wenn alle Doktoren das Gegenteil behauptet hätten, wäre dennoch die Autorität der Gesamtkirche entscheidend. An dieser Stelle könnte die Frage gestellt werden, was der Verfasser genau unter der Gesamtkirche versteht, die sogar dem Konsens aller Lehrer widersprechen könnte. Kurz zuvor mahnte der Verfasser an, die Forderung des Laienkelchs vor den zuständigen Stellen vorzubringen, nämlich dem Papst oder einem Konzil. Die höchste Autorität scheint somit die kirchliche Gesetzgebung zu sein, die durch den Papst oder ein Konzil festgelegt wird und nur durch diese Instanzen abgeändert werden kann. Damit ist neben dem inhaltlichen Dissens zum Prager Artikel auch zum Ausdruck gebracht, dass die Versammlung, in der die Hussiten ihre Forderung vorbrachten, keine entsprechende Entscheidungsgewalt hatte. Damit waren grundsätzliche Konsequenzen für die Debatten zwischen Hussiten und katholischen Vertretern angesprochen: Selbst wenn die katholischen Vertreter die hussitischen Forderungen unterstützt hätten, käme ihnen nicht die notwendige Kompetenz zu, die daraus resultierenden Konsequenzen auch umzusetzen, weshalb künfti-

¹¹⁶ ANON. *Responsiones*, 4f.

¹¹⁷ Ferdinand von Lugos Traktat ist gedruckt in FERNANDUS LUCENSIS *Responsio*; zur Schrift vgl. SOUKUP 2009a, 246; BARTOŠ 1933, 259–261; MACHILEK 1967, 180–185; SOUKUP *Repertorium*. – Pietro Paolo Vergerios Schrift ist gedruckt in PETRUS PAULUS VERGERIUS (?) *Responsiones*; vgl. dazu SOUKUP 2009; BARTOŠ 1965, 102; COUFAL 2012, 131f.; SOUKUP *Repertorium*. – Vgl. hier FERNANDUS LUCENSIS *Responsio*, 35; PETRUS PAULUS VERGERIUS (?) *Responsiones*, 255.

ge Debatten dieser Art von vornherein nicht zum gewünschten Ergebnis führen könnten. In seiner Widerlegung des Besitzartikels beruft sich der Verfasser auf die kirchliche Praxis und das Beispiel diverser Heiliger, die ebenfalls Besitz gehabt hätten. Dieser Hinweis gehört zum Standardrepertoire der Argumente gegen den hussitischen Besitzartikel. Die weitere Argumentation ist hingegen auffällig und wird im Folgenden gesondert besprochen. Die Entgegnung auf den vierten Prager Artikel zielt insbesondere darauf ab, zu betonen, dass die Böhmen als Böhmen nicht diejenigen seien, denen die Bestrafung etwaiger Sünden zukomme, sondern sie diese Kompetenz unberechtigt beanspruchten. Ermahnungen der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten seien freilich gerne gesehen, ein eigenmächtiges, ungehorsames Vorgehen könne hingegen nicht toleriert werden. Es folgt wiederum die Einladung an die Böhmen, für die geforderte Klerusreform doch in der Kirche, beim Papst oder vor einem künftigen Generalkonzil einzustehen.

Der Traktat enthält darüber hinaus interessante Aspekte, die Aufschluss über seinen Entstehungskontext geben könnten. Zum einen wird klar, dass der Verfasser nicht nur die offizielle Juli-Version der Prager Artikel kannte, sondern auch die früheren Fassungen, die im April und Mai 1420 ausgearbeitet wurden. Sowohl beim dritten Artikel zum Besitz als auch beim vierten Artikel zur Sündenbestrafung verweist er explizit auf ältere Versionen und konstatiert Differenzen bzw. Verschärfungen in der offiziellen Fassung. Es ist daher anzunehmen, dass der Verfasser im Prager Milieu oder dessen Umfeld zu suchen ist. Dafür spricht auch, dass sich im Text eine deutliche Kenntnis des konkreten Vorgehens der Hussiten und damit verbundene Vorwürfe finden, die im Vergleich mit den anderen frühesten Stellungnahmen gegen die Prager Artikel durchaus auffallen. Wenn etwa die Widerlegung des Predigtartikels mit der Klage schließt, die Böhmen wollten durch diese Forderung die „kirchliche Disziplin des heilsamen Gehorsams der Kleriker und Priester“ gegenüber ihren Vorgesetzten schwächen, könnte ganz konkret an das Interdikt gedacht werden, das Ferdinand von Lugo Ende Dezember 1419 über Prag verhängte, das von den Prager Priestern jedoch nicht beachtet wurde.¹¹⁸ Ungewöhnlich ist auch die Kritik, die hussitischen Prediger würden die Predigtfreiheit auch deshalb einfordern, um auf diese Weise wohlwollende Zuhörer (nämlich Laien und zeitliche Herren) dazu zu bringen, die Güter der Kleriker zu rauben, genauso wie der Hinweis, dass die Hussiten durch diesen Artikel die Mendikantenorden anzuerkennen schienen, sie in Wirklichkeit aber aktiv verfolgten. Der Vorwurf, die geforderte Predigtfreiheit zur Umsetzung der Enteignungen von Klerikern zu nutzen, ist auffällig polemisch. Der Verfasser verlässt damit die Ebene rein sachlicher Argumentation

¹¹⁸ Vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1039.

und kritisiert die Intention der Böhmen, und das auf eine deutlich polemische Weise. Im Hintergrund des Vorwurfs, die Hussiten würden die Mendikantenorden nur scheinbar anerkennen, in Wahrheit aber gegen sie vorgehen, dürfte die harsche Polemik gegen die Mendikantenorden stehen, die bereits John Wyclif und nach ihm auch die Hussiten vorgebracht hatten. Die Ablehnung der Bettelorden resultierte aus einer grundsätzlichen Kritik am Ordenswesen selbst.¹¹⁹ Diese Kritik äußerte sich auch sehr konkret: schon Ende August 1419 hatten die Böhmen etwa den Dominikanerkonvent in Pisek sowie weitere Ordenskonvente in Pilsen, Saaz und Laun angegriffen, zahlreiche weitere folgten.¹²⁰ Dass die Widerlegung des hussitischen Besitzartikels mit einer Kritik an deren anti-mendikantischer Haltung verbunden wird, ist auffällig und ein weiterer Hinweis darauf, dass der Verfasser mit der hussitischen Lehre und ihrem – auch gewaltsamen – Vorgehen gut vertraut war, und zwar über die Forderungen der Prager Artikel hinaus. Auch im Kontext des Kelchartikels findet sich eine Kritik an der gewaltsamen Umsetzung dieser Forderung, was wiederum auf die alltägliche Praxis in Böhmen hindeutet. Der anonyme Traktat scheint somit von einem Verfasser zu stammen, der sowohl mit den unterschiedlichen Fassungen der Prager Artikel als auch mit dem böhmischen Alltag und den gewaltsamen Versuchen der Hussiten, ihre Forderungen umzusetzen, vertraut war. Dafür spricht auch der polemische Unterton dieser Schrift, der an mehreren Stellen deutlich zutage tritt. Darüber hinaus erinnert der Autor die Böhmen, ihren *dominus naturalis*, d.h. Sigismund, anzuerkennen. Auch dies deutet auf einen Verfasser aus dem Prager Milieu oder dessen Umfeld hin.

Dieser Befund wird durch einen weiteren Aspekt gestützt. So zeigt eine genaue Analyse des Textes, dass sich zwei Passagen dieser Schrift sehr deutlich an den Traktat des Ferdinand von Lugo gegen die Prager Artikel anlehnen, der als erste katholische Widerlegung der böhmischen Forderungen gilt:

Anon., *Responsiones*

Et si omnes doctores, tam antiqui quam moderni, sensissent contrarium, tamen auctoritas universalis ecclesie, que maior est omnibus et cuius fides deficere non potest usque ad finem seculi, a qua etiam omnia euuangelia et omnia dicta sanctorum receperunt auctoritatem, iuxta Augustinus contra Faustum, ita interpretata est et ita recipit, quod non sit

Ferdinand von Lugo, *Responsio*

Quamvis enim doctores sacrae scripturae variae in hoc senserunt, tamen auctoritas universalis ecclesiae, quae maior est omnibus, et quae deficere non potest usque in finem seculi, ita interpretata est et ita recepit, ut non sit

¹¹⁹ Vgl. dazu nur SZITTYA 1986, 152–182; zur Problematik knapp auch WEIGL 2007, 301.

¹²⁰ Vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1011.

necessaria ad salutem layco communio sub utraque specie. Velle igitur nunc tenere et docere contrarium, quod faciunt isti qui intitulant se fideles regni Boemie non est, nisi totum residuum christianitatis condempnare et in manus recipere, quod ecclesia non recipit, contra Ieronimum loquentem adversus Vigilantium hereticum in Epistola xlvii, vel velle approbare ecclesiam graecam, que morem hunc dicitur servare et condempnare latinam.¹²¹

Nam in quarto articulo, secundum quod primum dederunt, dicebant se instare pro expugnatione infamie lingue Boemicalis, quod ita fiet, si illi, qui sunt infecti erroribus aut hereses defendunt, desistant ab eis et reconcilientur ecclesie, non autem, ut opponant se regi et domino suo. Nam ultra infamiam heresis, qua laborant, insuper crimen lese maiestatis incurrunt. Male se expurgat, qui in eadem labe perseverat, male se expurgat, qui in sordibus sordes lavat.¹²³

necessaria ad salutem in laico communio sub utraque specie. Quod igitur velitis nunc tenere et docere contrarium, non est, nisi totum residuum Christianitatis velle condempnare et asserere, vos solos esse salvandos,

vel approbare ecclesiam Graecam, quae morem hunc servare dicitur, et condempnare Latinam.¹²²

Tenemini quoque ad expurgationem infamiae linguae et regni Bohemiae: sed hoc modo, ut illi, qui si sint infecti erroribus aut haereses defendunt, desistant ab eis et reconcilientur ecclesiae, non autem, ut opponendo se aut etiam rebellando regi et domino suo naturali, ultra infamiam haeresis, crimen et infamiam laesae maiestatis incurrant. Male autem se expurgat, qui in eadem labe perseverat, male se expurgat, qui in sordibus sordes lavat.¹²⁴

Die weithin wörtlichen Übereinstimmungen können kein Zufall sein, sondern weisen auf eine eindeutige Abhängigkeit beider Texte voneinander hin. Welche Aufschlüsse bietet dieser Befund nun für unsere Frage nach dem Autor der anonymen Schrift?

Eine Möglichkeit wäre, Ferdinand von Lugo auch als Autor der zweiten *Responsiones* anzunehmen. Dafür sprächen nicht nur die wörtlichen Übernahmen, sondern auch der Umstand, dass Ferdinand in seiner älteren Schrift eine frühere Fassung der Prager Artikel widerlegte, die noch die Kritik von Pomp und übermäßigem Besitz der Kleriker als dritten und die Reinigung der böhmischen Zunge vor Verleumdungen als vierten Artikel beinhalten, worauf die anonymen *Responsiones* dezidiert anspielen. Als päpstlicher Legat hielt sich Ferdinand während des fraglichen Zeitraums in Böhmen auf und war mit den Bedingungen vor Ort entsprechend vertraut. Dafür spräche auch, dass sich die zweite oben zitierte wörtliche Übereinstimmung auf die frühere Fassung des vierten Artikels bezieht, obwohl der Traktat eigentlich die offizielle Juli-Fassung widerlegt, was für den Argumentationsgang somit nicht notwendig war.

Allerdings gibt es auch Faktoren, die Zweifel an dieser These wecken. Hier sind zum einen die Abweichungen in der Argumentation beider Traktate zu nennen. Abgesehen von den besprochenen Passagen finden sich einerseits Passagen, die sehr ähnlich argumen-

¹²¹ ANON. *Responsiones*, 3.

¹²² FERNANDUS LUCENSIS *Responsio*, 36.

¹²³ ANON. *Responsiones*, 4f.

¹²⁴ FERNANDUS LUCENSIS *Responsio*, 35.

tieren, daneben aber auch Teile, die ihre Argumente unterschiedlich gewichten. Während Ferdinand von Lugo etwa auf eine geordnete Predigt insistiert, betont der anonyme Traktat neben der notwendigen Beauftragung das erforderliche Wissen und die Eignung des Predigers. Ferdinands Widerlegung des Kelchartikels hingegen erinnert stark an die Argumentation des anonymen Traktats. So verneint auch Ferdinand, dass der Laienkelch auf ein generelles Gebot Christi zurückgehe oder ein evangelisches Gesetz sei, betont die Berechtigung der kirchlichen *consuetudo* und spricht sich gegen die Heilsnotwendigkeit der Kelchkommunion aus. Darauf folgt der (zum Teil bereits bekannte) Hinweis, die Hussiten sollten ihre Forderungen nicht König Sigismund vortragen, der sich um die zeitlichen Dinge zu kümmern habe, sondern sich mit diesem Anliegen an den Papst wenden, der allein die Kompetenz hätte, ihnen diese Praxis zuzugestehen. Selbst wenn der Laienkelch vollkommener und ein größeres Verdienst wäre als die Kommunion unter der Gestalt des Brotes allein, so wäre es doch angebracht, aus Demut darauf zu verzichten, da dies der Gewohnheit der Kirche und auch dem Dekret des Konstanzer Konzils widerspricht. Dem Besitzartikel, der in der widerlegten Fassung nur den Überfluss des klerikalen Besitzes kritisiert, stimmt Ferdinand ohne Widerrede zu, sofern dieser mit einer guten und vernünftigen Intention verfolgt werde. Die Widerlegung des vierten Artikels stimmt in beiden Texten weithin wörtlich überein.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass der anonyme Traktat der Argumentation Ferdinands nie widerspricht, dessen Autor jedoch gezielt weitere, kleinere Argumente mit hinzunimmt. Dies deutet auf einen katholischen „Prager“ Autor hin, der den Text des Ferdinand von Lugo seiner eigenen Widerlegung zugrunde legte und ihn behutsam anreicherte. Das intendierte Publikum war dabei ein anderes als jenes, für das Ferdinand seine Widerlegung verfasst hatte. Da die *Responsiones* für Albrecht V. geschrieben wurden und gleichsam ein theologisches „Briefing“ darstellten, erfüllte der Text des Legaten auch hier seinen Zweck. Inhaltlich bestünde durchaus die Möglichkeit, auch die anonymen *Responsiones* dem päpstlichen Legaten zuzuschreiben. Doch wie plausibel ist es, dass Ferdinand tatsächlich einen weiteren Traktat gegen die Prager Artikel verfasste? Möglicherweise wurde dies durch die neue Fassung der Artikel notwendig, deren dritter und vierter Artikel nun so deutlich von den früheren Versionen abwichen, dass die ursprüngliche Widerlegung Ferdinands adaptiert werden musste, um in der Debatte weiterhin verwendet werden zu können. Genauso gut könnte allerdings auch jemand im Umfeld des Ferdinand, der ebenfalls die Entwicklung des hussitischen Programms und die Vorgänge in Böhmen mitverfolgte, Ferdinands Traktat als Vorlage verwendet, Passagen daraus übernommen und

den Rest selbstständig formuliert haben. Wer könnte dafür in Frage kommen, und in welchem Kontext könnte diese Schrift entstanden sein? Hier könnte die Überschrift des Traktats – *Responsiones ad quattuor articulos datos domino duci Austrie per illos de Praga* – einen Hinweis bieten. Bemerkenswert ist zum einen der Hinweis auf Herzog Albrecht, der zeigt, dass der Verfasser in irgendeiner Form von Beziehung zum österreichischen Landesherren gestanden haben muss, den Traktat vermutlich sogar in dessen Auftrag verfasst hat. Der Wortlaut der Überschrift erinnert stark an die wohl von Pietro Paolo Vergerio verfasste Widerlegung der Prager Artikel, die mit den Worten *Iste sunt responsiones facte ad quattuor articulos datos per illos de Praga* beginnen.¹²⁵ Wie Pavel Soukup jüngst zeigen konnte, entstand diese Schrift im Rahmen der Verhandlungen zwischen Hussiten und Katholiken auf der Prager Kleinseite am 25. Juli 1420, die unten im Detail besprochen wird. Ihre Überschrift (*Nota quidam alii doctores reperiuntur ad dictos articulos quatuor taliter respondisse*) dürfte sich auf die *Responsio* des Ferdinand von Lugo beziehen, die wohl schon in der Vorlage eine Einheit bildeten.¹²⁶ Ein charakteristisches Merkmal der Schrift Vergerios, dem Sprecher der königlichen Partei, ist es, dass sie den Hussiten hinsichtlich des Predigt-, Besitz- und Todsündenartikels – ein moderateres Verständnis vorausgesetzt – grundsätzliche Zustimmung signalisierte, während nur der Kelchartikel rigoros abgelehnt wurde. Soukup plädierte dafür, in dieser Schrift keine Tischvorlage für die Debatte, sondern eine nach den erfolglosen Verhandlungen zusammengestellte Denkschrift zu sehen.¹²⁷ Die übereinstimmenden Überschriften sowie die Kürze¹²⁸ der anonymen *Responsiones* könnten darauf hindeuten, dass auch sie im Umfeld dieser Versammlung verfasst wurden. Für eine Abfassung im Frühsommer 1420 spricht auch der Umstand, dass die älteren Versionen der Artikel noch sehr präsent waren. Vermutlich beauftragte Herzog Albrecht eines der Mitglieder dieser königlichen Delegation, für ihn eine Stellungnahme gegen die Prager Artikel zu verfassen. Dies könnte durchaus Ferdinand von Lugo gewesen sein. Ferdinand hatte zwar Sigismunds Einladung an die Hussiten zu besagtem Glaubensgespräch bestätigt, wei-

¹²⁵ PETRUS PAULUS VERGERIUS (?) *Responsiones*, 255.

¹²⁶ SOUKUP 2009a, 246f.

¹²⁷ Ebd., 247.

¹²⁸ Ein charakteristisches Merkmal der frühesten katholischen Antworten auf die hussitischen Forderungen ist deren Kürze und Knappheit. Auch die weiteren ältesten bekannten Entgegnungen auf die Prager Artikel sind ähnlich knapp (Ferdinand von Lugos *Responsio* von Anfang Juli umfasst 2 Folia, Pietro Paolo Vergerios Schrift von Ende Juli nur ein Folium). Schon 1421 wurden (da nun die nötige Vorbereitungszeit dafür zur Verfügung stand und nicht mehr, wie am Beginn der Auseinandersetzung, binnen weniger Tage oder Wochen reagiert werden musste) deutlich umfangreichere Traktate gegen die Prager Artikel verfasst (so zB. Johann Hoffmann von Schweidnitz Schrift *Debemus invicem diligere* mit über 100 Folia). Zu allen genannten Schriften vgl. SOUKUP *Repertorium*.

gerte sich jedoch, an diesem Treffen teilzunehmen und den Hussiten entgegenzukommen.¹²⁹ Während Vergerios Traktat eine grundsätzliche Verständigungsbereitschaft bezüglich der ersten drei Artikel signalisiert, lehnten die anonymen *Responsiones* die Forderungen gänzlich ab, was für diese Konstellation und die Autorschaft des Ferdinand sprechen könnte. Genauso gut hätte allerdings auch ein anderer Autor auf die Vorlage Ferdinands von Lugo zurückgreifen und auf dieser Basis einen neuen Traktat verfassen können. Wer dafür in Frage käme, muss durch weitere Forschungen und Textvergleiche untersucht werden, die hier nicht geleistet werden können. Hierbei wird auch die (singuläre) Überlieferung des Textes im Fondo *Barberini latini* der BAV und dessen Provenienz zu berücksichtigen sein. Klar scheint jedoch, dass der gesuchte Anonymus mit der hussitischen Lehre und der böhmischen Praxis sehr vertraut war und darüber hinaus ein persönliches Interesse gehabt zu haben scheint, wie die polemischen Spitzen gegen die Hussiten zeigen. Dass es sich bei diesem „Insider“ um einen Vertreter der Wiener Universität handelte, dürfte auszuschließen sein. Zum einen müsste dieser entweder über Monate die Situation und Entwicklung in Prag persönlich miterlebt haben, wofür es keinerlei Hinweise gibt, zum anderen müssten auch die alten Fassungen der Prager Artikel in Wien bekannt geworden sein (was unwahrscheinlich ist, da diese noch nicht zur Verbreitung bestimmt waren).

An dieser Stelle muss nun jene These überprüft werden, die maßgeblich dazu beigetragen hat, die anonymen *Responsiones* als Werk aus dem Umfeld der Wiener Universität zu identifizieren. Wie verhält es sich also mit der Mitarbeit des Franz von Retz an diesen anonymen *Responsiones*, die – so Bartoš und Machilek – durch Übereinstimmungen mit dessen Schrift gegen die *meretrices* belegt werden könne?

6.3. Belegt die Schrift 'De peccatis publicis' des Franz von Retz dessen Beteiligung an der Abfassung der 'Responsiones'?

Bei der angesprochenen Schrift des Franz von Retz handelt es sich um eine bislang ungedruckte Stellungnahme gegen den vierten Prager Artikel zur Bestrafung der (Tod-)Sünden.¹³⁰ Abfassungskontext und -zeitpunkt des Textes sind bislang ungeklärt. Das Incipit der Schrift, das mit *articulus michi assignatus* beginnt, weist darauf hin, dass dieser Text Teil einer gemeinschaftlichen Widerlegung der Vier Prager Artikel war, an der offenbar auch

¹²⁹ ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1095f.

¹³⁰ Der Traktat ist in drei Abschriften überliefert (München, BSB, Clm 18294, fol. 260r–261r; Olmütz, VK, M II 55, fol. 81r–82v; Wien, ÖNB, CVP 4487, fol. 63v–65v). Zur Schrift vgl. SOUKUP *Repertorium*; HÄFELE 1918, 118; BARTOŠ 1933, 265f.; BARTOŠ 1931c, 81f.; MACHILEK 1967, 186; COUFAL 2012, 141–143. – Die Überschrift im Münchner Kodex nennt Franz von Retz als Autor dieser Schrift (fol. 260r). Für Einsicht in die Transkription der Münchner Abschrift danke ich Thomas Prügl.

Franz von Retz beteiligt war. Für unseren Kontext ist nun wichtig, dass Bartoš und Machilek zwischen dieser Schrift und den anonymen *Responsiones* Übereinstimmungen auszumachen glaubten, die Franz von Retz als Autor (oder Co-Autor) der *Responsiones* identifizieren.¹³¹ Bartoš führte hier insbesondere das Augustinus-Zitat in den *Responsiones* („Tolle lupanaria...“) ins Treffen.¹³²

Ein inhaltlicher Vergleich der beiden Texte zeigt jedoch, dass die Argumentationen deutlich voneinander abweichen und völlig unterschiedliche Schwerpunkte setzen.¹³³ Während die Widerlegung des vierten Artikels in den *Responsiones* betont, dass diese Forderung in sich schädlich sei und den Böhmen die (gewaltsame) Umsetzung dieser Reformforderung nicht zukomme, sie vielmehr vor dem Papst oder einem künftigen Generalkonzil dafür eintreten sollten, auf die einzelnen Vergehen aber mit keinem Wort eingeht, differenziert die Schrift des Franz von Retz zuerst einmal die Liste der angeführten Verfehlungen, um im Folgenden zu einzelnen Vergehen konkret Stellung zu nehmen. Dabei findet sich nicht ein Argument, das in beiden Schriften übereinstimmt (von wörtlichen Anklängen ganz zu schweigen). Auch Aufbau, Intention und Duktus der beiden Texte weichen völlig voneinander ab. Zwar enthalten beide Schriften in der Tat, wie Bartoš bemerkte, dasselbe Augustinus-Zitat, allerdings mit einem markanten Unterschied: Während die Schrift des Franz von Retz den korrekten Wortlaut „Auffer meretrices de rebus mundanis et turbaveris omnia de libidinibus“ zitiert,¹³⁴ bringen die anonymen *Responsiones* die Abwandlung „Tolle lupanaria et inplebis totum mundum libidinibus“.¹³⁵ Somit ist – abgesehen von ihrem Thema – nicht nur keinerlei inhaltliche Nähe dieser beiden Schriften zu erkennen, sogar das Zitat ein und derselben Stelle aus Augustinus weist charakteristische Differenzen auf. Die These einer engen inhaltlichen Verwandtschaft zwischen diesen beiden Texten und die daraus gezogene Konsequenz, mit Franz von Retz den oder einen der Verfasser der anonymen *Responsiones* identifizieren zu können, hält damit einer Prüfung nicht stand.

Der einzige konkrete Hinweis auf die Mitwirkung eines Wiener Gelehrten an der Abfassung der anonymen *Responsiones* kann somit als gegenstandslos betrachtet werden, womit sich der Kreis zu den deutlichen textinhärenten Hinweisen schließt, die auf einen Ver-

¹³¹ „Albrecht führte damals [am 9. Juli, Anm.] ein ausführliches Gutachten [i.e. die anonymen *Responsiones*, Anm.] mit sich, das Theologen der Wiener Universität als Antwort auf die ihm von den Pragern zugesandten Artikel angefertigt hatten. An diesem Gutachten, das in Wien entstand, hat Franz von Retz mitgearbeitet, wie Übereinstimmungen mit der vorerwähnten kurzen Stellungnahme gegen die meretrices nahelegen“ (MACHILEK 1967, 186).

¹³² BARTOŠ 1933, 265, Anm. 36.

¹³³ Zum Stil des Franz von Retz vgl. auch dessen *Dicta ad populum* (siehe oben Kapitel II, 114–116).

¹³⁴ FRANCISCUS DE RETZ *Contra articulum de peccatis publicis*, fol. 260rb; vgl. AUGUSTINUS *De ordine*, lib. 2, cap. 4, ed. cit. 151.

¹³⁵ ANON. *Responsiones*, 4.

fasser aus dem böhmischen (bzw. Prager) Milieu hindeuten. An diesem Punkt stellt sich nun die abschließende Frage, weshalb Herzog Albrecht einen böhmischen Theologen oder gar einen päpstlichen Legaten beauftragen hätte sollen, für ihn eine Widerlegung der Prager Artikel abzufassen, wo ihm doch in Wien ein ganzes Arsenal an Gelehrten zur Verfügung stand? Ein solches Vorgehen wäre durchaus ungewöhnlich, da Albrecht normalerweise nicht zögerte, auf die theologische und kanonistische Expertise seiner Universität zurückzugreifen. Erbat Albrecht, der sich seit Anfang Juli 1420 mit seinem Kreuzheer ebenfalls in Prag aufhielt, vielleicht eine „Musterargumentation“ gegen die Prager Artikel, um diese nach Wien mitzunehmen? Spielte Albrecht bei dem Glaubensgespräch, das am 25. Juli auf der Prager Kleinseite stattfand, vielleicht eine aktive Rolle und brauchte dafür womöglich eine katholische Stellungnahme? Wurde Albrecht somit nicht von eigenen Theologen begleitet, die diese Aufgabe für ihn erledigen hätten können? Könnten die *Responsiones* vielleicht sogar ein Gemeinschaftswerk des päpstlichen Legaten und (eines) Wiener Theologen sein?

Um Licht in diese Fragen zu bringen, soll im Folgenden die Julidisputation 1420 auf der Prager Kleinseite behandelt und die Quellen dabei insbesondere auf die postulierte Beteiligung des Franz von Retz hin untersucht werden.¹³⁶

7. Zur Julidisputation 1420 vor Prag und einer möglichen Beteiligung des Wiener Dominikaners Franz von Retz

Nach zweiwöchiger Belagerung Prags kam es Mitte Juli 1420 zur ersten ernststen militärischen Auseinandersetzung zwischen den Hussiten und dem Kreuzfahrerheer auf dem Veitsberg.¹³⁷ Noch am 10. Juli hatten die Prager versucht, eine Übereinkunft mit der Seerepublik Venedig zu erreichen, und zu diesem Zweck eine leicht modifizierte Fassung der Prager Artikel nach Venedig und an das Heer des Markgrafen von Meißen gesandt.¹³⁸ Nur zwei Tage lang dauerte der militärische Zusammenstoß auf dem Veitsberg, bevor sich die Kreuzfahrer am 14. Juli erfolglos zurückziehen mussten. Die Bereitschaft der katholischen Gegner zum Dialog wuchs, wie auch in den Folgejahren, proportional zu ihren militärischen Niederlagen. Unmittelbar nach dem Scheitern des ersten Kreuzzugs ließ Sigismund den Hussiten das Angebot übermitteln, über die Vier Prager Artikel zu diskutieren, nachdem Ferdinand von Lugo den Pragern bereits zuvor angedeutet hatte, zu Verhandlungen bereit

¹³⁶ Vgl. wiederum BARTOŠ 1933, 265, Anm. 35 und 36 sowie MACHILEK 1967, 186.

¹³⁷ Vgl. zu Folgendem ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1093–1095.

¹³⁸ Zu diesem Manifest siehe MACHILEK 1967, 180f.

zu sein, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Hussiten die Prager Artikel fallen ließen und von jeglichem gewaltsamen Vorgehen gegen die Römische Kirche abließen.

Die Verhandlungen auf der Prager Kleinseite begannen wahrscheinlich am 25. Juli.¹³⁹ Jan Příbram, der Dekan der Prager Artistenfakultät, führte die Prager Delegation an, während auf katholischer Seite Ludwig II. von Teck (Patriarch von Aquileja), Simon von Ragusa (kroatischer Erzbischof), Martin Talayero aus Aragon, Pietro Paolo Vergerio (Humanist und Leibarzt Sigismunds) und Paul von Prag (als Dolmetscher) auftraten. Ferdinand von Lugo hatte zwar Sigismunds Angebot an die Hussiten gesiegelt, weigerte sich jedoch, an diesem Glaubensgespräch teilzunehmen. Diese Informationen verdanken wir einem Prager Manifest vom 8. Februar 1421, das den Verlauf der Debatten schildert und die genannten Beteiligten namentlich erwähnt.¹⁴⁰ Über eine mögliche Teilnahme Herzog Albrechts oder von Vertretern der Wiener Universität erfahren wir nichts. Da Albrecht am 28. Juli an der Krönung Sigismunds zum böhmischen König teilnahm und sich daher zum fraglichen Zeitpunkt in Prag aufhielt, ist es gut möglich, dass er auch am Glaubensgespräch teilnahm oder dieses am Rande verfolgte. Der bereits erwähnte Traktat, der vermutlich aus der Feder Vergerios stammt, fasst die wichtigsten Aspekte dieses Treffens prägnant zusammen: Während Predigt-, Besitz- und Todsünden-Artikel in einem gemäßigten Verständnis akzeptiert werden könnten, sollten die Prager im Gegenzug nicht länger auf die Heilsnotwendigkeit des Laienkelchs insistieren. So hoffnungsvoll die Verhandlungen für die Böhmen begonnen hatten, so ernüchternd gingen sie zu Ende.

František Bartoš (und ihm folgend Franz Machilek) vermuteten nun, dass auch Franz von Retz an dieser Disputation aktiv beteiligt gewesen sei: Franz von Retz habe Herzog Albrecht nach Böhmen begleitet, der bereits die anonymen *Responsiones* (an denen Franz, wie die vermeintlichen Übereinstimmungen beider Texte zeigen, ebenfalls mitgearbeitet habe) bei sich gehabt hätte. Für das Glaubensgespräch am 25. Juli habe Franz darüber hinaus seine Widerlegung des vierten Artikels – entweder direkt in Prag oder bereits zuvor in Wien – verfasst.¹⁴¹ Diese These birgt mehrere Schwierigkeiten. Zum einen geht sie davon aus, dass die anonymen *Responsiones* bereits in Wien verfasst und dem Herzog nach Böhmen mitgegeben worden waren. Dies ist chronologisch mit einiger Sicherheit auszuschließen. Darüber hinaus sind, wie bereits gezeigt wurde, die vermeintlichen Übereinstimmungen in den beiden Schriften nicht haltbar, was bedeutet, dass es keine Hinweise gibt,

¹³⁹ Vgl. dazu SOUKUP 2009a, 246–248; ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1096–1098; MOLNÁR 1988, 100–102; ČORNEJ 1986/87, 135f.; BARTOŠ 1933, 265f.

¹⁴⁰ Dieses Manifest ist gedruckt in PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 2, 487–494.

¹⁴¹ BARTOŠ 1933, 265, Anm. 36; MACHILEK 1967, 186.

dass Franz von Retz an den *Responsiones* mitgearbeitet hat. Die Annahme, dass Franz den Herzog nach Böhmen begleitete, beruht aber ausschließlich auf der Verknüpfung der beiden Texte und deren postulierter Kontextualisierung. Würde die These von Bartoš und Machilek zutreffen, ergäben sich daraus mehrere Rückfragen: Wenn die Widerlegung des vierten Prager Artikels durch Franz von Retz tatsächlich für die Juli-Disputation abgefasst wurde, warum enthalten dann alle drei bekannten Textzeugen nur diesen Text des Franz von Retz, nicht jedoch die Widerlegungen der anderen drei Artikel? Der einleitende Hinweis „articulus mihi assignatus“ deutet entweder darauf hin, dass wir hier einen Teil eines Gemeinschaftswerkes vorliegen haben, oder dass der Text in einen ganz anderen Kontext gehört. Wenn, was die beiden Forscher annehmen, ersteres zutrifft und die Artikel unterschiedlichen Verfassern zugeteilt wurden, stellt sich die Frage, wer die anderen drei Artikel widerlegt haben könnte? Dass sich Herzog Albrecht mit mehreren Gelehrten in Prag aufhielt und wir davon keinerlei Nachrichten (auch nicht in den Universitätsakten) haben, scheint wenig plausibel. Darüber hinaus deuten die Länge des Textes und die detaillierte Widerlegung des vierten Artikels eher in einen späteren Kontext, nicht in den Rahmen der ersten kurzen Reaktionen auf das hussitische Programm. Generell scheint die Vorgangsweise, die Widerlegung der Prager Artikel unter mehreren Personen aufzuteilen, eine spätere Entwicklung zu sein, die erst einsetzte, als die Kompilation umfangreicher Traktate gegen das hussitische Programm üblich wurde. In der Anfangszeit der literarischen Auseinandersetzung, die von kurzen, prägnanten Stellungnahmen geprägt war, stellte sich diese Frage wohl noch nicht.

Wir können an dieser Stelle somit festhalten, dass keines der Argumente, das für eine Beteiligung des Franz von Retz an der Julidisputation vor Prag spricht, überzeugend aufrecht erhalten werden kann. Franz von Retz' Widerlegung des vierten Prager Artikels wurde mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für dieses Glaubensgespräch abgefasst, es gibt keine inhaltliche Verbindung zu den anonymen *Responsiones*, die Albrecht höchstwahrscheinlich auch nicht schon Anfang Juli aus Wien nach Prag mitbrachte, und damit keinerlei Hinweis, der dafür sprechen würde, den 1420 bereits 77-jährigen Franz von Retz im Gefolge Herzog Albrechts zu vermuten.

8. *Ad impediendam hanc conventionem*: Zum Glaubensgespräch 1427 auf der Burg Bettlern (Žebrák)

Nach den Verhandlungen zwischen Katholiken und Hussiten auf der Prager Kleinseite 1420 sollten sieben Jahre vergehen, ehe sich die beiden Parteien erneut zu einem Glau-

bensgespräch trafen. Auslöser dafür war der erfolglose Verlauf des dritten Kreuzzugs, der Kardinal Heinrich Beaufort¹⁴² dazu veranlasste, einer Debatte der Konfliktparteien in Žebrák zuzustimmen.¹⁴³ Viel ist über dieses Gespräch nicht bekannt: Als Sprecher der Hussiten nahmen Johannes Rokycana und Peter Payne, als Sprecher der Katholiken die Prager Simon von Tišnov und Prokop von Kladrau teil. Martin V. hingegen sprach sich vehement gegen diese Zusammenkunft aus und versuchte, sie zu unterbinden. In einem Schreiben an den Olmützer Bischof Johann den Eisernen, das offenbar zur weiteren Verbreitung bestimmt war,¹⁴⁴ betonte er, dass derartige Debatten mit Häretikern *inutilis et perverse* seien und daher in jedem Fall verhindert werden müssten.¹⁴⁵ Sollte das Treffen nicht verhindert werden können, so sollten Gelehrte der Wiener Universität hinzugerufen werden, um ein Abkommen zu vereiteln (*ad impediendam hanc conventionem*) oder kompetent gegen die arglistigen Scheinargumente der Häretiker einspringen zu können.¹⁴⁶ Das Treffen fand dennoch und ohne Beteiligung von Wiener Gelehrten am 29. Dezember 1427 statt, scheiterte jedoch schon nach einem Tag an Fragen des Ablaufs und Verfahrens, ohne dass es tatsächlich zu Debatten gekommen wäre.

Dass Martin V. zur Verhinderung einer Einigung zwischen Katholiken und Hussiten auf Wiener Gelehrte zurückgreifen wollte, wurde in der bisherigen Forschung lediglich kurz erwähnt,¹⁴⁷ diesem Detail jedoch keine weitere Aufmerksamkeit geschenkt. Dies liegt vor allem an der unergiebigsten Quellenlage, die im Kern nur die bereits genannten Informationen enthält. Für unsere Fragestellung sind allerdings die ablehnende Haltung Martins V. und die Rolle, die den Wiener Gelehrten bei diesem Glaubensgespräch zukommen sollte, höchst aufschlussreich. Noch Ende September 1427 hatte Papst Martin V. in einem Brief an Kardinal Beaufort die Aufgabe des Legaten zur Lösung des böhmischen Problems klar festgelegt: Der militärische Kampf gegen die Hussiten sollte künftig mit der Reform des deutschen Klerus einhergehen, um die Ursachen der hussitischen Kritik einzudämmen.¹⁴⁸

¹⁴² Zu Kardinal Beaufort vgl. STUDDT 2004, 636–640 (mit weiteren Literaturhinweisen); BARTOŠ 1963; LACAZE 1969; SCHNITH 1972; HOLMES 1973.

¹⁴³ Dieses Glaubensgespräch schildern COOK 1978, 91f.; MACHILEK 1994, 517f.; ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1428f. und COUFAL 2012, 204–210, der zusätzliche Details zu den weiteren (nicht gelehrten) Teilnehmern dieser Versammlung bietet.

¹⁴⁴ So STUDDT 2002, 163, die auf einen vom gleichen Tag datierten, inhaltlich übereinstimmenden Brief an die Stadt Pilsen verwies (ebd., Anm. 47).

¹⁴⁵ Das Schreiben Kardinal Beauforts an Johann den Eisernen ist gedruckt in PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 555f. Ein kurzer Bericht zum Ablauf dieses Treffens ebd., 546f.

¹⁴⁶ „Ideo cures omni diligentia, prout opus videris, ut haec conventio omnino impediatur, ne fiat. Ad quod, si tibi videbitur, advoces aliquos doctores et magistros Wiennenses ad impediendam hanc conventionem, vel responendum fallaciis et captionibus haereticorum, si conventio non possit vitari“ (PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 555f.).

¹⁴⁷ So in STUDDT 2004, 646; COOK 1978, 92.

¹⁴⁸ Vgl. STUDDT 2004, 643–645, hier 644.

Völlig naiv sei es hingegen, so erfahren wir aus dem Brief Martins an Johann den Eisernen, sich von einem Gespräch mit den Hussiten eine Lösung zu erwarten. Schließlich sei es doch offenkundig, was sich die Häretiker von solchen „abergläubischen Debatten“ (*superstitiosae disputationes*) erhofften, nämlich die Gläubigen durch ihre Lügen zu verwirren. Kirchenväter und Gelehrte hätten schließlich den christlichen Glauben schon so klar ausgelegt, dass keine weiteren Diskussionen darüber notwendig seien.¹⁴⁹ Dieser Brief ist ein sprechendes Beispiel dafür, dass eine Debatte mit den Hussiten, wie sie 1429 in Pressburg und schließlich auf dem Basler Konzil realisiert werden sollte, für Martin V. noch 1427 undenkbar schien. Trotz dreier erfolgloser Kreuzzüge hielt der Papst an einer militärischen Lösung fest, während Kardinal Beaufort, der das Scheitern des dritten Kreuzzugs hautnah miterlebt hatte, hier bereits eine realistischere Haltung angenommen hatte und bereit war, auf friedlichem Weg eine Lösung zu suchen.

Die wenigen Hinweise, die zum Ablauf dieses Gesprächs vorliegen, zeigen, dass es sich dabei um ein innerböhmisches Treffen handelte. Den beiden hussitischen Sprechern standen zwei Prager Theologen gegenüber, die Versammlung selbst fand in der Burg Bettlern, 50 Kilometer südwestlich von Prag, statt. Dass dieses Glaubensgespräch mit ausschließlich böhmischen Protagonisten auf böhmischem Boden anberaumt wurde, wird wenig dazu beigetragen haben, den Papst in seiner ablehnenden Haltung umzustimmen. Dass Martin V. darauf insistierte, dass auch Wiener Gelehrte an diesem Treffen teilnehmen sollten, wird zum einen darauf abgezielt haben, die ausschließlich von Böhmen bestrittene Debatte durch externe Teilnehmer kontrollierbarer zu machen. Dass der Papst die Wiener Gelehrten dezidiert als Verhinderer einer möglichen Übereinkunft hinzuziehen wollten, zeigt darüber hinaus, dass er von der streng anti-hussitischen Haltung der Universität und der sachlichen Kompetenz ihrer Gelehrten überzeugt war. Bei diesem päpstlichen Auftrag ging es schließlich darum, den katholischen Standpunkt kompromisslos zu verteidigen, wofür Martin V. die Wiener Gelehrten offenkundig als geeignet erachtete. Ob dies eher an einem besonderen anti-hussitischen Ruf der Universität oder am päpstlichen Vertrauen auf ihren grundsätzlichen Gehorsam lag, bleibe dahingestellt. Vermutlich traf eine Mischung dieser beiden Aspekte zu. Schon 1423/24 waren Gelehrte der Wiener Universität dazu bestimmt worden, den katholischen Standpunkt in einem ausführlichen Traktat gegen die Prager Artikel darzulegen, der die intensive Beschäftigung mit den böhmischen Forderungen deutlich macht.¹⁵⁰

¹⁴⁹ PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 555; vgl. STUdT 2004, 646.

¹⁵⁰ Siehe dazu unten, Kapitel V.

Ob und auf welche Weise der Auftrag Martins V. der Wiener Hochschule selbst kommuniziert wurde, ist unklar. Abgesehen von dem genannten Brief an den Olmützer Bischof, in dem der Papst seinen Wunsch äußerte, sind keine weiteren Quellen bekannt, die belegen würden, ob die päpstliche Vorgabe die Universität überhaupt erreichte bzw. in welcher Form diese darauf reagierte. Auch in den Fakultätsakten (die Rektoratsakten dieses Jahres sind verschollen) finden sich keine Hinweise darauf, dass ein entsprechendes Schreiben Martins V., dessen Legaten oder Johannes des Eisernen an der Universität verlesen worden wäre. Der Grund dafür, dass die Wiener Gelehrten der päpstlichen Aufforderung letztlich nicht nachkamen, kann somit nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Vieles deutet jedoch darauf hin, dass der Papst der Universität seinen Wunsch letztlich nicht kommunizierte. Selbst wenn die Universität aus irgendwelchen Gründen gezögert hätte, an diesem Treffen teilzunehmen, wäre eine entsprechende Aufforderung des Papstes doch wenigstens in Universitätsversammlungen diskutiert worden (die Dokumentation in den Akten der Artistischen Fakultät, die häufig auch Protokolle der Universitätsversammlungen enthalten, ist für den fraglichen Zeitraum von September bis Dezember 1427 sehr ausführlich; größere Lücken in den Aufzeichnungen scheint es nicht zu geben). Hätte der Papst eine verbindliche Teilnahme Wiener Gelehrter an diesem Treffen vorgesehen, hätte er damit außerdem seinen Legaten beauftragt, nicht den Olmützer Bischof. Doch auch der Bischof, der nachweislich von Papst Martin instruiert worden war, scheint die Universität nicht informiert zu haben. Dafür wären mehrere Gründe denkbar: So könnte es dem Olmützer Bischof, wie auch Kardinal Beaufort, ein Anliegen gewesen sein, dass das Glaubensgespräch auf der Burg Bettlern eine Einigung erzielte und damit den Weg für eine friedliche Lösung der Auseinandersetzung ebnete; ohne konsequente Wiener (und damit päpstliche) Opposition dürfte die Realisierung einer Übereinkunft gewiss chancenreicher gewesen sein. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, ob Johann der Eiserne einen dezidierten Auftrag des Papstes so einfach ignorieren hätte können. Weiters ist fraglich, ob sich die Wiener vom Olmützer Bischof ohne weiters befehligen hätten lassen. Möglicherweise hatte Johann auch geglaubt, das anvisierte Treffen doch noch verhindern zu können, wodurch eine Beteiligung Wiener Gelehrter nicht notwendig gewesen wäre. Vielleicht änderte sich zwischen September und Dezember 1427 auch die Haltung Martins V., und er setzte seinen ursprünglichen Plan zur Entsendung Wiener Gelehrter nicht in die Tat um (um vielleicht dem böhmischen Treffen nicht mehr Bedeutung beizumessen als unbedingt notwendig). Wäre ihm wirklich daran gelegen gewesen, die Wiener zur Teilnahme an diesem Treffen zu verpflichten, hätte er seinem Legaten einen effektiveren und verbindlicheren Befehl geben können. Mangels Quel-

len bleibt dies alles Spekulation. Festzuhalten bleibt, dass Martin V. 1427 der Wiener Universität im theologischen Kampf gegen die Hussiten eine zentrale Rolle zuwies. Dabei ging es nicht um einen Ausgleich mit den Böhmen, sondern darum, die katholische Position zu verteidigen und eine Einigung zu verhindern. Allerdings stand der Papst in all diesen Jahren nicht in direktem Kontakt mit der Wiener Universität.

9. Die Beteiligung Wiener Gelehrter an der Pressburger Versammlung 1429

9.1. Einleitung

Zwei Jahre und einen gescheiterten Kreuzzug später stellte sich die Situation merklich anders dar. Ein militärischer Sieg über die Böhmen wurde zunehmend unwahrscheinlicher, und Sigismund erklärte sich bereit, sich mit den Hussiten zu einem Glaubensgespräch zu treffen. Ende März 1429 trafen Sigismund, begleitet von einer eindrucksvollen Gruppe an Bischöfen und Theologen, und eine hussitische Abordnung in Pressburg zusammen.¹⁵¹ Auf Sigismunds Seite fanden sich u.a. Herzog Albrecht von Österreich, vier Gesandte der Wiener und vier Gesandte der Pariser Universität, sowie Herzog Wilhelm von Bayern mit drei Doktoren ein. Die Differenzen zum Treffen auf der Burg Bettlern zwei Jahre zuvor springen ins Auge: Hatte es sich damals noch um einen kleinen, innerböhmischen Versuch der Konsensfindung ohne – abgesehen vom Einspruch Martins V. – merkliche Aufmerksamkeit der politischen und kirchlichen Verantwortlichen gehandelt, waren nun in Pressburg zahlreiche hochrangige Persönlichkeiten versammelt.¹⁵² Dass anstelle eines militärischen nun ein theologischer Sieg über die Hussiten angestrebt wurde, zeigt schon die Menge an Gelehrten, die an diesem Treffen teilnahmen.

9.2. Zum Ablauf des Treffens

Insgesamt liegen zu diesem Treffen drei Quellen vor, die den Gang der Ereignisse schildern. Neben einem Bericht des Wiener Theologieprofessors Thomas Ebendorfer,¹⁵³ der an den Verhandlungen beteiligt war, sind auch ein Protokoll der königlichen Kanzlei¹⁵⁴ und

¹⁵¹ Zur Pressburger Versammlung vgl. HERRE 1899; BARTOŠ 1925; MACEK 1971; COOK 1978, 92f.; MACHILEK 1994, 518–520; MACEK 1994; ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1452–1457; UIBLEIN *Kopialbuch*, 47–51. – Die plausiblere Chronologie in COUFAL 2012, 220–236; ihm folgt auch MARIN 2015, 112f.

¹⁵² Einen Eindruck der hochrangigen Teilnehmerschaft gewähren etwa ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1453; MACEK 1971, 197 und HERRE 1899, 310 mit Anm. 3.

¹⁵³ Ebendorfers Bericht ist nach dem Autograph in CVP 4680, fol. 309v–310v ediert in EBENDORFER *Responsio doctorum*.

¹⁵⁴ Ed. in: *Colloquium publicum*.

ein Schreiben der Hussitenführer an König Sigismund¹⁵⁵ erhalten. Die drei Quellen überlappen und ergänzen sich, widersprechen sich allerdings hinsichtlich der Chronologie der Ereignisse. Bis vor kurzem herrschte in der Forschung die Meinung vor, dass Ebendorfers Bericht als weniger zuverlässig einzustufen sei als das Protokoll der königlichen Kanzlei.¹⁵⁶ Dušan Coufal gelang es jedoch kürzlich, in einer detaillierten Untersuchung der drei Quellen überzeugend nachzuweisen, dass die von Thomas Ebendorfer gebotene Chronologie korrekt und Ebendorfer selbst damit ein äußerst verlässlicher Augenzeuge gewesen sein dürfte.¹⁵⁷

Bedauerlicherweise sind die Namen der übrigen Mitglieder der Wiener Gesandtschaft nicht bekannt;¹⁵⁸ bekannt ist nur, dass es Herzog Albrecht gewesen war, der bei den Vorverhandlungen zu diesem Treffen auf der Beteiligung seiner Wiener Gelehrten bestanden hatte.¹⁵⁹ Unmittelbar vor dem Pressburger Treffen waren vier Vertreter der Pariser Universität – Robert Piry, Jacques Texier, Nicolas Midy und Philippe de Franchelains – nach Wien gekommen, um auf diplomatischer Ebene ein gemeinsames Vorgehen gegen die Hussiten zu entwickeln. Die Pariser Gesandten legten ein Mahnschreiben zur Hussitenfrage vor, und die Universitätsversammlung beauftragte daraufhin die Professoren Johannes Seld, Erasmus von Landshut, Narzissus von Perching und Nikolaus von Grätz unter der Leitung von Thomas Ebendorfer, den Gesandten eine Antwort vorzutragen.¹⁶⁰ Besagte vier Pariser Gelehrten nahmen auch an dem direkt im Anschluss stattfindenden Pressburger Treffen teil. Möglicherweise handelte es sich bei den unbekanntem Mitgliedern der Wiener Gesandtschaft um drei der genannten Gelehrten. Da keine weiteren Hinweise vorliegen, muss diese Frage offen bleiben. Wenn auch nur Thomas Ebendorfer mit Sicherheit identifiziert werden kann, ist die Gruppe der Wiener Gelehrten in den Quellen dennoch als solche greifbar. Im Folgenden soll besonderes Augenmerk auf die Rolle und Aufgaben der Wiener Gelehrten

¹⁵⁵ Ed. in: *Responsio Hussitarum ad regem Romanorum*. – Neben diesen drei Quellen gibt es weitere Nachrichten zum Pressburger Treffen (wie etwa einen Bericht der Breslauer Stadtboten u.a.), die jedoch so allgemein sind, dass daraus kaum konkrete Informationen gewonnen werden können (ein Überblick schon bei CHROUST 1891, 367).

¹⁵⁶ So etwa der Herausgeber von Ebendorfers Bericht, František Bartoš (BARTOŠ 1925, 193–195); vgl. zuletzt auch ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1453f., Anm. 79.

¹⁵⁷ COUFAL 2012, 220–236.

¹⁵⁸ Kaspar Wandhofen, der Oberprokurator des Deutschen Ordens an der Kurie, berichtete gegen Ende April 1429 an den Hochmeister, dass vier theologische und vier kanonistische Doktoren der Wiener Universität, insgesamt also acht Gelehrte, an dem Pressburger Treffen teilgenommen hätten. Darauf wies bereits UIBLEIN *Kopialbuch*, 49, Anm. 109 hin, bemerkte jedoch, dass es sich dabei um einen Irrtum des Prokurators gehandelt haben dürfte. Der Bericht der königlichen Kanzlei spricht von vier Wiener Gelehrten (*Colloquium publicum*, 22), Thomas Ebendorfer und das Schreiben der Hussitenführer an Sigismund nennen keine Zahlen.

¹⁵⁹ ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1451.

¹⁶⁰ Dieses Treffen Ende März 1429 in Wien ist oben in Kapitel II, 141–145 behandelt.

bei diesem ersten großen „Glaubensgespräch“ zwischen Hussiten und Katholiken gelegt werden.

Wie lief das Treffen also ab?¹⁶¹ Noch bevor die Verhandlungen begannen, trat mit Thomas Ebendorfer ein Teilnehmer der Wiener Gesandtschaft prominent in Erscheinung. Schon am 30. März hielt er vor dem Olmützer Kardinal Johann dem Eisernen im Namen seiner Wiener und Pariser Kollegen eine Begrüßungsrede, in der er die Kräfte der Gelehrten für den Kampf gegen die Häretiker anbot.¹⁶² Der Verlauf der Verhandlungen selbst kann in zwei Teile untergliedert werden. Noch am selben Tag dürfte auch ein Vertreter der Hussiten – vermutlich handelte es sich dabei um Peter Payne – eine Rede vor König Sigismund gehalten haben. Der Text der *Oratio ad Sigismundum* wurde in der Literatur bereits mehrfach besprochen.¹⁶³ Kernanliegen und Hauptziel dieser Rede waren die Anerkennung der Vier Prager Artikel als *lex Dei* und die Forderung einer rechtmäßigen Anhörung (*audientia legitima*). Bisher habe es schließlich ausschließlich Anschuldigungen, jedoch keinen fairen Prozess gegeben. Sollte, so der hussitische Standpunkt, Sigismund die Prager Artikel als rechtmäßige Forderungen anerkennen, so würde man ihn im Gegenzug als böhmischen König akzeptieren.¹⁶⁴

Nach Beendigung dieser hussitischen Grundsatzrede rief Sigismund alle anwesenden (religiösen und politischen) Herrscher sowie die Gelehrten zu einer Sitzung zusammen, um zu klären, wie auf Basis der vorgebrachten hussitischen Forderungen nun weiter verfahren werden und das Problem am besten gelöst werden könne.¹⁶⁵ Offenbar zogen sich die Gelehrten anschließend zu separaten Beratungen zurück. Die von Thomas Ebendorfer zum 30. März als *Responsio doctorum* in seinen Bericht eingefügte Stellungnahme der Gelehrten bietet einen schönen Einblick in die Beratungen und Haltung der anwesenden Gelehrten: eine öffentliche Anhörung sei nach kanonischem Recht verboten und außerdem als ge-

¹⁶¹ Die Darstellung der Ereignisse stützt sich auf COUFAL 2012, 220–236.

¹⁶² Die Rede ist ungedruckt und überliefert in CVP 4680, fol. 308r–309r (*Collacio ad dominum cardinalem tytuli sancti Cyriaci wlgo Olomucensem*). Vgl. dazu LHOTSKY 1957, 91, Nr. 178; BARTOŠ 1925, 195; UIBLEIN *Kopialbuch*, 47 mit Anm. 106.

¹⁶³ Nach der einzigen erhaltenen Handschrift der Prager Kapitelbibliothek ediert in PETRUS PAYNE (?) *Oratio*. Den Inhalt referiert ausführlich MACEK 1994, 198–205 (Verweise auf frühere Deutungen des Inhalts durch Bartoš ebd., 198, Anm. 66), und knapper ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1454f.

¹⁶⁴ PETRUS PAYNE (?) *Oratio*, hier 84f. – Coufal wies auf den interessanten Aspekt hin, dass sich die hussitische Kritik an den verweigerten öffentlichen Anhörungen nun gegen die Prälaten, Priester, Legaten und Gelehrten richtete, während in den Manifesten der frühen 1420er-Jahre noch Sigismund für das Verweigern des öffentlichen Gehörs verantwortlich gemacht worden war (COUFAL 2012, 224). – Teil dieser Rede dürfte auch eine kurze Verteidigung der Prager Artikel gewesen sein. Diese finden sich fragmenthaft in Ebendorfers Sammlung in CVP 4680, fol. 311v–314v.

¹⁶⁵ *Colloquium publicum*, 22f.

fährlich abzulehnen. Im Privaten könne man die Böhmen hingegen *per modum amicabilem informationis* zur Liebe ermahnen und anleiten. Konkret sollte den Hussiten in solcher Art und Weise „Gehör“ gewährt werden, als sie ihre *motiva* der Versammlung schriftlich vorlegen sollten; die Gelehrten würden darauf *per scripta autentica ecclesie* antworten. Schließlich entspräche es weder den Vorschriften noch der Gewohnheit der Kirche, die hl. Schrift dem eigenen Willen gemäß zu verstehen, sondern gemäß den Bestimmungen der Kirche, um keine Möglichkeit zu bieten, einen neuen Glauben gegen die Einheit des katholischen Glaubens zu erfinden.¹⁶⁶

Bei dieser *Responsio* dürfte es sich um ein Gemeinschaftswerk der versammelten Theologen und Kanonisten handeln, die damit die grundsätzliche Vorgehensweise der Versammlung und die Haltung Sigismunds gegenüber den Böhmen vorgeben. Über die konkrete Beteiligung einzelner Gelehrter liegen keine Nachrichten vor. Die Überschrift des kurzen Textes gibt jedenfalls Auskunft darüber, dass die Stellungnahme König Sigismund vorgelegt wurden. Analog zum Konstanzer Konzil, bei dem ebenso noch vor der ersten Sessio ein Treffen der Gelehrten stattgefunden hatte, um organisatorische und methodische Fragen zu klären, beauftragte auch Sigismund in Pressburg die Gelehrten noch vor dem Beginn der eigentlichen Verhandlungen, die hussitischen Forderungen zu diskutieren und einen konzisen Standpunkt der Versammlung zu formulieren. Wie das Protokoll der königlichen Kanzlei zeigt, trug Sigismund den Böhmen den Standpunkt der Versammlung in der Tat vor und bedeutete ihnen, jederzeit für Rat und Unterweisung bereitzustehen, sofern die Böhmen zur Mutter Kirche zurückkehren wollten. Die Forderungen selbst könnten sie hingegen gerne auf dem bald stattfindenden Generalkonzil vorbringen.¹⁶⁷ Die Idee, die Böhmen an das bevorstehende Konzil zu verweisen, war insbesondere von Gelehrten der Pariser Universität schon im Vorfeld des Pressburger Treffens verbreitet worden und sollte letztlich zum zentralen Streitpunkt der Versammlung werden. Schon zu Beginn des Treffens war somit klar, dass Sigismund und die versammelten Herzöge, Bischöfe und Gelehrten nicht gewillt waren, einen Kompromiss mit den Böhmen einzugehen. Nicht Diskussion und Einigung, sondern Unterordnung und Bekehrung der Hussiten waren das erklärte Ziel.

¹⁶⁶ EBENDORFER *Responsio doctorum*: „Responsio doctorum. Non possunt audiri in publico per nos aut per d. Regem audientia ista contentiosa, de qua dicunt canonica iura. In privato tamen potest cum eis fieri collatio per modum amicabilem informationis et [ad] caritatem exhortationis et instructionis (...). Item detur audientia hoc modo, ut motiva sua in scriptis assignent et eis respondeatur per scripta autentica ecclesie, quibus ecclesia Christi longissimo tempore recta est. Et dicatur eis, quod non est de statuto vel consuetudine ecclesie, quod quilibet sacram scripturam intelligat secundum voluntatem suam, sed secundum determinationem ecclesie, quaecunque sit litterature, ne detur occasio fingendi novam fidem contra unitatem fidei catholice.“

¹⁶⁷ *Colloquium publicum*, 23. In EBENDORFER *Responsio doctorum* findet sich der Hinweis auf das Basler Konzil noch nicht.

Auf diese programmatische Aussage Sigismunds reagierte die hussitische Delegation zwei Tage später zurückhaltend. Grundsätzlich könne man sich durchaus vorstellen, die Prager Artikel vor einem Generalkonzil darzulegen, lautete die am 1. April vorgebrachte Antwort; allerdings nur unter der Bedingung, dass dort auch ausgewählte Laien entscheidungsberechtigt seien, nicht nur der Papst, die Kardinäle und der Klerus.¹⁶⁸ Die Erfahrungen der Böhmen mit Generalkonzilien – das letzte hatte immerhin zur Verbrennung des Jan Hus und des Hieronymus von Prag sowie zur Verurteilung des Laienkelchs geführt – hatte sie vorsichtig werden lassen, sich erneut dem Schiedsspruch des Papstes und den Beratungen seiner Gelehrten auszusetzen. Wie Ebendorfers Bericht zeigt, hatten die Hussiten ihre Haltung (von Ebendorfer mit *Desiderium Hussitarum* überschrieben) auch schriftlich vorgelegt.¹⁶⁹

Die Gelehrten zogen sich daraufhin erneut zu Beratungen zurück. Offenbar unterteilten sich die Gelehrten zuvor in kleinere Gruppen, bevor sie sich erneut zu einer gemeinschaftlichen Beratung trafen und eine abschließende Stellungnahme erarbeiteten. Darauf deuten die beiden kurzen Dokumente hin, die Ebendorfer in seine Sammlung aufgenommen hat. Bei dem ersten abgedruckten Text handelt es sich um eine kurze *Responsio* der Gelehrten der Wiener Universität und Herzog Wilhelms von Bayern, bei dem zweiten Text um eine – wohl als abschließende Empfehlung konzipierte – *Conclusio doctorum*. Doch beginnen wir mit der *Responsio doctorum de Wienna et ducis Wilhelmi de Bavaria*.¹⁷⁰ Diese Stellungnahme ist sehr knapp gehalten. Die hussitische Forderung würde, so wird darin festgestellt, die Autorität des Generalkonzils beschränken, was jedoch nicht in der Macht der Gelehrten stünde. Stattdessen sollten sich die Hussiten bereiterklären, sich der Entscheidung des bald zu feiernden Generalkonzils unterzuordnen. Sollten die Böhmen dem zustimmen, würde man für die Zeit bis zum Konzil – insbesondere *in spiritualibus* – vorsichtig Vorsorge treffen, um Übel zu vermeiden und den Waffenstillstand nicht zu gefährden.¹⁷¹

¹⁶⁸ Ebendorfer nahm die Stellungnahme der Hussiten als zweites Dokument in seine Sammlung auf (EBENDORFER *Desiderium Hussitarum*). COUFAL 2012, 226 wies darauf hin, dass die Hussiten wohl schon im Vorfeld des Pressburger Treffens von Sigismunds Plan erfahren hatten, ein Konzil einzuberufen und die Hussitenfrage dort zu behandeln, weshalb sie diese Stellungnahme schon nach Pressburg mitgebracht haben dürften.

¹⁶⁹ EBENDORFER *Desiderium Hussitarum*: „Si ex sacra scriptura aut sententia sanctorum doctorum, veraciter et inevitabiliter fundancium se in eadem, aliquid probatum et deductum fuerit in concilio generali proximo celebrando, volo, quod id acceptetur. Et si, quod absit, aliquis, cuiuscunque status fuerit aut dignitatis, illud, ut premittitur, sic probatum et deductum acceptare noluerit, promitto nos contra ipsum velle agere toto posse.“ Darauf folgt der erläuternde Zusatz Ebendorfers: „Quia eorum difficultas fuit, quis presidere deberet in concilio, an papa cum cardinalibus et clero sine laicis, quos volebant similiter habere vota in eodem.“

¹⁷⁰ Ed. in: EBENDORFER *Responsio doctorum de Wienna et ducis Wilhelmi de Bavaria*.

Dieser Text enthält bereits die maßgeblichen Elemente der folgenden Debatte. Die Forderung, dass die Böhmen die Entscheidung über ihre Artikel dem kommenden Konzil überlassen sollten, zog sich – genau wie die Verhandlungen über einen Waffenstillstand bis zum Konzil – wie ein roter Faden durch das Pressburger Treffen. Angesichts der realen militärischen Situation kam der angebotene Waffenstillstand freilich eher den königlichen Truppen und Kreuzfahrerheeren zugute als den Böhmen, die sich ihrer militärischen Überlegenheit durchaus bewusst waren. Dass diese kurze Stellungnahme dezidiert den Gelehrten der Wiener Universität und des bayerischen Herzogs zugewiesen wird, dürfte darauf hindeuten, dass die Gelehrten ihre Standpunkte in kleineren Gruppen vorbereiteten, bevor ein gemeinsames *Consilium* verfasst wurde. Vermutlich stellten auch andere Untergruppen entsprechende Entwürfe zusammen, die von Ebendorfer nicht in seinen Bericht aufgenommen wurden. Ebendorfer selbst war als wohl wichtigster Vertreter der Wiener Gruppe gewiss an der Formulierung dieser Stellungnahme beteiligt und hatte ein besonderes Interesse daran, diesen Text in seine Dokumentation aufzunehmen. Da für die Beratungen nur wenig Zeit zur Verfügung stand, erklärt sich auch die Kürze der *Responsio*. Die ausdrückliche Bezeichnung als *Responsio* und der Umstand, dass der Text von den österreichischen und bayerischen Gelehrten gemeinsam verfasst wurde, sprechen gegen die grundsätzlich auch denkbare Möglichkeit, dass die Wiener Gelehrten diese Stellungnahme bereits aus Wien mitbrachten.

Das folgende *Consilium doctorum, utrum vel qualiter Hussones sint recipiendi vel an sint*, das in Ebendorfers Bericht folgt, dürfte als abschließende Stellungnahme der Gelehrten und Empfehlung an Sigismund zu interpretieren sein.¹⁷² Diese Stellungnahme ist keiner speziellen Gelehrtengruppe zugewiesen. Sollten, so das *Consilium*, die Hussiten von ihren Irrtümern ablassen, sich der Kirche unterordnen und ihr demütig gehorchen, so würden sie von der Kirche gerne empfangen. Sollten sie sich aber weigern, so solle wiederum das Schwert sprechen, wie es vor allem den weltlichen Herrschern zukomme, die, gemäß dem Kirchenrecht, die Kirche verteidigen und bewahren müssten. Eine Lösung des herrschenden Dissenses solle auf dem künftigen Generalkonzil gefunden werden. Da zu befürchten sei, dass die Böhmen die christlichen Kleriker, Laien, Kirche und deren Besitz angreifen könnten, erscheine ein Waffenstillstand bis zum Konzil als beste Lösung.

¹⁷¹ „Item articulus obviat deliberacioni prius habite, de qua inferius. Item limitat auctoritatem concilii generalis, quod non est in nostra potestate. Unde placet, quod se submittant simpliciter determinacioni sacri concilii generalis, in proximo celebrandi, faciantque super istis sufficientem cautionem. Item si acceptabunt prescripta, deliberetur et caute provideatur de modis se habendi utriusque partis tempore medio precipue in spiritualibus, ad vitandum mala et ne treuge irritentur“ (ebd.).

¹⁷² EBENDORFER *Consilium doctorum*.

Moralisch und rechtlich sei dies zu rechtfertigen, da andernfalls der kirchliche Friede erschüttert werden könnte.¹⁷³

Dieses kurze *Consilium* scheint in der Tat die Essenz der Beratungen der Gelehrten darzustellen. Möglicherweise wurden die zuvor von Untergruppen vorbereiteten Stellungnahmen diskutiert und in einen gemeinsamen Text gegossen. Darauf könnten die thematischen Überschneidungen der Wiener *Responsio* und des *Consilium* hindeuten. Da das *Consilium* deutlich breiter argumentiert als die *Responsio*, ist gut vorstellbar, dass darin auch weitere Vorschläge einfließen. Auf das *Consilium* folgt in Ebendorfers Bericht ein kurzer Artikel über die Modalitäten bzgl. des anstehenden Generalkonzils. Dieser stellt eine Überarbeitung der hussitischen Forderung¹⁷⁴ dar, die nun in eine katholisch verträgliche Formulierung gebracht und offenbar, wie die Überschrift (*Articulus oblatas per d. Regem*) belegt, vom König selbst (oder seinen Beratern) eingebracht wurde: Was auch immer aus der hl. Schrift oder den Lehrsätzen der heiligen Doktoren durch das demnächst zu feiernde Generalkonzil bewiesen, abgeleitet und beschlossen werde, solle angenommen werden.¹⁷⁵ Darauf folgt unmittelbar eine *Correctio* dieser Formel, welche lautet: Was auch immer aus der hl. Schrift oder den Lehrsätzen der heiligen Doktoren vom demnächst zu feiernden Generalkonzil beschlossen und abgeleitet hervortreten werde, solle angenommen werden.¹⁷⁶ Von wem diese beiden Formeln erarbeitet wurden, ist unklar. Sie wurden jedenfalls, wie die folgenden Aufzeichnungen zeigen, den Böhmen vorgelegt und deren Annahme gefordert. Es liegt nahe, den Pariser Gelehrten eine Führungsrolle in der Konzeption dieser Formeln zuzugestehen. Die Konzilsautorität kann gleichsam als Pariser Programm betrachtet werden. Die Wiener wie auch die anderen Gelehrten konnten gut im Hintergrund agieren, da von ihnen weder Entscheidungen noch programmatische Erörterungen oder strategische Finessen erwartet wurden.

¹⁷³ Ebd.: „Si dimissio vel renunciato errore suo vellent se submittere ecclesie et ipsius mandata recipere ac humiliter obedire, recipiendi essent, quia ecclesia non claudit gremium redeunti. Item si hoc nequaquam facere vellent aut volunt, tunc via ordinaria ac regia esset, ut gladio cogentur, quod primo et principaliter per imperatorem ac reges et principes fieri deberet, cum teneantur ecclesiam defendere ac tueri iuxta canonicas sanctiones. Item si nec hoc fieri potest, sed tantum sub certo modo vellent treugas pacis observare, et quia non volunt stare diffinitioni concilii Constanciensis nec sequi informationes autenticas ecclesie orthodoxe, sed tantum diffinitioni concilii generalis de proximo celebrandi, et nisi hoc modo recipiantur, parati sunt, sicut et actu dispositi sunt, ad invasionem Christianorum clericorum, laycorum, ecclesiarum ac earumdem possessionum dissipationem et occupationem, adhuc melius videtur eos tolerare et treugas pacis cum eis inire ad tempus consilii futuri, ne ex eorum turbatione pax ecclesie concutiatur, ut docent canonica iustituta (...).“

¹⁷⁴ Siehe oben, Anm. 168.

¹⁷⁵ „Quidquid ex sacra scriptura aut sententia sanctorum doctorum probatum, deductum et conclusum fuerit per concilium generale in proximo celebranda, illud acceptetur“ (EBENDORFER *Articulus oblatas per d. Regem*).

¹⁷⁶ „Quidquid ex sacra scriptura aut sententia doctorum in proximo concilio celebrando conclusum et determinatum extiterit, illud acceptetur“ (EBENDORFER *Correctio*).

Der weitere Verlauf der Verhandlungen kann hier kurz zusammengefasst werden. Am 3. April rief Sigismund die Hussiten zu einer Anhörung, bei der ihnen das *Consilium doctorum* und die letztgenannte Formel vorgelegt wurden. Die Böhmen verlangten zu erfahren, weshalb der von ihnen vorgelegte Text nicht akzeptiert werde, und legten ihrerseits Gründe dar, warum der katholische Textvorschlag für sie nicht annehmbar sei. Der Pariser Gelehrte Nikolaus Midi antwortete namens der Pariser und der Wiener Universität darauf, dass deren Formulierung mehrdeutig und spitzfindig (*ambigua et captiosa*) sei. Darüber hinaus sei sie gegen die Würde des Königs, weil sie alle Akten und Dekrete aller bisherigen Konzilien in Zweifel ziehen und so zerstören wollen, genauso wie es wohl auch mit dem Basler Konzil geschehen solle.¹⁷⁷ Am selben Tag verließ Prokop der Kahle mit einigen anderen die Stadt und zog sich zur Beratung zurück. Schon am Vortag, dem 2. April, hatten die Böhmen angeboten, die Vier Prager Artikel mit dazugehöriger Begründung schriftlich dem König und den Gelehrten vorlegen zu wollen, die sich ihrerseits bereiterklärten, darauf zu antworten.¹⁷⁸ Erst am 7. April kehrte die Gruppe nach Pressburg zurück und legte ein mit 6. April datiertes Schreiben dreier hussitischer Hauptleute¹⁷⁹ sowie *certa motiva super quatuor articulis* vor.¹⁸⁰ Dieses Schreiben beharrte darauf, dass auf dem anstehenden Generalkonzil auch hochrangige Laien mitentscheiden sollten, nicht nur der Papst und andere Priester. Einem Waffenstillstand könne nur zugestimmt werden, wenn zuvor eine Anhörung über die Prager Artikel stattgefunden hätte. Verbindlich könne darüber aber ohnedies nur der hussitische Landtag im Mai 1429 entscheiden. Als Nachtrag dieses Schreibens findet sich der Hinweis, dass den Böhmen zu wenige Bücher zur Verfügung gestanden hätten, um ihre Prager Artikel vollkommen zu belegen, was wiederum erklärt, warum sich die Ausarbeitung der *motiva* um einige Tage verzögerte.¹⁸¹

Die Situation war verfahren, die Fronten verhärtet. Zu groß war der Dissens in allen diskutierten Fragen – der Anhörung über die Prager Artikel, den Entscheidungsträgern auf dem Basler Konzil, den Bedingungen für einen Waffenstillstand –, als dass eine Einigung möglich gewesen wäre. Am 7. Juli endete das Pressburger Treffen ergebnislos.

¹⁷⁷ „Hec autem scedula est ambigua, quia condicionalis, captiosa, quia stat in ea inevitabiliter (...). Item prefata scedula est contra honorem d. Regis, quia videtur vertere in dubium omnia acta et decreta per concilia generalia usque adhuc, et quod huiusmodi veniant de novo per futurum concilium examinanda“ (EBENDORFER *Relatio*).

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ *Responsio Hussitarum ad regem Romanorum*.

¹⁸⁰ EBENDORFER *Relatio*.

¹⁸¹ Die *motiva* selbst finden sich in zwei Kodizes der ÖNB und einem Kodex der Stiftsbibliothek Klosterneuburg: CVP 4522, fol. 145r–156v; CVP 4710, fol. 37r–46v, 186r–187v; Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 819, fol. 69v–75v (vgl. UIBLEIN *Kopialbuch*, 48f., Anm. 108a). Eine genauere Untersuchung dieser Quellen steht noch aus.

9.3. Fazit

Fassen wir die Rolle der Wiener Gelehrten bei diesem Treffen zusammen! Das auffälligste Charakteristikum des anti-hussitischen Agierens der Wiener Gelehrten im Frühjahr 1429 ist die enge Kooperation mit der Pariser Universität. Schon auf ihrem Weg nach Pressburg hatten jene vier Pariser Gelehrten, die an dem Treffen teilnahmen, einen Zwischenstopp in Wien eingelegt, um – im Rahmen einer großangelegten diplomatischen Mission, die sich über den ganzen deutschsprachigen Raum erstreckte – der Universität und Herzog Albrecht ein Mahnschreiben mit Vorschlägen zu unterbreiten, wie die böhmische Häresie ausgerottet werden könne.¹⁸² Bereits in seiner Begrüßungsrede an den Olmützer Bischof in Pressburg am 30. März betonte Thomas Ebendorfer die enge Verbindung zwischen den beiden Universitäten, für die er das bekannte Bild der Mutter- und Tochterbeziehung heranzog.¹⁸³ Und auch als der Pariser Theologe Nikolaus Midi am 3. April auf eine hussitische Eingabe antwortete, tat er dies *ex parte sui et doctorum universitatis Wyennensis*.¹⁸⁴ Wie eng die Kooperation zwischen den beiden Hochschulen war, zeigt auch die Antwort der Wiener Universität auf jenes Mahnschreiben, das die Pariser Gelehrten Ende März 1429 nach Wien mitgebracht hatten. Das Mahnschreiben selbst scheint nicht erhalten zu sein, dessen Inhalt lässt sich allerdings aus der Antwort der Wiener erschließen, die am 16. April in Wien namens des Rektors und der ganzen Universität verfasst wurde.¹⁸⁵ Der wichtigste Punkt in diesem Schreiben ist die Versicherung der Wiener Universität, mit dem Vorschlag, die Böhmen sollten ihre Forderungen dem kommenden Konzil vorlegen, vollumfänglich einverstanden zu sein. Sie selbst hätten diesen Vorschlag ohnedies auch schon häufiger eingebracht. Auch bei Papst Martin V. solle nun mit der Hilfe Herzog Albrechts darauf hingewirkt werden, das Konzil schnellstmöglich zu eröffnen.¹⁸⁶

¹⁸² Siehe dazu oben Kapitel II, 141–145.

¹⁸³ „Invenietis inquam pisces, viros duarum universitatum preclarissimos, matris et filie, Parysiensis videlicet et Wyennensis (...)“ (EBENDORFER *Collacio*, 308v). Diesen Textausschnitt bringt auch UIBLEIN *Kopialbuch*, 47, Anm. 106. Das erste Wort in Uibleins Transkription ist zu korrigieren (*invenietis* statt *invienietis*).

¹⁸⁴ EBENDORFER *Relatio*, 193.

¹⁸⁵ Das Antwortschreiben der Wiener an die Pariser Universität ist ediert in UIBLEIN *Kopialbuch*, 139–142. – UIBLEIN a.a.O., 50 vermutete, dass dieses Schreiben den Pariser Gelehrten persönlich mitgegeben wurde, als sie von Pressburg über Wien nach Paris zurück reisten. Ob dies tatsächlich der Fall war, ist unsicher, da unklar ist, wann die vier Wiener Gelehrten an ihre Universität zurückkehrten. Das Pressburger Treffen endete am 7. April, das Semester in Wien begann am 14. April. Das Antwortschreiben wurde also zwei Tage nach Semesterbeginn verfasst, und es ist davon auszugehen, dass die vier Wiener Vertreter in Pressburg an der Formulierung beteiligt waren. Dies würde allerdings bedeuten, dass die Pariser Gelehrten entweder später aus Pressburg abreisten (wobei sich die Frage stellt, wieso sie nach dem Ende der Versammlung noch über eine Woche in Pressburg bleiben hätten sollen), oder dass sie in Wien auf die Fertigstellung des Schreibens warteten, um es am 16. April oder danach direkt in Empfang nehmen zu können. Beide Optionen scheinen wenig plausibel. Vielleicht wurde das Antwortschreiben auch einfach nach Paris geschickt.

¹⁸⁶ Ebd., bes. 140f.

Die Universitäten Paris und Wien stellten somit kurz vor dem Beginn des Basler Konzils eine Doppelachse im Kampf gegen die Hussiten dar, wobei Paris eindeutig die dominierende Rolle zukam. Die Pariser waren es, die Vorschläge zur Lösung des hussitischen Problems entwickelten, diese in ein Mahnschreiben gossen und verbreiteten. Auch eines der Hauptmotive des Pressburger Treffens, der Verweis der Böhmen an das folgende Konzil, wurde von der Pariser Universität forciert. Schon bei seiner Rede vor Herzog Albrecht Ende März in Wien hatte Robert Piry darauf gedrängt, dass sich die Hussiten der Entscheidung des anstehenden Konzils unterwerfen sollten.¹⁸⁷ Dass dieses Motiv zur grundsätzlichen Direktive in der Pressburger Verhandlung werden sollte, zeigt den Einfluss, den die Pariser Gelehrten dort ausübten. Dass mit Nikolaus Midi ein Pariser Theologe auf die Einwände der Hussiten antworten durfte, bestätigt dieses Bild.

Bei aller Dominanz der Pariser Theologen, die einerseits einem alten Ehrevorrang, andererseits auch den intensiven vorausgegangenen Beschäftigungen mit den Hussiten seit dem Konstanzer Konzil geschuldet war, soll jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich auch die Wiener Universität aktiv und selbstbewusst in die Pressburger Verhandlungen einbrachte. Dies zeigt etwa die bei Ebendorfer überlieferte *Responsio doctorum*, die von den Wiener und bayerischen Gelehrten verfasst wurde und einen eigenständigen Beitrag zu den Pressburger Debatten darstellt. Auch der Umstand, dass das Antwortschreiben der Wiener an die Pariser Universität kein Brief einzelner Gelehrter, sondern dezidiert eine Stellungnahme der Gesamtkorporation war, die namens des Rektors und der ganzen Gemeinschaft verfasst wurde, zeigt, dass die Wiener Universität als Korporation nun einen – auch nach außen klar kommunizierten – Standpunkt in der Hussitenfrage einnahm. Nicht zuletzt sei an dieser Stelle nochmals auf die bereits besprochene Rede des Thomas Ebendorfer verwiesen, die er am 28. März in Wien im Quartier der Pariser Gesandten vorgetragen hatte: schon darin bemühte sich Ebendorfer, das Bild einer Hochschule zu zeichnen, die sich bereits auf dem Konstanzer Konzil gegen die Hussiten engagiert habe. Auch habe die Hochschule Vertreter zu Glaubensgesprächen gesandt, und sogar den Papst und Fürsten habe die Universität ermahnt, gegen die Hussiten vorzugehen. Subjekt ist in allen Fällen die Universität als Korporation. Wie oben besprochen, ist zur Zeit des Konstanzer Konzils und noch in den frühen 1420er-Jahren ein solches eindeutiges Profil der Universität nicht nachzuweisen. Wenn Ebendorfer sich nun 1429 bemüht, das Bild einer Universität zu vermitteln, die bereits von Anfang an ein eindeutiges Profil ausgebildet hatte, zeigt das, dass

¹⁸⁷ ROBERTUS PIRI *Puncta proposita*, 47.

sich mittlerweile ein entsprechendes Bewusstsein herausgebildet hatte, das es nun zu untermauern und verteidigen galt. Möglicherweise wollte Ebendorfer vor den Pariser Gelehrten auch als Hardliner auftreten und die Universität Wien anti-hussitischer erscheinen lassen, als sie tatsächlich war.

Nichtsdestotrotz bleibt auch hier wiederum zu konstatieren, dass die Wiener Universität auch 1429 erst aktiv wurde, als von außen entsprechende Aufforderungen an sie herangetragen wurden. Nicht die Wiener Universität arbeitete Maßnahmen gegen die Hussiten aus und kommunizierte diese flächendeckend an Herrscher, Städte und Hochschulen, sondern die Universität Paris. Dass die im April 1429 verfasste Stellungnahme der Wiener Universität ein – wenn auch sehr energisches und zur Mitarbeit motiviertes – *Antwortschreiben* an die Pariser Kollegen war, ist symptomatisch. Wenngleich die Wiener Universität mittlerweile einen gemeinsamen, auch nach außen kommunizierten Standpunkt in der Hussitenfrage eingenommen hatte, zog sich ein Motiv nach wie vor als roter Faden durch: *sie reagierte*.

10. Der Prager Landtag im Mai 1429

Unmittelbar nachdem die hussitische Delegation Pressburg verlassen hatte, ging Sigismund daran, seinen Plan eines neuerlichen Feldzuges im Frühsommer 1429 bekanntzumachen. Die Böhmen beriefen nach ihrer Rückkehr nach Prag einen Landtag ein, der von 23.–30. Mai im Karlskolleg stattfand.¹⁸⁸ Auch König Sigismund war eingeladen worden, Vertreter zu entsenden. Unter den Gesandten Sigismunds befand sich der Karlsteiner Burggraf Thluska von Burenice, der den Pragern erneut Sigismunds Kernforderungen für einen Friedensschluss vorlegte: die Unterordnung der Böhmen unter die Entscheidung des Basler Konzils sowie die damit einhergehende Anerkennung des Papstes als oberste Entscheidungsinstanz und die Rückgabe der konfiszierten Güter und Besitztümer. Unter dem dominierenden Einfluss Prokops des Kahlen legten die Hussiten daraufhin einen Landtagsbeschluss vor, der aus elf Punkten bestand.¹⁸⁹ Die Kernpunkte waren folgende: mit der Forderung, eine hussitische Abordnung zum geplanten Konzil zu senden, erklärte sich die Mehrheit des Landtags (unter Vorbehalt) bereit; Abstriche von den Prager Artikeln zu machen galt jedoch *de facto* als ausgeschlossen. Die einzige Schiedsautorität sollte die *lex Dei* sein, der Papst als oberster Entscheidungsträger wurde hingegen abgelehnt. Gefordert wurde stattdessen, dass

¹⁸⁸ Vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1457–1460; UIBLEIN *Kopialbuch*, 50f.

¹⁸⁹ Einen Überblick über die Ausgaben der lateinischen, deutschen und tschechischen Fassung des Landtagsbeschlusses sowie weiterführende Literaturhinweise bietet UIBLEIN *Kopialbuch*, 51, Anm. 112.

am Basler Konzil auch die Armenier, die Griechen und vor allem der Patriarch von Konstantinopel teilnehmen sollten, da diese den Laien die Kommunion ebenso unter beiderlei Gestalten spendeten. Es folgten detaillierte Bedingungen, unter denen ein Waffenstillstand akzeptiert werden könne (u.a. mit strikten Auflagen an den österreichischen Herzog Albrecht, der etwa die alten Rechte Mährens garantieren müsse). Darüber hinaus sollten hussitische Priester nicht gehindert werden, sich auf katholischem Gebiet aufzuhalten und öffentliche Sünden ohne Einschränkung zu bestrafen.¹⁹⁰

10.1. Die *'Reciprocacio vel glossacio doctorum'* als mögliche Wiener Stellungnahme gegen den Prager Landtagsbeschluss

Am 15. Juni 1429 wurde Sigismund der Landtagsbeschluss zugesandt, den er in der Folge Gelehrten zur Begutachtung übergab. Dafür spricht eine kritische Stellungnahme zum Beschluss des hussitischen Landtags, die in zwei Abschriften erhalten ist. Die erste Abschrift ist in CVP 4151 der ÖNB Wien überliefert, der ursprünglich aus dem Kloster der Regensburger Augustinereremiten stammte.¹⁹¹ Der zweite Textzeuge ist Clm 17543 der BSB München, der ursprünglich dem Augustinerchorherrenstift Schlehdorf in Oberbayern gehörte.¹⁹² Der Text selbst nennt seine(n) Verfasser nicht. Paul Uiblein, der diesen Text im Anhang seiner Edition eines Kopialbuchs der Wiener Universität herausgab,¹⁹³ vermutete, dass es sich hierbei um ein Schreiben der Wiener Gelehrten handeln könnte. Sigismund traf sich in der zweiten Junihälfte erneut mit Prokop und einer Hussitendelegation in Pressburg zu weiteren Verhandlungen, wofür er vermutlich diese Stellungnahme benötigte. Da zwischen der Zusendung des Landtagsbeschlusses an Sigismund am 15. Juni und dem neuerlichen Pressburger Treffen nur wenige Tage lagen, ist es in der Tat gut möglich, dass Sigismund die Wiener Gelehrten, die unmittelbar greifbar waren, mit dieser Aufgabe betraute. Auch der Überlieferungskontext in den beiden Kodizes spricht für eine Entstehung in Wien (CVP 4151 enthält etwa auch das Wiener Gutachten des Peter von Pulkau, Bartholomäus von Ebrach und Jacobus von Clavaro gegen die Prager Artikel, einen Text des Wiener Augustinereremiten Johann von Retz aus dem Jahr 1403 sowie Heinrich von Langensteins *Positio doctoralis de potestatibus* und seinen *Tractatus de contractibus*).¹⁹⁴ Darüber hinaus

¹⁹⁰ Vgl. zu den genannten Punkten ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1459f.

¹⁹¹ ÖNB Wien, CVP 4151, fol. 185v–187r. Das Werk trägt darin den Titel *Narratio germanica quomodo ab Hussitis Praga a. 1429 in articulis 11 proponendis actum sit*.

¹⁹² BSB München, Clm 17543, fol. 227r–v und 234r–v.

¹⁹³ Der Text ist nach der Wiener Handschrift ediert in UIBLEIN *Kopialbuch*, 177–185 (ANON. *Glosacio doctorum*). Zur Provenienz der beiden Kodizes vgl. ebd., 185f.

¹⁹⁴ Zur Handschrift vgl. UNTERKIRCHNER 1971, 82f.; DENIS 1794, 1546–1554; *Tabulae codicum* III, 183f.

enthält diese in Glossenform angefertigte Widerlegung auch den Text des Landtagsbeschlusses, und zwar in deutscher Sprache. Die Verfasser der Entgegnung mussten somit in der Lage sein, die deutsche Vorlage zu verstehen und sie anschließend minutiös zu widerlegen. Alle diese Aspekte sprechen dafür, die Verfasser an oder im Umfeld der Wiener Universität zu verorten.

10.1.1. *Inhaltlicher Überblick*

Beginnen wir mit dem Aufbau des Textes: diese Stellungnahme ist nach einem bestimmten Muster konzipiert. Auf den deutschen Text jedes Artikels des Landtagsbeschlusses folgt eine lateinische *reciprocacio vel glosacio* der Doktoren, in der gegen die jeweilige hussitische Forderung argumentiert bzw. überprüft wird, inwieweit die elf Artikel annehmbar seien. Dabei finden sich sowohl Antworten auf ganze Artikel, als auch direkte Reaktionen auf einzelne Sätze oder Formulierungen. Die Intention des Werkes wird in den Eingangsworten präzise zusammengefasst: *Undecim subscriptos articulos direxerunt Hussite in eorum concilio conclusos ad cesaream maiestatem, sed per doctorum providenciam redduntur inabiles 1429.*¹⁹⁵ Die Schrift folgt in der Reihenfolge ihrer Widerlegung strikt ihrer Vorlage. Nach einer kurzen Einleitung zum Entstehungskontext des Landtagsbeschlusses, der kritisch kommentiert wird, folgt die Widerlegung der elf Artikel. Gleich die ersten beiden Artikel befassen sich mit der (bereits in Pressburg drängenden Frage) des geplanten Generalkonzils und der hussitischen Forderung, auch die Armenier, Griechen und den Patriarchen von Konstantinopel einzuladen, da diese die Kommunion unter beiderlei Gestalten spendeten. Die Glosse der Doktoren zu diesen beiden Artikeln, die gemeinsam beantwortet werden, ist die umfangreichste im ganzen Werk, was an der Dringlichkeit und Aktualität dieser Forderung lag. So seien diese Artikel nur ein Vorwand, um sich durch Täuschung und List dem Urteil des Konzils zu entziehen. Die Böhmen stellten nämlich wissenschaftlich unmögliche Bedingungen auf: Dass das Konzil nämlich kein Urteil fälle oder keine Entscheidung treffe, sei schlichtweg unmöglich. Entsprechend sei es auch unmöglich, den Böhmen dies zuzugestehen, weshalb sie nicht zum Konzil kommen oder jemanden schicken würden.¹⁹⁶ Darüber hinaus postulierten sie einen Unterschied zwischen dem Gesetz Gottes und den apostolischen *statuta* und wollten, dass das Urteil nur gemäß des Gesetzes Gottes, nicht aber gemäß der apostolischen Anordnungen erlassen werde, da die-

¹⁹⁵ ANON. *Glosacio doctorum*, 177.

¹⁹⁶ „Ut per mendata et dolositates possunt fugere iudicium et per cavillationes retrocedere, ne ad concilium veniant aut mittant, prout se dicunt missuros, addiciunt in presentibus duobus articulis condiciones et modos impossibiles (...) et ergo illo impossibili eis non concesso et admissio non venirent aut mitterent ad concilium“ (ANON. *Glosacio doctorum*, 179).

se in jenen Dingen, die den Glauben beträfen, kein göttliches Gesetz seien. Überdies wollten die Hussiten das Fundament des ganzen Glaubens zurückweisen, wie die Briefe des Petrus und Paulus, Jakobus, Johannes usw. Besser jedoch wäre es, wenn sie vom Talmud und von Mohammed ablassen würden, welche den ganzen christlichen Glauben vernichteten und die Lehre der heiligen Väter gleichsam als häretisch abwiesen.¹⁹⁷ Noch ein zweiter Aspekt dieses Artikels sei unmöglich, und zwar allein schon aufgrund der knappen Zeit bis zum bevorstehenden Konzil: den Patriarchen von Konstantinopel, die Griechen und Armenier sowie deren Gesandte zum Konzil zu rufen würde nämlich mindestens ein Jahr, vielleicht sogar noch länger dauern. Wenn wegen der Ankunft der Griechen das jetzt bevorstehende Konzil nun für mindestens ein Jahr unterbrochen werden müsse, würde es wohl gar nicht gefeiert werden können.¹⁹⁸ Und weil die Hussiten vor dem Beginn des Konzils außerdem ein halbes Jahr Zeit haben wollten, Friedensverhandlungen zu führen, wie sie im zweiten Artikel gegen Ende festlegten, würden leicht zwei Jahre des Friedens vergehen, auch nachdem das Konzil bereits begonnen habe, wenn es gemäß der Intention und dem Modus der Hussiten gefeiert werden solle. Daraufhin würden die Hussiten aber sagen, sie wollten nicht zum Konzil kommen, da der Waffenstillstand ausgelaufen sei und sie einen neuen verhandeln wollten.¹⁹⁹ Wenn die Worte des zweiten Artikels aufmerksam beachtet werden, dann werde klar ersichtlich, dass sie gegenwärtig nicht nach einem Frieden verlangten, sondern nach Raub, Brandstiftung und einer Verwüstung des Landes. Wenn sie nämlich über den zu haltenden Frieden für die Zeit, bis das Konzil feststehe, übereinkommen und dann als erstes die Bedingungen des Friedens behandeln wollten, dann würden sie gegenwärtig wohl nicht beabsichtigen, sich daran zu halten. Entsprechend sei ihnen auch nicht an einem dauerhaften Frieden, sondern an Aufstand und Skandal gelegen.²⁰⁰

¹⁹⁷ „Et ponunt differenciam inter legem Dei et statuta apostolica et volunt, quod secundum legem Dei debet fieri iudicium et non secundum constituciones apostolicas, acsi constituciones apostolice saltem in hiis, que fidem concernunt, non esset lex divina. Sic enim vellent reicere fundamentum tocius fidei, scilicet epistolas Petri et Pauli, Iacobi, Iohannis et Iude et aliorum sanctorum pontificum (...). Melius enim est, quod remittantur ad Talmut et Machmet, quam quod tota fides Christiana subvertatur et doctrina sanctorum patrum tamquam heretica reiciatur“ (ebd.).

¹⁹⁸ „Nam antequam disponerentur ambasiatores ad vocandum patriarcham Constantinopolitanum, Grecos et Armenos et ipsi ambasiatores illuc venirent et patriarcha unacum Grecis et Armenis postquam vocati essent, in casu, in quo venire vellent, antequam disponerent se ad veniendum et venirent, transiret integer annus et ultra. Et sic propter adventum Grecorum concilium nunc instans esset suspensum plus quam per annum, ita quod celebrari non posset“ (ebd.).

¹⁹⁹ „Et quia ipsi Hussite ante inchoacionem concilii vellent eciam habere medium annum ad colloquendum et conveniendum super pace servanda (...), de facili transirent illi duo anni pacis, super quibus est de presenti tractatum, eciam antequam inciperetur concilium, si concilium iuxta intencionem et modos Hussitarum celebrari deberet. Et sic exspiratis huiusmodi annis treute iterum dicerent se nolle venire ad concilium propter pacis exspiracionem et sic tunc iterum pro colore vellent novas treugas inire“ (ebd., 179f.).

²⁰⁰ „(...) quod non querunt pacem de presenti, sed rapinas et incendia et depopulaciones terrarum. Nam si super pace habenda volunt convenire ad medium annum ante concilium constat, si tunc primo tractare volunt de modo pacis, quod de presenti illa non intendunt facere aut servare. (...) prout clarissime patet, quod non

Die Argumentation dieser Glosse zu den ersten beiden Artikeln ist interessant. Zum einen wird daran schön ersichtlich, dass die hussitisch-katholische Debatte 1429 nicht etwa von den Vier Prager Artikeln, sondern von Fragen des vorübergehenden Waffenstillstands und der Modalitäten des anstehenden Konzils geprägt war. Zum anderen finden sich darin neue Argumente, die in die Debatte eingebracht werden. Grundsätzlich fällt auf, dass die Verfasser dieser Glosse fest von einer zeitnahen Einberufung des Basler Konzils ausgehen. Die Übergangszeit bis zum Beginn des Konzils wird nicht genau bestimmt, allerdings zeigt die Warnung vor einer Unterbrechung des Konzils für ein Jahr oder mehr, sollte man die Armenier, Griechen und den Patriarchen von Konstantinopel hinzuholen wollen, dass dessen Eröffnung als unmittelbar bevorstehend erwartet wurde. Dies ist erklärbar, da durch das Dekret *Frequens* der Beginn des Konzils für 1431, sieben Jahre nach Pavia-Siena, vorgeschrieben war. Konkrete Planungen für das Basler Konzil sollten jedoch erst 1431 anlaufen, als sich auch bei den anderen katholischen Fürsten die Konzilsidee durchzusetzen begann.²⁰¹

Ein weiteres Argument dieser Glosse fällt ins Auge, nämlich die Aufforderung an die Böhmen, von „Talmud und Mohammed“, welche den christlichen Glauben vernichteten und die Lehre der Väter ablehnten, abzulassen. Der Verweis auf den Talmud dürfte eine Abwandlung des gebräuchlichen Vorwurfs des *iodaizare* darstellen. Die Nennung Mohammeds zielte wohl darauf ab, die Hussiten mit der islamischen Lehre in Verbindung zu bringen, was vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung Sigismunds mit den Osmanen zusätzliche Brisanz erhielt.²⁰² Dieser Vergleich ist v.a. polemisch: Die Hussiten werden mit den schlimmsten Feinden des Christentums auf dieselbe Stufe gestellt. Aktuelle Brisanz könnte dieser gängige polemische Topos vor dem Hintergrund gewonnen haben, dass die Hussiten den Patriarchen von Konstantinopel zum Konzil laden und die dort geübte Praxis übernehmen wollten. Der Tenor dieser Glosse ist jedenfalls, die Unaufrichtigkeit der böhmischen Forderungen aufzuzeigen: die von vornherein nicht realisierbaren Artikel sollten den Hussiten einen Vorwand liefern, eine Einigung abzulehnen. Da sie erst auf dem Konzil über einen dauerhaften Frieden verhandeln wollten, sei wenig glaubwürdig, dass sie den für die Übergangszeit vereinbarten Waffenstillstand tatsächlich einhalten würden.

querunt perpetuam pacem, sed sedicionem et scandalum“ (ebd., 180).

²⁰¹ Vgl. dazu HELMRATH 1987, 358 und STUDDT 2002, 154 (hier in Anm. 4 weitere Literatur). Kardinal Cesarini selbst war etwa noch im Frühjahr 1431 von der Kompromisslosigkeit der Kreuzzugslösung überzeugt (ebd. und 164).

²⁰² Vgl. dazu nur HOENSCH 1996, 338–370.

Im folgenden geht die *Glossacio* noch näher auf den zweiten Artikel des Landtagsbeschlusses ein, der wiederum das Basler Konzil betraf und besagte, dass dort nur das Gesetz Gottes, nicht jedoch der Papst Entscheidungsgewalt haben sollte. Nicht der Papst solle richten, sondern die ganze Christenheit. Daran zeige sich, so die Antwort, dass die (böhmischen) *magistri et presbyteri* Konzilien auf eine schlichte (*modica*) Art und Weise zu feiern und ebenso schlichte Bücher darüber zu lesen schienen. Es sei nämlich bekannt, dass in Fällen von Häresie und des Glaubens der Papst nicht allein richte, sondern die ganze Kirche, das heißt jene, die gemäß des göttlichen Gesetzes die Macht haben, so zu richten – also der Papst und die Bischöfe. Der Papst nämlich erlasse die Verordnungen in den Konzilien gemäß den Beschlüssen der Bischöfe und den Ratschlägen der Gelehrten des Konzils. Dies zu erbitten sei somit nicht notwendig, weil dies längst durch die heiligen Kanones festgeschrieben wurde.²⁰³ Vielleicht beabsichtigten die Böhmen jedoch, dass jeder beliebige Laie oder Kleriker die Macht habe, auf dem Konzil Verordnungen zu erlassen. In dieser Hinsicht könne ihrem Wunsch nicht entsprochen werden. Würde nämlich jeder beliebige Räuber, Häretiker oder Trunkenbold zugelassen, würde nur Chaos entstehen und die Versammlung müsste eher eine Taverne für Betrunkene als ein Konzil des hl. Geistes genannt werden.²⁰⁴ In diesem zweiten und auch im dritten Artikel würden die Hussiten jedoch verbergen, was sie später im elften Artikel wortreich kundtun sollten: Wenn nämlich die Hussiten in der Zeit des Friedens und Waffenstillstands weiter ihre Streitigkeiten gegen jene austragen könnten, die im ersten und dritten Artikel erwähnt sind, dann könnten sie die ganze Heimat (Österreich) zerstören, die sich dann nicht mehr gegen diese Feindseligkeiten verteidigen könnte. Besser nämlich sei es, dass die ganze Heimat einen offenen Krieg führen würde, weil sie sich so verteidigen und umgekehrt ihre Feinde angreifen könnten.²⁰⁵ Dieses Motiv wird im folgenden mehrmals wiederholt: alles deute darauf hin, dass die Böhmen nicht bereit seien, sich an einen Waffenstillstand zu halten, bevor das Konzil zu-

²⁰³ „Apparet ex hoc, quod magistri et presbyteri modica viderunt celebrari concilia et quod modicos libros de hoc viderunt et legerunt. Constat enim, quod in causis heresis et fidei papa non solus iudicat, sed tota ecclesia, id est hii, qui secundum legem divinam talia iudicandi habent potestatem, scilicet papa et episcopi. Papa enim facit constitutiones in conciliis iuxta determinaciones episcoporum et consilia doctorum, sic ergo non est necessarium hoc petere, quoniam diu per sacros canones est statutum“ (ebd., 180f.).

²⁰⁴ „Sed forte volunt, quod quilibet tam laycus quam clericus habeat in concilio statuendi potestatem. In hoc non habebunt quod volunt. Non enim ad hoc quilibet latro, homicida, hereticus, ebriosus admittitur, quia si sic chaos confusum et pocius dici deberet taberna ebriorum, quam Spiritus Sancti concilium etc.“ (ebd., 181).

²⁰⁵ „In presenti et in tercio articulis vires abscondunt, quod in undecimo seu ultimo articulo copiose effundunt consideret quilibet. Nam si Hussite tempore pacis et treuge deberent posse movere lites istis, de quibus in primo et tercio articulis faciunt mencionem, tota patria destrui posset et tamen se defendere non deberet neque posset, quia invadendo tales in articulis descriptos destruerent circumiacentes capiendone necessaria iuxta tenorem ultimi articuli et tamen isti defendere se non deberent. Melius enim esset, quod tota patria haberet apertam gwerram, quia tunc se defendere posset et inimicos viceversa invadere (...)“ (ebd., 182).

sammentrete, welches sie wiederum – aus den bereits genannten Gründen – wohl ohnedies nicht besuchen würden.

Der fünfte Artikel wendet sich direkt an Herzog Albrecht von Österreich und fordert von ihm, den Mähren ihre alten Rechte zurückzugeben und zu verhindern, dass Landfremde dort Ämter einnahmen. Bezüglich des ersten Teils dieses Artikels sei, so die Antwort, zu beachten, ob die Böhmen hier von ihren *complices* sprächen, die sich vom katholischen Glauben abgewandt hatte, oder von katholischen Christen. Sollte es sich um Hussiten handeln, würde der Fürst gewiss nicht zustimmen. Wenn die Rede hingegen von katholischen Christen sei, bestehe hier die Gefahr, dass sie von den Böhmen verführt und auf ihre Seite gezogen würden. Um das zu verhindern, schein es besser, weiterhin ausländische Hauptleute einzusetzen, da diese aufgrund der Sprachbarriere weniger gefährdet seien, von den Hussiten verführt und korrumpiert zu werden, während Mähren sich untereinander laufend schriftlich und mündlich austauschen könnten, um schließlich zur Häresie verführt zu werden.²⁰⁶ Ähnlich sei auch bezüglich des zweiten Aspekts zu antworten: Wenn sich die Böhmen nun an König Sigismund, der nicht Herrscher über Mähren sei, wandten und ihn baten, über die Einsetzung der mährischen Hauptleute zu bestimmen (nicht jedoch an Albrecht von Österreich als eigentlichen Herrscher Mährens), dann sei dies gewiss ein Zeichen des Vertrauens und der Freundschaft gegenüber König Sigismund. Letztlich zielte dieser Wunsch jedoch nur darauf ab, durch ihre Verbündeten in Mähren die hussitische Häresie zu verbreiten.²⁰⁷

Die Forderung, „daz unser briester frey sein, wo die hin komen, aber ir priester, daz die auf den geslossernn beleyben, dazu sy die leut nicht verkeren“, wird mit der spöttischen Bemerkung *bene dicunt, quod sunt sui presbyteri, quia vere non sunt Dei* kommentiert. Würde man den böhmischen Priestern gestatten, sich frei zu bewegen, würden sie die Menschen in den Untergang führen.²⁰⁸

Erst der achte Artikel enthält nun die Forderung, den Laien die Kommunion unter beiderlei Gestalten zu spenden und den „halben zins“, also die Hälfte der Abgaben der Gläu-

²⁰⁶ „Super prima parte advertendum, an Hussite loquantur de suis complicitibus a fide catholica aversis vel an de aliis Christianis catholicis, si de suis complicitibus dominus dux sub pena fautorie heresis consentire non debet. (...) Presumunt enim et verisimile est, quod forensis et aliene lingwe capitaneus Moravie non tam subito seduci et per eos corrumpi posset, sicut eorum conligwalis, cum quo possent continuo conversari scriptis et verbis et eum finaliter in eorum errorem seducere“ (ebd., 183).

²⁰⁷ „De secunda parte eiusdem articuli satis admirandum est. Nam si dominus rex, qui non est dominus Moravie, ponere deberet capitaneum in Moravia et non dominus Albertus dux Austrie, qui est dominus Moravie, signum est confidentie ac amicitie, quas Hussite gerunt ad dominum regem, scilicet quod ipse poneret eis capitaneum ad voluntatem ipsorum, qui si non esset manifestus, tamen occultus esset eorum consecutaneus et sic ad nutum eorum subicere posset, inficere et occupare totam Moraviam etc.“ (ebd.).

²⁰⁸ „(...) quia ducunt homines ad interitum, ymo usque ad ignem et maiora inferni supplicia inclusive“ (ebd., 184).

bigen zu erhalten (darauf zielt auch der neunte Artikel ab). Hier sei, so die Glosse, auf die Hinterlist der Häretiker zu achten, die auf diese Weise die Angesteckten und Infizierten nur umso stärker ködern und an sich ziehen wollten. Die Kelchforderung an sich wird in der Glosse hingegen nicht diskutiert.²⁰⁹

Der zehnte Artikel fordert schließlich die Bestrafung der öffentlichen Sünden, und dass dies den Waffenstillstand nicht beeinträchtigen solle. Die Antwort der Glosse auf diesen Artikel fällt äußerst empört aus. So solle nur einmal der von Gott gehasste und verdammte Hochmut dieser Forderung beachtet werden! Den Splitter im Auge der Christgläubigen wollten sie ausrotten, während sie gegen den Balken im eigenen Auge nichts unternähmen. Sie seien öffentliche Mörder, Unzüchtige, Ehebrecher, Gotteslästerer und -frevler, sie brächen in heilige Orte ein, seien Räuber und Brandstifter, verwüsteten Städte, Länder und Äcker, seien meineidig und Apostaten und mit Sicherheit Vorboten des Antichristen. Christus habe gewiss nicht solche Apostel in die Welt gesandt, wie diese es seien, sondern andere, die nach dem Beispiel der Lehrer handeln und lehren. Die Böhmen hingegen seien die von Christus prophezeiten falschen Propheten.²¹⁰

Damit in Zusammenhang steht auch die Forderung des elften und letzten Artikels: Wenn sie auf dem Feld vorrückten, sollten sie, so die Böhmen, das dafür notwendige empfangen, was jedoch dem Waffenstillstand nicht schaden solle. Hier zeige sich nun klar, was bereits durch den zweiten und dritten Artikel angekündigt worden war: Einerseits beabsichtigten und wollten die Hussiten einen Frieden oder Waffenstillstand, fragten aber andererseits danach, welchen Schaden sie unter dem Namen des Friedens und Waffenstillstands still und heimlich anrichten könnten.²¹¹

10.1.2. *Fazit*

Der Prager Landtagsbeschluss kreiste um zwei Themenbereiche, die schon bei der Pressburger Versammlung im April eine zentrale Rolle spielten: die Voraussetzungen, unter denen die Böhmen einen Schiedsspruch des geplanten Generalkonzils akzeptieren wollten,

²⁰⁹ „Attende allektivam maliciam hereticorum. Promittunt enim infectis aut inficiendis per eos medietatem census remittere, ut per hoc valeant illos forcius allicere et restringere ad nutum suum“ (ebd.).

²¹⁰ „Considera ypocritas Deo odibiles. O ypocrite a Deo maledicti, conamini vos simplicibus ostendere velle vestucas de oculis Christi fidelium excipere et non curatis de oculis propriis trabes deicere, quod contra peccata publica latratis, qui omni sorde fetidiores estis. Estis enim publici homicide, fornicarii, adulteri, incendarii, depopulatores civitatum, terrarum et agrorum, periuri, fidefractores et apostate et certissimi precursores Antichristi. Dominus enim noster Ihesus Christus non misit in mundum apostolos, quales vos estis, sed alios, qui iuxta exemplum Magistri ceperunt facere et docere. Vos enim estis tales sicut Christus predixit de falsis prophetis, qui dicunt et non faciunt (...)“ (ebd., 184f.).

²¹¹ „(...) Non enim ut hic manifestissime apparet: intendunt aut volunt pacem aut treugas, sed querunt, quatenus sub nomine pacis et treuge commodosius et quiecuis possunt dampna facere et inferre“ (ebd., 185).

und die Bedingungen, unter denen sie bis zum Zusammentreten des Konzils einem Waffenstillstand zuzustimmen bereit waren. Auf die Frage des Konzils beziehen sich die ersten beiden Artikel, während die restlichen neun der Frage des Waffenstillstands gewidmet sind. Die vorliegende *Glossacio doctorum* analysiert jeden dieser Artikel und legt dar, in welcher Hinsicht diese Forderungen für die katholische Seite nicht annehmbar sind. Der Tenor der Antworten ist dabei eindeutig: Obwohl die Böhmen einem Waffenstillstand vordergründig zuzustimmen schienen, zeigten doch schon die zahlreichen Bedingungen und Ausnahmen, dass sie ihr gewalttätiges Verhalten, das ganze Landstriche verwüstete, in Wahrheit nicht einzustellen gedachten. Angesichts der schwerwiegenden Verfehlungen und des gewaltsamen Vorgehens, das den Böhmen vorgeworfen wurde, erschien etwa die Argumentation, die Bestrafung „öffentlicher Sünden“ widerspräche dem vereinbarten Waffenstillstand nicht, wie blanker Hohn. Entsprechend deutlich ist die ablehnende Haltung dieser Stellungnahme, in der wiederholt ein polemischer, punktuell geradezu spöttischer Unterton deutlich wird. Die Vier Prager Artikel spielen in diesem Dokument kaum eine Rolle. Lediglich der Laienkelch und die Bestrafung der öffentlichen Vergehen werden explizit, allerdings nicht an exponierter Stelle und auch nur knapp erwähnt. Die Predigtfreiheit lässt sich indirekt aus der Forderung, dass sich die hussitischen Priester frei bewegen dürfen sollten, erschließen. Während bei den Glaubensgesprächen zwischen Hussiten und Katholiken und auch auf dem Basler Konzil immer der Laienkelch bzw. die Vier Prager Artikel im Zentrum standen, war die Debatte 1429 ganz von der militärischen Dominanz der Hussiten und einem erhofften Waffenstillstand geprägt. Interessanterweise zeigten auch die Böhmen zu diesem Zeitpunkt wenig Interesse, die Annahme der Prager Artikel zu einer Bedingung für einen Friedensschluss zu machen. Vermutlich bestand mittlerweile kein Zweifel mehr, dass es tatsächlich ein Konzil sein musste, vor dem sich der Streit um die Prager Artikel entscheiden sollte.²¹² Selbst dort, wo die Prager Artikel kurz zur Sprache kamen – etwa die Forderung der Kommunion unter beiderlei Gestalten – geht auch die *Glossacio* selbst in keinsten Weise auf die theologischen Implikationen dieser Forderungen ein. Bei der Forderung etwa, die Armenier, Griechen und den Patriarchen von Konstantinopel zum geplanten Konzil zu laden, da auch diese den Laienkelch spendeten, wird lediglich auf die lange Anreise der Genannten und die damit einhergehende Verzögerung verwiesen, mit keinem Wort aber die Forderung des Laienkelchs selbst kritisiert. Und beim achten Artikel, der den

²¹² Im Schreiben der drei hussitischen Hauptleute an König Sigismund vom April 1429 war die Annahme der Prager Artikel noch als Bedingung für einen Waffenstillstand genannt worden. Offenbar hatte sich innerhussitisch in den folgenden Monaten eine realistischere Sicht durchgesetzt.

Laienkelch mit einer Abgabe verbindet, bezieht sich die Empörung der Doktoren auf den genannten Geldbetrag, nicht auf den Laienkelch.

Dieser Befund gilt für die ganze *Glossacio*, die, im Gegensatz zu den früheren Schriften in der Auseinandersetzung, gerade keine theologische Stellungnahme darstellt. Die Forderungen der Hussiten werden analysiert und mit Bedenken zur Praktikabilität der Vorschläge und zur Verlässlichkeit der Böhmen, wie sie aus deren Praxis abgeleitet werden konnte, entkräftet. Es findet sich jedoch keinerlei theologische Argumentation. Vielmehr scheint sich der Text selbst dort, wo sich eine theologische Reaktion angeboten hätte, bewusst zurückzuhalten und seine Kritik dezidiert auf nicht-theologische Aspekte zu richten. Dies passt ins Gesamtbild: die theologische Debatte, und dazu wollte man die Hussiten bewegen, sollte auf dem Basler Konzil stattfinden. Hätten die Verfasser in ihrer Stellungnahme zum Landtagsbeschluss den Böhmen erneut die tiefen theologischen Gräben zwischen beiden Seiten vor Augen geführt, wäre die Bereitschaft der Hussiten, ihre Forderungen vor dem Basler Konzil zu verteidigen und sich dessen Schiedsspruch zu stellen, wohl endgültig unrealistisch geworden, genauso wie die damit verbundene Bereitschaft, sich auf einen Waffenstillstand bis zum Konzil einzulassen.

Wer waren nun die Verfasser dieses Textes? Die explizite Nennung der *doctores* weist eindeutig auf Universitätsprofessoren hin. Obwohl damit auch Pariser Gelehrte angesprochen sein könnten (die im anti-hussitischen Vorgehen 1429 eine Führungsrolle einnahmen), ist eine Abfassung durch Gelehrte der Wiener Universität plausibler: Sowohl der Überlieferungskontext der beiden Kodizes als auch die deutsche Fassung des Landtagsbeschlusses, die räumliche Nähe und die kurze Zeit, die für die Zusammenstellung dieser Reaktion zur Verfügung stand, sprechen dafür. Auch die unmittelbare Erwartung, dass in Kürze ein Generalkonzil einberufen werde, passt zum Wiener Kontext, da die Gelehrten (gemeinsam mit ihren Pariser Kollegen) noch im April ausdrücklich dafür eingetreten waren, mit der Hilfe Herzog Albrechts auf eine möglichst baldige Einberufung des Konzils hinzuwirken.

Die Wiener Gelehrten präsentieren sich in diesem Traktat als Verteidiger des geplanten Generalkonzils, das – als Repräsentant der Universalkirche – über die böhmische Häresie zu richten habe. Diese Formulierung verdeutlicht, dass das Zusammentreffen zwischen hussitischen und katholischen Vertretern auf dem Konzil aus Sicht der Verfasser nicht auf eine theologische Debatte, sondern auf eine Verurteilung von Häretikern abzielen sollte. Die Wiener Gelehrten positionieren sich als Vertreter eines hierarchisch akzentuierten Kirchenbildes: in Fällen von Häresie habe die Kirche, d.h. der Papst und die Bischöfe, zu rich-

ten. Konkret erlasse der Papst seine Verordnungen auf Konzilien gemäß den Beschlüssen der Bischöfe und den Ratschlägen der Gelehrten. Der niedere Klerus oder gar Laien, die polemisch mit Räubern und Trunkenbolden assoziiert werden, habe auf Konzilien hingegen keinerlei Vollmachten oder Autorität.²¹³ Im Hintergrund dieser Zuspitzung stand die hussitische Ablehnung der päpstlichen Autorität und die Forderung, stattdessen ausgewähltem niederem Klerus oder Laien konziliare Entscheidungskompetenzen zu übertragen. Als Reaktion zeichnen die Verfasser ein hierarchisch ausgerichtetes Kirchenbild, in dem die Autorität des Papstes und der Bischöfe eine konstitutive Rolle spielt.²¹⁴ Obwohl die Wiener Gelehrten in den 1440er-Jahren vehemente Anhänger der Konzilssuperiorität werden sollten, bedingte die hussitische Bedrohung am Vorabend des Basiliense eine dezidierte Verteidigung der päpstlichen Autorität.²¹⁵ Betont wird darüber hinaus die Funktion der Gelehrten auf den Konzilien, die mit ihrer Expertise den Papst und die Bischöfe beim Erlass kirchlicher Verordnungen unterstützen und im Umgang mit Häretikern eine zentrale Rolle einnehmen. In der *Glossacio* selbst halten sich die Verfasser mit inhaltlich-theologischen Bewertungen des Prager Landtagsbeschlusses zurück. Neben einer knappen ekklesiologischen und konziliaristischen Standortbestimmung stehen die kriegerische Verwüstung des Landes und der angestrebte Waffenstillstand mit den Hussiten im Fokus dieses Traktats. Prägendes Element ist dabei das (tatsächliche oder vermeintliche) Taktieren der Hussiten, deren Zusicherungen, einen geschlossenen Waffenstillstand einzuhalten, von den Verfassern kein Glauben geschenkt wird. Zu eindrucksvoll war die Erfahrung einer knapp zehn Jahre andauernden militärischen Konfrontation, die spätestens ab 1425 auch auf Österreich übergriffen hatte.

Die Verfasser nehmen somit eine klare Oppositionshaltung zu den Hussiten und ihren Forderungen ein. Zur harschen Kritik an den kriegerischen Verwüstungen durch die Böhmen gesellt sich eine strikte Verteidigung der Autorität des Konzils, des Papstes und der Bischöfe. Der hierin ausgedrückte kompromisslose Standpunkt entspricht der Haltung, die Thomas Ebendorfer und die Wiener Universität auf dem Basler Konzil einnehmen sollten:

²¹³ Die in Basel verabschiedete Geschäftsordnung sollte hingegen auf möglichst breite Antizipation abzielen; stimmberechtigt waren alle Personen mit Universitätsabschluss. Zur Basler Geschäftsordnung und Theologie vgl. nur PRÜGL 2013; SUDMANN 2005, bes. 11–22, jeweils mit weiterführender Literatur.

²¹⁴ Die zugespitzte Positionierung, die in dieser Schrift zum Ausdruck kommt, liegt an der notwendigen Abgrenzung zu den hussitischen Forderungen. Eine breitere Untersuchung konziliaristischer Schriften von Wiener Gelehrten müsste zeigen, ob hier ein realistisches Bild eines „Wiener Konziliarismus“ zum Ausdruck kommt, ob also die explizit hierarchische Ekklesiologie dem kontroverstheologischen Kontext geschuldet war oder tatsächlich der Haltung der Wiener Gelehrten entsprach. Zu den ekklesiologischen Positionen an der Wiener Universität zur Zeit der Reformkonzilien vgl. BECKER 2018; PRÜGL 2011; HELMRATH 1987, 144 mit weiterer Literatur in Anm. 256. Wichtige Anmerkungen zum Themenfeld „Universitäten und Konziliarismus“ bietet HELMRATH 1987, 137–151.

²¹⁵ Vgl. dazu HELMRATH 1987, 144.

Als Ebendorfer 1433 in Wien anfragte, inwieweit den Hussiten in der Frage des Laienkelchs entgegengekommen werden dürfe, verbot die Universität strikt jegliches Zugeständnis und forderte ihren Gesandten auf, im Falle des Falles sein Mandat umgehend niederzulegen.²¹⁶

11. Nikolaus von Dinkelsbühl als Kreuzzugsprediger gegen die Hussiten

11.1. Einleitung

Der Zeitraum zwischen 1420 und 1430 war nicht nur ein Jahrzehnt der diplomatisch-theologischen, sondern, beginnend mit der am 1. März 1420 von Papst Martin V. erlassenen Kreuzzugsbulle *Omnium plasmatoris Domini*,²¹⁷ auch der militärischen Auseinandersetzung. Martin V. favorisierte von Anfang an den militärischen Kampf gegen die Böhmen, während er Glaubensgesprächen und katholisch-hussitischen Treffen und Ausgleichsversuchen skeptisch gegenüberstand. Die wichtigste Rolle in der Verbreitung und Bekanntmachung der Kreuzzugsbulle spielten die päpstlichen Legaten.²¹⁸ Zwischen 1420 und 1431 sandte Martin V. insgesamt acht Legationen nach Deutschland, Böhmen und in die Nachbarländer, um für die Kreuzzüge gegen die Hussiten zu werben. Birgit Studt betonte den wichtigen Aspekt, dass durch die Tätigkeit der päpstlichen Legaten und ihre Verbreitung der Kreuzzugsaufrufe die anti-hussitische Doppelstrategie „theologische/diplomatische Auseinandersetzung – militärischer Kampf“ mit einem dritten Aspekt verknüpft wurde: der Reform. Schon auf dem Konstanzer Konzil waren die *causa fidei* und die *causa reformationis* in Angriff genommen, jedoch nicht gelöst worden. Für Martin V. waren beide Aspekte aufs engste miteinander verknüpft, weshalb er im Kampf gegen die Hussiten eine grundsätzliche Reform der Laien und des Klerus für unumgänglich hielt. Die Ausbreitung der böhmischen Häretiker wurde nicht nur als ein zu bekämpfendes Phänomen, sondern auch als Ausdruck einer zugrundeliegenden Reformbedürftigkeit der Kirche verstanden. Scharfsinnig erkannte Martin V., dass es nicht ausreichte, nur die Häresie selbst zu bekämpfen, da die Böhmen neben häretischen Lehren auch realistische Kritik an tatsächlichen Missständen vorgebracht hatten, die seit Konstanz einer Lösung harrten. Die Tätigkeit der Legaten zielte nicht nur darauf ab, die weitere Verbreitung der hussitischen Lehren einzudämmen,

²¹⁶ Siehe oben Kapitel II, 145f.

²¹⁷ Die Empfängerüberlieferung der Bulle ist gedruckt in PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 17–20.

²¹⁸ Zu den Kreuzzugsbulle und Legatenmissionen Martins V. vgl. STUDT 1996, bes. 425–438; STUDT 2004, bes. 440–477, mit einer Fülle weiterführender Literatur. Vgl. auch ŠMAHEL 2002, Bd. 2, 1072. – Eine Sammlung einschlägiger Quellen zu den Kreuzzügen gegen die Hussiten zwischen 1418 und 1437 findet sich in englischer Übersetzung mit knappen Einführungen in FUDGE 2002.

sondern auch die zugrundeliegenden Ursachen durch Reformmaßnahmen zu bekämpfen.²¹⁹ Das Legateninstrument bildete somit nicht nur das Bindeglied zwischen den drei Ebenen anti-hussitischen Vorgehens, sondern sorgte auch dafür, dass die päpstlichen Vorgaben auf allen Ebenen – bei Bischöfen, Städten, Universitäten, Fürsten und Gläubigen – möglichst bekannt gemacht und flächendeckend umgesetzt wurden.

Die erste Kreuzzugsbulle *Omnium plasmatoris Domini*, die Martin V. im März 1420 auf die Bitte König Sigismunds hin ausgestellt hatte, enthielt bereits alle programmatischen Aspekte. Der Papst rief darin alle kirchlichen und weltlichen Würdenträger – Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten sowie Könige, Fürsten, Herren und Städte – auf, bewaffnet gegen die böhmischen Häretiker und deren Helfer vorzugehen und Kreuzzugsheere zu bilden.²²⁰ Darüber hinaus sollten die Adressaten Geistliche zu Kreuzzugspredigern bestimmen.²²¹ Die Gläubigen selbst sollten auf den Kampf gegen die Hussiten eingeschworen werden und als äußeres Zeichen ein angeheftetes Kreuz tragen. Weiters sei den Hörern dieser Predigten ein Ablass von 100 Tagen zu gewähren. Auch die Kreuzfahrer selbst konnten Ablässe in Anspruch nehmen, für die Martin V. genaue Regelungen erließ.²²² Schon am 17. März machte Ferdinand von Lugo, der erste päpstliche Legat für die Hussitenangelegenheiten, die Bulle auf einem Reichstag in Breslau bekannt.²²³ Die weitere Verkündigung dieser Bulle oblag weitgehend König Sigismund. Schon ein Jahr später sollte die Kreuzzugsverkündigung durch den Erlass einer neuen Bulle und die Ernennung Branda di Castiglioni zum *legatus a latere* eine neue Dynamik erhalten.

11.2. Die erste Legationsreise des Branda di Castiglioni (1421) und die Beauftragung des Nikolaus von Dinkelsbühl als Kreuzzugsprediger: „Kreuzzug als pastorales Programm“²²⁴

Cum autem sicut nuper ad audienciam nostram fide dignorum insinuacione pervenit, quod huiusmodi pestifere hereses non solum regnum et marchionatus predictos infecerint, verum eciam in plerisque aliis partibus, civitatibus, terris et locis Germanie paulatim serpere et pullulare incipiunt, schrieb Martin V. am 13. April 1421.²²⁵ Mit dieser Ausweitung des Zu-

²¹⁹ STUDDT 2002, 154f.

²²⁰ Den Inhalt der Bulle referierte schon STUDDT 2004, 440–442.

²²¹ Zu Amt und Aufgaben der Kreuzzugsprediger vgl. etwa MAIER 1994; COLE 1991; PIXTON 1978.

²²² Zu den Detailregelungen siehe unten, 288f.

²²³ Vgl. STUDDT 2004, 442 mit Anm. 93 (dort auch Literatur zum Breslauer Reichstag).

²²⁴ So bezeichnete Birgit Studt treffend die erste Legation Brandas (STUDDT 2004, 499).

²²⁵ Martin V. stellte nicht nur eine neue Kreuzzugsbulle, sondern auch eine ganze Reihe von Urkunden für Kardinal Branda aus, die seine Vollmachten regelten. Einen detaillierten Überblick über die konkreten Aufträge und Vollmachten bietet STUDDT 2004, 445–454; das Zitat findet sich ebd., 445, Anm. 104.

ständigkeitsbereichs des päpstlichen Legaten schuf der Papst die Voraussetzung für die folgende breite Verkündigung der neuen Kreuzzugsbulle *Redemptoris omnium*²²⁶ durch Branda di Castiglioni. Mit Branda übernahm ein diplomatisch, juristisch und humanistisch gelehrter Kardinal das Amt des *legatus a latere*, der auch schon König Sigismund mehrfach diplomatische Dienste geleistet hatte.²²⁷ War mit der Publikation der ersten Kreuzzugsbulle noch Sigismund betraut gewesen, wurde durch die Beauftragung Brandas nun ein breitgefächertes Instrumentarium ins Werk gesetzt. So sah die neue Kreuzzugsbulle *Redemptoris omnium* etwa vor, dass Branda zusätzlich Bischöfe, Prälaten und Theologen auswählen sollte, um ihn in der Bekanntmachung der Bulle zu unterstützen.²²⁸ Um eine möglichst rasche und flächendeckende Verbreitung der Bestimmungen sicherzustellen, bediente sich Branda beglaubigter Abschriften, die er in Umlauf brachte, während er selbst durch Deutschland reiste und auch persönlich den Kreuzzug predigte.

Am 15. April 1421 begann Brandas Legationsreise nach Deutschland. Nachdem er an einem Städte- und Fürstentag in Oberwesel teilgenommen und von dort die Ablassversprechen an die Städte gesandt hatte, führte ihn seine Reise Anfang Juni nach Lahnstein.²²⁹ Von dort aus reiste er den Rhein hinab weiter nach Köln, von wo aus er am 5. Juni detaillierte Anweisungen an Bischöfe und Kreuzzugsprediger aussandte. Diese Schreiben sind der erste direkte Hinweis darauf, dass auch Wiener Gelehrte in das Kreuzzugs- und Reformprogramm Kardinal Brandas eingebunden waren. Zwei Ausfertigungen dieser Anweisung sind erhalten: Die erste Fassung war an die Bischöfe gerichtet (hiervon ist das wohl an den Bischof von Regensburg ergangene Exemplar erhalten),²³⁰ die zweite Fassung erging an ausgewählte Kreuzzugsprediger. Von diesem Dokument ist jenes Exemplar erhalten, das Branda an den Wiener Gelehrten Nikolaus von Dinkelsbühl sandte.²³¹ Die Instruktionen Brandas an Dinkelsbühl sind in vier Abschriften überliefert und wurden von Alois

²²⁶ Die Bulle ist gedruckt in PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 70–75.

²²⁷ Zur Karriere und dem Reformprogramm Kardinal Brandas vgl. STUDDT 2004, 479–499 (in Anm. 2 ist die ältere einschlägige Literatur zusammengestellt) sowie den Art. „Castiglione, Branda da“ in: DBI 22 (1979) 69–75 (Dieter Girgensohn). Zur besonderen Rechtsstellung der *legati a latere* vgl. den Literaturüberblick in STUDDT 1996, 423, Anm. 7.

²²⁸ *Redemptoris omnium*, 72.

²²⁹ An diesem Treffen nahm nicht nur der Erzbischof von Mainz, sondern auch der Dominikaner Jacobus von Clavaro teil, der bei der Abfassung eines Traktats gegen die Vier Prager Artikel im Umfeld der Wiener Universität um 1424 eine wichtige Rolle spielen sollte (STUDDT 2004, 506).

²³⁰ Der Text des Schreibens ist in der Hussitenchronik des Andreas von Regensburg überliefert und gedruckt in PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 108–116.

²³¹ Analoge Schreiben an andere Bischöfe oder Gelehrte wurden bislang nicht bekannt. Da Kardinal Branda jedoch an einer möglichst großen Breitenwirkung seiner Instruktionen gelegen war, ist davon auszugehen, dass er noch andere Gelehrte oder Prediger explizit mit der Kreuzzugspredigt beauftragte. Eine Beschränkung auf Nikolaus von Dinkelsbühl wäre für Brandas Anliegen kontraproduktiv gewesen.

Madre 1972 veröffentlicht.²³² In diesem Schreiben übermittelte Branda dem Nikolaus in 21 Punkten konzise und sehr detaillierte Erläuterungen jener Bestimmungen, die Martin V. in seiner Kreuzzugsbulle festgelegt hatte. Das zentrale Element dabei war der mit den Kreuzzügen und -predigten verbundene Ablass – ein (teilweiser oder vollständiger) Erlass zeitlicher Sündenstrafen, verbunden mit sakramentaler Beichte und Kommunion²³³ –, der für alle Formen der Unterstützung in gestaffeltem Umfang zugesprochen wurde. So sollte etwa all jenen, die selbst an einem Kreuzzug teilnahmen oder durch finanzielle Unterstützung dafür sorgten, dass andere Personen daran teilnehmen konnten, ein vollkommener Ablass gewährt werden,²³⁴ Zuhörern einer Kreuzzugspredigt stand ein 100-tägiger Ablass zu.²³⁵ Allen, die etwa durch Bußübungen oder Gebete zum Gelingen der Kreuzzüge beitrugen oder sonstige Hilfe und Unterstützung leisteten, sollte hingegen ein 60-tägiger Ablass gewährt werden.²³⁶ Auch die Menge und unterschiedlichen Arten der Gebete wurde den Welt- und Ordensgeistlichen vorgeschrieben: So sollten die weniger Gebildeten (*indocti seu illiterati*) 50 'Vater unser' und 'Ave Maria', die Gebildeten (*docti vel litterati*) hingegen sieben Bußpsalmen, die Litanei, einige Kollekten und zusätzliche Gebete sprechen. Dazu war einmal wöchentliches Fasten vorgesehen.²³⁷ In allen Kathedral-, Stifts- und Pfarrkirchen sollte zudem jede Woche eine Votivmesse für ein erfolgreiches Vorgehen gegen die Hussiten gefeiert werden.²³⁸ Ebenso finden sich genaue Vorgaben zur Art und Weise der Übergabe des Kreuzes: Um eine einheitliche und rasche Übergabe zu gewährleisten, solle ein Kreuzeszeichen aus rotem Stoff gefertigt und mit nur einer Nadel den Kreuzfahrern angeheftet werden. Angenäht könne das Zeichen später werden.²³⁹ Darüber hinaus finden sich Regelungen, die speziell die Kreuzzugsprediger betrafen: Wenn diese den Kreuzfahrern die Beichte abnahmen, stünden ihnen all jene Vollmachten zu, die eigentlich Reservatsfälle des

²³² Brandas Schreiben an Nikolaus von Dinkelsbühl ist ediert in MADRE 1972, 90–99 (BRANDA *Bulla sive modus*). Abschriften dieses Textes finden sich in der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen und den Stiftsbibliotheken Schlägl, Zwettl und Klosterneuburg (auf die ersten drei Handschriften verweist MADRE 1972, 89; den Textzeugen Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 382, fol. 353–356 ergänzte STUDDT 2004, 511, Anm. 147). – Madre kannte die parallel an die deutschen Bischöfe gerichtete Fassung dieses Schreibens nicht (vgl. STUDDT, ebd.).

²³³ Zur Ablasspraxis im Mittelalter vgl. etwa LAUDAGE 2016; BYSTED 2015; HAMM 2011; SWANSON 2006; PAULUS 1922; PAULUS 1923 sowie den Art. „Ablass“, in: TRE 1 (1977) 347–364, bes. 347–355 (Gustav Adolf Benrath).

²³⁴ BRANDA *Bulla sive modus*, 91 (Nr. 4 und 5). – Einen Überblick über den Inhalt dieser Instruktion bieten auch MADRE 1972, 88 und STUDDT 2004, 508.

²³⁵ BRANDA *Bulla sive modus*, 90 (Nr. 1).

²³⁶ Ebd., 91–93 (Nr. 6–11).

²³⁷ Ebd., 92 (Nr. 7).

²³⁸ Ebd., 92f. (Nr. 8).

²³⁹ Ebd., 91 (Nr. 2 und 3).

apostolischen Stuhles seien.²⁴⁰ Auch etwaige Wallfahrtsgelübde ins Hl. Land sollten durch die Teilnahme an einem Hussitenkreuzzug abgegolten werden können, so wie überhaupt den Kreuzfahrern nach Böhmen dieselben Privilegien zustünden wie Kreuzfahrern ins Hl. Land.²⁴¹ Abschließend legte Branda sogar Absolutionsformeln für die Beichtväter und den Wortlaut von Formeln für die Ablassvergabe vor, genauso wie die Gebete, die beim erwähnten Anheften des Stoffkreuzes vorgesehen waren.²⁴²

Diese detaillierten Vorgaben und Regelungen zeigen zum einen, wie konsequent Kardinal Branda an einer einheitlichen Realisierung des Kreuzzugsprogramms gelegen war. Zum anderen lässt sich daran erkennen, dass dieses Programm eine stark pastorale Komponente hatte und es nicht nur darum ging, militärische Kämpfer gegen die böhmischen Häretiker zu rekrutieren. Tatsächlich mit den Kreuzzugsheeren nach Böhmen zu ziehen war nur eine Facette eines breitgefächerten Repertoires an Möglichkeiten, sich am Kampf gegen die Hussiten zu beteiligen. Die Abstufung der Ablasshöhe ermöglichte es, nicht nur die Kreuzfahrer selbst, sondern alle Gläubigen auf unterschiedliche Art und Weise, je nach den eigenen Möglichkeiten, in die anti-hussitischen Bemühungen einzubeziehen.²⁴³ Im Kern sprachen die Instruktionen Brandas alle Ebenen kirchlichen Lebens an und stellten sicher, dass die Notwendigkeit, gegen die Hussiten vorzugehen, omnipräsent blieb; wie etwa durch die Verpflichtung aller Kathedral-, Stifts- und Pfarrkirchen, einmal wöchentlich eine Votivmesse für einen guten Ausgang des Hussitenkampfes zu feiern.²⁴⁴ Diese öffentlichkeitswirksame Sensibilisierung der Gläubigen für die hussitische Gefahr zeigt sich etwa auch an den öffentlichen *staciones*, die in Wien 1420 eingeführt und 1421 erneuert worden waren.²⁴⁵ Die konkreten Vorgaben für Bußleistungen oder Gebete der Gläubigen zeigen, dass der Kampf gegen die Böhmen keiner ausgewählten Gruppe vorbehalten blieb, sondern als Verpflichtung jedes Gläubigen im Alltag verstanden werden musste. Durch die Ablässe sollten die Gläubigen zudem zu Buße und Beichte ermuntert werden, was sich, genau wie der Aufruf zu Fasten und Gebeten, durchaus in die angestrebte Reform des Bußwesens und

²⁴⁰ Ebd., 94 (Nr. 13).

²⁴¹ Ebd., 93–95 (Nr. 12 und 14).

²⁴² Ebd., 95–99 (Nr. 16–21).

²⁴³ Wie STUDDT 2004, 441f. zeigte, orientierten sich diese Bestimmungen an der Dekretale *Ad liberandam* Papst Innozenz' III., die dieser auf dem IV. Laterankonzil erlassen hatte. Schon Innozenz war es auf diese Weise gelungen, alle Gläubigen, unabhängig von einer tatsächlichen Teilnahme am Kreuzzug, einzubinden. Auch durch Spenden oder fromme Werke konnte ein vollkommener Ablass gewonnen werden, wodurch sich alle Gläubigen am Reformprogramm beteiligen konnten (Kreuzzug und Kirchenreform wurden als zwei Seiten einer Medaille verstanden): „Das spirituelle Konzept des Kreuzzugs als Gelegenheit zu Umkehr und Buße verband Innocenz III. im Interesse der Finanzierung des Unternehmens mit ganz praktischen Zielen, indem er Buße und Kreuzzugsopfer in einen engen Zusammenhang brachte“ (ebd.).

²⁴⁴ Zu den Votivmessen *contra Hussiones* vgl. MACHILEK 1991.

²⁴⁵ Vgl. dazu oben Kapitel II, 111–116.

der kirchlichen Praxis einfügte.²⁴⁶ Dass sich der päpstliche Legat ausdrücklich an Nikolaus von Dinkelsbühl wandte, lag wohl nicht nur an der engen Verbindung des Dinkelsbüblers zu Herzog Albrecht, sondern auch an seinem Engagement im Rahmen der sog. Melker Reform. Branda dürfte Nikolaus schon auf dem Konstanzer Konzil kennengelernt haben, wo der Wiener zu Beginn des Konzils eine Predigt vor Johannes XXIII. und später weitere zwei Predigten vor Martin V. hielt, in denen er die herrschenden Missstände in der Kirche scharf kritisierte und sich für die unbedingte Notwendigkeit von Reformen aussprach.²⁴⁷

Brandas Instruktion an Nikolaus von Dinkelsbühl stimmt inhaltlich mit seinen zeitgleichen Anweisungen an die Bischöfe überein. Letztgenanntes Schreiben beinhaltet lediglich eine kurze Einleitung, in der die Bischöfe ihrerseits beauftragt werden, geeignete Kreuzzugsprediger auszuwählen. Auch in Brandas Schreiben an Dinkelsbühl finden sich, im Anschluss an die eigentlichen Instruktionen, zwei Ankündigungen, die nun die Kreuzzugspredigt im eigentlichen Sinn betrafen:²⁴⁸ Nikolaus sollte demnach, in Ausübung seines ihm durch den päpstlichen Legaten verliehenen Mandats, einen theologischen Magister bestimmen, der künftig in St. Stephan in Wien das Kreuz *contra haereticos praefatam perfidiam sectantes* predigen solle. Diese Predigt solle nicht nur gegen die Hussiten gerichtet sein, sondern den Gläubigen auch die damit einhergehenden Ablässe erläutern, die nicht nur für das tatsächliche Tragen von Waffen, sondern auch für Gebete und sonstige Hilfen gewährt würden. All jenen, die dieser Kreuzzugspredigt oder der anschließenden Messe beiwohnten, stünde ein 100-tägiger Ablass zu.²⁴⁹ Aus besagter Messe sollte eine wöchentliche Einrichtung werden,²⁵⁰ wie es Brandas Instruktion für alle Kathedral-, Stifts- und Pfarrkirchen vorsah.

²⁴⁶ Johannes Ragusa berichtet, dass auf dem Konzil von Pavia-Siena im November 1423 eine *Cedula* vorgelegt wurde, in der die Ermunterung der Gläubigen durch Ablässe zu Buße und Beichte sowie Fasten, Gebete und fromme Werke als wirksames Mittel der Kirchenreform vorgestellt wurde (MC I, 27–30; vgl. BRANDMÜLLER 1968, 193).

²⁴⁷ Zu Brandas Aufenthalt in Konstanz vgl. STUDDT 2004, 481f.; zu Dinkelsbühls Wirken auf dem Konzil vgl. MADRE 1965, 22–26 (zu den Predigten ebd., 277–281) und oben Kapitel I (passim).

²⁴⁸ BRANDA *Intimatio* und BRANDA *Alia intimatio*.

²⁴⁹ „(...) cras post pulsum magnae campanae ad sanctum Stephanum quidam magister in theologia, per venerabilem dominum magistrum Nicolaum de Dinchelspuchel, professorem in eiusdem ac executorem mandati eiusdem reverendissimi domini legati deputatus, praedicabit ibidem crucem contra haereticos praefatam perfidiam sectantes, expositurus indulgentias, quas cruce signandi contraque ipsos pugnaturi seu tales expensantes, necnon et omnes fideles quomodolibet auxiliantes aut etiam huiusmodi armigeros et fidei ac instantem ecclesiae necessitatem commendantes misericorditer Deo devotis suis orationibus consequentur. Et cuilibet fidelium confesso et contrito huiusmodi praedicationem audienti auctoritate apostolica dictique domini legati centum dies de inunctis sibi poenitentis relaxabit“ (BRANDA *Intimatio*).

²⁵⁰ „Item immediate post praedictam praedicationem et consequenter omni hebdomada semel cantabitur devote missa pro eadem ecclesiae necessitate. Cui quicumque fidelium, qui tunc vel infra octo dies immediate sequentes erit in gratia, iuxta praefati domini legati dispositionem devote intererit, centum dies indulgentiarum similiter consequetur“ (ebd.).

Dass nicht nur hinsichtlich der Votivmessen, sondern auch hinsichtlich der Kreuzzugspredigten eine regelmäßige Praxis etabliert werden sollte, wird durch die zweite Instruktion verdeutlicht, die sich direkt im Anschluss findet. *Alia intimatio, scilicet dominica sequenti post illam intimationem* lautet deren Überschrift.²⁵¹ Künftig solle morgens, zur gewohnten Predigtstunde, wiederum ein Magister der Theologie das Kreuz gegen die Anhänger der böhmischen Häresie predigen, und wiederum solle den gläubigen Zuhörern ein Ablass von hundert Tagen gewährt werden.²⁵² Sofern die Überschrift dieser Anordnung authentisch ist und bereits in der Vorlage enthalten war, sah Branda also wöchentliche Kreuzzugspredigten an den Sonntagen und darauf folgende Votivmessen vor. Neben einer Warnung vor den böhmischen Häretikern kam den Kreuzzugspredigern insbesondere die Aufgabe zu, den Gläubigen die genauen Ablassregelungen und ihre Möglichkeiten der Beteiligung zu erläutern. Die Prediger selbst sollten von Nikolaus von Dinkelsbühl bestimmt werden.

Die drei Instruktionen zeigen somit, dass Branda nicht nur daran gelegen war, Nikolaus von Dinkelsbühl selbst mit der Kreuzzugspredigt zu beauftragen. Genau genommen übermittelte er ihm, genau wie den deutschen Bischöfen, die ausführlichen Erklärungen zur päpstlichen Kreuzzugsbulle und beauftragte ihn – wiederum wie die deutschen Bischöfe –, geeignete Kreuzzugsprediger zu bestimmen. In gewisser Weise nahm Nikolaus von Dinkelsbühl im Kreuzzugsprogramm des Kardinal Branda jene Rolle und Aufgabe ein, die – so es einen gegeben hätte – dem Bischof von Wien zugekommen wäre. Dies ist einerseits erstaunlich, da sich Branda mit seinen Instruktionen ebenso an den Offizial des Passauer Bischofs in Wien oder den Passauer Bischof selbst hätte wenden können. Andererseits entsprach dieses Vorgehen den Bestimmungen der im Frühjahr 1421 veröffentlichten Kreuzzugsbulle *Redemptoris omnium*, gemäß welcher Branda in der Verkündigung der Kreuzzugsbulle durch von ihm gewählte Prälaten und Theologen unterstützt werden sollte.²⁵³

Die Verkündigung des Kreuzzugs war somit dreistufig organisiert: Kardinal Branda wurde von Martin V. für einen klar definierten geographischen Raum – Böhmen, Mähren, Meißen und Deutschland – mit der Bekanntmachung der Kreuzzugsbulle und der Kreuzzugspredigt beauftragt (Ebene 1). Dazu erteilte ihm der Papst explizite Vollmachten. Branda übertrug in der Folge den einzelnen Bischöfen (Ebene 2) den Auftrag, in ihren (Erz-)Bi-

²⁵¹ BRANDA *Alia intimatio*, 99.

²⁵² „(...) Cras mane, hora praedicationis consueta, quidam magister in theologia praedicabit crucem contra dictae haeresis sectatores, et cuilibet fidelium audienti confesso et contrito centum dies de iniunctis sibi poenitentiis relaxabit“ (BRANDA *Alia intimatio*, 100).

²⁵³ Vgl. STUDDT 2004, 445. In der Bulle *Omnium plasmatoris Domini* vom März 1420 waren nur die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und Prälaten damit beauftragt gewesen, Geistliche zur Kreuzzugspredigt auszuwählen (ebd., 441).

stümern geeignete Kreuzzugsprediger auszuwählen (Ebene 3). Ziel war eine möglichst flächendeckende Bekanntmachung der Kreuzzugsbestimmungen. Zeitgenössische Kritiken zeigen, dass manche Bischöfe in der Umsetzung ihres Auftrags so weit gingen, alle Pfarrer ihrer Diözese pauschal zu Kreuzzugspredigern zu ernennen.²⁵⁴ Rolle und Aufgabe der Bischöfe war es somit nicht nur, die Kreuzzugsbestimmungen durch ihre eigenen Predigten bekannt zu machen, sondern insbesondere auch, als Multiplikatoren zu wirken und die flächendeckende Kreuzzugspredigt im eigenen Bistum zu organisieren und durch Delegation sicherzustellen.

Während der Wirkungsbereich der Bischöfe durch ihr Diözesangebiet klar begrenzt war, stellt sich bei Nikolaus von Dinkelsbühl die interessante Frage, für welches Gebiet er zum Kreuzzugsprediger ernannt wurde. Die Beauftragung durch Kardinal Branda enthält diesbezüglich keine expliziten Regelungen. Das Kreuzzugsprogramm Martins V. war so konzipiert, dass zwar seine Legaten weite Reisen unternahmen, die mittlere Ebene – zu der neben den Bischöfen auch Dinkelsbühl zu rechnen ist – hingegen stärker durch Weitergabe der Kreuzzugsbefugnis denn durch eigene Reisetätigkeiten eine breite Bekanntmachung der Bestimmungen erreichen sollten. Anstatt selbst durch das eigene Bistum zu reisen, sollten die Bischöfe geeignete Personen vor Ort bestimmen. Inwieweit die so bestimmten Personen Wanderprediger waren und reisen mussten, hing davon ab, wie viele Prediger der einzelne Bischof für sein Bistum bestimmte (beauftragte der Bischof pauschal alle Prälaten und Pfarrer mit der Kreuzzugspredigt, war keine oder kaum Reisetätigkeit erforderlich; beauftragte er nur wenige ausgewählte Personen hingegen schon). Dazu liegen leider nur punktuelle Nachrichten vor. Reisetätigkeiten als Kreuzzugsprediger sind für Nikolaus von Dinkelsbühl jedenfalls nicht belegt. Sein primärer Auftrag lautete, theologische Magister zu bestimmen und zu instruieren, um an bestimmten Tagen in St. Stephan Kreuzzugspredigten zu halten. Die explizite Bezugnahme auf St. Stephan spricht dafür, dass seine Tätigkeit auf Wien beschränkt gewesen sein dürfte. Durch seine Stellung an der Wiener Universität konnte Dinkelsbühl jedenfalls dafür Sorge tragen, dass geeignete *magistri in theologia* mit den Predigten beauftragt wurden. Seine Aufgabe lag somit weniger in Reisetätigkeit und Wanderpredigt als in der Koordination der Kreuzzugspredigten in Wien.

Zum Frühsommer 1423 sind uns aufschlussreiche ergänzende Hinweise erhalten: So berichtet die *Kleine Klosterneuburger Chronik*, dass Kardinal Branda Anfang Juli 1423,

²⁵⁴ Job Vener hatte etwa harsche Kritik am Vorschlag der Kurfürsten geäußert, dass der Kreuzzug in jeder Pfarrkirche gepredigt werden sollte (STUDT 2004, 513). Auch Ludolf von Sagan äußerte Zweifel daran, ob die angebliche Verfügung des Breslauer Bischofs, alle Prälaten und Pfarrer zu Kreuzzugspredigern zu ernennen, gültig sei (ebd., 515).

nach einem Aufenthalt in Klosterneuburg, in Begleitung des Jacobus von Clavaro nach Wien gekommen war.²⁵⁵ Dort ernannte er im Schottenkloster den Schottenabt Nikolaus von Respitz, den Melker Abt Nikolaus Seyringer und Petrus Deckinger, Dekan von St. Stephan und Universitätsgelehrter, zu Kreuzzugspredigern in Österreich. Da die entsprechende Urkunde im Archiv des Schottenklosters nicht auffindbar ist, kann der genaue Wortlaut dieser Beauftragung nicht rekonstruiert werden.²⁵⁶ Wenn die Quelle tatsächlich Österreich als Wirkungsgebiet der Prediger nannte, wäre sie für die Frage nach der geographischen Zuständigkeit der Kreuzzugsprediger sehr aufschlussreich. Dass die Beauftragung für ganz Österreich galt, könnte jedoch auch eine Interpretation Hauswirths gewesen sein. Da keine Details zu den Predigten der genannten Personen bekannt sind, kann diese Frage nicht endgültig geklärt werden. Dass neben den Wienern auch der Melker Abt beauftragt wurde, deutet aber darauf hin, dass sich die Tätigkeit der Prediger nicht nur auf Wien, sondern wenigstens bis Niederösterreich – und über das Reformnetzwerk wohl auch darüber hinaus – erstrecken sollte. Gesichert ist jedenfalls, dass neben Nikolaus von Dinkelsbühl auch zwei Reformäbte und der Wiener Domdekan von Branda in das Kreuzzugsprogramm eingebunden wurden. Es wurden also insbesondere Personen beauftragt, die sich in der (Melker) Reform bereits hervorgetan hatten. Auch dies ist ein sprechendes Beispiel für Brandas enge Verknüpfung von Kreuzzugspredigt und Kirchenreform. Die Vollmachten, die ihm Martin V. für seine Legationsreise übertragen hatten, waren zum Teil dezidiert auf Reformmaßnahmen ausgelegt.²⁵⁷ Obwohl Martin V. seinem Legaten speziell Mönche des Dominikaner-, Franziskaner- und Augustinereremitenordens als Unterstützung im anti-hussitischen Kampf empfohlen hatte,²⁵⁸ bevorzugte Branda die beiden reformerprobten Benediktinerab-

²⁵⁵ *Kleine Klosterneuburger Chronik*, 247; vgl. STUDDT 2004, 531 mit Anm. 237 und OPLL 1995, 124f. (falsch datiert).

²⁵⁶ STUDDT 2004, 531 mit Anm. 238. – Die Beauftragung der drei Genannten schildert Ernest Hauswirth, Archivar und ab 1881 Abt des Wiener Schottenstiftes, in seinem 1858 erschienenen *Abriß einer Geschichte der Benedictiner-Abtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten in Wien*: „Da die fanatischen Hussiten wiederholte verheerende Einfälle nach Österreich machten, wobei auch alle Stiftsbesitzungen am linken Donauufer arg mitgenommen wurden, und durch gewöhnliche Mittel denselben kein Einhalt gethan werden konnte, so wurde das Kreuz gegen sie gepredigt. Unserem Abte Nicolaus, wie auch dem Abte Nicolaus von Melk und dem Dechante zu St. Stephan Peter Deckinger übertrug als geeigneten Personen der päpstliche Legat Kardinalpriester Branda die Vollmacht zu Kreuzpredigten in Österreich zugleich mit dem Rechte, auch Andere zu substituieren, nebstdem wichtige Befugnisse bezüglich des Bußsakramentes und des Ablasses (1423)“ (HAUSWIRTH 1858, 30). Hauswirth gibt dafür keine Belege an. Dass ihm eine entsprechende Instruktion vorgelegen haben muss, zeigen jedoch die Details, die er ebd., Anm. 5 erwähnt: „Sie erhielten die Befugnisse, den Kreuzfahrern, natürlich unter Voraussetzung einer reumüthigen Beicht, alle Sünden nachzulassen und denen, die für den Erfolg des Kreuzzuges beten, 60tägigen, und die den Predigten beiwohnen, 100tägigen Ablass zu ertheilen.“ Diese Bestimmungen entsprechen der Anweisung an Nikolaus von Dinkelsbühl (siehe oben, 288f.).

²⁵⁷ So etwa die Vollmacht, Metropolitan-, Cathedral- und Kollegiatskirchen, Klöster und andere Kirchen zu visitieren und zu reformieren (STUDDT 2004, 452, Nr. 49). Eine Liste aller Aufträge und Vollmachten Brandas ebd., 445–452.

²⁵⁸ Ebd., 450.

te. Auch Nikolaus von Dinkelsbühls Reformeifer wird, ebenso wie seine institutionelle Einbindung in die Wiener Universität, dazu beigetragen haben, dass ihn der päpstliche Legat zu einer wichtigen Stütze seiner groß angelegten Kreuzzugskampagne machte. Sechs Jahre später sollte es Papst Martin V. seinem Legaten gleichtun.

11.3. Zwischen Giordano Orsini und Henry Beaufort: Zur neuerlichen Beauftragung des Nikolaus von Dinkelsbühl mit der Kreuzzugspredigt durch Papst Martin V. (Februar 1427)

Sechs Jahre später stellte sich die Situation deutlich anders dar. Nach zwei gescheiterten Kreuzzügen wurde nicht nur die Lage in Böhmen zunehmend kritischer, auch die Motivation und das Interesse der katholischen Fürsten an den Feldzügen hatte merklich nachgelassen. Die Legatentätigkeit des römischen Kardinals Giordano Orsini 1426²⁵⁹ stellte nur ein kurzes Intermezzo dar und zeitigte keine großen Erfolge. Auf Wien hatte das Wirken Orsinis dennoch direkte, allerdings nur kurze Auswirkungen, da dieser am 1. September 1426 Wilhelm von Durs,²⁶⁰ den Propst von St. Stephan, zum Kreuzzugsprediger in Österreich bestimmte. Damit ging auch die Vollmacht einher, jenen Kreuzfahrern, die am Feldzug Herzog Albrechts teilnahmen, Ablässe zu gewähren.²⁶¹ Dieses Vorgehen Orsinis löste in Wien offenbar Irritationen aus, da nun unklar war, ob die Beauftragung des Nikolaus von Dinkelsbühl durch Kardinal Branda 1421 oder die 1426 folgende Ernennung Wilhelms von Durs zum Kreuzzugsprediger gültig sei. Daraufhin griff Papst Martin V. selber ein und schickte ein mit 6. Februar 1427 datiertes Schreiben nach Wien. Dass Branda Deutschland verlassen habe und seine Legation erloschen sei, habe Zweifel hervorgerufen, wer das Amt des Kreuzzugspredigers nun tatsächlich inne habe, so der Papst. Klarzustellen sei jedoch, dass die Beauftragung Dinkelsbühls nie in irgendeiner Weise widerrufen worden, sondern nach wie vor gültig sei. Dieser solle daher auch künftig darauf hinwirken, durch Predigten an das Volk, Beicht hören und heilsame Bußstrafen das Seelenheil der Gläubigen zu stärken und die perfiden hussitischen Häretiker zu zerstreuen.²⁶² Weshalb Giordano Orsini den Propst von St. Stephan mit der Kreuzzugspredigt beauftragte, anstatt das Amt des Nikolaus von Dinkelsbühl zu erneuern, ist nicht bekannt. Letztlich bleibt auch unklar, ob Orsini beabsichtigte, Wilhelm von Durs zusätzlich zu Nikolaus von Dinkelsbühl oder an seiner

²⁵⁹ Zur Legation Orsinis vgl. STUDT 2004, 621–635.

²⁶⁰ Zu Wilhelm von Durs vgl. AFA I, 570.

²⁶¹ Vgl. STUDT 2004, 633f. mit Anm. 64 und 65.

²⁶² Dieses Schreiben Martins V. ist nicht gedruckt und nur als Urkunde im Vatikanischen Archiv erhalten (das Regest in: *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien*, I. Abt., Bd. 1, 29 (Nr. 144); vgl. MADRE 1965, 28, Anm. 126). Den Inhalt referiert jedoch STUDT 2004, 635, auf die sich unsere Ausführungen stützen.

statt zum Kreuzzugsprediger zu ernennen. Es liegen auch keine Nachrichten darüber vor, ob Martin V. die Beauftragung des Wilhelm kassierte oder beide Kreuzzugsprediger den Legaten gleichermaßen unterstützen sollten.

Diese kurze Episode bietet interessante Hinweise: Zum einen erfahren wir daraus, dass die 1421 durch Branda erfolgte Beauftragung Dinkelsbühls zum Kreuzzugsprediger offenbar auch in den folgenden Jahren Gültigkeit hatte und Nikolaus auch als solcher gewirkt haben dürfte. Dass Martin V. den Wiener Gelehrten 1427 persönlich ermunterte, auch weiterhin das Kreuz gegen die Böhmen zu predigen, zeigt, welche Wichtigkeit dieser Aufgabe zukam. Darüber hinaus wird in diesem Schreiben die enge Verbindung zwischen der Kreuzzugspredigt und einem grundsätzlichen pastoralen „Reformanliegen“ deutlich: Im Zentrum sollten auch weiterhin Predigt, Beichte und Buße stehen.

Über die konkreten Auswirkungen der Kreuzzugspredigten des Nikolaus von Dinkelsbühl und die praktische Umsetzung der päpstlichen Vorgaben gibt es leider keine Nachrichten. Obwohl anzunehmen ist, dass die Anordnung Kardinal Brandas, einmal wöchentlich in St. Stephan das Kreuz zu predigen, (wenigstens für eine gewisse Zeit) befolgt wurde, wurden bislang keine Kreuzzugspredigten von Wiener Gelehrten bekannt, die darüber Aufschluss geben würden, wie konkret den Gläubigen die zu erlangenden Ablass erklärt und sie für die Hussitengefahr sensibilisiert wurden. Auch die Rezeption oder der „Erfolg“ der Kreuzzugspredigten sind nicht quantifizierbar. Weder verfügen wir über Nachrichten, wie viele Gläubige Kreuzzugsablässe in Anspruch nahmen, noch wissen wir, inwiefern sich die Buß- und Bet-Praxis dadurch tatsächlich änderte.²⁶³ Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass ab 1420/21 die anti-hussitischen Bemühungen verstärkt auch auf „pastoralem“ Weg kommuniziert wurden. Schon im Mai 1420 hatte die Universität beschlossen, zur Ausrottung der Hussiten *staciones* durchzuführen, öffentliche Gottesdienste mit kurzen Predigten oder knappen katechetischen Darlegungen durch Universitätsangehörige, die die Gläubigen vor den Konsequenzen der hussitischen Lehren warnen sollten. Im Mai 1421 bekräftigte Herzog Albrecht den Wunsch, diese Praxis wieder aufzunehmen. Während die *staciones* jedoch als Idee innerhalb der Universität entstanden bzw. von Herzog Albrecht forciert wur-

²⁶³ Job Vener, kurzpfälzischer Rat und Jurist, wollte Brandas Kreuzzugsbestimmungen etwa insofern einschränken, als nur jenen Gläubigen ein Plenarablass zustehen sollte, die mindestens einen Kämpfer ausstatteten; Branda hatte hingegen vorgesehen, dass auch die gemeinschaftliche Finanzierung eines Kämpfers für jeden der Beteiligten einen vollkommenen Ablass nach sich ziehen sollte. Darin sah Job Vener jedoch Gefahren von (auch seelsorglichen) Missbräuchen. Auch die Verordnung, in jeder Pfarrkirche den Kreuzzug predigen zu lassen, sah er kritisch, da dafür erst einmal genug geeignete Männer zur Verfügung stehen müssten. Selbiges galt für die Auswahl der Beichtväter, denen immerhin umfassende Absolutionsvollmachten zukamen. Dies deutet mögliche Szenarien (oder tatsächliche Vorkommnisse?) wenigstens an (vgl. dazu STUDDT 2004, 513f. mit näheren Details und Quellenhinweisen).

den, kamen die Beauftragung zur Kreuzzugspredigt und sämtliche Regelungen zu deren Häufigkeit 1421 von Branda di Castiglioni, 1427 von Papst Martin V. selbst. Die Wiener Universität sah sich somit einerseits in das große Reform- und Kreuzzugsprogramm des Papstes und seiner Legaten eingebunden, verwirklichte daneben aber auch eigene, durch Herzog Albrecht geförderte Maßnahmen, die Gläubigen vor der hussitischen Häresie zu warnen. Beide Ebenen gingen Hand in Hand.

Wenngleich auch keine Kreuzzugspredigten erhalten sind, soll abschließend eine Predigt des Nikolaus von Dinkelsbühl gegen die Hussiten besprochen werden, die dieser 1429 vor dem Erzbischof von Mainz hielt.

11.4. Zur anti-hussitischen 'Collatio coram Maguntino episcopo' des Nikolaus von Dinkelsbühl (1429)

Von 4.–13. Dezember 1429 fand – wiederum in Pressburg – ein Reichstag statt. Der Ablauf des Reichstags selbst kann hier außer Acht bleiben.²⁶⁴ Für unsere Fragestellung ist wichtig, dass auch Konrad III. von Daun,²⁶⁵ der Erzbischof von Mainz, an diesem Reichstag teilnahm.²⁶⁶ Auf dem Weg nach Pressburg machte Konrad offenbar in Wien Halt, wo Nikolaus von Dinkelsbühl vor ihm eine anti-hussitische Predigt hielt.

Die Predigt des Nikolaus ist in vier Abschriften überliefert und bislang ungedruckt.²⁶⁷ Alois Madre vermutete, dass sie den Jahren 1423 oder 1427 zuzuordnen sei.²⁶⁸ Paul Uiblein konnte durch das Auffinden einer weiteren Abschrift im Wiener Kodex CVP 4034 jedoch nachweisen, dass sie 1429 in Wien gehalten wurde.²⁶⁹ Thema der Predigt ist die Schriftstelle 1 Thess 3,1 (*Si quis episcopatum desiderat, bonum opus desiderat*). In Anlehnung an Thomas von Aquin eröffnet Nikolaus seine Predigt mit drei grundsätzlichen Überlegungen, die hinsichtlich des Bischofsamt zu betrachten seien.²⁷⁰ Die Hauptsache und das Ziel sei es, dass die Handlungen des Bischofs auf den (geistlichen) Nutzen des Nächsten ausgerichtet

²⁶⁴ Über den Pressburger Reichstag berichten die *Deutschen Reichstagsakten*, Bd. 9, 341–371; vgl. außerdem DALDRUP 2010, 294–300; HOENSCH 1996, 358f.

²⁶⁵ Zu Konrad vgl. den Art. „Konrad III., Wild- und Rheingraf v. Daun“, in: *Neue Deutsche Biographie* 12 (1980) 512 (Anton Ph. Brück); den Art. „Konrad III., Erzbischof von Mainz († 1434)“, in: *LexMA* 5 (1991) 1353f. (Alois Gerlich) sowie GRAMSCH 2003, 478A.

²⁶⁶ Einen Überblick über die Teilnehmer bietet ANNAS 2004, Bd. 2, 287–291.

²⁶⁷ Die Predigt findet sich in Wien, ÖNB, CVP 4034, fol. 313r–314v; Graz, Universitätsbibliothek, Univ. 578, fol. 281v–283r; Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 82, fol. 3r–v; Trier, Bibliothek des Priesterseminars, Cod. 87, fol. 213v–214v (früher auch in Krems, Dominikanerkloster, Cod. ?, fol. 230–231). Die Handschriftenübersicht bietet MADRE 1965, 282; auf den Wiener Kodex wies UIBLEIN 1999, 322, Anm. 31 hin.

²⁶⁸ MADRE 1965, 282.

²⁶⁹ UIBLEIN 1999, 322, Anm. 31. Die Überschrift der Wiener Abschrift lautet: *Collatio M. Nicolai coram Maguntino episcopo a.d. MCCC29 Wyenne* (DINKELSBÜHL *Collatio*, fol. 313r).

²⁷⁰ THOMAS *STh* II-II, q. 185 a. 1 resp., ed. cit. 806b.

seien; das zweite sei die Höhe des Ranges, da der Bischof über alle anderen gesetzt sei; das dritte sei schließlich, dass den Bischöfen Verehrung und ausreichend zeitliche Güter zustehe. Das Bischofsamt nur wegen dieser nebensächlichen Güter anzustreben, sei nicht erlaubt und ein Zeichen von Gier und Ehrgeiz. Auch die Erhabenheit des Ranges anzustreben, sei vermessen. Dem Nächsten nützlich zu sein sei hingegen löblich und tugendhaft.²⁷¹ Ganz besonders komme den Bischöfen und Prälaten zu, die Kirche gegen Häretiker und deren Irrtümer zu schützen, wie es die Kirche mit all ihren Kindern verlange.²⁷² Insbesondere die Fürsten und Prälaten sollten rufen: „Fangt uns die kleinen Füchschen!“, wie es im Hohelied heißt.²⁷³ Die Füchschen, das seien die Häretiker, die mit ihren Irrtümern und falschen Lehren die Weinberge und damit die ganze Kirche zerstören.²⁷⁴ Nun wendet sich Nikolaus direkt gegen die Hussiten und übt scharfe Kritik an deren Praktiken: Diese Sekte beeile sich nicht nur, ihre geringe Lehre heimlich wie Diebe oder Füchschen im Volk zu verbreiten und die Einfachen so in einen Irrtum zu führen, sie bringe diese auch wie Räuber und öffentliche Feinde todbringend in die Kirchen Gottes. Dabei töteten sie Priester und zerstörten die Sakramente, Kirchen und den kirchlichen Ritus, der von den heiligen Vätern eingesetzt worden war. Sie verwarfen und verdammten die kirchlichen Einkünfte für eine Erhöhung des Gottesdienstes; die Kirchen in ihren Orten hätten sie praktisch vernichtet.²⁷⁵ Angesichts dieser drängenden Gefahren für die Gläubigen stellt Nikolaus dem Mainzer Erzbischof im Folgenden die Notwendigkeit und dessen Verantwortung vor Augen, intensive Reformmaßnahmen zu ergreifen. Konkret solle sich Konrad von Daun mit anderen Vätern und Prälaten in Mainz treffen, um über eine Lösung des Hussitenproblems nachzudenken; als Lösungsmöglichkeiten böten sich die Rückführung der Gegner zur Kirche oder eine gewaltsame Unterdrückung an.²⁷⁶ Dafür bot Nikolaus dem Erzbischof auch die Unterstützung der ganzen Wiener Universität an.²⁷⁷ Da, so stehe zu hoffen, bald ein Ge-

²⁷¹ DINKELSBÜHL *Collatio*, 313r.

²⁷² „Ita prelati debent munire ecclesiam contra hereticos et quaslibet hereses, quemadmodum ecclesia hoc requirit cum ad omnes filios suos (...)“ (ebd.).

²⁷³ „Et principaliter ad principaliores principes et prelatos clamat 'Capite nobis volpeculas parvulas'“ (ebd., 313r–314r [fol. 313v ist leer]); vgl. Hld 2,15.

²⁷⁴ „Volpeculas parvulas, id est hereticos, qui suis erroribus et falsis doctrinis demoliuntur vineam aut universalem ecclesiam“ (ebd., 314r).

²⁷⁵ „(...) secta scilicet Hussitarum, qui non solum ut fures aut volpecule occulte aut insidiose parva sua dogmata contendunt disseminare in populo, et simplices ducere in errorem, sed etiam ut latrones et publici hostes feraliter in ecclesiam Dei se venientes, sacerdotes occidunt, sacramenta exterminant, ecclesias frangant, odiosa destruunt ecclesiasticos ritus a sanctis patribus institutos, abiciunt et contempnunt ecclesiasticos redditus pro exaltatione divini cultus; ecclesiis in suis locis de facto abstulerunt“ (ebd., 314r).

²⁷⁶ „(...) et cum aliis patribus et prelati in hunc locum ad cogitandum unanimiter predictis malis et Dei ac ecclesie iniuriis occurendi, sive per viam reductionis adversariorum, aut per viam coercionis eorum (...)“ (ebd.).

²⁷⁷ „(...) et tota universitas nostra offert se et singula supposita sua ad obsequendum in hac re (...) et etiam offert se ad omni vestre paternitatis salutem pariter et honorem“ (ebd.).

neralkonzil einberufen werde, solle Konrad gleich nach seiner Rückkehr nach Mainz eine Provinzialsynode einberufen, um dort mit seinen Bischöfen, Prälaten und eifrigen Männern Vorüberlegungen anzustellen, welche Dinge für das kommende Generalkonzil zum Nutzen der Kirche und die Besserung der Sitten zu regeln seien.²⁷⁸ Die Universität stellte sich somit in den Dienst der Gesamtkirche, auch wenn diese faktisch als Nationalkirche auftritt. Der Erzbischof von Mainz war gleichsam *primas Germaniae*.

Diese Predigt des Nikolaus vor dem Mainzer Erzbischof ist die einzige bislang bekannte Predigt eines Wiener Gelehrten, die dezidiert gegen die Hussiten gerichtet ist. Dabei handelt es sich nicht um eine Kreuzzugspredigt, sondern eine anlassbezogene Rede, an der auch der Rektor und andere *doctores et magistri* teilgenommen haben dürften.²⁷⁹ Offenkundig nutzte Dinkelsbühl die Gelegenheit, als der Mainzer Erzbischof auf der Durchreise nach Pressburg einen Zwischenstopp in Wien einlegte. Wie lange sich Konrad von Daun in Wien aufhielt, ist nicht bekannt. Geschickt verbindet Dinkelsbühl in dieser Predigt die besonderen bischöflichen Pflichten mit der aktuellen hussitischen Bedrohung und appelliert an die Verpflichtung Konrads, Kirche und Gläubige von dieser Gefahr zu befreien. Das gewaltsame Vorgehen der Böhmen wird dabei mit harschen Worten und plastischen Bildern kritisiert. Auch in dieser Predigt findet sich das Motiv des anstehenden, bald erwarteten Generalkonzils, das nicht nur von der Pariser Universität gefordert wurde, sondern auch für die Wiener Gelehrten im Jahr 1429 typisch war und uns bereits bei mehreren Gelegenheiten begegnet ist. Offenkundig nahm Dinkelsbühl die im Frühjahr gegebene Zusicherung an die Pariser Gelehrten, auf die baldige Abhaltung eines Generalkonzils hinzuwirken, sehr ernst und nutzte sich bietende Gelegenheiten, die Notwendigkeit einer Kirchenversammlung zur Lösung des Hussitenproblems in Erinnerung zu rufen. Um das anstehende Generalkonzil vorzubereiten, ermutigte Dinkelsbühl den Mainzer Erzbischof, unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Mainz eine Provinzialsynode abzuhalten. Dieser Aspekt ist interessant. Zum einen zeigt sich daran, dass die Notwendigkeit der Vor- und Nachbereitung von Generalkonzilien auf Provinzialebene auch an der Wiener Universität als unverzichtbares Instrument verstanden wurde. Mit dem Ruf nach einem Generalkonzil wurden auch Rufe nach Provinzialkonzilien laut. Umso überraschender und aussagekräftiger ist es, dass die

²⁷⁸ „Et quia non post multa tempora, ut speratur, celebrandum est concilium generale, hortatur et rogat supradicta universitas studii Wyennensi, quatenus reverendissima paternitati vestra, postquam ei dominus prosperum concesserit redditum ad sanctam ecclesiam Maguntinam, velit cum vestris patribus, episcopis, prelatibus et ceterorum viris ecclesiasticis celebrare concilium provinciale, ut predeliberentur et advisentur ea, que in generali concilio fuerint ordinanda pro utilitate ecclesiarum, pro morum correccionis (...)“ (ebd., 314v).

²⁷⁹ Ebd., 314r.

Wiener selbst an der Salzburger Provinzialsynode im Herbst 1431 nicht teilnahmen.²⁸⁰ Konrad von Daun sollte jedenfalls in der Tat 1431 eine Provinzialsynode in Aschaffenburg einberufen, wo zur Vorbereitung des Basler Konzils Verordnungen zur Klerusreform erlassen wurden. Obwohl Konrad auch an Hussitenkreuzzügen teilgenommen hatte, finden sich in dieser Predigt keinerlei Aufrufe, auch militärisch gegen die Böhmen vorzugehen. Der Fokus liegt ausschließlich auf den notwendigen Reformen. Nikolaus von Dinkelsbühl präsentiert sich in dieser Predigt jedenfalls als selbstbewusster Reformator und Kämpfer für den rechten Glauben, der nicht zögerte, dem Mainzer Erzbischof die Unterstützung der Wiener Universität im Kampf gegen die Hussiten zuzusichern.

12. Fazit

Fassen wir die wichtigsten Ergebnisse dieses Kapitels zusammen! Die Nachrichten zur Beteiligung Wiener Gelehrter an Glaubensgesprächen mit den Hussiten sind rar. Eine genaue Untersuchung der verfügbaren Quellen konnte zeigen, dass im Hinblick auf die Treffen des Jahres 1420 noch weniger Details gesichert sind, als in der bisherigen Forschung angenommen wurde. Weder bei der Versammlung in Kuttenberg im Mai 1420, noch bei den Verhandlungen auf der Prager Kleinseite im Juli 1420 konnte die Mitwirkung Wiener Gelehrter nachgewiesen werden. Weder die historischen Quellen, noch die den jeweiligen Treffen zugeordneten theologischen Traktate halten einer Zuschreibung an Wiener Gelehrte stand. Während die beiden anonymen, dem Kuttenberger Treffen zugeschriebenen Traktate für und gegen den Laienkelch weiterer Untersuchungen bedürfen und ihre bisherige Zuordnung zu dieser Versammlung grundsätzlich zu hinterfragen ist, konnten weder die postulierte Beteiligung des Franz von Retz an der Julidisputation auf der Prager Kleinseite, noch die Abfassung der anonymen *Responsiones ad quattuor articulos datos domino duci Austriae per illos de Praga* durch Wiener Gelehrte bestätigt werden. Der Duktus dieses Schreibens, die detaillierte Kenntnis der älteren Versionen der Prager Artikel und der Prager Praxis sowie inhaltliche Übereinstimmungen mit dem kurz zuvor verfassten Text des päpstlichen Legaten Ferdinand von Lugo lassen eher vermuten, den Verfasser im Prager Umfeld zu suchen. Dass Herzog Albrecht diesen Text bei seiner Ankunft in Prag schon aus Wien mitbrachte, ist zeitlich ausgeschlossen. Die vermutete Mitwirkung des Franz von Retz an diesem Schreiben, die sich auf angebliche Übereinstimmungen mit dessen Schrift gegen die *meretrices* stützte, stellte sich ebenfalls als nicht haltbar heraus. Festzuhalten bleibt somit, dass eine Teilnahme einzelner Gelehrter an den Glaubensgesprächen des Jah-

²⁸⁰ Siehe oben Kapitel III, 205–209.

res 1420 oder deren Mitwirkung an der Abfassung der vorliegenden theologischen Traktate nicht nachzuweisen ist.

Die Untersuchung der Jahre 1427 bis 1429 zeigte, dass die Gelehrten der Wiener Universität von verschiedenen Instanzen im anti-hussitischen Kampf in Anspruch genommen wurden. Als sieben Jahre nach den gescheiterten Verhandlungen in Kuttenberg und Prag erstmals wieder hussitische und katholische Vertreter zu einem Glaubensgespräch auf der Burg Bettlern zusammenkamen, insistierte Papst Martin V. darauf, jegliche Einigung zwischen den beiden Parteien zu unterbinden. Während der päpstliche Legat Henry Beaufort angesichts der militärischen Erfolglosigkeit der Kreuzzugsheere eine Einigung mit den Böhmen auf dem Verhandlungsweg forcierte, verweigerte der Papst den Diskussionsweg und plante, Wiener Gelehrte zur Verhinderung eines möglichen Kompromisses hinzuzuziehen. Wenngleich dieses Treffen letztlich ohne Wiener Beteiligung zustande kam und schon nach einem Tag erfolglos abgebrochen werden musste, zeigt sich daran schön, welche Erwartungen der Papst an die Wiener Gelehrten hatte: kompromisslose Verteidiger der katholischen Lehre und Bollwerk gegen die böhmischen Häretiker zu sein. Schon im Februar desselben Jahres hatte Martin V. die von Branda 1421 dem Nikolaus von Dinkelsbühl erteilte Vollmacht, das Kreuz gegen die Hussiten zu predigen, erneuert. Die Wiener Gelehrten wurden somit nicht nur für Glaubensgespräche herangezogen, sondern waren gleichzeitig Teil der Kreuzzugskampagne des Papstes und seiner Legaten. Diese beiden Ebenen konnten, wie im konkreten Fall, auch kollidieren: 1427 predigte Nikolaus von Dinkelsbühl in Wien im Auftrag Henry Beauforts das Kreuz, während Martin V. gleichzeitig Wiener Gelehrte als Gegenpol zu Beauforts Friedensbemühungen in Böhmen zu verpflichten gedachte.

Die Nachrichten zur Pressburger Versammlung im April 1429 zeigen, dass sich zwei Jahre vor der Einberufung des Basler Konzils eine starke Allianz zwischen Pariser und Wiener Theologen im Kampf gegen die Hussiten gebildet hatte, wobei die Initiative klar von den Pariser Gelehrten ausging. Auf den Wunsch Herzog Albrechts hin und als Berater König Sigismunds nahmen vier Wiener Gelehrte, darunter auch Thomas Ebendorfer, an diesem Treffen teil. Die vergleichsweise gute Dokumentation dieser Versammlung gibt Aufschluss darüber, dass die Wiener Gelehrten in Pressburg zum engsten Beratergremium König Sigismunds in der Hussitenfrage gehörten. Dies bestätigt auch die vermutlich an der Wiener Universität verfasste *Glossacio* zum Prager Landtagsbeschluss wenige Wochen später. Durch die militärischen Niederlagen des Kreuzzugsheeres und die Einsicht, dass letztlich nur ein Generalkonzil die strittigen Fragen klären konnte, richteten sich nun alle

Bemühungen darauf, die Böhmen zu überzeugen, sich dem Spruch des Konzils zu unterwerfen und bis dahin einem Waffenstillstand zuzustimmen. Die Prager Artikel als Dreh- und Angelpunkt der Auseinandersetzung der vergangenen zehn Jahre gerieten in dieser Zwischenphase – bewusst – in den Hintergrund.

Im anti-hussitischen Kampf der 1420er-Jahre sahen sich die Wiener Gelehrten somit zugleich in die Bemühungen König Sigismunds, Herzog Albrechts V., Papst Martins V. und der päpstlichen Legaten eingebunden. Diese diplomatisch-theologisch-politischen Bemühungen wurden durch die Beauftragung des Nikolaus von Dinkelsbühl, in Wien für die Umsetzung des päpstlichen Kreuzzugsprogramms zu sorgen, auch auf pastoraler Ebene weitergeführt. In Wien wurden somit parallel anti-hussitische Maßnahmen der Universität und des Landesherrn sowie des päpstlichen Reformprogramms ins Werk gesetzt: Die ab 1421 wöchentlich vorgeschriebenen Kreuzzugspredigten ergänzten die zeitgleich eingeführten wöchentlichen *staciones* mit Predigt und Unterweisung der Gläubigen. Die Kombination von Kreuzzugaufrufen und pastoralen Maßnahmen war spätestens seit Innozenz III. gängige Praxis. Durch die dezidierte Verknüpfung von Hussitenkreuzzug und (institutionalisierter) Kirchenreform – die Zentren der monastischen Reformbewegung gewannen nun für die Rezeption der Kreuzzugsbestimmungen fundamentale Bedeutung²⁸¹ – erreichte der pastorale Aspekt im Kreuzzugsprogramm Kardinal Brandas eine neue Qualität.

Die Anfang der 1420er-Jahre so vielseitig ins Werk gesetzten Maßnahmen waren am Ende des Jahrzehnts einer realistischen Einsicht gewichen. Wenn Nikolaus von Dinkelsbühl im Dezember 1429 den Mainzer Erzbischof ermunterte, im Kampf gegen die Böhmen Provinzialsynoden zur Vorbereitung des anstehenden Generalkonzils abzuhalten, dann fasst dies die charakteristischen Kernpunkte der Wiener Haltung präzise zusammen, die sich am Vorabend des Basler Konzils herausgebildet hatte: Eine Lösung in der Hussitenfrage konnte – trotz aller Bemühungen König Sigismunds, Herzog Albrechts, Papst Martins V., der Legaten und Gelehrten auf diplomatischer, theologischer, politischer und pastoraler Ebene – letztlich nur durch ein baldiges, durch Partikularsynoden vorbereitetes Generalkonzil erreicht werden, auf dem alle genannten Parteien, jedoch unter geänderten Vorzeichen, wieder zusammenkommen sollten. Die forcierte *via concilii* sollte die Universitäten in gewisser Weise ihrer Verantwortung entheben und das Hussitenproblem einer gesamtkirchlichen Lösung zuführen.

²⁸¹ Vgl. STUDDT 2004, 510.

1. Einleitung: Forschungsstand und Forschungsfragen

Im letzten Kapitel dieser Arbeit steht das umfangreichste literarische Produkt des anti-hussitischen Engagements der Wiener Universität im Mittelpunkt: der *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*. Mit dem Wiener Hussitentraktat liegt eine der längsten und am weitesten verbreiteten Stellungnahmen¹ gegen das hussitische Programm der Vier Prager Artikel vor. 56 heute bekannte Abschriften zeugen von einer sehr breiten Streuung und Rezeption dieser bislang ungedruckten Schrift, die laut einigen Kolophonem im Auftrag Brandas di Castiglioni, päpstlicher Legat für Hussitenangelegenheiten, von dem italienischen Dominikaner Giacomo da Chiavari (Jacobus de Clavaro), Sekretär und Theologe Kardinal Brandas, sowie den Wiener Theologen Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach verfasst wurde. Noch auf dem Basler Konzil diente der Text als Grundlage für die theologische Auseinandersetzung mit den Hussiten. Obwohl der Wiener Hussitentraktat von der bisherigen Forschung als eine der wichtigsten Schriften der anti-hussitischen Kontroverse bezeichnet wurde,² wurde er noch nie eingehender untersucht und analysiert.

Auf die Existenz dieser Schrift wiesen erstmals die tschechischen Historiker JAROSLAV PROKEŠ und FRANTIŠEK BARTOŠ Anfang des 20. Jahrhunderts hin. Prokeš erwähnte den Hussitentraktat in seiner Abhandlung über Prokop von Pilsen,³ Bartoš im Rahmen seines Überblicks zu Hussitica und Bohemica in deutschen und schweizerischen Bibliotheken.⁴ Beide beschränkten sich auf eine kurze Erwähnung dieses Textes, ohne weitere Untersuchungen darüber anzustellen.

Die ersten ausführlicheren Notizen zum Hussitentraktat stammen von FRANZ MACHILEK, der in seiner 1964 vorgelegten Dissertation über *Ludolf von Sagan und seine Stellung in der Auseinandersetzung um Konziliarismus und Hussitismus* einen Überblick über „Reaktionen der Kirche“⁵ auf die Vier Prager Artikel bot. In diesem Rahmen stellte

¹ Von den 258 bislang bekannten anti-hussitischen Schriften wurden (nach aktuellem Kenntnisstand) nur der Traktat *Eloquenti viro* des Andreas von Brod und der Konstanzer Kelchtraktat des Johannes Gerson weiter verbreitet (vgl. SOUKUP *Repertorium*).

² So zuletzt COUFAL 2012, 182.

³ PROKEŠ 1927, 47 und 203.

⁴ BARTOŠ 1932b, 10 (zu Kodex Cent. I,78 der Stadtbibliothek Nürnberg), 43 (zu Kodex A II,29 der UB Basel) und 51–53 (zu Kodex A VII, 28 der UB Basel). Kurze Erwähnung auch in BARTOŠ 1933, 268, und in BARTOŠ 1959, 193, Anm. 80.

⁵ MACHILEK 1967, 177–194.

Machilek nicht nur die drei Verfasser und die Reihenfolge der behandelten Prager Artikel in aller Kürze vor, er entwickelte auch die These, dass der Traktat im Auftrag Kardinal Brandas für ein Ende 1423 / Anfang 1424 geplantes, letztlich jedoch nicht realisiertes Glaubensgespräch zwischen Katholiken und Hussiten in Brünn verfasst worden sei.⁶ Weder spezifizierte Machilek jedoch diese These bzw. hinterfragte die vorliegende Form des Traktats, noch befasste er sich – dem Überblickscharakter des Kapitels entsprechend – näher mit dem Inhalt dieser Schrift.⁷

Etwa zeitgleich beschäftigte sich DIETER GIRGENSOHN in seiner Monographie über *Peter von Pulkau und die Wiedereinführung des Laienkelchs* im Rahmen einer Werkübersicht des Pulkauers mit dem Hussitentraktat. Girgensohn bot nicht nur den ersten Überblick über erhaltene Abschriften und wies auf wichtige Kolophone hin, er rezipierte auch die These Machileks zum Abfassungskontext und brachte weitere biographische Informationen zu den beteiligten Personen bei.⁸ Eine Untersuchung des Textes selbst unternahm auch Girgensohn nicht, dessen Fokus auf einer Analyse des Konstanzer Kelchtraktats des Peter von Pulkau lag.

An diesem Kenntnisstand hat die Forschung der letzten 50 Jahre nur wenig geändert; die Erwähnungen des Hussitentraktats in neueren Forschungsbeiträgen erweisen sich weiterhin als – bis in die Wortwahl übereinstimmende – Wiederholung der Thesen und Hinweise von Girgensohn und Machilek. BIRGIT STUDT etwa widmete sich dem Traktat in ihrer 2004 publizierten Habilitationsschrift über *Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland* im Kontext der Legationen des Branda di Castiglioni. Zwar ergänzte Studt wichtige Informationen zur Einordnung des geplanten Brünner Gesprächs in den größeren Kontext der Legationsreisen Kardinal Brandas und wies auf mögliche frühere Kontakte der beteiligten Personen auf dem Konstanzer Konzil hin, den Traktat selbst untersuchte sie jedoch nicht.⁹ 2009 erwähnte PAVEL SOUKUP den Text in seiner Untersuchung der *Verbreitung theologischer Streitschriften im 15. Jahrhundert*. Im Rahmen dieses Aufsatzes, der ex-

⁶ Zum Wiener Hussitentraktat vgl. ebd., 193f.

⁷ Die inhaltliche Untersuchung des Textes beschränkte sich auf einen pauschalen Kommentar: „Im großen ganzen sind es die gleichen Argumente, die bereits in den vorausgehenden Antworten auf die Vier Artikel von den Theologen ins Feld geführt worden waren. Was dem Traktat jedoch seine Beliebtheit und Verbreitung gesichert hat, ist die Vollständigkeit der aufgeführten Autoritäten und sein offiziöser Charakter“ (ebd., 194). – Machilek ergänzte die von Girgensohn erstellte Handschriftenliste um weitere fünf Textzeugen (ebd., 223, Anm. 585); weitere zwei Abschriften nannte Machilek in einem 1972 veröffentlichten Aufsatz zur Geschichte der älteren Universität Würzburg (MACHILEK 1972b, 167f.). Vgl. auch MACHILEK 1994, 515–517, wo die Aussagen von MACHILEK 1967 im Kern wiederholt werden.

⁸ GIRGENSOHN 1964a, 175–178. Die Dissertationen von Girgensohn und Machilek sind zeitgleich entstanden; entsprechend verweist Girgensohn bei seiner Behandlung des Hussitentraktats auf Machilek, und Machilek auf Girgensohn (vgl. GIRGENSOHN 1964a, 176, Anm. 11 und MACHILEK 1967, 193, Anm. 587 u.ö.).

⁹ STUDT 2004, 535–537.

emplarisch die Überlieferungswege der heute in Berlin aufbewahrten, ehemals Erfurter Sammelhandschrift Ms. lat. q. 654 untersuchte und eine Inhaltsübersicht dieses Kodex erstellte, erwähnte Soukup auch die darin enthaltene Abschrift des Wiener Hussitentraktats, ließ es jedoch – der Intention eines Handschriftenkatalogs entsprechend – bei einer knappen Zusammenfassung des Bekannten bewenden.¹⁰ Die jüngste Erwähnung des Wiener Traktats stammt von DUŠAN COUFAL, der in seiner 2012 veröffentlichten Dissertation *Polemika o kalich mezi teologií a politikou 1414–1431* eine umfassende Übersicht anti-hussitischer Schriften bot. Auch Coufal wiederholte in aller Kürze den historischen Kontext der Abfassung und wies – seinem Kernthema entsprechend – auf die umfangreiche Behandlung des Laienkelchs innerhalb dieser Schrift und die noch zu untersuchende Rolle des Peter von Pulkau im Abfassungsprozess hin, ohne sich jedoch näher mit dem Inhalt des Traktats zu befassen.¹¹

Das Interesse der bisherigen Forschung am Wiener Hussitentraktat lag somit primär auf dem historischen Kontext seiner Abfassung. Seit Prokeš und Bartoš Peter von Pulkau, Bartholomäus von Ebrach und Giacomo da Chiavari als Verfasser identifizierten und Machilek und Girgensohn das geplante Brüner Glaubensgespräch als Anlass postulierten, wurden keine weiterführenden Untersuchungen dieses Textes unternommen. Obwohl dieser Traktat eine der einflussreichsten Schriften gegen die Prager Artikel und damit ein Paradebeispiel anti-hussitischer Kontroverstheologie darstellt, wurden Aufbau, Inhalt, Argumentation und Charakter dieser Stellungnahme bislang nie untersucht, die Thesen der älteren Forschung nie hinterfragt. Allein der uneinheitliche Aufbau des Textes und der Umstand, dass der Traktat trotz des nicht realisierten Glaubensgesprächs in Brünn so weit verbreitet wurde, legen jedoch kritische Rückfragen an die bisherigen Forschungsergebnisse nahe. Eine theologische Untersuchung und Würdigung dieser Schrift steht bislang völlig aus. Vermutlich erwiesen sich nicht zuletzt der erhebliche Umfang des Textes und seine weite, ausschließlich handschriftliche Verbreitung als Hindernis für detaillierte Untersuchungen.

Diesem Desiderat soll im Folgenden begegnet werden. Nach einem knappen Überblick über die Überlieferungssituation (die im Anhang detailliert dargestellt ist)¹² und biographischen Hinweisen zu den drei Autoren werden Aufbau, Inhalt und Konzeption des Traktats ausführlich vorgestellt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf einer Analyse und

¹⁰ SOUKUP 2009a, 244f.

¹¹ COUFAL 2012, 182.

¹² Siehe unten die Einleitung zur Edition in Anhang 1, 453–540.

Interpretation der theologischen Argumentation und der inhaltlichen Besonderheiten der einzelnen Textteile liegen. – Im zweiten Teil wird auf den Abfassungs- bzw. Kompilationskontext des Traktats und die Anteile der drei Verfasser einzugehen und die bisherigen Forschungsergebnisse kritisch zu hinterfragen sein. Dabei sollen folgende Rückfragen im Mittelpunkt stehen: Welche formalen und stilistischen Unterschiede lassen sich zwischen den einzelnen Textteilen feststellen, wie sind diese zu interpretieren? Geben die Textteile selbst Aufschluss über ihre Adressaten und die Intention ihrer Abfassung? Gibt es inhaltliche Anhaltspunkte für eine direkte Konfrontation mit den hussitischen Gegnern? Wie plausibel ist die These, dass diese Schrift ein Vorbereitungsdokument für das Brünner Treffen im Frühjahr 1424 darstellt? Weshalb wurde der Text trotz des nicht realisierten Glaubensgesprächs so weit verbreitet? Können die Anteile des Peter von Pulkau, Bartholomäus von Ebrach und Giacomo da Chiavari und die Art ihrer Zusammenarbeit näher bestimmt werden? Bieten stilistische Eigenheiten der einzelnen Textteile oder Vergleiche mit anderen Schriften der drei Beteiligten hier möglicherweise Aufschluss? War Peter von Pulkau wirklich der Hauptverantwortliche für die Zusammenstellung dieses Traktats?¹³ Und schließlich: Handelt es sich bei dieser Schrift tatsächlich um eine „offizielle“ Stellungnahme,¹⁴ gleichsam ein „Gutachten“ der Wiener Universität? – Im abschließenden dritten Teil wird die besondere Rolle des Basler Konzils als Multiplikator dieser Schrift untersucht. Dabei soll nicht nur gezeigt werden, dass der Wiener Traktat als Teil der systematischen Sammlung verfügbarer anti-hussitischer Literatur auf dem Basiliense bekannt war und verbreitet wurde, sondern dass Teile dieses Textes auch direkt in die Kelchrede des Johannes von Ragusa (Jän./Feb. 1433) übernommen und so zu einer wichtigen Grundlage der Basler Hussitendebatten wurden. – Im Anhang wird schließlich der *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum* erstmals ediert und die handschriftliche Überlieferung in einer ausführlichen Einleitung dargestellt, systematisiert und kommentiert.

2. Vorbemerkungen zum Traktat und dessen Verfassern

2.1. Zum Traktat

Der Wiener Hussitentraktat gehört mit einer durchschnittlichen Länge von 50 Folia¹⁵ zu den umfangreichsten Stellungnahmen gegen alle Vier Prager Artikel. 56 bislang bekannte Abschriften, die sich heute in österreichischen, deutschen, böhmischen, schweizerischen,

¹³ So etwa GIRGENSOHN 1964a, 175; ŠMAHEL 1998, 242.

¹⁴ Auf den „offiziösen“ Charakter dieser Schrift wiesen etwa hin: MACHILEK 1967, 194; MACHILEK 1994, 516; STUDDT 2004, 536.

¹⁵ In Kodizes im Folio-Format; Details siehe unten in der Einleitung zur Edition in Anhang 1.

italienischen, französischen, britischen und polnischen Bibliotheken befinden, zeugen von der intensiven und breiten Rezeption dieser Schrift. 53 dieser 56 Textzeugen stammen aus dem 15. Jahrhundert, drei aus dem 18. Jahrhundert.¹⁶ Der Aufbau des Traktats ist in den meisten Abschriften einheitlich; es lassen sich deutlich fünf Teile unterscheiden: In 52 der 56 Textzeugen folgt auf eine Einleitung, die Vorbemerkungen zur richtigen Bibelauslegung voranschickt, die Widerlegung der Prager Artikel in der Reihenfolge Besitz – Predigt – Todsünden, wobei deren Länge und Aufbau variieren. Als letztes folgt der Kelchteil, der sich formal und stilistisch deutlich vom übrigen Text unterscheidet. Diese Abfolge der Prager Artikel entsprach weder der offiziellen, ab 1420 verbreiteten Fassung der vier Artikel, noch der Reihenfolge der Artikel in den Basler Hussitendebatten.¹⁷ Mit Ausnahme des Kelchteils enthalten alle Teile am Beginn den Text des entsprechenden Prager Artikels, auf den die jeweilige Widerlegung folgt. In vier Kodizes weicht die einheitliche Überlieferungsgestalt des Textes vom gängigen Schema ab. So findet sich in drei Abschriften der abweichende Aufbau Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – Todsünden, während ein Textzeuge die Bestandteile des Traktats nach dem Schema Kelch – Einleitung – Besitz – Predigt – Todsünden anordnet. Von einigen Abschreibern wurde der Kelchteil als eigenständige, nicht mit dem übrigen Text verbundene Schrift interpretiert.¹⁸

Trotz des stringenten Aufbaus und der klaren Gliederung des Traktats weisen die einzelnen Bestandteile auffällige Differenzen und Eigenheiten auf. Nicht nur in Stil und Konzeption, auch in ihrer Länge weichen die Teile dieser Schrift teils eklatant voneinander ab. Während die Einleitung und die Entgegnungen auf den hussitischen Besitz-, Predigt- und Todsündenartikel gemeinsam rund 40% des Gesamttextes ausmachen, nimmt die Widerlegung des Kelchartikels allein etwa 60% des gesamten Textumfangs ein und ist zudem mit einer eigenen Einleitung versehen. Im Folgenden sollen nun die einzelnen Bestandteile des Traktats im Detail vorgestellt und besprochen werden, bevor die Konzeption des Gesamttraktats und die stilistischen und formalen Auffälligkeiten der Einzelteile analysiert und interpretiert werden. Auf dieser Basis wird anschließend die Frage diskutiert, ob die einzelnen Textteile Rückschlüsse auf deren Verfasser oder den Anlass ihrer Zusammenstellung erlauben.

¹⁶ Einen ersten Überblick über die bekannten Abschriften dieses Traktats bot GIRGENSOHN 1964a, 177f. Diese Liste wurde ergänzt von MACHILEK 1972b, 167f.; KAEPPELI II, 318f. (Nr. 2086); GIRGENSOHN 1989, 448 und SOUKUP *Repertorium*. Der Liste in SOUKUP *Repertorium* sind die Abschriften Augsburg, UB, Cod. II.1.2° 21; Augsburg, UB, Cod. II.1.4° 16 und Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 473 Helmst. hinzuzufügen. In einigen Fällen sind die bei Soukup zusammengestellten Signaturen und Folioangaben zu korrigieren (eine aktualisierte Übersicht findet sich unten in der Einleitung zur Edition, Anhang 1).

¹⁷ Siehe dazu oben Kapitel IV, 238–247.

¹⁸ Vgl. unten, 514 mit Anm. 512.

2.2. Zu den Verfassern: Giacomo da Chiavari, Bartholomäus von Ebrach und Peter von Pulkau

Dass ein anti-hussitischer Traktat des frühen 15. Jahrhunderts von mehreren Verfassern zusammengestellt wurde, stellt eine interessante Ausnahme dar. Von den aktuell 258 in Pavel Soukups Repertorium *Antihus* gesammelten Schriften werden lediglich zwei Texte mehreren Autoren zugeschrieben.¹⁹ Der Wiener Hussitentraktat entstand laut Kolophon unter der Beteiligung des italienischen Dominikaners Giacomo da Chiavari, von 1410 bis 1414 und 1421 bis 1425 Sekretär und Theologe des päpstlichen Hussitenlegaten Branda di Castiglioni. Zu Giacomos Leben ist wenig bekannt. Im Zuge der Legationsreisen durch Deutschland kam er mit Branda Ende Juni 1423 nach Wien, wo er die Abfassung des *Roseum memoriale*, einer Bibel in Versform, durch den Melker Abt Petrus von Rosenheim initiierte und unterstützte. Bei einer Reise nach Ungarn im Sommer 1423 habe er, so berichtet Johannes Nider, einen häretischen Priester bekehrt.²⁰ 1426 wurde Giacomo Generalvikar der Dominikaner in der Lombardei, 1431 starb er. Eigene Schriften sind bislang nicht bekannt.²¹

Der Zisterzienser Bartholomäus von Ebrach stammte aus Nürnberg; im Wintersemester 1402/03 schrieb er sich an der Universität Wien ein und wurde zum *cursus biblicus* zugelassen. Zuvor hatte er wohl bereits an den Hausstudien des Ebracher Zisterzienserklosters und des Wiener Zisterzienserkollegs St. Nikolaus studiert. Über Würzburg gelangte er zurück nach Ebrach, wo er 1410 Prior wurde. Bereits 1411 wurde er an der Wiener Theologischen Fakultät als *baccalarius formatus* aufgenommen und 1413 Doktor der Theologie. Nach einer Teilnahme am Konstanzer Konzil kehrte er spätestens im Sommer 1417 nach Wien zurück, wo er 1419/20 und 1424 Dekan der Theologischen Fakultät war. Von 1426 bis zu seinem Tod am 25. Juli 1430 wirkte er als Abt des Ebracher Zisterzienserklosters. Neben einem Koheletkommentar sind von Bartholomäus eine *Lectura super 'Firmiter credimus'*, eine *Quaestio de confessione* und eine Weihnachtspredigt erhalten.²²

Der dritte Beteiligte, Peter von Pulkau, schrieb sich im Wintersemester 1387 an der Universität Wien ein und wurde 1391 Magister. Im Anschluss war er mehrfach Dekan der

¹⁹ Neben dem Wiener Traktat ist dies die 1430/31 an der Universität Erfurt entstandene Reaktion auf ein Taboritenmanifest von Matthias Döring und Johannes Bremer (SOUKUP *Repertorium*).

²⁰ Vgl. NIDER *Formicarius*, 383–388.

²¹ Vgl. KAEPPELI II, 318f.; STUDDT 2004, 506f. und 531–533; GIRGENSOHN 1964a, 176.

²² Vgl. MACHILEK 1980; STUDDT 2004, 535f.; GIRGENSOHN 1964a, 176f.

Artistenfakultät und studierte Theologie; 1391 erwarb er das Lizentiat, 1410 das Doktorat in Theologie. Peter war mehrmals Dekan der Theologischen Fakultät und Rektor der Universität, 1423/24 auch deren Superintendent. Zwischen 1414 und 1418 nahm er als offizieller Vertreter der Universität am Konstanzer Konzil teil; im Anschluss daran wirkte er als Visitator für die Melker Reform der Benediktinerabteien und Chorherrenstifte. Bis zu seinem Tod am 25. April 1425 lehrte er als *professor sacre pagine*, war zudem Kanoniker im Kollegiatkapitel St. Stephan in Wien und Pfarrer von Lasse. Von seinen zahlreichen Werken ist die 1415 auf dem Konstanzer Konzil verfasste *Confutatio Iacobi de Misa* gegen die hussitische Kelchforderung für unsere Fragestellung besonders interessant.²³

3. Inhaltliche Detailanalyse des Wiener Hussitentraktats

Die folgende Darstellung zielt nicht darauf ab, eine vollständige Inhaltsangabe des Traktats zu bieten, die jedes einzelne Argument wiederholt und erläutert. Der komplette Text steht in der Edition im Anhang (Anhang 1) zur Verfügung. Der Fokus soll vielmehr auf den Kernargumenten und den formalen, inhaltlichen und stilistischen Besonderheiten der einzelnen Textteile liegen, um auf dieser Basis Abfassungs- und Kompilationskontext des Gesamttraktats und die Anteile der drei Verfasser spezifizieren zu können.

3.1. Zur Einleitung des Traktats: Hermeneutische Vorbemerkungen

Bevor sich der Traktat den vier hussitischen Forderungen zuwendet, schickt er grundlegende methodologische und hermeneutische Vorbemerkungen voraus. „Eure ehrwürdigste Väterlichkeit und furchteinflößendste Herrschaft“ (*reverendissima vestra paternitas ac metuentissima dominacio*) habe nämlich, so beginnt der Traktat, „unseren Wenigkeiten“ (*nostris parvitatibus*) befohlen, es den vielen früheren Stellungnahmen gegen die Prager Artikel gleichzutun und die Gegenstände und Beweggründe der hussitischen Artikel zu untersuchen und zu widerlegen. Diese Forderungen seien nicht nur gegen das Gesetz Gottes gerichtet, die modernen wyklifitischen und hussitischen Häretiker arbeiteten auch daran, die Gläubigen zu verführen und die Kirche Gottes grausam zu belästigen. Die Häretiker seien deshalb besonders überzeugend, weil sie die Worte der hl. Schriften nur oberflächlich, den Buchstaben gemäß verstünden. Weil sie dadurch besonders die „Einfachen“ (*simplices*) beeindrucken konnten, sollten einige allgemeine Einsichten vorangestellt wer-

²³ Vgl. GIRGENSOHN 1989; GIRGENSOHN 1964a, 9–81 (Leben) und 165–191 (Werk) sowie die Ergänzungen in UIBLEIN 1999, 324–328.

den, um die wahren Beweggründe dieser Artikel zu klären und das richtige Schriftverständnis darzulegen. Schließlich sei es überaus gefährlich, die heilige Schrift nackt, allein nach ihren Begriffen gemäß dem grammatikalischen Sinn, ohne Beziehung irgendeiner Auslegung oder Erklärung, anzunehmen oder als Beweismittel heranzuziehen.²⁴

Schon der Beginn der Einleitung enthält interessante Informationen. Zum einen wird bekräftigt, dass es sich bei dieser Stellungnahme um ein Auftragswerk handelt. Zwar wird der Auftraggeber nicht namentlich genannt, mehrere Kolophone identifizieren den anonymen Würdenträger jedoch als den Hussitenlegaten Branda di Castiglioni. Lediglich die Abschrift M1 (München, UB, 2° Cod. ms. 678) erwähnt den Kardinal namentlich in einer kurzen Widmung vor dem Beginn des eigentlichen Textes.²⁵ Auch die Verfasser werden im Text nicht namentlich erwähnt. Die Einleitung ist in der ersten Person Plural formuliert; die Beteiligten bezeichnen sich im Stil einer traditionellen *captatio benevolentiae* lediglich als „Wenigkeiten“. Für welchen konkreten Anlass Kardinal Branda diese Stellungnahme erbat, geht aus dem Text nicht hervor. Wir erfahren nur, dass der Hussitenlegat Gegenstände und Intention der hussitischen Artikel untersucht und widerlegt wissen wollte.

Die Hussiten untermauerten ihre vier Artikel mit zahlreichen Schriftstellen, interpretierten diese jedoch weithin wörtlich, ohne den jeweiligen Kontext zu berücksichtigen. Die mehrfach betonte Sorge um die *simplices* zeigt, dass der hussitische Biblizismus offenbar gerade für die Laien eine hohe Plausibilität hatte. Dies betrachteten der oder die Verfasser als fundamentalste Schwäche und Gefahr der böhmischen Forderungen. Um diese grundsätzliche Problematik aufzudecken und die Gefahren eines verkürzten Schriftverständnisses aufzuzeigen, werden in der Folge fünf exegetische Regeln aufgestellt.

a) Zur wörtlichen und „mystischen“ (metaphorischen) Interpretation der Schrift

Zu Beginn widmet sich die Einleitung der notwendigen Unterscheidung zwischen wörtlicher und „mystischer“ (metaphorischer) Interpretation der Schrift. Als Beispiel wird der Sendungsauftrag Jesu an die Apostel gewählt, dessen Wortlaut bei den Synoptikern augenscheinlich voneinander abweiche. So laute der Befehl in Mk 6,8, mit Ausnahme eines Stabes nichts mit auf den Weg zu nehmen; Mt 10,10 und Lk 9,3 hingegen betonten explizit, nicht einmal einen Stab mit auf den Weg zu nehmen. Wie soll nun mit dieser Diskrepanz umgegangen werden? Das grundsätzliche Anliegen der Einleitung liegt zuallererst darauf,

²⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 541.

²⁵ „Reverendissimo in Christo patri et domino domino Branda miseracione divina tituli sancti clementis sancte Romane ecclesie cardinalis Placentino vulgariter nominato sedis apostolice legato humili paternitatis vestre“ (fol. 312ra); vgl. unten, 484 mit Anm. 255.

derartige Unterschiede innerhalb der Bibel wahr- und ernstzunehmen. Gegen das rein wörtliche Schriftverständnis der Hussiten werden Widersprüche zwischen den Synoptikern und innerhalb des Literalsinns eingebracht. Schon die Diskrepanzen bei der Aussendung der Jünger zeige, so die Einleitung, dass selbst innerhalb einer Szene gewisse Formulierungen der hl. Schrift wörtlich, andere hingegen in einem übertragenen, metaphorischen Sinn verstanden werden müssen. Im konkreten Beispiel sei der Auftrag, nichts mit auf den Weg zu nehmen, wörtlich, der als Ausnahme deklarierte Stab hingegen metaphorisch zu verstehen. Anders wäre es schließlich nicht erklärbar, dass Mk 6 unter dem „Stab“ das von Christus allen Verkündern des Evangeliums gegebene Vermögen, von den Zuhörern das Notwendige zu erhalten, verstand und folgerichtig dessen Mitnahme erlaubte. Mt 10 und Lk 9 deuteten den „Stab“ hingegen tatsächlich als Stock oder bildlich als konkrete, zum Lebensunterhalt notwendige Dinge und Gegenstände. Mit einem längeren Zitat aus Augustinus' *De consensu evangelistarum* zum selben Beispiel wird bekräftigt, dass Gott freilich bestimmte Worte figürlich, andere hingegen metaphorisch verwenden könne. Der schon im ersten Beispiel aufgezeigte Widerspruch zwischen einzelnen Schriftpassagen wird im Folgenden durch weitere Beispiele verdeutlicht: Enthalte Mt 5 denn nicht den Befehl, den Feind zu lieben, während Lk 14 ermahne, sogar Vater und Mutter, Frau und Kinder, Brüder und Schwestern zu hassen? Nicht nur als widersprüchlich, sogar als gegen die Wahrheit und Vernunft gerichtet könnten sich schließlich manche Schriftworte erweisen! Die Konsequenz daraus wäre, dass der hl. Geist als Autor der Schrift in diesen Passagen nichts hätte sagen wollen, was keinesfalls denkbar sei. Ein offenkundiges Beispiel für solche Inhalte sei etwa Mt 18,8 (*Si autem manus tua vel pes tuus scandalizat te, abscide eum, et proice abs te*). Hätten die hussitischen Gegner diese Aussage wörtlich verstanden und auch befolgt, dann – nun folgt eine polemische Spitze – wären sie alle schon Blinde, Krüppel und Stumme und damit unfähig, die Kirche zu belästigen.²⁶ Die erste und wichtigste Absicht der anti-hussitischen Bibelhermeneutik zielte hier also darauf ab, das Prinzip der „Wörtlichkeit“ und Eindeutigkeit des Schrifttextes zu erschüttern.

Dass sich eine anti-hussitische Schrift auch hermeneutischen Grundfragen widmete, war kein Novum in der Kontroverse. Das wohl bekannteste Beispiel ist Johannes Gersons 1417 in Konstanz verfasster Traktat gegen den Laienkelch, der am Beginn zehn *regulae speculativae* zur richtigen Schriftauslegung präsentiert.²⁷ Auch Nikolaus von Dinkelsbühl

²⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 541f.

²⁷ GERSON *De necessitate communione*; vgl. dazu oben Kapitel I, 50 mit Anm. 200.

stellte seiner Konstanzer Schrift *Barones regni Bohemie* hermeneutische Überlegungen voran.²⁸ Notwendig wurde dies, weil die Hussiten in ihren Prager Artikeln zahlreiche Passagen aus der hl. Schrift (sowie von Kirchenvätern und mittelalterlichen Theologen) als Belege heranzogen, um ihren Forderungen Nachdruck und Plausibilität zu verleihen. Der Wiener Traktat nimmt keine klassische Unterscheidung der Schriftsinne vor. Seine Differenzierung zwischen wörtlichem (d.h. die rein buchstäbliche, erste grammatikalische Bedeutung von Begriffen ohne jede metaphorische Rhetorik) und „mystischem“ Sinn ist lediglich ein sehr breiter Hinweis darauf, dass die Schrift nicht selbsterklärend ist, und damit als Plädoyer für die Auslegungstradition zu verstehen. Dass die in der mittelalterlichen Schriftauslegung bekannten und gängigen Kategorien der vier Schriftsinne (*historia, allegoria, tropologia, anagogia*)²⁹ hier nicht weiter ausdifferenziert und auch im Traktat selbst nicht unterschieden werden, zeigt, dass den Verfassern der Einleitung nicht daran gelegen war, eine allen Regeln der Auslegungskunst folgende Interpretation der hussitischen Belegstellen zu bieten. Dazu wäre es auch notwendig gewesen, die hussitischen Interpretationen aufmerksam zu untersuchen (und dabei festzustellen, dass die pauschale Charakterisierung der hussitischen Schriftauslegung als 'sola scriptura' gar nicht der Realität entsprach, da sich die böhmischen Reformen ganz selbstverständlich innerhalb der gängigen mittelalterlichen Hermeneutik bewegten).³⁰ Die hermeneutischen Vorbemerkungen dienten hier primär apologetischen Zwecken: dem möglichst überzeugenden Aufweis, dass die hussitischen Belege in ihrem Grundverständnis fragwürdig und damit weder die herangezogenen Autoritäten, noch die Forderungen selbst tragfähig waren. Es ging somit nicht um eine akademische Auseinandersetzung, sondern um eine Warnung der *simplices*.

b) Gott als erster Verfasser – Auslegung als Gnadengabe

Nach diesen Vorbemerkungen wendet sich der Traktat dem Autor der hl. Schrift zu. Gott selbst sei der erste und hauptsächliche Verfasser (*auctor principalis*) der biblischen Bücher und habe ihre Auslegung den Menschen anvertraut. Die grundsätzliche Fähigkeit, die Schriften zu interpretieren, sei den Gläubigen somit von Gott gegeben; allerdings nur jenen, die bestimmte Kriterien erfüllen, wie den Scharfsinn des Geistes, die Übung des Stu-

²⁸ DINKELSBÜHL *Barones regni Bohemie*; vgl. oben Kapitel I, 52–65.

²⁹ Zu den mittelalterlichen Bibelhermeneutiken und -auslegungen vgl. nur das jüngst erschienene *Handbuch der Bibelhermeneutiken* (WISCHMEYER 2016, bes. 125–270 (mit Beiträgen von Thomas Prügl, Franklin T. Harkins, Gilbert Dahan, Marianne Schlosser, Johannes Karl Schlageter und Ian Christopher Levy zu ausgewählten Beispielen mittelalterlicher Schriftauslegung, jeweils mit reichen Hinweisen auf grundlegende Forschungsliteratur)).

³⁰ Vgl. oben Kapitel IV, 238–247 und PRÜGL 2016a, 130.

diums oder die Geschicktheit des Urteils, das Freisein von affektierten Lastern, die göttliche Offenbarung und die innere Inspiration des heiligen Geistes. Der wichtigste und verlässlichste Ausleger sei Gott selbst; die genannten Kriterien sollten sicherstellen, die biblischen Texte mit gleichsam göttlicher Autorität und in derselben Absicht auszulegen, wie Gott sie verfasst habe. Die Hussiten hingegen wollten sich – aus kühner Neugier, um nicht zu sagen aus hochmütiger Anmaßung (*temera curiositate, ne dicamus superba presumpcione*) – diese Autorität ebenfalls herausnehmen, um die hl. Schrift auf unrechte Weise zu interpretieren, was jene Gläubigen, die deren Auslegungen folgten, in verwerfliche Irrtümer stürzen würde.³¹ Die rechte Auslegung erfordere somit auch die richtige sittliche Haltung und eine der Kirche gehorsame Intention.

c) Vorsicht bei der Annahme neuer Interpretationen (Kriterien für die Verlässlichkeit des Interpreteten)

Die Warnung der Gläubigen vor einer leichtfertigen Annahme neuer Auslegungen wird in der dritten Auslegungsregel weiter entfaltet. Um verlässliche Auslegungen der hl. Schrift klarer zu erkennen, stellen die Verfasser eine „Kriterienliste“ für besonders verlässliche Auslegungen zusammen. So sollten nur jene Schriftinterpretationen angenommen werden, die entweder durch alte, berühmte Traditionen, ein heiliges Leben der neuen Ausleger, die Bezeugung von Wundern, die „Reinheit aufrichtiger Wahrheit“ oder die sichere Autorität der Gesamtkirche approbiert wurden. Schließlich würde es für die „einfachen Ungebildeten“ bedeuten, ihr Heil zu gefährden, würden sie durch die Autorität oder einen Irrtum ihrer Hirten oder Lehrer zu einer falschen Erkenntnis des Gesetzes Gottes geführt werden. Der Verfasser betont hier die Verantwortung der Zuhörer dafür, wem sie die Verkündigung zutrauen: Der Gehorsam falschen Auslegungen gegenüber entschuldige selbst weniger gebildete Gläubige letztlich nicht.³²

d) Vorrangige Autorität der Kirchenväter in der Schriftauslegung

Eine besondere Rolle und Verlässlichkeit in der Schriftauslegung komme, so die vierte Regel, jenen Kirchenvätern zu, welche die in der dritten Präambel dargelegten Bedingungen erfüllen. Diese Lehrer hätten eine so große Autorität inne, dass sie anderen Auslegern zu recht vorgezogen werden sollten.³³ Wiederum wird das Traditionsprinzip gegen „neuarti-

³¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 542f.

³² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 543.

³³ Ebd.

ge“, „revolutionäre“ Auslegungen, also gegen den oberflächlichen Biblizismus der Hussiten in Stellung gebracht.

e) Vorgehensweise bei divergierenden Auslegungen der Väter – Ermahnung der Bischöfe und der Gläubigen

Abschließend wird ein praktisches Problem angesprochen, das sich bei der Orientierung an den Auslegungen der Kirchenväter ergeben kann: Wie soll vorgegangen werden, wenn sich die Auslegungen der Väter widersprechen? In solchen Fällen dürfe nicht einer Interpretation leichtfertig zugestimmt werden, vielmehr müssten die Lehrer verglichen werden. Den Kriterienkatalog dazu liefere die dritte Präambel. Jene, von denen feststehe, dass die genannten Bedingungen auf sie zutreffen, seien konsequenterweise jenen vorzuziehen, bei denen dies nicht der Fall sei. Selbst Sünder seien, solange sie den Kriterien entsprechen, jenen vorzuziehen, die zwar vielleicht besser lebten, die definierten Bedingungen jedoch nicht erfüllten; eine Reaktion auf die hussitische Weigerung, moralisch nicht zweifelsfrei lebende Priester als Autorität (und der Sakramentenspendung fähig) anzuerkennen.

Die Einleitung des *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum* endet mit einer direkten Mahnung an die katholischen Bischöfe und Gläubigen: Angesichts der geschilderten Gefahren sei es dringend notwendig, dass die Hirten der Gläubigen mit genauester Sorge wachen, aber auch die Gläubigen sorgfältig darauf achten, welche Auslegungen der heiligen Schrift sie annehmen oder zulassen. Keinesfalls dürften sie neuen Interpreten leichten Herzens Glauben schenken, damit sie nicht, gefährlich getäuscht, auf einen Irrweg geführt würden. Auch die Verfasser selbst wollten in ihrer Stellungnahme die Schriften nicht nach ihrem eigenen Sinn, sondern vorsichtiger, gemäß dem Verständnis der hl. Väter der Kirche behandeln, deren Leben und Lehre untadelig gewesen sei. Dabei wollten sie besonders jenen Interpretationen folgen, die seit langem von der Kirche anerkannt seien, und auch jenen Auslegungen berühmter Lehrer und Schriftsteller, deren Schriften als allgemeinerer und sichererer Gebrauch in den Schulen anerkannt werde.³⁴

Grundsätzlich enthält die Einleitung des Wiener Traktats einige Besonderheiten, die Aufschluss über Intention und Zielgruppe dieser Schrift bieten können. So fällt auf, dass den Verfassern nicht primär die hussitischen Theologen als Adressaten vor Augen standen, sondern die katholischen Gläubigen und ihre Bischöfe. Dafür sprechen auch die geschickt gewählten, den Gläubigen bekannten und nachvollziehbaren Beispiele von widersprüchlichen (wie der „Stab“ bei der Aussendung der Jünger) oder 'vernunftwidrigen' Passagen

³⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 543f.

(wie die Aufforderung, sich Hand oder Fuß abzuschlagen, wenn diese Ärgernis bereiten) innerhalb der Schrift. Die hermeneutischen Überlegungen dienten somit nicht in erster Linie einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem „Hussitismus“, einem theologischen Disput zwischen „Experten“, sondern einer Sensibilisierung der katholischen Gläubigen und kirchlichen Verantwortlichen für die Unzulänglichkeiten der hussitischen Schriftargumente. Dabei wird nicht auf geschickte polemische Spitzen gegen die hussitischen Gegner verzichtet. Die Warnung vor einer leichtfertigen Annahme der hussitischen Auslegungen durch die Gläubigen und die damit einhergehende Verantwortung der Bischöfe zieht sich jedoch als Leitmotiv durch die sechs Präambeln der Einleitung. Der Leitfaden hoher intellektueller und moralischer Kriterien erinnert an die „Unterscheidung der Geister“: Unterschiedliche Ansichten können nicht nur intellektuell bewertet werden, der Ausleger muss auch den moralischen Ansprüchen genügen. Als Vorlage könnte Gersons Konstanzer Kelchtraktat gedient haben, der denselben anspruchsvollen Kriterienkatalog entwickelte. Während sich Gersons Überlegungen primär an die anderen katholischen Theologen auf dem Konstanzer Konzil wendeten, scheint der Wiener Traktat die katholischen Bischöfe bzw. die unmittelbar für die Seelsorge Verantwortlichen als maßgebliche Adressaten vor Augen zu haben.

Eine interessante Diskrepanz zwischen den beiden hermeneutischen Ansätzen zeigt sich auch in der höchsten und letztverbindlichen Instanz, der die Entscheidung in strittigen Auslegungsfragen zugestanden wird. Während Gerson die Autorität der Kirche sowie die unverzichtbare Rolle der Generalkonzilien und ihrer theologischen Experten zur Festlegung angemessener Auslegungen herausstellt, betont der Wiener Traktat die Verantwortung jedes einzelnen Gläubigen, die verfügbaren Interpretationen abzuwägen und verantwortete Entscheidungen zu treffen, weil auch die Hirten und Lehrer in Auslegungsfragen irren könnten. Bemerkenswerterweise werden weder das *magisterium*, noch die höchste Autorität des Papstes oder eines Konzils für Fälle von Interpretationskontroversen eingeführt. Die individuelle Verantwortung aller Gläubigen wird durch die Warnung, dass selbst eine gehorsame Befolgung falscher Auslegungen zum Verlust des Heiles führen könne, noch weiter verdeutlicht. Die von einfachen Gläubigen hier geforderte Vorgehensweise, die verfügbaren Auslegungen – insbesondere der Kirchenväter – nicht nur zu kennen und zu überblicken, sondern darüber hinaus auch nach den aufgestellten Kriterien zu gewichten, wäre selbst für theologische Experten herausfordernd, für Laien hingegen weithin unmöglich gewesen; ganz abgesehen davon, wie die „Berühmtheit von Traditionen“, Wunder oder die „Reinheit aufrichtiger Wahrheit“ objektiv festgestellt, quantifiziert und qualifiziert wer-

den hätten sollen. Folglich diene die ausführliche Schilderung der „Pflichten der Gläubigen“ und der Konsequenzen möglicher Irreführungen durch falsche Interpretationen ihrer Hirten einerseits gewiss dem Zweck, die Gläubigen vor vorschnellen und unkritischen Annahmen der hussitischen Schriftbelege zu warnen. Vor allem zielte sie aber wohl darauf ab, den Seelsorgern ihre besondere Verantwortung und die Komplexität einer angemessenen Hermeneutik vor Augen zu führen, die, wollte man alle Bedingungen umsetzen, letztlich nur von theologischen Experten geleistet werden konnte. Auf diese Weise empfahl sich der ganze anti-hussitische Traktat (der, wie die Einleitung schildert, die aufgestellten Bedingungen selbst berücksichtigen wollte) den Bischöfen und Seelsorgern gleich zu Beginn als verlässliche, die notwendigen hermeneutischen Kriterien erfüllende Handreichung und Argumentationshilfe im Kampf gegen die Hussiten, was mit einer Empfehlung der bewährten kirchlichen Ordnungen und des Traditionsprinzips einherging.

Wird dieser Befund auch durch die folgenden Entgegnungen auf die Prager Artikel gestützt?

3.2. Zur Widerlegung des hussitischen Besitzartikels

Im Anschluss an die Einleitung widmet sich der Traktat zuerst der hussitischen Forderung, dem Klerus die weltliche Grundherrschaft (*dominium*) über umfangreiche zeitliche Güter zu entziehen, die dieser entgegen dem Gebot Christi zum Nachteil seines (Seelsorgs)-Dienstes und zum Schaden des weltlichen Armes in Anspruch nehme, um ihn so zur „evangelischen Lebensregel“ und zum apostolischen Leben zurückzuführen. Zur Untermauerung zieht der Prager Artikel nicht nur zahlreiche alt- und neutestamentliche Belege, sondern auch Kirchenväter- und Theologenzitate aus C. 12, q. 1 des *Decretum Gratiani* sowie dem *Liber Extra* heran.³⁵

Die Widerlegung des Besitzartikels ist nach dem Kelchteil der zweitlängste Textabschnitt. Der Aufbau des Prager Artikels dient der Widerlegung als Schema, das strikt eingehalten wird. Nach einer sehr umfangreichen Entkräftung der geforderten Besitzlosigkeit und der damit zu rechtfertigenden gewaltsamen Enteignungen – die im Wortlaut dem Prager Artikel entspricht – werden die beigebrachten Belegstellen der Reihe nach widerlegt, die zu diesem Zweck in Gruppen zusammengefasst werden. Abgesehen von dem Kernaspekt, dass unterschiedliche Zeiten verschiedene Vorschriften bedingen, wiederholt der Verfasser seine Argumente kaum, sondern entwickelt eine stringente Argumentationslinie. Die

³⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 544f.; vgl. *Articuli Hussitarum*, 393f. und oben Kapitel IV, 242f.

enthaltenen Zusammenfassungen an zentralen Stellen des Textes sollen das Nachvollziehen der Argumentation erleichtern.

Die Argumentation, die der Verfasser hier bot, war nicht neu. Sämtliche Kernargumente, die im Folgenden entfaltet werden, wurden bereits in den Armutskontroversen der Bettelorden im 13. und frühen 14. Jahrhundert entwickelt und nun gegen die Hussiten neuerlich in Stellung gebracht.³⁶

3.2.1. Zur Verbindlichkeit der „evangelischen Lebensregel“ und des apostolischen Lebens: drei Interpretationsmöglichkeiten von Mt 10,9

Der Rekurs der Böhmen auf die „evangelische Lebensregel“ und das apostolische Leben dient der Widerlegung als Ausgangspunkt ihrer Argumentation. In welchem Umfang sind die Gläubigen durch diese evangelische Regel und das apostolische Leben verpflichtet? Obwohl zweifellos jede Handlung Christi den Gläubigen als Beispiel gelte, seien nicht alle seine Lehren oder Handlungen ein verpflichtendes Gebot. Als Beispiele werden Christi übernatürliche und wundersame Werke (wie etwa die Brotvermehrung) genannt, die gewiss nicht zur Nachahmung verpflichteten. Auch an den Lehren und Werken der Tugenden sei dies ablesbar: So zeige etwa Mt 19,12, dass niemand zur jungfräulichen Keuschheit verpflichtet sei, die der freiwilligen Entscheidung des Einzelnen obliege.³⁷

Selbiges gelte auch für die Armut, da diese, wie an Mt 19,21 abzulesen sei, der *via perfectionis* entspreche und somit nicht verpflichtend, sondern freiwillig sei. Schließlich seien auch nach der Passion Christi viele Gläubige hervorragende Heilige gewesen und hätten trotzdem Besitztümer gehabt, wie etwa Martha, Maria Magdalena, Lazarus, Nikodemus, Joseph von Arimathäa u.a.; Besitztümer schlossen somit niemanden von der Jüngerschaft aus. Auch viele Frauen unterstützten Jesus und seine Jünger mit ihrem Vermögen (Lk 8,3), und wir lesen nichts davon, dass sie darauf verzichten hätten müssen.³⁸ Darüber hinaus habe Bonaventura in seinem Sentenzenkommentar auf die Frage, ob sich denn Könige bei ihrer Krönung ihrer zeitlichen Besitztümer entäußern müssten, geantwortet, dass Christus zwar wegen des Beispiels der Demut die königlichen Ehren abgelehnt und arm und elend gelebt habe, er jedoch aus Güte Andere nicht dazu verpflichtet habe.³⁹ Darauf

³⁶ Um die Parallelität der zugrundeliegenden Debatten und Aspekte zu verdeutlichen, wird im Folgenden auf die entsprechenden Argumentationen der Mendikantenorden hingewiesen, die HORST 1992 herausarbeitete. – Zu den mittelalterlichen Armutsbewegungen vgl. außerdem MIXSON/ROEST 2015; PRUDLO 2011; MIETHKE 1999; LAMBERT 1998; HORST 1996; RIVINIUS 1990; ISELOH 1985; ELM 1981; GRUNDMANN 1961.

³⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 545f.

³⁸ Vgl. HORST 1992, 48.

³⁹ Vgl. BONAVENTURA *In Sent.*, lib. 4, d. 24, art. 1, q. 3, ed. cit. 611f. Zum Armutsgedanken in der Theologie Bonaventuras vgl. SCHALÜCK 1971; HORST 1992, 144–167; WITTNEBEN 2003, 107–191.

zielt auch das nächste Argument ab, wenn – überraschenderweise – die Bulle *Exiit qui seminat* Papst Nikolaus' III.⁴⁰ als Argument herangezogen wird: So seien Christi Werke in der Tat vollkommen gewesen; obwohl er der *via perfecta* folgte, habe er aber dennoch die Schwäche der unvollkommenen Menschen nicht verdammt. Indem er eine Börse (*loculus*) mit sich trug, erniedrigte er sich selbst und versuchte, auf diese Weise die Schwachen zu gewinnen.⁴¹

Der erste Teil der Argumentation gegen die hussitische Forderung basiert auf zwei Grundlagen: zum einen wird betont, dass ein Leben in Armut kein Gebot sei, das jeder Christ zu erfüllen habe, sondern eine besonders vollkommene Nachfolge (*via perfectionis*) ausdrücke. Diese könne freiwillig gewählt werden und sei für niemanden verpflichtend. Nicht alle Handlungen Christi seien unterschiedslos nachzuahmen, da es verschiedene Formen der Nachfolge gebe. Davon abgesehen haben selbst Christus und die Jünger, so das zweite – in Anlehnung an die franziskanische Auslegung der *condescensio Christi* entwickelte⁴² – Argument, das Lebensnotwendige besessen, um auf die unvollkommenen Menschen Rücksicht zu nehmen. Gleich zu Beginn wird somit widerlegt, dass die Armutsverpflichtung ein allgemein gültiges Gebot sei, und gleichzeitig betont, dass nicht einmal Christus immer eine vollkommene, radikale Armut lebte.

Nach diesen Vorbemerkungen wird das Hauptargument der Hussiten – nämlich das Verbot, Reichtümer zu besitzen (Mt 10,9)⁴³ – in den Blick genommen und ausführlich behandelt. Dazu seien aus den unterschiedlichen Interpretationen dieser Stelle bei den Kirchenvätern und mittelalterlichen Theologen drei berühmtere Auslegung ausgewählt worden, die sich, so der Traktat, insbesondere auf den Literalsinn beziehen (*famosiores exposiciones litteralem sensum magis concernentes*).⁴⁴ Diese dezidierte Beschränkung auf den Literalsinn fällt auf. Obwohl die Einleitung den Eindruck vermittelte, die in den Präambeln entfalteten Kriterien konsequent berücksichtigen zu wollen, stützt sich der Besitztteil letztlich ebenfalls auf ein rein wörtliches Verständnis ausgewählter, aus dem Zusammenhang genommener Zitate und operiert damit genau so wie der Prager Artikel selbst. Beiden Seiten gelten einzelne Sätze als „auctoritas“, deren Auslegungs- oder Argumentationskontext hingegen kaum berücksichtigt wird. Das genannte Zitat aus der Bulle *Exiit qui*

⁴⁰ *Exiit qui seminat*, ed. FRIEDBERG II, 1112f.

⁴¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 546f.

⁴² Vgl. HORST 1992, 40f.; 81–83; 146; 161; 186f. – Zur *condescensio Christi* im Denken Bonaventuras vgl. SCHALÜCK 1971, 157–162.

⁴³ Vgl. HORST 1992, 74–78; 159f.; 172f.

⁴⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 547.

seminat Nikolaus' III. ist dafür ein besonders augenscheinliches Beispiel. Isoliert und ohne den Kontext der restlichen Bulle betrachtet wirkt dieses Zitat so, als würde selbst die auf dem Höhepunkt des franziskanischen Armutsstreits erlassene Bulle Nikolaus' III. keine radikale Besitzlosigkeit vorschreiben, sondern die Position des Verfassers stützen. Angesichts der Ablehnung von Eigentum in jeglicher Form (sei es *possessio*, *usufructus* oder *ius utendi*) durch die Franziskaner und der Betonung des bloßen Gebrauchs bestimmter Dinge, die *Exiit* fordert und den Franziskanerorden auf diese Weise auf ein radikales Armutsideal verpflichtet,⁴⁵ fällt die Verkürzung der eigentlichen Aussageabsicht hier besonders ins Auge. Mit Bonaventura und *Exiit qui seminat* gegen die hussitische Armutsforderung zu argumentieren konnte jedenfalls nur durch konsequente Ausblendung des historischen und textlichen Kontextes funktionieren. Dem Verfasser kommt es darauf an, zu zeigen, dass selbst so radikale Texte, die den Franziskanern absolute Armut vorschrieben, eine allgemeine Armutspflicht für den Klerus, wie sie die Hussiten forderten, ablehnten. Hier zeigt sich deutlich, dass das bei den Hussiten so scharf kritisierte verkürzte Verständnis von Autoritätszitataten auch in der Widerlegung des ersten Artikels praktiziert wurde, solange es dem eigenen Argumentationszweck diene. Dem Verfasser des Besitzteils geht es offenkundig darum, aufzuzeigen, dass metaphorische Interpretationen gar nicht bemüht werden müssen, weil die Irrtümer der Hussiten schon auf der Ebene des Wortsinns aufgezeigt und widerlegt werden können. Die Einleitung zum Traktat ist somit weniger als „methodologische Vorbemerkung“ zu verstehen, die im Traktat selbst umgesetzt werden sollte, sondern eher als eine Empfehlung des Werkes, das sich in die Tradition der anerkannten und kirchlich verbürgten Schriftauslegung stellte.

1. *Zur Anpassung des Gebots an die Zeitumstände: erster (Mt 10,5–15) und zweiter (Mt 28,19) Aussendungsbefehl*

Zurück zum Text! Zu der von den Gegnern bevorzugten, auf den reinen Wortlaut beschränkten Auslegung von Mt 10,9, so fährt der Verfasser fort, sei zunächst anzumerken, dass die Apostel zwei Mal von Christus ausgesandt wurden: zuerst vor Christi Passion nach Judäa (Mt 10,5–15), und ein zweites Mal nach Christi Auferstehung zu allen Menschen (Mt 28,19). Die von den Hussiten herangezogene Passage in Mt 10,9 beziehe sich nur auf die erste Mission, nicht aber auf die zweite. Christus überdachte beim letzten Abendmahl den ursprünglichen Auftrag, nichts mit auf den Weg zu nehmen, und erlaubte nun, als er die Apostel in die ganze Welt aussandte, Beutel und Tasche mitzunehmen (Lk

⁴⁵ Zur Bulle *Exiit qui seminat* vgl. TABERRONI 1990, 23–33; HORST 1992, bes. 189–194.

22,35f.). Für diese Unterschiede zwischen der ersten und zweiten Mission listet der Verfasser mehrere Gründe auf:

a) Ein Grund sei, dass Christus damals leiblich bei den Aposteln gegenwärtig war und sie mit den lebensnotwendigen Dingen unterstützte. Dies wird mit einem plastischen, aus der *Catena aurea* des Thomas von Aquin übernommenen Chrysostomus-Zitat untermauert:⁴⁶ Wie man beim Lernen des Schwimmens schrittweise zur Eigenständigkeit herangeführt werde, sei auch Christus in allem bei seinen Jüngern gegenwärtig gewesen, habe seine Gnade jedoch allmählich zurückgezogen, weil die Jünger ihre eigenen Kräfte entwickeln mussten. Selbiges gelte auch für Säckchen und Tasche, also Geld und Speisen: Mit diesem Zugeständnis schien Christus sagen zu wollen, dass die Jünger bis dahin im Überfluss gelebt hatten, nun aber auch Mangel leiden würden. Deshalb verpflichtete er sie nicht auf die Not des ersten Gesetzes, sondern erlaubte, Unterhalt mitzunehmen. Gott hätte die Jünger zwar bis zum Ende mit einer solchen Fülle ausrüsten können, die die Mitnahme von Geld und Speisen unnötig gemacht hätte; dies wollte er aber aus einem dreifachen Grund nicht: damit sie nichts sich selber zuschrieben, sondern erkannten, dass alles von Gott komme; damit sie sich zu mäßigen verstünden; und damit sie nicht von sich eingenommen wären. Daher ließ Gott die Jünger in viele Drangsale kommen und löste dafür die Strenge des früheren Gesetzes, damit ihnen das Leben nicht zu schwer und unerträglich wurde. Erst als Christus den Jüngern den Befehl gegeben und die Macht übertragen hatte, Kranke zu heilen, Tote zu erwecken, Teufel auszutreiben usw., linderte er die ursprüngliche Härte des Armutsgebots, um die Jünger von dieser Sorge zu befreien und ihnen zu ermöglichen, sich ganz auf die Lehre zu konzentrieren.⁴⁷ Der Verfasser entwickelt hier die Strategie, die *ecclesia primitiva* in zwei Phasen zu unterteilen, um sowohl das hussitische Kernargument als auch pauschale Verweise auf die Praxis 'der Urkirche' zu entkräften.

b) Ein anderer Grund, weshalb Christus zuerst jeglichen Besitz verbat, später aber erlaubte, sei der, dass die Jünger bei der ersten Mission lediglich zu den Juden geschickt wurden, welche die Jünger und ihre Predigten gerne hörten und annahmen; damals herrschte Friede und die Jünger erhielten von den Zuhörern den notwendigen Lebensunterhalt. In der zweiten Mission aber sandte er sie zu den Heiden, bei denen ihnen wegen der unglaublichen Dinge, die sie von Christus predigten, Hass entgegenschlug. Auch den Juden missfiel deren Predigt später, weshalb die Jünger damals nicht immer die lebensnotwendigen Dinge erlangten. Mit einem aus der *Catena aurea* entnommenen Zitat des Beda

⁴⁶ Vgl. THOMAS *CA in Luc.*, cap. 22, lect. 10, ed. cit. 290b.

⁴⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 548; vgl. THOMAS *CA in Matth.*, cap. 10, lect. 3, ed. cit. 165b.

Venerabilis wird nun ein zentrales und im Folgenden vielfach variiertes Argument gegen den hussitischen Rekurs auf die Praxis der Urkirche eingeführt: die Anpassung der Regeln an die Erfordernisse der jeweiligen Zeiten. Als den Jüngern bei ihrer Mission bei den Heiden Todesgefahr drohte, gestattete ihnen Christus, die notwendigen Lebensmittel mitzunehmen, und gab auf diese Weise ein Beispiel, dass man manchmal ohne Schuld von der gewohnten Strenge nachlassen könne, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt. Schließlich liege es in der Weisheit des Erlösungswerkes, die Gebote und Räte nach den verschiedenen Zeiten und Anforderungen zu ändern.⁴⁸

c) Ein dritter Grund für die Unterschiede zwischen erster und zweiter Mission – der eine Variation des erstgenannten Grundes darstellt – sei, dass den Aposteln in der ersten Mission zwar bereits die Gnade der Wunder gegeben wurde, sie jedoch noch nicht unter solchem Generalverdacht (*generaliter suspecta*) standen wie bei der zweiten Mission. Angesichts dieser erschwerten Bedingungen wurde den Aposteln nun ein Teil der Lasten, nämlich das ursprüngliche Armutsgebot, wieder erlassen.⁴⁹ Alle diese Argumente wurden schon im Rahmen des zweiten „Armutsstreits“ im frühen 14. Jahrhundert ausgearbeitet⁵⁰ und nun gegen die hussitische Armutsforderung erneut vorgebracht.

2. *Bewahrung vor übermäßiger Sorge um zeitlichen Besitz*

Als zweite mögliche Interpretation von Mt 10,9 bringt der Verfasser vor, dass Christus hier die übermäßige Sorge (*superfluum sollicitudinem*) um den Besitz zeitlicher Güter verboten habe, und ganz besonders jegliche damit einhergehende Behinderung der Predigt. Der Prediger müsse frei von den zeitlichen Sorgen sein; der Erwerb, und viel mehr noch der Besitz zeitlicher Güter störe nämlich die Seele und ersticke das Wort Gottes. Gott habe nicht deshalb vorgeschrieben, sich nicht um das Morgen zu sorgen (Mt 6,34), um den Heiligen den Besitz von Geld zu verbieten, sondern um zu verhindern, dass sie Gott wegen des Geldes dienen oder aus Angst vor einem Mangel die Gerechtigkeit aufgaben.⁵¹

Dieses Argument zeigt den „kompromisslosen“ Standpunkt des Verfassers, der ihn von anderen anti-hussitischen Stellungnahmen unterscheidet. Konkret lässt sich dies an jenen Motiven festmachen, die hier gerade nicht zur Sprache kommen – wie etwa die Kritik des übermäßigen Besitzes, die mit keinem Wort erwähnt wird, obwohl sie eigentlich zum

⁴⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 549; vgl. THOMAS *CA in Luc.*, cap. 22, lect. 10, ed. cit. 290b–291a.

⁴⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 550.

⁵⁰ Vgl. HORST 1992, 40; 87; 184.

⁵¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 551. – Vgl. HORST 1992, 40; 47–49.

Standardrepertoire der katholischen Reaktionen auf die hussitische Armutsforderung gehörte. Weder Ferdinand von Lugo,⁵² noch Ludolf von Sagan⁵³ oder Johannes von Frankfurt⁵⁴ – um nur einige Beispiele zu nennen – verzichteten darauf, diese Kritik am eigenen Klerus in ihre Widerlegungen der Prager Artikel einzubauen. Der Verfasser scheint somit besonders darauf bedacht, alle Argumentationen zu vermeiden, die als Zugeständnis an die Hussiten verstanden hätten werden können. Zweifellos entspräche freilich ein Leben in völliger Armut der *via perfectionis*; der „gewöhnliche“ Gläubige oder Kleriker – und darauf liegt der Fokus – sei dazu jedoch keinesfalls verpflichtet. Die konsequente Abgrenzung der unbedingt notwendigen Pflichten und Gebote von einer freiwilligen, vollkommeneren Form der Christusnachfolge zielt darauf ab, den hussitischen Gegnern keine Angriffsfläche für ihre Forderungen zu bieten. Obwohl das (teilweise durchaus berechnete) Reformanliegen dieser Forderung bewusst nicht theologisch vertieft wird, argumentiert der Verfasser dennoch nicht oberflächlich, sondern wählt seine Argumente geschickt aus. Die kontroversiellen Themen sind nicht primär theologisch-theoretisch, sondern asketisch und lebenspraktisch; die hl. Schrift stellt den Leitfaden für das kirchliche Leben dar. Hier zeigt sich ein praktischer Zug der spätmittelalterlichen Theologie, der aus einer biblizistischen Kirchenkritik resultierte.

3. *Verpflichtung der Gläubigen, für den Lebensunterhalt der Apostel zu sorgen*

Die dritte und letzte Möglichkeit, diese Schriftstelle auszulegen, sei schließlich, darin nicht einfach ein Verbot zu sehen, sondern einerseits die Berechtigung der Apostel, alles Notwendige von den Hörern ihrer Predigten zu empfangen, und andererseits die Pflicht der Zuhörer, die Prediger mit dem Lebensnotwendigen zu versorgen. Schließlich habe Gott nicht deshalb verboten, dass die Apostel etwas besitzen, weil er davon ausgegangen wäre, dass diese Dinge nicht lebensnotwendig seien; vielmehr sei es ihm darum gegangen, die Verpflichtung der Gläubigen aufzuzeigen, für den Unterhalt der Apostel zu sorgen. Keineswegs aber habe Gott diese Möglichkeit, für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, als einzig mögliche betrachtet; andernfalls hätte auch Paulus dagegen verstoßen, der von seiner Hände Arbeit lebte. Entscheidend ist, dass Gott den Aposteln die Macht verlieh, diesen Unterhalt einzufordern. Es folgt eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen Befehlen und Rechten: Einen Befehl des Herrn zu missachten bedeute gewiss eine Sünde; ein zugestandenes Recht hingegen könne beansprucht werden oder auch nicht. Da es sich bei Mt 10,9

⁵² Vgl. oben Kapitel IV, 251, Anm. 117.

⁵³ Vgl. MACHILEK 1967, 190.

⁵⁴ Vgl. IOHANNES DE FRANCOFORDIA *Contra Hussitas*, 116.

nicht um ein Gebot, sondern um eine Erlaubnis handle, werde hier folglich keine Pflicht der Apostel, sondern die „Bringschuld“ der Zuhörer angesprochen, den Aposteln das Notwendige zur Verfügung zu stellen.⁵⁵

Obwohl es noch viele andere Auslegungen dieser Worte gäbe, so der Abschluss dieser ersten Interpretationsmöglichkeit von Mt 10,9, sollen diese hier außer Acht gelassen werden, da sie „mystisch“ (*mystice*) seien und das Vorhaben der Verfasser sowie den vorliegenden Gegenstand weniger betreffen. Davon abgesehen könnten sich die Gegner auf keine Schriftauslegungen dieser Stelle berufen, die anerkanntermaßen oder selbst nur probalber in der Kirche geäußert wurden. Die Hussiten erwiesen sich in ihren eigenen Schriften nicht als so bewandert, dass sie Autorität einfordern könnten; deren Auslegungen müssten daher zurückgewiesen werden.⁵⁶ Der Autor betont hier den Literalsinn, der nach Thomas von Aquin alleine eine „Argumentation“ trägt.⁵⁷ Gegen die hussitische *novitas* wird die lange Auslegungstradition der Kirche ins Feld geführt. Dazu komme, dass die Hussiten insgesamt, d.h. auch in ihren anderen Schriften, nicht als theologische Schwergewichte auftraten, folglich auch keine besondere Aufmerksamkeit und Verbindlichkeit beanspruchen konnten. Mit anderen Worten: Der Verfasser zeigt auf, dass für ihn kein (theologischer) Grund vorlag, die hussitische Theologie zu akzeptieren.

3.2.2. *Kein Verpflichtungscharakter des apostolischen Lebens – Begründungen zur Wahl der Armut*

1. *Armut ex voto – ex caritatis perfeccione*

Da das Leben und die Taten Christi die Kirche heute nicht zur Besitzlosigkeit verpflichten, untersucht der Verfasser im Folgenden, ob die *ecclesia primitiva* eine solche Konsequenz hatte. Der zweite Teil des Besitzartikels argumentiert also mit der Urkirche:⁵⁸ So könnte jemand einwenden, dass die Gläubigen der *ecclesia primitiva*, auch die Laien, ein gemeinsames Leben ohne Besitz in Armut führen mussten, weil andernfalls Petrus den Hananias und seine Frau Saphira nicht dafür getadelt hätte, dass sie einen Teil des Verkaufserlöses ihres Grundstücks für sich behielten (Apg 5,1–11). Worauf bezog sich aber der Tadel des Petrus? Auf die Nichtbeachtung der evangelischen Regel, des Beispiels Christi oder des apostolischen Lebens? Nichts von alledem: denn weder aus Mt 10,9, noch aus Lk 14,33 oder Apg 5,1–11 ließe sich eine solche Schlussfolgerung ziehen. Wäre die Urkirche als Ganze zur

⁵⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 551f. – Vgl. HORST 1992, 42f.; 150f.

⁵⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 553.

⁵⁷ Vgl. THOMAS *STh* I, q. 1 a. 10 ad 1, ed. cit. 9b. Zum Verständnis der Schriftsinne des Aquinaten vgl. jüngst PRÜGL 2016b.

⁵⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 554–559.

Armut verpflichtet gewesen, würde dies voraussetzen, dass Christus in den beigebrachten Belegstellen zur Menge der Gläubigen gesprochen hätte. Dann wäre es folgerichtig, dass auch heute nicht nur die Kleriker, sondern alle Christgläubigen in Armut leben müssten. Hier seien jedoch nicht alle Jünger Christi, sondern eine „spezielle Schülerschaft“ angesprochen. Folglich sei der Verzicht auf Besitz ein Zeichen der Vollkommenheit und eine Empfehlung, aber kein Gebot. Der Text unterscheidet klar zwischen einer allgemeinen Verpflichtung der Kirche auf die Armut, und einer Besitzlosigkeit, die mit einem freiwilligen Versprechen eingegangen wird. Nicht in Besitz und Verkauf des Grundstücks bestanden die Verfehlungen des Hananias, sondern im Bruch des (freiwillig) gegebenen Versprechens und der damit einhergehenden Unaufrichtigkeit gegenüber Gott und der Gemeinde.⁵⁹

Andere Ausleger lehnten eine Verpflichtung zur Armut aufgrund eines Gelübdes (*ex voto*) ab, weil sich ein solches nicht in der Schrift finde. Wie sollte es einer so großen Menge, die täglich bekehrt wurde, auch möglich gewesen sein, zu schwören, nichts zu besitzen? Folglich resultiere die Verpflichtung zur Armut nicht aus einem Gelübde, sondern aus der Vollkommenheit der Liebe (*ex caritatis perfeccione*). Nur die Vollkommenheit der Liebe vermöge es, wie Humbert von Romans Auslegung der Augustinusregel verdeutliche, ohne Versprechen alles aufzugeben.⁶⁰

2. Armut aufgrund künftiger Verfolgungen

Mit dem Kanon *Futuram* des *Decretum Gratiani* wird ein zweiter – praktischer – Grund eingeführt, warum viele Christen in der Urkirche ihren Besitz verkauften: die künftige Verfolgung in Judäa, aufgrund derer die vorausschauenden Apostel dort nichts besitzen wollten, damit sie weniger ortsgebunden und bei der Wahl ihres Wohnorts unabhängiger waren. Die Kirche sei, so *Futuram*, „unter Turbulenzen“ gewachsen, bis sich schließlich nicht nur die Heiden, sondern sogar die römischen Fürsten zum Glauben an Christus bekannt hätten. Kaiser Konstantin habe nicht nur die Christen anerkannt, sondern auch Kirchen bauen und der Kirche Grundstücke übertragen lassen. Überhaupt habe Konstantin viele Geschenke zusammengetragen, den Herrscherthron verlassen und ihn dem hl. Petrus und dessen Nachfolgern zur Nutzung überlassen, spielt unser Text relativ zurückhaltend auf die Konstantinische Schenkung an.⁶¹

⁵⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 554f.

⁶⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 555.

⁶¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 555f. – Zur „Konstantinischen Schenkung“ in der mittelalterlichen Rezeption und Diskussion vgl. MIETHKE 2008; FRIED 2007; COWDREY 1997.

3. Größere Vollkommenheit in Judäa

Da der christliche Glaube drittens von Judäa ausging, sei es gerecht gewesen, dass die dortigen Christen ein Beispiel größerer Vollkommenheit gaben, damit der Glaube durch sie wirksamer verbreitet wurde. Wie aber die Vollkommenheit des christlichen Lebens nicht im Reichtum und im Besitz zeitlicher Güter bestehe, so bestehe sie auch nicht im Verzicht darauf; denn es fänden sich unter den besten und vollkommensten Menschen Reiche, und unter den schlechten Menschen Arme. Mit der *Summa* des Aquinaten wird bekräftigt, dass die Vollkommenheit des christlichen Lebens nicht wesentlich in der freiwilligen Armut bestehe, sondern dass die Armut *instrumentaliter* zur Vollkommenheit des Lebens mitwirke.⁶²

Der Text lenkt von der Verbindlichkeit der urkirchlichen Praxis ab, wenn er betont, dass die göttliche Vorsehung die Menschen gemäß den verschiedenen Zeiten, Zuständen (*status*) und Bedingungen durch unterschiedliche Gesetze und Regeln auf das letzte Ziel hinordnen wollte. So habe Gott den Menschen zur Zeit der Urkirche gewisse Gesetze und Regeln gegeben, welche aber zu anderen Zeiten, als sich die Umstände änderten, keine uneingeschränkte Gültigkeit mehr besaßen. Dazu gehörten auch die Grundstücke und Besitztümer der Kirchen, die später akzeptiert wurden. An dieser Stelle folgt eine für die Argumentation des Traktats grundlegende Differenzierung zwischen der Entscheidung zur persönlichen Armut und der Verwaltung des kirchlichen Vermögens: Freilich könne ein Bischof seinem persönlichen Besitz entsagen, wenn er wolle; dies sei jedoch vom kirchlichen Besitz zu unterscheiden, dessen Verwaltung den Bischöfen und Klerikern obliege.⁶³ Davon abgesehen zeige sich die Intention von Mt 10,9 besonders aus der Autorität der Gesamtkirche, die – und nun kommt eine ekklesiologische Komponente in die Argumentation – größer sei als die Autorität einzelner Kirchenväter. Die Gesamtkirche habe auf den alten Generalkonzilien, denen nach den Evangelien die größte Autorität zukomme, ausdrücklich erlaubt, dass die Kirchen Besitz annehmen und der Klerus diesen bewahren und verwalten dürfe. Das persönliche Eigentum der Bischöfe, Priester und Diakone (*res proprie episcopi*) vom Eigentum der Kirche zu unterscheiden sei schon deshalb notwendig, damit das Schicksal der kirchlichen Güter nicht am Schicksal des Geistlichen hänge, damit keiner der beiden durch den anderen einen Schaden erleide; der Bischof habe schließlich vielleicht auch eine Frau, Kinder und Diener zu versorgen. Dass der Bischof die Macht hatte, die kirchlichen Güter zu verteilen, setze jedenfalls voraus, dass es zu verteilende Güter gab.⁶⁴

⁶² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 556; vgl. THOMAS *STh*, II-II, q. 185 a. 6 ad 1, ed. cit. 812b. – Vgl. HORST 1992, 65; 175f.

⁶³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 556–558.

⁶⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 558–560. – Vgl. HORST 1992, 57–60; 69f.; 73f.

Die (marginale) Rolle, die die Kirche (verstanden als verbürgte Tradition und eigenständige Autorität) in dieser Kontroverse für den Verfasser einnimmt, ist interessant. Zwar erwähnt er, dass die Autorität der Gesamtkirche größer sei als die Autorität einzelner heiliger Doktrinen; diese habe in ihren Generalkonzilien ausdrücklich erlaubt, dass die Kirchen Besitz annehme, der Klerus diesen bewahre und nützlich verteile. Der Verweis auf die früheren Konzilien stammt aus C. 12, q. 1 des *Decretum Gratiani*, die sich mit dem Besitz des Klerus befasste. Darüber hinaus zeigt der Verfasser keinerlei Interesse, das Verhältnis der Konzilien zur Gesamtkirche näher zu bestimmen. Obwohl das Konstanzer Konzil wenige Jahre zuvor einen Artikel Wyclifs verurteilt hatte, der ebenfalls die Besitzlosigkeit des Klerus forderte,⁶⁵ bringt der Verfasser dieses starke Argument einer aktuellen konziliaren Verurteilung nicht ein. Auch die Römische Kirche, der Papst und dessen Autorität werden mit keinem Wort erwähnt. Abgesehen von der pauschalen Betonung der Autorität der Gesamtkirche zeigt der Verfasser keinerlei Interesse, ekklesiologische Fragen zu behandeln. Mithin kann man sagen, dass der Besitzteil keine explizite Ekklesiologie entwickelt und diese nicht als Hauptdifferenz zu den Hussiten ins Feld führt. Möglicherweise war sich der Verfasser auch bewusst, dass das Konstanzer Konzil bei den Böhmen in sehr schlechtem Ansehen stand, weshalb er bevorzugte, das Thema stattdessen „biblisch“ und „patristisch“ zu behandeln.

Aus all diesen Argumenten werde klar, so der Verfasser weiter, dass der Klerus die weltliche Grundherrschaft über Reichtum und zeitliche Güter nicht entgegen dem Gebot Christi, nicht zum Nachteil seines Dienstes und nicht zum Schaden des weltlichen Armes in Anspruch nehme, wie die Hussiten im Prager Artikel behaupteten. Der Verzicht auf zeitliche Güter sei ein *opus supererogacionis* und kein Gebot; Besitzlosigkeit sei daher keine Pflicht des Klerus, außer man wäre durch ein besonderes Gelübde daran gebunden. Besitz beeinträchtige aber nicht die geschuldete Vollkommenheit, wie viele berühmte Beispiele zeigten. So habe etwa Gregor der Große kirchliche Besitztümer lobenswert verwaltet, und Papst Sixtus die Schätze der Kirche dem hl. Laurentius zur Verteilung überlassen. Eine gemäßigte und angemessene Sorge sei sogar lobenswert, da schließlich kein Status des Lebens völlig ohne jede Sorge sei. Überfluss hingegen sei weder beim Klerus noch bei den Laien zu billigen. Dass der Klerus zeitliche Güter auch nicht zum Schaden des weltlichen Armes besitze, werde klar, weil kirchliche Güter nicht den weltlichen Herren gehören, da

⁶⁵ Vgl. *Irrtümer John Wyclifs*, 552 (Art. 10). Der Predigtteil verweist hingegen auf die Konstanzer Verurteilung des entsprechenden Wyclifschen Artikels (siehe unten, 338f.).

diese darauf verzichteten. Die Kleriker würden infolgedessen nur ihr Recht auf die Verwaltung zeitlicher Güter wahrnehmen und damit niemanden behindern, da die Ausübung des eigenen Rechts kein Hindernis oder Unrecht sei.⁶⁶

Die Güter der Kirchen dürften daher nicht konfisziert werden, wie die Hussiten im Prager Artikel forderten. Dies sei vielmehr ein Sakrileg, da Dinge, die Gott übertragen wurden, nicht für den profanen Gebrauch gedacht seien. Die hussitischen Enteignungen werden hier recht deutlich als Sakrileg gebrandmarkt, ohne die böhmische Praxis aber konkret zu thematisieren. Keine aktuellen böhmischen Beispiele, sondern plastische Geschichten aus Heiligenlegenden (die vermutlich einer Legendensammlung, etwa der durch Jakob von Varazzo zusammengestellten *Legenda aurea* entnommen wurden) sollen die Kritik an den hussitischen Maßnahmen illustrieren. So erwähnt der Traktat einen römischen Bürger namens Andreas, der aus dem Kloster des hl. Andreas Schriften geraubt habe, wie die Vita des hl. Gregor berichte.⁶⁷ Dieser hatte mit einem Mönch Bücher aus dem Kloster gestohlen und an Fremde verkauft; beide wurden schwer krank und starben, nicht ohne zuvor ihre Taten gebeichtet zu haben. Auch der Frankenkönig Dagobert wurde, wie in der Vita des hl. Dionysius zu lesen sei,⁶⁸ nach seinem Ableben vor das göttliche Gericht geführt, wo viele Heilige wegen beraubter Kirchen gegen ihn Klage führten. Dass Dagobert letztlich durch den hl. Dionysius vor seiner Strafe bewahrt wurde, schildert unser Traktat nicht mehr. Das dritte Beispiel stammt aus der Vita des hl. Remigius:⁶⁹ König Ludwig wollte der Kirche von Reims Land schenken. Auf dem betreffenden Flecken befand sich auch eine Mühle, deren Müller sich weigerte, seinen Besitz der Kirche zu übergeben. Er vertrieb den hl. Remigius, woraufhin sich die Erde auftat und die Mühle verschlang. Die Botschaft der Legenden ist unmissverständlich: Ein Raub kirchlichen Eigentums, wie er in Böhmen gerade vonstatten ging, zieht göttliche Strafen nach sich.⁷⁰

Reichtümer an sich seien, so der Text weiter, weder gut noch schlecht; es komme immer auf den Umgang mit ihnen an. Schlecht verwaltet behinderten sie das Gute und böten Gelegenheit für das Böse; gut verwaltet jedoch unterstützten sie die Tugend. Eine Fertigkeit (*ars*) wegen eines möglichen Missbrauchs zu verbieten, sei jedoch absurd; dies sei

⁶⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 560f.

⁶⁷ Vgl. IACOBUS DE VORAGINE *Legenda aurea*, cap. XLVI: *De sancto Gregorio*, ed. cit. 638.

⁶⁸ Vgl. ebd., cap. CXLIX: *De sancto Dionysio et sociis eius*, ed. cit. 1998.

⁶⁹ Vgl. ebd., cap. CXLIII: *De sancto Remigio*, ed. cit. 1924.

⁷⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 561f.

so, als würde man das Schwert verbieten, weil es in einer wütenden Hand eine Gefahr darstelle. Ebenso absurd sei es, einen kirchlichen Status wegen des möglichen Missbrauchs durch schlechte Menschen zu missbilligen; aus demselben Grund könnte man im Übrigen auch die Armut verwerfen. Daher müssten eher den Laien Besitztümer weggenommen werden, weil die Laien ihren Besitz viel häufiger missbrauchten als die Kleriker, wie die tägliche Erfahrung lehre.⁷¹

3.2.3. Zwischenfazit: fünf „congruencie“

Der Text fasst die bisherigen Argumente in fünf grundsätzlichen Überlegungen (*congruencie*) zusammen, aus denen hervorgehen soll, warum Besitz für den Klerus angemessen sei:

1) Gott wollte seine Diener (*ministri*) nicht nur mit dem Lebensnotwendigen versehen, sondern ihnen auch einen ehrenwerten Status unter ihren Mitmenschen geben. Deshalb habe die Kirche vernünftigerweise festgeschrieben, dass niemand zum Diakon oder Priester geweiht werden könne, der keine Pfründe besitze (*sine titulo beneficii*), mit der er seinen Lebensunterhalt sichere, oder der wenigstens auf ein Erbe zurückgreifen könne. Ein standesgemäßes Einkommen für die Kleriker sei somit angemessen.⁷²

2) Ein gewisses Vermögen sei auch deshalb notwendig, um fromme Werke (*opera pietatis*) zu tun, den Gottesdienst (*cultus Deitatis*) zu mehren, bei Gläubigen wie Ungläubigen Nützliches zu bewirken, Mängel auszugleichen und viele weitere notwendige Anliegen zu unterstützen. Ohne entsprechende Mittel könnten weder die Armen unterstützt, noch Gottesdienste gefeiert, Predigten gehalten, Bücher und andere notwendige Hilfsmittel besorgt oder Gebete für die Lebenden und die Toten verrichtet werden, weil sich ein Kleriker dann so mit Fragen des Lebensunterhalts und der Kleidung befassen müsste, dass für das Eigentliche keine Zeit mehr bliebe. Zudem sei die Zeit der Urkirche vorbei, in der die Gläubigen die Prediger reich beschenkten.⁷³ Diese Betonung der Notwendigkeit finanzieller Mittel für seelsorgliche Pflichten findet sich beispielsweise auch bei Ludolf von Sagan, der u.a. eine detaillierte Liste an Büchern anführt, die ein Geistlicher benötige.⁷⁴

3) Drittens wusste Gott, dass die Menschen nicht immer freigiebig seien und die Kirche daher für sich selbst Vorsorge treffen müsse, damit ihre Diener keinen Mangel leiden.⁷⁵

⁷¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 562.

⁷² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 563.

⁷³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 563f.

⁷⁴ Vgl. MACHILEK 1967, 190.

⁷⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 564.

4) Weil von den Kirchenmännern viertens angenommen wird, dass sie die Güter der Armen zuverlässiger (*fidelius*) verteilen als die Laien (besonders deshalb, weil sie für gewöhnlich das Gesetz Gottes und ihre Verpflichtung zu frommen Werken besser kennen sollten), ergäbe sich daraus, dass sie mehr zum Mitleid bewegt würden als die Laien; insbesondere, weil sie weder für Frauen noch Nachkommenschaft sorgen müssten.⁷⁶

5) Die fünfte *congruencia* geht auf den sündigen Zustand dieser Welt ein: Da heute viele Böse eher durch Furcht vor Strafe als durch Liebe zur Gerechtigkeit gezügelt werden, wollte Gott dem Klerus auch deshalb Gewalt über Temporalien geben, um diese bösen Menschen zu strafen und sie von ihren Bosheiten fernhalten zu können, damit nicht andere durch sie angesteckt würden.⁷⁷

3.2.4. Zur Entkräftung der hussitischen Belegstellen (*motiva*)

Im zweiten, deutlich kürzeren Teil der Widerlegung wird auf die Schrift- und Autoritätsargumente (*motiva*) der Gegner geantwortet. Während der Prager Artikel alle Zitate hintereinander anführt, bildet die Widerlegung Untergruppen, in denen jeweils mehrere Autoritäten zusammengefasst und gemeinsam widerlegt werden.

1. Die neutestamentlichen Autoritäten

Während zur Kernautorität der Hussiten, Mt 10,9, aus dem Bisherigen schon alles gesagt wurde, geht der Text noch kurz auf nachrangige Bibelstellen ein, anhand derer die Gegner beweisen wollten, dass es beim Klerus keinen weltlichen Besitz und keine *iurisdiccio coactiva* geben dürfe.⁷⁸ Der buchstäbliche Kontext – wiederum beschränkt sich der Verfasser auf diese Textebene – erlaube es jedoch nicht, diese Stellen als Argument heranzuzie-

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ An dieser Stelle fällt die Verwendung des Begriffs der *iurisdiccio coactiva* auf, der im Prager Artikel selbst nicht vorkommt. Dieser Rechtsbegriff meint gemeinhin Zwangsgewalt oder Zwangsverwaltung. Besondere Bedeutung gewann er durch Marsilius von Paduas *Defensor pacis*, der darin mit *potestas* oder *iurisdiccio coactiva* die zwingende Kraft des Gesetzgebers meinte und argumentierte, dass kein Papst, Bischof oder Priester eine solche Zwangsgewalt (im Sinne einer zwingenden Rechtsprechung) über andere Kleriker oder gar Laien ausüben könne, weil ihnen das göttliche Gesetz eine solche Gewalt nicht verliehen habe (speziell zur Verwendung der *iurisdiccio coactiva* bei Marsilius vgl. etwa DORDETT 1954, bes. 73–113). Jürgen Miethke wies auf die spätmittelalterliche Nachwirkung des Begriffs *potestas / iurisdiccio coactiva* des Marsilius von Padua hin: „Man könnte die Regel aufstellen, daß immer dort, wo in einem spätmittelalterlichen Text von *potestas coactiva* die Rede ist, ein Bezug auf Marsilius von Padua wahrscheinlich wird, sodaß diese Begriffsprägung heute geradezu als ein Schibboleth für eine unmittelbare Marsiliusrezeption dienen kann“ (MIETHKE 2000, 215). In gewisser Weise ist die *iurisdiccio coactiva* ein Teil des *dominium*, insofern Besitzrechte auf Temporalien auch Rechtsprechungs- und Polizeigewalt über die Bewohner miteinschließen. – Die Verwendung des Begriffs der *iurisdiccio coactiva* deutet darauf hin, dass der Verfasser entweder gut mit dem Inhalt des *Defensor pacis* vertraut oder kanonistisch versiert war, was für die Verfasserfrage relevant sein könnte (vgl. dazu unten, 335 und 411f.).

hen (*hoc non potest haberi ex contextu littere*). Die genannten Verse richteten sich nämlich gegen die Ehrsucht, die immer sündhaft sei, und raten die Demut an, die immer lobenswert sei. Das Verbot, in dieser tadelnswerten Weise zu herrschen, beziehe sich ohne Unterschied auf Kleriker und Laien. Wenn nun jemand behaupten würde, dass dies nur die Apostel und deren Nachfolger beträfe, könne ebenso entgegnet werden, dass dies nur für den *status* der Urkirche zu verstehen sei, und nicht allgemein, weil – das Argument ist bereits bekannt – unterschiedlichen Zuständen und Zeiten der Kirche verschiedene Vorschriften und Notwendigkeiten entsprechen. Davon abgesehen: Selbst wenn Christus diese Worte speziell zu den Aposteln gesagt hätte, hätte er dadurch weder den zeitlichen Besitz noch die Verwaltung der kirchlichen Güter verboten, sondern die Herrschsucht (*affectus dominandi*) und die ungeordnete Anhäufung von Besitz. Nicht die Dinge selbst, sondern deren Gebrauch und Umgang entscheide darüber, ob sie gut oder schlecht seien.⁷⁹

In den Belegstellen 1 Tim 6,8, 1 Kor 4,16 und Phil 3,17 habe der Apostel zu allen gesprochen und eine allgemeine christliche Bescheidenheit angemahnt. Eine Verpflichtung für bestimmte Gruppen oder Amtsträger sei damit nicht intendiert gewesen. Er selbst lebte etwa ehelos, verpflichtete aber niemanden darauf.⁸⁰

2. Zu den alttestamentlichen Autoritäten

Die von den Hussiten beigebrachten alttestamentlichen Belege bilden die zweite Gruppe. Mit deren Hilfe wollten die Böhmen belegen, dass es für den Klerus des Neuen Testaments unerlaubt sei, abgesehen von Zehent und Spenden Besitztümer zu haben, weil sie vollkommener sein müssten als die Kleriker des Alten Testaments. Alle vorgebrachten Passagen legen ihren Fokus auf dasselbe Thema: dass die Leviten im Gegensatz zu den Israeliten weder Landanteile noch Erbesitz erhielten, weil Gott deren Erbesitz war. Vergleiche man diese Texte nun mit anderen Passagen des Alten Testaments, zeige sich allerdings, dass sie weder die Absicht der Gegner stützten, noch als Argumente gegen den Klerus des Neuen Testaments vorgebracht werden können; ganz im Gegenteil. Was folgt, ist ein ausführlicher Exkurs zu unterschiedlichen Arten von Besitzübertragung, die der Franziskanertheologe Alexander von Hales (oder sein Schülerkreis) entwickelte.⁸¹ Der Verfasser gibt den Text, den er in der *Summa Halensis* fand, frei wieder und ergänzt ihn. Demnach konnten die Le-

⁷⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 564–567.

⁸⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 567.

⁸¹ Vgl. ALEXANDER HALENSIS *Summa*, lib. 3, pars 2, inq. 3, tract. 2, sect. 2, q. 2, tit. 2, ed. cit. 717b–718a. – Zur Entstehung und Kompilation der *Summa Halensis* vgl. PRÜGL 2016c, 163 und die Einleitung zur 2018 erschienenen Neuedition des Traktats *De legibus et praeceptis* in: ALEXANDER HALENSIS *De leg. et praecept.* (BASSE), bes. 18–21.

viten⁸² im Alten Testament auf vierfache Weise Besitz haben: *ratione distributionis seu divisionis*; *ratione et titulo donacionis*; *ratione et titulo oblacionis* oder *ratione et titulo empcionis sive acquisitionis*. Priester und Leviten konnten das Land entweder nach der zweiten Art (der Teilung nach Los), der dritten Art (durch eine Weihe oder ein Almosen), oder der vierten Art (durch Kauf oder Erwerb) besitzen; nicht aber war es ihnen möglich, das Land gemäß eines Erbteils (*iure hereditarie*) zu besitzen.⁸³

Analog dazu könnten auch die Priester des Neuen Testaments auf vier Arten Länder, Herrschaften (*dominia*) oder *iusticias seculares* besitzen. Die Argumentation differenziert hier zwischen unterschiedlichen Besitzformen: neben dem Landbesitz werden auch das *dominium* (über Ländereien und Besitztümer)⁸⁴ und die *iusticias seculares* (allgemeine weltliche Rechte) genannt, obwohl der Prager Artikel diese Differenzierung nicht kennt. Analog zum Vorgenannten handelt es sich um Besitz *ratione paterne successionis hereditarie*; *ratione vel titulo empcionis aut aquisitionis*; *ratione seu titulo liberalis donacionis aut oblacionis* und *ratione et titulo ecclesie*. Alle Dinge, die die Kleriker im Namen der Kirche besitzen, dürften sie nur jenen Kirchen als Erbe überlassen, in deren Namen sie ihnen anvertraut wurden, nicht aber jemand anderem. All jene Dinge, die Kleriker gemäß den anderen drei Möglichkeiten besitzen, könnten sie ihren Erben oder beliebigen anderen Personen weitergeben. Dies gehe etwa aus den Definitionen der Konzilien hervor, da früher die Priester Frauen und Kinder hatten (und in den orientalischen Kirchen bis heute haben). Hätten diese nichts besessen oder das Recht der elterlichen Besitzweitergabe (oder einen anderen der ersten drei Titel) nicht gehabt, dann wären deren legitime Nachkommen von der Erbfolge ausgeschlossen gewesen und arm, was unpassend (*inconueniens*) sei.⁸⁵

3. Zu Autoritäten der Kirchenväter und des Kirchenrechts

Zuletzt wird pauschal auf die Verweise der Hussiten auf Hieronymus, Augustinus, Ambrosius und Bernhard geantwortet; mit Ausnahme von Bernhard alle Autoritäten, die Gratian in C. 12, q. 1 des *Decretum* sammelte, worin den Klerikern Besitz verboten wurde.⁸⁶ Was die Aussagen der dort angeführten Heiligen beträfe, sei sicher, dass die Intention der Geg-

⁸² Zu den Leviten als *personae miserae* vgl. etwa OTTO 2012, 993–996 (zu Deut 10,9); OTTO 2016, 1312–1318, bes. 1315–1317 (zu Deut 14,27); ebd., 1489–1492 (zu Deut 18,1f.); JAPHET 2002, 170–180 (zu 1 Chr 6); GUNNEWEG 1965, 64f.

⁸³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 567–569.

⁸⁴ Vgl. etwa SCHULZE 1971.

⁸⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 569f.

⁸⁶ *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 9, ed. FRIEDBERG I, 679.

ner nicht der Intention jener Heiligen entspräche; schließlich hätten die Heiligen selbst die zeitlichen Güter ihrer Kirchen verwaltet.⁸⁷ Was die vorgebrachten Kanones des *Decretum Gratiani* angehe, hätten einige ausdrücklich von Ordensleuten gesprochen. Auf dieselbe Art hätten einige Doktoren auch die weiteren Kanones verstanden, die der Intention der Hussiten zu entsprechen schienen. Gemäß Alexander von Hales aber seien, wie oben klar wurde, die Passagen aus Hieronymus und ähnliche auf alle Kleriker zu beziehen; diese besaßen gleichsam „nicht besitzend“, da sie die Dinge und irdischen Sorgen verdammt. So antwortete schließlich auch der hl. Thomas auf die Frage, ob der Bischof Besitz haben dürfe, dass die Bischöfe und Geistlichen deshalb kein Eigentum besitzen dürften, da sie aus Sorge darum den Dienst Gottes vernachlässigen würden.⁸⁸ Dass die Hussiten für sich Kanones und Doktoren vorbrachten, die – korrekt verstanden – ausdrücklich das Gegenteil intendierten, scheine, so der Abschluss des Besitzteils, überaus erstaunlich.⁸⁹

Im Kommentar des Verfassers zu den hussitischen Belegstellen werden weithin Argumente wiederholt, die bereits im ersten Textteil entwickelt wurden. Trotz der in der Einleitung betonten Notwendigkeit, Autoritäten und Zitate zu vergleichen und zu gewichten, finden sich keinerlei Hinweise, dass der Verfasser des Besitzteils dies umgesetzt hätte. Der angemahnten aufmerksamen Differenzierung stehen im Besitzteil pauschale Verweise auf „die Väter“, „die Lehrer“, „die Kirche“ und „die Tradition“ gegenüber. Die Entkräftungen der Belegstellen beschränken sich auf die Ebene der Aussageabsicht, die die Hussiten oftmals verkannten; die grundsätzliche Verlässlichkeit der einzelnen Autoritäten wird jedoch weder thematisiert noch gewichtet. Der angemahnte Vergleich und das notwendige Abwägen der Kirchenväteraussagen werden im Gegenteil schon dadurch konterkariert, dass der Verfasser die von ihm selbst beigebrachten Zitate weithin der *Catena aurea* des Thomas von Aquin oder dem *Decretum Gratiani* entnimmt. Der ursprüngliche Kontext und die genaue Intention der Aussagen konnten damit nicht berücksichtigt werden; abgesehen davon, dass auch die Authentizität der Zitate nicht notwendigerweise gesichert war. Freilich hätte argumentiert werden können, dass sowohl der hl. Thomas als auch das *Decretum* so große Autoritäten sind, dass die darin getroffene Auswahl als verlässlich angesehen werden kann – die Verlässlichkeit der Quellen wird jedoch nicht thematisiert, die Auswahl nicht begründet. Die Basler Hussitenrede des Johannes von Ragusa, die dem „Richter von Eger“ entsprechen musste, übernahm den „Kriterienkatalog“ des Wiener Traktats und gab zudem de-

⁸⁷ Vgl. HORST 1992, 105; 149.

⁸⁸ THOMAS *STh*, II-II, q. 185 a. 6 ad 3, ed. cit. 813a.

⁸⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 571.

taillierte Auskunft darüber, auf welche Lehrer die geforderten Kriterien in besonderer Weise zutrafen oder nicht.⁹⁰

Dennoch sind die Argumente, die der Verfasser beibrachte, gut gewählt; auch in Kenntnis einer Auslegungstradition, die aus dem Armutsstreit stammt. Die Belegstellen der Hussiten werden mithilfe bewährter Autoritäten (*Glossa ordinaria*, *Catena aurea*, Nikolaus von Lyra u.ä.) richtiggestellt; mehrmals beruft sich der Verfasser dabei auf Bonaventuras Sentenzenkommentar (ein Alleinstellungsmerkmal, da diese Schrift in den übrigen Textteilen nirgends zitiert wird).⁹¹ Eine besonders wichtige Rolle spielt – sowohl für die Hussiten, als auch für den Verfasser der Widerlegung – C. 12, q. 1 des *Decretum*, die sich mit dem Eigentum der Kleriker beschäftigt. Nicht nur die Böhmen verwiesen für alle Kirchenväter- und Theologenzitate zum Besitzartikel auf diese *causa*, auch die Entgegnung greift an zahlreichen Stellen darauf zurück. Beide Seiten kannten und nutzten diese kompakte Sammlung relevanter Belegstellen, um ihre Standpunkte zu untermauern.

Obwohl die verwendeten Argumente weithin jenen entsprachen, die im Zuge der Armutskontroverse des 13./14. Jahrhunderts entwickelt wurden, unterscheiden sich die beiden Auseinandersetzungen. Im 13. Jahrhundert diskutierten vorwiegend Angehörige der Bettelorden ihre eigenen Lebensformen und -ideale; Übereinstimmungen und Diskrepanzen im Armutsverständnis hatten unmittelbare Relevanz und Konsequenzen für die Identität der Orden und ihr Selbstverständnis. Entsprechend intensiv wurde zwischen Franziskanern und Dominikanern um Details gerungen, zwischen Besitzformen und deren Gebrauch unterschieden, praktische Fragen der Besitzverwaltung diskutiert und versucht, sich der Richtigkeit des je eigenen Armutsverständnisses zu versichern. Wenn im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ein katholischer Verfasser den hussitischen Besitzartikel widerlegte, geschah dies unter ganz anderen Voraussetzungen. Die Diskussion, wie arm die Kirche und der Klerus sein müssen, entsprang nicht primär dem Bedürfnis, eine fragwürdig gewordene Armutspraxis zu kritisieren und zu reformieren. Die Diskussion um die Armut des Klerus stellte für beide Seiten ein stellvertretendes Beispiel dar, um grundsätzliche Irrtümer der Gegenseite aufzuweisen. Für die Hussiten diente der Besitzartikel (so gerechtfertigt die Kritik am überbordenden Luxus des Klerus auch gewesen sein mag) primär der Rechtfertigung gewaltsamer Enteignungen und Zerstörungen in Böhmen, die bereits eingesetzt hatten, bevor sie in die Forderung des Prager Artikels gegossen und auf dem Tschaslauer

⁹⁰ Vgl. unten, 435f.

⁹¹ Vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 546; 560; 562.

Landtag 1421 legalisiert wurden.⁹² Dem Verfasser der Widerlegung ging es darum, die Kritik der hussitischen Gegner – unabhängig davon, ob und inwieweit sie angemessen war – zu entkräften und nicht, das Armutsthema umfassend oder ausgewogen zu behandeln. Folglich stimmten zwar die Themenbereiche und Argumente mit der Armutskontroverse des 13. Jahrhunderts überein, nicht jedoch die Intentionen und Ziele der Beteiligten. Man bediente sich bereits entwickelter Argumente, ohne mit derselben „Ernsthaftigkeit“ und Konsequenz um das Thema zu ringen. Die Kritik kirchlichen Besitzes diente beiden Seiten dazu, aufzuweisen, dass man selbst das Evangelium besser verstand und lebte und folglich höhere Verbindlichkeit in allen strittigen Fragen beanspruchen konnte.

Wenden wir uns zum Schluss einer letzten Frage zu: Erlaubt die Widerlegung des Besitzartikels Rückschlüsse auf ihren Autor? Grundsätzlich fällt auf, dass der Verfasser mit rechtlichen Fachtermini gut vertraut war. Souverän und selbstverständlich führt er, in Anlehnung an Alexander von Hales, die unterschiedlichen Besitztitel und die Unterscheidung zwischen Landbesitz, *dominium* und *iusticias seculares* ein, obwohl diese Differenzierungen im Prager Artikel gar nicht vorkommen. Auch die unvermittelte Verwendung der *iurisdiccio coactiva*, die entweder eine genaue Kenntnis des *Defensor pacis* des Marsilius von Padua oder (juristische/kanonistische) Erfahrung mit Jurisdiktionsfragen voraussetzt, fällt auf. Dies könnte auf einen kanonistisch geschulten Verfasser hindeuten, wobei die Besitzfrage schon grundsätzlich die „rechtlichste“ der vier Forderungen war. Eigentumsübertragungen, Schenkungen, Erbschaftsangelegenheiten, Käufe und Verkäufe sowie die unterschiedlichen Besitzarten waren per se kanonistisch dominierte Themenbereiche. Zudem handelte es sich hierbei um klerikales Allgemeinwissen, da die angesprochenen Sachverhalte jeden höheren Kleriker und Professor wirtschaftlich betrafen.

Die Argumentation des Verfassers folgt einem stringenten Aufbau, vermeidet Wiederholungen und Querverweise. Mit seiner kompromisslosen Ablehnung der hussitischen Forderung und erschöpfenden Behandlung aller im Prager Artikel enthaltenen Argumente und Belegstellen stellt er ein Hilfsmittel zusammen, das geeignet war, die Notwendigkeit kirchlichen Besitzes umfassend zu verteidigen. Hinweise auf eine direkte Konfrontation mit den Hussiten finden sich nicht; auch polemische Spitzen gegen die hussitischen Gegner sind kaum enthalten. Hätte dieser Textteil wirklich der Vorbereitung einer persönlichen Debatte mit den Böhmen gedient, wäre verwunderlich, dass etwa die gewaltsamen Enteignungen in Böhmen – also die praktische Umsetzung dieser Forderung – nicht dezidierter kriti-

⁹² Vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 1, 655f.

siert, sondern lediglich in einem Nebensatz abgelehnt wurden. Obwohl diese Forderung jene mit den weitreichendsten gesellschaftlichen Konsequenzen (der „größten sozialen Sprengkraft“)⁹³ war, bleibt die Widerlegung sachlich-distanziert. Es dominiert der nüchtern theologisch-scholastische Ton; eine solche Haltung scheint einer persönlichen Konfrontation kaum zu entsprechen. Folglich dürften die primären Adressaten katholische Seelsorger oder Bischöfe gewesen sein, die mit Argumenten gegen die radikale Armutsforderung der Hussiten versorgt werden sollten.

Exkurs: Zur Rezeption des Besitzteils in Torquemadas Kommentar zum Decretum Gratiani
Dass der Wiener Hussitentraktat auch von Johannes Torquemada benutzt wurde, belegt eine lange Passage des Besitzteils, die wörtlichen Eingang in Torquemadas zwischen 1447 und 1468 entstandenen Kommentar zum *Decretum Gratiani* fand.⁹⁴ Konkret handelt es sich um die ausführliche Behandlung unterschiedlicher Besitzweisen im Alten und Neuen Testament, die in Anlehnung an Alexander von Hales entwickelt wurde.⁹⁵ Torquemada übernahm die immerhin 750 Wörter umfassende Passage wörtlich in seinen Kommentar, ohne freilich seine Quelle zu nennen. Grundsätzlich wäre es denkbar, dass sowohl die Wiener Widerlegung des Besitzartikels als auch Torquemada auf eine gemeinsame Quelle zurückgriffen, etwa eine bereits vorhandene Überarbeitung der entsprechenden Passagen des Alexander von Hales. Dass nicht Alexander von Hales selbst als Vorlage diente, belegt die sehr freie, überarbeitete Wiedergabe seines Textes zweifellos. Dafür, dass Torquemada unmittelbar auf den Wiener Traktat zurückgegriffen haben dürfte, spricht jedoch, dass er auch jene Passagen wörtlich übernimmt, die der Wiener Traktat zusätzlich zu dem bei Alexander verfügbaren Text formulierte. Sehr sprechend ist etwa ein Einschub gleich am Beginn dieses Textteils, in dem die Widerlegung des Besitzartikels nach dem Hinweis, dass der Klerus im Alten Testament durch Losentscheid Besitz haben durfte, einfügte: *Et secundum hoc intelliguntur auctoritates, quas adversarii pro se allegant, Num 18° et alie consimiles.*⁹⁶ Dieselbe Passage enthält auch Torquemadas Kommentar zum *Decretum*, obwohl sich der Wiener Traktat hier dezidiert auf den Prager Artikel bezieht, der mit Num 18 argumentiert. Dieser Einschub macht es auch unwahrscheinlich, dass es eine Quelle gab, aus der beide Texte schöpften; diese hätte in jedem Fall gegen die Prager Artikel oder eine andere hussi-

⁹³ Vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 1, 654f.

⁹⁴ TURRECREMATA *Expositio Decreti Gratiani*, Bd. 2, 462; vgl. SOPMAE 3, 37f. (Nr. 2731); IZBICKI 1981, 18f.

⁹⁵ Siehe oben, 331f.

⁹⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 568.

tische Schrift gerichtet sein müssen. Dass Torquemada diese spezifische Anspielung auf eine bestimmte Gruppe von Gegnern übernahm, erklärt sich durch die Verortung des Textblocks innerhalb seines Kommentars: So fügte Torquemada das Zitat im Rahmen seiner Kommentierung von C. 12, q. 1, c. 13 (*Expedit*)⁹⁷ ein, die sich mit der Frage befasst, ob die Kirche Eigentum besitzen dürfe. Der Kommentar selbst folgt dem aus der *Summa* des Aquinaten vertrauten Schema von Frage, Einwänden, Gegenargumenten und Antwort. In seiner Antwort (*Respondeo*) auf besagte Frage bemerkt Torquemada gleich zu Beginn, dass hinsichtlich des kirchlichen Besitzes viele schmähhliche Irrtümer bei Häretikern zu lesen seien, wie etwa bei den Armen von Lyon, auch Waldenser genannt, den Böhmen, oder auch bei den Fratizellen, den Spiritualen des Franziskanerordens, gegen die er seine Schlussfolgerungen vorbringen wolle.⁹⁸ Da Torquemada hier unter anderem die Hussiten als ausdrückliche Gegner vor Augen hatte, konnte er die Vorlage des Wiener Traktats unverändert übernehmen.

Dass Torquemada im Rahmen eines Kommentars zum Gratianischen Dekret auf die Argumentation eines anti-hussitischen Traktats zurückgriff, der vierzig Jahre vor der Fertigstellung seines Kommentars verfasst wurde, zeigt, dass der Wiener Traktat noch lange nach Basel bekannt war und rezipiert wurde. Wie unten gezeigt wird,⁹⁹ diente das Basler Konzil als wichtiger Multiplikator des Wiener Traktats.¹⁰⁰ Da Torquemada selbst als Gesandter Juans II., des Königs von Kastilien, am Konzil teilgenommen hatte und an der Auseinandersetzung mit den Hussiten beteiligt war, könnte er dort an eine Abschrift des Wiener Traktats gelangt sein.

3.3. Antwort auf den hussitischen Predigtartikel

Im Anschluss an den Besitzartikel wird der kürzeste hussitische Artikel widerlegt, welcher forderte, dass das Wort Gottes im Königreich Böhmen frei und ungehindert von geweihten Priestern des Herrn verkündet werden sollte. Zur Untermauerung brachten die Hussiten vier neutestamentliche Bibelstellen bei (Mk 16,15; Mt 28; 2 Thess 3,1 und 1 Kor 14,39).¹⁰¹

⁹⁷ Ed. FRIEDBERG II, 681.

⁹⁸ „Respondeo: Circa hoc turpiter errasse leguntur multi; haeretici, ut pauperes Lug. Valdenses enclinstrae, Bohemi, et quidam de hordine(!) minorum fraticelli dicti. (...) Contra quos ponitur ista conclusio contraria“ (TURRECREMATA *Expositio Decreti Gratiani*, Bd. 2, 461).

⁹⁹ Vgl. unten die Einleitung zur Edition, 523–536, bes. 532–535.

¹⁰⁰ Keine der erhaltenen 56 Abschriften kann direkt dem Besitz Torquemadas zugeordnet werden. Zu Torquemadas Tätigkeiten auf dem Basler Konzil vgl. IZBICKI 1981, 3–10. – Der spanische Kardinal verfasste auch einen Traktat zur Armutsfrage, der hier nicht berücksichtigt werden kann (zu Torquemadas Bibliothek vgl. etwa FRENKEN 1997).

¹⁰¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 572; vgl. *Articuli Hussitarum*, 391 und oben Kapitel IV, 239f.

Die Entgegnung folgt wiederum strikt dem Aufbau des Prager Artikels und widerlegt neben der Forderung an sich, die im Wortlaut enthalten ist, auch die vier Schriftzitate in ihrer ursprünglichen Reihenfolge. Den größten Raum nimmt dabei die Widerlegung von Mk 16,15 ein.

3.3.1. *Zu Mk 16,15: 'Euntes in mundum universum predicate evangelium omni creature'*

1. *Zur Legitimation der Predigtsendung*

Die Verkündigung des Wortes Gottes sei, so beginnt die Widerlegung, mit sehr großen Gefahren verbunden. Um diese zu vermeiden, dürfe sich keiner das Amt der Predigt anmaßen, ohne gesendet zu sein. Diese Sendung könne auf zwei Arten geschehen: entweder von Gott, oder von Gott durch einen Menschen. Im ersten Fall seien Beweise notwendig, um die Rechtmäßigkeit der Sendung zu belegen, wie durch Mose und Johannes den Täufer verdeutlicht wird: Diese wurden nicht durch Menschen, sondern durch einen Engel oder durch göttliche Eingebung gesandt und mussten ihre Sendung folglich beweisen – entweder durch ein Wunder (wie die Verwandlung eines Stabes in eine kleine Schlange durch Mose nach Ex 1), oder durch eine besondere Prophetie (wie bei Johannes dem Täufer nach Joh 1,23). Ohne diese Beweise dürfe man Predigern nicht glauben, selbst wenn sie vorgaben, von Gott gesandt zu sein, weil schließlich alle häretischen Prediger dasselbe behaupteten.

Auch im zweiten Fall – wenn jemand von Gott durch einen Menschen gesendet wurde, wie etwa Josue durch Mose, die Bischöfe durch die Kirche oder alle anderen durch die Bischöfe –, müsse die Sendung eine kanonische Verbürgung aufweisen. Folglich dürfen weder Diakon noch Priester das Wort Gottes ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls oder des katholischen Bischofs predigen. Zur Untermauerung verweist der Verfasser auf das Konzil von Konstanz, das den Wyclifischen Artikel, dem gemäß es Diakon und Priester freistehe, das Wort Gottes ohne die notwendige Erlaubnis zu predigen, verurteilte.¹⁰² Dieser Hinweis zeigt, dass der Verfasser mit der anti-hussitischen Kontroverse vertraut war. Die in Konstanz verurteilten Artikel Wyclifs müssen ihm vorgelegen haben, da er den 14. Artikel im Wortlaut zitiert und nicht nur sinngemäß wiedergibt. Darin unterscheidet sich der Predigt- vom oben besprochenen Besitztteil, in dem ein Verweis auf Konstanz unterblieb, obwohl auch die Armutsforderung bereits in den verurteilten Artikeln Wyclifs enthalten gewesen wäre. Weitere Überlegungen zur grundsätzlichen Autorität und Rolle der Konzilien finden sich aber auch hier nicht.

¹⁰² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 572f.; vgl. *Irrtümer John Wyclifs*, 552 (Nr. 14).

2. Unterschiede zwischen Bischofs- und Priesteramt / Sendung durch den Papst oder die Bischöfe

Die Notwendigkeit einer besonderen Sendung wird im Folgenden durch eine Differenzierung der bischöflichen und priesterlichen Kompetenzen verdeutlicht. Predigen gehöre zur Jurisdiktionsgewalt über die Kirche, die allgemein oder speziell verliehen werden müsse. Nun könnte der Umstand, dass Mk 16,15 bei der Weihe vorgelesen werde, zu der Annahme führen, dass dies schon durch die Weihe geschehe. Dies sei jedoch ein Irrtum, weil es sich dabei nur um einen zeremoniellen Vorgang, keine tatsächliche Aussendung zur Predigt handle. Die bei der Weihe übertragenen Vollmachten zu predigen und Sünden zu vergeben benötigten eine zusätzliche besondere Erlaubnis der Oberen. Auch den Jüngern seien die jeweiligen Predigtgebiete explizit zugewiesen worden; selbst jene, die in mehreren Gebieten predigten (wie zum Beispiel Andreas in Achaia, Thomas in Indien usw.), hatten keine Berechtigung, dies überall zu tun.¹⁰³ Da die Priester den Platz der zweiundsiebzig Jünger einnahmen, bedurften auch sie eines besonderen Sendungsauftrags. Die unterschiedlichen Kompetenzen des Bischofs- und Priesteramtes seien schließlich schon deshalb notwendig, um Verwirrung zu vermeiden. Sich unter der Gestalt der Frömmigkeit das Predigtamt anzumaßen, ziehe jedenfalls die Strafe der Exkommunikation nach sich, wenn zuvor keine Sendung durch den Apostolischen Stuhl und den katholischen Ortsbischof erfolgte. Auch die Hussiten hätten folglich keine Macht zu predigen, so lange sie nicht vom Papst oder den Bischöfen gesendet würden.

Der Auftrag Christi, in die Welt hinauszugehen und das Evangelium zu verkünden, diene den Hussiten als Kernargument für ihre Forderung der freien, unbehinderten Predigt. Im Hintergrund stand das Predigtverbot für Jan Hus aus dem Jahr 1410, das als massive Einschränkung der im Evangelium begründeten Sendung der Hussiten verstanden wurde und zu heftigen Protesten des Hus und seiner Anhänger führte.¹⁰⁴ Im Zentrum der Widerlegung stehen zwei Aspekte: die großen Gefahren unkontrollierter Predigt und die daraus resultierende Notwendigkeit einer speziellen Sendung durch den Papst oder die Bischöfe. Diese beiden Motive ziehen sich als roter Faden durch die gesamte Entgegnung. Predigten waren jener Weg, auf dem Lehren – ob rechtmäßig oder häretisch – am schnellsten und effizientesten unter den Gläubigen verbreitet werden konnten. Im Bewusstsein der damit verbundenen Gefahren für die Gläubigen und die Reinheit der Lehre war die besondere Ein-

¹⁰³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 574–577.

¹⁰⁴ Vgl. SOUKUP 2014, 104–116.

schärfung der notwendigen *licencia predicandi* eine gängige Reaktion der mittelalterlichen Kirche, häresieverdächtige Bewegungen zu kontrollieren und an ihrer Ausbreitung zu hindern. Knapp 250 Jahre zuvor waren die Waldenser aus demselben Grund in eine Auseinandersetzung mit der kirchlichen Hierarchie geraten. Waldes hatte sich um eine päpstliche Predigerlaubnis für seine Laienbewegung bemüht, die ihm mit der Einschränkung zugestanden wurde, die zusätzliche Erlaubnis des jeweiligen Orts Pfarrers einzuholen; eine Auflage, die analog zur Schärfe des Konflikts zunehmend missachtet wurde.¹⁰⁵ Im Gegensatz zu den Waldensern wandten sich die Hussiten jedoch nicht an den Papst, um eine offizielle Predigerlaubnis zu erwirken, wie es etwa auch die Bettelorden im 13. Jahrhundert getan hatten. Stattdessen bestritten sie die Notwendigkeit einer besonderen Sendung durch die kirchliche Hierarchie und stellten sich damit gegen die gängige Praxis, die eine spezielle Beauftragung eines jeden Predigers durch den Bischof oder Papst vorsah.¹⁰⁶ Der Prager Artikel charakterisierte die Entscheidungsgewalt der kirchlichen Hierarchie in der Aussendung von Predigern als ungehörige Einmischung und Behinderung des Wortes Gottes, nicht als – wenigstens theoretisch – anzuerkennende Instanz. Damit forderte dieser Artikel nicht nur Predigtfreiheit, sondern stellte zudem die kirchliche Hierarchie als Kontrollinstanz und deren Kompetenzen in Frage. Die Interpretation, dass die Hussiten mit diesem Artikel die Anerkennung ihrer Lehre forderten,¹⁰⁷ ist deshalb differenzierter zu sehen: Die Böhmen erkannten die Kompetenzen des Papstes und der Bischöfe, die Verkündigung des Evangeliums zuzulassen, grundsätzlich nicht an (sonst hätten sie eine Predigerlaubnis erbeten und die Rolle der kirchlichen Entscheidungsträger nicht als ungehörige Einmischung verstanden). Für die Katholiken war der Artikel hingegen eine Gelegenheit, die Kirchenstruktur und Autorität in der Pastoral zu betonen.

Folglich sei, so fährt der Verfasser fort, der hussitische Predigtartikel nicht nur falsch und irrig, sondern überaus gefährlich und schädlich für den katholischen Glauben. Wie gefährlich wäre es schließlich, wenn ein beliebiger Priester oder Diakon – ob gut oder schlecht, ob ungläubig oder gläubig – das Wort Gottes überall ohne Hindernis verkündigen dürfte! Dies würde zweifellos zu Widersprüchlichkeiten und Aufruhr im Glauben und im Volk führen. Denn wie sollte man dann noch feststellen können, ob jemand wirklich Priester des Herrn sei oder ungeordnet predige? Jeder hätte schließlich Anhänger, die ihn unterstützten. Während die Unterstützer eines unrechtmäßigen Predigers behaupten würden,

¹⁰⁵ Vgl. LAMBERT 2001, 65–67; AUDISIO 1996, 24–27; SELGE 1967, 250–253; GRUNDMANN 1961, 92.

¹⁰⁶ Vgl. MENZEL 1991 mit weiterer Literatur.

¹⁰⁷ So etwa ŠMAHEL 2002, Bd. 1, 650.

dass er gut und gläubig sei, würde ein anderer, der in Wirklichkeit gut sei, als böse und häretisch dargestellt. Ein solches Vorgehen bestätige die tägliche Praxis. Obwohl gute und böse Menschen nicht mit Sicherheit unterschieden werden könnten, gäbe es doch sieben Kriterien zur Identifizierung verlässlicher Prediger: Gut sei ein Prediger dann, wenn durch ihn die Wahrheit des Glaubens nicht verdreht, der Auftrag der Kirche nicht missachtet, keine neue Lebensweise eingeführt, die Liebe Christi nicht verachtet, die Sünde gemieden, das Wort Gottes angenehm gehört und keine weltliche Ehre gesucht werde. Diese (der *Summa* des Augustinus de Ancona entnommene) Kriterienliste zur Identifizierung verlässlicher Prediger erinnert an den Katalog, den die Einleitung für die Auswahl verlässlicher Kirchenväter entwickelte.¹⁰⁸ Man wird dahinter gewiss eine Kritik an hussitischen Predigern sehen dürfen, die diese Kriterien nicht erfüllten. Direkte, gegen konkrete hussitische Personen oder Lehren gerichtete Vorwürfe finden sich jedoch nicht.

Einzigste Ausnahme bildet der Hinweis, die Hussiten hätten nicht nur Klerikern, sondern sogar Laien und Frauen erlaubt, öffentlich zu predigen. Dieser Vorwurf war ein bekanntes Motiv der anti-hussitischen Kontroverse, das jedoch weder vom Prager Artikel, noch (vereinzelt Ausnahmen v.a. in der Anfangsphase der Bewegung ausgenommen) von der hussitischen Praxis gedeckt war. Dennoch bekräftigt der Verfasser mit Hilfe der Paulusworte in 1 Kor 14,34f. und 1 Tim 2,12 ein striktes Predigtverbot für Frauen. Lediglich Frauen wie Maria, die mit geistlicher Gnade ausgestattet seien, dürften predigen; ähnlich sei in der Urkirche der Martha, Maria Magdalena und den vier Töchtern des Philippus erlaubt worden, öffentlich zu predigen. All dies treffe für die Hussiten aber nicht zu. Dass der Verfasser so vehement auf dem Predigtverbot für Frauen insistiert, ist auffällig, da der Prager Artikel dezidiert von freier Predigt „durch geweihte Priester des Herrn“ spricht. Dies ist die einzige Stelle im Predigtteil, an der der Verfasser über den Text des Prager Artikels hinausgeht, auf den er sich sonst konsequent beschränkt. Während er die Predigt von (männlichen) Laien nur kurz erwähnt, steht ihm die Frauenpredigt offenkundig als besonderes Problem vor Augen. Doch aus welchem Grund? Ein prominenter, früh-hussitischer Verteidiger der Predigtfreiheit von Männern und Frauen war Nikolaus von Dresden, der gemeinsam mit Jakobell von Mies zu den wichtigsten hussitischen Theologen gehörte. Bereits 1411/12 argumentierte er in seiner Schrift *De quadruplici missione* gegen die notwendige bischöfliche Predigterlaubnis.¹⁰⁹ Nikolaus unterschied darin vier verschiedene Weisen der Sendung,

¹⁰⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 573f.; vgl. AUGUSTINUS DE ANCONA *Summa*, q. 15, art. 2, ed. cit. 100.

¹⁰⁹ Vgl. dazu SOUKUP 2009b, bes. 251 mit Anm. 68–72. – Zu Nikolaus von Dresden vgl. ŠMAHEL 1993b; KAMINSKY 1965; GIRGENSOHN 1964, 134–138.

die an unseren Text erinnern: die Sendung durch Gott, durch Gott und die Menschen, nur durch die Menschen oder durch sich selbst. Als einzige Voraussetzung für die Predigt betrachtete er die sittliche Qualifikation des Predigers. Da auch die Priesterweihe für Nikolaus nicht notwendig war, kam er zu dem Schluss, dass auch die Frauenpredigt berechtigt sei, die er dezidiert erörterte und befürwortete.¹¹⁰ Diese radikale Überzeugung wurde jedoch nicht Teil des inner-hussitischen Konsensprogramms der Folgejahre.¹¹¹ Möglicherweise kannte unser Verfasser diese Schrift des Nikolaus von Dresden direkt oder indirekt und bezog die Problematik der Frauenpredigt deshalb in seine Widerlegung mit ein, obwohl der Prager Artikel darauf nicht abzielte. Vielleicht waren in Wien auch Gerüchte über predigende Hussitinnen im Umlauf, deren Legitimität der Verfasser besonders entkräften wollte. Dass Frauenpredigten im Hussitismus tatsächlich ein quantifizierbares Phänomen gewesen wären, ist nicht bekannt.

3.3.2. *Zu den übrigen neutestamentlichen Belegstellen*

Abschließend wendet sich die Widerlegung den weiteren hussitischen Belegstellen aus dem Neuen Testament zu. Wenn 2 Tim 2,9 betone, dass das Wort Gottes nicht gebunden sei, dann sei dies so zu verstehen, dass die heiligen Prediger für die Verteidigung des Glaubens Opfer auf sich nehmen und selbst unter Gewalt(androhung) nicht von der Verkündigung ablassen. Wenn aber jemand nicht zum Predigen ausgesandt oder aus bestimmten Gründen von der Predigt ausgeschlossen werde, behindere dies das Wort Gottes nicht, im Gegenteil: Andere gesandte und gläubige Priester verkündeten es dann unbehindert von Irrtümern und Häresien.¹¹²

In 2 Thess 3,1 hingegen habe der Apostel die Gläubigen zum Gebet aufgefordert, damit der Herr seine Lehre in die Ohren und Herzen der Zuhörer eingießen konnte, ohne dabei durch ungläubige und schlechte Menschen behindert zu werden, die sich dem Wort der Wahrheit widersetzen. Folglich solle gebetet werden, damit das Evangelium, das Gott der Predigt anvertraut habe, durch alle Menschen verbreitet und nicht gänzlich von Pseudopropheten behindert würde, die Irrtümer predigten und dem Wort der Wahrheit widerstünden.¹¹³

Dreierweise zögen die Hussiten auch die Mahnung in 1 Kor 14,39, die Zungenrede nicht zu verhindern, heran, um ihre Forderung zu stützen. Die Gabe der Prophetie zu er-

¹¹⁰ Vgl. SOUKUP 2009b, bes. Anm. 71 mit der Quellenangabe zur Frauenpredigt bei Nikolaus.

¹¹¹ Ebd., 251f.

¹¹² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 577f.

¹¹³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 578f.

bitten habe Paulus deshalb veranlasst, weil diese – im Gegensatz zur Zungenrede – aufbaue. Um Zwietracht zu vermeiden, verbat er nicht, in verschiedenen Zungen zu reden, so als ob dies schlecht wäre. Beide aber, die Zungenrede und die Prophetie, müssten ehrbar, friedvoll und geordnet geschehen. Die Zungenrede sei aber von der Predigt zu unterscheiden; um die Gemeinde durch Zungenrede aufzuerbauen, sei es außerdem notwendig, das Gesprochene eifrig zu interpretieren.¹¹⁴ Der Verfasser argumentiert somit nicht nur, dass 1 Kor 14,39 nicht von der Predigt spricht, sondern auch, dass die Hussiten diese Belegstelle unzureichend verstehen, weil sie deren Kontext nicht berücksichtigen.

Der Besitzteil weist in seiner Konzeption und seinen inhaltlichen Schwerpunkten Ähnlichkeiten mit der Einleitung des Traktats auf. Wie in der Einleitung spielen auch hier die Gefahren und Schäden der hussitischen Lehren für die Gläubigen eine zentrale Rolle, die sich wie ein roter Faden durch die Entgegnung ziehen. Jede der Antworten auf die vier neutestamentlichen Autoritäten betont die Gefahren einer ungehinderten und ungeordneten Predigt. Dies deutet darauf hin, dass auch der Predigtteil nicht für eine unmittelbare Konfrontation mit den Hussiten verfasst worden sein dürfte. Dafür spricht auch das Fehlen jeglicher Hinweise auf eine direkte theologische Debatte. Dem Verfasser war darüber hinaus nicht daran gelegen, zu zeigen, dass und inwiefern die Hussiten Häresien und Irrtümer predigten, obwohl sich dies im Rahmen einer Debatte über die Prager Artikel geradezu angeboten hätte. Einzige Ausnahme bildet die Frauenpredigt, die jedoch eher stereotype Kritik als tatsächlicher Missstand war. Auch verzichtet er auf den Nachweis, inwiefern die Böhmen die sieben Kriterien eines verlässlichen Predigers nicht erfüllten; ebenso fehlen konkrete Verweise auf die aktuelle böhmische Praxis. Daran, dass die Böhmen Häresien verbreiteten und damit eine Gefahr für die Gläubigen darstellten, lässt die Widerlegung freilich keinen Zweifel. Anstelle polemischer Kritik an der hussitischen Praxis legt der Verfasser seinen Fokus aber auf eine ausführliche Darlegung der formalen Predigtvoraussetzungen und der unumgänglichen Beauftragung durch Papst oder Bischof.

Die Entkräftung der Bibelzitate des Prager Artikels stützt sich vor allem auf deren Kontextualisierung. Auch hier wird die in der Einleitung angemahnte Differenzierung zwischen wörtlichem und metaphorischem Sinn nicht thematisiert. Im Gegensatz zum Besitzteil, der eine dezidierte Fokussierung auf den Wortsinn betont, spielen die unterschiedlichen Verständnisebenen des Schrifttextes im Predigtteil keine erkennbare Rolle. Der Verfasser argumentiert maßgeblich damit, dass die Hussiten ihre Belegstellen beibrachten,

¹¹⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 579.

ohne die konkreten Kontexte zu berücksichtigen. Auf diese Weise zeigt er auf, dass aus der Fokussierung auf den bloßen Wortlaut Irrtümer und falsche Interpretationen von Schriftstellen resultieren. Obwohl die wichtige Rolle des Papstes, der Bischöfe und der Kirche bei der Sendung zur Predigt betont wird, wird nicht näher entfaltet, wie sich bischöfliche, päpstliche und „kirchliche“ Autorität konkret zueinander verhalten. Der Verfasser stellt keine vertiefenden ekklesiologischen Überlegungen an, sondern beschränkt sich auf die Betonung der notwendigen Sendung. Insgesamt orientiert sich der Predigtteil damit strikt am Prager Artikel und vermeidet weiterführende theologische Überlegungen, um eine möglichst fokussierte Entkräftung der hussitischen Forderung zusammenzustellen.

3.4. Entkräftung des hussitischen Todsündenartikels

An dritter Stelle folgt die Antwort auf die hussitische Forderung, Todsünden – insbesondere öffentlich bekannte – in jedem Stand ordnungsgemäß und vernünftig „durch jene, die es angeht“, zu verhindern und zu bestrafen.¹¹⁵ Dieser Textteil ist der kürzeste und konzentriert sich auf wenige Kernargumente. Der Prager Todsündenartikel enthält im Gegensatz zu den übrigen drei Forderungen nur ein Autoritätszitat und stellt vor allem eine ausführliche Liste an Vorwürfen dar. Deren Bandbreite reicht von Völlerei über Diebstahl, Unzucht, Lüge, Aberglaube, Geldgier und Wucher bis hin zu Simonie, Konkubinat, Zorn, Quälerei und Ausbeutung. Die Widerlegung wendet sich nicht gegen jeden einzelnen Vorwurf, sondern greift fünf zentrale Aspekte heraus, anhand derer sie den Artikel widerlegt.

3.4.1. Zum Verhältnis von Rechtsprechung und sozialem Frieden

Der Verfasser wählt einen anschaulichen Einstieg: Wie einst gegen den Propheten Elija 850 Propheten des Baal vorgingen, die unzählige Anhänger im Volk hatten, gäbe es heute die Hussiten, die durch diesen Prager Artikel vorgaben, Gott Gehorsam zu leisten. Dabei überschritten sie jedoch das angemessene Strafmaß und bemerkten nicht, dass zwar alle Todsünden vor dem Gewissen zu bestrafen seien, gewisse Sünden jedoch – aus vernünftigen Gründen – öffentlich in der Kirche durch menschliche Gesetze geahndet werden müssen.¹¹⁶ Das menschliche Gesetz erlaube schließlich Dinge, die das göttliche Gesetz verbiete. Bei der Bestrafung von Sündern befänden sich drei Aspekte im Widerspruch, die in Einklang gebracht werden müssten: die Rechtsprechung, das Zusammenleben und der unversehrte

¹¹⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 579f.; vgl. *Articuli Hussitarum*, 394f. und oben Kapitel IV, 243–245.

¹¹⁶ Zur mittelalterlichen Bußpraxis vgl. OHST 1995; FIREY 2008; NEUMANN 2008; LAUDAGE 2016 (jeweils mit einer Fülle an weiterführender Literatur).

Friede (also die Vorsicht, dass aus einer Bestrafung nicht ein größeres Übel resultiere). So sei in manchen Fällen keine Bestrafung möglich, obwohl ein Vergehen vorliege, etwa wenn die Betroffenen nicht den kirchlichen Gesetzen unterstehen, wie umgekehrt auch der Klerus nicht der Jurisdiktion der Laien unterliege; wenn die Verbrechen nicht durch ein offenkundiges Urteil bewiesen werden können, obwohl sie freilich bekannt seien; oder wenn die Schlechten ihrer Strafe nicht zugeführt werden können, weil daraus eine größere Gefahr resultieren würde.¹¹⁷

Zur Verdeutlichung dieser notwendigen „Güterabwägung“ wählt der Verfasser ein Beispiel aus dem Prager Artikel: die Bestrafung von Vergewaltigung/Ehebruch und Prostitution/Unzucht, die – obwohl es sich bei beiden um schwere Sünden handele – unterschiedlich ausfielen. Weil das menschliche Gesetz nicht alle Laster verbieten könne, entschuldigten die Fürsten (auch öffentliche) Prostitution und Unzucht. Zu bestrafen seien nämlich nur die schwereren Sünden und Laster, von denen es wahrscheinlich sei, dass die meisten Menschen davon abgehalten werden können. Dies beträfe insbesondere jene Laster, die Anderen zum Schaden gereichen, und ohne deren Verbot der Friede der menschlichen Gesellschaft gefährdet sei. Da es (wegen der Verderbtheit der Menschen) jedoch schwierig sei, den Großteil von menschlichen Lüsten wie der 'einfachen' Unzucht fernzuhalten, verbot das menschliche Gesetz Prostitution und Unzucht nicht, weil dies dem Staat letztlich mehr schaden als nützen würde.¹¹⁸

Gegen die radikale Forderung der Hussiten, Vergehen unter Klerikern und Laien unterschiedslos zu ahnden, präsentiert der Verfasser ein umsichtiges, ausgewogenes Verständnis von Vergehen und Strafen, das die Konsequenzen für die Gesellschaft mitbedenkt und für Augenmaß bei der Bestrafung plädiert. Die Rechtsprechung sei nur ein Aspekt und niemals ohne deren Folgen für das Zusammenleben zu denken. Anstatt alle von den Hussiten vorgebrachten Sünden einzeln zu diskutieren, greift er mit dem Vergleich Prostitution/Unzucht ein plastisches Beispiel heraus, anhand dessen er das Zusammenspiel von Bestrafung und Aufrechterhaltung des gesellschaftlichen Friedens exemplifiziert und verdeutlicht, dass maßvolle Nachsicht in der Bestrafung größere Übel verhindern könne.

¹¹⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 581f.

¹¹⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 582.

3.4.2. *Das Gemeinwohl als höchstes, kontextabhängiges Ziel*

Dieses Grundargument differenziert er im Folgenden weiter aus. Gesetze seien grundsätzlich immer auf das *bonum commune*, also das Gemeinwohl hingeordnet. Folglich seien Vergehen zeitlich begrenzt und auf eine Weise zu bestrafen, wie es für den Nutzen und das Wohl der jeweiligen Gemeinschaft angemessen sei. Dies könne durchaus variieren: was eine Gemeinschaft erwarte, erwarte eine andere nicht; was für eine Gemeinschaft jetzt wichtig sei, spiele später womöglich keine Rolle. So habe etwa die Gemeinschaft der Söhne Israels damals erwartet, dass Unzucht bestraft würde. Ihre Frauen zu entlassen war ihnen aber nur wegen ihrer Hartherzigkeit erlaubt worden, nicht hingegen, weil dies ein grundsätzlich nützliches Vorgehen der christlichen Gemeinschaft wäre.¹¹⁹

Mit der Betonung der zentralen Rolle des Gemeinwohls geht der Verfasser wiederum einen Schritt hinter die „Sündenliste“ im Prager Artikel zurück. Gegen die hussitische „Generaloffensive (...) gegen das öffentliche Übel“¹²⁰ stellt er das Gemeinwohl als entscheidende Größe vor, an dem sich jedes Strafmaß orientieren müsse. Während die Hussiten im Aspekt der Öffentlichkeit besonders radikale Strafen begründet sahen, bildet für den Verfasser gerade diese Öffentlichkeit und ihr Wohl das Korrektiv, das übermäßige Härte in der Strafverfolgung verhindern sollte.

3.4.3. *Kritik an der hussitischen Praxis*

Vor diesem Hintergrund stellt der Verfasser nun kritische Rückfragen an die böhmische Praxis: Wenn alle Todsünden und besonders die öffentlichen, wie die Böhmen forderten, verboten und zerstört werden müssen, warum verboten sie diese in ihrer Sekte oder Gemeinschaft (*secta sive societate*) nicht, sondern ergingen sich selbst in Vergehen, die sogar noch größer seien als jene, die sie anklagten? Die Hussiten zerstörten oder raubten nämlich den ganzen äußeren Schmuck der Kirchen und alle wertvollen Gefäße, Kelche und Bilder, die für fromme Dienste und zum Gottesdienst benötigt werden. Auch Klöster und Kirchen zerstörten und brannten sie nieder, beraubten ihre Kleriker und begingen sogar grausame Morde an Priestern, die nicht ihrer Sekte angehörten, um deren Gottesdienst zu unterbinden.¹²¹ Nicht nur wandten sie sich in den vier Artikeln dreist gegen die Gesamtkirche, auch Lügen, Meineide und anderen Verbrechen begingen sie, angesichts derer niemand bei kla-

¹¹⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 582f.

¹²⁰ ŠMAHEL 2002, Bd. 1, 665.

¹²¹ Die Literatur zur hussitischen Revolution und den damit einhergehenden Zerstörungen füllt Bibliotheken. Vgl. nur MACHILEK 2012; ŠMAHEL 2002, Bde. 1–3; KAMINSKY 1967 und oben Kapitel IV, Anm. 6.

rem Verstand (*sane mentis*) bezweifeln könne, dass dies viel größere Übel und schwerere Sünden seien als jene, für die sie das Volk und den Klerus tadelten!

Das böhmische Volk sei, fährt der Verfasser fort, früher sehr fromm, demütig und für viele Jahrhunderte in der Gemeinschaft der Gesamtkirche gewesen; die hussitischen Lehrer und Prediger hätten es jedoch dazu gebracht, sich vom Gesetz Gottes und den lobenswerten kirchlichen Gewohnheiten abzuwenden. Wie überzeugend wären die Hussiten dabei erst gewesen, wenn sie einen tadellosen Lebenswandel führen würden? Letztlich seien die Taten der Hussiten Zeichen des geschickten Betrugs und der List der Feinde des Menschengeschlechts, die es fertigbrachten, ein so großes Volk von vorbildlichen Sitten und Leben durch so geringe und wenige Menschen zu verderben.¹²²

Im Gegensatz zu den ersten beiden Argumenten schlägt der Verfasser nun einen kritischen, geradezu polemischen Ton an. Ausführlich referiert er die hussitischen Zerstörungen in Böhmen, um die vielen Übel zu verdeutlichen, welche die Hussiten im Zuge ihres (vermeintlichen) Kampfes für eine „sündelose“ Gesellschaft verschuldeten. Diese Beispiele untermauern, dass übermäßige Strafen die Situation der Gesellschaft eher verschlimmern und noch größere Übel verursachen. Genau das taten die Hussiten in Böhmen. Im Gegensatz zum Besitz- und Predigtteil, die das Vorgehen der Hussiten in Böhmen kaum thematisieren, bietet der Todsündenteil eine detaillierte und ausführliche Liste hussitischer Zerstörungen und Verfehlungen. Darüber hinaus klagt der Verfasser auch die Verführung des einst so frommen böhmischen Volkes an, das durch Wenige und Geringe nachhaltig beschädigt wurde. Damit stellt er seinen Lesern plastisch die Konsequenzen der Prager Artikel für die einzelnen Gläubigen und die gesamte böhmische Gesellschaft vor Augen. Die tatsächliche Praxis der Hussiten in der Bestrafung sündiger Kleriker war freilich keine einheitliche. Je nach Gruppierung, Zeit und Ort wurde auf unterschiedliche Weise auf Vergehen reagiert, wobei sich neben tatsächlicher Gewalt auch erstaunlich moderate Strafen finden.¹²³

3.4.4. *Notwendiger Respekt bei Kritik (insbesondere von Vorstehern)*

Nach dieser direkten Kritik an der gewaltsamen Praxis der Hussiten in Böhmen legt der Verfasser seinen Fokus auf einen weiteren grundsätzlichen Aspekt: den notwendigen Respekt bei der Kritik von kirchlichen Vorgesetzten. Selbst wenn die Vorsteher irgendeiner

¹²² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 583f.

¹²³ Vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 1, 673.

Kirche kriminell oder in der Bestrafung von Vergehen nachlässig geworden seien, würde der Glaube dadurch dennoch nicht aufgegeben. Mit Mt 18,15 und einem bekannten Zitat zur *correctio fraterna* aus der *Catena aurea* des Aquinaten¹²⁴ wird die Notwendigkeit geduldiger und wiederholter Ermahnungen verdeutlicht. Niemals dürfen dabei die Rechtsordnung missachtet und die sündigen Vorsteher nach eigener Autorität verfolgt und womöglich sogar getötet werden. Die Kritik der böhmischen Praxis ist evident. Selbst wenn die Vorsteher nicht von jenen Verbrechen, derer sie die Hussiten beschuldigen, ablassen oder ihre Amtspflichten vernachlässigen würden, wäre es den Untergebenen nicht erlaubt, gewaltsam gegen sie vorzugehen. Nicht Freche und Härte, sondern Sanftmut und Ehrfurcht müssten bei Ermahnungen von Oberen walten. Wie Dionysius den Mönch Demophilus tadelte, weil er einen Priester ohne die nötige Ehrfurcht zurechtgewiesen, ihn geschlagen und aus der Kirche gejagt habe, müssten auch heute die Hussiten getadelt werden, die die Priester nicht nur aus den Kirchen vertrieben, sondern sie auch grausam töteten und ihre Kirchen zerstörten und damit die Grenzen der brüderlichen Zurechtweisung weit überschritten. Wiederum werden die Sünden und der Hochmut der Hussiten, die als Sünder Andere verbessern wollten, getadelt. Weder Sünden, noch ein ungeordnetes Leben heben die Autorität oder Vollmachten des geweihten Klerus auf. Folglich gebe keinerlei Verkehrtheit (*perversitas*) der Vorsteher den Laien oder Hussiten die Erlaubnis, sich gegen den Klerus zu erheben.¹²⁵

Nach der zentralen Rolle des Gemeinwohls und einer notwendigen Güterabwägung betont der Verfasser nun das Verbot der Gläubigen, sich unter dem Deckmantel der Verbesserung gewaltsam gegen kirchliche Vorsteher zu erheben. Selbst wenn der Klerus Verfehlungen beging, und selbst wenn die Bischöfe in der Bestrafung dieser Sünden nachlässig wären, rechtfertige dies keinesfalls ein eigenmächtiges, gewaltsames Vorgehen. Die Hussiten wollten im Prager Todsündenartikel öffentliche Sünden durch „jene, die es angeht“ bestraft wissen. Je nach hussitischer Gruppierung und Zeitpunkt fiel die Definition dieser Gruppe unterschiedlich aus. Die Entgegnung geht nicht darauf ein, welche konkreten kirchlichen Instanzen für die Bestrafung sündiger Kleriker zuständig sind, oder wie der Prozess von Buße, Strafe und Versöhnung konkret ablaufen hat. Sie betont auch nicht explizit, dass der Klerus nicht dem Gericht des weltlichen Armes untersteht. Im Zentrum

¹²⁴ THOMAS *STh*, II-II, q. 33 a. 4 co, ed. cit. 182b.

¹²⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 584–586.

steht die Kritik kirchlicher Vorsteher, die nicht vor der „Laienöffentlichkeit“ zu erfolgen habe.¹²⁶

3.4.5. Die 'Heuchler' in Heinrich von Langensteins 'Lectura super Genesim' als Vorläufer der Hussiten

Den Abschluss der Argumentation bildet ein langes Zitat aus der monumentalen *Lectura super Genesim* des Wiener Theologen Heinrich von Langenstein. Langenstein habe darin von einer 'gewissen alten Vorstellung' vorgelesen (*recitat*), die, wie der Verfasser aufzeigen will, bereits deutliche Parallelen zur hussitischen Häresie aufgewiesen habe. Im mehrere Bände umfassenden Genesiskommentar des Heinrich von Langenstein konnte diese Passage nicht identifiziert werden; sie findet sich aber (auch) im *Liber adversus Thelesphori eremitae vaticina*, den Langenstein 1392 gegen die Prophezeiungen zum (französischen) Papsttum des Kalabriers Telesphorus von Cosenza verfasste.¹²⁷ Darin schildert Langenstein, dass sich in der Öffentlichkeit eine Gruppe von Heuchlern erheben werde, die der Teufel aus Häretikern oder aus Gläubigen (auch Prälaten) sammle. Diese Gelegenheit ergriffen die Heuchler, in die Öffentlichkeit hinauszugehen und zu predigen, dass dem geweihten Klerus, der von Gott abgelehnt und gedemütigt werde, nicht gehorcht und geglaubt werden müsse. Sei es etwa verwunderlich, wenn das Laienvolk, das so viele *temporalia* des Klerus in Besitz nehmen wollte, hier Heuchler genannt werde? Offenkundig handelte es sich bei diesen Heuchlern um die ersten Vorläufer des Antichristen und dessen Nachfolgern, den Hussiten.¹²⁸

Langenstein griff im Folgenden auf einen Brief der Hildegard von Bingen zurück, die darin den Zustand der zukünftigen Kirche vorhergesagt habe.¹²⁹ Es folgen ausführliche Schilderungen jener Antichristen und ihres schändlichen Verhaltens, ihrer Trunksucht und Ausschweifungen, und der daraus resultierenden Gefährdung der Kirche. Gewisse Zeichen und Hinweise zeigten, dass diese Verführer jetzt buchstäblich in Böhmen herumzueilen schienen. Sie verführten durch die Täuschung der Heuchelei und verfolgten gewaltsam alle, die ihnen widerstanden. Wie über Baal – hier wird der Eingang des Todsündenteils wieder aufgenommen – werden auch über die Böhmen die Fürsten und andere *maiores* hereinbrechen und sie gleichsam wie einen tollen Wolf töten, wo immer sie sie entdecken.

¹²⁶ Alle bislang entwickelten Argumente sollten sich 1433 in der Basler Hussitenrede des Gilles Charlier wiederfinden (vgl. ŠMAHEL 2002, Bd. 1, 665).

¹²⁷ HENRICUS DE HASSIA *Liber adversus Thelesphori eremitae vaticina*, cap. 35, ed. cit. 547f.; zum Kontext vgl. KREUZER 1998.

¹²⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 586f.

¹²⁹ Vgl. dazu auch SOMMERFELDT 1909 und SWANSON 1979, 21.

Dann werde sich die Morgenröte der Gerechtigkeit erheben, die Jüngeren werden besser als die Älteren sein, und gleichsam wie reinstes Gold glänzen. Diese bilderreiche Schilderung kündigt ein militärisches Vorgehen des weltlichen Armes gegen die Hussiten an und untermauert die Notwendigkeit, sich an die bei Langenstein geschilderten Häretiker zu erinnern und wachsam zu sein, um durch diese Erfahrung die Hussiten zu erkennen und sich vor ihnen zu schützen.¹³⁰

Der Verweis auf Langensteins Genesis-Vorlesung ist interessant. Der Vermerk, Langenstein habe in seiner *Lectura* die zitierte Passage gelesen (*recitat*), könnte darauf hindeuten, dass der Verfasser der Widerlegung diese Vorlesung in Wien selbst gehört hat. In jedem Fall wird er die Vorlesung gekannt haben. Dafür spricht zum einen, dass ein Genesiskommentar per se keine naheliegende Quelle für eine Entgegnung auf den hussitischen Todsündenartikel ist; insbesondere, da die Hussiten weder ein Zitat aus der Genesis, noch Bilder oder Anspielungen daraus bemühten. Zum anderen ist es höchst unwahrscheinlich, in dem monumentalen, mehrere Bände und hunderte Folia umfassenden Kommentar Langensteins auf die zitierte – und in der Tat ideal passende – Passage zu stoßen, ohne genau zu wissen, wo und wonach man suchen musste. Langenstein hielt seine Vorlesungen zur Genesis wohl zwischen 1385 und 1396.¹³¹ Der einzige der drei Verfasser, der diese Vorlesung selbst gehört haben könnte, ist Peter von Pulkau, der 1391 *magister artium* wurde und anschließend Theologie studierte. Bartholomäus von Ebrach begann seine Studien in Wien erst 1402, Giacomo da Chiavari studierte (soweit bekannt) nie in Wien.¹³² Es ist also sehr wahrscheinlich, dass Peter von Pulkau entweder für die Abfassung der Widerlegung des Todsündenartikels verantwortlich oder wenigstens an der Zusammenstellung beteiligt war.

Ein interessanter Hinweis findet sich am Ende des Prager Artikels selbst, wo der Verfasser einfügte: *Hec sunt motiva et scripta Hussitarum, quibus ipsi et aliis tribus articulis totum fere turbant mundum*. Dieser Satz gehört nicht mehr zum Text des Prager Artikels. In der offiziellen Fassung, in der die Prager Artikel ab 1420 verbreitet wurden, war der Todsündenartikel stets an letzter Stelle gereiht, während er im Wiener Traktat an dritter Stelle behandelt wird. Ob diese Ergänzung vom Verfasser der Widerlegung stammt oder schon in jener Abschrift der Prager Artikel, die den Beteiligten vorlag, enthalten war, ist nicht sicher

¹³⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 587f.

¹³¹ Zu Heinrich von Langenstein vgl. KNAPP 2004, 107–125; BAUTZ 1990; KREUZER 1987.

¹³² Siehe oben, 309f.

festzustellen. Sie weist jedenfalls darauf hin, dass der Todsündenartikel auch in der Vorlage an letzter Stelle gestanden haben dürfte. Aus welchen Gründen die Reihenfolge in der Wiener Stellungnahme verändert wurde, wird unten im Detail zu hinterfragen sein.¹³³

3.5. Entgegnung auf den hussitischen Kelchartikel

3.5.1. Vorbemerkungen

Den letzten Teil des Wiener Traktats bildet die Widerlegung der hussitischen Forderung, den Laien die Kommunion unter beiden Gestalten zu spenden.¹³⁴ Dieser Textteil nimmt innerhalb des Traktats eine deutliche Sonderstellung ein. Zum einen umfasst er rund 60% des Gesamttextes und ist damit länger als die Einleitung und die Widerlegungen des Besitz-, Predigt- und Todsündenartikels zusammen, zum anderen weicht auch seine Konzeption erheblich von den übrigen Textteilen ab. Der Kelchteil ist mit einer separaten Einleitung versehen, die methodologische Vorbemerkungen und Hinweise zu den Adressaten enthält. Er besteht aus drei *tractatuli*, die jeweils in mehrere Kapitel unterteilt werden. Der erste Teil widerlegt die Schriftargumente der Hussiten und besteht aus 16 Kapiteln; der zweite Teil entkräftet in acht Kapiteln jene Gründe, die die Hussiten aus Theologen und Kirchenvätern anführten, bevor der dritte Teil in fünf Kapiteln Gründe darlegt, die die Forderung des Laienkelchs als irrig und gegen den christlichen Glauben gerichtet erweisen. Die einzelnen Traktate und Kapitel sind in den meisten Handschriften durch Überschriften gekennzeichnet. Auf die Einleitung folgt eine ausführliche zusammenfassende Inhaltsangabe, die alle zu widerlegenden Autoritäten und die wichtigsten Argumente prägnant zusammenstellt.

Im Folgenden werden Inhalt und Argumentation des Kelchtraktats vorgestellt und analysiert, um auf dieser Basis der Frage nach möglichen Vorlagen dieses Textteils nachzugehen. Um die Verfasserfrage des Kelchteils einzugrenzen, werden dessen Kernargumente außerdem mit Peter von Pulkaus 1415 in Konstanz verfasster *Confutatio Iacobi de Misa* verglichen. Die *Confutatio* ist die einzige bekannte Schrift der drei Beteiligten, die sich dezidiert gegen den Laienkelch richtet, weshalb sie sich für einen Textvergleich besonders anbietet. Im Folgenden werden Parallelen und markante Unterschiede zwischen dem Wiener Kelchtraktat und dem Kelchtraktat des Pulkauers besprochen, um dessen mögliche Autorschaft zu klären.

¹³³ Siehe unten, 422f.

¹³⁴ Vgl. *Articuli Hussitarum*, 391 und oben Kapitel IV, 240–242.

3.5.2. Einleitung des Kelchteils

1. Intention und Adressaten der Widerlegung

Recedite a tabernaculis hominum impiorum, et nolite tangere, que ad eos pertinent, ne involvamini in peccatis eorum, lautet der programmatische Beginn der Einleitung des Kelchteils. Die harten Strafen Gottes für Korach, Datan und Abiram, die in der Wüste gegen Mose und Aaron murrten, den Gehorsam verweigerten und damit Urtypen von Schismatikern darstellen, werden den Hussiten und ihren Anhängern als mahnende Beispiele vor Augen gestellt. Unter allen Sünden – hier werden die Anbetung des Götzenbildes in der Wüste (Ex 32) und die Verbrennung der Buchrolle durch König Jojakim (Jer 36) mitsamt ihren Konsequenzen angeführt – sei nämlich das Schisma am schlimmsten, die Strafe der Schismatiker folglich am härtesten (Dt 17).¹³⁵ Diese alttestamentlichen Schilderungen verknüpft der Verfasser mit der aktuellen Situation in Böhmen: Dass die Hussiten Böhmen in eine so große Spaltung, ja sogar in eine Häresie hineinführten, hartnäckig darin verharrten und auch andere dazu verleiteten, so als ob sie das Gesetz Christi besser verstünden, sei eine große Sünde, die den Zorn Gottes erzeuge. Während durch ihre Neuheiten viele Kirchen zerstört, Ordensleute grausam getötet, der Gottesdienst im ganzen Reich ausgelöscht und das Reich selbst durch Verführungen, Feuer, Plünderungen und unzählige Morde verwüstet wurde, versuchten sie, die Gläubigen zu belehren und zu verleiten.¹³⁶

Im Folgenden werden die primären Adressaten des Kelchteils angesprochen: Um die einfachen Menschen in ihrem Irrtum zu halten, versicherten jene *destructores perversi*, dass ihre Lehre dem Gesetz Christi und dem Evangelium entspreche. Zu diesem Zweck sammelten sie viele Aussagen der heiligen Schrift und der Lehrer, vor allem hinsichtlich der Notwendigkeit des Volkes, unter beiderlei Gestalten zu kommunizieren. Jene, die die „Sprechweise“ der hl. Schriften (*modus loquendi scripturarum*) nicht kennen, könnten dadurch leicht verführt werden. Folglich habe der Verfasser, der sich als Kleiner (*pusillus*) charakterisiert, dieses Werk für die Unterweisung der Einfachen, nicht hinlänglich in der Schriftauslegung Geübten zusammengestellt, um diese zum wahren Glauben zu bekehren. Diese sollten realisieren, wie schlecht diese „Neuheit“ sei und welch allerschlechtestes Ende – nämlich die ewige Schande und Vernichtung Böhmens – drohe, und umgehend zur Einheit der Kirche zurückkehren.¹³⁷

¹³⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 589–591.

¹³⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 591f.

¹³⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 592.

2. Zum Aufbau der Widerlegung

Zusätzlich zur Untergliederung in drei *tractatuli* werde jeder dieser Traktate durch Kapitel gegliedert, denen eine knappe Zusammenfassung des ganzen Werkes vorausgehe. Ein kurzer Hinweis solle ausreichen, jeden Satz der Lehrer zu verstehen und besser festhalten zu können. Es folgt die bekannte Warnung, die Bibel nicht oberflächlich buchstäblich (*in primo verborum sono*) zu verstehen, weil daraus zahlreiche Widersprüche resultieren. Den Abschluss der Einleitung bildet die formelhafte Versicherung, sich bei Irrtümern jederzeit durch das Urteil der Römischen Kirche, Mutter und Lehrerin aller Gläubigen, verbessern zu lassen.¹³⁸

Diese zweite Einleitung mitten im Traktat ist in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich. Zum einen macht sie deutlich, dass die Widerlegung des Kelchartikels nicht einer von vier gleichartigen Textteilen, sondern ein eigens konzipiertes Werk darstellt. Wie in der Einleitung des Gesamttraktats stehen die Konsequenzen der hussitischen Lehren für die Gläubigen im Mittelpunkt. Alle, die sich den Lehren der Böhmen angeschlossen hätten, seien zu Schismatikern und Häretikern geworden. Der Text richtet sich dezidiert an die in der Schriftauslegung ungeübten *simplices*, um diesen die Gefahr und Falschheit des verkürzten, wörtlichen Schriftverständnisses der Hussiten vor Augen zu führen. Wie in der Einleitung am Beginn des Traktats wird dieses mit einem Verständnis *in primo verborum sono* charakterisiert. Wenn auch die Wortwahl nicht exakt übereinstimmt, findet sich die Grundidee der ersten, sehr oberflächlichen Bedeutung, also des „puren Wortsinns“ als (grammatikalischer) Klang (*sonus*) in beiden Einleitungen.

Auch formal enthält diese Einleitung Auffälligkeiten: Im Gegensatz zu den übrigen Teilen des Traktats, die in der ersten Person Plural formuliert sind, spricht der Verfasser der Kelchwiderlegung von sich in der ersten Person Singular. Hinweise auf die anderen Artikel oder den Gesamtkontext finden sich nicht, was zeigt, dass die Widerlegung der Kelchforderung ursprünglich nicht als Teil eines Gemeinschaftswerks, sondern als eigenständige Schrift zusammengestellt wurde. In seiner Konzeption ist der Kelchteil darauf ausgelegt, ein möglichst einfach zu benutzendes Hilfsmittel darzustellen. Angesprochen werden vor allem die einfachen Gläubigen. Die Zusammenfassung des ganzen Werks dient einer schnellen ersten Orientierung und einem raschen Überblick über die behandelten Autoritäten und beigebrachten Argumente. Der Verfasser charakterisiert sich in einer klassischen *captatio benevolentiae* als „Kleiner“ (*pusillus*), der über die Konsequenzen der hussiti-

¹³⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 592f.

schen Lehre – den Untergang vieler Seelen und die Verletzung des christlichen Glaubens – Leid empfinde und sich jederzeit gehorsam der Korrektur durch die Römische Kirche unterwerfe. Die Römische Kirche wird hier als Mutter und Lehrerin aller Kirchen charakterisiert; ein Aspekt, der sich leitmotivisch durch den gesamten Kelchtraktat zieht. Auch die bekannten Vorwürfe an die Hussiten, für Plünderungen, Morde, Feuer und ähnliche Verbrechen in Böhmen verantwortlich zu sein und das Land dadurch zu verwüsten, werden erhoben.

3.5.3. *Contra communionem sub utraque specie*

I. *Erster Traktat: Auflösung der Schriftargumente der Hussiten*

I.1. *Zur Forderung des Laienkelchs: Joh 6,54 als Kernargument*

Nach einem zusammenfassenden Überblick über die einzelnen Kapitel des Kelchteils¹³⁹ folgt die ausführliche Widerlegung der hussitischen – im Prager Kelchartikel grundgelegten – Forderung, das Sakrament der Eucharistie unter den beiden Gestalten des Brotes und des Weines allen Christgläubigen frei zu spenden.¹⁴⁰ Freilich negiere, so beginnt der Verfasser, kein Katholik (*catholicus*) irgendeine Autorität der hl. Schrift, sondern bestätige ohne Zweifel, dass deren Inhalte wahr sind und in der Autorität des hl. Geistes aufgeschrieben wurden. Die Streitfrage zwischen den Hussiten und der katholischen Kirche bestehe somit nicht darin, ob ein Gebot Christi zu beachten sei oder nicht; kein Katholik bestreite, dass alle Gebote Christi gehalten werden müssen. Die Schwierigkeit dieser Streitfrage resultiere vielmehr daraus, wer die Worte und Gebote Christi besser verstehe: die armen Störenfriede des Königreiches Böhmen (*pauci perturbatores regni Bohemie*), die das Reich in geistlicher und weltlicher Hinsicht zerstört haben, oder die Gesamtkirche mit ihren vielen hervorragenden Lehrern, die in der Auslegung der hl. Schriften mit viel größerer Gottesfurcht ausgestattet seien als Jakobell und seine neuen Schüler (*Iacobellus cum discipulis suis novellis*)?¹⁴¹ Die hier grundgelegte Kontrastierung der erfahrenen, gelehrten und damit verlässlichen katholischen Kirche mit den hussitischen Neuerern zieht sich leitmotivisch durch den ganzen Traktat. Die ausdrückliche Nennung des Jakobell von Mies und seiner „neuen Schüler“ als Gegner fällt auf. Der hussitische Theologe hatte sich insbesondere

¹³⁹ Die Zusammenfassung, die zwischen Einleitung und eigentlicher Widerlegung eingeschoben wurde, wird hier nicht im Detail referiert, da sie lediglich ein Exzerpt der Widerlegung darstellt, die ausführlich besprochen wird (vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 593–604).

¹⁴⁰ Zur Eucharistietheologie und -praxis des Mittelalters und zu den im Traktat referierten sakramenten-theologischen Argumentationen vgl. IZBICKI 2015; BROWE 2008; KILMARTIN 2004, bes. Kap. 2–5; DE LUBAC 1995; GIRGENSOHN 1964, 82–120; NEUNHEUSER/SCHMAUS 1963.

¹⁴¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 604f.

zwischen 1414 und 1417 mit zahlreichen Schriften zum Laienkelch hervorgetan.¹⁴² Dass in einem – vorgeblich – gegen den Prager Kelchartikel verfassten Traktat immer noch Jakobell als primärer Gegner vor Augen steht, ist durchaus ungewöhnlich und lässt Rückschlüsse auf den Ursprung dieser Schrift zu.¹⁴³

I.2. *Leibliche und geistliche / mystische Kommunion*

Die Argumentation gegen den Laienkelch setzt bei einer fundamentalen, seit dem Beginn der Kontroverse gängigen und oftmals wiederholten Unterscheidung an: dem wörtlichen und mystischen Verständnis des Fleisches und Blutes Christi. Im wörtlichen Sinn meine es das Fleisch, das Christus durch die selige Jungfrau annahm, und das Blut, das am Kreuz für uns vergossen wurde; im geistlichen oder mystischen (*mystice*) Sinn bezeichne es die Einheit der Kirche (1 Kor 12). Fleisch und Leib bezeichnen somit dasselbe. Auch der Verzehr sei ein zweifacher: Wenn der Leib Christi wahrhaft sakramental verzehrt werde, werde er schließlich weder durch die Zähne zerrissen, noch verändere er seinen Geschmack oder verwandle sich in ein Nahrungsmittel des Körpers, wie es beim körperlichen Verzehr der Fall sei. Ähnlich offenkundig könne auch der mystische Leib Christi nicht körperlich verzehrt werden. Während bei herkömmlicher Nahrung die Speise durch den Verzehr verwandelt werde, verwandle in der Eucharistie umgekehrt Christus, wenn er würdig empfangen werde, den Kommunizierenden zur größeren Ähnlichkeit mit ihm.

Dennoch gäbe es auch gewisse Ähnlichkeiten, weil ein würdiger Verzehr mit dem Mund auch im geistlichen Leben nähre und bewahre, damit der Verzehrende zu einer größeren Vollkommenheit heranwachse. Der Verzehr des wahrhaften Fleisches geschehe durch den leiblichen Mund unter den sakramentalen Gestalten; der Verzehr des mystischen Fleisches geschehe in der Einsicht (*intellectus*) durch Glaube und Liebe, durch die Christus in uns wohne und wir in ihm (Joh 4,16). Der erste, sakramentale Verzehr könne gut und würdig sein, aber auch unwürdig, wodurch sich der Kommunizierende das Gericht zuziehe; der zweite, mystische Verzehr sei hingegen immer gut. Der erste Verzehr erfordere den zweiten, damit er zum Heil gereiche; er werde sakramental genannt. Gleichwohl wurden viele Märtyrer und Heilige ohne ihn gerettet. Der zweite genüge sich selbst und sei heilsnotwendig; er werde geistlich genannt, und niemand könne ohne ihn gerettet werden. Joh

¹⁴² Vgl. COUFAL 2017, bes. 157–167.

¹⁴³ Vgl. dazu unten, 393–398.

6,54 sei folglich auf den zweiten Verzehr zu beziehen, weil viele ohne den ersten, sakramentalen Verzehr das verheißene Leben erlangt hätten.¹⁴⁴

Der Autor spricht hier die gängige Unterscheidung der beiden *res eucharistie* (Leib und Blut Christi in den Gestalten von Brot und Wein sowie die Gemeinschaft des Leibes Christi) an, ohne vorerst den Terminus selbst zu gebrauchen. Er parallelisiert den tatsächlichen und mystischen Leib Christi mit dem wahrhaften sakramentalen und mystischen Verzehr, wobei er besonders die Unterschiede zum 'gewöhnlichen' körperlichen Verzehr betont. Erst im nächsten Kapitel wendet er sich explizit den beiden *res* der Eucharistie zu.

I.3. *Geistliche Kommunion als Eingliederung (incorporacio) in den Leib Christi – res contenta et significata / res significata et non contenta*

Christus selbst verdeutliche das richtige Verständnis von Joh 6,54 in Joh 6,64: der Sinn des Fleisches nütze nichts, weil der Sinn des Geistes lebendig mache. Ohne den geistlichen Verzehr des Fleisches Christi habe man somit kein Leben. Mit Petrus Lombardus wird im Folgenden die zweifache *res* eingeführt, die im Altarsakrament enthalten ist: die *res contenta et significata* (die Sache, die enthalten ist und durch es bezeichnet wird), also das Fleisch Christi, das er von der Jungfrau erhalten hat, sowie das Blut, das er für uns vergossen hat; und die *res significata et non contenta* (die Sache, die bezeichnet wird und nicht enthalten ist), nämlich die Einheit der Kirche. Der Verzehr des Leibes Christi sei nichts anderes, als zu einem Glied des Leibes der Kirche gemacht zu werden. Folglich erfülle dieses Gebot Christi jeder, der geistlich kommuniziert, selbst wenn er in diesem Leben die Kommunion niemals sakramental empfangen.¹⁴⁵

I.4. *Die Erfüllung dieses Gebotes in der Taufe*

Dieses zentrale Argument – die Einwohnung Christi als lebensspendende Wirkung der Eucharistie – wird im Folgenden weiter entfaltet. Die Kommunion der bloßen Gestalten ohne Vereinigung mit Christus sei wirkungslos. Doch wie realisiert sich diese Vereinigung? Diese Frage beantwortet der Verfasser mit einem Verweis auf die Taufgnade: So bleibe Christus in jedem Menschen mit guter Disposition (*bene disposito*), sobald dieser die Taufe empfangen habe. Durch die Taufe werde der Mensch ein Glied Christi, er empfangen die Gnade und folglich auch den Glauben, durch den Christus in den Seelen (*in mentibus*) der

¹⁴⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 605–607.

¹⁴⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 607f.; vgl. PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 8, cap. 7, par. 1, ed. cit. 284f.

Gläubigen wohne. Folglich „kommuniziere“ jeder Gläubige bereits in der Taufe, weil er die Gnade und den Glauben empfangt, und damit Fleisch und Blut Christi auf dieselbe Weise verzehrt, wie es Christus vorgeschrieben habe. Der Verfasser präsentiert hier eine recht eigenwillige Auslegung der geistlichen Kommunion: Mit dem Empfang der Taufgnade sei das Gebot Christi, geistlich zu kommunizieren, erfüllt.¹⁴⁶

I.5. *Die unterschiedlichen Wirkungen (effectus) von Taufe und Eucharistie*

Dabei sei nun zu beachten, dass die Wirkungen (*effectus*) von Taufe und Eucharistie offenkundig unterschiedlich seien. Zum einen sei die Taufe das erste unter allen Sakramenten, zum anderen sei ihre Wirkung – Gnade und Leben – wichtiger als die der Eucharistie. Hätte der Getaufte das Fleisch Christi nicht verzehrt, hätte er kein Leben; da er aber das Leben habe, bedeute das im Umkehrschluss, dass er auch das Fleisch Christi verzehrt haben müsse (schon die Taufe impliziere somit eine „Kommunion“). Die Taufe sei ferner eine geistliche Wiedergeburt (*regeneracio*), durch die dem Getauften der heilige Geist gegeben werde. Durch die geistliche Zeugung und Geburt empfangt der Mensch das geistliche Leben, wie durch die leibliche Zeugung das körperliche Leben.

I.6. *'Essen' und 'trinken' sind gleichbedeutend mit 'glauben'*

Ergänzend verweist der Verfasser auf den unmittelbaren Kontext des Johannesevangeliums. Christus habe in Joh 6,54 zu jenen Menschen gesprochen, die durch fünf Brote und zwei Fische gesättigt wurden, aber dennoch nicht an ihn glaubten, sondern ein Zeichen erbaten. Er ermahnte sie, zu Christus zu gehen und dessen lebenspendende Speise zu suchen. Zu Christus zu gehen und an ihn zu glauben sei aber dasselbe, weil man nicht durch den Leib, sondern durch den Geist (*mens*), den durch die Liebe geformten Glauben (*per fidem caritate formatam*) zu Gott gehe. Essen und trinken seien somit ein- und dasselbe, nämlich glauben. Diese Auslegung könne durch keine andere Interpretation geschwächt werden, weil andere Ausleger weniger Autorität hätten als Augustinus, Petrus Lombardus und Thomas, die in den bisherigen Kapiteln als Zeugen beigebracht wurden. Darüber hinaus sei diese Auslegung durch die heiligen Kanones und besonders durch Christus selbst gebilligt worden.¹⁴⁷

¹⁴⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 608–610.

¹⁴⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 610–613.

An dieser Stelle legt sich ein erstes Zwischenfazit nahe: Der Kelchtraktat betont, wie auch Peter von Pulkaus *Confutatio*, die Heilsnotwendigkeit der geistlichen Kommunion. Dazu bedienen sich beide Schriften der gängigen Differenzierung zwischen den beiden *res* der Eucharistie und betonen die Vorrangstellung der Taufe. Im Detail unterscheiden sich die beiden Argumentationen jedoch in mehrfacher Hinsicht. Das Konzept der *Confutatio* ist klar: Die *res baptismi* sei die Vergebung der Sünden durch die Gnade der Wiedergeburt, die doppelte *res eucharistie* seien einerseits Leib und Blut Christi in den Gestalten von Brot und Wein, und andererseits die Gemeinschaft des Leibes Christi und seiner Glieder. So wie ohne die Gnade, mit dem Leib Christi und seinen Gliedern verbunden zu sein (also die zweite *res eucharistie*), niemand das Leben in sich habe, so werde ohne die vergebende Gnade niemand von der Sünde reingewaschen (*res baptismi*), um in das Reich Gottes eingehen zu können. Darüber hinaus sei die Taufe ein für alle heilsnotwendiges Sakrament, die Eucharistie nur für Erwachsene mit ausreichendem Vernunftgebrauch, die, sollten sie den von der Kirche gebotenen Kommunionempfang verweigern, eine Todsünde begehen. Die geforderte *communio* Christi und seiner Glieder realisiere sich in der prädestinierten, gerufenen, gerechtfertigten und verherrlichten Kirche.¹⁴⁸

Der Autor des Wiener Traktats definiert die beiden *res eucharistie* zwar mit denselben Worten, argumentiert jedoch anders: Die Eingliederung in die Gemeinschaft des Leibes Christi (also die zweite *res eucharistie*) stelle die Bedingung dafür dar, dass der Verzehr der sakramentalen Gestalten (die erste *res eucharistie*) überhaupt zum Heil reichen könne. Diese notwendige Eingliederung (*incorporacio*) in den Leib Christi geschehe aber bereits durch die Taufe, nicht erst durch die Eucharistie. Durch den Empfang der Gnade in der Taufe – also den *effectus* der Taufe – sei das Gebot Christi, geistlich zu kommunizieren, bereits erfüllt. Hier fällt zum einen auf, dass der Verfasser die Begriffe *res* und *effectus* synonym verwendet und – im Gegensatz zu Peter von Pulkau – wenig Augenmerk auf begriffliche Feinheiten und eine stringente Terminologie legt. Der *effectus baptismi* sei Gnade und Leben; der entscheidende *effectus* der Eucharistie sei die Eingliederung in Christus. Aus der starken Betonung der notwendigen Einwohnung in und das Leben durch Christus, die durch Taufe und Eucharistie gleicherweise realisiert werden, resultiert eine Gleichsetzung von *res baptismi* und zweiter *res eucharistie*. Daraus folgt, dass die heilsnotwendige geistliche Kommunion durch die Taufe bereits realisiert wurde, selbst wenn in diesem Leben die Kommunion niemals sakramental empfangen wird.¹⁴⁹ Nach diesem Ver-

¹⁴⁸ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 239–244; vgl. oben Kapitel I, 33f.

¹⁴⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 610f.

ständnis wäre die sakramentale Kommunion für Laien somit niemals notwendig – ein markanter Unterschied zwischen den beiden Konzepten.

Die bislang besprochenen Textteile zeigen, dass die Unterteilung in Kapitel nicht notwendigerweise den Beginn neuer Gedankengänge oder Argumente markiert, also weniger inhaltlich als 'organisatorisch' begründet ist. Häufig werden die Ausführungen eines Kapitels in den darauffolgenden Kapiteln fortgesetzt, ergänzt und erweitert. Die Unterteilung des Textes diene somit primär einer möglichst einfachen, raschen Handhabung und Orientierung.

I.7. *Gegen die hussitische Kritik an Thomas von Aquin*

Im Anschluss folgt das längste Kapitel des ersten Traktats, das sakramententheologische Fragen vorerst zurückstellt und sich vehement gegen den hussitischen Vorwurf wendet, Thomas von Aquin würde sich hinsichtlich der Kelchkommunion widersprechen. Diese Kritik der Hussiten findet sich nicht im Prager Kelchartikel, sondern in Jakobell von Mies' Schrift *Plures tractatuli pullulant*.¹⁵⁰ Weil so viele wichtige Lehrer und sogar Christus selbst darlegten, dass Joh 6,54 nicht von der leiblichen Kommunion spreche, hätten „gewisse“ Hussiten das Zugeständnis nicht vermeiden können, dass hier in der Tat die geistliche Kommunion gemeint sei. Deshalb versuchten sie nun mit der *Summa* des Aquinaten zu argumentieren, dass die geistliche Kommunion wenigstens den Wunsch, sakramental zu kommunizieren, voraussetze. Der Verfasser zitiert die entsprechende Passage nicht. Er bezieht sich aber wohl auf ein Zitat aus dem dritten Teil der *Summa* des Aquinaten, das sich (u.a.) in Jakobell von Mies' Schrift *Salvator noster* findet und den Wunsch nach sakramentaler Kommunion betont.¹⁵¹

Selbst einem ungeübten Schriftausleger (*non exercitatus in litteris sacris*) zeige dies, dass die „böhmischen Betrüger“ diesen Irrtum freiwillig erfänden und nicht etwa unwissentlich vertraten. Freilich habe Thomas die Frage, ob es erlaubt sei, den Leib Christi

¹⁵⁰ „Sed de istis nominatis expresse propriis nominibus doctoribus dico: (...) Thomas in uno loco nunc ad unam, nunc in alio loco ad aliam videtur declarare partem“ (das Zitat in COUFAL 2017, 186, Anm. 116; vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 616). – Jakobell führt die konkreten, (angeblich) widersprüchlichen Stellen bei Thomas hier nicht an.

¹⁵¹ „Item Thomas de Aquino parte IIIa Summe sue, questione LXXXa dicit: 'Spiritualis manducacio includit votum seu desiderium percipiendi hoc sacramentum. Et ideo sine voto percipiendi hoc sacramentum non potest haberi salus. Frustra autem esset votum, nisi impleretur, quando oportunitas adesset. Et ideo manifestum est, quod homo tenetur hoc sacramentum sumere non solum ex statuto ecclesie (...)‘“ (IACOBELLUS *Salvator noster*, 120; vgl. THOMAS *STh* III, q. 80 a. 11 co, ed. cit. 502a). – Zur Eucharistieologie des Aquinaten vgl. TÜCK 2014, bes. 39–220; WAWRYKOW 2005, 28f. (Concomitance); 124–126 (Real Presence); 133–135 (Sacrifice, Eucharistic); 159–161 (Transubstantiation).

ohne sein Blut zu kommunizieren, negativ beantwortet. Der Verzehr des Leibes ohne Blut sei, so der Aquinat, ein unvollkommenes Sakrament und repräsentiere das Leiden Christi nicht vollständig, welches stärker im Blut als im Leib abgebildet werde.¹⁵² Damit beziehe er sich aber auf die Kommunion der Priester, nicht der Laien. Zudem sei bei der Spendung des Sakraments höchste Vorsicht notwendig. Die folgende Warnung vor dem Verschütten des Weines und die daraus resultierende Praxis, den Laien nur das Brot zu reichen, stellt ein Standardargument in der Debatte dar und findet sich in vielen Stellungnahmen gegen den Laienkelch (auch in der *Confutatio* des Peter von Pulkau).¹⁵³ Da die Vollkommenheit des Sakraments nicht im Gebrauch durch die Gläubigen, sondern in der Weihe der Materie bestehe, könne das Volk den Leib Christi ohne Blut verzehren, solange nur der Priester beide Gestalten konsekriere und kommuniziere.

Weshalb aber betonten die Hussiten die große Autorität des Aquinaten, dem zu widersprechen unziemlich (*inconueniens*) sei, wenn sie kurz darauf bereits Widerworte gegen ihn erhoben? Wenn die Hussiten für ihre Behauptung, die geistliche Kommunion bedinge den Wunsch nach sakramentaler Kommunion, keine anderen Belege vorbringen könnten als den hl. Thomas, dann sei es sehr verwunderlich, warum sie wenig später behaupteten, er habe zu diesem Gegenstand (an anderer Stelle) so schimpflich geirrt.¹⁵⁴ Wie können sie sich ihm anvertrauen und seine Aussage gleichsam als heilsnotwendiges Gesetz ohne Zweifel halten, wenn sie ihn gleichzeitig in derselben Frage verurteilen, die längst und sorgfältig durch ihn geprüft wurde, und ihm vorwerfen, dass er alle Christen zur ewigen Verdammnis führe? Wenn Thomas in einer Aussage so schimpflich irrte, warum nicht auch in jener Passage, die sie selbst zur Untermauerung ihrer Forderung zitierten? Vielleicht würden die Hussiten darauf antworten, dass sie besagte Aussage des Aquinaten nicht wegen dessen Autorität hielten, sondern aufgrund der Beweisführungen, mit denen er seine Aussage untermauerte. In diesem Fall sollten sie diese offenlegen! Klarerweise könne es

¹⁵² Vgl. THOMAS DE AQUINO *STh* III, q. 76 a. 2 ad 1, ed. cit. 457a; JESENICE *Demonstratio*, 815: „Quamvis totus Christus sit sub utraque specie, non tamen frustra. Non quidem hoc oportet ad replicandam passionem Christi, in qua seorsum fuit separatus sanguis a corpore: Unde et in forma consecrationis sanguinis sit mentio de eius effusione: Sed hoc est conueniens huius usui sacramenti, ut seorsum exhibeatur fidelibus corpus in cibum et seorsum sanguis Christi in potum. Tertio quantum ad effectum est conueniens dare sub diversis speciebus ipsis fidelibus: Eo quod corpus Christi exhibeatur pro salute corporis, et sanguis Christi pro salute anime.“

¹⁵³ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 237–239; vgl. oben Kapitel I, 33.

¹⁵⁴ Der Verfasser führt nicht an, gegen welche Passage des Aquinaten sich die Hussiten konkret wendeten bzw. welche beiden Aussagen (angeblich) widersprüchlich waren. Vermutlich bezog sich die hussitische Kritik auf Thomas' Unterscheidung zwischen geistlicher und sakramentaler Kommunion (vgl. THOMAS DE AQUINO *STh* III, q. 80 a. 1, ed. cit. 488a–489a).

sich dabei nämlich weder um Autoritäten des Evangeliums, noch der alten Kirchenlehrer, noch um eine Entscheidung (*determinatio*) der Kirche handeln.

Es folgt ein polemischer Seitenhieb auf die hussitischen Gegner: Würde man den Böhmen zustimmen, dass der Aquinat ein falscher Zeuge sei, dann würden dessen Aussagen für keine der Streitparteien etwas beweisen; ähnlich, wie auch von katholischer Seite keine Aussagen der Hussiten selbst beigebracht werden, weil diesen wegen ihrer Falschheit prinzipiell kein Wert für die Diskussion zugestanden werde. Das Urteil der Hussiten über den Aquinaten sei klar falsch, weil sie seine Aussage bezweifelten, obwohl diese durch ausreichende Gründe bewiesen, durch das Zeugnis aller nachfolgenden Lehrer bestätigt und von der Universalkirche mit ihren sehr alten Gewohnheiten und Konzilsbeschlüssen approbiert worden sei. Selbst der Ungebildetste (*rudissimus*) könne somit erkennen, dass die Hussiten entweder offenkundige Häretiker, so unwissend und grausam, dass es ihnen an Vernunftgebrauch fehle, oder aber so böse seien, dass sie nicht fürchteten, die anerkannte Wahrheit zu bekämpfen.

Nach dieser ausführlichen Kritik am selektiven Vorgehen der Hussiten entfaltet der Verfasser ein wichtiges Motiv, das im dritten Teil des Traktats ausführlich behandelt wird: Thomas habe sich vielfach der Korrektur und Anerkennung des hl. Stuhles unterworfen und festgehalten, dass die Autorität der Kirche jener des Augustinus, des Hieronymus oder jedes anderen Lehrers, also auch seiner eigenen, immer vorzuziehen sei. Keine Aussage des hl. Thomas oder anderer katholischer Lehrer könne der katholischen Kirche schaden, deren *magisterium* alle Aussagen zur Korrektur anvertraut werden. Wenn die Hussiten nun die Aussage des Aquinaten nicht so verstehen wollten wie er selbst, dann brächten sie keine Aussage des Thomas bei, sondern eine Vorstellung oder Phantasie (*imaginacionem seu fantasiam*), die sie frei und ohne Grund erdichtet hätten. Die Worte der Lehrer bezeichnen nämlich nicht, was die Leser wollten, sondern nur das, was die Lehrer durch ihre Worte intendierten, wie der *studiosus lector* entdecken könne. Alle, die sich vom wahren Glauben trennten, den die Gesamtkirche immer hielt und bis heute hält, seien jedenfalls keine Glieder Christi und verzehrten weder Leib noch Blut Christi auf die vorgeschriebene Weise.¹⁵⁵

Dieses siebte Kapitel verdeutlicht, weshalb der Verfasser die alleinige Notwendigkeit der geistlichen Kommunion und die Erfüllung dieses Gebots durch die Taufe so nachdrücklich betont: um die Behauptung der Hussiten, die geistliche Kommunion setze nach Thomas von Aquin den Wunsch nach sakramentaler Kommunion voraus, zu entkräften.

¹⁵⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 613–620.

Zugleich verteidigt der Verfasser, dass Thomas die Kommunion unter einer Gestalt vorge-schrieben habe, wie durch ausreichende Gründe bewiesen, durch das Zeugnis aller nachfol-genden Lehrer bestätigt und von der Universalkirche mit ihren sehr alten Gewohnheiten und Konzilsbeschlüssen approbiert worden sei. Der Verfasser unternimmt nichts, um die Spannung und Widersprüche, die sich zwischen diesen beiden Argumentationen ergeben, auszugleichen oder zu erklären (wie ist etwa die von der gesamten kirchlichen Tradition gestützte Forderung, unter der Gestalt des Brotes zu kommunizieren, angesichts der grund-sätzlich ausreichenden Wirkung der geistlichen Kommunion zu rechtfertigen?). Für ihn stellt es keinerlei Schwierigkeit dar, die sakramentale Kommunion unter einer Gestalt – ge-gen die hussitische Forderung der Kommunion unter beiden Gestalten – als verpflichtende Praxis zu verteidigen, und gleichzeitig die Notwendigkeit jeglicher sakramentaler Kommu-nion – gegen den hussitischen Einwand, dass die geistliche Kommunion den Wunsch nach tatsächlicher Kommunion voraussetze – zu bestreiten. Peter von Pulkau hätte dieser Über-zeugung wohl kaum zugestimmt, da seiner Darlegung gemäß Erwachsene zu den von der Kirche festgesetzten Zeiten oder in unmittelbarer Todesgefahr durchaus tatsächlich (oder wenigstens willentlich) kommunizieren mussten, um keine Todsünde zu begehen.¹⁵⁶

Die Hinweise und Quellen, auf die der Verfasser reagiert, sind für den Ursprung dieser Schrift aufschlussreich: Der hussitische Vorwurf, der Aquinat würde sich hinsichtlich der Kelchkommunion widersprechen, findet sich nicht im Prager Artikel, sondern in Jakobell von Mies' Traktat *Plures tractatuli pullulant*. Dass der Autor so umfassend darauf reagiert, belegt, dass der Prager Artikel nicht seine einzige oder direkte Vorlage gewesen sein kann. Der Umfang dieses Kapitels deutet zudem darauf hin, dass dem Verfasser die Verteidigung des Aquinaten ein Anliegen war. Im Gegensatz zu den übrigen hussitischen Autoritätszita-ten, auf die im Kelchteil durch die jeweiligen Anfangsworte verwiesen wird, finden sich in diesem Kapitel keinerlei konkrete Textpassagen. Die Hinweise und Belegstellen, gegen die sich der Verfasser wendet, müssen daher aus hussitischen Schriften erschlossen werden. Dass Thomas den Wunsch nach sakramentaler Kommunion voraussetze, betont etwa Jako-bell von Mies' Schrift *Salvator noster*; dass gemäß dem Aquinaten das Brot allein das Lei-den Christi nicht vollständig repräsentiere, führt die *Demonstratio* des Jan von Jesenice (und auch der Prager Artikel)¹⁵⁷ ins Treffen. Vielleicht waren dem Verfasser diese hussiti-schen Schriften bekannt und er trug die darin geäußerte Kritik am Aquinaten selbstständig

¹⁵⁶ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 239–244; vgl. oben Kapitel I, 34.

¹⁵⁷ *Articuli Hussitarum*, 392.

zusammen; möglicherweise lag ihm auch ein hussitischer Text vor, der diese Argumente bereits gesammelt enthielt.¹⁵⁸

I.8. *Christus ist in Brot und Wein gleichermaßen voll enthalten*

Selbst wenn Joh 6,54 von der sakramentalen Kommunion zu verstehen gewesen wäre, fährt der Verfasser im Anschluss fort, sei es dennoch falsch, dass dies die Gläubigen zur Kommunion unter beiden Gestalten verpflichtete. Dass durch die Kommunion unter einer Gestalt das Gebot Christi voll erfüllt werde, halte der katholische Glaube schließlich bis heute, da der ganze Christus unter der Gestalt des Brotes, des Weines oder unter beiden Gestalten jeweils ganz mit Leib, Blut und Göttlichkeit enthalten sei. Hierbei handelt es sich wiederum um ein Standardargument in der Debatte. Christi Leib, so fährt der Verfasser fort, könne nie ohne Seele sein, weil eine Trennung von Seele und Leib nichts anderes bedeuten würde als den Tod, was aber Röm 6,9 – *Christus resurgens ex mortuis iam non moritur* – widerspräche. Weil sich das Blut auf die Vollkommenheit beziehe, könne auch Christi Leib nicht ohne Blut sein; daher lebe der Körper natürlicherweise nicht ohne Blut. Wäre das Blut Christi außerhalb seines Körpers, oder irgendein Teil des Körpers vom restlichen Körper getrennt, dann wäre der Leib Christi unvollkommen und somit leidensfähig (*passibile*). Weil wiederholtes Leiden oder Mangel die Substanz verringere und die Natur verderbe, wäre Christus folglich nach seiner Auferstehung sterblich, was ein Irrtum und offenkundig gegen den Glauben sei.¹⁵⁹

I.9. *Die Zunahme der Gnade (augmentum gratie) als Wirkung der Eucharistie*

Danach kommt der Verfasser erneut auf die Wirkung der Eucharistie zu sprechen. Die *ratio* (Sachgehalt) des Fleisches werde Speise, die *ratio* des Blutes werde Trank genannt. Da man unter einer oder beiden Gestalten zugleich Fleisch und Blut empfangen könne, könne man – unabhängig davon, unter wie vielen und welchen Gestalten man kommuniziere – immer sagen, Speise und Trank zu empfangen, das Fleisch zu essen und das Blut zu trinken. Die eigentliche und unmittelbare Wirkung dieses Sakraments sei die Zunahme der Gnade (*augmentum gratie*), durch die Christus in uns wohne. In der körperlichen Nahrung seien viele Aspekte zu unterscheiden, weil der Körper mit unterschiedlichen – „trockenen und nassen“

¹⁵⁸ Zur Frage der Vorlagen dieses Textteils vgl. unten, 393–398.

¹⁵⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 620f.

– Dingen gespeist werde, die mit ähnlichen Dingen gemischt werden; die Seele aber werde allein von Christus genährt.¹⁶⁰

Erneut kommt der Verfasser auf die Wirkung der Eucharistie zu sprechen, die er hier mit der Zunahme der Gnade, durch die Christus in den Gläubigen wohnt, beschreibt. Wiederum steht das bekannte Motiv der Einwohnung Christi in den Seelen der Gläubigen und die daraus resultierende Stärkung im Zentrum. Ergänzend zur bisherigen Argumentation, dass die notwendige Gnade bereits durch die Taufe erlangt werde, gesteht der Verfasser dem Sakrament der Eucharistie hier zu, die Taufgnade zu vermehren. Ihm ist allerdings weniger daran gelegen, diese Wirkung der Eucharistie zu betonen oder weiter zu entfalten. Vielmehr geht es ihm darum, aufzuzeigen, dass man unter verschiedenen Bezeichnungen (Speise, Trank, Fleisch, Blut) und auf unterschiedliche Weisen (essen, trinken, unter einer oder beiden Gestalten) immer den ganzen Christus empfängt. Das Verhältnis zwischen der Taufgnade und deren Zunahme in der Eucharistie bleibt hingegen offen, die Spannung unkommentiert stehen.

I.10. *Sacramentum tantum, sacramentum et res sacramenti, res et non sacramentum*

Nun folgt ein weiteres katholisches Standardargument in der Debatte: die aus Petrus Lombardus übernommene Unterscheidung zwischen *sacramentum tantum*, *sacramentum et res sacramenti* und *res et non sacramentum*.¹⁶¹ *Sacramentum et non res*, so rekapituliert der Verfasser, meine die sichtbaren Gestalten des Brotes und des Weines, *sacramentum et res* den tatsächlichen Leib und das Blut Christi, *res et non sacramentum* hingegen den mystischen Leib Christi. Diese drei hätten in sich eine bestimmte Ordnung, weil das zweite (*sacramentum et res sacramenti*) das erste (*sacramentum et non res*) bedinge, seine Ordnung aber vom dritten (*res et non sacramentum*) habe. Mit anderen Worten: Der tatsächliche Leib und das tatsächliche Blut Christi bedingen die sichtbaren Gestalten von Brot und Wein, erhalten ihre Ordnung aber vom mystischen Leib Christi. Christus habe sein Fleisch und Blut unter den Gestalten (*species*) von Brot und Wein weitergegeben, damit die Kommunizierenden den Glauben und damit ein Verdienst (*meritum*) erlangen. Unter den Gestalten nämlich, das heißt den *accidencia*, könne der wahre Leib und das wahre Blut Christi ohne Abscheu (*sine horrore*) verzehrt werden; der wahre Leib Christi werde aber verzehrt, um die Einheit des mystischen Leibes zu vollenden.

¹⁶⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 621–623.

¹⁶¹ Vgl. PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 8, c. 7, par. 4, ed. cit. 286.

Wirkung und Notwendigkeit der *species* werden daraus klar: Es brauche sie, damit Christus, die *res* dieses Sakramentes, ohne Abscheu und Verhöhnung durch die Ungläubigen (da es unüblich sei, rohes Fleisch und Blut zu verzehren) und zum Verdienst des Glaubens verzehrt werde. Es sei nicht nützlicher, unter beiden Gestalten zu kommunizieren als unter einer, seien doch Leib und Blut Christi, nicht aber die Gestalten, welche Leib und Blut Christi verhüllen, wahrhaft Speise und Trank. Das Brot könne nicht das ewige Leben geben, sondern nur das zeitliche Leben bewahren. Selbst wenn die Akzidenzien in der Lage wären, das ewige Leben mitzutragen (*conferre*), hätte es Christus nicht nötig gehabt, diese Macht unter den Akzidenzien des Brotes zu fassen. Er selbst habe nämlich unendliche göttliche Macht und übertrage das ewige Leben aus sich selbst, nicht durch die Gestalten. Man müsse sich daher nicht darum kümmern, ob dieses vorzüglichste Sakrament (*excellentissimum sacramentum*) unter einer oder beiden Gestalten, in großer oder kleiner Menge verzehrt werde. Der Seele nütze es schließlich nichts, wenn der Bauch mit den Gestalten von Brot und Wein angefüllt sei; vielmehr müsse der Geist mit Christus angefüllt sein, den man aber nicht weniger habe, wenn weniger von den Gestalten verzehrt werde, da in jeder Gestalt der ganze Christus vollständig enthalten sei (Konkomitanzlehre).¹⁶²

Der Verfasser geht hier auf die Gestalten von Brot und Wein als Akzidenzien der Eucharistie ein und betont neben sehr plastischen Begründungen für deren Notwendigkeit (Vermeidung von Abscheu vor rohem Fleisch und Blut) die Wichtigkeit der sakramentalen Kommunion: Der tatsächliche Leib und das tatsächliche Blut Christi bedingen die sichtbaren Gestalten von Brot und Wein; Christus habe sein Fleisch und Blut unter den Gestalten von Brot und Wein weitergegeben, damit die Kommunizierenden den Glauben und damit ein Verdienst (*meritum*) erlangen. Durch die Kommunion von Brot und/oder Wein werde die Einheit des mystischen Leibes vollendet. Hier kommt – im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln – der sakramentalen Kommunion eine wichtige Rolle zu. So diene der Verzehr der sakramentalen Gestalt(en) nicht nur dazu, den Glauben und das daraus resultierende *meritum* zu erlangen, sondern stelle auch die Bedingung für die Vollendung des mystischen Leibes Christi, also der Kirche dar. Hatte der Verfasser anfangs die Notwendigkeit einer sakramentalen Kommunion gänzlich in Abrede gestellt, ihr im neunten Kapitel hingegen die Vermehrung der Taufgnade zugestanden, charakterisiert er sie nun als glaubenspendend und als Bedingung für die Vollendung der Kirche – ohne diesen Gedanken aber mit seinen anderen Ansätzen in Einklang zu bringen. Unklar bleibt, wie sich die

¹⁶² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 623–627.

grundsätzlich ausreichende geistliche Kommunion in der Taufe und die sakramentale Kommunion, oder der in der Kommunion empfangene Glaube und die Taufgnade zueinander verhalten.

Auffällig ist weiters, dass der Verfasser weder die substantiellen Bestandteile der Eucharistie erwähnt, noch das Verhältnis zwischen Substanz und Akzidenzien thematisiert. Peter von Pulkau behandelte in seiner *Confutatio* Substanz und Akzidenz deutlich ausführlicher und argumentierte, dass die Substanz der Eucharistie – Materie, Form, Spender und richtige Intention – nicht verändert werden dürfe, die Akzidenzien (alles den Ritus Betreffende) hingegen schon.¹⁶³ Der Verfasser des Kelchtraktats beschränkt sich hingegen darauf, die Akzidenzien von Brot und Wein zu thematisieren, um zu betonen, dass die Wirkung des Sakraments nicht von den Gestalten, sondern dem darin enthaltenen Christus abhängt. Dieser Aspekt wird im folgenden Kapitel verdeutlicht.

I.11. *Nicht Brot und Wein spenden das ewige Leben, sondern der darin enthaltene Christus*

Hier wendet sich der Verfasser zunächst der unterschiedlichen Wortwahl zu, die er in der hl. Schrift beobachten konnte: Christus habe in Joh 6 manchmal nur vom Essen allein gesprochen (etwa in den Versen 27, 32f. und 35), da dieses Brot nicht nur den Hunger tilge und dadurch Speise sei, sondern auch den Durst stille und dadurch Trank sei. Weil er wusste, dass unter der Gestalt des Brotes beides voll enthalten sei, habe er nie zwischen Speise und Trank unterschieden. An anderen Stellen von Joh 6 (etwa in den Versen 48, 50–52 und 54–57) werden hingegen Brot und Wein erwähnt, wo Christus zuvor nur vom Brot gesprochen habe. Das Brot zu essen, das Fleisch zu essen, das Blut zu trinken und Christus selbst zu verzehren seien also dasselbe, da er zu jedem den Lohn des ewigen Lebens hinzufügte. Nicht die Gestalten von Brot und Wein könnten das ewige Leben spenden, sondern nur Christus, der darin enthalten sei. Sehr abergläubisch (*supersticiosus*) sei es aber, wenn jemand Schwierigkeiten in etwas hineinlesen wollte, das Christus durch sich selbst dargelegt habe!

Man solle sich daher beim Verzehr dieses Sakraments nicht über die Menge der Gestalten Gedanken machen, sondern darum, sie würdig zu empfangen. Die Wirkung dieses Sakraments, nämlich Gnade und Leben, werde von der Göttlichkeit Christi als *causa principalis* (ursprüngliche Ursache) hingegeben, während Leib und Blut gleichsam eine *causa instrumentalis* (instrumentelle Ursache, Vermittler) darstellen. Die Seele nehme die

¹⁶³ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 223–229; vgl. oben Kapitel I, 30f.

göttliche Macht vollkommener an als der Leib; somit hänge die Wirkung dieses Sakraments stärker von der Seele Christi als von seinem Leib oder Blut ab.¹⁶⁴

I.12. Zur Autorität Papst Innozenz' III.

Weil aber die Hussiten gegen diese Erklärung Christi und der heiligen Lehrer Papst Innozenz III. bemühten, sei ein weiterer Kommentar nötig. Innozenz habe laut den Böhmen in seinem Messkommentar dargelegt, dass weder das Blut unter der Gestalt des Brotes, noch der Leib unter der Gestalt des Weines getrunken oder verzehrt werde.¹⁶⁵ Dazu sei zu beachten, dass Innozenz ein katholischer Lehrer war, und zu seiner Zeit die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes gereicht wurde. Die Eucharistie wurde nur unter der Gestalt des Brotes für die Kranken aufbewahrt, und am Karfreitag kommunizierte auch der Priester nur unter der Gestalt des Brotes. Diesen Ritus habe Innozenz in seinem Messkommentar gebilligt. Wenn nun aber jemand behaupten wollte, dass Innozenz so zu verstehen sei, dass unter der Gestalt des Brotes nicht so kommuniziert werde, wie Christus vorgeschrieben habe, dann wäre dies unvernünftig. In diesem Fall müsste man sie bestreiten, weil der hl. Thomas, der ein viel berühmterer Theologe als Innozenz gewesen sei, wie viele andere Lehrer das Gegenteil dargelegt hätte. Darüber hinaus hätte Innozenz, wenn er sich gegen den Beschluss der Gesamtkirche gewandt hätte, ohnedies keine Autorität. Innozenz sei nämlich ein katholischer Lehrer gewesen, der dem Glauben der heiligen Römischen Kirche immer fest anhing, welcher er seine Aussagen zu korrigieren und approbieren vorlegte; den apostolischen Stuhl, den er selbst inne hatte, bezeichnete er als Mutter und Lehrerin aller Kirchen. Jeder Korrektur durch die Kirche sei fest anzuhängen, damit alle Katholiken unerschütterlich glauben, dass die Kirche vom hl. Geist gelenkt werde und in heilsnotwendigen Dingen nicht irren könne. Wenn irgendjemand aus der Aussage des Innozenz oder der eines anderen katholischen Lehrers heraus gegen die Bestimmung der Kirche argumentiere, sei dies somit lächerlich (*derisibilis*) und beweise nichts.¹⁶⁶ Dieses Argument ist interessant, da Innozenz selbst Papst war, den Messkommentar jedoch noch vor seiner Papstwahl als Lothar von Segni verfasste (was der Autor allerdings nicht gewusst haben dürfte).¹⁶⁷ Selbst der Papst, so die Kernaussage, muss sich der Korrektur durch die Kirche unterwerfen.

¹⁶⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 627–630.

¹⁶⁵ Vgl. INNOCENCIUS III. *De sacro altaris mysterio*, ed. cit. 248.

¹⁶⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 630–632.

¹⁶⁷ Zum Messkommentar des Lothar von Segni vgl. WRIGHT 1977; EGGER 1996.

Dass alle katholischen Theologen ihre Lehren einer Überprüfung und Korrektur durch die Römische Kirche und den Papst unterziehen müssen, die vom hl. Geist gelenkt werden und folglich nicht irren können, ist ein zentrales Argument des Verfassers, das im Folgenden noch mehrfach beigebracht wird. Der Verfasser greift hier die gängige – auch in der Einleitung des Kelchtraktats vorgebrachte – Demutsversicherung und Gehorsamsverpflichtung auf, sich bei Irrtümern jederzeit der Korrektur der Kirche zu unterwerfen. Dieses Motiv des Gehorsams gegenüber der Kirche als Garantin der Rechtgläubigkeit wendet der Verfasser konsequent auf alle kirchlichen Lehrer an – sogar auf Innozenz III., der selbst Papst war –, um diese und ihre Schriften als sicherer und verlässlicher zu charakterisieren als die neuen hussitischen Lehren. Kernintention der wiederholten und eindringlichen Hinweise auf eine notwendige „Approbation“ durch die kirchliche Autorität war der grundlegende Hinweis an die Hussiten, gegen den Willen und ohne Freigabe der „Kirche“ – welche Instanz darunter genau zu verstehen ist, führt der Verfasser nicht aus – weder Lehren noch Schriften verbreiten zu dürfen. Das Fehlen kirchlicher Unterstützung sollte die mangelnde Verlässlichkeit der „neuen“ hussitischen Lehre betonen, ohne an dieser Stelle weiterführende ekklesiologische Überlegungen zu entwickeln.

I.13. Zu Mt 26,27, Lk 22,17, Mk 14,23 und zur Interlinearglosse¹⁶⁸

Im Anschluss wendet sich der Verfasser den synoptischen Belegstellen zu, die den Empfang beider Gestalten verlangen und von den Häretikern beigebracht wurden. Eine Antwort darauf sei einfach, da diese Stellen für das Heil der Gläubigen aufgeschrieben wurden und ihnen – vernünftig verstanden – nicht schaden könnten. In Mt 26,27 erwähne Christus deshalb ausdrücklich den Kelch, damit wirklich jeder einen Schluck des Weines bekomme – als Vorsichtsmaßnahme, damit jeder Apostel einen Schluck Wein für die Anderen aufhebe. Hinsichtlich des Brotes war eine solche Vorsicht nicht notwendig, weil Christus das Brot selbst austeilte. Davon abgesehen seien in Mk 14,23 weder die zukünftigen Menschen, noch jene, die nicht kommunizierten, angesprochen, weil sonst der Evangelist nicht die Wahrheit gesagt hätte, als er meinte, dass *alle* aus dem konsekrierten Kelch getrunken hätten. Viele Gläubige, die gerettet wurden, hätten überhaupt nie unter der Gestalt des Weines kommuniziert. Klar sei auch, dass Christus hier nur zu den Priestern sprach, denen er mit den Worten *hoc facite in meam commemoracionem* die *potestas conficiendi* übertrug. Woll-

¹⁶⁸ Das hier widerlegte Zitat aus der Interlinearglosse („Hoc facite et aliis ministrare“, vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 93) ist nicht auffindbar. Dieselbe Passage findet sich auch in Ragusas Basler Hussitenrede gegen den Laienkelch (RAGUSIO *Oratio*, ed. cit. 824).

te nun jemand behaupten, dass Christus mit diesen Worte alle Gläubigen beiderlei Geschlechts ansprach, dann würde das bedeuten, dass Christus allen Gläubigen – auch den Frauen und Kindern – die Macht gab, dieses Sakrament zu spenden, und dass er folglich alle als Priester einsetzte. Dies sei ein offenkundiger Irrtum. Zudem wäre in diesem Fall der Auftrag *et aliis ministrare* überflüssig, weil sich ohnehin alle die Kommunion selbst spenden könnten.

Darüber hinaus habe Christus auch nicht befohlen, hinsichtlich des Ritus dieses Sakraments alles unverändert zu bewahren (etwa die eucharistische Nüchternheit und andere zeremonielle Dinge). Die Gläubigen müssten hinsichtlich Ritus und Ordnung immer jener Lehre der Bischöfe gehorchen, wie sie zu unterschiedlichen Zeiten dem Heil der Gläubigen am besten entspreche. Hätten Christus oder die Aposteln angemahnt, das Sakrament unter beiden Gestalten zu spenden, hätte gewiss niemand diese Gewohnheit geändert. Selbiges gelte auch für alle andere Zeremonien, die durch die Gewohnheit der Gesamtkirche approbiert wurden. Darin gründe auch, wie bereits gesagt wurde, dass die Gewohnheit der Gesamtkirche in heilsnotwendigen Dingen der Lehre Christi nicht entgegenstehen könne, ja sogar eine größere Autorität habe als die übrigen Lehrer der Kirche. Der hl. Geist allein könne die hl. Schrift ausreichend erklären, wie er sie auch alleine diktierte. Dieser habe aber alle seine *sententia* durch die Gesamtkirche erklärt, nicht durch die Hussiten, die mit ihrer Freiheit, das Wort Gottes zu predigen und die Worte Gottes verdreht auszulegen, viele Irrtümer und Sekten einführten, und das Königreich Böhmen wie die Religion zerstörten.¹⁶⁹

Im Zuge der Entgegnung auf die Synoptikerstellen kommt der Verfasser auf den verpflichtenden Charakter der kirchlichen Gewohnheit bei Ritusfragen zu sprechen. Auch Peter von Pulkaus *Confutatio* betonte diesen Aspekt. Beide Schriften bringen Beispiele bei, welche rituellen Änderungen erlaubterweise möglich seien: Der Wiener Traktat beschränkt sich dabei auf die Eucharistie und nennt die Messfeier und die eucharistische Nüchternheit, die *Confutatio* hingegen die Besiegelung mit dem Kreuzzeichen, die Segnung des Taufbrunnens mit Öl, die Salbung der Getauften und die Belehrung der Katechumenen. Während Peter von Pulkau betonte, dass die Beachtung der kirchlichen Gewohnheiten Ausdruck des Gehorsams gegenüber Gott sei,¹⁷⁰ verzichtet unser Traktat darauf, die Idee des Gehorsams theologisch zu vertiefen und beschränkt sich stattdessen auf wenige Beispiele für erlaubte rituelle Änderungen.

¹⁶⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 632–635.

¹⁷⁰ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 235f.; vgl. oben Kapitel I, 31.

I.14. *Erinnerung an die Passion Christi durch das priesterliche Opfer*

Anschließend wird ein weiterer zentraler Aspekt eingeführt, den der Verfasser im Folgenden wiederholt aufgreift: die Erinnerung an das Leiden Christi in der Eucharistie. Wenn die Hussiten argumentierten, dass durch die Worte *Hoc facite etc.* befohlen werde, beim Empfang dieses Sakraments an das Leiden des Herrn zu erinnern und folglich das Blut getrennt vom Leib zu verzehren, sei zunächst festzuhalten, dass dieses Sakrament auch ein beständiges Opfer der Kirche sei, das für die Lebenden und die Toten dargebracht werde; als erinnernde Vergegenwärtigung des Opfers, das Christus, der Hohepriester, am Kreuz dargebracht habe. Den Priestern, an die die Worte *Hoc facite etc.* gerichtet waren, wurde auch die Macht übergeben, dieses Sakrament zu feiern und anderen zu spenden. Die Messfeier erfordere eine gewisse Ordnung, so dass die Repräsentation des Opfers Christi gewahrt bleibe. Die verwendeten Zeremonien und Zeichen müssten dem Nutzen der Gläubigen und der Verehrung des Sakraments entsprechen, so wie es die katholische Kirche bis heute auf eine besonders gute Weise praktiziere. Die Erinnerung der Passion Christi werde auch durch Kreuze, die sich etwa an heiligen Gewändern oder bei wiederholten Kreuzzeichen finden, bewahrt. Da die Gläubigen das Messopfer nicht wie die Priester darbrächten und daher das Opfer Christi nicht in gleicher Weise mitvollzogen, empfingen sie die Eucharistie nur unter der Gestalt des Brotes, weil der Wein ein besonderes Zeichen der Repräsentation des Opfers sei. Während der Priester am Altar zelebriere und dadurch das Leiden Christi vergegenwärtige, sollten sich alle anderen Teilnehmer fromm der Passion Christi erinnern. Die Erinnerung des Priesters allein genüge, um alle Gläubigen daran teilhaben zu lassen; schließlich sei es auch nicht notwendig, jedem einzelnen Menschen ein Bild des Gekreuzigten als Erinnerung an dessen Passion vorzulegen: Ein Bild, das von allen gesehen werden könne, repräsentiere für alle den gekreuzigten Christus.

Von diesem Gebot Christi entfernten sich die Hussiten allzu weit, die Kirchen verwüsteten, liturgische Kleider und Schmuck für ihre eitlen und gottlosen Zwecke verwendeten, die geordnete Zeremonien aufgaben sowie Bilder des Gekreuzigten zerstörten, damit auf diese Weise die Erinnerung an das Leiden Christi – und damit der Glaube – aus dem Denken der Gläubigen verdrängt und dem Vergessen anheim gegeben werde.¹⁷¹

Mit der Beschränkung des erinnernden Opfers auf die Priester zeigt der Verfasser ein markantes Proprium seiner theologischen Argumentation. Da der Wein für das Opfer Christi stehe, das nur durch die Priester dargebracht werde, komme es den Gläubigen folg-

¹⁷¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 635–637.

lich nicht zu, unter der Gestalt des Weines zu kommunizieren. Abgesehen vom theologisch unklaren Standpunkt, die Gläubigen würden das Opfer Christi nicht mitvollziehen – worin unterscheiden sich für den Verfasser die „Vergegenwärtigung des Leidens Christi“ durch den Priester am Altar und die „fromme Erinnerung der Passion“ der Gläubigen? – gerät der Verfasser damit in einen Widerspruch zu seiner bisherigen Argumentation, in der er ausführlich entfaltet, dass es keinerlei Unterschied mache, unter der Gestalt des Brotes, des Weines, unter beiden (oder auch keiner) Gestalt zu kommunizieren, da in Brot und Wein der ganze Christus gleichermaßen enthalten sei, und die Wirkung des Sakraments ohnedies von Christi gnadenhafter Einwohnung, nicht von den Gestalten abhängt. Während er bislang die Notwendigkeit der Kelchkommunion für die Laien bestritt, geht er hier dazu über, deren Erlaubtheit in Frage zu stellen, um die Synoptikerzitate der Hussiten zu entkräften.

I.15. Zu 1 Kor 11,28

Das von den Hussiten beigebrachte Pauluszitat in 1 Kor 11,28, dem gemäß sich jeder prüfen solle, bevor er vom Brot esse und vom Wein trinke, steht im Zentrum des nächsten Kapitels. Der Verfasser entkräftet diese Passage mithilfe ihres Kontextes. So habe es bei den Korinthern viele Unordnungen (*inordinaciones*) gegeben, die Paulus kritisierte. Im Gottesdienst habe es erstens viele Spaltungen unter ihnen gegeben, was gegen die *significatio sacramenti* sei; zweitens verzehrten sie das Sakrament am Abend nach anderen Speisen; und drittens kommunizierten sie ohne die geschuldete Ehrfurcht und Angst, weil sie gleichzeitig andere Speisen verzehrten. Für alle diese Punkte lassen sich Ermahnungen des Apostels im Text finden. Folglich habe der Apostel mit der zitierten Stelle nicht die Kommunion unter einer oder beiden Gestalten vorgeschrieben; er habe die Korinther lediglich ermahnt, die Kommunion würdig zu empfangen, um sich nicht das Gericht zuzuziehen. Auch aus den Worten *tradidi vobis* ließe sich nicht folgern, dass ihnen der Apostel die Kommunion unter beiden Gestalten vorgeschrieben habe, weil sich dieses *tradidi* auf den folgenden Satzteil beziehe, nämlich *quoniam Dominus Ihesus in qua nocte tradebatur*: Hier lehrte Paulus die Korinther, auf welche Weise Christus das Sakrament beim Abendmahl einsetzte, um zu zeigen, dass dies der wahre Leib Christi sei und sie keine anderen Speisen verzehren dürfen. Paulus ging es in 1 Kor 11 somit ausschließlich um den würdigen Empfang der Kommunion. Diese Argumentation unterscheidet sich von der *Confutatio* des Pulkauers, der zum selben Schriftargument zugestand, dass es zur Zeit des Apostels Paulus gewiss üblich gewesen sei, unter beiden Gestalten zu kommunizieren.¹⁷²

¹⁷² PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 245; vgl. oben Kapitel I, 34f.

Auf die Aussage des Gegners (*adversarius*) – die Kommunion unter beiden Gestalten sei für alle bis zum Tag des Gerichts heilsnotwendig, weil der Apostel sagte: *donec veniat* – sei zu antworten, dass eine solche Schlussfolgerung ohne Fundament sei, weil sich dieses *donec veniat* auf das unmittelbar vorhergehende beziehe, nämlich *quociuscumque manducabit panem hunc, et calicem bibetis, mortem Domini annuntiabitis*. Der Apostel befahl also nur, das Sakrament als Erinnerung des Leidens Christi bis zum Tag des Gerichts immer zu feiern, was die katholische Kirche – im Gegensatz zu den Hussiten – bestmöglich (*optime*) beachte. Entsprechend ergäbe sich daraus genau das Gegenteil jener Schlussfolgerung, die die Hussiten intendierten: Alle Aussagen bezogen sich auf jede beliebige Kommunion eines beliebigen Menschen, nicht auf die Kommunion unter beiden Gestalten.

Daraus folge offenkundig, dass das Brot zu essen und den Kelch zu trinken an dieser Stelle kein Gebot sein könne. Die Begründung dafür ist originell: Das Gebot selbst – den Tod des Herrn zu verkünden – schicke die Kommunion des Brotes und Kelches als Bedingung voraus (*Quociuscumque enim manducabit panem hunc, et calicem bibetis, mortem Domini annuntiabitis donec veniat*, 1 Kor 11,26). Ein Gebot, das mit irgendeiner Bedingung gegeben werde, verpflichte allerdings nur, wenn die vorausgesetzte Bedingung erfüllt werde. Die Bedingung könne folglich nicht im Gebot enthalten sein, weil sie sich sonst selbst voraussetzen müsste. Wenn also vom Brot zu essen und vom Kelch zu trinken ein Gebot wäre, das alle Menschen gleichermaßen verpflichte, würde daraus folgen, dass jedes Mal, wenn ein Mensch kommuniziert, alle anderen Menschen ebenso verpflichtet wären zu kommunizieren. Wenn nun jemand in seinem Leben tausend Mal kommuniziert hätte, wären – weil das Gebot für alle Gläubigen gleichermaßen verpflichtend sei – alle Gläubigen verpflichtet, auch tausend Mal zu kommunizieren. Da es aber in der Christenheit nie beachtet wurde, dass alle kommunizieren, wenn einer kommuniziert, würde daraus folgen, dass alle Christen, ob lebendig oder tot, dieses Gebot übertreten hätten. Da keiner der Lebenden oder Toten dafür jemals Buße getan habe, befänden sich folglich alle *in statu damnacionis*, was zu glauben frevelhaft (*nepharus*), ja sogar ein furchtbarer Wahnsinn (*horrenda insania*) wäre. Die Worte des Apostels, jenes Brot zu essen oder jenen Kelch zu trinken, könnten daher keinesfalls als Gebot verstanden werden. Paulus intendierte hingegen etwas gänzlich anderes: Jeder, der kommunizieren wollte, sollte zuerst überprüfen, ob er sich etwa in der Einheit des Glaubens befinde oder der Kirche gehorsam sei. Wer vom Glauben durch eine Häresie oder vom Gehorsam durch ein Schisma getrennt sei, sei nicht zur Kommunion geeignet, weil das Sakrament die Einheit der Kirche bezeichne. Wie der Leib Christi einer sei, so müssten auch die Gläubigen, die kommunizieren, als Leib Christi

und Brot des Herrn eins sein. Folglich empfangen die Hussiten, die eine so große Spaltung der Kirche verursachten, dieses Sakrament immer zu ihrem Gericht.¹⁷³

Peter von Pulkau bestritt ebenfalls, dass es sich bei dieser Paulusstelle um ein Gebot handelt. Den allgemeinen Verpflichtungscharakter dieser Passage widerlegte er jedoch mit einem Verweis auf die unterschiedlichen Pflichten innerhalb der Kirche, weshalb etwa 1 Kor 7,2f. – dass Mann und Frau ihre wechselseitigen Verpflichtungen erfüllen müssen – nicht für jene gelte, die Enthaltensamkeit gelobten oder unverheiratet seien.¹⁷⁴

I.16. *Zur Praxis der Urkirche*

Das letzte Kapitel des ersten Traktats widmet sich der Praxis der Urkirche, die die Hussiten für sich ins Treffen führten. Zwar gesteht der Verfasser zu, dass es in gewissen Kirchen irgendwann erlaubt war und beachtet wurde, dass das Volk unter beiden Gestalten kommunizierte. Niemals aber sei dies in irgendeiner Kirche ein Gebot Christi gewesen. Weder könne wirksam bewiesen werden, dass die Kelchkommunion generell in der ganzen Kirche gepflegt wurde, noch dass irgendein Apostel die Kommunion unter beiden Gestalten spendete, obwohl der hl. Paulus dies den Korinthern erlaubte. Bei der Auslegung von 1 Kor 11 im fünfzehnten Kapitel erwähnt der Verfasser dieses Detail nicht. Da unter der Gestalt des Brotes der ganze Christus und damit dieselbe *res* und Wirkung enthalten sei wie unter beiden Gestalten, sei es wegen der Gefahr des Verschüttens und vieler anderer Ärgernisse (*scandala*) besser gewesen, die Kelchspendung zu unterlassen, um die einfachen Gläubigen vor den Folgen einer ehrfurchtslosen Kommunion und dem gänzlichen Verlust des Glaubens zu bewahren. Durch die reduzierte Kommunionpraxis könne auch der Irrtum der einfachen Gläubigen verhindert werden, dass unter der Gestalt des Brotes nicht der ganze Christus enthalten sei. Zudem habe sich die Kirche entschieden, gesäuertes Brot zu konsekrieren, obwohl Christus ungesäuertes verwendet hatte.¹⁷⁵ Die Gefahr des Verschüttens und des Irrtums der einfachen Gläubigen erwähnte auch Peter von Pulkas *Confutatio*.¹⁷⁶ In beiden Schriften findet sich außerdem ein Verweis auf die Häresie der Ebioniten, ein Argument, das aus Thomas von Aquins Sentenzenkommentar übernommen worden sein könnte. Während die *Confutatio* das Zitat (das belegen sollte, dass und weshalb die Kirche den sa-

¹⁷³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 637–641.

¹⁷⁴ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 245; vgl. oben Kapitel I, 35.

¹⁷⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 641–643.

¹⁷⁶ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 237–239; vgl. oben Kapitel I, 31.

kramentalen Ritus ändern kann und dies auch tat) im Wortlaut wiedergibt, findet sich im Wiener Traktat nur eine verkürzte und missverständliche Paraphrasierung dieser Passage.¹⁷⁷

II. Zweiter Traktat: Auflösung der Argumente aus den Kirchenvätern und mittelalterlichen Theologen

Im zweiten Traktat wendet sich der Verfasser in acht Kapiteln den Aussagen von Kirchenvätern und mittelalterlichen Theologen zu, die die Hussiten zur Untermauerung ihrer Forderung beibrachten. Da dieser Textteil von zahlreichen Wiederholungen und Querverweisen geprägt ist, konzentriert sich die folgende Darstellung auf die wichtigsten Argumentationslinien. Bevor der Verfasser die Belegstellen selbst entkräftet, schickt er im ersten Kapitel drei Grundüberlegungen (*notabilia*) voran, in denen er seine Kernargumente zusammenfasst. Eigentlich sei durch den ersten Traktat bereits ausführlich auf die hussitische Forderung geantwortet; damit die Gläubigen aber versichert seien, dass die alten Lehrer keine Entscheidungen vertraten, die der Meinung der Kirche entgegengesetzt seien, werde kurz auf die einzelnen Autoritäten geantwortet.¹⁷⁸ Die drei *notabilia* fassen die Kernargumente, die der Verfasser bereits im ersten Teil entwickelt hatte, zusammen: die Kommunion unter beiden Gestalten sei weder heilsnotwendig, noch ein immerwährendes Gebot; das Brot enthalte den ganzen Christus; nur die Taufe sei heilsnotwendig; die Kommunion unter beiden Gestalten sei nur für die Priester vorgeschrieben bzw. im geistlichen Sinn und als geistliche Kommunion zu verstehen. Wie im ersten Traktat bilden sie die Grundlage der Widerlegung aller hussitischen Belegstellen. Im Folgenden werden die Reaktionen des Verfassers auf die hussitischen Zitate nicht der Reihe nach, sondern gruppenweise (nach Argumenten geordnet) vorgestellt, um zu zeigen, wie er die einzelnen Kernargumente im Einzelfall anwendet und spezifiziert.

¹⁷⁷ „Sed, ut dicit Leo papa, imminente heresi Hebionitarum dicentium legalia esse servanda simul cum evangelio sancti patres, ne eis consentire viderentur, voluerunt ad tempus ipsum confici in fermentato ex instinctu Spiritus sancti. Et ipsa heresi eliminata Romana ecclesia ad pristinum morem rediit Grecis eundem servantibus, ymmo erronee asserentibus, quod non potest confici nisi ex fermentato“ (PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 227; der Verweis auf die zugrundeliegende Passage im Sentenzenkommentar des Aquinaten ebd., 226f., Anm. 36). – „Sic enim insurgente error Ebionitarum dicencium, quod legalia servanda forent, ecclesia sumpsit ritum celebrandi in fermentato, quamvis Christus confecisset in azimo, ne ecclesia catholica videretur aliquialiter hereticis consentire. Et hoc nullus doctor ecclesie redarguit, sed omnes commendant“ (*Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 643).

¹⁷⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 644–648.

1. *Die Kommunion unter beiden Gestalten ist weder heilsnotwendig, noch ein immerwährendes Gebot – Im Brot sind Leib und Blut Christi enthalten – Taufe als heilsnotwendiges Sakrament*

Die erste Gruppe von Argumenten betont, dass mit der Kommunion unter beiden Gestalten die Gewohnheit der jeweiligen Kirchen angesprochen sei, und dass diese weder heilsnotwendig, noch ein Gebot sei; für den Gnadenempfang sei die Taufe ausreichend. Anhand zahlreicher Beispiele¹⁷⁹ exemplifiziert der Verfasser diese bereits im ersten Traktat eingeführten Gegenargumente. So ruft er zum Zitat des Damascenus: *Dominus noster Ihesus Christus, qui de celo descendit etc.*¹⁸⁰ in Erinnerung, dass nicht alle Handlungen Christi und der Apostel nachgeahmt werden müssten, sondern Änderungen gemäß der jeweiligen Notwendigkeiten möglich seien. Auch müsse die Kommunion unter beiden Gestalten nicht bis zum Tag des Gerichts andauern. Diese Aufforderung beziehe sich lediglich auf die Ankündigung oder Vergegenwärtigung des Todes Christi in der Feier dieses Sakraments, welche die Kirche am besten bewahre. Darüber hinaus handle es sich bei den Worten *hoc facite omnipotenti eius precepto* um kein Gebot für die Apostel, sondern eine Ermächtigung derselben. Damascenus sagte schließlich ausdrücklich *omnipotenti precepto Christi*, nicht *precepto Christi*. Nur durch das allmächtige Gebot Christi könne Brot in den Leib Christi und Wein in dessen Blut verwandelt werden. Die Apostel könnten und müssten dieses Sakrament somit aus der Kraft des allmächtigen Gebotes Christi vollziehen.¹⁸¹

Auch die beigebrachte Passage aus Ambrosius (*De corpore, inquit, Christi medicina etc.*)¹⁸² verdeutliche, dass es sich nicht um ein Gebot, sondern um eine Ermahnung handle. Davon abgesehen sage Ambrosius auch, dass die Eucharistie außerhalb der Einheit der Kirche nichts nütze. Wenn sich also die Häretiker von der Einheit der Kirche trennten, kommunizierten sie immer unwürdig und sündigten auf diese Weise. Es sei auch nicht angemessen, zu sagen, dass die Kirche jene der Prädestinierten sei, weil niemand wisse, ob er zu dieser gehöre. Befinde er sich in ihr, sei es unmöglich, von ihr getrennt zu werden; befinde er sich außerhalb von ihr, sei es nicht möglich, in die Einheit einzutreten. Als Einheit bezeichne man aber den Glauben der Kirche, der die katholische Kirche eine.¹⁸³ Peter von

¹⁷⁹ So etwa zu Damascenus, *Dominus noster Ihesus Christus, qui de celo descendit etc.* (ebd., 656–658); Albertus Magnus, *Omnis sanctus etc.; Ex omnibus istis accipitur etc.; Cum igitur alimentum etc.; Cum igitur Deus etc.* (ebd., 662f.); Hilarius, *Quicumque digne etc.; De veritate corporis et sanguinis etc.* (ebd., 664; 666); Kanon 'Comperimus' (ebd., 649). – Die Verweisform des Traktats, Zitate anhand ihrer Anfangsworte zu identifizieren, wird hier beibehalten. Die Quellenangaben sind in den Fußnoten und unten in der Edition aufgelöst.

¹⁸⁰ IOHANNES DAMASCENUS *De fid. orth.*, ed. cit. 309.

¹⁸¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 656–658.

¹⁸² Vgl. AMBROSIUS (dub.) *De sacramentis*, ed. cit. 58.

¹⁸³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 658f.

Pulkaus *Confutatio* widerlegt dieses Zitat mit dem Hinweis, dass die „Arznei des Blutes“ auch unter der Gestalt des Brotes wahrhaft kommuniziert werde. *Significacio* und *representacio* vollziehen sich durch die Darbringung der Priester, nicht durch die Kommunion der Laien.¹⁸⁴

In einer Aussage des Augustinus¹⁸⁵ ginge es wiederum nicht um ein Gebot, sondern um die Art und Weise, in der Christus seine Speise bereitete und die daraus resultierende Verpflichtung der Priester zur Konsekration und Kommunion.¹⁸⁶

Die Hussiten brachten darüber hinaus eine Überlegung des Hieronymus¹⁸⁷ vor, obwohl dieser nicht einmal beurteilte, ob es gut oder schlecht sei, die Kommunion unter beiden Gestalten zu empfangen. Hieronymus habe vielmehr betont, dass jene frevelhaft handelten, die meinten, dass zur würdigen Feier dieses Opfers die Konsekrationsworte mit weiteren Gebeten und Ritualen (*solempnitates*) ausreichen, es hingegen nicht notwendig sei, ein gutes Leben zu führen. Gegen diese Verknüpfung der Wirksamkeit des Sakraments mit der persönlichen Würdigkeit des Spenders, die auch die Hussiten vertraten, argumentiert der Verfasser, dass dieses Sakrament gute und schlechte Priester gleichermaßen wirklich vollziehen können. Nicht die priesterliche Tugend, sondern Christi Tugend bewirke schließlich dieses Sakrament.¹⁸⁸

Mit der Antwort auf ein Cyprian-Zitat¹⁸⁹ wird ein weiterer Aspekt eingeführt. Cyprian sei es nicht darum gegangen, dass der Empfang des Blutes unter der Gestalt des Weines ein Gebot Christi sei. Mit seiner Aufforderung, täglich den Kelch des Blutes zu trinken, schildere er hingegen die Art und Weise, wie die „Soldaten Christi“ in ihrer Kirche für das Martyrium gerüstet wurden. Das Zitat *Quomodo docemus aut provocamus eos etc.* richte sich folglich gegen jene, die den Soldatendienst Christi ablehnten. Cyprian tadelte sowohl jene, die die Eucharistie nicht unter beiden Gestalten spenden wollten, als auch jene, die sie so nicht empfangen wollten, wenn das Martyrium bevorstand. Der Mensch solle nämlich durch die Eucharistie von der Kirche gerüstet werden, damit es ihm an nichts mangle. Durch die Erinnerung an Christi Blutvergießen werde der Mensch zum Martyrium ermutigt (*animatur*). Eine solche Erinnerung könne der Mensch aber auch ohne die Gestalt des Weines haben, etwa durch fromme Erinnerung (auch ohne Sakrament), durch Vergießen des

¹⁸⁴ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 248; vgl. oben Kapitel I, 35f.

¹⁸⁵ Das Zitat stammt nicht von Augustinus, sondern aus dem Ambrosius von Mailand zugeschriebenen Werk *De sacramentis* (AMBROSIUS (dub.) *De sacramentis*, ed. cit. 63).

¹⁸⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 658.

¹⁸⁷ HIERONYMUS *In Sophon.*, ed. cit. 697.

¹⁸⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 652f.

¹⁸⁹ CYPRIANUS *Ep.* 58, ed. cit. 320.

Blutes in den Mund des Priesters, oder durch den Empfang des Brotes. Cyprian habe zudem nicht gesagt, dass der Mensch weniger gerüstet werde, wenn er das Blut unter der Gestalt des Brotes verzehre. Wenn es also in seiner Kirche üblich gewesen wäre, die Eucharistie allein unter der Gestalt des Brotes zu spenden, dann hätte er dessen Empfang genauso gelobt, weil die Wirkung unter einer wie unter beiden Gestalten dieselbe sei. Darüber hinaus habe Cyprian nicht behauptet, dass die Kommunion unter beiden Gestalten ein Gebot Christi und daher heilsnotwendig sei. Die Hussiten müssen außerdem beachten, dass mit dem Bischof notwendig Friede bestehen müsse; und noch viel mehr mit dem Papst, der Autorität über die Bischöfe und alle Gläubigen habe. Dadurch sollten die Böhmen realisieren, dass sie diejenigen seien, die die Gemeinschaft der Kirche verließen und sich dem Gehorsam gegenüber dem Papst hartnäckig widersetzen.¹⁹⁰

Davon abgesehen sei, wie zu einem Vers aus dem Gesang *Exultet*¹⁹¹ angemerkt wird, unter der Gestalt des Brotes allein alles enthalten, so lange der Kommunizierende nur fromm bedenke, dass er im Brot auch das Blut verzehre, das durch sich selbst, nicht durch dessen Gestalt die Seele geistlich berausche (*inebriat*). In einem alten Hochgebet werde deshalb 'Blut unseres Herrn Jesus Christus' gesagt, damit die Gläubigen darunter 'der das Blut Christi unter der Gestalt des Weines kommunizierte' verstünden, und dass jenes das wahre Blut Christi sei, ja sogar der ganze Christus, der die Kraft und Wirkung enthalte, alle Sünden zu vergeben. Nicht jedoch werde gesagt, dass das Blut Christi unter der Gestalt des Brotes weniger kraftvoll (*virtuosus*) oder wirksam für das ewige Heil sei als unter der Gestalt des Weines, oder dass es heilsnotwendig sei, unter der Gestalt des Weines zu kommunizieren.¹⁹²

Ein Sakrament werde nämlich mit dem Aquinaten als *sacre rei signum* bezeichnet, und in sieben Sakramente der Kirche unterteilt, von denen jedes ein heiliges Geheimnis (*sacrum secretum*) darstelle.¹⁹³ Auch könne jedes verborgene Mysterium, ob in der hl. Schrift oder in anderen göttlichen Dingen, Sakrament genannt werden. Auf diese Weise scheine der hl. Augustinus hier Sakrament zu verstehen – als heiliges Geheimnis der unsichtbaren Einheit der Kirche, das sichtbar unter den Gestalten des Brotes und Weines gefeiert werde.¹⁹⁴

¹⁹⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 654f.

¹⁹¹ Der Traktat enthält keine konkrete Versangabe. Gemeint ist wohl die Passage „Non solum corpore epulemur agni, sed etiam inebriemur sanguine. Huius enim tantummodo cruor non creat periculum bibendi, sed salutem“, die auch in JESENICE *Demonstratio* zitiert wird (ed. cit. 819f.).

¹⁹² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 665.

¹⁹³ Vgl. THOMAS *Super I Cor*, ed. cit. 231; THOMAS *STh* III, q. 60 a. 1–2, ed. cit. 337a–338b; THOMAS *STh* III, q. 75 a. 1 arg. 1, ed. cit. 446a; PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 10, c. 1, par. 2, ed. cit. 291.

¹⁹⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 666f.

Auch der bereits bekannte Vergleich zwischen Taufe und Eucharistie findet sich im zweiten Teil des Kelchtraktats. Zu behaupten, dass Nikolaus von Lyra sagte,¹⁹⁵ die Griechen hätten dieses Sakrament als ebenso notwendig wie die Taufe erachtet, weshalb es auch den Kindern dargereicht werden müsse, sei schlichtweg falsch, wie aus der *Summa* des Aquinaten hervorgehe.¹⁹⁶ Obwohl den Kindern die Eucharistie nicht zu spenden sei, würden sie dadurch ihres ewigen Lebens nicht beraubt. Auch alle anderen Kirchenlehrer sagten, dass die Taufe notwendiger sei als die Eucharistie, darunter auch Johannes Chrysostomus.¹⁹⁷

Ähnlich sei auch eine Aussage des hl. Augustinus¹⁹⁸ von der geistlichen Kommunion, also der Einheit des mystischen Leibes Christi zu verstehen. Wollte man dieses Zitat hingegen auf die sakramentale Kommunion beziehen, dann müsse die Notwendigkeit, diese zu verzehren, als *necessitas conditionata ex parte finis* verstanden werden, ohne die das Ziel nicht vollkommen erreicht werden könne. Das Sakrament der Eucharistie vermehre die Gnade, die in der Taufe einfach vermittelt werde. Durch die Eucharistie werde das Leben vollkommener erhalten, das durch die Taufe bereits einfach empfangen wurde.¹⁹⁹ Auch die Worte des Remigius *Panis quem frangimus etc.*²⁰⁰ als Befehl zur täglichen Kommunion zu verstehen, sei schlichtweg falsch, weil Christus den Gläubigen nie einen derartigen Befehl erteilte. Deshalb habe auch Augustinus gesagt, dass er den täglichen Kommunionempfang weder lobe noch tadle. Hätte Christus dies geboten, wäre es hingegen lobenswert, hätte er es verboten, tadelnswert.²⁰¹

An diesen Beispielen lässt sich die Vorgehensweise des Verfassers gut erkennen. Auch im zweiten Traktat war ihm weniger daran gelegen, eine stringente Eucharistietheologie zu entfalten; im Fokus seines Bemühens stand vielmehr, jedes von den Hussiten beigebrachte Zitat für sich zu widerlegen, selbst wenn dies zulasten der theologischen Konsistenz und Tiefe ging. So betont der Verfasser einmal, dass es sich bei Joh 6,54 nicht um ein Gebot, sondern eine besondere Vollmacht der Apostel handle; ein anderes Mal, dass es sich nicht um ein Gebot, sondern um eine Ermahnung handle; und wieder ein anderes Mal, dass es sich sehr wohl um ein Gebot, jedoch nur für die Priester handle. Diese wenigen Beispiele

¹⁹⁵ NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 4, a. v. *Nisi manducaveritis et biberitis* (Ioh 6,54).

¹⁹⁶ THOMAS *STh* III, q. 80 a. 9 ad 3, ed. cit. 500a.

¹⁹⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 660f.

¹⁹⁸ AUGUSTINUS *In Ioh.*, tr. 26, par. 15, ed. cit. 267.

¹⁹⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 648f.

²⁰⁰ HEIRICUS AUTISSIODORENSIS *Hom.* 62, ed. cit. 581.

²⁰¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 650f.

zeigen, dass der Verfasser im Laufe seiner Argumentation auf keine geschlossene Eucharistielehre hinarbeitet, sondern unterschiedliche Konzepte, Termini und Vorstellungen bemüht, ohne diese zu vertiefen und in ein theologisches Gesamtbild zu bringen. Widersprüche und Spannungen, die sich auf diese Weise ergeben, bleiben unkommentiert stehen. Die Aneinanderreihung der entkräfteten Zitate wirkt weithin willkürlich, was darauf hindeutet, dass der Verfasser eine vorgegebene Liste abarbeitete.

2. Die verpflichtende Kommunion unter beiden Gestalten ist auf die Priester zu beziehen

Ein weiteres, ebenfalls bereits bekanntes Kernargument sind die unterschiedlichen Pflichten und Aufgaben von Priestern und Laien. Die Notwendigkeit zu zelebrieren und kommunizieren beziehe sich, so der Verfasser, auf die Kirche allgemein, in der das Opfer beständig dargebracht werden müsse, und auf die Priester, die dazu *ex officio* verpflichtet seien. Für die Laien, die die Konsekrationsgewalt nicht hätten, bestehe diese Notwendigkeit nicht. Folglich könne keinesfalls geschlossen werden, dass es heilsnotwendig sei, unter beiden Gestalten zu kommunizieren. Dies belegten auch die Aussagen des Papstes Gelasius, Thomas von Aquin, Augustinus, Nikolaus von Lyra und Gratian.²⁰² Die Vergegenwärtigung des Opfers Christi müsse durch den Priester, nicht aber durch die Laien geschehen. Deshalb werde das Sakrament auch unter einer Gestalt vollkommen empfangen, weil es geistliche Speise und geistlicher Trank sei, wie Bernhard von Clairvaux verdeutliche.²⁰³

3. Zur Verbindlichkeit der jeweiligen kirchlichen Praxis

Die Verbindlichkeit der kirchlichen Praxis wird im zweiten Traktat des Kelchteils wiederholt als Argument herangezogen. Wann immer Theologen oder Kirchenväter von der Kommunion unter beiden Gestalten sprachen, meinten sie die Gewohnheit ihrer jeweiligen Kirche, deren Praxis sie guthießen. Dennoch geht der Verfasser davon aus, dass es im Mittelalter weithin üblich war, den Laien die Kommunion allein unter der Gestalt des Brotes zu spenden.²⁰⁴ So argumentiert er etwa zu einem Zitat aus dem Messkommentar des Albertus Magnus, worin es heißt: *Invitati sunt ad hoc sacramentum omnes fideles*,²⁰⁵ dass zu dessen Zeit im 13. Jahrhundert das Volk allein unter der Gestalt des Brotes kommunizierte. Wenn Albert also sage: *qui omnes aurea bibunt pocula*, dann sei klar, dass „das Blut des

²⁰² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 649; 661f.; 662; 664; 668.

²⁰³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 661.

²⁰⁴ Zur Kommunionpraxis im Mittelalter siehe oben, Anm. 140.

²⁰⁵ ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 1, cap. 3, ed. cit. 246.

Brot“ getrunken werde. Die Wortwahl *biberitis* werfe dabei keine Schwierigkeiten auf, weil das Blut Christi auf jede erdenkliche Art kommuniziert, also „getrunken“ werden könne. Dass alle zur Kommunion eingeladen waren, bedeute, dass allen Gläubigen die Fähigkeit (*facultas*) gegeben wurde, das Sakrament zu empfangen. Auf welche Weise und wann sie das Sakrament empfangen sollten, sei damals jedoch nicht festgelegt, sondern der Entscheidung der Apostel überlassen worden. Davon abgesehen habe Albert immer daran festgehalten, dass es in jenen Gebieten, in denen es keinen Wein gab, gut sei, dass die Kirche davon dispensierte und nur unter der Gestalt des Brotes kommuniziert wurde.²⁰⁶ Selbiges gelte auch für die Aussagen des hl. Thomas,²⁰⁷ der zur selben Zeit wie Albertus Magnus lebte und ebenfalls die gängige Praxis der Kommunion unter der Gestalt des Brotes allein verteidigte.²⁰⁸

Dass bereits im Hochmittelalter um die angemessene Kommunion der Laien gerungen wurde, verdeutlicht der Verfasser an einem Zitat des (Ps.-)Bernhard von Clairvaux (*Hoc dulcissimum memoriale etc.*),²⁰⁹ durch das die Hussiten belegen wollten, dass die Aufforderung in 1 Kor 11,24 ein Gebot für die Laien darstelle. So habe Bernhard in einem Brief an die Kartäuser ausdrücklich betont, dass sich die Kelchkommunion der Laien nicht gezieme, die es zu seiner Zeit – am Beginn des 12. Jahrhunderts – bereits gegeben habe. Schließlich dürfe auch nicht jeder in der Kirche konsekrieren und tun, was Christus getan habe. Jedem einzelnen werde die Offenbarung des Geistes (*manifestacio Spiritus*) zum Nutzen der Kirche gegeben, wie es in 1 Kor 12 heiße, wo Paulus die verschiedenen Gnadengaben der Kirche aufzeige. Nicht alle Gläubigen verfügten über diese Gnadengaben in derselben Weise; auch das Weihe- und Ehesakrament betreffe nicht alle gleichermaßen. Folglich sei nicht alles, was der Kirche gegeben sei, von jedem Einzelnen einzuhalten.²¹⁰

Zu dieser Autorität macht der Verfasser eine interessante Anmerkung: So liege ihm diese Aussage des hl. Bernhard nicht im Original vor, weil ihm 'hier' (*hic*) nicht alle Briefe des hl. Bernhard im Original zugänglich seien, weshalb er die entsprechende Passage *per unum famosum theologum* einführen müsse.²¹¹ Er bitte daher jeden Schreiber, diesen Hinweis (*glossa*) so lange an der entsprechenden Stelle anzuhängen, bis das Zitat ausdrücklich

²⁰⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 663f.

²⁰⁷ THOMAS *STh* III, q. 82 a. 3 arg. 1, ed. cit. 509a.

²⁰⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 662.

²⁰⁹ (PS.-)BERNARDUS *Sermo de excellentia*, ed. cit. 1320.

²¹⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 651f.

²¹¹ Um wen es sich bei dem angesprochenen „berühmten Theologen“ handelt, ist unklar. Möglicherweise war Peter von Pulkau gemeint, der ebenfalls ein Zitat aus Ps.-Bernhard behandelte. Dagegen spricht jedoch, dass weder die Reaktion des Pulkauers auf dieses Zitat, noch irgendeine andere Argumentation seiner *Confutatio* in den Wiener Kelchtraktat übernommen wurde.

(*expresse*) im Original identifiziert werden konnte. Peter von Pulkau reagierte in seiner *Confutatio* jedenfalls deutlich anders auf ein ähnliches Zitat des (Ps.)-Bernhard: Zwar betonte er ebenso, dass 1 Kor 11,24 auf die Priester, nicht auf die Laien zu beziehen sei, ergänzte jedoch, dass auch heute im Zisterzienserorden fast alle nur unter der Gestalt des Brotes kommunizierten.²¹² Abgesehen davon, dass dieses charakteristische Argument im Wiener Kelchtraktat fehlt, belegt es, dass Peter von Pulkau bereits mit diesem Zitat vertraut war. Würde der Kelchtraktat tatsächlich von ihm stammen, wäre der Hinweis, dass diese Aussage nicht im Original bekannt sei, schwer erklärbar, da sich der Pulkauer wenigstens in seiner *Confutatio* bereits mit diesem Zitat befasst hatte.

Dass der Verpflichtungscharakter der kirchlichen Gewohnheit auch bei gegenteiliger Praxis bestand, lässt sich an der Reaktion auf ein Zitat des Papstes Leo (*Huius adversarii etc.*)²¹³ ablesen: Leo habe hier jene getadelt, die aufgrund einer Häresie das Blut ablehnten, wo damals – im fünften Jahrhundert – die Gewohnheit bestand, es zu kommunizieren.²¹⁴

Für den Verfasser steht außer Frage, dass die Kommunion in der Geschichte der Kirche sowohl unter einer, als auch unter beiden Gestalten gespendet wurde. Das zentrale Argument des verpflichtenden Charakters der kirchlichen Gewohnheit wird anhand praktischer Beispiele (vorwiegend durch Theologen des 12. Jahrhunderts, die die Praxis der Kommunion unter der Gestalt des Brotes allein bekräftigten) aufgezeigt. Weshalb der kirchlichen Gewohnheit so große Verbindlichkeit zukommt, wird allerdings nicht näher ausgeführt. Wiederum konzentriert sich der Verfasser hier auf die Widerlegung seiner konkreten Vorlagen, ohne die angesprochenen Motive einer tieferen theologischen Interpretation oder Kontextualisierung zu unterziehen. Auch Peter von Pulkau betonte in seiner *Confutatio* die Rolle der kirchlichen Gewohnheit, befasste sich jedoch deutlich ausführlicher mit ihrer theologischen Rechtfertigung und Bedeutung. Um aufzuzeigen, dass es sich dabei um verpflichtende Anordnungen für alle Gläubigen handle, stellte er heraus, dass die kirchliche *consuetudo* keine menschliche Tradition, sondern gottgegeben sei und durch Apostel, Evangelien und prophetische Schriften überliefert wurde. Eine verderbliche Gewohnheit hätte nie ohne Widerspruch in der ganzen Kirche eingeführt werden können, da dies dem Versprechen Christi, bis zum Ende der Zeiten mit seinen Gläubigen zu sein, widersprochen hätte.²¹⁵

²¹² PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 246; vgl. oben Kapitel I, 35.

²¹³ LEO PAPA *Tract. 42*, ed. cit. 244.

²¹⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 664f.

²¹⁵ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 229–234; vgl. oben Kapitel I, 31f.

4. Manche Autoritäten erzählen bloße 'Geschichten' (*historiae*)

Neben diesen inhaltlichen Kernargumenten des Verfassers, mit deren Hilfe er den Großteil der beigebrachten Autoritäten entkräftet, führt er ein weiteres – formales oder textkritisches – Kriterium ein. So müsse berücksichtigt werden, dass einige Zitate grundsätzlich nicht als Argumente herangezogen werden dürften, weil die Verfasser dort lediglich Geschichten (*historie*) erzählten, daraus aber keine Folgerungen ableiten wollten. Dies sei der Fall bei den zugunsten des Kelches aufgeführten Aussagen des hl. Gregor (*Quis nam sit sanguis agni etc.*)²¹⁶ und *Eius sanguis non iam in manus fidelium etc.*)²¹⁷ des Beda Venerabilis (*Qui dilexit nos et lavit nos etc.*)²¹⁸ und des Fulgentius (*Cum diceret idem magnus pontifex etc.*)²¹⁹. Auch der Hymnus des Ambrosius *Hec domus tibi rite dedicata etc.*²²⁰ erzähle nur eine Geschichte, ebenso wie dessen Zitat *Huius sacramenti etc.*²²¹. Die Aussage des Thomas *Sanguis Christi dispensatur etc.* trage lediglich einen alten Brauch vor.²²² Und auch Nikolaus von Lyra (*Bibite vinum, quod miscui vobis etc.*) erzähle lediglich eine Geschichte, ohne daraus etwas argumentativ folgern zu wollen. Der Autor kritisiert an letztgenanntem Beispiel, dass die Hussiten den berühmten Theologen Nikolaus von Lyra zu ihren Gunsten ins Feld führen wollten und dabei unklare Stellen wählten. Derselbe Theologe habe sich jedoch andernorts klar gegen die Kelchkommunion geäußert.²²³

Dass der Verfasser Zitate, die er als *historia* qualifizierte, nicht immer konsequent unberücksichtigt ließ, zeigt eine Passage des Dionysius, die mit *Postea postulans fieri dignus* beginnt.²²⁴ Hierbei handle es sich zwar ebenfalls um eine historische Erzählung. Dennoch sei festzuhalten, dass Dionysius darin nur von einer Spendung des Sakraments an eine Menge (*multitudo*) spreche, die dadurch geeint werde. Diese Einigung der Vielen geschehe aber sowohl durch die Kommunion unter einer, als auch unter beiden Gestalten, weil dieselbe einigende Kraft (*virtus unitiva*) unter einer, wie unter beiden Gestalten enthalten sei. Das Wesen des Sakraments, die *res*, von der die Einheit abhängt, sei ebenfalls nur eine: nämlich der ganze Christus. Das Volk werde nicht durch die äußeren Gestalten von Brot

²¹⁶ GREGORIUS *Hom.* 22, ed. cit. 186.

²¹⁷ GREGORIUS *Dialog.*, lib. 4, cap. 60, ed. cit. 202.

²¹⁸ BEDA *Hom. evang.*, lib. 1, hom. 15, ed. cit. 105.

²¹⁹ Zitat bei Fulgentius nicht auffindbar. Vgl. aber RUPERTUS TUITIENSIS *De div. off.*, lib. 2, ed. cit. 41; vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 655.

²²⁰ AMBROSIUS *Hymni*, ed. cit. 1219; vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 656.

²²¹ Zitat nicht auffindbar; vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 659.

²²² THOMAS *STh* III, q. 82 a. 3 arg. 1, ed. cit. 509a; vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 662.

²²³ NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 2, a. v. *Bibite vinum* (Prov 9,5); vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 664.

²²⁴ DIONYSIUS *De eccl. hier.*, ed. cit. 1244.

und Wein geeint, sondern weil die Gläubigen Christus als Speise empfangen und ihm dadurch eingegliedert werden. Somit sei Christus *unus in singulis*.²²⁵

Die Argumentation des Verfassers, dass einzelne Zitate aus zusammenhängenden Texten nicht als Argumente herangezogen werden können, weil diese Texte historische Begebenheiten schildern, ist originell. Kriterien oder Erklärungen, weshalb gewisse Zitate als *historia* charakterisiert werden, andere hingegen nicht, werden jedoch nicht beigebracht. Im Zentrum steht die Kritik an ungerechtfertigten Argumenten und die Warnung der daraus resultierenden Irreführung der einfachen Gläubigen.

5. Falsche und irreführende Interpretationen der Hussiten

Darüber hinaus übt der Verfasser Kritik an falschen Textinterpretationen durch die Hussiten, die daraus resultierten, dass die Böhmen den jeweiligen Kontext oder die eigentliche Aussageabsicht nicht berücksichtigten oder bewusst verdrehten. Die Hussiten, so die Mahnung des Autors, müssten die Theologen und Kirchenväter vernünftig (*sane*) verstehen, und nicht allein dem Klang der Worte (*sonus verborum*) nachgehen. Andernfalls würden sie oft in Widersprüche geraten.²²⁶ Sehr deutlich fällt diese Kritik aus, wenn sich der Autor Argumenten zuwendet, die die Hussiten aus Thomas von Aquin nahmen. Ein angebliches Argument für ihre Position stamme nämlich nicht aus der Antwort (*Respondeo dicendum*) des Thomas, wie der Gegner darstelle, sondern aus den Gegenargumenten, mit denen der Aquinat die Frage einleitete. Dort wollte Thomas freilich keine Schlussfolgerung ziehen, sondern nur die Gründe *pro* und *contra* auflisten. Dies dürfe nicht mit der eigentlichen Antwort des Theologen verwechselt werden. Folglich könnten diese Worte nicht als Argument herangezogen werden.²²⁷ Tatsächlich trifft dieser Tadel des Verfassers aber nicht zu, da die fragliche Passage durchaus dem *corpus articuli* des Aquinaten entnommen wurde.²²⁸

Analoges gelte für einen Text aus Origenes.²²⁹ Richtig verstanden stütze der Kirchenvater die hussitische Forderung nicht, sondern widerspreche ihr. Nach Origenes könne es nämlich zweifach verstanden werden, das Blut Christi zu trinken: entweder als sakramentales Kommunizieren, oder als Hören der Worte Gottes. Auch durch das Hören empfangen der Mensch jenen Glauben, durch den Christus in uns wohne und uns zu seinen Gliedern mache. Nach Origenes bedeute die Eingliederung in Christus somit, sein Fleisch zu essen und

²²⁵ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 665f.

²²⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 653.

²²⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 652.

²²⁸ THOMAS *STh* III, q. 80 a. 11 resp., ed. cit. 502a.

²²⁹ ORIGENES *In Num. hom.* 16, ed. cit. 151.

sein Blut zu trinken. Er sage aber nicht, dass das Volk im Sakrament auf beide Weisen kommunizieren müsse, wie es der Hussit fälschlich darlege. Vielmehr habe das Volk das Blut Christi getrunken, indem es die Worte Christi hörte.²³⁰

Zum hussitischen Zitat aus einem Brief des Cyprian von Karthago²³¹ sei zu sagen, dass Cyprian seine Bischöfe nicht deshalb tadelte, weil sie dem Volk den Kelch nicht darreichten, sondern weil sie entweder den Kelch für die Messfeier nicht so zubereiteten, wie sie es sollten, Dinge in den Kelch hineingaben, die sie nicht sollten (wie etwa Trauben, Milch oder ähnliches), oder die Beigabe von Wasser verboten. Cyprian sage somit keineswegs, dass die Kommunion unter beiden Gestalten für Laien heilsnotwendig sei, sondern dass der Wein im Kelch nur mit Wasser gemischt werden dürfe, wie es auch Christus tat, und wie es im eucharistischen Opfer vollzogen werden müsse.²³² Peter von Pulkaus Argumentation in der *Confutatio* ist ähnlich: Auch er kritisiert, dass Jakobell diese Autorität falsch referiere, und dass Cyprian in Wirklichkeit rituelle Fehler bei der Messfeier tadelte, die aus der Unwissenheit oder Einfalt gewisser Bischöfe resultierten.²³³

Eine Glosse des *Archidiaconus* Guido de Baysio klinge im Original ebenfalls ganz anders als der von den Hussiten beigebrachte Text.²³⁴ Und wenn Albertus Magnus vom „Wiederkäuen“ spreche (*Unde Levitici 11° dicitur, quod animal, quod non ruminat etc.*),²³⁵ dann meine er freilich, dass Leib und Blut Christi im „Mund des Herzens“ durch fromme Erinnerung wiedergekaut werden müssen. Es sei nämlich klar, dass der Mensch kein tierischer Wiederkäuer sei, weshalb Albert anschaulich von der häufigen Erinnerung spreche. Hierauf tadelte er jene, die für ihr eigenes Mahl einen teuren Wein verwenden, für die Eucharistie hingegen nur billigen bereitstellen. Wenn jemand die vorherige und nachfolgende Passage im Original sehe, werde noch klarer, dass Albert darin nicht behauptete, dass die Kommunion unter beiden Gestalten ein Gebot sei. Erstaunlich sei es außerdem, dass die Hussiten

²³⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 655.

²³¹ CYPRIANUS *Ep.* 63, ed. cit. 389.

²³² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 660.

²³³ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 246–248; vgl. oben Kapitel I, 35.

²³⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 666. – In der Tat gab etwa der in der *Demonstratio* des Jan von Jesenice wiedergegebene Abschnitt den Text des *Rosarium decretorum* des Guido de Baysio verkürzt wieder: „Hec accepta quantum ad carnem, atque hausta quantum ad sanguinem, sacramentaliter, de altari, et de manu sacerdotis (...)“ (JESENICE *Demonstratio*, 811) – „Hoc accepta quantum ad carnem, hausta quantum ad sanguinem vel accepta doctrinaliter a christo sacramentum instituyente, I Cor 11, Tradidi vobis, quod et accepi hec hausta sacramentaliter de altari et de manu sacerdotis (...)“ (GUIDO DE BAYSIO *Rosarium*, zu di. 2, c. 82 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1346–1348, ohne Paginierung (im online verfügbaren Digitalisat des *Rosarium decretorum* der ULB Düsseldorf (<http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ink/content/pageview/-2175330>) findet sich das Zitat auf fol. 806b (Stand 2018-03-01)).

²³⁵ ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 2, cap. 1, ed. cit. 281.

Alberts Text für sich anführten, wo er doch an anderer Stelle in derselben Schrift darlege, dass es nicht notwendig sei, eine in Wein getunkte Hostie zu kommunizieren.²³⁶

Alle diese Autoritäten würden, so beschließt der Verfasser den zweiten Traktat, von den Häretikern beigebracht, um die Einfachen zu verführen, die diese Zitate nicht verstehen. Alle aber, die in der katholischen Wahrheit und der Sprechweise der Theologen und Kirchenväter unterrichtet seien, könnten sehen, dass aus keinem dieser Belege auf die hussitische Forderung, dass die sakramentale Kommunion unter beiden Gestalten für alle Gläubigen heilsnotwendig sei, geschlossen werden könne. Zwar könnten gewisse Aussagen auf den ersten Blick den Anschein erwecken, als würden sie die hussitische Position stützen; wenn die Worte der Theologen aber sorgfältig erwogen werden, würde man sehen, dass aus den Texten derartiges nicht notwendig geschlossen werden könne. Selbst wenn die Hussiten tatsächlich anders lautende Behauptungen vorbrächten, hätten diese dennoch weder Autorität noch Gültigkeit, wenn sie gegen so viele andere Lehrer, und besonders gegen die Entscheidung der Kirche stünden.²³⁷ Erneut werden die Gefahren des hussitischen Schriftverständnisses für die einfachen Gläubigen betont, denen die verlässlichen Auslegungen der kirchlichen Lehrer entgegen steht.

III. *Dritter Traktat: Gründe, weshalb die Forderung des Laienkelchs irrig und gegen den christlichen Glauben gerichtet sei*

III.1. *Konsequenzen der hussitischen Lehre: Heilsverlust der ganzen Kirche*

Die Notwendigkeit eines abschließenden dritten Teils erklärt der Autor mit dem Hinweis, noch einmal kurze „wirksame Argumente“ gegen die Rechtgläubigkeit der hussitischen Lehren beibringen zu wollen. Dieser dritte Traktat des Kelchteils beginnt mit einem bekannten Motiv: Wenn jeder Gläubige durch ein Gebot Christi dazu verpflichtet wäre, die Kommunion unter beiden Gestalten zu halten, hätte jeder, der nicht so kommuniziert, das Gebot Christi übertreten und befände sich im Zustand der Verdammnis. Weil aber die Gläubigen bekanntlich für lange Zeit nicht unter beiden Gestalten kommunizierten, folge daraus, dass sie alle das Gebot Christi übertreten und eine Todsünde begangen hätten. Weil sie starben, ohne Buße getan zu haben, wären sie folglich alle verdammt. Ähnliches gelte auch für die Priester, die diesen Irrtum hielten und lehrten. Folglich befände sich die Gesamtkirche seit langer Zeit im Zustand der Verdammnis, was absurd und gegen Christi Zu-

²³⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 662.

²³⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 668.

sicherung sei, bis zum Ende der Zeiten bei seiner Kirche zu sein (Mt 28,20). Dieses Argument entwickelte auch die *Confutatio* des Peter von Pulkau.²³⁸

Eine solche Annahme sei auch gegen den Glaubensartikel gerichtet, dass jeder Christ gehalten sei, an die eine, heilige, katholische, das heißt universale Kirche zu glauben und sie zu bekennen. Niemand könne heilig sein, wenn er sich hinsichtlich heilsnotwendiger Dinge in einem Irrtum befinde. Auch die Unkenntnis (*ignorancia*) entschuldige nicht, die Gebote Gottes zu ignorieren, und zwar zu Zeiten, in denen jeder gehalten sei, sie zu beachten. Andernfalls könnten auch alle Sünder, egal ob es sich um Mörder, Ungläubige oder wissentlich von den Geboten der Kirche abweichende Menschen handle, durch Unwissenheit entschuldigt werden. Die Hussiten könnten auch nicht für sich anführen, dass sie die Theologen und Kirchenväter nicht verstanden hätten.²³⁹

Ähnliches liest man auch in der *Confutatio* des Pulkauers. Auch er betonte, dass bei glaubens- und heilsnotwendigen Dingen Unkenntnis nicht entschuldige, weil sonst auch der Unglaube vieler Juden und Heiden, oder der Unglaube und andere kleinere Sünden der Prälaten und Bischöfe entschuldigt werden könnten.²⁴⁰

Überaus verwunderlich sei, so unser Traktat weiter, die Anmaßung (*presumpcio*) dieser Häretiker, die meinten, die Worte Christi und der Heiligen besser zu verstehen als die vielen bewährten Lehrer, die es seit Jahrhunderten in der Kirche Gottes gibt und gegeben habe. Während viele dieser Lehrer alle zeitlichen Güter wegen Christus verachteten, gäbe es unter den Hussiten nur wenige oder überhaupt keine, die irgendein Ansehen (*reputacio*) hätten. Die Ungebildeten und Einfachen (*rudes et simplices*) sollten erkennen, dass jene drei oder zehn, die das ganze Königreich Böhmen zerstörten, die Worte Christi keinesfalls besser verstanden als die vielen gebildeten christlichen Theologen, die alle darin übereinstimmten, dass Christus die Gläubigen nicht zur Kommunion unter beiden Gestalten verpflichtete.

III.2. Zur größeren Autorität der Gesamtkirche und ihrer Lehrer

Im Folgenden hinterfragt der Verfasser, wie die Hussiten die Rechtmäßigkeit ihrer Forderungen begründeten. Wenn sie sagten, dass ihnen dieses Verständnis durch göttliche Offenbarung zuteil geworden sei – eine Anspielung auf Jakobell von Mies, der in seiner Schrift

²³⁸ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 229–234; vgl. oben Kapitel I, 31f.

²³⁹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 668–670.

²⁴⁰ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 236f.; vgl. oben Kapitel I, 32.

Pius Iesus den Laienkelch mit einer göttlichen Offenbarung begründete²⁴¹ –, dann müssten sie Zeichen oder Wunder als Beweis beibringen. Wenn sie behaupteten, die Worte Christi besser als die Gesamtkirche zu verstehen, dann sollten sie offenlegen, worauf sie ihre Aussagen stützten. Behaupteten sie, eine größere Begabung für oder Übung im Verständnis der Worte Christi zu haben, so zeige dies das ganze Ausmaß ihrer Überheblichkeit. Ebenso wenig könnten sie argumentieren, das Gebot Christi mehr und besser als alle anderen zu erfüllen, weil dies die Gesamtkirche auch von sich sage, die darüber hinaus die Gebote auch besser verstehe als die Hussiten. Dies könne durch die Vernunft und aus dem Glauben bewiesen werden: Wenn es etwa stimme, dass man einem Magister oder Lehrer Glauben schenken müsse, um wie viel mehr müsse man dann nicht zehn oder hundert Lehrern glauben! Und noch viel mehr sei allen Lehrern, ja sogar allen Christen zu glauben als dem Jakobell und seinen Gefährten (*socii*). Äußerst unangebracht (*inconveniencius*) sei es daher, dass Einfache und Laien, die die hl. Schriften nicht kennen, die einmütige und klare Entscheidung aller Lehrer gegen die verpflichtende Kelchkommunion ignorierten. Den Nachfolgern des Jakobell und seinen Anhängern sei das Schicksal des Königreiches Böhmen als mahnendes Beispiel vor Augen gestellt: Dieses Land, das vor der Einführung dieser Neuerungen in geistlichen und zeitlichen Dingen so berühmt war, sei nun verloren (*perditum*), die Menschen seien erschöpft, die Städte verbrannt, die ganze Heimat verlassen. Eine apokalyptische Perspektive!²⁴²

III.3. *Die Gesamtkirche als Garant für Glaubenssicherheit*

Im dritten Kapitel legt der Verfasser seinen Fokus auf die notwendige Einheit der Kirche. Wer meine, dass die Gesamtkirche in heilsnotwendigen Dingen irren und somit zugrunde gehen könne, halte dies gegen den Glauben und die Lehre Christi. Wer nämlich einen Glaubensartikel anzweifle, der habe den festen Glauben hinsichtlich jenes Artikels nicht, sondern höchstens eine Meinung. Glaube und Zweifel gingen aber nicht zusammen. Wenn einer gar glaube, dass die Kirche irren könne, dann verliere er alle Sicherheit bezüglich seines Heiles. Könne aber die Gesamtkirche im Glauben irren, dann ein einzelner Mensch noch viel mehr. Entsprechend wäre es auch nicht möglich, den Aussagen eines einzelnen Menschen je mit festem Glauben anzuhängen, weil auch hier der Zweifel nie ganz ausgeräumt werden könne. Folglich könnten sich die Hussiten für ihre Forderung weder auf

²⁴¹ Vgl. IACOBELLUS *Pius Iesus*, 80.

²⁴² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 670–672.

die Gesamtkirche, deren Autorität sie leugneten, noch auf andere Menschen stützen, ohne alle Heilsgewissheit aufzugeben.

Welche Möglichkeiten blieben darüber hinaus, Gewissheit über die Glaubenswahrheit zu erlangen? Auf die Evangelien, die die Lehre Christi enthalten, könnten sich die Hussiten dann ebenfalls nicht mehr stützen. Denn diese sagten zwar, dass Christus dieses und jenes gesagt und getan habe, aber woher sollten sie die Gewissheit nehmen, dass jene Evangelien tatsächlich die Wahrheit sagten? Sie hätten ja Christus selbst jene Dinge nicht sagen oder tun sehen. Der Autor verweist auf die Vielzahl von Apokryphen, die aber von der Kirche als solche entlarvt wurden. Woher nehmen die Hussiten also die Gewissheit, dass gerade die vier Evangelien die Wahrheit enthalten, die anderen aber nicht? Würden die Böhmen nun notgedrungen zugestehen, dass die Gesamtkirche diese vier rezipierte, die anderen aber zurückzuweisen beschloss, dann müssten sie auch zugeben, dass die Gesamtkirche in den glaubensnotwendigen Dingen nicht irren könne. Wenn sie das nicht bedächten, bestünde schließlich Zweifel, ob sie nicht auch in der Rezeption dieser vier Evangelien irrte! Entsprechend wäre es sogar zweifelhaft, ob es sich bei Joh 6,54 um eine Aussage Christi handle oder nicht, wie überhaupt das ganze Johannesevangelium in Zweifel gezogen werden könnte. Folglich könnten die Hussiten nie Gewissheit im Glauben erlangen und müssten alles in Zweifel ziehen – auch die Kommunion unter beiden Gestalten.

Darüber hinaus sei es notwendig, Christi Worte in jenem Sinn zu verstehen, den er intendierte. Andernfalls müsste man sich wie die Waldenser (*pauperes Lugdonenses*), die die Aussage Christi in Mt 18,9 rein wörtlich verstanden, die Augen herausreißen, wenn man mit diesen sündigte. Solche Handlungen beabsichtigte Christus freilich nie, weshalb alle, die solches taten, die Lehre Christi offenkundig nicht verstanden. Um unzweifelhaft glauben zu können, sei die Bestätigung der Kirche somit unumgänglich. Die „hussitischen Betrüger“ sollten nicht dagegen einwenden, dass sie die Kirche als Kirche der Prädestinierten verstünden, denn diese könne in diesem Leben nicht erkannt werden. Die Kirche bezeichne sich selbst vielmehr als Gemeinschaft der Gläubigen im rechten Glauben – seien sie vorherbestimmt oder nicht, seien sie gut oder schlecht.²⁴³

III.4. Die Gesamtkirche als Kontroll- und Approbationsinstanz

Auch auf die Auslegungen der Theologen könnten die Hussiten letztlich nicht uneingeschränkt bauen: Denn woher sollten sie Gewissheit haben, dass einige Lehrer gut und verlässlich, andere hingegen böse und abzulehnen seien? Wer hätte denn etwa für die Hussiten

²⁴³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 672–675.

geurteilt, dass der hl. Augustinus ein heiliger und katholischer Lehrer sei, wenn nicht die Kirche? Wenn die Hussiten nun argumentierten, dass sie Augustinus durch dessen Leben erkannten: woher wollten sie wissen, dass dessen Vita nicht apokryph sei, wenn nicht durch die Billigung der Kirche? Selbst Thomas von Aquin habe sich, wie das Vorwort zur *Catena aurea* zeige, der Korrektur der Kirche unterworfen – nicht aber der Kirche der Prädestinierten, sondern der Römischen Kirche, die jetzt, in diesem Leben Mutter und Lehrerin aller Kirchen sei. Die Hussiten hingegen wollten nach eigenem Willen ein Urteil fällen. Sie gaben zwar vor, sich Gottes Urteil zu unterwerfen; aber Gott habe die Gesamtkirche, mit der Römischen Kirche als Mutter und Lehrerin, als Richterin der ganzen Welt bestimmt. Sie sagten auch, dass sie sich dem Gericht der Lehrer unterwerfen wollten; freilich nicht der lebenden, sondern der toten. Wer könne hierüber aber richten? Etwa die bereits verstorbenen Lehrer? Dies würde unweigerlich zu einem *processus in infinitum* führen. Ohne das Urteil der Kirche könne jedenfalls kein Glaubenszweifel mit Sicherheit entschieden werden. Keine Aussage irgendeines Heiligen habe Gültigkeit, wenn sie gegen die Entscheidung der Kirche vorgebracht werde, deren Autorität immer größer sei.²⁴⁴

Im dritten Traktat hinterfragt der Verfasser die Verlässlichkeit der hussitischen Lehren vom formalen Standpunkt aus. Dabei kommt unweigerlich die gesamtkirchliche Autorität ins Spiel. Geschickt zeigt er auf, dass weder einzelne Menschen (die irren können), noch der biblische Kanon (der nicht nur „dunkle“, zu interpretierende Formulierungen enthält, sondern in seiner Zusammensetzung und Kanonizität auch begründet werden muss), noch Kirchenväter oder mittelalterliche Theologen (deren Verlässlichkeit ebenfalls durch eine übergeordnete Instanz bestätigt werden muss) als Fundament der hussitischen Lehren in Frage kommen. Nur die Gesamtkirche kann (und muss) Letztverbindlichkeit, gerade bei Glaubenszweifeln, bieten. Dies wird im abschließenden fünften Kapitel noch verdeutlicht, in dem sich der Verfasser der päpstlichen Autorität zuwendet:

III.5. *Zur Autorität des Papstes als Stellvertreter Christi*

Zwar behaupteten die Böhmen, dass die Kirche nur dort sei, wo die Kommunion unter beiden Gestalten gespendet werde, dabei waren sie zwanzig Jahre zuvor selbst noch mit der Römischen Kirche vereint und reichten die Kommunion unter einer Gestalt dar. Träfe die hussitische Definition der „wahren Kirche“ zu, gäbe es nirgendwo auf der Welt eine katholische Kirche, was offenkundig gegen das ganze Fundament des Glaubens und gegen die

²⁴⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 675–678.

Zusage Christi an Petrus und die Kirche (Mt 16,18 und Mt 28,20) sei. Die Kirche meine ausdrücklich die Gesamtkirche mit der Römischen Kirche als Mutter und Lehrerin aller Gläubigen, sowie den Papst, der als Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri die hauptsächliche Autorität (*principalis auctoritas*) inne habe. Mit Thomas von Aquin und einem berühmten, im *Decretum Gratiani* überlieferten Hieronymuszitat wird die Lehrautorität der Römischen Kirche und des apostolischen Stuhls herausgestellt.²⁴⁵

Obwohl Christus das erste und hauptsächliche Fundament der Kirche sei, werden auch die Apostel und Propheten Fundament genannt. Der Verfasser veranschaulicht sein Kirchenbild mit einer Metapher: Bei einem Bau bleibe, selbst wenn die obersten Teile zerstört werden, immer das Fundament übrig. Würde das Fundament zerstört, bräche das ganze Haus ein. So gehe auch jeder zugrunde, der sich von der Römischen Kirche abwende, wo der Glaube stets unbefleckt (*immaculata*) bewahrt worden sei. Folglich müssten alle Gläubigen mit unerschütterlichem Glauben (*inconcussa fide*) jenen Glauben halten, den die Römische Kirche und der Stuhl des hl. Petrus lehrten. Würden Glaubensfragen, wie der Aquinat zeige,²⁴⁶ nicht durch den Papst als Vorsteher der Gesamtkirche entschieden und seine Entscheidungen von allen gehalten, dann könnte es nicht *einen* Glauben und *ein* Glaubensbekenntnis geben, sondern jeder würde gemäß seiner Vorstellung und seinem Willen die Schrift auslegen, was zu unzähligen Häresien und Spaltungen in der Kirche Gottes führen würde. Würde jeder seiner eigenen Vorstellung folgen, gäbe es wie bei den Philosophen viele entgegengesetzte Meinungen, was viele Sekten hervorbrächte. Dies könne man auch in Böhmen beobachten: Jeder, der sich gegen die Entscheidungen der Gesamtkirche und des Papstes auflehne, werde Häretiker genannt. Bei Häretikern könne daher niemals *ein* Glaube sein, ebenso wenig wie sie im Glauben oder in der Liebe geeint sein können. Die Kirche sei jedoch nichts anderes als die Gemeinschaft der Gläubigen in der Einheit des rechten Glaubens.

Aus diesem Grund müssten, so schließt der Traktat, jene Adligen Böhmens, die Gott fürchteten, für das Heil ihrer Seelen Vorsorge treffen und zur Einheit der Kirche zurückkehren, ehe sie im Endgericht zur Rechenschaft gezogen würden. Zur größeren Betrachtung seien daher viele Autoritäten der alten heiligen Väter hinzugefügt worden, damit jeder sehen könne, auf welche Weise alle Heiligen und die Römische Kirche den wahren Glau-

²⁴⁵ Vgl. THOMAS *STh*, II-II, q. 11 a. 2 ad 3, ed. cit. 66a; *Decretum Gratiani*, C. 24, q. 1, c. 25, ed. FRIEDBERG I, 975f.

²⁴⁶ Vgl. THOMAS *STh*, II-II, q. 1 a. 10 co, ed. cit. 14b.

ben von Anbeginn der Kirche an bewahrt hätten.²⁴⁷ Hier gibt der Verfasser seine Methode preis: Er widerlegt nicht nur die Autoritäten der Hussiten, sondern bringt darüber hinaus zahlreiche weitere Beispiele aus den Kirchenvätern bei, um die Kontinuität der kirchlichen Praxis zu zeigen.

Im dritten Traktat des Kelchteils spielt das Kirchenbild des Verfassers eine wichtige Rolle. Im Gegensatz zu den Hussiten, die die Kirche als Gemeinschaft der Prädestinierten verstanden, definiert der Verfasser die Gesamtkirche als Gemeinschaft im rechten Glauben. Die Gesamtkirche könne in heilsnotwendigen Dingen nicht irren, weil sie vom hl. Geist geleitet werde und auf Christus, den Aposteln und Propheten als Fundament gründe. Eine besondere Rolle innerhalb der Gesamtkirche nimmt die Römische Kirche als Mutter und Lehrerin aller Gläubigen ein, weil in ihr mit dem Papst als Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri die hauptsächliche Autorität (*principalis auctoritas*) in der Kirche bestehe. Gott selbst habe die Gesamtkirche (mit der Römischen Kirche als Mutter und Lehrerin) als Richterin der ganzen Welt bestimmt, um bei Glaubenszweifeln als letztverbindliche und für die Einheit des Glaubens unerlässliche Entscheidungsinstanz zu agieren. Wenn auch viele Teile der Welt vom Glauben abfielen, wurde der Glaube in ihr immer unbefleckt (*immaculata*) bewahrt, wie der Autor v.a. mit markanten Texten aus Thomas von Aquin und einem bekannten Kanon aus dem *Decretum Gratiani* belegt. Wie verhalten sich für den Verfasser die Römische Kirche und der Papst zueinander? Die Zusage Christi an Petrus und die Kirche (Mt 16,18 und Mt 28,20) stehen für ihn untrennbar nebeneinander. Römische Kirche und Papst treten beide als Garanten für die Sicherung und Tradierung des wahren Glaubens auf. Daher müssen alle Gläubigen *inconcusse* jenen Glauben halten, den die Römische Kirche und der Stuhl des hl. Petrus lehren. Die höchste Autorität kommt dem Papst als Stellvertreter Christi, Nachfolger Petri und Garant der kirchlichen Einheit zu. Konzilien – etwa das Konzil von Konstanz – spielen für den Verfasser keine erkennbare Rolle. Abgesehen von einer kurzen, zufällig wirkenden Erwähnung der konziliaren Approbation der Kommunion unter einer Gestalt zeigt der Verfasser wenig Interesse, die Rolle und Autorität der Generalkonzilien zu thematisieren. Angesichts des Umstands, dass das Konstanzer Konzil den Laienkelch zwei Mal verurteilt hatte, was sich zur Widerlegung der hussitischen Forderung in besonderer Weise anbot, erstaunt es, dass der Verfasser nicht auf dieses naheliegende Argument zurückgriff. Vielleicht wollte er nicht mit „neuen“ Argumenten, sondern altbewährten theologischen Aussagen die Überlegenheit der kirchlichen Praxis und Lehre zeigen;

²⁴⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 678–683.

möglicherweise ist diese Leerstelle aber auch ein Hinweis auf die Datierung dieses Textteils.²⁴⁸

In seiner Fokussierung auf die herausragende Autorität der Römischen Kirche und des Papstes unterscheidet sich der Wiener Kelchtraktat markant von der Ekklesiologie des Peter von Pulkau in seiner *Confutatio*: Für den Pulkauer ist die Gesamtkirche, verstanden als Gemeinschaft Christi und seiner Glieder und definiert als prädestinierte, gerufene, gerechtfertigte und verherrlichte Kirche, die entscheidende Größe. Daraus resultiere die Verbindlichkeit ihrer Gewohnheit, die allen Gläubigen als Richtschnur zu gelten habe. Der Römischen Kirche komme dabei keine Sonderrolle zu. Höchste Instanz und Richtschnur seien immer die Vorgaben der eigenen Rituskirche. Dies gelte für Lateiner und Griechen in gleicher Weise. Die Autorität der Kirche resultiere nicht aus einem höchsten Haupt, sondern aus der direkten Gemeinschaft Christi und seiner Glieder. Diese Gewohnheit der Kirche überragt im Verständnis des Pulkauers sogar die Autorität des Petrus und somit auch die Autorität des Papstes; die *ecclesia universalis* ist in seiner Ekklesiologie immer größer als der Papst (was wiederum nicht überraschen darf, da er die *Confutatio* auf einem Konzil verfasste, das sich der erschütterten Autorität der Römischen Kirche annahm).²⁴⁹

Trotz seines erheblichen Umfangs beschränkt sich der Kelchteil des Wiener Traktats auf wenige Kernargumente, die Standardargumente in der Debatte darstellen und in unterschiedlichen Kontexten wiederholt, eingeschränkt und abgewandelt werden. Wieder und wieder äußert er seine Sorge um die einfachen, weniger gebildeten Gläubigen (*simplices*), welche die Hussiten durch ihre irreführenden, falsch verstandenen Schrift- und Autoritätszitate zu Glaubensirrtümern verführten. Auch die Adligen (*barones*) werden am Ende des Traktats recht unvermittelt angesprochen und ermahnt. Besonderes Augenmerk legt der Verfasser darauf, mithilfe des jeweiligen Kontextes die eigentliche und „richtige“ Aussageabsicht der zitierten Belegstellen darzulegen. Darüber hinaus gilt seine Sorge, mittels einer Fülle von Argumenten und Richtigstellungen hussitischer Argumente (bzw. hussitisch gelester Autoritäten) die verlässliche und richtige Tradition der Kirche zu zeigen. Hermeneutische Unterscheidungen zwischen wörtlichem und metaphorischem Sinn spielen dabei keine erkennbare Rolle.

Gerade in den letzten Teilen des Kelchtraktats tritt die zugrundeliegende Ekklesiologie deutlich zutage. Diese kommt v.a. als Verbürgung von Tradition und als letzter Glaubens-

²⁴⁸ Vgl. dazu unten, 393–398.

²⁴⁹ PETRUS DE PULKA *Confutatio*, 246–248; vgl. oben Kapitel I, 35.

grund zum Ausdruck. Die Gesamtkirche trägt nicht nur die Auslegung der hl. Schrift, sondern eben auch den Glauben selbst, der sich alleine oder nur von einer kleinen Gruppe getragen als nicht verlässlich erweist. Zusammen mit der größeren Schar der Theologen und Kirchenväter erweist sich der Glaube (und die Praxis) der Gesamtkirche als der „sichere Hafen“, gegenüber dem die Sonderlehren der Hussiten auf verlorenem Posten stehen. Auch der Biblizismus und die Berufung auf die Urkirche können keine höhere Autorität vor oder über die Gesamtkirche beanspruchen.

Die Unterteilung des Gesamttextes in Kapitel dient, ebenso wie das vorgeschaltete Inhaltsverzeichnis, primär der einfacheren Handhabung des Traktats und der besseren Orientierung der Leser. Der Beginn neuer Kapitel geht nicht notwendigerweise mit inhaltlichen Zäsuren einher, sondern dient dazu, die ausführliche Darlegung zu strukturieren und zu konkreten Argumenten oder Themenfeldern gezielt nachlesen zu können. Hinweise auf eine direkte Konfrontation mit den hussitischen Gegnern finden sich auch in diesem Textteil nicht. Sowohl die Einleitung, als auch die Argumentation selbst haben deutlich die gefährdeten Gläubigen vor Augen, zu deren Unterweisung der Verfasser ein möglichst leicht und rasch zu benutzendes Kompendium – wohl für den höheren Klerus, der für Seelsorge und Unterweisung der Gläubigen verantwortlich war – zusammenstellen wollte. Hier stellt sich nun eine zentrale Frage: Von wem, wann und in welchem konkreten Kontext wurde dieser Textteil verfasst? Dazu ist zunächst nach der zeitlichen Einordnung und möglichen Vorlagen des Textes zu fragen.

3.5.4. *Der Wiener Kelchtraktat: eine Entgegnung auf den Prager Kelchartikel?*

Die erste zu klärende Frage ist: Handelt es sich bei dieser Widerlegung des Laienkelchs um eine Reaktion auf den hussitischen Kelchartikel? Diese Zuordnung scheint auf den ersten Blick wahrscheinlich, da sich die ersten drei Textteile eindeutig gegen Besitz-, Predigt- und Todsündenartikel richten, die Kernforderung des Prager Kelchartikels im Text enthalten ist, und die ganze Schrift im Kolophon als Traktat gegen die Vier Prager Artikel charakterisiert wird. Eine genaue Analyse von Inhalt und Argumentation lassen hier jedoch Zweifel aufkommen: – 1. Der Prager Artikel enthält kaum Zitate, sondern weithin Stellenangaben zu den zitierten Werken der Kirchenväter und mittelalterlichen Theologen. Der Wiener Kelchtraktat verweist hingegen durchwegs mit den Anfangsworten von Zitaten auf seine Vorlagen, die er dort vorgefunden haben muss. – 2. Die Auswahl und Reihenfolge der Autoritätszitate im Prager Artikel und im Wiener Kelchtraktat stimmen nicht überein. Grundsätzlich entkräftet der Kelchtraktat deutlich mehr Autoritäten (52), als der Prager Artikel

vorbringt (37). Dabei enthält der Prager Artikel Belege, die in der Widerlegung nicht aufgegriffen werden, während die Widerlegung Belegstellen entkräftet, die der Prager Artikel nicht enthält. Darüber hinaus weicht die Reihenfolge der Zitate in beiden Schriften deutlich voneinander ab. – 3. Die Widerlegung bezieht sich mehrmals explizit auf Argumentationsgänge eines *adversarius*, der wiederholt mit Jakobell von Mies identifiziert wird. Der Prager Artikel enthält jedoch keine Argumentationen, die Belegstellen werden unkommentiert aneinandergereiht. Auch der ausdrückliche Verweis auf Jakobell von Mies (*et sociis eius / cum discipulis suis novellis*) deutet auf eine Kontroverse außerhalb des Prager Artikels hin.

Diese Beobachtungen sprechen dagegen, dass es sich beim Kelchteil des Wiener Traktats um eine unmittelbare Widerlegung des Prager Kelchartikels handelt. Mehrere Aspekte legen nahe, dass dieser Textteil eine ursprünglich eigenständige Schrift war: Nicht nur weichen Stil und Argumentationstiefe des Kelchteils deutlich von den übrigen Textteilen ab, auch die separate Einleitung ist ein starkes Indiz für eine anfangs eigenständige Schrift. Auffällig ist zudem die Vorgehensweise des Verfassers: So fügt er keine Stellenangaben oder vollständigen Zitate ein, die er widerlegt, sondern beschränkt sich auf die Anfangsworte der jeweiligen Belegstellen. Manchmal sind diese Verweise so knapp, dass eine Identifizierung der Textstellen nicht möglich ist.²⁵⁰ Dieses Vorgehen legt nahe, dass der Autor auf eine direkte schriftliche Vorlage reagierte, in der die Belegstellen vollständig zitiert waren. Er dürfte sich also mit einem Gegner auseinandergesetzt haben, dem die Zitate bekannt waren und der die abgekürzten Verweise im Kelchtraktat richtig zuzuordnen wusste. Dass diese Schrift als allgemeine Abhandlung gegen den Laienkelch konzipiert war, ist kaum vorstellbar: Denn wie hätte ein Leser die angedeuteten Zitate und die darauf reagierende Argumentation des Verfassers richtig verstehen und einordnen sollen, ohne die dazugehörige Vorlage zu kennen? Die stark abgekürzten Verweise, die nur die ersten paar Worte wiedergeben, den Inhalt der jeweiligen Passage jedoch kaum erkennen lassen, sind nur gemeinsam mit der unmittelbaren Vorlage verständlich. Die Argumentationsgänge des Verfassers profitierten durch die knappen Hinweise auf seine Zitatvorlagen jedenfalls nicht. Im Gegenteil wirken sie für den Leser eher irritierend, weil die Argumente der Hussiten nur angedeutet werden und unklar bleiben. Dies ist ein starkes Indiz dafür, dass wir uns hier in einer unmittelbaren Polemik eines hussitischen und eines katholischen Theologen befinden, die gegeneinander Stellungnahmen verfassten.

²⁵⁰ Vgl. zB. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 659; 663.

Vor diesem Hintergrund kann die mehrmalige ausdrückliche Nennung des Jakobell von Mies als direkter Gegner nicht überschätzt werden: Schriftliche Debatten um den Laienkelch zwischen Jakobell und seinen katholischen – weithin Prager – Kontrahenten waren in der Frühzeit der Auseinandersetzung (ab Herbst/Winter 1414/15) das maßgebliche Forum der Kontroverse. Als Beispiel ist etwa Andreas von Brod zu nennen, der mit Jakobell schon früh schriftlich diskutierte; in mehreren Runden schrieben die beiden Kontrahenten gegeneinander an.²⁵¹ Dabei bedienten sie sich derselben Methode, die auch unser Traktat anwendet: Jakobell wie Andreas zitierten die Argumente und Belegstellen des Gegners, um sie in der Folge zu entkräften (was es möglich macht, den Diskussionsverlauf (wenigstens teilweise) zu rekonstruieren). Der Wiener Traktat lässt zudem keinerlei Bemühen erkennen, die widerlegten Autoritäten selbst in eine bestimmte Reihenfolge zu bringen; die Anordnung wirkt weithin zufällig, was darauf hindeutet, dass er eine Vorlage abarbeitete.

Die Themen, die in der Frühzeit der Auseinandersetzung dominierten, waren v.a. die Rolle der Jünger beim letzten Abendmahl (waren sie Laien oder Priester?), die Bedeutung der Einsetzungsworte und die immerwährende Anordnung des Laienkelchs durch Christus,²⁵² genau jene Themen, die auch im Zentrum des Wiener Kelchtraktats stehen. Auch dieser argumentiert, dass die Kelchkommunion nur für Priester verbindlich sei, dass Christus den Kelch nie für Laien anordnete, und dass sämtliche Belegstellen von der geistlichen Kommunion zu verstehen seien. Damit beschränkt sich der Kelchtraktat auf jene Kernargumente, die in den ersten Jahren der Kontroverse entwickelt wurden und bleibt so deutlich hinter der breiten Palette an Argumenten zurück, die Mitte der 1420er-Jahre zur Verfügung standen. Darüber hinaus wendet sich die Widerlegung ausdrücklich gegen Positionen, die eindeutig Jakobell zugeordnet werden können: Dass sich die Hussiten auf eine „Offenbarung“ berufen könnten, erklärte dieser in seinem Traktat *Pius Iesus*; dort behandelt er auch die von unserem Verfasser aufgegriffene Frage, ob Unwissenheit entschuldigen könne.²⁵³ Die hussitische Kritik an angeblichen Widersprüchen bei Thomas von Aquin entwickelte der Böhme in seiner Schrift *Plures tractatuli pullulant*;²⁵⁴ und nicht zuletzt folgen die Belegstellen, die die Widerlegung entkräftet, zum Teil genau dem Aufbau von Jakobells Traktat *Salvator noster* von 1415.²⁵⁵ Die Wiener Stellungnahme passt mit ihrer thematischen

²⁵¹ Vgl. COUFAL 2017, 160f.

²⁵² Ebd.

²⁵³ Vgl. IACOBELLUS *Pius Iesus*, 80; 86.

²⁵⁴ Vgl. COUFAL 2017, 186, Anm. 116 (dort das entsprechende Zitat). Zur Schrift *Plures tractatuli pullulant* vgl. COUFAL 2017, 161 mit Anm. 24.

²⁵⁵ Zur Schrift *Salvator noster* vgl. COUFAL 2017, 161 mit Anm. 23.

Schwerpunktsetzung, Argumentation und Vorgehensweise genau in den Kontext der frühen Auseinandersetzung mit Jakobell von Mies um den Kelch. Keine der bekannten Schriften des Jakobell kommt als direkte Vorlage des Kelchteils in Frage, weil der Kanon der Belegstellen und deren Abfolge nicht übereinstimmen. Neben den genannten Schriften des Jakobell finden sich auch sprechende Übereinstimmungen mit der 1417 zusammengestellten *Demonstratio* des Jan von Jesenice. Jesenice verfasste die *Demonstratio* im Auftrag der Prager Universität, die damit ihre im März 1417 gegen das Konzil gerichtete Verteidigung des Laienkelchs untermauern wollte. Zu diesem Zweck beauftragte sie Jesenice, eine „repräsentative Auswahl“ jener Autoritäten, die Jakobell und Nikolaus von Dresden zusammengetragen hatten, zu erstellen.²⁵⁶ Nur zwei der 52 Zitate unseres Kelchtraktats finden sich weder in der *Demonstratio*, noch in einer der Schriften Jakobells. Dies sind starke Indizien dafür, von einem verlorenen oder bislang unbekanntem Traktat des Jakobell von Mies als Vorlage des „Wiener Kelchtraktats“ auszugehen.

Auffällig ist die Ähnlichkeit, die unser Kelchtraktat mit zwei weiteren anti-hussitischen Schriften aufweist. Dies ist einmal der Traktat *Debemus invicem diligere*, den der Leipziger Theologieprofessor Johannes Hoffmann von Schweidnitz zwischen dem 25. Mai und 19. Juli 1421 verfasste; wie Kolophone einzelner Abschriften belegen, dürfte diese Schrift an der Leipziger Universität vorgetragen worden sein.²⁵⁷ Auch der Konstanzer Kelchtraktat des Nikolaus von Dinkelsbühl *Barones regni Bohemie* von 1417/18 weist starke Ähnlichkeiten auf. Beide Schriften wenden sich gegen die *Demonstratio* des Jan von Jesenice (Johannes Hoffmann selbst gibt darüber wertvolle Auskunft, wenn er erklärt, dass er in *quodam tractatu* – der als die *Demonstratio* identifiziert werden kann – „fast alle“ (*fere omnes*) von ihm behandelten Belegstellen gefunden habe)²⁵⁸ und stellen nach einer hermeneutischen Einleitung grundlegende *solutiones* gegen die hussitischen Belegstellen auf. Obwohl der Text damit bereits ausreichend auf alle Autoritäten der *Demonstratio* geantwortet habe – dieser Hinweis findet sich bei Hoffmann und Dinkelsbühl –, geht er in beiden Fällen dennoch auf alle einzelnen Autoritäten ein. In beiden Texten steht zudem die Gefahr im Mittelpunkt, die Einfachen und weniger Gebildeten könnten durch die hussitischen Argumente in einen Irrtum geführt werden. Die Parallelen zu unserer Schrift sind of-

²⁵⁶ COUFAL 2017, 162.

²⁵⁷ Für diesen Hinweis danke ich Dušan Coufal. Vgl. bes. COUFAL 2012, 143–148 (hier 143f. mit Anm. 12), sowie MACHILEK 1967, 186–188. Zu *Barones regni Bohemie* des Dinkelsbühl vgl. oben Kapitel I, 52–61.

²⁵⁸ COUFAL 2012, 146f.; das Zitat ebd., Anm. 25.

fenkundig; möglicherweise diente der Wiener Kelchtraktat den beiden späteren Schriften als Vorlage.

Wie ist der Kelchteil also zeitlich einzuordnen? Die literarische Tätigkeit Jakobells, der als primärer Gegner vor Augen steht, erreichte zwischen 1414 und 1418 ihren Höhepunkt.²⁵⁹ Danach äußerte sich der Böhme nur mehr punktuell zum Laienkelch.²⁶⁰ Ab der Verbreitung der Prager Artikel 1420 standen diese vier Forderungen im Zentrum der Kontroverse, nicht mehr der hussitische Theologe der Frühzeit und dessen Schriften zum Laienkelch. Es ist also wahrscheinlich, dass der Kelchteil des Wiener Hussitentraktats aus den Jahren 1414 bis 1418 stammt und damit deutlich älter sein dürfte als die übrigen Textteile. Der Umstand, dass sich keinerlei Hinweise auf die Verurteilung des Hus, des Hieronymus von Prag oder des Laienkelchs durch das Konstanzer Konzil finden (obwohl gerade das Konstanzer Kelchdekret ein starkes Argument war, das sich in der anti-hussitischen Polemik großer Beliebtheit erfreute), spricht für eine Datierung des Textes vor dem Sommer 1415. Die detaillierte Schilderung der Verwüstungen in Böhmen, die erst im Zuge der gewaltsamen Ausschreitungen nach dem Tod des Hus virulent wurden, deutet hingegen auf eine spätere Abfassung hin; ebenso die Parallelen mit Dinkelsbühls 1417 verfasster Schrift *Barones regni Bohemie*.²⁶¹ Die Zerstörungen in Böhmen könnten möglicherweise später – etwa bei der Zusammenstellung des endgültigen Traktats 1423/24 in Wien – ergänzt worden sein.²⁶²

Der Verfasser scheint mit den Schriften des Jakobell und mit den Vorgängen in Böhmen jedenfalls sehr gut vertraut zu sein. Dies spricht dafür, dass es sich wohl um einen Prager Theologen handelte, der die Ereignisse vor Ort miterlebte und Jakobell als Gegner vor Augen hatte. Wer der gesuchte Autor gewesen sein könnte, kann hier nicht festgestellt werden.²⁶³ Neben Andreas von Brod schrieben weitere „einheimische Gegner“ und Prager Magister gegen Jakobell;²⁶⁴ der Verfasser unseres Kelchtraktats könnte ein Theologe dieser Gruppe gewesen sein. Andreas von Brod kann als Autor ausgeschlossen werden, weil sich seine Argumentation in charakteristischen Punkten vom Wiener Traktat unterscheidet.²⁶⁵

²⁵⁹ Vgl. ebd., 158–167, bes. 159.

²⁶⁰ Vgl. die Werkübersicht in DE VOOGHT 1972, IX–XIII (und in RETM, 2086–2095).

²⁶¹ Vgl. oben, Anm. 257.

²⁶² Vgl. dazu unten, 420–424.

²⁶³ Detaillierte Textvergleiche mit den erhaltenen anti-hussitischen Schriften der Frühphase der Auseinandersetzung könnten helfen, den Autor zu identifizieren. Da viele dieser Texte nur handschriftlich zur Verfügung stehen (vgl. SOUKUP *Repertorium*), kann diese Arbeit hier nicht geleistet werden.

²⁶⁴ Vgl. COUFAL 2017, 161f.

²⁶⁵ Für einen Überblick über die zentralen Argumente des Andreas von Brod vgl. TRAXLER 2015.

Dieser Befund ändert die bisherige Einordnung des „Wiener“ Hussitentraktats grundlegend. Wenn der Kelchtraktat also eine gegen Jakobell von Mies gerichtete und wohl von einem Prager Theologen verfasste Schrift aus den Jahren 1414 bis 1418 darstellt, stellt sich die Frage, warum diese nie separat, sondern erst ab ca. 1423/24 gemeinsam mit den anderen Textteilen des „Wiener“ Traktats überliefert ist? Möglicherweise existierten Abschriften, die heute nicht bekannt sind; vielleicht erhielt auch nur Jakobell ein Exemplar des Textes. Gerade in der Frühzeit der Auseinandersetzung wurden anti-hussitische Schriften nicht sehr weit verbreitet.²⁶⁶ Die Debatten wurden weithin zwischen Einzelpersonen geführt und konzentrierten sich vorwiegend auf Prag; das Interesse außerhalb Böhmens war noch gering. Erst durch das Konstanzer Konzil bekam die Kontroverse größere internationale Bedeutung und erregte breitere Aufmerksamkeit. Dass eine Prager Schrift gegen Jakobell von Mies nicht verbreitet wurde, erstaunt daher nicht. Die Einleitung des Kelchtraktats, in der die Sorge um die *simplices* und die Erstellung einer möglichst einfach zu benutzenden Handreichung im Mittelpunkt stehen, könnte eine spätere „Aktualisierung“ des Textes darstellen, die weitere Adressatenkreise – etwa den Prager Klerus – ansprechen wollte. Möglicherweise handelte es sich bei dem vorliegenden Text um einen Entwurf, der erst überarbeitet und für die weitere Verbreitung angepasst werden sollte (indem etwa die abgekürzt eingefügten Zitatverweise durch die vollständigen Belegstellen ersetzt wurden).

Vor diesem Hintergrund stellen sich nun zwei Fragen: Wie ist die wahrscheinliche Verortung des Kelchteils im Prag der Jahre 1414–1418 mit den in den Kolophonen genannten Verfassern Jakobus von Clavaro, Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach in Einklang zu bringen? Und wie gelangte eine Schrift aus der Frühzeit der Auseinandersetzung in einen Hussitentraktat, der (den datierten Abschriften gemäß) Mitte der 1420er-Jahre in *universitate Wiennensi* zusammengestellt wurde?

Wenden wir uns zunächst der Autorenfrage zu: Keine der Abschriften enthält explizite Hinweise, welchem Beteiligten welcher Anteil bei der Zusammenstellung des Hussitentraktats zukam. Um die These, dass der Kelchteil von einem anonymen Prager Verfasser stammt, zu überprüfen, muss zunächst eine mögliche Verfasserschaft der genannten Beteiligten untersucht werden. Im Gegensatz zu Jakobus von Clavaro, von dem bislang keine schriftlich überlieferten Werke bekannt sind, stehen von Peter von Pulkau²⁶⁷ und Bartholo-

²⁶⁶ Vgl. den Gesamtüberblick in SOUKUP *Repertorium*. Eine Ausnahme bildet die Schrift *Eloquenti viro* des Andreas von Brod, die zwar bereits zwischen 1409 und 1414/15 entstand, jedoch erst auf dem Basler Konzil ihre weite Verbreitung fand (vgl. TRAXLER 2015, 159–163).

²⁶⁷ Eine Werkübersicht in GIRGENSOHN 1964a, 165–191, mit Ergänzungen in UIBLEIN 1999, 324–328.

mäus von Ebrach²⁶⁸ mehrere Schriften zur Verfügung. Als besonders erfolgversprechend erwies sich ein detaillierter Textvergleich mit zwei dezidiert anti-hussitischen Werken dieser beiden Theologen: der 1415 in Konstanz verfassten *Confutatio Iacobi de Misa* des Peter von Pulkau,²⁶⁹ und der 1414 in Wien vorgetragenen *Lectura super 'Firmiter credimus'* des Bartholomäus von Ebrach.²⁷⁰ Die *Confutatio* des Pulkauers wendet sich gegen die Forderung des Laienkelchs, die der hussitische Theologe Jakobell von Mies in seiner Schrift *Pius Iesus* dargelegt hatte. Die *Lectura* des Bartholomäus von Ebrach kommentiert das Glaubensbekenntnis *Firmiter credimus* des Vierten Laterankonzils (1215) und wendet sich dabei ausdrücklich gegen die Irrtümer der Waldenser, des John Wyclif und Jan Hus. Im Folgenden wird gezeigt, dass eine genaue Analyse dieser Texte, ihrer Argumentationsweisen und Stile sowie ein Vergleich mit dem Kelchtraktat Anhaltspunkte liefern, die eine Zuschreibung zwar nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, aber unwahrscheinlich machen und somit die These eines anonymen Prager Verfassers stärken.

Peter von Pulkau als Verfasser des Kelchteils?

Ein detaillierter Vergleich zwischen dem Wiener Kelchtraktat und der *Confutatio* des Pulkauers erfolgte bereits oben im Rahmen der inhaltlichen Besprechung.²⁷¹ Dabei zeigten sich eklatante Abweichungen: Während die *Confutatio* betont, dass die Eucharistie ein für alle Erwachsenen mit ausreichendem Vernunftgebrauch heilsnotwendiges Sakrament sei, deren Empfang zu verweigern eine Todsünde darstelle, argumentiert der Wiener Kelchtraktat (gegen das hussitische Argument, dass die geistliche Kommunion den Wunsch nach sakramentaler Kommunion bedinge), dass das Gebot der geistlichen Kommunion schon durch die Taufe erfüllt und die Eucharistie damit letztlich nicht notwendig sei. Zugleich verteidigt er aber, dass zahlreiche Theologen und die Gesamtkirche die Kommunion unter einer Gestalt vorgeschrieben haben, und wieder an anderer Stelle betont er die wichtige Rolle der sakramentalen Kommunion, da diese nicht nur dazu diene, den Glauben und das daraus entspringende *meritum* zu erlangen, sondern auch die Bedingung für die Vollendung des mystischen Leibes Christi, also der Kirche, darstelle. Versuche, diese unterschiedlichen

²⁶⁸ Dessen Werke stellte MACHILEK 1980 zusammen.

²⁶⁹ Vgl. oben Kapitel I, 30–39.

²⁷⁰ Vgl. MACHILEK 1980. Die *Lectura* ist in drei von vier Abschriften dem Nikolaus von Dinkelsbühl zugeschrieben, der 1469 abgeschriebene Textzeuge Clm 16480 (fol. 318r–397v) nennt jedoch Bartholomäus als Verfasser und weist darauf hin, dass diese *Lectura* 1414 an der Wiener Juristenschule vorgetragen wurde. Die folgenden Verweise beziehen sich auf die Abschrift Prag, Nationalbibliothek, Cod. III.C.4, fol. 183r–256v.

²⁷¹ Vgl. ausführlich oben, 354–393 (zu allen im Folgenden zusammengefassten Argumenten).

und teilweise widersprüchlichen Zugänge zu thematisieren und in ein theologisches Gesamtkonzept zu integrieren, macht der Verfasser nicht. Schon das Grundverständnis der Eucharistie unterscheidet sich somit in diesen beiden Schriften markant. Auffällig ist weiters, dass Peter von Pulkaus *Confutatio* Substanz und Akzidenzien des Eucharistiesakraments deutlich ausführlicher behandelt und argumentiert, dass die Substanz der Eucharistie – Materie, Form, Spender und richtige Intention – nicht verändert werden dürfe, die Akzidenzien (alles den Ritus Betreffende) hingegen schon. Der Verfasser des Wiener Kelchtraktats erwähnt die substantiellen Bestandteile der Eucharistie hingegen mit keinem Wort. Weder Materie und Form, noch der Spender und dessen Intention, noch das Verhältnis zwischen Substanz und Akzidenz werden thematisiert.

Ein weiterer auffälliger Unterschied liegt im Kirchenbild der beiden Verfasser: Der Wiener Kelchtraktat betont wortreich die Vorrangstellung der Römischen Kirche und des Papstes als höchste Autoritäten, während er keinerlei Interesse zeigt, Rolle und Autorität der Konzilien – auch des Constantiense – zu thematisieren. Für Peter von Pulkaus *Confutatio* hingegen ist die Gesamtkirche, verstanden als Gemeinschaft Christi und seiner Glieder und definiert als prädestinierte, gerufene, gerechtfertigte und verherrlichte Kirche, die entscheidende Größe. Der Römischen Kirche und dem Papst kommt dabei keine Sonderrolle zu. Die Autorität jeder Rituskirche – im Osten wie im Westen – resultiere nicht aus einem höchsten Haupt, sondern aus der direkten, realisierten Gemeinschaft Christi und seiner Glieder. Die Autorität der *ecclesia universalis* sei somit immer größer als die des Papstes. Hier liegen zwei konkurrierende ekklesiologische Konzepte vor.

Beide Schriften betonen den verpflichtenden Charakter der kirchlichen Gewohnheit. Während sich der Wiener Kelchtraktat darauf beschränkt, praktische Beispiele beizubringen, um die Verbindlichkeit der jeweiligen kirchlichen Praxis zu verdeutlichen (etwa die wiederholte Betonung, dass die Kommunion unter einer Gestalt im Mittelalter üblich gewesen sei), befasst sich die *Confutatio* ausführlich mit einer theologischen Deutung und Erklärung der *consuetudo ecclesie*. Die kirchliche *consuetudo* ist nach dem Pulkauer keine menschliche Tradition, sondern gottgegeben und durch Apostel, Evangelien und prophetische Schriften tradiert. Eine verderbenbringende Gewohnheit hätte nie ohne Widerspruch in der ganzen Kirche eingeführt werden können, da dies dem Versprechen Christi, bis zum Ende der Zeiten mit seinen Gläubigen zu sein, widersprochen hätte. Solche grundsätzlichen Begründungen der Verbindlichkeit der kirchlichen Gewohnheit finden sich im Wiener Traktat nicht.

Neben diesen fundamentalen Differenzen sind zahlreiche Unterschiede bei Reaktionen auf konkrete Belegstellen festzumachen. Zwei charakteristische Abweichungen sollen zur Verdeutlichung genügen: Während der Wiener Kelchtraktat argumentiert, dass Paulus in 1 Kor 11,28 ausschließlich den würdigen Empfang der Eucharistie, nicht aber die Kommunion unter beiden Gestalten betonen wollte, interpretiert die *Confutatio* des Pulkauers diese Stelle als Beleg dafür, dass es zur Zeit des Apostels Paulus gewiss üblich gewesen sei, unter beiden Gestalten zu kommunizieren. Und obwohl die *Confutatio* zu einem Zitat aus einer Predigt des (Ps.-)Bernhard von Clairvaux anmerkt, dass auch heute im Orden der Zisterzienser fast alle nur unter der Gestalt des Brotes kommunizieren, betont der Wiener Kelchtraktat, dass ihm diese Aussage des hl. Bernhard nicht im Original vorliege, weil ihm 'hier' (*hic*) nicht alle Briefe des hl. Bernhard zugänglich seien. Abgesehen davon, dass der charakteristische Verweis auf die Praxis der Zisterzienser im Wiener Kelchtraktat fehlt, zeigt dies, dass Peter von Pulkau bereits mit diesem Zitat vertraut war. Würde der Kelchtraktat tatsächlich von ihm stammen, wäre sein Hinweis, dass er die Aussage nicht im Original kenne, schwer erklärbar, da er sich wenigstens in seiner *Confutatio* bereits mit dieser Passage befasst haben musste.

Auch methodologisch unterscheiden sich diese beiden Schriften. Während sich Peter von Pulkau's *Confutatio* einer klaren Fachterminologie bedient und stringente theologische Konzepte entwickelt, bleibt der Wiener Traktat theologisch weithin oberflächlich. Im Zentrum des Wiener Traktats stehen die Gefahren für die *simplices*, die aus der hussitischen Forderung, den beigebrachten Zitaten und deren irreführender Auslegung resultierten. Folglich konzentriert sich der Traktat darauf, den Gläubigen die Bedeutung aller Belegstellen individuell vor Augen zu führen, was gelegentlich auf Kosten der theologischen und argumentativen Konsistenz geht. Während die *Confutatio* eine ausgefeilte Argumentation mit minimalen Wiederholungen entwickelt, trägt der Wiener Traktat eine völlig andere Handschrift. Gleiche Argumente werden mehrfach wiederholt, zahlreiche Querverweise charakterisieren dessen Aufbau. Von den inhaltlichen und methodischen Differenzen abgesehen scheint es auch grundsätzlich unwahrscheinlich, dass der Pulkauer – obwohl er mit der *Confutatio* über einen fertig ausgearbeiteten und nicht verbreiteten Traktat verfügte, der sogar die Vorlage für die Konstanzer Kelchverurteilung gebildet hatte – einen völlig neuen Text verfasste, der sich nicht nur hinsichtlich Aufbau, Stil und Kernargumenten nicht an der *Confutatio* orientierte, sondern ihr in zentralen Punkten sogar diametral entgegenstand. Kaum vorstellbar ist zudem, dass sich Peter von Pulkau nicht auf das Konstanzer Konzil

berufen hätte. Auf der Basis dieses Befundes kann mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass Peter von Pulkau für die Abfassung des Wiener Kelchtraktats verantwortlich war.

Bartholomäus von Ebrach als Verfasser des Kelchteils?

Bei der wohl 1414 an der Wiener Juristenschule vorgetragenen *Lectura* zum Bekenntnis *Firmiter credimus* des Bartholomäus von Ebrach handelt es sich nicht nur um einen theologischen Kommentar zum Symbolum des IV. Laterankonzils, sondern auch um ein dezidiert kontroverstheologisches Werk, das sich insbesondere mit zeitgenössischen Häresien auseinandersetzt. Zu jeder Passage von *Firmiter credimus* bringt Bartholomäus Widersprüche häretischer Gegner bei, die er ausführlich entkräftet. Seine Kenntnis häretischer Gruppierungen reicht dabei von frühkirchlichen Vertretern wie den Arianern bis hin zu zeitgenössischen Irrtümern der Waldenser, Wyclifiten und des Jan Hus, gegen die er sich an zahlreichen Stellen seines Kommentars direkt wendet. Besonders aufschlussreich ist die Einleitung, in der Bartholomäus allgemeine Überlegungen zur Verbindlichkeit von Glaubensartikeln voranschickt, sowie sein Kommentar zu den letzten Kapiteln des Glaubensbekenntnisses, die sich mit ekklesiologischen Fragen, der Eucharistie und Taufe sowie der Rolle der Priester befassen. Im Folgenden sollen zentrale Charakteristika der Argumentation des Ebrachers vorgestellt und mit dem Wiener Kelchtraktat verglichen werden, um eine mögliche Verfasserschaft zu hinterfragen.

Bevor sich Bartholomäus von Ebrach dem Bekenntnis *Firmiter credimus* selbst zuwendet, stellt er grundsätzliche Überlegungen zur Struktur der Kirche und zur Verbindlichkeit der Glaubensartikel voran. Im Zentrum steht dabei die Überzeugung der Gegner, dass jeder Glaubensartikel von jedem Menschen gleichermaßen gehalten werden müsse, da jeder Zweifel Unglauben bedeute (wie auch der Wiener Kelchtraktat betont). Dazu sei zunächst zu beachten, dass die Kirche – analog zur Dreifaltigkeit Gottes – aus drei Ständen (*status*) bestehe: dem Stand der Prälaten, der Religiösen und der Laien. Jeder dieser drei Stände sei wiederum dreifach unterteilt: der erste in das Papsttum, das Bischofsamt und das Priesteramt; der zweite in die Äbte oder Generalmagister, die Prioren sowie die einfachen Brüder und die Konventualen; und der dritte in die weltlichen Fürsten, die Soldaten und die gewöhnlichen Laien.²⁷²

²⁷² „Primus [status] est prelatorum, secundus religiosorum, tercius laycorum, et in quolibet illorum quedam trinitas reperitur: Nam in primo statu reperitur papatus, episcopatus et pastoralis presbyteratus; in secundo

Die Glaubensartikel würden nun von verschiedenen Gruppen unterschiedlich aufgefasst: die Grammatiker verstünden sie anders als die Rhetoriker, die Physiker anders als die Theologen.²⁷³ Grundsätzlich könnten die Glaubensartikel selbst – analog zur Gottheit und Menschheit Christi – in zwei Gruppen unterteilt werden: sieben Glaubensartikel behandeln die Gottheit Christi (etwa das Verhältnis der drei göttlichen Personen und ihre Werke), sieben hingegen die Menschheit Christi.²⁷⁴ Diese insgesamt 14 Glaubensartikel müssten von den Christgläubigen entweder ausdrücklich (*explicite*) oder einschlussweise (*implicite*) geglaubt werden. *Implicite* zu glauben bedeute, den *habitus fidei* zu haben und zu glauben, was die Kirche glaubt (wie es etwa bei getauften Kindern der Fall sei). *Explicite* zu glauben bedeute, *actualiter* zu glauben und die einzelnen Glaubensartikel ausdrücklich zu kennen, erklären und unterscheiden zu können. Dies könne jedoch nicht von allen gleichermaßen verlangt werden. Um zu verstehen, wer alle Glaubensartikel explizit glauben müsse und wer nicht, sei zu beachten, dass die Gläubigen in drei Grade (*gradus*) unterschieden werden: in die Schwachen, die Mittleren und die Höchsten. Zur höchsten Gruppe gehören der Papst und die Bischöfe; zur mittleren Gruppe zählen alle, denen die *cura animarum* anvertraut sei, die Prediger des Wortes Gottes und die Lehrer der hl. Schrift; die dritte Gruppe umfasse hingegen alle Gläubigen, die keine besondere Sorge oder kein besonderes Amt zu Lehren innehaben.²⁷⁵ Die Gruppe der *infirmi* müsse nur die wichtigsten Lehren der Glaubensartikel ausdrücklich glauben, die mittlere und höchste Gruppe hingegen alle. Die Mittleren müssten freilich nicht alle Schwierigkeiten zerschlagen und den Glauben gegen die Häretiker verteidigen können, weil sie sich in solchen Dingen an die Obersten wenden sollten, denen die dafür notwendigen Kompetenzen zukämen.²⁷⁶ Ausführlich thematisiert Bartholomäus das Verhältnis von göttlichem und natürlichem Gesetz und widmet sich der Fra-

vero statu reperiuntur primo abbates vel magistri generales, secundo priores et tercio simplices et conventuales fratres; in tercio autem statu reperiuntur primo seculares principes, secundo milites, tercio layci wlgares“ (BARTHOLOMAEUS *Lectura*, fol. 184ra).

²⁷³ „Pro cuius dubii solutione est notandum, quod aliter capitur articulus secundum gramaticos, aliter apud rethoricos, aliter apud phisicos, et aliter apud theologos. Declaracionem illius omitto“ (ebd., fol. 187ra).

²⁷⁴ Ebd., fol. 187rb–va.

²⁷⁵ „Quidam namque in gradu infirmo sunt, alii in medio, et alii in supremo. In supremo sunt dominus papa et episcopi, in medio omnes curam animarum habentes et predicatores verbi Dei et doctores scripture sacre et consimiles (...) Infimos autem voco, quibus nulla est cura aut officium docendi commissum“ (ebd., fol. 187vb).

²⁷⁶ „Isto premissis dico, quod licet inferiores seu infimi ecclesie filii non teneantur explicite credere nisi fidei articulos maiorum doctrina et ritu ecclesie tam palam creditos, ut non lateant sine culpa. Ad omnes tamen explicite credendum tenentur medii et amplius supremi. (...) Medii siquidem tenentur fidei articulos alios docere, licet non teneantur omnes profundas difficultates discutere et contra hereticos fidem obligantur defendere, in quibus tamen recurrere debemus ad supremos, qui quidem supremi tenentur gregem Christi nutrire et multiplicare ac a lupis defendere, quod non possent nisi ultra articulos fidei eciam haberent noticiam scripturarum sacrarum et profundarum difficultatum. Tenentur eciam scire, opponere et respondere, hereticos persequi et confutare“ (ebd., fol. 187vb).

ge, wie der Glaube jener Menschen zu verstehen sei, die – weil sie etwa in der Wüste aufwachsen oder eingesperrt waren – noch nie von Christus und seinen Lehren gehört haben.²⁷⁷ Seine Argumentation braucht hier nicht im Detail besprochen zu werden: Wichtig ist, dass Bartholomäus zwar damit übereinstimmt, dass gewisse Glaubensartikel von allen gehalten werden müssen, er sich jedoch vehement gegen die Vorstellung einer allgemeinen und undifferenzierten Verpflichtung aller kirchlichen Gruppen zum expliziten Festhalten aller Glaubensartikel wendet.

In seinem Kommentar zum letzten Teil von *Firmiter credimus* wendet sich Bartholomäus zunächst der Kirche zu.²⁷⁸ Dass die Gesamtkirche eine sei, sei die erste Wahrheit, die aus den hl. Schriften und anderen Glaubensbekenntnissen offenkundig werde.²⁷⁹ Bartholomäus arbeitet zwei Kernpunkte heraus: Zum einen charakterisiert er die Kirche als hierarchische Gemeinschaft, die auf den Papst als ihren höchsten Leiter hingeeordnet sei, von dem alle Macht in der Kirche abhängt und direkt oder indirekt weitergegeben werde.²⁸⁰ Gegen diverse Häretiker, die die besondere Autorität des Papstes und der Römischen Kirche bezweifeln,²⁸¹ werden der Primat des Papstes und die Sonderrolle der *ecclesia Romana* ausführlich begründet und verteidigt. Dazu wird weithin auf die bekannten Primatsbelege der hl. Schrift (v.a. Mt 16 und Joh 21), die Heilszusage Christi an die (Römische) Kirche und deren Gründung durch Petrus zurückgegriffen. Im Folgenden wendet sich Bartholomä-

²⁷⁷ Vgl. etwa ebd., fol. 189va–b.

²⁷⁸ Der entsprechende Text in *Firmiter credimus* lautet: „Una vero est fidelium universalis ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, in qua idem ipse sacerdos et sacrificium Iesus Christus, cuius corpus et sanguis in sacramento altaris sub speciebus panis et vini veraciter continentur transsubstantiatis pane in corpus et vino in sanguinem potestate divina, ut ad perficiendum mysterium unitatis accipiamus ipsi de suo quod accepit ipse de nostro. Et hoc utique sacramentum nemo potest conficere nisi sacerdos, qui fuerit rite ordinatus secundum claves ecclesie, quas ipse concessit apostolis et eorum successoribus Iesus Christus. Sacramentum vero baptismi, quod ad invocationem individue trinitatis videlicet patris et filii et Spiritus Sancti consecratur in aqua tam parvulis quam adultis in forma ecclesie a quocunque rite collatum proficit ad salutem“ (*Firmiter credimus*, ed. cit. 164).

²⁷⁹ „Prima veritas est, quod una est universalis ecclesia. Ista veritas manifesta est ex scripturis sacris et aliis symbolis“ (BARTHOLOMAEUS *Lectura*, fol. 228vb).

²⁸⁰ „Ecclesia est convocacio vel congregacio ierarchica actualiter vel habitualiter (...) Dicitur autem primo congregacio ierarchica, quia in ecclesia est debita et conveniens ordinacio inferiorum ad superiores usque ad unum principantem. (...) Inde est eciam quod in ecclesia militante unus supremus ponitur ecclesie ierarchia et princeps summus, scilicet universalis Christi vicarius dominus papa, a quo omnis potestas reperta in aliis ecclesie membris mediate vel immediate derivatur“ (ebd., fol. 229va).

²⁸¹ „Et ista sunt contra multos hereticos et scismaticos, et primo contra Grecos dicentes Romanam ecclesiam non habere primatum neque patriarchales ecclesias ei subesse neque sub eius obediencia (...) Item contra Armenos dicentes quod ipsi sint ecclesia catholica, et quod Romana ecclesia non est catholica nec apostolica. Item contra Waldenses seu pauperes de Lugduno dicentes seipsos non subesse Romano pontifici nec aliis prelatibus ecclesie Romane, et quod papa eorum mandata suam sectam dimittere non debeant, ac eciam summorum pontificum canones, decretales, constitutiones seu decreta (...) non valent nec ligant. Preterea predicta sunt contra errores quorundam pseudo apostolorum beginarum et abbatum Ioachim et aliorum plurimorum quisque errores (...)“ (ebd., fol. 234ra–b).

us der Irrtumslosigkeit der *ecclesia Romana* und der daraus resultierenden Konsequenz zu, dass niemand außerhalb der Römischen Kirche das Heil erlangen könne. Dazu stellt er zuerst die Frage, was unter der Römischen Kirche konkret zu verstehen sei. Dies zu beantworten sei sehr schwierig.²⁸² Grundsätzlich könne die Kirche entweder als *congregacio omnium fidelium* oder als Gemeinschaft des Papstes und der kirchlichen Prälaten verstanden werden. Hinsichtlich der Kirche als *congregacio omnium fidelium* könne man nicht sagen, dass sie irren kann; hinsichtlich der Gemeinschaft des Papstes und der Prälaten hingegen schon.²⁸³ Folglich könne unter der Römischen Kirche nicht der Papst als Römischer Bischof verstanden werden, der, wie Chroniken bezeugen, durchaus hinsichtlich glaubens- und heilsnotwendiger Dinge irren könne.²⁸⁴ Die einzelnen Entscheidungsträger und ihre Handlungen seien von der Verlässlichkeit und Irrtumsfähigkeit der Gesamtkorporation zu trennen. Wenn sich etwa die Prälaten berieten und dann irrten, könne nicht gesagt werden, dass deshalb die ganze Kirche irre, wie auch nicht gesagt werde, dass sich eine Universität irre, wenn der Rektor in irgendeinem Punkt einem Irrtum unterliege.²⁸⁵ Selbst wenn jeder einzelne Gläubige Häretiker werden könne, so doch nicht die Gesamtheit (*multitudo*) aller Gläubigen.²⁸⁶ Ausdruck dessen seien die Dekrete, Konstitutionen und Entscheidungen der vom hl. Geist geleiteten Gesamtkirche – also der Konzilien –, die immer zu halten seien.²⁸⁷

Bartholomäus von Ebrach entwickelt hier ein Kirchenbild, das einerseits die Autorität und Verbindlichkeit des Papstes, der Römischen Kirche und ihrer Verordnungen betont, die *ecclesia Romana* jedoch zugleich als Gemeinschaft aller Gläubigen (über die Zeiten hinweg) definiert. Obwohl einzelne Verantwortungsträger (selbst der Papst), ja sogar alle aktu-

²⁸² „Ex quibus claret sacrosanctam ecclesiam Romanam numquam errare. Sed quomodo et in qua acceptione huius nominis 'ecclesia' debeat hoc intelligi est magna difficultas“ (ebd., fol. 237rb).

²⁸³ „Nam uno modo potest hoc intelligi de ecclesia prout dicit congregacionem omnium fidelium; alio modo capiendi propter papa et prelati omnibus ecclesie vel saltem principalioribus scilicet acceptiones prius ultimo tactas, modo capiendi ecclesiam primo modo dicitur, quod impossibile est de lege ordinaria ecclesiam errare primo modo, sic videlicet quod quilibet viator erret in hiis que necessaria sunt ad salutem anime vel errore qui obstat saluti. (...) Si autem capitur ecclesia pro prelati ecclesie, ut tactum est, tunc non inconueniens est concedere tales in casu errare“ (ebd., fol. 237va).

²⁸⁴ „Non enim videtur per ecclesiam Romanam hic debeat intelligi papa, qui est episcopus Romane ecclesie, quia, ut potest haberi ex cronicis, plures notabiliter erraverunt eciam in hiis, que sunt fidei et de necessitate salutis (...) Eadem ratione videtur, quia per ecclesiam Romanam in auctoritatibus illis non debeat intelligi papa cum cardinalibus ac eciam toto clero Romano, quia non apparet quare illos omnes errare non esset possibile“ (ebd., fol. 237rb–va).

²⁸⁵ „Si tamen tales prelati in casu ex eorum negligencia errarent, non propter hoc deberet simpliciter ecclesiam concedi errare (...), sicut nec universitas aliqua diceretur errare, si rector ipsius cum suis deputatis erraret“ (ebd., fol. 237vb).

²⁸⁶ „Ulterius sequitur, quod licet omnes fideles iam existentes possint errare, non tamen omnis multitudo fidelium viatorum, que est vel erit, stante lege ordinata potest errare. (...) Numquam enim deficiet fides, ut Christus dixit et promisit“ (ebd., fol. 238ra).

²⁸⁷ „Et talium congregacio rite facta et debite celebrata spiritu sancto dirigente numquam errat in hiis que sunt fidei et que totalem concernunt communitatem christianam. Ex quo sequitur, quod eorum decretis, constitutionibus et determinacionibus sic factis certi tenentur obedire (...)“ (ebd., fol. 237vb).

ell lebenden Gläubigen irren können, stellen der hl. Geist und die Heilszusage Christi dennoch die Kontinuität des Glaubens sicher (und zwar durch die Gesamtheit, die die Summe der einzelnen Kritiker übersteigt). Zur Ekklesiologie des Bartholomäus drängen sich einige Rückfragen auf, die hier nicht behandelt werden können. Entscheidend ist, dass er wie der Wiener Kelchtraktat die Autorität des Papstes und der Römischen Kirche betont, sie gleichzeitig aber relativiert. Päpstliche Autorität und kirchliche Irrtumslosigkeit werden hier getrennt. Solange sich der Papst innerhalb des rechtmäßigen Glaubens bewege, sei er immer die höchste Autorität. Unabhängig vom Verhalten und Standpunkt des Papstes und anderer Entscheidungsträger seien die Dekrete, Konstitutionen und Entscheidungen der Kirche – verstanden als *multitudo* oder Konzil – jedoch immer verbindlich und von allen zu halten. Die Autorität der Römischen Kirche gründe somit auf der päpstlichen Autorität, erschöpfe sich aber nicht darin.

Im Anschluss befasst sich Bartholomäus von Ebrach mit Christus als Priester und Opfer, dessen Leib und Blut im Altarssakrament unter den Gestalten von Brot und Wein wahrhaft enthalten sei, also mit der Frage der Transsubstantiation. Er beginnt mit etymologischen Überlegungen: Christus sei Priester und Opfer, weil sich *sacerdos* aus *sacer* und *do* bzw. *das* zusammensetze. Darüber hinaus meine *sacerdos* auch *satis dans*, weil der Priester freigiebig sein müsse, wie uns auch der Sohn Gottes für unsere Mühsal im gegenwärtigen Leben seinen wertvollsten Leib und sein Blut gegeben habe, damit es uns in diesem Leben an nichts mangle. *Sacerdos* könne zudem mit *sacrificando* assoziiert werden, was ebenfalls ganz besonders passend dem Sohn Gottes zugeschrieben werde, weil er sich selbst für uns alle hingegeben habe; gleichsam wie ein *sacer dux*, der sich täglich opfere und das Brot in seinen Leib und den Wein in sein Blut verwandle. Die Eucharistie sei somit als Stärkung für die Reisenden (*viaticum*) oder als Nahrung zu verstehen.²⁸⁸ Nur der Priester, der geordnet geweiht wurde und so die Schlüssel der Kirche übertragen bekam, könne Brot und Wein konsekrieren. Bartholomäus wendet sich direkt gegen die Waldenser, die behaupteten, dass die Laien ihrer Sekte Brot und Wein konsekrieren könnten, und zudem darauf beharrten, dass heilige Laien mehr Kompetenzen hätten als schlechte Priester.²⁸⁹ Gegen diesen notwendigen Zusammenhang von geistlicher Gewalt und der moralischen Disposition des Priesters, der sich auch bei Hus findet, argumentiert Bartholomäus, dass die

²⁸⁸ Ebd., fol. 238ra–b; „(...) hoc sacramentum dignissimum per omnibus aliis nomen viatici meruit obtinere. Ipsum namque in hac via nos sustentat per modum nutrimenti aptissimi et ad finem vite nos perducit tutissime“ (ebd., fol. 238rb).

²⁸⁹ „Et illud est contra hereticos Waldenses, qui dicunt, quod laycus secte eorum, qui est iustus, potest hoc sacramentum conficere“ (ebd., fol. 245va).

notwendige *potestas consecrativa* im einem unauslöschlichen (*indelebilis*) *character sacerdotalis* begründet sei. Folglich könne jeder Priester – aber auch nur dieser – dieses Sakrament konsekrieren. Nur die Apostel hätten die Schlüssel des Himmelreiches (*potestas conficiendi et absolvendi*) erhalten, und nur sie und ihre Nachfolger oder die von ihnen ordnungsgemäß Ordinierten hätten folglich die Macht, das Sakrament zu konsekrieren.²⁹⁰ Mit Petrus Lombardus wird betont, dass keine Häresie, Exkommunikation, sonstige Degradierung oder Schuld der Kirche diesen *character sacerdotalis* von einem ordentlich geweihten Priester wegnehmen könne; ja nicht einmal ein Verbot oder eine Verordnung (*constitutio*) des Papstes sei dazu in der Lage, weil es sich um eine *forma absolute anime impressa* handle, die unauslöschlich sei.²⁹¹

Hinsichtlich des Eucharistiesakraments stehen Bartholomäus vor allem die Armenier, Katharer, Waldenser, Wyclifiten und Hus als Gegner vor Augen, die die Transsubstantiation bestritten und behaupteten, dass Christus das Brot nicht in seinen wahren Leib und den Wein nicht in sein Blut verwandelt habe und folglich im Sakrament nur *figurative* gegenwärtig sei.²⁹² Obwohl sich die Problematik der Transsubstantiation vom Laienkelch unterscheidet, sind die Überlegungen des Bartholomäus zur Eucharistie dennoch aufschlussreich. Durch das Sakrament der Eucharistie sei Christus real und wahrhaft in der Kirche gegenwärtig. Es sei sehr angemessen gewesen, dass Christus anordnete, dass seine wahre und reale Gegenwart unter gewissen sichtbaren Gestalten, nicht unter der ihm eigenen Gestalt der Glorie gegenwärtig sei, weil letzteres dem *status viatoris* nicht entspräche.²⁹³ Bartholomäus unterscheidet zwischen drei Arten der Kommunion: der fleischlichen, sakramentalen und geistlichen. Die fleischliche Kommunion (*sumpcio carnalis*) bestehe im Verzehr der Gestalten; die sakramentale Kommunion füge dazu noch die Intention des Kommunizierenden hinzu, den wahren Leib Christi so zu empfangen, wie es die Kirche intendierte. Die geistliche Kommunion bedeute die Eingliederung in und Einheit mit dem

²⁹⁰ „Hec enim potestas consecrativa fundatur super characterem sacerdotalem, qui in collatione ordinis sacerdotalis imprimitur (...) Sic ergo soli apostoli et eorum successores vel ab eis rite ordinati hanc potestatem consecrativam habent“ (ebd., fol. 245va–b).

²⁹¹ „Ex quibus patet, quod nec heresis, nec excommunicacio, nec degradacio vel quecumque alia pena ecclesiastica auferre potest hanc potestatem consecrativam a sacerdote rite ordinato; patet, quia propter nullum illorum aufertur character sacerdotalis; ymo nulla prohibicione nec constitucione pape vel cuiuscumque alterius hominis (...)“ (ebd., fol. 245vb–246ra).

²⁹² Ebd., fol. 238va–b und 239va.

²⁹³ „Igitur convenientissimum fuit, ut Christus, qui precise venit propter salutem hominum, ordinaret sui veram et realem presenciam quodammodo sensibilem non sub propria specie glorie, quia hoc non ita convenisset statui viatoris et modo vivendi eorum et merendi. Et ergo fieri suam presenciam sensibiliter sub alia specie rationabilissime ordinavit et decrevit in ecclesiis et locis consecratis, ut sic fieret unio et convocacio hominum et devocio augetur“ (ebd., fol. 238vb).

mystischen Leib Christi durch die Gnade.²⁹⁴ Die geistliche Speise nähre den menschlichen Geist nur, wenn er so geordnet sei, dass Christus nachgeahmt werden könne. Durch häufige Kommunion werde der Gläubige Christus gleichförmiger gemacht. Fehle die entsprechende Disposition, bewirke die Eucharistie jedoch das Gegenteil und entferne den Gläubigen von Christus.²⁹⁵ In diesem Zusammenhang kritisiert Bartholomäus auch die Praxis der Griechen, die behaupteten, dass nur gesäuertes, nicht aber ungesäuertes Brot konsekriert werden könne.²⁹⁶

Abschließend sollen in aller Kürze die Darlegungen des Bartholomäus zur Taufe vorgestellt werden, da das Taufsakrament im Wiener Kelchtraktat ebenfalls eine wichtige Rolle spielt. Wiederum zeigt der Verfasser Interesse an etymologischen Überlegungen, wenn er erläutert, dass *baptizare* im Griechischen dasselbe bedeute wie *lavare* im Lateinischen.²⁹⁷ Als Taufe dürfe nur das Taufen in fließendem Wasser mit der von Christus festgelegten Wortformel bezeichnet werden.²⁹⁸ Bartholomäus betont die Unterscheidung zwischen Form (die Taufformel) und Materie (die sichtbaren Bestandteile, also das Wasser) im Taufsakrament. Ausführlich widmet er sich den unterschiedlichen Taufformeln und erläutert, welche Formel weshalb gültig sei. Damit setzt er sich wiederum mit Einwänden seiner Gegner auseinander. Da keine niedrigere Autorität die Verordnung einer höheren Autorität verändern könne, dürfen weder der Papst noch die Kirche die *essentialia sacramentorum* (Form und Materie) verändern, die von Christus festgelegt wurden.²⁹⁹ Folglich könne nie-

²⁹⁴ „(...) Unde quedam est sumpcio vel manducacio corporis Christi carnalis, quedam sacramentalis, quedam spiritualis. Sumpcio carnalis consistit in manducacione istarum specierum; sacramentalis vero superaddit intencionem sumendi verum corpus Christi vel saltem illud, quod ecclesia intendit accipere etc. Heretici non credentes ibi verum corpus Christi esse talem tamen intencionem habentes sumerent in casu corpus Christi realiter et sacramentaliter. Spiritualis vero manducacio dicit incorporacionem et unionem ad corpus Christi mysticum per gratiam etc.“ (ebd., fol. 240ra).

²⁹⁵ „Ita cibus iste spiritualis non nutrit spiritum hominis nisi ita dispositum ut ipsum sibi assimilare possit. Quia ergo ex frequenti usu huius cibi fit continue Christo in moribus conformior sepe hoc cibo utatur. Iste vero, qui sepe hoc alimento utitur et non fit Christo conformior, sed fortasse Christo dissimilior, et in eadem habitudine semper manet, non videtur satis dispositus ydonee, ut illud alimentum ipsum magis ac magis assimilet, donec eum penitus christiformem reddat“ (ebd., fol. 239ra).

²⁹⁶ „Item sequitur 30. contra Grecos, qui solum offerunt panem fermentatum dicentem panem azimum non esse consecrabile, cm tamen hic nulla sit mencio de fermentato etc. Et quia oppositum potest haberi ex ewangeliis Mt, Mk und Lk, videlicet quod Christus in azimo confecit, ideo aliqui eorum negant illos tres ewangelistas et dicunt Iohannem eos correxisse, quod falsissimum est igitur“ (ebd., fol. 245ra).

²⁹⁷ „(...) baptizare grece idem est in latino quod lavare (...), baptismus idem est quod lavacrum“ (ebd., fol. 249ra).

²⁹⁸ „(...) solum unus est baptismus, scilicet baptismus fluminis, qui fit in aqua cum determinata forma verborum a Christo domino instituta. (...) Si vero aliquid aliud vocatur baptismus, hoc non est proprie sed per attributionem, sicut urina dicitur sana, quia est signum sanitatis“ (ebd.).

²⁹⁹ „(...) verba sacramentalia sunt principalia et per ipsorum adventum ad res sensibiles complent sacramentum. Ideo ipsa dicuntur 'forma', et res sensibiles 'materia'. (...) Sicut papa non potest immutare materiam sacri baptismi, ita nec formam, quia forma principalior pars est sacramenti (...) Non enim credo, quod dominus papa aut eciam tota ecclesia circumscripto summo capite, scilicet Christo, posset facere aut

mand taufen, der gebrechlich (*mancus*) oder stumm (*mutus*) sei, weil ersterer das Untertauchen in das Wasser, zweiterer das Vorbringen der nötigen Worte nicht leisten könne, die für das Zustandekommen der Taufe notwendig seien.³⁰⁰

Was lässt sich nun aus der *Lectura* des Bartholomäus von Ebrach für die Verfasserfrage des Kelchtraktats erschließen? Noch bevor auf inhaltliche Details eingegangen wird, fällt der deutlich unterschiedliche Stil der beiden Schriften auf. Beide Traktate sind gegen klar definierte, zeitgenössische Gegner gerichtet: die *Lectura* v.a. gegen die Waldenser, Wyclifiten und Jan Hus, der Kelchtraktat gegen die Hussiten. Ihr Grundanliegen ist somit vergleichbar. Während der Kelchtraktat jedoch die Verbindlichkeit der Glaubensartikel, die Rolle der Kirche und des Papstes, die Sakramente der Eucharistie und der Taufe sowie die Rolle der Priester vergleichsweise oberflächlich behandelt und nicht auf eine tiefere theologische Durchdringung dieser Themen abzielt, geht die *Lectura* viel genauer und detaillierter auf die angesprochenen Themen ein, stellt etymologische Überlegungen an und thematisiert trinitätstheologische Details (was freilich naheliegt, da hier ein Glaubensbekenntnis ausgelegt und kommentiert wird). Genügte dem Kelchtraktat der Hinweis, dass der Glaubensartikel der einen heiligen Kirche von allen gehalten werden müsse, referiert die *Lectura* ausführlich die Unterschiede zwischen implizitem und explizitem Glauben und den verschiedenen kirchlichen Gruppen, an die jeweils unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Glaubensverpflichtung gestellt werden. Konzentrierte der Kelchtraktat sein Kirchenbild auf die höchste Autorität des Papstes und der Römischen Kirche, ohne weitere Überlegungen dazu anzustellen, entwickelt die *Lectura* ein detailliertes Schema der kirchlichen Hierarchie. Während der Kelchtraktat den Papst und die Römische Kirche faktisch gleichsetzte (oder es zumindest unterließ, weitere Überlegungen anzustellen), betont die *Lectura* den Unterschied zwischen der kirchlichen Hierarchie und der irrumslosen *ecclesia Romana*, die sich über alle Zeiten erstreckt und im Konzil einen Ausdruck findet. Gegen ein solch „abstraktes“, mit der sichtbaren Kirche nicht notwendigerweise übereinstimmendes Kirchenverständnis sprach sich der Verfasser des Kelchtraktats dezidiert aus. Während die *Lectura* u.a. gegen Jan Hus die Transsubstantiationslehre verteidigte und drei Arten zu kommunizieren (fleischlich, sakramental, geistig) thematisierte, stellt der Wiener Kelchtraktat in einigen Passagen die grundsätzliche Notwendigkeit der Eucharistie in Fra-

statuere, quod sacramentum baptismi, quando non potest dari nisi in aqua naturali, posset in vino vel aliquo alio liquore mixto vel elemento conferri, quia essentialia sacramentorum papa vel ecclesia non possunt immutare (...) Circa autem forma triplex a Christo Domino tradita est, ut patet ex dictis. Igitur auctoritate pape, qui utique inferior est Christo, non potest immutari igitur“ (ebd., fol. 250ra–va).

³⁰⁰ Ebd., fol. 253rb.

ge, um diesen Standpunkt im Laufe späterer Kapitel mehrmals anzupassen und abzuändern. Auch das theologische Detailinteresse an den Sakramenten der Eucharistie und Taufe ist unterschiedlich: Der Kelchtraktat unternimmt keinerlei Versuche, sich näher mit Form und Materie dieser Sakramente zu befassen. Weder erwähnt er die substantiellen Bestandteile der Eucharistie, noch thematisiert er ihr Verhältnis zu den Akzidenzien. Die *Lectura* hingegen legt einen besonderen Fokus auf die von Christus festgelegten substantiellen Bestandteilen der Sakramente, die nicht einmal vom Papst verändert werden dürften. Auch der in der *Lectura* stark betonte *character indelebilis*, der in der Priesterweihe verliehen werde, wird im Wiener Kelchtraktat nicht erwähnt.

Grundsätzlich wäre freilich denkbar, dass Bartholomäus von Ebrach im Wiener Kelchtraktat bewusst einen anderen Stil wählte und thematisch eine engere Auswahl traf, um eine möglichst leicht verständliche Handreichung gegen die Hussiten zusammenzustellen. Angesichts seiner Vorgehens- und Argumentationsweise in der Auseinandersetzung mit zeitgenössischen Häresien, für die die *Lectura* ein sprechendes Beispiel liefert, ist dies jedoch kaum überzeugend. Es scheint wenig plausibel, dass ein Theologe, der in einer Schrift gegen die Waldenser, Wyclifiten und Hus konsequent auf eine detaillierte, sorgfältige Unterscheidung, Analyse und Durchdringung der theologischen Differenzen bedacht war, in einer vergleichbaren Schrift gegen die Hussiten weithin an der Oberfläche bleibt und auf vergleichbare Differenzierungen verzichtet. So ausführlich und detailliert, wie sich Bartholomäus schon 1414 mit jenen Kernthemen auseinandersetzte, die später im Kelchtraktat wieder aufgegriffen wurden, scheint es sehr unwahrscheinlich, dass er keine der dort entwickelten Überlegungen und Argumente in die Kelchschrift einfließen ließ; insbesondere, da er sich auch mit den (u.a. eucharistischen) Häresien des Jan Hus auseinandergesetzt hatte. Die erheblichen inhaltlichen Diskrepanzen und der deutlich abweichende sprachliche und theologische Stil dieser beiden Schriften machen es jedenfalls höchst unwahrscheinlich, dass sie vom selben Verfasser stammen, weshalb auch Bartholomäus von Ebrach als Autor des Wiener Kelchtraktats mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Hinweise auf Bartholomäus von Ebrach und Peter von Pulkau als Verfasser der übrigen Textteile

Im Gegensatz zum Kelchteil enthalten Besitz-, Predigt- und Todsündenteil Hinweise, die auf eine Beteiligung der Wiener Gelehrten hindeuten. Ein wichtiges Detail findet sich in

der Widerlegung des Todsündenartikels, in der ausführlich aus Heinrich von Langensteins *Lectura super Genesim* zitiert wird. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Verfasser die Vorlesung Langensteins selbst gehört, mit Sicherheit aber gekannt haben muss.³⁰¹ Obwohl die Hussiten im Prager Artikel kein Zitat aus der Genesis vorbrachten, konnte der Verfasser innerhalb des monumentalen, mehrere Bände und hunderte Folia umfassenden Schriftkommentars zielsicher eine ideal passende Passage identifizieren und in die Widerlegung einbauen. Ohne die Vorlesung gehört oder zumindest gekannt zu haben, scheint dies kaum wahrscheinlich. Nur Peter von Pulkau wird die zwischen ca. 1385 und 1396 gehaltene Vorlesung des Heinrich von Langenstein selbst in Wien gehört haben. Folglich ist davon auszugehen, dass er an der Zusammenstellung des Kommentars zum Todsündenartikel zumindest unterstützend beteiligt war.

In der Widerlegung des Besitzartikels deuten Details auf Bartholomäus von Ebrach hin, der sich bereits in seiner *Lectura super 'Firmiter credimus'* mit Forderungen häretischer Gruppen nach absoluter Besitzlosigkeit der Kirche befasst hatte. Konkret wendete er sich dort gegen die Waldenser, Wyclifiten und Hus, die den Vorwurf vorgebracht hatten, die Kirchen hätten *contra Christi pauperimi intencionem temporalia, iura, predia et terrene possessiones* angehäuft. So habe etwa Jan Hus behauptet, Papst Silvester habe schwer gesündigt, als er die Schenkung Konstantins annahm; und auch alle weltlichen Fürsten hätten – *cuius dicti frivoli absurditas nota est manifeste!* – Gott schwer beleidigt, weil sie in ihren Kirchen zeitliche Güter behielten.³⁰² Gott habe jedoch nie intendiert, kirchlichen Besitz zu verringern, sondern vielmehr, den Missbrauch zeitlicher Güter zu bestrafen. Zeitliche Güter seien sogar notwendig, weil geistliche Dinge (*spiritualia*) allein nicht bestehen bleiben oder nützen können.³⁰³ Alle diese Argumente finden sich – freilich deutlich ausführlicher und detaillierter – auch in der Widerlegung des Besitzartikels.

Auch formal und stilistisch gleichen sich diese beiden Schriften: Beide Verfasser zeigen ein besonderes Interesse an kirchenrechtlichen Fragen und sind mit rechtlichen Fachtermini gut vertraut. Bartholomäus setzte sich in seiner *Lectura* mit zahlreichen Kanonisten auseinander, widerlegt deren Darlegungen oder zog sie zur Untermauerung seiner Standpunkte heran. Dies wird bereits in der Einleitung seiner *Lectura* deutlich, in der er die Auffassung des Johannes Teutonicus, des Glossators der Konstitutionen des IV. Laterankonzils, kritisiert.³⁰⁴ Der Verfasser des Besitzartikels scheint kanonistisch ebenso

³⁰¹ Siehe oben, 349f.

³⁰² BARTHOLOMAEUS *Lectura*, fol. 233ra.

³⁰³ BARTHOLOMAEUS *Lectura*, fol. 233rb.

³⁰⁴ Vgl. zB. BARTHOLOMAEUS *Lectura*, fol. 185vb.

kompetent. So differenziert er nicht nur zwischen unterschiedlichen Besitzformen (etwa Landbesitz, *dominium* und *iusticias seculares*), die im Prager Artikel selbst nicht vorkommen. Er fügt auch einen (recht unvermittelten und für die Besitzfrage ungewöhnlichen) Verweis auf die *iurisdiccio coactiva* ein, welche die Gegner dem Klerus absprechen wollten. Wie oben dargelegt wurde, stammt diese Definition aus Marsilius von Paduas *Defensor pacis*³⁰⁵ – ein Zitat, das Bartholomäus bereits in seiner *Lectura*, ebenfalls im Kontext der geforderten Besitzlosigkeit der Kirche, entkräftet hatte.³⁰⁶

Auch das Kirchenbild, das in der Einleitung des Gesamttraktats zur Sprache kommt, erinnert an die ekklesiologischen Ausführungen des Bartholomäus von Ebrach. So hatte die Einleitung betont, dass keine kirchliche Macht, nicht einmal die päpstliche, in Auslegungsfragen immer und notwendigerweise irrtumslos sei. Da selbst „Hirten und Lehrer“ irren können, könne und müsse das richtige und wahre Schriftverständnis durch die Gläubigen selbst erfasst werden. Bartholomäus von Ebrach definierte in seiner *Lectura* die *ecclesia Romana* als Gemeinschaft aller Gläubigen und betonte, dass der Papst und letztlich sogar alle aktuell lebenden Gläubigen irren können, der hl. Geist und die Heilszusage Christi aber dennoch die Kontinuität des Glaubens sicherstellen. In beiden Fällen wirke die Heilszusage an die Kirche in einzelnen Gläubigen weiter, sollten die kirchlichen Entscheidungsträger Irrtümern unterliegen.

Diese Hinweise sprechen dafür, dass die beiden Wiener Gelehrten an der Zusammenstellung des Besitz-, Predigt- und Todsündenteils beteiligt gewesen sein könnten.

Jacobus von Clavaro als Verfasser des Kelchteils?

Wenn Peter von Pulkau und Bartholomäus von Ebrach als Autoren des Kelchteils ausgeschlossen und als Verfasser der übrigen Textteile stark gemacht werden können, bleibt die Frage nach der Rolle des italienischen Dominikaners Giacomo da Chiavari (Jacobus de Clavaro) bei der Zusammenstellung des Traktats. Da bislang keine Schriften Clavaros bekannt wurden, ist eine Einschätzung aufgrund inhaltlicher oder formaler Kriterien nicht möglich. Dennoch ist ernstzunehmen, dass das Kolophon des Hussitentraktats neben den beiden Wiener Theologen ausdrücklich Jacobus de Clavaro als Mitarbeiter nennt. Die Zuschreibung einer anti-hussitischen Schrift des frühen 15. Jahrhunderts an drei Personen ist

³⁰⁵ Siehe oben, 330, Anm. 78.

³⁰⁶ „Similiter et ille Marsilius Paduanus in libro suo quem vocat 'Defensorium pacis' (...) Consequenter dicit ille doctor ymo seductor verius, quod nec beatus Petrus, nec alius aliorum apostolorum vel Romanorum pontificum ex Christi institutione aliquam habuit vim coactivam“ (BARTHOLOMAEUS *Lectura*, fol. 232va).

sehr ungewöhnlich. Dass Peter von Pulkau eine Schrift, die sich u.a. mit dem Laienkelch befasst, zugeschrieben wird, wäre verständlich, war er doch spätestens seit Konstanz mit diesem Thema vertraut. Dass jedoch auch Bartholomäus von Ebrach und Jacobus von Clavaro als Beteiligte genannt werden, ist nur erklärbar, wenn die beiden Gelehrten tatsächlich – in welcher Form auch immer – an den Vorbereitungen beteiligt waren. Dass Jacobus an erster Stelle genannt wird, könnte darauf hindeuten, dass ihm bei der Zusammenstellung des Traktats eine wichtige Rolle zukam. Wie könnte diese ausgesehen haben?

Bevor Clavaro 1421 in den Dienst Kardinal Brandas trat, ist wenig aus seinem Leben bekannt; seine Aufenthaltsorte und Tätigkeiten liegen im Dunkeln. Dass es sich bei dem italienischen Dominikaner um den gesuchten Verfasser des Kelchteils handelt, ist jedoch nicht plausibel. Zwar sind aufgrund der inhaltlichen und stilistischen Charakteristika des Kelchteils keine Aussagen zu seiner Autorschaft möglich, da Vergleichsschriften fehlen, die Auskunft über die Arbeitsweise und Argumentationsmethoden des Jacobus geben könnten. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, dass sich der italienische Dominikaner vor 1420 längere Zeit in Prag aufgehalten und sich so die nötige Kenntnis der Vorgänge angeeignet hätte, über die der Verfasser zweifellos verfügte. Plausibler scheint es, dass Jacobus im Zuge seiner Legationsreisen mit Kardinal Branda an diesen Kelchtraktat gelangte. Der italienische Dominikaner begleitete den päpstlichen Legaten Branda di Castiglioni zwischen 1421 und 1425 als Theologe und Sekretär auf dessen beiden Legationsreisen. Am 13. April 1421 begann die erste, am 17. März 1422 die zweite Legation Brandas. Die beiden reisten mit weiterem Gefolge mehrmals quer durch Deutschland, Österreich und Ungarn, nahmen u.a. an Reichstagen teil, predigten, organisierten Kreuzzüge gegen die Hussiten und forcierten die Kloster- und Kirchenreform.³⁰⁷ Im Zuge der zweiten Legationsreise hielten sich Branda und Jacobus ab Ende Juni 1423 in Wien auf. Wie Studt darstellte, traf Branda am 29. Juni in Klosterneuburg ein, nahm Unterkunft im Wiener Schottenkloster, ernannte u.a. einige Kreuzzugsprediger und gab bei dem Melker Abt Petrus von Rosenheim das *Roseum memoriale*, eine Bibel in Versform, in Auftrag, bevor er im August 1423 am königlichen Hof in Ungarn nachgewiesen ist. Bis zum Frühjahr 1425 scheint sich Branda im Umfeld Herzog Albrechts V. aufgehalten zu haben, bevor er nach Rom zurückkehrte.³⁰⁸ Innerhalb dieses Zeitraums dürfte Kardinal Branda den Auftrag erteilt haben, den Wiener

³⁰⁷ Zu den beiden Legationsreisen Kardinal Brandas vgl. detailliert STUDDT 2004, 499–576 (mit weiterer Literatur).

³⁰⁸ STUDDT 2004, 530–538.

Hussitentraktat zusammenzustellen (zu welchem Zweck wird unten zu hinterfragen sein).³⁰⁹ Vermutlich gelangten entweder Jacobus oder Kardinal Branda selbst auf ihren Reisen in den Besitz des Kelchtraktats und brachten ihn mit der Intention, mithilfe dieses Textes einen Traktat gegen alle Vier Prager Artikel zusammenzustellen, nach Wien mit. Auf diese Weise wäre nicht nur erklärbar, wie eine Schrift aus der Frühzeit der Auseinandersetzung nach Wien gelangte und Mitte der 1420er-Jahre in einen Hussitentraktat eingebaut wurde, der im Umfeld der Wiener Universität auf Befehl Kardinal Brandas entstand, sondern auch die prominente Nennung des Jacobus von Clavaro in den Kolophonen. Diese deutet wohl nicht nur auf eine besondere Ehrung als Sekretär Kardinal Brandas, sondern auch auf einen maßgeblichen Beitrag bei der Zusammenstellung des Traktats hin, dessen Kelchteil immerhin 60% des Gesamttextes ausmacht.

Welche Konsequenzen haben diese Ergebnisse nun für Abfassungskontext und -ablass des Gesamttraktats?

4. Das geplante Brüner Glaubensgespräch (Frühjahr 1424) als Anlass des Wiener Hussitentraktats?

Der Befund, dass der Kelchteil des „Wiener“ Hussitentraktats wohl bereits zwischen 1414 und 1418 von einem anonymen Prager Autor gegen Jakobell von Mies verfasst wurde und damit außerhalb Wiens entstand, wirft ein neues Licht auf Entstehung und Anlass der gesamten Schrift. Die bisherige Forschung ging davon aus, dass der Traktat als Vorbereitung auf ein für Frühjahr 1424 geplantes Gespräch zwischen hussitischen und katholischen Vertretern in Brünn verfasst worden sei, an dem sich die Universitäten von Wien und Krakau beteiligen sollten. Das Ergebnis der Wiener Vorbereitung liege im Hussitentraktat vor, während die Krakauer Universität keine Vorbereitungen getroffen habe.³¹⁰

Was ist zum geplanten Brüner Gespräch bekannt? Nach drei gescheiterten Kreuzzügen und bürgerkriegsähnlichen Zuständen in Böhmen wurden im Laufe des Jahres 1423 vermehrt Rufe nach diplomatischen und theologischen Lösungen laut. Eine maßgebliche Initiative ging von einer Versammlung gemäßigter hussitischer und katholischer Theologen im September 1423 in Kolín aus, die sich auf ein Glaubensgespräch Anfang 1424 in Brünn

³⁰⁹ Vgl. dazu ausführlich unten, 420–424.

³¹⁰ Zur Vorbereitung des Brüner Gesprächs und der Rolle des Wiener Traktats vgl. STUDB 2004, 534–536; BRANDMÜLLER 2002, 322f.; ŠMAHEL 1998, 242; MACHILEK 1994, 515–517; MACHILEK 1967, 192–194; HAUCK 1920, 1106. Die ausführlichste quellenbasierte Rekonstruktion der Ereignisse bietet COUFAL 2012, 177–184 (mit weiteren Hinweisen zu tschechischer Literatur); zum Wiener Hussitentraktat ebd., 182.

einigten. Dieser Beschluss wurde vom sog. St. Gallus-Landtag in Prag (Mitte Oktober bis Anfang November 1423) bestätigt. Der Landtagsbeschluss gibt Aufschluss darüber, dass den Hussiten sicheres Geleit zugesagt werden sollte, um an der für Neujahr oder *Laetare* 1424 geplanten Anhörung in Brünn teilnehmen zu können.³¹¹ Wie ein Formelbuch der polnischen Königskanzlei zeigt, wollten die Hussiten nur die Entscheidung böhmischer Adliger, Ritter und Bürger anerkennen; eine Forderung, die für Sigismund freilich nicht akzeptabel war.³¹² Trotz erheblicher Zweifel am Zustandekommen des Treffens gestand er den Böhmen doch freies Geleit nach Brünn zu und verschob das Treffen auf Lichtmeß 1424, um den Hussiten entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen.³¹³

Bis hierhin bewegt sich die Rekonstruktion der Ereignisse auf relativ gesichertem Boden. Die konkreten Vorbereitungen des Glaubensgesprächs – vor allem auf katholischer Seite – werden in der Forschung unterschiedlich interpretiert, was maßgeblich an den dünn gesäten Quellen liegt. Kern aller Thesen ist eine Kooperation Sigismunds mit Kardinal Branda, König Ladislaus von Polen³¹⁴ und dessen Vetter Großfürst Witold von Litauen³¹⁵ zur Vorbereitung des Treffens, bei der maßgeblich auf die Unterstützung der Krakauer und Wiener Universität zurückgegriffen worden sei. Walter Brandmüller verstand es als „Frucht“ des Konzils von Pavia-Siena, dass Sigismund gemeinsam mit König Ladislaus und Herzog Witold den Versuch unternahm, die Hussiten in die Kirche zurückzuführen. Branda sei dazu bestimmt gewesen, *de proximo* in Brünn mit den hussitischen Vertretern Gespräche aufzunehmen.³¹⁶ Franz Machilek folgte dieser Darstellung und betonte, dass die Initiative des St. Gallus-Landtags „zeitlich mit den von König Sigismund und Kardinal Branda eingeleiteten Maßnahmen zur Durchführung der die böhmische Ketzerei betreffenden Beschlüsse des Konzils von Siena“ zusammengefallen sei. Während Sigismund die Krakauer Universität zu beschwichtigen versuchte, dass das Brünner Treffen für die Hussiten nur eine *audientia causa pie informationis hereticorum* sei, habe Peter von Pulkau, un-

³¹¹ Der Landtagsabschied ist gedruckt in AČ III, 240–245; zum geplanten Brünner Gespräch ebd., 241f.

³¹² Zur Haltung Sigismunds vgl. etwa *Liber cancellariae Stanislai Ciolek*, ed. cit. 461.

³¹³ Der Geleitbrief ist gedruckt in *Liber cancellariae Stanislai Ciolek*, ed. cit. 343–345. Vgl. auch den Brief in AČ I, 17; das Regest in PALÁCKY 1873, 309 (Nr. 280, zum 30. November 1423 in Belgrad). Der Geleitbrief formuliert: „(...) Et mandamus eciam quod contumelia et detraccio quecunque a nulla persona ipsis inferatur, sed quod libere ad dictam civitatem Brunensem venire poterint ibique stare et super articulis et punctis concernentibus statum ecclesiasticum et secularem racione quorum proch dolor iam a diu in regno Bohemie vigerunt et usque hodie et dissensiones et adhuc vident, quidquid voluerint pro ipsis articulis et punctis declarandis racione informacionis loqui, dicere, audire, allegare, conferre et videre eciam magistraliter et scolastice“ (ebd., 344). Vgl. auch MACHILEK 1967, 222, Anm. 569 und 570.

³¹⁴ Zu Władysław II Jagiełło, bis 1434 polnischer König, sind neuere Forschungen auf Polnisch verfügbar, die jedoch nicht eingesehen werden konnten: BORKOWSKA 2011; KRZYŻANIAKOWA/OCHMAŃSKI 2006.

³¹⁵ Zu Witold dem Großen, bis 1430 Großfürst von Litauen, vgl. NIKODEM 2013; MICKŪNAITĖ 2006; KIAUPA 1998. – Zur „polnisch-litauischen Union“ vgl. nur STONE 2001 mit weiterer Literatur.

³¹⁶ BRANDMÜLLER 2002, 322.

terstützt von Bartholomäus und Jacobus, einen umfangreichen Traktat für das Brünner Gespräch vorbereitet.³¹⁷ Birgit Studt folgte den Überlegungen von Brandmüller und Machilek und wies darauf hin, dass Branda „offenbar die Vorbereitungen für die Brünner Disputation in enger Fühlungnahme mit der Wiener Universität“ vorangetrieben habe.³¹⁸ Auch Coufal identifizierte den Wiener Traktat als Vorbereitungsdokument für das Brünner Treffen.³¹⁹

Was sagen die Quellen? Dass Kardinal Branda in der Tat mit der Organisation eines Treffens in Brünn betraut war, lässt sich aus einer nicht datierten Rede des Kardinal Cesarini vor König Ladislaus von Polen schließen, in der Cesarini für eine Teilnahme an einem geplanten Kreuzzug gegen die Hussiten im Sommer 1424 warb. Dabei erwähnt der Kardinal, dass Branda gerne selbst nach Polen gekommen wäre, durch die Vorbereitung des Brünner Gesprächs jedoch verhindert sei.³²⁰ Diese Rede enthält keine Hinweise, dass Cesarini mit dem polnischen König über das geplante Brünner Gespräch verhandelt hätte. Thematisiert wird lediglich ein geplanter militärischer Schlag gegen die Böhmen. Auch eine mögliche Beteiligung der Wiener oder Krakauer Universität kommt hier nicht zur Sprache.

Dass die Krakauer Universität mit der Vorbereitung des Brünner Treffens betraut war, zeigt jedoch ein Schreiben König Sigismunds an den polnischen König Ladislaus, in dem Sigismund Kritik an einem Brief übt, den er von der Krakauer Universität erhalten hatte. In diesem Schreiben der *magistri universitatis studii Cracoviensis* hätten sich diese entschuldigt, nicht an der für Maria Lichtmess in Brünn geplanten Audienz teilnehmen und auch niemanden dazu entsenden zu können. Die Krakauer Gelehrten schienen, so Sigismund, das geplante Vorhaben nicht ganz verstanden zu haben. Schließlich habe er weder gesagt noch darum gebeten, über kirchlich bereits entschiedene Artikel zu disputieren, so als ob darüber noch Zweifel bestehe, sondern lediglich *hiis qui lapsi sunt* zu informieren, um die Glaubensschwachen zum unversehrten Glauben zurückzuführen. Wären die Hussiten zum Konzil nach Siena gekommen, wäre diese Audienz überhaupt nicht notwendig, weil sie die

³¹⁷ MACHILEK 1994, 516.

³¹⁸ STUDT 2004, 534f. mit Anm. 251.

³¹⁹ COUFAL 2012, 182.

³²⁰ „Reverendissimus in Christo pater et dominus, D. meus D. Branda cardinalis Placentinus, sedis apostolice legatus, vester antiquus et devotus servitor, humillime et ex toto corde se Maiestati Vestre recommendat; qui pro tanta re, ut eciam visitaret Mai. Vestram, quam maxime videre affectat, personaliter ad eandem S. accessisset, sed quia imminet quandam audienciam causa pie informacionis hereticorum de Bohemia tenendam in Brunna, in quo loco aut prope quem ipsum necessario oportebit tunc moram trahere causa ordinandi et dirigendi ea, que ad salubrem exitum ipsius audiencie, que iudicio omnium sine ipso commode fieri non posset, propterea ex tali necessaria causa impeditus, destinavit me (...)“ (ed. in PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 309–314 (Nr. 281), hier 309f.).

Mutter Kirche dort wieder zur Wahrheit zurückgeführt hätte.³²¹ Abschließend richtet Sigismund den dringenden Aufruf an den polnischen König, auf seine Gelehrten einzuwirken, sich auf das geplante Gespräch vorzubereiten und zur Teilnahme bereit zu sein. Auch das sichere Geleit der Gelehrten für die Reise nach Brünn wird bekräftigt.³²²

Dieser Brief ist aufschlussreich. Zum einen wird dadurch belegt, dass zuvor bereits eine entsprechende Aufforderung Sigismunds an die Universität ergangen sein dürfte, das Brüner Gespräch theologisch vorzubereiten.³²³ Offenkundig hegte die Krakauer Universität jedoch Zweifel am geplanten Treffen und war nicht bereit, Gelehrte nach Mähren zu entsenden. Aus der Antwort Sigismunds lässt sich schließen, dass die Krakauer als Grund für ihre zurückhaltende Reaktion angegeben hatten, kirchliche Entscheidungen zu den hussitischen Forderungen – wie etwa das Verbot des Laienkelchs durch das Konstanzer Konzil – nicht neuerlich diskutieren zu wollen. Entsprechend betonte Sigismund, dass es sich lediglich um eine *informacio* der glaubensschwachen Hussiten handeln solle, um diese in die Einheit der Kirche zurückzuführen. Bereits im Frühjahr 1421 hatte sich der Rektor der Krakauer Universität dem Wunsch des Peter Payne und Johannes Cardinalis von Bergreichenstein, eine öffentliche Anhörung und Verteidigung der Prager Artikel an der Krakauer Universität durchführen zu dürfen, widersetzt und die Böhmen an den Apostolischen Stuhl verwiesen.³²⁴ Dass die Gelehrten der Krakauer Universität drei Jahre später ebenso zurückhaltend reagierten, entspricht somit der grundsätzlichen Haltung der Universität. Das Drängen Sigismunds, das geplante Gespräch vorzubereiten und zu beschicken, zeigt, wie wichtig die theologische Unterstützung der Krakauer Universität für den König war.

³²¹ „Litteras dileccionis vestre nobis proxime destinatas in se litteram magistrorum universitatis studii Cracoviensis in qua se excusant quod non deberent mittere vel venire ad audienciam in B(run)a super festum purificationis virginis gloriose proxime venturum super articulis pro quibus orta est in regno Boemie et adhuc viget dissensio celebrandi continentes gratanter recepimus et intelleximus luculenter. Verum tamen ipsi magistri non senserunt plene nostre voluntatis propositum. Non enim dicimus nec petimus ut venirent tamquam disputaturi super articulis per ecclesiam determinatis tamquam dubiis, sed ad informacionem dandum hiis qui lapsi sunt, ut infirmiores in fide ad fidem integram reducantur (...) Nam si ipsi Hussite vellent se ad generale concilium Senis ut dicitur congregatum transferre hec audiencia non esset prorsus ulla necessitas. In generali enim concilio ipsa mater ecclesia ipsos ad veritatis cognicionem debitam inclinaret“ (ed. in AÖG 52 (1875) 230f.; vgl. auch MACHILEK 1967, 222, Anm. 574).

³²² „Idcirco dileccionem vestram affectuosius requirimus et vocamus, quatenus pro sinceri nostra complacencia et ipsorum magistrorum debita vite complenda eosdem magistros velit inducere ut se ad hoc preparent ut veniente termino prenotato ad locum premissum pro huiusmodi audiencia et informacione dandis accedere sint parati; providebimus enim prefatis doctoribus et magistris de conductu securo veniendi standi et redeundi quod ipsi libere et secure indubii venire potuerint et reverti ac certissimam nobis in eo complacenciam facientes“ (ebd., 231).

³²³ COUFAL 2012, 181 vermutet, dass dies im Kontext eines Schreibens König Sigismunds an König Ladislaus geschah, in dem er diesen über das freie Geleit für die Hussiten unterrichtete.

³²⁴ Vgl. COUFAL 2012, 162–167, hier 163; KRAS 2004, 197. Zu den Hussiten in Polen im 15. Jahrhundert vgl. allgemein KRAS 1998; MACHILEK 1974.

Obwohl (oder weil) die Initiative zum Brüner Glaubensgespräch auch vom gemäßigten böhmischen Adel ausging, scheinen auch auf hussitischer Seite die Vorbereitungen nicht zur Zufriedenheit Sigismunds verlaufen zu sein. Wie ein Brief an Ulrich von Rosenberg vom 20. Jänner 1424 zeigt, hatte der König erfahren, dass die Prager das Angebot, öffentliches Gehör zu erhalten, nicht annehmen und zudem die mit dem böhmischen Adel vereinbarten Punkte nicht halten wollten. Ulrich sollte sicherstellen, die Verhandlungen mit den Pragern aufrechtzuerhalten.³²⁵ Auch hinsichtlich des Geleitbriefs kam es erneut zu Unstimmigkeiten zwischen Sigismund und den Hussiten. Offenkundig hatten die Böhmen neue, wiederum unannehmbare Vorschläge für das anstehende Treffen an Sigismund gesandt und zudem um einen neuerlichen Aufschub des Gesprächs bis zum Pfingstfest 1424 gebeten.³²⁶

An dieser Stelle enden die Hinweise in den verfügbaren „amtlichen“ Quellen (den Schreiben und Aufzeichnungen der beteiligten Könige und Fürsten sowie der polnischen Königskanzlei) auf das Brüner Glaubensgespräch.³²⁷ Im Gegensatz zur Universität Krakau, deren Teilnahme Sigismund brieflich anmahnte, kommt die Wiener Universität in keiner dieser Quellen zur Sprache. Auch die Wiener Universitäts- und Fakultätsakten enthalten keine Hinweise auf das Brüner Treffen und mögliche Vorbereitungen dafür in Wien. Dass eine Wiener Beteiligung in der Forschung dennoch als gegeben angenommen wird, liegt maßgeblich an zwei Gründen: der Existenz des Wiener Hussitentraktats und den Zeugnissen des Thomas Ebendorfer, Andreas von Regensburg, Johannes Nider und Heinrich Kalteisen. Diese sollen abschließend kritisch überprüft werden.

³²⁵ Das Schreiben an Ulrich von Rosenberg ist gedruckt in AČ I, 17f.; vgl. die Regesten in PALACKÝ 1873, 321 (Nr. 283) sowie in RI XI, 406 (Nr. 5750) und MACHILEK 1994, 517, Anm. 64.

³²⁶ Vgl. COUFAL 2012, 181.

³²⁷ Drei weitere von Walter Brandmüller dem Brüner Gespräch zugeordnete Schriften beziehen sich auf einen anderen Kontext (BRANDMÜLLER 2002, 322 mit Anm. 16; vgl. auch MACHILEK 1994, 516f. mit Anm. 63 und STUDDT 2004, 536 mit Anm. 257). Konkret handelt es sich dabei um einen Brief Sigismunds vom März 1424 an König Ladislaus zu dessen Bitte an Herzog Albrecht V., für die Gesandten des Polenkönigs einen Geleitbrief für eine Reise nach Mähren zu einem anstehenden *negocium* mit den Wyclifiten auszustellen (ed. in *Monumenta Poloniae* VI, 622 (Nr. 1131); vgl. BRANDMÜLLER 2002, 322, Anm. 15), den entsprechenden *salvus conductus* des Albrecht (ed. ebd., 622f. (Nr. 1132)), und ein Schreiben des polnischen Königs an den litauischen Großfürsten Witold Mitte April 1424, in dem er diesem Kopien der Geleitbriefe Sigismunds und Papstbriefe übermittelte (ed. ebd., 628 (Nr. 1135)). – Hierbei geht es jedoch nicht um das Brüner Gespräch, sondern um eine geplante, von den Böhmen initiierte *audiencia* in Polen (die Vorbereitung dieses Glaubensgesprächs in Polen beschreibt COUFAL 2012, 184–189, der die Quellen richtig zuordnet, auswertet und die Ereignisse detailliert rekonstruiert). Nikolaus Zamba sollte nach Böhmen geschickt werden, um die Modalitäten der geplanten *audiencia* zu klären. Als Treffpunkte werden mit Breslau, Liegnitz, Schweidnitz und Kloko vier polnische Orte vorgeschlagen, von denen die Böhmen einen auswählen sollten. Es folgen weitere Details zu den Vorkehrungen für diese Audienz, die am Pfingstfest 1424 stattfinden sollte. Das Brüner Glaubensgespräch wird in diesem Text nicht erwähnt.

4.1. *Der Wiener Hussitentraktat als Vorbereitung für das geplante Brünner Glaubensgespräch?*

Anlass für die Annahme, dass der Wiener Hussitentraktat zur Vorbereitung des Brünner Treffens verfasst wurde, waren zum einen dessen Einleitung und Kolophon, die darüber Aufschluss geben, dass diese Schrift gegen die hussitischen Artikel auf Befehl Kardinal Brandas an der Universität Wien zusammengestellt wurde.³²⁸ Wie gezeigt wurde, hielt sich Branda zwischen Ende Juni 1423 und Frühjahr 1425 zeitweise in Wien auf.³²⁹ Die Vorbereitungen des Brünner Gesprächs überschneiden sich somit zeitlich mit Brandas Aufenthalt in Wien und der Abfassung des Hussitentraktats, dessen älteste erhaltene Abschrift aus dem Jahr 1424 stammt.³³⁰ Aufgrund dieser zeitlichen Übereinstimmung war sich die Forschung einig, dass Branda den drei Gelehrten den Auftrag erteilte, zur Vorbereitung des Brünner Gesprächs einen Traktat gegen die Vier Prager Artikel zu verfassen.

Gegen diese These sprechen jedoch mehrere Argumente. Zum einen wurde gezeigt, dass der Kelchteil bereits zwischen 1414 und 1418 in Prag verfasst und von der Hussitenlegation nach Wien mitgebracht worden sein dürfte. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass 1423 in Wien bereits mindestens zwei ausgearbeitete Schriften gegen den Laienkelch verfügbar waren: die *Confutatio* des Peter von Pulkau und *Barones regni Bohemie* des Nikolaus von Dinkelsbühl. Hätte Kardinal Branda erst in Wien den Auftrag erteilt, einen Traktat gegen den Laienkelch zu verfassen – noch dazu an eine Gruppe, zu der auch Peter von Pulkau gehörte –, hätte sich angeboten, eine der vorhandenen Schriften zu verwenden oder zu überarbeiten (zumal Peter von Pulkaus *Confutatio* nicht verbreitet wurde, eine wichtige Vorarbeit für das Konstanzer Dekret *Cum in nonnullis* gebildet hatte und sich somit als Grundlage für die erbetene Schrift besonders empfohlen hätte). Zudem richtet sich die Kelchwiderlegung nicht gegen die Belegstellen des Prager Artikels, sondern gegen

³²⁸ „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pulka et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis etc.“ (*Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 683).

³²⁹ Siehe oben, 413.

³³⁰ In der ehemaligen Benediktinerabtei Anchin (vgl. dazu grundlegend GERZAGUET 1997) dürfte sich eine Abschrift des Traktats befunden haben, dessen ausführliches Kolophon den Text auf 1423 datierte: „Explicit tractatus contra articulos principales Hussitarum collectus in universitate Wiennensi, que sita est in ducatu Austrie, et ad instantiam reverendissimi in Christo patris D. Placentini presbyteri cardinalis S. R. E. et apostolice sedis legati per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum ordinis Predicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pullia (!), et Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensis anno Domini MCCCCXXIII“ (zit. nach QUÉTIF/ÉCHARD 1719, 773; vgl. GIRGENSOHN 1964a, 176, Anm. 12a). – Nach der Säkularisation der Abtei 1790 gelangte ihr Handschriftenbestand in die Stadtbibliothek Douai. Im Handschriftenkatalog der Stadtbibliothek (DUTHILLŒUL 1846), der auch online zugänglich ist (<http://ccfr.bnf.fr/>), konnte der fragliche Kodex jedoch nicht gefunden werden.

frühe hussitische Schriften, vorwiegend aus der Feder des Jakobell von Mies. Der erhebliche Umfang, die zahlreichen Wiederholungen und Querverweise, Konzeption (mit Einleitung und „Inhaltsverzeichnis“ zur einfacheren Benutzung) und grundsätzliche Ausrichtung des Kelchteils, der sich ausdrücklich an die katholischen Gläubigen wendet, sprechen dagegen, dass dieser Text für Brünn vorbereitet wurde. Schon die Einleitung des Kelchartikels lässt an dessen Intention keinen Zweifel: Jeder, der schlecht unterrichtet sei und bislang an den hussitischen Irrtümern festgehalten habe, werde durch sorgfältige Lektüre dieses Werkes verstehen, dass die Böhmen keinerlei Grundlage für ihre Behauptung haben, sondern vom christlichen Glauben abweichen. Damit jedem das Notwendige schneller klar werde, sei das Werk in drei kleine *tractatuli* unterteilt. Jeder dieser Traktate werde durch Kapitel gegliedert, denen eine knappe Zusammenfassung des ganzen Werkes vorausgeschickt sei. Ein kurzer Hinweis solle ausreichen, jeden Satz der Lehrer zu verstehen zu können, um möglichst rasch zum wahren Glauben zurückzukehren.³³¹ Dass es sich hierbei nicht um eine „Diskussionsgrundlage“ für eine direkte Konfrontation mit den Hussiten, sondern um eine möglichst einfach zu benutzende Handreichung für katholische Seelsorger handelt, ist offenkundig.

Dasselbe gilt auch für die Entkräftung der übrigen drei Artikel. Auch sie haben als primäre Adressaten die katholischen Bischöfe, den höheren Klerus und die Gläubigen vor Augen; die Sorge um die Konsequenzen der hussitischen Lehren für das Heil der Gläubigen durchzieht weite Teile der Schrift als roter Faden. Zudem finden sich in keinem der Textteile Hinweise, dass sie für eine direkte Konfrontation mit den Hussiten verfasst worden wären. Weder gibt es „Regieanweisungen“, noch werden die böhmischen Gegner direkt angesprochen. Auch die Einleitung des Gesamttraktats enthält keinerlei Hinweise auf ein geplantes Glaubensgespräch. „Eure ehrwürdigste Väterlichkeit und furchteinflößendste Herrschaft“ habe, so beginnt der Traktat, „unseren Wenigkeiten“ befohlen, es den vielen früheren Behandlungen der Prager Artikel gleichzutun, die Gegenstände und Beweggründe der hussitischen Artikel zu untersuchen und zu widerlegen. Auch hier finden sich keinerlei Hinweise auf eine direkte Konfrontation mit den Hussiten. Im Gegenteil stellt die Einleitung den Traktat in die Tradition weiterer anti-hussitischer Stellungnahmen und wendet sich direkt an die katholischen Seelsorger und Gläubigen. So sei es angesichts der drohenden Gefahren durch die hussitische Lehre dringend geboten, dass die Hirten der Gläubigen

³³¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 592f.

mit genauester Sorge wachen, aber auch die untergebenen Gläubigen sorgfältig darauf achten, welche Auslegungen der heiligen Schrift sie annehmen oder zulassen.

Die plausibelste These ist somit, dass Kardinal Branda im Sommer 1423 in Wien in der Tat einen Hussitentraktat in Auftrag gab, der jedoch nicht zur Vorbereitung des Brünner Gesprächs, sondern als Handreichung für die katholischen Seelsorger – wohl des höheren Klerus – gedacht war. Wie könnte die Zusammenstellung des Gesamttraktats konkret organisiert und aufgeteilt worden sein, wenn wir davon ausgehen, dass der (deutlich ältere) Kelchteil von Branda oder Jacobus bereits nach Wien mitgebracht wurde? Wie dargelegt wurde, finden sich im Besitzteil Hinweise auf eine Beteiligung des Bartholomäus von Ebrach, im Todsündenteil hingegen des Peter von Pulkau.³³² Während in der Einleitung und den Widerlegungen des Predigt- und Todsündenartikels die Gefahren für die Gläubigen besonders betont werden, legt der Besitzartikel seinen Schwerpunkt auf eine kompromisslose Ablehnung der hussitischen Forderung. Möglicherweise zeichnete Bartholomäus von Ebrach (der sich immerhin bereits 1414 mit der Armutsforderung des Hus auseinandergesetzt hatte) für die Antwort auf den Besitzartikel, Peter von Pulkau für die Entgegnung auf den Predigt- und Todsündenartikel verantwortlich. Die Widerlegungen könnten aber ebenso von beiden Wiener Gelehrten gemeinsam zusammengestellt worden sein; vielleicht trugen sie gemeinschaftlich Belegstellen und Argumente zusammen. Möglicherweise sind die auffälligen dominikanischen Belegstellen im Predigtartikel – etwa Zitate aus dem Kommentar des Humbert von Romans zur Augustinusregel³³³ – ein Hinweis darauf, dass auch Jacobus de Clavaro die Zusammenstellung der übrigen drei Artikel (etwa durch Hinweise auf geeignete Belegstellen) unterstützte.

Jacobus könnte auch für die Abfassung der Einleitung verantwortlich gezeichnet haben. Diese wurde offenkundig unabhängig von den übrigen Textteilen verfasst, weil sich die darin skizzierten Grundlagen und empfohlenen Vorgehensweisen in den einzelnen Textteilen selbst nicht niederschlugen. Der „Kriterienkatalog“ etwa, der zur Identifizierung der verlässlichsten Autoritäten zusammengestellt wurde, wird in keinem anderen Textteil erwähnt oder umgesetzt. Und auch die wichtige Unterscheidung zwischen wörtlichem und „mystischem“ Schriftsinn, die in der Einleitung eine zentrale Rolle spielt und angemahnt wird, wird im übrigen Text nie umgesetzt. Keiner der Textteile scheint sich an der Einleitung orientiert zu haben. Dies wäre erklärbar, wenn für die Einleitung eine andere Person

³³² Siehe oben, 410–412.

³³³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 555.

(haupt)verantwortlich zeichnete als für Besitz-, Predigt- und Todsündenartikel, und diese Textteile parallel bzw. unabhängig voneinander zusammengestellt wurden. Einleitung und Besitzteil wurden in der Rezeption jedenfalls als Einheit aufgefasst; in beiden Textteilen findet sich je ein Zitat aus *De consensu evangelistarum* des Augustinus (aus demselben Abschnitt des 30. Kapitels, während im restlichen Traktat diese Schrift nicht mehr zitiert wird).³³⁴ Andererseits erinnert das Kirchenbild der Einleitung wie besprochen an Bartholomäus von Ebrach. Vielleicht stellt auch die Einleitung ein Gemeinschaftswerk der drei Beteiligten dar. Sie dürfte jedenfalls nicht als Grundlage für die einzelnen Textteile, sondern entweder parallel zu diesen oder erst zum Schluss verfasst worden sein.

Der Kelchteil scheint in Wien nicht oder nur geringfügig überarbeitet worden zu sein. Darauf deuten die unterschiedlichen Stadien hin, in denen dieser Text abgeschrieben wurde.³³⁵ Die Hinweise auf die Verwüstungen durch die Hussiten in Böhmen könnten etwa nachträgliche Ergänzungen darstellen, die im Zuge der endgültigen Zusammenstellung des Traktats oder im Rahmen einer früheren Bearbeitung (bei der auch die Einleitung ergänzt worden sein könnte) eingefügt wurden. Davon abgesehen scheint in den Text kaum eingegriffen worden zu sein: Andernfalls fänden sich wohl Überarbeitungen des Peter von Pulkau, der als Experte mit der Thematik vertraut war und die oftmals oberflächlichen Darstellungen durch Rückgriffe auf seine eigenen Arbeiten leicht verbessern hätte können. Darauf gibt es jedoch keinerlei Hinweise. Auch die verkürzten Verweise auf die hussitischen Belegstellen wurde unverändert beibehalten; wahrscheinlich, weil die direkte Vorlage des Kelchteils in Wien nicht bekannt war und die Zitate deshalb nicht ergänzt werden konnten.

Diese „Arbeitsteilung“ würde auch die Reihenfolge erklären, in der die Prager Artikel im Wiener Traktat behandelt werden. In der ersten offiziellen Fassung der vier Artikel von Anfang Juli 1420 folgte auf den Predigt- der Kelch-, Besitz- und Todsündenartikel.³³⁶ Auf dem Basler Konzil stand der Laienkelch an erster Stelle, bevor Todsünden-, Predigt- und Besitzartikel behandelt wurden.³³⁷ 52 der 56 Abschriften des Wiener Traktats folgen hingegen der Reihenfolge Einleitung – Besitz – Predigt – öff. Todsünden – Kelch. In drei Abschriften (Se, Ne, M3) findet sich der abweichende Aufbau Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – Todsünden, während ein Textzeuge (Ra) die Bestandteile des Traktats nach dem

³³⁴ Vgl. *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 542 und 551.

³³⁵ Vgl. unten die Einleitung zur Edition, 523–536.

³³⁶ Zur „offiziellen“ Fassung der Prager Artikel siehe oben Kapitel IV, 238–245.

³³⁷ Vgl. nur HELMRATH 1987, 360f. mit Literaturhinweisen.

Schema Kelch – Einleitung – Besitz – Predigt – Todsünden anordnet.³³⁸ Keine dieser Abfolgen stimmt mit der offiziellen Fassung überein. Der oben besprochene Hinweis am Ende des Todsündenartikels (*Hec sunt motiva et scripta Hussitarum, quibus ipsi et aliis tribus articulis totum fere turbant mundum*)³³⁹ deutet darauf hin, dass den Verfassern die Prager Artikel in ihrer offiziellen Reihenfolge vorgelegen haben dürften, in der der Todsündenartikel an letzter Stelle gereiht war. Daraus folgt, dass die Abfolge der Artikel im Traktat bewusst verändert wurde. Den ursprünglich eigenständigen Kelchteil an das Ende des Traktats zu stellen, legte sich aufgrund seines Umfangs, seiner eigenen Einleitung und seiner Sonderstellung nahe. Dass der Besitzartikel unmittelbar nach der Einleitung behandelt wurde, könnte am inhaltlichen Fokus der Einleitung liegen, die in ihren Beispielen, anhand derer sie die rechte Bibelauslegung verdeutlicht, ebenfalls auf „Besitzfragen“ zurückgreift (etwa die Frage, ob und was zur Mission mitgenommen, also besessen werden durfte). Dass Einleitung und Besitzteil als Einheit aufgefasst wurden, zeigt nicht nur der Umstand, dass sie in keiner Abschrift – selbst wenn die Reihenfolge der einzelnen Artikel verändert wurde – voneinander getrennt wurden (was zu dem interessanten Befund führt, dass sich in den drei genannten Textzeugen Se, Ne und M3 die Einleitung nach Kelch- und Predigtteil mitten im Text findet). Auch das einzige bekannte Exzerpt des Traktats (A2),³⁴⁰ das Auszüge aus der Einleitung und dem Besitzteil zusammenstellte, übernahm daraus vorwiegend Passagen, die den Besitz thematisieren. Vielleicht stammen diese beiden Textteile auch vom selben Verfasser. Ob die übrige Reihenfolge, die den Predigt- vor dem Todsündenartikel behandelt, eine abgestufte Relevanz dieser Problemstellungen im Wien der 1420er-Jahre widerspiegelt, oder ob dafür schlicht praktische Gründe – etwa die zeitliche Abfolge der Fertigstellung der einzelnen Textteile – eine Rolle spielten, kann nur spekuliert werden. Die einheitliche Überlieferung belegt jedenfalls, dass die Einzelteile des Traktats in eine verbindliche Reihenfolge gebracht wurden, bevor mit der Verbreitung des Textes begonnen wurde.

Obwohl der Kelchteil außerhalb Wiens entstanden sein dürfte, war dem Kolophon des Gesamttraktats daran gelegen, die wichtige Rolle der Universität Wien bei der Zusammenstellung zu betonen. 16 der 56 bekannten Abschriften enthalten den Hinweis, dass der Text im Auftrag Kardinal Brandas an der Universität Wien zusammengestellt wurde. Die älteste datierbare Abschrift, die diesen Hinweis enthält, findet sich in Cod. 701/220 des

³³⁸ Vgl. unten die Einleitung zur Edition, 514, Anm. 512.

³³⁹ Siehe oben, 351.

³⁴⁰ Siehe unten die Einleitung zur Edition, 473, Anm. 190.

Landeshauptarchiv Koblenz (Ko). Diese Handschrift gehörte dem Dominikaner Heinrich Kalteisen, die Abschrift unseres Textes datiert mit 1428.³⁴¹ Die Betonung der prominenten Rolle der Wiener Universität stellt also keine nachträgliche Zuschreibung, etwa im Rahmen des Basler Konzils, dar. Auffällig ist die geringe Zahl der Abschriften, die überhaupt Kolophone enthalten – bei 16 Kolophonen in 56 Handschriften bleibt die erhebliche Menge von 40 Textzeugen, die anonym überliefert sind. In besagten 16 Abschriften finden sich sieben verschiedene Varianten des Kolophons. Wie ist dies zu erklären? Die Überlieferungsgeschichte des Wiener Hussitentraktats ist komplex und wird unten in der Einleitung zur Edition detailliert besprochen. Dass nur eine Handschriftengruppe Kolophone bzw. Supraskriptionen enthält, zeigt, dass der Text in unterschiedlichen Stadien seiner Fertigstellung abgeschrieben worden sein dürfte. Das Hinzufügen der Kolophone könnte dabei den letzten Überarbeitungsschritt dargestellt haben. Dass sich bei 16 Kolophonen sieben unterschiedliche Formulierungen finden, spricht jedoch dagegen, dass sie das Kennzeichen einer letztgültigen, 'offiziellen', zur Verbreitung vorgesehenen Fassung waren. Das wiederum wirft die Frage auf, von wem das Kolophon hinzugefügt wurde. Möglicherweise von Jacobus de Clavaro? Wer immer dafür verantwortlich war, war mit dem Abfassungskontext und den beteiligten Personen jedenfalls sehr gut vertraut und wollte dem Traktat offenbar Autorität und ein besonderes 'Qualitätssiegel' verleihen.

Interessant ist der Umstand, dass der Wiener Hussitentraktat auch ohne Kolophon und die dadurch garantierte Autorität verbreitet wurde, wie die vielen „anonymen“ Abschriften zeigen. 40 von 56 Textzeugen enthalten keinerlei Hinweise auf Kardinal Branda, die Wiener Universität und die beteiligten Gelehrten. Abgesehen von zeitnahen Abschriften ist nicht davon auszugehen, dass der ursprüngliche Kontext dieses Textes allgemein bekannt war. Darüber hinaus wurde der Text verbreitet, obwohl das Brünner Gespräch als angeblicher Anlass der Abfassung scheiterte. Dies sind starke Indizien dafür, dass die Verbreitung des Textes gezielt und zentral gefördert wurde – etwa, weil der Wiener Hussitentraktat von vornherein von Kardinal Branda als Hilfsmittel für katholische Seelsorger intendiert und die Verbreitung entsprechend forciert wurde.

Diese These wird durch einen weiteren Umstand untermauert: dem Auftrag König Sigismunds an die Krakauer Universität, das geplante Brünner Gespräch vorzubereiten, sowie seine drängende Reaktion auf die zögernde Haltung der polnischen Gelehrten. Bislang

³⁴¹ Vgl. dazu ausführlich unten, 520–522 und 532–535. Ein 1432 auf dem Basler Konzil abgeschriebener Textzeuge verweist auf eine 1427 datierte Nürnberger Vorlage, die ebenfalls bereits dieses Kolophon enthielt (vgl. unten, 487f.).

ging man davon aus, dass die Krakauer und Wiener Universität gleichermaßen mit der Vorbereitung des Brünner Treffens betraut wurden, woraufhin die Wiener Gelehrten den Hussitentraktat verfassten, die Krakauer Gelehrten hingegen keine Vorbereitungen trafen. Dazu stellen sich mehrere Rückfragen: Weshalb sollte es grundsätzlich notwendig gewesen sein, zwei Universitäten mit den Vorbereitungen zu beauftragen? Wie genau hätte die „Arbeitsteilung“ im Vorfeld und beim Treffen selbst konkret aussehen sollen? Hätten sich die Gelehrten der Krakauer und Wiener Universität die Widerlegung der Prager Artikel aufteilen oder jede der Universitäten eine eigene Stellungnahme verfassen sollen? Weshalb mahnte Sigismund die Unterstützung und Teilnahme der Krakauer Universität beim polnischen König so vehement an, wenn mit dem Wiener Hussitentraktat doch bereits eine umfangreiche, alle vier Artikel behandelnde Stellungnahme verfügbar war? Warum war es notwendig, zusätzlich die Krakauer Gelehrten (denen extra ein Geleitbrief ausgestellt werden musste) zu überzeugen, wenn die Wiener Gelehrten offenbar nicht zögerten, dem Auftrag Brandas nachzukommen?

Offenkundig war für König Sigismund die Krakauer Universität der primäre Ansprechpartner für die theologische Vorbereitung und Beschickung des Brünner Treffens. Weder die besprochenen „amtlichen“ Aufzeichnungen und Briefwechsel aus dem Umfeld Sigismunds, Brandas und Albrechts, noch die Wiener Universitäts- und Fakultätsakten enthalten Hinweise auf eine Beteiligung Wiener Gelehrter. Auch der Hussitentraktat stellte wohl eine Handreichung für den katholischen Klerus und kein Vorbereitungsdokument für Brünn dar. Welche Quellen sprechen also für eine Beteiligung der Wiener Gelehrten am Brünner Treffen, und wie sind diese zu interpretieren?

4.2. *Thomas Ebendorfer, Andreas von Regensburg, Johannes Nider und Heinrich Kalteisen als Zeugen einer Wiener Beteiligung am Brünner Gespräch?*

Während die „amtlichen“ Quellen über eine mögliche Beteiligung der Wiener Universität an den Brünner Vorbereitungen schweigen, zögert Thomas Ebendorfer in seiner am 28. März 1429 vor Gesandten der Pariser Universität in Wien gehaltenen Ansprache nicht, das Engagement seiner Universität zu betonen: Nicht nur auf dem Konstanzer Konzil, in Traktaten und Disputationen, durch Ermahnungen des Papstes und gewisser Fürsten habe die Wiener Universität den wahren Glauben gegen die Hussiten verteidigt, es sei auch eine „ehrwürdige Schar“ (*venerabilis caterva*) von Doktoren und Magistern gemäß dem Wunsch und Verlangen der Hussiten nach Brünn geschickt worden. Die Böhmen aber seien von der Vereinbarung abgewichen und wiederum nur in sehr geringer Anzahl erschienen;

zum vereinbarten Zeitpunkt hätten sie hinterlistig (*subdolos*) nur einige weniger Gebildete (*clientes rustici*) gesandt, weshalb „die Unsrigen“ (*nostrates*) gezwungen waren, ohne Ergebnis zurückzukehren.³⁴²

Knapp drei Wochen später, am 16. April 1429, wandten sich Johannes Angerer von Mühldorf als Rektor und seine Universität erneut an die Pariser Gesandten, erklärten ihre Unterstützung der Pariser Initiative zur Ausrottung der hussitischen Häresie und schilderten ebenfalls, dass *quidam ex nobis magistri et doctores* im Auftrag Herzog Albrechts freiwillig (*sponte*) nach Brünn gereist seien, wo für einen bestimmten Tag ein Treffen mit *heresis armiductores* vereinbart gewesen sei, um persönlich deren Artikel zu vergleichen und etwas dazu zusammenzutragen. Während die Wiener ihr von ganzem Herzen gegebenes Versprechen, bereit und freiwillig teilzunehmen, gehalten hätten und vor Ort waren, hätten sie die betrügerische Frechheit erkannt, dass die Anderen weder am vereinbarten Tag, noch später erscheinen wollten.³⁴³

Auch Andreas von Regensburg kommt in seiner Hussitenchronik und seinem *Dialogus de haeresi Bohemica* auf diese Situation zu sprechen. Als Randbemerkung zu einem Brief des Sigmund Korybut an König Sigismund und Herzog Albrecht vom Juli 1424 ergänzt Andreas, dass die Behauptung dieses Briefes, den Böhmen sei Gehör verweigert worden, eine große Lüge sei. Zum einen sei den *auctores ipsorum hereticorum* schon auf dem Konstanzer Konzil eine Audienz zugestanden worden, zum anderen habe Kardinal Branda mit König Sigismund für einen bestimmten Tag eine Anhörung festgesetzt, auf die sich die Wiener Magister zwar reichlich vorbereitet hätten, während die lange erwarteten Böhmen mit ihren Anhängern nicht erschienen seien.³⁴⁴

³⁴² „Rursum et vice altera ad Brunna(!) transmissa est venerabilis caterva doctorum et magistrorum iuxta ipsorum vota et desideria ad idipsum peragendum, qui a pactis declinantes iterum minime comparuerunt, sed adveniente termino tamquam subdoli dumtaxat aliquos clientes rusticos destinare curaverunt, unde nostrates compulsi sunt ad propria sine fine remeare“ (EBENDORFER *Responsio*, 176; vgl. COUFAL 2012, 184).

³⁴³ „Hinc ut omnis querele supputaretur occasio quidam ex nobis magistri et doctores de mandato eciam illustrissimi principis et domini nostri domini Alberti ducis Austrie, Stirie, Karinthie, Carniole marchionisque Moravie etc. ad capitalem ipsius civitatem marchionatus Moravie Brunnam se sponte transtulerunt, in qua et presentis heresis armiductores ad certam diem constitutum se velle personaliter comparare et ad conferendum de prefatis ipsorum articulis toto cordis affectu se paratos devoverunt et spontaneos. Sed quid, preceptores dilectissimi, dum callidam sue perversitatis per nostram presenciam constantem vidissent delusam audatiam nec die statuta nec posterius comparentes irritantes pacta secundum morem sibi similimum finxerunt se longius ire ab ista hora et deinceps de collacione subticentes“ (ed. UIBLEIN *Kopialbuch*, 140f.).

³⁴⁴ „Item dicitur in littera [in Herzog Sigmund Korybuts Absagebrief an König Sigismund und Herzog Albrecht vom Juli 1424, Anm.], quod Bohemis sit denegata audientia etc. In hoc facit ipse scribens grande mendacium, quia propter hoc, quod certi inter eos petiverunt se audiri, ipsos interfecerunt. Item in generali concilio Constanciensi, in quo ipsorum hereticorum auctores sunt dampnati, nulli fuit denegata audientia. Item cum per Brandam apostolice sedis legatum assenciente Sigismundo Romanorum rege supramemorato certus dies ad eos audiendum eis fuisset constitutus et magistri Wiennenses ad hunc se plene preparassent, diucius ipse Bohemi cum suis fautoribus expectati non venerunt. Ecce ergo, quomodo mendax sicut et pater

Weithin wörtlich wiederholt Andreas diese Schilderung in seinem um 1430 verfassten *Dialogus de haeresi Bohemica*, einem fiktiven Zwiegespräch zwischen Verstand und Geist (*ratio* und *animus*): Kardinal Branda habe die von den Hussiten erbetene Audienz in Brünn im Voraus festgesetzt; während die Magister der Universität Wien sich darauf umfassend vorbereiteten, seien die Böhmen mit ihren Anhängern, obwohl sie lange erwartet wurden, nicht erschienen.³⁴⁵

Die dritte und letzte Quelle sind die 1429/30 verfassten Hussitentraktate der beiden Dominikaner Johannes Nider und Heinrich Kalteisen. Ihre Schilderungen stimmen beinahe wörtlich überein: Im Gegensatz zu den Beschwerden der Böhmen sei, so Nider in seinem 1430 zusammengestellten Traktat,³⁴⁶ diesen schon häufig Gehör gewährt worden. Erstens dem Jan Hus und Hieronymus auf dem Konstanzer Konzil; zweitens während der Belagerung Prags, als die vier Artikel vorgestellt und verschickt wurden; drittens in Brünn in Gegenwart von Doktoren der Wiener Universität, nachdem den Hussiten ein Geleitbrief gewährt worden sei; viertens in Ungarn vor König Sigismund und in Anwesenheit des Prokop, und fünftens schließlich in Nürnberg.³⁴⁷ Heinrich Kalteisens Darlegung in seiner 1429/30 verfassten Schrift *Contra errores Hussitarum* stimmt wörtlich mit Nider überein und wurde somit von einem in den anderen Text übernommen.³⁴⁸

Wie sind diese Hinweise zu interpretieren? Zum einen fällt auf, dass alle diese Quellen aus den Jahren 1429 und 1430 stammen. Im Frühjahr 1429 kamen Gelehrte der Pariser

eius“ (ANDREAS *Chronica Husitarum*, 421f.).

³⁴⁵ „Sigismundus nepos ducis Witoldi, cuius superius mencio est facta, iterum venit in Bohemiam et vocatum atque electum regem Bohemie atque marchionem Moravie se scribens et nominans Sigismundo Romanorum Augusto et Ungarorum atque Bohemie regi et Alberto duci Austrie litteras defedacionis misit, in quibus ponit causam sue defedacionis, scilicet quod lingua bohemica et moravica in 4 articulis pecierit sibi dari audienciam, quam nunquam potuit obtinere, et ob hoc ipse velit eam manutenere. (...) Nam Branda apostolice sedis legatus assenciente Sigismundo Romanorum Augusto in Brunna civitate Moravie ad audiendum eos certum diem, sicut petiverunt, prefixit. Et dum magistri universitatis Vienensis ad hanc se plene preparassent, ipsi Bohemi cum suis fautoribus diucius expectati non venerunt“ (ANDREAS *Dialogus*, 669f.).

³⁴⁶ Vgl. SOUKUP *Repertorium*.

³⁴⁷ „Husitis sepe sit data audiencia et quam pie sunt vocati. Primo sub personis Joh. Huss et Jeronimi tempore Constanciensis consilii (...) Secundo in obsidione civitatis Pragensis (...) Et pro tunc tantum 4 articulos proposuerunt, quos communiter per mundum nunc mittunt; in quibus cum nostris pro tunc satis concordabant, preterquam in articulo de necessitate communicandi sub utraque specie. Tercio in Bruenna postmodum Hussitarum litteratis datus fuit salvus conductus tutus pro eorum audiencia in presencia doctorum universitatis Wiennensis. Quarto in Ungaria coram rege Romanorum presentibus Procopio (...) Quinto in Nuremberga, cum hoc peterent coram omni populo proclamare suam sectam (...)“ (IOHANNES NIDER *Attendite a falsis prophetis*, UB Basel, Cod. E I 9/X, hier fol. 19r; zit. nach BARTOŠ 1932b, 61).

³⁴⁸ „(...) Tercio in Brunna postmodum hussitarum litteratis datus fuit salvus conductus tutus per eorum audiencia in presencia doctorum universitatis Wienensis“ (KALTEISEN *Contra errores Hussitarum*, fol. 49r; für diesen Hinweis und Einsicht in die Transkription dieses Traktats danke ich Thomas Prügl). Vgl. auch PRÜGL 1995, 62f. und SOUKUP *Repertorium*.

Universität nach Wien, und Thomas Ebendorfer und seine Kollegen waren bestrebt, das Bild einer Universität zu zeichnen, die schon in Konstanz führend am Kampf gegen die Hussiten beteiligt und in ihrem Engagement den Pariser Kollegen ebenbürtig war. Bereits im Zusammenhang des Wiener Engagements auf dem Constantiense wurde darauf hingewiesen, dass die Schilderung Ebendorfers einer kritischen Überprüfung nur teilweise standhält. Die Realität war differenzierter als das pauschale Lob Ebendorfers: Tatsächlich entwickelte die Wiener Universität erst ab ca. 1420 ein zunehmend definiertes und kommuniziertes anti-hussitisches Profil; für die Zeit des Konstanzer Konzils lassen sich primär Initiativen einzelner Gelehrter festmachen.³⁴⁹ Am Vorabend des Basler Konzils war Thomas Ebendorfer jedoch daran gelegen, seine Universität vor den Pariser Kollegen als Vorreiterin der ersten Stunde im Kampf gegen die Hussiten zu präsentieren. Bei der Interpretation seiner Darstellung ist folglich Vorsicht geboten.

Kernelement seiner Aussage ist die vorbildliche Bereitschaft der Wiener Gelehrten, an einem Brünner Treffen teilzunehmen, während die Böhmen diese Gespräche – wiederum! – verweigerten und den vereinbarten Termin weder wahr- noch ernstnahmen. Die nur drei Wochen später gebotene Schilderung des Rektors und der Universität weicht in den Details von Ebendorfers Darstellung ab: Die Wiener Gelehrten seien freiwillig im Auftrag Herzog Albrechts nach Brünn gereist, um sich mit den erwarteten *heresis armiductores* zu gewissen Artikeln auszutauschen. Allerdings sei niemand erschienen. Während Ebendorfer zu berichten weiß, dass die Hussiten nur wenige Ungebildete nach Brünn schickten, erklärt der Bericht des Rektors, dass niemand gekommen sei. Keine der beiden Schilderungen erwähnt Kardinal Branda, König Sigismund, einen dezidierten Auftrag, konkrete Vorbereitungen oder Beteiligte; die Darlegung des Rektors legt eher nahe, dass einige Wiener Gelehrte Herzog Albrecht als dessen Berater freiwillig nach Brünn begleiteten.

Obwohl die Nennung Brünns automatisch an das bereits seit Herbst 1423 geplante „große“ Glaubensgespräch denken lässt, könnte es sich auch um einen davon unabhängigen, etwa von Herzog Albrecht initiierten Einigungsversuch mit den Hussiten gehandelt haben. In der Tat brach Herzog Albrecht Anfang Juli 1424 (in Begleitung Kardinal Brandas) zu einem Feldzug nach Mähren auf.³⁵⁰ Das Heer Albrechts, das durch Soldaten Sigismunds unterstützt wurde, eroberte weite Teile Südmährens. Am 27. Juli schickte der Herzog aus seinem Feldlager einen Brief an Ulrich von Rosenberg, um in Iglau oder einer anderen mährischen Stadt mit den böhmischen Baronen Friedensverhandlungen zu führen.

³⁴⁹ Vgl. dazu oben Kapitel I, bes. 160–162.

³⁵⁰ Vgl. STUDDT 2004, 537; STÖLLER 1929, 26; PETRIN 1992, 7.

Die Böhmen schlugen dieses Angebot aus. Über Brünn reiste Albrecht weiter nach Olmütz, wo er Mitte August 1424 eintraf. Im September kehrte er nach Österreich zurück.³⁵¹ Die geschilderten Hinweise des Rektors und der Universität würden gut in diesen Kontext passen. Zwischen Ende Juli und Mitte August 1424 versuchte Albrecht, die Böhmen für Verhandlungen zu gewinnen, und hielt sich zu diesem Zeitpunkt u.a. in Brünn auf. Dabei handelte es sich nicht um einen neuerlichen Anlauf, das seit Herbst 1423 geplante Brünner Gespräch zu realisieren, sondern um einen Vermittlungsversuch des österreichischen Herzogs im Rahmen seines Feldzuges nach Mähren. Vielleicht war Albrecht tatsächlich in Begleitung einiger Wiener Theologen, um vorbereitet zu sein, sollte es zu „Friedensverhandlungen“ kommen.

Davon abgesehen liegen keine Hinweise vor, dass das Brünner Treffen nach Jänner 1424 noch weiter forciert worden wäre; Kardinal Branda deutete bereits im Mai 1424 bei Martin V. an, seine Legation abbrechen und nach Rom zurückkehren zu wollen.³⁵² Eine tatsächliche Realisierung des lange geplanten Brünner Gesprächs, das nur am Desinteresse der Hussiten scheiterte, scheint wenig plausibel. Angesichts der Vehemenz, mit der die Böhmen wiederholt öffentliches Gehör und die Präsentation ihrer vier Artikel einforderten, scheint es sehr zweifelhaft, dass sie sich eine solche Gelegenheit leichtfertig entgehen lassen hätten, zumal parallel dazu – auf Initiative der Hussiten hin! – bereits weitere Versuche unternommen wurden, ein Glaubensgespräch in Polen zu realisieren.³⁵³

Das entscheidende Motiv dieser Darstellungen ist nicht nur die Betonung des anti-hussitischen Engagements der Wiener Universität, sondern auch die Kontrastierung der Bereitschaft der katholischen Seite, den Hussiten öffentliches Gehör zu gewähren, mit dem Verweigern aller Gesprächsangebote durch die Böhmen. Auch Andreas von Regensburg,

³⁵¹ Vgl. STÖLLER 1929, 26–28.

³⁵² Vgl. STUDDT 2004, 537.

³⁵³ Vgl. oben 418, Anm. 326. – An den dort beschriebenen Quellen lässt sich gut ablesen, dass die Initiative für die geplante *audiencia* in Polen von den Böhmen ausging, die offenkundig parallel zu Brünn auch weitere „Glaubensgespräche“ forderten. Offenkundig war den Böhmen bewusst, dass bei einer solchen *audiencia* alleine ohnedies keine entscheidenden Zugeständnisse durch die katholischen Teilnehmer gemacht werden konnten. Folglich war ihnen wohl daran gelegen, ihre Lehren geographisch breit gestreut zu verteidigen. Der Text gibt immerhin Aufschluss darüber, dass es die Böhmen waren, die auf ein Treffen in Polen drängten. Vor diesem Hintergrund ist zu hinterfragen, ob die oben besprochene Notiz, die Prager würden die angebotene Audienz in Brünn nicht wahrnehmen wollen, tatsächlich am kompromisslosen Standpunkt der Katholiken und den Beschlüssen des Konzils von Pavia-Siena lag, wie als Grund für das Scheitern des Treffens vorgebracht wurde. Im Hintergrund scheinen dort Differenzen mit dem böhmischen Adel gestanden zu haben. Dass die Böhmen Gespräche in Brünn aufgrund der kompromisslosen Haltung der katholischen Seite verweigerten, parallel dazu aber ein Treffen im deutlich weiter entfernten Polen forcierten, scheint wenig plausibel. Interessant ist auch die zeitliche Korrelation der beiden Glaubensgespräche in Brünn und Polen: in beiden Fällen stand letztlich das Pfingstfest 1424 als Termin im Raum.

Johannes Nider und Heinrich Kalteisen wendeten sich am Vorabend des Basler Konzils mit dem Verweis auf das Brünner Gespräch explizit gegen die Behauptung der Hussiten, noch nie Audienz gewährt bekommen zu haben. Sowohl bei Thomas Ebendorfer, als auch bei Johannes Nider und Heinrich Kalteisen finden sich neben Brünn Hinweise auf eine „Audienz“ in Konstanz (die es in dieser Form freilich nie gegeben hat). Wir haben es hier also mit einem Narrativ zu tun, das 1429/30 bekannt und verbreitet war. Wie einflussreich dieses Narrativ gewesen sein dürfte, zeigen die besprochenen Zitate aus Andreas von Regensburg: Die Hussitenchronik des Andreas dürfte als einzige der besprochenen Quellen bereits um 1428 abgeschlossen worden sein. Bezeichnenderweise wird Brünn darin nicht erwähnt, sondern nur eine allgemeine *audiencia*. Im zwei Jahre später verfassten *Dialogus* wiederholt Andreas die Formulierung der Hussitenchronik weithin wörtlich, erwähnt nun jedoch ganz selbstverständlich Brünn. Spätestens 1430 stand somit eine Sammlung vermeintlicher „Anhörungen“ als Standardargument in der Debatte fest, um erwartete oder tatsächliche hussitische Vorwürfe, in den zehn Jahren seit 1420 niemals Gehör erhalten zu haben, zu entkräften. Neben dem Hus und Hieronymus in Konstanz gewährten „Gehör“ war auch Brünn fester Bestandteil dieses Narrativs, das wohl bereits mit Blick auf die anstehenden Hussitendebatten auf dem Basler Konzil forciert wurde.

4.3. Fazit

Welches Fazit ist somit zu ziehen? Keine der offiziellen Quellen erwähnt eine Beteiligung Wiener Gelehrter an den Vorbereitungen des Brünner Gesprächs; es gibt keinerlei Hinweise, dass Kardinal Branda, König Sigismund oder Herzog Albrecht die Wiener Universität mit konkreten Maßnahmen betraut hätten. Jene Quellen, die von einer Teilnahme Wiener Gelehrter am geplanten Brünner Gespräch ausgehen, wollten entweder die Vorreiterrolle der Wiener Universität im anti-hussitischen Kampf betonen (Thomas Ebendorfer) oder geben ein 1429/30 verbreitetes Narrativ wieder (Andreas von Regensburg, Johannes Nider, Heinrich Kalteisen), das der Entkräftung hussitischer Vorwürfe, kein Gehör gewährt zu bekommen, diene.

Dass tatsächlich einige Wiener Gelehrte im Gefolge oder Auftrag Herzog Albrechts V. im Rahmen des Mähren-Feldzugs im Sommer 1424 nach Brünn reisten, um ihn bei geplanten Friedensverhandlungen zu unterstützen, ist nicht auszuschließen. Herzog Albrecht griff bei unterschiedlichsten Gelegenheiten auf die Unterstützung seiner Universität zurück, und es ist gut vorstellbar, dass er auch für diesen Anlass Universitätsgelehrte als Be-

rater und Experten hinzuzog. Möglicherweise wartete in Brünn tatsächlich eine Gruppe Wiener Gelehrter erfolglos auf eine hussitische Abordnung. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass sich diese Situation nicht auf das lange geplante Brünner Glaubensgespräch, sondern einen Einigungsversuch Herzog Albrechts nach erfolgreicher Eroberung Südmährens bezog, der vielleicht ebenfalls in Brünn stattfinden sollte.

Der *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, den zusammenzustellen Kardinal Branda Jacobus von Clavaro, Bartholomäus von Ebrach und Peter von Pulkau beauftragte, dürfte jedenfalls nicht als Vorbereitung des Brünner oder eines anderen Gesprächs mit den Hussiten, sondern als Handreichung für die katholischen Bischöfe und den höheren Klerus zusammengestellt worden sein, um über schlagkräftige Argumente gegen die hussitischen Forderungen zu verfügen. Die angesprochenen Adressatengruppen in der Einleitung des Gesamttraktats und des Kelchteils sowie das Fehlen jeglicher Hinweise auf eine direkte Konfrontation im Text sprechen klar für diese Zielsetzung. Insgesamt dominieren in dieser Schrift praktische Fragestellungen, nicht philosophisch-theologische Aspekte der Prager Artikel. Anstatt die Armutsfrage theologisch zu vertiefen, konzentrierte sich der Verfasser auf die praktischen Konsequenzen einer radikalen Armutsforderung; der Predigtteil legt seinen Fokus auf die Gefahren ungeordneter Predigt für das Heil der Gläubigen. Anstelle einer Darlegung zu Sünde und Buße betonte der Todsündenteil die kluge Vorsicht, den sozialen Frieden zu erhalten und rechtfertigte so ein milderes Vorgehen gegen gewisse Verfehlungen. Der Kelchteil schließlich zielte ebenfalls nicht darauf ab, sich mit theologischen Spezialfragen wie etwa der Transsubstantiation o.ä. auseinanderzusetzen, sondern betonte die Gefahren der Kelchkommunion für die Laien.

Folglich ist Vorsicht geboten, diese Schrift als „offizielles Gutachten der Wiener Universität“ zu charakterisieren. Zum einen dürfte, wie gezeigt wurde, die Widerlegung des Laienkelchs – und damit der umfangreichste Textteil – weder in Wien, noch von Wiener Gelehrten zusammengestellt, sondern von einem anonymen Prager Autor zwischen 1414 und 1418 gegen Jakobell von Mies verfasst und von Jacobus de Clavaro und Kardinal Branda nach Wien mitgebracht worden sein. Einen erheblichen Teil des endgültigen Traktats bildet somit eine ursprünglich eigenständige Schrift, die nicht an der Wiener Universität entstand. Dass die übrigen Textteile von Wiener Gelehrten verfasst und der Gesamttraktat in Wien zusammengestellt wurde, rechtfertigt dennoch weiterhin die Bezeichnung als „Wiener“ Hussitentraktat. Was den Aspekt des „Gutachtens“ betrifft, so verfolgte die Schrift nicht das Ziel, eine möglichst komplexe, gelehrte und alle Möglichkeiten theologischer Argumentation ausschöpfende Stellungnahme zu verfassen, die die Vier Artikel nach

allen Regeln der Kunst entkräftet. Theologische Feinheiten und Originalität der Argumente treten (insbesondere im Kelchteil) gegenüber einer ausdrücklichen Sorge und Warnung der Gläubigen vor den Konsequenzen der hussitischen Lehre zurück. Von einem – laut Kolophon im Auftrag des päpstlichen Legaten verfassten – „offiziellen Gutachten“ würde man jedoch eine umfassende, theologisch ausgefeilte Darlegung erwarten. Durch die Eigenart des Kelchteils bleibt der vorliegende Text jedoch an vielen Stellen hinter dem zurück, was die Polemik bis 1424 bereits an Argumenten entwickelt hatte. Dabei sind die qualitativen Unterschiede zwischen den einzelnen Textteilen zu berücksichtigen: Während der Kelchteil sehr einfach und grundlegend argumentiert und viele Wiederholungen und Querverweise enthält, wählen die übrigen Textteile – insbesondere Besitz und Todsünden – ihre Argumente klug und folgen einem klaren Konzept. Der Verfasser des Besitzteils kannte die Argumentation der Armutskontroversen des 13./14. Jahrhunderts und verstand es, diese überzeugend gegen die Böhmen zu nutzen. Auch der Todsündenteil, der durch ein langes Zitat aus Heinrich von Langenstein am deutlichsten eine Wiener Handschrift trägt, reagiert geschickt auf die lange Vorwurfsliste der Hussiten im Prager Artikel. Der Predigtteil schließlich spiegelt ein klares Bewusstsein der Gefahren unkontrollierter hussitischer Predigt wider, die dem Verfasser deutlich vor Augen standen. „Roter Faden“ aller vier Teile sind die Konsequenzen der hussitischen Lehre für die Gläubigen. Somit stellte der Traktat wohl eine möglichst praktikable, gut verständliche Handreichung für die Bischöfe und den höheren Klerus dar, der nicht nur auf dem Basler Konzil, sondern wohl auch über das Netzwerk Kardinal Brandas weit verbreitet wurde.

5. Ausblick: Zur Rezeption des Wiener Hussitentraktats in der Basler Kelchrede des Johannes von Ragusa (Jan./Feb. 1433)

Im Frühjahr 1433 bekamen die Hussiten die lange geforderte Gelegenheit, die Vier Prager Artikel öffentlich zu verteidigen. Auf dem Basler Konzil versuchten hussitische und katholische Theologen in tagelangen Rededuellen, Recht- bzw. Irrgläubigkeit der hussitischen Artikel aufzuweisen. Jan Rokycana diskutierte mit Johannes von Ragusa über den Laienkelch, Nikolaus Biskupek von Pelhrimov und Gilles Charlier über die öffentliche Bestrafung der Todsünden. Ulrich von Znaim und Heinrich Kalteisen rangen um die freie Predigt, Peter Payne und Juan Palomar widmeten sich dem Besitzartikel. Der Ablauf der Disputa-

tionen ist bekannt und braucht hier nicht im Detail referiert zu werden.³⁵⁴ Wichtig ist, dass die Basler Debatten intensiv vorbereitet und ihre Teilnehmer aufgefordert wurden, anti-hussitisches Material zu sammeln, um aus einem möglichst umfangreichen Potpourri an Argumenten schöpfen zu können.³⁵⁵ Dass der Wiener Hussitentraktat auf dem Basler Konzil bekannt war, belegen die zahlreichen Abschriften, die am oder im Umfeld des Basler Konzils angefertigt wurden.³⁵⁶ Eine genaue Untersuchung der Kelchrede des Johannes von Ragusa zeigt darüber hinaus, dass der Hussitentraktat in Basel nicht nur abgeschrieben wurde, sondern auch zur direkten Vorbereitung der Hussitendebatten verwendet wurde.³⁵⁷ Dies soll im Folgenden verdeutlicht werden.

Der Laienkelch war der erste Prager Artikel, der auf dem Basler Konzil behandelt wurde. Von 31. Jänner bis 7. Februar 1433 argumentierte Johannes von Ragusa gegen die hussitische Forderung, den Laien die Kommunion unter beiden Gestalten spenden zu dürfen.³⁵⁸ Im ersten Teil seiner ausführlichen Widerlegung widmet sich Ragusa exegetischen und hermeneutischen Fragen und stellt zu diesem Zweck 16 *suppositiones* auf. Er behandelt den hl. Geist als Autor der Schrift sowie den Umstand, dass die Bibel nichts Falsches oder Irriges enthalten könne. Dass die hl. Schrift den Menschen von Gott gegeben wurde, habe der göttlichen Gutheit entsprochen und sei für das Heil der Menschen notwendig. Die folgenden *suppositiones* befassen sich ausführlich mit den unterschiedlichen Schriftsinnen und dem rechten Verständnis der Bibel.³⁵⁹ In der zehnten *suppositio* des Ragusa findet sich ein bekanntes Motiv:

Wiener Hussitentraktat

In primis, quod periculosum nimis est sacram scripturam nude in solis suis terminis in illo sensu, quem gramaticaliter sonant, absque alicuius expositionis aut interpretationis admixcione accipere, vel sic eam ad probandum aliquid allegare.

Probat: nam in eodem contextu verborum aliqua verba accipiuntur litteraliter secundum eorum primariam significacionem gramaticalem, ut Mc 6° (8) *Nichil tuleritis in via nisi virgam tantum*, ubi hec verba, *nichil tuleritis in via*,

Ragusa, *Oratio*

Decima suppositio: Ad habendum verum sensum literalem sacrarum scripturarum, necesse est summopere cum studio et diligentia attendere varium modum procedendi earumdem.

Nam in eodem contextu verborum sepe aliqua verba accipiuntur literaliter et pure grammaticaliter, et aliqua mystice, et sepe unum et idem verbum aliter et aliter: Nam illud Marci 6°: *Nihil tuleritis in via nisi virgam tantum*, habet predictam

³⁵⁴ Vgl. COUFAL 2012a und 2012b; PRÜGL 1995, bes. 55–76; HELMRATH 1987, bes. 353–372 (jeweils mit weiteren Literaturhinweisen).

³⁵⁵ Vgl. etwa den *Tractatus de reductione Bohemorum* des Johannes von Ragusa in MC I, bes. 257f.

³⁵⁶ Siehe unten die Einleitung zur Edition, bes. 523–536.

³⁵⁷ In den übrigen drei Hussitenreden finden sich keine Übereinstimmungen mit dem Wiener Hussitentraktat.

³⁵⁸ Die Rede ist ediert in RAGUSIO *Oratio*.

³⁵⁹ RAGUSIO *Oratio*, 715C–721E.

accipiuntur litteraliter, et sequencia, *nisi virgam tantum*, accipiuntur mystice pro potestate accipiendi victui necessaria.

Similiter eadem verba in diversis passibus scripture diversimode accipiuntur, ut nomen 'virge' Mt 10° (10) et Lc 9° (3), ubi Christus loquitur de missione apostolorum, accipitur pro baculo aut rebus minimis humane sustentationi necessariis. Sed Mc 6° accipitur mystice pro potestate accipiendi necessaria ab auditoribus, quam Christus dedit evangelizantibus. Unde Augustinus in *De consensu ewangelistarum*:

Solet, inquit, queri quomodo Matheus et Lucas commemoraverint Dominum dixisse discipulis, ut nec virgam ferrent, cum dicat Marcus: 'Et precepit eis, ne quid tollerent nisi virgam tantum'. Quod ita solvitur, ut sub alia significatione dictam virgam, que secundum Marcum ferenda est, et sub alia, que secundum Matheum et Lucam non est ferenda, intelligamus. Potuit enim breviter sic dici: 'Nihil necessariorum vobiscum feratis, nec virgam, nisi virgam tantum', ut illud quod dictum est 'nec virgam' intelligatur: nec minimas quidem res – quod vero adiunctum est 'nisi virgam tantum' intelligatur potestas, quia per potestatem a Domino acceptam, que virge nomine significata est –, etiam que non portantur, non deerunt.

Et subdit ad propositum: *Quisquis autem putat non potuisse Dominum in uno sermone quedam figurate quedam proprie ponere eloquia, cetera eius inspiciat et videbit, quoniam hoc temere ac inerudite arbitretur.*

Item secundum talem sensum gramaticalem aliqui passus sacre scripture essent sibi invicem contrarii, ut patet de illo Mathei et Luce *neque virgam* et Marci *nisi virgam tantum*. Similiter Mt 5° (43) precipitur *diligi inimicus*, et Lc 14° (26) precipitur *odiri pater, mater uxor, filii, fratres et sorores*.³⁶⁰

distinctionem, ubi hec verba, *nihil tuleritis in via*, accipiuntur literaliter, et sequentia, *nisi virgam tantum*, accipiuntur mystice pro potestate accipiendi victui necessaria.

Item hoc ipsum, *nisi virgam tantum*, aliter accipitur nomine 'virge' Mathei 10°, Luce 9°, Marce 6°, quia in primis locis ubi Christus loquitur de missione apostolorum accipitur virga pro baculo, aut rebus necessariis humane sustentationi; hic vero accipitur mystice pro potestate accipiendi necessaria ab auditoribus, quam Christus dedit evangelizantibus. Unde Augustinus *De consensu ewangelistarum*:

Solet, inquit, queri quomodo Matheus et Lucas commemoraverint Dominum dixisse discipulis, ut nec virgam ferrent, cum dicat Marcus: 'Et precepit eis, ne quidquam tollerent nisi virgam tantum'. Quod ita solvitur, ut sub alia significatione dictam virgam, que secundum Marcum ferenda est, et sub alia, que secundum Matheum et Lucam non est ferenda, intelligamus. Potuit enim breviter sic dici: 'Nihil necessarium vobiscum feratis, nec virgam, nisi virgam tantum', ut illud quod dictum est 'nec virgam' intelligatur: nec minimas quidem res – quod vero adiunctum est 'nisi virgam tantum' intelligatur potestas, quia per potestatem a Domino acceptam, que virge nomine significata est –, etiam que non portantur, non deerunt. Et subdit ad propositum: *Quisquis autem putat non potuisse Dominum in uno sermone quedam figurate quedam proprie ponere eloquia, cetera eius inspiciat et videbit, quam hoc temere et inerudite arbitretur.*

Similiter multi passus sacre scripture sibi invicem essent contrarii, si tantum ad grammaticalem sensum respiciamus, ut patuit in predictis locis, in quibus Matheus et Lucas dicunt *neque virgam* et Marcus *nisi virgam tantum*. Similiter Mathei ultimo precipitur *odiri patrem, matrem, uxorem, filios, fratres et sorores*.³⁶¹

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Schriftsinne greift Ragusa – freilich ohne seine direkte Quelle zu nennen – auf die Einleitung des Hussitentraktats zurück und referiert die unterschiedlichen Darstellungen der Synoptiker in der Aussendung der Apostel. Obwohl Ragusa den Text punktuell erweiterte, zeigen die weithin wörtlichen Übereinstimmungen klar, dass ihm der Wiener Hussitentraktat als Vorlage diene. Auch für die folgenden *suppositiones* stützt sich Ragusa auf den Wiener Traktat:

Wiener Hussitentraktat

Ragusa, *Oratio*

(...) reliquit hominum sollicitudini, non tamen

Duodecima suppositio: Tali ac tanta difficultate in

³⁶⁰ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 541f.

³⁶¹ RAGUSIO *Oratio*, 721E–722C.

quorumlibet voluntati, sed eorum precipue studio devocionis, quos ei placuit ad hoc specialiter eligere, donans eciam eis gratiarum munera, videlicet acumen ingenii, exercitacionem studii, humilitatem iudicii, inmunitatem affecti vicii.³⁶²

Quinto patet ex premissis, quod dissencientibus doctoribus in alicuius sacre scripture expositione non est leviter assencendum uni parti, sed comparandi sunt doctores cum doctoribus, et illi, quos constat habere condiciones in secundo preambulo expressas, preferendi sunt non habentibus, et habentes pociores habentibus minus eminentes, et habentes gracias gratis datas preferendi non habentibus tales ceteris paribus.³⁶⁴

Tercio generaliter prelibamus, quod incautissimum est fidelibus accipere et sequi novas scripturarum expositiones aut interpretaciones, quas non comendat famosa veterum tradicio, neque novorum exponentium vite sanctitas, nec miraculorum attestacio, nec sincere veritatis puritas, nec universalis ecclesie certa approbans auctoritas. Patet, quia hoc est se exponere periculo salutis, cum ignorancia legis Dei neminem excuset in toto.

Quarto premittimus, quod scrutanti veritatem fidei legisve divine intelligenciam requirenti omnino cautum et securum est in exponendo et allegando sacram scripturam inniti sentenciis sanctorum antiquorum doctorum ecclesie; de quorum condicionibus et graciis in secundo preambulo dicebatur.³⁶⁶

intelligentia sacrarum scripturarum existente, necessario ipse scripture requirunt diligentes et fideles expositores, qui sint prediti ingenio, exercitati studio, humiles in iudicio, et immunes ab affectato vitio.³⁶³

Tertiadecima suppositio: Inter expositores et declaratores sacre scripture summa cum diligentia facienda est comparacio,

et illi, quos constat habere condiciones positas in precedenti suppositione, preferendi sunt non habentibus, similiter revelationem habentes, non habentibus eam; et dona gratis data possidentes, ceteris paribus, non possidentibus ea.³⁶⁵

Sequitur ulterius, quod incautissimum est fidelibus accipere et sequi novas scripturarum expositiones aut interpretaciones, quas non commendat famosa veterum traditio, neque novorum exponentium vite sanctitas, nec miraculorum attestatio, nec sincere veritatis puritas, nec universalis ecclesie certa approbans auctoritas. Patet, quia hoc est se exponere periculo salutis, cum ignorancia legis Dei neminem excuset.

Et e converso omnino cautum et securum est in exponendo et allegando sacram scripturam inniti sentenciis antiquorum doctorum ecclesie; de quorum condicionibus et graciis in precedenti dicebatur.³⁶⁷

Auch das hier geschilderte Vorgehen bei widersprüchlichen Aussagen der Kirchenväter und Theologen, das die Einleitung des Wiener Traktats entwickelt hatte, übernimmt Ragusa in seine Rede. Ein markanter Unterschied zwischen diesen beiden Texten ist, dass Ragusa die hier vorgestellten Kriterien im weiteren Textverlauf tatsächlich anwendet, während sich im Wiener Traktat keine vergleichbaren Bemühungen feststellen lassen. Thomas von Aquin etwa erfülle, so Ragusa, die geforderten Kriterien in besonderer Weise: Nicht nur sei er von vorzüglichster Begabung, eher engels- als menschengleich, von sorgfältigstem Studium, demütigstem Urteil, frei von jeglicher ungeordneter Leidenschaft und von heiligstem Leben, auch sein Wissen habe er mehr durch Gebet und Meditation, als durch Studium und

³⁶² *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 542.

³⁶³ RAGUSIO *Oratio*, 725B.

³⁶⁴ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 543f.

³⁶⁵ RAGUSIO *Oratio*, 725C.

³⁶⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 543.

³⁶⁷ RAGUSIO *Oratio*, 726A–B.

Lektüre von Gott verdient.³⁶⁸ Auch die vier Kirchenväter Augustinus, Hieronymus, Ambrosius und Gregor werden als besonders verlässliche Väter charakterisiert, wobei Augustinus eine Sonderrolle zukommt.³⁶⁹ Bei Jakobell von Mies hingegen, dem „ersten Eindringling in die Gewohnheit der Gesamtkirche und ersten Urheber dessen Neuheit im Königreich Böhmen“, können die notwendigen Kriterien nicht festgestellt werden.³⁷⁰

Nicht nur die Einleitung, auch den Kelchteil des Wiener Traktats zog Ragusa heran. Daraus entnahm er etwa die Beschreibung des zweifachen Verständnisses des Fleisches Christi:

Wiener Hussitentraktat

Ut igitur manifeste appareat, quod ipsi verba Christi non intelligunt vel fingunt se non intelligere, sciendum est, quod caro Christi et sangwis possunt intelligi dupliciter: Uno modo illa, quam de beata virgine sumpsit, et sangwis, qui fusus fuit in cruce pro nobis; de hac carne dicitur Lc ultimo (24,39): *Palpate et videte, quia spiritus carnem et ossa non habet, sicut me videtis habere*. De sangwine vero dicitur Ioh 22°: *Et continuo exivit sangwis et aqua*.

Alio modo intelligitur caro Christi et sangwis spiritualiter et mystice, id est corpus mysticum Christi, cuius corporis caput est ipse Christus, reliqui autem fideles sunt membra. De quo inquit Apostolus I Cor 2°: *sicut enim corpus unum est, et membra habet multa, omnia autem membra corporis, cum sint multa, unum corpus sunt: ita et Christus. Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Iudei, sive gentiles, sive servi, sive liberi: et omnes <in> uno Spiritu potati sumus*. Et infra: *Vos autem estis corpus Christi et membra de membro*. Nec est facienda in hoc distinctione difficultas, quia in uno membro divisionis dicitur caro, in alio vero corpus Christi, quia nomine carnis Christi, prout est in sacramento, intelligitur corpus Christi.

Unde Salvator noster in institutione sacramenti

Ragusa, *Oratio*

Item sciendum, quod secundum predictam duplicem rem huius sacramenti est duplex caro Christi sive corpus, una, quam sumpsit et traxit de virgine, et sangwis, qui fusus fuit in cruce pro nobis; de hac carne dicitur Lc ultimo: *Palpate et videte, quia spiritus carnem et ossa non habet, sicut me videtis habere*. De sanguine vero dicitur Ioh 19°: *Et continuo exivit sangwis et aqua*.

Alia vero caro et sangwis Christi est spiritualis et mystica, id est corpus Christi mysticum, cuius corporis caput est ipse Christus, reliqui vero fideles sunt membra. De quo inquit Apostolus I Cor 12°: *sicut enim corpus unum est, et membra multa habet, omnia autem membra corporis, cum sint multa, unum tamen corpus sunt: ita et Christus. Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Iudei, sive gentiles, sive servi, sive liberi, et omnes in uno Spiritu potati sumus*. Et infra: *Vos autem estis corpus Christi et membra de membro*. Nec est vis quod in predicta distinctione in uno membro dicitur caro, in alio vero corpus; quia in hoc sacramento idem significant.

Unde et Salvator in institutione huius sacramenti

³⁶⁸ „Item beatus Thomas discipulus eiusdem Alberti Magni, qui fuit excellentissimi ingenii, imo potius angelici quam humani, diligentissimi studii, humillimi iudicii, et omni omnino spoliatus inordinata passione, vite sanctissime, qui scientiam suam plus oratione et meditatione, quam studio et lectione a Domino promeruit“ (RAGUSIO *Oratio*, 754E).

³⁶⁹ „Et dicebatur ulterius, quod doctores antiqui, qui in predictis conditionibus excelluisse reperiuntur, preferendi sunt modernis doctoribus, precipue quatuor doctores, quos tamquam quatuor columnas sustentantes ecclesiam catholicam in veritate fidei et doctrine catholica ecclesia recipit et veneratur, videlicet Augustinum, Hieronymum, Ambrosium, Gregorium, inter quos Augustinus precellit ingenio et excellentissimus habetur, preferenda est igitur auctoritas sua in expositione catholice veritatis omnibus doctoribus modernis, quantecumque auctoritatis vel ingenii fuerint“ (RAGUSIO *Oratio*, 821E–822A).

³⁷⁰ „Comparabiturne quidam Jacobellus, primus universalis consuetudinis ecclesie effractor et primus huius novitatis in regno Bohemie inventor, in perspicuitate ingenii, in exercitatione studii, in humilitate iudicii, in immunitate vitii et passionis, in sanctitate vite, in revelationibus et inspirationibus divinis, in intellectu divinarum scripturarum, in perceptione divine voluntatis, in cognitione veri, prefatis tot et tantis sanctissimis et profundissimis doctoribus, in quorum doctrina et vita fulget ecclesia ut sol et luna: Ubi queso prefati Jacobelli miracula vite sanctitatem testantia?“ (RAGUSIO *Oratio*, 761C–D).

dixit: *Hoc est corpus meum*; ideo caro et corpus idem significant. Corpus eciam mysticum Christi dicitur caro Christi, ut patet per Magistrum Sententiarum in quarto, et infra patebit.

Unde beatus Augustinus in libro quarto *De Trinitate* tangens utrumque membrum distinctionis dicit: *Commendavit enim Christus in hoc sacramento corpus et sanguinem suum, quod eciam fecit et nos ipsos. Namque et nos corpus ipsius facti sumus. Et habetur De consecratione, di. 2, Commendavit.*³⁷¹

Neutra vero habet veram et omnimodam rationem manducationis corporalis,

quia caro Christi vera sumpta sacramentaliter nec laceratur dentibus, nec secundum proprium saporem gustum immutat, nec convertitur in corporale manducantis nutrimentum, que omnia conveniunt corporali manducationi.

Hec est autem differentia inter utramque manducationem, quia manducatio carnis vere fit ore corporali sub speciebus sacramentalibus; manducatio mystice carnis fit intellectu per fidem et caritatem, per hec enim habitat Christus in nobis et nos in ipso, tamquam membra coniuncta capiti, iuxta illud I Ioh 3^o: *Deus caritas est, et qui manet in caritate in Deo manet et Deus in eo.* Et Apostolus dicit Eph 3^o (17): *Habitare Christum per fidem in cordibus vestris.*

Prima manducatio potest esse bona et digna, et eciam indigna, et tunc ad iudicium; secunda autem semper est bona. Prima presupponit secundam, ut sit ad salutem; secunda est se sola sufficiens et necessaria ad salutem. Prima vocatur sacramentalis, sine qua multi martyres et sancti salvati sunt; secunda vocatur spiritualis, sine qua nullus salvatur.³⁷³

dixit: *Hoc est corpus meum*, et Ioh 6^o: *Caro mea vere est cibus.* Corpus etiam mysticum Christi dicitur caro Christi, ut dicit Magister Sententiarum in quarto.

Hanc distinctionem duplicis carnis sive corporis Christi tangit Augustinus tertio *De trinitate* dicens: *Commendavit enim Christus in hoc sacramento corpus et sanguinem suum, quod etiam fecit et nos ipsos. Namque et nos ipsius corpus facti sumus. Et habetur De consecratione, di. 2, Commendavit.*³⁷²

Differentia inter predictas manducationes est, quia prima habet veram et omnimodam rationem corporalis manducationis, ut dictum est, cetera vero non;

quia caro Christi vera sumpta sacramentaliter nec laceratur dentibus, nec secundum saporem gustum immutat, nec convertitur in corporale manducantis nutrimentum.³⁷⁴

Item differentia est inter manducationem sacramentalem et spiritualem, quia manducatio vere carnis fit ore corporali, ut dictum est, sub speciebus sacramentalibus; manducatio vero spiritualis fit ore anime sive intellectu et voluntate, per fidem et caritatem, per hec enim habitat Christus in nobis et nos in ipso, tamquam membra coniuncta capiti, secundum illud ad Ephes. 3^o: *Habitare Christum per fidem in cordibus nostris*, et I Ioh 4^o: *Deus caritas est, et qui manet in caritate, in Deo manet et Deus in eo.*

Prima manducatio potest esse bona et digna, et etiam indigna, et tunc ad iudicium; secunda autem semper est bona. Prima exigit secundam, ut sit ad salutem; secunda est sola sufficiens et necessaria ad salutem. Prima vocatur sacramentalis, sine qua multi martyres sancti et parvuli salvati sunt; secunda vero vocatur spiritualis sine qua nullus salvatur.³⁷⁵

Die Rückfrage des Wiener Traktats an die Hussiten, auf welcher Basis sie die Evangelien und Kirchenväter als verlässlich akzeptieren, wenn sie doch die Autorität der Römischen Kirche leugnen, fand ebenfalls Eingang in Ragusas Basler Rede:

³⁷¹ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 605f.

³⁷² RAGUSIO *Oratio*, 732A–D.

³⁷³ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 606f.

³⁷⁴ RAGUSIO *Oratio*, 734A–B.

³⁷⁵ RAGUSIO *Oratio*, 734D–E.

Multa enim reperiuntur ewangelia et actus, qui dicuntur fuisse per apostolos compilati; unde habetur di. 15:

Actus nomine Andree apostoli, apocriphus. Actus nomine Petri apostoli, apocriphus. Actus nomine Philippi apostoli, apocriphus. Actus nomine Thome apostoli, apocriphus. Ewangelia Tadei nomine, apocripha. Ewangelia nomine Thome apostoli, quibus Manichei utuntur, apocripha. Ewangelia, que falsavit Lucianus, apocripha. Ewangelia, que falsavit Urcius, apocripha, et infra: Revelacio, que appellatur Pauli, apocripha. Revelacio, que appellatur Thome, apocripha. Revelacio, que appellatur Steffani, apocripha.

Cum ergo omnia predicta ewangelia, et ceteri libri prenominati reperiantur scripti, unde certi sunt Hussite, quod ista quatuor ewangelia contineant veritatem, alia vero non?

Ipsi enim, cum non viderint Christum facientem ea, que in illis quatuor ewangeliiis scripta sunt, magis quam illa, que in aliis ewangeliiis habentur, unde habent certitudinem, quod ista quatuor sint recipienda, alia vero tamquam falsa respuenda? Si dixerint, quod universalis ecclesia ista quatuor recipit, alia autem determinavit esse respuenda, quia aliud dicere non possunt, sed tunc debent considerare, quod, si universalis ecclesia non dirigitur a Spiritu Sancto in hiis, que sunt fidei et de necessitate salutis, et potest in illis errare, dubium erit, an recipiendo illa quatuor ewangelia erraverit, ex quo in talibus errare potest, ut dicunt. Et si hoc dubium eciam erit, an ewangelia contineant doctrinam Christi, et tunc dubium erit, an illud, quod dicitur in ewangelio Ioh 6° (54) Nisi manducaveritis etc. sit dictum Christi vel non, sic eciam totum ewangelium Iohannis vertetur in dubium. Et hoc modo Hussite nichil habent certum in fide, sed omnia sunt eis dubia; et eciam communitio sub utraque specie. Et consequenter nullam habent fidem, si presumunt dicere ecclesiam universalem posse errare in hiis, que sunt de necessitate salutis.

Ideo sanctus Augustinus optime hoc intelligens dicit in Libro contra epistolam fundamenti: *Non crederem ewangelio, nisi me auctoritas ecclesie commoveret.*

Amplius dato, ut verum est, quod quatuor ewangelia veraciter continent facta et doctrinam Christi, tamen quicumque vult habere rectam fidem, que in verbis Christi continetur, oportet, quod illa verba intelligat in illo sensu, in quo Christus illa dicebat.

Cum enim multa ewangelia et actus reperiantur, que dicuntur fuisse ab apostolis compilata, sic enim legitur in decretis di. 15: *Actus nomine Andree apostoli apocryphi, actus nomine Petri apocryphi, actus nomine Philippi apostoli apocryphi, actus nomine Thome apocryphi, ewangelium nomine Thaddei apostoli apocryphum, ewangelia nomine Thome apostoli, quibus Manichei utuntur, apocrypha, ewangelia que falsavit Lucianus apocrypha, ewangelia que falsavit Hircius apocrypha, et infra: Revelatio que appellatur Pauli apocrypha, revelatio que appellatur Thome apocrypha, revelatio que appellatur Stephani apocrypha.*

Cum itaque omnia predicta ewangelia, et ceteri libri prenominati reperiantur scripti, unde certi sunt adversarii, quod ista quatuor ewangelia contineant veritatem, alia vero non, et quod ista scripta sunt a veris apostolis, et non illa? Quodque illa falsificata sint, et non ista, et per consequens ista quatuor sint recipienda, alia vero tamquam falsa respuenda? Cum ipsi non audiverint Christum predicantem, nec docentem, nec viderint ipsum mirabilia facientem, nec alia dicta aut facta ipsius, a que in dictis quatuor ewangeliiis scripta sunt, nec ulterius viderint, hos quatuor ewangelistas magis quam alios, ut possent ex doctrina, vita aut miraculis magis approbare istorum ewangelia, quam aliorum, nisi quia universalis ecclesia ista quatuor recipit, illa vero respuit?

Si ergo universalis ecclesia non dirigeretur a Spiritu Sancto in his que fidei sunt et de necessitate salutis, et posset in illis errare, sequitur, quod in recipiendo illa quatuor ewangelia, et alia respuendo errare potuerit, et ita vertetur in dubium, an ista quatuor ewangelia contineant doctrinam, facta et miracula Christi.

Et ulterius, quidquid predicti adversarii affirmant ex dictis ditorum ewangeliorum, totum erit dubium, et sic apud eos nihil erit certum in fide, aut securum, et consequenter nullam habebunt fidem.

Hoc profecto intellexit Augustinus, cum dixit in libro contra epistolam Fundamenti et etiam contra Faustum hereticum et in multis aliis locis: *Non crederem ewangelio, nisi me auctoritas ecclesie commoveret.*³⁷⁹

Preterea cum hec ewangelia veram Christi doctrinam, facta et mirabilia contineant, utique ad veram et certam fidem habendam, intelligentia in verbis et factis Christi opus est, ut videlicet eum sensum in verbis Christi apprehendamus, quem ipse Christus intendit.

Alioquin, si in alio sensu caperet verba Christi, non haberet doctrinam, nec fidem Christi; sicut pauperes Lugdonenses, qui legentes dictum Christi: *Si oculus tuus scandalizat te, erue eum, proice abs te*, intelligendo solum iuxta sonum littere, ut faciunt Hussite, eruebant sibi oculos, cum peccabant per oculos. Manifestum est, quod ipsi in hoc non habebant doctrinam Christi, quia Christus non intendebat illud dicere per verba illa.³⁷⁶

Quis enim iudicavit Hussitis beatum Augustinum esse sanctum et doctorem catholicum, nisi ecclesie approbatio? Et si dixerint: ex vita eius cognovimus eum, unde sciunt ipsi legendam eius non esse apocrypham, nisi ex approbatione ecclesie, que secundum dicta hereticorum potuit in talibus approbationibus errare, sicut in aliis?³⁷⁷

Dicunt etiam, quod volunt habere iudices doctores ecclesie; non quidem viventes, sed qui ab hac migraverunt vita. Et sub hoc pretextu simulant se cum magna instancia audienciam velle, cum tamen pluries habuerint, nec sic voluerint intelligere veritatem – pluries etiam oblatam spreverunt –, sed dicant:

Si oriretur discordia intellectu auctoritatum, que de doctoribus in audientia allegaretur, quis tunc erit iudex?

Numquid alii doctores defuncti? Si sic, et tunc, si ulterius de intellectu auctoritatum ipsorum questio oriatur, quis iudicabit? Si ulterius alii doctores defuncti, tunc erit processus in infinitum.³⁷⁸

Alioquin non haberemus veram doctrinam eius, neque fidem, quemadmodum contingit pauperibus Lugdunensibus, qui secundum literalem sensum, sed non Christi, illud dictum intelligentes: *Si oculos tuos scandalizaverit te, erue eum et proice abs te*, oculos sibi eruebant cum contingebat eos peccare per oculos, qui utique sic facientes, non habebant sensum Christi.³⁸⁰

Quis enim adversariis iudicavit beatum Augustinum vel Hieronymum vel quemcumque alium esse sanctum et doctorem catholicum, nisi approbatio ecclesie? Et si dicat, quod ex vita ipsius, unde scis legendam ipsius non esse apocrypham, nisi ex auctoritate ecclesie, que si potuit et potest errare in aliis, utique et in hac doctorum approbatione?³⁸¹

Preterea si dicunt adversarii se velle intelligere scripturas secundum expositionem doctorum et non ecclesie; tunc aut ipsi stabunt expositioni doctorum viventium, aut eorum qui ab hac vita migraverunt. Si primo modo, cum inter viventes sepenumero, imo sepiissime contrarietas oriatur et dissensio, ut patet specialiter inter doctores catholicos et hereticos: Ad contrarietatem et dissensionem hanc tollendam, quis erit iudex in vita presenti nisi ecclesia?

Si secundo modo, ut quidam doctorum adversariorum dicunt, tunc si discordia oriatur de intellectu auctoritatum sanctorum doctorum iam defunctorum, quis erit iudex?

Numquid alii doctores defuncti? Et si sic, tunc orta discordia in dictis aliorum, quis iudicabit? Si ulterius alii doctores defuncti, tunc erit processus in infinitum, quod est omnino absurdum.³⁸²

Die gegenübergestellten Passagen belegen zweifellos, dass Johannes von Ragusa den Wiener Hussitentraktat zur Vorbereitung seiner Rede benutzte und teilweise wörtlich in seinen Text übernahm. Eine Abschrift des Traktats im Basler Dominikanerkloster enthält eigenhändige Randbemerkungen des Ragusa;³⁸³ dabei dürfte es sich um jenes Exemplar handeln, das Ragusa für seine Vorbereitung benutzte. Neben dem Kelchteil nutzte der kroatische Dominikaner auch die Einleitung des Traktats, die – wie seine Basler Rede – hermeneutische Überlegungen voranschickte. Aus dem Kelchteil selbst übernahm Ragusa kaum län-

³⁷⁶ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 673f.

³⁷⁷ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 676.

³⁷⁸ *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, 677.

³⁷⁹ RAGUSIO *Oratio*, 783D–784C.

³⁸⁰ RAGUSIO *Oratio*, 784D–E.

³⁸¹ RAGUSIO *Oratio*, 786C–D.

³⁸² RAGUSIO *Oratio*, 787D–E.

³⁸³ Siehe unten die Einleitung zur Edition, 514 mit Anm. 504.

gere Argumentationsstränge, sondern vorwiegend einzelne, markante Motive, die er fließend mit seinen eigenen (oder aus anderen Traktaten entnommenen) Argumentationen verband. Dass Ragusa in seiner Rede noch andere Vorlagen verarbeitete, ist sehr wahrscheinlich und bedürfte eines genauen Textvergleichs mit weiteren bekannten Stellungnahmen gegen den Laienkelch, der hier nicht geleistet werden kann.

Der behandelte Zeitraum dieser Arbeit endet am Vorabend des Basler Konzils. Die Rezeption des Wiener Traktats in der Kelchrede des Ragusa dient als Abschluss und Ausblick zugleich: Der damit erbrachte Nachweis, dass der Traktat auf dem Konzil bekannt war und zur Vorbereitung der Hussitenreden gesammelt und benutzt wurde, stützt den unten in der Einleitung zur Edition besprochenen Überlieferungsbefund und eröffnet eine Reihe anknüpfender Fragen: Lassen sich in anderen in und um Basel verfassten Schriften gegen die Vier Prager Artikel ebenfalls Spuren des „Wiener“ Traktats finden? Welche Haltung nahmen die Wiener Universität und ihre Gelehrten auf dem Konzil selbst ein, welche Rolle spielten sie – und insbesondere Thomas Ebendorfer als maßgeblicher Protagonist der Ereignisse ab 1429 – auf dem Weg zur Einigung mit den Hussiten? Wie ist Ebendorfers anti-hussitisches Engagement, der u.a. zwei umfangreiche, bislang nicht edierte Traktate gegen die Prager Artikel verfasste, einzuordnen und zu charakterisieren? Die Beantwortung dieser Fragen bleibt künftigen Untersuchungen vorbehalten.

FAZIT

Im Zentrum dieser Arbeit stand die Frage, wie die Wiener Universität und ihre Gelehrten im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts auf die Häresie der Hussiten reagierten, die innerhalb dieses Zeitraums von einem lokalen böhmischen Phänomen zu einem europaweit relevanten Problem wurde. Die anfangs innerböhmische Kontroverse rückte insbesondere durch das Konstanzer Konzil und die gewaltsamen Reaktionen auf die Verurteilung des Jan Hus, des Hieronymus von Prag und des Laienkelchs in den Fokus der kirchlichen und weltlichen Autoritäten.

Als 1414 das Konzil am Bodensee zusammentrat, stellten die Hussiten lediglich ein Randthema dar. Im Zentrum standen die Beendigung des Schismas und die notwendige Kirchenreform. Erst mit dem Erlass von *Haec sancta* am 6. April 1415 verschärfte sich das Tempo in der Behandlung der *causa fidei*, die neben den Böhmen auch den Fall des Jean Petit sowie die Kontroverse zwischen dem Dominikanerorden und Polen umfasste. Dass nun binnen kurzer Zeit nicht nur gegen Wyclif, Hus und Hieronymus, sondern auch gegen Johannes XXIII. Häresieprozesse geführt wurden, zeigt, dass diese für das Konzil eine ideale Gelegenheit waren, nicht nur die eigene Superiorität in Glaubensfragen, sondern auch den Besitz der *plenitudo potestatis* zu demonstrieren. Die *causa fidei* wurde von Gelehrtengruppen unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung behandelt. Mindestens 26 Wiener Doktoren und Magister hielten sich für kürzere oder längere Zeit am Konzil auf; darunter auch Peter von Pulkau und Kaspar Maiselstein als offizielle Vertreter der Universität sowie Nikolaus von Dinkelsbühl und Heinrich Fleckel von Kitzbühl als Gesandte Herzog Albrechts V. Es gibt keinerlei Hinweise, dass Wiener Gelehrte an den Spezialkommissionen, die sich mit Wyclif und Hus beschäftigten, beteiligt gewesen wären. Weder Nikolaus von Dinkelsbühl noch Bartholomäus von Ebrach, deren Beteiligung die Forschung bislang annahm, können mit Sicherheit nachgewiesen werden. Eine wichtige Rolle spielten hingegen Dinkelsbühl und Lambert von Geldern als Untersuchungsrichter im Prozess gegen Hieronymus von Prag; nicht aber, weil sie Experten für die philosophisch-theologischen Aspekte der Vorwürfe gewesen wären, sondern weil sie mit dem formalen Ablauf des vorangegangenen Wiener Prozesses gegen den Böhmen vertraut waren.

Ab der zweiten Jahreshälfte 1415 rückte die Hussitenfrage auf dem Konzil stärker in den Mittelpunkt. Die Verurteilung des Laienkelchs Mitte Juni 1415 und die Radikalisierung der Bewegung nach der Hinrichtung des Hus und Hieronymus verschärfte die Kon-

troverse eklatant. Der Wiener Theologe Peter von Pulkau war der erste, der ein konzilsinternes Arbeitspapier gegen den Laienkelch ausarbeitete: seine *Confutatio* (Mai 1415), die wohl einen „Expertenbericht“ für die *facultas theologica* darstellte. Pulkau dürfte diese Schrift am Konzil vorgetragen haben; offenbar erkannte er die Gefahr der hussitischen Forderung sehr früh. Die Folgemonate verschärften die Krise weiter; spätestens als sich im Frühjahr 1417 die Prager Universität als erste Hochschule offen gegen das Konzil stellte, hatte die Auseinandersetzung endgültig eine neue Stufe erreicht. Nachdem das Konzil die Kelchkommunion für die Laien im Juni 1417 neuerlich verboten hatte, waren die Gelehrten in Konstanz alarmiert: Fünf Theologen von vier Universitäten verfassten Stellungnahmen; darunter auch Nikolaus von Dinkelsbühl, der seine Schrift *Barones regni Bohemie* wohl als Handreichung für die katholischen Bischöfe und Seelsorger konzipierte. An dezidiert anti-hussitischen Initiativen lassen sich somit nur diese beiden Kelchschriften identifizieren, die jedoch keinem besonderen Interesse oder Auftrag der Wiener Universität, sondern der Aufmerksamkeit und dem individuellen Engagement der beiden Theologen geschuldet waren. Der Briefwechsel Peters von Pulkau mit seiner Heimatuniversität zeigt, dass für die Universität während dieser Jahre neben dem Schisma vor allem praktische Fragen wie Benefizien oder die universitäre Jurisdiktion im Vordergrund standen.

Dem entspricht das Bild, das sich aus den parallelen Ereignissen an der Wiener Universität ergibt. Auch hier sind die anti-hussitischen Bemühungen, die in den Akten der Universität und der Fakultäten nachweisbar sind, bis ca. 1418 primär an Initiativen einzelner Gelehrter festzumachen. Erst ab ca. 1420 entwickelte sich daraus ein zunehmend definiertes und kommuniziertes anti-hussitisches Profil der Hochschule. Damit korreliert auch der Befund, der sich durch die Untersuchung der Partikularkonzilien in der Kirchenprovinz Salzburg zwischen Konstanz und Basel ergab: Die Rezeption der Konstanzer Bestimmungen in den Statuten der Salzburger Kirchenprovinz des Jahres 1418 zeigt, dass die Hussitenfrage zu diesem Zeitpunkt einer von vielen, nicht aber der dringlichste Aspekt der Reformbedürftigkeit der Kirche war. Zwei der insgesamt 34 Kanones dieser Synode befassten sich mit der Hussitenfrage (Kanon 1 und 32), schöpften die Strafbestimmungen, die die kanonistische Tradition geboten hätte, aber bei weitem nicht aus. Interessanterweise wurden in diesen Kanones weder die Verurteilungen des Wyclif, Hus und Hieronymus, noch das Kelchdekret *Cum in nonnullis* erwähnt und rezipiert. Die Salzburger Synode griff somit zentrale Anliegen des Constantiense auf, agierte aber nicht als „Publikationsorgan“ für dessen Dekrete. Die einzige bislang nachweisbare Passauer Diözesansynode zwischen den

Konzilien von Konstanz und Basel, die 1419 stattfand, ist ein sprechender Hinweis, dass die Hussiten noch nicht als akute Bedrohung wahrgenommen wurden und sich die Bestimmungen der Synode wohl eher auf verstreute Waldensergruppen bezogen.

Auffälligerweise ging die Initiative zu den – in der Tat vielfältigen – Maßnahmen, die an und von der Wiener Universität gegen die Hussiten umgesetzt wurden, bis in die späten 1420er-Jahre nie von der Universität selbst, sondern von Herzog Albrecht V., König Sigismund, den Bischöfen von Salzburg, Passau und Olmütz und deren Offizialen, den Universitäten Prag, Paris und Krakau, dem Papst oder päpstlichen Legaten aus, die die Universität Wien als Expertin und Schiedsstelle anriefen. Sowohl bei Maßnahmen innerhalb der Korporation (etwa der Einführung des anti-hussitischen Eides), als auch bei „pastoralen“ Maßnahmen (wie den *staciones* in Wien) oder der Einbindung in diplomatisch-politische Bemühungen (etwa bei der Umsetzung des päpstlichen Kreuzzugsprogramms) kam der Impuls von außen. Die Hochschule kam der erbetenen Unterstützung freilich nach, trat jedoch stets reaktiv, nicht aktiv auf. Weder zur Zeit des Konstanzer Konzils, noch in den 1420er-Jahren war ihr daran gelegen, eine Sonderrolle im anti-hussitischen Kampf einzunehmen; im Gegenteil war sie auf Ausgleich und Bekehrung Häresieverdächtiger und ein mildes Vorgehen bedacht. Ende der 1420er-Jahre hatte sich die Situation gänzlich gewandelt: Die Universität vertrat nun – gemeinsam mit der Universität Paris, der die eigentliche Sonderrolle im Kampf gegen die Hussiten zukam – eine rigorose anti-hussitische Haltung, die sich etwa an der konsequenten (den politischen Autoritäten und Hussitengesandtschaften entgegengesetzten) Weigerung zeigte, den Hussiten in Basel den Kelch zuzugestehen. Waren die Spuren anti-hussitischer Auseinandersetzung in den Statuten der Salzburger Provinzialsynode des Jahres 1418 noch marginal, stand die Rückführung der ketzerischen Böhmen zur Einheit der Kirche in den Reformvorschlägen zur Provinzialsynode 1431 an erster und wichtigster Stelle. Nicht nur manifestierte sich das Hussitenproblem mittlerweile deutlicher – spätestens die gewaltsamen Überfälle auf Niederösterreich 1425 hatten aus dem in den Anfangsjahren nicht recht fassbaren Phänomen ein ganz konkretes Problem gemacht –, auch die junge Theologische Fakultät schien mittlerweile ein größeres Selbstbewusstsein entwickelt zu haben. So distanzierte sich die Universität 1430 nicht nur vom Standpunkt des Landesherrn, sondern nahm zudem für sich in Anspruch, eine größere Autorität zu sein als das gerade einberufene Generalkonzil in Basel. Gleichzeitig sollte die forcierte *via concilii* die Universitäten in gewisser Weise ihrer Verantwortung entheben und das Hussitenproblem einer gesamtkirchlichen Lösung zuführen. Thomas Ebendorfer ist ein

schönes Beispiel dafür, dass bereits 1429 begonnen wurde, diesen Status auf die Jahre seit dem Beginn der Auseinandersetzung zurückzuprojizieren.

Vor diesem Hintergrund ist eine wichtige Differenzierung zu beachten, die in dieser Untersuchung deutlich wurde: Von nachweisbaren anti-hussitischen Maßnahmen in Österreich darf nicht automatisch auf die Existenz und Verbreitung hussitischer Anhänger geschlossen werden. Die Arbeitsweise der Salzburger Provinzialsynode 1418 ist ein aussagekräftiges Beispiel dafür, dass im Kampf gegen die Häretiker zwei Ebenen unterschieden werden müssen: die Ebene der offiziellen, international akkordierten Maßnahmen gegen die böhmische Häresie, und die tatsächliche lokalkirchliche Realität in Österreich. Es scheint höchst zweifelhaft, dass es im Österreich des 15. Jahrhunderts tatsächlich eine maßgebliche Anzahl von Anhängern der hussitischen Häresie gab. Vielmehr ist von nach wie vor existierenden waldensischen Gruppen auszugehen. Spätestens durch die Verurteilungen des Konstanzer Konzils bekam die neue böhmische Häresie einen eigenen Namen, der in der Folge auf Phänomene lokaler Häresien übertragen wurde (unabhängig davon, ob es sich dabei tatsächlich um Hussiten, Waldenser oder sonstige Häretiker handelte). Die Provinzialsynode des Jahres 1418 zeigt deutlich, dass die Hussiten für die Salzburger Kirchenprovinz ein neues Phänomen waren, das schwer greifbar war. Zwar übernahmen sie den Begriff der „Hussiten“ in ihren Kanon, stützten sich aber auf das Vorgehen, das sie von den Waldensern her kannten und deuteten die neue Häresie im Licht früherer, „vertrauter“ Häresien.¹ Zwischen dem Zugang des Landesherrn, des Papstes oder seiner Legaten etwa, die durch ihre Reisen nach Böhmen, ihre Teilnahme am Konstanzer Konzil oder eine theologische Beschäftigung mit den hussitischen Forderungen einen Informationsvorsprung besaßen und ein Bild der Häresie entwickeln konnten, mussten die konkreten Empfänger ihrer Anweisungen auf bekannte Häresien zurückgreifen. In der Tat scheinen die Hussiten eher ein politisches Problem für Herzog Albrecht als ein religiöses Problem für die österreichische Kirche gewesen zu sein.

Dieser Befund ist wichtig, um die Relevanz und Brisanz der Hussitenthematik und die Haltung der Wiener Universität in einen größeren Kontext einordnen zu können. Während

¹ Dem entspricht, dass die Universität Heidelberg, als sie sich 1425 in einem Prozess gegen Hussitenverdächtige zu engagieren hatte, „eine für Prozesse brauchbare Dokumentation der verbindlichen kirchlichen Lehre“ forderte: „Denn 'die auf dem Konstanzer Konzil verdamnten Artikel des Hus sind örtlich (*in partibus*) nicht unter Bulle oder sonst in authentischer Form vorhanden; und wenn sie jemand hat, dann haben die einen mehr und die anderen weniger (Artikel) und (eben) in einer Form ohne Glaubwürdigkeit“ (vgl. HEIMPEL 1969, 24).

die organisatorisch-administrativen Maßnahmen der Universität gut rekonstruierbar sind, fällt bei den konkreten Reaktionen der Hochschule auf theologische Differenzen Zurückhaltung auf. Obwohl die Universität, wie die Akten belegen, mehrfach mit Irrlehren oder kontroversiellen Themen konfrontiert wurde, scheint keiner dieser Anlässe dazu geführt zu haben, Stellungnahmen zu den strittigen Punkten zu verfassen, um den eigenen Standpunkt darzulegen und zu verteidigen. Weder die Konfrontation mit Hieronymus von Prag, noch die mehrfach erhaltenen Hinweise, dass sich die Universität mit Anhängern der „wyclifitischen“ oder „hussitischen“ Häresie befassten musste, führten dazu, dass sich Gelehrte in schriftlicher Form mit diesen Phänomenen befasst hätten. So sind – obwohl zahlreiche solche Traktate existieren² – aus dem Umfeld der Wiener Universität keinerlei Schriften gegen Jan Hus oder Wyclifs Irrtümer und Artikel bekannt (die Universität Paris hingegen erstellte bereits für das Konstanzer Konzil Exzerpte aus Wyclifs Werken, um sie als häretisch nachzuweisen). Die langwierige Auseinandersetzung zwischen Paul von Prag, Pfarrer in Dolan, und dem Hussiten Johannes Laurinus aus Račice, die sich um das hussitische Kirchenverständnis drehte und in der die Wiener Universität intervenieren musste, belegt, dass sie mit den ekklesiologischen Differenzen zwischen Hussiten und Katholiken in Berührung kam. Dennoch existiert kein bekannter Traktat *De ecclesia* von Wiener Gelehrten aus der Hussitenzeit. Und obwohl sich die Universität mit Wenzel Thiem auseinandersetzte, der 1412 den von Johannes XXIII. gegen den König von Neapel ausgerufenen Kreuzzug in Wien verkündete, scheint nur das harsche und respektlose Auftreten des Wenzel von Interesse gewesen zu sein. Die grundsätzliche Problematik von Kreuzzügen und deren Legitimation dürfte hingegen nicht wichtig oder brisant genug gewesen zu sein, sich dazu schriftlich zu äußern.

Die einzigen Themen, die in Traktaten behandelt wurden, sind der Laienkelch und die Vier Prager Artikel. Bei all diesen Schriften handelt es sich jedoch um Auftragswerke: Die beiden Kelchtraktate des Peter von Pulkau (*Confutatio*) und des Nikolaus von Dinkelsbühl (*Barones regni Bohemie*) wurden auf dem Konstanzer Konzil (wohl im Auftrag der *facultas theologica*) verfasst; den umfangreichen Hussitentraktat von ca. 1424 gab Kardinal Branda di Castiglioni in Auftrag. Um zu einem vollständigen Bild zu gelangen, müssten freilich alle Schriften der Wiener Gelehrten – auch ihre Vorlesung, Quaestionen, Predigten usw. – auf anti-hussitische Argumentationen hin überprüft und analysiert werden. Im Rahmen dieser Arbeit war dies nicht möglich, da fast alle relevanten Texte nur handschriftlich vorliegen. Dennoch bleibt der Befund, dass mit Ausnahme der genannten Auftragswerke

² Vgl. SOUKUP *Repertorium* mit einer Zusammenstellung aller bekannten anti-hussitischen Schriften.

(nach bisherigem Kenntnisstand) keine eigenständigen Schriften Wiener Gelehrter zu aktuellen Themen der hussitisch-katholischen Kontroverse verfasst wurden, mit denen sie sich profiliert und zur Klärung eines drängenden Problems zu Wort gemeldet hätten.

Offenkundig wurden die philosophisch-theologischen Aspekte des Hussitenproblems sehr wohl zur Kenntnis genommen, eine besondere Dringlichkeit oder Wichtigkeit scheinen sie für die Wiener Gelehrten jedoch nicht gehabt zu haben. Wären diese Kontroversen als besonders brisant empfunden worden, wäre doch anzunehmen, dass – auch ohne entsprechende Aufforderung – Traktate und Stellungnahmen dazu verfasst worden wären. Wyclif und die Hussiten stellten immerhin zentrale Glaubensinhalte, das Kirchenbild, die sakramentale Praxis und letztlich die Heilsgewissheit der ganzen Kirche in Frage! Dennoch scheinen die Gelehrten nur dann aktiv geworden zu sein, wenn ein entsprechender Auftrag an sie herangetragen wurde. Der Umstand, dass kirchliche und weltliche Autoritäten auf die Unterstützung Wiener Gelehrter und der Universität zurückgriffen, ist aufschlussreich und gewiss Zeichen einer anti-hussitischen Expertise der Wiener Universität; ebenso aufschlussreich ist aber, dass die Gelehrten selbst und aus eigenem Antrieb offenbar nicht die Notwendigkeit empfanden, die philosophischen und theologischen Probleme zu behandeln.

Was dürfen wir aus diesem Befund für die tatsächliche Relevanz des Hussitenproblems im Wien der 1410- bis 1430er-Jahre schließen? Dass die böhmische Häresie – für sich betrachtet – insbesondere ab den 1420er-Jahren als immer drängenderes Problem verstanden wurde, steht außer Zweifel. Weitet man den Blick auf die breitere kirchenpolitische Entwicklung in Österreich, so scheint die Hussitenfrage jedoch nicht das zentralste Anliegen gewesen zu sein. Zweifellos blieb sie hinter der als dringlicher und notwendiger empfundenen Kirchenreform zurück. Freilich resultierten auch die Lehren des Wyclif und Hus zum Teil aus kirchlichen Missständen, die der Reform bedurften, was die *causa fidei* und die *causa reformationis* prinzipiell eng miteinander verknüpfte. Bei aller Verwobenheit dieser beiden Aspekte zeigt aber gerade ein Blick auf die kirchliche Praxis im Österreich des 15. Jahrhunderts, dass diese beiden *causae* auch individuell betrachtet werden müssen; die Hussitenthematik gänzlich unter die Reform zu subsumieren verstellt den Blick für deren tatsächliche Relevanz: Trotz aller Scharfsinnigkeit, mit der die Böhmen kirchliche Missstände anprangerten, waren Hussitenbekämpfung und konkrete Reformbestrebungen in der Praxis recht klar voneinander getrennt. Birgit Studts Untersuchung der Reformbemühungen Martins V. in Deutschland und Gerda Kollers Darstellung der Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. zeigten schön, wie intensiv und umfassend der österreichische Lan-

desherr die Kirchen- und Klosterreform vorantrieb und umsetzte. Das päpstliche Visitationsprivileg für Benediktiner- und Augustinerchorherrenklöster, das Albrecht 1418 von Martin V. gewährt wurde, war Grundlage eines breiten, ursprünglich auf mindestens zehn Jahre angelegten Reformprojektes. Wiener Gelehrte wurden beauftragt, Reformvorschläge und -pläne zu entwerfen; eine umfassende Visitationstätigkeit begann, Predigtzyklen für Priester und Laien wurden entworfen, volkssprachliche Kompendien zur „christlichen Laienethik“ zusammengestellt.³ Die hier lediglich angedeutete Breite und Intensität der Reformbemühungen zeigt bereits, dass es sich dabei um ein organisiertes, strukturiertes, gesamtgesellschaftliches Projekt handelte, in das unterschiedlichste Akteure einbezogen wurden. Die Maßnahmen in der Hussitenfrage erreichten nie diese Kohärenz und systematische Organisation. Wäre die Hussitenthematik als ebenso dringend wie die Kirchenreform betrachtet worden, würde man etwa erwarten, dass Albrecht V. auch aus diesem Grund Klöster (oder die Universität, wie es das Basler Konzil tun sollte) visitieren ließ, um mögliche Anhänger der Hussiten aufzuspüren und zu bekehren.⁴ Im Gegensatz zur Reformbedürftigkeit, die ein gesamtkirchliches Problem war, stellte die Hussitenfrage in Österreich kein flächendeckendes Problem, sondern eher eine Herausforderung für theologische Experten und ein politisches bzw. militärisches Problem für Albrecht dar (die militärischen Aktionen Albrechts gegen die Hussiten haben wohl auch dazu beigetragen, die tatsächliche Relevanz des Hussitenproblems für das Herzogtum selbst zu überhöhen). So ist es vielleicht programmatisch, dass Erzbischof Eberhard für die Salzburger Provinzialsynode 1418 von den Wiener Gelehrten kein anti-hussitisches Kompendium, sondern eine kurze Abhandlung zur rechten Sakramentenspendung erbat.

Die theologisch prägenden Themen dieser Zeit in Österreich waren also nicht jene philosophisch-theologischen Aspekte, die sich durch die anti-hussitische Kontroverse ergaben (etwa eine Ekklesiologie in Abgrenzung zum Kirchenbild Wyclifs und Hussens, Armut und Besitz, Sünde und Buße, Predigt und Eucharistie), sondern klassische Reformthemen der pastoralen und monastischen Praxis (Lebensform, Morallehre, Gottesdienst, klösterliche Ordnung, Disziplin, kurz: die Reform an Haupt und Gliedern). Auch im umfangreichen

³ Vgl. dazu STUDDT 2004, 92–141.

⁴ Ein Beispiel dafür ist das Kloster Schlägl in Oberösterreich, das – wohl aufgrund seiner Nähe zu Böhmen – 1420 visitiert wurde, weil Albrecht V. die Sorge geäußert hatte, dass sich durch die Aufnahme von hussitischen Kanonikern die Häresie im Land verbreiten könnte. Die Hussiten scheinen hier jedoch eher als Vorwand gebraucht worden zu sein, denn Albrecht diente dieser Visitationsauftrag vor allem dazu, trotz der Privilegien des exemten Klosters mehr Einfluss darauf zu gewinnen und sein eigenes, reformwilliges Personal einsetzen zu können (ebd., 114f.).

Wiener Hussitentraktat dominierten praktische Fragestellungen, nicht die philosophisch-theologischen Aspekte der Prager Artikel.⁵

Bei all dem spielte gewiss auch die besondere kirchenpolitische Situation Österreichs eine wichtige Rolle. In jenen Jahren nämlich, in denen die Hussitenfrage durch die zunehmende Gewalt akuter wurde und die Böhmen stärker in die Nachbarländer drängten, nahm der Passauer Bistumsstreit das Herzogtum in Anspruch, der selbst die Reformbestrebungen Albrechts (bis zum Basler Konzil) aussetzte und nun als drängendstes Problem im Zentrum stand.⁶ Von 1423 bis 1428 zogen sich die Unklarheiten und Auseinandersetzungen bzgl. der Rechtmäßigkeit der Bischofswahl hin, und insbesondere Herzog Albrecht kämpfte (auch mit Unterstützung der Wiener Universität) gegen den vom Papst favorisierten, ihm jedoch unliebsamen Kandidaten. Diese lokalkirchliche Kontroverse bündelte die Aufmerksamkeit und wurde gewiss als dringender und unmittelbarer empfunden als die hussitische Bedrohung. Als Martin V. sich weigerte, Albrecht in der Bischofsfrage entgegenzukommen, drohte der Landesherr sogar damit, sich mit den Hussiten zusammenzuschließen, sollte seinem Wunschkandidaten weiterhin so viel Widerstand entgegengebracht werden.⁷ Wie realistisch diese Drohgebärde auch gewesen sein mag, die Prioritäten des Landesherrn zeigen sich darin in zugespitzter Form: Sein Einfluss auf die Organisation der kirchlichen Institutionen im Herzogtum war ihm wichtiger als die (internationale) Häresiebekämpfung.

Weitet man den Blick auf die gesamtkirchliche Situation des 15. Jahrhunderts, ändert sich dieses Bild: hier spielte die Hussitenfrage eine deutlich wichtigere Rolle. Die Konzilien von Konstanz und Basel stellen besonders aufschlussreiche Indikatoren für die theologisch gerade akuten und kontroversen Themen dar. Während bis zum Ende des Konstanzer Konzils die Lösung des Schismas und die notwendige Kirchenreform im Mittelpunkt standen, stellten von den 1420er-Jahren bis in die ersten Jahre des Basler Konzils in der Tat die

⁵ Interessant und aufschlussreich wäre ein Vergleich mit dem anti-hussitischen Engagement anderer Universitäten. Heinrich von Gorkum etwa verfasste mit seinem (bereits 1503 in Köln gedruckten) *Tractatus contra articulos Hussitarum* von 1430 eine „offizielle Stellungnahme“ der Kölner Universität gegen die Hussiten (vgl. PRÜGL 1995, 58); auch in Heidelberg wurde unter Beteiligung der Universität 1425 ein aufsehenerregender Ketzerprozess gegen drei deutsche Hussiten geführt (vgl. HEIMPEL 1969). Johannes von Frankfurt schrieb ebenfalls in Heidelberg 1406 eine *Propositio contra Hieronymum de Praga*, Matthias Döring und Johannes Bremer 1430/31 eine anti-taboritische Schrift namens der Universität Erfurt (vgl. PRÜGL 1995, 59). Darüber hinaus findet sich eine anonyme, ebenfalls anti-taboritische Schrift (mit dem Incipit *Transfigurati Domini*) der Universität Cambridge, sowie eine um 1414 oder 1430 zu datierende *Disputatio Cracoviensis* gegen die hussitische Ekklesiologie (zu allen diesen Schriften vgl. auch SOUKUP *Repertorium*). Die Erforschung und Kontextualisierung dieser Traktate ist ein Desiderat.

⁶ STUDDT 2004, 138f.

⁷ Vgl. KOLLER 1964, 141.

Hussiten *das* zentrale Problem für die Kirche dar. Dies ist schon an der Vielzahl der Traktate abzulesen, die in diesem Zeitraum von katholischen und hussitischen Theologen gegeneinander verfasst wurden. Das Constantiense und das Basiliense taten ihr Übriges, die ursprünglich auf Böhmen begrenzte Hussitenfrage zu einer international relevanten Kontroverse zu machen. Probleme, Differenzen, Argumente und Schriften wurden durch die Konzilien verbreitet, bekannt und gesamtkirchlich relevant. Neben der Reformarbeit, die in Basel intensiv verfolgt wurde, sticht das Hussitenproblem unter den „theologischen Sonderthemen“ deutlich hervor.⁸ Die Klärung der Hussitenfrage war prioritär und deutlich wichtiger als etwa die Union mit den Griechen, die – überschattet vom Streit zwischen den Vätern und Papst Eugen IV. – letztlich zur Spaltung des Konzils und einem neuerlichen Schisma führen sollte.⁹ Die Hussitenfrage war für Basel hingegen „Existenzgrund“, gleichsam „erste große Bewährungsprobe“ der Konzilsväter gegenüber Eugen IV.¹⁰ Entsprechend wichtig war die Klärung dieses Problems, und entsprechend intensiv wurde darauf hingearbeitet.

Die hussitischen Forderungen nötigten die katholischen Gelehrten, sich intensiv mit der Eucharistie, dem Verhältnis zwischen der Urkirche und den Entwicklungen der folgenden Jahrhunderte (und damit auch mit der Rolle und Verbindlichkeit der kirchlichen Gewohnheit), einer radikalen Armuts- und Predigtforderung sowie der Bestrafung öffentlich bekannter Todsünden auseinanderzusetzen. Dabei fällt auf, dass die Theologen – obwohl diese Themen den gesamtkirchlichen Diskurs bis in die 1430er-Jahre prägten – keine Versuche unternahmten, sich diesen Fragestellungen durch „neue“ Lehren oder Zugänge zu nähern oder die angesprochenen Aspekte weiter zu vertiefen. So wurde zwar das kirchliche Eucharistieverständnis durch die Hussiten herausgefordert, was aber nicht dazu führte, dass grundsätzliche Überlegungen zu den Sakramenten im Allgemeinen angestellt und die bis dahin entwickelte Sakramententheologie vertieft, nuanciert oder verändert worden wäre. Stattdessen beschränkte man sich weithin auf ein Standardrepertoire an Argumenten und Belegstellen, das nicht über die unmittelbar akute Frage der eucharistischen Gestalten hinausging. Waren die Gelehrten angesichts des Schismas am Vorabend des Constantiense noch bemüht, möglichst „kreative“, neue, gute Argumente und Lösungsvorschläge hinsichtlich der Ekklesiologie zu entwickeln, dominierte in der anti-hussitischen Auseinandersetzung das Bemühen, sich durch bekannte, alte und bewährte Argumente einer möglichst langen Tradition zu versichern, um die katholische Kirche von den hussitischen Neuerern

⁸ Vgl. HELMRATH 1987, 327–341 (zur Reform) und 353–407 (zu den übrigen theologischen Themen).

⁹ Ebd., 372–383.

¹⁰ Ebd., 353–372, hier 357.

abzugrenzen. Insgesamt scheint das Schisma als viel schwerwiegender und akuter wahrgenommen worden zu sein als der Streit mit den Böhmen, der zwar militärische Anstrengungen erforderte, auf theologischer Ebene jedoch keine vergleichbare Bedrohung für die Kirche darstellte. Dies schlägt sich in den Traktaten nieder: Meist blieben die Verfasser im Rahmen der bekannten und üblichen Standardargumente, die zwischen 1414 und 1434 vor allem quantitativ erweitert, inhaltlich aber nur wenig variiert wurden. Obwohl die Hussiten Sakramentsverständnis, Kirchenbild und päpstliche Autorität herausforderten, blieb man innerhalb des Bezugsrahmens der Prager Artikel und reagierte lediglich auf konkrete Forderungen, vertiefte damit zusammenhängende theologische Fragestellungen jedoch kaum. Origineller war man hingegen in ekklesiologischen Traktaten, die insbesondere mit dem Basler Konzil den kontroversen Kirchenbegriff ins Zentrum rückten. Neben dem Hussitenproblem, das das Konzil lösen konnte, und dem Griechenproblem, über dem das Konzil zerbrach, befasste sich Basel mit weiteren theologischen Themen (v.a. dem Dogma der Unbefleckten Empfängnis Mariens und den Heiligsprechungsprozessen des Peter von Luxemburg, Bernhard von Siena und der Birgitta von Schweden),¹¹ die jedoch keine vergleichbare Relevanz hatten.

Gesamtkirchlich bildete die Hussitenfrage gemeinsam mit den sie umrahmenden Schismen und dem daraus resultierenden Ringen zwischen Konzil und Papst (bzw. Päpsten) zweifellos *die* zentrale Herausforderung der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wobei die Schismafrage – als fundamentale Gefährdung der kirchlichen Ordnung – naturgemäß dominierte und die Gelehrten im Besonderen herausforderte. Die detaillierte Untersuchung des anti-hussitischen Engagements der Wiener Universität versuchte zu zeigen, dass Vorsicht geboten ist, diese „großen Tendenzen“ auf die „unteren Ebenen“ umzulegen und alle feststellbaren Maßnahmen vor Ort aus gesamtkirchlicher Perspektive zu interpretieren, wie es bereits Thomas Ebendorfer 1429 retrospektiv getan hatte. So wichtig und zentral das Hussitenproblem in den Jahren vor und während des Basler Konzils war, blieb in Österreich dennoch die Kirchenreform als drängendste Herausforderung im Zentrum. Und so vielfältig die anti-hussitischen Bemühungen der Wiener Universität und ihrer Gelehrten auch waren, blieben sie doch bis Basel stets reaktiv und im Schatten ihres Pariser Vorbilds. Mit dem Beginn des Basiliense trat auch an der Wiener Universität das anti-hussitische Vorgehen in eine neue Phase ein.

¹¹ Ebd., 383–407.



universität
wien

DISSERTATION / DOCTORAL THESIS

Titel der Dissertation /Title of the Doctoral Thesis

„*Firmiter velitis resistere*. Die Auseinandersetzung
der Wiener Universität mit dem Hussitismus
vom Konstanzer Konzil (1414–1418) bis zum
Beginn des Basler Konzils (1431–1449)“

Band 2 von 2

verfasst von / submitted by
Mag. Christina Traxler

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doktorin der Theologie (Dr. theol.)

Wien, 2018 / Vienna 2018

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on the student
record sheet:

A 780 011

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt /
field of study as it appears on the student record sheet:

Katholische Theologie

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Thomas Prügl

ANHANG 1:

Der *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*

I. EINLEITUNG ZUR EDITION

I.1. DIE HANDSCHRIFTLICHE ÜBERLIEFERUNG

I.1.1. *Vorbemerkungen*

Der *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum* ist in 56 bislang bekannten Abschriften überliefert. Die folgende Beschreibung der Handschriften zielt darauf ab, einen Überblick über die Überlieferungskontexte des Hussitentraktats zu bieten. Dazu werden die Inhalte der einzelnen Kodizes erfasst und die enthaltenen Schriften (soweit möglich) identifiziert. Wo moderne Handschriftenkataloge zur Verfügung stehen, wird an entsprechender Stelle darauf verwiesen. In diesen Fällen werden lediglich, wo notwendig, neuere Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt. Wo es keine ausreichenden Beschreibungen gibt, werden hier neue Inhaltsverzeichnisse erstellt und Editionen sowie wichtigste Literaturhinweise zusammengestellt. Der Fokus dieser Übersicht liegt auf einer Identifizierung der Texte und, soweit bekannt, der Besitzgeschichte der Kodizes; weiterführende Forschungen zur Provenienz der Handschriften sind in diesem Rahmen nicht möglich. Aus Übersichtsgründen wird ebenso auf kodikologische Informationen zu Wasserzeichen, Lagen, Seitengröße und Schriftspiegel verzichtet. Wo moderne Kataloge vorliegen, sind diese Daten dort verfügbar. Die unterschiedlichen Teile der Handschriften und wechselnde Schreiber werden hingegen an entsprechender Stelle angeführt.

Bislang ungedruckte Schriften werden mit Incipit angegeben. Zum Hussitentraktat werden in den Fußnoten zusätzlich charakteristische Besonderheiten zu Aufbau, Supra-skriptionen, Kolophonien, Schreibern und Datierungen vermerkt. Unter Punkt I.3. werden diese Hinweise systematisch ausgewertet und kommentiert.

Die am Beginn jeder Handschrift genannte allgemeine Literatur bezieht sich jeweils auf den ganzen Kodex oder mehrere Teile daraus. Spezielle Literatur zu den einzelnen Texten und Autoren findet sich in den Fußnoten. Die Beschreibung der Handschriften ist nach Ländern und alphabetisch geordnet.

I.1.2. Beschreibung der Handschriften

a) Österreich¹

K1 = Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift, Cod. 356 – 8. Jahrzehnt 15. Jh., 240 fol.² – Eigentumsvermerke auf fol. 1r: *Iste liber est monasterii sancte Marie virginis in Newnburga Claustrali 1501; Sum ex libris can. reg. Claustroneoburgensium, 1. Sept. 1656.*

Lit.: ZEIBIG 1852b, 299–302 (Nr. 7–24); ZAHRADNÍK 1902, 18 f. (Nr. 2); PFEIFFER/ČERNÍK 1931, 118–121.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus bonus contra quatuor articulos Hussitarum.</i> Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 1ra–48rb). ³
2.	Iacobellus de Misa: <i>Tractatus Salvator noster</i> (fol. 48rb–52ra). ⁴
3.	Jacobus de Noviano: <i>Disputacio cum Hussitis</i> (fol. 52ra–61rb). ⁵
4.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De adoratione imaginum.</i> Inc.: „Distinctio nona tractat materiam de adoratione...“ (fol. 61rb–70rb). ⁶
5.	Iohannes Maurosii, patriarcha Antiochenus: <i>Allegationes contra communicantes sub utraque specie.</i> Inc.: „Beatissime pater et domine mi...“ (fol. 70rb–71rb). ⁷
6.	Iohannes Rocca: <i>Allegaciones super materia communionis.</i> Inc.: „Super materia communio- nis vulgaris populi sub utraque specie...“ (fol. 71rb–74rb). ⁸
7.	Mauritius de Praga: <i>Tractatus de communione sub utraque specie „Apostolica docet senten- cia“</i> (fol. 74rb–80va). ⁹
8.	Iohannes Gerson: <i>Allegationes contra communicantes sub utraque specie</i> (fol. 80va–84rb). ¹⁰

¹ Für die mittelalterlichen Handschriften Österreichs stehen online gute Forschungsdokumentationen zur Verfügung. Zum einen bietet der online-Katalog der ÖNB detaillierte kodikologische Informationen und Literaturhinweise zu den in der ÖNB aufbewahrten Handschriften, die die alten Beschreibungen von Denis und den *Tabulae codicum* vielfach korrigieren und ergänzen. Daneben widmen sind insbesondere zwei online-Datenbanken der Erschließung mittelalterlicher österreichischer Handschriften. Beide werden von der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters der Österreichischen Akademie der Wissenschaften verantwortet. Die Website www.manuscripta.at sammelt Inhalte österreichischer mittelalterlicher Handschriften und dazugehörige Literatur, und auch die Seite www.ksbm.oeaw.ac.at/lit/ bietet eine umfangreiche Bibliographie zu mittelalterlichen Handschriften in Österreich. Bei der Recherche relevanter Literatur wurde u.a. maßgeblich auf diese drei Datenbanken zurückgegriffen, ebenso bei allen hier zusammengestellten Informationen zu Datierung, Herkunft, Umfang und Provenienz der Handschriften. - Speziell für die anti-hussitischen Texte enthält SOUKUP *Repertorium* zahlreiche Informationen zu Überlieferung, Ausgaben und Literatur.

² Die Handschrift setzt sich aus drei Teilen zusammen: I. (1–156) um 1475/1480; II. (157–216) 8. Jahrzehnt 15. Jh.; III. (217–240) um 1475/1480 (vgl. http://manuscripta.at/m1/hs_detail.php?ID=508, Zugriff 2017-10-18). Der ganze erste Teil (Nr. 1–16) ist von derselben Hand geschrieben und identisch mit dem ersten Faszikel in CVP 4131 (siehe unten, S. 459f.) und in Vatikan, Biblioteca Apostolica, Cod. 4063 (siehe unten, S. 507–509).

³ Keine Verfasserangabe in der Handschrift.

⁴ Ed. RYBA 1951, 106–138; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, Nr. 608; RETM, 2092.

⁵ Ed. SEDLÁK 1914; vgl. SEDLÁK 1996b und SOUKUP *Repertorium*.

⁶ Vgl. MADRE 1965, 41 und 266f.; SOUKUP *Repertorium*.

⁷ Vgl. COUFAL 2012, 96–98; BARTOŠ 1932a, 499f.; PROKEŠ 1928a, 21 und SOUKUP *Repertorium*.

⁸ Vgl. COUFAL 2012, 65 und 98f.; BARTOŠ 1932a, 499f.; PROKEŠ 1928a, 21; PROKEŠ 1927, 194f., n. 96 und SOUKUP *Repertorium*.

⁹ Ed. HARDT III, 779–804 und MANSI 28, 432–446; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 309–311, Nr. 859; COUFAL 2012, 75–79; KADLEC 1994, 385f.; KADLEC 1979, Nr. 28; BARTOŠ 1965, 42, Anm. 75; AMANN 1924; FIKRLE 1903, 415f. und 427, Nr. 13 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁰ Ed. GLORIEUX X, 55–68 (Nr. 498); HARDT III, 765–780; MANSI 28, 424–432. Vgl. COUFAL 2012, 69–72; SOUKUP 2009, 249; COUFAL 2008; FLANAGIN 2006; BRANDMÜLLER 1997, 141–148; DE VOOGHT 1972, 187–

9.	<i>Auctoritates doctorum ecclesiae contra communicantes sub utraque specie</i> (fol. 84rb–84vb). ¹¹
10.	<i>Allegationes magistrorum Pragensium pro communicantes sub utraque specie</i> (fol. 84vb–91va). ¹²
11.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>Tractatus contra errores Hussitarum 'Barones regni Bohemie'</i> (fol. 91va–105rb). ¹³
12.	Iohannes Hus : <i>Articuli extracti ex libro de ecclesia et ex aliis tractatibus</i> (fol. 105rb–106rb). ¹⁴
13.	Stephanus de Palecz : <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> (Teil 1). Inc.: „Quia teste beato Augustino...“ (fol. 106rb–143ra). ¹⁵
14.	<i>Hussitarum intimatio in studio Cracoviensi et responsiva rectoris universitatis Cracoviensis</i> . (fol. 143rb–143va). ¹⁶
15.	<i>Articuli quattuor Hussitarum Bohemorum</i> (fol. 143vb–145ra). ¹⁷
16.	Stephanus de Palecz : <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> (Teil 3). Inc.: „Porte inferi non prevalebunt...“ (fol. 145ra–156vb). ¹⁸
17.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>Sermones de eucharistia. Sermo 1–5</i> (157ra–178rb). ¹⁹
18.	Jacobus de Voragine : <i>De dedicacione ecclesie (= Legenda aurea, cap. CLXXVIII)</i> (fol. 178va–182ra). ²⁰
19.	<i>Expositio symboli apostolorum</i> . Inc.: „Credo in Deum...“ (182rb–188vb).
20.	Aldobrandinus de Tuscanella (?) : <i>Expositio symboli apostolorum</i> . Inc.: „Funiculus triplex difficile rumpitur...“ (188vb–214rb). ²¹
21.	<i>Additamentum de 12 articulis fidei</i> (214v–215r).
22.	<i>Tractatus de detractatione</i> . Inc.: „Sciendum est de detractatione, filia invidiae et sonore odii...“ (217ra–240ra). ²²

K2 = Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift, Cod. 474 – Tulln (Niederösterreich), 1./2. Drittel 15. Jh. (1432), 333 fol.²³ – Als Schreiber wird genannt: *Symon cappellanus ad sanctum Sigismundum in Tulln anno M^oCCCC^oXXXIII^o* (fol. 10r). Die Handschrift wurde an der Wende des 15./16. Jhs. von Matheus Maydl dem Klosterneuburger Kanoniker Leopold Maydl vermacht (*Hunc librum testatus est d. Matheus Maydl d. Leopoldo Maydl canonico amico suo*; fol. 1r).²⁴ Ein weiterer Besitzvermerk ebd. (*Sum Can. Reg. Claustroneoburgensi Bibliothecae iure inscriptus 2 Sept. 1656*).

197; KAMINSKY 1967, 245f.; GIRGENSOHN 1964, 160; BARTOŠ 1932a, 497–499 und SOUKUP *Repertorium*.

¹¹ Ed. HARDT III, 587f.; vgl. SOUKUP 2016 und SOUKUP *Repertorium*.

¹² Ed. HARDT III, 805–826; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 255–257, Nr. 710; COUFAL 2012, 60, Anm. 1.

¹³ Ed. HARDT III, 826–883 und DAMERAU 1969, 33–111; vgl. ebd., 5–32; SPUNAR *Repertorium* I, 324–325, Nr. 902; COUFAL 2012, 65–68; SOUKUP 2009, 251; TRÍŠKA 1968, 22; BARTOŠ 1965, 43; MADRE 1965, 254; FIKRLE 1903, 428, Nr. 20 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁴ Ed. DH, Nr. 1201–1230 (Irrtümer des Jan Hus; Konzil von Konstanz, 15. Sitzung, 6. Juli 1415; hier Adam statt Paulus im zweiten Irrtum).

¹⁵ Ed. HÖFLER 1865, 479 (Auszug); vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 331–333, Nr. 923; COUFAL 2012, 163–165; OZÓG 2004, 300; MACHILEK 1967, 188; MARKOWSKI 1964, 76; BARTOŠ 1940; BARTOŠ 1932b, 26 und 52; PROKEŠ 1928b; FIKRLE 1903, 430; BIDLO 1895, 450 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁶ Ed. PALACKÝ 1838, 108 (Beilage 5, nach Vat. lat. 4063); vgl. ebd., 59.

¹⁷ Ed. *Articuli Hussitarum*.

¹⁸ Siehe oben, Anm. 15.

¹⁹ Vgl. MADRE 1965, 245–249.

²⁰ Ed. JACOBUS DE VORAGINE *Legenda aurea*, 1283–1298.

²¹ Vgl. KAEPPELI I, Nr. 133; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 1105; MADRE 1965, 321f.

²² Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 5299;

²³ Die Handschrift setzt sich aus drei Teilen zusammen: I. (1–12) Tulln (Niederösterreich), 1432; II. (13–273) um 1424/28; III. (274–333) um 1424/28 (vgl. http://manuscripta.at/m1/hs_detail.php?ms_code=AT5000-474&load=474, Zugriff 2017-10-18).

²⁴ Vgl. auch GRIESE 1999, 40.

Lit.: PFEIFFER/ČERNÍK o.J., Bd. 3, 231–234; ZAHRADNÍK 1902, 19 (Nr. 3); *Katalogfragment Klosterneuburg*, 3r (Nr. 106); LACKNER 2000, Nr. 36 (Teil II, Sigle S).

1.	<i>Tabula alphabetica operum Nicolai de Dinkelsbühl sequentium</i> (a. 1432) (fol. 1r–10r).
2.	Nicolaus de Dinkelsbühl (?) : <i>Sermo de annunciacione Beatae Mariae Virginis</i> . Inc.: „Missus est angelus Gabriel...“ (fol. 10r–12r).
3.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De vitiis et virtutibus</i> (fol. 13r–79r). ²⁵
4.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De septem peccatis capitalibus (Confessionale)</i> (fol. 79r–89r). ²⁶
5.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De tribus partibus paenitentiae</i> (fol. 89r–132r). ²⁷
6.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De oratione dominica</i> (fol. 132r–163v). ²⁸
7.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>Sermones de tempore: Sermo 39</i> (fol. 163v–165v). ²⁹
8.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De octo beatitudinibus</i> (fol. 165v–194r). ³⁰
9.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De dilectione Dei et proximi</i> (fol. 194r–225v). ³¹
10.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De decem praeceptis decalogi</i> (fol. 225v–270v). ³²
11.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 274ra–330ra). ³³
12.	<i>Terrae sanctae et viae descriptio</i> . Inc.: „Si dominus aliquem ad iter sanctum provocaverit...“ (fol. 333r–v).

K3 = Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift, Cod. 819 – 3. Jz. 15. Jh., 185 fol.³⁴ – Besitzvermerke aus dem 15. Jh.: *Liber sancte Marie in Newnburga Claustrali* (fol. 1r, 76v, 137r).

Lit.: ZAHRADNÍK 1902, 20 (Nr. 9); PFEIFFER/ČERNÍK o.J., Bd. 4, 306–308.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (a. 1429) (fol. 1r–69v). ³⁵
2.	<i>Articuli Hussitarum cum suis motivis, prout serenissimo regi Sigismundo direxerunt de campis Austrie ad Pusonium</i> . Inc.: „Quia fideles ut supponitur...“ (a. 1429) (fol. 69v–78r). ³⁶

²⁵ Ed. Straßburg 1516, fol. 110r–146r; vgl. MADRE 1965, 192–199; BLOOMFIELD 1979, Nr. 2409.

²⁶ Ed. Straßburg 1516, fol. 146r–151v; vgl. MADRE 1965, 199–202; BLOOMFIELD 1979, Nr. 5379.

²⁷ Ed. Straßburg 1516, fol. 68r–92r; vgl. MADRE 1965, 180–187; BLOOMFIELD 1979, Nr. 1866.

²⁸ Ed. Straßburg 1516, fol. 49r–68r; vgl. MADRE 1965, 175–180; BLOOMFIELD 1979, Nr. 9138; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nrr. 5722 und 9925.

²⁹ Ed. Straßburg 1496; vgl. MADRE 1965, 144 und 155–161.

³⁰ Ed. Straßburg 1516, fol. 92v–109v; vgl. MADRE 1965, 187–191; BLOOMFIELD 1979, Nr. 2541.

³¹ Ed. Straßburg 1516, fol. 1r–22v; vgl. MADRE 1965, 162–169; BLOOMFIELD 1979, Nr. 5352.

³² Ed. Straßburg 1516, fol. 22v–49r; vgl. MADRE 1965, 169–175; BLOOMFIELD 1979, Nr. 4049; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 5723; SCHNEYER 1965a, 418.

³³ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift.

³⁴ Die Handschrift setzt sich aus zwei Teilen zusammen: I. (1–139) um 1427/28; II. (140–185) 3. Jz. 15. Jh.(?) (vgl. http://manuscripta.at/m1/hs_detail.php?ms_code=AT5000-819&load=819, Zugriff 2017-10-18).

³⁵ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. - Ein Hinweis auf den *terminus post quem* dieser Abschrift findet sich mitten im Textfluss, am Ende des Prager Artikels zur Bestrafung öffentlicher Todsünden (fol. 30v): „Hanc narrationem vide in fine quattuor articulorum, qui de novo sunt anno Domini etc. 29 infra festum Pasce destinati ab Hussitis ipsi regi Sigismundo, quando fuerunt in campis Austrie.“ - Die zweite und dritte Lage dieses Traktats wurden falsch gebunden (die Reihenfolge von fol. 14r–23v und fol. 24r–33v ist verkehrt). - Mehrere Schreiberwechsel innerhalb des Traktats, jeweils am Seitenanfang (fol. 1r–13v: Schreiber A; fol. 14r–23v: Schreiber B; fol. 24r–54r: Schreiber C; fol. 54v–56r: Schreiber D; fol. 56r–69v: Schreiber E(C?)). Auch in den anderen Texten dieses Kodex wechseln sich die Hände häufig ab (immer mit dem Beginn einer neuen Seite).

3.	Stephanus de Palecz (?) : <i>Contra tabulas Nicolai de Dresda</i> Teil 1: <i>Collecta et excerpta de summa Benedicti abbatis Massilie</i> . Inc.: „Una est fidelium universalis ecclesia...“ (fol. 80r–128r) ³⁷ Teil 2: <i>Responsiones et obiecciones ad picturas Hussitarum</i> (fol. 128r–137r). ³⁸
4.	Iohannes Gerson : <i>De preparatione ad missam</i> (fol. 140r–154r). ³⁹
5.	Iohannes Gerson : <i>Opusculum tripartitum</i> (fol. 154r–180r). ⁴⁰

Sch = Schwaz, Konventbibliothek des Franziskanerklosters, Cod. Q I/1.15 – Bayern, erstes Drittel 15. Jh. (1429/30), VII + 315 fol. – Als Schreiber dieser Handschrift ist Georg Rämpfl, Pfarrer in Wasserburg am Inn (Bayern) genannt.

Lit.: YATES 1981, 212f.

1.	<i>Varia</i> (Deutsche Gebete; Zitate aus Gregor dem Großen; Sententiae; Namen und Verwendung von Arzneimitteln) (fol. Ir–v).
2.	<i>Apparatus sermonum</i> (Temporalis; Tabulacio quomodo predicandum sit in hoc opere; Tabulacio dominicarum; Modus predicandi in festavitatibus sanctorum) (fol. Iir–VIIv).
3.	Sensatus : <i>Sermones super epistolas</i> . Inc.: „Si videris sensatum, evigila super eum...“ (fol. 1r–162v). ⁴¹
4.	Jacobus de Voragine : <i>Sermones de sanctis et primo de dedicacione templi</i> . Inc.: „Sanctificavi domum hanc...“ (a. 1429) (fol. 162v–248v). ⁴²
5.	Jacobus Fusignani : <i>Ars praedicandi</i> . Inc.: „Ut caritas vestra magis...“ (a. 1430) (fol. 248v–258r). ⁴³
6.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 258v–313r). ⁴⁴
7.	<i>De novem peccatis alienis</i> . Inc.: „Iussio, consilium, palpo...“ (fol. 314r). ⁴⁵
8.	<i>Nota significaciones librorum latine, hebraice et theothonice</i> . Inc.: „Primus liber dicitur Genesis latine...“ (fol. 315r).

³⁶ Derselbe Text auch in CVP 4522, fol. 145r–156v und in CVP 4710, fol. 37r–46v.186r–187v; vgl. UIBLEIN *Kopialbuch*, 48f., Anm. 108a; COUFAL 2012, 232f., Anm. 81; BARTOŠ 1925, 190.

³⁷ Ed. BENEDICTUS DE ALIGNANO *De summa Trinitate* und GRABMANN 1941 (Auszüge); vgl. RETM, 763; WAKEFIELD/EVANS 1969, 636, Nr. 26.

³⁸ Ed. CHYTIL 1918, 237–247; zum Gesamtwerk vgl. SPUNAR *Repertorium* II, 202f. (Nr. 412); MUTLOVÁ 2007, 31; MUTLOVÁ 2006, 556f.; TRÍŠKA 1968, 3 und 40; DOKOUPIL 1966, 224f.; KAMINSKY 1965, 27f.; BARTOŠ 1959, 122, Nr. 5; BARTOŠ 1931a, 23 und 59; FIKRLE 1903, 430 und SOUKUP *Repertorium*.

³⁹ Ed. GLORIEUX IX, 35–50.

⁴⁰ Ed. GERSON *Opera Omnia* I (du Pin), 427–450 und GLORIEUX VIII, 10–17 (*De arte audiendi confessiones*, fol. 189v–192r) und 67–70 (*De remediis contra recidivum peccati*, fol. 192r–193v); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 0734; MICHAUD-QUANTIN 1962, 81f.; RUDOLF 1957, 65–68; STEGMÜLLER RB III, Nr. 4491.

⁴¹ Vgl. SCHNEYER *Repertorium*, Bd. 5, 358–362; SCHNEYER 1969, 179f.; SCHNEYER 1965a, 391 und 464. – Die Folioangabe in YATES 1981, 212 ist zu korrigieren.

⁴² Ed. Venedig 1573; vgl. SCHNEYER *Repertorium*, Bd. 3, 246–266 (Inc.: 265); KAEPPELI II, Nr. 2155; HEVELONE 2010.

⁴³ Vgl. WENZEL 2015, 17f.; KAEPPELI II, Nr. 2076; CHARLAND 1936, 54f.; CAPLAN 1936, Nr. 115.

⁴⁴ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Zwischen dem zweiten und dritten Artikel findet sich eine Leerseite; vielleicht wurde hier Platz für den Prager Artikel zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden gelassen, der auch in dieser Abschrift fehlt. – Die Folioangabe in YATES 1981, 213 ist zu korrigieren.

⁴⁵ Vgl. WALTHER 1969, Nr. 9990. – Zwischen fol. 314 und 315 wurden zwei Blätter herausgeschnitten.

Se = Seitenstetten, Stiftsbibliothek, Cod. 276 – 1. Drittel 15. Jh. (1427/28), 136 fol.⁴⁶ – Ausführlicher Vermerk im vorderen Innendeckel (1428).⁴⁷

Lit.: GLASSNER 2005, 149; KAPPELLER/PAMPICHLER o.J., Bd. 2, 180f.; CERNY 1967, 74; WOLKAN 1913, 192.

1.	<i>Articuli quattuor Hussitarum Bohemorum</i> (fol. 1r–4r). ⁴⁸
2.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Recedite a tabernaculis...“ (a. 1427) (fol. 4v–126r). ⁴⁹
3.	Stephanus de Pulka (?) : <i>Contra articulos Hussitarum</i> (a. 1429) (fol. 126v–134v). ⁵⁰

W1 = Wien, ÖNB, CVP 1588 – Ermland, 1./2. Drittel 15. Jh. (1432), 211 fol. – Besitzer und Auftraggeber des ersten Teils (Nr. 1) war Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang, Bischof v. Ermland (1401–1415); Auftraggeber des zweiten Teils (Nr. 2 und 3) war Franz Kuhschmalz, ebenfalls Bischof v. Ermland (1424–1457) (vgl. Vermerke auf fol. Iv, 80v und 211v). Die Handschrift wurde von Gottfried Wilhelm Leibniz für Prinz Eugen von Savoyen erworben und gelangte 1736 in die ÖNB.

Lit.: DENIS II.2, 1374–1376; *Tabulae codicum* I, 257; UNTERKIRCHER 1971, 29; DONDAINE 1951, 324–327, 424 f.; KAEPPELI I, Nr. 383.

1.	<i>Libellus contra errores Graecorum</i> . Inc.: „Licet grecorum ecclesiam...“ (fol. 1r–78r). ⁵¹
2.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (a. 1432) (fol. 81r–190v). ⁵²
3.	<i>Contra errores Waldensium</i> . Inc.: „Primo quia dicunt heresiarchas suos...“ (fol. 191r–211v). ⁵³

⁴⁶ Die Nrn. 1 und 2 stammen von derselben Hand (mit sorgfältig ausgeführten Initialen); Nr. 3 wurde von einer anderen Hand geschrieben und scheint erst später mit den ersten beiden Texten zusammengebunden worden zu sein.

⁴⁷ „Istum tractatum dominus Nicolaus abbas Scotorum Wyenne dedit magistro Stephano de Pulka pro eodem tractatu per magistrum Stephanum premissum propria manu scriptum quem premissus dominus abbas concessit cum tractatu de corpore Christi sancti Thome de Aquino cancellario serenissimi principis et domini regis Portugalie quem idem cancellarius secum ad Ungariam duxit unde in vim premissorum dominus abbas presentem librum cum commentario suo Martino filio fratris domini abbatis sibi misit anno 1428 feria IIII ante dominicam Esto mihi.“

⁴⁸ Ed. *Articuli Hussitarum*.

⁴⁹ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Der Aufbau folgt der Reihenfolge Kelch - Predigt- Einleitung - Besitz - Todsünden (vgl. München, BSB, Clm 5338). Die Abschrift ist datiert: „Et sic est finis huius operis anno Domini etc. xxvii^o“ (fol. 126r).

⁵⁰ Dieser Text kann nicht sicher zugeordnet werden, da bislang keine weiteren Textzeugen bekannt sein dürften (kein Eintrag in SOUKUP *Repertorium*). Zu Stephan von Pulkau vgl. AFA I, 563.

⁵¹ Ed. PG, 487–574; vgl. RIEDL 2016, 90–162, 240–248; AVVAKUMOV 2002, 122, 125, 145f. und 332; DONDAINE 1951.

⁵² Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. - Datierung im Kolophon: „Scriptus est presens liber sub anno 1432“ (fol. 190v). Der Prager Artikel zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden fehlt. Der ganze Kodex wurde von derselben Hand geschrieben.

⁵³ Derselbe Text in der Handschrift Würzburg, UB, M.ch.f. 186, fol. 223r–229v (dort unter dem Titel *Tractatus contra duodecim errores fratrum Bohemorum*).

W2 = Wien, ÖNB, CVP 4131 – 15. Jh., I + 310 fol.⁵⁴ – Anonymer und nicht datierter Besitzvermerk auf fol. 1r (*Habui dono a pastore in Hunniburgo*); die *Theologici*-Vorsignatur zeigt, dass die Handschrift im ersten Drittel des 18. Jhs. schon zum Bestand der ÖNB gehörte.

Lit.: DENIS I.2, 1534–1546; *Tabulae codicum* III, 174f.; COUFAL 2012, 65–68.75–79.96–98f.163–165; SOUKUP 2009.

1.	Petrus de Pulkau, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus bonus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 1r–55v). ⁵⁵
2.	Iacobellus de Misa: <i>Tractatus Salvator noster</i> (fol. 56r–59v). ⁵⁶
3.	Jacobus de Noviano: <i>Disputacio cum Hussitis</i> (fol. 60r–70v). ⁵⁷
4.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De adoratione imaginum</i> . Inc.: „Utrum Christi et sanctorum imaginibus...“ (fol. 72r–81r). ⁵⁸
5.	Iohannes Maurosii, patriarcha Antiochenus: <i>Allegationes contra communicantes sub utraque specie</i> . Inc.: „Beatissime pater et domine mi...“ (fol. 81v–82r). ⁵⁹
6.	Iohannes Rocca: <i>Allegaciones super materia communionis</i> . Inc.: „Super materia communionis vulgaris populi sub utraque specie...“ (fol. 82v–85v). ⁶⁰
7.	Mauritius de Praga: <i>Tractatus de communione sub utraque specie</i> „Apostolica docet sententia“ (fol. 85v–92r). ⁶¹
8.	Iohannes Gerson: <i>Allegationes contra communicantes sub utraque specie</i> (fol. 92v–97r). ⁶²
9.	<i>Allegationes magistrorum Pragensium pro communicantibus sub utraque specie</i> (fol. 97r–105v). ⁶³
10.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Tractatus contra errores Hussitarum 'Barones regni Bohemie'</i> (fol. 105v–120r). ⁶⁴
11.	Iohannes Hus: <i>Articuli extracti ex libro de ecclesia et quibusdam aliis tractatibus eius</i> . Inc.: „Unica est sancta universalis ecclesia...“ (fol. 121r–122r). ⁶⁵
12.	Stephanus de Palecz: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> (Teile 1 und 2) ⁶⁶

⁵⁴ Der erste Teil dieser Handschrift (Nr. 1–14) ist identisch mit dem ersten Faszikel in Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift, Cod. 365 (siehe oben, S. 454f.) und in Vatikan, Biblioteca Apostolica, Cod. 4063 (siehe unten, S. 507–509).

⁵⁵ Keine Verfasserangabe in der Handschrift. - Die Nrn. 1–3 sind von einer Hand, die Nrn. 4–10 von einer anderen Hand geschrieben. Restlicher Kodex von mehreren verschiedenen Händen.

⁵⁶ Ed. RYBA 1951, 106–138; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, Nr. 608; RETM, 2092.

⁵⁷ Ed. SEDLÁK 1914; vgl. SEDLÁK 1996b und SOUKUP *Repertorium*.

⁵⁸ Vgl. MADRE 1965, 266f. und SOUKUP *Repertorium*.

⁵⁹ Vgl. COUFAL 2012, 96–98; BARTOŠ 1932a, 499f.; PROKEŠ 1928a, 21 und SOUKUP *Repertorium*.

⁶⁰ Vgl. COUFAL 2012, 65 und 98f.; BARTOŠ 1932a, 499f.; PROKEŠ 1928a, 21; PROKEŠ 1927, 194f., n. 96 und SOUKUP *Repertorium*.

⁶¹ Ed. HARDT III, 779–804 und MANSI 28, 432–446; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 309–311, Nr. 859; COUFAL 2012, 75–79; KADLEC 1994, 385f.; KADLEC 1979, Nr. 28; BARTOŠ 1965, 42, Anm. 75; AMANN 1924; FIKRLE 1903, 415f. und 427, Nr. 13 und SOUKUP *Repertorium*.

⁶² Ed. GLORIEUX X, 55–68 (Nr. 498); HARDT III, 765–780; MANSI 28, 424–432. Vgl. COUFAL 2012, 69–72; SOUKUP 2009, 249; COUFAL 2008; FLANAGIN 2006; BRANDMÜLLER 1997, 141–148; DE VOOGHT 1972, 187–197; KAMINSKY 1967, 245f.; GIRGENSOHN 1964, 160; BARTOŠ 1932a, 497–499 und SOUKUP *Repertorium*.

⁶³ Ed. HARDT III, 805–826; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 255–257, Nr. 710; COUFAL 2012, 60, Anm. 1.

⁶⁴ Ed. HARDT III, 826–883 und DAMERAU 1969, 33–111; vgl. ebd., 5–32; SPUNAR *Repertorium* I, 324–325, Nr. 902; COUFAL 2012, 65–68; SOUKUP 2009, 251; TRÍŠKA 1968, 22; BARTOŠ 1965, 43; MADRE 1965, 254; FIKRLE 1903, 428, Nr. 20 und SOUKUP *Repertorium*.

⁶⁵ Ed. DH, Nr. 1201–1230 (Irrtümer des Jan Hus; Konzil von Konstanz, 15. Sitzung, 6. Juli 1415; hier Adam statt Paulus im zweiten Irrtum).

⁶⁶ Ed. HÖFLER 1865, 479 (Auszug); vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 331–333, Nr. 923; COUFAL 2012, 163–165; OZÓG 2004, 300; MACHILEK 1967, 188; MARKOWSKI 1964, 76; BARTOŠ 1940; BARTOŠ 1932b, 26 und 52; PROKEŠ 1928b; FIKRLE 1903, 430; BIDLO 1895, 450 und SOUKUP *Repertorium*.

	Teil 1: Inc.: „Quia teste beato Augustino...“ (fol. 122r–144r) Teil 2: Inc.: „Tibi dabo claves regni celorum...“ (fol. 144r–163v).
13.	<i>Intimacio Hussitarum in studio Cracoviensi</i> . Inc.: „Ad honorem benedictae trinitatis...“ (fol. 164r–166r). ⁶⁷
14.	Stephanus de Palecz : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Porte inferi non prevalebunt adversus eam...“ (Teil 3) (fol. 166r–180v). ⁶⁸
15.	Iohannes Gerson : <i>Opusculum tripartitum</i> (fol. 181r–194r). ⁶⁹
16.	Augustinus : <i>De agone christiano</i> (fol. 194v–199r). ⁷⁰
17.	Hubertus de Lampugnano : <i>Repetitio capituli de rerum permutatione</i> . Inc.: „In nomine individue trinitatis eius beate martiris...“ (fol. 204r–213r).
18.	Hubertus de Lampugnano : <i>Disputatio de testamento usurarii</i> . Inc.: „In nomine trinitatis individue cuius beate...“ (fol. 213v–215v).
19.	Hubertus de Lampugnano : <i>Disputatio quando quis dicatur imperator post electionem vel coronationem</i> . Inc.: „Questio disputata...“ (fol. 215v–217v).
20.	Hubertus de Lampugnano : <i>Disputatio utrum omnes Christiani subsint Romano imperio</i> . Inc.: „Questio disputata...“ (fol. 218r–219r). ⁷¹
21.	Iohannes Calderinus : <i>Tractatus de ecclesiastico interdicto</i> (fol. 219v–244r). ⁷²
22.	Iohannes Andreae : <i>Repetitio capituli 'Cum tanto ... casus consuetudo non derogat iuri divino' sive Tractatus de consuetudinibus</i> (fol. 244v–259v). ⁷³
23.	Conradus Constantiensis : <i>Repetitio capituli Canonum 'Statuta de constitutionibus'</i> . Inc.: „In exordio huius actus...“ (fol. 259v–265r).
24.	<i>Sermo 'Meum est consilium et aequitas'</i> . Inc.: „Summa atque imperscrutabilis...“ (fol. 265v–274r).
25.	Urbanus de Mellico : <i>Quaestio de variis casibus qui possent occurrere celebrantibus</i> . Inc.: „Quia in missa...“ (fol. 278r–280v). ⁷⁴
26.	<i>Sermones tres priora tria decalogi praecepta exponentes</i> . Inc.: „Cogitatum habe...“ (fol. 281r–290r).

W3 = Wien, ÖNB, CVP 4135 – Wien (?), 15. Jh., VI + 281 fol. – Vorbesitzer nicht bekannt; 1576 bereits in der Hofbibliothek.

Lit.: DENIS I.2, 1528–1533; *Tabulae codicum* III, 176f.; UNTERKIRCHER/HORNINGER/LACKNER 1976, 189f.

1.	Petrus de Pulka : <i>Contra certos articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (a. 1426) (fol. 1ra–47rb). ⁷⁵
----	--

⁶⁷ Vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 329f., Nr. 917.

⁶⁸ Siehe oben, Anm. 66.

⁶⁹ Ed. GERSON *Opera Omnia* I (du Pin), 427–450 und GLORIEUX VIII, 10–17 (*De arte audiendi confessiones*, fol. 189v–192r) und 67–70 (*De remediis contra recidivum peccati*, fol. 192r–193v); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 0734; MICHAUD-QUANTIN 1962, 81f.; RUDOLF 1957, 65–68; STEGMÜLLER RB III, Nr. 4491.

⁷⁰ Ed. CSEL 41, 101–138; vgl. WEBER 1993, Bd. 2, 387.

⁷¹ Zu Nrr. 15–18 vgl. KEJŘ 1996.

⁷² Zu den Drucken vgl. GW 5902f.; vgl. SCHULTE 1877, 250.

⁷³ Ed. IOHANNES ANDRAEAE *Novella*, Bd. 1, 62r–76r (*Tractatus de consuetudinibus*); vgl. PENNINGTON 1988, hier 344.

⁷⁴ Vgl. KNAPP 2004, 181.

⁷⁵ Autor und Titel gemäß dem Kolophon, fol. 47r: „Et sic est finis huius opusculi egregii domini doctoris magistri Petri de Pulka contra certos articulos Hussitarum scriptis anno Domini 1426.“ - Der Prager Artikel zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden fehlt. - Mehrere Schreiberwechsel im Text (Hand A: fol. 1–6; B: fol. 7–18; C: 19–43; D: 44–47); von Hand D wurden auch die nachfolgenden Nrn. 2 und 3 geschrieben.

2.	<i>Contra primum articulum Hussitarum</i> . Inc.: „Augustinus 18° De civitate Dei...“ (fol. 47va–49ra). ⁷⁶
3.	Petrus de Pulka (?) : <i>Arenga de auctoritate Romanae ecclesiae</i> . Inc.: „Patres reverendi nos ad contenciones...“ (fol. 49rb–53va). ⁷⁷
4.	<i>Quindecim sermones de festis Domini, Beatae Mariae Virginis et sanctorum</i> . Inc.: „Venite et videte opera Domini...“ (fol. 55r–125r).
5.	Iohannes Gerson : <i>Opusculum tripartitum</i> (fol. 126r–133r). ⁷⁸
6.	Eckbert von Schönau : <i>Soliloquium seu meditationes</i> (fol. 133r–134v). ⁷⁹
7.	<i>Sylloge sententiarum ad maximam partem moralium in alphabetum redactarum</i> . Inc.: „Absurdum nimis et alienum...“ (fol. 134v–137v).
8.	<i>Anthologia sermonum in dominicas adventus, festa domini et Beatae Mariae Virginis</i> . Inc.: „Cum appropinquasset...“ (138r–279v) darunter: Petrus de Pulka : <i>Sermo 'Maria optimam partem elegit'</i> . Inc.: „Rev. etc. Beatus Bernhardus in quodam sermone...“ (fol. 168v–173v) ⁸⁰ Heinrich Totting de Oyta : <i>Sermo De conceptione Mariae Virginis</i> . Inc.: „Sanctissime Virginis Marie matris Dei...“ (fol. 256v–266v). ⁸¹

W4 = Wien, ÖNB, CVP 4151 – Wien, 1. Drittel 15. Jh., 244 fol.⁸² – Die Texte im zweiten Teil der Handschrift wurden um 1403 von dem Augustiner-Mönch Johannes von Retz geschrieben (ab 1394 an der Universität Wien nachgewiesen); Vorbesitzer des Kodex war das Regensburger Augustinerkloster (vgl. fol. 1r: *Codex noster olim ad Augustinianos Ratisbonenses pertinuit*).

Lit.: DENIS I.2, 1546–1554; *Tabulae codicum* III, 183f.; UNTERKIRCHER 1971, 82f.; ZUMKELLER 1966, Nr. 569 und 1593; FINGERNAGEL (u.a.) 2002, Nrr. 98 und 111; ROLAND/PIRKER-AURENHAMMER 2000, 14 und 47.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 1ra–44va). ⁸³
2.	<i>Contra primum articulum Hussitarum</i> . Inc.: „Augustinus 18° De civitate Dei...“ (fol. 44vb–46rb). ⁸⁴
3.	Petrus de Pulka (?) : <i>Arenga de auctoritate Romanae ecclesiae</i> . Inc.: „Patres reverendi nos ad contenciones...“ (fol. 47ra–50rb). ⁸⁵
4.	Iohannes Hoffmann de Swidnicz : <i>Debemus invicem diligere</i> (fol. 51ra–146rb). ⁸⁶

⁷⁶ Vgl. BARTOŠ 1932b, 10 und SOUKUP *Repertorium*.

⁷⁷ Unsichere Zuschreibung; vgl. GIRGENSOHN 1964, 172.

⁷⁸ Ed. GERSON *Opera Omnia* I (du Pin), 427–450 und GLORIEUX VIII, 10–17 (*De arte audiendi confessiones*, fol. 189v–192r) und 67–70 (*De remediis contra recidivum peccati*, fol. 192r–193v); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 0734; MICHAUD-QUANTIN 1962, 81f.; RUDOLF 1957, 65–68; STEGMÜLLER RB III, Nr. 4491.

⁷⁹ Ed. PL 195, 105–114; vgl. RUH 1993, 63–80; DINZELBACHER 1986.

⁸⁰ Vgl. GIRGENSOHN 1964, 175.

⁸¹ Vgl. LANG 1937, 117 (mit ungenauer Folio-Angabe).

⁸² Mehrere Faszikel und Schreiberwechsel: Hand A: fol. 1–50; B: fol. 51–146; C: fol. 147–185r; D: fol. 185v–187ra; E: fol. 187rb und 219va; F: fol. 188–219; G: fol. 221–230r; H: fol. 230v; I: fol. 231–243).

⁸³ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Der Prager Artikel zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden fehlt. - Die Nrn. 1–3 wurden von einer Hand geschrieben.

⁸⁴ Vgl. BARTOŠ 1932b, 10 und SOUKUP *Repertorium*.

⁸⁵ Unsichere Zuschreibung; vgl. GIRGENSOHN 1964, 172.

⁸⁶ Ed. Venedig 1571; vgl. COUFAL 2012, 143–148; MACHILEK 1968; TRÍŠKA 1968, 23; BARTOŠ 1965, 102, Anm. 19; BARTOŠ 1932b, 8 und 26; HLAVÁČEK 1965, 93; NEUMANN 1923/2, 6.

5.	Henricus de Frimaria OESA: <i>De decem praeceptis</i> (fol. 147ra–172rb). ⁸⁷
6.	Henricus de Hassia: <i>Epistola de contractibus empcionis et vendicionis</i> . Inc.: „Incipit epistola de contractibus empcionis et vendicionis ad consules Wiennenses...“ (fol. 172va–185rb). ⁸⁸
7.	<i>Epitaphium Henrici de Hassia</i> . Inc.: „Mortales cuncti moveat vos tumba sepulti...“ (fol. 185rb). ⁸⁹
8.	<i>Narratio germanica quomodo ab Hussitis Pragae a. 1429 in articulis 11 proponendis actum sit</i> . Inc.: „Des jars nach crist gepurd etc. in dem newnund zwainzigisten jare...“ (fol. 185va–187ra) ⁹⁰
9.	<i>Notulae historicae de Gothis, de Troia etc.</i> Inc.: „Inter asiam et europam de gente gothorum...“ (fol. 187rb). ⁹¹
10.	Bernardus Oliverii de Catalonia OESA: <i>In capitulum 'Cum Marthae' de celebratione missarum</i> . Inc.: „Dedit in celebracionibus decus et ornavit...“ (fol. 189ra–202ra). ⁹²
11.	Gerardus de Senis (?): <i>Punctus notabilis de usuris</i> (fol. 202ra–204ra). ⁹³
12.	(Ps-)Augustinus: <i>Epistola de laudibus et miraculis S. Hieronymi</i> (fol. 204rb–206va). ⁹⁴
13.	(Ps-)Cyrillus Hierosolymitanus: <i>De miraculis s. Hieronymi</i> (fol. 206va–219va). ⁹⁵
14.	Andreas Ratisbonensis CRSA: <i>Chronicon: Narratio de Guelforum et Ghibellinorum origine</i> (fol. 219va). ⁹⁶
15.	Henricus de Hassia (?): <i>Positio doctoralis de potestatibus</i> . Inc.: „Utrum ecclesia amplianda potestate...“ (fol. 221ra–230rb). ⁹⁷
16.	<i>Collecta ex Boethio, Cassiodoro, Galfredo de Vinosalvo, Henrico Samariensi etc.</i> (fol. 230va–b). ⁹⁸
17.	Augustinus Triumphus de Ancona OESA: <i>Tractatus contra divinatores et somniatores</i> (fol. 231ra–243rb). ⁹⁹

W5 = Wien, ÖNB, CVP 4180 – Pleinting/Essing, 15. Jh., 242 fol.¹⁰⁰ – Als Schreiber werden Andreas Boemus aus dem Kloster Essing im Altmühltal und Walter Glonspach (Kaplan Herzog Heinrichs von Bayern und Pastor in Pleinting) genannt. Auf fol. 1r findet sich der Besitzvermerk eines nicht näher zu bestimmenden Klosters St. Andreas (*Iste liber est monasterii sancti Andree*).

⁸⁷ Ed. Köln 1477. Das Werk wurde häufig unter dem Titel *Praeceptorium* gedruckt und Nikolaus von Lyra zugeschrieben. Vgl. RETM, 2924f.; VAN DIJK 2003, 597; ZUMKELLER 1989a; PALMER 1987; WARNOCK 1981; ZUMKELLER 1966, Nr. 325.

⁸⁸ Vgl. KREUZER 1987, 100 mit Anm. 377; HOHMANN 1976, 408, Nr. 82; LANG 1966, 44f.; TRUSEN 1961, 14–19.

⁸⁹ Vgl. ASCHBACH 1865, 400f.

⁹⁰ Vgl. MENHARDT 1961, 1008.

⁹¹ Dieser kurze Text ist von anderer Hand und in dunklerer Tinte geschrieben als die übrigen Schriften in diesem Kodex.

⁹² Vgl. ZUMKELLER 1966, Nr. 184.

⁹³ Ed. Rom 1556; Cesena 1630; Bologna 1671. – Unsichere Zuschreibung; vgl. RETM, 1467; ZUMKELLER 1989b; BLOOMFIELD 1979, Nr. 6253; ZUMKELLER 1966, Nr. 260.

⁹⁴ Ed. PL 22, 281–289; vgl. BHM IIIB, Nr. 903; WEBER 1993, Bd. 2, 387; MAZAL 1964, 15f., 21 und 49.

⁹⁵ Ed. PL 22, 289–326; vgl. BHM IIIB, Nr. 903; WEBER 1993, Bd. 2, 387; MAZAL 1964, 15f., 21 und 49.

⁹⁶ Von derselben Hand wie Nr. 9. – Ed. ANDREAS RATISBONENSIS *Chronica de principibus*, 538f.; vgl. CLEMENS 2001, 149–158; HECHBERGER 2003, 408 mit Anm. 101.

⁹⁷ Unsichere Zuschreibung; vgl. ASCHBACH 1865, 372.

⁹⁸ Von derselben Hand wie Nrr. 9 und 14.

⁹⁹ Ed. GIGLIONI 1985 und SCHOLZ 1914, 481–490 (Auszug); vgl. außerdem RETM, 687f.; BLOOMFIELD 1979, Nr. 5029; MINISTERI 1952, 262; ROLAND/PIRKER-AURENHAMMER 2000, 47, Abb. 46 (zu fol. 234r); ZUMKELLER 1966, Nr. 128 und 569.

¹⁰⁰ Verschiedene Faszikel und Hände (Hand A: fol. 1–122; B: fol. 122–123r; C: fol. 123v–125; D: fol. 126–132; E: fol. 133–175; F: fol. 178–190r; G: fol. 190v–214r; H: fol. 214v–215; I: fol. 217–242).

1.	Isidorus Hispalensis: <i>De fide catholica contra Iudaeos</i> (fol. 1r–25v). ¹⁰¹
2.	Nicolaus de Argentina OP (?) : <i>Pharetra fidei christianae contra Iudaeos</i> (fol. 26r–42v). ¹⁰²
3.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (a. 1429) (fol. 42v–90r). ¹⁰³
4.	(Ps-)Thomas de Aquino: <i>De venerabili sacramento altaris</i> (fol. 90r–122r). ¹⁰⁴
5.	Alanus Auriga: <i>Persuasio ad Pragenses in fide deviantes Budae perorata</i> (fol. 122v–124r). ¹⁰⁵
6.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Sermo de oblacionibus</i> . Inc.: „Utrum licitum sit in ecclesia pecuniam, candelam aut aliud huiusmodo offerre...“ (fol. 124v–125v). ¹⁰⁶
7.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Sermo 'Simile factum est regnum celorum'</i> . Inc.: „Sex sunt quorum quolibet et melius...“ (fol. 126r–132r). ¹⁰⁷
8.	Mauritius de Praga (?) : <i>Tractatus contra necessitatem utriusque speciei in cena Domini</i> . Inc.: „Sunt nonnulli, qui quibusdam scripturis...“ (fol. 133r–146v). ¹⁰⁸
9.	<i>Compendium historiae evangelicae</i> . Inc.: „Sciendum, quod secundum Remigium...“ (fol. 147r–148r). ¹⁰⁹
10.	<i>'Lucerna simplicium', id est tractatus catecheticus</i> . Inc.: „Pastoribus suis confratribus...“ (fol. 148v–166r). ¹¹⁰
11.	Henricus de Hassia: <i>Tractatus de potestate clavium</i> . Inc.: „Tibi dabo claves regni celorum...“ (fol. 166v–172v). ¹¹¹
12.	<i>Ars moriendi</i> . Inc.: „Cum de praesentis exilii miseria mortis transitus...“ (fols. 173r–176v). ¹¹²
13.	Petrus de Alliaco: <i>De septem gradibus scalae paenitentiae</i> (fol. 178r–190r). ¹¹³

¹⁰¹ Ed. PL 83, 449–538 und ZIOLKOWSKI 1982, Bd. 1 (kritische Edition von Buch 1); vgl. DREWS 2001; RETM, 2653.

¹⁰² Ed. ORFALI 1994 (nach der Inkunabel Zaragoza, ca. 1488–90); vgl. DE HARTMANN 2007, 288–292 (R26); KAEPPPEL I, Nr. 3672; BHM IIIB, Nr. 509.

¹⁰³ Autor und Titel gemäß dem Kolophon, fol. 90r: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, ordinis predicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pucka et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis; rescriptus in Essing, anno Domini 1429 feria quarta proxima post dominicam iudica per Andream Boemum.“

¹⁰⁴ Nicht authentisch; ed. *Opera omnia*, Bd. 17, Parma 1864, 135–176 (Opusculum 51); vgl. RETM, 3850; TORRELL 2005, 361.

¹⁰⁵ Ed. DELAUNAY 1876, 243–251 (Nr. 4) und BOURGAIN-HEMERYCK 1977, 196–205; vgl. NIGHMAN/STUMP *Bibliographical Register*, 18; TAYLOR 2015, 159f.

¹⁰⁶ Vgl. MADRE 1965, 250–252; MADRE 1987, 1054.

¹⁰⁷ Vgl. MADRE 1965, 152.

¹⁰⁸ Vgl. SPUNAR 1985, 321f. (Nr. 891); KADLEC 1994, 386; SEDLÁK 1914, 113f. und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁰⁹ Vgl. STEGMÜLLER RB, Nr. 4815.

¹¹⁰ Vgl. Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek, 2° Cod. 303, fols. 60r–85v; München, BSB, Clm 15125, fols. 100r–107v und 164v–167r; Stuttgart, LB, Cod. HB I 103, fol. 1r (München und Stuttgart unvollständig).

¹¹¹ Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 6019; HOHMANN 1976, Nr. 229; KAEPPPEL II, Nr. 2416; MADRE 1965, 336.

¹¹² In zahlreichen Frühdrucken überliefert; zB. Köln 1474; Florenz 1477; Venedig 1478; Paris 1485; Venedig 1490; Paris 1494; Köln 1495; Paris 1496; Paris 1499 u.v.m. (vgl. GW 592, 592a, 2597–2614). Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 1172; MERTENS 1976, 181; MADRE 1965, 292–295; RUDOLF 1957, 75–82; O'CONNOR 1942, 80.

¹¹³ Ed. Paris 1483 und 1548, und unter Gersons Namen in DU PIN IV, 1–26; vgl. STEGMÜLLER RB, Nr. 6408.

14.	Antonius de Butrio: <i>De modo confitendi</i> (fol. 190v–192r). ¹¹⁴
15.	Innocentius III.: <i>De miseria humanae conditionis</i> (pars 3, cap. 1) (fol. 192r). ¹¹⁵
16.	(Ps-)Bernardus Claravallensis: <i>Meditationes de humana conditione</i> (Auszug) (fol. 192r–193r). ¹¹⁶
17.	Andreas de Escobar OSB: <i>De decimis, primitiis et oblationibus</i> (fol. 193v–208r). ¹¹⁷
18.	<i>Sermo de caritate.</i> Inc.: „Non diligamus verbo neque lingua...“ (fol. 208v–214r).
19.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Expositio 'Quid repraesentant nobis indumenta sacerdotalia in sacra missa'</i> . Inc.: „Sacerdos celebraturus missarum sollempnia...“ (fol. 214v–215r). ¹¹⁸
20.	Iohannes de Deo: <i>Paenitentiale excerptum.</i> Inc.: „Incipit Summa minor magistri Iohannis de Bononia de confessione et multis aliis bonis. In primis querat sacerdos confitentem...“ (fol. 218r–242v; fol. 217r–v: <i>Tabula contentorum in codice</i>).

W6 = Wien, ÖNB, CVP 4218 – Wien (?), 1. Hälfte 15. Jh., I + 281 fol.¹¹⁹ – Die Handschrift wurde von dem Wiener Theologen Paulus Leubmann von Melk († 1479) dem *Collegium ducale* vermacht (Besitzvermerk am vorderen Innendeckel). Vor 1576 in der Hofbibliothek nachweisbar.

Lit.: DENIS I.2, 2286–2290; *Tabulae codicum* III, 206f.; UNTERKIRCHER/HORNINGER/LACKNER 1976, 193f. (Textbd.) und Abb. 565 (Tafelbd.); HOLTER 1977, C. 3.

1.	Guilelmus Peraldus OP: <i>Summa viciorum</i> (fol. 1ra–54rb). ¹²⁰
2.	<i>Miracula de corpore Christi, Beata Maria Virgine et S. Aurelio Augustino.</i> Inc.: „Narravit abbas Daniel...“ (fol. 54rb–56rb).
3.	Guilelmus Peraldus OP: <i>Summa vitiorum compendiata</i> (fol. 56rb–119va).
4.	<i>Sermones varii (Universitätspredigten)</i> (fol. 120ra–155vb) <ul style="list-style-type: none"> a. Inc.: „Hodierna celestis gratie semper grata festivitas...“ (fol. 120ra–133vb) b. Inc.: „Beati qui habitant in domo tua Domine...“ (fol. 134ra–138va) c. Inc.: „Pax hominibus bone voluntatis...“ (fol. 138vb–145rb) d. Inc.: „Beati qui persecutionem paciuntur...“ (fol. 145va–149ra) e. Inc.: „Patres et domini prestantissimi redempcionis...“ (fol. 149rb–154ra) f. Inc.: „Humane nature fragilitas...“ (fol. 154ra–155vb).
5.	Narcissus Herz de Berching: <i>Sermo de sancto Spiritu.</i> Inc.: „Ille vos docebit...“ (fol. 156ra–160vb). ¹²¹
6.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De XXIV senioribus</i> (fol. 161ra–163va). ¹²²
7.	Stephanus Marquardi de Stockern: <i>Sermo in die nativitatis Domini.</i> Inc.: „Pax hominibus benevolentibus...“ (fol. 163vb–169vb).
8.	Iohannes Sachs de Nuremberga: <i>Sermo in vigilia nativitatis Beatae Mariae Virginis.</i> Inc.: „Hauriet salutem a Domino...“ (a. 1429) (fol. 170ra–174vb).

¹¹⁴ Vgl. GW 5827–5830; HAIN *Rep. bibl.* I.1, 4183–4185.

¹¹⁷ Ed. Paris nach 1500?; vgl. GW 1856; SOUSA COSTA 1976, 433–445.

¹¹⁶ Ed. PL 184, 490f.; offenbar ergänzt durch Auszüge aus weiteren Schriften zur *Ars moriendi*.

¹¹⁵ Ed. LEWIS 1978, 205–207; vgl. ebd., 2–5; KEHNEL 2005; BARTUSCHAT 2003; EGGER 1997; RUH 1983.

¹¹⁸ Hierbei handelt es sich um den letzten Teil der fünften Eucharistiepredigt des Nikolaus von Dinkelsbühl; vgl. MADRE 1965, 246. Vgl. auch Abtei Ottobeuren, Ms. O. 42 (II 280), fol. 178v–179v.

¹¹⁹ Die Handschrift besteht aus drei ursprünglich eigenständigen Teilen (vgl. UNTERKIRCHER/HORNINGER/LACKNER 1976, 193).

¹²⁰ Ed. Basel 1469; 1473; 1474; 1475; Köln 1479 u.a. Vgl. DONDAINE 1948, 184–197; GERWING 1998; VERWEIJ 2006.

¹²¹ Vgl. WAGENDORFER 2011, 87; KNAPP 2004, 190; WALSH 2002, 84, Anm. 37. Vgl. auch Klosterneuburg, Cod. 358, fol. 379r–385v (hier mit Nennung des Autors); ÖNB, CVP 4503, fol. 258r–267v; Seitenstetten, Benediktinerstift, Cod. 49, fol. 233r–239r.

¹²² Ed. SCHMIDT 1938, 354–362; vgl. MADRE 1965, 260–263; GIRGENSOHN 1964, 179, Nr. 42.

9.	Iohannes Stedler de Landshut: <i>Sermo in magna sexagesimae feria</i> . Inc.: „Hec passus sum absque iniquitate...“ (a. 1431) (fol. 175ra–178vb).
10.	Nicolaus (Erhardi) de Graetz: <i>Sermo in diem parasceves</i> . Inc.: „Ego vobis eum tradam...“ (fol. 179ra–184rb).
11.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Copia doctorum Wienens. de articulis Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 184va–201va). ¹²³
12.	Nicolaus (Erhardi) de Graetz: <i>Sermo in vigilia s. Catharinae</i> . Inc.: „Puella decora nimis...“ (fol. 201vb–207vb).
13.	Iohannes Angerer de Müldorf: <i>Sermo in vigilia omnium sanctorum</i> . Inc.: „Ipsorum est regnum celorum...“ (a. 1429) (fol. 208ra–215rb).
14.	<i>Sermo</i> . Inc.: „Stolam gloriae induet eam...“ (fol. 216ra–219ra).
15.	Iohannes de Gamundia: <i>Sermo de resurrectione Domini</i> . Inc.: „Gloria Domini apparuit...“ (a. 1418) (fol. 219rb–225rb). ¹²⁴
16.	<i>Sermo</i> . Inc.: „Venite ambulemus...“ (fol. 225va–b).
17.	Thomas de Haselbach: <i>Tractatus de quinque sensibus</i> . Inc.: „Quanta mala incurrant...“ (a. 1448) (fol. 227ra–277ra). ¹²⁵

W7 = Wien, ÖNB, CVP 4293 – 1. Hälfte 15. Jh., 98 fol. – Auch diese Handschrift wurde von dem Wiener Theologen Paulus Leubmann von Melk († 1479) dem *Collegium ducale* vermacht.

Lit.: DENIS I.2, 1533f.; *Tabulae codicum* III, 231.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 1r–98r). ¹²⁶
----	--

W8 = Wien, ÖNB, CVP 4508 – Wien, 15. Jh., 140 fol.¹²⁷ – Teilweise (Nr. 4) Autograph des Wiener Astronomen und Kanonikers Johannes von Gmunden († 1442); später gelangte die Handschrift in das Jesuitenkollegium Wien und in die Alte Universitätsbibliothek Wien (vgl. Besitzvermerke).

Lit.: DENIS II.2, 1401–1403; *Tabulae codicum* III, 292f.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 1r–28v). ¹²⁸
2.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Tractatus contra errores Hussitarum 'Barones regni Bohemie'</i> (fol. 29r–67r). ¹²⁹
3.	Actus academicus a. 1426 in studio generali Viennensi celebratus, quo varii licentiatii in eccle-

¹²³ Titel gemäß Vermerk auf fol. 184r; keine Autoren genannt. Diese Abschrift ist unvollständig, es fehlt der gesamte Kelchteil.

¹²⁴ Vgl. KLUG 1912, 12; KLUG 1943, 21; MUNDY 1942/43, 199, Anm. 35; UIBLEIN 1999e, 364f., Anm. 56 und 390, Anm. 156 und 157; CHLENCH 2006, 221.

¹²⁵ Ed.: NYCOLAI DÜNCKELSPÜHEL *Tractatus octo*, Straßburg 1516; vgl. RETM, 3875f.; UIBLEIN 1980, 258; BLOOMFIELD 1979, Nr. 4400; LHOTSKY 1957, 81, Nr. 89; MADRE 1965, 323–328.

¹²⁶ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift.

¹²⁷ Verschiedene Faszikel und Hände: Hand A: fol. 1–67; B: fol. 68–72; C: 73–91; D: 92–140 (mglw. auch mehrere ähnliche Hände).

¹²⁸ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Diese Abschrift ist unvollständig, es fehlt der gesamte Kelchteil.

¹²⁹ Ed. HARDT III, 826–883 und DAMERAU 1969, 33–111; vgl. ebd., 5–32; SPUNAR *Repertorium* I, 324–325, Nr. 902; COUFAL 2012, 65–68; SOUKUP 2009, 251; TRÍŠKA 1968, 22; BARTOŠ 1965, 43; MADRE 1965, 254; FIKRLE 1903, 428, Nr. 20 und SOUKUP *Repertorium*.

	sia S. Stephani creantur. Inc.: „Anno Domini 1426 die quartum marcii per Magistrum Iohannem de Gmunden...“ (fol. 68r–72v). ¹³⁰
4.	Iohannes de Gamundia : <i>Expositio libri Exodi: Principium</i> . Inc.: „In nomine sanctissime trinitatis uniusque simplicissime deitatis...“ (fol. 73r–91r). ¹³¹
5.	Iohannes de Gamundia : <i>Expositio Epistolae Iacobi: Prolusio</i> . Inc.: „Divina favente clemencia...“ (fol. 92r–94v).
6.	Iohannes de Gamundia : <i>Expositio epistolae canonicae Iacobi apostoli</i> . Inc.: „[Q]uatuor sunt minima terre...“ (fol. 95r–140v). ¹³²

W9 = Wien, ÖNB, CVP 4585 – Wien (?), 15. Jh., 107 fol. – Die Handschrift gehörte zum Bestand der Alten Universitätsbibliothek Wien (vgl. Vorsignatur).

Lit.: DENIS II.1, 315f.; *Tabulae codicum* III, 322f.

1.	Petrus Reicher de Pirchenwart (?) : <i>Commentarius super Epistolam Pauli ad Hebraeos</i> . Inc.: „Lecturus epistolam beati Pauli ad Hebraeos...“ (fol. 1r–69v). ¹³³
2.	Petrus Reicher de Pirchenwart (?) : <i>Quaestiones de Epistola Pauli ad Hebraeos</i> . Inc.: „Circa textum illum: Quem constituit heredem universorum...“ (fol. 72r–90v). ¹³⁴
3.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 96r–107v). ¹³⁵

WD1 = Wien, Dominikanerkonvent, Cod. 2/2 – Wien, 15. Jh., 96 fol. – Die Handschrift wurde 1454 vom Dominikanerkloster gekauft (vgl. Kaufvermerk auf fol. 13r: *Liber iste est conventus Wienn. ordinis fratrum predicatorum in Austria emptus per eundem anno Domini 1454*).

Lit.: CZEIKE 1952, 2f.; ZAHRADNÍK 1902, 21 (Nr. 1).

1.	<i>Index contentorum in codice</i> (fol. 4r–12v).
2.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Exposiciones auctoritatum sacre scripture et declaraciones articulorum contra Hussitas</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 13r–95v). ¹³⁶

¹³⁰ Vgl. CHLENCH 2006, 222; UIBLEIN 1999e, 379, Anm. 107; FRANK 1966, 319.

¹³¹ Vgl. COURTENAY 2011, 391f.; CHLENCH 2006, 222; UIBLEIN 1999e, 362; AFT, 469, Anm. 608.

¹³² Zu Nr. 5 und 6 vgl. CHLENCH 2006, 222; UIBLEIN 1999e, 362f.

¹³³ Vgl. STEGMÜLLER RB, Nr. 6815; KNAPP 2004, 185.

¹³⁴ Vgl. STEGMÜLLER RB, Nr. 6816; KNAPP 2004, 185.

¹³⁵ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Unvollständige Abschrift; es fehlt der Todsünden- und der Kelchartikel. Einleitung, Besitz- und Predigtartikel sind vollständig. Zwischen den Folia 101 und 102 wurden zwei Seiten herausgeschnitten, allerdings fehlt kein Text.

¹³⁶ Keine Verfasserangabe in der Handschrift. Der Traktat wurde in dieser Handschrift von einer späteren Hand nachträglich in drei Teile unterteilt, die offenbar als eigenständige Werke aufgefasst und jeweils mit einer eigenen Supraskription versehen wurden. Der erste Teil ist mit der ursprünglichen Supraskription des Textes (von derselben Hand wie der Text selbst) überschrieben: „Incipiunt exposiciones auctoritatum sacre scripture et declaraciones articulorum contra Hussitas, quos ipsi male intelligunt et allegant ac studiose fingendo false deducunt cupidine capta contra declaracionem sancte Romane ecclesie katholice, que mater est et magistra omnium aliarum ecclesiarum, a qua se diviserunt et nisi reuniantur eidem peribunt“ (fol. 13r). – Der Kelchteil (Inc.: „Recedite a tabernaculis“, fol. 40r) ist (von der ursprünglichen Hand) überschrieben mit: „Alius tractatus de eodem“; die spätere Hand fügte am Rand hinzu: „Incipit novus tractatus: Recedite“. Es folgen weitere Zwischenüberschriften dieser späteren Hand. – Auf fol. 86r fügt die spätere Hand als Supraskription ein: „Tractatus de errore hereticorum contra ecclesiam“ (Inc.: „Postquam sufficienter declaratum est“). Es handelt sich dabei um keine neue Schrift, sondern den letzten Teil unseres Traktats. – Der Text des Prager Artikels zur Bestrafung öffentlicher Todsünden wurde am Ende der Widerlegung

WD2 = Wien, Dominikanerkonvent, Cod. 15/15 – Wien, 1. Hälfte 15. Jh. (1424/33), 182 fol.¹³⁷ – Undatierte Besitzvermerke auf fol. 2r, 7r und 105r (*Liber iste est conventus Beate Marie virginis fratrum ordinis predicatorum in Wiens Austriae*). Auf fol. 52r wurde ein Besitzvermerk getilgt und korrigiert; der ursprüngliche Text ist schwer lesbar, lautete aber: *Iste libellus est monasterii sancte Dorothee virginis Wiens canonicorum regularium*. Das von fol. 52 bis fol. 70 reichende Faszikel (Nr. 3 und 4) stammte also ursprünglich aus dem Augustiner-Chorherrenstift St. Dorothea in Wien oder basierte auf einer von dort stammenden Textvorlage.¹³⁸

Lit.: CZEIKE 1952, 18f.; ZAHRADNÍK 1902, 21 (Nr. 7).

1.	<i>Index contentorum in codice</i> (fol. 2r–3v). ¹³⁹
2.	Andreas de Broda : <i>Epistola sive tractatus contra Hussitas (Eloquenti viro)</i> (fol. 7r–51r). ¹⁴⁰
3.	Iohannes Chrysostomus : <i>Tractatus de hoc, quod nemo leditur nisi a semetipso</i> (fol. 52v–68v). ¹⁴¹
4.	<i>Excerpta de quarto et quinto libro Cassiani De institutis</i> . Inc.: „Audi ergo paucis ordine...“ (fol. 69r–70r).
5.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De communione sub utraque</i> (fol. 72r–98v). ¹⁴²
6.	Leonardus Huntpehler de Valle Brixinensi : <i>Inquisitio, utrum imitatione magistri in primo concedi debeant</i> . Inc.: „Sequuntur argumenta contra verba magistri...“ (fol. 99r).
7.	<i>Excerpta varia</i> . Inc.: „Argumenta Hugonis super primum sententiarum di 7...“ (fol. 100r–v); <i>Oblacio Bohemorum super obediencia concilio transmissa; Responsio ambasiatorum super quattuor articulos Bohemorum facta Prage anno 1433</i> (fol. 102r–103v).
8.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus factus per doctores sacrae theologiae studii Wiens anno Domini 1424 contra quattuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 105r–181v). ¹⁴³

Wi = Wilhering, Stiftsbibliothek, Cod. 104 – Wilhering, 15. Jh., 206 fol.¹⁴⁴ – Schreiber dieses Kodex war fr. Ulrich, Profess von Wilhering.

Lit.: GRILLNBERGER 1891, 56f.; HUEMER 1887, 76.

1.	Henricus de Hassia (?) : <i>Tractatus de corpore Christi</i> . Inc.: „Ad honorem corporis domini-ci...“ (fol. 1r–7r). ¹⁴⁵
----	---

nachgetragen (vgl. Schottenstift, Cod. 28). - Zwei Schreiber (A: fol. 105–161; B: 161–178; A: 178–181).

¹³⁷ Verschiedene Faszikel und Hände (Hand A: fol. 2–3; B: fol. 7–42r; C: fol. 42v–70; D: fol. 72–77r; E: fol. 77v–98; F: fol. 99–100; G: fol. 102–103; H: fol. 105–161; I: fol. 161–178; H: fol. 178–181).

¹³⁸ Auf fol. 52r steht der Schluss eines anderen Textes, der von derselben Hand, die den Besitzvermerk korrigierte, durchgestrichen wurde. Vor fol. 52 wurden mindestens fünf Blätter herausgeschnitten.

¹³⁹ Fol. 4 ist leer, die Folia 5 und 6 wurden herausgeschnitten.

¹⁴⁰ Ed. HARDT III, 338–391; vgl. TRAXLER 2015; SPUNAR 1985, 204–206 (Nr. 415); DAMERAU 1969, 14–17; TRÍŠKA 1968, 22; MADRE 1965, 252–254; GIRGENSOHN 1964, 160; STEIN 1932; BARTOŠ 1931a, 94–99; SEDLÁK 1914, 78f. und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁴¹ Ed. MALINGREY 1965; vgl. GLOCKMANN 1967, 430f.; SIEGMUND 1949, 98–100; WILMART 1918, 325.

¹⁴² Ed. DAMERAU 1969, 235–291; vgl. ebd., 226–234; MADRE 1965, 103 und 120; SOUKUP *Repertorium*.

¹⁴³ Keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die Supraskription auf fol. 105r lautet: „Incipit tractatus factus per doctores sacre theologie studii Wiens anno Domini 1424 contra quattuor articulos Hussitarum.“ Der Text ist nicht vollständig und bricht kurz vor dem Ende ab („Hoc non est defectus“, fol. 181v). - Vor fol. 105 wurde ein kleinformatiger Zettel mit einigen Notizen zu Aufbau und Inhalt des Traktats eingeklebt. Er stammt von einer späteren Hand (von derselben, die den Besitzvermerk auf fol. 52r korrigierte).

¹⁴⁴ Die Handschrift besteht aus zwei ursprünglich eigenständigen Teilen: I. (Nr. 1–13, von einer Hand geschrieben); II. (Nr. 14, andere Hand).

2.	Iohannes de Friburgo: <i>Summa confessorum</i> (Auszug, lib. III, tit. 24, q. 55–85) (fol. 7r–26v). ¹⁴⁶
3.	Bonaventura: <i>De praeparatione ad missam</i> (a. 1425) (fol. 27r–33r). ¹⁴⁷
4.	Matthaeus de Cracovia: <i>Dialogus rationis et consciencie</i> (fol. 33r–49r). ¹⁴⁸
5.	Matthaeus de Cracovia: <i>De puritate conscientiae</i> (fol. 49v–68v). ¹⁴⁹
6.	<i>Quaedam notabilia pulchra et utilia</i> . Inc.: „Latitudo sacre scripture...“ (fol. 68v–70v).
7.	<i>Oracio edificatoria</i> . Inc.: „Fuit quidam papa...“ (fol. 70v–72r). ¹⁵⁰
8.	Iohannes Gerson: <i>Opusculum tripartitum</i> (fol. 72v–91r). ¹⁵¹
9.	<i>Tractatus bonus de hiis que requiruntur ad veram confessionem</i> . Inc.: „Notandum quod quodlibet peccatum mortale...“ (fol. 91r–102r). ¹⁵²
10.	<i>Questiones de confessione et absolutione</i> . Inc.: „Restat nunc ut... Queritur ergo primo, si sacerdos habet aliquos subditos...“ (fol. 102v–113r). ¹⁵³
11.	Raymundus de Pennaforte: <i>Summa de poenitentia</i> (lib. 3, tit. 34, cap. 23–29) (fol. 113v–117r). ¹⁵⁴
12.	<i>Textsammlung zum Thema 'Confessio'</i> . Inc.: „Confessor circa penitentiam...“ (fol. 117v–126r). ¹⁵⁵
13.	Raymundus de Pennaforte: <i>Summa de poenitentia</i> (lib. 3, tit. 34, 32, 5, Auszüge) (fol. 126r–181v). ¹⁵⁶
14.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Contra certos articulos Hussitarum collecta per magistros quosdam Wiennenses</i> . Inc.: „Iussit reverentissima(!)...“ (183r–206r). ¹⁵⁷

¹⁴⁵ Vgl. HOHMANN 1976, 402 (Nr. 5); vgl. auch Graz, UB, Cod. 976, fol. 120r–124v; München, BSB, Clm 5841, fol. 267r–269r; Wien, ÖNB, CVP 3848, fol. 89r–96r; Würzburg, UB, Cod. 4 an: I.t.f.892, fol. 5r–7r.

¹⁴⁶ Ed. Augsburg 1476; Lyon 1518; Paris 1519; vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 5256; KAEPPEL II, Nr. 2344; HAMM 1983; HAMM 2004.

¹⁴⁷ Ed. BONAVENTURA *De praeparatione ad missam*; vgl. DISTELBRINK 1975, 29f. (Nr. 24); FRANZ 1963, 462f.

¹⁴⁸ Ed. MATTHAEUS DE CRACOVIA *Dialogus*; eine Übersicht über alte Drucke in HAIN *Rep. Bibl.*, 5803–5808. Vgl. FRANKE 1910, 127–131; WORSTBROCK 1987, 177f.; BLOOMFIELD 1979, Nr. 3136.

¹⁴⁹ Ed. MATTHAEUS DE CRACOVIA *De puritate conscientiae*; vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 4945; GLORIEUX RT, Bd. 1, Nr. 14 (hier S. 103).

¹⁵⁰ Dieser Text ist häufig als Teil oder Anhang des *Speculum artis bene moriendi* (s.u. Anm. 251) überliefert (vgl. etwa auch Melk, Benediktinerstift, Cod. 181, 319–324; Cod. 669, fol. 181r–182v; Cod. 1567, fol. 327–333; Weimar, Herzogin Anna Amalia Bibliothek, Cod. Oct. 61, fol. 230v–232v u.a.).

¹⁵¹ Ed. GERSON *Opera Omnia* I (du Pin), 427–450 und GLORIEUX VIII, 10–17 (*De arte audiendi confessiones*, fol. 189v–192r) und 67–70 (*De remediis contra recidivum peccati*, fol. 192r–193v); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 734; MICHAUD-QUANTIN 1962, 81f.; RUDOLF 1957, 65–68; STEGMÜLLER RB III, Nr. 4491.

¹⁵² Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 3415.

¹⁵³ Vgl. Darmstadt, Landes- und Hochschulbibliothek, Cod. 762, fol. 368r–375r; München, BSB, Clm 17829, 30r–38r.

¹⁵⁴ Ed. RAIMUNDUS *Summa*, 817–827; vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 2281; RETM, 3380f.

¹⁵⁵ Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 0908; WALTHER 1963–1986, Nrr. 29832 und 33049.

¹⁵⁶ Ed. RAIMUNDUS *Summa*, 487–490; 722–737; 794–883 (Auszüge); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 4465; RETM, 3380f.

¹⁵⁷ Keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die vollständige Supraskription des Textes lautet: „Contra certos articulos Hussitarum collecta per magistros quosdam Wiennenses ad instanciam domini cardinalis Placentini“ (fol. 183r). Die Widerlegung des Kelchartikels fehlt. Dieser Traktat wurde von anderer Hand geschrieben als die vorherigen Texte; er stellt ein eigenes Faszikel dar, das mit den anderen Schriften zu einem Kodex zusammengebunden wurde. - Die Folioangabe in GRILLNBERGER 1891, 57 ist zu korrigieren.

WS = Wien, Schottenstift, Cod. 28 – 15. Jh., 420 fol.¹⁵⁸ – Besitzvermerke aus dem 15. Jh.: *Liber monasterii sancte Marie alias Scothorum Wienne* (1r); *Liber monasterii sancte Marie virginis alias Scotorum Wyenne* (193r); *Hic est liber cenoby benedictae virginis Marie alias Scotorum Wyenne* (419v).

Lit.: HÜBL 1899, 17–19; UNTERKIRCHER/HORNINGER/LACKNER 1981, 101 (Textbd.) und 189, 219 (Tafelbd.); SCHWARZ/LOEWINGER/ROTH 1973, 105, Nr. 140; RAPF 1973, 13 (mit Anm. 39).

1.	Bernardus Claravallensis: <i>Epistolae</i> . Inc.: „Satis et plus quam satis sustinui fili...“ (fol. 1r–186v). ¹⁵⁹
2.	<i>Registrum epistolarum Bernhardi Clarevallensis</i> (fol. 187r–189v).
3.	Paulinus de Aquileia: <i>Liber exhortationis de salutaribus documentis</i> (fol. 193r–214v). ¹⁶⁰
4.	Petrus Cellensis: <i>Epistola ad Matildam de Fontevrault</i> (fol. 215r–216r). ¹⁶¹
5.	Thomas de Haselbach: <i>Expositio de decem praeceptis</i> . Inc.: „Cogitatum habe in praeceptis Dei...“ (fol. 217r–288v). ¹⁶²
6.	<i>Quaestio de sanctificatione sabbati</i> . Inc.: „Utrum sanctificare sabbatum paciatur actuale peccatum...“ (fol. 289r–303r).
7.	Bernardus Claravallensis: <i>Epistola ad priorem sancti Marci Cluniacensem</i> . Inc.: „Dilecto fratri priori sancti Marci...“ (fol. 303v–308r).
8.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Expositiones auctoritatum sacrae scripturae et declarationes articulorum contra Hussitas</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 313r–392r). ¹⁶³
9.	<i>Sermo de Beata Maria Vergine</i> . Inc.: „Liber generacionis Jesu Christi. Hoc verbum dyaconus noster...“ (fol. 397r–405v).
10.	<i>Sermo de sancto Benedicto</i> . Inc.: „Benedictus vir...“ (fol. 405v–411r).
11.	<i>Tabula contentorum in codice</i> (fol. 412v).

¹⁵⁸ Die Handschrift setzt sich aus sechs Teilen zusammen: I. (1–192) 1448; II. (193–216) 1443; III. (217–288) 5. Jz. 15. Jh.; IV. (289–312) 5. Jz. 15. Jh.; V. (313–396) 4./5. Jz. 15. Jh.; VI. (397–420) 4. Jz. 15. Jh. (vgl. http://manuscripta.at/m1/hs_detail.php?ID=1850, Zugriff 2017-10-11).

¹⁵⁹ Ed. BERNARDUS CLARAEVALLENSIS *Epistolae*, Bd. 1, 1–402; Bd. 2, 1–124 und 311–317 (= Briefe 1–240 (mit Lücken) und Brief 363). Zu fol. 158v–159r (= Anklageartikel gegen Peter Abaelard) vgl. die kritische Edition in MEWS 1985, 107–110, sowie BARROW/BURNETT/LUSCOMBE 1984/85, 277–279; LECLERCQ 1971, bes. 288f.; LECLERCQ 1968.

¹⁶⁰ Ed. PL 40, 1047–1078; vgl. WEBER 1993, Bd. 2, 435.

¹⁶¹ Ed. PETRUS CELLENSIS *Epistolae*, 86–92 (Nr. 27); vgl. ebd., xix–lvi.

¹⁶² Ed. SCHÖNBACH 1912, 5–14 (Auszug); vgl. LHOTSKY 1957, 81; STEGMÜLLER RB, Nr. 8127; BLOOMFIELD 1979, Nr. 846.

¹⁶³ Keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die vollständige Supraskription des Textes lautet: „Incipiunt expositiones auctoritatum sacre scripture et declaraciones articulorum contra Hussitas, quos ipsi male intelligunt et allegant ac studiose fingendo false deducunt cupidine capta contra declaracionem sancte Romane ecclesie katholice, que mater est et magistra omnium aliarum ecclesiarum, a qua se dividerunt et nisi reuniantur eidem peribunt“ (fol. 313r). - Der Text des Prager Artikels zur Bestrafung öffentlicher Todsünden wurde am Ende der Widerlegung nachgetragen. - Den Text erwähnt auch ZAHRADNÍK 1902, 24 (Nr. 5).

b) Böhmen

OI = Olmütz, Wissenschaftliche Staatsbibliothek, Cod. M II 55 – 1. Hälfte 15. Jh., 189 fol.¹⁶⁴

Lit.: BOHÁČEK/ČÁDA 1994, 390–393;¹⁶⁵ BARTOŠ 1932b, 81f.

1.	Iohannes de Palomar : <i>Propositio principalis ad congregationem generalem regni Bohemiae</i> (18.11.1433) (fol. 1r–6v).
2.	Iohannes de Palomar : <i>Propositio secunda ad congregationem generalem regni Bohemiae</i> (21.11.1433) (fol. 6v–8v).
3.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Recedite a tabernaculis...“ (Kelchartikel) (fol. 9r–38v). ¹⁶⁶
4.	<i>Anleitung zum Verhör eines Ketzers</i> . Inc.: „Iuret, quod respondeat ad interrogata...“ (fol. 38v).
5.	<i>Marianische Gebete</i> . Inc.: „Reverende domine N. fautor et amice bonissime...“ (fol. 38v–40v).
6.	Sancti Odonis <i>Collationum libri tres</i> (lib. III, cap. LII) (fol. 40v–41r).
7.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (ohne Kelchartikel) (fol. 41r–55r). ¹⁶⁷
8.	<i>Tractatus responsivus articulorum et opinionum fautorum et nutritorum nephandissimi scismatis antiquati</i> . Inc.: „In ordine preceptorum celestium...“ (fol. 55r–65r).
9.	Martinus V. papa : <i>Bulle gegen die Hussiten</i> (22.2.1418) (fol. 65r–71v).
10.	Martinus V. papa : <i>Bulle</i> (22.2.1418) (fol. 71v–81r).
11.	Franciscus de Recz : <i>Contra articulum de peccatis publicis</i> . Inc.: „Articulus michi assignatus quod peccata mortalia et specialiter publica...“ (fol. 81r–82v). ¹⁶⁸
12.	<i>Nachtrag zu Nr. 11</i> . Inc.: „Nota circa predicta quod ecclesia meretrices sustinet...“ (fol. 82v–83r).
13.	Iohannes Gerson : <i>Tractatus de vita spirituali</i> (fol. 83r–127r).
14.	Iohannes Gerson : <i>Tractatus de mystica theologia seu de vita contemplativa</i> (fol. 127v–140v).
15.	Iohannes Gerson : <i>Tractatus de probacione spirituum</i> (fol. 140v–144v).
16.	Iohannes Gerson : <i>Tractatus de contractibus</i> (fol. 144v–163v).
17.	Iohannes de Palomar : <i>Oratio de civili dominio clericorum</i> (fol. 165r–189r). ¹⁶⁹

¹⁶⁴ Die Handschrift besteht aus drei Teilen; jeder Teil stammt von einem anderen Schreiber: I. (1–8) 1433; II. (9–164); III. (165–189) (vgl. BOHÁČEK/ČÁDA 1994, 390).

¹⁶⁵ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise in der Beschreibung von Boháček und Čáda verwiesen. Im Folgenden wird lediglich, wo notwendig, wichtige Literatur ergänzt.

¹⁶⁶ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Der folgende Text Nr. 4 folgt von derselben Hand unmittelbar im Anschluss, nur durch eine Initiale gekennzeichnet. Dasselbe gilt für alle weiteren Texte dieses Faszikels.

¹⁶⁷ Auch hier keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift.

¹⁶⁸ Vgl. auch COUFAL 2012, 141–143; MACHILEK 1967, 186; BARTOŠ 1933, 265f.; HÄFELE 1918, 118 und SOUKUP *Repertorium*.

Ra = Rajhrad, Muzeum Brněnska, R 395 – 1./2. Hälfte 15. Jh., 305 fol.¹⁷⁰ – Die Handschrift stammt aus der Benediktinerabtei Rajhrad.¹⁷¹

Lit.: DOKOUPIL 1966, 198–205.¹⁷²

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Recedite a tabernaculis...“ (fol. 1r–34v). ¹⁷³
2.	Henricus de Oyta: <i>Tractatus de contractibus</i> (fol. 37r–66v).
3.	<i>Auctoritates contra communionem sub utraque specie</i> . Inc.: „Infrascriptis articulis ostenditur...“ (fol. 67v–68v). ¹⁷⁴
4.	<i>Důvody proti přijímání pod obojí způsobou</i> . Inc.: „Dolepsanym pysmem dowodi...“ (fol. 70r–73r). ¹⁷⁵
5.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Tractatus contra errores Hussitarum 'Barones regni Bohemie'</i> (fol. 73r–97v). ¹⁷⁶
6.	Iohannes Gerson: <i>Allegationes contra communicantes sub utraque specie</i> (fol. 97v–101v). ¹⁷⁷
7.	<i>Auctoritates doctorum ecclesiae contra communicantes sub utraque specie</i> (fol. 101v). ¹⁷⁸
8.	Augustinus: <i>Enchiridion ad Laurentium sive De fide, spe et charitate</i> (fol. 102r–124r).
9.	(Ps-)Augustinus: <i>Soliloquia animae ad Deum</i> (fol. 124v–146r).
10.	(Ps-)Augustinus: <i>Speculum</i> (fol. 146r–156r).
11.	(Ps-)Bernardus: <i>De conscientia aedificanda seu De interiori domo</i> (De anima, lib. III) (fol. 156r–173v). ¹⁷⁹
12.	<i>Gebet</i> . Inc.: „O amor, qui semper ardes et nunquam extingweris...“ (fol. 173v–174r).
13.	(Ps-)Augustinus: <i>Manuale</i> (fol. 174r–179r).
14.	<i>Decretum sacri concilii Basiliensis super communione sacre Eukaristie</i> (fol. 180r).
15.	<i>Confirmatio compactatorum per sacrum Basiliense concilium</i> (fol. 180r–181v).
16.	<i>Littera promissionis Boemorum</i> (fol. 181v).
17.	<i>Tractatus contra Hussitas, tempore Calixti III. scriptus</i> . Inc.: „Nota sequencia notabilia. Sci-

¹⁶⁹ Vgl. auch SANTIAGO-OTERO 1973, 54f.; HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁷⁰ Verschiedene Faszikel verschiedener Schreiber. Die anti-hussitischen Nrn. 3–7 sind von einer Hand geschrieben, die Nr. 1 von einer anderen.

¹⁷¹ Vgl. DOKOUPIL 1966, 205.

¹⁷² Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog von Dokoupil verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

¹⁷³ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die Abschrift beginnt mit der Widerlegung des Kelchartikels; Einleitung und Besitzartikel fehlen. Die Entgegnung auf den Kelchartikel ist von einer anderen Hand geschrieben als die Widerlegung des Predigt- und Todsündenartikels.

¹⁷⁴ Vgl. SPUNAR *Repertorium* II, 208 (Nr. 426) und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁷⁵ Nr. 4 ist die tschechische Übersetzung von Nr. 3 (vgl. SOUKUP *Repertorium*).

¹⁷⁶ Ed. auch DAMERAU 1969, 33–111; vgl. ebd., 5–32; SPUNAR *Repertorium* I, 324–325, Nr. 902; COUFAL 2012, 65–68; SOUKUP 2009, 251; TRÍŠKA 1968, 22; BARTOŠ 1965, 43; MADRE 1965, 254; FIKRLE 1903, 428, Nr. 20 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁷⁷ Ed. auch GLORIEUX X, 55–68 (Nr. 498); MANSI 28, 424–432. Vgl. COUFAL 2012, 69–72; SOUKUP 2009, 249; COUFAL 2008; FLANAGIN 2006; BRANDMÜLLER 1997, 141–148; DE VOOGHT 1972, 187–197; KAMINSKY 1967, 245f.; GIRGENSOHN 1964, 160; BARTOŠ 1932a, 497–499 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁷⁸ Ed. HARDT III, 587f.; vgl. SOUKUP 2016 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁷⁹ Vgl. *Iter Victorinum*, 505.

	endum quod quia circa primum articulum...“ (fol. 181v–182v).
18.	Wenceslaus Coranda: <i>Oratio coram Pio II.</i> Inc.: „Diffiniciones diuturne beatissime pater...“ (fol. 183r–184v).
19.	<i>Abolitio compactatorum Antonii de Eugubio</i> (fol. 184v). ¹⁸⁰
20.	<i>Conclusiones datae oratoribus regis Bohemiae.</i> Inc.: „Quamvis sanctissimus Dominus noster...“ (fol. 185r).
21.	<i>Concordantiae super totam sententiam fratris Thomae de Aquino</i> (fol. 186r–223r).
22.	<i>Register</i> (eines Werkes, das nicht in dieser Handschrift enthalten ist). Inc.: „Absolvere ab excommunicatione d. 18 q. 8...“ (fol. 223r–228v).
23.	<i>Oratio ambasiatoris secretarii imperatoris Friderici.</i> Inc.: „Recommendatoria regis Bohemie...“ (fol. 229r).
24.	Pius II. papa: <i>Responsio ad orationem magistri Wenczeslai Coranda.</i> Inc.: „Inter ceteros oratores...“ (fol. 229v–230v).
25.	Pius II. papa: <i>Epistolae.</i> Inc.: „Magistro civium consulibus et universitati civitatis Olomucensis...“ (1463) (fol. 231r–232v).
26.	<i>Epistola.</i> Inc.: „Venerabilibus et magnatis patribus domini clero et consulibus et comunitati civitatis Olomucensis Ieronimus archiepiscopus Crethensis...“ (8. Mai 1463) (fol. 232v–233r).
27.	Iohannes Calderinus: <i>Tabula auctoritatum bibliorum in iure repertarum.</i> Inc.: „Seriem huius tabule continentis...“ (fol. 233r–303r).
28.	<i>Tabula: Hystorie quotate super quattuor ewangeliis contente</i> (fol. 303r–304v).

c) Deutschland¹⁸¹

A1 = Augsburg, UB, Cod. II.1.2° 21 – Süddeutschland (?) (Füssen, St. Mang), 1./2. Viertel 15. Jh., 240 fol.¹⁸² – Die Handschrift wurde 1467 von Konrad Rick (St. Sebald, Nürnberg) an das Benediktinerkloster St. Mang (Füssen) verkauft (Kaufvermerk fol. 1r).¹⁸³

Lit.: HÄGELE 1996, 149–152.¹⁸⁴ GRUPP 1897, 369.

1.	Gregorius Magnus: <i>Regula pastoralis</i> (fol. 1ra–44ra).
2.	Martinus Bracarenis: <i>Formula vitae honestae</i> (fol. 44rb–46rb).
3.	Aegidius Romanus (?): <i>Capitula fidei christianae</i> (fol. 47r–73v).
4.	<i>De passione Christi.</i> Inc.: „Titulus crucis Christi fuit iste...“ (fol. 74r–75v).

¹⁸⁰ Ed. PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, 269B.

¹⁸¹ Als maßgebliche online verfügbare Datenbank für mittelalterliche Handschriften in Deutschland ist die Seite www.manuscripta-mediaevalia.de zu nennen, die primär Ergebnisse der Handschriftenkatalogisierung bündelt und von der Staatsbibliothek Berlin, dem Deutschen Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte und der BSB München verantwortet wird. Ergänzende Informationen bietet die Datenbank www.handschriftencensus.de, die – insbesondere für deutschsprachige Texte des Mittelalters – Verzeichnisse von Handschriften, Forschungsliteratur und Handschriftenkatalogen zur Verfügung stellt.

¹⁸² Die Handschrift setzt sich aus drei Teilen zusammen: I. (1–76, 188–240) 1417; II. (77–137) 1./2. Viertel 15. Jh.; III. (138–187) 2. Viertel 15. Jh. (vgl. HÄGELE 1996, 149).

¹⁸³ Vgl. HÄGELE 1996, 150.

¹⁸⁴ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog von Hägele verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, neuere Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

5.	Isidorus Hispalensis: <i>Synonymorum de lamentatione animae peccatricis libri II</i> (fol. 77ra–94ra).
6.	Gerardus de Vliederhoven: <i>Cordiale de quattuor novissimis</i> (fol. 94ra–127rb). ¹⁸⁵
7.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Contra articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 138ra–187vb). ¹⁸⁶
8.	Cyprianus: <i>De oratione dominica</i> (fol. 188ra–194va).
9.	(Ps-)Thomas de Aquino: <i>De humanitate Christi</i> (fol. 194vb–237vb).
10.	<i>De tribulatione</i> . Inc.: „Tribulacio hominem separat ab amore mundi...“ (fol. 238ra–239vb).

A2 = Augsburg, UB, Cod. II.1.4° 16 – Süddeutschland (Füssen, St. Mang), 1. Hälfte 15. Jh., I + 273 fol.¹⁸⁷ – Die Handschrift wurde teilweise von dem Erfurter Magister Jacobus Reynaldi de Salveldia geschrieben; sie gelangte, vermittelt durch den Leprosenpriester Dillinger (Donauwörth), in das Benediktinerkloster St. Mang (Füssen) (Besitzvermerk fol. 1r).¹⁸⁸

Lit.: HILG 2007, 196–206;¹⁸⁹ GRUPP 1897, Nr. 372, 442, 541, 625, 884, 904, 914, 941, 947, 952, 954, 960, 964, 967; KRISTELLER *Iter italicum*, 570.

1.	<i>Regimen sanitatis</i> (fol. 1r–16r; Prognosen und Rezepte fol. 16v–18r).
2.	Magninus Mediolanensis: <i>Regimen sanitatis (Exzerpte)</i> (fol. 18v–30r; De fructibus fol. 31r–v).
3.	<i>Tractatus de pestilentia Erfordensibus dedicatus</i> , cap. 1–3 (fol. 32r–35r, 44r–46v).
4.	<i>Indulgentiae ecclesiarum urbis Romae (Anfangsteil)</i> (fol. 36r–37r).
5.	(Ps-)Thaddaeus Alderotti: <i>Libellus de conservatione sanitatis</i> (fol. 38r–43v).
6.	<i>Medizinische Kurztraktate und Rezepte</i> (fol. 47r–78v).
7.	<i>De iudicio urinae</i> . Inc.: „In nomine sancte et individue trinitatis...“ (fol. 79r–92v).
8.	<i>Regimen sanitatis</i> . Inc.: „Conservacio sanitatis melior est omni medicina...“ (fol. 93r–115r).
9.	<i>Regimen sanitatis tempore epidemiali</i> . Inc.: „Cum varie egritudines proveniant...“ (fol. 116r–121v; Notae medicinales fol. 122r).
10.	<i>De periculis circa sacramentum eucharistiae contingentibus</i> (fol. 123v–124v).
11.	<i>Tabulae motuum planetarum</i> (fol. 125r–130r).
12.	Iohannes Schwab de Butzbach: <i>De eclipsibus anni 1411</i> . Inc.: „Notificat reverenciis vestris magister...“ (fol. 131v–134r).
13.	<i>Tractatus de arte memorativa</i> (fol. 135r–148r).
14.	<i>Lectura institutionum (Prolog)</i> (fol. 151r–152r, 149r–151r; <i>Salutationes, Verse</i> fol. 153r–v).
15.	Iohannes Andreae: <i>Summa de sponsalibus et matrimoniis</i> (fol. 154r–162v).
16.	<i>Pastoraltheologisch-kanonistische Notizen (Versus, Dicta, Quaestiones)</i> (fol. 162r, 163r–

¹⁸⁵ Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 3057.

¹⁸⁶ Keine Verfasserangabe in der Handschrift.

¹⁸⁷ Die Schriften in diesem Kodex wurden zwischen dem Anfang des 15. Jhs. und ca. 1430 geschrieben; es sind 16 verschiedene Schreiber nachweisbar (vgl. HILG 2007, 196).

¹⁸⁸ Vgl. HILG 2007, 196.

¹⁸⁹ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog von Hilg verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, neuere Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

	166v).
17.	Iohannes Andreae: <i>Super arboribus consanguinitatis et affinitatis</i> (fol. 167r–177v).
18.	<i>Pastoraltheologisch-lebenspraktische Regeln (Excerpta, Versus, Quaestiones)</i> (fol. 178r–186r; <i>Oratio academica (Exzerpt)</i> fol. 187v).
19.	Hermannus de Schildis: <i>Speculum manuale sacerdotum</i> (fol. 188r–197v).
20.	Alexander de Villa Dei: <i>Summarium biblicum</i> (fol. 198r–219v).
21.	<i>De titulis decretalium</i> (fol. 219v–221v).
22.	Franciscus de Maironis: <i>De indulgentiis</i> (fol. 222r–232v).
23.	Andreas de Escobar: <i>Modus confitendi</i> (fol. 234r–240r).
24.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum (Exzerpt)</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 241r–v). ¹⁹⁰
25.	<i>Replicatio doctorum catholicorum contra manifestum Thaboritarum</i> (fol. 242r–252v).

B1 = Berlin, SBPK, Ms. lat. qu. 654 – 15. Jh., 202 fol.¹⁹¹ – Der Kodex stammt aus der Kartause Salvatorberg in Erfurt (Erfurter Signatur: A54; Besitzvermerke auf fol. 1r), gelangte von dort 1803 in die Universitätsbibliothek Erfurt, dann in die Stadtbücherei Erfurt (Stempel auf fol. 1v) und von dort in die Staatsbibliothek Berlin.¹⁹²

Lit.: SOUKUP 2009,¹⁹³ LEHMANN 1928, 229, 237, 265f.

1.	<i>Tabula contentorum in codice</i> (fol. 1r–v)
2.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 3r–82v). ¹⁹⁴

¹⁹⁰ Dieses kurze Exzerpt ist überschrieben mit „Sacre pagine doctores studii“ (fol. 241r). Es handelt sich dabei um Auszüge aus der Einleitung und vom Anfang der Widerlegung des ersten Artikels (Besitz). Auch aus der Einleitung wurden vorwiegend Passagen übernommen, die den Besitz thematisieren. Der Text bricht recht unvermittelt ab; zwei Drittel von fol. 241v bleiben leer. Der Schreiber dieses Exzerptes war der Erfurter Magister Jakob Reinhold de Salveldia, von dem auch die fol. 16v–35r, 44r–78v, 122r–124av, 130r–133r, 135r–153v, 162r–166v, 168r–177v, 186r–187v, 222r–223r, 233r, 240v–252v in diesem Kodex geschrieben wurden (vgl. HILG 2007, 196). Reynaldi war ab 1403 Student an der Erfurter Universität, mehrmals Dekan und Rektor der Philosophischen Fakultät zwischen 1430 und 1440, später Pfarrer in Öttingen im Ries (vgl. ebd., 158 (zu Cod. II.1.2° 24), mit den entsprechenden Nachweisen). Der in der Handschrift unmittelbar darauffolgende Text Nr. 25 wurde ebenfalls von Reynaldi geschrieben und ist 1430 datiert. Es ist anzunehmen, dass auch das Exzerpt zur selben Zeit entstand. Als Vorlage könnte die Abschrift des *Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum* im Erfurter Kodex A54 der Kartause Salvatorberg gedient haben (jetzt Berlin, SBPK, Ms. lat. qu. 654; siehe hier S. 474f.).

¹⁹¹ Verschiedene Faszikel und Hände (Hand A: fol. 1–34; B: fol. 35–49; A: fol. 49–82; C: fol. 99r; D: fol. 99v–110; E: fol. 110v; F: fol. 111–147; G: fol. 148–180; H: fol. 181–193; I: fol. 195–200).

¹⁹² Vgl. LEHMANN 1928, 229 und 237 und SOUKUP 2009, 232 und 244. Der große Katalog der Erfurter Kartause aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthält bereits eine kurze Beschreibung des Inhalts von Cod. A54 (ed. LEHMANN 1928, 265f.). – Eine moderne Inhaltsübersicht zur Berliner Handschrift Ms. lat. qu. 654 erstellte SOUKUP 2009, 244–254 (= Anhang I).

¹⁹³ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise bei Soukup verwiesen.

¹⁹⁴ Keine Supraskription in der Handschrift. Der Text wurde von zwei Händen geschrieben, die sich abwechseln: A) fol. 3r–34v; B) fol. 35r–49r; A) fol. 49v–82v. Auf den von A geschriebenen Folia finden sich Korrekturen und Randbemerkungen von B. – Die Autoren werden im ausführlichen Kolophon auf fol. 82v genannt: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini prespiteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, ordinis predicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pucka et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis“.

3.	Hieronimus: <i>Adversus Iovinianum (Exzerpte)</i> . Inc.: „Nomades et trogadite...“ (fol. 99r).
4.	Andreas de Broda: <i>Planctus super civitatem Pragensem</i> (fol. 99va–105vb).
5.	Fernandus Lucensis: <i>Responsio ad quatuor articulos</i> (fol. 106ra–108ra).
6.	Petrus Paulus Vergerius (?): <i>Responsiones facte ad quatuor articulos</i> (fol. 108ra–108vb).
7.	Concilium Constanciense: <i>Cum in nonnullis</i> (fol. 109ra–109va).
8.	Iohannes Gerson: <i>De necessaria communione laicorum sub utraque specie</i> (fol. 111r–120v).
9.	Iacobellus de Misa: <i>Responsum ad Ioannem Gerson missum</i> . Inc.: „Quamvis pridem magnifici...“ (fol. 120v–140r).
10.	<i>Excerpta contra calicem</i> . Inc.: „Item Lyra Iohannis VI...“ (fol. 140r–141v und 147r–147*r).
11.	<i>Deutsche Fassung des hussitischen Manifestes von 1420 mit den Vier Artikeln</i> (fol. 141v–147r).
12.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Tractatus contra errores Hussitarum</i> (fol. 148r–180v).
13.	<i>Nota de concilio Constanciensi</i> . Inc.: „Nota annis Domini 1400...“ (fol. 180v).
14.	<i>Licet enim cunctis cristifidelibus</i> (fol. 181r).
15.	<i>Quaestiones contra Wiclevistas et Hussitas</i> . Inc.: „Quaestio prima de primo articulo. Utrum liceat sacerdotibus Hussitarum...“ (fol. 182ra–193rb).
16.	<i>Manifest der Prager Alt- und Neustadt vom 8. Februar 1421</i> (fol. 195r–199v; mit Anhang auf fol. 200r).

B2 = Berlin, SBPK, Theol. lat. fol. 580 – Mitteldeutschland, 2. Viertel 15. Jh., 422 fol. – Als Schreiber ist Günther Beier, ein Kleriker der Meissener Diözese, genannt (fol. 401v und 410r).¹⁹⁵

Lit.: BOESE (u.a.) 1966–1972, 230–241; HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970.

1.	Aegidius Carlerii: <i>Oratio de punitione peccatorum publicorum</i> (Basel, 13. Feb. 1433) (fol. 1r–67v). ¹⁹⁶
2.	Aegidius Carlerii: <i>Responsio ad replicas</i> (Basel, 4. April 1433) (fol. 69r–108r). ¹⁹⁷
3.	Henricus Kalteisen: <i>Oratio de libera praedicatione</i> (Basel, 18. Feb. 1433) (fol. 113r–148v). ¹⁹⁸
4.	Henricus Kalteisen: <i>Responsio ad replicas</i> (Basel, 7. April 1433) (fol. 148v–178v). ¹⁹⁹
5.	Ulricus de Znojmo: <i>De praedicatione verbi Dei</i> (fol. 185r–209v). ²⁰⁰
6.	Iohannes de Palomar: <i>Oratio de civili dominio clericorum</i> (fol. 210r–244r). ²⁰¹

¹⁹⁵ Vgl. BOESE (u.a.) 1966–1972, 230.

¹⁹⁶ Ed. MANSI 29, 868–972; vgl. HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁹⁷ Ed. MANSI 30, 388–456; vgl. HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁹⁸ Ed. MANSI 29, 971–1044; vgl. PRÜGL 1995, 64–84; HELMRATH 1987, 353–372; KRÄMER 1970, 118f. und 124f.; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

¹⁹⁹ Ed. MANSI 29, 1045–1104; vgl. PRÜGL 1995, 64–84; HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

²⁰⁰ Ed. BARTOŠ 1935, 86–113 und MANSI 30, 306–337; vgl. NECHUTOVÁ 1983; HELMRATH 1987, 360–364 und JACOB 1949.

²⁰¹ Ed. MANSI 29, 1105–1153; vgl. SANTIAGO-OTERO 1973, 54f.; HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

7.	Iohannes de Palomar: <i>Responsio ad replicas</i> (fol. 244r–254r). ²⁰²
8.	Iohannes de Palomar: <i>Oracio oratorum concilii Basiliensis missorum in Bohemiam</i> . Inc.: „Magister scimus quia verax es...“ (fol. 258r–264r).
9.	Aurelius Augustinus: <i>Ad Ianuarium (Exzerpt)</i> (fol. 264r).
10.	<i>Oracio domini legati facta ad Bohemios (...) super materiam quatuor articulorum</i> . Inc.: „Audiuit hec sancta synodus...“ (fol. 264v–267r). ²⁰³
11.	Iohannes de Rokycana: <i>Collationes duae in concilio Basiliensi habitae</i> (fol. 267r–268r). ²⁰⁴
12.	<i>Deliberacio et propositiones variae circa quattuor articulos Bohemorum</i> (fol. 272r–304v). ²⁰⁵
13.	<i>Contra communionem sub utraque specie</i> . Inc.: „In nomine domini et salvatoris nostri Ihesu Christi de cuius sacratissimi eukaristie sacramento tractaturi sumus...“ (fol. 304v–305v). ²⁰⁶
14.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 306ra–360va). ²⁰⁷
15.	<i>Contra primum articulum Hussitarum</i> . Inc.: „Augustinus 18° De civitate Dei...“ (fol. 360vb–361vb). ²⁰⁸
16.	Petrus de Pulka (?): <i>Arenga de auctoritate Romanae ecclesiae</i> . Inc.: „Patres reverendi nos ad contenciones...“ (fol. 361vb–365va). ²⁰⁹
17.	<i>Auctoritates (communio sub utraque specie)</i> . Inc.: „Mt 26, Mr 14, Lc 22 Bibite ex hoc omnes...“ (fol. 365vb–368va).
18.	Richardus Ullerston: <i>Defensorium dotationis ecclesiae</i> (fol. 375r–401v). ²¹⁰
19.	Wilhelmus Woodford: <i>De dominio civili clericorum</i> (fol. 401v–410v). ²¹¹
20.	Symon de Tissnow: <i>Tractatus de communionem sub utraque, de baptismo parvulorum, de imaginibus etc. adversus Hussitas</i> . Inc.: „Utrum laycalem populum communicare sacramentaliter...“ (fol. 411r–422v). ²¹²

²⁰² Ed. MANSI 29, 1153–1168; vgl. HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

²⁰³ Antwort des Basler Konzils an die Gesandten der deutschen Kurfürsten vom 17. Januar 1438 (vgl. die Beschreibung zu Ms. theol. lat. fol. 669, fol. 118r–119v, in: BECKER/BRANDIS 1985, 184).

²⁰⁴ Ed. MANSI 30, 260–269.

²⁰⁵ Diese Textsammlung ist gedruckt in MC I, 389–444 (Nrn. 171–183, mit leicht geänderter Reihenfolge (fol. 294r–v = Nr. 179). Vgl. auch Leipzig, UB, Cod. 178, fol. 1r–55v; London, British Museum, Ms. 409.

²⁰⁶ Der kurze Text ist gedruckt in: *Quomodo Bohemi vocati productique sint ad Basiliensem synodum oecumenicam, et quid illic egerint, ex verbosissimis commentariis compendio relatum*, in: *Commentariorum Aeneae Sylvii Piccolominei Senensis concilio Basileae celebrato libri duo (...) cum multis aliis nunquam antehac impressis*, Basel 1523, 323f.

²⁰⁷ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Der Text des Prager Artikels zu den öffentlichen Todsünden fehlt. - Die Nrn. 14–17 sind von einer Hand geschrieben; mit Nr. 18 beginnt ein neues Faszikel. - Die Folioangabe im Katalog ist zu korrigieren.

²⁰⁸ Vgl. BARTOŠ 1932b, 10 und SOUKUP *Repertorium*. - Die Folioangabe im Katalog ist zu korrigieren.

²⁰⁹ Unsichere Zuschreibung; vgl. GIRGENSOHN 1964, 172. Dieser Text wird im Handschrifteninventar nicht erwähnt. - Die anti-hussitischen Schriften Nr. 14–16 sind von einer Hand (zweispaltig) abgeschrieben und bilden ein eigenes Faszikel, das mit dem vorangehenden Basler Hussitenmaterial zusammengefügt wurde.

²¹⁰ Vgl. SHARPE 2001, 516f.

²¹¹ Ed. DOYLE 1973, 76–109; vgl. RETM, 1775.

²¹² Vgl. COUFAL 2012, 151; SPUNAR *Repertorium* I, 344 (Nr. 961); ODLOŽILÍK 1925, 129–138 und SOUKUP *Repertorium*.

Be = Bernkastel-Kues, Hospitalbibliothek, Cod. 164 – zweites Drittel 15. Jh., 111 fol.²¹³ – Der Kodex stammt aus dem Besitz des Nikolaus von Kues, der ihn der Hospitalbibliothek vermachte (vgl. fol. 1r: *Ad hospitalem S. Nicolai prope*).²¹⁴

Lit.: MARX 1905, 149f.;²¹⁵ IZBICKI 2016, 45.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 1r–99v). ²¹⁶
2.	<i>Schrift über die Forderungen der Böhmen</i> . Inc.: „... und nicht hat gesprochen...“ (a. 1430) (fol. 100r–101v). ²¹⁷
3.	<i>Formula indulgentiarum concilii Basiliensis</i> (fol. 102r–105r).
4.	<i>Forma absolucionis concilii Basiliensis</i> (fol. 105r). ²¹⁸
5.	<i>Cautela quo ad clericum</i> (fol. 105r–v).
6.	<i>Decretum de electione et confirmatione episcoporum et praelatorum in sessione duodecima</i> (fol. 106r–108r).
7.	<i>Distinctiones ordinum vel religionum</i> . Inc.: „Ordo sancti Benedicti...“ (fol. 108r–109r).
8.	<i>Errores Graecorum</i> . Inc.: „Et primo ab ipsa maiestate...“ (fol. 109v–110r).
9.	<i>Die Verurteilung des fr. Augustinus de Roma</i> (fol. 110v).

F = Frankfurt a. M., StUB, Ms. Leonh. 6 – Mainz, Mitte 15. Jh., 348 fol.²¹⁹ – Die Handschrift stammt aus dem Leonhardstift in Frankfurt a. M. Als Schreiber ist Johannes Gilßen (Gilsern?) genannt (fol. 58v, 237r, 311r), der wohl im Dienst des Mainzer Klerikers Wigant Gecke von Wildungen stand.²²⁰

Lit.: POWITZ 1968, 444–448.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (a. 1453) (fol. 2r–58v). ²²¹
2.	<i>Tabula zum Speculum humane salvationis</i> (fol. 59v).

²¹³ Die Handschrift besteht aus fünf Teilen: I. (1–99); II. (100–101) 1430; III. (102–108); IV. (108–110); V. (110v).

²¹⁴ Zur Handschriftensammlung des Nikolaus von Kues vgl. ARIS 2008; NEUSIUS 1996.

²¹⁵ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, neuere Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

²¹⁶ Keine Supraskription und keine konkrete Verfasserangabe in der Handschrift. Die Widerlegung des Kelchartikels beginnt mit „Accedite a tabernaculis...“ (fol. 32v). - Kolophon auf fol. 99v: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi per egregios sacre theologie professores etc.“.

²¹⁷ Der Großteil der Schrift wurden aus dem Kodex geschnitten.

²¹⁸ Zu Nr. 3–4 vgl. IZBICKI 2016, 45, Anm. 33.

²¹⁹ Die Handschrift besteht aus sechs Teilen: I. (2–59) 1453; II. (60–97) 1454; III. (98–175) 1454; IV. (176–221); V. (222–270) 1454; VI. (271–347) 1453 (vgl. POWITZ 1968, 444f.).

²²⁰ Vgl. POWITZ 1968, 445.

²²¹ Keine Supraskription in der Handschrift. - Schreibernotiz und Datierung auf fol. 58r: „Scriptum anno Domini 1453 feria 2a post vii dominica trinitatis per me Iohannem Gilßen servum venerabilis domini Wigandi plebanum etc.“ - Ausführliches Kolophon ebd.: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbiteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati per egregios sacre theoloye professores ac magistros Iacobum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pulka et Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensis.“

3.	<i>Speculum humane salvationis</i> (fol. 60r–97v).
4.	Antonius Rampegolus de Janua : <i>Compendium biblie</i> (fol. 98r–175v).
5.	<i>Lumen anime (parvum)</i> (fol. 176r–221vb).
6.	(Ps-)Augustinus : <i>De triplici habitaculo</i> (fol. 222r–225r).
7.	Eckbertus Schonauigiensis : <i>Soliloquium</i> (fol. 225r–228r). ²²²
8.	(Ps-)Augustinus : <i>Manuale</i> (fol. 228r–235v).
9.	Anselmus Cantuariensis : <i>Oratio XXV ad Christum</i> (fol. 236r–237r). ²²³
10.	<i>Exposiciones terminorum wlgariter</i> . Inc.: „Sensus synlicheyt ader synliche bewegunghe in der sele...“ (fol. 237v–242r).
11.	<i>Sermo bonus de novo sacerdote</i> . Inc.: „In tota anima tua time Deum...“ (fol. 242r–244r).
12.	<i>Versus de salute Salomonis</i> . Inc.: „De Solomone druso quid dicat catholicorum...“ (fol. 244v).
13.	Iulianus Pomerius : <i>De vita contemplativa lib. I–II</i> (fol. 245r–262r).
14.	Bernhardus Claraevallensis : <i>De moribus et officio episcoporum (ep. 42)</i> (fol. 263r–270r).
15.	<i>Quadragesimale viatoris</i> (fol. 271ra–311r).
16.	<i>Flores temporum</i> (fol. 312ra–347rb). ²²⁴

Ko = Koblenz, LHA, Best. 701, Nr. 220 – Basel/Köln?/Wien?, 1425–1435, 438 fol.²²⁵ – Die Handschrift stammt aus dem Besitz des Dominikaners Heinrich Kalteisen und gelangte von dort in die Bibliothek des Dominikanerklosters in Koblenz.²²⁶

Lit.: OVERGAAUW 2002, 151–159; PRÜGL 1995, 58f.;²²⁷ BARTOŠ 1932b, 70–72.

1.	Iohannes de Rokycana : <i>De communione sub utraque specie</i> (fol. 1r–14r).
2.	P. Marii (?) : <i>De gaudiis beatae Mariae virginis</i> (fol. 15r–16v).
3.	Iohannes de Raguzio : <i>Oratio de communione sub utraque specie</i> (fol. 20r–112r).
4.	Heymericus de Campo : <i>An maior gracia conferatur communicanti sub utraque quam sub una specie</i> . Inc.: „Fundamentum responsionis seu solutionis magistri Johannis de Raguzio...“ (fol. 113r–117v).
5.	Henricus Kalteisen : <i>Avisamentum super concessionem calicis</i> (August 1433) (fol. 118r–123v).
6.	Aegidius Carlerii : <i>Oratio de punitione peccatorum publicorum</i> (fol. 124r–186v).
7.	Iohannes Palomar : <i>De civili dominio clericorum</i> (fol. 187r–226v).
8.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Collectura contra quat-</i>

²²² Vgl. *Iter Victorinum*, 709; RETM, 1307.

²²³ Im Katalog ist kein Autor genannt. - Ed. ANSELMUS *Orationes*, 369f.

²²⁴ Vgl. MIERAU/SANDER-BERKE/STUDT 1996.

²²⁵ Die Handschrift besteht aus 12 Teilen: I. (1–14) 1433; II. (15–16) 1425–1435; III. (20–112) 1433; IV. (113–123) auf dem Basler Konzil; V. (124–226) 1433; VI. (227–274) 1428; VII. (275–301) 1430–1433; VIII. (302–339) 1433; IX. (340–369) 1433; X. (370–423) 1433; XI. (424–426) vor dem Beginn des Basler Konzils; XII. (427–438) 1433 (vgl. OVERGAAUW 2002, 151).

²²⁶ Vgl. OVERGAAUW 2002, 151f.; PRÜGL 1995, 55 und 59f.

²²⁷ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise bei Overgaauw und Prügl verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, Textausgaben ergänzt.

	<i>tuor articulos Bohemorum. Inc.: „Iussit reverendissima...“ (a. 1428) (fol. 227ra–274rb).</i> ²²⁸
9.	Henricus de Gorinchem: <i>Tractatus contra articulos Hussitarum</i> (fol. 275r–301r). ²²⁹
10	Henricus Kalteisen: <i>Oratio de libera praedicatione verbi Dei</i> (fol. 302r–339r).
11.	Henricus Kalteisen: <i>Replica de praedicatione verbi Dei</i> (fol. 340r–369v).
12.	Ulricus de Znojmo: <i>Oratio de libertate verbi Dei</i> (fol. 370r–386v).
13.	Ulricus de Znojmo: <i>Replica</i> (fol. 387r–421v).
14.	Iohannes Hoffmann de Swidnicz: <i>Epistola infideli Procopio</i> (fol. 421v–423r).
15.	Matthias Döring, Johannes Bremer: <i>Contra Hussitas</i> (fol. 424r–426v). ²³⁰
16.	Iulianus de Caesarinis: <i>Allocutio ad oratores Bohemorum</i> (fol. 427r–436v).
17.	Iulianus de Caesarinis: <i>Responsio ad oratores Bohemorum</i> (fol. 437r–438r).

Le = Leipzig, UB, Cod. 2114 – Berlin, um 1710, 586 Bl. – Dokumentensammlung zur Geschichte des Konzils von Basel.

Lit.: FUCHS 2011, 77f.²³¹

1.	Heinrich von Hessen: <i>Tractatus de Schismate</i> (Bl. 1r–48v).
2.	<i>Papam habere Plenitudinem Potestati in Imperialibus et in Spiritualibus</i> mit der Notiz <i>Epitom. X.</i> (Bl. 49r–64v).
3.	<i>Ex Tom. X. Tractatus seu Libellus de Clerico et Milite</i> (Bl. 65r–82v).
4.	Antwort des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV., mit Briefen des Papstes (Bl. 83r–93v).
5.	<i>Papa respondet Georgio praetense Regi Bohemiae</i> [Georg von Podiebrad] <i>ad suas literas suae Sanctitati missas cum quodam Jaruslao nuntio suo</i> (Bl. 94r–113r).
6.	<i>Responsio Pii Papae II. data Oratoribus Ex-Regis Bohemiae Georgii alias Gersici de Podebrach</i> (Bl. 114r–121v).
7.	<i>Tractatus de electione perfidi haeretici Girsick in regem Bohemiae</i> (Bl. 122r–144r).
8.	<i>Epistola concordiae super concilio generali habendo in facto praesentis Schismatis, Directa regi Franciae per Conradum praepositum Wormatiensem nominatum. Ex Tom. X.</i> (Bl. 146r–201r).
9.	<i>Bohemorum Propositio de Communionem sub utraque Specie facta in Concilio Basiliensi</i> (Bl. 202r–289v).
10.	<i>Disputatio habita per Dominum Legatum cum Ambassiatoribus Papae super Dissolutione, An valuerit? etc. Recollecta per Magistrum Stephanum de Novaria</i> (Bl. 290r–341v).
11.	<i>Tractatus contra Hussitas</i> (Bl. 342r–488r). ²³²

²²⁸ Die Supraskription stammt von Heinrich Kalteisen. - Datierung der Abschrift auf fol. 274rb: „Scriptum anno Domini 1428 feria tertia ante festum Johannis etc.“ - Ausführliches Kolophon ebd.: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice legati per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum doctorem eis(!) eiusdem cardinalis, Petrum Pulka et Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensis etc. Et sic est finis huius operis.“

²²⁹ Ed. Köln 1503, 65r–85r.

²³⁰ Ed. PETRÁŠEK 2012, 223–231.

²³¹ Die folgende Beschreibung dieses Kodex wurde aus dem Katalog von Fuchs übernommen.

²³² Am oberen Rand von Bl. 342r steht: „Hic tractatus videtur post Concilium Constantiens. scriptum.“ Die Widerlegung des Kelchartikels ist überschrieben mit: „Incipit alter tractatus super quarto articulo Hussitarum

12.	<i>Joh. de Elgoth oratio habita coram Felice papae quinto</i> (Bl. 490r–503v).
13.	<i>Ex mss. Lipsiensibus. Appellatio Norembergae interposita pro parte Principum Electorum contra Legatum Sedis Apostolicae</i> (Bl. 504r–529v).
14.	<i>Sermo de sanctis Petro et Paulo factus Basileae, anno 32. E Codice Starg. Excerpta</i> (Bl. 530r–531v).
15.	<i>Sermo Domin. IV. Adventus. E Codice Stargard. Excerpta</i> (Bl. 532r–537v).
16.	<i>Sermo factus in Concilio per Abbatem de Mullenbrunna [Johann von Maulbronn], in Dominica Oculi, quod est tertia Quadragesimae a. 1432. E Codice Starg. Excerpta</i> (Bl. 540r–541v).
17.	<i>Sermo Dom. Septuagesimae. Thema: De mundi miseria, brevitatem et fragilitate. Ex Cod. Starg. Excerpta</i> (Bl. 542r–v).
18.	<i>Sermo in Epiphaniis. Textus Venit lumen tuum. Jesa. 60. Excerpta</i> (Bl. 544r).
19.	<i>Sermo Dominica post Nativ. Christi. E Codice Starg. Excerpta</i> (Bl. 546r–553v).
20.	<i>Sermo de S. Stephano, factus Basileae per mag. Johannem de Palomar, Auditorem causarum sedis Apostolicae, ipso die S. Stephani, in Concilio Basil. Ex Cod. Starg. Excerpta</i> (Bl. 554r–v).
21.	<i>Sermo Fratris Jo. de Turrecremata Ord. Praed. S. Theol. Prof. Dom. 2 Adventus Basiliae a. 1432. Ex Cod. Starg. Excerpta</i> (Bl. 556r–558v).
22.	<i>Collatio de S. Dominico in Concilio Basiliensi facta apud Praedicatores, suppositis ibidem propter festum eiusdem congregatis. Ex Cod. Starg. Excerpta</i> (Bl. 560r–v).
23.	<i>Sermo Fratris Huilhelmi Jousiane [Guilelmus Josseaume] de Observantia S. Francisci factus in die Cinerum Basileae. Ex Cod. Starg. Excerpta</i> (Bl. 562r–v).
24.	<i>Collatio Mag. Jo. de Palomar, S. Palatii Apostolici Causarum Auditoris facta in Consilio Basiliensi Dom. 3. Adventus</i> (Bl. 564r).
25.	<i>Exhortatio ad sacrum Concilium Basiliense facta per Mag. Thomam (de Haselbach) [Thomas Ebendorfer] de Vniversitate Wynensi S. Theol. Prof. Domin. IV post Epiph. Ex Cod. Starg. Excerpta</i> (Bl. 566r–570v).
26.	<i>J. A. de Cesneryco: Schreiben an das Basler Konzil, Basel [21. Juli 1440]</i> (Bl. 571r–v).
27.	<i>Joh. Swabenheym: an das Baseler Konzil, 5. September 1435</i> (Bl. 572r–v).
28.	<i>No. 46. Ad Concilium Basileense ex [Johann Christian] Schöttgeno</i> (Bl. 573v).
29.	Verzeichnis der Handschriften der Hofbibliothek in Wien zum Basler Konzil (Bl. 574v–587v).

Lü = Lüneburg, Ratsbücherei, Ms. hist. C 2° 34 – Lüneburg (?), 15. Jh. (nach 1440), 259 fol.²³³ – Die Handschrift stammt aus dem Franziskanerkloster St. Marien in Lüneburg.²³⁴

Lit.: WIERSCHIN 1969, 178–187;²³⁵ LEHMANN 1933, 66.

videlicet, quod communio debet fieri sub utraque specie de necessitate salutis“ (Bl. 390r). - Kolophon auf Bl. 488r: „Explicit tractatus contra Hussitas in studio Wiennensi compositus.“

²³³ Der ganze Kodex ist von einer Hand geschrieben (vgl. WIERSCHIN 1969, 178).

²³⁴ Vgl. WIERSCHIN 1969, 179; laut LEHMANN 1933, 66 lag diesem Kodex ein Brief vom 2. Juni 1705 bei, der zeigt, dass die Handschrift von Hermann von der Hardt benutzt worden sein dürfte.

²³⁵ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise bei Wierschin verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

1.	Iohannes de Palomar: <i>De temporalitate ecclesiae</i> (fol. 1r–9r). ²³⁶
2.	Matthias Doering: <i>Tractatus super articulo temporalitatis ecclesiae</i> (fol. 9v–11r). ²³⁷
3.	Aegidius Carlerii: <i>Posicio super secundo articulo Bohemorum</i> . Inc.: „Hanc meis viribus imparem materiam recusare debueram...“ (fol. 11r–18v). ²³⁸
4.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (a. 1433) (fol. 18v–55v). ²³⁹
5.	Iohannes de Ragusio: <i>Oratio de communione sub utraque specie</i> (fol. 56r–123r). ²⁴⁰
6.	Iohannes Maurosii: <i>Tractatus de superioritate inter concilium et papam</i> (fol. 124r–135v). ²⁴¹
7.	Iohannes de Palomar: <i>Oratio de civili dominio clericorum</i> (fol. 136r–168v). ²⁴²
	Nrr. 8–53: Dokumente zum Basler Konzil 1430–1433, v.a. zur Verlegung des Konzils:
8.	Eugenius IV.: <i>Bulla revocationis</i> (12.11.1431) (fol. 170r–171r).
9.	Sigismundus: <i>Epistula ad concilium Basiliensem</i> , ne dissolutioni insinuatae assentiret (10.1.1431) (fol. 171r–v). ²⁴³
10.	Eugenius IV.: <i>Litterae apostolicae ad Sigismundum super concilii dissolutione</i> (18.12.1430) (fol. 171v–172r).
11.	Sigismundus: <i>Litterae responsionis ad Nr. 10</i> (10.1.1431) (fol. 172r–v).
12.	Sigismundus: <i>Avisamenta ad papam super admissione concilii Basiliensis</i> (fol. 172v–174r).
13.	Eugenius IV.: <i>Bulla revocationis concilii Basiliensis</i> (17.12.1430) (fol. 174r–175v).
14.	<i>Processus a concilio Basiliensi ad universos praelatos missus, contra dissolutionem et revocationem sancti concilii</i> . Inc.: „Sacrosancta Basiliensis sinodus ... et Dei omnipotentis benedictionem zelus...“ (21.1.1432) (fol. 175v–176v).
15.	<i>Litterae concilii Basiliensis missae ad principes Saxoniae, regem Poloniae et al.</i> (18.2.1432) (fol. 176v–177r).
16.	<i>Citatio prima</i> , emissa a concilio Basiliensi ad universos praelatos ante primam sessionem. Inc.: „Iulianus miseracione divina sancte Romane ecclesie...“ (10.12.1431) (fol. 177r–v).
17.	<i>Alia citatio</i> , missa a concilio ad episcopum Traiectensem. Inc.: „Iulianus miseracione ... licet suscepti cura regiminis nos...“ (fol. 177v–178v).
18.	<i>Epistula archiepiscopi Strigoniensis et suorum suffraganeorum regni Hungariae ad concilium Basiliensem</i> (23.12.1431) (fol. 178v–180r).

²³⁶ Der Katalog identifiziert fol. 1r–11r als Schrift des Matthias Doering; bei fol. 1r–9r handelt es sich jedoch um den genannten Text des Johannes von Palomar zum selben Thema. Ed. MANSI 30, 475–485; vgl. WEIGEL 2007, 301 (zu beiden Schriften) und SOUKUP *Repertorium*.

²³⁷ Ed. WEIGEL 2005, 314–320; vgl. ebd., 89–94; TRÍŠKA 1968, 27 und SOUKUP *Repertorium*.

²³⁸ Der Katalog betrachtet fol. 11v–55v als eine Schrift; die *Posicio* des Gilles Charlier ist zu ergänzen. Vgl. BARTOŠ 1932b, 22, 41, 44f., 58 und SOUKUP *Repertorium*.

²³⁹ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. - Kolophon mit Datierung auf fol. 55v: „Tractatus iste conceptus est in studio Vienensi contra quatuor articulos Bohemorum, et scriptus in concilio Basiliensi anno 1433 finitusque ipsa die Ghertrudis virginis, que erat xvii mensis Marcii, dominum Eugenii pape iiii pontificatis anno tercio regnante serenissimo Romanorum rege ac Bohemie, Ungarie etc., Sigismundo semper augusto regnorum suorum Ungarie xlvi, Romanorum xxiii, Bohemie vero xiii etc., feliciter amen, et in civitate sua Sienarum personaliter tunc existente“. Der Text ist von derselben Hand geschrieben wie der davor und danach.

²⁴⁰ Vgl. STRIKA 2000, 132–142; HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970; KRCHŇÁK 1960, 60–64 (Nr. 23) und SOUKUP *Repertorium*.

²⁴¹ Vgl. MIETHKE 1981, 755, Anm. 62; KRÄMER 1980, 304–306.

²⁴² Vgl. SANTIAGO-OTERO 1973, 54f.; HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

²⁴³ Ed. MANSI 30, 79f.

19.	Sigismundus: <i>Epistula ad concilium Basiliensem</i> (7.2.1432) (fol. 180r–v).
20.	Sigismundus: <i>Epistula ad concilium Basiliensem</i> (31.1.1432) (fol. 180v–181r).
21.	Philippus Maria Angelus: <i>Epistula ad concilium Basiliensem</i> (1.2.1432) (fol. 181r).
22.	<i>Salvus conductus</i> a concilio Basiliensi concessus electo, nobilibus et clericis Treverensis. Inc.: „Sacrosancta etc. Venerabili Ulrico de Mandelschein...“ (15.5.1432) (fol. 181v).
23.	<i>Epistula concilii Basiliensis</i> ad comitem Palatinum de dissentione Treverensis. Inc.: „Sacrosancta etc. salutem etc. Illustris princeps credimus...“ (15.5.1432) (fol. 181v).
24.	<i>Epistula concilii Basiliensis</i> ad archiepiscopum Spirae de eadem re. Inc.: „Sacrosancta etc. salutem etc. Reverendissime pater quia in facto pacificationis...“ (15.5.1432) (fol. 181v–182r).
25.	Sigismundus: <i>Ambassiata</i> per oratores coram papa proposita (17.3.1432) (fol. 182r–186r).
26.	Eugenius IV.: <i>Responsio publica</i> ad Nr. 25 (25.4.1432) (fol. 186v–187v).
27.	Iulianus Caesarinus: <i>Epistula ad papam</i> (15.6.1432) (fol. 188r–191v).
28.	<i>Reformationes</i> de suppositis concilii Basiliensis (fol. 191v–193v).
29.	<i>Articuli de modo procedendi</i> in concilio Basiliensi (fol. 193v–195r).
30.	<i>Tenor bullae consilii Basiliensis</i> ad regem Romanorum de proposito continuandi et intendendi concilium. Inc.: „Sacrosancta generalis synodus etc. Carissimo ecclesie filio Sigismundo...“ (fol. 195r–v).
31.	<i>Epistula concilii Basiliensis</i> ad regnicolos Angliae (10.5.1432) (fol. 195v–196v).
32.	<i>Epistula archiepiscopi Lugdunensis</i> ad concilium Basiliensem (28.4.1432) (fol. 196v–197r).
33.	<i>Epistula archiepiscopi Lugdunensis</i> ad episcopum Lausanensem in concilio Basiliensi (28.4.1432) (fol. 197r–198v).
34.	<i>Avisamenta</i> prolocuta per praelatos et alios clerum regni Francia et Delphinatus repraesentantes, qui Bituris convenerunt (26.2.1432) (fol. 198v–201r).
35.	<i>Epistula</i> , missa Bohemis per legatos <i>concilii Basiliensis</i> in civitate Nurembergensi (5.1.1432) (fol. 201r–202r).
36.	<i>Responsio Bohemorum</i> ad Nr. 35 (29.1.1432) (fol. 202v).
37.	<i>Epistula Pragensium</i> ad consules Nurembergensis (29.1.1432) (fol. 202v–203r).
38.	<i>Epistula</i> , missa Bohemis per legatos <i>concilii Basiliensis</i> in civitate Nurembergensi (12.2.1432) (fol. 203r–v).
39.	Ulricus de Rosenberg: <i>Epistula</i> ad regem Romanorum de negotio Hussitarum. Inc.: „Serenissime princeps rex et domine my graciousissime... Notifico quod receptis litteris...“ (28.1.1432) (fol. 203v–204r).
40.	Iohannes de Rokycana: <i>Articuli Bohemorum</i> , missi ad Ulricum de Rosenberg. Inc.: „Nobili domino Ulrico de Rosenberg ... Nobilis domine laborem...“ (fol. 204r–221v).
41.	Eugenius IV.: <i>Bulla prima revocata</i> (29.7.1433) (fol. 226r–v).
42.	Eugenius IV.: <i>Bulla secunda revocata</i> (13.9.1433) (fol. 226v–227v).
43.	Eugenius IV.: <i>Bulla tertia revocata</i> (13.9.1433) (fol. 227v–231v).
44.	Ericus I.: <i>Epistula ad concilium Basiliensem</i> de legatis eiusdem. Inc.: „Sacrosancte venerandissime generali Basiliensi sinodo...“ (2.7.1433) (fol. 232r–v).
45.	<i>Litterae concilii Basiliensis</i> de dogmatis hereticis. Inc.: „Sacrosancta generalis Basiliensis synodus ... Dei benedictionem sicut origine nascentis...“ (1.8.1433) (fol. 232v–233v).
46.	<i>Appellationes de assignatione sedum legatorum electorum Sacri Romani Imperii</i> , insinuata per Hermannum Wideler concilio Basiliensi. Inc.: „In huius sacrosancte sinodi Basiliensis... petitum fuit a vobis...“ (26.6. und 15.7.1433) (fol. 234r–237r).
47.	Sigismundus: <i>Epistula ad concilium Basiliensem</i> (3.8.1433) (fol. 237r–v).
48.	Iulianus Caesarinus: <i>Allocutio ad oratores Bohemorum</i> (fol. 238r–246v).

49.	<i>Responsio concilii Basiliensis, data legatis Eugenii IV. (16.6.1433) (fol. 247r–249v).</i>
50.	Iohannes XXXVIII. abbas Cisterciensis: <i>Oratio contra articulos Bohemorum</i> (fol. 250r–254r).
51.	<i>Epistula concilii Basiliensis ad decanos Hildesiae, Halberstadii, Einbeckensis de suppressione haeresum. Inc.: „Sacrosancta generalis sinodus Basiliensis... Dilectis ecclesie filiis...“ (1.8.1433) (fol. 254v–256v).</i>
52.	<i>Epistulae concilii Basiliensis ad dilectos quosdam filios ecclesiae de exstirpatione haeresum (Entwürfe). Inc.: „Sacrosancta etc. Dilecto ecclesie filio etc. ...“ (fol. 257r–258v).</i>
53.	<i>Epistulae concilii Basiliensis de decima ad omnes praelatos ecclesiasticos et principes (Entwürfe). Inc.: „Sacrosancta etc. universis et singulis venerabilibus patriarchis...“ (fol. 259r).</i>

M1 = München, UB, 2° Cod. ms. 678 – Süddeutschland (Ingolstadt, Mistelbach), Mitte 15. Jh., 418 fol.²⁴⁴ – Als Schreiber der meisten Textes des ersten Teiles wird *Iohannes Fruepekchen de Velsperig* genannt, der von 1457–58 *capellanus in Mistelbach*, 1459 *capellanus in sancto loco* (lt. Katalog vllt. Heiligenstadt, Ofr.) war; der zweite Teil weist inhaltlich in das Umfeld der Wiener Universität. Kaufnotiz der Bibliothek der Artistenfakultät Ingolstadt im Vorderdeckel; Besitzvermerk der UB Ingolstadt auf fol. 1r.²⁴⁵

Lit.: DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979, 167–170.²⁴⁶

1.	Conradus Holtzicker de Saxonia: <i>Speculum Beate Marie Virginis.</i> (fol. 1ra–42rb). ²⁴⁷
2.	Nicolaus de Graetz: <i>Expositio super Symbolum Apostolicum.</i> Inc.: „Quicumque homo habens usum rationis...“ (fol. 43ra–62va).
3.	Thomas de Aquino: <i>De articulis fidei</i> (fol. 63ra–66va).
4.	<i>Alphabetischer Index</i> zu Nr. 2 (66va–67va). ²⁴⁸
5.	<i>De Antichristo et de XV signis ante diem iudicii.</i> Inc.: „Antichristus venturus circa finem mundi...“ (fol. 68ra–71va).
6.	<i>De communione sub utraque specie</i> (gegen den Traktat <i>Salvator noster</i> des Jacobell von Mies). Inc.: „Quamquam varii sint errores Wiclefisticorum sive Hussitarum hereticorum...“ (fol. 72ra–82ra).
7.	<i>Vita Adae et Evae</i> (fol. 82ra–85ra).
8.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De XXIV senioribus</i> (fol. 85ra–87rb). ²⁴⁹
9.	<i>Questiones de peccatis.</i> Inc.: „Queritur utrum dimissa peccata redeunt...“ (fol. 87va–89ra).
10.	<i>De prelati.</i> Inc.: „Dicit Dominus in Ezechiele 34...“ (fol. 89ra–vb).
11.	<i>De passione Christi.</i> Inc.: „Item Augustinus: Cum Deus sit potentissimus...“ (fol. 90ra–90vb).
12.	<i>Questiones de statu hominis.</i> Inc.: „Queritur quomodo se habuit interior...“ (fol. 90vb–91ra).
13.	<i>Alphabetum virtutum.</i> Inc.: „Sequitur nunc de vita imitativa...“ (fol. 91rb–92va).

²⁴⁴ Die Handschrift besteht aus zwei Teilen: I. (1–232) 1456–1458; II. (233–387) Mitte 15. Jh. (vgl. DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979, 167).

²⁴⁵ DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979, 167f.

²⁴⁶ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, neuere Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

²⁴⁷ Vgl. RETM, 1144f.; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 2017; DISTELBRINK 1975, Nr. 214.

²⁴⁸ Die Tabula ist im Katalog erwähnt, allerdings wird sie als zu Nr. 3 gehörig betrachtet; der ebd. angegebene Umfang von Nr. 3 ist entsprechend zu korrigieren. Es folgen vier leere Folia, die – wie alle weiteren Leerseiten – in der Zählung des Katalogs übergangen werden (vgl. DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979, 168).

²⁴⁹ Ed. SCHMIDT 1938, 354–362; vgl. MADRE 1965, 260–263; GIRGENSOHN 1964, 179, Nr. 42.

14.	Aegidius Romanus: <i>De peccato originali</i> (fol. 92va–98va).
15.	Hugo Ripelin de Argentina: <i>Compendium theologice veritatis</i> , lib. II, c. 66 (fol. 98va–99vb). ²⁵⁰
16.	Iohannes Gerson: <i>De pollutionibus nocturnis et de preparatione ad missam</i> (fol. 100ra–104vb).
17.	<i>Speculum artis bene moriendi</i> . Inc.: „Cum de presentis exilii miseria mortis transitus...“ (fol. 105ra–115rb). ²⁵¹
18.	Martinus de Leibitz: <i>Triologus de militia christiana</i> (fol. 113va–125va).
19.	<i>Qualiter resistendum sit sensualitati</i> . Inc.: „Deus enim cum in principio creavit hominem...“ (fol. 125va–128va).
20.	<i>Memoria improvisae mortis</i> . Inc.: „O mors quam amara est...“ (fol. 129ra–131va).
21.	Henricus de Hassia: <i>Pater noster peccatorum</i> . Inc.: „Cum peccatores in peccato mortali existentes nolunt converti...“ (fol. 132ra–rb). ²⁵²
22.	<i>Speculum peccatorum sive amatorum mundi</i> (fol. 132va–136rb).
23.	Gerardus de Vliederveen: <i>Cordiale sive Tractatus de quattuor novissimis</i> (fol. 136rb–158rb). ²⁵³
24.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Casus misse</i> (fol. 158va–159vb).
25.	Iohannes Geuss: <i>Tractatus de peccato oris et lingue</i> (fol. 160ra–232vb; alphabet. Index auf fol. 162rb–vb). ²⁵⁴
26.	Georgius Tudel de Giengen (?): <i>De novem alienis peccatis</i> (fol. 233ra–311ra; alphabet. Index auf fol. 309ra–311ra).
27.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 312ra–368va). ²⁵⁵
28.	Andreas de Broda: <i>Epistola sive tractatus contra Hussitas. (Eloquenti viro)</i> (fol. 368vb–387va). ²⁵⁶

²⁵⁰ Vgl. STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 368; STEER 1981.

²⁵¹ In zahlreichen Frühdrucken überliefert; zB. Köln 1474; Florenz 1477; Venedig 1478; Paris 1485; Venedig 1490; Paris 1494; Köln 1495; Paris 1496; Paris 1499 u.v.m. (vgl. GW 592, 592a, 2597–2614). Vgl. MERTENS 1976, 181; MADRE 1965, 292–295; RUDOLF 1957, 75–82; O'CONNOR 1942, 80.

²⁵² Keine Autornennung im Katalog. Vgl. aber HOHMANN 1976, 272; BLOOMFIELD 1979, Nr. 8152; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 9146.

²⁵³ Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 3057; zur Verfasserfrage und Überlieferung DUSCH 1975.

²⁵⁴ Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 4614; WORSTBROCK 1982, 41.

²⁵⁵ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Der Text beginnt mit einer kurzen Vorrede, die aus keiner anderen Abschrift bekannt ist: „Reverendissimo in Christo patri et domino domino Branda miseracione divina tituli sancti clementis sancte Romane ecclesie cardinalis Placentino wlgariter nominato sedis apostolice legato humili paternitatis vestre“ (fol. 312ra). - Der Text des Prager Artikels zur Bestrafung öffentlicher Todsünden fehlt. Die Widerlegung des Kelchartikels beginnt mit „Accedite a tabernaculis...“ (fol. 330vb). - Im Register wird dieser Text *Pirchenbart* zugeschrieben. Die Bearbeiter des Katalogs vermuteten daher, dass es sich um Petrus Reicher de Pirchenwarts *Tractatus de religione militari contra Hussitas* handeln könnte (DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979, 170), was zu korrigieren ist. Zu Petrus de Pirchenwarts *Determinacio contra Hussitas* vgl. MADRE 1965, 318–320 (Nrr. 4 und 9); PRAŽÁK 1985, 145 und SOUKUP *Repertorium*.

²⁵⁶ Ed. HARDT III, 338–391; vgl. TRAXLER 2015; SPUNAR 1985, 204–206 (Nr. 415); DAMERAU 1969, 14–17; TRÍŠKA 1968, 22; MADRE 1965, 252–254; GIRGENSOHN 1964, 160; STEIN 1932; BARTOŠ 1931a, 94–99; SEDLÁK 1914, 78f. und SOUKUP *Repertorium*.

M2 = München, BSB, Clm 5224 – 15. Jh., 360 fol.²⁵⁷ – Die Handschrift stammt aus dem Jesuitenkolleg Burghausen (vgl. Vorsignatur).

Lit.: HALM (u.a.) 1894, 277.

1.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Sermones De oratione dominica</i> . ²⁵⁸ <i>Sermo 1.</i> Inc.: „Si quid petieritis...“ (1ra–4va) <i>Sermo 2.</i> Inc.: „Sic ergo vos orabit...“ (4vb–6va) <i>Sermo 3.</i> Inc.: „Scito ex dictis quod oraciones publice...“ (6va–8va) <i>Sermo 4.</i> Inc.: „Pater noster qui es in celis...“ (fol. 8va–29vb).
2.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De decem preceptis</i> (fol. 30ra–69vb). ²⁵⁹
3.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De octo beatitudinibus</i> (fol. 70ra–99va). ²⁶⁰
4.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De vitiis et virtutibus</i> (fol. 100ra–176va). ²⁶¹
5.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De tribus partibus poenitentiae</i> (Teil 1) (fol. 176va–216vb). ²⁶²
6.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De dilectione Dei et proximi</i> (Nr. 1–11) (fol. 217ra–255va). ²⁶³
7.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Sermo Dom. Pentecost. II</i> (fol. 251rb–255va). ²⁶⁴
8.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Sermo Dom. Pentecost. III</i> (fol. 255va–257va). ²⁶⁵
9.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 258ra–271vb). ²⁶⁶
10.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Tractatus contra errores Hussitarum 'Barones regni Bohemie'</i> (fol. 271vb–291va). ²⁶⁷
11.	Iohannes de Auerbach: <i>Directorium</i> . Inc.: „Ad laudem Dei et animarum salutem...“ (fol. 300ra–324va). ²⁶⁸
12.	Iohannes de Friburgo: <i>Summa confessorum</i> (fol. 324vb–338rb). ²⁶⁹
13.	Conradus de Ebrach: <i>Compendium casuum conscientie</i> . Inc.: „Ad utilitatem eorum qui curam gerunt...“ (fol. 338va–354rb). ²⁷⁰

²⁵⁷ Der Kodex besteht aus zwei Faszikeln (I: 1–291; II: 300–360).

²⁵⁸ Ed. Straßburg 1516, fol. 49rb–65va; MADRE 1965, 175–179; BLOOMFIELD 1979, Nr. 5578. – Die Folioangaben der Nrn. 1–7 im Katalog sind zu korrigieren. Nach fol. 271 folgen 9 leere Blätter, sodass die Angaben ab Nr. 8 wieder übereinstimmen.

²⁵⁹ Ed. Straßburg 1516, fol. 22v–49r; vgl. MADRE 1965, 169–175; BLOOMFIELD 1979, Nr. 4049; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 5723; SCHNEYER 1965a, 418.

²⁶⁰ Ed. Straßburg 1516, fol. 92v–109v; vgl. MADRE 1965, 187–191; BLOOMFIELD 1979, Nr. 2541.

²⁶¹ Ed. Straßburg 1516, fol. 110r–146r; vgl. MADRE 1965, 192–199; BLOOMFIELD 1979, Nr. 2409.

²⁶² Ed. Straßburg 1516, fol. 68r–92r; vgl. MADRE 1965, 180–187; BLOOMFIELD 1979, Nr. 1866.

²⁶³ Ed. Straßburg 1516, fol. 1r–22v; vgl. MADRE 1965, 162–169; BLOOMFIELD 1979, Nr. 5352.

²⁶⁴ Vgl. MADRE 1965, 146.

²⁶⁵ Vgl. MADRE 1965, 146.

²⁶⁶ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die Abschrift ist nicht vollständig, die Widerlegung des Kelchartikels fehlt. Der folgende Traktat *Barones regni Bohemie* des Nikolaus von Dinkelsbühl ist von derselben Hand geschrieben wie dieser Text.

²⁶⁷ Ed. HARDT III, 826–883 und DAMERAU 1969, 33–111; vgl. ebd., 5–32; SPUNAR *Repertorium* I, 324–325, Nr. 902; COUFAL 2012, 65–68; SOUKUP 2009, 251; TRÍŠKA 1968, 22; BARTOŠ 1965, 43; MADRE 1965, 254; FIKRLE 1903, 428, Nr. 20 und SOUKUP *Repertorium*.

²⁶⁸ Ed. GW 2852–2854; vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 252; BOOCKMANN 1972, 514 und 517f. – Kolophon: „Finitis adest huius operis quod rev. magister Iohannes de Holfold quidam plebanus in Nuremberga in hanc formam collegit“ (fol. 324va).

²⁶⁹ Ed. Augsburg 1476; Lyon 1518; Paris 1519; vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 5256; KAEPPELI II, Nr. 2344; HAMM 1983; HAMM 2004.

²⁷⁰ Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 299.

14.	(Ps-)Augustinus: <i>Speculum peccatorum</i> (fol. 354va–359vb). ²⁷¹
-----	---

M3 = München, BSB, Clm 5338 – 15. Jh., 397 fol. – Die Handschrift stammt aus der Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee (vgl. Vorsignatur).

Lit.: HALM (u.a.) 1873, 7f.

1.	Iohannes Gerson: <i>De vita spirituali anime</i> (fol. 1r–47v). ²⁷²
2.	Konzil von Konstanz, Kommissionsgutachten: <i>Super materia indulgentiarum</i> . Inc.: „Supplicatur universis magistris theologie ac doctoribus canonum atque legum Constantiensi concilio constitutis...“ (fol. 47v–57r).
3.	Iohannes Gerson: <i>Opusculum tripartitum</i> (fol. 58r–71v). ²⁷³
4.	<i>Tractatus de morte</i> . Inc.: „Cum de presentis exilii miseria mortis...“ (fol. 72r–81r). ²⁷⁴
5.	<i>Modus disponendi se ad mortem</i> . Inc.: „Ego frater N. indignus nomine Chartusiensis confiteor tibi clementissime Deus...“ (fol. 81v–82r). ²⁷⁵
6.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Sermo Dom. XIX post Pentec.</i> Inc.: „De uno ex sex predictis ex quibus fidei anime...“ (fol. 82r–85r). ²⁷⁶
7.	<i>Tabula de examinacione consciencie Iohanni de Garsona(!)</i> (fol. 85v–88v).
8.	Anthonus de Butrio (?): <i>Speculum de confessione</i> (fol. 89r–107r). ²⁷⁷
9.	Iohannes Gerson: <i>De contractibus</i> (fol. 108r–129r). ²⁷⁸
10.	Iohannes Gerson: <i>De pollucione noctura</i> (fol. 129r–137r). ²⁷⁹
11.	Iohannes Gerson: <i>De arte audiendi confessiones</i> (fol. 137v–141v). ²⁸⁰
12.	Iohannes Gerson: <i>Sermo ad synodum Remensem (Bonus pastor)</i> (fol. 142r–150v). ²⁸¹
13.	Iohannes Gerson: <i>De visitatione prelatorum</i> . Inc.: „Ad laudem Dei et edificationem populi Christiani...“ (fol. 151r–154r). ²⁸²

²⁷¹ Ed. PL 40, 983–992; vgl. STEGMÜLLER *Repertorium*, 1481; BLOOMFIELD 1979, Nr. 819; GLORIEUX 1952, 28.

²⁷² Ed. GLORIEUX III, 113–202 (Nr. 97); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 1903; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 4487.

²⁷³ Ed. GERSON *Opera Omnia* I (du Pin), 427–450 und GLORIEUX VIII, 10–17 (*De arte audiendi confessiones*, fol. 189v–192r) und 67–70 (*De remediis contra recidivum peccati*, fol. 192r–193v); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 0734; MICHAUD-QUANTIN 1962, 81f.; RUDOLF 1957, 65–68; STEGMÜLLER RB III, Nr. 4491.

²⁷⁴ In zahlreichen Frühdrucken überliefert; zB. Köln 1474; Florenz 1477; Venedig 1478; Paris 1485; Venedig 1490; Paris 1494; Köln 1495; Paris 1496; Paris 1499 u.v.m. (vgl. GW 592, 592a, 2597–2614). Vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 1172; MERTENS 1976, 181; MADRE 1965, 292–295; RUDOLF 1957, 75–82; O'CONNOR 1942, 80.

²⁷⁵ Ed. MÜLLER 1806, 273–275; vgl. RUDOLF 1957, 84f., Anm. 10.

²⁷⁶ Vgl. MADRE 1965, 152; RUDOLF 1957, 20–22.

²⁷⁷ Unsichere Zuschreibung. Ed. Löwen ca. 1480; vgl. RETM, 560.

²⁷⁸ Ed. GLORIEUX IX, 385–421 (Nr. 452); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 4646; SCHULTE 1877, 383.

²⁷⁹ Ed. GLORIEUX IX, 35–50 (Nr. 425).

²⁸⁰ Ed. DU PIN II, 446–453 und GLORIEUX VIII, 10–17 (Nr. 401); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 2030; HAMESSE/SZYLLER *Repertorium*, Nr. 14498.

²⁸¹ Ed. GLORIEUX V, 123–144.

²⁸² Ed. GLORIEUX VIII, 47–55 (Nr. 403). - Die mittelalterliche Paginierung lässt die Seite zwischen fol. 151 und 152 aus; eine spätere Hand nummeriert diese Seite nachträglich mit fol. 151a.

14.	Iohannes Gerson: <i>Sermo in concilio Constanciensi (Prosperum iter)</i> . Inc.: „Prosperum iter faciet nobis Deus...“ (fol. 154r–158r). ²⁸³
15.	Iohannes Gerson: <i>De probatione spirituum</i> (fol. 158r–161v). ²⁸⁴
16.	Iohannes Gerson: <i>De protestatione circa materiam fidei</i> (fol. 161v–165v). ²⁸⁵
17.	Iohannes Gerson: <i>Super IX assertionibus (Sermo 'Estimo me')</i> (fol. 165v–170r). ²⁸⁶
18.	Iohannes Gerson: <i>Contra assertiones Iohannis Parvi (Oratio 'Oportet hereses')</i> (fol. 170r–179v). ²⁸⁷
19.	Iohannes Gerson: <i>Considerationes XII de pertinacia</i> (fol. 179v–180r). ²⁸⁸
20.	Carolus IV.: <i>Littera</i> . Inc.: „Karolus Dei gracia etc. universis etc. Si dotare vel ditari novas...“ (a. 1406) (fol. 180v–182r).
21.	Petrus Cameracensis: <i>Declaratio circa propositiones Iohannis Parvi</i> (fol. 182r–184r). ²⁸⁹
22.	Iohannes Gerson: <i>Quae veritates sint de necessitate salutis credendae</i> (fol. 184r–187r). ²⁹⁰
23.	Iohannes Gerson: <i>De oratione (Epistola 'Oportet semper orare')</i> (fol. 187v–189v). ²⁹¹
24.	Henricus de Hassia: <i>De verbo incarnato</i> (fol. 190r–198v). ²⁹²
25.	Henricus de Hassia: <i>De septem horis canonicis</i> . Inc.: „Ut doctor testatur auctoritas Christi Deo die...“ (fol. 199r–206v). ²⁹³
26.	Henricus de Bitterfeld OP: <i>Tractatus de horis canonicis</i> (fol. 207r–210v). ²⁹⁴
27.	<i>Tractatus de VII peccatis mortalibus</i> . Inc.: „Ad sciendum quando peccatum aliquod sit mortale vel veniale sunt notande quinque regule...“ (fol. 211r–212v). ²⁹⁵
28.	<i>De secta Waldensium in dioecesi Passaviensi circiter a. 1395 ('Passauer Anonymus')</i> (fol. 213r–248r). ²⁹⁶
29.	<i>Articuli quattuor Hussitarum Bohemorum</i> (fol. 249r–v). ²⁹⁷
30.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra Hussitas</i> . Inc.: „Recedite a tabernaculis...“ (fol. 250r–286v). ²⁹⁸
31.	Alexander de sancto Elpidio: <i>De ecclesiastica potestate</i> (a. 1433) (fol. 287r–317v). ²⁹⁹

²⁸³ Ed. GLORIEUX V, 471–480 (Nr. 241).

²⁸⁴ Ed. GLORIEUX IX, 177–185 (Nr. 448); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 4280.

²⁸⁵ Ed. GLORIEUX VI, 155–165 (Nr. 274).

²⁸⁶ Ed. GLORIEUX V, 28–39 (Nr. 209).

²⁸⁷ Ed. GLORIEUX V, 420–435, Nr. 237.

²⁸⁸ Ed. GLORIEUX VI, Nr. 275.

²⁸⁹ Ed. GLORIEUX V, 474f. und MANSI 28, 788–790.

²⁹⁰ Ed. GLORIEUX VI, 181–189 (Nr. 280).

²⁹¹ Ed. GLORIEUX II, 169–174 (Nr. 37); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 3695.

²⁹² Ed. LANG 1966, 373–390; vgl. HOHMANN 1976, Nr. 183.

²⁹³ Vgl. ROTH 1888, 8 (Nr. 5).

²⁹⁴ Ed. HAIN *Rep. bibl.*, Nr. 8406; vgl. ZUMKELLER 1966, Nr. 384; KAEPPEL II, Nr. 1716; HOHMANN 1976, Nr. 212; MADRE 1965, 331f.

²⁹⁵ Vgl. ORLANDI 1962, 185.

²⁹⁶ Zu den Ausgaben des sog. 'Passauer Anonymus' vgl. PATSCHOVSKY 1968, 1–15; zu diesem konkreten Textzeugen vgl. ebd., 145.

²⁹⁷ Ed. *Articuli Hussitarum*.

²⁹⁸ Der Aufbau des Traktats folgt hier dem Schema: Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – Todsünden (vgl. Seitenstetten, Cod. 276). Einleitung und Besitzartikel werden als zusammengehörig betrachtet (vgl. die Supraskription „Tercius tractatus“ am Beginn der Einleitung, fol. 276r). Der Besitzartikel beginnt wie gewohnt mit „Horum autem articulorum unus est...“ (fol. 277r), obwohl er an dritter Stelle folgt. - Die Schriften vorher und nachher sind alle von unterschiedlichen Händen geschrieben.

32.	Iohannes Gerson: <i>De oracione (Epistola 'Multum valet')</i> (fol. 318r–322r). ³⁰⁰
33.	Nicolaus de Jauer: <i>De supersticionibus</i> . Inc.: „Quoniam lumbi mei impleti sunt...“ (fol. 323r–352v). ³⁰¹
34.	Iohannes Gerson: <i>De visitatione praelatorum et de cura curatorum</i> (fol. 352v–357r). ³⁰²
35.	Henricus de Hassia: <i>Contra Telesphorum</i> (fol. 358r–373r). ³⁰³
36.	<i>Verse</i> . Inc.: „Mundo subiuncti duo pape flent ea cuncti...“ (fol. 373v–375r).
37.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De XXIV senioribus</i> (fol. 375v–381v). ³⁰⁴
38.	Engelbertus Admontensis: <i>De fascinacione</i> (fol. 383r–395v). ³⁰⁵
39.	<i>Quatuor determinaciones de exorcismo</i> . Inc.: „Utrum virtus ymaginatam possit facere...“ (fol. 396r–397v).

M4 = München, BSB, Clm 5835 – um 1432, 379 fol. – Die Texte in diesem Kodex wurden 1432 auf dem Basler Konzil abgeschrieben. Die Handschrift stammt aus der Benediktinerabtei St. Maria/St. Sebastian in Ebersberg (vgl. Vorsignatur).

Lit.: HALM (u.a.) 1873, 44.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus magistri Petri de Pulka in theologica professoris eximii in materia Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (a. 1432) (fol. 1ra–61ra). ³⁰⁶
2.	Andreas de Broda: <i>Tractatus de origine Hussitarum</i> (a. 1432) (fol. 61va–76vb). ³⁰⁷
3.	Henricus de Gorinchem: <i>Contra articulos Hussitarum</i> (a. 1432) (fol. 81ra–112va). ³⁰⁸

²⁹⁹ Ed. ALEXANDER DE SANCTO ELPIDIO *De potestate ecclesiastica*; vgl. MIETHKE 2000, 105 mit Anm. 292; RETM, 286.

³⁰⁰ Ed. GLORIEUX II, 175–191 (Nr. 38).

³⁰¹ Vgl. BRACHA 1999; NECHUTOVÁ 2007, 276f.

³⁰² Ed. GLORIEUX VIII, 47–55 (Nr. 403). – Am Ende des Textes steht: „Subscripta visitandi formula correcta fuit Constan. provincie magunt. 28. Aug. 1417 dum generale concilium ilic erat“ (fol. 357r).

³⁰³ Ed. HENRICUS DE HASSIA *Liber adversus Thelesphori eremite vaticina*.

³⁰⁴ Ed. SCHMIDT 1938, 354–362; vgl. MADRE 1965, 260–263; GIRGENSOHN 1964, 179, Nr. 42.

³⁰⁵ Ed. FOWLER 1970, 193–231; vgl. RETM, 1330.

³⁰⁶ Supraskription auf fol. 1r, von anderer Hand als der Text. – Die Autoren, Ort und Zeitpunkt dieser Abschrift werden im ausführlichen Kolophon (fol. 61r) genannt: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbiteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, ordinis predicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum de Pulka et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis; rescriptus in Nuremberga sub anno domini 1427 in die sancte Lucie virginis. Presens opus finitum Basilee tempore generalis concilii Basilensi in die sancti Marcelli martiris et paucis anno Domini 1432. Oretis pro scriptore unum Pater noster; sit Deus gloriosus benedictus in secula seculorum. Amen.“ – Der Schreiber, der die Supraskription über den Text setzte, korrigierte den Text auch; u.a. fügte er die Anmerkung zum hl. Bernhard am Rand hinzu (fol. 48r). Ihm muss also eine weitere Abschrift vorgelegen haben.

³⁰⁷ Zwischen fol. 76 und 81 sind fünf Seiten herausgeschnitten. – Ed. HÖFLER 1865, 327–353 und KADLEC 1980; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 275f. (Nr. 749); PALACKÝ 1868, 128; LEIDINGER 1903, 268; PEKAŘ 1927, 32 und 219; MACEK 1956, 367–372; POTTHAST *Repertorium* II, 586; KADLEC 1982, 77, Nr. 19 und SOUKUP *Repertorium*.

³⁰⁸ Ed. Köln 1503, fol. 65r–85r; vgl. COUFAL 2012, 264; MEUTHEN 1988, 164; MOLNÁR 1980b, 28; WEILER 1962, 99f., Anm. 30 und 242–256; BARTOŠ 1931a, 224–228; SPUNAR *Repertorium* II, 122; BEZOLD 1877, 85 und SOUKUP *Repertorium*.

4.	Stephanus de Palecz: <i>Tractatus de ecclesia</i> (fol. 114ra–259rb). ³⁰⁹
5.	Iohannes Hoffmann de Swidnicz: <i>Debemus invicem diligere</i> (a. 1432) (fol. 260ra–379rb). ³¹⁰

M5 = München, BSB, Clm 8350 – erstes Drittel 15. Jh., 232 fol. – Als Schreiber der Nrn. 6 und 8 ist Georg Strobel, als Schreiber der Nr. 10 Stephan Strobl³¹¹ genannt (fol. 85ra; 158vb). Die Handschrift stammt aus dem Kloster der Augustinereremiten St. Johannes Baptista/Johannes Evangelista in München (vgl. Vorsignatur); ein 1606 datierter Besitzvermerk dieses Klosters auf fol. 1r.

Lit.: HALM (u.a.) 1874, 16f.

1.	(Ps-)Albertus Magnus: <i>Paradisus anime</i> (fol. 1ra–26vb). ³¹²
2.	Henricus de Bitterfeld: <i>Tractatus de horis canonicis</i> (fol. 27ra–29vb). ³¹³
3.	<i>Sermones</i> . (Inc.: „Domine descende prius quam moriatur per divine...“ (29vb–33vb); „Sanctificati sunt sacerdotes, Pal. 17 Verba ista dilectissimi secundum hystoriam legis veteris...“ (33vb–36ra); „Omnes quidem currunt sed unus accipit... Et in epistola de presenti dominica lecta...“ (36ra–38ra); „Undo(?) parare vobis locum Joh 9°. Casum miserabilem humane subversionis modumque reparabilem...“ (fol. 38ra–40ra); „Emitte spiritum tuum et creavuntur et renovabis faciem terre...“ (fol. 40ra–42ra); „Spiritus domini ornavit Job 26 patres et domini solempnitatem hodie...“ (fol. 42ra–43vb); „... Joh 7. Divinorum operum...“ (fol. 43vb–45vb); „Ave gracia plena duce primo...“ (fol. 45vb–48rb); „Ego lux in mundi veni, Joh. 12. Beatus Augustinus...“ (fol. 48rb–49va)) (fol. 29vb–49va).
4.	Iohannes de Lignano: <i>De horis canonicis</i> (fol. 50ra–55va). ³¹⁴
5.	<i>Speculum amatorum mundi</i> . Inc.: „Videte quomodo caute ambuletis...“ (fol. 55vb–59va). ³¹⁵
6.	<i>De servanda virginitate libellus</i> . Inc.: „Ad laudem et honorem Dei...“ (a. 1425/26) (fol. 59vb–85ra).
7.	<i>Auctoritates Sanctorum ab Georgio Strobel theotunice reperte et in latinum translate</i> . Inc.: „De verba Cassiodori...“ (fol. 85rb–86vb).
8.	<i>Nota de virginitate</i> . Inc.: „Nota quod virginitas est Deo dilectissima, angelo similima...“ (fol. 87ra–88vb).
9.	<i>De beatitudine, de virtutibus et de viciis</i> . Inc.: „Omnis, ut Boecius ait, hominum cura mortaliū quam multiplicium studiorum labor exercet...“ x „... stimulo me cogente hoc opusculum sum aggressus. Amen.“ (a. 1426) (fol. 89ra–158vb).
10.	Mauritius de Praga (?): <i>Contra heresim Hussitarum</i> . Inc.: „Sunt nonnulli...“ (fol. 159ra–182va). ³¹⁶
11.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 183ra–225va). ³¹⁷

³⁰⁹ Ed. SEDLÁK 1915, 202*–304* (Auszug); vgl. KEJŘ 2008; SPUNAR *Repertorium* I, 291f. (Nr. 788); SEDLÁK 1996a, 142–178; SOUSEDÍK 1973, 56; NEUMANN 1923/2, 6 und SOUKUP *Repertorium*.

³¹⁰ Ed. Venedig 1571; vgl. COUFAL 2012, 143–148; MACHILEK 1968; TRÍŠKA 1968, 23; BARTOŠ 1965, 102, Anm. 19; BARTOŠ 1932b, 8 und 26; HLAVÁČEK 1965, 93; NEUMANN 1923/2, 6.

³¹¹ Zu Georg Strobel vgl. WORSTBROCK 1995.

³¹² Ed. BORGNET 37, 447–512; vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 5875; SÖLLER 1989.

³¹³ Ed. HAIN *Rep. bibl.*, Nr. 8406; vgl. ZUMKELLER 1966, Nr. 384; KAEPPELI II, Nr. 1716; HOHMANN 1976, Nr. 212.; MADRE 1965, 331f.

³¹⁴ Ed. Venedig 1584; vgl. MCCALL 1967, 419f.; SCHULTE 1877, 261.

³¹⁵ Unter verschiedenen Verfasseramen gedruckt. Ed. BERNARDINUS SENENSIS *Opera* III, Venedig 1745, 437–440 und GW 3889–3892; vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 6643; MADRE 1965, 297.

³¹⁶ Vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 321f. (Nr. 891); SEDLÁK 1914, 113f.; KADLEC 1994, 386 und SOUKUP *Repertorium*.

12.	<i>Contra primum articulum Hussitarum</i> . Inc.: „Augustinus 18° De civitate Dei...“ (fol. 225vb–227rb). ³¹⁸
13.	Petrus de Pulka (?) : <i>Arenga de auctoritate Romanae ecclesiae</i> . Inc.: „Patres reverendi nos ad contenciones...“ (fol. 228ra–231rb). ³¹⁹
14.	<i>Tabula contentorum in codice</i> (fol. 232ra–b).

M6 = München, BSB, Clm 11469 – 15. Jh., 325 fol. – Die Handschrift stammt aus dem Augustiner-Chorherrenstift Hl. Kreuz/St. Salvator in Polling (vgl. Vorsignatur); ein Matthias aus diesem Stift (Profess 1482) ist als Schreiber genannt.

Lit.: HALM (u.a.) 1876, 24.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (ohne Kelchartikel) (fol. 1r–18v). ³²⁰
2.	Alanus Auriga : <i>Persuasio ad Pragenses in fide deviantes Budae perorata</i> (fol. 18v–20v). ³²¹
3.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus de Hussitis</i> . Inc.: „Recedite a tabernaculis...“ (Kelchartikel) (fol. 25r–54v). ³²²
4.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>De XXIV senioribus</i> (fol. 54v–56v). ³²³
5.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>Sermo (Bened.) (Dom. I Adv.)</i> (fol. 57r–64v). ³²⁴
6.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>Jahrespredigten</i> (fol. 64v–84v) ³²⁵ <i>Dom. I Adv.</i> (fol. 64v–70v) ³²⁶ <i>Dom. II Adv.</i> (fol. 70v–71v) ³²⁷ <i>Dom. III Adv.</i> (fol. 71v–75r) ³²⁸ <i>De epiphania Domini</i> (fol. 75r–80v) ³²⁹ <i>De octava epiphaniae</i> (fol. 80v–84v). ³³⁰
7.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>Marienedigten</i> (fol. 84v–96v) ³³¹ <i>Predigt Marie Lichtmess</i> (fol. 84v–87r) ³³²

³¹⁷ Keine Supraskription in der Handschrift. Eine neuzeitliche Hand ergänzte mit Bleistift „De Pulka“ über dem Text (fol. 183ra). Der Text des Prager Artikels zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden fehlt.

³¹⁸ Vgl. BARTOŠ 1932b, 10 und SOUKUP *Repertorium*.

³¹⁹ Die Nrn. 11–13 sind auch in Nürnberg, Stadtbibliothek, Cod. I,78, in Wien, ÖNB, CVP 4135 und in Berlin, SBPK, Theol. lat. fol. 580 in derselben Reihenfolge enthalten.

³²⁰ Keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die Widerlegung des Kelchartikels (fol. 25r–54v) wurde als eigenständige Schrift verstanden.

³²¹ Ed. DELAUNAY 1876, 243–251 (Nr. 4) und BOURGAIN-HEMERYCK 1977, 196–205; vgl. NIGHMAN/STUMP *Bibliographical Register*, 18; TAYLOR 2015, 159f.

³²² Keine Verfasserangabe in der Handschrift.

³²³ Ed. SCHMIDT 1938, 354–362; vgl. MADRE 1965, 260–263; GIRGENSOHN 1964, 179, Nr. 42.

³²⁴ Ed. Straßburg 1496; vgl. MADRE 1965, 130–133.

³²⁵ Ed. Straßburg 1496; vgl. MADRE 1965, 127–161.

³²⁶ Vgl. MADRE 1965, 134.

³²⁷ Vgl. MADRE 1965, 134.

³²⁸ Vgl. MADRE 1965, 134f.

³²⁹ Vgl. MADRE 1965, 136.

³³⁰ Vgl. MADRE 1965, 136f.

³³¹ Vgl. MADRE 1965, 215–229.

³³² Vgl. MADRE 1965, 215–217.

	<i>De Annuntiatione Beate Marie Virginis, Sermo Ia</i> (fol. 87r–92v) ³³³ <i>De Annuntiatione Beate Marie Virginis, Sermo Ib</i> (fol. 92v–96v). ³³⁴
8.	Nicolaus de Dinkelsbühl: Jahrespredigten (fol. 96v–137v) ³³⁵ <i>Dom. II post Epiphan.</i> (fol. 96v–100v) <i>Dom. III post Epiphan.</i> (fol. 100v–104r) <i>Dom. IV post Epiphan.</i> (fol. 104r–105r) <i>Dom. V post Epiphan.</i> (fol. 105r–107r) <i>Dom. in Septuagesima</i> (fol. 107r–111r) <i>Dom. in Sexagesima</i> (fol. 111r–113r) <i>Dom. in Quinquagesima</i> (fol. 113v–115v) <i>Dom. I in Quadragesima</i> (fol. 115v–124v) <i>Dom. I in Quadragesima III</i> (fol. 124v–127v) <i>Dom. I in Quadragesima IV</i> (fol. 127v–132v) <i>Dom. I in Quadragesima II</i> (fol. 132v–137v).
9.	Nicolaus de Dinkelsbühl: De vitiis et virtutibus (fol. 138r–224v). ³³⁶
10.	Nicolaus de Dinkelsbühl: De septem peccatis capitalibus (Confessionale) (fol. 224v–235v). ³³⁷
11.	Nicolaus de Dinkelsbühl: Sermo Dom. XIX post Pentec. (fol. 235v–241v). ³³⁸
12.	Nicolaus de Dinkelsbühl: Sermo de oblationibus (fol. 241v–243v). ³³⁹
13.	<i>Sammlung von Papstbriefen aus den Pseudoisidorischen Dekretalen (Epistola Alexandri pape ad universos orthodoxos (...) et de fide sancte trinitatis. Inc.: „Isayas namque propheta ait...“</i> (fol. 244v–245r); <i>Epistola decretalis Sotheri pape de fide. Inc.: „Paulus apostolus de fide ita loquitur...“</i> (fol. 245v–246v); <i>Epistola prima Sixti. Inc.: „Omnibus in Deo patre et Domino nostro...“</i> (fol. 246v–248r); <i>Epistola <V>ygini pape de fide. Inc.: „Yginus ... episcopi nomine alme urbis Rome...“</i> (fol. 248r–v); <i>Epistola Sixti pape de fide. Inc.: „Intelligo autem michi aliter non licere...“</i> (fol. 248v–249r); <i>Epistola Felicis pape ad Remigium. Inc.: „Silcensio(?) fratri Remigio episcopo felix...“</i> (fol. 249r–250r). ³⁴⁰
14.	<i>Ex concilio undecimo Toletano. Inc.: „Conficemur et credimus sanctam atque ineffabilem trinitatem...“</i> (fol. 250r–251v). ³⁴¹
15.	<i>Decreta concilii Basileensis</i> (v.a. Dekrete der Sessiones 36, 38 und 39) (<i>Decretum electionis pape Amedei; Decretum confirmationis electi pape Amedei; Decretum publicatum in eadem sessione contra invectivam Gabrielis olim Eugeni pape; Decretum de conceptione beate et gloriose virginis Marie; Invectiva Gabrielis olim Eugenii</i> (fol. 252r–263v)) ³⁴² – <i>Copia epistole ad fideles in Binio</i> (265r–276v) – <i>Sermo. Inc.: „... et veritatis per vinculum pacis et karitatis...“</i> (277r–286v) – <i>Abhandlung zum Dekret 'Frequens'</i> . Inc.: „Frequens generalium conciliorum celebratio...“ (287r–298v) – <i>Iustificatio sentencie contra Gabrielem olim Eugenium papam</i> (fol. 299r–311v).

³³³ Vgl. MADRE 1965, 219f.

³³⁴ Vgl. MADRE 1965, 220.

³³⁵ Vgl. MADRE 1965, 137–139.

³³⁶ Ed. Straßburg 1516, fol. 110r–146r; vgl. MADRE 1965, 192–199; BLOOMFIELD 1979, Nr. 2409.

³³⁷ Ed. Straßburg 1516, fol. 146r–151v; vgl. MADRE 1965, 199–202; BLOOMFIELD 1979, Nr. 5379.

³³⁸ Vgl. MADRE 1965, 152f.

³³⁹ Vgl. MADRE 1965, 250–252.

³⁴⁰ Die Briefe stammen aus dem ersten Teil der Pseudoisidorischen Dekretalen. Eine kritische Ausgabe dieser Briefe wird von den Monumenta Germaniae Historica vorbereitet; eine vorläufige Fassung der Texte steht online zur Verfügung: <http://www.pseudoisidor.mgh.de/html/inhalt.html> (Zugriff 2017-11-09).

³⁴¹ Vgl. RODRÍGUEZ BARBERO/MARTÍNEZ DIEZ 2002, 73–134.

³⁴² Ed. MANSI 29, 182f.; 191–201.

M7 = München, BSB, Clm 14232 – Böhmen (?), erstes Drittel 15. Jh., II + 308 fol. – Der Kodex stammte aus dem Besitz Hermann Pötzlingers und gelangte von dort in die Bibliothek der Benediktinerabtei St. Emmeram in Regensburg (vgl. Besitzeintrag auf fol. IIIr: *Monasterii S. Emmerami Ratisbonae*).³⁴³

Lit.: HALM (u.a.) 1876, 147; NESKE 2005, 219–225,³⁴⁴ WOLNY 1969, 98.

1.	Iohannes de Tambaco: <i>Excerpta ex consolatione theologiae</i> (fol. IIIr–VIr, 1av–40ra).
2.	Iohannes Geuss: <i>Sermo de visitatione gloriose virginis Mariae</i> . Inc.: „Exurgens Maria in diebus illis abiit in montana...“ (fol. 40ra–46va).
3.	Honorius Augustodunensis: <i>Expositio canticorum veteris et novi testamenti</i> . Inc.: „Postquam de psalmis...“ (a. 1429) (fol. 47ra–58vb).
4.	Andreas de Escobar: <i>Tractatus de decimis (Registrum)</i> fol. 58vb) (fol. 58vb–70vb). ³⁴⁵
5.	Henricus de Frimaria: <i>Tractatus de quattuor instinctibus</i> (fol. 71ra–79rb).
6.	Henricus de Hassia: <i>Quaestio de temptatione diaboli</i> (fol. 79rb–82vb).
7.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De XXIV senioribus</i> (fol. 83ra–85rb). ³⁴⁶
8.	<i>De arte moriendi</i> (fol. 85va–91ra). ³⁴⁷
9.	<i>Quaestiones theologicae LX in librum sapientiae</i> . Inc.: „De ficcione. (...) An spiritus sanctus detestetur et fugiat...“ (fol. 91va–130rb).
10.	<i>De gradibus XII humilitatis et superbiae (Capitulatio textus Bernardi Claraevallensis)</i> (fol. 130va).
11.	<i>Versus</i> (fol. 130va).
12.	Iohannes Hoffmann de Swidnicz: <i>Debemus invicem diligere</i> (fol. 131ra–196va). ³⁴⁸
13.	Nicolaus de Lyra: <i>Quaestio de adventu Christi</i> (fol. 196vb–209ra).
14.	Iohannes de Grecz: <i>Estote sine offensione</i> (fol. 209va–244va). ³⁴⁹
15.	Andreas de Broda: <i>Epistola sive tractatus contra Hussitas. (Eloquenti viro)</i> (fol. 245ra–255vb). ³⁵⁰
16.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 256ra–292va). ³⁵¹

³⁴³ Vgl. NESKE 2005, 219; zu Hermann Pötzlinger und seiner Bibliothek vgl. SHEFFLER 2008, 308f.; RUMBOLD 1985; BISCHOFF 1967, 125–131.

³⁴⁴ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog von Neske verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, neuere Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

³⁴⁵ Ed. Paris nach 1500?; vgl. GW 1856; SOUSA COSTA 1976, 433–445.

³⁴⁶ Ed. SCHMIDT 1938, 354–362; vgl. MADRE 1965, 260–263; GIRGENSOHN 1964, 179, Nr. 42.

³⁴⁷ In zahlreichen Frühdrucken überliefert; zB. Köln 1474; Florenz 1477; Venedig 1478; Paris 1485; Venedig 1490; Paris 1494; Köln 1495; Paris 1496; Paris 1499 u.v.m. (vgl. GW 592, 592a, 2597–2614). Vgl. MERTENS 1976, 181; MADRE 1965, 292–295.

³⁴⁸ Ed. Venedig 1571; vgl. COUFAL 2012, 143–148; MACHILEK 1968; TRÍŠKA 1968, 23; BARTOŠ 1965, 102, Anm. 19; BARTOŠ 1932b, 8 und 26; HLAVÁČEK 1965, 93; NEUMANN 1923/2, 6.

³⁴⁹ Ed. HARDT III, 658–762; vgl. SPUNAR *Repertorium* II, 206 (Nr. 416); TRAXLER 2015, 163–166; BRANDMÜLLER 1999, 360–370; KAMINSKY 1965, 495–499; GIRGENSOHN 1964, 159f.; AMANN 1924, 382f.; SEDLÁK 1914, 78f. und SOUKUP *Repertorium*.

³⁵⁰ Vgl. TRAXLER 2015; SPUNAR 1985, 204–206 (Nr. 415); DAMERAU 1969, 14–17; TRÍŠKA 1968, 22; MADRE 1965, 252–254; STEIN 1932; BARTOŠ 1931a, 94–99; SEDLÁK 1914, 78f. und SOUKUP *Repertorium*.

³⁵¹ Die Folioangabe im Katalog ist zu korrigieren. - Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Der Text ist nicht vollständig, es fehlen die Kapitel III.1–5 des Kelchteils (Anmerkung fol. 292va, von späterer Hand: *Tractatus tercius deest*) und der Text des Prager Artikels zur Bestrafung öffentlicher Todsünden. - Die anti-hussitischen Nrn. 12–15 wurden von einer Hand, die Nr. 16 von einer

M8 = München, BSB, Clm 14256 – Böhmen, 3. Viertel 14. Jh./1. Viertel 15. Jh., I + 207 fol.³⁵² – Der Kodex gelangte in der Amtszeit des Abtes Wolfhard Strauß (1423–1451) in die Bibliothek der Benediktinerabtei St. Emmeram in Regensburg.³⁵³

Lit.: HALM (u.a.) 1876, 150f.; NESKE 2005, 286–291,³⁵⁴ MÄRZ 1999, 78–81.

1.	<i>Tabula contentorum in codice</i> (fol. 1r).
2.	Henricus de Wildenstein (OMin) : <i>Sermones XIII</i> (fol. 2r–66v).
3.	Gerardus de Vliederveen : <i>Cordiale de quattuor novissimis</i> (fol. 75r–93v).
4.	Iohannes Andreae : <i>Lectura super arboribus consanguinitatis et affinitatis cum glossa</i> (fol. 94ra–104vb).
5.	Mönch von Salzburg : <i>Zwei Lieder</i> (deutsch) (fol. 105r).
6.	<i>Calendarium astronomicum cum regimine mensium</i> (fol. 106r–116r).
7.	<i>Sermo de passione Domini in parasceve</i> (117r–119v).
8.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Declaraciones articulorum contra Hussitas</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 120r–164rb). ³⁵⁵
9.	Nicolaus de Dinkelsbühl : <i>Sermo de oratione dominica</i> (fol. 164va–167ra).
10.	Thomas Bradwardinus : <i>De causa Dei contra Pelagium</i> (Fragment) (fol. 172r–207v).

M9 = München, BSB, Clm 15560 – letztes Drittel 15. Jh. (1471/72), 459 fol. – Der Kodex stammt aus der Benediktinerabtei St. Marinus und Anianus in Rott am Inn; als Schreiber ist Udalricus Wulfing, 1464–73 *decanus* in Walpertskirchen in Bayern, genannt.

Lit.: HALM (u.a.) 1878, 20.

1.	<i>Index contentorum in codice</i> (fol. I–X).
2.	Thomas de Haselbach : <i>De vita et exercicio clericorum (et an viris ecclesiasticis prelati et curati et beneficiati clericis liceat tabernam tenere et vinum veneralitati ad ducillum exponere)</i> . Inc.: „Venerabili patri domino Nicolao preposito...“ (fol. 1ra–12vb). ³⁵⁶
3.	Thomas de Haselbach : <i>Regula sive directorium ad quendam nobilem</i> . Inc.: „Postulasti a me

anderen Hand geschrieben (vgl. NESKE 2005, 219).

³⁵² Die Handschrift setzt sich aus sechs Teilen zusammen: I) (2–74) 3. Viertel 14. Jh.; II) (75–93) 1. Viertel 15. Jh.; III) (94–104) 1. Viertel 15. Jh.; IV) (105–119) 1. Viertel 15. Jh.; V) (120–171) 1. Viertel 15. Jh.; VI) (172–207) 3. Viertel 14. Jh. (vgl. NESKE 2005, 286).

³⁵³ Vgl. NESKE 2005, 286.

³⁵⁴ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog von Neske verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, neuere Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

³⁵⁵ Keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die vollständige Supraskription (fol. 121r) lautet: „Incipiunt declaraciones articulorum contra Hussitas et exposiciones auctoritatum scripture sacre, quas ipsi male intelligunt, allegant et exponunt falseque fingendo studiose deducunt solummodo cupidine capta contra determinacionem sancte Romane ecclesie, que mater est et magistra omnium aliarum ecclesiarum, que a spiritu sancto regitur, a qua se diviserunt obedienciam abiecerunt et nisi reuniantur eidem peribunt.“ - In dieser Abschrift fehlt der Großteil der Widerlegung des Kelchartikels: Einleitung und Zusammenfassung aller Kapitel sind vorhanden; von den eigentlichen Kapiteln fehlen aber I.1–III.4 (vgl. Edition in Anhang 1, 64–138). Nur das letzte Kapitel III.5 ist wieder enthalten, wodurch Incipit und Explicit des Traktats stimmen, obwohl der Großteil des Kelchartikels fehlt. - Auf fol. 120v ist eine Zusammenfassung dieser Schrift vorangestellt, die bislang aus keiner anderen Abschrift bekannt ist.

³⁵⁶ Vgl. LHOTSKY 1957, 90, Nr. 171.

	fautorum carissime...“ (fol. 13ra–24va). ³⁵⁷
4.	Thomas de Haselbach: <i>De contractibus</i> . Inc.: „Magnificat anima mea Dominum. Carissime in Christo sorores et filie...“ (25ra–53rb). ³⁵⁸
5.	Thomas de Haselbach: <i>Tractatus de supersticionibus</i> . Inc.: „Dilecto sibi in domino Iohanni Mauch...“ (fol. 53va–67ra). ³⁵⁹
6.	Thomas de Haselbach: <i>Tractatus de sex operibus misericordie</i> . Inc.: „Dominus noster Ihesus Christus cupiens nos invitare ad agendum bona opera pietatis...“ (fol. 67va–100vb). ³⁶⁰
7.	Thomas de Haselbach: <i>Tractatus de novem peccatis alienis</i> . Inc.: „Ad Philippenses primo capitulo hortatur apostolus fideles...“ (fol. 101ra–160vb). ³⁶¹
8.	Petrus de Pulka: <i>Tractatus de corpore Christi contra haereticos sive Hussitas</i> . Inc.: „Iussit vestra reverendissima paternitas...“ (a. 1471) (fol. 161ra–204va). ³⁶²
9.	<i>Determinatio magistrorum universitatis Pragensis de articulis Iohannis Müntzinger</i> (fol. 205ra–223rb). ³⁶³
10.	Gerardus de Vliederhoven: <i>Cordiale sive Tractatus de quattuor novissimis</i> . Inc.: „Memorare novissima et in eternum non peccabis...“ (fol. 228ra–257vb). ³⁶⁴
11.	Andreas de Escobar: <i>De decimis</i> (fol. 258ra–272va). ³⁶⁵
12.	<i>De fraternitate</i> . Inc.: „Ecce quam bonum et iucundum habitare fratres in unum...“ (fol. 272vb–273va).
13.	Ulricus Campililiensis: <i>Liber concordantiae caritatis</i> . Inc.: „Est homo, bos, vitulus, aquila, leo Christus vocatus...“ (fol. 278r–459r). ³⁶⁶

M10 = München, BSB, Clm 18280 – zweite Hälfte 15. Jh. (1465, 1468), 297 fol. – Der Kodex stammt aus der Benediktinerabtei St. Quirin in Tegernsee (vgl. Besitzeintrag auf fol. 1r: *Iste liber attinet monasterio Tegernsensi*). Als Schreiber ist ein *fr. Leonardus* genannt (fol. 290).

Lit.: HALM (u.a.) 1878, 149.

1.	<i>Tabula contentorum in codice</i> (fol. 1r).
2.	Petrus de Pulka: <i>Tractatus de corpore Christi compilatus contra hereticos sive Hussitas</i> . Inc.: „Iussit vestra reverendissima paternitas...“ (a. 1468) (fol. 2ra–54vb). ³⁶⁷

³⁵⁷ Vgl. LHOTSKY 1957, 81, Nr. 86.

³⁵⁸ Vgl. LHOTSKY 1957, 91, Nr. 175.

³⁵⁹ Vgl. LHOTSKY 1957, 90, Nr. 166; FRANZ 1909, 109–116.

³⁶⁰ Vgl. LHOTSKY 1957, 82, Nr. 90.

³⁶¹ Vgl. LHOTSKY 1957, 82, Nr. 94; BLOOMFIELD 1979, Nr. 279.

³⁶² Die Supraskription auf fol. 160v. Ausführliches Kolophon (fol. 204v) mit Nennung des Autors und Zeitpunkts der Abschrift: „1471 – Et sic est finis illius tractatus videlicet de corpore Cristi compilatus per egregium et venerabilem sacre theologie professorem magistrum Petrum de Pulka contra hereticos et Hussitas etc. Laus deo.“ - Der Text des Prager Artikels zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden fehlt.

³⁶³ Ed. SCHELHORN 1728, 527–552; vgl. LANG 1935, 1208 mit Anm. 26.

³⁶⁴ Ed. Paris 1474 (vgl. auch GW 7469–7514); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 3057; RETM, 1468–1471; zur Verfasserfrage und Überlieferung DUSCH 1975.

³⁶⁵ Ed. Paris nach 1500?; vgl. GW 1856; SOUSA COSTA 1976, 433–445.

³⁶⁶ Ed. DOUTEIL 2010; vgl. MUNSCHHECK 2000, 116–120.

³⁶⁷ Die vollständige Supraskription lautet (fol. 2r): „Tractatus de corpore Christi per egregium sacre theologie doctorem magistrum Petri de Pulka compilatus contra hereticos sive Hussitas“. Ausführliches Kolophon (fol. 54v) mit Nennung des Autors und Zeitpunkts der Abschrift: „1468 – Et sic est finis illius tractatus videlicet de corpore Cristi compilatus per egregium et venerabilem sacre theologie professorem magistrum Petrum de

3.	Thomas de Haselbach: <i>Tractatus de contractibus</i> . Inc.: „Magnificat anima mea Dominum. Carissime in Christo sorores et filie...“ (fol. 55ra–84vb). ³⁶⁸
4.	Thomas de Haselbach: <i>De vita et exercitio clericorum (et an viris ecclesiasticis prelati et curatis et beneficiatis clericis liceat tabernam tenere et vinum veneralitati ad ducillum exponere)</i> . Inc.: „Venerabili patri domino Nicolao preposito...“ (fol. 86ra–100rb). ³⁶⁹
5.	Thomas de Haselbach: <i>Regula sive Directorium ad quendam nobilem</i> . Inc.: „Postulasti a me fautorum carissime...“ (fol. 100rb–112va). ³⁷⁰
6.	Thomas de Haselbach: <i>De sacramento corporis Christi et de processionibus (Tractatus an liceat ecclesie ministris dominici corporis venerabile sacramentum ipso die ascensionis per metas et terminos satorum deferre etc.)</i> . Inc.: „Dilecto sibi in domino Johanni Mauch...“ (fol. 113ra–127va). ³⁷¹
7.	Thomas de Haselbach: <i>De VI operibus misericordiae</i> . Inc.: „Dominus noster Ihesus Christus cupiens nos in vitare ad agendum bona opera pietatis...“ (fol. 128ra–166rb). ³⁷²
8.	Thomas de Haselbach: <i>De IX peccatis alienis</i> . Inc.: „Ad Philippenses primo cap. hortatur apostolus fideles tamen ewangelio Christi digne...“ (fol. 167ra–247ra). ³⁷³
9.	Thomas de Aquino: <i>Epistola de articulis fidei et ecclesiae sacramentis</i> (fol. 247va–256ra). ³⁷⁴
10.	<i>Tractatus de dignitate clericorum et eorum negligentia</i> . Inc.: „Dignitas prelatorum, pastorum et sacerdotum magna est, quia in beato Petro claves regni celestis sortui sunt. De clavibus: Sunt autem multiplices claves...“ (fol. 256rb–258ra).
11.	<i>De nominibus clericorum</i> . Inc.: „Clerici dicuntur generaliter omnes, qui in ecclesia Christi deserviunt. Cleros enim grece latine sors vel hereditas...“ (fol. 258rb–261ra). ³⁷⁵
12.	Alphonsus Bonihominis: <i>Epistula Rabbi Samuelis ad Rabbi Isaac</i> (fol. 262ra–273rb). ³⁷⁶
13.	Bernardus Oliverius: <i>Tractatus contra Iudaeos</i> . Inc.: „Ambulabunt ut ceci quia domino peccaverunt, Sophon. 1. Licet verba ista de omnibus peccatoribus sint dicta...“ (fol. 274ra–283vb).
14.	Aegidius Romanus: <i>Tractatus de peccato originale</i> . Inc.: „Ego(?) cum sim puluis et cinie loquar ad dominum meum dicens: Domine deus iustus iudex sicut omnes anime tue...“ (fol. 284r–289vb). ³⁷⁷

Pulka contra hereticos seu Hussitas etc.“ - Der Text des Prager Artikels zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden fehlt.

³⁶⁸ Vgl. LHOTSKY 1957, 91, Nr. 175.

³⁶⁹ Vgl. LHOTSKY 1957, 90, Nr. 171.

³⁷⁰ Vgl. LHOTSKY 1957, 81, Nr. 86.

³⁷¹ Vgl. LHOTSKY 1957, 90, Nr. 166; FRANZ 1909, 109–116.

³⁷² Vgl. LHOTSKY 1957, 82, Nr. 90.

³⁷³ Vgl. LHOTSKY 1957, 82, Nr. 94; BLOOMFIELD 1979, Nr. 279.

³⁷⁴ Ed. MANDONNET III (*Opuscula omnia*), 1–11; vgl. DONDAINE/SOONER II, Nr. 1895.

³⁷⁵ Evtl. in Anlehnung an ISIDORUS HISPALENSIS *Etymologiae*, lib. 7, cap. XII: *De clericis* (ed. W. M. Lindsay, Oxford 1911) zusammengestellt.

³⁷⁶ Ed. MARSMANN 1971, 202–438; PL 149, 335–368 (vgl. auch HAIN *Repertorium*, Nr. 14260–14271; GW 39824 und 39860); vgl. KAEPPELI I, Nr. 146; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 1183.

³⁷⁷ Ed. Rom 1555, 48v–52v (vgl. GW 7215); vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 1886; ZUMKELLER 1966, Nr. 42.

N1 = Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. I, 78 – Nürnberg, Mitte 15. Jh., 178 fol.³⁷⁸ – Die Handschrift stammt aus dem Predigerkloster in Nürnberg (Besitzvermerke auf dem Vorder- und Rückendeckel).³⁷⁹

Lit.: NESKE 1991, 16–19,³⁸⁰ BARTOŠ 1932b, 8–10.

1.	Iohannes Hoffmann de Swidnicz: <i>Debemus invicem diligere</i> (fol. 1ra–67va). ³⁸¹
2.	Oswaldus Reinlein: <i>Tractatus contra Hussitas</i> (fol. 68va–126ra). ³⁸²
3.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 126rb–150va). ³⁸³
4.	<i>Contra primum articulum Hussitarum</i> . Inc.: „Augustinus 18° De civitate Dei...“ (fol. 150vb–152ra). ³⁸⁴
5.	<i>Sermo</i> . Inc.: „Patres reverendi nos ad contenciones... Et iterum si quis contenciosus est...“ (fol. 152ra–154va).
6.	<i>Auctoritates Hussitarum</i> . Inc.: „Auctoritates sanctorum quos Hussite male intelligentes allegant...“ (fol. 154vb–156va). ³⁸⁵
7.	Petrus de Ancharano: <i>Quaestio</i> . Inc.: „Questio domini Petri de Anchorano an recipere annum redditum...“ (fol. 157ra–163ra).
8.	Petrus Wichmann: <i>Determinatio in quaestione de cultu nominis Iesu contra Nicolaum de Torgovia O.F.M.</i> Inc.: „Utrum quilibet christianus verus tenetur adorare nomen Jhesus...“ (fol. 164ra–167rb). ³⁸⁶
9.	<i>Tractatus de adoratione nominis Domini</i> . Inc.: „O Jhesu Christe dulcissime aspice in me...“ (fol. 167va–173ra).
10.	<i>Quaestiones haereticarum</i> . Inc.: „Sequuntur questiones aliquorum odientium...“ (fol. 173ra–176ra).
11.	<i>Tractatus de possessionibus et oblationibus</i> . Inc.: „... Levite aliter quam sacrificium...“ (fol. 176rb–vb).
12.	Mauritius de Praga: <i>Articuli contra impediens</i> (fol. 176vb–178rb). ³⁸⁷

³⁷⁸ Es sind fünf verschiedene Hände nachweisbar: I. (1–67); II. (68–156); III. (157–163); IV. (164–179r); V. (179v) (vgl. NESKE 1991, 16).

³⁷⁹ Vgl. NESKE 1991, 16.

³⁸⁰ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog von Neske verwiesen. Im Folgenden werden lediglich, wo notwendig, neuere Textausgaben und wichtige Literatur ergänzt.

³⁸¹ Ed. Venedig 1571; vgl. COUFAL 2012, 143–148; MACHILEK 1968; TRÍŠKA 1968, 23; BARTOŠ 1965, 102, Anm. 19; BARTOŠ 1932b, 8 und 26; HLAVÁČEK 1965, 93; NEUMANN 1923/2, 6.

³⁸² Vgl. SOUKUP 2014b; VIDMANOVÁ 1981; ZUMKELLER 1965, Nr. 13; BARTOŠ 1932b, 8–10 und SOUKUP *Repertorium*.

³⁸³ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Der Traktat wurde von derselben Hand geschrieben wie die anti-hussitischen Schriften unmittelbar davor und danach. Der Text ist unvollständig, es sind einige Lagen verloren (es fehlt das Ende der Widerlegung des Besitzartikels, der Anfang des Predigt- und der Anfang des Kelchartikels (zwischen fol. 129v/130r, 131v/132r, 134v/135r, 139v/140r)). Auch der Text des Prager Artikels zur Bestrafung der Todsünden fehlt. Am Ende der Widerlegung des Artikels zur Bestrafung der Todsünden steht „Explicit tractatus universitatis Wyennensi contra quatuor articulos Hussitarum“ (fol. 134v). Da die darauf folgende Entgegnung auf den Kelchartikel mitten im Text beginnt, wurden die beiden Teile nicht als zusammenhängende Schrift erkannt.

³⁸⁴ Vgl. BARTOŠ 1932b, 10 und SOUKUP *Repertorium*.

³⁸⁵ Vgl. Berlin, SBPK, Theol. lat. fol. 580, fol. 365vb–368va (s.o.).

³⁸⁶ Vgl. DELORME 1941, 364.

³⁸⁷ Ed. SOUKUP 2011; vgl. KADLEC 1979, 150f. (Nr. 13); FIKRLE 1903, 428 (Nr. 17); SPUNAR *Repertorium* I, 324 (Nr. 901) und SOUKUP *Repertorium*.

13.	Martinus V. papa: <i>Bulla</i> (1. Feb. 1422). Inc.: „Martinus episcopus... Incrementum vere fidei...“ (fol. 178rb–179rb). ³⁸⁸
14.	<i>Tractatus contra Hussitas</i> (unvollständig). Inc.: „Videns autem adversarius noster dyabolus...“ (fol. 179va–179vb).

N2 = Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. IV 81 – 2. Hälfte 14. Jh./Mitte 15. Jh., II + 102 fol. + 386 fol. (2 Faszikel)³⁸⁹ – Ursprung unbekannt; der Kodex befand sich im Besitz des Nürnberger Reformators Hieronymus Baumgartner († 1565).³⁹⁰

Lit.: NESKE 1991, 98–100;³⁹¹ BARTOŠ 1932b, 11f.

1.	Marsilius de Padua: <i>Defensor pacis</i> (fol. 1ra–100vb).
2.	Iohannes de Ragusio: <i>Oratio de communione sub utraque specie</i> (fol. 1r–110v). ³⁹²
3.	Aegidius Carlerii: <i>Oratio de punitione peccatorum publicorum</i> (fol. 111r–185v). ³⁹³
4.	Henricus Kalteisen: <i>Oratio de libera praedicatione</i> (fol. 186r–280v). ³⁹⁴
5.	Iohannes de Palomar: <i>Oratio de civili dominio clericorum</i> (fol. 280v–322v). ³⁹⁵
6.	<i>Scripta doctorum universitatis studii Wynensis contra quattuor errores Hussitarum</i> . Inc.: „Jussit reverendissima...“ (fol. 322v–385v). ³⁹⁶

Po = Pommersfelden, Gräflich-Schönbornsche Schlossbibliothek, Cod. 168 – 199 fol.³⁹⁷ – Inhalt und Papier des zweiten Teils der Handschrift (Nr. 7–22) verweisen nach Padua. Dieser Teil könnte auf dem Konzil von Konstanz geschrieben, vom *collegium universitatis* in Erfurt erworben und mit dem ersten Teil (Nr. 1–6) zusammengefügt worden sein.³⁹⁸

Lit.: SCHONATH 1951/52.

1.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Tractatus contra errores Hussitarum 'Barones regni Bohemie'</i> (fol. 1r–20r). ³⁹⁹
2.	Iohannes Gerson: <i>De necessaria communione laicorum sub utraque specie</i> (fol. 20v–24r). ⁴⁰⁰

³⁸⁸ Ed. PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, 179–183 (Nr. 166).

³⁸⁹ Jedes Faszikel ist von einer Hand geschrieben (vgl. NESKE 1991, 99).

³⁹⁰ Vgl. NESKE 1991, 99.

³⁹¹ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise im Katalog von Neske verwiesen. Im Folgenden wird lediglich, wo notwendig, wichtige Literatur ergänzt.

³⁹² Vgl. STRIKA 2000, 132–142; HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970; KRCHŇÁK 1960, 60–64 (Nr. 23) und SOUKUP *Repertorium*.

³⁹³ Vgl. HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

³⁹⁴ Vgl. PRÜGL 1995, 64–84; HELMRATH 1987, 353–372; KRÄMER 1970, 118f. und 124f.; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

³⁹⁵ Vgl. SANTIAGO-OTERO 1973, 54f.; HELMRATH 1987, 353–372; DE VOOGHT 1970 und SOUKUP *Repertorium*.

³⁹⁶ Keine Verfasserangabe in der Handschrift.

³⁹⁷ Die Handschrift besteht aus zwei Teilen; die Handschrift konnte noch nicht eingesehen werden.

³⁹⁸ Vgl. SCHONATH 1951/52.

³⁹⁹ Ed. HARDT III, 826–883 und DAMERAU 1969, 33–111; vgl. ebd., 5–32; SPUNAR *Repertorium* I, 324–325, Nr. 902; COUFAL 2012, 65–68; SOUKUP 2009, 251; TRÍŠKA 1968, 22; BARTOŠ 1965, 43; MADRE 1965, 254; FIKRLE 1903, 428, Nr. 20 und SOUKUP *Repertorium*.

3.	<i>Auctoritates doctorum ecclesiae contra communicantes sub utraque specie</i> (fol. 24v). ⁴⁰¹
4.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 25r–84v). ⁴⁰²
5.	Andreas de Broda: <i>Tractatus de origine Hussitarum</i> (fol. 85r–101r). ⁴⁰³
6.	<i>Gebet</i> . Inc.: „O piissima virgo, o dulcissima genitrix...“ (fol. 101r).
7.	<i>Chronologische Notizen</i> . Inc.: „III ordines: mar e bur ne cen...“ (dazu Schema für 1411–1418) (fol. 102r).
8.	<i>Judeneide</i> . Inc.: „Du solt sweren, das du sagest und weisest alles, das du, dein weyb und deine kinde habt...“ (fol. 102v). ⁴⁰⁴
9.	<i>Inhaltsverzeichnis</i> (fol. 103v).
10.	<i>Collationes Paduanae</i> . Inc.: <i>Lignum vite in medio paradisi...</i> “ (fol. 104r–147v).
11.	<i>Sermones habiti in studio Paduano</i> . Inc.: „In nomine Dei misericordis, cuius nutu sermo noster...“ (fol. 152r–166v).
12.	Conradus de Soltau: <i>Ad summum pontificem pro confirmatione imperatoris Ruperti</i> (1401) (fol. 166v–167v).
13.	Petrus de Alvarotis: <i>Oratio ad Romanorum regem Rupertum</i> (1401) (fol. 168r–169v). ⁴⁰⁵
14.	Blasius Molinus: <i>Gratiarum actio ad duces Venetiarum</i> . Inc.: „Serenissime princeps...“ (fol. 170r).
15.	Franciscus de Zabarellis (et al.): <i>Collationes</i> . Inc.: „Dederunt in manu eius legem tenendam...“ (fol. 170r–187v).
16.	Henricus de Hassia: <i>Sermo de VII horas canonicas</i> . Inc.: <i>Septies in die laudem dixi tibi...</i> “ (fol. 188r–190r).
17.	Andreas de Escobar (?): <i>Confessionale generale</i> (fol. 190v–192v). ⁴⁰⁶
18.	<i>Sermo de adventu</i> . Inc.: „Hora est iam nos de sompno surgere...“ (fol. 193r–194r).
19.	Friedrich von Brandenburg: <i>Urkunde zur Belehnung mit der Mark Brandenburg durch König Sigismund</i> (1415) (fol. 194v).
20.	Sigismund von Luxemburg: <i>Urkunde zur Belehnung des Burggrafen Friedrich mit der Mark Brandenburg</i> (1415) (fol. 195r–196v).
21.	Sigismund von Luxemburg: <i>Privileg für die Burggrafen Johann und Friedrich von Nürnberg</i> (1415) (fol. 197r).
22.	<i>Sermo de simonia</i> . Inc.: „De symonia sermo volgatus est...“ (fol. 198r–199v).

1997, 141–148; DE VOOGHT 1972, 187–197; KAMINSKY 1967, 245f.; GIRGENSOHN 1964, 160; BARTOŠ 1932a, 497–499 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁰¹ Ed. HARDT III, 587f.; vgl. SOUKUP 2016 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁰² Laut Katalog keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift.

⁴⁰³ Ed. HÖFLER 1865, 327–353 und KADLEC 1980; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 275f. (Nr. 749); PALACKÝ 1868, 128; LEIDINGER 1903, 268; PEKAŘ 1927, 32 und 219; MACEK 1956, 367–372; POTTHAST *Repertorium* II, 586; KADLEC 1982, 77, Nr. 19 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁰⁴ Vgl. LÄMMERHIRT 2007, 276 mit Anm. 226.

⁴⁰⁵ Ed. PETRUS DE ALVAROTIS *Oratio*; vgl. BERTALOT 1975, Bd. 2, 222 (Nr. 22).

⁴⁰⁶ Ed. GW 7366–7367.

St = Stuttgart, WLB, Cod. theol. et phil. 2° 76 XLIII – 2. Viertel 18. Jh., 161 Bl.⁴⁰⁷ – Diese Sammlung Hermann von der Hardts zur Geschichte des Basler und Konstanzer Konzils (in insgesamt 44 Bänden) gelangte nach dessen Tod in den Besitz seines Neffen Anton Julius von der Hardt. 1786 wurde sie von Herzog Carl Eugen für die Herzogliche Öffentliche Bibliothek angekauft.⁴⁰⁸

Lit.: KOTTMANN *Handschriftenbeschreibung; Iter Italicum* III, 701; IZBICKI 2016, 43f.

1.	Academiae Viennensis <i>Iudicium de tribus Hussitarum Articulis, Basiliensi Concilio a. 1433 oblatum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (Bl. VIr–30v). Academiae Viennensis Theologi Anonymi <i>Iudicium de quarto Hussitarum Articulo Communionis sub utraque Concilio Basiliensi a. 1433 Academiae Viennensis nomine cum superioribus oblatum</i> . Inc.: „Recedite a tabernaculis...“ (Bl. 40r–109v). ⁴⁰⁹
2.	Hieronymus Iohannes de Praga : <i>Contra quattuor articulos Bohemorum</i> (Bl. 110r–144v). ⁴¹⁰

T = Trier, Stadtbibliothek, Cod. 1208/506 4° – 15. Jh., 173 fol.⁴¹¹ – Die Handschrift stammt aus dem Kollegiatstift St. Simeon in Trier und gelangte 1802 in die Stadtbibliothek.⁴¹²

Lit.: KEUFFER/KENTENICH 1973, 241.

1.	Stephanus de Palecz : <i>Tractatus de ecclesia</i> (fol. 1r–105r). ⁴¹³
2.	Symon de Tissnow : <i>De ecclesie catholice unitate</i> . Inc.: „Cristus Iesus, Dei Patris omnipotentis sapiencia...“ (fol. 106r–121r). ⁴¹⁴
3.	Notiz. Inc.: „Quare pie credendum sit beatam virginem assumptam esse...“ (fol. 122v).
4.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 123r–173r). ⁴¹⁵

⁴⁰⁷ Bl. VIr–109v stammen von einem Schreiber, Bl. 110r–144v von einem zweiten. Außerdem finden sich Nachträge Hermann von der Hardts.

⁴⁰⁸ Vgl. KOTTMANN *Handschriftenbeschreibung*. - Dr. Carsten Kottmann der WLB Stuttgart bereitet gerade einen Katalog zu den theologischen und philosophischen Handschriften vor und stellte dankenswerterweise seine vorläufige, noch nicht veröffentlichte Beschreibung des Kodex Theol. et phil. 2° 76 XLIII zur Verfügung. Alle Informationen zu Provenienz, Datierung und Schreibern dieser Handschrift sind daraus entnommen.

⁴⁰⁹ Keine konkrete Verfasserangabe in der Handschrift. Das ausführliche Kolophon auf fol. 109v lautet: „Tractatus iste conditus in studio Viennensi contra quattuor articulos Bohemorum, et scriptus in Concilio Basiliensi anno 1433, finitusque ipsa die Ghertrudis virginis, que erat xvii mensis Marcii, domini Eugenii Pape iiii Pontificatis anno tercio, regnante Serenissimo Romanorum Rege ac Bohemie, Hungarieque Sigismundo semper Augusto, Regnorum suorum Hungarie xlvi, Romanorum xxiii, Bohemie vero xiii etc. feliciter amen, et in civitate sua Sienarum personaliter tunc existente“. - Als Vorlagen sind eine Lüneburger und eine Nürnberger Handschrift genannt: „Ex Manuscripto Lunaeburgensi et Nürembergensi“ (Bl. VIr); dasselbe Kolophon in Lüneburg, Ms. hist. C 2° 34 (s.o.).

⁴¹⁰ Ed. *Annales Camaldulenses* 9, 755–802; vgl. STEJSKAL 2003, 72–75 und 87f. (Nr. 20); SPUNAR *Repertorium* II, 196 (Nr. 397); BIDLO 1895, 429–431, 447–451 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴¹¹ Mit Ausnahme der Nrn. 3 und 5 ist der ganze Kodex von einer Hand geschrieben. - Abgesehen von diesen Nrn. ist der Inhalt der Handschrift mit Basel, UB, Cod. A II 29 identisch (siehe unten, S. 510).

⁴¹² Vgl. KEUFFER/KENTENICH 1973, 241.

⁴¹³ Ed. SEDLÁK 1915, 202*–304* (Auszug); vgl. KEJŘ 2008; SPUNAR *Repertorium* I, 291f. (Nr. 788); SEDLÁK 1996a, 142–178; SOUSEDÍK 1973, 56; NEUMANN 1923/2, 6 und SOUKUP *Repertorium*. - Die Verfasserangabe im Katalog ist zu korrigieren.

⁴¹⁴ Vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 345f. (Nr. 965); COUFAL 2012, 152f.; KADLEC 1982, 82, Nr. 32; TRÍŠKA 1968, 3 und 42; ODLOŽILÍK 1925, 147–153, 162f. und SOUKUP *Repertorium*. - Keine Verfasserangabe im Katalog.

⁴¹⁵ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die Widerlegung des Kelchartikels dürfte vom Schreiber als eigenständige Schrift verstanden worden sein, wie die prunkvolle Initiale am

5.	Absolutionsformeln. Inc.: „De plenitudine potestatis apostolice...“ (fol. 173v).
----	--

Tü = Tübingen, UB, Ms 282-2 – Erfurt, um 1776, 342 Bl. – Dieser Kodex ist der zweite Teil einer vierbändigen Textsammlung zu den Reformkonzilien von Konstanz, Basel und Trient. Er wurde nach Handschriften der Erfurter Kartause Salvatorberg kopiert. Hauptquelle war der Erfurter Kodex A 54, heute Berlin, SBPK, Ms. lat. qu. 654.⁴¹⁶

Lit.: BRINKHUS/MENTZEL-REUTERS 2001, 170–172.

1.	<i>Sermo cuiusdam Doctoris Craconiensis in eadem Universitate declamatus de causis propter quas congregetur</i> (fol. 1r–5v). ⁴¹⁷
2.	<i>Facultas data per Deu Eugenius pp. suis ambasiatoribus secundo missis ad Basileam</i> (fol. 6r–v).
3.	<i>Versio quinta Concilii Basileensis nona dies Augusti 1432</i> (fol. 7r–8v).
4.	<i>Hieronymi de Praga tractatus improbens quatuor articulos Bohemorum scriptus ad domnum Priorem domus Carthusiae Basilee</i> (fol. 9r–25v).
5.	<i>Tractatus extensus et magnus contra articulos Hussitarum, collectus in Universitate Vieniensi per quosdam egregios viros Sacrae Scripturae professores. Scriptus anno 1433. Inc.: „Ius sit reverendissima...“</i> (fol. 26r–82v). ⁴¹⁸
6.	<i>Epistola ad Hussitias bellantes anno 1434</i> (fol. 83r–89v).
7.	<i>Quaestio decisa per Jacobum Carthusiensem Erfordiae</i> (fol. 89a–90v).
8.	<i>Beatissime Pater et Domine Clementissime</i> (fol. 91r–92v).
9.	<i>Sacrosancta generalis Synodius Basiliensis in Spiritu Sancto legitime congregata universalem ...</i> (fol. 93r–96v).
10.	<i>Sermo declamatus in Concilio Basileensi a Jacobo Cartusiensi anno Domini 1434 contra Eugenium Papam</i> (fol. 97r–104v).
11.	<i>Instructio et doctrina Doctoris Jacobi, cum adhuc esset Cisterciensis quadam celebrata in Nurnberga</i> (fol. 105r–108v).
12.	<i>Tractatus Jacobi dum adhuc esset Cisterciensis, de auctoritate, veritate, et iustitia sacri concilii Basileensis et ceterorum ...</i> (fol. 109r–121v).
13.	<i>Super consultatione [?]rendissimi in Christo Patris et Domini D. Archiepiscopi Salzburgen-sis nec non Apostolice ... 1442</i> (fol. 122r–123v).
14.	<i>Tenor ... Domino Eugenio papae quarto per ambasiatoris serenissimi Principius Romanorum regis ... 13 Novembris anno Dni 1442</i> (fol. 124r–v).

Beginn dieses Textteils zeigt (fol. 139v).

⁴¹⁶ Vgl. BRINKHUS/MENTZEL-REUTERS 2001, 170; zum Kodex Berlin, SBPK, Ms. lat. qu. 654 s.o. S. 22f.

⁴¹⁷ Die Handschrift Mc 282-2 wird von der UB Tübingen online als Digitalisat zur Verfügung gestellt (<http://idb.ub.uni-tuebingen.de/diglit/Mc282-2>). Dort findet sich auch die detaillierte inhaltliche Erschließung, die hier übernommen wird (Zugriff 2017-11-04).

⁴¹⁸ Am Ende der Supraskription (fol. 26r) folgt der Hinweis auf die zugrundeliegende Erfurter Handschrift: „Descriptus ex Codice LIV“. - Ausführliches Kolophon auf fol. 82v: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in Universitate Wiennensi ad instanciam Reverendissimi in Christo Patris etc. Domini Placentini Presbiteri Cardinalis Sacrosancte Romane Ecclesie et Apostolice Sedis Legati, per Egregios Sacre Theologie professores ac Magistros Iacobum, Ordinis Predicatorum Doctorem eiusdem Cardinalis, Petrum Pucka et Bartholomeum de Ebraco, Ordinis Cisterciensis.“ Das Kolophon stimmt wörtlich, inklusive der charakteristischen Namensvariante des Peter von Pulkau, mit der Erfurter, jetzt Berliner Vorlage überein (siehe oben, S. 475f.).

15.	<i>Jacobi Carthusiensis Tractatus incompletus. 1445 (fol. 125r–132v).</i>
16.	<i>Avisamentum future diete anno 1446 Nurnberge celebrande a Jacobo Cartusiensi compilatum (fol. 133r–142v).</i>
17.	<i>Jacobi Cartusiensis apparentia de quodam libello titulum Eugenii praenotante et eiusdem continentia (fol. 143r–148v).</i>
18.	<i>Salutem viri praeclari et fratres amantissimi. 1448 ... confratrem Sebastianum Universitatis studii Coloniensis (fol. 149r–150v).</i>
19.	<i>Sacrosancta generalis Sinodus Lausanensis in spiritu sancto legitime congregata universalem Ecclesiam repraesentans ... Doctoribus Universitatis Cracoviensis ... 1448 (fol. 151r–152v).</i>
20.	<i>Jacobi de Paradiso Cartusiani Erfordiensis Avisamentum ad Papam pro Reformatione Ecclesia currente anno Domini 1449 (fol. 153r–155v).</i>
21.	<i>Libertas et privilegium concessum Amedeo olim Felici Pape V per Concilium Lausanense 1449 (fol. 156r–v).</i>
22.	<i>Nicolaus Episcopus servus servorum Dei Venerabili fratri archiepiscopo Maguntino salutem et apostolicam Benedictionem. 1453 (fol. 157r).</i>
23.	<i>Formula testimonii iis dandi, qui pecuniam pro indulgentius a concilio Basiliensi concessis solverunt ... per Jacobus Cartusiensem scripta (fol. 158r–159v).</i>
24.	<i>Contra modernum Bohemorum heresiarcham [?] articulus epistola venerabilis patris Johannis de Capestrano ordinis minorum de observancia ... 1452 (fol. 160r–164v).</i>
25.	<i>Contra Georgium de Podibrat illegitime in Regem electum Hereticum (fol. 165r–175v).</i>
26.	<i>Copia juramenti Regis Bohemie (fol. 176r–177v).</i>
27.	<i>Responsio data per Dominum Sanctissimum Oratoribus Regis Bohemia (fol. 178r–181v).</i>
28.	<i>Georgii de Bogiebrat Regis Bohemiae gesta, ex Cod. M. S. Bibl. Vatican. num 3923 (fol. 182r–199v).</i>
29.	<i>Epistola Encyclica ad Episcopos Germaniae paris Lenoris (fol. 200r–204v).</i>
30.	<i>Protestatio quaedam et appellatio Cleri forte Moguntinensis Diocesis neutralitatis, quae fuit in Concilio Basiliensis. Ita Jacobus Volradi anno 1475 (fol. 205r–208r).</i>
31.	<i>Concilium missum per Universitatem studii generalis Erfordiensis ad Dominum Episcopum Maguntinum super neutralitate non servanda in Craptino Beatae Mariae Magdalenae 1440 (fol. 208v–210v).</i>
32.	<i>Cum animus mihi praefagiret meus, residuum collationis ad Papam ... (fol. 211r–v).</i>
33.	<i>De tribus veritatis fidei (fol. 212r–218r).</i>
34.	<i>Jacobi Cartusiensis tractatus de hys, que valent ad Neutralitatis viam improbandam (fol. 219r–222v).</i>
35.	<i>Epistola Domini Fernandi Episcopi Lucensis sedis apostolicae legati, in qua enumerat articulos principalis quatuor haeresis Hussitarum (fol. 223r–224v).</i>
36.	<i>Determinacio seu Consilium Universitatis Viennensis datum Domino Archiepiscopo Salzburghensi ... (fol. 225r–230v).</i>
37.	<i>Lamentatio quaedam pulchra super Civitate Pragensi cum quadam insultatione facta per egregium Doctorem sacrae scripturae Bohemum ... (fol. 231r–237v).</i>
38.	<i>Quidam alii Doctores reperiuntur ad ... articulos quatuor taliter respondisse (fol. 238r–v).</i>
39.	<i>Licet enim cunctis Christi fidelitus ... (fol. 239r–v).</i>

40.	<i>Articuli vulgariter positi Lectatorum Huss missi per ipsos Marchioni Missenensi in exercitum ante Pragam</i> (fol. 240r–241v).
41.	<i>Exhortatio et consultatio de Translacione Concilii Basiliensis ...</i> (fol. 242r–257v).
42.	<i>Ex chronica brevi, quam adornavit Joanni ab Indagine ... ad annum Domini 1475</i> (fol. 258r–281v).
43.	<i>Epistola Udalrici ad Nicolaum papam ... 1434</i> (fol. 282r–284v).
44.	<i>Responsio Catholicorum, quam dare possunt dum ab eis petitur, ut alteri contendentium adhereant</i> (fol. 285r–v).
45.	<i>Ego non puto causam unam esse dormiendi et tacendi omnibus in hac materia</i> (fol. 286r–288v).
46.	<i>Exhortatio religiosi Magistri Johannis Roden de Hamborg fratrum Ordinis Carthusiensis ad quendam Canonicum Northusensem facta anno Christi 1460</i> (fol. 289r–295v).
47.	<i>Incipit tractatus Reverendi Patris fratris Johannis de Nigmonte Provincialis Lampardie sacre theologie professoris Ordinis predicatorum ...</i> (fol. 296r–326v).
48.	<i>Sermo generalis in Concilio Basiliensi factus attente considerandus et in omnibus suis partibus memorie commendandus</i> (fol. 327r–331v).
49.	<i>Sanctissimo domino nostro pape ac sacrosancto Generali Concilio ...</i> (fol. 332r–333v).
50.	<i>In nomine Jhesu Christi, incipiunt epistolae quedam misse ad Dommum Joannem Haghen alius Indaginis in ordine Carthusiensi a personis quibusdam et responsa eiusdem ad Legatum Apostolicum</i> (fol. 334r–342v).

Wol = Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 19.26.6 Aug 4° – Zweites Drittel 15. Jh., 377 fol. – Die Handschrift stammt aus dem Kloster Frankenberg in Goslar.⁴¹⁹

Lit.: VON HEINEMANN 1900, 277–280.

1.	<i>Stella clericorum commento uberrimo explicata</i> (fol. 1r–43v). ⁴²⁰
2.	<i>Quaestiones theologicae</i> (fol. 43v).
3.	<i>Lectiones super tentationes et conflictiones prophetae Hiob</i> (fol. 44r–53r).
4.	<i>Duae narratiunculae de quodam avaro et de quodam stulto</i> (fol. 53v).
5.	<i>Ex Augustino</i> (fol. 53v–54v).
6.	<i>Excerpta epistole b. Bernardi Clarevallensis de religiosis</i> (fol. 54v–59r).
7.	<i>Quaestio de duobus sacerdotibus, quorum unus cottidie celebrat ex devotione et alter abstinet se ex timore</i> (fol. 59r).
8.	<i>Excerpta ex Speculo humane salvationis</i> (fol. 59v–72v).
9.	<i>Narratiunculae nonnullae</i> (fol. 72v–73r, 73v–74v).
10.	<i>Salutatio Marie virginis, qua multum delectatur</i> (fol. 73r).
11.	<i>Ex consolatione philosophie Boetii</i> (fol. 76v).
12.	<i>Ex Richardi de s. Victore in Cantica Canticorum expositione (cap. IX)</i> (fol. 76v). ⁴²¹

⁴¹⁹ Vgl. VON HEINEMANN 1900, 279.

⁴²⁰ Mit Ausnahme der Nr. 32 konnte diese Handschrift nicht eingesehen werden. Die folgenden Angaben beruhen auf dem Katalog von Heinemanns.

⁴²¹ Vgl. *Iter Victorinum*, 715.

13.	<i>Vita Domini nostri Jesu Christi, interiectis (f. 140v–157v) meditationibus in septimana Passionis</i> (a. 1437) (fol. 77r–170v).
14.	<i>De monachis extra cellam tardantibus</i> (fol. 170v).
15.	<i>Liber vel tractatus de infantia Salvatoris et de b. Marie virginis conceptione, premissa epistola Cromatii et Heliodori ad s. Hieronymum et responsione eiusdem</i> (fol. 170v–211r).
16.	<i>Contemplativa vita Marie virginis</i> (fol. 211v–212r).
17.	<i>Receptum medicum pro oculis</i> (fol. 212v).
18.	<i>De reappearance spiritus Widonis cuiusdam civis Bavoniensis (Boyonensis) post mortem eiusdem</i> (fol. 213r–225r).
19.	<i>Quaestiones biblicae</i> (fol. 225r–226r).
20.	<i>Speculum puritatis et munditie</i> . Inc.: „Quoniam fundamentum et ianua virtutum...“ (fol. 227r–246r).
21.	<i>Disputatio corporis et anime post mortem hominis</i> (fol. 246r–250v).
22.	<i>Carmen latinum</i> (fol. 250v).
23.	<i>Aliud carmen latinum</i> (fol. 250v).
24.	<i>Ammonitiones ad interna trahentes</i> (fol. 251r–259r).
25.	<i>Humilitas radix virtutum, metrica</i> (fol. 259v–260v).
26.	Iohannes Bremer : <i>Duo sermones de duobus testamentis et de Ave Maria</i> (a. 1444) (fol. 261r–272r). ⁴²²
27.	<i>Tractatus de misericordia</i> . Inc.: „Misericordia principibus et prelatibus valde est necessaria...“ (fol. 273r–282r).
28.	<i>Sermo in dominica Letare</i> (fol. 282v–285v).
29.	<i>Tractatus de trinitate</i> (fol. 287r–291r).
30.	<i>Nota de papalibus indulgentiis</i> (fol. 291v).
31.	<i>De distinctione caritatis tractatulus</i> (fol. 292r–295v).
32.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 297r–317v). ⁴²³
33.	<i>De humili anime desponsatione eterno rege</i> (fol. 320r–326v).
34.	Raymundus prosaycus cum suis capitulis (a. 1431) (fol. 329r–340v).
35.	<i>Tractatus de quarto precepto Domini, scilicet 'Honora patrem et matrem'</i> (fol. 341r–348v).
36.	<i>Sermones varii (De epistola dominice tertie post Trinitatis, in die Palmarum, in die Pentecostes, de s. Stephano etc.)</i> (fol. 349r–397r).

Wo2 = Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 473 Helmst. – Österreich/Böhmen, um 1430, 86 fol.⁴²⁴ – Der Kodex dürfte ursprünglich Teil einer umfangreicheren Sammelhandschrift (vermutlich zu den Reformkonzilien) ge-

⁴²² Vgl. MEIER 1958, 21 und 50–52, 102f. und 115; HELMRATH 1987, 392 mit Anm. 142.

⁴²³ Unvollständige Abschrift; die Widerlegung des Kelchartikels fehlt. Ausführliches Kolophon, Datierung und Schreibervermerk auf fol. 317v: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wynensi per egregios sacre theoloye professores Jacobum, ordinis predicatorum, Petrum de Bulka(!) et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis. Et iam, cum scribitur anno Domini 1430, in universitate Erfordensi per magistrum Arnoldum de Hervordia, sacre theologie baccalaureum formatum, pronuntiatum et vigilia nativitatis Marie finitus, pro quo Deus omnipotens laudetur et sit benedictus.“

⁴²⁴ Die Texte in diesem Kodex sind von einer Hand geschrieben.

wesen und durch Matthias Flacius (1520–1575) oder einen seiner Mitarbeiter von dieser getrennt worden sein. Der genaue Zeitpunkt dafür ist nicht feststellbar. Am 20.4.1597 erwarb Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg die Bibliothek des Flacius, 1618 gelangte sie von Wolfenbüttel nach Helmstedt.⁴²⁵

Lit.: VON HEINEMANN 1884, 366; LESSER *Die mittelalterlichen Helmstedter Handschriften* III.⁴²⁶

1.	Iohannes Gerson : <i>De necessaria communione laicorum sub utraque specie</i> (fol. 1ra–7vb). ⁴²⁷
2.	Iohannes Maurosii, patriarcha Antiochenus : <i>Allegationes contra communicantes sub utraque specie</i> . Inc.: „Beatissime pater et domine mi...“ (fol. 7ra–8va). ⁴²⁸
3.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 9ra–86vb). ⁴²⁹

Wü = Würzburg, UB, M. ch. f. 77 – Ostfranken, letztes Drittel 15. Jh., 246 fol. – Auf dem Innendeckel findet sich der Vermerk *Senatus Tetelbach*.⁴³⁰

Lit.: THURN 1994, 125f.

1.	Iohannes Hoffmann de Swidnicz : <i>Debemus invicem diligere</i> (fol. 2r–105v). ⁴³¹
2.	<i>Tractatus de periculis contingentibus circa sacramentum eukaristie et de remediis eorundem ex dictis sancti Thome de Aquino</i> (fol. 106r–107v).
3.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 110r–159v). ⁴³²
4.	Iacobellus de Misa : <i>Tractatus Salvator noster</i> (fol. 160r–166r). ⁴³³
5.	Andreas de Broda : <i>Epistola sive tractatus contra Hussitas. (Eloquenti viro)</i> (fol. 169r–182v). ⁴³⁴
6.	Iacobus de Noviano : <i>Questiones alicque pulchre de diversis</i> (fol. 182v–199r). ⁴³⁵

⁴²⁵ Vgl. LESSER *Die mittelalterlichen Helmstedter Handschriften* III.

⁴²⁶ Für alle Texte in diesem Kodex wird auf die Editions- und Literaturhinweise in der Beschreibung von Lesser verwiesen, die in Vorbereitung ist und online bereits teilweise zur Verfügung steht (Zugriff 2017-11-04). Im Folgenden wird lediglich, wo notwendig, wichtige Literatur ergänzt.

⁴²⁷ Vgl. auch COUFAL 2012, 69–72; SOUKUP 2009, 249; COUFAL 2008; FLANAGIN 2006; BRANDMÜLLER 1997, 141–148; DE VOOGHT 1972, 187–197; KAMINSKY 1967, 245f.; GIRGENSOHN 1964, 160; BARTOŠ 1932a, 497–499 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴²⁸ Vgl. COUFAL 2012, 96–98; BARTOŠ 1932a, 499f.; PROKEŠ 1928a, 21 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴²⁹ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die Widerlegung des Kelchartikels wurde als eigenständige Schrift verstanden. Sie beginnt mit einer Initiale auf einer neuen Seite, und am Ende des vorangehenden Teils ist notiert: „Sequitur alius tractatus de eodem“ (fol. 36r).

⁴³⁰ Vgl. THURN 1994, 125.

⁴³¹ Ed. Venedig 1571; vgl. COUFAL 2012, 143–148; MACHILEK 1968; TRÍŠKA 1968, 23; BARTOŠ 1965, 102, Anm. 19; BARTOŠ 1932b, 8 und 26; HLAVÁČEK 1965, 93; NEUMANN 1923/2, 6.

⁴³² Die Folioangabe im Katalog ist zu korrigieren. - Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Vor der Widerlegung des Kelchartikels wurde ein Register zu den ersten drei Artikeln eingefügt (fol. 127r–v), das mit folgendem Kolophon endet: „Et sic est finis, Deo gracias. Sequitur de quarto articulo Hussitarum et Wickleffistarum; et est de communione eukaristie sub utraque specie laycali populo ministranda etc.“ Der Kelchteil trägt ein eigenes Kolophon (fol. 166r): „Et sic est finis huius quarti articuli Hussitarum. Deo gracias, sit laus Deo.“ - Die Widerlegungen der vier Artikel werden nummeriert (ein Alleinstellungsmerkmal aller Abschriften). Dieser Text ist von derselben Hand geschrieben wie der nachfolgende.

⁴³³ Diese Schrift fehlt im Katalog. - Ed. RYBA 1951, 106–138; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, Nr. 608; RETM, 2092.

7.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Sermones de corpore Christi</i> . Inc.: „Caro mea...“ (fol. 199v–227r).
8.	Thomas de Aquino: <i>Summa de articulis fidei</i> (fol. 229r–237r).
9.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Sermo de oblationibus</i> . Inc.: „Racione relapsi...“ (fol. 237v–239r).

d) Frankreich

P = Paris, BNF, ms. lat. 15978 – 15. Jh., I + 346 fol.⁴³⁶ – Die Vorsignatur (fol. 1r) belegt, dass dieser Kodex zur Bibliothek der Sorbonne gehörte, bevor er in die BNF gelangte. Anmerkungen zum Inhalt aus dem 19. und 20. Jh. auf fol. I.

Lit.: DELISLE 1870, 32.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Exposiciones auctoritatum sacre scripture et declarationes articulorum contra Hussitas</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 1ra–71rb). ⁴³⁷
2.	<i>Lectura super epistolis sancti Pauli</i> . Inc.: „Nunc quedam dubia preambula sunt tractanda...“ (fol. 72ra–261va).
3.	<i>Index</i> zu Nr. 1 (fol. 261vb–263va)
4.	Thomas de Haselbach: <i>De novem peccatis alienis</i> . Inc.: „Ad Philippenses primo capitulo hortatur apostolus fideles...“ (fol. 264ra–345va). ⁴³⁸

e) Großbritannien

Lo = London, British Library, Add Ms 18.007 – Deutschland (Böddeken), 2. Hälfte 15. Jh. (1465), 226 fol.⁴³⁹ – Die Handschrift stammt aus dem Augustiner-Chorherrenstift in Böddeken, Diözese Paderborn (vgl. den Besitzvermerk auf fol. 1v: *Liber sancti Maynulphi domus canonicorum regularium ordinis sancti Augustini in Bodeken Paderbornensis dyocesis* und den Schreibervermerk mit Datierung auf fol. 110v: *Explicit tabula per me fratrem Hermannum de Novocastro suppreiore prenuntiatii monasterii Bodeke anno Christi nativitatis 1465 circa festum sancti Maynulphi confessoris et anno nativitatis mee 64 vel citra*).⁴⁴⁰ Sie gelangte 1850 in die Bibliothek des British Museum (vgl. den Kaufvermerk auf fol. 1r).

Lit.: WATSON 1979, Bd. 1, 52 (Nr. 199) und Bd. 2, Abb. 671; OESER 1967, 432 und 439; *Catalogue of Additions* III, 69f.

⁴³⁴ Die Verfasserangabe im Katalog ist zu korrigieren. - Vgl. auch TRAXLER 2015; SPUNAR 1985, 204–206 (Nr. 415); DAMERAU 1969, 14–17; TRÍŠKA 1968, 22; GIRGENSOHN 1964, 160; STEIN 1932; BARTOŠ 1931a, 94–99; SEDLÁK 1914, 78f. und SOUKUP *Repertorium*.

⁴³⁵ Ed. SEDLÁK 1914; vgl. SEDLÁK 1996b und SOUKUP *Repertorium*. - Der Katalog nennt, wie auch der Text selbst, den Wiener Magister Theodor von Hammelburg als Verfasser (fol. 191r).

⁴³⁶ Die Handschrift besteht aus drei Teilen; jeder dieser Teile ist von einer anderen Hand geschrieben.

⁴³⁷ Die vollständige Supraskription (auf dem vorderen Innendeckel) lautet: „Incipiunt exposiciones auctoritatum sacre scripture et declarationes articulorum contra Hussitas, quos male intelligunt et allegant false quia fingendo studiose deducunt contra determinacionem sancte Romane ecclesie, que mater est et magistra omnium aliarum ecclesiarum, que a spiritu sancto dirigitur, a cuius quidam ecclesie unitate se diviserunt obedienciam quia abiecerunt et nisi eidem ecclesie et nisi reuniantur in eternum peribunt etc.“ Sie stammt von einer anderen Hand als der Text selbst.

⁴³⁸ Vgl. LHOTSKY 1957, 82, Nr. 94; BLOOMFIELD 1979, Nr. 279.

⁴³⁹ Der ganze Kodex ist von einer Hand geschrieben.

⁴⁴⁰ Vgl. WATSON 1979, Bd. 1, 52.

1.	<i>Tabula contentorum in codice</i> (fol. 1v).
2.	Rudolphus de Biberaco : <i>Tractatus de itineribus aeternitatis</i> (fol. 2r–60v). ⁴⁴¹
3.	Rudolphus de Biberaco : <i>De septem donis Spiritus Sancti</i> (fol. 60v–102r). ⁴⁴²
4.	<i>Tabula</i> zu Nr. 2 und 3 (fol. 102v–110v).
5.	(Ps-)Augustinus [Quodvultdeus Carthaginiensis] : <i>Sermo contra Arianos, Iudaeos et Paganos</i> (fol. 111r–117r). ⁴⁴³
6.	(Ps-)Augustinus : <i>De quattuor virtutibus caritatis</i> (fol. 117v–119v). ⁴⁴⁴
7.	<i>Expositio versuum</i> . Inc.: „Oppositum montem conscendere cernis ... Quidam demon fecit hos versiculos cuidam anxio scolari...“ (fol. 120r–121r).
8.	Iacobus de Paradiso : <i>Tractatus de erroribus et moribus christianorum modernorum</i> (fol. 122r–146r). ⁴⁴⁵
9.	(Ps-)Iohannes Gerson [Pierre de Bruxelles] : <i>Sermo de calamitatibus ecclesiae et de signis futuri iudicii</i> (fol. 146v–149r). ⁴⁴⁶
10.	Iacobus de Paradiso : <i>Tractatus de sanctificatione sabbati circa molendina</i> (fol. 149r–155r). ⁴⁴⁷
11.	Iacobus de Paradiso : <i>De veritate dicenda</i> (fol. 155r–167v). ⁴⁴⁸
12.	Augustinus de Ancona, Nicolaus de Lyra : <i>Quaestio an innocens fuit Pilatus de morte Christi</i> . Inc.: „Utrum iudex peccet condempnando ad mortem...“ (fol. 167v–169r).
13.	Nicolaus de Cusa : <i>Idiota de sapientia</i> (fol. 169r–174v). ⁴⁴⁹
14.	Henricus de Hassia : <i>Epistolae duae ad Petrum de Lutern</i> . Inc.: „Religioso ac venerabili Ebirbacensem cenobii...“ (fol. 174v–177r).
15.	Hieronymus : <i>Epistola CXL de psalmo 'Domine refugium factus es nobis'</i> (fol. 177r–181v). ⁴⁵⁰
16.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 182r–221r). ⁴⁵¹
17.	<i>Exempla virtutum et viciorum</i> (fol. 221v).
18.	<i>Vita beatae Ceciliae virginis et martiris pulchro metro dictata</i> . Inc.: „Hic corpus...“ (fol. 222r–225v). ⁴⁵²

⁴⁴¹ Die Verfasserangabe im Katalog ist zu korrigieren. - Ed. SCHMIDT 1985; vgl. RETM, 3541f.; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 7519; DISTELBRINK 1975, Nr. 109; ZUMKELLER 1966, Nr. 308.

⁴⁴² Die Verfasserangabe im Katalog ist zu korrigieren. - Ed. BONAVENTURAE *Opera omnia*, Bd. 8, Paris 1866, 583–652; vgl. RETM, 3541; BLOOMFIELD 1979, Nr. 3606; DISTELBRINK 1975, Nr. 106.

⁴⁴³ Ed. PL 42, 1117–1130; vgl. RÖMER 1972, 113.

⁴⁴⁴ Ed. PL 39, 1952–1957; vgl. ÉTAIX 1985; RÖMER 1972, 197.

⁴⁴⁵ Ed. JACOB 1905, 283–353 und POREBSKI 1978, 278–347; vgl. FOSTYAK 2016, 42; BLOOMFIELD 1979, Nr. 5815; MERTENS 1976, 40 und 283f.; MEIER 1955, 63–65 (Nr. 78).

⁴⁴⁶ Ed. DU PIN II, 309–313; vgl. RETM, 2412; SCHNEYER 1965b, 367.

⁴⁴⁷ Ed. STOS 2004, 216–245; vgl. FOSTYAK 2016, 37f. mit Anm. 157; RETM, 2097; MEIER 1955, 55f. (Nr. 67); MERTENS 1976, 37 et passim; FIJALEK 1900, 296–298.

⁴⁴⁸ Ed. Basel 1465(?) (vgl. auch HAIN *Repertorium*, 9336); vgl. RETM, 2098; MEIER 1955, Nr. 72; MERTENS 1976, 37.

⁴⁴⁹ Ed. NICOLAI DE CUSA *Opera omnia*, Bd. 5; vgl. RETM, 2887; WATTS 1982, 117–131.

⁴⁵⁰ Ed. HIERONYMUS *Epistulae* III, 269–289.

⁴⁵¹ Die vollständige Supraskription (auf fol. 181v) lautet: „Incipit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate per egregios sacre theologie professores.“ Das Kolophon auf fol. 221r lautet: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi per egregios sacre theologie professores.“ - Die Inhaltsübersicht auf fol. 1v schreibt diesen Text Nikolaus von Dinkelsbühl zu.

f) Italien / Vatikan

Ne = Neapel, Biblioteca Nazionale, Cod. VII.D.25 – 14.Jh./erstes Drittel 15. Jh., 175 fol.⁴⁵³ – Die Handschrift gelangte wohl durch Giovanni da Capistrano nach Italien (Besitzvermerk am Innendeckel: *Pertinet ad conventum s. Iohannis Capistrani*).⁴⁵⁴

Lit.: CENCI 1971, 467f.; *Iter Italicum* I, 422b; GAETA 1955.

1.	<i>Kommentar zu Aristoteles, De anima</i> (Fragment) (fol. 1r–2v).
2.	<i>Articuli quattuor Hussitarum Bohemorum</i> (fol. 3r–5r). ⁴⁵⁵
3.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum. Inc.: „Recedite a tabernaculis...“ (a. 1430) (fol. 5v–104r). ⁴⁵⁶
4.	Nicolaus de Dinkelsbühl: Casus missae. Inc.: „Et primum dubium est: Si contingit quod sacerdos ante consecracionem...“ (fol. 104v–108r). ⁴⁵⁷
5.	<i>Circa arborem consanguinitatis.</i> Inc.: „Queritur primo quare arbor est inventa...“ (fol. 108v–110v). ⁴⁵⁸
6.	<i>Libellus hereticorum Wiklef et Hus.</i> Inc.: „Honorabilibus, providis, honestis, dominis consilibus etc. ...“ (fol. 112v–117r).
7.	<i>Curandum summopere.</i> Inc.: „Universis Christi fidelibus regibus...“ (a. 1430) (fol. 117v–127r). ⁴⁵⁹
8.	<i>Arbor consanguinitatis</i> (dt. Übers. d. Termini) (fol. 130v).
9.	Laurentius Vallensis: De falso credita et ementita Constantini donatione (fol. 131r–175r). ⁴⁶⁰

Tr = Trient, Biblioteca Comunale, Cod. 1707 – 15. Jh., 220 fol. – Die Handschrift gehörte Melchior von Meckau, 1482–1509 Bischof von Brixen (Besitzvermerk auf fol. 1r). Von dort gelangte sie in die Bibliothek des Bischofs von Trient, in das Priesterseminar und schließlich in die Stadtbibliothek Trient.⁴⁶¹

Lit.: PAOLINI 2006, 55.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: Tractatus contra quat-
----	---

⁴⁵² Fol. 226 ist ein Pergamentblatt einer Handschrift des 12. Jhs. mit einem Besitzvermerk des Wormser Augustinerklosters (vgl. WATSON 1979, Bd. 1, 52).

⁴⁵³ Verschiedene Faszikel und Hände (Hand A: fol. 1–2; B: fol. 3–108r; C: fol. 108v–110; D: fol. 112–127; E: fol. 130v; F: fol. 131–175).

⁴⁵⁴ Vgl. CENCI 1971, 467.

⁴⁵⁵ Ed. *Articuli Hussitarum*.

⁴⁵⁶ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die Abschrift folgt dem Aufbau Kelch - Predigt - Einleitung - Besitz - Todsünden. Kolophon auf fol. 104r: „Et sic est finis huius opusculi anno Domini 1430 in feria tertia ante festum pentecostes per me Iohannem Ewgenpeck de Monaco, Wienne scripti.“ Vom selben Schreiber stammt auch der unmittelbar folgende Text des Nikolaus von Dinkelsbühl, der ebenfalls in Wien abgeschrieben wurde.

⁴⁵⁷ Werk im Katalog nicht identifiziert. Vgl. MADRE 1965, 267f. (Nr. 9).

⁴⁵⁸ Vgl. SCHADT 1982.

⁴⁵⁹ Vgl. PETRÁŠEK 2015; COUFAL 2012, 264; WEILER 1962, 99; BARTOŠ 1932b, 19, 21 und 43; BARTOŠ 1931a, 223; BARTOŠ 1928b, 74; BEZOLD 1877, 85 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁶⁰ Ed. VALLA *Don. Const.*; vgl. SETZ 1975.

⁴⁶¹ Vgl. PAOLINI 2006, 55 (dort auch weitere Literaturhinweise zu älteren Beschreibungen und Erwähnungen des Kodex).

<i>tuor articulos Hussitarum. Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 5r–217r).</i> ⁴⁶²

V = Vatikan, Biblioteca Apostolica, Vat. lat. 4063 – 1./2. Hälfte 15. Jh., 268 fol.⁴⁶³

Lit.: SOUKUP *Repertorium*; *Iter Italicum* VI, 321.

1.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum. Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 1r–52v).</i> ⁴⁶⁴
2.	Iacobellus de Misa: <i>Tractatus Salvator noster</i> (fol. 53r–57r). ⁴⁶⁵
3.	Jacobus de Noviano: <i>Disputacio cum Hussitis</i> (fol. 57v–67v). ⁴⁶⁶
4.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>De adoratione imaginum. Inc.: „Distinctio nona tractat materiam de adoratione...“ (fol. 69r–79r).</i> ⁴⁶⁷
5.	Iohannes Maurosii, patriarcha Antiochenus: <i>Allegationes contra communicantes sub utraque specie. Inc.: „Beatissime pater et domine mi...“ (fol. 79v–80v).</i> ⁴⁶⁸
6.	Iohannes Rocca: <i>Allegaciones super materia communionis. Inc.: „Super materia communionis vulgaris populi sub utraque specie...“ (fol. 80v–84r).</i> ⁴⁶⁹
7.	Mauritius de Praga: <i>Tractatus de communione sub utraque specie „Apostolica docet sententia“ (fol. 84r–91r).</i> ⁴⁷⁰
8.	Iohannes Gerson: <i>Allegationes contra communicantes sub utraque specie</i> (fol. 91r–97r). ⁴⁷¹
10.	<i>Allegationes magistrorum Pragensium pro communicantes sub utraque specie</i> (fol. 97r–106r). ⁴⁷²
11.	Nicolaus de Dinkelsbühl: <i>Tractatus contra errores Hussitarum 'Barones regni Bohemie'</i> (fol. 106r–125r). ⁴⁷³
12.	Iohannes Hus: <i>Articuli extracti ex libro de ecclesia et ex aliis tractatibus</i> (fol. 126r–127v). ⁴⁷⁴
13.	Stephanus de Palecz: <i>Tractatus contra quatuor articulos Hussitarum</i> (Teil 1). Inc.: „Quia teste beato Augustino...“ (fol. 127v–174v). ⁴⁷⁵

⁴⁶² Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift.

⁴⁶³ Die Handschrift setzt sich aus drei Faszikeln zusammen: I. (1–191) 1. Hälfte 15. Jh.; II. (193–255) 2. Hälfte 15. Jh.; III. (263–268). Faszikel 1 ist identisch mit dem ersten Faszikel in Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift, Cod. 356 (siehe oben, S. 454f.) und in CVP 4131 (siehe oben, S. 459f.); alle Texte in Faszikel 1 sind von einer Hand geschrieben. Faszikel 3 ist ein Frühdruck, der mit den übrigen Texten zusammengebunden wurde.

⁴⁶⁴ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift.

⁴⁶⁵ Ed. RYBA 1951, 106–138; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, Nr. 608; RETM, 2092.

⁴⁶⁶ Ed. SEDLÁK 1914; vgl. SEDLÁK 1996b und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁶⁷ Vgl. MADRE 1965, 41 und 266f.; SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁶⁸ Vgl. COUFAL 2012, 96–98; BARTOŠ 1932a, 499f.; PROKEŠ 1928a, 21 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁶⁹ Vgl. COUFAL 2012, 65 und 98f.; BARTOŠ 1932a, 499f.; PROKEŠ 1928a, 21; PROKEŠ 1927, 194f., n. 96 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁷⁰ Ed. HARDT III, 779–804 und MANSI 28, 432–446; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 309–311, Nr. 859; COUFAL 2012, 75–79; KADLEC 1994, 385f.; KADLEC 1979, Nr. 28; BARTOŠ 1965, 42, Anm. 75; AMANN 1924; FIKRLE 1903, 415f. und 427, Nr. 13 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁷¹ Ed. GLORIEUX X, 55–68 (Nr. 498); HARDT III, 765–780; MANSI 28, 424–432. Vgl. COUFAL 2012, 69–72; SOUKUP 2009, 249; COUFAL 2008; FLANAGIN 2006; BRANDMÜLLER 1997, 141–148; DE VOOGHT 1972, 187–197; KAMINSKY 1967, 245f.; GIRGENSOHN 1964, 160; BARTOŠ 1932a, 497–499 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁷² Ed. HARDT III, 805–826; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 255–257, Nr. 710; COUFAL 2012, 60, Anm. 1.

⁴⁷³ Ed. HARDT III, 826–883 und DAMERAU 1969, 33–111; vgl. ebd., 5–32; SPUNAR *Repertorium* I, 324–325, Nr. 902; COUFAL 2012, 65–68; SOUKUP 2009, 251; TRÍŠKA 1968, 22; BARTOŠ 1965, 43; MADRE 1965, 254; FIKRLE 1903, 428, Nr. 20 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁷⁴ Ed. DH, Nr. 1201–1230 (Irrtümer des Jan Hus; Konzil von Konstanz, 15. Sitzung, 6. Juli 1415; hier Adam statt Paulus im zweiten Irrtum).

14.	<i>Hussitarum intimatio in studio Cracoviensi et responsiva rectoris universitatis Cracoviensis</i> (fol. 174v–175r). ⁴⁷⁶
15.	<i>Articuli quattuor Hussitarum Bohemorum</i> (fol. 175r–176v). ⁴⁷⁷
16.	Stephanus de Palecz : <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> (Teil 3). Inc.: „Porte inferi non prevalebunt...“ (fol. 176v–191v). ⁴⁷⁸
17.	Andrea Benzi/Pius II. : <i>Bulle 'Discipula veritatis'</i> (fol. 193r–210r). ⁴⁷⁹
18.	Leonardo Nogarola : <i>Oratio in die nativitatis Domini</i> (für Papst Sixtus IV.). Inc.: „Si unquam mortalibus pater beatissime...“ (215r–232r).
19.	Johannes Antonius Campanus : <i>Oratio de circumcissione</i> (fol. 236r–241r). ⁴⁸⁰
20.	Jacopo Ammannati Piccolomini : <i>Eversana deiectio</i> (fol. 247r–255r). ⁴⁸¹
21.	Bernardus Iustinianus : <i>Oratio apud Sixtum IV papam habita</i> (fol. 263r–268v). ⁴⁸²

g) Polen

Wł = Włocławek, Bibliothek des Priesterseminars, Cod. 31 – 15. Jh., ca. 259 fol.⁴⁸³ – Besitzvermerke auf dem vorderen Innendeckel (*Liber Iohannis Rasoris Nydemburgk*) und auf fol. 1r (*Ex libris V. Capituli Vladisl.*).

Lit.: CHODYŃSKI 1949,⁴⁸⁴ SPUNAR 1974, 39.

1.	<i>Liber sancti Bernardi</i> (fol. 1–13).
2.	(Ps-)Hugo de Sancto Victore : <i>Tractatus de interiori disciplina novitiorum</i> (fol. 14–32).
3.	(Ps-)Beati Leonis [Ambrosius Autpertus] : <i>Tractatus de conflictu vitiorum</i> (fol. 33–39). ⁴⁸⁵
4.	<i>Tractatus de sacramentis</i> . Inc.: „Celestis medicus hominum...“ (fol. 44–55).
5.	<i>Sermones</i> (fol. 56–60).
6.	<i>Tractatus moralis</i> (fol. 61–131).
7.	<i>Sermo de apostolis Philippo et Jacobo</i> (et al.) (fol. 132–184v).
8.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro : <i>Tractatus contra quat-</i>

⁴⁷⁵ Ed. HÖFLER 1865, 479 (Auszug); vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 331–333, Nr. 923; COUFAL 2012, 163–165; OZÓG 2004, 300; MACHILEK 1967, 188; MARKOWSKI 1964, 76; BARTOŠ 1940; BARTOŠ 1932b, 26 und 52; PROKEŠ 1928b; FIKRLE 1903, 430; BIDLO 1895, 450 und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁷⁶ Ed. PALACKÝ 1838, 108 (Beilage 5, nach Vat. lat. 4063); vgl. ebd., 59.

⁴⁷⁷ Ed. *Articuli Hussitarum*.

⁴⁷⁸ Siehe oben, Anm. 475.

⁴⁷⁹ Ed. Mailand 1487 (*Epistola contra Sigismundum Malatestam*) u.ö. (einen Überblick über die zahlreichen weiteren Ausgaben der *Epistolae Pius' II.* in: http://www.geschichtsquellen.de/repOpus_01786.html (Zugriff 2017-11-11)). Vgl. MÄRTL 2008b, 77–80.

⁴⁸⁰ Ed. Venedig 1502, 82b–84a (vgl. auch GW 5939); vgl. DI BERNARDO 1975, 5–8.

⁴⁸¹ Vgl. MÄRTL 2008a, 223 mit Anm. 10; CHERUBINI 1992, 1026; BIANCHI 1984, 16–19.

⁴⁸² Frühdruck. - Vgl. GW MI5526–5538; LABALME 1969, 195–200.

⁴⁸³ Dieser Kodex konnte nicht eingesehen werden (Ausnahme: Nr. 8), weshalb auch die r/v-Angaben der Folia nicht ergänzt werden können. Der vorletzte Text, der im Katalog angeführt ist, endet auf fol. 259. Danach folgt ein Formular, dessen Umfang unklar ist. Die Identifizierung der Nrn. 3, 9 und 10 auf Basis der im Katalog genannten Titel ist vorläufig und anhand der genauen Texte in der Handschrift zu prüfen. - Ich danke Herrn Krzysztof Kamiński aus dem Priesterseminar in Włocławek für Aufnahmen des Hussitentraktats und Herrn Piotr Kubasiak (Wien) für Übersetzung und Vermittlung.

⁴⁸⁴ Alle Hinweise zum Inhalt dieser Handschrift (Ausnahme: Nr. 8) stammen aus dem Katalog von Chodyński.

⁴⁸⁵ Ed. MIGNE 143, 559–578; vgl. WIESNER 2000, 58f.

	<i>tuor articulos Hussitarum. Inc.: „Iussit reverendissima...“</i> (fol. 186r–233v). ⁴⁸⁶
9.	Alphonsus Bonihominis: <i>Epistula Rabbi Samuelis ad Rabbi Isaac</i> (fol. 234–242). ⁴⁸⁷
10.	Paschalis Romanis: <i>Disputatio iudaeorum et excerpta de erroribus iudaeorum</i> (fol. 243–259). ⁴⁸⁸
11.	<i>Formular</i> der Diözese Ermland.

Eine weitere Abschrift aus polnischen Bibliotheken gilt heute als verschollen. Es handelt sich dabei um Cod. 104 der ehemaligen Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg (fol. 97r–198r; Inc.: „Iussit reverendissima...“). Der letzte Nachweis dieses Kodex findet sich im Bestandskatalog von Emil Steffenhagen von 1861.⁴⁸⁹ Im Zweiten Weltkrieg wurden die Königsberger Handschriften ausgelagert, zerstreut und teilweise zerstört. Obwohl es sukzessive gelingt, den Verbleib der ehemaligen Handschriftenbestände (in Teilen) zu rekonstruieren, gilt Cod. 104 nach wie vor als verschollen.⁴⁹⁰

h) Schweiz

Ba1 = Basel, UB, Cod. A II 29 – 2. Viertel 15. Jh., II+182 fol.⁴⁹¹ – Vorbesitzer dieser Handschrift war das Predigerkloster Basel. Nach der Säkularisation des Klosters 1525 kam der Bestand der Bibliothek 1559 an die Universitätsbibliothek Basel.⁴⁹²

Lit.: BARTOŠ 1932b, 42f.; *Handschriftenbeschreibung Basel*; VON SCARPATETTI 1977, 23f. (Nr. 62) (Textbd.) und Abb. 191 (Abbildungsb.); SCHMIDT 1919, 187 (Nr. 20).

1.	<i>Tabula contentorum in codice</i> (fol. Ira–IIVb).
2.	Stephanus de Palecz: <i>Tractatus de ecclesia</i> (a. 1431) (fol. 1ra–114vb). ⁴⁹³
3.	Symon de Tissnow: <i>De ecclesie catholice unitate. Inc.: „Cristus Iesus, Dei Patris omnipotentis sapientia...“</i> (fol. 115ra–131ra). ⁴⁹⁴

⁴⁸⁶ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift.

⁴⁸⁷ Ed. MARSMANN 1971, 202–438; PL 149, 335–368 (vgl. auch HAIN *Repertorium*, Nr. 14260–14271; GW, 39824 und 39860); vgl. KAEPPELI I, Nr. 146; STEGMÜLLER *Repertorium*, Nr. 1183.

⁴⁸⁸ Ed. DAHAN 1976, 192–210; vgl. HASKINS 1958, 165f.

⁴⁸⁹ Vgl. STEFFHAGEN 1861, 51–53. Neben der *Tabula auctoritatum et sententiarum bibliorum positaram in Decreto et Decretalibus* des Johannes Calderinus enthielt dieser Kodex vorwiegend Predigten und Dokumente zu den Verhandlungen des Basler Konzils mit den Böhmen und Griechen in den Jahren 1433–1439. - SOUKUP *Repertorium* nennt Cod. 118 der Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg als weiteren Textzeugen; die Inhaltsbeschreibung im Katalog enthält allerdings keine Hinweise auf diese Schrift (vgl. STEFFHAGEN 1861, 57f.).

⁴⁹⁰ Um die Rekonstruktion der ehemaligen Königsberger Handschriftenbestände macht sich v.a. Ralf G. Päsler (Marburg) verdient, der ein Quellenrepertorium und ein neues Standortverzeichnis erstellte: vgl. PÄSLER 2007; eine laufend aktualisierte und durch Neuentdeckungen ergänzte Fassung dieses Verzeichnisses ist online verfügbar: <https://www.staff.uni-marburg.de/~paesler/NeueStandorte.html> (Zugriff 2017-11-14). Zur Geschichte der Königsberger Sammlungen und den Schwierigkeiten aktueller Bestandsrecherchen v.a. in russischen Bibliotheken vgl. auch PÄSLER 2004; PÄSLER 1996; GARBER 1998; GARBER 1993; KOMOROWSKI 1980.

⁴⁹¹ Fol. 1–180 sind von einer, fol. I–II und 181 von einer anderen Hand geschrieben. - Mit Ausnahme von fol. 181 ist der Inhalt dieser Handschrift mit Trier, Stadtbibliothek, Cod. 1208/506 4^o identisch (siehe oben, S. 499).

⁴⁹² Vgl. SCHMIDT 1919, 168 und 179.

⁴⁹³ Ed. SEDLÁK 1915, 202*–304* (Auszug); vgl. KEJŘ 2008; SPUNAR *Repertorium* I, 291f. (Nr. 788); SEDLÁK 1996a, 142–178; SOUSEDÍK 1973, 56; NEUMANN 1923/2, 6 und SOUKUP *Repertorium*. - Die Verfasserangabe im Katalog ist zu korrigieren.

4.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra Hussitas</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (fol. 133ra–180vb). ⁴⁹⁵
5.	<i>Errores magistri Iohannis Hus in tractatu suo 'De ecclesia' contenti</i> (fol. 181ra–va). ⁴⁹⁶
6.	<i>Versus contra rapinas militum</i> . Inc.: „Non decet illustrem...“ (fol. 181va).

Ba2 = Basel, UB, Cod. A VII 28 – 1. Hälfte 15. Jh., 359 fol.⁴⁹⁷ – Die Handschrift stammt aus dem Besitz des Johannes von Ragusa (vgl. Ragusas Notizen auf fol. 161r–v), der seine Bibliothek nach seinem Tod 1444 dem Predigerkloster Basel vermachte. Nach der Säkularisation des Klosters 1525 kam der Bestand der Bibliothek 1559 an die Universitätsbibliothek Basel.⁴⁹⁸

Lit.: BARTOŠ 1932b, 51–53; *Handschriftenbeschreibung Basel*;⁴⁹⁹ SCHMIDT 1919, 197 (Nr. 86).

1.	<i>Tabula contentorum in codice</i> (fol. 2r).
2.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra Hussitas</i> . Inc.: „Nullus fidelis catholicus dicit...“ (Kelchartikel) (fol. 3r–46v). ⁵⁰⁰
3.	Stephanus de Palecz: <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> (Teile 1 und 2) (fol. 48r–123r) ⁵⁰¹ Teil 1: Inc.: „Quia teste beato Augustino...“ (fol. 48r–88r) Teil 2: Inc.: „Tibi dabo claves regni celorum...“ (fol. 88r–123r).
4.	<i>Articuli quattuor Hussitarum Bohemorum</i> (fol. 123r–126r). ⁵⁰²
5.	Stephanus de Palecz: <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> (Teil 3). Inc.: „Porte inferi non prevalebunt...“ (fol. 126r–152v). ⁵⁰³
6.	Petrus de Pulka, Bartholomaeus de Ebraco, Iacobus de Clavaro: <i>Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Iussit reverendissima...“ (ohne Kelchartikel) (fol. 154r–189v). ⁵⁰⁴

⁴⁹⁴ Vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 345f. (Nr. 965); COUFAL 2012, 152f.; KADLEC 1982, 82, Nr. 32; TRÍŠKA 1968, 3 und 42; ODLOŽILÍK 1925, 147–153, 162f. und SOUKUP *Repertorium*.

⁴⁹⁵ Keine Verfasserangabe in der Handschrift. Die Widerlegung des Kelchartikels wurde als eigenständige Schrift verstanden; vgl. die Supraskription auf fol. 149ra: „Incipit alter tractatus super quarto articulo Hussitarum, videlicet quod communio debet fieri sub utraque specie de necessitate salutis.“ - Kolophon auf fol. 180vb: „Explicit tractatus contra Hussitas in studio Wiennensi compositus.“

⁴⁹⁶ Ed. DH, Nr. 1201–1230 (Irrtümer des Jan Hus; Konzil von Konstanz, 15. Sitzung, 6. Juli 1415).

⁴⁹⁷ Die Handschrift setzt sich aus 18 Teilen zusammen: I. (3–47); II. (48–153); III. (154–189); IV. (190–208); V. (209–220); VI. (221–228); VII. (229–232); VIII. (233–234); IX. (235–236); X. (237); XI. (238–244); XIIa. (245–248); XIIb. (249–260); XIIc. (261–276); XIII. (277–288); XIV. (289–295); XV. (296–307); XVI. (308–335); XVII. (336–347); XVIII. (348–358) (vgl. *Handschriftenbeschreibung Basel*, 7).

⁴⁹⁸ Vgl. SCHMIDT 1919, 168 und 179.

⁴⁹⁹ Im Folgenden werden nur dort Editions- und Literaturangaben ergänzt, wo sie in den Beschreibungen von Bartoš und Steinmann fehlen.

⁵⁰⁰ Die Einleitung der Widerlegung des Kelchartikels fehlt zum Teil (der Text beginnt erst mit dem inhaltlichen Überblick über die drei *tractatulus*, der Beginn der Einleitung fehlt). Der Text trägt die Supraskription „Summula seu tabula totius tractatus“ (fol. 3r). - Keine Verfasserangabe in der Handschrift.

⁵⁰¹ Ed. HÖFLER 1865, 479 (Auszug); vgl. SPUNAR *Repertorium* I, 331–333, Nr. 923; COUFAL 2012, 163–165; OŽÓG 2004, 300; MACHILEK 1967, 188; MARKOWSKI 1964, 76; BARTOŠ 1940; BARTOŠ 1932b, 26 und 52; PROKEŠ 1928b; FIKRLE 1903, 430; BIDLO 1895, 450 und SOUKUP *Repertorium*.

⁵⁰² Ed. *Articuli Hussitarum*.

⁵⁰³ Siehe oben, Anm. 501.

⁵⁰⁴ Keine Supraskription und keine Verfasserangabe in der Handschrift. - Dieser Text wurde von Johannes von Ragusa benutzt, wie zwei Anmerkungen in seiner Hand auf fol. 161r–v („Secunda expositio“ / „Tercia expositio“) belegen (vgl. *Handschriftenbeschreibung Basel*, 7).

7.	Symon de Tissnow: <i>Rescriptum contra magistrum Paulum de Praga</i> (fol. 190r–192v).
8.	<i>Iudicium universitatis Pragensis de controversia inter Simonem de Tissnow et Paulum de Praga</i> . Inc.: „Nos Zdislaus de Wartenberg...“ (1417) (fol. 193r–v).
9.	Symon de Tissnow: <i>Epistola ad congregationem Bohemorum in Czaslaw contra quattuor articulos Hussitarum</i> (1421) (fol. 193v–207v). ⁵⁰⁵
10.	(Ps-)Bernardus Claraevallensis: <i>Meditationes de conditione humana</i> (fol. 209r–219r). ⁵⁰⁶
11.	<i>Notae de archa et de imaginibus venerandis; Excerpta theologica ex Augustino Triumpho de Ancona</i> (fol. 221v).
12.	<i>Sermo de Petro et Paulo</i> . Inc.: „Sermo nobis habendus est cara Dei genitrix...“ (fol. 222r–226v).
13.	<i>Excerpta theologica ex Augustino Triumpho de Ancona; Excerpta ex patribus de communione sub utraque specie</i> (fol. 227r–236r).
14.	<i>Tractatus contra errores Iudaeorum</i> . Inc.: „Quis credit auditui nostro...“ (Fragment) (fol. 238r–243v).
15.	Martinus Talayero: <i>Contra quattuor articulos Hussitarum</i> . Inc.: „Martinus Talayero theologus nacione Valentinus...“ (fol. 245r–276v). ⁵⁰⁷
16.	Symon de Tissnow: <i>De ecclesia</i> . Inc.: „Sancti Spiritus gracia invocata...“ (fol. 277r–289v) ⁵⁰⁸
17.	Iacobellus de Misa: <i>Tractatus Salvator noster</i> (fol. 290r–295r). ⁵⁰⁹
18.	Nicolaus de Torgau: <i>Responsio prima pro figura nominis Iesu contra Petrum Wichmann</i> . Inc.: „Horum imitatores illi fuerunt...“ (Fragment) (fol. 308r–309v). ⁵¹⁰
19.	Petrus Wichmann: <i>Replicatio de figura nominis Iesu contra positionem Nicolai de Torgau</i> . Inc.: „In nomine patris et filii...“ (fol. 310r–323r).
20.	Petrus Wichmann: <i>Declaratio de materia nominis Iesu</i> . Inc.: „Ad finem ut clare videatur...“ (fol. 323v–335v).
21.	<i>Quaestiones de professione monastica</i> . Inc.: „Queritur circa professionem Carthusiensium...“ (fol. 336r–340r).
22.	<i>Quaestiones de statu monastico</i> . Inc.: „Utrum aliquis religiosus obligetur...“ (fol. 341v–346r).
23.	<i>Quaestio de interpretatione cantus ecclesiastici per musicam</i> . Inc.: „Utrum in divino officio...“ (fol. 346v–347r).
24.	<i>Collationes tres (quarum prima in principio mutila)</i> . Inc.: „Per hoc in primo taliter arguamini...“ (fol. 348r–354r).

⁵⁰⁵ Ed. HÖFLER 1866, 167–169 (Auszug); LOSERTH 1887, 338–342 (Auszug); LOSERTH 1888, 243 (Auszug); vgl. SPUNAR *Repertorium* I, Nr. 970 und SOUKUP *Repertorium*.

⁵⁰⁶ Ed. PL 184, 485–508; vgl. BLOOMFIELD 1979, Nr. 3126; BULTOT 1964/65.

⁵⁰⁷ Vgl. COUFAL 2012, 149f.; KADLEC 1980, 271 und 278–284; MACHILEK 1967, 191 und SOUKUP *Repertorium*.

⁵⁰⁸ Die Folioangabe bei Bartoš und Steinmann ist zu korrigieren. - Vgl. SPUNAR *Repertorium* I, Nr. 967 und SOUKUP *Repertorium*.

⁵⁰⁹ Ed. RYBA 1951, 106–138; vgl. SPUNAR *Repertorium* I, Nr. 608; RETM, 2092. - Die mittelalterliche Foliozählung nummeriert zwei aufeinanderfolgende Seiten doppelt mit 290 (fol. 290 und fol. 291), weshalb alle Folioangaben ab dem Ende von Nr. 17 eigentlich um 1 erhöht sein müssten. Da auch Bartoš und Steinmann der „falschen“ Zählung der Handschrift folgen, werden die Angaben hier beibehalten. Lediglich der Gesamtumfang der Handschrift wird angepasst.

⁵¹⁰ Vgl. auch RETM, 2949.

25.	<i>Duae quaestiones disputatae Florentiae</i> . Inc.: „Prima questio disputata...“ (fol. 354r–v). ⁵¹¹
26.	<i>Collationes tres</i> . Inc.: „Prima collatio: Est ymago...“ (fol. 354v–358r).

I.2. SIGLA

A1	Augsburg, UB, Cod. II.1.2° 21	OI	Olmütz, Wiss. Staatsbibl., Cod. M II 55
A2	Augsburg, UB, Cod. II.1.4° 16	P	Paris, BNF, ms. lat. 15978
B1	Berlin, SBPK, Ms. lat. qu. 654	Po	Pommersfelden, Schlossbibl., Cod. 168
B2	Berlin, SBPK, Theol. lat. fol. 580	Ra	Rajhrad, Muzeum Brněnska, R 395
Ba1	Basel, UB, Cod. A II 29	Sch	Schwaz, Franziskanerbibl., Cod. Q I/1.15
Ba2	Basel, UB, Cod. A VII 28	Se	Seitenstetten, Stiftsbibliothek, Cod. 276
Be	Bernkastel-Kues, Hospitalbibl., Cod. 164	St	Stuttgart, WLB, Cod. theol. phil. 2° 76 XLIII
F	Frankfurt a. M., StUB, Ms. Leonh. 6	T	Trier, Stadtbibliothek, Cod. 1208/506 4°
K1	Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 356	Tr	Trient, Biblioteca Comunale, Cod. 1707
K2	Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 474	Tü	Tübingen, UB, Ms 282-2
K3	Klosterneuburg, Stiftsbibliothek, Cod. 819	V	Vatikan, BAV, Vat. lat. 4063
Ko	Koblenz, LHA, Best. 701, Nr. 220	W1	Wien, ÖNB, CVP 1588
Le	Leipzig, UB, Cod. 2114	W2	Wien, ÖNB, CVP 4131
Lo	London, British Library, Add Ms 18.007	W3	Wien, ÖNB, CVP 4135
Lü	Lüneburg, Ratsbücherei, Ms. hist. C 2° 34	W4	Wien, ÖNB, CVP 4151
M1	München, UB, 2° Cod. ms. 678	W5	Wien, ÖNB, CVP 4180
M2	München, BSB, Clm 5224	W6	Wien, ÖNB, CVP 4218
M3	München, BSB, Clm 5338	W7	Wien, ÖNB, CVP 4293
M4	München, BSB, Clm 5835	W8	Wien, ÖNB, CVP 4508
M5	München, BSB, Clm 8350	W9	Wien, ÖNB, CVP 4585
M6	München, BSB, Clm 11469	WD1	Wien, Dominikanerkonvent, Cod. 2/2
M7	München, BSB, Clm 14232	WD2	Wien, Dominikanerkonvent, Cod. 15/15
M8	München, BSB, Clm 14256	Wi	Wilhering, Stiftsbibliothek, Cod. 104
M9	München, BSB, Clm 15560	WS	Wien, Schottenstift, Cod. 28
M10	München, BSB, Clm 18280	Wl	Włocławek, Bibl. d. Priesterseminars, Cod. 31
N1	Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. I, 78	Wo1	Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 19.26.6 Aug 4°
N2	Nürnberg, Stadtbibliothek, Cent. IV, 81	Wo2	Wolfenbüttel, HAB, Cod. Guelf. 473 Helmst.
Ne	Neapel, Biblioteca Nazionale, Cod. VII.D.25	Wü	Würzburg, UB, M. ch. f. 77

⁵¹¹ Die Folioangabe bei Steinmann ist zu korrigieren.

I.3. ZUR ABHÄNGIGKEIT DER TEXTZEUGEN

Methodologische Vorbemerkungen

Um die 56 bekannten Abschriften des *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum* in eine systematische Ordnung zu bringen, wurden alle Textzeugen detailliert untersucht. In einem ersten Schritt wurde der Text jeder Abschrift auf Aufbau und Vollständigkeit hin überprüft. Konkret wurden zuerst die fünf Bestandteile des Traktats (Einleitung – Besitz – Predigt – öff. Todsünden – Kelch) und ihre jeweiligen Incipits und Explicits identifiziert und in allen Textzeugen kontrolliert. Auf diese Weise konnte festgestellt werden, dass die fünf Bestandteile auf drei verschiedene Arten kombiniert wurden, der Aufbau der Abschriften also drei unterschiedlichen Schemata folgt. Ebenso konnten so unvollständige Abschriften identifiziert werden.⁵¹² Im Rahmen dieses Arbeitsschrittes wurden auch Schreiberwechsel, Korrekturen, nachträgliche Ergänzungen u.ä. innerhalb des Hussitentraktats erfasst und so eine Liste kontaminierter Textzeugen erstellt.

Im nächsten Schritt wurde der Kodex WD2, der mit 1424 älteste datierte Textzeuge, als Leithandschrift ausgewählt und transkribiert. Diese Abschrift wurde nicht nur sehr bald nach der ursprünglichen Abfassung des Textes erstellt, sie zeugt auch vom Bemühen eines Korrektors, einen möglichst vollständigen, verlässlichen Text zu erstellen. Die Transkription von WD2 diente als Grundlage für einen vollständigen Textvergleich mit den anderen 55 Abschriften. Dieser Abgleich zielte nicht darauf ab, alle Varianten aller Abschriften zu erfassen, sondern die Vollständigkeit jedes Textzeugen zu überprüfen. Die im ersten Arbeitsschritt identifizierte Gliederung in fünf Teile wurde nun durch einen mikroskopischen (d.h. Satz für Satz vorgehenden) Textvergleich der Leithandschrift und der übrigen 55 Abschriften verfeinert und ergänzt. Auf diese Weise konnten fehlende Passagen innerhalb der einzelnen Textteile identifiziert werden, die durch die Überprüfung der Incipits und Explicits im vorherigen Arbeitsschritt nicht erfasst wurden.⁵¹³

⁵¹² 52 Abschriften folgen der Reihenfolge Einleitung – Besitz – Predigt – öff. Todsünden – Kelch. In drei Abschriften (Se, Ne, M3) findet sich der abweichende Aufbau Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – Todsünden, während Ra die Bestandteile des Traktats nach dem Schema Kelch – Einleitung – Besitz – Predigt – Todsünden anordnet. Der Kelchteil fehlt in W6, W8, Wi, M2, Wo1; in W9 sind Todsünden- und Kelchartikel nicht enthalten, während in Ra Einleitung und Besitzartikel fehlen. In M6, N1, T, Wo2, Wü, Ba1 und Ba2 wurde der Kelchartikel als eigenständige, nicht zum restlichen Traktat gehörige Schrift verstanden, in WD1 wurden der Gesamttraktat von einem späteren Bearbeiter durch Zwischenüberschriften in drei große Teile gegliedert. In M7 fehlen die Kapitel III.1–5 des Kelchteils, in WD2 ist das Ende des Kelchteils nicht enthalten. In 13 Abschriften fehlt der Prager Artikel zur Bestrafung öffentlicher Todsünden.

⁵¹³ So fehlt etwa in M8 der Großteil der Widerlegung des Kelchartikels (I.1–III.4), obwohl Beginn und Ende vollständig sind. Der Text in N1 ist ebenfalls unvollständig, es sind einige Lagen verloren (es fehlt das Ende der Widerlegung des Besitzartikels, der Anfang des Predigt- und der Anfang des Kelchartikels). In K3 sind einige Lagen falsch gebunden. In jenen Abschriften, in denen der Prager Artikel zur Bestrafung öffentlicher

Auf dieser Basis wurden vier Abschnitte des Traktats zu je rund 1000 Wörtern, insgesamt etwa 10% des Gesamttextes, ausgewählt (die Einleitung, der Beginn des Predigtartikels, der Beginn des Kelchartikels und ein Auszug aus dem letzten Drittel des Kelchartikels) und aus allen 56 Abschriften kollationiert. Grund für diese Auswahl war zum einen, verschiedene Teile des Gesamttraktats zu erfassen (Anfang, Mitte, Schluss); zum anderen basierte die Auswahl auf Besonderheiten und Abweichungen (charakteristische Zeilensprünge, Textzusätze usw.), die im vorhergehenden Arbeitsschritt festgestellt und nun systematisch in allen Abschriften verglichen wurden. Auf diese Weise war es möglich, Handschriftengruppen zu definieren und direkte Abhängigkeiten einzelner Textzeugen voneinander nachzuweisen.

Für die Gesamtedition des Traktats wurde schließlich je ein Textzeuge jeder identifizierten Handschriftengruppe ausgewählt. Die Auswahl der Handschriften orientierte sich zum einen am Alter der Abschrift, zum anderen an der Repräsentativität des Textzeugen für die Gesamtgruppe. Diese drei Abschriften wurden vollständig gegen die Leithandschrift WD2 kollationiert, ihre Varianten im textkritischen Apparat der Edition erfasst.

Neben dieser eingehenden Analyse des eigentlichen Textbestandes wurden auch die Überlieferungskontexte des Traktats dokumentiert und im Detail untersucht. Dazu wurden vollständige Inhaltsverzeichnisse aller 56 Kodizes erstellt, in denen der Hussitentraktat enthalten ist.⁵¹⁴ Zum Teil konnte dabei auf moderne Handschriftenkataloge zurückgegriffen werden, die nur in Einzelfällen adaptiert werden mussten; in den meisten Fällen war es jedoch notwendig, neue Inhaltsverzeichnisse zu erstellen und die enthaltenen Texte zu identifizieren. Häufig wurden dadurch bestehende Verzeichnisse korrigiert und ergänzt. Insgesamt ist unser Traktat mit rund 800 anderen Texten überliefert, deren Identifizierung es ermöglichte, die Überlieferungskontexte des Hussitentraktats zu definieren und zu spezifizieren. Hinweise zur Provenienz der Handschriften gaben Aufschluss über die Verbreitungswege des Textes. Durch die detaillierte Analyse der Kodizes konnten auch unterschiedliche Schriftkonvolute identifiziert werden, die gemeinsam mit unserem Text tradiert wurden, was für die Frage der Abhängigkeit einzelner Kodizes voneinander und die Rezeption des Textes aufschlussreiche Hinweise lieferte. Im Rahmen dieses Arbeitsschrittes wurden auch die einzelnen Teile der Sammelhandschriften sowie Schreiberwechsel systematisch erfasst. Dadurch war es möglich, festzustellen, ob der Hussitentraktat gemeinsam mit anderen Texten in der jeweiligen Sammelhandschrift

Todsünden nicht fehlt, ist er in unterschiedlichen Varianten enthalten (s.u.).

⁵¹⁴ Siehe oben, 453–513.

abgeschrieben wurde – es also bereits eine entsprechende Vorlage gab –, oder ob unser Text eine eigene Vorgeschichte hatte und erst später mit den übrigen, häufig thematisch breit gefächerten, Schriften zusammengebunden wurde.

Zu den Handschriftengruppen

Diese Arbeitsschritte ermöglichten es, die 56 bekannten Abschriften in vier Überlieferungsgruppen einzuteilen. Diese Gruppen werden mit β , γ , δ und ε bezeichnet. In 47 Fällen sind die Textzeugen eindeutig (nur) einer Gruppe zuzuordnen; die Charakteristika mehrerer Gruppen innerhalb einer Abschrift finden sich in neun Fällen, die in den Diagrammen durch Kursivierung gekennzeichnet werden. 53 Abschriften stammen aus dem 15., drei Abschriften aus dem 18. Jahrhundert. Im Folgenden werden die Überlieferungsgruppen beschrieben und die Ergebnisse im abschließenden Fazit kommentiert und interpretiert. Auf die Darstellung der Abhängigkeiten der Gruppen und Textzeugen in einem Gesamtstamma wurde aus Übersichtsgründen verzichtet; stattdessen wird jede Gruppe und die Abhängigkeiten der dazugehörigen Textzeugen schematisch zusammengefasst und im Fazit ausführlich erläutert.

1. Gruppe β

Die erste Überlieferungsgruppe ist dadurch charakterisiert, dass in allen Handschriften der Text des Prager Artikels zur Bestrafung (öffentlicher) Todsünden fehlt.⁵¹⁵ Dies ist in 13 Abschriften der Fall.⁵¹⁶ Gleichzeitig findet sich keines der Charakteristika der anderen Überlieferungsgruppen. Übereinstimmende textliche Varianten belegen eine enge Verwandtschaft⁵¹⁷ einzelner Abschriften und ermöglichen eine weitere Untergliederung dieser Gruppe:

⁵¹⁵ Zur uneinheitlichen Überlieferung des Todsünden-Artikels vgl. unten, 528f.

⁵¹⁶ B2, M1, M5, M7, M9, M10, N1, Po, Sch, W1, W3, W4, WD2. - Einen Sonderfall stellen WD1 und WS dar; dort wurde der Todsünden-Artikel am Ende der Widerlegung nachgetragen. Die beiden Handschriften teilen ansonsten die Charakteristika der Gruppe δ (s.u.).

⁵¹⁷ Handschriften mit übereinstimmenden Varianten, die Untereinheiten bilden, werden durch einen Bindestrich gekennzeichnet. Angesichts der großen Menge erhaltener Abschriften und der breiten Streuung des Hussitentraktats ist von einer erheblichen Anzahl verlorengegangener Textzeugen auszugehen. Wenn also im Folgenden 'direkte' Abhängigkeiten einzelner Textzeugen nachgewiesen werden, kann das entweder bedeuten, dass die entsprechenden Abschriften wirklich direkt voneinander abgeschrieben wurden; es könnte aber genauso gut sein, dass sie zwar zum selben Überlieferungsstrang gehören, zwischen den genannten und bekannten Textzeugen aber heute verlorene Abschriften standen. Eine Entscheidung für eine dieser beiden Möglichkeiten ist nur in wenigen Fällen sicher möglich, da es sich in vielen Fällen um Reinschriften ohne Korrekturen und andere Anhaltspunkte handelt, die es ermöglichen würden, eine der bekannten Abschriften zweifelsfrei als unmittelbare Vorlage zu identifizieren.

β

- β1 W1 [a. 1432] – M7
- β2 W3 [a. 1426] – W4 – M5
 – N1 – B2
- β3 M10 [a. 1468] – M9 [a. 1471] – M1
- β4 WD2 [a. 1424]
 Sch
 Po

2. Gruppe γ

Eine jener hussitischen Belegstellen, die der Traktat in seiner Widerlegung der Kelchforderung entkräftet, ist die Predigt *Hoc dulcissimum memoriale* des (Ps-)Bernhard von Clairvaux.⁵¹⁸ In 25 der 56 Abschriften findet sich eine Anmerkung des Autors dieses Kelchteils, die erklärt, dass ihm 'hier' (*hic*) nicht alle Briefe des hl. Bernhard im Original zugänglich seien, weshalb er die entsprechende Passage *per unum famosum theologum* einführen müsse. Er bitte daher jeden Schreiber, diese Anmerkung (*glossa*) so lange an der entsprechenden Stelle hinzuzufügen, bis das Zitat ausdrücklich (*expresse*) im Original eingesehen werden konnte. Diese Glosse ist in sieben Abschriften als Randbemerkung,⁵¹⁹ in 18 Abschriften im Textfluss⁵²⁰ enthalten. Sehr wahrscheinlich handelte es sich ursprünglich um eine Randnotiz, die im Laufe der Überlieferung in den Text übernommen wurde. Ein klares Indiz dafür ist, dass jene Textzeugen, die diese Glosse im Textfluss enthalten, sie nicht einheitlich, sondern an unterschiedlichen Stellen einfügten. Für die Abschreiber war somit klar, auf welche Passage sich die Randbemerkung bezog, nicht jedoch, an welcher konkreten Stelle sie in den Text einfließen sollte. Insgesamt lassen sich sieben unterschiedliche Varianten feststellen, wie die Randbemerkung in den Text integriert wurde:

⁵¹⁸ Ed. PL 184, 982–991; vgl. GIRGENSOHN 1964, 246.

⁵¹⁹ Ba2, M4, M6, Ra, W3, W4, WD2.

⁵²⁰ Ba1, K1, K2, K3, Le, Lü, M3, N2, Ne, Ol, Se, St, T, Tr, V, W2, W7, Wü.

Variante A (K1, W2, V, Se, Ne, M3):

- A** Ad dictum sancti Bernhardi in sermone *Hoc dulcissimum memoriale* etc.
- B** dicendum, quod sanctus Bernardus in epistula ad Carthusienses expresse dicit, quod non oportet non conficientem sumere sub specie vini, et eius tempore iam sic fiebat.
- C** Unde idem dicendum est de eo, quod supra de sancto Thoma dictum est.
- D** Hanc sententiam beati Bernhardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes eius epistulas, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam. Ideo si quis de ea vellet contendere recipiat sequentem solutionem dicti eius que sufficit ad tollendam difficultatem ipsius. Rogo autem quemlibet huius tractatuli scriptorem quatenus hanc glossam apponat circa eandem sancti Bernhardi allegatam sententiam donec ipsam in originali expresse invenerit. Hec compiler.
- E** Verumptamen dictum eius allegatum in nulla suffragatur hereticis...

Variante B (M4, N2, Wü):

- A** Ad dictum sancti Bernhardi in sermone *Hoc dulcissimum memoriale* etc.
- B** dicendum, quod sanctus Bernardus in epistula ad Carthusienses expresse dicit, quod non oportet non conficientem sumere sub specie vini, et eius tempore iam sic fiebat.
- C** Unde idem dicendum est de eo, quod supra de sancto Thoma dictum est.
- D** Hanc sententiam beati Bernhardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes eius epistulas, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam. Ideo si quis de ea vellet contendere recipiat sequentem solutionem dicti eius que sufficit ad tollendam difficultatem ipsius.
- E** Verumptamen dictum eius allegatum in nulla suffragatur hereticis...

Variante C (Ol):

- A** Ad dictum sancti Bernhardi in sermone *Hoc dulcissimum memoriale* etc.
- D** Hanc sententiam beati Bernhardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes eius epistulas, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam. Ideo si quis de ea vellet contendere recipiat sequentem solutionem dicti eius que sufficit ad tollendam difficultatem ipsius.
- B** dicendum, quod sanctus Bernardus in epistula ad Carthusienses expresse dicit, quod non oportet non conficientem sumere sub specie vini, et eius tempore iam sic fiebat.
- C** Unde idem dicendum est de eo, quod supra de sancto Thoma dictum est.
- E** Verumptamen dictum eius allegatum in nulla suffragatur hereticis...

Variante D (W7, Tr):

- A** Ad dictum sancti Bernhardi in sermone *Hoc dulcissimum memoriale* etc.
- B** dicendum, quod sanctus Bernardus in epistula ad Carthusienses expresse dicit, quod non oportet non conficientem sumere sub specie vini, et eius tempore iam sic fiebat.
- D** Hanc sententiam beati Bernhardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes eius epistulas, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam. Ideo si quis de ea vellet contendere recipiat sequentem solutionem dicti eius que sufficit ad tollendam difficultatem ipsius. Rogo autem quemlibet huius tractatuli scriptorem quatenus hanc glossam apponat circa eandem sancti Bernhardi allegatam sententiam donec ipsam in originali expresse invenerit. Hec compiler.
- C** Unde idem dicendum est de eo, quod supra de sancto Thoma dictum est.
- E** Verumptamen dictum eius allegatum in nulla suffragatur hereticis...

Variante E (K3):

- A'** Ad dictum sancti Bernhardi etc.

- D** Ibi nota quod hanc sententiam beati Bernardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes eius epistulas, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam. Ideo si quis de ea vellet contendere recipiat sequentem solutionem dicti eius que sufficit ad tollendam difficultatem ipsius. Rogo autem quemlibet huius tractatuli scriptorem quatenus hanc glossam apponat circa eandem sancti Bernardi allegatam sententiam donec ipsam in originali expresse invenerit. Hec compilerator.
- A** Ad dictum sancti Bernardi in sermone *Hoc dulcissimum memoriale* etc.
- B** dicendum, quod sanctus Bernardus in epistula ad Carthusienses expresse dicit, quod non oportet non conficientem sumere sub specie vini, et eius tempore iam sic fiebat.
- C** Unde idem dicendum est de eo, quod supra de sancto Thoma dictum est.
- E** Verumptamen dictum eius allegatum in nulla suffragatur hereticis...

Variante F (Ba1, T, Le):

- D** Hanc sententiam beati Bernardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes eius epistulas, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam. Ideo si quis de ea vellet contendere recipiat sequentem solutionem dicti eius que sufficit ad tollendam difficultatem ipsius. Rogo autem quemlibet huius tractatuli scriptorem quatenus hanc glossam apponat circa eandem sancti Bernardi allegatam sententiam donec ipsam in originali expresse invenerit. Hec compilerator.
- Quia fideles per ministerium sacerdotum quotidie manducant carnem Christi, et ejus sanguinem bibunt, dum quolibet die in ecclesia pro omnibus offertur sacrificium.⁵²¹
- A** Ad dictum sancti Bernardi in sermone *Hoc dulcissimum memoriale* etc.
- B** dicendum, quod sanctus Bernardus in epistula ad Carthusienses expresse dicit, quod non oportet non conficientem sumere sub specie vini, et eius tempore iam sic fiebat.
- C** Unde idem dicendum est de eo, quod supra de sancto Thoma dictum est.
- E** Verumptamen dictum eius allegatum in nulla suffragatur hereticis...

Variante G (Lü, St):

- D** Hanc sententiam beati Bernardi non habui ex originali, quia non potui hic habere omnes ipsius epistulas, sed inveni eam per unum famosum theologum allegatam.
- Quia fideles per ministerium sacerdotum quotidie manducant carnem Christi, et ejus sanguinem bibunt, dum quolibet die in ecclesia pro omnibus offertur sacrificium.⁵²²
- A** Ad dictum sancti Bernardi in sermone *Hoc dulcissimum memoriale* etc.
- B** dicendum, quod sanctus Bernardus in epistula ad Carthusienses expresse dicit, quod non oportet non conficientem sumere sub specie vini, et eius tempore iam sic fiebat.
- C** Unde idem dicendum est de eo, quod supra de sancto Thoma dictum est.
- E** Verumptamen dictum eius allegatum in nulla suffragatur hereticis...

Besonders hervorzuheben ist die Handschrift K3 (Klosterneuburg, Cod. 819), die den Übergang von einer Randglosse zu einer Anmerkung innerhalb des Textes auch optisch abbildet. Dort findet sich nicht nur die Ergänzung „*Ibi nota quod* hanc sententiam beati Bernardi non habui ex originali...“, was darauf hindeuten könnte, dass der Schreiber in der Vorlage eine Randbemerkung vor sich hatte; auch die Anmerkung selbst stellt eine Mischform dar: sie ist zwar im Textfluss enthalten, reicht aber – im Unterschied zum vorherigen

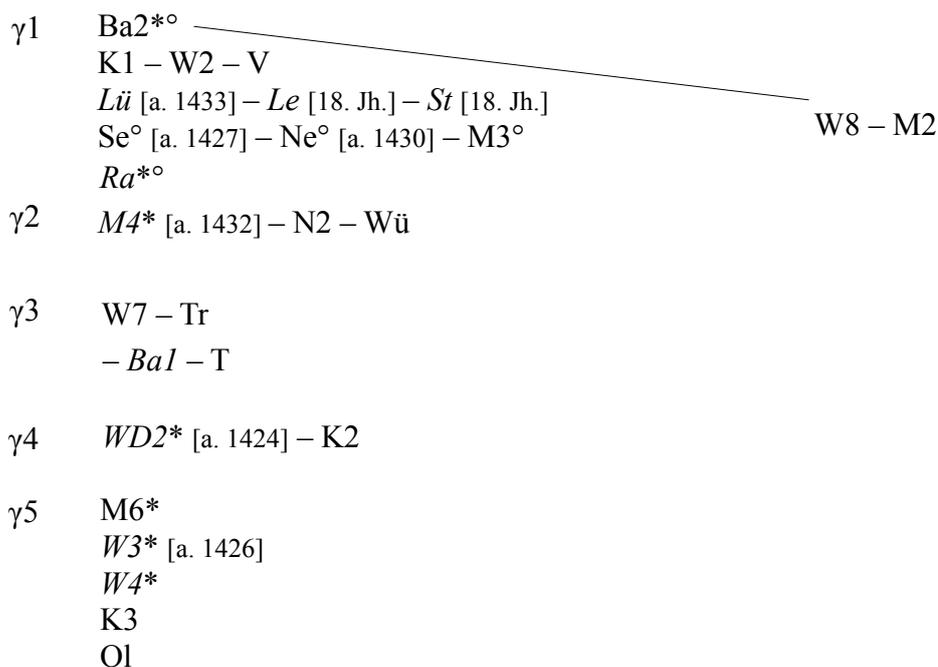
⁵²¹ Diese Passage gehört eigentlich noch zur vorhergehenden Behandlung eines Zitats des hl. Remigius.

⁵²² Diese Passage gehört eigentlich noch zur vorhergehenden Behandlung eines Zitats des hl. Remigius.

und nachfolgenden Text – bis an die Seitenränder hinaus. Die Handschrift K3 könnte somit am Beginn der Übernahme der Randbemerkung in den Text stehen. Dass hier mindestens eine weitere Vorlage zur Verfügung stand, belegen auch die zahlreichen Überarbeitungen und Ergänzungen, durch die ein Korrektor den Text verbesserte. In Klosterneuburg sind mit K1 und K2 noch heute zwei weitere Abschriften nachweisbar, die für die Korrekturen herangezogen worden sein könnten.

Die unterschiedlichen Varianten dieser Anmerkung im Text ermöglichen es, die Gruppe γ in weitere Überlieferungsstränge zu unterteilen. Übereinstimmende textliche Varianten belegen darüber hinaus die unmittelbare Zusammengehörigkeit einzelner Handschriften innerhalb dieser Untergruppen:⁵²³

γ



3. Gruppe δ

Die 20 Abschriften der dritten Überlieferungsgruppe sind durch zwei charakteristische Eigenheiten gekennzeichnet, die meist parallel auftreten. In allen 20 Abschriften ist eine ge-

⁵²³ * = Randglosse; ° = Text beginnt mit der Widerlegung des Kelchartikels ('Recedite...'). - Die beiden Handschriften W8 und M2 sind Sonderfälle: Sie enthalten einen kurzen Einschub im Kelchartikel, der in nur vier Textzeugen festgestellt werden kann: in W8, M2, Ba2 und Ra. Ein Textvergleich mit Ba2 ergab, dass W8 und M2 unmittelbar mit Ba2 verwandt sind; die Parallelen der Varianten sind eindeutig. In W8 und M2 fehlt allerdings der gesamte Kelchartikel, weshalb die Frage, ob die Glosse zum hl. Bernhard auch in diesen Handschriften enthalten gewesen wäre, nicht beantwortet werden kann. Die textlichen Übereinstimmungen mit Ba2 sind aber so sprechend, dass diese beiden Textzeugen der Überlieferungsgruppe β zugeordnet werden können. Eine ganz ähnliche Variante (mit abweichendem erstem Wort) enthält die Handschrift Ra, die ebenfalls zur Gruppe β gehört.

meinsame Textauslassung in der Widerlegung des hussitischen Predigtartikels feststellbar;⁵²⁴ in 16 dieser Textzeugen findet sich zusätzlich Supraskriptionen oder Kolophone (in unterschiedlichen Varianten):

Variante A1 (WD1, WS):

„Incipiunt expositiones auctoritatum sacre scripture et declaraciones articulorum contra Hussitas, quos ipsi male intelligunt et allegant ac studiose fingendo false deducunt cupidine capta contra declaracionem sancte Romane ecclesie katholice, que mater est et magistra omnium aliarum ecclesiarum, a qua se diviserunt et nisi reuniantur eidem peribunt.“

Variante A2 (M8):

„Incipiunt declaraciones articulorum contra Hussitas et expositiones auctoritatum scripture sacre, quas ipsi male intelligunt, allegant et exponunt falseque fingendo studiose deducunt solummodo cupidine capta contra determinacionem sancte Romane ecclesie, que mater est et magistra omnium aliarum ecclesiarum, que a spiritu sancto regitur, a qua se diviserunt obedienciam abiecerunt et nisi reuniantur eidem peribunt.“

Variante A3 (P):

„Incipiunt expositiones auctoritatum sacre scripture et declaraciones articulorum contra Hussitas, quos male intelligunt et allegant false quia fingendo studiose deducunt contra determinacionem sancte Romane ecclesie, que mater est et magistra omnium aliarum ecclesiarum, que a spiritu sancto dirigitur, a cuius quidam ecclesie unitate se diviserunt obedienciam quia abiecerunt et nisi eidem ecclesie et nisi reuniantur in eternum peribunt etc.“

Variante B:

Ko:

„Scriptum anno Domini 1428 feria tertia ante festum Iohannis etc. – Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice legati per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum doctorem eis(!) eiusdem cardinalis, Petrum Pulka et Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensis etc. Et sic est finis huius operis.“

F:

„Scriptum anno Domini 1453 feria secunda post vii dominica trinitatis per me Iohannem Gilßn servum venerabilis domini Wigandi plebanum etc. – Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pulka et Bartholomeum de Ebraco ordinis Cisterciensis.“

B1:

„Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, ordinis predicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pucka(!) et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis.“

M4:

„Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, ordinis predicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum de Pulka et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis; rescriptus in Nuremberga sub anno domini 1427 in die sancte Lucie virginis. Presens opus finitum Basilee tempore generalis con-

⁵²⁴ „... et quamvis per certitudinem homo bonus sive fidelis non potest cognosci a malo *per aliqua tamen signa potest cognosci bonus christianus a malo*...“; der kursivierte Teil fehlt (vgl. Edition, S. 574). - A1, B1, Ba1, Be, F, Ko, Le, Lo, Lü, M4, M8, P, St, T, Tü, W5, WD1, Wo1, Wo2, WS.

cilii Basilensi in die sancti Marcelli martiris et paucis anno Domini 1432. Oretis pro scriptore unum Pater noster; sit Deus gloriosus benedictus in secula seculorum. Amen.”

W5:

„Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice sedis legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, ordinis predicatorum doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pucka(!) et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis; rescriptus in Essing, anno Domini 1429 feria quarta proxima post dominicam iudica per Andream Boemum.“

Tü:

„Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in Universitate Wiennensi ad instanciam Reverendissimi in Christo Patris etc. Domini Placentini Presbyteri Cardinalis Sacrosancte Romane Ecclesie et Apostolice Sedis Legati, per Egregios Sacre Theologie professores ac Magistros Iacobum, Ordinis Predicatorum Doctorem eiusdem Cardinalis, Petrum Pucka(!) et Bartholomeum de Ebraco, Ordinis Cisterciensis.“

Variante C:

Lü:

„Tractatus iste conceptus est in studio Vienensi contra quattuor articulos Bohemorum, et scriptus in concilio Basiliensi anno 1433 finitusque ipsa die Ghertrudis virginis, que erat xvii mensis Marcii, dominum Eugenii pape iiii pontificatis anno tercio, regnante serenissimo Romanorum rege ac Bohemie, Ungarie etc., Sigismundo semper augusto regnorum suorum Ungarie xlvi, Romanorum xxiii, Bohemie vero xiii etc. feliciter amen, et in civitate sua Siensium personaliter tunc existente“.

St:

„Tractatus iste conditus in studio Viennensi contra quattuor articulos Bohemorum, et scriptus in Concilio Basiliensi anno 1433, finitusque ipsa die Ghertrudis virginis, que erat xvii mensis Marcii, domini Eugenii Pape iiii Pontificatis anno tercio, regnante Serenissimo Romanorum Rege ac Bohemie, Hungarieque Sigismundo semper Augusto, Regnorum suorum Hungarie xlvi, Romanorum xxiii, Bohemie vero xiii etc. feliciter amen, et in civitate sua Siensium personaliter tunc existente“.

Variante D:

Wo1:

„Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wynensi per egregios sacre theologie professores Iacobum, ordinis predicatorum, Petrum de Bulka(!) et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis. Et iam, cum scribitur anno Domini 1430, in universitate Erfordensi per magistrum Arnoldum de Hervordia, sacre theologie baccalaureum formatum, pronuntiatus et vigilia nativitatis Marie finitus, pro quo Deus omnipotens laudetur et sit benedictus.“

Be:

„Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi per egregios sacre theologie professores etc.“

Variante E (Ba1, Le):

„Explicit tractatus contra Hussitas in studio Wiennensi compositus.“

Der genaue Wortlaut der Supraskriptionen und Kolophone und übereinstimmende Varianten ermöglicht eine weitere Untergliederung dieser Gruppe:

δ

- δ1 WD1 – WS
M8 – P
- δ2 B1 – Tü
– W5 [a. 1429] – A1 – Wo1 [a. 1430] – M4 [a. 1432]
- δ3 Ko [a. 1428] – F [a. 1453] – Be
- δ4 Bal – T
Le [18. Jh.]
- δ5 Lü [a. 1433] – St [18. Jh.]
- δ6 Lo
Wo2

4. Gruppe ε:

Die vierte 'Gruppe' ist nicht durch eine spezifische Besonderheit im Textbestand, sondern dadurch charakterisiert, dass keines der Kennzeichen der Gruppen β, γ, und δ auf sie zutrifft. In den vier Handschriften dieser Gruppe⁵²⁵ fehlt weder der Prager Artikel zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden wie in Gruppe β, noch findet sich die Anmerkung zum hl. Bernhard (in drei Fällen deshalb, weil der gesamte Kelchartikel fehlt) wie in Gruppe γ, noch der charakteristische Texteschub im Predigtartikel und die Supraskriptionen und Kolophone der Gruppe δ. Die Textvarianten der vier Abschriften sind zu individuell, um direkte Verbindungslinien zwischen einzelnen Handschriften zu ziehen oder sie gesichert einer anderen Gruppe zuzuordnen. Für die im Folgenden zu behandelnde Frage nach dem Entstehungsprozess der unterschiedlichen Überlieferungsgruppen könnten diese vier Handschriften aber Hinweise auf mögliche Zwischenschritte in der Überarbeitung und Verbreitung des endgültigen Textes liefern.

ε

W6
W9
Wi
Wł

⁵²⁵ W6, W9, Wi, Wł. Die Handschrift A2, ein kurzes Exzerpt der Einleitung und des Besitzartikels, stellt generell einen Sonderfall dar und ist keiner der Gruppen zuzuordnen.

Alle 56 Abschriften lassen sich somit in die vier definierten Überlieferungsgruppen einordnen. Wie gezeigt wurde, weisen neun Abschriften die Kennzeichen mehrerer Gruppen auf, während 47 Textzeugen ausschließlich einer einzigen Gruppe zugeordnet werden können. Dieser Befund ist auffällig und ein starkes Indiz dafür, dass der Text in unterschiedlichen Stadien seiner Fertigstellung abgeschrieben und verbreitet wurde. Ob die einzelnen Gruppen in eine chronologische Abfolge gebracht werden können oder sich parallel entwickelten und verbreiteten, soll im Folgenden untersucht werden.

I. Die erste und älteste Textfassung, die in Umlauf kam, dürfte in den Handschriften der Gruppe β vorliegen. Dafür spricht zum einen die Textgestalt: so fehlt der Prager Artikel zur Bestrafung der öffentlichen Todsünden, der zu diesem Zeitpunkt wohl noch nicht in den endgültigen Text integriert war. Auch die Glosse zum hl. Bernhard – eine nachträgliche Ergänzung des Verfassers des Kelchartikels – ist in keiner dieser Handschriften enthalten. Genauso wenig finden sich Supraskriptionen und Kolophone. Wäre der Todsünden-Artikel ursprünglich enthalten und von einem der Schreiber im Laufe des Überlieferungsprozesses weggelassen worden, müssten alle Handschriften dieser Gruppe direkt miteinander verwandt sein. Dies müsste sich durch parallele Varianten nachweisen lassen, was allerdings nicht zutrifft; die Abweichungen in den Varianten deuten auf mindestens acht untergeordnete Überlieferungsstränge hin. Zudem gehören die beiden ältesten datierten Textzeugen – WD2 (1424) und W3 (1426) – in diese Gruppe; mit WD2 eine Abschrift, die sehr bald nach der Abfassung des Textes entstanden sein dürfte.

Die Abschrift WD2 nimmt jedoch, gemeinsam mit den Handschriften W3 und W4, eine Sonderrolle in dieser Überlieferungsgruppe ein. WD2 gehörte wohl schon im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts zur Bibliothek des Wiener Dominikanerklosters; einzelne Teile dieser Handschrift stammen, wie ein getilgter und kaum mehr lesbarer Besitzvermerk in der Handschrift zeigt, aus dem Augustiner-Chorherrenstift St. Dorothea in Wien. Im Gegensatz zu den anderen Textzeugen fehlt darin zwar der Text des Prager Todsünden-Artikels, die Glosse zur Predigt des hl. Bernhard ist aber bereits als Randbemerkung enthalten. Dass es sich bei diesen drei 'Mischformen' um Abschriften handelt, die in Wien entstanden, belegt, dass im Umfeld der Verfasser an der Wiener Universität zu verschiedenen Zeitpunkten Abschriften angefertigt wurden, während der Text selbst noch überarbeitet wurde. WD2 enthält darüber hinaus auch zahlreiche Verbesserungen und Anmerkungen eines Korrektors. Auch die Glosse zum hl. Bernhard stammt von dieser Korrektor-Hand, was erklärt,

weshalb diese Abschrift zwei Gruppen gleichzeitig zugeordnet werden kann. Erst der Überarbeiter der Abschrift, der auch zahlreiche Fehler und abweichende Lesarten im Text verbesserte, fügte die Glosse zum hl. Bernhard hinzu – was wiederum belegt, dass diesem mindestens eine weitere Abschrift zur Verfügung stand. WD2 gehörte somit ursprünglich zur Gruppe β und wurde erst durch einen späteren Bearbeiter in die heute vorliegende Mischform gebracht. Auffälligerweise fügte der Überarbeiter auch Korrekturen ein, die sich so in keiner anderen erhaltenen Abschrift finden. Entweder stand ihm eine Abschrift zur Verfügung, die mit keinem der heute bekannten Textzeugen verwandt war, oder er überarbeitete den Text zusätzlich nach eigenem Gutdünken. Auch die Handschrift W3 erweist sich als kontaminiert und dokumentiert das Bemühen des Korrektors, einen möglichst vollständigen und richtigen Text herzustellen. Dafür müssen auch ihm andere Vorlagen zur Verfügung gestanden haben, auf deren Basis er die Abschrift W3 korrigierte.

Von den 13 Abschriften, die dieser Gruppe zugeordnet werden können, weisen sechs nach Bayern (M1, M5, M7, M9, M10, Sch), drei nach Mitteldeutschland (B2, N1, Po), drei nach Wien (WD2, W3, W4) und eine nach Ermland (W1). Die Wiener Abschriften sind im unmittelbaren Umfeld der Universität zu verorten und belegen die wichtige Rolle, die die Universität selbst in der Verbreitung dieses Textes spielte. Die ältesten Abschriften stammen aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts; B2, M1 und N1 aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Die jüngsten Abschriften sind M9 und M10, die 1471 bzw. 1468 datiert sind. In einigen Fällen kann eine direkte Abhängigkeit zwischen den Abschriften nachgewiesen werden. Der Ermländer Kodex W1 etwa, der neben dem Hussitentraktat eine anonyme Schrift gegen die Irrtümer der Griechen von 1252⁵²⁶ und einen anonymen Traktats gegen die Waldenser enthält, wurde von den Ermländer Bischöfen Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang (1401–1415) und Franz Kuhschmalz (1424–1457) in Auftrag gegeben. Die beiden Bischöfe zeigten offenbar Interesse an der Sammlung kontroverstheologischer Traktate, die sich mit zeitgenössischen „Häresien“ auseinandersetzten. Die Abschrift unseres Textes könnte auf dem Basler Konzil angefertigt worden sein, da sie 1432 datiert ist und Franz Kuhschmalz am Konzil teilnahm (allerdings erst 1437/38).⁵²⁷ Die Abschrift des Griechentraktats wurde von Heinrich IV. Heilsberg von Vogelsang beauftragt und stammt somit aus dem ersten oder zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, wobei aller drei Texte trotz des zeitlichen Abstands von derselben Hand geschrieben wurden. Der Kodex wurde später von Gottfried Wilhelm Leibniz für Prinz Eugen von Savoyen gekauft und

⁵²⁶ Vgl. oben, 458.

⁵²⁷ Vgl. KARP 1996.

gelangte so im 18. Jahrhundert nach Wien. Diese Ermländer Abschrift weist parallele Varianten mit der Handschrift M7 auf, die ursprünglich zum Besitz des Hermann Pötzlinger († 1469), der zwischen 1436 und 1440 in Wien studierte, gehörte und von dort in die Benediktinerabtei St. Emmeram in Regensburg gelangte.⁵²⁸ M7 kann nicht die direkte Vorlage für W1 gewesen sein, weil der Text in M7 unvollständig ist und der letzte Teil der Widerlegung des Kelchartikels fehlt.

Direkt miteinander verwandt sind auch die Handschriften W3, W4, M5, N1 und B2. W4 und M5 stammen aus dem Kloster der Augustiner-Eremiten in Regensburg bzw. München; die parallelen Varianten in diesen Handschriften belegen eindeutig, dass unser Text von einem der beiden Augustiner-Eremitenklöster in das andere gelangte. Die Abschrift des Hussitentraktats in W3 ist mit 1426 datiert, der damit einer der ältesten bekannten Textzeugen ist; im Kolophon ist nur Peter von Pulkau als Verfasser genannt. Auch diese Abschrift ist kontaminiert. W4 enthält im letzten Teil des Kodex Schriften zu unterschiedlichen Themen, die vorwiegend von Augustiner-Eremiten verfasst wurden. Als Schreiber dieses Faszikels, das um 1403 entstand, ist der Augustiner-Mönch Johannes von Retz nachgewiesen, der ab 1394 an der Universität Wien fassbar ist. Da der Kodex auch Schriften (und das Epitaph) Heinrichs von Langenstein enthält, könnte die Handschrift in Wien zusammengestellt worden sein, bevor sie in das Kloster der Augustiner-Eremiten nach Regensburg gelangte. N1 stammt aus dem Predigerkloster Nürnberg; auch in dieser Abschrift zeugen Korrekturen von der nachträglichen Überarbeitung und Verbesserung des Textes. Zu den Vorbesitzern von B2 ist nichts bekannt. Eine Besonderheit dieses Überlieferungsstranges ist, dass unser Hussitentraktat in allen Fällen gemeinsam mit zwei anderen Texten abgeschrieben wurde – immer in derselben Reihenfolge. Diese Textkonstellation findet sich in keiner anderen Gruppe. Dabei handelt es sich einerseits um eine Zitatensammlung gegen die Prager Artikel (Inc.: „Augustinus 18° De civitate Dei...“), und andererseits um eine anonyme Predigt über die Autorität der Römischen Kirche (Inc.: „Patres reverendi, nos ad contenciones...“), die von Denis⁵²⁹ – ohne Beleg – dem Peter von Pulkau zugeschrieben wurde.⁵³⁰ Bemerkenswerterweise sind diese beiden Schriften ausschließlich gemeinsam mit unserem Hussitentraktat überliefert; bislang – künftige Handschriftenfunde können diesen Befund revidieren – sind keine Textzeugen bekannt, in denen einer dieser Texte individuell enthalten wäre. Bei beiden Werken handelt es sich um ältere Schriften,

⁵²⁸ Vgl. SHEFFLER 2008, 308f.; RUMBOLD 1985; BISCHOFF 1967, 125–131.

⁵²⁹ *Tabulae codicum* I,2, 1529.

⁵³⁰ Vgl. GIRGENSOHN 1964, 172.

die – genau wie der Hussitentraktat – spätestens bis zur Mitte der 1420er-Jahre entstanden sein dürften. W3, W4 und M5 enthalten darüber hinaus keine weiteren anti-hussitischen Texte, sondern vorwiegend Schriften zu den Sakramenten sowie dogmatischen und moral-theologischen Grundfragen, exegetische Abhandlungen und Predigten, hagiographische und kirchenrechtliche Schriften. N1 und B2 hingegen sind explizit anti-hussitische Sammlungen. B2 ist eine Textsammlung zum Basler Konzil, in der auch die Basler Hussitenreden enthalten sind. Die besprochene Trias an älteren Schriften stellt darin ein eigenes Faszikel dar, das später mit den Basler Texten zusammengebunden wurde.

Auch zwischen den Benediktinerabteien Tegernsee und Rott am Inn wanderte der Hussitentraktat (M9, M10). Da beide Abschriften datiert sind, lässt sich rekonstruieren, dass die Tegernseer Abschrift M10, die 1468 datiert ist, die Vorlage für den drei Jahre später angefertigten Text M9 aus Rott am Inn war. Neben unserem Hussitentraktat enthalten beide Handschriften sechs identische Schriften des Thomas Ebendorfer, allerdings in abweichender Reihenfolge. Die Texte im dritten Teil dieser beiden Kodizes weichen voneinander ab. Scheinbar wurde unser Traktat zwischen den beiden Benediktinerabteien gemeinsam mit den Schriften des Thomas Ebendorfer ausgetauscht, zumal diese Texte in beiden Kodizes jeweils von einer Hand geschrieben wurden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Textfassung β primär in Wien und in Süddeutschland ausbreitete. Die Wiener Universität spielte dabei eine wichtige Rolle, da dort mehrere Abschriften aus unterschiedlichen Stadien der Bearbeitung zur Verfügung standen. Die zahlreichen kontaminierten Wiener Handschriften dieser Gruppe belegen, dass die verfügbaren Textzeugen benutzt wurden, um möglichst vollständige und qualitativ hochwertige Abschriften herzustellen. Dass der Traktat in fünf Fällen gemeinsam mit einer Autoritätensammlung gegen die Prager Artikel und einer Predigt zur Autorität der Römischen Kirche, beides Schriften aus der ersten Hälfte der 1420er-Jahre, überliefert ist, ist ein weiteres Indiz dafür, dass es sich dabei um einen alten Überlieferungsstrang handeln dürfte. Mit Ausnahme von N1 und B2 finden sich in dieser Gruppe auch keine explizit anti-hussitischen oder Basler Sammelhandschriften; in elf von 13 Fällen wurde der Hussitentraktat mit Schriften zu diversen theologischen Themen zusammengebunden.

II. Die Gruppe ε könnte eine Überarbeitung der Gruppe β darstellen, da die Eigenheiten beider Gruppen identisch sind; einzige Ausnahme bildet der Artikel zu den öffentlichen Todsünden, der in ε enthalten ist. Die Bezeichnung 'Gruppe' muss hier allerdings mit

Vorsicht verwendet werden. Die vier darin zusammengefassten Handschriften zeichnen sich in erster Linie dadurch aus, dass sie keiner der anderen Gruppen zugeordnet werden können. Dies liegt maßgeblich daran, dass in drei dieser vier Textzeugen (W6, W9 und Wi) der Kelchartikel fehlt. Somit kann weder festgestellt noch ausgeschlossen werden, ob die Glosse zum hl. Bernhard oder ein Kolophon enthalten gewesen wäre, was eine Zuordnung zu einer anderen Gruppe ermöglicht hätte. Da keine der drei Abschriften aufgrund ihrer Varianten unmittelbar mit einem anderen Textzeugen einer anderen Gruppe in Zusammenhang gebracht werden kann, muss die Zuordnung offen bleiben. Die Varianten dieser vier Textzeugen sind jedenfalls so unterschiedlich, dass ein gemeinsamer Überlieferungskontext praktisch ausgeschlossen werden kann. Die Gruppe ε ist somit als Hilfskonstrukt zu sehen, das jene Handschriften zusammenfasst, die aufgrund des erhaltenen Textbestandes und dessen Charakteristika zusammengefasst werden können – ein Befund, der bei Vorliegen des gesamten Textes möglicherweise zu revidieren wäre.

Auffällig ist jedenfalls, dass zwei Handschriften dieser Gruppe aus dem unmittelbaren Umfeld der Wiener Universität stammen (W6 gehörte dem Theologen Paulus Leubmann von Melk und wurde von ihm 1479 dem *Collegium ducale* vermacht, und auch W9 gehörte schon zum Bestand der Alten Universitätsbibliothek Wien). Beide Abschriften stammen also aus dem Kollegenkreis der Verfasser und entstanden womöglich in einem frühen Überarbeitungsstadium. Keiner der beiden Textzeugen erweist sich allerdings als kontaminiert, was im Wiener Kontext durchaus auffällig ist. Die Handschrift Wi ist mit einer Supraskription versehen, die Auskunft darüber gibt, dass dieser Text *per magistros quosdam Wiennenses ad instanciam domini cardinalis Placentini* abgefasst wurde. Möglicherweise wurden diese Informationen aus einem in der Vorlage vorhandenen Kolophon übernommen; in diesem Fall wäre diese Abschrift der Gruppe δ (s.u.) zuzuordnen. Da der Kelchartikel fehlt, bleibt die Beantwortung dieser Frage hypothetisch. Bei keinem dieser Kodizes handelt es sich jedenfalls um eine anti-hussitische oder das Basler Konzil betreffende Sammelhandschrift.

III. Die dritte Überlieferungsgruppe γ enthält nicht nur den vollständigen Text (einschließlich des Prager Artikels zur Bestrafung der Todsünden), sondern auch eine Glosse im Kelchartikel zu einer von den Hussiten zitierten Predigt des (Ps-)Bernhard von Clairvaux. Wenn hier vom Prager Todsünden-Artikel gesprochen wird, muss dies präzisiert werden: Ein genauer Vergleich der einzelnen Abschriften zeigt, dass sich – von wenigen Aus-

nahmen abgesehen – zwei unterschiedlich lange Fassungen des Todsünden-Artikels finden. Ein Teil der Handschriften zitiert nur den eigentlichen Text des Prager Artikels, ein Teil fügt anschließend hinzu: *Hec sunt motiva et scripta Hussitarum, quibus ipsi et aliis tribus articulis totum fere turbant mundum*. Beide Varianten finden sich ungefähr gleich oft innerhalb der Gruppe γ . Eine Sonderrolle nehmen dabei die eng miteinander verwandten Handschriften WD1 und WS ein, in denen der Text des Prager Artikels am Ende der Widerlegung nachgetragen wurde. Möglicherweise spiegeln die beiden Abschriften genau jene Überarbeitungsstufe wieder, in der der ursprünglich fehlende Artikel in den Traktat übernommen wurde.⁵³¹

Bei der Glosse zum hl. Bernhard dürfte es sich um einen späteren Zusatz des Verfassers handeln, der ursprünglich als Randbemerkung ergänzt wurde und von einigen Abschriften in dieser Form übernommen, von anderen (uneinheitlich) in den Text integriert wurde. Die Gruppe γ bildet also einen weiteren Überarbeitungsschritt ab und ist zeitlich nach der Gruppe β anzusetzen. In dieser Form wurde der Text häufig verbreitet; 25 Abschriften lassen sich dieser Gruppe zuordnen.

Die geographische Streuung dieser Überlieferungsgruppe ist sehr breit und erstreckt sich bis nach Böhmen, Norddeutschland und Italien. Genaue Textvergleiche zeigen auch hier die direkte Abhängigkeit einzelner Textzeugen. So weisen etwa die Handschrift Ba2, die dem Dominikaner Johannes von Ragusa gehörte, und die Handschriften W8 und M2 parallele Varianten auf. Dass Ragusa selbst, der im Rahmen der Basler Hussitendebatten den Kelchartikel widerlegte, unseren Hussitentraktat studierte und benutzte, zeigen eigenhändige Anmerkungen in der Abschrift Ba2.⁵³² Ba2 ist ein weiteres Beispiel eines kontaminierten Textzeugen, der intensiv und gründlich korrigiert und überarbeitet wurde. Dem Korrektor mussten somit weitere Vorlagen zur Verfügung stehen. W8 enthält neben dem Hussitentraktat auch einige (darunter eine eigenhändige) Schriften des Wiener Astronomen Johannes von Gmunden und ist erstmals im Jesuitenkollegium Wien nachweisbar. M2 stammt aus dem Jesuitenkolleg im oberbayerischen Burghausen und enthält vor allem Schriften des Nikolaus von Dinkelsbühl. Im Gegensatz zu Ba2, der eindeutig in Basel entstand, weisen W8 und M2 somit einen engen Bezug zu Wien auf.

⁵³¹ Diese beiden Textzeugen sind ein weiterer Beleg dafür, dass mehrere Textfassungen parallel entstanden und verbreitet wurden: obwohl sie aufgrund der textlichen Varianten eindeutig der Gruppe γ zuzuordnen sind, enthalten sie zusätzlich auch schon die Charakteristika der Gruppe δ (Textauslassung und Supraskription).

⁵³² Zur Rezeption des Wiener Hussitentraktats in den Basler Hussitenreden vgl. oben Kapitel V, 432–440.

Eine weitere Untergruppe bilden K1, W2 und V. Die Besonderheit dieser drei Textzeugen ist, dass in allen drei Kodizes der erste Teil, der aus 16 anti-hussitischen Schriften besteht, identisch ist. In K1 und V sind alle 16 Texte jeweils von einer Hand geschrieben, in W2 sind zwei Schreiber feststellbar (Nr. 1–3, ab Nr. 4). In diesem Überlieferungsstrang ist der Wiener Hussitentraktat somit Teil einer 16 Schriften umfassenden Textsammlung gegen die Hussiten, die gemeinsam abgeschrieben und tradiert wurden. In diesen Kodizes sind die wichtigsten Traktate gegen die Hussiten enthalten, die vor dem Basler Konzil verfügbar waren: neben der *Disputatio cum Hussitis* des Jacques de Nouvion von 1408 und den Konstanzer Laienkelchtraktaten des Nikolaus von Dinkelsbühl, Jean Gerson, Mauritius von Prag und Jean de Roche waren dies auch Stephan Palečs umfangreicher Traktat gegen die Hussiten und eine anti-hussitische Stellungnahme der Universität Krakau. Es dürfte sich hier um eine Sammlung des vorhandenen anti-hussitischen Materials handeln, die wohl als Vorbereitung für die Basler Hussitendebatten zusammengestellt und abgeschrieben wurde. Auch W2 enthält Spuren von Kontamination.

Auch die nächste Untergruppe ist dem Basler Konzil zuzuordnen. Zu ihr gehört die Abschrift Lü, die, wie das Kolophon verrät, 1433 auf dem Konzil angefertigt wurde und ursprünglich dem Franziskanerkloster St. Marien in Lüneburg gehörte. Die Textzeugen Le und St, beides Abschriften aus dem 18. Jahrhundert, basieren auf der Lüneburger Vorlage. Alle drei Handschriften sind Text- und Dokumentensammlungen zum Basler Konzil; der Besitzer von St war Hermann von der Hardt.

Übereinstimmende Varianten sind auch in Ra, Se, Ne und M3 nachzuweisen. Die älteste datierte Abschrift dieser Gruppe ist Se, die 1427 angefertigt wurde und ursprünglich dem Wiener Schottenkloster gehört haben dürfte.⁵³³ Ra stammt aus der Benediktinerabtei Rajhrad, Ne gelangte durch Giovanni Capistrano nach Italien. Als erster Besitzer von M3 ist die Benediktinerinnenabtei Frauenchiemsee nachweisbar. Während es sich bei Se um einen reinen Hussitenkodex handelt (der außer unserem Text allerdings nur eine Abschrift der Vier Prager Artikel und eine weiteren, bislang nicht identifizierte Stellungnahme gegen die Prager Artikel enthält), sind die Schriften in Ra, Ne und M3 thematisch gemischt. Mit Ausnahme von M3, der fast ausschließlich Texte von Gerson enthält, finden sich in Ra und

⁵³³ Ein ausführlicher Vermerk am Innendeckel dieser Handschrift verrät, dass der Schottenabt Nikolaus (von Respitz) diesen Kodex offenbar dem Stephan von Pulkau übergab, um von diesem im Gegenzug ein eigenhändiges Exemplar 'desselben Traktats' zu erhalten. Dieses wollte der Schottenabt, zusammen mit einer Schrift zur Eucharistie des Thomas von Aquin, dem Kanzler des portugiesischen Königs schenken. Nicht zuletzt stellt sich hier die Frage, wie und weshalb diese Handschrift, die offenbar dem Schottenkloster gehörte, nach Seitenstetten gelangte.

Ne weitere Schriften zu den Hussiten und Basel, die mit 'pastoraltheologischen' und exegetischen Schriften zusammengebunden wurden. Charakteristisches Alleinstellungsmerkmal dieses Überlieferungsstranges ist es, dass der gewohnte Aufbau des Traktats (Einleitung – Besitz – Predigt – Bestrafung öffentlicher Todsünden – Laienkelch) in allen Abschriften verändert wurde: so steht in Ra die Widerlegung des Kelchartikels am Beginn, bevor der Rest des Traktats in unveränderter Weise (Einleitung – Besitz – Predigt – Bestrafung öffentlicher Todsünden) folgt. Se, Ne und M3 hingegen enthalten den Traktat nach dem Aufbau Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – Todsünden und scheinen damit die Abfolge der Artikel an jene offizielle Abfolge anzupassen, die auf dem Basler Konzil üblich war (Einleitung und Besitzartikel wurden dabei offenbar als Einheit betrachtet).⁵³⁴

Auch M4, N2 und Wü teilen charakteristische Varianten. Diese vierte Untergruppe weist wiederum dezidiert nach Basel. So wurde die ganze Handschrift M4, die aus der Benediktinerabtei in Ebersberg stammt und ausschließlich anti-hussitische Traktate enthält, 1432 auf dem Basler Konzil abgeschrieben. M4 ist stark kontaminiert; die große Anzahl an Korrekturen und Ergänzungen belegt, dass der Schreiber oder ein Korrektor in Basel daran arbeitete, einen möglichst guten und vollständigen Text herzustellen. Dass der Kodex auf dem Konzil abgeschrieben wurde, belegt, dass dort mehrere Textfassungen verfügbar waren. N2, dessen Ursprung unbekannt ist und erst im 16. Jahrhundert im Besitz des Nürnberger Reformators Hieronymus Baumgartner belegt ist, enthält neben dem Wiener Hussitentraktat alle Basler Hussitenreden; und auch Wü, eine jüngere Abschrift aus dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts, beinhaltet im ersten Teil eine Sammlung früher anti-hussitischer Schriften.

Die fünfte identifizierbare Gruppe mit übereinstimmenden Lesevarianten umfasst W7, Tr, Ba1 und T. Die Handschrift W7, die nur den Hussitentraktat enthält, gehörte – wie die Abschrift W6! – dem Wiener Theologen Paulus Leubmann von Melk und ist damit ein Beleg dafür, dass Paulus von Melk in Wien gleichzeitig zwei verschiedene Fassungen unseres Textes besaß. Im Gegensatz zu W6, die nicht kontaminiert ist, finden sich in W7 zahlreiche Korrekturen und Ergänzungen. Der ursprüngliche Textbestand der Abschrift W7 scheint somit – vielleicht durch Paulus Leubmann von Melk selbst – mit Hilfe der Abschrift W6 korrigiert worden sein. Die Bibliothek des Paulus von Melk ist somit ein schönes Beispiel dafür, welche zentrale Rolle die Wiener Universität und die hier verfügbaren Abschriften in der Tradierung und Verbesserung des Textes spielten. Ba1 stammt aus dem

⁵³⁴ Zu den möglichen Gründen dafür vgl. oben Kapitel V, 422f.

Predigerkloster Basel und sammelt fast ausschließlich ekklesiologische Schriften; der Inhalt ist weithin identisch mit T, einer aus dem Kollegiatstift St. Simeon in Trier stammenden Handschrift. Vielleicht stellt T eine auf dem Basler Konzil angefertigte Kopie von Ba1 dar. Tr enthält ebenfalls nur unseren Hussitentraktat und ist ab dem Ende des 15. Jahrhunderts im Besitz des Bischofs von Brixen nachweisbar.

Als letzte Gruppe sind WD2, die älteste Abschrift, und K2 zu nennen. WD2 ist gleichermaßen den Gruppen β und γ zuzuordnen, weil darin einerseits der Prager Todsünden-Artikel fehlt, andererseits auch die Glosse zum hl. Bernhard durch einen Korrektor ergänzt wurde. Die Klosterneuburger Abschrift K2 ist am engsten mit WD2 verwandt und enthält fast ausschließlich Schriften des Nikolaus von Dinkelsbühl. Interessanterweise fehlt in K2 jedoch, trotz der zahlreichen parallelen Varianten in WD2 und K2, der Prager Todsünden-Artikel nicht, was bedeutet, dass keine der beiden Abschriften unmittelbare Vorlage für die andere gewesen sein kann. Wie oben besprochen enthält WD2 zahlreiche Korrekturen und Überarbeitungen, K2 hingegen ist nicht kontaminiert.

Als Zwischenfazit bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass auffällig viele Handschriften der Gruppe γ in den Kontext des Basler Konzils verweisen. Unser Hussitentraktat wurde offenbar zum einen im Rahmen von Materialsammlungen zur Vorbereitung der Hussitendebatten, zum anderen auch später gemeinsam mit den Hussitenreden abgeschrieben. Bemerkenswert ist außerdem die breite geographische Streuung innerhalb dieser Gruppe. Von den insgesamt zehn Abschriften, die außerhalb Österreichs und Deutschlands nachweisbar sind, gehören sieben zu diesem Überlieferungsstrang. Diese breite geographische Streuung der Textfassung γ (bei gleichzeitiger auffälliger Häufung von Abhängigkeiten einzelner Textzeugen voneinander) ist ebenfalls ein starkes Indiz dafür, dass das Basler Konzil als maßgeblicher Multiplikator dieser Textfassung wirkte.

IV. Einen vierten Überarbeitungsschritt bildet die Gruppe δ ab. Sie ist nicht nur durch eine – allen Abschriften dieser Gruppe gemeinsame – Auslassung im Predigtartikel gekennzeichnet, sondern auch durch unterschiedliche Supraskriptionen und Kolophone. Beide Charakteristika finden sich nur in dieser Gruppe. Die oben erwähnten zwei Fassungen des Todsünden-Artikels sind auch innerhalb dieser Gruppe zu beobachten (auch hier zu ungefähr gleichen Teilen). Dass in dieser Textfassung Hinweise zu den Verfassern (Peter von Pulkau, Bartholomäus von Ebrach, Jakob von Clavaro) und zum Auftraggeber (Branda di Castiglioni) in Supraskriptionen und Kolophonen ergänzt wurden, könnte dafür spre-

chen, hier die finale und chronologisch letzte, zur Verbreitung bestimmte Textform vorliegen zu haben. Hier stellen sich mehrere Rückfragen:

1. Wie ist es zu erklären, dass in allen Abschriften dieser Gruppe dieselbe kurze Passage in der Widerlegung des Predigtartikels fehlt, die von einem Zeilensprung eines Schreibers herrühren dürfte – obwohl die textlichen Varianten so individuell sind, dass von mindestens sechs Überlieferungssträngen auszugehen ist? Diese Konstellation wäre damit zu erklären, dass relativ zeitnah mehrere Abschriften einer (oder mehrerer eng verwandter) Vorlage(n) angefertigt und verbreitet wurden. Hier drängt sich wiederum das Basler Konzil als möglicher Multiplikator auf. Doch bestätigt die Überlieferungssituation diese These?

Insgesamt können fünf Untergruppen der Fassung δ identifiziert werden, deren übereinstimmende Varianten je auf einen gemeinsamen Überlieferungsstrang hinweisen. Der ersten Gruppe sind die Abschriften WD1, WS, M8 und P zuzuordnen. WD1 wurde 1454 vom Wiener Dominikanerkloster gekauft, WS stammt aus dem Wiener Schottenkloster; M8 entstand wohl in Böhmen und gelangte zwischen 1420 und 1450 nach St. Emmeram in Regensburg. Zur Provenienz von P ist wenig bekannt. Bevor der Kodex in die BnF in Paris gelangte, gehörte er zur Bibliothek der Sorbonne. Ältere Besitzer sind nicht rekonstruierbar. Die Abschrift selbst enthält allerdings einige Korrekturen und Überarbeitungen, die belegen, dass sie in einem Umfeld entstand oder ursprünglich aufbewahrt wurde, in dem mehrere Abschriften als Vorlagen zur Verfügung standen. Da dieser Kodex außerdem die lange Schrift *De novem peccatis alienis* des Thomas Ebendorfer enthält, könnte auch der Ursprung dieser Handschrift in Wien, möglicherweise im Umfeld der Universität, liegen. Abgesehen von der Handschrift WD1, in der nur unser Hussitentraktat (mit dazugehörigem Index) enthalten ist, handelt es sich bei keinem der anderen Kodizes um monothe-matische Textsammlungen zu den Hussiten oder zum Basler Konzil. In allen Fällen ist der Hussitentraktat die einzige enthaltene anti-hussitische Schrift.

B1 und Tü sowie M4, W5, A1 und Wo1 können zur zweiten Untergruppe zusammengefasst werden. B1 stammt aus der Kartause Salvatorberg in Erfurt und stellt eine Sammlung früher anti-hussitischer Texte dar. Wie die Bibliothek der Erfurter Kartäuser zeigt, bestand dort ein reges Interesse, anti-hussitische Schriften zu sammeln, um für die theologische Auseinandersetzung gerüstet zu sein. B1 ist für die Frage der Herkunft seiner einzelnen Bestandteile besonders aufschlussreich, da sich darin zahlreiche Vermerke zum Austausch einzelner Texte zwischen Kartäuserklöstern sowie zu vereinbarten und teils

nicht eingehaltenen Rückgabefristen finden.⁵³⁵ Diese Abschrift wurde intensiv korrigiert und überarbeitet, wie die zahlreichen Verbesserungen und Ergänzungen zeigen. Über Tü, eine Basler Dokumentensammlung aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, ist eine Abschrift von B1. Eng verwandt sind W5, eine 1429 datierte und in Bayern angefertigte Abschrift, die neben weiteren Schriften gegen den Laienkelch vorwiegend 'pastoraltheologische' Texte enthält; die anti-hussitische Sammelhandschrift M4, 1432 auf dem Basler Konzil abgeschrieben (die, wie oben besprochen, ebenfalls kontaminiert ist); A1, ebenso im ersten/zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts in Süddeutschland entstanden, auch ohne weitere anti-hussitische Texte, und Wo1. Das Kolophon von Wo1 enthält sehr aufschlussreiche Hinweise zum Entstehungskontext dieser Abschrift und verrät, dass unser Hussitentraktat 1430 an der Universität Erfurt mündlich vorgetragen wurde. Auch diese Abschrift fällt aus dem Rahmen der übrigen, ausschließlich 'pastoral'- und moraltheologischen Texte in diesem Kodex.

Geradezu klassische Sammlungen anti-hussitischer und Basler Texte stellt die Gruppe Ko, F (mit Einschränkungen) und Be dar. Ko, die Materialsammlung Heinrich Kalteisens, enthält neben einer 1429 datierten Abschrift unseres Hussitentraktats weitere Schriften gegen die Böhmen sowie die Basler Hussitenreden. Der Text selbst wurde, wenn auch sparsam, korrigiert und überarbeitet. Die 1453 datierte Abschrift F aus dem Leonhardstift in Frankfurt a. Main ist eng mit Ko verwandt, allerdings enthält der Kodex keine weiteren einschlägigen Schriften. Be hingegen, eine Handschrift aus dem Besitz des Nikolaus von Kues, enthält diverse Texte zum Basler Konzil; nicht allerdings die großen Hussitenreden, sondern einzelne Dekrete und Dekretentwürfe.

Die restlichen beiden Untergruppen, die identifiziert werden können, sind den Gruppen δ und γ gleichermaßen zuzuordnen, da sie sowohl die Glosse zum hl. Bernhard, als auch die für Gruppe δ charakteristische Textauslassung und ein ausführliches Kolophon enthalten. Es sind dies die eng miteinander verwandten Handschriften Ba1 und T sowie die Gruppe Lü, Le und St, die oben bereits besprochen wurden.

Die Handschrift Lo kann zwar mit keiner anderen Abschrift in einen direkten Zusammenhang gebracht werden, sie enthält jedoch ebenfalls (wenn auch wenige) Korrekturen. Die heute in der British Library in London aufbewahrte Abschrift wurde im Augustiner-Chorherrenstift Böödeken in Paderborn angefertigt. Da die Verbesserungen allerdings von Hand des Schreibers selbst zu stammen scheinen und es sich vorwiegend um Wortaus-

⁵³⁵ Eine ausführliche Analyse dieser Handschrift und der regen 'Fernleihe' der Kartäuser in SOUKUP 2009, 236–243.

lassungen handelt, dürfte der Schreiber hier lediglich seine Abschrift anhand seiner Vorlage verbessert haben. Als Hinweis auf das Vorliegen mehrerer Textzeugen können diese Korrekturen somit nicht verstanden werden.

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden: ähnlich wie in Gruppe γ finden sich auch innerhalb der Überlieferungsgruppe δ mehrere Kodizes, die entweder als Vorbereitung auf die Basler Hussitendebatten zusammengestellt wurden oder Textsammlungen zum Konzil selbst darstellen. Häufiger als die Textfassung γ ist die Textfassung δ jedoch in Handschriften enthalten, die keine weiteren anti-hussitischen, sondern 'pastoraltheologische' und exegetische Schriften sowie Predigten enthalten (in δ stehen vier explizit anti-hussitischen Sammelhandschriften neun inhaltlich ganz anders ausgerichtete Kodizes gegenüber; in γ stehen 19 explizit oder teilweise anti-hussitischen Sammelhandschriften sechs Kodizes ohne weitere einschlägige Texte gegenüber). Freilich ist nicht auszuschließen, dass auch Abschriften, die letzten Endes nicht in eine anti-hussitische Sammelhandschrift aufgenommen, sondern mit anderen Texten zusammengebunden wurden, in Basel abgeschrieben wurden. In allen diesen Fällen stellt der Hussitentraktat ein eigenes Faszikel dar, das von anderer Hand geschrieben wurde als die übrigen Texte in den Handschriften und entsprechend auch eine eigene, meist unbekannte Vorgeschichte hatte. Festgehalten werden kann jedenfalls, dass deutlich weniger Kodizes der Gruppe δ intendierten, ausdrücklich anti-hussitische Texte oder Basler Material zu sammeln. Anders formuliert: im Vergleich zur Textfassung γ wurden deutlich weniger Abschriften der Textfassung δ in explizit anti-hussitische Sammelhandschriften aufgenommen. Auch die geographische Streuung der Abschriften beschränkt sich weithin auf Österreich und Deutschland und ist damit nicht so breit wie die Rezeption der Gruppe γ .

2. Abschließend bleibt noch die Frage zu klären, in welchem Verhältnis die beiden Überarbeitungen γ und δ zueinander stehen. Wie ist es zu interpretieren, dass die Glosse zum hl. Bernhard in allen Abschriften der Gruppe γ , jedoch (mit drei aufschlussreichen Ausnahmen) in keiner Abschrift der Gruppe δ enthalten ist? Wie sind die beiden Gruppen in Beziehung zu setzen? Liegt in der Fassung δ der endgültige, von den Verfassern fertig überarbeitete Text vor, wie Supraskriptionen und Kolophone nahelegen? Mit anderen Worten: Stellt die Gruppe δ eine Überarbeitung der Gruppe γ dar, oder entstanden beide Fassungen parallel? Für die Beantwortung dieser Fragen erweisen sich jene Abschriften als besonders aufschlussreich, in denen sich diese beiden Überlieferungsstränge überschneiden. So zeigt sich nämlich, dass es genau drei Textzeugen gibt, auf die sowohl die Charakteristi-

ka der Gruppe γ als auch jene der Gruppe δ zutreffen: die Handschriften Ba1, M4 und Lü. Alle drei Textzeugen wurden nachweislich und durch ein datiertes Kolophon belegt auf dem Basler Konzil abgeschrieben. Besonders aussagekräftig ist hier wiederum der Kodex Ba2 aus dem Besitz des Johannes von Ragusa: darin ist die Glosse zum hl. Bernhard als Randbemerkung enthalten, wurde jedoch von einer anderen Hand nachgetragen wurde als vom Schreiber des Textes selbst. Das bedeutet: auf dem Basler Konzil müssen mindestens zwei verschiedene Fassungen unseres Textes als 'Vorlagen' vorhanden gewesen sein – die Fassungen γ und δ . Während sich die Fassung β fast ausschließlich in Süd- und Mitteldeutschland ausbreitete, ist an der weiten Verbreitung der Fassungen γ und δ eindeutig das Basler Konzil als Multiplikator abzulesen. Für die Textfassung γ gilt dies noch stärker als für die Textfassung δ , wie oben gezeigt wurde.

Liegt nun in der Fassung δ der endgültige, von den Verfassern fertig überarbeitete Text vor? Dies würde bedeuten, dass die (oder der) Verfasser Supraskriptionen und Kolophone selbst hinzufügten und die Glosse zum hl. Bernhard wieder tilgten. Wie plausibel ist das? Warum sollte der Verantwortliche für den Kelchteil seinen Hinweis an alle Schreiber dieses Textes – der zum Zeitpunkt, als er diese Anmerkung hinzufügte, offenkundig davon ausging, dass der Text in dieser Form verbreitet würde – wieder entfernen? Möglicherweise konnte er das Originalzitat der pseudo-bernhardischen Predigt mittlerweile einsehen und verifizieren, weshalb der Hinweis an künftige Abschreiber gegenstandslos war. Des scheint jedoch wenig plausibel, da die unterschiedlichen Überlieferungsgruppen binnen recht kurzer Zeit entstanden sein dürften. Dass die Supraskriptionen und Kolophone von den Verfassern selbst hinzugefügt wurden, scheint angesichts der vielen Variationen ebenso zweifelhaft. Hätte es eine 'offizielle', zur Verbreitung vorgesehene Fassung gegeben, wäre anzunehmen, dass die überlieferten Supraskriptionen und Kolophone einheitlicher wären. In den 16 Abschriften, die überhaupt Kolophone enthalten, finden sich sieben verschiedene Varianten; Supraskriptionen enthalten überhaupt nur fünf Textzeugen, von denen vier direkt voneinander abhängen. Im fünften Fall (WD2) wurde die Supraskription von späterer Hand nachgetragen und ist nicht authentisch.

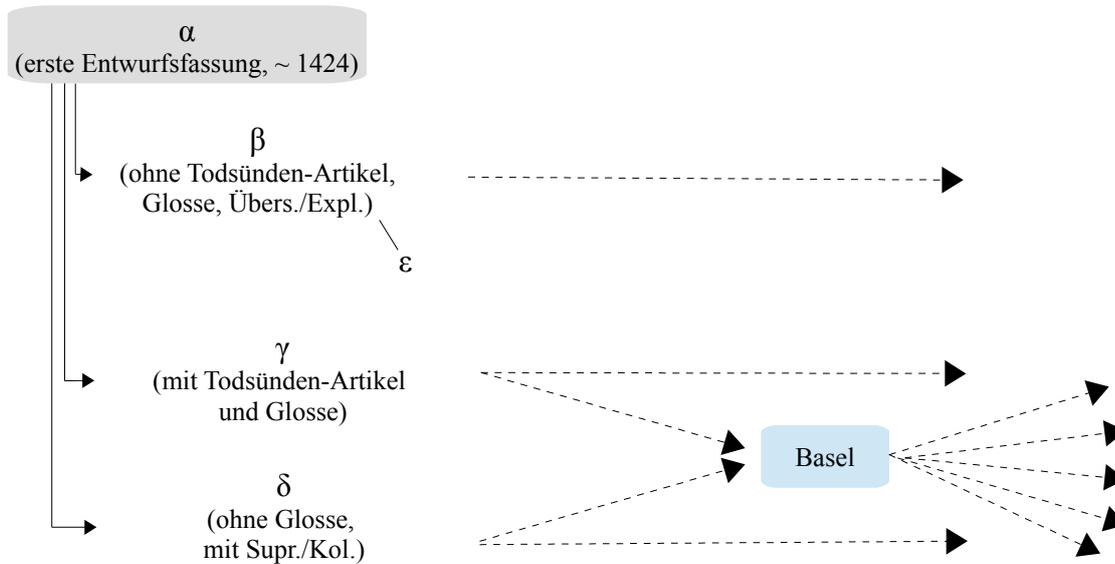
Diese Argumente sprechen dafür, dass sich die Fassungen γ und δ weithin parallel entwickelten und individuell verbreitet wurden. Das ausführliche Kolophon, das Kardinal Branda als Auftraggeber und die drei Beteiligten nennt, taucht erstmals datiert in der Abschrift M4 (1432 in Basel auf der Basis einer Nürnberger Vorlage von 1427 abgeschrieben) und in der Koblenzer Materialsammlung Ko (1429) des Heinrich Kalteisen und damit im

Kontext der Vorbereitungen des Basler Konzils auf. Dass dem Text im Laufe der Überlieferung ein Kolophon beigelegt wurde, das ihn im Kontext der Wiener Universität verortete und damit Autorität und ein 'Qualitätssiegel' verlieh, ist plausibel. Das Kolophon wurde jedenfalls noch vor dem Beginn des Basler Konzils und nicht erst dort hinzugefügt. Wer immer dafür verantwortlich war, war mit dem Abfassungskontext und den beteiligten Personen jedenfalls sehr gut vertraut. Interessanterweise weisen jedoch die Überlieferungskontexte der einzelnen Abschriften darauf hin, dass auf dem Basler Konzil zwar sowohl die Fassungen γ als auch δ bekannt waren, die Fassung γ – ohne ausführliches Kolophon – jedoch weiter verbreitet und häufiger rezipiert wurde.

ZUSAMMENFASSUNG

Die vier Überlieferungsgruppen unseres Hussitentraktats bilden vier Überarbeitungsstufen des Textes ab, die in eine chronologische Ordnung gebracht werden können. Die Gruppe β stellt wohl die älteste Form dar, in der der Text abgeschrieben und verbreitet wurde. Die dazu gehörigen Textzeugen verweisen in das unmittelbare Umfeld der Wiener Universität; die weitere Verbreitung beschränkte sich weithin auf Süd- und Mitteldeutschland. Die Gruppe ε stellt eine Sonderform dar, weil drei der vier Handschriften unvollständig sind; mindestens zwei dieser vier Textzeugen gehören ebenfalls in den Kontext der Wiener Universität und spiegeln eine frühe Textform wieder. Die Gruppen γ und δ sind Überarbeitungen, die wohl relativ zeitgleich entstanden und unabhängig voneinander in Umlauf kamen. Von Anfang an wurden alle drei Gruppen individuell und parallel abgeschrieben und verbreitet, wie die wenigen Überschneidungen der Gruppen und die große Menge an Abschriften belegen, auf die nur ein einziges Charakteristikum zutrifft. Ein weiterer starker Beleg für die eigenständige und weithin gleichzeitige Verbreitung der Gruppen ist, dass alle neun Textzeugen, die Charakteristika mehrerer Gruppen enthalten, entweder im Umfeld der Wiener Universität oder auf dem Basler Konzil abgeschrieben wurden, wo mehrere Textfassungen verfügbar waren. Das belegen auch die zahlreichen kontaminierten Abschriften, die mehrheitlich der Wiener Universität oder dem Basler Konzil zugeordnet werden können. Die Wiener Universität spielte von Anfang an eine zentrale Rolle in der Verbreitung und Rezeption dieses Traktats; unter Wiener Gelehrten kursierten Abschriften, die in ganz unterschiedlichen Stadien der Fertigstellung – tendenziell früh – angefertigt wurden. In Basel liefen die Fäden der Gruppen γ und δ zusammen, für die das Konzil als maßgeblicher Multiplikator wirkte. Häufig ist der Hussitentraktat hier entweder Teil von Sammelhandschriften, die frühe anti-hussitische Schriften zur Vorbereitung der Basler

Hussitendebatten sammelten, oder Teil von Dokumentensammlungen zum Basiliense selbst und darin gemeinsam mit den vier Hussitenreden des Johannes Palomar, Johannes von Ragusa, Heinrich Kalteisen und Gilles Charlier überliefert. Schematisch lässt sich die Überlieferungsgeschichte so zusammenfassen:



Welche Argumente rechtfertigen angesichts des disparaten Textbestandes, von einer verlorenen Urfassung α auszugehen? Wenn wir annehmen, dass es sich bei diesem Hussitentraktat um ein Gemeinschaftswerk mehrerer Autoren handelte, wäre es grundsätzlich auch denkbar, dass die Einzelteile dieses Traktats ursprünglich individuell (von den jeweiligen Autorenexemplaren) abgeschrieben und zusammengetragen wurden wurden, und dass folglich keine verlorene Urfassung α des Gesamttraktats existierte – mehr noch, dass eine solche von den Verfassern nie intendiert oder verwirklicht wurde. Dies würde etwa den fehlenden Todsünden-Artikel in den Abschriften der Gruppe β erklären (möglicherweise hatte der Verantwortliche für diesen Teil den Prager Artikel selbst seiner Widerlegung nicht beigefügt), ebenso wie den fehlenden Kelchartikel in W6, W8, W9, M1, M2 und Wi (und damit immerhin in drei von vier Handschriften der Gruppe ε), oder das Fehlen der Einleitung und der Widerlegung des Besitzartikels in Ra. Auch könnten auf diese Weise erklärt werden, warum die meisten Textzeugen die Reihenfolge Einleitung – Besitz – Predigt – Todsünden – Kelch aufweisen, drei Abschriften (Se, M3, Ne) jedoch den Text in der Reihenfolge Kelch – Predigt – Einleitung – Besitz – Todsünden enthalten, während die Abschrift Ba2 dem Schema Kelch – Einleitung – Besitz – Predigt – Todsünden folgt. Darüber hinaus wäre so erklärbar, warum in fünf Handschriften (Ba1, Ba2, M6, T, Wo2) die Wider-

legung des Kelchartikels als eigenständige Schrift und nicht als Teil des Hussitentraktats interpretiert wurde.

Angesichts der klaren Menge von 52 Abschriften, die exakt demselben – und vollständigen! – Aufbau folgen, ist diese Theorie allerdings nicht plausibel. Wäre tatsächlich schon im Stadium der noch nicht verbundenen Einzelteile begonnen worden, diese abzuschreiben, müssten sich zumindest einige Abschriften einzelner Teile erhalten haben. Das ist nicht der Fall; kein einziger Teil dieses Traktats ist individuell überliefert. Auch müssten in diesem Fall Abschriften vorliegen, die die Reihenfolge der Artikel, je nach Interesse oder Intention, abweichend anordnen. Ohne eine zugrundeliegende Urfassung α , deren Aufbau in Einzelfällen adaptiert wurde, wäre die einheitliche Textgestalt der Überlieferung nicht denkbar. Die Annahme einer Urfassung α meint somit, dass die Konzeption des Gesamttraktats – die Anordnung der einzelnen Artikel und die Verbindung mit der Einleitung – festgelegt und in mindestens einer Ausfertigung verfügbar war, *bevor* begonnen wurde, den Text abzuschreiben. Die Textgestalt der Urfassung α muss nicht notwendigerweise von jener der Gruppe β unterschieden gewesen sein.

I.4. ZUR HANDSCHRIFTENAUSWAHL FÜR DIE EDITION

Als Leithandschrift für die Edition des *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum* wurde der Kodex WD2, der mit 1424 früheste datierte Textzeuge, ausgewählt. Der Kodex ist der ältesten Überlieferungsgruppe β zuzuordnen, enthält aber, durch Bearbeitungen eines Korrektors, auch bereits Charakteristika der Gruppe δ . Für den letzten Teil des Traktats, der in WD fehlt, dient die Handschrift K2 als Leithandschrift, die mit WD2 am engsten verwandt ist. Wie oben gezeigt wurde, wurde der Text in drei verschiedenen Überlieferungsstufen abgeschrieben und verbreitet. Der Versuch, einen 'Urtext' zu rekonstruieren, ist angesichts der breit gestreuten Überlieferung und des Fehlens eines Autographen nicht möglich. Zwar könnte sich die Edition auf die Charakteristika der Gruppe β beschränken, die den 'ältesten' Textbestand abbilden dürfte. Das Bild, das sich daraus ergäbe, wäre jedoch nur bedingt aussagekräftig: zum einen würden so drei Viertel des Überlieferungsbestandes unberücksichtigt bleiben, und zum anderen entspräche ein 'Urtext' angesichts der parallel verlaufenden Tradierung der drei Überlieferungsstränge nicht der Realität. Den *einen* 'textus receptus', durch die Verfasser autorisiert oder die Faktizität der Rezeption realisiert, gab es aus demselben Grund nicht.

Um die Parallelität der drei Überlieferungsgruppen abzubilden, wurde je ein charakteristischer Textzeuge der Überlieferungsgruppen β , γ und δ ausgewählt, dessen Varianten im textkritischen Apparat berücksichtigt werden.⁵³⁶ Die Auswahl der Handschriften orientierte sich zum einen am Alter der Abschrift, zum anderen an der Repräsentativität des Textzeugen für die Gesamtgruppe. Auf dieser Basis wurde für die Gruppe β die 1426 datierte Abschrift W3, für die Gruppe γ die Abschrift Ba2, und für die Gruppe δ die 1429 datierte Abschrift Ko ausgewählt.

Die mittellateinische Schreibweise wurde beibehalten und vereinheitlicht; Abweichungen bei Personen- und Ortsnamen sind als Varianten im Apparat berücksichtigt. Die Interpunktion entspricht den Regeln der deutschen Sprache. Eventuelle Konjekturen werden durch spitze Klammern < > gekennzeichnet; Zitate sind kursiviert. Die Versangaben der Bibelzitate finden sich in runden Klammern nach den Kapitelangaben im Text; falsche Stellenangaben werden im Quellenapparat berichtigt. Zitate aus dem ersten und dritten Teil des *Decretum Gratiani* erfolgen nach *distinctiones* und *canones* (di., c.), Zitate aus dem zweiten Teil nach *causae*, *quaestiones* und *canones* (C., q., c.). Zur Unterscheidung zwischen dem ersten und dritten Teil des *Decretum* wird bei Zitaten aus dem dritten Teil der Zusatz *de cons.* (*De consecratione*) hinzugefügt. Zitate aus dem *Liber Extra* folgen dem Schema Buch, Titel und Kapitel (X, lib., tit., cap.), Zitate aus den *Digesta* erfolgen nach Buch, Titel, *lex* und Paragraph.

Zur Strukturierung des Textes wurden nummerierte Paragraphen eingefügt, mit denen die Zeilenzählung jeweils wieder mit 1 beginnt. Diese Paragraphen finden sich nicht in den Handschriften, sondern dienen der übersichtlicheren Gliederung des Textes.

Die Edition wurde mit dem Programm *Classical Text Editor* erstellt.

FÜR DIE EDITION VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

a.	argumentum, articulus	di.	distinctio
<i>add.</i>	addit, addunt	ed. cit.	editio citata
c.	canon	fol.	folium
cap.	capitulum	<i>in marg.</i>	in margine
vgl.	confer	l.	lex
<i>corr.</i>	corrigit, corrigit	<i>om.</i>	omittit, omittunt
<i>del.</i>	delet, delent	qu.	quaestio, quaestiones

⁵³⁶ Auf die Berücksichtigung der Gruppe ϵ wurde verzichtet. Zur Begründung siehe oben, 527f.

< IACOBUS DE CLAVARO, PETRUS DE PULKA, BARTHOLOMEUS DE EBRACO:

*Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum
collectus in Universitate Wiennensi >*

WD2 105r
W3 1ra
Ko 227ra
Ba2 154r

| [1] Iussit Reverendissima vestra Paternitas ac metuendissima dominacio talia, que negare phas non est, ut videlicet materias et motiva certorum articulorum, quibus moderni heretici wikleviste et hussite moliuntur seducere fideles et ecclesiam Dei crudeliter molestare, a multis prius multipharie tractatas, eciam nos conspicientes, contra ipsas ea, que nostris occurrerent parvitatibus, scriberemus. Et quia ipsos articulos divinarum scripturarum verbis superficietenus, ut in cortice littere sonant, intellectis persuasos simplicibus, immo iam valde impressos cernimus, idcirco ut clarius de ipsis et eorum motivis veritas eluceat cerciorque scripturarum intellectus appareat, quedam generalia censuimus prelibanda.

5

10

In primis, quod periculosum nimis est sacram scripturam nude in solis suis terminis in illo sensu, quem gramaticaliter sonant, absque alicuius exposicionis aut interpretacionis admixcione accipere, vel sic eam ad probandum aliquid allegare. Probat: nam in eodem contextu verborum aliqua verba accipiuntur litteraliter secundum eorum primariam significacionem gramaticalem, ut Mc 6° (8) *Nichil tuleritis in via nisi virgam tantum*, ubi hec verba, *nichil tuleritis in via*, accipiuntur litteraliter, et sequencia, *nisi virgam tantum*, accipiuntur mystice pro potestate accipiendi victui necessaria. Similiter eadem verba in diversis passibus scripture diversimode accipiuntur, ut nomen 'virge' Mt 10° (10) et Lc 9° (3), ubi Christus loquitur de missione apostolorum, accipitur pro baculo aut rebus minimis humane sustentacioni necessariis. Sed Mc 6° accipitur mystice pro potestate accipiendi necessaria ab auditoribus, quam Christus dedit evangelizantibus. Unde Augustinus in *De consensu*

15

20

0 Tractatus... Wiennensi] Vgl. das ausführliche Kolophon der Familie δ: „Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensis ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie, et apostolice legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pulka et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis etc.“ [1],1 Iussit] In nomine patris, et filii, et spiritus sancti W3 *add. ante* 5 tractatas] tractatos WD2 Ba : tractatus Ko | eciam] et W3 | ipsas] ipsos W3 Ko Ba2 : WD2 *txt.* | ea] eas Ko | occurrerent] concurrerent WD2 W3 6 ipsos] contra Ko 7 in] WD2 *om.* 9 eluceat] eluciat W3 : elucescat Ko Ba2 : WD2 *txt.* 11 quod] quid Ko | solis] scolis WD2 12 gramaticaliter] gramaticalem WD2 | absque] Ko^{corr} *add. suprascr.* 13 admixcione] admissione WD2 Ba2 14 aliquid] aliquem WD2 19 ut...21 baculo] Ko^{corr} *add. in marg.* : WD2 W3 Ba2 *txt.* 23 evangelizantibus] evangelizantes WD2

25 *evangelistarum: Solet, inquit, queri quomodo | Matheus et Lucas* Ba2 154v
commemoraverint Dominum dixisse discipulis, ut nec virgam ferrent, cum
dicat Marcus: 'Et precepit eis, ne | quid tollerent nisi virgam | tantum'. Quod Ko 227rb l
ita solvitur, ut sub alia significatione dictam virgam, que secundum Marcum | W3 1rb
ferenda est, et sub alia, que secundum Matheum et Lucam non est ferenda, WD2 105v
 30 *intelligamus. Potuit enim breviter sic dici: 'Nichil necessariorum vobiscum*
feratis, nec virgam, nisi virgam tantum', ut illud quod dictum est 'nec virgam'
intelligatur: nec minimas quidem res – quod vero adiunctum est 'nisi virgam
tantum' intelligatur potestas, quia per potestatem a Domino acceptam, que
 35 *virge nomine significata est –, eciam que non portantur, non deerunt. Et subdit*
ad propositum: Quisquis autem putat non potuisse Dominum in uno sermone
quedam figurate quedam proprie ponere eloquia, cetera eius inspiciat et
videbit, quoniam hoc temere ac inerudite arbitretur. Item secundum talem
sensum gramaticalem aliqui passus sacre scripture essent sibi invicem contrarii,
ut patet de illo Mathei et Luce neque virgam et Marci nisi virgam tantum.
 40 *Similiter Mt 5° (43) precipitur diligere inimicum, et Lc 14° (26) precipitur odire*
pater, mater uxor, filii, fratres et sorores. Immo quandoque verba scripture
secundum huiusmodi sensum gramaticalem primarium a veritate et ratione
discordant, ut sic ipsa littera indicet, quod in ea Spiritus Sanctus iuxta litteram
nichil dicat, ut late deducit beatus Gregorius in principio quarti Moralium. Et
 45 *patet exemplum clarum de illo Mt 18° (8): Si manus tua vel pes tuus*
scandalizat te, abscide eum et proice abs te. Quod si litteraliter dudum
intellexissent adversarii et sic observassent, iam ceci, claudi et manci omnes
 55 *essent, impotentes ecclesiam molestare. |* Ba2 155r
 Ko 227va

Secundo premittendum est, quod sacre scripture principalis auctor Deus,
 qui condens universum mundum, reliquit disputationi hominum eciam sacre
 50 scripture expositionem, reliquit hominum sollicitudini, non tamen | quorumlibet
 voluntati, sed eorum precipue studio devocionis, | quos ei placuit ad hoc
 specialiter eligere, donans eciam eis gratiarum munera, videlicet acumen
 ingenii, exercitacionem studii, humilitatem iudicii, inmunitatem affecti vicii,
 divinam revelacionem et inspiracionem internam Spiritus Sancti, secundum
 55 quod *divisiones graciaram sunt, inter quas est eciam interpretacio sermonum*

24 inquit] inquit WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 25 commemoraverint] commemoraverunt WD2 W3
 26 precepit] precipit WD2 Ko | Quod] Quid W3 27 alia] illa WD2 30 nec] non WD2 | nisi] nec
 WD2 | virgam²] Ko om. | quod] quid W3 31 quidem] quidam WD2 Ko | est...32 tantum'] Ko
 om. 32 potestas] WD2 Ko Ba2 omm. : W3 txt. | a Domino] ad non WD2 33 significata] signata
 Ba2 34 potuisse] posse Ko 36 quoniam] quam Ba2 39 Similiter] Ko om. 42 littera] Ko om.
 44 18°] 23° W3 48 Deus] Ko om. 51 studio] studeo WD2 53 affecti] affectus Ko

[1],24 Solet...29 intelligamus] AUGUSTINUS *De cons. ev.*, cap. 30, ed. cit. 175-176; vgl. THOMAS
CA in Mc, cap. 6, lect. 2, ed. cit. 474. 29 Potuit...33 deerunt] Ebd., 179-180. 34 Quisquis...36
 arbitretur] Ebd., 180-181. 41 ratione...43 dicat] GREGORIUS *Moralia in Iob*, lib. 4, ed. cit. 161.

- et sermo sapiencie et sermo doctrine, que omnia operatur unus atque idem spiritus dividens singulis, prout vult, I Cor 12° (4–11). Et hoc ideo, ut ipsam sacram scripturam eadem auctoritate et intencione exponerent, qua sibi placeret, qui condidit, quatenus, sicut ipse eius est auctor, ita et ipsemet ipsius principalis interpres et certus habeatur expositor, ne de sue occultissime sapiencie misteriis umquam alicui esset locus rationabiliter dubitandi, sciens certissime futuros plurimos, qui temera curiositate – ne dicamus superba presumpcione – sibi hanc auctoritatem interpretandi et exponendi sacram scripturam perperam usurparent, ut sic, si possibile foret, simpliciores | eis consencientes eciam electi in errores varios et dampnabiles mitterentur.* 60
- Ba2 155v
- Tercio generaliter prelibamus, quod incautissimum est fidelibus accipere et sequi novas scripturarum expositiones aut interpretationes, quas non comendat famosa veterum tradicio neque novorum exponentium vite sanctitas | nec miraculorum attestacio nec sincere veritatis puritas nec universalis ecclesie certa approbans auctoritas. Patet, quia hoc est se exponere periculo salutis, cum ignorantia legis Dei neminem excuset in toto: *Si quis enim ignorat ignorabitur, I Cor 14° (38). Immo nec simplices idiote pastorum suorum seu doctorum errantium eosque | seducencium auctoritate vel errore in talibus excusantur. | Si enim cecus ceco ducatum prestat, ambo in foncam cadunt, Mt 15° (14).* 65
- Ko 227vb
- Quarto premitimus, quod scrutanti veritatem fidei legisve divine intelligenciam requirenti omnino cautum et securum est in exponendo et allegando sacram scripturam inniti sentenciis sanctorum antiquorum doctorum ecclesie; de quorum condicionibus et graciis in secundo preambulo dicebatur. Patet quia talium doctorum tanta est auctoritas, ut in sacrarum expositionibus scripturarum aliis merito preponantur. Quo enim quisque magis ratione utitur, eo maioris auctoritatis eius verba esse videntur. *Plurimi autem tractatorum sicut pleniori gracia Spiritus Sancti ita ampliori sciencia aliquos precellentes rationi magis adhesisse probantur, ut dicitur in canone di. 20^a in principio.* 75
- W3 1vb |
WD2 106v
- Quinto patet ex premissis, quod dissencientibus doctoribus | in alicuius sacre scripture expositione non est leviter assencendum uni parti, sed comparandi sunt doctores cum doctoribus, et illi, quos constat habere
- Ba2 156r

56 et²] WD2 om. 57 ut] W3 om. 58 exponerent] exponeret Ko | qua] quia Ko 59 placeret] placerent W3 60 sue] suo W3 62 superba] superbia Ko 64 usurparent] usurpare W3 65 in] Ba2 add. *suprascr.* 68 tradicio] tradicionum Ko | vite] uti WD2 : vita Ko | sanctitas] sciencias WD2 69 sincere] scincere WD2 | universalis] unumversalis W3 71 excuset] excusat WD2 72 idiote] ideote WD2 Ba2 74 foncam] foveam Ba2 75 premitimus] premitimus scilicet W3 76 intelligenciam] intelligencia WD2 77 doctorum] W3 om. 80 scripturarum] Ko om. | aliis merito preponantur] Ba2 add. *in marg.* : WD2 W3 Ko *txt.* 81 autem] aut Ko 82 gracia] graciaram Ko | ampliori] amplioris W3 83 ut...principio] Ba2 add. *in marg.* : WD2 W3 Ko *txt.* 85 expositione] expositionibus W3 86 sunt] sint Ko | cum doctoribus] Ko om.

81 Plurimi... 83 probantur] *Decretum Gratiani*, di. 20, pars I, ed. FRIEDBERG I, 65.

condiciones in secundo preambulo expressas, preferendi sunt non habentibus, et habentes potiores habentibus minus eminentes, et habentes gratias gratis datas preferendi non habentibus tales ceteris paribus. Unde necesse est, quod
 90 fidelium pastores | accuratissima sollicitudine vigilant, sed et fideles subditi Ko 228ra
 diligenter attendant, quales aut quorum docentium interpretationes aut
 expositiones sacre scripture accipiant vel admittant, neque novis interpretibus
 levi corde cito credant, ne a via salutis regia periculose decepti ad errorum
 devia et precipitiorum abrupta abducantur, praesertim hiis *novissimis diebus*,
 95 *quibus tempora periculosa instant et sunt homines amantes se ipsos etc.*, II Tim
 3° (1-2). In quibus et *habundante iniquitate refrigescit caritas multorum*, Mt
 24° (12). Et iuxta certissimam discipuli quem diligebat Ihesus | prophetiam W3 2ra
solvetur sathanas et seducet gentes, que sunt super quattuor angulos terre, Apc
 20° (7). Idcirco, ut scripturas sacri canonis, quibus ipsi articuli specietenus
 100 fulciuntur, caucius tractemus, eas non ad proprium nostrum sensum, sed ad
 intencionem sanctorum ecclesie patrum, quorum sicut inculpabilis fuit vita, ita
 etiam | irreprehensibilis habetur doctrina, | et aliorum eius tractatorum dudum
 ab ecclesia approbatorum nec non et famosorum doctorum et postillatorum, Ko 228rb
 105 etiam verba allegabimus, quatenus ipsorum sententiis certior adhibeatur fides,
 neque videamur quicquam de nostro influere aut nobis aliquid arrogare.

< Contra articulum primum: *De dominio seculari* >

[2] Horum autem articulorum unus est, *quod dominium seculare super
 divitiis et bonis temporalibus, quod contra preceptum Christi clericus occupat in
 preiudicium sui officii et dampnum brachii secularis, ab ipso auferatur et
 tollatur, et ipse clericus ad regulam evangelicam et vitam apostolicam, qua
 5 Christus vixit cum suis apostolis, reducatur iuxta sententiam Salvatoris Mt 10°
 | dicentis: 'Et convocatis 12 apostolis suis misit eos precipiens eis et dicens:
 Nolite possidere aurum neque argentum neque pecuniam in zonis vestris'. Et
 Mt 20°: 'Principes gentium dominantur eorum et qui maiores sunt potestatem*

88 potiores] potiores Ko 91 docentium] W3 om. 92 interpretibus] interpretationibus W3
 94 abrupta] obrupta W3 : obruta Ko : abruta Ba2 : WD2 txt. 95 sunt] fiunt Ko 96 et] etiam Ko
 iniquitate] iniquitatem WD2 98 seducet] seducit W3 99 quibus] quia Ko 104 est] W3 Ko omm.
 [2],3 dampnum] dampni W3 6 et] W3 om. 8 eorum] W3 om.

[2],1 quod...31 scripturarum] *Articuli Hussitarum*, 393-394. - Die deutsche Übersetzung der Vier
 Prager Artikel (ed. in: LAURENTIUS *Hussitenchronik*, 109-114) identifiziert alle von den Hussiten
 vorgebrachten Schrift- und Autoritätszitate.

exercent in eos; non ita erit inter vos'. Et Lc 22°: 'Reges gentium dominantur eorum et qui potestatem habent super eos benefici vocantur. Vos autem non sic, sed qui maior est in vobis, fiat sicut minor, et qui precessor est, sicut ministrator'. Et idem habetur Mc 10°. Et ad idem I Pt ultimo: 'Non dominantes in clero, sed forma facti gregis ex animo'. Similiter I Tim 6°: 'Habentes alimenta et quibus tegamur, hiis contenti simus'. Et I Cor 4°. <Et Phlm 3°:>

Ba2 157r *'Imitatores mei estote, fratres, | et observate eos, qui ita ambulant, sicut habetis formam nostram'. Forma autem apostolorum hec est: 'aurum et argentum non est mihi', ut dicitur Act | 3°. Ad idem est Nm 18°: 'Dixit Dominus ad Aaron: In terra eorum nichil possidebitis nec habebitis partem inter eos, ego pars et hereditas tua in medio filiorum Israhel'. Et Lv 25°, Nm 26°, Dt 4° et 12° et 14° et 18°, Ios 13°, Par 6°, Ios 14°, Ios 18°, Ios 21°, Ez 44°, ubi dicitur: 'Non erit autem eis hereditas, ego hereditas eorum; et possessionem non dabitis eis in Israhel, ego enim possessio eorum.'*

W3 2rb *| Ad idem dicitur I Tim ultimo: 'Tu autem, homo Dei, hec fuge', scilicet divitem fieri et questuosum esse, ubi glossa ordinaria dicit: 'Nichil tam asperum tam perniciosum, quam si vir ecclesiasticus, maxime qui sublimine tenet locum, divitiis huius seculi studeat, qui non solum sibi ipsi, sed | etiam ceteris omnibus obest, quibus contrariam dat formam'. Ideo dicitur: 'hec fuge'. Et ad idem est Ieronymus, Augustinus, Ambrosius. Et ponitur in C. 12 q. 1 'Clericus' et capitulis sequentibus. Et Extra lib. 3°, tit. 'De vita et honestate clericorum', cap. 'Fraternitatem'. Et Bernhardus ad Eugenium necnon et alia plura testimonia scripturarum.*

WD2 107v

Ko 228va

Ex quo igitur illius articuli assertores se fundant principaliter super regula evangelica et vita apostolica, videndum est primo, quantum hec regula evangelica vitaeque apostolica fideles obligaverit et hodie | obliget ad imitandum. Pro quo supponitur primo, quod licet *omnis Christi accio nostra sit instructio*, non tamen quelibet eius doctrina vel operatio est obligativa fidelium preceptio. Prima pars vulgata est auctoritas beati Gregorii; secunda pars probatur de operibus Christi supernaturalibus et miraculosis, in quibus, ut certum est, non tenemur eum imitari, ut fuerunt in fluctibus ambulatio, panum

Ba2 157v

9 erit] erat W3 10 habent] habens Ko 14 simus] sumus W3 | I Cor 4°] Imitatores mei estote, fratres, sicut et ego Christi; et ad Phlm 3° cap. Ko *add.* 16 habetis] habet Ko 18 Aaron] Aron W3 20 et 14°] *om.* Ko | Ios¹...18°²] W3 *om.* | 13°] 3° Ko 29 Et] Et et W3 | lib 3° tit] Ko *om.* | tit De] Ba2 *om.* 30 plura] plura W3 31 scripturarum] scripturam WD2 32 regula...33 evangelica] regulam evangelicam WD2 Ko 35 accio] W3 *in marg.* : WD2 Ko Ba2 *txt.* 36 instructio] quod Christi accio nostra sit instructio, et quod Christus non obligat ad omnes imitandum. Ko *add. in marg.* 37 est] est et W3 38 ut] Ko *in marg.* : WD2 W3 Ba2 *txt.* 39 ut] sed Ko

35 omnis...36 instructio] Diese Aussage lässt sich erstmals bei Cassiodor nachweisen (vgl. SCHENK 1990). Sie wurde in der Folge von zahlreichen Theologen aufgegriffen, darunter auch von Jan Hus in seinem Psalmenkommentar (HUS *In Ps 118*, ed. cit. 190).

40 multiplicacio et cetera huiusmodi. Idem patet, et magis ad propositum, de
doctrinis et operibus virtutum, nam docuit verbo et exemplo: Monstravit
virginalis castitatis observanciam, | ad quam tamen neminem obligavit, sed W3 2va
spontaneam obligacionem ad illam cuiuslibet arbitrio dereliquit. Unde Mt 19°
45 (12), postquam dixit quosdam *seipsos castrasse propter regnum celorum*, per
voluntariam continenciam subiunxit: *Qui potest capere, capiat*. Et ante
premisit: *Non omnes capiunt verbum istud, sed quibus datum est* (Mt 19,11).
Sic de perfeccione paupertatis, postquam adolescenti de necessariis ad salutem
inquirenti dixisset: *Si vis ad vitam ingredi, serva mandata* (Mt 19,17), statim
viam perfeccionis non quidem necessarie, sed voluntarie declaravit, dicens: *Si*
50 *vis perfectus esse, vade et vende omnia que | habes, et da pauperibus* (Mt
19,21), ut patet ibidem. Sic et de observancia ieiunii quadragesimalis absque
cibo et potu | corporalibus multisque aliis, ut claret ex evangeliiis. WD2 108r

Ex quibus patet, quod non solum non omnis accio Christi vel doctrina, sed
nec omnis ipsius | personalis observancia est fidelium ad similia obligatoria. Et Ba2 158r
55 patet idem exemplariter de temporalium derelictione: Nam ante Christi
passionem fuerunt plures fideles eciam excellentis sanctitatis, qui temporalia
possidebant, ut Martha, Maria Magdalena, Lazarus, quos diligebat Ihesus, Ioh
11° (1–45); Nicodemus, princeps Iudeorum, Ioh 3° (1–21); Ioseph ab Arimatia,
dives discipulus Ihesu, Mt 27° (57–61), de quo dicit venerabilis Rabanus
60 ibidem: *Magne dignitatis fuit apud seculum, sed maioris meriti apud Deum*;
quia non erat dives diviciarum amore, sed tantummodo possessione. Ideo
divites non excluduntur a discipulatu Salvatoris. Iste enim dives erat et
discipulus, quia non pecunie amator, sed distributor. Hec ille. Idem patet de
sanctis mulieribus, que Christo Domino *de suis facultatibus ministrabant*, Lc
65 8° (3), que tamen nec possessiones, nec alias | divicias leguntur resignasse. Et
Bonaventura d. 24 quarti q. 1 art. 3, ubi querit, *utrum in suscepzione corone
fiat abrenunciacio temporalium*. Ad idem propositum dicit, quod *quamvis
Deus honorem regalem recusaverit propter exemplum humilitatis, et ipse
pauper et mendicus fuerit, tamen propter suam dulcissimam benignitatem ad*

41 operibus] opereribus W3 42 neminem] Ko *in marg.* : WD2 W3 Ba2 *txt.* 43 dereliquit]
derelinquit Ba2 48 statim] statim ad Ba2 49 declaravit] declavit WD2 51 de observancia] ob de
servancia WD2 | quadragesimalis] quadragesimale Ko 52 ex] in W3 | evangeliiis] evangeliis.
Christus nec decimas recepit, et confessiones non audivit, nec missas celebravit, nec alia sacramenta
ministravit eo modo, quo nunc faciunt sacerdotes. Ko 56 qui temporalia possidebant] Ba2 *om.*
58 Nicodemus] Nichodemus Ba2 | Arimatia] Aromathia W3 : Aremathia Ko : Arimathia Ba2 :
WD2 *txt.* 64 que] qui W3 Ko 65 que] quomodo WD2 | alias] Ba2 *om.* 66 3] W3 *om.* | querit]
queritur W3 67 fiat] fiet W3 69 et] Ba2 *om.* | ad...70 non] non vos ad hoc WD2 (“non vos” *add.*
in marg.)

60 Magne...Deum] RABANUS *In Matth.*, 1146B. 61 quia...63 distributor] Zitat nicht auffindbar.
66 utrum...70 artavit] BONAVENTURA *In Sent.*, lib. 4, d. 24, art. 1, q. 3, ed. cit. 611-612.

hoc alios non artavit.

70

Ko 229ra

Pro illis | facit Nicolaus papa in capitulo *Exiit qui seminat* de verborum significationibus libro sexto dicens, quod *Christus, cuius perfecta sunt opera, sic in suis actibus viam perfectionis exercuit, quod, interdum infirmorum imperfectionibus condescendens, viam perfectionis extolleret, et*

Ba2 158v

imperfectorum infirmas semitas non dampnaret, sic infirmorum personam | Christus suscepit in oculis, sic et in nonnullis infirma humane carnis assumens, (prout evangelica testatur historia), non tantum carne, sed etiam mente condescendit infirmis. Sic enim humanam naturam assumpsit, quod in

75

WD2 108v

suis operibus perfectus existens, in nostris factus humilis, in propriis mansit excelsus. Sic et summe caritatis dignacione ad actus quosdam imperfectioni nostre conformes inducitur, quod a | summa perfectionis rectitudine non curvatur. Egit namque Christus et docuit perfectionis opera, egit etiam et infirma, sicut interdum in fuga patet et in oculis: sed utrumque perfectione perfectus existens, ut perfectis et imperfectis <se> viam salutis ostenderet, qui utrosque salvare venerat, qui tandem mori voluit pro utrisque.

80

85

W3 3ra

Nec obstat adversariorum obiectio de illa doctrina Christi, quam tamquam precipuam pro se adducunt: *Nolite possidere aurum neque argentum neque pecuniam in zonis vestris*, Mt 10° (9). Nam hec auctoritas a diversis doctoribus diversimode exponitur; | et possunt ex omnibus istis tres elici famosiores expositiones litteralem sensum magis concernentes:

90

Ko 229rb

Quarum prima, que adversariorum proposito magis videtur favere, est, quod hec verba litteraliter, ut iacent, intelligantur. Pro qua notandum, quod legimus apostolos bis missos a Christo Domino: Semel ante eius passionem ad Iudeam, tamen ipso eis personaliter presente, unde Mt ubi supra dicitur eodem | contextu verborum: *Hos duodecim misit Ihesus, precipiens eis, et dicens: In viam gentium etc.* Secundo eos misit post suam resurrectionem ad omnes,

95

Ba2 159r

dicens eis Mt ultimo: *Euntes | docete omnes gentes etc.* Predicta igitur verba eis dixit precipiendo pro prima eorum missione solum, non pro secunda. In qua quidem secunda missione ostendit eos ad primum preceptum, ex post non obligari; unde et in ultima cena recolens primam missionem: *Quando, inquit,*

100

70 hoc] hec W3 72 significationibus] significationibus et W3 | dicens] dicit W3 74 extolleret] extollerit WD2 76 infirma] infirmis W3 78 infirmis] Ko om. 79 in¹] aut Ba2 | humilis] humilis cum Ba2 80 dignacione] dignacionem W3 | imperfectioni] imperfectionis Ba2 82 et²] Ba2 om. 83 sicut] sic W3 | et] W3 om. | perfeccione] Ko om. 84 perfectis et imperfectis] perfectas et in se Ko 89 exponitur] Hic exponitur auctoritas 'Nolite possidere aurum'. Ko *add. in marg.* | et] et possunt et possunt W3 | ex] ab Ba2 | istis] hiis Ko 90 concernentes] Prima expositio litteralis. Ko *add. in marg.* 92 qua] quo Ko 97 eis²] Ko om. 98 eorum] ipsorum WD2 W3 Ba2 : Ko *txt.*

72 Christus... 85 utrisque] *Exiit qui seminat*, ed. FRIEDBERG II, 1112-1113. 95 Hos... 96 etc] Mt 10,15. 97 Euntes... etc] Mt 28,19.

misi vos sine sacco et pera et calciamentis, numquid aliquid defuit vobis? At illi dixerunt: Nichil. Dixit ergo eis: Sed qui nunc habet sacculum, tollat; similiter et peram, Lc 22° (35-36), ubi concessit eis portare ea, que ante prohibuit.

105 Cuius quidem diversitatis plures fuerunt rationes: Una, quia Christus tunc erat cum eis corporali presencia et sufficienter in necessariis vite assistens. Quam causam innuit Crysostomus super eisdem verbis dicens: *Sicut qui docet natate, circa principium quidem manus suas supponens, attentius sustentant suos discipulos, post vero plerumque manum subtrahens iubet ut sibi*
 110 *opitulentur, quinimmo et paululum mergi permittit; ita et Christus fecit discipulis. In exordiis enim presto in cunctis eis aderat, parans eis uberrime affluenciam omnium, unde dixerunt: \ nichil. At, ubi oportebat et proprias vires ostendere, subtraxit eis aliquantulum gratiam, iubens \ eis ex se nonnulla peragere; unde subditur: dixit ergo eis: 'sed nunc qui habet sacculum', quo scilicet portatur peccunia, 'tollat similiter et peram', qua scilicet portantur victualia. Et quidem quando nec calciamenta nec zonam habebant nec baculum \ nec es, nullius sunt passi penuriam; ut autem marsubium concessit eis et peram, esurire videntur et sitire et nuditatem pati; ac si eis diceret: hactenus vobis cuncta affluebant, nunc autem volo vos et inopiam experiri.*
 115 *Ideoque non addico necessitati pristine legis, sed mando et loculum habere et peram. Poterat autem Deus usque in finem eos in tanta constituere copia; sed noluit ob multas causas: Primo, ut nichil sibi tribuerent, sed recognoscerent totum emanasse divinitus; secundo, ut moderari sibi sciant; tercio, ne maiora de se opinentur. Horum igitur causa permittens eos incurrere multa inopinatum, relaxavit prioris legis rigorem, ne gravis et intollerabilis fieret vita.*

WD2 109r

W3 3rb

Ba2 159v

Ko 229va

Item idem et habetur in glossa Mt 10°: *Felix est, inquit, illa commutatio: nam pro auro et argento et huiusmodi acceperunt potestatem curandi infirmos, suscitandi mortuos et alia huiusmodi. Et angelos eos ex hominibus, ut ita dicam, constituit, ab omni solvens huius vite sollicitudine: ut una sola detineantur cura, que est doctrine; a qua etiam solvit eos dicens: 'Neque solliciti sitis quid loquamini'. Quare quod videtur valde onerosum esse et*

130

103 ea] WD2 W3 Ba2 *omm.* : Ko *txt.* 106 erat] fuit Ko 108 attentius] ad tempus W3 Ko : attentius Ba2 : WD2 *txt.* 109 manum] manus Ba2 | ut] et Ko | sibi] ipsis W3 112 At] Ad WD2 113 eis²] eos Ko 117 nullius] nec ullius Ko | ut] nunc Ko 118 eis²] Ba2 *om.* 120 addico] attico WD2 : adicio Ko | necessitati] necessaria Ba2 122 ob multas causas] multis causis Ko tribuerent] tritribuerent Ko 126 vita] vita. Hec Crisostomus Ko 128 nam] non W3 129 mortuos] mortuos W3 | huiusmodi] huius Ko | eos] WD2 *om.* 131 detineantur] detineatur W3 | doctrine] doctrina W3 Ko 132 et] W3 *om.*

107 Sicut... 126 vita] Zit. nach THOMAS CA in *Luc.*, cap. 22, lect. 10, ed. cit. 290b. 127 Felix... 135 effecto] Zit. nach THOMAS CA in *Matth.*, cap. 10, lect. 3, ed. cit. 165b.

Ba2 160r *grave, hoc maxime leve ostendit et facile. Nichil enim est ita iocundum, ut a*
 W3 3va *cura et sollicitudine erutum esse; et maxime cum possibile fuerit ab hac erutos*
 Ko 229vb *in nullo minorari, Deo | presente, pro omnibus nobis effecto. Et quia*
 WD2 109v *quoddammodo nudos et expeditos ad predicandum apostolos miserat, et dura |*
videbatur esse condicio magistrorum, severitatem precepti sequenti sententia
temperavit, dicens 'Dignus est | enim operarius cibo suo'; quasi dicat: Tantum
accipite | quantum in victu et vestitu vobis neccessarium est. 135

Alia ratio et causa, quare prius prohibuit, post vero concessit, est ista, quia 140
 in prima missione mittebantur ad Iudeos tantum, a quibus tunc libenter
 audiebantur, quia eis non insolita nec inaudita predicabant; unde et tunc eis fuit
 pax et sufficiencia victualium ab auditoribus ministrabatur. In secunda vero
 mittebantur eciam ad gentiles, a quibus propter incredibilia, que de Christo
 predicabant, odio habebantur, iuxta illud Mt 10° (22): *Odio eritis omnibus* 145
hominibus propter nomen meum; et non solum a gentibus, sed eciam a Iudeis,
 quibus similiter postea displicencia predicabant. Unde dicebant eis Act 5° (28):
Ecce replestis Ierusalem doctrina vestra et vultis inducere super nos
sanguinem hominis istius. Ideo et pro tunc non semper neccessaria inveniebant,
 iuxta illud I Cor 4° (11-12): *Usque in hanc horam esurimus et sitimus et nudi* 150
sumus et colaphis cedimur et instabiles sumus et laboramus operantes manibus
nostris, ubi et consequenter plura talia enumerat.

Ba2 160v *Illam causam tangit Beda | super preallegata verba Lc 22° (35-36) dicens:*
 (...) *non eadem vivendi regula persecucionis, qua pacis tempore discipulos*
 informat. *Missis quidem discipulis ad predicandum, ne quid tollerent in via,* 155
 W3 3vb *precepit, | ordinans scilicet ut, qui evangelium nunciat, de evangelio vivat.*
Instante vero mortis articulo et tota illa gente pastorem simul et gregem
 Ko 230ra *persequente, congruam tempori regulam decernit, permittens ut tollant victui*
neccessaria, donec, sopita insania persecutorum, tempus | evangelizandi
rediret. Ubi quoque nobis dat exempulum, iusta nonnumquam causa instante, 160
quedam de nostri propositi rigore posse sine culpa intermitti.

Ex quo potest inferi illud, quod dicit Augustinus *Contra Faustum,* et

134 erutos] erutus Ko 135 nobis] Ko om. 137 severitatem... 138 temperavit] senitatem preceptis
 sententiam temperavint W3 141 Iudeos] bonos Ko 144 eciam] WD2 om. 145 predicabant]
 predicant WD2 : predicabat Ko | eritis] erit WD2 147 similiter] finaliter Ko | displicencia]
 displicenciam W3 | predicabant] predicabat Ko | eis] eis eis W3 149 neccessaria] neccessaria,
 ideo et pro tunc non semper neccessaria Ko 150 I] W3 om. 151 et²] W3 om. 153 super] similiter
 Ko 154 regula] tempore WD2 add. suprascr. | discipulos] discipulos suos W3 156 nunciat]
 nunciant WD2: nuncians W3 | vivat] vivat WD2 158 persequente] persequentem W3
 decernit] decrevit Ko | permittens] et mittens mss. 159 evangelizandi] enadendi redirent Ko
 160 Ubi quoque] Christi W3

135 Et... 139 est] Zit. nach ebd., ed. cit. 166a. 154 non... 161 intermitti] Zit. nach THOMAS CA in
 Luc., cap. 22, lect. 10, ed. cit. 290b-291a.

subditur in glossa ubi supra: *Nulla, inquit, ergo inconstancia precipientis, sed
ratione dispensantis, pro temporum diversitate precepta, vel consilia, vel*
165 *permissa mutantur.*

Alia causa: Quia in prima missione data fuit apostolis gracia miraculorum,
que tunc grata fuit et non ita generaliter suspecta sicut in secunda, dicente eis
Domino: *Infirmos curate, mortuos suscite, leprosos mundate etc.*, Mt 10° (8);
et Lc 10° dicitur: *Dedit | illis virtutem et potestatem super omnia demonia et ut* WD2 110r
170 *languores curarent; illam rationem innuit Albertus Super Lucam allegans ad*
hoc glossam in hec verba: *‘Concessa primum potestate signorum mittuntur*
predicare regnum Dei, ut magnitudinem promissorum attestaretur magnitudo
Ba2 161r
175 *factorum, et fidem verbis daret virtus ostensa | et nova facerent qui nova*
predicarent. Iudei enim signa querunt, et cum signa de novo exhibebantur <a>
contribulibus suis’, et ideo de pera non oportuit aliquid cogitare. Sed cum
postea contradictum fuit verbo predicacionis et signa magicis artibus et
principi demoniorum imputabantur, dictum fuit, Lc 22° (36): ‘Qui habet
W3 4ra
180 *sacculum, tollat similiter et peram etc.’. | Et subdit ad propositum: Sic et inter*
illos qui ultimo non exhibent neccessaria, potest quis licite uti sacco et pera:
sicut Dominus loculos habuit, et ea que mittebantur, portari fecit, Ioh 13°.
Unde et Ioh 4° (8), cum inter Samaritanos esset, ‘discipuli in civitatem
Ko 230rb
185 *abierunt ut cibos emerent’. | Et infra: Talis, inquit, sufficiencia neccessariorum*
copiose a principio, cum viderentur signa et contradictum non esset adhuc
Christo a Iudeis, exhibebatur. Quia eciam decimam quamdam apud se
colligebant, quam proselitibus et advenis ministrabant, sicut dicitur Tob 1° (7):
‘Ita ut in 7° anno proselitibus et advenis ministraret omnem decimacionem’.
190 *Cum autem postea contradiceretur illud non potuit, nec debuit observari. Et infra:*
Via, inquit, longissima non sunt primo missi neque contradicentes erant
sermoni. Et ideo exhibicione signorum omnibus habundabant. Postea autem
cum talis gracia cessavit, consulto portabatur peccunia et alia quibus future
proviaderetur neccessitati.

164 dispensantis] dispensatis W3 : dispensantis si Ko 165 permissa] promissa W3 169 super] supra Ba2 170 languores] laguores WD2 Ba2 | illam] Aliam Ko 171 primum potestate] prius potestatem Ko 174 novo exhibebantur] nova exhibeantur W3 177 habet] habeat W3 178 et!] Ko om. | etc] et WD2 : Ko om. | Sic] Sit W3 179 non exhibent] Diese beiden Wörter scheinen in Ba2 gestrichen zu sein, wobei der Schreiber aber wohl eher unter- als durchstreichen wollte. 180 loculos] sacculos W3 182 sufficiencia] sufficienciam W3 184 exhibebatur] exhibebantur WD2 186 in] WD2 om. | 7°] 3° Ko | ministraret] ministrarent Ko | decimacionem] determinacionem Ko 187 contradiceretur] contradiceret W3 189 exhibicione] exhibiciones WD2 W3: exhibicionem Ko : Ba2 txt. 190 et alia] W3 om. | quibus] per que Ba2 191 neccessitati] neccessaria W3

163 Nulla... 165 mutantur] Zit. nach ebd., ed. cit. 291a. 169 Lc 10°] Lc 9,1. 171 Concessa... 191 neccessitati] ALBERTUS *In Luc.*, 607-608. 180 Ioh 13°] Vgl. Ioh 12,6.

Ba2 161v	Alii exponunt dictum textum <i>Nolite possidere etc.</i> dicentes, quod per ipsum Christus prohibuerit superfluum sollicitudinem circa temporalia, et maxime evangelii predicacionem impediendam, sicut sollicitudinem de crastino	
WD2 110v	prohibuit Mt 6° (34) dicens: <i>Nolite solliciti esse in crastinum.</i> Unde magister Nicolaus de Lira: <i>Predicator, inquit, verbi Dei debet esse solutus a sollicitudine temporalis. Temporalia enim in sui acquisitione molestant animum, et adhuc plus in sui possessione, quia iam quasi sunt membra incorporata ipsi habenti, et ideo magis attrahunt animum hominis ad inordinatam dilectionem. Et quia hoc suffocat verbum Dei, ideo non debet esse</i>	195
W3 4rb	<i>in predicatoribus evangelii.</i> Pro quo facit illud, quod dicit Eusebius in <i>Glossa super Lucam</i> in hec verba: <i>Volens eos carere cupidine sollicitudinibus vite, protestatus est hoc.</i> Item beatus Augustinus <i>Super Iohannem</i> parte secunda et <i>Omelia septima: Habebat, inquit, Dominus oculos, a fidelibus oblata conservans, et suorum necessitatibus et aliis indigentibus tribuebat. Tunc primum ecclesiastice pecunie forma est instituta, ut intelligeremus, quod precepit, non esse cogitandum de crastino, non ad hoc fuisse preceptum, ut nichil pecunie servetur a sanctis, sed ne Deo propter ista serviatur, et ne propter inopie timorem iusticia deseratur.</i> Et ponitur in 12, q. 1, <i>Habebat.</i>	200
Ko 230va	<i>in predicatoribus evangelii.</i> Pro quo facit illud, quod dicit Eusebius in <i>Glossa super Lucam</i> in hec verba: <i>Volens eos carere cupidine sollicitudinibus vite, protestatus est hoc.</i> Item beatus Augustinus <i>Super Iohannem</i> parte secunda et <i>Omelia septima: Habebat, inquit, Dominus oculos, a fidelibus oblata conservans, et suorum necessitatibus et aliis indigentibus tribuebat. Tunc primum ecclesiastice pecunie forma est instituta, ut intelligeremus, quod precepit, non esse cogitandum de crastino, non ad hoc fuisse preceptum, ut nichil pecunie servetur a sanctis, sed ne Deo propter ista serviatur, et ne propter inopie timorem iusticia deseratur.</i> Et ponitur in 12, q. 1, <i>Habebat.</i>	205
	Tercio modo exponitur predicta auctoritas, quod non sit dicta prohibitive simpliciter, sed ad demonstrandum potestatem recipiendi sumptus ab auditoribus et debitum audiencium administrandi evangelizantibus vite necessaria. Et hoc patet per illud, quod ibi subditur: <i>Dignus est enim operarius cibo suo</i> , vel, ut dicitur Lc 10° (7), <i>mercede sua.</i> Hanc expositionem innuit beatus Augustinus in <i>De consensu evangelistarum</i> dicens: <i>Cum diceret Dominus apostolis 'Nolite possidere etc.', continuo subiecit 'dignus est operarius cibo suo'.</i> Unde satis ostendit, cur eos possidere hoc ac ferre noluerit; non quod necessaria non sint sustentacioni huius vite, sed quia sic	210
Ba2 162r	<i>Dignus est enim operarius cibo suo</i> , vel, ut dicitur Lc 10° (7), <i>mercede sua.</i> Hanc expositionem innuit beatus Augustinus in <i>De consensu evangelistarum</i> dicens: <i>Cum diceret Dominus apostolis 'Nolite possidere etc.', continuo subiecit 'dignus est operarius cibo suo'.</i> Unde satis ostendit, cur eos possidere hoc ac ferre noluerit; non quod necessaria non sint sustentacioni huius vite, sed quia sic	215

192 dicentes] Ko om. 193 Christus] WD2 om. | temporalia... 194 sollicitudinem] Ko om. 194 de] pro W3 195 dicens] WD2 om. | solliciti] sollicitate WD2 | crastinum] crastino WD2 | magister] WD2 om. 196 solutus] sollicitus W3 198 in] Ko om. | sui] sua WD2 | iam] ad hec WD2 201 Eusebius] Eusebius Ba2 202 carere] capere Ko | cupidine] cupidine et WD2 Ko 204 a] Ba2 om. | fidelibus] infidelibus Ko 206 primum] primo W3 | ut intelligeremus] Ba2 in marg. : WD2 W3 Ko txt. 207 precepit] preceptum WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 208 ista] ista non Ko 213 hoc] WD2 om. 216 etc] W3 om. | subiecit] subiciet W3 217 suo] W3 om. | hoc] hec autem Ko | ferre] ferrere W3 218 quod] quod Ko | sint] sic W3 | sustentacioni] sustentacioni Ba2

192 Nolite possidere etc] Mt 10,9. 196 Predicator...201 evangelii] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 4, a. v. *Nolite possidere* (Mt 10,9). 202 Volens...203 hoc] Zit. nach THOMAS CA in *Luc.*, cap. 9, lect. 1, ed. cit. 125a. 204 Habebat...209 deseratur] Zit. nach *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 17, ed. FRIEDBERG I, 683. 213 Dignus...214 suo] Mt 10,10. 215 Cum... 220 militantibus] AUGUSTINUS *De cons. ev.*, cap. 30, ed. cit. 177; vgl. THOMAS CA in *Matth.*, cap. 10, lect. 3, ed. cit. 166a.

220 *eos mittebat, ut eis hoc deberi demonstraret ab illis, quibus evangelium
 credentibus annuntiarent tamquam stipendia militantibus. Item, quod etiam
 alia possint habere, subdit beatus Augustinus: Apparet autem hec non ita
 precepisse Dominum, tamquam evangelice vivere aliunde non debeant, quam
 eis prebentibus quibus annunciant evangelium: alioquin | contra hoc* WD2 111r
preceptum fecit Paulus, qui victum de manuum suarum laboribus | transigebat. W3 4va
 225 *Sed apparet potestatem dedisse domum apostolis in qua starent, ista sibi
 deberi. Cum autem a Domino aliquid imperatur, nisi fiat, inobediencie culpa
 est; cum autem potestas datur, licet cuilibet non uti, tamquam de suo iure
 recedere. Hec | Augustinus. Ex quibus verbis patet prefata verba non
 precipiendo, sed magis permittendo et auditoribus debitum ministrandi* Ko 230vb
 230 *neccessaria indicendo esse dicta. Permisit enim, ut dicit sanctus Thomas, eis, ut
 absque auro et argento et aliis sumptibus ad predicandum irent, accepturi
 sumptus vite ab hiis, quibus predicabant. Et subdit: ita tamen quod, si aliquis
 propriis sumptibus uteretur in predicacione evangelii, ad supererogacionem*
 235 *pertineret, sicut exemplificat de Paulo I Cor 9°, ut patet ex auctoritate
 Augustini allegata.* Ba2 162v

Iste tres, ut premittitur, expositiones, licet sint diverse, clarius tamen
 perspecte sibi mutuo non videntur adverse. Prima namque verba premissa
 intelligit preceptive pro tempore prime missionis per Iudeam dumtaxat, et non
 pro omni tempore et loco similiter. Ob quod Christus ostendit illud preceptum
 240 tempore sue passionis non obligare, ut patet ex dictis. Secunda vero explicatio
 intelligit verba predicta simpliciter quoad omne tempus preceptive, ea ad
 superfluum sollicitudinem referenda. Tercia autem explicatio innuit Christum
 illa ad litteram etiam non dixisse preceptive simpliciter quoad omne tempus,
 sed ostendit apostolos habere potestatem recipiendi necessaria vite et alios ad
 245 hec illis ministranda obligari.

Et sic claret inter modos istos exponendi nullam esse repugnanciam, nisi
 diceretur, quod Christus non prohibuerit apostolis in verbis sepe allegatis etiam
 pro tempore prime missionis nisi solum superfluitatem in illis. Sic enim

219 eis] eis sic W3 | demonstraret] monstraret Ko 220 etiam] WD2 om. 222 evangelice]
 evangelisce Ba2 | debeant] debebant W3 Ko 224 fecit] fecisset Ko | transigebat] transingebat W3
 225 starent] scirent mss. | ista] illa W3 226 imperatur] operatur W3 | inobediencie] inobediencia
 WD2 Ko 227 suo] WD2 om. 230 ut²] Ko om. 234 pertineret] pertinere Ko 237 perspecte]
 inspecte W3 | videntur] vident W3 238 pro] per Ko 239 Ob] Hoc WD2 242 referenda]
 referendo W3 Ko Ba2 : WD2 txt. 243 etiam] Ko om. 245 illis] Ko om. | obligari] obliganda
 WD2 246 istos] illos W3 | repugnanciam] repugnanciam W3 247 diceretur] dicetur Ko | non]
 Ko om. | prohibuerit] prohibuit W3 | allegatis] alligatis WD2 Ko

221 Apparet... 228 recedere] Ebd. 228 non... 229 permittendo] THOMAS *STh*, II-II, q. 185 a. 6 ad
 2, ed. cit. 813a. 230 Permisit... 234 9°] Ebd.

W3 4vb
Ko 231ra
WD2 111v
Ba2 163r

exponunt quidam illud, quod subditur: *Neque duas tunicas, id est vestimenti superfluitatem. | Terra enim promissionis calida est, ut una tunica sufficiat.* 250
 Quod namque in regione calida | est superfluum, hoc in *frigida est neccessarium.* Unde Beda Mt 10° | et Mc 6° dicit in glossa: *In duabus tunicis videtur mihi duplex innuere vestimentum non quo in locis scithie et glaciali nive rigen[t]ibus una quis tunica debeat esse contentus, sed quo in tunica vestimentum intelligamus, ne alio vestiti aliud nobis futurorum timore reservemus.* 255

Suo modo diceretur de calciamentis. Lc eciam 10° (4) dicitur de 72 discipulis: *neminem per viam salutaveritis.* Quod quibusdam non videtur intelligendum ad litteram de quacumque salutacione, sed secundum Nicolaum de Lyra ostenditur, *quanta diligencia et festinacione predicator verbi Dei debet officium sibi iniunctum exercere, quia non debet ab officio sibi iniuncto retardari per familiaritatem cum aliquo,* sicut dicitur de puero *Elizei IV Rg 4°.* Unde Cyrillus ibidem: *Non solum, inquit, sacculum et peram prohibuit, sed nec aliquam studii distraccionem permisit assumere, quos nec ab obviancium salutacione distrahi voluit.* 260
265

Et quamvis sint diverse alie predictorum verborum exposiciones, quia tamen mystice sunt et nostro proposito atque presenti materie minus pertinentes, eas duximus obmittendas. Preterea, cum nullus sanctorum aut ab ecclesia approbatorum, immo nec scolasticorum expositorum scripture aliquantulum reputatus sepe dicta verba Christi ad intencionem adversariorum exposuisse reperiatur, nec ipsimet in aliis suis opusculis tantam sciencie eminentiam ostenderint, ut eorum auctoritati in aliquo standum sit, hec ipsorum explicatio nedum eadem facilitate contempnitur quam probatur, immo potius rationabilissima discrecione tamquam proprio sensu | conficta reicitur quam acceptetur. | 270
275

249 illud] istud Ko 250 enim] missi Ko | ut] Ko om. 251 regione] Ko om. 253 duplex] duplex in W3 | scithie] sathie Ko | glaciali] glaciei W3 254 quis] quisque W3 | tunica¹] Ko om. 255 vestiti] vesti Ko 258 videtur] videtur esse Ba2 259 intelligendum] intelligendam WD2 260 predicator] predicatorum Ko 262 retardari] retardare Ko | familiaritatem] famularitatem W3 dicitur] et Ba2 | Elizei] Helisei W3 : Elisei Ko : Elizei dicitur Ba2 : WD2 txt. | IV] I WD2 264 ab] W3 om. 266 quia] que W3 267 et] in Ko 270 reputatus] occupatus W3 | verba Christi] WD2 om. 271 tantam] tanta est W3 : tanta Ko 272 eminentiam] eminentia W3 | ostenderint] ostenderit W3 Ko | sit] WD2 om. 273 ipsorum] ipso Ko | nedum] non W3 | eadem] eandem Ko | quam] quia W3 : qua WD2 Ko : Ba2 txt. 274 rationabilissima] rocinabilissima W3 discrecione] discrecionem tamque W3 | conficta reicitur] confictus reiciretur W3

249 Neque...252 neccessarium] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 4, a. v. *Neque duas tunicas* (Mt 10,10). 252 In...256 reservemus] BEDA *In Mc*, lib. 2, cap. 6, ed. cit. 505. 260 quanta...262 4°] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 4, a. v. *Neminem per viam salutaveritis* (Lc 10,4). 263 Non...265 voluit] Zit. nach THOMAS CA *in Luc.*, cap. 10, lect. 2, ed. cit. 144a.

[3] Consequenter est declarandum secundo principaliter, quod nec |
 perfeccio vite apostolice obligat clericos aut alios christifideles ad
 renunciandum possessionibus ad vivendum sine proprio in paupertate. Nam si
 5 exemplaris Christi vita, que tamen prima est et principalissima vivendi norma,
 ad hoc non astringit, ut patet ex dictis, per locum a maiori nec apostolorum
 vita. Item tempore apostolorum Paulus ab aliis ecclesiis stipendium accipiebat
 ad predicandum Corinthis, II Cor 11° (8), et sic aliquid possidebat ab aliis
 missum et eciam ipsi mittentes. Ex quo | patet, quod apostoli aliquid
 possidebant.

W3 5va

WD2 112r

10 Sed quis diceret: Fideles primitive ecclesie, eciam laici, tenebantur
 communem vitam sine proprio in paupertate ducere. Alioquin Petrus Ananiam
 et Zachiram *fraudantes de agri precio* tam dure minime punivisset, Act 5° (1-
 2), et non apparet, quod aliunde nisi vel ex regula evangelica vel Christi
 exemplari vel apostolica vita. Respondetur, quod ex nullo illorum; non enim ex
 15 illo *Nolite possidere aurum etc.*, ut deductum est, nec ex illo Salvatoris Lc 14°
 (33) ‘Nisi quis renunciaverit omnibus que possidet, non potest meus esse
 discipulus’; quia tunc hodie non solum clerici, sed eciam omnes christifideles
 laici ad hoc tenerentur, cum illud Christus dixerit ad turbas. Si namque verba
 ista intelliguntur de generali Christi discipulatu, tunc accipienda sunt de
 20 renunciacione quantum ad affectum, quasi in istis finem constituendo. Pro quo
 facit glossa ibidem dicens: *Renunciare convenit omnibus, qui ita licite utuntur
 mundanis que possident, ut tamen mente tendant ad eterna; | relinquere vero
 omnia perfectorum est tantummodo, qui omnia temporalia postponunt et solum
 eternis | inhiant.* Si vero de perfeccio et speciali discipulatu intelliguntur, tunc
 25 huiusmodi renunciacio perfeccionis est et consilii, non precepti. Quare dicunt
 aliqui, quod illa communis vita fuerit ex | personali voto. Unde Nicolaus de
 Lyra super illo Act 5° (3) de *Anania, cur temptavit Sathanas cor tuum?* dicit,
 quod *omnes de illa societate promiserant Deo vivere sine proprio, et sic
 mentitus fuit Deo partem sibi appropriando. Mentitus fuit eciam hominibus,
 30 dicendo quod erat totum agri precium.* Unde dixit sibi Petrus ‘*nonne manens
 tibi manebat*’, scilicet ante votum, ‘*et venundatum erat in tua potestate*’ quasi

Ba2 164r

Ko 231va

W3 5rb

[3],1 est] WD2 *in marg.* : W3 Ko Ba2 *txt.* | secundo principaliter] Ko *om.* 2 obligat] obliget W3
 3 ad] et Ba2 4 et] in Ko 5 ut patet] WD2 *om.* 6 vita] vite WD2 7 II] W3 *om.* 8 quo] WD2 *om.*
 10 eciam] W3 Ko *omm.* | laici] laice WD2 11 Ananiam] Aniam W3 12 Zachiram] Saphurim W3
 : Sophiram Ko : Zaphiram Ba2 : WD2 *txt.* | punivisset] premunisse Ko 14 quod] Ba2 *om.*
 15 deductum] dictum Ko 17 eciam] W3 *om.* | christifideles] christifideles ad Ko 22 mente]
 mentem W3 Ko 24 inhiant] inherant W3 25 est] W3 *om.* 27 illo] isto WD2 28 illa] ista Ko

[3],21 Renunciare...24 inhiant] *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 4, gloss. marg. a. v. *Sic
 ergo* (Lc 14,33), ed. cit. 194b. 28 omnes...30 precium] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam
 Bibliam*, Bd. 4, a. v. *Cur tentavit sathanas cor tuum* (Act 5,3). 30 nonne...31 potestate] Act 5,4.

WD2 112v diceret: *Tunc poteras agrum vel retinere et de precio tuam voluntatem facere, nec aliquis te coegit votum facere et communitatem illam imitari.* Hoc idem tenet glossa super verbo allegato dicens: *l ideo fraudavit, quia totum voverat sicut ceteri;* et in hoc videtur mendacium fuisse. Melius est enim non vovere, quam post vota non solvere Spiritui Sancto. Hoc idem Magister in Historiis intendit dicens: *Ananias voluit esse in collegio iustorum cum Saphira uxore sua, ut haberent necessaria vite sine labore, et ita lucrative voluit sibi prebendam acquirere. Et cum vovisset votum precium agri venditi ponere ante pedes apostolorum, non solvens votum, 'defraudavit de precio agri', conscia uxore.* 35 40

Ba2 164v Aliis autem apparet hoc non fuisse ex voto, cum hoc non inveniatur scriptum. Quomodo eciam esset probabile tantam multitudinem, que cottidie convertebatur, vovisse nichil in antea possidere? Ideo dicit Humbertus *Super regulam sancti Augustini*, quod *non fuerit ex voto, sed ex caritatis perfeccione.* 45
 Ko 231vb Consequenter dicit illam *l perfeccionem caritatis non fuisse nisi apud ecclesiam de Iudeis. Unde et Paulus faciens collectam apud conversos de gentibus pro illis de Iudea, l dicebat II Cor 9° (7): Unusquisque, prout destinavit in corde suo etc.* 50
 W3 5va

WD2 113r Alia ratio, quare et multi vendiderant possessiones, fuit persecutio futura in Iudea, quam previdentes apostoli noluerunt aliquid ibi possideri a se vel suis discipulis, ut abiliores essent ad transmigrandum, ut clare dicit canon *Futuram Melciadis pape 12, q. 1, in hec verba: Futuram ecclesiam in gentibus apostoli providebant; idcirco predia in Iudea minime sunt adepti, sed vel precia tantummodo ad fovendos egentes. At vero, cum inter turbines et adversa mundi succresceret ecclesia, ad hoc usque pervenit, ut non solum gentes, sed eciam Romani principes, qui tocius orbis monarchiam tenebant, ad fidem Christi et baptismi sacramenta concurrerent. E quibus vir religiosissimus l Constantinus, primus fidem veritatis patenter adeptus, licenciam dedit per universum orbem suo degentibus imperio non solum fieri christianos, sed eciam fabricandi* 55 60

32 et] eciam Ko : ac Ba2 39 venditi] vendidi WD2 : venditi voluit W3 40 conscia] conscia de Ko 42 inveniatur] invenitur Ko 43 Quomodo] quomodo hoc W3 45 sed] sed eciam Ko 50 suo] suo et WD2 : suo, subdit Hilarem datorem diligit Deus etc. Ko 52 apostoli] Ko om. l aliquid] ibi aliud Ko 54 in gentibus] urgentibus Ko 56 fovendos] favendos WD2 58 orbis] urbis Ko 59 quibus] hec quibus ?? WD2 l religiosissimus] regiliosissimus WD2 60 orbem] urbem Ko

32 Tunc...33 imitari] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 4, a. v. *Nonne manens tibi manebat* (Act 5,4). 34 ideo...35 ceteri] *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 4, gloss. interl. a. v. *Ananias* (Act 5,1), ed. cit. 463b. 37 Ananias...41 uxore] COMESTOR *Historia*, In Act. Apost., cap. 22, ed. cit. 1659. 45 sed...perfeccione] HUBERTUS *Expositio*, cap. 24, ed. cit. 97. 47 nisi...50 etc] Ebd., 98. 54 Futuram...65 concederet] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 15, ed. FRIEDBERG I, 682.

65 *ecclesias, et predia tribuenda constituit. Denique idem prefatus princeps donaria immensa contulit, et fabricam templi prime sedis beati Petri instituit, adeo ut sedem imperialem relinqueret, et beato Petro suisque successoribus profuturam concederet.* Ba2 165r

Tercio, quia primo fides christiana de Iudea ascendit, iustum fuit, ut ipsi maioris perfectionis exempla preberent, ut per ipsos efficacius dilataretur. Ex quibus colligi possunt aliquae rationes illius primitive ecclesie | vite communis: Fuit namque vel ratione voluntarie sponsonis vel ratione caritative et evangelice perfectionis, ratione exemplaris et edificacionis, ratione future dispersionis, quibus potest addi alia, videlicet ratione necessarie subvencionis, | quia forte possessionum redditus non suffecissent pro tanta fidelium multitudine. Istitis igitur rationibus cessantibus rationabiliter alii vivendi modi per sanctos patres successive potuerunt, immo et debuerunt temporibus congruentes introduci. Nec mirandum cum nullus illorum sit ex se et immutabiliter bonus aut ex Christi ordinacione, sive ipsius preceptiva obligacione introductus, et per consequens nullus eorum ad christiane perfectionis acquisitionem necessario requisitus. Sicut enim christiane vite perfectio non consistit in diviciarum temporalium possessione, ita nec in ipsarum abdicacione; reperimus nempe aliquando optimos et perfectissimos fuisse ditissimos, et pauperiores pessimos. Ideo dicit sanctus Thomas *Secunda secunde*, q. 185, a. 6, quod *perfectio christiane vite non consistit essentialiter in voluntaria paupertate, sed paupertas instrumentaliter operatur ad perfectionem vite*, et ponit exemplum de Abraham, de quo Gn 18°. Idem patet de Iob eiusdem primo capitulo. |

85 Ba2 165v

Pro quo advertendum, quod sicut | divina sapiencia diversas anni partes variis subiecit legibus ad deserviendum homini atque ipsius multiplicibus indigenciis succurrendum, ita et divina providencia secundum diversitates temporum, status et condiciones hominum diversis legibus et regulis hominem in ultimum finem ordinare et dirigere dignata est. Nam secundum beatum Augustinum in *Epistola secunda ad Marcellinum* Deus legem veterem bene ordinavit, quam in aliquo tempore voluit observari, et in alio propter circumstantias alias voluit pro maiori parte cessare. Sic ad propositum nostrum

90 WD2 113v

62 princeps] principes Ko 63 et] in Ko 64 suisque] sub hiis WD2 66 ipsi] WD2 om. 69 caritative] caritate Ko 70 ratione¹...71 dispersionis] Ko in marg. : WD2 W3 Ba2 txt. | et] W3 Ba2 omm. 71 videlicet] Ko om. 72 suffecissent] suffecisset Ko 75 congruentes] congruentibus W3 | et] Ko om. 76 ipsius] ipsis WD2 77 introductus] interductus WD2 W3 Ko : Ba2 txt. eorum] illorum Ko 87 deserviendum] serviendum Ko | multiplicibus] multipliciis WD2 89 hominem] homines Ko 92 quam] quod Ko

82 perfectio...84 vite] THOMAS *STh*, II-II, q. 185 a. 6 ad 1, ed. cit. 812b. 84 Gn 18°] Ebd. 85 Iob...capitulo] Iob 1,1-22. 91 Deus...93 cessare] Vgl. AUGUSTINUS *Ep. ad Marcellinum*, ed. cit. 127-128 et passim.

Ko 232rb	Dominus Deus rationabilissime homines pro statu primitive ecclesie certis legibus et regulis gubernari decrevit, que tamen postea mutatis temporibus	95
W3 6ra	hominumque condicionibus non irrationabiliter voluit immutari, ut videlicet ecclesia nedum precia agrorum et ceterarum possessionum, immo etiam ipsas possessiones agrorum et prediorum accipiat et conservet, sicut et hoc sufficienter ex sanctorum patrum et doctorum catholicorum tradicionibus et exemplis convinci potest, ut patet 12, q. 1 in multis canonibus, et signanter in canone <i>Expedi</i> , qui est Prosperi viri religiosissimi dicentis: <i>Expedi facultates ecclesie possideri et proprias perfectionis amore contempni. Non enim proprie sunt, sed communes ecclesie facultates, ideo quisquis omnibus, que habuerit, dimissis aut venditis fit rei sue contemptor, cum prepositus factus fuerit ecclesie, omnium, que habet ecclesia, efficitur dispensator. Denique sanctus Paulinus ingencia predia, que fuerunt sua, vendita pauperibus erogavit; sed cum factus esset episcopus, non</i>	100
Ba2 166r	<i> contempsit ecclesie facultates, sed fidelissime dispensavit. Quo facto satis ostenditur, et propria debere propter perfectionem contempni, et sine impedimento perfectionis posse ecclesie facultates, que sunt profecto communia, possidere. Quid sanctus Hylarius? Nonne et ipse omnia sua aut parentibus reliquit, aut vendita pauperibus erogavit? Is tamen, cum merito sue</i>	105
WD2 114r	<i> perfectionis fieret ecclesie Arelatensis episcopus, que illa tunc habebat ecclesia non solum possidebat, sed etiam acceptis fidelium numerosis hereditatibus ampliavit. Itaque homines tam secularium quam divinarum litterarum sine ambiguitate doctissimi, si scirent quod res ecclesie deberent contempni, numquam eas debuerant suscipere, qui omnia reliquerant. Hec ibi.</i>	110
Ko 232va		115
W3 6rb	<p style="text-align: center;"><i>A tempore etenim Constantini et deinceps viri religiosi non solum possessiones et predia, sed etiam semetipsos Domino consecrarunt, edificantes basilicas in suis fundis in honore sanctorum martirum per civitates ac monasteria innumera, in quibus cetus Domino serviencium conveniret, ut dicit Melciades papa in canone <i>Futura</i> ubi supra. Nec talia temere aut propria attemptaverunt auctoritate, sed instinctu Spiritus Sancti et exemplo Christi. Unde Augustinus <i>Super Iohannem</i> parte prima, <i>omelia 51: Exemplum</i>, inquit, <i>Domini accipite conversantis in terra. Quare habuit oculos cui angeli ministrabant, nisi quia ecclesia ipsius oculos habitura erat? Et allegatur in</i></i></p>	120
		125

98 conservet] conservit WD2 99 doctorum] dictorum Ko 100 potest] sit W3 | ut patet] scilicet Ko | 12] 22 Ko 101 viri] fili WD2 104 contemptor] contemptorum W3 | prepositus] propositus W3 106 Paulinus] Paulus Ko 109 que] qui Ko 111 parentibus reliquit] pauperibus relinquit Ko 112 episcopus] archiepiscopus Ko 116 reliquerant] reliquarant WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* 119 predia] predia que possiderant Ko 121 ut] et Ko 125 conversantis] conversantes Ba2

101 Expedi²...116 reliquerant] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 13, ed. FRIEDBERG I, 681.
118 A...121 conveniret] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 15, ed. FRIEDBERG I, 682.
124 Exemplum... 126 erat] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 12, ed. FRIEDBERG I, 681.

canone ibidem exemplum.

130 Ex quibus lucide constat multos sanctos patres et vita et doctrina
preclarissimos | possessiones ecclesiarum diligenter custodisse, aliasque quam
plures a christifidelibus donatas adiunxisse, immo nonnullos laudabiliter |
eciam pro libertate ecclesiastica in temporalibus martirium subisse. Unde dicit
sanctus Thomas ubi supra articulo sexto, quod *stultum videtur dicere, quod tot
sancti pontifices, sicut Athanasius, Ambrosius et ceteri, illa precepta
transgressi fuissent, si ad ea observanda se crederent obligari*. Et loquitur de
135 preceptis illis Mt 10° (9) *Nolite possidere aurum etc.*

Preterea ostenditur propositum ex auctoritate universalis ecclesie, que
maior est singulis sanctis doctoribus. Ipsa enim in suis generalibus conciliis,
quorum post evangelia maxima est auctoritas, expresse approbat possessiones
pro ecclesiis accipere, a clero conservare et quomodolibet | utiliter dispensare,
140 ut patet 12, q. 1 de concilio Agatensis episcopi, ubi dicitur: *Episcopi de rebus
propriis vel acquisitis, vel quicquid de proprio habunt, heredibus suis, si
voluerint, derelinquant. Quicquid vero de provisione ecclesie sue fuerit sive de
agris, sive de frugibus, sive de oblationibus, omnia in iure ecclesie servare
censuimus*.

145 Item in concilio Martini pape decretum est, quod *manifesta debent esse
que ad ecclesiam pertinent hiis, qui circa episcopos sunt, presbyteris et
diaconibus, ut si episcopo contigerit inopinatus transitus, res ecclesie nullo
modo possint minui et perire; neque proprie res episcopi inopportunitatem
paciantur pro rebus ecclesie, ut nec ecclesia dampnum incurrat, nec episcopus
150 | in suis rebus pro rebus ecclesie proscribatur; ibidem, Manifesta*. Et simile
statutum est, quod legitur in canone apostolorum, ut patet ibidem, *Sint
manifeste*, ubi et expressior causa adducitur in hec verba: *Sint manifeste res
proprie episcopi (si tamen habet proprias), et manifeste res dominice, ut
potestatem habeat de propriis moriens | episcopus, si voluerit et quibus
155 voluerit derelinquere, ne sub occasione ecclesiasticarum rerum ea, que
episcopi probantur esse, interdicanur. Fortassis enim aut uxorem habet, aut*

127 ibidem] ibidem 12 q. 1 Ko 128 et¹] W3 om. 129 possessiones] W3 om. 131 ecclesiastica] ecclesiastica, eciam pro libertate ecclesiastica W3 (Grund für diese Wiederholung ist ein Schreiber- und Foliowechsel). Fol. 6va-vb in W3 ist leer. 138 post] Ko om. 140 Agatensis] Agathensis Ba2 143 iure] iuria WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 147 contigerit] contingeret Ko 148 possint] possent W3 149 ut] W3 om. 150 ibidem] ibidem s. 12 q. 1 Ko 151 in...152 manifeste¹] Ba2 in marg. : WD2 W3 Ko txt. | ibidem] ibidem in canone Ba2 152 et] Ko om. 154 si] sicut Ko | et] in Ko 156 esse] WD2 om. | Fortassis] Fortasset WD2 Ko Ba2 : W3 txt. | aut¹] aut aut Ko

132 stultum...134 obligari] THOMAS *STh*, II-II, q. 185 a. 6 ad 2, ed. cit. 813a. 140 Episcopi...144 censuimus] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 19, ed. FRIEDBERG I, 684. 145 manifesta...150 proscribatur] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 20, ed. FRIEDBERG I, 684. 152 Sint...160 infamentur] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 21, ed. FRIEDBERG I, 684.

filios, aut propinquos, aut servos. Et iustum est hoc apud Deum et homines, ut nec ecclesia paciatur detrimentum ignorantia rerum pontificis, nec episcopus vel eius propinqui sub obtemptu ecclesie proscribantur, et in causas incidant qui ad eum pertinent, mortisque eius iniuriis infamentur.

160

Et loquitur iste canon apostolorum pro antiquo tempore ecclesie, quo editus est, cum adhuc licebat presbyteris legitimis uti matrimoniis. Idem expresse innuitur in canone *Episcopus* ex concilio Antioceno, cap. 35, ubi dicitur: *episcopus ecclesiasticarum rerum habeat potestatem ad dispensandum*; et idem in canone *Precipimus* ex canone apostolorum. Ceterum | famosissima

Ko 233ra
WD2 115r
Ba2 167v

quattuor concilia, scilicet Nicenum, Constantinopolitanum, Ephesinum et | Calcedonense, que beatus Gregorius sicut sancti evangelii quattuor libros scilicet venerari fatetur, quia totam principaliter fidem complectuntur, quasi quattuor evangelia, vel totidem paradisi flumina, ut dicit Isidorus 7 Ethymologiarum, cap. 18, post sollempnem dotacionem per Constantinum | factam celebrata noscuntur, et tamen in nullo leguntur predictam ecclesie dotacionem reprehendisse, sed magis approbasse, quam, si contrariam divine legi sensissent, irredargutam nullatenus tollerassent.

165

170

Item dogmatizare, quod fideles de necessitate salutis teneantur vivere in paupertate sine proprio, est antiquam resumere heresim a sanctis patribus dudum dampnatam, ut patet per beatum Augustinum in libro *De heresibus* dicentem: *Apostolici, qui isto se nomine arrogantissime vocaverunt eo, quod in suam communionem non reciperent utentes coniugibus et res proprias possidentes. Quales habet catholica ecclesia et monarchos et clericos plurimos. Sed ideo isti heretici sunt quoniam se ab ecclesia separantes nullam eos spem | habere putant, qui utuntur hiis rebus, quibus ipsi carent.* Et Isidorus 8° *Ethymologiarum, cap. 5* de eisdem ait: *Apostolici hoc sibi nomen ideo presumpserunt, quod nichil possidentes proprium nequaquam recipiunt eos, qui aliquo in hoc mundo utuntur.*

175

W3 7va

180

Ad illam intencionem fere innumere habuntur auctoritates in diversis

185

157 Deum] Dominum Ko | et] et apud Ba2 158 nec²] ne WD2 W3 160 qui] que W3 Ko | eum] Deum WD2 161 antiquo] aliquo Ko 162 licebat] liceat Ko 163 Antioceno] Anthiocono Ko : Anthioceno Ba2 164 dicitur] dicitur et Ko | episcopus] W3 om. 168 scilicet] se Ko Ba2 171 ecclesie] ecclesiam Ko 172 reprehendisse] reprehendissime Ko | contrariam] contrarium W3 Ko 176 per] Ba2 om. 177 isto] iste WD2 178 reciperent] receperant Ko 180 eos] eius WD2 W3 : eis Ko : Ba2 txt. 183 presumpserunt] sumpserunt WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 185 fere] WD2 om.

164 episcopus...dispensandum] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 23, ed. FRIEDBERG I, 684. 165 Precipimus] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 24, ed. FRIEDBERG I, 685. 166 quattuor...168 fatetur] Vgl. GREGORIUS *Ep. 24*, ed. cit. 32. 168 totam...169 flumina] ISIDORUS *Ethymologiarum*, lib. 6, cap. 16; vgl. *Decretum Gratiani*, di. 15, c. 2, ed. FRIEDBERG I, 35. 177 Apostolici...181 carent] AUGUSTINUS *De haeresibus*, cap. 40, ed. cit. 307. 182 Apostolici...184 utuntur] ISIDORUS *Ethymologiarum*, lib. 8, cap. 5; vgl. *Decretum Gratiani*, C. 24, q. 3, c. 39, ed. FRIEDBERG I, 1002.

sanctorum libris contente, quarum allegacionem brevitati indulgentes censuimus obmittendam.

[4] Ex quibus patet, quod clerici bona temporalia ad eos per ecclesiarum suarum dotacionem vel legitimam donacionem aut alias iusto titulo ad ipsos vel ipsorum ecclesias devoluta non occupant contra preceptum Christi nec in preiudicium sui officii nec in dampnum brachii secularis. Primum | patet ex dictis et per communem doctorum racionem | et regulam, quod nullus obligatur ad opus supererogacionis, nisi ad hoc se speciali voto astringat. Abdicacio autem temporalium bonorum opus est supererogacionis, et non precepti, quia, ut dicit dominus Bonaventura ubi supra, Dominus Deus *sciebat, quod melius est habere mercenarios quam nullos aut paucos filios. Et ideo, caritate refrigescente, disposuit Spiritus Sanctus, ut ecclesia temporalibus habundaret, ne cultus Dei propter paupertatem et inopiam deperiret. Et illud aperte videtur, quia ecclesie paupercule quasi nullum inveniunt rectorem, nam pro sui vilitate ab omnibus contempnuntur. Unde nullatenus credendum est, | statum universalis ecclesie aliter regi, quam disponat Spiritus Sanctus, quidquid sit de personis spiritualibus.* Hec ille.

Quod autem non possideant ista in preiudicium sui officii, patet, quia per hoc non impediuntur a debita perfeccione, quia, ut dicit Prosper ubi supra, *sine impedimento perfeccionis possunt ecclesie facultates, que sunt communes, possideri.* Unde et beatus Gregorius et alii magne perfeccionis presules magnas ecclesie divicias laudabiliter dispensaverunt et aministraverunt; beatus eciam Sixtus commisit thesauros ecclesie beato Laurencio dispensandos. Item si esset in preiudicium officii clericalis maxime propter sollicitudinem circa temporalia; sed moderata et debita | sollicitudo laudabilis est, cum nullus status presentis vite sine omnimoda sollicitudine transfigi possit; superfluum autem sollicitudinem circa temporalia | nec in clero nec in laicali populo umquam aliquis rationabiliter approbavit. Sed quod clerus bona temporalia non possideat in preiudicium brachii secularis patet, quia huiusmodi bona ecclesiarum | et clericorum non sunt dominorum secularium; seculares enim donando iuri suo renuncciaverunt. Hinc est, quod persone ecclesiastice

[4],1 eos] eas Ko 3 Christi] Ko om. 4 brachii] brachi WD2 | patet] WD2 om. (WD2^{corr.} add. in marg.) 7 quia] Ko om. 8 Dominus] WD2 Ko omm. | Deus] Ko om. 11 deperiret] depieret W3 13 credendum] tradendum Ko 14 aliter] alite WD2 (aliter WD2^{corr.}) 15 Hec ille] W3 Ko omm. 17 ut] WD2 om. | sine] Ko om. 18 que sunt] WD2 om. 19 magne perfeccionis] magni perfecciones Ko 20 laudabiliter] Ba2 add. in marg. | aministraverunt] aministraverunt unde WD2 23 sollicitudo] sollicitudo circa temporalia Ko 24 transfigi possit] transii posset WD2

[4],8 sciebat...15 spiritualibus] BONAVENTURA *In Sent.*, lib. 4, d. 24, art. 1, q. 3, ed. cit. 612. 17 sine... 19 possideri] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 13, ed. FRIEDBERG I, 681.

huiusmodi bonorum temporalium aministracionem habentes suis iuribus utendo nulli preiudicant, iuxta vulgatum dictum: *Qui utitur iure suo, nulli facit preiudicium seu iniuriam.* 30

Ex quibus consequenter potest inferri, quod seculares domini ecclesiarum temporalia nec debent, sicut nec licite possunt ab eisdem et clero auctoritate propria auferre; immo talis ablacio non fieret sine grandi sacrilegio. Patet, quia cum sint Deo specialiter oblata, prophanis usibus non sunt applicanda, et in lege talis ablacio fuit prohibita, quia dicitur Lv ultimo (27,28): *Omne quod Domino consecratur, sive homo, sive animal, sive ager, non vendetur, nec redimi poterit.* Et ecclesia gravibus penis auferentes statuit puniendos, ut patet 12, q. 1 et q. 2 in multis canonibus, et specialiter in canone *Non liceat*, ubi ad propositum nostrum post predicta verba Levitici subdit: *Propter quod inexcusabilis erit omnis, qui a Domino et ecclesia, cui competunt, aufert, vastat, invadit vel eripit, et usque ad emendacionem ecclesieque satisfaccionem ut sacrilegus iudicetur, et, si emendare noluerit, excommunicetur.* Auferentes eciam talia propria temeritate | multipliciter leguntur a Deo plagati eciam tempore legis, ut Nabochodonosar, Dan 5°; et Eliodorus volens exspoliare erarium templi in Iherusalem, II Mcc 3°; et in novo testamento quidam monachus monasterii sancti Andree et Andreas, | quidam | civis Romanus, qui de monasterio sancti Andree quasdam litteras alienaverunt, ut legitur in *Vita sancti Gregorii*; et Dagobertus rex francorum, | ut legitur in *Vita sancti Dionysii, fuit ad iudicium Dei raptus*, ubi *multi sanctorum ecclesiarum suarum spolia sibi obiciebant.* Similiter legitur in *Vita sancti Remigii*, quod dum rex Ludovicus *ecclesiam Remensem dotaret*, et quidam molendinarius obsisteret, ne suum molendinum in possessionem ecclesie cederet, *terra se aperuit, et molendinum penitus deglutivit.* Et ex adverso multi pii principes divites seculi dotantes ecclesiam leguntur ob id specialiter remunerati et sanctorum meritis 35 40 45 50 55

Ba2 169r

W3 8ra l

WD2 116r

Ko 233vb

31 vulgatum] volgatum WD2 33 ecclesiarum] ecclesiarum bona Ko 38 vendetur] vendatur Ko 39 redimi] redemi WD2 W3 | Et ecclesia] Nec eciam Ko 46 Eliodorus] Heliodorus W3 47 erarium] erarunt WD2 50 Dagobertus] Dogobertus WD2 W3 Ba2 : Ko *txt.* 53 Ludovicus] Ludwicus WD2 54 molendinum] molendinarium W3 Ko | aperuit] aperit WD2 55 molendinum] molendinarium W3

31 Qui...32 iniuriam] Vgl. *Digesta* 50, 17, 55, 1, ed. cit. 960. 41 Propter...44 excommunicetur] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 2, c. 3, ed. FRIEDBERG I, 687. 47 II Mcc 3°] II Mcc 5,18. 48 et...55 deglutivit] Die folgenden Schilderungen aus Heiligenlegenden dürften frei wiedergegeben oder einer Legendensammlung entnommen worden sein. Die genaue Quelle kann nicht mit Sicherheit identifiziert werden. In Frage käme etwa die um 1264 von Jakob von Varazzo zusammengestellte *Legenda aurea*, in der sich die folgenden Passagen teils im Wortlaut, teils paraphrasiert finden. Andreas...49 alienaverunt] Vgl. IACOBUS DE VORAGINE *Legenda aurea*, cap. XLVI: *De sancto Gregorio*, ed. cit. 638. 50 et...52 obiciebant] Vgl. IACOBUS DE VORAGINE *Legenda aurea*, cap. CXLIX: *De sancto Dionysio et sociis eius*, ed. cit. 1998. 52 dum...55 deglutivit] Vgl. IACOBUS DE VORAGINE *Legenda aurea*, cap. CXLIII: *De sancto Remigio*, ed. cit. 1924.

adiuti, quod animadvertentes eciam plures illius temporis domini temporales ecclesias et monasteria de suis possessionibus largiter dotaverunt ad laudem Dei eiusque cultum magnifice ampliandum.

60 Nec obstat, quod divicie multis sunt clericis occasio malorum, ut pompe voluptatis etc., quia licet divicie sint minus bene dispositis impedimenta bonorum et occasio malorum, bene tamen dispositis et bonis sunt adiuvamenta virtutis, ut dicit Ambrosius *Super Lucam*. Absurdum eciam est aliquam | artem
65 reprobare propter abusores, aut gladium prohibere, quia in manu furiosi est periculosus; similiter absurdum est statum aliquem improbare propter abusum malorum. Sic pari ratione paupertas foret reprobanda, quia penalitates diversorum defectuum habet annexas, propter quas vitandas est multis occasio ruine, iuxta illud Ecl 27° (1): *Propter inopiam multi deliquerunt*; quod perpendens Salomon Prv 30° (8) excessum in utrisque vitare cupiens, dixit:
70 *Divicias et paupertatem ne dederis mihi*. Eadem eciam ratione | a laicis temporalia essent auferenda, quia laici tante vel plus quam clerici eisdem sepius abultuntur, ut docet cottidiana experientia.

Ba2 169v

W3 8rb

Ko 234ra

Refrigescente insuper | istis ultimis temporibus caritate non expediret pro bono statu ecclesie universalis neque reipublice ecclesias bonis temporalibus
75 omnino destitui ita, ut ipsarum ministri cogentur sola mendicitate vivere, quia paucissimi vel nulli ad statum clericalem se ponerent eo, quod ad perfectionem status clericalis requiritur. Labor scolasticus magnus et adeo gravis, ut vix coacti homines ipsum subeant tempus longum et expense plurime. Idcirco paucissimi eciam divites filiis suis expensas ad clericatum necessarias
80 porrigerent, si scirent eos victuros in abiectissima paupertate: *Quis enim militat suis stipendiis umquam?*, I Cor 9° (7). Unde docet experientia, quod pauperes ecclesie quantumcumque digne vix umquam | dignos possunt habere pastores, ut dicit dominus Bonaventura ubi supra.

WD2 116v

Ba2 170r

85 Ex hiis igitur et pluribus aliis finaliter concludendo colligi possunt plures congruencie, quare Deus voluit novi testamenti clerum presertim hiis ultimis temporibus in temporalibus non deficere, sed potius competentem ipsis

57 adiuti] adiuncti Ko 59 cultum] clericum Ko 60 multis] multe Ko 61 voluptatis] voluptates Ko 62 bene] WD2 del. | dispositis] dispositus WD2^{corr.} (in marg.) 63 dicit] dicit beatus Ko | artem] mortem (artem WD2^{corr.} add. in marg.) 64 aut] ut Ko 66 paupertas] Ko om. 68 illud] istud Ko deliquerunt] delinquerunt Ko 69 in] WD2 del. 70 paupertatem] paupertates WD2 71 auferenda] auferenda WD2 72 sepius] sepe W3 | experientia] experientia W3 77 requiritur... 78 coacti] Ko add. in marg. | ut] et Ko 78 coacti] coacti etc. Ko 80 scirent] scerent Ko 81 experientia] experientia W3 83 dominus] Ko om. 84 colligi] WD2^{corr.} add. in marg. 86 deficere] deficere Ko

61 divicie... 63 virtutis] AMBROSIUS *Super Luc.*: Zitat nicht auffindbar. 73 Refrigescente... caritate] Vgl. Mt 24,12. 81 Unde... 82 pastores] BONAVENTURA *In Sent.*, lib. 4, d. 24, art. 1, q. 3, ed. cit. 612; s.o., S. 560.

sufficienciam habere.

	Prima, ut Deus ostenderet suos ministros idoneos non solum dignos esse neccessariis huius vite, sed eciam statu honorabili inter homines fideles potiri, quia <i>qui bene presunt, duplici honore digni sunt</i> , I Tim 4°; habent enim regere spiritualia et promovere, secundum que omnia temporalia debent moderari.	90
W3 8va	Quare opus est, ut habeant de bonis temporalibus non diminute, sed sufficienter. Unde rationabiliter statuit ecclesia, ut nullus <i>sine titulo</i> beneficii, <i>de quo neccessaria vite percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinetur, nisi talis de sua vel paterna hereditate subsidium vite possit habere.</i> Alioquin	95
Ko 234rb	ordinator eidem providere tenetur, ut in concilio Lateranensi sub Alexandro III. <i>Extra, De prebendis, Episcopus</i> et in cap. <i>Non liceat</i> . Ibidem immo antiquitus sine huiusmodi titulo facta ordinatio <i>in iniuriam ordinancium irrita</i>	
WD2 117r	habebatur, ut patet ibidem <i>Cum secundum apostolum</i> , et in canone <i>Sanctorum</i> ex concilio Urbani pape habito Placencie, ubi dicitur: <i>Sanctorum canonum statutis consona sanccione decrevimus, ut sine titulo facta ordinatio irrita habeatur.</i>	100
Ba2 170v	Secunda congruencia, ad faciendum ex eis pietatis opera ad augendum et magnificandum cultum Deitatis, et ad procurandum multiplices salubres effectus apud fideles et infideles ac varios defectus supplendum atque neccessitatibus multiplicibus succurrendum, que utique facere non possent deficientibus eis temporalibus. Non enim possent pauperibus subvenire, nec divino cultui intendere, nec predicacioni insistere, nec adminicula librorum et servitorum neccessaria habere, nec oracionibus pro vivis et defunctis vacare, cum quilibet ecclesiasticus pro victu et vestitu aliunde habendo satis occuparetur, maxime cum illo tempore divina disposicione cessaverit gracia miraculorum, propter que fideles primitive ecclesie predicatoribus erant largi. Hanc congruenciam innuit Urbanus papa in canone <i>Videntes</i> , 12, q. 1, dicens: <i>Videntes autem summi sacerdotes et alii adque Levite et reliqui fideles plus utilitatis posse conferre, si hereditates et agros, quos vendebant, ecclesiis, quibus presidebant episcopi, traderent, eo quod ex sumptibus eorum tam</i>	105
W3 8vb		110
		115

89 homines] omnes WD2 90 habent] habent Ba2 92 Quare] Quante W3 94 percipiat] percipiat Ko 95 vel] Ko om. 96 providere] providetur Ba2 | Alexandro] Allexandro W3 Ko Ba2 : WD2 txt. 98 antiquitus] antiquitatus Ko 99 ibidem] ibidem cap. Ko 100 Placencie] placenti Ko 101 consona] conscia Ko 103 et] Ko om. 105 supplendum] supplendos W3 109 vacare... 110 satis] Ko om. 111 disposicione] dispensacione Ko 115 vendebant] vendebat Ko 116 episcopi] episcopis Ko

90 qui...sunt] I Tim 5,17. 93 sine...95 habere] X, lib. 3, tit. 5, cap. 4, ed. FRIEDBERG II, 465. 97 Episcopus] Ebd. | Non liceat] X, lib. 3, tit. 5, cap. 2, ed. FRIEDBERG II, 465. 98 in...irrita] X, lib. 3, tit. 5, cap. 16, ed. FRIEDBERG II, 469. 100 Sanctorum...102 habeatur] *Decretum Gratiani*, di. 70, c. 2, ed. FRIEDBERG I, 257. 114 Videntes... 120 vivere] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 16, ed. FRIEDBERG I, 682.

presentibus quam futuris temporibus plura et elegancia possent ministrare
 fidelibus communem vitam ducentibus, quam ex precio ipsorum, ceperant
 predia et agros, quos vendere solebant, matricibus ecclesiis tradere, et ex
 sumptibus eorum vivere.

120

Tercia congruencia: Quia omnipotens Deus pro aliquo tempore huius
 miserie | prescivit homines mundiales ad elemosinarum largicionem
 diversimode inclinari – aliquando magis, aliquando minus, aliquando ad
 molbiles tantum, aliquando vero ad immobiles, aliquando autem ad utrasque –,
 quare voluit, ut sui ministri temporalibus bonis gauderent, ne in talibus
 penuriam paterentur.

Ko 234va

Ba2 171r

125

Quarta congruencia: Quia presumitur de viris ecclesiasticis, quod bona
 pauperum | fidelius dispensent inter eos quam laici, presertim cum regulariter
 legem Dei magis sciant et scire habeant et obligacionem ad pietatis opera, et ex
 hiis, ut plurimum ad compassionem indigentibus plus quam laici moveantur,
 presertim cum non habeant istis temporibus uxores nec expectent prolem, pro
 quorum neccessitate ipsis sollicitudo immineat providendi.

WD2 117v

130

Quinta congruencia: Quia videmus, quod temporibus istis multi mali plus
 timore pene quam amore iusticie a malo retrahuntur, ideo voluit Deus, ut viri
 ecclesiastici pro istis temporibus potentes essent in bonis temporalibus, ad
 cohercendum huiusmodi malos et a suis nequiciis retrahendum, ne inficiantur
 alii per eosdem.

135

[5] Consequenter respondendum est ad motiva adversariorum.

Ad primum: Mt 10° (9), *Nolite possidere etc.*, patet ex dictis.

Ad secundam videlicet auctoritatem | Mt 20° (25-26): *Principes gentium
 etc.*, et Lc 22° (25-26): *Reges gentium etc.*, similiter Mc 10° (42-44) et I Pt 4°
 (3): *Non dominantes in clero*, quibus nituntur adversarii probare nullum
 temporale dominium aut iurisdictionem coactivam debere esse apud clerum,
 respondetur, quod hoc non potest haberi ex contextu littere. Arguit enim eos de
 contencione et ambitione | honorum, que in omnibus sunt culpabiles, suadens
 humilitatem, que in omnibus est laudabilis, | ut patet ex textu precedenti; quia
 contendebant de maioritate, ut patet Lc 20°, et ex sequenti, quo dicit: *Qui*

W3 9ra

Ba2 171v

Ko 234vb

10

117 elegancia] eligam coram Ko 118 ducentibus] deducentibus Ba2 | ipsorum] ipso Ko
 119 matricibus] nutricibus Ko 122 elemosinarum] elimosinarum Ba2 123 inclinari] inclinare Ko
 126 penuriam] W3 om. 128 quam] quia Ko 129 magis] Ko om. 131 non] vero Ko | nec] ut W3
 [5],3 Principes] Princeps Ko 4 22°] 20° W3 | etc²] Ko om. 7 respondetur] respondit Ko | hoc]
 Ko om. 8 culpabiles suadens] cupabiles suadet Ko 10 20°] 2° W3

[5],10 Qui... 11 minor] Lc 22,26.

maior est in vobis, fiat sicut minor, ponens eciam se in exemplum etc. Vel prohibet dominum violenter subditorum oppressivum, secundum Origenem, vel tyranicum, quo quis gracia sui appetit dominari, et non gracia subditorum. Unde glossa super verbo ‘dominantur’ dicit: *Pocius intendunt eis dominari, quam eorum regimini utiliter deservire*. Et sic illa prohibicio dominandi se extendit indistincte ad clericos et laicos. 15

Si quis tamen contendat hoc solis apostolis et in eis suis successoribus fuisse dictum, dici potest, quod hoc intelligendum sit pro tempore et statu ecclesie primitive, | et non generaliter, quia secundum prius dicta diversis statibus et temporibus ecclesie diversa congruunt. Unde Hugo Postillator super illo Lc 22° (36) *qui non habet, vendat tunicam suam et emat gladium*, notat, quod *cum specialiter loqueretur Dominus primitive ecclesie, primitiva ecclesia non habuit gladium, nec ei congruebat in gladio decertare. Quamdiu enim fuit ecclesia novella, oportuit eam plantari, per duo, scilicet per passiones et miracula. Postquam autem processu temporis provecta est ecclesia, iam non sunt illa duo necessaria*. 20

WD2 118r
W3 9rb

Eandem sententiam ponit dominus Albertus expressius super illud Luce preallegatum ‘*Vos autem non sic etc.*’ dicens: *Hoc enim in principio ecclesie fieri non potuit, quam in humilitate et caritate fundari oportuit, et non in dominio | et fastu regali. Cum vero mali in ea multiplicarentur, tunc oportuit redire ad regalem et dominicalem timorem, ut mali comprimerentur. Et hoc est quod dicit: ‘Vos | autem non sic’, ecclesie videlicet fundatores. ‘Sed qui maior est in vobis’, potestate spirituali, ‘fiat sicut minor’, qui ad nullam eligitur potestatem, Mt 18° (4): ‘Quicumque humiliaverit se sicut parvulus iste, hic maior est in regno celorum’; quia ille magis ad fundandum ecclesiam Christi idoneus est. In principali enim ecclesia non curabatur multum de potestate, sed omnes ad humilitatem et caritatis exempla respiciebant. Et hoc eciam voluit Dominus, quando dixit Mt 11° (29-30): ‘Discite a me etc., iugum enim etc.’. Nichil enim levius est quam in humilitate et mansuetudine gubernare subditos, quamdiu tempora hoc paciuntur. Statim autem quando multitudo malorum cogit cum severitate et austeritate procedere (...). Et infra super illud ‘Qui non habet, vendat tunicam et emat gladium’, idem ait: *Est autem mirabile, quia* 30*

Ba2 172r
Ko 235ra

11 minor] iunior Ba2 | eciam] WD2 om. 14 verbo] W3 om. 16 extendit] ostendit Ko 20 et] et et WD2 25 miracula] mirabilia Ko | Postquam...26 necessaria] Ba2 om. 26 sunt illa] fuerunt ista Ko 27 expressius] W3 om. 29 et²] et sic Ba2 30 mali] mala W3 31 redire] reddere Ko 32 Vos] Vos vos Ko 33 minor] iunior WD2 34 iste] ille WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 35 est] erit W3 | ille] iste Ko 38 quando] cum W3 | enim] enim meum W3 | etc²] WD2 om. 41 et austeritate] Ko om.

11 Vel...15 deservire] Als Zitat nicht auffindbar. 14 Pocius...15 deservire] Zitat nicht auffindbar. 22 cum...26 necessaria] HUGO *Biblia latina cum postillis*, Bd. 6, a. v. *Qui non habet* (Lc 22,36). 28 Hoc...41] ALBERTUS *In Luc*, 682-683. 42 Est...49 malos] ALBERTUS *In Luc*, 688.

45 *iubet emi gladium, et gladium habitum et exemptum iubet in vaginam converti. Sed ad hoc respondet Ambrosius, quod iubet emi gladium, ut sit parata in ecclesia defensio, cum opus fuerit. Sed tamen fundatores ecclesiarum, quamdiu prevalet iniquitas, | pecunia magis precipit pugnare. Et ideo | in ecclesia vult emi gladium et non pugnare, quia defensionis potestas apud ecclesiam est, et tamen gladius non evaginatur; | nisi postquam ecclesia iam fundata et dilatata, severitatem cogitur exercere contra malos. Hec ille.*

W3 9va |

WD2 118v

Ba2 172v

50 Ex quibus patet, quod apud ecclesiam expedit esse potestatem et dominium temporale, saltem pro certis, tempore et statu, licet primitivo eius statui hoc non expediret, nam Christus dimisit multa exercenda et ordinanda per apostolos et eorum successores, que per se non ordinavit, secundum quod temporum congruentia exposcebat, ut deducit beatus Augustinus *Ad Ianuarium*, et habetur in canone *Illa autem*, di. 12^a. Et in canone *Liquido*, *De consecratione*, di. 2^a allegat apostolum dicentem: ‘*Cetera, cum venero, disponam*’. Sic etiam in *Epistula ad Bonifacium* respondet obiectioni hereticorum dicentium, quod ecclesia non debet invocare auxilium contra alios, quia apostoli hoc non fecerunt, quod in ecclesia, que a Spiritu Sancto dirigitur, diversis temporibus diversa congruit agere; et habetur 23, q. 4, *Si ecclesia*. Unde dicit: *Quod autem dicunt, qui contra suas impietates leges iustas institui nolunt, non petisse a regibus terre apostolos talia, non considerant aliud tunc fuisse tempus, quia omnia suis convenire temporibus. Quis enim tunc in Christum crediderat imperator etc.* Idem Augustinus in *Epistula ad Vincencium*, et habetur in canone immediate precedentii.

Ko 235rb

60 Aliter potest dici, quod, si Christus predicta verba specialiter apostolis loquebatur, per hec tamen | eis non prohibuit temporalem potestatem nec temporalium ecclesie curam et administracionem, sed affectum dominandi, et dominium inordinate usurpandi. Unde beatus Bernardus *Ad Eugenium*, quem adversarii pro se allegant, libro 3, cap. 1 dicit de Christo: *Cui enim alteri dictum est: ‘Postula a me, et dabo tibi etc.’. Possessionem et dominium dedit*

Ba2 173r

43 et²] Ko om. 47 pugnare] pugnare Ba2 49 severitatem] securitatem Ko 52 statui] statu Ba2 55 Ianuarium] Iovinianum WD2 : Iovinianum W3 Ko : Ba2 txt. 56 2a] Ko om. 58 ecclesia] etiam Ko 60 23] 24 Ba2 62 institui] instituit Ko 63 quia] et Ko 64 in¹] Ko om. 65 in canone] WD2 om. 67 hec] hoc Ko 69 Ad Eugenium] Ba2 om. 71 tibi] tibi gentes Ko

55 Illa autem] *Decretum Gratiani*, di. 12, c. 11, ed. FRIEDBERG I, 29-30. | Liquido] *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 54 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1333-1334. 56 Cetera...57 disponam] I Cor 11,34. 58 quod...60 agere] Zitat nicht auffindbar. Das Zitat findet sich etwa schon in Alvarus Pelagius' zwischen 1330 und 1340 entstandenen Werk *De statu et planctu ecclesie libri duo*, lib. 1., art. 59 (ed. cit. 50), dort ebenfalls mit dem Vermerk "non invenitur". 61 Quod...64 etc] *Decretum Gratiani*, C. 23, q. 4, c. 42, ed. FRIEDBERG I, 923. 65 canone immediate precedenti] Vgl. *Decretum Gratiani*, C. 23, q. 4, c. 41, ed. FRIEDBERG I, 921-922. 70 Cui...79 homo] BERNARDUS *De consideratione* III.1, ed. cit. 704.

W3 9vb
WD2 119r
Ko 235va

huic, scilicet Christo; tu, scilicet Eugeni, ad quem loquitur, curam illius habe. Pars tua hec: ultra ne extendas manum. 'Quid?', inquis. 'Non negas preesse, et dominari vetas?' Plane sic. Quasi non bene presit, qui presit in sollicitudine. Numquid non est villa villico, et parvulus dominus est subiectus pedagogo? Nec tamen ville ille, nec is sui domini dominus est. Ita et tu ut provideas presis, ut consulas, ut procures, ut serves, ut prosis; presis ut fidelis servus etc. Ad quid? Ut des illis escam in tempore; hoc est, ut dispenses, non imperes. Hoc est dominari ne affectes homini homo.

75

Ba2 173v

Idem libro 2° capitulo 5, inducens illud Act 2°, 'Argentum et aurum non est mihi', argentum, inquit, et aurum *si habere contingat, utere non pro libito, sed pro tempore. Sic eris utens illis quasi non utens. Ipsa quidem, quod ad bonum animi spectat, nec bona sunt nec mala; usus tamen horum bonus, abusus mala, sollicitudo peior, questus turpior.* Et infra, inducens illud preallegatum 'Reges gentium etc.', subdit: *Forma apostolica hec est: dominatio interdicitur, indicitur ministratio, que et commendatur etc.* Hec ille.

80
85

Secundum ista intelligenda est etiam auctoritas I Pt ultimo (5,3) *Neque dominantes etc.*, quam etiam allegat beatus Bernardus ubi supra.

Ad tertium principale, quo inducunt auctoritates apostoli I Tim 6° (8), I Cor 4° (16) et Phil 3° (17) dicitur, quod Apostolus loquitur ad omnes. Et per hoc, quod Apostolus hortatur ad sui imitationem, noluit eos obligare ad ea, que sunt perfectionis, que tamen ipse servabat, ut patet de continencia, ad quam hortabatur, neminem autem obligabat, immo nec clericos, cum dixerit de episcopo *unius uxoris vir*, Tit 1° (6).

90

W3 10ra
Ko 235vb
WD2 119v

Ad quartum principale, quo illi inducunt auctoritates veteris testamenti, quibus probare nituntur illicitum esse clericos novi testamenti habere possessiones alias a decimis et oblacionibus, cum perfectiores debeant esse clericis veteris testamenti, quibus hoc illicitum dicunt fuisse propter auctoritates adductas, respondetur, quod si auctoritates iste diligentius inspiciantur et ad alios passus veteris testamenti conferantur, apertissime patebit eas adversariorum intencionem minime concludere, nec aliquid contra veteris aut novi testamenti clerum facere, sed magis veritatem ipsis contrariam

95
100

73 ne] non Ko | inquis] quis Ko 74 qui presit] Ko om. 75 Numquid] Numquam Ko | subiectus] subiectus est Ko 76 Ita] W3 om. | tu] tamen WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 77 provideas] provideas WD2 | presis¹... serves] ut consules ut procures ut servias Ko | serves] conserves W3 | ut prosis] Ko om. 79 est] fac et Ko | affectes] affecti WD2 | homini] hominibus Ko 80 5] 2°W3 | 2°2] 3° W3 82 quod] quantum mss. 86 indicitur] interdicitur W3 : Ko om. 87 ista] illa W3 89 apostoli] Ko om. 90 Et] Ko om. 91 Apostolus] apostolos Ko 94 Tit 1°] I Tit 3 Ko 99 iste] ille W3 100 passus] passos Ko 101 patebit] apatebit Ko

80 Argentum...81 mihi] Act 3,6. 81 si...84 turpior] BERNARDUS *De consideratione* II,6, ed. cit. 674-676. 85 Forma...86 etc] Ebd., ed. cit. 676. 88 Bernardus ubi supra] Ebd.

fundare. Nam quamvis sufficienter ostendant sacerdotes et levitas | veteris Ba2 174r
 testamenti non debuisse habere potestatem in terra promissionis cum filiis
 105 Israel, et hoc *ratione et titulo distributionis per sortem, eo quod morari*
debebant inter fratres suos, inter quos et Deum mediabant sacrificia, oraciones
et alia Deo pro eis offerendo. Ex ipsis tamen non potest apparere, quin aliis
 iustis titulis plura potuerint possidere, ut titulo donacionis, titulo oblaconis,
 titulo empconis, sicut hoc sufficienter deducit ex scripturis Alexandri de Hallis
 110 parte 3°, q. 32, art. 10 dicens sentencialiter, quod in veteri testamento terra
 possidebatur aliquo quattuor modorum.

Aut primo *ratione facte distributionis seu divisionis secundum sortes per*
tribus, et terra sic possessa debebat per successionem iure hereditario ad
posterios pervenire. Et secundum hoc intelliguntur auctoritates, quas adversarii
 115 *pro se allegant, Nm 18° et alie consimiles, quarum plures inducit Alexander*
ibidem in racionibus ante oppositum, ut quod sacerdotes et levite nichil
debeant possidere in terra filiorum Israel, nec habere partem aut hereditatem
cum aliis, nec aliquid accipere preter sacrificia et oblacones, supple, inquit,
ratione prime divisionis terre facte per tribus secundum sortes.

Aut secundo *possidebatur terra ratione et titulo donacionis subsequentis*
divisionem terre, et sic levite possidebant urbes et opida ad habitandum, et
suburbana ad alendum pecora, et iumenta, que a muris civitatum | forinsecus,
 120 *per circuitum, mille passuum spacio tendebantur, Nm 35° (4).* Ba2 174v

Aut tercio *possidebatur terra ratione et titulo oblaconis facte Deo, et sic*
 125 *levite possidebant | agros et terras, que vovebantur Deo, et non redimebantur*
infra iubileum; Lv ultimo (27,16.21), ubi dicitur: Si quis agrum possessionis
sue voverit Domino, et non fuerit redemptus, cum iubilei venerit dies,
sanctificatus Domino erit, | et possessio consecrata, et ad ius pertinet
 130 *sacerdotum.* W3 10rb
 WD2 120r

Aut quarto *possidebatur terra ratione et titulo empconis sive*
acquisicionis, et hoc modo eciam sacerdotes et levite poterant acquirere terras
sicut alii. Nec tamen propter hoc dicerentur accepisse hereditatem inter fratres
suos, scilicet in prima divisione terre per sortes inter tribus, de qua loquitur

107 Ex ipsis tamen] E ipsis causam Ko 108 donacionis] devocionis Ko | titulo²] Ba2 *add. in*
marg. | oblaconis] oblaconis aut Ba2 109 Hallis] Halis Ba2 112 sortes] fortes Ko | per] pro
 Ba2 114 intelliguntur] intelligantur W3 115 Alexander] Allexander Ko 117 terra...131 terras]
 Ko *om.* 121 opida] ospida W3 126 possessionis] possessioni WD2 127 venerit] venerint Ba2
 130 terra] WD2 *om.*

105 *ratione*... 150 8] Vgl. ALEXANDER HALENSIS *Summa*, lib. 3, pars 2, inq. 3, tract. 2, sect. 2, q. 2,
 tit. 2, ed. cit. 717b-718a. 110 in... 183 similibus] Dieser lange Abschnitt findet sich wörtlich auch
 in Johannes Torquemadas zwischen 1447 und 1468 entstandenem Kommentar zum *Decretum*
Gratiani (TURRECREMATA *Expositio Decreti Gratiani*, Bd. 2, 462-463).

scriptura. Sicut licet *Abraham foderit puteum et plantaverit nemus in Bersabee, terre palestinorum*, Gn 21° (32–34), et emerit *agrum Effronis, in quo erat spelunca duplex*, qui *tam ipse quam spelunca et omnes arbores eius in cunctis terminis per circuitum confirmatus lest Abrahe in possessionem in terra Chanaan*, ibidem 23° (17–20). Et tamen Act 7° (5) dicebat beatus Stephanus, quod Deus non dedit illi hereditatem in ea, nec passum pedis, quod intelligendum est secundum glossam <super> Genesim ubi supra, quod *Deus* | non dedit *sibi et posteris suis ex gracia* secundum promissionem sibi factam, licet eam possederit ratione et titulo empcionis.

Sic in proposito terre, quas possidebant sacerdotes et levite secundo modo, scilicet ratione donacionis subsequentis huiusmodi divisionem per sortem, vel tercio modo, scilicet ratione vel titulo oblacionis voti seu elemosine, vel quarto modo, scilicet titulo empcionis aut acquisitionis, non dicebantur possidere iure hereditario, quamvis eciam terre sic possesse iure successionis hereditarie ad posteros pertinerent. Unde dicebat Ananehel filius patru Ieremie ad ipsum Ieremiam: *Posside agrum meum qui est in Anathot, in terra Beniamyn, | quia tibi competit hereditas; et tu propinquus es ut possideas*, Ier 32° (8).

Similiter sacerdotes evangelici seu novi testamenti aliquo quattuor modorum possunt possidere terras, dominia vel iusticias seculares:

Aut prima ratione paterne successionis hereditarie, et sic illas non possident in quantum clerici vocati in sortem Domini, sed in quantum tales persone succedentes suis parentibus seu propinquis.

Aut secunda ratione vel titulo empcionis aut acquisitionis ratione persone proprie ut ea, que obveniunt clericis per sollerciam aut exercitium laborum.

Aut tertia ratione seu titulo liberalis donacionis aut oblacionis sancte persone clericali, non tamen intuitu ecclesie. Sic enim posset quis aliquam possessionem liberaliter donare vel ex devocione offerre, persone clericali non beneficiate, vel eciam beneficiate, nullum tamen habendo respectum ad beneficium, sed ad solam personam. |

Aut quarta ratione et titulo ecclesie et eius nomine ut ea, que in dotem ecclesie data sunt, et que ex pietate fidelium aut voto ipsi ecclesie oblata sunt,

134 plantaverit] plantaverat Ko 135 terre] terra Ko | quo] qua W3 137 possessionem] possessio Ko 138 Chanaan] Canaan WD2 | Stephanus] Steffanus WD2 139 Deus] Dominus Ko | non] Ko om. 140 est] W3 Ko om. 142 et titulo] Ko om. 144 donacionis] devocionis Ko 145 vel¹] et Ko 148 posteros] postea Ko | Ananehel] Ananahel W3 : Anameel Ko 149 Anathot] Anatoth WD2 152 modorum] morum Ko 155 suis parentibus] WD2 om. 156 vel] cum Ko 158 seu] vel W3 aut oblacionis sancte] prefate Ko 159 aliquam] aliquam personam Ba2

140 Deus... 141 gracia] Vgl. ALEXANDER HALENSIS *Summa*, lib. 3, pars 2, inq. 3, tract. 2, sect. 2, q. 2, tit. 2, ed. cit. 717b-718a.

165 aut ipsis sacerdotibus nomine ecclesie. Possunt enim principes et alii fideles
 vovere aliquam terram vel dominium Deo ad conferendum ecclesie, et tunc
 secundum legem Levitici ultimo (27,14–24) ecclesia seu persona ecclesiastica
 poterit illam terram vel dominium possidere.

Et talia non possident iure seu titulo proprietatis, sed ratione et titulo
 170 commendacionis, quia temporalia ecclesie sunt earumdem rectoribus tamquam
 procuratoribus et dispensatoribus commendata. Unde Augustinus *Ad
 Bonifacium* si<c> inquit: *Privatum possidemus, quod nobis sufficiat, non sunt
 illa nostra, sed pauperum, quorum procuracionem quoddammodo gerimus, non
 proprietatem nobis usurpacione dampnabili vendicemus*. Et habetur 12, q. 1, *Si
 175 privatum, ubi appellat privatum beneficium ecclesiasticum separatim et
 singulari persone commissum, secundum Alexandrum ubi supra*.

Et de talibus rebus, quas clerici hoc quarto modo, scilicet nomine ecclesie,
 possident, non possunt clerici heredibus relinquere neque aliis quam ecclesiis,
 quarum nomine habent eas commendatas. De hiis vero, que aliquo trium
 180 primorum modorum tamquam propria possident, possunt heredibus aut aliis
 quibuscumque relinquere, ut patet ex diffinicionibus conciliorum et canone
 apostolorum preallegatis 12, q. 1, *Episcopi manifesta* et *Sint manifeste* et
 similibus. Cum enim olim sacerdotes haberent uxores et liberos et in orientali
 ecclesia adhuc habeant, si tunc nichil possedissent aut nunc possiderent iure
 185 paterne successione aut aliquo alio titulo trium primorum modorum, ipsorum
 legitimi filii remansissent et remanerent omnino exheredati et egeni, quod
 essent inconueniens.

W3 10vb l

Ba2 176r

WD2 121r

Ko 236va

Ad quintum principale, quo adducunt auctoritatem Apostoli dicentis *Tu
 autem homo Dei hec fuge*, scilicet divitem fieri etc. (I Tim 6,11) respondetur,
 190 quod hec verba non faciunt pro eorum intencione, ut patet ex glossa Ambrosii,
 quam adducunt, nam prohibet minimam sollicitudinem, quia dicit: *divitiis
 huius seculi studeat*, quod importat vehementem ad divitias animi
 applicacionem. Quod nullus dubitat nedum viris ecclesiasticis, sed et aliis non
 licere, quia, ut sequitur, non solum sibi ipsi, sed ceteris obest, *quibus
 195 contrariam dat formam*.

165 enim] in Ko 166 tunc] tunc et tunc Ko 168 vel] non Ko 170 earumdem] earumdem ecclesie
 W3 172 Bonifacium] Bonifacium Ba2 | sunt] sint Ko 173 illa] WD2 om. 176 Alexandrum]
 Allexandrum Ko 180 modorum] morum Ko | aut] ac Ba2 183 et²] ut W3 185 alio] Ko om.
 186 exheredati] hereditati W3 188 quo] co WD2 191 minimam] minima W3 Ba2

172 Privatum...174 vendicemus] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 28, ed. FRIEDBERG I, 686.
 175 appellat...176 commissum] ALEXANDER HALENSIS *Summa*, lib. 3, pars 2, inq. 3, tract. 2, sect.
 2, q. 2, tit. 2, ed. cit. 718a. 182 Episcopi...manifeste] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 20-21, ed.
 FRIEDBERG I, 684. 191 divitiis...192 studeat] *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 4, gloss.
 interl. a. v. *Hec fuge* (I Tim 6,11), ed. cit. 412a; AMBROSIAS In I Tim, ed. cit. 290.
 194 quibus...195 formam] Ebd.

- Ba2 176v Ad ultimum, scilicet ad auctoritates sanctorum, | scilicet Ieronymi, Augustini, Ambrosii, que habentur 12, q. 1, *Clericus* et sequentibus, respondetur, quod certum est, quod intencio adversariorum non fuit de intencione illorum sanctorum, cum ipsimet temporalia suarum ecclesiarum administraverint. Et secundum Apostolum, I Tim 3^o (2), *oportet episcopum hospitalem esse* et viduas de *sumptibus ecclesie sustentare*, ut dicit glossa super 200
- W3 11ra illud ibidem 5^o (3): *Viduas | honora*, que utique facere non possent sine temporalibus etc.
- Ad canones autem allegatos dicitur uno modo, quod aliqui expresse locuntur de clericis, qui communem vitam voverunt, ut patet clare de canone *Scimus*, et de eisdem aliqui doctores ceteros canones intelligunt, qui videntur 205
- ad eorum intencionem sonare. Sed secundum Alexandrum, ubi supra, auctoritas Ieronymi et consimiles intelliguntur de omnibus clericis, quia debent possidere que possident quasi non possidentes per contemptum rerum et sollicitudinem terrenorum, prout dicit Apostolus II Cor 6^o (10): *Tamquam nichil habentes et omnia possidentes*. Secundum sanctum Thomam *Secunda secunde*, q. 185, a. 6 dicitur ad auctoritatem sancti Ieronymi, *quod omnis pars est minor toto. Ille ergo cum Deo alias partes habet, cuius studium diminuitur circa ea que sunt Dei, dum intendit hiis que sunt mundi. Sic autem | non debent nec episcopi nec clerici proprium possidere, ut, dum curant proprium, | defectum faciant in hiis | que pertinent ad cultum divinum.* 210
- Ko 236vb
- Ba2 177r
- WD2 121v

Ad auctoritatem beati Bernardi patet responsio ex dictis.

Satis autem mirabile videtur, quod pro se allegant canones et doctores, qui ex intencione oppositum senserunt, cum tamen subsequenter alii canones expressius ad oppositum sonent, ut patet ex superius allegatis. Insuper ipsimet doctores oppositum in communi practica servaverunt et in suis scriptis clarius reliquerunt quibus modernos sciolos, vita et sciencia incomparabiliter minores, tam animose contradicere, nimis est presumptuosum, scandalosum, sediciosum et periculosum testimonium eis reddens temeritatis et superbie singularis. 220

197 Ambrosii] Ambrosii sancti W3 199 ecclesiarum] ecclesia W3 202 possent] posset W3 Ko 203 etc] Ko *om.* 205 locuntur] loquuntur Ko Ba2 | voverunt] voverint W3 Ko 207 Alexandrum] Allexandrum Ko 208 auctoritas] Ko *om.* | consimiles] similes Ko | quia] qui W3 210 prout] ut W3 217 Bernardi] Bernhardi Ba2 222 vita] vitat Ko 223 presumptuosum] sumpciosum Ko 224 singularis] singularis etc. sequitur Ko

201 sumptibus ecclesie sustentare] *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 4, gloss. interl. a. v. *Honora* (I Tim 5,3), ed. cit. 410a. 206 Scimus] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 1, c. 9, ed. FRIEDBERG I, 679. 212 quod...216 divinum] THOMAS *STh*, II-II, q. 185 a. 6 ad 3, ed. cit. 813a.

< Contra articulum secundum: *De predicacione verbi Dei* >

[6] Alius articulus est, *quod per regnum Bohemie verbum Dei libere et sine | impedimento ordinate a sacerdotibus Domini predicetur et nunctietur, iuxta sententiam Salvatoris Mc ultimo: 'Euntes in mundum universum predicate evangelium omni creature'; et Mt ultimo. Nam secundum Apostolum 'verbum Dei non est alligatum', sed orandum est secundum eundem, 'ut sermo Dei currat et clarificetur ubique', ut dicitur II Th 3°. 'Et loqui linguis in ecclesia nemo debet prohibere', ut dicitur I Cor 14°.* W3 11rb

Sed cum incauta verbi Dei predicacio propter maxima pericula, que ex | ea provenire possunt, sit vitanda, racionabiliter in lege divina et in sacris canonibus est institutum, ut nullus nisi missus sibi predicacionis officium assumere presumat, iuxta illud Rm 10° (15) *Quomodo predicabunt nisi mittantur*, ubi glossa: *non sunt veri apostoli nisi missi, nec predicabunt nisi mittantur*. Eorum | autem, qui mittuntur, quidam mittuntur a Deo tantum, id est non per hominem, quidam vero a Deo per hominem, ut dicit beatus Augustinus *Ad Orosium* in fine libri. a) Missi a Deo, non per hominem, ut Moises et Iohannes Bapstista, qui missi fuerunt per angelum vel per divinam inspiracionem. Et tales sic missi probare habent suam missionem, aut per miraculum sibi ad iudicium sue missionis iniunctum, sicut Moises probavit suam missionem per conversionem virge in colubrum et econverso, sicut ei Dominus iniunxerat | Ex 7° (9), aut per specialem propheciam dictam de ipsis, sicut Iohannes Baptista probavit suam missionem per propheciam, quam exposuit de seipso dicens: *Ego vox clamantis in deserto*, Ioh 1° (23). Aliter enim non est credendum eis, licet dicerent se missos a Deo, quoniam omnes predicatorum heretici idem dicunt, ut habetur *Extra, De hereticis, Cum ex iniuncto*. b) Missi autem a Deo per hominem, sicut Iosue per Moisen, et prelati ecclesiarum per ecclesiam, et aliqui non prelati per ecclesie | prelatos canonice mittuntur, id est ad regimen animarum eliguntur, probare debent | suam missionem per canonica munimenta, sicut alia, que per ecclesiam fiunt, 2, q. 1, *Legum ecclesiasticarum*. Ba2 177v Ko 237ra WD2 122r W3 11va Ba2 178r

[6],2 ordinate] ordinante Ko 3 mundum] WD2 W3 Ba2 *omm.* : Ko *txt.* 5 alligatum] allegatum Ko 9 divina] divine Ko 11 Quomodo] Quomodo vero Ko 16 vel] et Ko 19 suam] sua Ko 20 ipsis] eis W3 28 alia] illa Ko

[6],1 quod...7 14°] *Articuli Hussitarum*, 391. 12 non...13 mittantur] *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 4, gloss. interl. a. v. *Quomodo vero predicabunt* (Rm 10,15), ed. cit. 296b. 13 Eorum...27 mittuntur] Diese Passage findet sich auch in Pierre d'Ailly's *Tractatus II adversus Cancellarium Parisiensem*, ed. cit. 608. 15 Missi...17 inspiracionem] Vgl. AUGUSTINUS *Contra Faustum*, XVI, 12, ed. cit. 322. 17 Et...25 iniuncto] Vgl. X, lib. 5, tit. 7, cap. 12, ed. FRIEDBERG II, 784-787. 28 2...29 ecclesiasticarum] Vgl. *Decretum Gratiani*, C. 2, q. 1, c. 9, ed. FRIEDBERG I, 442-443.

Ex quo patet, quod non licet diacono nec presbytero predicare verbum Dei absque sedis apostolice sive episcopi catholici auctoritate. Patet per Concilium Constanciense, quod articulum Wicleff oppositum sonantem racionabiliter condempnavit, scilicet quod *licet diacono vel presbytero predicare verbum Dei absque sedis apostolice auctoritate sive episcopi catholici*. 30

Ko 237rb Secundo predicare est potestas iurisdiccioni modo super corpus Christi misticum. Nullus habet potestatem iurisdiccioni, nisi sibi committatur generaliter vel specialiter. Sed sacerdotibus tenentibus loca 72 discipulorum | non est commissa generalis ecclesie cura, sed solum cura illorum, quibus preficiuntur, quemadmodum ipsi 72 discipuli solum leguntur in illis civitatibus predicasse, ad quas eos Christus misit, Lc 10° (1). Igitur non possunt sine impedimento libere ubique predicare. Confirmatur, nam non possunt hoc facere ex potestate sacerdotali, quia ista primo ordinatur ad corpus Christi verum, cuius execucionem statim aliquis accipit cum ordinatur; secundo ordinatur ad corpus Christi misticum per claves ecclesie, que sibi committuntur; et huius potestatis execucionem non accipit, nisi sibi cura committatur, vel nisi auctoritate alicuius habentis curam ecclesie hoc agat. 35 40 45

Ba2 178v WD2 122v W3 11vb Ko 237va Secundo | sequitur, quod articulus Hussitarum de predicacione verbi Dei secundum intencionem ipsorum est falsus et erroneus, | immo nimis periculosus et fidei catholice infestus. Patet, quia ultra predictum articulum Wicleff innuit, quod universaliter a quolibet sacerdote verbum Dei predicetur, cum dicit: *quod verbum Dei per regnum Bohemie libere et sine impedimento ordinate a sacerdotibus Domini predicetur et nuncietur*, et sic qua ratione ab uno eadem ratione a quolibet, | et sicut in uno casu sic et in alio; alias enim secundum eos esset illibertas et impedimentum in predicacione verbi Dei. Quantum autem esset periculum et fidei adversum, ut quilibet sacerdos vel diaconus, sive bonus sive malus, sive fidelis sive infidelis, verbum Dei ubique sine impedimento predicet, quilibet sane mentis perpendere potest, cum ad hoc sequeretur multiplex in fide contrarietas et contradiccio et in populo varie sediciones et fidei subversio. Nec de aliquo dici posset, quod non esset sacerdos Domini aut quod inordinate predicaret, cum quilibet haberet aliquos sibi adherentes et faventes, | qui ipsum assererent bonum et fidelem sacerdotem Domini, et alium, qui in re esset bonus, malum et hereticum, sicut de facto 50 55 60

32 Wicleff] Wicleff Ko : Wiclef Ba2 33 licet] Ko om. 36 iurisdiccioni] iurisdiccione W3
37 72 discipulorum] 12 apostolorum Ba2 38 sed solum cura] Ko om. | illorum] eorum W3
39 ipsi] Christi W3 41 ubique] Ko om. 43 statim] W3 om. 44 huius] huiusmodi Ko
49 periculosus] periculolus WD2 50 Wicleff] Wicleff Ko : Wiclef Ba2 52 ordinate] ornate Ba2
53 a] ab alio vel W3 54 illibertas] illiberalitas Ko 55 esset] esse WD2 | adversum] adversis Ko
60 aut quod] Ko om. : aut WD2 W3 : Ba2 txt. | cum] quia Ko 61 qui] cum W3

33 licet...34 catholici] *Irrtümer John Wyclifs*, ed. cit. 552 (Nr. 14).

patet in practica.

65 Contra hunc articulum providit Salvator Mt 9° (38) dicens: *Rogate*
Dominum messis, ut mittat operarios – id est predicatorum – *in messem suam*, id
 est ad | predicandum. Quales autem et qui ad hanc messem sunt mittendi, Ba2 179r
 ostendit Apostolus II Tim 2° (1-2) dicens: *Fili mi, confortare in gracia, que est*
in Christo Ihesu: et que audisti a me per multos testes, hec commenda fidelibus
 70 *hominibus, qui idonei erunt et alios docere*. Et quamvis per certitudinem homo
 bonus sive fidelis non potest cognosci a malo, per aliqua tamen signa potest
 cognosci bonus christianus a malo: *Primo*, ut dicit Augustinus de Auliona
Super Mattheum capitulo 7, si per eum veritas fidei non pervertatur. Secundo,
 quod *per eum mandatum ecclesie non condempnatur. Tercio, quod per eum*
 75 *novus ritus vivendi non introducatur. Quarto, quod per eum caritas Christi non*
spernatur. | Quinto, quod per eum peccatum toto conatu fugiatur. Sexto, quod
per eum Dei verbum delectabiliter audiatur. Septimo, quod per eum de
operibus bonis mundi gloria non queratur. WD2 123r

Ex quo patet, quod ingerentes se de predicacione verbi Dei contra
 mandatum sive ordinationem ecclesie non sunt boni, nec ad tale opus idonei Ba2 179v
 80 reputandi. Patet, quia contempnunt mandatum ecclesie et novum ritum vivendi
 intendunt introducere in ecclesia Dei. Immo nec illi sunt idonei, qui seipsos ad
 tale opus idoneos reputant, sed qui per alios vel per alium, et cum subditi non
 habeant iudicare aliquem esse idoneum, cum ipsi sint *docendi, non sequendi*,
 di. 63, *Docendus*, ideo papa et alii ecclesie prelati | de hoc debent iudicare.
 85 Unde apostoli non predicaverunt nec se de predicacione | propria temeritate
 ingesserunt, nisi cum eos Christus misit, dicens Mt 10° (7): *Euntes autem*
predicate, dicentes: Quia aporinquabit regnum celorum. In hoc dans eis
 materiam predicandi, addens insuper signum missionis veracissimum, cum
 subdit: *Infirmos curate, mortuos suscite, leprosos mundate, demones eicite*
 90 *etc*. Que signa aut alia miracula specialiter ad hoc deputata requiruntur ad
 probationem missionis a Deo facte, ut patet ex premissis. Ko 237vb

64 9°] 10° W3 Ko Ba2 : WD2 txt. 66 et] aut Ba2 67 ostendit] dicit Ba2 | Apostolus] apostolis
 WD2 W3 Ko : Ba2 txt. | dicens] W3 om. 70 per...71 cognosci] Ko om. 71 Auliona] Auliola Ko
 73 quod¹] ut W3 : Ko om. 74 quod] ut W3 75 quod¹] ut W3 | quod²] ut W3 82 tale] tales Ko
 per²] W3 om. 84 63] 43 WD2 W3 Ko : Ba2 txt. | ideo] Docendos Ko 85 de] in Ko 89 subdit]
 dixit Ba2 | leprosos mundate] Ko om. 90 miracula] mirabilia W3

64 Rogate...65 suam] Lc 10,2. 71 Primo...77 queratur] AUGUSTINUS DE ANCONA *Summa*, q. 15,
 art. 2, ed. cit. 100. Augustinus von Ancona spricht hier nicht über Mt 7,15-23, sondern - im Kontext
 der Frage, ob der Papst jemanden aufgrund seines heiligmäßigen Lebens heiligsprechen dürfe - über
 die Geistesgaben in I Cor 14,1-25. Auch Heinrich Kalteisen verwendet dieses Argument in seiner
 Basler Rede gegen die von den Hussiten geforderte freie Predigt (HENRICUS DE KALTEISEN *Oratio*,
 ed. cit. 1004). 84 di 63 Docendus] *Decretum Gratiani*, di. 62, c. 2, ed. FRIEDBERG I, 234.
 89 Infirmos...90 etc] Mt 10,8.

Ex quo sequitur, quod, qui non possunt per miracula docere, quod sint missi a Domino, aut per sacram scripturam eorum missionem specialiter approbantem, aut per certa munimenta, quod sint ab ecclesia vel ab aliquo prelato ecclesie missi, tales a predicacione, nisi ad predicandum sint invitati, sunt repellendi. Patet, quia alias evitari non posset, quin heretici suas hereses sine impedimento libere predicarent, cum quilibet diceret se missum a Deo vel ab homine. Nullus ergo debet sibi predicacionis officium usurpare, nisi sit missus a Deo vel ab homine, et quod illam missionem probet modis predictis. In cuius signum Spiritus Sanctus, rector ecclesie, dixit apostolis de Paulo et Barnaba: *Segregate mihi Barnabam et Paulum ad opus, ad quod assumpsi eos. Tunc ieiunantes et orantes imponentesque eis manus dimiserunt eos. Et ipsi quidem missi a Spiritu Sancto abierunt et predicabant verbum Dei in synagogis Iudeorum*, Act 13° (2–5). Et Christus ascensus in celum precepit discipulis suis, ne se de predicacione intromitterent, donec per Spiritum Sanctum auctorizarentur, dicens: *Sedete hic in civitate, donec induamini virtute ex alto*, Lc ultimo (24,49).

Ex quibus patet intolerabilis error Hussitarum, qui non solum clericos non missos, sed etiam laicos et mulieres permiserunt publice populo laicali predicare, cum de laicis 16, q. 1, *Adicimus* dicatur: *Statuimus, ut preter Dei sacerdotes nullus predicare presumat, sive laicus sit, sive cuiuslibet nomine gloriatur*. Et ad idem dicit Apostolus ubi supra: *Quomodo predicabunt, nisi mittantur?* Sed non legimus missos a Domino, nisi duodecim apostolos et septuaginta discipulos, Lc 10° (1), ubi dicit glosa, quod *sicut in apostolis forma est episcoporum, sic in 72 discipulis forma est presbyterorum*. Item Ez 34° (2) dicitur: *Nonne greges pascuntur a pastoribus? Pastores autem, ut dicit glossa ibidem, sunt episcopi, presbyteri et diaconi etc.* De mulieribus vero dicit Apostolus I Cor 14° (34-35): *Mulieres in ecclesia taceant, non enim permittitur eis loqui, sed subditas esse. Si quid autem volunt discere, domi viros suos interrogent. Turpe est enim mulieri in ecclesia loqui*. Et I Tim 2° (12): *Docere autem mulierem non permitto, neque dominari in virum, sed esse in silencio*.

92 quod²] quod non W3 | sint] sunt WD2 W3 93 Domino] Deo W3 94 sint] sunt WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 95 sint] Ko om. | invitati] invitanti Ko 99 probet] probet missionem probet Ko 100 Sanctus] sancti Ko 101 Segregate] Segregare Ba2 | mihi] nihil Ko 102 dimiserunt] diviserunt Ba2 103 Sancto] sancti Ko 106 in civitate] Ko om. 108 Hussitarum] Ko om. | non solum] non est solus Ko | non²] W3 om. 110 Adicimus] Audicimus mss. | Dei] Domini WD2 112 ad idem] ab eidem Ko 114 forma] W3 om. 115 72] 12 Ba2 116 ut] W3 om. 120 Tim] Cor Ba2 121 neque] nec W3 | dominari] dominare WD2 | in²] Ko om.

110 Statuimus...112 gloriatur] *Decretum Gratiani*, C. 16, q. 1, c. 19, ed. FRIEDBERG I, 765. 112 Quomodo...113 mittantur] Rm 10,15. 114 sicut...115 presbyterorum] *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 4, gloss. marg. a. v. *Post hec* (Lc 10,1), ed. cit. 177a. 116 Pastores...117 etc] *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 3, gloss. marg. a. v. *Et factum est* (Ezech 34,1-2), ed. cit. 285.

125 *Et hoc est verum, nisi sit mulier speciali gracia predata, ut fuit | virgo beata que apostolos in silencio docuit, secundum quod dicit Augustinus in sermone quodam de virginis nativitate loquens et eius disciplina, dicit: Ipsi per revelacionem Spiritus Sancti edocti fuerunt omnem veritatem. Incomparabiliter tamen manifestius et eminentius ipsa per eundem Spiritum Sanctum ipsius | veritatis intelligebat profunditatem, ac per hoc multa eis per eam revelabantur, que in se non solum sciencia, sed ipso effectu, ipso experimento didicerat de misteriis eiusdem Domini Ihesu Christi. Similiter in primitiva ecclesia, ut dicit Henricus de | Gandano in Summa articulo 11°, q. 3, propter messis multitudinem et metencium paucitatem concessum est mulieribus Marthe et Marie Magdalene publice predicare, et IIII Philippi filiabus publice prophetare, secundum quod habetur Act 21°. Tales autem cause apud Hussitas locum non habent nec habuerunt, igitur etc.*

135 Item contra ipsos *Extra, De hereticis, Excommunicamus: Quia vero, decretalis dicit, nonnulli sub specie pietatis sibi vendicant officium predicandi, omnes, qui prohibiti vel non missi preter auctoritatem ab apostolica sede vel catholico episcopo loci susceptam publice vel privatim predicacionis officium usurpare presumpserint, excommunicacionis vinculo innodentur, et nisi quam cicius resipuerint, alia competenti pena plectantur.*

145 Ex quibus patet, quod nulli habent potestatem predicandi, nisi a papa vel episcopis sint missi, nec episcopus conferendo ordinem per illa verba Mc ultimo (16,15): *Euntes in mundum universum predicate evangelium omni creature.* Nec Mt ultimo (28,16) aliquem ad predicandum mittit, quia illa verba Dominus ad apostolos dixit, ut patet per beatum Remigium <ad> Mattheum 28° dicentem: *Iussit apostolis, ut primum docerent universas gentes. Qui enim, secundum Bedam, ante passionem suam dixerat: 'in viam gentium ne abieritis', Mt 10° (5), surgens a mortuis, dicit: 'Docete omnes gentes'. Inter*

122 Et] Ko *om.* | mulier] mulier nisi sit mulier Ko 124 disciplina] disciplina discipuli Ko | dicit] dicens W3 : Ko *om.* 127 intelligebat] intelligebat fundamentum vel W3 : intelligebant Ko | eam] ea Ko 128 didicerat] didiceat Ko 129 misteriis] ministeriis W3 | ut] et Ko 130 Henricus] WD2: *add. in marg.* : Hainricus W3 : Heinricus Ko : Ba2 *txt.* | Gandano] Gaudano Ba2 131 et¹] ut WD2 Ba2 133 prophetare] predicare WD2 134 etc] WD2 *om.* 135 Excommunicamus] Excommunicamus in can. *Sane* Ko 136 officium] WD2 *del.* 137 vel²] et Ko 139 presumpserint] presumpserunt WD2 W3 : presumpserit Ba2 : Ko *txt.* | excommunicacionis... 140 alia] Ko *om.* innodentur] invadentur W3 | quam] quanto *mss.* 142 sint] sunt W3 | Mc] Mt WD2 143 mundum] WD2 W3 Ba2 *omm.* : Ko *txt.* 144 Nec] Et *mss.* 145 Mattheum] W3 *om.* 146 Iussit] Iussit etc. Ko 148 dicit] Ko *om.*

122 Et...133 21°] HENRICUS DE GANDAVO *Summa*, art. 11, q. 2, ed. cit. 78r. 135 Quia...140 plectantur] X, lib. 5, tit. 7, cap. 13, ed. FRIEDBERG II, 788. 146 Iussit...gentes] Zit. nach THOMAS CA in *Matth.*, cap. 28, lect. 4, ed. cit. 424b. - Die dem Remigius zugeschriebene Passage stammt allerdings von Hieronymus. | Qui... 148 gentes] Zit. nach ebd., ed. cit. 424a.

W3 12vb quos tamen non fuit *par institutio, sed* | *unus prefuit omnibus*, ut patet di. 80, c. *In illis*, ubi dicit glossa, quod *par fuit quoad consecracionem, non quoad administracionem*. Ideo, cum – iam ad vitandum confusionem – administraciones ecclesiastice sunt distincte in episcopatus et parochiatus, multo minus licitum est sacerdotibus simplicibus, quos non per apostolos, | sed per septuaginta discipulos Dominus | designavit, sine speciali licencia aut invitacione exercere spiritualia in parochia alterius sive ubique, cum hoc sit ecclesiis parochialibus iniuriosum et prejudiciale, ut patet capitulo 2 *De decimis, libro Sexto*. 150

WD2 124v
Ko 238va Aliter respondetur, quod, quamvis sacerdotibus in collacione ordinis conferatur potestas predicandi verbum Dei sicut et absolvendi in foro penitencie, illam tamen potestatem exercere non debent | nec possunt sine speciali licencia superioris, quia precise ex collacione ordinis quantum ad hoc non subicitur eis materia, in quam agere possint vel debeant. In cuius signum septuaginta discipuli non leguntur predicasse nisi in civitatibus, ad quas missi fuerunt. Et oportunum est secundum sanctum Thomam, *Secunda secunde*, q. 188, a. 4 in responsione ad quintum argumentum, ut *preter ordinarios prelatos alii assumantur ad huiusmodi officia, propter multitudinem fidelis populi et difficultatem inveniendi sufficientes personas distribuendas singulis plebibus*, secundum quod neccessitas exigit. Vel dicitur, quod verba predicta sunt toti ordini et toti multitudini prelatorum dicta, et non singulis sacerdotibus, quia nec apostoli transierunt in universum mundum predicare, sed quilibet in una terra predicavit; et si aliquando in pluribus, non tamen in universo mundo, sicut Andreas in Achaya, Thomas in India etc. Et sic patet, quod per illa verba non mittitur sufficienter quis ad predicandum, ubicumque sibi placet, presertim cum predicta verba solum cerimonialiter in ordinibus dicantur sive decantentur. 160

W3 13ra
Ko 238vb [7] Ad secundam auctoritatem Apostoli, II Tim 2^o (9): *Verbum Dei non est alligatum*, respondetur, quod Apostolus | per illa verba vult, quod predicatore vinculato adhuc verbum Dei per ipsum | poterit predicari, et hanc 165

149 unus] unius Ko 150 illis] Ba2 om. | quod...non] W3 add. in marg. | quoad²] quo WD2 Ko 153 multo] multa Ko 154 per] WD2 om. 156 patet] in Ko 161 ex] ad Ko 162 possint] possunt W3 164 oportunum] optimum Ko 165 argumentum] Ba2 om. | ordinarios] ordinarios et W3 166 ad] in Ko 168 neccessitas] auctoritas W3 Ko | sunt] sint Ko 171 universo] universe WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 172 Achaya] Achia Ko | patet] patet et Ko [7],2 alligatum] alligatum etc. Ba2 respondetur] Ba2 om. | vult] Ko om. 3 predicatore] predicare Ko | adhuc] hoc W3 Ba2

149 par...omnibus] *Decretum Gratiani*, di. 80, c. 2, ed. FRIEDBERG I, 280. 150 par...151 administracionem] *Decretum Gratiani cum glossis*, a. v. par (di. 80, c. 2). 156 capitulo...157 Sexto] X, lib. 3, tit. 30, cap. 2, ed. FRIEDBERG II, 556. 165 preter...167 plebibus] THOMAS *STh*, II-II, q. 188 a. 4 ad 5, ed. cit. 841b.

5 esse illius auctoritatis intencionem. Declarat beatus Gregorius in *Moralibus*,
 capitulo 31 super illo verbo *Vibratur* | *et clipeus* sic inquires: *verbum Dei non* Ba2 182r
est alligatum, quia *predicadores sancti pro defensione fidei* | *supplicia subeunt;* WD2 125r
ad eamdem fidem, quos valent, rapere *eciam inter verbera non desistunt*. Unde
 et Apostolus ubi supra (II Tim 2,9): *In quo*, scilicet evangelio, *laboro usque ad*
 10 *vincula, quasi male operans: sed verbum Dei non est alligatum. Ac si diceret:*
hasta quidem suppliciorum ferio, sed tamen verborum sagittas emittere non
desisto. Vulnere crudelitatis accipio, sed cor infidelium vera loquens transfigo.
 Ideo sancti *cum vulnere patienter suscipiunt, prudenter contra infidelium*
 vulnera et verbera *sagittas predicacionis reddunt. Unde nonnumquam agitur,*
 15 *ut ipsi, qui in persecucione seviunt, non tam doleant, quod cor predicatoris non*
emolliunt, quam quod per eorum verba eciam alios amittunt. Hec Gregorius.

Ex quo patet, quod, si aliqui ad predicandum non admittuntur, vel si aliqui
 a predicacione ex certis causis suspenduntur, quod ex hoc verbum Dei non
 alligatur, sed magis libere per alios missos et fideles sacerdotes sine
 impedimento errorum et heresum predicatur et nunciatur. Sermo namque
 20 hereticorum ut cancer serpit in perniciem tam propriam quam alienam; unde
 Christus *increpans demonia non sinebat ea loqui*, Lc 4° (41). | Cuius causam Ba2 182v
 ponit Innocencius III., *ut nos doceret | hereticam pravitatem vitare, ut hoc* Ko 239ra
exemplo prohibeamus hereticis, ne predicent eciam veritatem. Quia fel
 25 *draconum propinant in aureo calice Babilonis.* Hec ille. *Heretici namque, ut*
facile valeant perversa suadere, | dictis suis quedam recta permiscunt, ut W3 13rb
animas audiencium a rectis sensibus trahant, inquit Gregorius in *Moralibus*. Et
 sic patet, quid dicendum sit ad illam auctoritatem *verbum Dei non est*
alligatum.

Ad terciam auctoritatem, que est Apostoli II Th 3° (1): *Fratres, orate pro*
 30 *nobis, ut sermo Dei currat et clarificetur* ad omnes, respondetur, quod
 Apostolus ibi hortatur fratres, ut orent, ut Dominus dignetur suam doctrinam
 transfundere per | ora apostolorum in aures et corda audiencium, sine
 WD2 125v

4 Declarat] Ko om. | in] est Ko 5 Vibratur] Vibratur hasta Ba2 | clipeus] inclipeus Ko
 inquires] quod quiens Ko 6 sancti] sum Ba2 7 ad] in Ko | eamdem] eadem Ko | verbera] verba
 Ko 11 Vulnere] Volnere WD2 12 vulnere] volnere WD2 13 vulnere] volnere WD2 | verbera]
 verba Ko | Unde] Ut WD2 14 persecucione] persecucionem Ko | quod] quam Ko | cor] corda
 Ba2 15 emolliunt] emolliuntur Ba2 | quod] Ko om. 19 errorum] errores mss. | namque] enim
 W3 22 vitare] vintare Ko 24 ille] illo W3 25 suadere] persuadere WD2 Ba2 27 quid] qui WD2
 W3 Ko : Ba2 txt. | non est] Ba2 om. 28 alligatum] alligatum etc. Ba2 30 omnes] omnes etc. Ba2
 respondetur] Ba2 om. 31 ut¹] vero Ko 32 in] et Ko

[7],5 Vibratur et clipeus] Vgl. Iob 39,23. 6 predicadores...7 desistunt] GREGORIUS *Moralia in Iob*,
 Bd. 3, lib. 31, par. 31, ed. cit. 1596. 12 sancti...15 amittunt] Ebd. 22 ut¹...24 Babilonis]
 INNOCENCIUS III. *Sermo XVI*, ed. cit. 390. 24 Heretici...26 trahant] GREGORIUS *Moralia in Iob*,
 Bd. 2, lib. 18, par. 16, ed. cit. 901.

- impedimento infidelium et malorum hominum, qui resistunt verbo veritatis. Unde beatus Ambrosius dicit in glossa: *Orandum esse hortatur, ut dignetur Deus suam doctrinam infatigabili cursu dirigere et transfundere per ora apostolorum in aures audiencium et, secundum Haymonem, ab auribus in corda, ut compesceret et sedaret malorum hominum sediciones.* Sic ergo vult, quod orandum est, ut evangelium, quod sibi Deus commisit ad predicandum, diffundatur per omnes gentes. Aliter, ut non impediatur a pseudoprophetis, qui falsa predicant, verbo veritatis resistunt, alios seducunt et insidias sibi et aliis parant.
- Ba2 183r Ad quartam | auctoritatem Apostoli I Cor 14° (39): *Loqui linguis nolite prohibere*, respondetur, quod illam auctoritatem impertinenter allegant ad suum propositum, quia, ut patet per Apostolum ibidem, propheta edificat, lingua vero non. Ideo Apostolus ibi movet prophetiam Domini appetere, dicens: *Itaque, fratres, scilicet in fide emulamini*, id est desiderate prophetare, id est futura predicere vel scripturas | exponere; *et tamen loqui linguis diversis nolite prohibere*, tamquam sit malum, ne fiat dissencio. *Omnia autem, sive locutio linguarum, sive propheta honeste, cum pace et secundum ordinem fiant* in vobis. Ex qua Apostoli sententia patet, quod loqui linguis in proposito non intelligitur predicacio verbi Dei, cum ipsa sit edificativa et multum utilis audientibus, saltem si debito modo fiat secundum ecclesiasticas | instituciones, qualiter non est de loqui linguis sive de dono linguarum, *nisi forte* ille, qui loquitur linguis *interpretetur, ut ecclesia edificacionem accipiat*, dicente Apostolo ubi supra etc.
- Ko 239rb
- W3 13va

< Contra articulum tertium: *De peccatis mortalibus* >

[8] Alius articulus est, *quod omnia peccata mortalia et specialiter publica alieque deordinaciones legi Dei contrarie in quolibet statu rite et*

35 infatigabili] infatiganum WD2 | cursu] cursum Ko 36 Haymonem] Heumonem WD2
37 sedaret] cedaret WD2 39 Aliter] Taliter W3 Ba2 40 verbo] verba WD2 : et verbo W3
veritatis] divinitatis W3 42 I] II Ko Ba2 43 prohibere] prohibere etc. Ba2 | respondetur] Ba2 om.
45 vero] vera W3 | Apostolus] apostoli Ko | prophetiam] prophete mss. 46 id est²] et Ko
48 dissencio] defensum Ko 50 quod] quod per Ba2 54 interpretetur] increpetur Ko 55 etc] Ba2
om. [8],1 Alius...42 mundum] WD2, W3 deest

34 Orandum...37 sediciones] AMBROSIUS *In Thess II*, cap. 3, ed. cit. 458. Dasselbe Zitat auch in *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 4, gloss. marg. a. v. *Orate pro nobis* (II Th 3,1), ed. cit. 403a. 44 propheta...45 non] Vgl. I Cor 14,4. 46 Itaque...48 prohibere] I Cor 14,39.
48 Omnia...49 fiant] I Cor 14,40. 53 nisi...54 accipiat] I Cor 14,5. [8],1 quod...40 exhibemus] *Articuli Hussitarum*, 394-395.

5 *rationabiliter per eos, ad quos spectat, prohibeantur et destruantur. Que qui agunt, digni sunt morte, non solum qui ea faciunt, sed qui consenciant*
facientibus, ut sunt in populo fornicaciones, commessaciones, furta, homicidia,
l mendacia, periuria, artes superflue, dolose et supersticiose, questus avari, Ba2 183v
usure et cetera hiis similia.

10 *In clero autem sunt simoniace hereses ut exacciones peccuniarum a*
baptismo, a confirmacione, a confessione, pro eucaristie sacramento, pro
sacro oleo, a matrimonio et a 30 missis taxatis vel ab aliis missis emptis aut
forisatis, ut missis defunctorum et aliis oracionibus et anniversariis, a
predicationibus, a sepulturis et pulsacionibus, a consecracionibus ecclesiarum
et altiorum et capellarum, pro prebendis et beneficiis et prelaturis, Ko 239va
dignitatibus, personatibus, palliis l et empcionibus et vendicionibus
indulgentiarum et alie innumere hereses, que ex hiis oriuntur et polluunt
ecclesiam Christi, moresque impii et iniusti, ut sunt concubinatus impudici cum
augmento prophano filiorum et filiarum alieque fornicaciones, ire, rixe,
contenciones, frivole citaciones et hominum simplicium pro libito vexaciones et
spoliaciones, et avare censuum exacciones, offertorium promociones et
simplicium innumere per promissa falsa illusiones. Que omnia et singula
quilibet fideles Christi servus et filius verus matris sue ecclesie tenetur in se et
in aliis persequi, et ut ipsum diabolum odire et detestari, servato tamen l in Ba2 184r
omnibus ordine et statu sue vocacionis.

25 *Quod si aliquis ultra hanc nostram piam et sanctam intencionem aliqua*
nobis ascribat impudica et enormia vicia, tamquam falsus et iniquus testis a
Christi fidelibus habeatur, ut tamen non sit aliud in corde nostro, quam totis
viribus et toto posse placere Domino Iesu Christo eiusque legem et precepta et
hec quattuor puncta catholica fideliter exequi et implere. Et huic omni malo
adverso ac cuilibet nos impugnanti et contra Deum ab huiusmodi nostro
proposito avertere volenti et persequenti in defendendo veritatem evangelicam,
ad quam quilibet obligatur ex debito, iuxta vocacionem nostram seculari eciam
nobis concesso brachio eidem velud tyranno et antichristo crudelissimo usque
ad ultimum resistere oportebit. Et si per quempiam multitudinis nostre aliquid
sinistri aut scandalosi actum fuerit, cum mentis nostre est omne crimen
extinguere, hoc preter intencionem nostram omnimode accidere protestamur.
Si vero alicui persone vel l basilice dampnum a nobis inferri rerum videatur Ko 239vb
vel corporum, aut inevitabilis auctoritas aut oportuna legis et nostri tutela
adversus violenciam tyrannicam nos excusat. Verumtamen protestamur, quod
in hiis omnibus, si cuiquam in nobis quevis eciam species mali appareat,
semper nos ad scripture sacre informacionem paratissimos exhibemus.

24 Quod... 42 mundum] Ba2 deest 34 sinistri] sinistre Ko 37 oportuna] oportunam Ko

Hec sunt motiva et scripta Hussitarum, quibus ipsi et aliis tribus articulis totum fere turbant mundum.

WD2 126v

¶ Sed sicut olim contra unicum Dei prophetam Helyam 850 prophete Baal sunt reperti, quibus innumerabilis populus adherebat, ita hodie sub colore illius fucati articuli multi estimantes se Deo obsequium prestare, preter viam iuris immoderatissime regulam punicionis criminum excedentes, contra unicam universalem ecclesiam in exterminium cleri ordinarii pugnant, et contra Spiritus Sancti direccionem specialem fuco practice non concordante, ut omnia peccata mortalia et specialiter publica prohibeantur et destruantur; non advertentes, quod licet omnia peccata mortalia in foro consciencie sint punienda, aliquam tamen ex rationabilibus causis in foro publico ecclesie legibus humanis rationabiliter permittuntur inpunita, ut patet per beatum Augustinum primo *De libero arbitrio* longe ante medium, ubi dicit: *lex humana aliqua recte permittit, que iuste lege divina puniuntur.*

Ex quo patet, quod licet universaliter mali sint corrigendi per amonicionem et redargucionem, non tamen sunt universaliter puniendi per afflictionem aut condempnacionem. Quoad primum dicit Augustinus: *Quidquid inter vos malorum noscis, quantum potestis, improbate et redarguite, et nolite consentire.* Quoad secundum apparet, ¶ quia multis modis contingit eos sic non esse puniendos:

Ko 240ra

Primo, si non sint nostri iuris, quemadmodum clerus non subest iurisdictioni laicali. Unde de *hiis, qui foris sunt*, dicit Apostolus: Qui michi attinet ¶ de hiis, Dominus iudicabit. Secundo, si malorum crimina manifestis

Ba2 184v

41 Hec...42 mundum] Dieser Satz gehört nicht mehr zum offiziellen Text des Prager Artikels. Er dürfte entweder von den Autoren des Traktats stammen oder schon in der Vorlage der Prager Artikel, die die Autoren benutzten, enthalten gewesen sein. **43**] WD2: fol. 126r ist leer (bzw. mit Anmerkungen versehen). ¶ sicut] si Ko ¶ contra] Ko *om.* ¶ Helyam] Eliam Ba2 ¶ prophete] WD2 *om.* **45** fucati] focati WD2 **46** immoderatissime] et Ko **47** pugnant] punnant W3 Ba2 **48** fuco] faco Ko ¶ fuco...49 destruantur] Ba2 *om.* **50** quod licet] quodlibet Ko **51** punienda] punienda Ko **52** beatum] W3 *om.* **53** primo...medium] WD2 *del.* ¶ ubi dicit] Ko *om.* **55** sint] sunt Ba2 corrigendi] corripienti WD2 **58** noscis] nostris WD2 Ko Ba2 : W3 *txt.* **62** dicit] Ko *om.* ¶ Qui] Quid W3 ¶ michi] nec Ko

43 unicum...44 adherebat] Vgl. I Rg 18,19. **53** lex...54 puniuntur] In Augustinus' Schrift *De libero arbitrio* findet sich diese Passage nicht. In wörtlicher Übereinstimmung ist sie allerdings in Richard von Mediavillas Sentenzenkommentar enthalten (RICARDUS DE MEDIAVILLA *Super Sent.*, Bd. 3, di. 37, art. 3, concl.; ed. cit. 455). Hier findet sich ebenfalls die Spezifizierung "longe ante medium", was nahelegt, dass diese Passage aus dem Sentenzenkommentar des Richard von Mediavilla übernommen wurde. Die beiden Schriften könnten auch auf eine andere Quelle zurückgegriffen haben, die jedenfalls nicht der Augustinus-Text selbst war. Vgl. auch THOMAS *STh*, I-II, q. 96 a. 2 ad 3, ed. cit. 435b-436a. **58** Quidquid...59 consentire] AUGUSTINUS *Sermo* 88, ed. cit. 101. **61** Primo...64 sint] Vgl. *Decretum Gratiani*, C. 23, q. 4, c. 16, ed. FRIEDBERG I, 904. **62** de...63 iudicabit] Vgl. I Cor 5,12-13.

65 iudiciis probari non possunt, licet eciam nobis nota sint. Tercio, quando malis
 non possumus penam infligere, nisi cum periculo maiori. Sic ergo mali
 puniendi sunt concurrentibus tribus, scilicet iurisdiccione, conviccione et pace
 salva, id est caute, ne maius malum aut maior turbacio fidelium inde consurgat.
 Et ita manifeste patet, quod principes et alii rei publice rectores non punientes
 meretricia et fornicaciones, eciam publicas, excusantur a | peccatis, quia ex quo
 70 lex humana non potest omnia vicia | prohibere, solum illa puniri precipit, que
 sunt graviora et a quibus possibile est maiorem partem multitudinis abstinere;
 et precipue, que sunt in nocumentum aliorum, sine quorum prohibicione
 humana societas in pacis tranquillitate conservari non potest, cuiusmodi sunt
 furta, homicidia, adulteria etc.

W3 13vb

WD2 127r

75 Simplex autem fornicacio, quamvis sit grave peccatum et lege divina
 puniendum, tamen, quia propter hominum corrupcionem difficile est
 multitudinem a carnis voluptatibus abstinere, ideo, ne homines in mala maiora
 et rei publice magis nociva ut in adulterium et in peccata contra naturam
 incidere, noluit lex humana meretricia et fornicaciones prohibere, tamquam
 80 aliquid puniendum per pollicie gubernatores, ut secundum hoc intelligatur illud
 Augustini: *Lex ista, que populo regendo | scribitur, recte multa permittit per*
divinam providenciam vindicanda. Et illud: *Auffer meretrices de rebus*
humanis, | et turbabis omnia libidinibus. Et ita patet, quod non est simile de
 rapina et adulterio ex una parte, et de meretricio et simplici fornicacione parte
 85 ex altera, quia rapina et adulterium sunt maiora peccata et facilius a maiori
 parte communitatis vitanda quam meretricium et fornicacio, ipsorumque
 permissio magis redundaret in dampnum rei publice, quam permissio aliorum.

Ba2 185r

Ko 240rb

Nec videlicet si diceretur in veteri lege meretricium et fornicacio fuerunt
 prohibite, ut patet per illud Dt 23° (17): *Non erit meretrix de filiabus Israhel,*
 90 *nec scortator de filiis Israhel;* igitur et in nova. Respondetur, quod lex, cum sit
 ordinata ad bonum commune, vicia per legem temporaliter punienda sunt,
 secundum quod expedit utilitati communi. Aliqua autem expediunt uni
 communitati, que non expediunt alteri; et eidem communitati quedam
 expediunt uno tempore, que non expedirent alio. Et ideo, quamvis communitati

64 probari] probare WD2 | sint] sunt Ba2 66 conviccione] coniunccione Ba2 67 caute] cauto
 Ba2 | caute ne] caucione Ko | aut] an Ko 69 meretricia] meretricias Ko | peccatis] peccato W3
 71 est] Ko om. 73 pacis] paucis Ko | cuiusmodi] cuius WD2 74 furta] forta Ko | adulteria] Ba2
 om. 80 ut] et Ko 81 ista] WD2 om. | que... scribitur] WD2 del. 83 quod] quod quod Ko | non]
 W3 om. : WD2 Ba2 add. suprascr. : Ko txt. 84 fornicacione] fornicacione etc. Ba2 85 adulterium]
 adulterium etc. Ba2 86 fornicacio] fornicacio etc. Ba2 87 permissio²] promissio Ko 90 nova]
 novo Ko

81 Lex... 82 vindicanda] AUGUSTINUS *De libero arbitrio*, lib. 1, cap. 5, ed. cit. 218. 82 Auffer...
 83 libidinibus] AUGUSTINUS *De ordine*, lib. 2, cap. 4, ed. cit. 151. 94 quamvis... 97 eorum] Vgl.
 Mt 19,3-12.

W3 14ra l
WD2 127v
filiorum Israhel expediret tunc, quod meretricium temporaliter puniretur, ne 95
nimis | uxores contempnerent, ad quas repudilandas filii Israhel proni erant,
unde et eis permittebatur eas repudiare propter duriciam cordis eorum. Non
tamen est utile modo communitati christianorum propter causas predictas.

Ba2 185v
Ko 240va
W3 14rb l
Ba2 186r
[9] Ex quibus luculenter apparet error Hussitarum de generali
prohibicione in populo omnium peccatorum mortalium et specialiter
publicorum, | cum ad talem prohibicionem consurgant mala multo maiora,
quam sint quedam de illis, que per ipsos prohibentur, et que ipsi volentes suos
salvare errores multipliciter inciderunt, nudi, ut fertur incedentes et uxores suas 5
ac filias bestialiter prostituentes. Item si omnia peccata mortalia et specialiter
publica, | ut ipsi volunt, sunt prohibenda et destruenda, cur ergo ipsi in sua
secta sive societate talia non prohibent, sed per se maiora mala exercent, quam
sint illa, que enumerant et de quibus clerum inculpant? Tollunt enim omnem
ornatum ecclesie exteriorum et eius cerimonias, et omnia eius vasa preciosa 10
diripiunt. Calices videlicet aureos et argenteos, sed et imagines consurgentes,
omne aurum et argentum omnemque lapidem preciosum de rebus sacris pie ad
cultum Dei et sanctorum eius a fidelibus deputatis per violenciam sibi usurpant
et rapinant; et, quod peius est, monasteria et ecclesias Dei, ad Dei
honorificenciam erectas et consecratas, funditus evertunt et conburunt. Insuper 15
viros religiosos et sacerdotes proprios, suarum animarum pastores et alios
ipsorum coadiutores, nisi secte eorum adhereant, quosdam turpiter membris, ne
divinum exerceant officium, privant et alios crudelissime occidunt; ecclesieque
universali se proterve in quattuor articulis | opposcentes, innumera spolia et |
homicidia et alia quam plura mala non desistunt perpetrare. Taceo de 20
mendaciis periuriis et aliis criminibus per ipsos enumeratis, que nullus sane
mentis dubitat esse multo maiora mala et peccata graviora, quam sint illa, de
quibus ipsi populum et clerum reprehendunt.

WD2 128r
Ko 240vb
Et ita contra doctrinam Salvatoris Mt 7° (3–5) | nituntur prius festucam de
oculo fratris eicere, quam trabem de oculo proprio amovere. Nec per
impotenciam prohibicionis se a talibus possunt excusare, quia maiores et
rectores ipsorum talia fieri iubent vel permittunt. Et presertim, si ante tempora
talia a palganis vel aliis quibuscumque infidelibus facta fuissent, populus ille 25

95 expediret] expedirent Ko | quod] Ko *om.* 98 communitati] communitati ipsorum W3 [9],2 in
populo] W3 *om.* 3 multo] multum WD2 4 de] ex W3 5 incedentes] incidentes WD2 8 mala]
multa Ko 9 sint] sunt W3 | clerum] WD2 *om.* 10 ecclesie] W3 *add. in marg.* | exteriorum]
exeriorum Ko | preciosa] Ba2 *om.* 11 videlicet] scilicet W3 | imagines] iguagens Ko
consurgentes] confringentes Ba2 13 deputatis] deputatus Ko 14 rapinant] rapinam Ba2 | Dei¹]
Ba2 *om.* 15 erectas] eractas Ko | funditus] fundata Ko 16 religiosos] religiosus Ko | alios]
aliorum W3 20 quam] W3 Ko *omm.* 27 ipsorum] eorum W3 | permittunt] promittunt Ko

30 talia audire nullatenus potuisset, nisi cum maximo horrore et detestacione.
 Quid ergo est, quod pro nunc omni timore postposito illa nephanda et a
 quolibet fideli detestanda operatur, nisi quia sic a suis doctoribus et
 predicatoribus et non de opposito informatur et docetur? Nam si ipsi potuerunt
 illum populum ante tempora piissimum et in divino cultu devotissimum ad hoc
 35 inclinare, ut ipse relictis paternis et sanctis observacionibus per plura centena
 annorum cum universali ecclesia tentis, ipsos in eorum adinventionibus legi
 Dei et consuetudinibus laudabilibus contrariis sequeretur et imitaretur, quanto
 magis ipsum persuadere possent et potuissent, ne crimina superius enumerata
 40 incidere et perpetraret? Quomodo ergo tales ita publici criminosi se proterve
 sancte Romane ecclesie opposentes audent aliorum crimina reprehendere, cum
 sanctus Thomas dicat *Secunda secunde*, q. 33, a. 5: *Ex peccato precedenti*
indignus quis redditur, ut alium corrigat. Et precipue si maius peccatum
commisit, non est dignus, ut alium corrigat de minori. Unde super illud Mt 7°,
'Quid vides vestucam etc.', dicit Ieronymus, 'de hiis loquitur, qui, cum mortali
crimine detineantur obnoxii, minora peccata fratribus non concedunt'. Et
 45 mirum est, quod contra clerum et temporalia Deo et sanctis dedicata atque
 contra laudabiles ecclesie consuetudines et eius sanctas instituciones crudelius
 deseuiunt quam contra Iudeos continuos Christi Domini et eius matris
 benedictae blasphematores et usurarios manifestos, nichil aliud preter usuram
 habentes. Certe ista non sunt signa nisi supra modum callide fraudis et
 50 astucie humani generis inimici, qui tantum populum moribus et vita ultra
 multos alios commendatum per tam parvos et paucos homines corrumpere
 potuit. In tempore ita brevi nullus ergo de suis viribus presumat, sed *qui stat,*
videat ne cadat.

Ba2 186v

W3 14va

Ko 241ra l

WD2 128v

55 Sed etsi prelati aliqui ecclesie essent criminosi aut negligentes in
 correccionem criminum, non propter hoc fides esset deserenda, nec recedendo ab
 unitate ecclesie. Ipsi cum eorum bonis sine ordine iuris a non suis iudicibus
 essent ita crudeliter exterminandi, sed procedendum esset contra eos, iuxta
 doctrinam Salvatoris Mt 18° (15): *Si peccaverit in te frater tuus etc.*, ubi dicit
 beatus Ieronymus, quod *si te audire noluerit, adhibeatur unus frater tuum.*

Ba2 187r

29 horrore] errore Ba2 30 pro] Ko om. | illa] ista Ko 32 opposito] proposito Ko 34 ipse] ipsi
 W3 35 in] et Ko 38 et perpetraret] WD2 om. | publici] publice Ko Ba2 | crimi...nosi] crimino-
 Ko 39 opposentes] opponenter Ko | audent] audeant Ko | reprehendere] reprehendo Ko
 40 Thomas] Thomi Ko | 33] 34 Ko | precedenti] precedenti quia Ko 42 illud] Ba2 om. | 7°] 4°
 WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 43 vides] fides Ko 46 crudelius] crudeliter Ko 47 Iudeos] Iudeos quasi
 Ko 49 sunt] WD2 om. 50 humani] humane Ko 52 ergo] Ko om. 54 prelati] prelato Ko
 negligentes] negligente Ko 57 essent...procedendum] Ba2 om. | ita] Ko om.

[9],40 Ex...44 concedunt] THOMAS *STh*, II-II, q. 33 a. 5 co, ed. cit. 183b. 52 qui...53 cadat] VGL.
 I Cor 10,12. 59 Ieronymus...67 publicanus] Zit. nach THOMAS *CA in Matth.*, cap. 18, lect. 4, ed.
 cit. 273b.

	<i>Quod si nec illum audierit, adhibeatur et tercius. Porro si nec illos audire voluerit, tunc multis dicendum est, ut detestacioni eum habeant; ut qui non potuit pudore salvari, salvetur obprobriis. Unde sequitur 'Si non audierit eos, dic ecclesie', Crysostomus: Id est hiis, qui ecclesie presunt. Glossa: Vel dic toti ecclesie, ut maiorem erubescenciam paciatur. Post hec omnia sequatur excommunicacio, que fieri debet per os ecclesie, id est per sacerdotem; quo</i>	60
W3 14vb	<i>excommunicante, tota ecclesia cum eo operatur. Unde sequitur 'Si autem ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus'. Et nullibi dicitur, ut crudeliter ipsum et alios usque ad mortem omisso ordine iuris propria auctoritate persequaris.</i>	65
	<i>Ex quo patet, quod si prelati ecclesie reverenter requisiti a criminibus, de quibus eos Hussite inculpant, non desisterent, quod tamen de nullo presumendum est, vel si suum non adimpleant, ut tenentur officium, non tamen propter hoc subditis est concessum contra ipsos violenter insurgere, iuxta illud Is 10° (15): Numquid gloriabitur securis contra eum, qui secat in ea? Aut exaltabitur serra contra eum, qui trahit eam? Et habetur transsumptive di. 21, Inferior, ubi dicitur, quod inferior non potest superiorem iudiciis suis addicere, aut propriis diffinicionibus subiugare. Unde beatus Thomas ubi supra articulo 4° dicit, quod correccio, que est actus iusticie per cohibicionem pene, non competit subdito respectu prelati. Sed correccio fraterna, que est actus caritatis, pertinet ad unumquemque respectu cuiuslibet persone, ad quam caritatem se debet habere, si in ea aliquid corrigibile inveniatur. Actus enim ex aliquo habitu vel potencia procedens se extendit ad omnia, que continentur sub obiecto illius potencie vel habitus, sicut visio ad omnia, que continentur sub obiecto visus. Sed quia actus virtuosus debet esse moderatus debitis circumstantiis, ideo in correccione qua subditi corrigunt prelatos debet modus congruus adhiberi, ut scilicet non fiat cum protervia et duricia, sed cum mansuetudine et reverencia corrigantur. Unde Apostolus I Tim 4° dicit: 'Seniorem ne increpaveris, sed obsecra ut patrem'. Et ideo Dionysius redarguit Demophilum monachum, quia sacerdotem irreverenter correxerat, eum percuciens et de ecclesia deiciens.</i>	70
Ko 241rb		75
WD2 129r		
Ba2 187v		80
		85
W3 15ra		90

60 adhibeatur...61 voluerit] Ko om. | et] Ba2 om. 62 pudore] pudori W3 | salvetur] Ko om.
63 Crysostomus] Crissostomus WD2 | Vel] Ut Ko | dic²] dicit Ko Ba2 68 omisso] omissio Ko
70 reverenter] Ko om. | a] de Ba2 71 desisterent] desistent Ko 72 tamen] Ko om. 73 illud] istud
Ko 74 eum] eam Ko | qui] Ko om. 76 Inferior] Inferiore Ko | superiorem] sanciore Ko
81 caritatem] caritative WD2 W3 83 illius...84 obiecto] Ba2 om. 84 moderatus] moderato Ko
85 qua] quasi W3 | prelatos] prelatu Ko 88 obsecra] obsecro WD2 89 Demophilum]
Demoffilum WD2 : Temophilum Ko | quia] qui WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 90 deiciens] eiciens Ba2

76 iudiciis...77 subiugare] *Decretum Gratiani*, di. 21, c. 4, ed. FRIEDBERG I, 70. 78 quod...90
deiciens] THOMAS *STh*, II-II, q. 33 a. 4 co, ed. cit. 182b.

Si ergo ille monachus pro tali irreverencia sacerdoti exhibita redarguendus erat, nonne modernis temporibus Hussite merito sunt reprehendendi, qui limites fraterne correccionis nimis excedentes, sacerdotes de ecclesia non solum eiciunt, sed ipsis crudeliter occisis vel membris, ut tactum est, truncatis
 95 eciam ipsas ecclesias demoliunt. Non sunt ista fraterne correccionis, sed magis superbe ac severe austeritatis et austere severitatis, quia peccata sua per impendentes *seipsos aliis in corde | suo preferunt, peccata eorum austera*
 100 *severitate diiudicando. Unde Crysostomus super illud Mathei ubi supra, 'Quomodo dicis fratri tuo etc.?', id est: in quo proposito? Puta ex caritate, ut salves proximum tuum? Non, quia teipsum ante salvares.* Nullus autem seipsum salvare potest ita iniuste clerum ordinarium | habentem super se
 105 potestatem et auctoritatem invadendo et exterminando, | cum nec peccata nec inordinata vita tollant auctoritatem vel potestatem ordinarie presidencium in clero; quia Deus sepe ex multis causis vult malos regnare ex clero, sicut ex populo laicali. Ideo eciam dixit beatus Petrus: *Obedite prepositis vestris, eciam discolis.* Non ergo perversitas presidencium dat laicis sive Hussitis licenciam insurgendi qualitercumque contra clerum.

Ko 241va

Ba2 188r

WD2 129v

Quid ergo aliud est modernis temporibus presidenciam laicalem insanire contra clericalem, quasi ancillam insurgere contra dominam, Agar contempnere Saram, lunam invadere illuminantem se solem? Discipulos surgere contra magistros est, et filios in servitutem reducere patres est, celum subicere terre, et spiritum servituti carnis, que temptare tale est, quo nichil iniuriosius sive perversius est. Absit ergo a christifidelibus | hec sacrilega atque perversa
 110 doctrina, excludens virtutem moralem iusticie inter alias tenentem principatum, de qua 12, q. 2, *Cum devotissima* dicitur: *Summum in rebus bonum est iusticiam colere atque sua cuique iura servare.*

W3 15rb

Unde vehementer timendum est in presenti cleri ordinarii persecucione impleri quorundam satis antiquam imaginacionem, quam recitat venerabilis

91 ille] W3 om. : iste Ko | pro] quod Ko 93 nimis] minus WD2 : Ko om. 94 est] est in Ko truncatis] truncatis WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 95 ista] ista signa Ba2 96 superbe] superbie WD2 | et austere severitatis] W3 om. | severitatis] saveritatis Ko | per] par W3 98 Crysostomus] Crisostimus WD2 99 Quomodo] que Ko 101 ordinarium] ordinariam Ko | super] supra Ba2 102 nec²] Ko om. 103 tollant] tollunt Ba2 104 sepe] Ko om. | vult] volt WD2 105 eciam²] et Ko 106 presidencium] predencium Ba2 108 presidenciam] presidencia Ko 110 Saram] Saran WD2 invadere] invadere contra Ko 112 spiritum] spiritum subicere W3 | iniuriosius] inviciosius Ko 113 sacrilega] sacrilegia Ko | atque] et Ko Ba2 118 impleri] incleri WD2 : pleri Ko

97 seipsos...100 salvares] Zit. nach THOMAS *STh*, II-II, q. 33 a. 5 co, ed. cit. 183b. 105 Obedite prepositis vestris] Hbr 13,17. | eciam discolis] I Pt 2,18. 115 12...devotissima] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 2, c. 8, ed. FRIEDBERG I, 688-689. | Summum...116 servare] *Decretum Gratiani*, C. 12, q. 2, c. 9, ed. FRIEDBERG I, 689.

Ko 241vb	<i>magister Hainricus de Hassia in sua Lectura super Genesim, que fuit: Quod tandem consurget in publicum cetus quidam ypocritarum, quos diabolus ex hereticis vel ex diversis fidelium statibus colliget; in quibus modo latitant</i>	120
Ba2 188v	<i>plures mali propter potestatem prelatorum, que aliquanta est, licet parva. Isti oportunitate capta exhibunt in publicum predicantes, clerum ordinarium iam a Deo reprobatum esse et abiectum, et ob hoc sibi amplius non esse</i>	
WD2 130r	<i>obediendum, nec credendum. Quid mirum, si populus laicalis, qui iam tantum temporalia cleri sibi usurpare cupit, illos auribus attentis audiat ypocritas, excessum sanctitatis et zelum salutis omnium exterius pretendentes? Quis non videat istos primos antichristi precursores, persecucionem grandem secuturam esse, et dissencionem communis populi a prelatis ecclesiasticis?</i>	125
	<p>Consideret igitur quilibet, an illa quorundam ymaginatio presenti cursui Hussitarum conveniat et reperiet quod sic, ex modo et forma ipsorum procedendi. Sed et si de qualitate talium ypocritarum, qui primi antichristi precursores esse putantur, aliquid specialius desiderimus: Audiamus, ut dicit ille doctor, quid de illis, loquitur illa, sanctimonialis Hildegardis, que florens tempore sancti Bernhardi de futuris statum ecclesie concernentibus vaticinata est. Inter que scribens ad clerum Coloniensem de illis ita dicit: Populus iste a diabolo seductus est, et missus pallida facie veniet; et velud in omni sanctitate se componet ac maioribus seculi se coniunget, et de vobis scilicet presidibus ecclesiarum sic dicit: Quare hos vobiscum habetis? Et cur hos vobiscum patimini, qui totam terram suis maliciosis iniquitatibus polluunt? Isti ebrii et luxurio si sunt, et nisi eos a vobis abiciatis, tota ecclesia destruetur. Populus autem, qui hoc de vobis dicit, vili habitu alieni coloris induetur, et recto modo tonsus incedet, ac omnibus moribus suis placitus et quietus se ostendet hominibus: avariciam non amat, peccuniam non habet. Cumque isti cursum sui erroris firmaverint, sapientes et doctores, qui tunc in fide katholica persistent fideliter, expellent undique ipsos persequentes. Sed quia non omnes vincere</p>	130
W3 15va	<i>est. Inter que scribens ad clerum Coloniensem de illis ita dicit: Populus iste a diabolo seductus est, et missus pallida facie veniet; et velud in omni sanctitate se componet ac maioribus seculi se coniunget, et de vobis scilicet presidibus ecclesiarum sic dicit: Quare hos vobiscum habetis? Et cur hos vobiscum patimini, qui totam terram suis maliciosis iniquitatibus polluunt? Isti ebrii et luxurio si sunt, et nisi eos a vobis abiciatis, tota ecclesia destruetur. Populus autem, qui hoc de vobis dicit, vili habitu alieni coloris induetur, et recto modo tonsus incedet, ac omnibus moribus suis placitus et quietus se ostendet hominibus: avariciam non amat, peccuniam non habet. Cumque isti cursum sui erroris firmaverint, sapientes et doctores, qui tunc in fide katholica persistent</i>	135
Ba2 189r	<i>fideliter, expellent undique ipsos persequentes. Sed quia non omnes vincere</i>	140
Ko 242ra	<i>fideliter, expellent undique ipsos persequentes. Sed quia non omnes vincere</i>	145

119 Hainricus] Hinricus WD2 : Henricus Ko 120 tandem] tandum Ko | cetus] cetum W3 quidam...123 publicum] Ko om. | quos] quis W3 121 modo] non WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 125 laicalis] laicus W3 126 illos] istos Ko | attentis] Ko om. 129 et] et et WD2 | dissencionem] dispersionem Ko : dissensionem Ba2 130 quorundam] quorum WD2 131 reperiet] reperio WD2 134 quid] quod Ko | Hildegardis] Vildecardis WD2 : Hildekardis Ba2 | florens] flores Ko 137 diabolo] diabulo WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 138 vobis] nobis Ba2 | scilicet] Ba2 om. 139 dicit] dicit WD2 | habetis] habentis WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 140 suis] suis maliciis vel W3 | Isti] Ipsi WD2 142 dicit] dicit WD2 143 placitus] placitis W3

119 Quod...163 fulgebis] In Langensteins ungedrucktem, sieben Bände umfassenden Genesiskommentar konnte dieses Zitat nicht identifiziert werden. Es findet sich allerdings (auch?) in HENRICUS DE HASSIA *Liber adversus Thelesphori eremitaie vaticina*, cap. 35, ed. cit. 547-548. - Langenstein verfasste diese Schrift 1392 gegen den Traktat *De magnis tribulationibus et statu ecclesiae* des Kalabriers Telesphorus von Cosenza, der Prophezeiungen zum (französischen) Papsttum enthält. Zu Cosenza vgl. KREUZER 1998.

per se possunt, ideo principibus et divitibus consilium dabunt; | ut eosdem
ecclesiarum magistros et reliquos spirituales homines, scilicet subditos eorum,
sustibus et linguis coherceant. Et hoc modo tamquam omnibus superatis
150 dicent, quia rectores doctos non habetis, nobis obedite, et quecumque vobis
dicimus et precipimus, facite et salvieritis.

Ex quibus patet, qualiter persecutio dictorum seductorum, que, ut ex
certis signis et indiciis ad litteram in regno Bohemie currere videtur, composita
est ex vi et fraude, quia primo seducent per fraudem ypocrisis, deinde vero per
155 maiores seductos violenter persequentur alios sibi resistentes, verum est, quod
secundum prophetissimam illam falsitas horum ypocritarum et hereticorum
finaliter reperietur, propter quod trucidabuntur a principibus et aliis
potentibus laicis, quos deceperunt; et restituetur clerus ordinarius in pristinum
| gradum et honorem. Dicit enim ubi supra: Postquam ipsi in perversitatibus
160 Baal et in aliis pravis operibus sic inventi fuerint, principes et alii | maiores in
eos irruent, et quasi rabidos lupos occident, ubicumque eos invenerint. Tunc
aurora iusticie consurget, et novissima vestra meliora prioribus erunt, et de
omnibus preteritis memores eritis, et quasi purissimum aurum fulgebitis.

Hec et hiis similia temporibus istis, que finem minuantur seculorum,
165 vigilancius attendi deberent et crebrius ad memoriam revocari ac ad practicam
Hussitarum diligencius a christifidelibus comparari, ut ipsi melius et caucius
seipos et alios a lupis de facto gregem Christi multipliciter invadentibus teste
experientia possunt premunire, sicut de illis cavendis ammonuit Christus, cum
ait: Attendite a falsis prophetis, qui veniunt | ad vos in vestimentis ovium,
170 intrinsecus autem sunt lupi rapaces! A fructibus eorum cognoscetis eos, Mt 7^o
(15-16). Mundo autem oculo et simplici corde valde opus est invenilendi viam
sapiencie ad excludendum tot et tantas decepciones, presertim cum
appropinquante fine mundi tales debeant evenire, quam viam nobis ostendere
dignetur ille, qui est via, veritas et vita, Ihesus Christus, in secula benedictus.
175 Amen.

148 eorum] eorum scilicet WD2 154 deinde] demum Ba2 155 persequentur] persequenter Ba2
157 propter] W3 add. in marg. 158 deceperunt] deciperunt WD2 160 Baal] Baal ipsi W3
fuerint] fuerunt Ko 164 istis] hiis Ko 166 ipsi] ipse Ko 168 experientia] experigencia W3 Ba2
premunire] premulire WD2 169 Attendite] Attendete Ko | in] et W3 170 intrinsecus] intrinsitus
Ko 171 oculo] oculi Ko | valde] vel WD2 | est] WD2 om. 172 ad] et WD2 173 fine] finem
Ko | nobis] Ko om. 174 ille] iste Ko | et vita] WD2 W3 omm. 175 Amen] Amen etc. Ko : Ba2
om.

174 via...vita] Ioh 14,6.

< Contra articulum quartum: *De communione sub utraque specie* >

[10] *Recedite a tabernaculis hominum impiorum, et nolite tangere que ad eos pertinent, ne involvamini peccatis eorum*, Nm 16° (26). Salubre documentum hec Dei sententia prestat cunctis fidelibus, ut numquam se ab unitate ecclesie separare presumant. Dum hereticorum et scismaticorum peccatum quam grande sit et nimis horrendum, ipsorum penam | insinuat, que ut melius intelligi possint sciendum, quod impii, a quorum tabernaculis imperabat Deus fore recedendum, fuerunt Chore, Datan et Abiron, qui cum pluribus aliis tempore, quo populus Dei erat in deserto, surrexerunt contra Moysen ducem populi et Aaron sacerdotem, nolentes eisdem subesse nec obedire, sed dixerunt: *Sufficiat vobis, quod omnis multitudo sanctorum est, et in ipsis est Dominus. Cur elevamini super populum Domini?* Cumque Moyses misisset vocare Dathan et Abiron responderunt: *Non veniemus. Numquid parvum est tibi, quod eduxisti nos de terra, que lacte et melle manabat, ut occideres nos in deserto, nisi dominatus fueris nostri?*

W3 16ra

5

10

Istos ergo sic rebellantes Moysi et summo sacerdoti, punitos horribili pena, dedit | Deus omnibus scismaticis et multo magis hereticis in exemplum, nam prout ibidem subiungitur: *Dirupta est terra sub pedibus eorum: et aperiens os suum, devoravit illos cum tabernaculis suis et universa substantia eorum, descenderuntque vivi in infernum operati humo, et perierunt de medio multitudinis. At vero omnis Israhel, qui stabat per girum, fugit a clamorem pereuncium, dicens: Ne forte nos terra degluciat.* Eos vero, qui officium sacerdotale sibi usurpare voluerant, flamma consumpsit. Unde ibidem subditur: *Sed et ignis egressus a Domino interfecit ducentos 70 viros, qui offerebant incensum.* Ideo autem tunc Deus tam acriter et manifeste punivit rebelles illos, quia circa illa tempora, in quibus legem tradiderat, oportebat, quod homines tunc existentes et illorum exemplo omnes posteri ex consideratione acerbitatis

Ko 242va

15

WD2 131v

20

25

[10],1 Recedite] In W3 trägt die Widerlegung des Kelchartikels die Überschrift “Incipit tractatus contra Hussitas de communione sub utraque specie” (von zweiter Hand). Eine dritte Hand fügte danach “contra Huyssitas hereticos de Bohemia” hinzu. Eine vierte Hand veränderte die Überschrift schließlich zu “Incipit tractatus alius de communione sub utraque specie contra Huyssitas hereticos”. -- In Ba2 findet sich der Kelchteil am Beginn des Kodex auf fol. 3r-47v. | Recedite... 131 emendari] Ba2 *deest* | impiorum] in ipsorum Ko 2 involvamini] incurvamini WD2 : involvamini in Ko : W3 *txt.* 3 cunctis] Ko *om.* 7 Datan] Dathan Ko | Abiron] Abilon WD2 8 erat] Ko *om.* 9 nolentes] volentes Ko 10 vobis] nobis WD2 W3 : Ko *txt.* 11 Dominus] Deus Ko | Cur] cor Ko 12 Abiron] Abilon WD2 13 quod] quod edus Ko 17 prout] ut Ko | Dirupta] Dirupta W3 | sub pedibus eorum] supedibus Ko | et] Ko *om.* 18 illos] eos W3 19 descenderuntque] Ko *om.* 22 voluerant] voluerunt Ko 23 70] 50 W3 24 tam] tunc Ko 25 illa tempora] ista temporalia Ko | homines] omnes W3 26 illorum] eorum W3 | ex] et Ko

[10],10 Sufficiat... 11 Domini] Nm 16,3. 12 Non... 14 nostri] Nm 16,12-13. 17 Dirupta... 21 degluciat] Nm 16,31-34. 23 Sed... 24 incensum] Nm 16,35.

penarum pravitatem delictorum et necessitatem observandi Dei legem addicerent.

30 | Ideo, cum populus adoravit ydolum in deserto, occisi fuerunt homines
 quasi vigintitria milia, ut habetur Ex 33°. Similiter, cum Ioachim, rex Iuda,
 contemptibiliter conbusisset librum Ieremie prophete, populus ductus fuit in
 captivitatem. Et plura exempla talia ulcionis divine contra peccatores priori
 tempore in ammiracionis exemplum demonstrata leguntur, inter que horrenda
 35 | nimis utique fuit scismaticorum pena. Unde in hoc sic dicit beatus Ieronymus:
*Non afferamus stateras dolosas, ut appendamus quod volumus pro arbitrio
 dicentes, hoc grave, hoc leve est. Sed afferamus divinam stateram de scripturis
 sanctis tamquam de thesauris dominicis, et in illa quod sit gravius
 appendamus. Tempore, quo Deus priora delicta recentibus penarum exemplis
 cavenda | monstravit, et ydolum fabricatum et adoratum est, et propheticus*
 40 | *liber ira regis contemptoris incensus, et scisma temptatum, et ydolatRIA gladio
 punita est, exustio libri bellica cede et peregrina captivitate, scisma hiatu terre,
 sepultis auctoribus | vivis, et ceteris celesti igne consumptis, quis iam
 dubitaverit, hoc esse sceleracius commissum, quod est gravius vindicatum? Hec
 sanctus Ieronymus, et habetur 24, q. 1.*

45 | Ex hac Dei sententia apparet, quam grave peccatum sit nolle subesse
 maioribus et scisma in ecclesia facere, quod acrius quam ydolatRIA aut exuscio
 libri prophetici punitum fuit. Ideo ipse Deus tale preceptum dedit contra
 scismaticos Dt 25° dicens: *Si difficile et ambiguum per te iudicium perspexeris
 inter sanguinem et sanguinem, et causam et causam, et lepram et non lepram,
 50 | et iudicium inter portas tuas videris verba variari, surge, et ascende ad locum,
 quem | elegit Dominus Deus tuus. Veniesque ad sacerdotes Levitici generis et
 ad iudicem qui fuerit illo tempore. Queresque ab eis, qui indicabunt iudicii
 veritatem. Et facies quocumque dixerint, qui presunt loco, quem elegerit
 Dominus, et docueri<n>t iuxta legem eius, sequerisque sententiam eorum, nec
 55 | declinabis ad dexteram vel ad sinistram. Qui autem superbierit, nolens obedire*

27 pravitatem] gravitatem Ko 28 addicerent] ad discerent Ko 30 Ioachim] Iohachim WD2
 31 conbusisset] conbussit Ko 32 plura] epistola Ko | exempla talia] miracula W3 | divine] Ko
 om. 36 divinam] divinam scripturam W3 37 illa] ista Ko 38 recentibus] recedentibus mss.
 40 incensus] incensus est W3 : incensorem Ko : WD2 txt. 42 sepultis] secultis WD2
 43 sceleracius] celeracius Ko 45 sit] sit et WD2 (“et” add. suprascr.) 46 maioribus] WD2 om.
 exuscio] Ko om. 48 25°] 22° Ko 49 et²] W3 om. | et causam²] Ko om. 50 videris] fideris WD2
 variari] variare WD2 53 quem] quod Ko 54 docuerint] docuit Ko | sequerisque] sed querisque
 WD2 55 superbierit] superbuerit W3

30 Ex 33°] Ex 32,8.25-28. | Ioachim...32 captivitatem] Ier 36,23-31. 35 Non...43 vindicatum]
 Zit. nach *Decretum Gratiani*, C. 24, q. 1, c. 21, ed. FRIEDBERG I, 973-974. - Eigentlich stammt die
 (im *Decretum Hieronymus* zugeschriebene) Passage von Augustinus (*De baptismo*, lib. 2, cap. 6,
 ed. cit. 184). 48 Si...58 intumescat] Dt 17,8-13.

imperio sacerdotis, qui eo tempore ministrat Domino Deo tuo, et decreto iudicis, morietur homo ille. Aufferes malum de medio tui. Cunctusque populus audiens timebit, ut nullus deinceps intumescat.

- Ko 243ra Hoc Dei preceptum simul et horrendum iudicium si debite considerarent illi, qui in regno Bohemie tam numerosam multitudinem | fidelis populi per suam fraudulentam libertatem predicandi ab ecclesie unitate diviserunt, utique vehementer expavescerent! Magnam iram Dei, quam pro tanto scelere nec dubium sibi meruerunt, tam obstinate in ipso perseverando, nimis augere timerent, et illi, qui perversos instructores secuti in eadem divisione perseverant, quia eciam illis divina iusticia durum commiantur iudicium, nisi separent se ab eorum societate. Ideo dictum est in auctoritate preallegata *Recedite a tabernaculis hominum impiorum etc.* Timerent insuper, quia, cum in tam grave peccatum inciderint, nec ab illo, nec ab aliis absolvi possunt, quamdiu perseverabunt in scismate. Unde beatus Ieronymus super illud *Tibi dabo claves regni celorum etc.* dicit, *quod quicumque ab unitate fidei vel societate ecclesie | separaverit, nec peccatis solvi nec celum potest ingredi.* Et Beda super eundem locum dicit: *Quicumque ab unitate fidei vel societate Petri apostoli quolibet modo semetipsos segregaverint, tales nec vinculis peccatorum absolvi, nec ianuam possunt ingredi.* 60 65 70
- WD2 132v Et quia de hac materia copiosius infra tractandum est, sufficit in presenti aliquantulum ostendisse, quod nimis peccatum grave commiserunt, qui regnum Bohemie in tantum scisma, immo in hereses plurimas induxerunt, et tam pertinaciter in illis perseverant ac alios ad perseverandum sub specie pietatis fraudulenter inducunt, quasi ipsi soli melius omnibus ceteris intelligant legem Christi. Et per hunc perversum modum ipsam velint alios docere et in observanciam eius fideles inducere, cum tamen econverso per hanc ipsorum novitatem subverse sint ecclesie, persone plurime religiosissime crudeliter occise, et omnis cultus divinus in | toto regno exterminatus ac ipsum regnum 75 80
- W3 16vb Ko 243rb

56 imperio] impedio WD2 58 timebit] tenebit Ko 60 qui] qui et Ko | numerosam] innumerisam WD2 61 diviserunt] dimiserunt Ko 64 eadem] eodem W3 66 separent] separarent Ko 67 etc] Ko om. 69 in] WD2 om. 70 etc dicit quod] dicit Ko 74 absolvi] absolvit WD2 | possunt ingredi] regni ingredi possunt Ko 77 in²] WD2 om. | plurimas] plures Ko 78 perseverant... 79 inducunt] Ko om. | ac] et W3 79 quasi...soli] quasi olim WD2 : quasi ipsis olim W3 : Ko txt. 82 subverse sint] perverse sunt W3 83 toto] WD2 om.

67 Recedite...etc] Nm 16,26. 69 Tibi...70 etc] Mt 16,19. 70 quod...71 ingredi] Das Zitat findet sich bei Hieronymus nicht. Es dürfte nach PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 19, cap. 1, par. 9, ed. cit. 367 zitiert worden sein. Der Wortlaut des Zitats in *Decretum Gratiani*, C. 24, q. 1, c. 27, ed. FRIEDBERG I, 977 weicht vom hier wiedergegebenen Text ab: "Quicumque ab unitate fidei vel societatis Petri apostoli quolibet modo semetipsos segregaverint tales nec vinculis peccatorum absolvi, nec ianuam possunt celestis regni ingredi". 72 Quicumque...74 ingredi] Die Passage dürfte aus dem *Decretum Gratiani*, C. 24, q. 1, c. 27, ed. FRIEDBERG I, 977 übernommen worden sein. Vgl. BEDA *Hom. evang.*, lib. 1, hom. 20, ed. cit. 146.

85 per sediciones, ignes, depopulationes et innumeras hominum strages nimis desolatum.

90 Simples igitur, cum iam manifeste videre possint, quam male hec novitas ceperit, quam peius procedit et quam pessimum finem, scilicet perpetuam regni infamiam et totale exterminium, comminatur, deberent utique ad unitatem ecclesie festinanter redire et potius adherere doctrine universalis ecclesie quam paucorum, qui in regno Bohemie totam religionem simul cum regno destruxerunt. Verum quia illi destructores perversi, | ut possint tenere
95 simplices in errore suo, asselrunt doctrinam suam esse legem Christi et evangelicam, ad quod probandum plura congregaverunt dicta scripture sacre ac doctorum, et maxime circa necessitatem communicandi populum sub utraque specie, ex quibus, ignorantes modum loquendi scripturarum, faciliter seduci possunt.

W3 17ra
WD2 133r

100 Pusillus ego in ecclesia catholica - et utinam merito sic in numero existens - tot animarum perdicioni compaciens necnon fidei christiane laceracioni, hoc opusculum ex diversis collegi, existimans hoc utile fore instruccioni simplicium, ne plures per illorum fraudes seducerent, et ut seducti comitis ipsorum erroribus ad unitatem ecclesie redire festinent. Consulo autem omnibus non sufficienter exercitatis in scripturis sacris, pro quibus principaliter hec compilata sunt, quod illorum malas persuasiones nullatenus audiant, nec inermes procedant ad prelium, sed potius iuxta propositum Domini mandatum
105 ab eorum communione omnio se separent, ne inculpantur peccatis eorum. Si quis tamen male | instructus adhuc illorum tenetur erroribus aut dubitat, si recte in hoc opusculo et diligenter inspexerit, utique intelligere poterit eos nullum habere assercionis sue fundamentum, sed a fide christiana alienos existere.

Ko 243va

110 Ut autem unicuique id, quo magis indiget, citius occurrat, presens opusculum in tres tractatulos divisum est:

(I.) In quorum primo declarantur auctoritates sacre scripture, quas Hussite allegaverunt ad probandum prefatum communionis articulum, et solvuntur argumenta, que ex eisdem auctoritatibus induxerunt.

115 (II.) In secundo ponuntur soluciones rationum, quas ex dictis doctorum multipliciter roborare frustra conati sunt.

84 strages] frages Ko 87 scilicet] videlicet Ko 88 totale] locale Ko 90 religionem] regionem Ko 91 tenere] delere WD2 W3 : Ko *txt.* 92 in] aut WD2 W3 : Ko *txt.* 97 in¹] et Ko 100 seducti] seductis Ko 101 ipsorum] eorum Ko 102 non] Ko *om.* | pro] propter Ko 103 hec] principaliter Ko | audiant] audeant Ko 104 mandatum] mandacioni Ko 105 omnio se] Ko *om.* | inculpantur] involuantur W3 Ko : WD2 *txt.* 106 male] WD2 *om.* 109 autem] nunc Ko | indiget] indiget eo Ko 110 est] WD2 *om.* 111 I] Die Nummerierungen I-III finden sich nicht in den Handschriften, sondern wurden zur übersichtlicheren Gliederung eingefügt. 112 allegaverunt] WD2 *om.*

WD2 133v
W3 17rb (III.) In tercio habentur efficaces rationes, quibus evidenter ipsorum error convincitur. In quibus manifeste ostenditur, quod asserentes | pertinaciter communionem | sub utraque specie omnibus fidelibus esse de necessitate salutis, errant et nichil habent de christiana fide.

Porro omnes tractatus per capitula sunt distincti, quibus premittitur summula tocius operis in modum talem, ut, quibus brevior declaracio sufficit omnium dictorum sententiam, cicius capere et melius retinere possint. Oro autem lectorem quemlibet, quod dum legit dicta sacre scripture, cordi bene fixum teneat illud apostoli: *Littera occidit, spiritus autem vivificat*. Quia si quis semper exponere velit scripturam sacram et dicta doctorum secundum sensum, quem in primo verborum sono facere videntur, faciet ipsam sacram scripturam sibi pluries adversari, et unum doctorem alteri, et sibi ipsi sepe contradicere. Si quid autem in presenti opusculo positum est, quod aliter poni debuisset, totum arbitrio melius | sencientis reservo, Romane presertim ecclesie, que cunctorum fidelium mater est et magistra, paratus semper omnia huiusmodi ipsius emendari iudicio.

Ko 243vb

[11] I. Primus tractatus

I.1) *Capitulum primum*

Ba2 3r | Nullus fidelis catholicus dicit dictum Ioh 6° (54) *Nisi manducaveritis etc.* aut alia mandata Christi non fore servanda. Sed catholici dicunt, quod universalis ecclesia melius intelligit, que sunt Christi mandata et qualiter sint servanda quam Hussite.

I.2) *Capitulum secundum*

Dupliciter dicitur caro Christi et sanguis, videlicet naturalis et mistica; et quod caro et corpus Christi idem significant. Quod duplex est manducacio carnis Christi, videlicet carnis naturalis seu vere et carnis mistice; et quod

116 rationes] rationes in Ko 122 dictorum] doctorum W3 123 cordi] corde W3 124 vivificat] vivificavit Ko 126 faciet] faciat W3 127 adversari] adversarii Ko 129 arbitrio] arbitror Ko 130 ipsius emendari] emendari iudicio etc. Ko [11],1 Primus tractatus] Ko om. 2 Capitulum primum] Ko om. : Summula seu tabula tocius tractatus Ba2. In Ba2 findet sich die Nummerierung der Kapitel jeweils am Ende. -- In den Handschriften sind die Kapitel mit "Capitulum primum" usw. überschrieben; die Nummerierung "I.1" usw. (bis III.5) wurde eingefügt, um die Identifizierung der Kapitel innerhalb der jeweiligen Traktate zu vereinfachen. 3 dicit] dicit illud Ba2 4 servanda] salvanda WD2 5 sunt] sint WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 6 Hussite] Hussite etc. Ko 7 Capitulum secundum] Capitulum secundum secundi tractatus W3 : Ko om. 8 videlicet] scilicet W3 9 caro] caro Christi Ko | significant] significant W3 10 videlicet] scilicet W3 | naturalis] WD2 om.

124 Littera... vivificat] II Cor 3,6.

neutra habet veram et omnimodam rationem manducationis corporalis. Et quomodo sit intelligenda utraque manducatio. Et quod una dicitur sacramentalis, alia spiritualis.

I.3) *Capitulum tertium*

W3 17va

15 Verba Domini Ioh 6° (54) *Nisi manducaveritis etc.* debent intelligi de manducatione spirituali. Et hoc probatur | per expositionem Christi et per
 20 expositionem doctorum ecclesie, videlicet Magistri Sentenciarum et beati Ieronymi, ponencium predictam duplicem acceptionem carnis Christi et expresse dicencium, quod dicta verba Christi de manducatione mystice carnis Christi intelliguntur. Et idem confirmatur per expressam auctoritatem Augustini.

WD2 134r

I.4) *Capitulum quartum*

25 Per expositionem Christi iterum probatur, quod quandocumque Christus, qui est vita, incipit manere in aliquo, tunc ille iam habet vitam; et consequenter manducavit illum cibum et bibit illum potum, sine quibus non habetur vita. Et quod manducare carnem Christi et bibere eius sanguinem nichil aliud est, nisi manere in Christo et Christum in se manentem habere. Et quod hec omnia |
 30 fiunt in baptismo, cum baptizatus gratiam recipit.

Ko 244ra

I.5) *Capitulum quintum*

30 Quia istud sacramentum ut plurimum presupponit vitam, eo quod presupponit baptismum, in quo datur vita, sequitur, quod tunc presupponit manducationem, sine qua non est vita. Similiter, quia baptismus est spiritualis regeneratio et nativitas, sequitur, quod per ipsum homo acquirit vitam spiritualem, sicut per corporalem generationem | vitam corporalem. Et per
 35 consequens in baptismo devote baptizatus manducat cibum et bibit potum, sine quibus non habetur vita.

Ba2 3v

I.6) *Capitulum sextum*

Per verba evangelii in eodem capitulo Ioh 6° probatur, quod Christus

11 manducationis] manducationis naturalis Ko **14** Capitulum tertium] Ko *om.* **15** etc] Ko *om.*
17 videlicet] scilicet W3 | Magistri] Magistrum W3 | beati Ieronymi] beatum Ieronimum W3
18 Ieronymi] Ko *om.* | acceptionem] expositionem Ko **19** manducatione] manducatione eius
 Ba2 **20** Christi] Ba2 *del.* | confirmatur] intelliguntur Ko | auctoritatem] auctoritatem beati Ba2
21 Augustini] Augustini etc. Ko **22** Capitulum quartum] Ko *om.* **24** qui] que Ko | iam] W3 *om.*
25 manducavit] manducat Ko **28** baptismo] bapbaptismo Ba2 | recipit] recipit etc. Ko : recipit et
 Ba2 **29** Capitulum quintum] Ko Ba2 *omm.* **30** Quia istud] Si illud Ko **32** est²] Ko *om.*
37 Capitulum sextum] Ko Ba2 *omm.* **38** 6°] 11° Ko

[**11**],**15** Verba...21 Augustini] Quellenapparat siehe unten, S. 607-608. **38** Per...43 Paras] Quellenapparat siehe unten, S. 611-613.

intelligebat manducacionem, de qua loquebatur idem, quod credere in eum. Et quod manducare et bibere, de quibus Christus locutus est, idem sunt. Et quod credere in eum, hoc est comedere panem et vinum bibere. Et hoc expresse dicit Magister Sentenciarum et beatus Augustinus. Et verba Augustini habentur *De consecratione*, di. 2, *Paras*. 40

I.7) *Capitulum septimum*

Quod dictum sancti Thome de Aquino, quo Hussite conantur probare, quod manducatio | spiritualis presupponit votum manducandi sacramentaliter, non suffragatur eis, | quia sanctus Thomas determinat in tercia parte *Summe* et in quarto *Super Sentencias*, quod sumpcio eucharistie fieri debet a non conficientibus sub sola panis specie. Et quod eodem modo, quo ipsi negant sanctum doctorem in dicto isto, possumus nos negare in alio. Et multo minus est inconveniens negare, quod allegaverunt, quam quod allegamus, quia dictum, quod allegamus, sufficienter probatur per ipsum, et per omnes sequentes doctores confirmatum est, ac per longam consuetudinem ecclesie et tandem per sacrum concilium approbatum. Et harum condicionum nulla est in illo dicto, quod Hussite allegaverunt, immo idem doctor videtur expresse dicere contrarium super quartum *Sentenciarum*, di. 12, q. 3, a. 2. Amplius, quia idem doctor | revocat omnia sua dicta, que essent contra determinacionem ecclesie. Et quod dictum sancti Thome secundum suam intencionem intellectum nichil suffragatur Hussitis, prout idem doctor declarat. 45
W3 17vb
WD2 134v
50
55
Ko 244rb

I.8) *Capitulum octavum*

Sumentes digne eucharistiam sub sola panis specie manducant carnem et bibunt sanguinem Christi, quia idem sumitur sub una sola specie et sub altera et sub utraque simul, eo quod sub qualibet particula specierum totus et integer Christus continetur. Et hoc probatur per sanctos Hylarium, Ieronymum et Augustinum, et evidenter per Magistrum Sentenciarum in quarto libro, di. 12. | 60
Ba2 4r 65

I.9) *Capitulum nonum*

Tres rationes ponuntur ad probandum, quod, qui sumit sacramentum sub

40 Et] Ko om. 41 hoc²] hec Ko 42 Augustini...43 Paras] Ko om. 43 di 2 Paras] di. 2, ut quid Paras Ba2 | Paras] Panis W3 44 Capitulum septimum] Ko om. 45 dictum] dictum quod WD2 47 suffragatur] suffragat Ba2 50 in²] in dicto W3 51 allegaverunt] alligaverunt WD2 52 sufficienter] sufficientur Ba2 55 illo] isto Ko | dicto] Ba2 om. | idem] Ko om. 60 Capitulum octavum] Ko om. 62 sub¹] ab Ko | sub altera et] Ko om. 65 di 12] di. 2 WD2 Ba2 : q. 12 W3 : Ko txt. 66 Capitulum nonum] Ko om.

45 Quod...59 declarat] Quellenapparat siehe unten, S. 613-620. 61 Sumentes...65 12] Quellenapparat siehe unten, S. 620-621. 67 Tres...79 Thomam] Quellenapparat siehe unten, S. 621-623.

specie panis, manducat carnem et bibit sanguinem Christi:

70 Prima est, quia idem sumitur sub utraque specie, et illud idem dicitur
cibus et potus, quia perfecte reficit animam, sicut illa duo reficiunt corpus.
Ergo qui illud recipit, recipit cibum et potum.

Secunda est, quia sumens sub utraque specie recipit cibum et potum.
Sumens autem sub altera specie idem sumit, ergo recipit cibum et potum.

75 Tercia ratio est, quia caro et sanguis Christi dicuntur cibus et potus
ratione effectus. Et hoc probatur | per evangelium | et sanctum Augustinum. WD2 135r |
Sed idem est effectus corporis et sanguinis Christi, id est augmentum gratie; W3 18ra
ergo idem est manducare et bibere. Quicumque ergo manducat, bibit. Et quod
in spiritualibus idem est realiter cibus et potus, quod probatur per evangelium,
et ecclesiasticum, et sanctum Augustinum, et sanctum Thomam.

80 I.10) *Capitulum decimum*

In isto sacramento consideranda sunt tria: videlicet species visibiles, que
sunt sacramentum tantum; et verum corpus Christi, quod est res et
sacramentum et corpus mysticum Christi, scilicet unitas ecclesie, que est res et
85 non sacramentum; et quod species in hoc sacramento ad nichil prosunt, nisi ad
hoc, quod Christus convenienter sumatur et spiritualiter sine horrore. Et hoc
probatur per Magistrum Sentenciarum et sanctos Gregorium, Augustinum et
Ambrosium.

Et inde subditur quarta ratio, quia videlicet effectus huius sacramenti non
dependet ex speciebus, sed ex solo Christo. Sumens autem sub utraque specie
90 non magis habet Christum, quamvis plures species habeat.

Et ponitur quinta ratio, quia videlicet caro Christi per se, non per | species Ko 244va
habet, quod sit verus cibus et similiter sanguis verus potus. Et ideo sumens sub
sola panis specie – quia sumit utrumque – recipit cibum et potum. Et hoc
specialiter per illud patet, quia Christus dicit: *Caro mea vere est cibus*. Non
95 autem dicit, quod species, quibus tegitur caro sua, sit verus cibus, et species,
quibus tegitur sanguis, sit verus potus, sed quod ipse sanguis sit verus potus.

I.11) *Capitulum undecimum*

69 idem¹] Ko om. 70 illa] illa sicut illa Ko 71 recipit²...72 recipit] Ko om. 74 est] Ko om.
75 ratione] WD2 om. | et] W3 om. 77 bibit] bibi Ko 79 et²...Thomam] Ba2 om. 80 Capitulum
decimum] Ko om. 81 videlicet] scilicet W3 Ko | visibiles] visibilis W3 82 sunt] est W3
quod...83 Christi] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt. 83 scilicet] id est W3 : et Ko | unitas] universe
WD2 | et²] Ko om. 84 ad¹] W3 om. 86 et²] W3 om. 90 non...91 species] Ko om. 94 cibus]
cibus etc. W3 96 sanguis¹] sanguis eius W3 Ba2 | potus²] potus etc. Ko 97 Capitulum
undecimum] Ko om.

81 In...96 potus²] Quellenapparat siehe unten, S. 623-627. 94 Caro...cibus] Ioh 6,56.

Probatur per textum evangelii in eodem capitulo Ioh 6°, quod in hoc sacramento manducare et bibere idem sunt, et quod bibere idem est quod sumere seu communicare. Et hoc probatur per communem modum loquendi doctorum, et specialiter per ecclesiam et sanctum Thomam. Et quod non minuitur virtus sanguinis Christi, quando sub specie panis a non conficientibus sumitur, nec nocet, quod non sit ibi ex vi conversionis, | sicut | non minuitur efficacia anime Christi seu Deitatis ex hoc, quod non sint in hoc sacramento ex vi conversionis, ut notum est. | Et probatur per dominum Albertum magnum. 100

Ba2 4v |
WD2 135v
W3 18rb

I.12) *Capitulum duodecimum*

Dictum Innocencii dicentis, quod sanguis non bibitur sub specie panis, non suffragatur Hussitis, quia tempore suo iam fiebat communio sub sola panis specie, et ipse modum illum approbat. Et quod in sacramento est duplex ratio manducacionis, videlicet ex parte specierum, et ex parte vere carnis Christi. Et quod dictum Innocencii debet intelligi, quod sanguis non bibitur sub specie panis, id est non sumitur sub speciebus, que corporaliter bibantur. Et quod Innocencius subicit se correccioni ecclesie; | et ideo, si aliquod dictum eius esset contra ecclesie determinacionem non concluderet, quia pro revocato esset habendum. 110

Ko 244vb

I.13) *Capitulum tertium decimum*

Solucio auctoritatis Mt 26° (27): *Bibite ex hoc omnes*. Et qua ratione dixerit ‘omnes’, non autem porrigendo panem consecratum. Et quod per verba illa ‘hoc facite’ notavit solum illos, quibus dabat aut daturus erat potestatem faciendi, id est conficiendi et offerendi illud sacramentum. Ideo per illa verba non precepit, quod non habentes potestatem conficiendi conficiant, aut quod sub utraque specie communicent. Et hoc patet per glossam, quam Hussite allegaverunt. Et quod Christus non precepit, nec statuit in cena, quo ordine sacramentum illud deinceps sumeretur, sed hoc dimisit apostolis et consequenter aliis prelati. Et hoc probatur evidenter per beatum Paulum et sanctum Augustinum, qui dat exemplum de hora celebrandi. Et quod per eandem rationem sancti Augustini potest probari evidenter, quod communio 120

98 Probatur] Probat Ko 99 idem¹...idem²] Ko om. 100 seu communicare] Ba2 om. 104 seu] sub Ko 105 magnum] magnum etc. Ko 106 Capitulum duodecimum] Ko om. 107 dicentis] dicens Ko 109 ipse] W3 om. 110 vere] Ko om. 111 specie] species Ko 113 se] W3 Ko omm. aliquod] aliud Ko 114 esset habendum] essent habendum etc. Ko 116 Capitulum tertium decimum] Ko om. 117 Bibite] Et bibite Ba2 118 dixerit] dixit W3 119 illa] ista Ko | notavit] notaverit WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 120 illa verba] ista Ko 121 precepit] precipit Ko 127 potest] patri Ko

98 Probatur...105 magnum] Quellenapparat siehe unten, S. 627-630. 107 Dictum...115 habendum] Quellenapparat siehe unten, S. 630-632. 117 Solucio...130 salutem] Quellenapparat siehe unten, S. 632-635.

130 sub utraque specie non sit omnibus de necessitate salutis, et quod
determinacio ecclesie est determinacio Spiritus Sancti in necessariis ad
salutem.

I.14) *Capitulum quartum decimum*

135 Solucio eius, quod dicitur *Hoc facite in meam commemoracionem* per hoc,
quod istud sacramentum est eciam sacrificium | ecclesie. Et hoc evidenter
probatur per beatum Augustinum. Et hec commemoracio debet fieri in
oblacione sacrificii ad representandum immolacionem Christi in cruce. Et solis
conficientibus dictum est *Hoc facite in meam commemoracionem*. Ideo non
oportet, quod non conficientes hanc representacionem faciant. Et quod hoc
servat optime ecclesia catholica sub utraque specie offerendo | ad
140 representandum effusionem sanguinis | Christi; et in replicatis crucibus ac
sacris vestibus et ceteris cerimoniis celebrans optime representat Christi
passionem. Sed contra hoc mandatum multi Hussite fecerunt, qui illas antiquas
et diu approbatas cerimonias abiecerunt.

W3 18va
WD2 136r

Ko 245ra
Ba2 5r

I.15) *Capitulum quintum decimum*

145 Solucio auctoritatis sancti Pauli I Cor 11° (28): *Probet autem seipsum*
homo etc. per hoc, quod Apostolus non precipit ibi communicare sub una
specie nec sub utraque nec simpliciter communicare, sed solum, quod quilibet
prius se probet, quam communicet. Ideo dicit *et sic edat*. Et quod non potest
probari, quod Apostolus tradidisset eis prius, quod sub utraque specie
communicarent, sed tradiderat illud, quod sequitur, videlicet qualiter Christus
150 instituerat sacramentum. Et ponuntur efficaces rationes ad probandum, quod
verba sancti Pauli, videlicet *et sic de pane illo edat et de calice bibat*, non
possunt esse preceptum communicandi sub utraque specie. Et quod dicta verba
apostoli tripliciter faciunt contra Hussitas, quia ipsi semper sumunt ad
iudicium:

155 Eo quod, qui sumit et non est in unitate ecclesie, contra se sumit
sacramentum. Et hoc probatur per plures auctoritates sancti Augustini, quod

130 salutem] salutem etc. Ko 131 Capitulum quartum decimum] Ko om. 132 eius quod] eius quo
WD2 W3 : huius ad quod Ko : Ba2 txt. 133 istud] illud Ko 134 probatur] probitur Ko | beatum]
Ko om. 135 immolacionem] immolaciones Ba2 | Et] Et ideo W3 Ba2 136 est] Ko om. | Ideo]
Ko om. 138 offerendo] offerenda W3 139 Christi] W3 om. | et in replicatis] et replicatus Ko : et
eciam in replicatis Ba2 140 cerimoniis] ceremoniis Ko 143 Capitulum quintum decimum] Ko om.
144 11°] 2° WD2 W3 | Probet] Probeat Ko 145 etc] Ko om. | precipit] precepit Ba2 147 quam]
quomodo Ko 148 quod²] Ko om. 149 videlicet] scilicet Ko 150 ad probandum] Ba2 om.
151 sancij] beati Ko 155 ecclesie] ecclesie semper Ba2 156 quod] quia Ba2

132 Solucio...142 abiecerunt] Quellenapparat siehe unten, S. 635-637. | Hoc...
commemoracionem] I Cor 11,24. 147 et...edat] I Cor 11,28. 151 et¹...bibat] Ebd.

illud sacramentum significat unitatem, quam heretici fugiunt.

W3 18vb Secundo, quia non sequitur: Christus sic fecit in cena, ergo | quilibet fidelis tenetur sic facere in receptione sacramenti.

WD2 136v Tercio, quia ipsi dant eucharistiam pueris, qui nesciunt se probare, nec corpus Domini ab aliis cibis diiudicare. | 160

I.16) *Capitulum sextum decimum*

Ko 245rb Quamvis communio populi sub utraque specie aliquando fuerit permissa et observata in quibusdam ecclesiis, tamen debuit postea prohiberi non conficientibus. Et rationes propter quas tunc potius fuerit permissa, quam nunc. Et quod nec tunc fuit, nec nunc | est omnibus de necessitate salutis. 165

[12] II. Secundus tractatus

II.1) *Capitulum primum*

Tria notabilia ponuntur, per que declaratur, quod per nullius doctoris ecclesie dictum quodcumque probari potest communionem sub utraque specie fore omnibus de necessitate salutis. Et per illa sufficienter solvuntur omnia per Hussitas in contrarium allegata seu alleganda. 5

II.2) *Capitulum secundum*

Ba2 5v Solucio auctoritatis sancti Augustini in omelia: *Quomodo quidem detur et quis modus sit manducandi*, que per se ipsam solvitur. | Solucio eius, quod Hussite allegaverunt Grecos pro se. Et expresse probatur per sanctum Thomam de Aquino et per sanctum Augustinum, quod eucharistia non est danda pueris, et quod per hoc non paciuntur dampnum salutis, dicente Domino *Nisi manducaveritis*. 10

II.3) *Capitulum tertium*

Solucio auctoritatis Remigii *Panis, quem frangimus*. Et quod patet per verba eius, quod fideles manducant carnem et bibunt sanguinem Christi, dum sacerdos pro se et pro ipsis offert et sumit. Solucio auctoritatis sancti Bernhardi 15

157 illud] istud Ko 158 sic] Ko om. | ergo] igitur WD2 159 sic] idem Ba2 160 qui] quia W3 162 Capitulum sextum decimum] Ko om. 164 postea] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt. 166 nec¹] Ko om. | omnibus de] Deus Ko [12],1 Secundus tractatus] Ko om. : WD2^{corr.} add. in marg. 2 Capitulum primum] Ko om. 5 illa] ista Ko 7 Capitulum secundum] Ko om. 8 Quomodo] quod non Ko 9 que] quia Ba2 13 manducaveritis] manducaveritis etc. Ba2 14 Capitulum tertium] Ko om. 15 Panis] Panis et Ko | frangimus] prandimus WD2 : frangimus etc. W3 17 sumit] W3 add. capitulum quartum

[12],15 Solucio...24 bono] Quellenapparat siehe unten, S. 650-653.

20 *Hoc dulcissimum memoriale etc.*, et quod tenuit ipse contra Hussitas. Dictum sancti Thome de Aquino, quod *Manducacio | spiritualis presupponit desiderium etc.* male allegatur, quia ibi non ponitur in responsione ad questionem auctoritas Christi *Nisi manducaveritis etc.*, sicut posuit malus allegator eius. Solucio auctoritatis sancti Ieronymi *Sacerdotes, qui eucharistie serviunt etc.* Et quod quantum ad consecrationem in hoc sacramento nichil minus perficitur a malo sacerdote, quam a bono. W3 19ra

25 II.4) *Capitulum quartum*

Solucio dicti sancti Cipriani *Scire debetis et pro certo credere etc.*; et solvitur per ipsius sancti Cipriani verba. Solucio dicti sancti Cipriani | *Quomodo dicimus aut provocamus eos etc.* Et quod verba sancti Cipriani declarant Hussitas non posse esse idoneos ad martirium, quia obedienciam ecclesie abiecerunt. Solucio dicti sancti Gregorii *Quis nam sit sanguis agni.* Solucio dicti eiusdem *Eius sanguis etc.* Solucio dicti Bede *Qui dilexit vos et lavit etc.* Solucio dicti Fulgencii *Cum diceret idem magnus pontifex etc.* Solucio dicti Origenis *Dicant ergo nobis, quis est iste populus etc.* Et quod dictum eius est contra Hussitas, quia confirmat expositionem verborum Christi *Nisi manducaveritis etc.*, primo positum, videlicet quod audiendo verba Christi fideles manducant carnem et bibunt sanguinem Christi. Et in hoc secuntur eum, qui dixit *Nisi manducaveritis.* Solucio auctoritatis Ambrosii *Hec domus tibi rite dedicata etc.*, quia narrat historiam. WD2 137r1
Ko 245va

40 II.5) *Capitulum quintum*

Solucio dicti Damasceni *Dominus noster Ihesus Christus, qui de | celo descendit etc.* Et quod per eius dictum non habetur, quod Christus dederit omni credenti per apostolos communionem sub utraque specie, nec | dandam statuit. Et quod Apostolus non statuit, quod duraret sic usque ad diem iudicii, et quod non est preceptum. Quibus omnibus contraria finxit malus expositor ex eius dicto concludi. Solucio dicti beati Augustini *Parasti in conspectu meo mensam etc.* Solucio auctoritatis sancti Ambrosii *De corpore, inquit, Christi medicina* Ba2 6r
W3 19rb

19 Manducacio] W3 Schreiberwechsel 20 allegatur] allegat Ko 21 etc] W3 Ko *omm.* | posuit] ponit Ko 23 quod] qui Ko 24 bono] bono etc. W3 Ko 25 Capitulum quartum] Ko *om.* 28 dicimus] dicemus WD2 Ko : docemus Ba2 : W3 *txt.* 29 Hussitas] eos W3 30 abiecerunt] abierunt Ko | Gregorii] Gregorius W3 | nam] namque Ko 31 etc] Ko *om.* 32 lavit] David WD2 etc²] Ko *om.* 33 Dicant] Dicunt W3 | quod] W3 *om.* 35 manducaveritis] manducaveritis carnem Ba2 | positum] positam WD2 Ba2 37 manducaveritis] manducaveritis etc. W3 Ba2 38 historiam] historia WD2 : historiam etc. W3 : historia etc. Ko : Ba2 *txt.* 39 Capitulum quintum] Ko *om.* 40 dicti] Ko *om.* 41 etc] Ko *om.* | quod¹] W3 *om.* 43 iudicii] iudicio Ko 45 concludi] concludit WD2 | dicti] WD2 *om.* 46 etc] adversus eos qui tribulant me W3 : Ko *om.* | sancti] beati Ko

26 Solucio...38 historiam] Quellenapparat siehe unten, S. 653-656. 40 Solucio...50 instituit] Quellenapparat siehe unten, S. 656-659.

Ko 245vb
WD2 137v

etc. Et quod ex eius dicto concluditur, quod Hussite, qui se ab unitate ecclesie diviserunt, semper sumunt sacramentum indigne et tantum punientur ac si Christum interficerent. Et quod fideles non aliter sumunt sacramentum, | quam Christus instituit. |

50

II.6) *Capitulum sextum*

Solucio dicti beati Ambrosii *Huius sacramenti ritu*. Solucio dicti sancti Cypriani *Quamquam sciam, frater carissime etc.*, quia solum reprehendit eos, qui non offerebant calicem vini cum aqua mixti, ut patet in eius verbis, que malus allegator tacuit. Et habetur in eius auctoritate sequenti, videlicet *Si quis de antecessoribus nostris vel ignoranter etc.*, cuius solucio ibidem adiungitur. Solucio dicti Cypriani *Illud est misterium etc.* Solucio dicti beati Bernhardi *Proponitur igitur species*. Solucio dicti sancti Thome *Quamvis totus Christus etc.* Solucio dicti eiusdem *Sanguis Christi dispensatur etc.* Solucio dicti sancti Augustini *Quam gloriosa*.

55

60

II.7) *Capitulum septimum*

Solucio dicti domini Alberti Magni *Unde Lev 2° dicitur, quod animal, quod non ruminat etc.* Et quod ipse tenuit, quod, ubi non habetur vinum, esset bonum, quod dispensaretur, ut posset sub una sola specie conficiendo celebrari, quia corpus non est sine sanguine. Solucio dicti eiusdem *Omnis sanctus etc.* Solucio dicti | eiusdem *Sic igitur corpus Domini cum in forma panis per se etc.* Et adiungitur solucio alterius dicti eiusdem *Ex omnibus istis accipitur*. Solucio dicti eiusdem *Cum igitur alimentum etc.* Et solucio alterius dicti eiusdem *Cum igitur Deus etc.* Solucio dicti eiusdem *Invitati sunt ad hoc sacramentum*. | Solucio dicti Alani *Quicumque digne etc.* Solucio dicti Nicolai de Lira *Bibite vinum, quod miscui vobis etc.*, et quod ipse tenet determinate, quod sub sola panis specie non conficientibus hoc sacramentum est ministrandum. Et adiungitur solucio dicti eiusdem *Probet se ipsum homo*.

W3 19va

65

Ba2 6v

70

II.8) *Capitulum octavum*

49 fideles] fideles catholici Ba2 50 instituit] instituit etc. Ko 51 Capitulum sextum] Ko om. 52 ritu] ritu etc. W3 Ba2 : ritum Ko : WD2 txt. 54 non] nos Ko 57 etc] W3 om. 58 dicti] Ko om. 59 dicti¹] sancti Ko 60 Quam] Qui Ko | gloriosa] gloriosa etc. Ko Ba2. In WD2 beginnt hier kein neues Kapitel, sondern das sechste Kapitel läuft weiter bis zu "Solucio dicti Leonis pape", dem eigentlich achten Kapitel. 61 Capitulum septimum] Ko om. 63 etc] Ko om. | quod³] item Ko 64 dispensaretur] dispensaretur quod Ko | conficiendo] Ba2 om. 65 quia] quare Ko | sanctus etc] sanctos Ko 67 alterius] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt. | accipitur] accipitur etc. Ba2 68 eiusdem¹] eiusdem cum igitur Deus etc. Ko | Et...70 etc] Ko om. 71 etc] W3 om. | ipse] ipsemet Ko tenet] tenet et Ba2 73 homo] homo etc. W3 Ba2 74 Capitulum octavum] Ko om.

52 Solucio¹...60 gloriosa] Quellenapparat siehe unten, S. 660-662. 62 Solucio...73 homo] Quellenapparat siehe unten, S. 662-664.

75 Solucio dicti Leonis pape *Huius adversarii etc.* Solucio dicti eius, quod allegatur de cantico *Exultate*. Solucio | dicatorum sancti Thome, que cantat Ko 246ra
ecclesia *Dedit fragilibus corporis etc.*, et *Quibus sub bina specie etc.* Solucio
eius, quod | allegatur de antiquo canone misse. Solucio dicti sancti Dionysii WD2 138r
80 *Postea postulans fieri dignus*. Solucio dicti Hylarii *De veritate corporis et sanguinis etc.*,
et quod ibidem male allegatur glossa Archidiaconi per Hussitam. Et quod idem Archidiaconus allegatus prope finem capituli
Comperimus manifeste approbat communionem non conficiendum sub sola
specie panis dicens, quod non est opus reservare sanguinem sub specie vini,
quia ubi est corpus, ibi est sanguis. Solucio dicti beati Augustini *Sacramentum*
85 *aliquod vobis commendavi etc.*, et quod dupliciter intelligitur sacramentum.
Solucio auctoritatis beati Ambrosii *Quia in morte Christi liberati etc.* Et
solvitur per eius textum in eodem loco. Nullus doctorum | supra allegatorum W3 19vb
ponit communionem sub utraque specie esse omnibus fidelibus de necessitate
salutis, et patet diligenter considerantibus eorum verba.

[13] III. Tractatus tercius

III.1) *Capitulum primum*

Si communio sub utraque specie omnibus fidelibus esset de necessitate salutis et preceptum Christi, sequeretur, quod iam a pluribus centenis annorum
5 omnes laici transgressi essent hoc preceptum Christi et fuissent in statu dampnationis; et quia non egerunt penitentiam, omnes dampnati essent; et similiter sacerdotes, qui illum errorem tenuissent et docuissent. Et consequenter universalis ecclesia tota fuisset in errore, quod est contra articulum fidei ‘sanctam ecclesiam catholicam’. Nec possent dici excusati per
10 ignoranciam, | quia ignorare precepta Dei tempore gracie manifeste non | excusat hominem a peccato; et specialiter, quia hoc diu fuit publicatum, quia ille auctoritates, quas Hussite allegaverunt, diu fuerunt publice predicate et per doctores discusse. Et omnes, qui tractaverunt | communionem istam, ex
intencione determinaverunt, quod non est omnibus fidelibus de necessitate

75 etc] Ko om. | dicti²] Ba2 om. 76 Exultate] Exultet Ba2 77 ecclesia] ecclesiam W3 | etc²] Ko om. 79 dignus] dignus etc. W3 Ba2 | dicti Hylarii] sancti Hilari Ko | veritate] virtute Ko 80 quod] Ba2 om. 81 capituli] W3 om. 82 Comperimus] Comparimus Ba2 84 est²] Ko om. beati] Ba2 om. 85 etc] Ko om. | intelligitur] intelligi Ko 86 liberati etc] liberat Ko 89 considerantibus] consideranti W3 | verba] verba etc. W3 Ko [13],1 Tractatus tercius] Ko om. 2 Capitulum primum] Ko om. 4 et preceptum Christi] Ko om. | sequeretur] sequitur Ko 9 catholicam] catholicam et contra textum evangelicum Ba2 10 ignoranciam] ignorancia Ko manifeste] manifestate Ba2 11 hominem] homo W3 | specialiter] speciali Ko | quia ille] et iste Ko

75 Solucio¹...89 verba] Quellenapparat siehe unten, S. 664-668.

salutis communicare sub utraque specie. Et quod simplices magis deberent
sequi universalem ecclesiam quam Iacobellum cum discipulis suis, qui parve
reputacionis fuerunt inter doctores christianitatis, et ipsorum comparacione
quasi nullius. 15

III.2) *Capitulum secundum*

Nec est eis credendum, quod aliquid sit ipsis divinitus revelatum, nisi
evidencia miracula faciant. Racione eciam naturali persuadetur, quod omnis
fidelis debet sequi universalem ecclesiam potius quam Iacobellum, quia
ecclesia melius intelligit mandata Christi quam ipse. Si enim uni doctori est
credendum, | multo magis omnibus, immo toti populo christiano? 20

W3 20ra

III.3) *Capitulum tertium*

Quicumque credit universalem ecclesiam errare posse in hiis, que sunt de
necessitate salutis, ipse nullam habet fidem. Quia fides cum dubitatione stare
non potest, quia *dubius in fide est infidelis*. Si igitur ecclesia errare potest in
necessariis ad salutem, non erit certum, sed dubium, utrum approbando
quattuor evangelia et plura alia reprobando erraverit, et sic non erimus certi de
doctrina evangelii. Et propter hoc dicit sanctus Augustinus: *Non crederem
evangelio, nisi auctoritas ecclesie me commoveret*. Similiter sequeretur: Dato,
quod evangelia contineant doctrinam Christi, ut verum est, tamen Hussite
numquam possunt esse certi de intellectu verborum Christi, quia in hoc multi
sunt decepti, et quilibet particularis homo in talibus errare potest. Et | probatur
evidenter per sanctum Thomam, quod, qui non vult adherere doctrine ecclesie
tamquam infallibili et divine regule, que procedit ex scripturis sacris sane
intellectis secundum doctrinam ecclesie, ille nullam habet fidem. Et quod talis
ecclesia non debet intelligi numerus predestinatorum, quia talis | ecclesia nichil
docet nec determinat. | 25

Ko 246va 30

Ba2 7v 35

WD2 139r 40

III.4) *Capitulum quartum*

Similiter non possunt Hussite esse certi de intellectu scripture sacre per
expositiones doctorum, si putant ecclesiam universalem errare posse in
necessariis ad salutem. Quia cum ibi doctores sint approbati vel reprobati, quos
approbavit vel reprobavit ecclesia, erit incertum, utrum in approbando
erraverit. Et sic nescient Hussite, qui sint doctores catholici vel heretici, nec 45

15 quod] Ba2 om. 17 christianitatis... 18 nullius] Ko om. | et] et in W3 19 Capitulum secundum] Ko om. 20 credendum] credendum WD2 21 miracula] mirabilia W3 23 ecclesia] eciam Ko intelligit] intellexit Ko 24 toti] omni W3 25 Capitulum tertium] Ko om. 26 sunt] fine Ko 27 habet] Ko om. 28 igitur] ergo Ko 30 reprobando] approbando W3 31 Augustinus] Thomas W3 32 auctoritas] auctoritate Ko | ecclesie] WD2 om. (WD2^{corr.} add. in marg.) | sequeretur] sequeretur quod Ba2 36 vult] volt WD2 38 ille] iste Ko 41 Capitulum quartum] Ko om. 42 non] Ko om. 46 nec] quia Ko

maior fides est adhibenda dictis catholicorum doctorum, quam ipsi doctores
 adhiberent. Ipsi autem | omnia sua dicta subiciebant correccioni ecclesie, ideo
 nichil habebant omnino certum in dictis suis quantum ad fidem, nisi quod
 50 approbat ecclesia. Et quod Hussite simulant se audienciam velle. Et quod
 ridiculum est, quod petant Deum aut doctores defunctos in iudices, nisi velint
 habere viventes. Et quod sine ecclesie iudicio nichil potest haberi certum in
 fide.

III.5) *Capitulum quintum*

55 Quod ecclesia catholica non est inter Hussitas, et qui oppositum credit
 nullam habet fidem. Et quod in universali ecclesia catholica Romana ecclesia
 est mater et magistra omnium ecclesiarum, et quod qui repugnat eius
 approbacioni in pertinentibus ad fidem est hereticus. Et hoc evidenter probatur
 per sanctum Thomam, et amplius per sanctum Ieronimum, qui petit, si defecit
 60 in aliquo circa fidem, | quam in libello exposuerat, emandari per papam. Et
 ponitur alia auctoritas sancti Ieronimi, in qua ponitur, quod qui divisus est ab
 ecclesia Romana, peribit in die iudicii. Et quod ipsa est fundamentum, per quod
 qui non sustentatur ruit in infidelitatem. Et probatur per sanctum Thomam,
 quod ad papam pertinet facere symbolum contra insurgentes errores, quia fides
 65 et fidei confessio debent esse una, quod servari non posset, nisi quilibet
 acquiesceret determinacioni facte in | fide per eum, qui preest universali
 ecclesie. Et quod qui non vult obedire huiusmodi sentencie eius, non vult, quod
 ecclesia sit una, et consequenter gravissime peccat contra articulum ‘unam
 sanctam ecclesiam catholicam’, quia nisi uniretur in fide in nullo remaneret
 70 unita. Et talis peribit in die iudicii, quod Christus avertat ab omnibus fidelibus.
 Amen. |

[14] I. Tractatus primus

I.1) *Capitulum primum*

5 Principalis autem eorum articulus est, *quod sacramentum divinissime
 eucharistie sub utraque specie, scilicet panis | et vini, omnibus christifidelibus
 nullo peccato mortali indispositis libere ministretur*. Hoc autem intelligunt de
 necessitate salutis, specialiter propter illud, quod habetur Ioh 6^o (54): *Nisi*

47 doctores] Ba2 om. 48 subiciebant] subiciebantur W3 Ko 50 velle] ville Ko 54 Capitulum
 quintum] Ko om. 56 in] WD2 om. 58 evidenter] evadenter W3 59 defecit] deficit W3
 60 libello] libello suo W3 61 alia] illa W3 | qui] Ko om. 65 posset] potest W3 67 huiusmodi]
 Ba2 om. 71 Amen] Amen etc. W3 Ko [14],1 Tractatus primus] Tractatus unus WD2 W3 : Ko om.
 : Ba2 txt. 2 Capitulum primum] Ko om. | primum] unum WD2 W3 Ba2 4 eucharistie] eucharistia
 W3 5 intelligunt] intelligunt esse Ba2

[14],3 quod...5 ministretur] *Articuli Hussitarum*, 391.

manducaveritis carnem filii hominis, et biberitis eius sanguinem, non habebitis vitam in vobis. Ex hoc, ut dicunt, patet omnes fideles teneri ad sumpcionem huius sacramenti sub utraque specie.

Pro declaracione istius obiecionis considerandum est, quod nullus catholicus negat aliquam auctoritatem sacre scripture, sed firmiter et sine dubitacione confitetur omnes veras esse et Sancti Spiritus auctoritate conscriptas. Ideo difficultas questionis inter Hussitas et ecclesiam catholicam non consistit in hoc videlicet, utrum mandatum Christi sit servandum | an non. Omnes enim catholici dicunt omnia mandata Christi servanda fore. Sed difficultas questionis consistit in hoc videlicet, quis melius intelligat verba et mandata Christi: an pauci perturbatores regni Bohemie, qui ipsum in spiritualibus et temporalibus destruxerunt; an universalis ecclesia, que tot habuit et habet eciam hodie optimos doctores, multo magis exercitatos cum timore Dei in scripturis sacris quam Iacobellus cum discipulis suis novellis? |

I.2) *Capitulum secundum*

Ut igitur manifeste appareat, quod ipsi verba Christi non intelligunt vel fingunt se non intelligere, sciendum est, quod caro Christi et sanguis possunt intelligi dupliciter: Uno modo illa, quam de beata virgine sumpsit, et sanguis, qui fusus fuit in cruce pro nobis; de hac carne dicitur Lc ultimo (24,39): *Palpate et videte, quia spiritus carnem et ossa non habet, | sicut me videtis habere.* De sanguine vero dicitur Ioh 22°: *Et continuo exivit sanguis et aqua.*

Alio modo intelligitur caro Christi et sanguis spiritualiter et mystice, id est corpus mysticum Christi, cuius corporis caput est ipse Christus, reliqui autem fideles sunt membra. De quo inquit Apostolus I Cor 2°: *sicut enim corpus unum est, et membra habet multa, omnia autem membra corporis, | cum sint multa, unum corpus sunt: ita et Christus. Etenim in uno Spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Iudei, sive gentiles, sive servi, sive liberi: et omnes <in> uno Spiritu potati sumus.* Et infra: *Vos autem estis corpus Christi et membra de membro. Nec est facienda in hoc distinctione difficultas, quia in uno membro divisionis dicitur caro, in alio vero corpus Christi,* quia nomine carnis Christi, prout est in sacramento, intelligitur corpus Christi. Unde Salvator noster in institucione sacramenti dixit: *Hoc est corpus meum;* ideo

7 habebitis] Ko om. 10 istius] illius WD2 12 dubitacione] dubio WD2 16 questionis] Ko om. videlicet] scilicet questiones Ko | intelligat] intelligit Ba2 17 ipsum] Ko om. 20 novellis] novellis etc. Ko 21 Capitulum secundum] Ko om. 22 appareat] appareatur W3 27 22°] 19° W3 : 17° Ko 22°] W3 om. | continuo] continue WD2 Ko 29 Christus] Ko om. 33 baptizati] baptismi Ko Iudei] Iudei sive fideles Ko 35 et...36 Christi] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt. 38 in] Ko om.

27 Et...aqua] Ioh 19,34. 30 sicut...34 sumus] I Cor 12,12-13. 34 Vos...36 Christi] I Cor 12,27. 38 Hoc...meum] I Cor 11,24; Mt 26,26.

40 caro et corpus idem significant. Corpus eciam | mysticum Christi dicitur caro Ko 247rb
Christi, ut patet per Magistrum Sentenciarum in quarto, et infra patebit. Unde
beatus Augustinus in libro quarto *De Trinitate* tangens utrumque membrum
distincionis dicit: *Commendavit enim Christus in hoc sacramento corpus et*
sanguinem suum, quod eciam fecit et nos ipsos. Namque et nos corpus ipsius
facti sumus. Et habetur De consecratione, di. 2, Commendavit.

45 Secundum autem quod duplex est caro Christi, ita duplex est ipsius
manducacio, videlicet carnis Christi vere et mystice. Neutra vero habet veram et
omnimodam rationem manducacionis corporalis, quia caro Christi vera | WD2 140v
sumpta sacramentaliter nec laceratur dentibus, nec secundum proprium
saporem gustum immutat, nec convertitur in corporale manducantis
50 nutrimentum, que omnia conveniunt corporali manducacioni.

Similiter manifestum est, quod corpus Christi mysticum non potest
corporaliter manducari. Intelligitur ergo utraque carnis Christi manducacio | per
aliquam similitudinem ad manducacionem corporalem. Manducacio enim vere
carnis Christi pro tanto manducacio dicitur, quia ore manducantis digne sumpta
55 nutrit et conservat manducantem in vita spirituali, et augmentat in maiorem
perfeccionem; per contrarium tamen modum ad manducacionem corporalem,
quia cibus corporis sumptus convertitur in sumentem. Christus autem digne
sumptus in sacramento non convertitur in sumentem, sed in se, id est in
maiorem sui similitudinem, sumentem convertit. Similiter manducacio carnis
60 mystice Christi pro tanto manducacio dicitur, quia sic manducans | incorporatur
Christo et est vel efficitur membrum eius. Et quod sic intelligatur Christi
manducacio patet per beatum Augustinum in *Libro confessionum* suarum, ubi
dicit, quasi *audirem vocem Dei de excelso* dicentem: *'Cibus sum grandium:*
crece et manducabis me. Nec tu me mutabis | in te sicut cibum carnis tue, sed
65 *tu mutaberis in me.'* Ko 247va

Ex hoc eciam patet, quod neutra manducacio habet veram rationem
manducacionis corporalis. Hec est autem differentia inter utramque
manducacionem, quia manducacio carnis vere fit ore corporali sub speciebus
sacramentalibus; manducacio mystice carnis fit intellectu per fidem et
70 caritatem, per hec enim habitat Christus in nobis et nos in ipso, tamquam

39 eciam] autem W3 45 ipsius] eius Ko 46 Neutra] Neutrum W3 47 manducacionis]
manducacionis Ko 49 corporale] corporalem Ko 51 non] nemo Ko 52 ergo] igitur Ba2 55 in²]
W3 om. 56 ad] et Ko 57 Christus...58 sumentem] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt. 62 suarum]
suorum W3 66 patet] Ko om. | rationem] Ko om. 70 et nos] Ko om.

42 Commendavit...44 sumus] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 62 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I,
1337. Das zugrundeliegende Augustinuszitat stammt aus dem dritten Buch von *De Trinitate*, nicht
aus dem vierten, wie unser Traktat anführt. 63 audirem...65 me] AUGUSTINUS *Confess.*, lib. 7,
cap. 10, ed. cit. 103-104.

membra coniuncta capiti, iuxta illud I Ioh 3°: *Deus caritas est, et qui manet in caritate in Deo manet et Deus in eo*. Et Apostolus dicit Eph 3° (17): *Habitare Christum per fidem in cordibus vestris*.

WD2 141r Prima manducacio | potest esse bona et digna, et eciam indigna, et tunc ad iudicium; secunda autem semper est bona. Prima presupponit secundam, ut sit ad salutem; secunda est se sola sufficiens et necessaria ad salutem. Prima vocatur sacramentalis, sine qua multi martires et | sancti salvati sunt; secunda vocatur spiritualis, sine qua nullus salvatur. Ideo patet, quod auctoritas predicta Ioh 6° recte intelligitur de secunda manducacione, quia ibi dicitur *Nisi manducaveritis, non habebitis vitam*, quam multi eciam sine prima manducacione habuerunt. 75 80

I.3) Capitulum tercium

Et quod talis sit intellectus verborum Christi, patet per ipsius expositionem, quam interrogatus mox subiunxit: *Verba, que ego locutus sum vobis, spiritus et vita sunt. Caro, id est carnalis sensus, non prodest quidquam spiritus, id est spiritualis sensus. Videlicet intelligendo spiritualiter, id est de manducacione spirituali, est qui vivificat; ideo non habet vitam quisquis sic spiritualiter non manducat carnem Christi*. 85

Et quod sic debeant intelligi verba Christi predicta, patet per sanctos doctores | ecclesie. Unde Magister Sentenciarum in 4° libro, di. 8^a de hoc sacramento loquens sic dicit: *Huius autem sacramenti gemina est res: Una scilicet contenta et significata, et altera significata et non contenta. Res contenta et significata est caro Christi, quam de virgine traxit, et sanguis, quem pro nobis fudit. | Res autem significata et non contenta est unitas ecclesie. Hec est duplex caro Christi. Unde Ieronimus: Dupliciter, inquit, intelligitur caro Christi et sanguis: Vel ista, que crucifixa est, et sanguis, qui lancea militis effusus est; vel ista spiritualis et divina, de qua ipse Dominus ait: Caro mea vere est cibus, et sanguis meus vere est potus; et: Nisi manducaveritis carnem filii hominis et biberitis eius sanguinem, | non habebitis vitam in vobis. Hec Magister Sentenciarum. Et habentur verba beati Ieronymi Super epistolam ad Ephesios, et ponuntur De consecracione, di. 2, Dupliciter. Ecce predictam duplicem acceptionem carnis Christi per beatum 90 95 100*

71 3°] Ko om. | manet] manet manet Ko 73 Christum per fidem] Ko om. 75 presupponit] exigit Ba2 81 habuerunt] habuerunt etc. Ko 82 Capitulum tercium] Ko om. 85 Caro] Corpus Ko 87 sic] si W3 Ko 97 est] Ko om. 100 habentur] habentur W3 : habetur Ko | beati] WD2 om.

71 Deus...72 eo] I Ioh 4,16. 84 Verba...85 sunt] Ioh 6,64. 85 Caro...86 spiritus] Ebd. 87 qui vivificat] Ebd. 91 Huius...100 vobis] PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 8, cap. 7, par. 1, ed. cit. 284-285. 101 De...102 Dupliciter] *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 49 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1332.

Ieronymum, et quod predicta auctoritas | debet intelligi de manducatione
 mistice carnis, quia manducacio, ut dictum est, nichil aliud est, quam
 105 incorporari Christo et esse vel effici membrum eius. W3 21va

Beatus eciam Augustinus predicta verba sic exponit in omelia dicens:
*Hunc itaque cibum et potum Dominus voluit intelligi societatem corporis et
 membrorum, quod est sancta ecclesia in fidelibus suis.* Idem super illud II Cor
 10° *Unus panis et unum corpus etc. Nulli ambigendum est, tunc corporis et
 110 sanguinis Domini quemque participem fieri, quando membrum Christi efficitur,
 nec alienari ab illius panis calicisque consorcio, eciam si, antequam panem
 illum edat et calicem bibat - intellige sacramentaliter -, de hoc seculo in unitate
 corporis constitutus abscedat.* | *Quia illius sacramenti beneficio non privatur,
 quando ille hoc, quod illud sacramentum significat, invenit. In illo enim
 115 sacramento corpus et sanguinem suum nobis commendavit, quod et fecit nos
 ipsos. Nam et nos corpus ipsius facti sumus.* Ko 248ra

Per hec verba beati Augustini patet, quod dictum Christi *Nisi
 manducaveritis etc.* intelligitur de manducatione spirituali, quod et hec
 manducacio nichil aliud | est quam esse membrum Christi; et quod quilibet
 120 existens in unitate ecclesie per gratiam iam est particeps panis et calicis, nec
 est privatus illius sacramenti beneficio, eciam si numquam in hac vita
 sacramentaliter manducat. Et quod iam implevit mandatum Christi *Nisi
 manducaveritis*, quia iam manducavit et bibit eo modo, quo Christus | in illis
 125 verbis precepit manducare et bibere; et iam habet vitam eciam sine
 sacramentali manducatione. Ba2 10r WD2 142r

I.4) Capitulum quartum

Idem patet per expositionem ipsius Christi, qua nulla melior esse | potest,
 qui exponens causam dicti sui, cum dixit *Nisi manducaveritis etc.*; mox
 subiunxit: *Qui manducat meam carnem et bibit meum sanguinem, in me manet
 130 et ego in eo.* Ecce causam, propter quam qui manducat habet vitam, quia
 videlicet ipse manet in Christo velut membrum Christi, et Christus in eo
 tamquam vivificans eum. Ideo autem vivit ille, in quo est Christus, quia ipse est
 W3 21vb

103 debet] debeat Ko 106 dicens] Ko om. 108 suis] eius Ba2 109 etc] etc. dicit Ba2
 ambigendum] ambiguum WD2 W3 Ko : Ba2 txt. | est] est quod Ko 111 illius] istius Ko 112 et]
 et de Ko | bibat] bibit WD2 W3 Ko : Ba2 txt. | hoc] Ko om. 114 ille] ille quando ille Ko | hoc]
 hec W3 | illud] istud Ko | invenit] invenit et Ba2 119 quod] Ko om. 120 panis et] Ko om.
 122 manducat] manducavit WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 123 eo] eodem W3 | in illis verbis] W3 om.
 126 Capitulum quartum] Ko om.

107 Hunc... 108 suis] AUGUSTINUS *In Ioh*, tract. 26, par. 15, ed. cit. 267. 109 Unus... etc] I Cor
 10,17. | Nulli... 116 sumus] PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 9, cap. 3, ed. cit. 287; vgl.
 PETRUS LOMBARDUS *Collect.*, I ad Cor., cap. 10, ed. cit. 1624. Bei Augustinus findet sich dieses
 Zitat nicht. 129 Qui... 130 eo] Ioh 6,57.

vita, dicit enim de se Ioh 14° (6): *Ego sum via, veritas et vita*. Et Dt 30° (20) de eo dicitur: *Illi adhereas, ipse enim est vita tua*.

Ideo quilibet tunc spiritualiter vivit, cum Christus per gratiam manet in ipso, et tunc vere habet vitam. Et per consequens manducat illum cibum, sine quo non habetur vita, videlicet carnem Christi, de qua ipse dixerat *Nisi manducaveritis etc. non habebitis | vitam*. Ideo beatus Augustinus in omelia declarans, quid sit manducare carnem et bibere sanguinem Domini secundum predictam expositionem Christi, quam de evangelio sumit super verbo predicto, sic dicit: *Denique exponit quomodo hoc fiat quod loquitur, et quid sit manducare eius carnem, et bibere eius sanguinem, in Christo manere, et Christum manentem in se habere. Ac per hoc, qui non manet in Christo, et in quo non manet Christus, procul dubio non manducat spiritualiter eius carnem, nec bibit eius sanguinem, eciam si tante rei sacramentum ad iudicium sibi manducat et bibit*. Ecce, quod per expositionem Christi, quam sanctus Augustinus bene intellexit, et ideo imitatus est eam et expressius declaravit, manducare carnem et bibere | sanguinem | Domini nichil aliud est quam manere in Christo ut membrum eius, et ipsum in se manentem habere. Manet autem Christus in quolibet bene disposito, mox quando recipit baptismi sacramentum, quia baptismus confert gratiam. Unde sanctus Thomas in tertia parte, q. | 69, a. 4 in resp. dicit: *Sicut Augustinus dicit, in libro de Baptismo parvulorum, 'ad hoc baptismus valet, ut baptizati Christo incorporentur ut membra eius.'* *A capite autem Christo in omnia membra eius gratie et virtutis plenitudo derivatur, secundum illud Ioh 3°, 'de plenitudine eius nos omnes accepimus.'* Unde manifestum est, quod per baptismum aliquis consequitur gratiam et virtutes. Hec sanctus Thomas.

Ex quibus patet eciam per sanctum Augustinum, quod per baptismum homo fit membrum Christi. Et eidem dantur graciaram virtutes et consequenter fides, per quam | Christus habitat in mentibus fidelium, iuxta illud, quod prius dictum est: *Habitare Christum per fidem in cordibus vestris*. Omnis autem, in quo Christus per fidem habitat, iam habet fidem, ut dictum est: *Iustus enim ex fide vivit*, ut dicitur Hbr 2°. Et per consequens quilibet in baptismo, cum

133 14°] 10° W3 | vita²] vitas Ko 134 eo] Deo Ba2 | adhereas] adhoras Ko 136 ipso] eo W3 illum] illum illum Ko 137 videlicet] scilicet Ko 138 vitam] vitam in vobis W3 | omelia] omelie W3 139 sanguinem] sanguinem Christi W3 141 hoc] hec W3 143 manentem] manducantem Ko 144 non¹] Ko om. 145 ad iudicium] Ko om. 147 et²] et et Ko 148 manere] mame W3 149 eius] WD2 W3 omm. 150 recipit] recepit Ko 153 baptismus] baptisma Ko 154 autem] autem a W3 in] WD2 Ba2 omm. 155 3°] 1° W3 | accepimus] accipimus Ko 159 graciaram] graciaram gracia et Ba2 162 fidem²] vitam W3 Ba2

141 Denique... 146 bibit] AUGUSTINUS *In Ioh*, tract. 26, par. 18, ed. cit. 268. 152 Sicut... 157 virtutes] THOMAS *STh* III, q. 69 a. 4 co., ed. cit. 408b. 161 Habitare... vestris] Eph 3,17. 163 Hbr 2°] Rm 1,17.

165 gratiam et fidem recipit, manducat carnem et bibit sanguinem Christi eo modo,
 quo Christus precepit manducare et bibere, cum dixit *Nisi manducaveritis etc.,
 non habebitis vitam in vobis*. Unde beatus Augustinus *Ad Bonifacium* sic
 scribit: *Non cogitetis vitam habere non posse parvulos, qui sunt expertes
 corporis et sanguinis Domini nostri Ihesu Christi, dicente Domino: 'Nisi
 manducaveritis etc'*. Manifestum est enim: *Tunc unumquemque corporis et
 170 sanguinis Domini participem fieri, quando in baptismo membrum Christi
 efficitur*. | Et habetur *De consecratione*, | di. 2, *In ecclesia*.

W3 22rb l

WD2 143r

Ex hiis evidenter patet, quod verba Christi debent intelligi de
 manducatione spirituali, et quod quilibet in baptismo, cum gratiam recipit,
 adimplet mandatum illud.

175 I.5) *Capitulum quintum*

Probatur eciam evidenti ratione sic intelligenda fore verba Salvatoris.
 Manifestum est enim alium esse effectum baptismi quam eucharistie; similiter,
 quod baptismus est primum inter omnia sacramenta, et similiter, quod effectus
 eius est prior effectu huius sacramenti. Effectus autem baptismi est gracia et
 180 vita; unde sanctus Thomas super quartum *Sentenciarum*, di. 9, q. 1, art. 1 dicit:
*Hoc autem sacramentum gratiam presupponit, quia presupponit baptismum, in
 quo gracia datur*. Idem doctor dicit in eodem libro, di. 12, q. 2, art. 2: *Effectus
 huius sacramenti presupponit vitam in sumente. Et quia peccatum mortale
 vitam spiritualement tollit, ideo hoc sacramentum non est ad abluenda peccata
 185 mortalia in sumentibus, sed illos solum defectus | qui cum vita esse possunt*.
 Ergo baptizatus, priusquam recipiat sacramentum eucharistie, per solum
 baptismum habet gratiam et spiritualement vitam in se. Ergo iam manducavit
 carnem et bibit sanguinem Christi eo modo, quo Christus precepit manducare
 et bibere, cum dixit: *Nisi manducaveritis etc. non habebitis vitam in vobis*. Si
 190 enim non manducasset, tunc non haberet vitam; et tamen per baptismum
 haberet vitam, quod implicat contradiccionem.

Ko 248vb

Ba2 12r

Preterea baptismus est regeneracio spiritualis, et per ipsum datur baptizatis
 Spiritus Sanctus, unde dicit Apostolus Tit 3^o (5): *Secundum suam*

165 etc] WD2 om. 170 sanguinis] singuinis Ko | Domini] W3 om. : Domini tunc Ko 171 2] 4
 Ba2 172 Christi] WD2^{corr}: add. *suprascr.* 173 quilibet] quolibet Ko 174 illud] illud etc. Ko
 175 Capitulum quintum] Ko om. 180 9] 4 W3 181 presupponit quia] spiritum ponit, quod WD2
 W3 Ko : Ba2 *txt.* 184 spiritualement] W3 om. 185 defectus] In Ba2 sind die Folia 11 und 12 in
 umgekehrter Reihenfolge in den Kodex eingebunden. 189 habebitis] habetis Ba2 190 haberet]
 haberent Ko

167 Non...169 etc] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 4, c. 130 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1404.
 169 Tunc...171 ecclesia] *Decretum Gratiani*, di. 4, c. 131 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1404.
 181 Hoc...182 datur] THOMAS *Super Sent.* IV, di. 9 q. 1 a. 1 qc. 2 co, ed. cit. 364. 182 Effectus...
 185 possunt] THOMAS *Super Sent.* IV, di. 12 q. 2 a. 2 qc. 2 co, ed. cit. 529.

W3 22va	<i>miserecordiam salvos nos fecit per lavacrum regenerationis et revocacionis Spiritus Sancti. A Christo autem vocatur spiritualis nativitas, unde dicitur Ioh</i>	195
WD2 143v	<i>3° (3): Nisi quis renatus fuerit denuo, non potest videre regnum Dei. Et ibidem: Nisi quis renatus fuerit ex aqua et Spiritu Sancto, non potest introire in regnum Dei. Per generacionem autem et nativitatem spiritualem recipit homo vitam spiritualem, sicut per generacionem corporalem recipit homo vitam corporalem. Ergo in baptismo baptizatus recipit vitam spiritualem, et per consequens manducat carnem et bibit sanguinem Christi, sine quorum manducacione et potacione non habetur vita. Ideo dixit Christus Mc ultimo (16,16): Qui crediderit et bapitzatus fuerit, salvus erit.</i>	200
	<i>I.6) Capitulum sextum</i>	
Ko 249ra	Patet eciam diligenter considerantibus verba Christi in eodem capitulo, quod ipse intelligit manducacionem, de qua loquebatur idem, quod credere in eum et eidem incorporari per fidem. Ad cuius evidenciam sciendum est, quod Christus predicta verba dixit quibusdam, qui saturati fuerant ex quinque panibus et duobus piscibus, nec tamen credebant in eum, sed petebant signum, ut crederent; quesiverant tamen eum ut regem facerent. Hec omnia patent per textum in eodem capitulo. Christus ergo ad persuadendum eis, ut crederent in seipsum, dixit eis: <i>Amen dico vobis: Queritis me non quia vidistis signa, sed quia manducastis ex panibus et saturati estis. Operamini cibum, qui non perit, sed qui permanet in vitam eternam, quem filius hominis dabit.</i> Et infra declarat se esse cibum illum permanentem in vitam eternam, dicens: <i>Panis enim verus est, qui descendit de celo et dat vitam mundo.</i> Illis autem petentibus hunc panem semper sibi dari aperte indicat panem et modum, quo debeat manducari, dicens: <i>Ego sum panis vite. Qui venit ad me, non esuriet, et qui credit in me, non siciet umquam.</i>	205 210 215
W3 22vb		
Ba2 12v		
WD2 144r	Ecce evidenter habetur modus, per quem homo debet hoc pane uti, ut non esuriam neque siciam, sed ire in Christum et credere in ipsum. Ire autem et credere in Christum idem sunt, quia non corpore, sed mente per fidem caritate formatam itur in Deum. Unde beatus Augustinus in libro <i>De verbis Domini</i> , distinguens inter ‘credere Deum’ et ‘credere Deo’ et ‘credere in Deum’ dicit:	220

194 et revocacionis] Ko om. 195 dicitur] dixit Ba2 196 renatus] natus Ba2 197 introire] intrare Ba2 | in] WD2 Ba2 omm. 202 et] et et WD2 | Mc] Mt Ko 204 Capitulum sextum] Ko om. 205 considerantibus] considerantis Ko | in] WD2 om. 206 quod²] qui Ko 207 fidem] videm Ko est] Ko om. 210 tamen] cum W3 | ut²] W3 om. | facerent] facere essent WD2 211 ad] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 add. suprascr. | persuadendum] persuadendo Ko 212 Amen] Amen, amen Ba2 213 manducastis] Ko om. 216 dat] Ko om. 218 panis] panis panis W3 220 hoc] quo Ko 223 formatam] formata Ko 224 et¹] Ba2 om.

197 Nisi...198 Dei] Ioh 3,5. 208 quibusdam...210 facerent] Vgl. Ioh 6,1-59. 212 Amen...214 dabit] Ioh 6,26-27. 215 Panis...216 mundo] Ioh 6,33. 218 Ego...219 umquam] Ioh 6,35.

225 *Credere in Deum est credendo amare, credendo in eum ire, credendo ei
adherere et eius membris incorporari.* Ecce expresse habetur per beatum
Augustinum, quod credere in Christum idem est quod credendo in eum vel ad
eum ire. Et sic ire in Christum et credere in ipsum idem sunt. Ecce, | quod qui
230 vite, quem Christus promiserat, quod amplius non esuriet neque siciet. Ecce,
quod manducare et bibere, prout hic loquitur, sunt unum et idem, videlicet
credere.

Ko 249rb

Et quia audientes nondum crediderant et consequenter illum panem non
manducaverant, mox subiungit redarguens eos, ut ad fidem inducat: *Sed dixi*
235 *vobis, quia vidistis me, et non credidistis.* Et murmurantibus Iudeis, quia
Christus dixerat se panem vite, qui per fidem manducatus dat vitam eternam,
confirmat et declarat idem subiungens: *Amen, amen dico vobis: Qui credit in*
me, habet vitam eternam. Ego sum panis vite etc. Si quis manducaverit ex hoc |
240 *pane, vivet in eternum.* Ecce, quod prius dixit: *Qui credit in me, habet vitam*
eternam; nunc replicat: *Si quis manducaverit ex hoc pane, vivet in eternum.*

W3 23ra

Ecce, idem est credere quod manducare et bibere Christo exponente
seipsum. Quia autem manducare hunc panem sit idem quod manducare |
carnem eius et ipsius sanguinem bibere, declarat mox subiungens: *Et panis,*
quem ego dabo, caro mea est pro mundi vita. Et litigantibus Iudeis ac
245 *dicentibus Quomodo potest hic carnem suam nobis dare ad manducandum?*
Christus respondit, confirmans quod dixerat: *Amen, amen dico vobis. Nisi*
manducaveritis etc. que sequuntur.

WD2 144v

Ecce, evidenter habetur per expositionem Christi, quod manducare
carnem et bibere sanguinem Christi et manducare panem, qui de celo
250 descendit, idem sunt quod credere in Christum. Ideo | beatus Augustinus hoc
non ignorans dicit in libro *De vera penitencia: Ut | quid paras dentem et*
ventrem? Crede et manducasti. Credere enim in eum, hoc est comedere panem
et vinum bibere. Qui credit in eum, manducat eum. Hec in textu *Sentenciarum,*
libro quarto, di. 9 et *De consecracione, di. 2, Ut quid.*

Ko 249va

Ba2 11r

228 ire²] Ko om. | credere in ipsum] credere et in ipsum ire Ko 231 sunt] Ko om.
234 manducaverant] manducaverunt W3 | redarguens] et arguens WD2 | ut] et Ko | Sed] Sed
quia WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 238 etc] et infra Ba2 242 Quia] Quorum Ba2 247 sequuntur]
secuntur WD2 248 quod] cum Ko 250 sunt] sint Ko | credere in Christum] crederent Christi
WD2 253 Hec] Ko om. 254 libro quarto di] Ba2 om.

225 Credere...226 incorporari] Zit. nach PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. III, di. 23, cap. 4,
par. 1, ed. cit. 143; vgl. AUGUSTINUS *In Ioh*, tract. 29, par. 6, ed. cit. 287. 234 Sed...235
credidistis] Ioh 6,36. 235 Et...236 eternam] Vgl. Ioh 6,41. 237 Amen...238 etc] Ioh 6,47-48.
238 Si...239 eternum] Ioh 6,52. 243 Et...244 vita] Ebd. 245 Quomodo...manducandum] Ioh
6,53. 246 Amen...247 etc] Ioh 6,54. 251 Ut...253 eum²] PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib.
IV, di. 9, cap. 1, par. 2, ed. cit. 287; *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 47 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1331.

Et hoc est ideo, quia credens in Christum incorporatur ipsi et eius carnem mysticam, de qua hic loquitur, manducat. Predicta autem expositio nullatenus potest infringi per quascumque alias expositiones, quia alii expositores, etsi aliter sentirent, non sunt tante auctoritatis in ecclesia Dei quante sunt predicti doctores. Et etiam approbata est per sacros canones et amplius per ipsum Christum.

I.7) *Capitulum septimum*

Verum quia quidam ex ipsis hereticis videntes se non posse effugere, quin confiteantur dicta verba de manducatione spirituali intelligenda fore propter magnam auctoritatem et multitudinem doctorum, amplius et Christi sic exponendum, adhuc conantur etiam ad sacramentalem sumpcionem retorquere dicentes, quod spiritualis manducatio presupponit votum manducandi sacramentaliter. Et ad hoc probandum inducunt sanctum Thomam de Aquino hoc | dicentem in tertia parte *Summe* sue, in qua re quilibet - etiam non exercitatus in litteris sacris - satis evidenter videre potest istos deceptores Bohemorum voluntarie et non ignoranter dictum errorem confingere. Nam sanctus Thomas in articulo sequenti dictum illud movet questionem, utrum liceat sumere corpus Domini sine sanguine. Et arguit primo, | quod non per auctoritatem Gelasii pape, que ponitur *De consecratione*, di. 2, *Comperimus quod quidam etc.*; secundo arguit, quia si sumatur corpus sine sanguine, erit sacramentum imperfectum; tercio, quia non representaretur passio Christi, que magis exprimitur in sanguine quam in corpore.

Hanc autem questionem respondendo sic determinat: Est *dicendum, quod circa usum huius sacramenti duo possunt considerari, unum ex parte sacramenti ipsius, aliud ex parte sumencium. Ex parte sacramenti convenit, quod utrumque sumatur, scilicet corpus et sanguis, quia in utroque consistit perfectio sacramenti. Et ideo, quia ad sacerdotem pertinet hoc sacramentum consecrare et perficere, nullo modo debet corpus Christi sumere sine sanguine. Ex | parte autem sumencium requiritur summa reverencia et cautela, ne aliquid accidat, quod vergat in iniuriam tanti misterii. Quod precipue posset accidere in sanguinis sumpcione, qui quidem, si incaute sumeretur, de facili posset effundi. Et quia, crescente multitudine populi christiani, in qua continentur*

257 etsi] etiam Ba2 260 Christum] Christum etc. Ko 261 Capitulum septimum] Ko om. 262 Verum] Verbum Ko 263 propter] Ko om. 265 adhuc conantur etiam] adhuc tamen conantur etiam ex hoc Ba2 267 de Aquino] de quo Ko 268 hoc] Ko om. 269 satis] Ko om. 272 Domini sine sanguine] sine sanguinem Ko 274 etc] Ko om. 275 representaretur] representareretur Ba2 280 sanguis] sanguinis Ko 282 perficere] conficere vel perficere Ko 283 reverencia] revencia Ba2 285 sumpcione] W3 om. | si incaute] in calice Ko | posset] possit WD2 Ko

272 Et...276 corpore] Vgl. THOMAS *STh*, III, q. 80 a. 12 arg. 1-3, ed. cit. 502b-503a. 277 dicendum...290 sumatur] THOMAS *STh*, III, q. 80 a. 12 co, ed. cit. 503a-b.

senes et iuvenes et parvuli, quorum quidam non sunt tante discrecionis ut
cautelam debitam circa usum huius sacramenti adhiberent, ideo provide in
quibusdam ecclesiis observatur, ut sanguis sumendus non detur, sed solum a
290 sacerdote sumatur.

Ad primum ergo argumentum dicendum est, | quod Gelasius papa loquitur
quantum ad sacerdotes. | – Ad secundum dicendum, quod perfectio huius
sacramenti non est in usu fidelium, sed in consecracione materie. Et ideo nichil
295 derogat perfectioni huius sacramenti, si populus sumat corpus Christi sine
sanguine, dummodo sacerdos consecrans sumat utrumque. – Ad tertium
dicendum, quod representacio | dominice passionis agitur in ipsa
consecracione huius sacramenti, in qua non debet corpus sine sanguine sumi,
non autem in usu fidelium. Nec exinde aliquod sequitur detrimentum, quia
sacerdos in persona omnium sanguinem offert et sumit, et sub utraque specie
300 totus Christus continetur. Hec sanctus Thomas in tertia parte Summe sue, q.
80, a. 12.

W3 23va
WD2 145v

Ko 250ra

Idem doctor in scripto *Super quartum sententiarum*, di. 12, q. 3, a. 2 dicit:
Perfectio huius sacramenti in utroque consistit; et ideo sacerdos celebrans,
qui alterum tantum sumeret, imperfecte sacramentum perageret; unde reus
305 *sacrilegii secundum canones iudicatur; ‘De consecracione’, di. 2,*
‘Comperimus’. Secus autem est de aliis, qui non conficiunt sacramentum; quia
eis subtrahitur sanguis propter effusionis periculum. Unde et sacerdos in
parasceve, quando non consecrat, corpus sine sanguine sumit; intellige sub
specie vini.

310 Ecce, quod sanctus Thomas expresse determinat, quod hoc sacramentum
sub sola panis specie non conficientibus est ministrandum, et quod, quamvis
ipsi non recipiant sub specie vini, nullum tamen | ex hoc paciuntur
detrimentum, quia sanguis eciam est sub specie panis.

Ba2 13r

315 Nunc igitur dicant Hussite, si ita allegant sanctum Thomam quasi
doctorem tante auctoritatis, cui contradicere sit inconveniens, quare ipsi mox in
| sequenti articulo eidem contradicunt. Si enim ipsis allegantibus dictum
doctorem negaverimus dictum eius, prout ipsi contra nos faciunt, quid amplius
dicere potuerunt? Nullus enim | remanet eis magis autenticus doctor vel

W3 23vb

WD2 146r

291 Gelasius] Galasius Ko 296 dominice] dominici WD2 298 aliquod] aliud Ko | detrimentum]
crimentum Ko 299 et²] W3 om. 300 Hec] Hoc Ko | q] ar. q. W3 301 80] 88 Ko | 12] 15 W3
306 conficiunt] faciunt Ba2 307 effusionis...308 sine] Ko om. 311 conficientibus] confucientibus
Ko | quod] quod quod Ko 312 recipiant] recipiunt W3 314 allegant] intelligant W3 315 sit] sis
Ba2 316 Si...allegantibus] Sui ipsi alligantibus Ko 318 remanet] maneret Ko | autenticus]
auctentibus WD2

291 Ad...300 continetur] THOMAS *STh*, III, q. 80 a. 12 ad 1-3, ed. cit. 503b. 303 Perfectio...308
sumit] THOMAS *Super Sent.* IV, d. 12 q. 3 a. 2 qc. 2 ad 3, ed. cit. 537-538.

Ko 250rb	auctoritas ecclesie, per quam illud probent. Si habent producant! Ideo non producant, quia non habent, et si haberent, idem de eis, quod de sancto Thoma esset dicendum.	320
	Omnes enim doctores dictam materiam tractantes usque nunc tenuerunt cum universali ecclesia sicut sanctus Thomas, videlicet quod non conficientibus sufficit ad salutem, si dictum sacramentum sub sola specie panis devote recipiant. Sed si nequeunt in alio fundare dictum suum, nisi in auctoritate sancti Thome, mirabile satis est, quomodo dicunt ipsum mox in sequenti articulo in eadem materia sacramenti tam turpiter errasse, quod sit Christo et omnium christianorum saluti contrarius. Quomodo enim possunt se illi committere, et eius dictum quasi pro lege ad salutem necessaria sine dubitatione tenere, quem iudicant in illa materia diu et diligenter per eum discussa in illam partem declinasse, que omnes christianos ad eternam dampnationem inducit? Si igitur in hac determinacione tam turpiter erravit, unde constat Hussitis eum non errasse similiter in eo dicto, quod pro sua adducunt opinione?	325 330
	Concludamus igitur, quod, si dicunt se credere dictum sancti Thome, quod allegaverunt, propter auctoritatem tanti doctoris sic dicentis, dicimus, quod eadem auctoritas est in alio eiusdem doctoris textu. Ergo eadem ratione ipsum teneant, et amplius heretici non erunt. Si vero dixerint se non ex auctoritate doctoris firmiter tenere dictum eius, sed ex probacionibus, quibus suum dictum probat, petimus, quod producant eas, et quante sint auctoritatis apparebit! Scimus enim, quod non sunt auctoritates evangelii nec antiquorum doctorum ecclesie nec ipsius ecclesie determinacio. Alioquin potius illas pro suo fundamento heretici allegassent quam dictum sancti Thome, quem mox in sequenti articulo impugnare disponebant. Apparet igitur evidenter, quam irrationabilis sit dictorum hereticorum nova doctrina, quam fundant in solo testimonio doctoris illius, qui mox testatur, et probat eandem doctrinam fore falsam. Et mirum, quod per illum testem probare velint propositum suum, quem dicunt esse testem falsum, ac amplius qui testificatur simpliciter contra eos. Si enim in hoc concordaverimus cum eis, quod dicamus eum falsum testem, tunc per eius testimonium nichil contra nos probari poterit. Sic etiam ipsi non admittunt, si per eius dicta aliquid probaverimus contra eos. Et cum aliunde probare nequeant, quod proponunt, videlicet quod manducacio	335 340 345 350
Ba2 13v W3 24ra		340
Ko 250va		345
WD2 146v		350

319 ecclesie] etiam Ko | probent] probat Ko | producant] productam Ko 320 producant] producent Ko 322 tractantes] tranctantes W3 323 videlicet] scilicet Ko 325 alio] aliquo Ko 327 quod...328 contrarius] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.* 329 et] ut Ko 330 per eum] W3 *om.* 331 que] que que Ko 333 eo] eodem Ko 335 dicunt] docent Ko 339 quibus] quilibet W3 Ko 340 probat] probet W3 | producant] producant W3 : producat Ko 342 pro] Ko *om.* 343 heretici] Hussite Ba2 349 concordaverimus] concordavimus Ko | cum eis] W3 *om.* 350 Sic] sicut Ba2

spiritualis presupponit votum manducandi sacramentaliter, patet manifeste ipsorum doctrinam in hoc nullum habere fundamentum. Quemadmodum enim
 355 ipsi negant dictum sancti Thome, quod allegamus, scilicet quod non conficiens debet communicare sub sola panis specie, pari ratione possumus etiam nos negare, quod ipsi allegant de eodem doctore, scilicet quod manducatio spiritualis presupponit votum suscipiendi hoc sacramentum. Immo multo minus est inconveniens hoc negare, quod dicunt, quam illud, quod dicimus.

360 Illud enim sanctus Thomas non solum dicit, sed etiam sufficienti ratione probat dicens, quod sanguis est etiam sub specie panis, que est ratio sufficiens, ut infra patebit 8, 9, 10 et 11 capitulis. Istud vero per ipsos allegatum non probat idem doctor, ut dictum est evidenti ratione; alioquin utique ipsam posuisset. Illud, quod allegamus, est per omnes doctores sequentes
 365 confirmatum; hoc vero non, alioquin | producant! Illud est per universalem ecclesiam non | solum verbis, sed etiam longa consuetudine confirmatum, et tandem per sacrum concilium approbatum; istud vero nullibi per ecclesiam approbatum invenitur. Consideret ergo quilibet amator veritatis, quantum mentes istorum sint perverse et a rectitudine iudicii aliene!

Ko 250vb
 W3 24rb
 Ba2 14r

370 Quibus cum proponuntur due auctoritates doctoris eiusdem, una probata sufficienti ratione et omnium sequencium doctorum testimonio confirmata ac totius universalis ecclesie antiqua valde consuetudine et concilii determinacione approbata, altera vero auctoritas nec probata ratione nec a doctoribus nec ab ecclesia approbata, illi dicunt primam | simpliciter esse
 375 falsam, secundam vero omnino fore veram. Hoc quisquis audit, etiam rudissimus, intelligere potest evidentissime istos hereticos aut tam rudes ac bestiales esse, quod non videntur habere usum rationis, aut tam malignos, quod non timent agnitam impugnare veritatem, quod est peccatum in Spiritum Sanctum, quod nec in presenti seculo remittitur nec in futuro, ut dicit Christus
 380 Mt 12° (32). Unum enim oportet de duobus eligere: Aut enim doctor allegatus est tante auctoritatis, quod dicta eius negare non licet, et tunc non negent, sed servent, quod ex ipso allegamus; aut, si quid negandum est, magis negent, quod

WD2 147r

353 presupponit] presupponat Ba2 354 enim] ut Ko 355 dictum] dictum ipsorum doctrinam Ko scilicet] videlicet W3 Ba2 358 multo] merito Ko 359 dicunt] dictunt Ko 361 ratio] ratio omnino Ba2 363 ratione] probacione Ba2 364 posuisset] posuissent Ba2 | Illud] Istud Ko 365 producant] producere WD2 366 etiam] ecclesiam Ko 367 nullibi] nulli Ko 368 invenitur] invenietur Ko 369 mentes] mentes ipsorum Ko | et] Ko om. | aliene] alieni W3 Ko 372 et concilii] Ko om. 374 primam] prima Ko 375 vero] Ko om. 376 hereticos] hereticorum Ko | ac] et Ko 377 esse] WD2 om. | tam] WD2 om. 378 impugnare] impugnare W3 Ba2 381 negare] negari W3

370 Quibus... eiusdem] Vgl. IACOBELLUS *Plures tractatuli pullulant*, 22 rv: "Sed de istis nominatis expresse propriis nominibus doctoribus dico: (...) Thomas in uno loco nunc ad unam, nunc in alio loco ad aliam videtur declarare partem" (zit. nach COUFAL 2017, 186, Anm. 116).

- Ko 251ra allegaverunt, quod minus est roboratum quam quod allegamus. Immo | sanctus Thomas videtur dicere contrarium eius, quod allegaverunt, in scripto super quartum *Sentenciarum*, di. 2, q. 3, a. 2, ubi in responsione ad primum argumentum prime questionis dicit: *Hoc sacramentum de sui institutione prima, quamvis non sit de necessitate salutis, tamen ex institutione ecclesie necessarium efficitur; et sine hoc etiam necessarium esset non simpliciter, ut sine quo non esset salus, sed ex suppositione finis; si scilicet homo in vita spiritali | firmus persistere vellet.* Ecce, quod sine hoc sacramento potest esse salus. 385
- W3 24va
- Ba2 14v In eodem vero libro di. 9, q. 1, a. 1 movet questionem, utrum manducatio corporis Christi sit de necessitate | salutis, et arguit, quod sic per illud Ioh 6° *Nisi manducaveritis etc.* Et respondendo ad questionem dicit: *Gracia est sufficiens causa glorie. Unde omne illud, sine quo potest haberi gracia, non est de necessitate salutis. Hoc autem sacramentum gratiam presupponit baptismi, in quo gracia datur.* Et infra: *Et ideo quantum de se est, non est de necessitate salutis. Sed de ordinatione ecclesie homines obligantur secundum ecclesie statutum corpus Christi semel in anno sumere.* 395
- WD2 147v *Ad primum ergo dicendum, quod Dominus loquitur Ioh 6°, dum dixit Nisi manducaveritis carnem etc., de manducatione spiritali. |* 400
- Ad secundum dicendum, quod incorporacio spiritalis ad Christum potest etiam esse sine manducatione sacramentali; et ideo non oportet quod sit sacramenti susceptio de necessitate salutis.*
- Ko 251rb Nec valet contra hoc dicere, quod in eo, quod allegamus, ipse est contrarius | doctrine Christi, quia illud non probant nisi ex auctoritate ipsius doctoris sancti. Que si negabitur, tunc non habebunt, quod allegata per nos de eodem doctore sint contra doctrinam Christi. Si enim dicimus, quod manducatio spiritalis non presupponit votum manducandi sacramentaliter, tunc numquam poterunt probare verba Christi preallegata fore referenda ad sacramentalem manducationem, quia tunc sequitur, quod intelliguntur de sola spiritali manducatione, que sacramentalem nec actu nec voto seu desiderio 405
- 410

386 argumentum] articulum Ba2 **387** ex] in WD2 W3 : Ko *om.* : Ba2 *txt.* **388** hoc] hac WD2 W3 etiam] Ko *om.* | ut] nec Ko **390** firmus] firmiter Ba2 | Ecce] Et W3 **392** q] a. WD2 W3 **393** Christi] W3 *om.* | sit] fit Ko **394** ad] Ko *om.* **395** sufficiens] suffusus Ko | glorie] Ba2 *del.* **397** baptismi] baptismum Ko Ba2 | quantum] Ko *del.* **398** homines] omnes WD2 **400** dixit] dicit W3 **401** carnem] W3 *om.* **403** oportet] oporteat W3 Ko **404** sacramenti] sacrament WD2 : sacramentum W3 **406** probant] probat Ko **411** intelliguntur] intelligantur Ko **412** nec¹] que Ko

386 Hoc...390 vellet] THOMAS *Super Sent.* IV, d. 12 q. 3 a. 2 qc. 1 ad 1, ed. cit. 537. **394** Nisi... 399 sumere] THOMAS *Super Sent.* IV, d. 9 q. 1 a. 1 qc. 2 co, ed. cit. 364. **400** Ad...404 salutis] THOMAS *Super Sent.* IV, d. 9 q. 1 a. 1 qc. 2 ad 1 und ad 3, ed. cit. 364-365.

includit, sed est incorporari Christo, quod fit per solum baptismum, ut supra probatum est.

415 Illud eciam adiciendum est, quod sanctus Thomas in pluribus locis dicta l
sua committit corrigenda aut approbanda iudicio sedis apostolice, approbans
quidquid per ipsam esset approbatum, et similiter reprobans reprobata per
ipsam, addens, quod auctoritas ecclesie est preponenda auctoritati Augustini
420 vel Ieronymi vel cuiuscumque doctoris, et consequenter sui ipsius. Amplius
ponit in *Secunda Secunde*, q. 5, a. 3 dicens, quod quicumque non credit
quidquid ecclesia catholica docet, nullum articulum fidei credere potest, quia
deficit sibi formalis ratio credendi. Hec distinctius infra patebunt tractatu 3^o, c.
3^o et c. 5^o per totum capitulum. |

W3 24vb

Ba2 15r

425 Nunc igitur adducant Hussite sanctum Thomam pro fundamento false
doctrine sue, et invenient sanctum Thomam nichil tenere neque velle umquam
asserere contra determinacionem ecclesie, eo quod, quicumque hoc presumit
facere, | nullum tenet articulum fidei christiane. Ac per hoc videant Hussite, qui
430 alios instruunt rebellare pape, qui in eadem ecclesia vicarius est Christi, ut
idem doctor pluries probat, quales christiani sint, qui nullum tenere possunt
articulum fidei christiane. | Nullum igitur dictum sancti Thome seu aliorum
catholicorum doctorum sane intellectum obesse poterit ecclesie catholice, quia,
ut infra patebit tractatu 3^o, c. 4^o et c. 5^o, per totum eiusdem magisterio omnia
dicta sua committunt corrigenda.

Ko 251va

WD2 148r

435 Ideo autem sermonem in allegacione sancti Thome multum produxi, ut in
isto uno solverentur omnia, que de catholicis doctoribus, qui consuetudinem
ecclesie communicandi sub sola panis specie laudaverunt et servaverunt,
allegarentur per hereticos, quia eodem modo omnia ipsorum dicta solvi
possent. Si autem perversi expositores doctrine Christi et sanctorum sane
vellent intelligere dictum sancti Thome per ipsos allegatum eo modo, quo ipse
440 sanctus doctor intellexit, desinerent esse heretici. Cum enim dixit sanctus
Thomas manducacionem | spiritualem includere desiderium suscipiendi, hoc
sacramentum intellexit saltem sub specie panis, ut ipse in sequenti articulo mox
declarat, et quod per suscepcionem sacramenti sub sola panis specie satisfacit

W3 25ra

413 incorporari] incorporari scilicet Ko 415 est] WD2^{corr.} add. 416 approbanda] approbando
WD2 417 esset] est W3 418 auctoritati] auctoritate W3 420 ponit] WD2 om. 422 deficit]
defecit Ko | Hec] Hoc W3 423 3^o] 3 d. Ba2 | 5^o] Ba2 om. 424 igitur] advertant Ko 425 sue]
Ko om. 429 sint] sunt Ko 430 seu] WD2^{corr.} add. *suprascr.* ("se" del.) | aliorum] aliarum Ko
431 doctorum] Ko om. | poterit] W3 om. 435 de] Ko om. 436 servaverunt] servaverunt si Ko
438 possent] possunt Ba2 | sane] Ko om. 440 desinerent] desinerunt W3 : desinent Ba2
442 saltem] salutem Ko

420 quod...422 credendi] Vgl. THOMAS *STh*, II-II, q. 5 a. 3 co, ed. cit. 37b-38a. 422 tractatu...423
capitulum] S.u., S. 672-675 und 678-683. 432 tractatu...totum] S.u., S. 675-683.

suscipiens desiderio, de quo doctor fuerat locutus. Nec umquam dixit, quod spiritualis manducacio includeret desiderium communicandi sub utraque specie. Et ex isto fundamento atque ex ista causa locutus est sanctus doctor, quod nisi scivisset esse verum, numquam sic dixisset contra consuetudinem | et approbacionem ecclesie, quam preponit auctoritati sue nec presumpsit tenere, et omnium doctorum, ut supra dictum est. Et ad hunc intellectum et in tali sensu sumenda sunt verba ipsius, quia, ut dicit sanctus Hylarius, *intelligencia dictorum ex causis est sumenda dicendi*. Et hanc auctoritatem Magister Sentenciarum pluries allegat tamquam optimam regulam ad intelligendum dicta doctorum.

Si igitur dictum sancti Thome per ipsos allegatum tenere volunt secundum quod ipse, dum diceret, intellexit, | communicent sub sola panis specie, | dum non conficiunt, ut impleant desiderium suscipiendi sacramentum, secundum quod sanctus Thomas intellexit et declarat esse complendum. Si vero nolunt dictum doctoris intelligere, ut ipse intelligit, tunc non allegant dictum sancti Thome, sed imaginacionem seu fantasiam, quam in eius dicto voluntarie sine racione confinxerunt. Verba enim doctorum non significant, quod cupiunt legentes, sed illud solum, quod ipsi doctores per verba sua dicere intendebant, quod ex precedentibus et sequentibus studiosus lector poterit invenire.

Ex predictis patet evidentissime, quod verba Domini allegata nullum fidelem obligant ad sumendum sacramentum eucharistie sub utraque specie, nec sub altera sola, sed omnes homines obligantur ad hoc, | quod, si volunt habere vitam spiritualem, oportet eos incorporari Christo, id est fieri vel esse membra ipsius, eidem unita in corpore mistico, quod est ecclesia, extra quam nullus habet vitam. Ideo predicta verba Domini nichil probant de eo, quod intendunt Hussite probare, videlicet quod tenentes fidem catholicam in unitate | universalis ecclesie non habent vitam. Sed verba Domini optime probant, quod ipsi non habent vitam, qui separaverunt se a fide, quam semper tenuit et tenet hodie universalis ecclesia, et per consequens non sunt membra Christi; nec manducant carnem, nec bibunt sanguinem Christi eodem modo, quo ipse in hoc loco precepit, quamvis tante rei sacramenta sub utraque specie ad iudicium sibi

444 locutus] locuturus WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* | Nec] neque W3 446 Et] WD2 *om.* | isto] illo W3 | ista] illa W3 447 scivisset] civisset WD2^{corr.} (*in marg.*) 448 nec...449 intellectum] Ba2 *add. in marg.* 451 dictorum] doctorum W3 Ko | ex causis] Ko *om.* 452 pluries] Ba2 *om.* 455 diceret] dicere Ko | sub] comunicet W3 Ba2 456 conficiunt] conficiant W3 | impleant] impleant esse Ko 458 allegant] allegat Ko 460 confinxerunt] coniunxerunt WD2 461 ipsi] ipse Ko 464 obligant] obligat Ko 465 obligantur] obligatur Ko : obligant Ba2 | quod] Ko *om.* 467 membra] membrum W3 469 intendunt] intendebant Ko 471 separaverunt] separaverit Ko 472 non] W3 *om.* : nisi Ko 473 eodem] eo Ba2 | hoc] WD2 W3 *omm.*

450 intelligencia...451 dicendi] Zit. nach PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. I, di. 25, c. 2, par. 1, ed. cit. 192.

475 manducant et bibant, ut supra dixit beatus Augustinus.

I.8) *Capitulum octavum*

Satis declaratum est piis mentibus sequentibus non suam voluntatem, sed solum divinam veritatem, quod allegata verba Domini non debent proprie et de necessitate intelligi de sacramentali sumpcione Christi, sed de spirituali, quam
480 tempore gracie sacramentum significat et perficit; quamvis secundum quandam applicacionem quidam expositores adaptent verba illa ad suscepcionem eucharistie ex hoc, quod in eius digna suscepcone | magis perficitur
485 manducacio spiritualis. De qua verba illa neccessario intelliguntur verum, ut amplius fiat manifestum, quam rudissime dicti heretici intelligunt scripturam sacram et sacramenta Dei.

WD2 149r

Ostendendum est ulterius ad ipsorum conversionem et fidelium robur et consolacionem, quod eciam si predicta Domini verba de sacramenti suscepcone neccessario intelligenda forent, quod tamen falsum esse ostensum est, adhuc tamen non obligarent fideles ad communicandum sub utraque
490 specie, scilicet panis et vini, sed per sumpcionem sacramenti | sub altera specie tantum plene Christi mandatum adimpleretur. Ad cuius | evidenciam illud presupponendum est, quod fides catholica semper tenuit et tenet videlicet, quod | totus Christus continetur integer sub specie panis, et totus integer sub specie vini, ita quod sub utraque est totus, videlicet cum corpore, sanguine et
495 divinitate, et tantum atque idem penitus est sub una sola specie quantum sub utraque simul. Neque de hoc debet aliquis fidelis dubitare, quia *Christus resurgens ex mortuis iam non moritur*, ut inquit Apostolus Rm 6° (9). Ideo corpus eius non potest esse sine anima; nichil enim aliud est mors hominis, nisi separacio anime a corpore. Similiter sanguis eius non potest esse extra corpus
500 ipsius, quia sanguis pertinet ad perfeccionem; unde corpus nec naturaliter vivit sine sanguine. Si igitur sanguis Christi esset extra corpus eius, vel aliqua pars corporis esset a corpore separata, tunc corpus Christi esset imperfectum, et consequenter posset pati defectum, et tunc esset passibile. Et quia multiplicata passio seu defectus tollit substanciam et naturam corrumpit, consequenter esset

Ba2 16r

W3 25va

Ko 252rb

475 manducant et bibant] manducant et bibunt W3 | supra] Ko *om.* | Augustinus] Augustinus etc. Ko : Augustinus tractatu primo, cap. 4 c. Ba2 476 Capitulum octavum] Ko *om.* 477 declaratum] determinatum Ko 478 solum] solam Ko | et de neccessitate] Ba2 *om.* 480 perficit] proficit Ko quamvis...483 intelliguntur] Ba2 *add. in marg.* 481 applicacionem] adaptacionem Ba2 482 suscepcone] sumpcione Ko 483 ut] autem W3 484 rudissime] rudissimi Ba2 488 suscepcone] sumpcione Ba2 | neccessario] neccessaria WD2 489 tamen] Ko *om.* obligarent] obligaverent Ko 491 adimpleretur] adimplere W3 492 et] et hodie Ba2 493 panis] W3 *om.* | panis...specie²] Ko *om.* 494 corpore] corpore et Ko | sanguine] sanguine anima Ba2 496 Neque] Nec Ba2 499 corpore] corpore ipsum Ko 500 perfeccionem] perfeccionem corporis humani Ba2 | nec] non WD2 501 extra] contra Ko 503 passibile] possibile Ko | multiplicata] multiplica W3

mortale post resurrectionem eius, quod est erroneum et manifeste contra fidem. 505

Sic igitur in hoc sacramento ubicumque est aliqua pars corporis aut sanguinis Christi, ibi est totus et integer Christus. Unde beatus Hylarius loquens de hoc sacramento dicit: *Ubi pars est corporis, est | et totum*. Et habetur in canone *De consecratione*, di. 2, *Ubi pars*. Et beatus Ieronimus dicit in quodam sermone, et habetur in eadem distinctione, c. *Singulariter: Singuli accipiunt Christum Dominum, et in singulis porcionibus totus est, nec per singulos minuitur, sed integrum se prebet*. 510

Beatus eciam Augustinus in *Libro Sententiarum Prosperi* dicit: *Quia semel immolatus est Christus. Hoc autem sacrificium | exemplum est illius; idipsum, semper idipsum offertur: Proinde hoc est sacrificium. | Alioquin, quando in multis locis offertur, multi sunt Christi? Non, sed unus ubique est Christus, et hic plenus est, et illic plenus*. Ecce, quod non solum est in sacramento corpus et sanguis, sed eciam anima et plenus Christus, et habetur ubi supra in Christo. Et Magister Sententiarum in quarto libro, di. 12 dicit: *Sub utraque specie totus sumitur Christus; nec plus sub utraque, nec minus sub altera tantum sumitur. | Eadem enim ratio est, ut ait Hylarius, in corpore Christi, que in manna precessit; de quo dicitur Ex 16° (18): 'Qui plus collegerat nec, habuit amplius: nec qui minus paraverat, habuit minus.'* Et infra: *Nec debent dici duo sacramenta, sed unum, quia sub utraque specie idem sumitur*. Et habetur *De consecratione*, di. 2, *Ubi pars, ibi totum*. 515
520
525

Quamvis plura evidenter possent ad idem confirmandum allegari, tamen patet ex predictis, quod sub una sola specie continetur Christus integer, cum vera anima et vero corpore et sanguine suo, et cum ceteris partibus eius; et quod sub utraque specie idem sumitur videlicet integer Christus.

[15] I.9) Capitulum nonum

Ex hiis patet, quod quilibet sumens sub altera specie tantum, manducat in sacramento carnem et bibit sanguinem Christi, cum enim sit idem penitus, quod sub utraque specie sumitur. Et illud propter perfectam efficaciam

510 c] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.* 511 est] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.* 512 prebet] prebet singulis Ba2 515 idipsum¹] ipsum et Ba2 (*suprascr.*) | est sacrificium] sacrificium Ko : est idem sacrificium solum Ba2 517 est¹] W3 Ba2 *omm.* | plenus²] plenus est WD2 518 eciam] eciam eciam Ko 519 12] 11 W3 Ba2 520 nec¹] nec solus nec Ko 523 collegerat] colligerat W3 Ko nec¹] non Ba2 525 totum] totum et Ba2 527 predictis] dictis Ko | integer] integer suis W3 528 anima...eius] W3 *om.* 529 Christus] Christus etc. Ko [15],1 Capitulum nonum] Ko *om.*

508 Ubi...totum] *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 78 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1346. 510 Singuli... 512 prebet] *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 77 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1345. 513 Quia...517 plenus²] Zit. nach PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 12, c. 5, par. 3, ed. cit. 309. 519 Sub...525 sumitur] PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 11, c. 4, par. 2, ed. cit. 301. 525 De...2] Vgl. *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 78 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1346.

5 spiritualiter nutriendi recipit nomina cibi et potus ad similitudinem perfecti
 nutrimenti corporalis, quod in hiis duobus ut plurimum consistit. Racione
 autem carnis dicitur cibus, | et racione sanguinis | illud idem dicitur potus. Ko 252vb |
 Sequitur manifeste, quod quilibet recipiens ipsum sub altera specie tantum, WD2 150r
 cum recipiat carnem et sanguinem, optime possit dici recepisse cibum et potum
 10 et manducasse carnem et bibisse sanguinem.

Preterea recipiens sub altera specie tantum, idem penitus recipit, quod
 recipiens sub utraque, nec | ille minus recipit, nec iste amplius, ut supra
 probatum est. Sed recipiens sub utraque specie recipit perfectum alimentum, W3 26ra
 quod eciam dicitur cibus et potus. Ergo recipiens sub altera specie pariformiter
 15 recipit illud idem perfectum alimentum, et consequenter cibum et potum. Si
 enim alterum deesset, recepisset minus, et non esset tantum sub una sola
 specie, quantum sub utraque simul, quod superius improbatum est.

Preterea caro Christi vere dicitur esse cibus et manducari, et sanguis
 dicitur vere potus et bibi; racione effectus videlicet, quia hiis nutritur anima
 20 spiritualiter. Qui enim recipit sacramentum et non recipit effectum eius, non
 manducat neque bibit modo, quo Christus mandavit manducare | et bibere, licet
 ad iudicium sibi terat dentibus sacramentum, ut patet per textum evangelii et
 expositionem beati Augustini superius allegatam. Ba2 17r

Proprius autem et immediatus effectus huius sacramenti – sive sub una
 25 specie, sive sub utraque sumatur – est augmentum graciae; per hanc enim
 Christus habitat in nobis. In evangelio autem Ioh 6^o (57) dicitur: *Qui manducat*
meam carnem, et bibit meum sanguinem, in me manet, et ego | in eo; et ex hoc
 nutritur anima. Nichil aliud ergo est manducare carnem et sanguinem bibere,
 nisi ampliorem gratiam ex sumpcione sacramenti recipere, quia non aliter
 30 nutritur anima ex hoc sacramento, nisi cum per sumpcionem ipsius conservatur
 et perficitur in gracia, per quam vivit. Sic ergo quantum ad rem idem est
 manducare quod bibere, quia hoc est gratiam ampliorem recipere. Quicumque
 ergo manducat, eque bene bibit, quia idem sunt; nec debet | reputari
 35 inconveniens, quod idem sit manducare et bibere in rebus spiritualibus. WD2 150v

Ideo namque in nutrimento corporali hec ut plurimum sunt distincta, quia
 corpus pascitur diversis rebus, videlicet siccis et humidis, que cum simul
 misceantur, tunc per unam sumpcionem poterit homo sufficiens alimentum W3 26rb

5 nomina] omnia Ko 6 in] ex Ko | ut] ut in W3 Ko 7 cibus] cibum Ko 9 recepisse] recipisse W3
 13 est] est t. 1 c. 8 b Ba2 14 pariformiter] pariforiter Ko 16 recepisset] recipisset W3 17 est] est
 t. 1 c. 8 b Ba2 19 videlicet] videlicet prima W3 20 eius] Ko om. 22 ad] WD2 W3 Ko omm.
 evangelii] evangelii c. 4 Ba2 23 exposicionem] exposicionem sancti et Ko 33 eque] eciam Ko
 bene] Ko om. 36 cum] tamen si Ba2 37 misceantur] ministrantur W3

[15],23 exposicionem... allegatam] S.o. Kapitel I.7, S. 613-620.

corporale suscipere. Sicut si panis comminutus cum vino vel aqua misceatur, tunc sumens ex illo simul sumeret cibum et potum, et nature satisfaceret. Anima autem solo Christo nutritur tamquam proprio nutrimento. Ideo ipse Christus quandoque dicitur cibus anime, quandoque potus, quia ipse solus facit in anima proporcionabiliter, quod corporalis cibus et potus facit in corpore, videlicet perfectum nutrimentum et sacietatem. Unde ipse in eodem capitulo, scilicet Ioh 6° (35), parum ante premissa verba dixit: *Ego sum panis vite. Qui credit in me, non esuriet, et qui venit ad me, non siciet*. Ecce, quod qui credit in Christum, manducat eum, et qui vadit ad eum, bibit ipsum taliter, quod numquam amplius esuriet, | neque siciet. Credere autem in Christum et in ipsum vel ad ipsum ire idem sunt, ut supra ostensum est.

Ko 253rb

Et sic patet manifeste, quod idem est cibus et potus anime, et consequenter manducare et bibere idem sunt. Similiter dicitur de timente Deum Ecl 15°: *Cibabit illum pane vite et intellectus et aqua | sapientie salutaris potabit illum*. Panis autem intellectus non potest esse nisi sapientia, sive creata sive increata; et aqua sapientie est ipsa sapientia. Sic igitur sapientia dicitur panis et cibus, et per illam homo dicitur cibari. Similiter eadem sapientia dicitur aqua, et per ipsam homo dicitur potari, et sic idem est cibus et potus anime. Unde sanctus Thomas super allegato verbo *Qui veniet ad me, non esuriet etc.* dicit: *Hoc autem quod dicit, scilicet 'qui venit et qui credit, non esuriet et non siciet', non differunt, secundum Augustinum, quia idem est venire ad eum et credere in eum. Quia ad eum | venimus non passibus corporis, sed mentis, quorum primus est fides. Idem eciam est comedere et bibere: utroque enim significatur eterna sacietas, ubi nulla est egestas. Mt | 5° (6): Beati qui esuriunt et siciunt iusticiam, quoniam ipsi saturabuntur; ut sit idem cibus sustentans et potus refrigerans.*

Ba2 17v

WD2 151r

W3 26va

Patet igitur evidenter nichil esse inconueniens, immo omnio verum esse, quod in rebus spiritualibus et in proposito manducare idem est realiter quod bibere. Et qui manducat Christum, eque bene bibit ipsum.

I.10) Capitulum decimum

Et ut hoc plenius fiat manifestum, in hoc sacramento *sunt tria*

39 satisfaceret] satisfacere Ko 44 parum] quarum W3 48 est] est c. 6 c Ba2 50 15°] 5° WD2 Ko 51 Cibabit] Cibavit WD2 Ko | illum?] eum Ko 55 Unde...63 refrigerans] Ba2 *add. in marg.* 56 veniet] venit Ba2 58 ad] Ko *om.* 60 comedere] comendere WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* | utroque] utraque W3 61 sacietas] sacietatas WD2 | qui] que Ba2 63 refrigerans] WD2: Schreiberwechsel 64 esse!] est W3 65 et in proposito] Ba2 *om.* 67 Capitulum decimum] Ko *om.* 68 hoc!] Ko *om.*

51 Cibabit... illum?] Sir 15,3. 56 Hoc...63 refrigerans] THOMAS *Super Ioh*, cap. 6, lect. 4, ed. cit. 172b. 68 sunt...74 significat] PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 8, c. 7, par. 2, ed. cit. 285.

70 *distinguenda*, secundum quod ponit Magister Sentenciarum in di. 8^a | quarti
 libri: *Unum quod tantum est sacramentum, alterum quod est sacramentum et*
res sacramenti, tertium quod est res et non sacramentum. Sacramentum et non
res est species visibilis panis vel vini; sacramentum et res est caro Christi
propria et sanguis; res et non sacramentum, mistica eius caro. Porro illa
 75 *species visibilis sacramentum est gemine rei, quia utramque rem significat. Et*
infra: Corpus Christi proprium de virgine sumptum sacramentum est unitatis
ecclesie; et probatur hec per verba beati Augustini in Libro Sentenciarum
Prosperi, et ponuntur di. 10 et De consecracione, 2, Hoc est.

Ko 253va

Hec autem tria inter se habent quendam ordinem, quia primum est propter
 secundum, secundum vero ordinem habet ad tertium. Species enim, id est
 80 accidencia, que erant panis et vini, propter hoc sunt in hoc sacramento, ut sub
 illis verum corpus Christi et sanguis sine horrore sumantur; sed corpus verum
 Christi sumitur, ut unitas corporis mistici perficiatur. Unde Magister
 Sentenciarum dicit in quarto, di. 11^a: *Sub alia autem specie carnem et*
sanguinem tradidit Christus, et deinceps sumendum instituit: Ut fides scilicet
 85 *haberet meritum, que est de hiis que non videntur: Quia fides non habet*
meritum, cui humana ratio prebet | experimentum. Eciam ideo, ne abhorreret
animus, quod cerneret oculus: Quia non habemus in usu carnem crudam et
sanguinem comedere. Et quia Christum vorari dentibus phas non est, in
misterio carnem et sanguinem nobis commendavit. Et hoc videtur dicere beatus
 90 *Gregorius in Omelia paschali: Et eciam ideo, ne religioni christiane |*
insultaretur a paganis, | quod cruorem occisi hominis bibamus. Ne igitur hoc
fieret, et ne veluti | quidam horror esset cruoris, in similitudinem accipi
sacramentum instituit. Hec ex verbis beati Augustini, et beati Ambrosii, et
 habetur *De consecracione*, di. 2.

W3 26vb

WD2 151v

Ba2 18r

Ko 253vb

95 Ex quibus apparet quis sit effectus, et que sit utilitas specierum in hoc

69 ponit] W3 om. 70 et] ut W3 72 vel] et Ba2 75 proprium] proprium de corpore Ko
 sumptum] Ko om. 76 hec...77 2] Ko add. in marg. 77 consecracione] consecracione d. Ba2
 79 secundum²] Ko om. 82 corporis] corporis Christi Ko | mistici perficiatur] ovistici percuciat
 WD2 83 dicit] Ko om. 87 oculus] oculis WD2 88 Et] Ko om. | vorari dentibus phas] vos WD2
 90 Omelia] humilia WD2 (Omelia WD2^{corr.}) | ideo] W3 om. 91 a] sultaretur WD2^{corr.} | quod]
 cruorem esset cruorem Ko | igitur] ergo Ba2 92 similitudinem] similitudine WD2 W3 | accipi]
 accipimus Ba2 93 Hec] Que W3 94 De] Et WD2 95 sit²] Ba2 om.

75 Corpus...sumptum] PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 8, c. 7, par. 4, ed. cit. 286.
 77 De...est] *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 48 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1331-1332. 83 Sub...93
 sacramentum] PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 11, c. 3, ed. cit. 299-300. - Die von
 unseren Autoren als Gregor-Zitat ausgewiesene Passage lautet bei Petrus Lombardus eigentlich so:
 "Et eciam ideo, ne ab incredulis religioni insultaretur. Unde Augustinus: Nihil rationabilius quam ut
 sangwinis similitudinem sumamus: Ut ita et veritas non desit, et ridiculum nullum fiat a paganis,
 quod cruorem occisi hominis bibamus" (ebd.). 94 De...2] Vgl. *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 43 *de*
cons., ed. FRIEDBERG I, 1329.

sacramento: videlicet, ut Christus, qui est res huius sacramenti, mediantibus illis sine horrore et infidelium insultacione ac cum fidei merito sumeretur. Ex hiis manifeste apparet, quod nulla neccessitas est non conficientem sub utraque specie sumere. Sumens enim sub utraque specie nichil plus recipit de re contenta in hoc sacramento quam sumens sub una specie sola, quia sub utraque specie non continetur nisi una sola res, videlicet integer Christus, quem uterque illorum integrum recipit, ut dictum est, sed solum recipit plures species. Habere autem in se multas species, hoc est multa accidencia panis et vini, eciam si habentur multa substancia, que tamen nobilior est accidentibus suis. Quid proderit anime, que pane corporali non pascitur nec nutritur accidentibus eius, sed pascitur carne et precioso sanguine Christi, quorum utrumque integre recipit sumens sub una sola specie?

Nulla igitur non dicat neccessitas, sed nec in aliquo maior utilitas apparet, quo ad proprium et immediatum effectum huius sacramenti ipsum sub duabus speciebus sumere quam sub altera sola. Et si in hoc non est maior utilitas, sequitur, | quod non magis nutritur sumens sub duabus speciebus quam sub altera tantum, quia sacramentum illud dicitur cibus et perfectum nutrimentum ratione effectus, ut supra dictum est. Et si non magis nutritur, non magis manducat carnem, nec magis sanguinem bibit, cum hec duo | nichil aliud quam perfectum anime nutrimentum importent. Amplius caro Christi dicitur vere esse cibus et sanguis vere esse potus; non autem dicitur, quod species, quibus tegitur caro Christi et sanguis, sint verus cibus et potus, nec esse possunt, secundum quod Christus hic de cibo loquitur. Christus enim hic loquitur de cibo anime, qui dat vitam eternam. Premisit namque ibidem: *Qui manducat hunc panem, vivet in eternum*. Et infra: *Et panis quem ego dabo, caro mea est pro mundi vita*.

Species autem panis, id est accidencia | cum tota substancia sua, non possunt dare vitam eternam, sed solum conservare temporalem. Et de tali cibo Christus hic non loquitur, sed dicit in eodem capitulo, quod manna, quod inter huiusmodi cibos corporeales habebat omnem saporem suavissimum, non erat verus panis, dicens: *Non Moises dedit vobis panem de celo, sed pater meus dat vobis panem de celo verum*. Et iterum: *Patres vestri manducaverunt manna in*

97 ac] hac WD2 | sumeretur] sumeret WD2 98 conficientem] confitentem Ko 99 utraque] altera Ba2 | nichil... 100 specie] Ko om. 100 in] sub W3 104 habentur] haberetur Ba2 105 que] de WD2 107 sola] Ko om. 108 maior] maiori WD2 109 et] ad WD2 110 si in] sine WD2 111 quam] qua Ko 112 tantum] sola Ba2 | illud] istud Ba2 113 est] est c. 9 c Ba2 | Et] Et ideo W3 114 duo] tu WD2 115 importent] important WD2 116 potus] Ko om. 120 panem] carnem W3 122 accidencia] accidencia et Ba2 125 cibos] cibus WD2 W3 127 vestri] vestro Ko

119 Qui... 120 eternum] Ioh 6,59. 120 Et²... 121 vita] Ioh 6,52. 126 Non... 127 verum] Ioh 6,32. 127 Patres... 128 eternum] Ioh 6,49,59.

deserto, et mortui sunt. Qui manducat hunc panem, vivet in eternum. Patet ergo
 qua ratione Christus dicat carnem suam esse cibum: quia videlicet dat
 130 manducantibus vitam eternam. Hoc autem non facit caro Christi ratione
 specierum, quia species panis aut vini eternam vitam nec per se | conferre W3 27rb
 possunt, nec virtutem conferendi, quam non habent alteri communicare; nec
 Christus indiget capere virtutem conferendi eternam vitam ab accidentibus
 panis, eciam si conferre possent. Christus enim habet virtutem infinitam, cum
 135 sit Dei virtus, ut inquit Apostolus. Et virtute sua, non aliena, vivere facit se
 manducantes. | Unde ipse dicit in eodem capitulo Ioh 6° (58): *Qui manducat*
me, vivit propter me. Non dixit ‘vivit propter species panis et vini’, quia talem
 vitam conferre non possunt. Cum ergo hec sit ratio, quare caro Christi sit verus
 cibus, et ipse Christus totus sit verus panis, videlicet quia confert vitam
 140 eternam, hoc autem a seipso, non a speciebus habet, patet, quod non ratione
 specierum panis et vini dicitur verus cibus et potus, sed ratione sui ipsius, quia
 habet efficaciam perfecte spiritualiter nutriendi sumentes ipsum. Que efficacia
 nomine cibi et potus significatur per similitudinem ad corporale nutrimentum,
 quod, ut dictum est, ex hiis duobus ut plurimum perficitur. Si igitur caro Christi
 145 per se habet, quod sit verus cibus, quicumque sumit eam – sub quacumque
 specie sumat – verum cibum sumit. Similiter si sanguis Christi per se, non
 autem ratione specierum habet, quod sit verus potus, quicumque ipsum sumit,
 verum potum sumit. Ex quibus evidenter patet, quod quicumque sumit carnem
 et sanguinem Christi sub quacumque specie, sumit verum cibum | et verum
 150 potum, de quibus Christus hic loquitur. Sumit, et consequenter manducat
 carnem, que est idem quod verus cibus, et bibit sanguinem, qui idem est quod
 verus potus. Nichil enim aliud est manducare, quam cibum sumere, et bibere,
 quam verum potum sumere. Supra autem ostensum est sub sola specie panis
 155 contineri corpus et sanguinem Christi. Igitur sumens sub sola panis specie hoc
 sacramentum, manducat carnem et bibit sanguinem Christi, secundum quod
 Christus | declarat hic manducare | et bibere. Ko 254va |
 Patet evidenter ex dictis, quod in sumpcione huius excellentissimi W3 27va
 sacramenti | nichil curandum est, utrum sub una vel pluribus speciebus aut sub
 160 parva vel magna specierum quantitate sumatur. Nichil enim prodest anime
 impleri ventrem speciebus panis et vini, sed prodest plurimum mentem implere
 Christo, que tamen non minus integrum habet, si de speciebus sumit minus, Ba2 19r

132 virtutem] virtute Ko 139 Christus] Ko om. 143 corporale] corporalem WD2 144 est] Ko om.
 147 habet] Ko om. 149 sumit] sumat Ba2 | et verum potum] Ko om. 152 aliud] W3 om. 156 hic
 manducare et] qui manducaret et bibet WD2 : hic manducare bibere W3 157 excellentissimi]
 excellentissime WD2 W3 158 vel] vel sub Ko 161 si] qui Ba2

135 ut... Apostolus] Vgl. I Cor 1,24.

quam in qualibet speciei parte Christus integer continetur, ut supra probatum est octavo capitulo.

I.11) *Capitulum undecimum*

Idcirco Christus in eodem capitulo indifferenter locutus est interdum de manducatione sola; unde dicit in eodem capitulo: *Operamini non cibum, qui perit, sed qui permanet in vitam eternam, quem filius hominis dabit.* Et nichil addidit de potu. Et infra: *Amen dico vobis: Non Moises dedit vobis panem de celo, sed Pater meus dat vobis panem de celo verum. Panis enim verus est, qui descendit de celo, et dat vitam mundo.* Et infra: *Ego sum panis vite: qui venit ad me, non esuriet, et qui credit in me, non siciet umquam.* 165

Ecce, quod iste panis sicut tollit famem et per hoc est cibus, ita tollit sitim, et consequenter eadem ratione est potus. Ecce, quod Christus nullam facit differentiam inter cibum et potum, sciens, quod sub specie panis plene continetur utrumque. Et iterum infra: *Ego sum panis vite;* et infra: *Hic est panis de celo descendens: ut si quis ex ipso manducaverit, non moriatur. Ego sum panis vivus, qui de celo descendit. Si quis manducaverit ex hoc pane, | vivit in eternum: et panis quem ego | dabo, | caro mea est pro mundi vita.* Et infra: *Amen dico vobis: Nisi manducaveritis etc. Qui manducat meam carnem, et bibit meum sanguinem, habet vitam eternam.* Et infra: *Caro mea vere est cibus, et sanguis meus vere est potus. Qui manducat meam carnem et bibit meum sanguinem, in me manet, et ego in eo.* 175

WD2 153r
Ko 254vb l
W3 27vb

In hiis tribus auctoritatibus immediate precedentibus mencionem fecit de potatione sanguinis; et quod prius dixerat panem, iam vocat carnem et sanguinem, quia panis ille est Christus integer, in se continens carnem et sanguinem. Ideo mox subiungit declarans totum: *Sicut misit me vivens pater, et ego vivo propter patrem; et qui manducat me, ipse vivet propter me.* Ecce, quod prius dixerat ‘panem’, et deinde dixerat ‘carnem et sanguinem’. | Tandem dicit se dicendo ‘et qui manducat me’, ut declaret evidenter, quod idem est manducare panem, manducare carnem, et sanguinem bibere, et manducare ipsum. Ad omnia enim addidit idem premium, videlicet vitam eternam, nam: 185

Ba2 19v

162 in qualibet] hinc valuit WD2 | parte] forte WD2 163 capitulo] capitulo etc. Ko : capitulo b Ba2 164 Capitulum undecimum] Ko om. 167 perit] pereit WD2 | sed] Ko om. 168 addidit] addit Ko 176 ipso] illo Ba2 | non] Ko om. | moriatur] morietur W3 | moriatur...177 manducaverit] Ko om. 177 in] vivet Ba2 180 Caro] Caro enim Ba2 182 eo] illo Ba2 183 mencionem] intencionem WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 185 ille est] ille idem est quod Ba2 186 sanguinem] sanguinem quia Ko | Sicut] Sic W3 187 me¹] me et Ba2 189 dicit] dixit Ko declaret] declararet Ba2

163 octavo capitulo] S.o. I.8), S. 620-621. 166 Operamini... 171 umquam] Ioh 6,27.32-33.35. 175 Ego... 182 eo] Ioh 6,48.50-52.54-57. 186 Sicut... 187 me²] Ioh 6,58.

195 *Qui manducat hunc panem, vivet in eternum. Et iterum: Qui manducat meam carnem, et bibit meum sanguinem, habet vitam eternam. Et iterum: Qui manducat me, vivet propter me. Et mox ad huc subiungit: Hic est panis, qui de celo descendit. Si quis manducaverit ex hoc pane, vivet in eternum.*

Cum ergo in omnibus idem premium apposuerit, manifeste declarat illa tria idem esse: Quia duo prima, videlicet manducare panem et manducare carnem et sanguinem | bibere, nichil aliud sunt quam manducare ipsum, quod est tertium, quia – sive sub specie panis, sive sub utraque specie sumatur – in tali sumpcione nichil confert vitam, nisi Christum sumere. Et nichil in illis speciebus habet | virtutem talem vitam conferendi, nisi Christus contentus sub illis speciebus. Et satis supersticiosus est, qui vult facere difficultatem in eo, quod Christus per seipsum exposuit. Doctores eciam sancti in suis locucionibus nullam faciunt differentiam inter manducare et bibere et sumere aut pluries communicare, indifferenter ponendo unum pro reliquo; quorum auctoritates non pono, quia sunt numerose nimis, ubicumque locuntur de hac materia.

Et universalis ecclesia in collectis suis sepius dicit: “Sacramenta, que sumpsimus” in prosa, eciam cantatur: *Sumit unus, sumunt mille, quantum isti, tantum ille.* Unde sanctus Thomas – postquam determinavit, quod hoc sacramentum sub sola panis specie debet non conficientibus ministrari – dicit, nec ex hoc populus incurrit aliquod detrimentum, quia sanguis est sub specie panis, ut supra ostensum est. Et in *Postilla super Iohannem* super eodem verbo dicit: *Solus sacerdos communicat sanguinem; nec tamen contra sententiam Domini, quia qui communicat corpori, communicat eciam sanguini, cum sub utraque specie totus Christus contineatur, et quantum ad corpus et sanguinem.* Hec sanctus Thomas.

Nichil igitur curandum est in sumpcione huius sacramenti de pluralitate et magna quantitate specierum, sed curandum est diligenter, ut sumatur | sub una aut duabus speciebus et earundem specierum sub una vel pluribus particulis

192 hunc] huc Ko 193 Et iterum] WD2 om. 194 vivet] vivit Ko 197 esse] est Ko 198 sunt] sumit WD2 199 sive²] Ko om. 200 tali] tali semper W3 | nisi] si WD2 201 nisi] nisi solus Ba2 202 illis] ipsis W3 Ba2 | supersticiosus] WD2^{corr.} *suprascr.* 205 aut] Ba2 om. | communicare] manducare Ko : Ba2 om. | ponendo] WD2 om. 206 pono] volo WD2 | numerose] innumerosae WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* 210 ille] ille etc. Ko 211 debet] dedit WD2 212 sanguis] sanguis eciam Ba2 213 panis] Ko om. | est] est c. 8 b Ba2 214 Solus...217 Hec] Ba2 *add. in marg.* | tamen] tamen est Ko Ba2 215 Domini] Ko om. | corpori] corporum Ko 216 quantum ad] continuat WD2 | et²] WD2 om. 217 Hec] Hoc Ko 218 igitur] ergo Ba2 | et] aut Ba2 220 et] est Ko

192 Qui¹...eternum] Ioh 6,59. | Qui²...193 eternam] Ioh 6,55. 193 Qui...194 me²] Ioh 6,58. 194 Hic...195 eternum] Ioh 6,59.52. 209 Sumit...210 ille] THOMAS *Officium (Lauda Sion salvatorem)*, ed. cit. 281. 214 Solus...216 sanguinem] THOMAS *Super Ioh*, cap. 6, lect. 7, ed. cit. 183a.

- Ko 255rb atque sub parva | vel magna specierum quantitate, secundum quod expedit
celebracioni et reverencie tam venerabilis sacramenti, que maxime in
sumptione requiritur, si sumptio debet esse fructuosa, ut supra dixit sanctus
Thomas; quia, ut dictum est, nichil minus sumitur sub una specie quam sub
duabus, ut supra ostensum est. Nec obviare potest huic sentencie, quod sanguis 225
- W3 28rb Christi sub specie | panis non est ex vi conversionis sicut sub specie vini, sed
est per realem concomitanciam. Manifestum enim est, quod unus est sanguis
Christi et unumcumque habeatur, idem est, nec minoris virtutis seu efficacie
propter species panis, nec maioris propter species vini, quia efficacia huius
sacramenti non est ex speciebus, sed in Christo, qui sub speciebus sumitur, ut 230
- WD2 154r similiter eius anima et divinitas, ut ostensum est. |
- Effectus autem ipsius sacramenti, videlicet gracia et vita, que in eius
perceptione percipitur, dependet a divinitate Christi tamquam a causa
principali, a corpore vero et sanguine eius, tamquam ab instrumentali. Divinitas 235
- autem non est ibi ex vi conversionis. Unde patet, quod virtus et efficacia
eorum, que sunt in hoc sacramento, non impeditur ex hoc videlicet, quod non
sint ibi ex vi conversionis, dummodo realiter sint ibi.
- Eodem modo dicendum est de anima Christi. Manifestum est enim, quod
anima perfectius recipit et participat virtutem divinitatis quam corpus eius. 240
- Ergo effectus huius sacramenti magis dependet ab anima Christi quam a
corpore vel sanguine eius. Unde dominus Albertus magnus in tractatu *De
corpore Christi* dicit: *Invitati enim sunt ad hoc sacramentum omnes fideles
ipso in sacramento cum apostolis et discipulis communicantes, qui omnes
aurea bibunt | pocula: quia in corpore cibus, in sanguine potus, et in anima 245*
- pignus redemptio, in spiritu vita, <in> Deitate omnis gracie gustus eternorum
gaudiorum.* Ecce, quod in anima Christi est nostra pignus | redemptio, et tamen
ipsa non est ex vi conversionis in hoc sacramento. Unde manifestum est, quod
nichil impedit efficaciam sanguinis Christi sub specie | panis existentis, quod
non sit ibi ex vi conversionis. Et quia Hussite allegaverunt predictam 250
- auctoritatem pro se domini Alberti, ostendemus inferius, quod nichil facit ad

221 sub] sunt WD2 W3 | parva] una W3 | quod] Ko om. 223 fructuosa] virtuosa WD2 | supra] WD2 om. (WD2^{corr} add.) 224 Thomas] Thomas c. 7 b Ba2 225 est] est c. 8 b c Ba2 | huic] Ko om. 228 unumcumque] unumquamque WD2 | nec] nec est Ba2 | efficacie] efficacie est W3 230 est] Ko om. 231 est] est c. 10 d Ba2 | sacramento] sacramentum Ko 232 eius] Ko om. | est] est c. 8 b c Ba2 234 percipitur] perficitur W3 : recipitur Ba2 236 Unde...238 conversionis] Ko om. 237 impeditur] impenditur Ba2 238 dummodo] quantummodo WD2 243 omnes] homines Ko 246 pignus] pinguis Ba2 | vita] vita in W3 Ba2 247 in anima] manna Ko | pignus] pinguis Ba2 250 ex vi] WD2^{corr} add. | Et quia Hussite] Hec WD2 251 inferius] inferius t. 2 c. 7 c Ba2 quod] quod non W3

243 Invitati...247 gaudiorum] ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 1, cap. 4, ed. cit. 246.

ipsorum intencionem, sed totaliter in contrarium.

255 Ex predictis, puto, satis potest intelligere quilibet amator veritatis, non
 260 suarum opinionum defensor nimis obstinatus, quod si eciam verba Domini
 265 predicta, videlicet *Nisi manducaveritis etc.*, de sacramenti sumpcione
 intelligerentur, tamen adhuc sub sola panis specie manducantes mandatum
 istud adimpleret. Ex quo apparet, quanta sit ignorantia Hussitarum.

I.12) *Capitulum duodecimum*

260 Sed quia Hussite contra hanc declaracionem Christi et sanctorum
 doctorum in verbis predictis allegant Innocencium dicentem in *Summa*, quod
 quamvis sub specie panis sanguis sumatur cum corpore, et sub specie vini
 corpus cum sanguine sumatur, tamen nec sanguis sub specie panis, nec corpus
 sub specie vini bibitur aut comeditur, ut manifestum fiat hanc obieccionem pro
 265 ipsis efficaciam non habere, sciendum est, quod Innocencius fuit doctor
 catholicus. Et suo tempore iam fiebat communio sub sola panis specie; | nec
 reservabatur sub specie vini eucharistia pro infirmis, sed solum sub specie
 panis. Et in feria sexta in parasceve, quando sacerdos non conficit ipse, et tunc
 270 communicat sub sola panis specie; et hunc ritum Innocencius approbat in
 eadem *Summa*. Hussite aut ergo teneant hanc doctrinam eius, aut allegando
 ipsum, in eadem inconveniencia incidunt, quam in allegacione sancti Thome
 supra posita sunt. Et satis habetur ibidem pro sufficienti responsione.

WD2 154v
 Ko 255vb

Verumtamen dicimus verba eius posse exponi ad sanum | intellectum. Pro
 quorum declaracione dicendum, quod in hostia consecrata sunt species seu
 275 accidentia panis, sub quibus verus et integer Christus continetur, | ut supra
 dictum est. Propter quod possumus ibidem intelligere duplicem rationem cibi
 seu manducacionis: unam ex parte specierum sacramentalium, aliam ex parte
 vere carnis Christi, que sub ipsis continetur. Speciebus enim competit ratio
 manducacionis corporalis, quia teruntur dentibus, ut inquit beatus Augustinus
 in *Omelia* super eodem evangelio. Et secundum suas proprietates gustum
 280 immutant et tandem degluciantur more ciborum corporalium. Et secundum
 communem opinionem doctorum nutrire possunt corpus, si in sufficienti

W3 28vb

Ba2 21r

253 quilibet] W3 om. 257 adimpleret] adipet WD2 | quo] quam WD2 | apparet] WD2^{corr}
 Hussitarum] Hussitarum etc. Ko 258 Capitulum duodecimum] Ko om. 259 Hussite] Hussiti WD2
 260 doctorum] Ko om. | in¹] W3 om. | predictis] predictas WD2 261 et sub] eciam WD2
 262 sanguine] sanguinem Ko 263 aut] ac WD2 264 non habere] WD2^{corr} add. 265 iam fiebat] et
 fuit iam WD2 | sub...specie] WD2 om. 267 Et] WD2 om. | parasceve] parascine WD2 | et]
 eciam Ko : Ba2 om. 268 communicat] communicabat Ba2 269 aut¹] autem Ko : igitur Ba2
 271 sunt] sunt c. 5 e f g etc. Ba2 273 dicendum] considerandum est Ba2 274 Christus] Ko om.
 275 est] est c. 8 c Ba2 276 ex²] Ko om. 278 quia] que WD2 W3 Ko : Ba2 txt.

260 Innocencium... Summa] Vgl. INNOCENCIUS III. *De sacro altaris mysterio*, ed. cit. 248.

	quantitate sumerentur. Carni autem Christi vel Christo, dum sub speciebus panis sumitur, non competit predicta ratio cibi corporalis, sed habet rationem veri cibi, quia spiritualiter animam nutrit, ut supra declaratum est. Verba igitur Innocencii referenda sunt ad species sacramentales, ut cum dicit, quod sub specie panis non bibitur sanguis, quamvis ibidem sit sanguis Christi et sub illa sumatur, intelligendum est, quod sanguis non sumitur sub speciebus, que corporaliter bibantur, sed quod ipse sanguis sub specie panis sumptus non habeat veram rationem potus corporalis. Hoc ipse dixit Innocencius. Christus autem dixit sanguinem suum esse verum potum anime, non corporis, ut supra dictum est. Et hec ratio veri potus non impeditur per species panis, nec a vini speciebus efficitur, ut supra declaratum est. Ideo ex dicto Innocencii nichil pro se concludere possunt Hussite.	285
Ko 256ra		290
WD2 155r W3 29ra	¶ Si quis autem voluerit contendere Innocencium intellexisse, quod sub specie panis non bibitur sanguis eo modo, quo Christus iusserat esse bibendum, iam irrationabilis erit et nimis dura eius contencio. Et tunc dictum Innocencii secundum intellectum, quem hereticus vult in ipso capere, nichil est inconueniens negare, quia sanctus Thomas, qui multo magis famosus est in theologia quam Innocencius, exponens verba Christi super Iohannem declarat, quod bibere sanguinem Christi idem est quod communicare sanguinem Christi, et quod hoc fit sub panis specie, ut supra dictum est. Et multi doctores dicunt idem. Hoc eciam considerandum et bene notandum est, quod, si dictum Innocencii esset contra universalem determinacionem ecclesie, tunc nullius esset auctoritatis, tamquam si ipse Innocencius illud retractasset. Ipse enim fuit doctor catholicus et fidei sancte Romane ecclesie semper firmiter adhesit, cui dicta sua corrigenda aut approbanda subiecit, quemadmodum fecerunt ceteri doctores catholici, ut supra dictum est, et amplius infra dicetur. Unde idem Innocencius in prohemio eiusdem libri dicit: <i>Si quid indignum in hoc reperietur opusculo, insufficiencie deputetur humane</i> . Et in fine eius libri dicit: <i>Et quidem minor ego in singulis, divisus ad singula vix potui meditata dictare, nedum meditando concipere. Quocirca non solum benignum imploro lectorem, verum</i>	295
Ba2 21v		300
		305
Ko 256rb		310

282 speciebus] speciebus scilicet Ko 284 est] est c. 2 d Ba2 288 panis] Ko om. 289 potus] Ko om. | corporalis] spiritualis Ba2 | ipse] non Ba2 292 est] est c. 10 d Ba2 297 intellectum] intencionem W3 300 sanguinem Christi²] Ba2 add. in marg. 301 dictum] declaratum W3 | est] est c. 2 b Ba2 | doctores] doctores et multi doctores Ba2 303 determinacionem] determinacionam WD2 | ecclesie] W3 om. 304 enim] Ko om. 306 aut approbanda] ad probanda WD2 : aut probanda W3 307 est] est c. 7 b Ba2 | dicetur] dicetur t. 3 c. 4 f et c. 5 per totum Ba2 308 reperietur] repereietur WD2 309 opusculo] oposcolo WD2 | eius] eiusdem Ba2 | quidem] que Ko 311 lectorem] W3 om.

308 Si...309 humane] INNOCENCIUS III. *De sacro altaris mysterio*, ed. cit. 34. 309 Et²...312 correctorem] Ebd., ed. cit. 418.

315 *eciam liberum desidero correctorem. Quem autem pro suo correctore in
 presenti vita peterit, declarat in prologo eiusdem libri dicens: Consuetudinem
 autem apostolice | sedis, non illam quam olim legitur habuisse, sed eam quam* W3 29rb
*nunc habere dinoscitur prosequendam disposui, que disponente Domino
 ceterarum ecclesiarum mater est et magistra. Ecce, quod apostolicam sedem
 vocat non tantum sui et omnium particularium hominum, sed amplius omnium
 320 retractasse, quam si hoc | per seipsum fecisset. Nam etsi ipse retractasset, non* WD2 155v
*reputaret illam retractacionem tam validam, quam tamen reputat
 retractacionem ecclesie. Suam enim retraccionem ecclesie iudicio aut
 approbandam aut denuo retractandam subiceret. Retraccioni vero ecclesie
 firmiter adhereret eo, quod omnes catholici firmiter credunt ecclesiam regi a
 325 Spiritu Sancto et in hiis, que sunt neccessaria ad salutem, errare non posse, et
 ideo sua scripta eidem in omnibus emendanda seu approbanda subiciunt. Sic
 igitur quemadmodum, si quis aliquid probare vellet, per auctoritatem sancti
 Augustini, quam ipse in *Libro retractacionum* retractasset, esset merito
 deridendus et nichil probaret. Sic quilibet arguens ex dicto Innocencii aut
 330 alterius doctoris catholici contra determinacionem ecclesie est derisibilis et
 nichil probat. Patet igitur Hussitas | ab Innocencio nullam posse habere sui
 erroris defensionem etc.* Ko 256va
 Ba2 22r

I.13) Capitulum tercium decimum

335 Hiis sic premissi facile est ad omnes alias auctoritates per hereticos
 allegatas respondere. Nec enim catholicis nocere | possunt, que pro
 catholicorum salute conscripta sunt, dummodo sane et in eodem sensu
 capiantur, quo scripta fuerunt. W3 29va

340 Primo igitur ad auctoritatem Mt 26° (27), cum dicitur: *Bibite ex hoc
 omnes*, dicendum, quod, quamvis Christus dixerit omnes porrigendo calicem,
 non autem porrigendo panem, non tamen per hoc voluit notare, quod pauciores
 tunc deberent edere de pane illo quam de calice bibere, quia eciam de pane
 omnes comederunt. Sed magis ideo addidit omnes calicem porrigendo quantum

312 liberum] librum Ba2 | correctorem] correctorectorem W3 | suo] summo Ba2
 315 prosequendam] prosequendum Ko | disponente] disponentem W3 318 catholica] W3 om.
 retractavit] retractat Ko 320 retractasse] retractasset tunc Ko 321 tamen] WD2 W3 Ko omm. :
 Ba2 txt. 322 aut] autem Ko 323 approbandam] probandum W3 | retractandam] tractandam Ko
 subiceret] subieceret WD2 | Retraccioni] Retraccioni Ko 326 scripta] precepta WD2 W3 Ko :
 Ba2 txt. | subiciunt] sufficiunt W3 330 catholici] Ko om. | ecclesie] ecclesie quod Ko 332 etc]
 Ba2 om. 333 Capitulum tercium decimum] Ko om. 334 premissi] promissis Ba2 | facile] Ko om.
 335 allegatas] allegatos W3 340 per hoc] Ba2 om.

313 Consuetudinem...316 magistra] Ebd., ed. cit. 34.

ad litteram, quia cum solum semel consecrasset, et totum simul cuilibet porrigeretur, nisi unusquisque partem vini consecrati reservasset sequenti discipulo, non omnes potuissent bibere. Ideo oportebat eos fore premonitos, ut unusquisque sequenti discipulo partem reservaret. Unde Lc 22° (17) Christus dixit de calice primo dato: | *Dividite inter vos*. De pane vero non oportebat eos sic esse premonitos, quia ipse Christus per se fregit, et cuilibet discipulorum dedit. Ideo non oportuit, quod porrigendo panem consecratum adderet ‘omnes’ sicut porrigendo consecratum vinum. 345

WD2 156r

Illa etiam verba dicebantur solis apostolis, quod patet per beatum Marcum dicentem capitulo 14° (23): *Et biberunt ex eo omnes*. Non enim notavit futuros homines, aut etiam non communicantes pro tunc, quia tunc sanctus Marcus non dixisset veritatem, quia ex illo calice a Domino consecrato non biberunt omnes fideles, | cum nondum essent. Et multi fideles, qui iam salvati sunt, numquam biberunt potum illum sacramentalem sub specie vini. Patet etiam per textum evangelii, quod non notabat per illa verba non habentes potestatem conficiendi, quia dicendo *hoc facite* dedit eis potestatem conficiendi. Sic igitur quisquis dicit Christum per illa verba notasse omnes fideles utriusque sexus, dicit consequenter, quod Christus dedit omnibus fidelibus – etiam mulieribus et parvulis – potestatem conficiendi hoc sacramentum; et consequenter omnes constituit sacerdotes, quod manifeste erroneum est. Ecclesia enim simul cum omnibus sanctis doctoribus | ab inicio contrarium tenuit et hodie tenet. Sic sacrificium istud instituit, cuius officium committi voluit solis presbyteris, quibus sic congruit, ut sumant et debent ceteris. 350

Ko 256vb
W3 29vb

Ad glossam vero interlinearem dicentem: *Hoc facite et aliis ministrare* dicendum, quod per glossam apparet, quod verba Christi notabant apostolos, quibus dictum est *hoc facite et bibite ex eo omnes*, non autem omnes fideles; ideo pro nobis faciunt. Si enim ad omnes fideles dirigerentur, non oportebat exponendo dicere ‘et aliis ministrare’, quia omnes per se facere debuissent. Qualiter autem ministrandum esset – utrum sub una, vel sub utraque specie – hoc enim non expressit glossa; non enim dixit ‘et aliis | ministrare sub utraque specie’. Nec potest intelligi, quod Christus | mandaret, quod circa ritum illius 360

Ba2 22v

343 cum] unum WD2 | simul] semel Ko 345 oportebat] optebat W3 346 reservaret] servaret Ko 348 esse] esset Ko 349 omnes] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.* 350 sicut] sed Ko 351 apostolis] discipulis W3 354 calice] calicem Ko 356 potum] possunt Ko 357 evangelii] evangelicum Ko 361 et consequenter] Ko *om.* 362 constituit] instituit Ko | erroneum] erroneum WD2 : erroneum hec Ko | Ecclesia] Etiam W3 | simul] semel WD2 363 tenet] cantat Ba2 366 interlinearem] interlinealem WD2 367 dicendum] dudum Ko 369 dirigerentur] dirigeruntur WD2 Ba2 : dirigerentur W3 : Ko *txt.* 370 ministrare] ministrare Ko 371 specie] speciei W3 372 hoc...373 specie] W3 *om.* | enim¹] Ba2 *om.* | non¹] WD2 W3 *omm.* 373 illius] huius Ko

366 Hoc...ministrare] Zitat nicht auffindbar. Diese Passage aus der Interlinearglosse findet sich auch in Ragusas Basler Hussitenrede gegen den Laienkelch (RAGUSIO *Oratio*, ed. cit. 824).

375 sacramenti omnia servarentur, que Christus servavit – scilicet tempus fraccio,
et quod cum aliis | cibus sumeretur, et cetera cerimonie, quas ipse servavit – W3 30ra
380 quia sic facientes reprehenduntur a beato Paulo I Cor. 11° (17–34).

Unde beatus Augustinus in *Libro responsionum ad Ianuarium* dicit:
Liquido apparet, cum primo acceperunt discipuli eucharistiam, non eos
385 *accepisse ieiunos. Non ideo tamen calumniandum est universe ecclesie, quod a*
ieiunis sumitur semper? Placuit enim Spiritui Sancto, ut in honore tanti
sacramenti prius in os christiani dominicum corpus intraret quam alii cibi.
Ideoque ubique mos iste servatur. Non enim, quia post cibos dedit Dominus,
ideo pransi vel cenati illud accipere deberent, ut illi faciebant quos Apostolus
390 *redarguit et emandat, mensis suis ista miscere. Nam Salvator, quo vehemencius*
commendaret misterii illius altitudinem, ultimum hoc voluit infigere cordibus et
mentibus discipulorum, a quibus ad passionem disgressurus erat, et ideo non
precepit, quo deinceps ordine sumeretur. Quo autem ordine deinceps
sumeretur, apostolis, per quos ecclesias dispositurus erat, reservavit,
395 *dicendum: Nam si hoc ille monuisset, ut post cibos alios semper reciperetur,*
credo, quod eum morem nemo mutasset. Hec Augustinus, et habetur De
consecratione, di. 2, Liquido.

Igitur patet per beatum Augustinum, immo per beatum Paulum, quod non
omnia, que Christus servavit in institutione huius sacramenti, servanda sunt a
nobis, quia alia ratio erat instituendi | istud sacramentum tempore, quo instabat Ko 257rb
395 Christi passio, | et alia ratio post passionem. Patet eciam, quod omni tempore W3 30rb
fideles debebant sequi in sumpcione huius sacramenti | doctrinam apostolorum Ba2 23r
et consequenter successorum secundum ritum et ordinem, qui in diversis
temporibus magis saluti fidelium convenire videretur, ut patet in verbis
predictis. Notanda est eciam diligenter hec doctrina beati Augustini et ratio,
400 quam assignat ad probandum, quod, quamvis Christus post cenam | hoc W3 157r
sacramentum dederit, tamen non intendebat, quod fideles in hoc sequerentur
eius exemplum. Dicit enim: *Nam si hoc ille, id est Christus, monuisset, ut post*
cibos alios semper acciperetur, credo, quod eum morem nemo mutasset.

374 Christus] ipse Ba2 375 cum] W3 om. | cetera] Ko om. 378 eos] eius WD2 379 accepisse]
accepisset Ko 380 sumitur] sumntitur W3 | honore] honorem mss. 382 cibos] cibum WD2
383 illud] aliud Ko 385 misterii] ministerii WD2 W3 : Ko om. : Ba2 txt. 386 disgressurus] tigris
solus WD2 387 deinceps sumeretur] Ba2 add. in marg. 388 ecclesias] ecclesia Ko | reservavit]
servavit Ko 389 dicendum] docendum Ba2 390 Hec] Hoc Ko 391 Liquido] Loquido Ko
392 Igitur] Ergo Ba2 393 servavit] Ko om. | sunt] sunt ad Ko 394 instituendi] instituendo WD2
W3 Ko : Ba2 txt. 395 passionem] passionem celebrandi W3 Ba2 396 in sumpcione] institutione
Ko 398 temporibus] partibus Ko | videretur] viderentur W3 401 tamen] tantum Ko

378 Liquido...390 mutasset] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 54 de cons., ed. FRIEDBERG I,
1333-1334. 402 Nam...403 mutasset] Zit. nach ebd., 1334.

Eodem modo cum sancto Augustino dico, quod, si Christus vel apostoli monuissent, quod hoc sacramentum non conficientibus daretur sub utraque specie, credo, quod eum morem nemo mutasset. Et eodem modo dicendum est de omnibus aliis cerimoniis per consuetudinem universalis ecclesie approbatis. Que ratio fundatur in illo, quod prius dictum est, videlicet quod tocius universalis ecclesie consuetudo approbata in hiis, que sunt de necessitate salutis, non potest esse contraria doctrine Christi, immo maiorem auctoritatem habet quam ceteri doctores ecclesie. Et hoc declarat sanctus Augustinus, cum dicit: *Placuit enim Spiritui Sancto*, cum tamen non constet sibi nisi per hoc, quod mos iste, id est ista consuetudo, in tota ecclesia servatur. Et hoc sumit de 15° capitulo libri Actuum apostolorum, ubi apostoli congregati declaraverunt sententiam universalis ecclesie catholice esse sententiam | Spiritus Sancti.

W3 30va

415

Ko 257va

Declaracio ergo illius | auctoritatis Ioh 6° et omnium aliarum facta in fide, quas allegaverunt Hussite, pertinet ad universalem ecclesiam, quia solus Spiritus Sanctus potest sacram scripturam sufficienter declarare, sicut solus ipse dictavit, ut inquit beatus Gregorius in *Pastorali*. Ipse vero Spiritus Sanctus sententiam suam declarat per universalem ecclesiam, ut Paulo ante innuit sanctus Augustinus, non autem per Hussitas, qui cum sua libertate predicandi verbum Domini et ipsa verba Domini perverse exponendo multos errores et sectas induxerunt, et regnum Bohemie simul cum religione destruxerunt.

420

I.14) *Capitulum quartum decimum*

W3 31ra

425

WD2 157v

| Ad illud vero, quod dicitur, quod per illa verba *Hoc facite in meam commemorationem* suscipientes hoc sacramentum tenentur memoriam | facere dominice passionis et consequenter sanguinem divisim a corpore sumere, dicendum, quod hoc sacramentum est eciam iuge sacrificium ecclesie, quod offertur pro vivis et defunctis; et est memoriale representans illius sacrificii, quod Christus | summus sacerdos obtulit in cruce. Unde beatus Augustinus in *Libro sententiarum Prosperi* dicit: *Semel immolatus est Christus in semetipso, et tamen cottidie immolatur in sacramento*. Et habetur *De consecratione*, di. 2.

Ba2 23v

430

404 dico] Ko om. 406 est] W3 om. 410 potest] possunt Ko 411 hoc] Ko om. 412 constet] constat WD2 413 in] et Ko 416 aliarum] aliorum Ko 419 Pastoralis] Posteriali WD2 421 sanctus] beatus K1 | predicandi] predicando Ko 422 Domini¹] Dei Ko 423 destruxerunt] destruxerunt etc. Sequitur capitulum quartum decimum etc. Ad illud vero quod dicitur etc. Sequitur in sequenti sexterno, et hec non est defectus, et diversitas scriptorum horum scilicet sexternorum est in causa etc. W3 424 Capitulum quartum decimum] Ko om. 425 meam] Ko om. 427 divisim] divisum Ko 429 illius] Ko om. 432 tamen] WD2^{corr.} add. in marg.

414 15°...apostolorum] Vgl. Act 15,6-29. 419 Gregorius in Pastoralis] Zitat nicht auffindbar. 425 Hoc...426 commemorationem] I Cor 11,24. 431 Semel...432 sacramento] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 52 de cons., ed. FRIEDBERG I, 1333.

Idem doctor dicit: *In Christo semel oblata est hostia ad salutem potens. Quid ergo nos? Nonne per singulos dies offerimus? Et si cottidie offeramus ad recordacionem mortis eius, fit, et una est hostia, et non multe. Quia semel*
 435 *immolatus est Christus. Hoc autem sacrificium exemplum est illius, ad ipsum semper id ipsum offertur; proinde hoc est | sacrificium. Alioquin, quoniam in multis locis offertur, multi sunt Christi? Non, sed unus ubique est Christus, et hic plenus existens, et illic plenus.* Hec Augustinus ut supra. Ko 257vb

440 Ex istis verbis quilibet plane videre potest, quomodo hoc fieri debeat in commemoracionem Christi, scilicet taliter, quod representetur oblacio, quam Christus obtulit in cruce, quando semetipsum obtulit Deo patri pro nobis. Ex quo manifeste apparet, quod ad offerentem pertinet facere hanc representacionem passionis seu immolacionis Christi. Unde illis, quibus dictum
 445 *est Hoc facite in meam commemoracionem*, tradita fuit potestas faciendi seu conficiendi et aliis ministrandi hoc sacramentum. Quicumque igitur aliquis facit, id est conficit hoc sacramentum, | tali ordine debet conficere et immolare, quod ipsa immolacio representet Christum immolatum in cruce. Et cum non possit adequate quoad omnia representari, fiat cum talibus cerimoniais et signis,
 450 que convenient utilitati fidelium et reverencie tanti sacramenti. Hanc autem Christi doctrinam semper servavit, et usque hodie optime servat ecclesia | catholica, offerens sub specie panis seorsum corpus et seorsum sanguinem sub specie vini ad representandam sanguinis Christi effusionem, quamvis sub utraque specie totus sit Christus, ut supra dictum est. WD2 158r

455 Similiter facit memoriam passionis Christi pluries replicando cruces tam ante quam post consecracionem, que Christum crucifixum representant. In sacris eciam vestibus et actibus persone ac in cunctis ceteris cerimoniais celebrans optime facit memoriam passionis Christi. Unde contra hoc | mandatum Christi non facit ecclesia catholica, dando communionem sub sola
 460 panis specie non conficientibus, quia non conficientes non faciunt hoc | sacrificium, sed nec ipsis dictum est, quod faciant hoc in memoriam passionis Christi, quia nec ipsum sacrificium faciunt, id est conficiunt. Sed dum sacerdos celebrans facit in altari ea, per que Christi passio representatur, alii non celebrantes debent devote recordari passionem Christi cum compassione et
 465 gracionum accione pro redempcione recepta. Nec oportet, quod cuilibet particulariter fiat hec representacio ad reducendum quemlibet in memoriam

435 hostia] postea WD2 439 ut] ubi Ko | supra] supra in 10 c. Ba2 443 apparet] apparet WD2
 444 quibus] qui Ko 448 cum] cum tamen Ko 450 utilitati] utilitate WD2 453 representandam]
 representandum WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 454 est] est c. 8 b c Ba2 457 cunctis] cunctis et Ko
 459 ecclesia catholica] ecclesiam catholicam Ko 461 hoc] Ko om. 464 cum] non Ko

433 In...439 plenus²] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 53 de cons., ed. FRIEDBERG I, 1333.

- passionis Christi, dando ei sacramentum sub specie vini, quia una representatio facta coram omnibus in altari ab offerente sacrificium sufficienter omnibus representat Christi passionem; sicut etiam non est necesse ante oculos uniuscuiusque hominis particulariter | ponere specialem imaginem crucifixi in memoriam passionis eius, sed una imago ab omnibus visa Christum crucifixum omnibus representat. 470
- W3 31va
- Sed contra mandatum Christi nimis excesserunt Hussite, qui domos ad hanc memoriam faciendam ordinatas funditus devastaverunt, vestes sacras et cetera ornamenta deputata ad representandum cum debita | honestate Christum in passione delusum in suos vanos et sacrilegos usus converterunt, cerimonias circa celebrationem ordinatas et diutissime ab omnibus fidelibus observatas, ad perficiendam dictam passionis memoriam abiecerunt, imagines crucifixi efficaciter representantes simplicibus Christum patientem fregerunt et combusserunt in stigmatibus diabolo, ut hoc modo paulatim memoriam passionis Christi de mentibus simplicium auferatur, et paulatim in oblivionem operum Christi et sanctorum procedentes, tandem totaliter obliviscantur ac demum totam fidem christianam amittant. 475
- WD2 158v
- O infelices, ad qualem cecitatem deduxit vos insatiabilis cupiditas rapiendi! Patet ex dictis, quod per euangelia de communione sub utraque specie a non conficientibus sumenda nichil concludi potest. 480
- Ko 258rb
- I.15) *Capitulum quintum decimum*
- Ad dictum beati Pauli: *Probet autem seipsum homo, et sic de pane illo edat et de calice bibat*, patet responsio per textum eius. Propter quod sciendum est, quod Corinthii, quibus scribit circa sumpcionem sacramenti, multas inordinaciones committebant, pro quibus sanctus Paulus redarguit eos. Prima enim, quando conveniebant in ecclesia, habebant inter se divisiones, quod est contra significacionem | sacramenti. Ideo dicit ibidem: *Cum convenientibus, audio inter vos scissuras esse, et ex parte credo*. Secunda erat, quod sumebant sacramentum in cena post alios cibos, quasi volentes servare, quod Christus servaverat in institutione sacramenti. Tercia erat, quod sine debita reverencia et timore presumebant sumere tantum sacramentum, acsi alios cibos comedissent. Hec patent in textu, et omnia hec redarguit Apostolus: Contra divisionem dicit: 485

- Ba2 24v
- W3 31vb

467 ei] eis Ba2 468 ab] Ko om. 469 etiam] tamen W3 470 ponere] ponere et Ko 473 qui] quod WD2 : que W3 474 faciendam] facienda Ko 480 ut] et Ko | memoriam] memoria WD2 W3 482 totaliter] Ko om. | demum] denu Ko 485 sub] WD2 om. 487 Capitulum quintum decimum] Ko om. 489 responsio] responsum Ba2 490 quibus] Corinthi W3 491 Prima] Primo mss. 492 conveniebant...ecclesia] conconveniebant inter se Ko 493 convenientibus] convenientis mss. 494 scissuras] sussuras W3 495 Christus] Christus servavit vel Ko 498 textu] texto WD2

488 Probet...489 bibat] I Cor 11,28. 493 convenientibus...494 credo] I Cor 11,18.

500 *Itaque fratres mei, cum convenitis | invicem exspectate;* | contra hoc, quod post cenam sumebant, dicit redarguendo: *Unusquisque enim cenam suam presumit ad manducandum;* contra irreverenciam dicit, quod ille cibus est verum corpus Domini, et calix verum sanguinem continet. Et ideo oportet, quod homo probet seipsum, antequamumat; alioquin sumit indigne et sibi ad iudicium. Ko 258va | WD2 159r

505 Ex hiis apparet evidenter, quod Apostolus in istis verbis non precepit eis communicare sub una specie, nec sub duabus, nec simpliciter communicare, quia non erat necesse, ex quo ipsi communicabant, sed simpliciter precepit eis, quod bene caverent a communicacione indigna; alioquin esset eis ad iudicium. Unde verba illa: *et sic de pane illo edat et de calice bibat,* nichil aliud important, nisi quod nemo audeat edere nisi probatus. Unde dicit: *et sic edat,* id est cum homo probaverit seipsum, potest edere; alioquin edit ad iudicium. Nec potest concludi per hoc, quod dicit: *tradidi vobis,* quod prius Apostolus precepisset eis communicare sub utraque specie, quia illud ‘tradidi’ refertur ad illud, quod immediate sequitur, videlicet *quoniam Dominus Ihesus in qua nocte tradebatur etc.,* ubi | docet eos, sicut prius docuerat, quomodo Christus in cena instituit sacramentum, | ut per hoc ostenderet, quod est verum corpus Domini et quod debebat diiudicari ab aliis cibis; aliter esset ad iudicium. W3 32ra Ba2 25r

520 Hoc autem sanctus Paulus acceperat a Domino sicut aliam doctrinam evangelicam et tradiderat | Corinthiis. Unde ipse dicit Eph 1^o: *Notum enim vobis facio, fratres, evangelium, quod evangelizatum est a me, quia non est secundum hominem. Neque enim ego ab homine accepi illud, neque didici, sed per revelacionem Ihesu Christi.* Ex hac autem doctrina, quam acceperat a Domino et prius eisdem tradiderat, videlicet quod illud est verum corpus et ille verus sanguis Christi, nunc concludit, | quod manducans et bibens indigne reus est corporis et sanguinis Domini, quia verum corpus et verus sanguis est. Unde ex istis verbis nichil potest aliud concludi, nisi quod quicumque vult manducare corpus Domini et sanguinem bibere, debet se probare; alioquin erit ad iudicium. Ko 258vb WD2 159v

530 Ad illud vero, quod adversarius dicit – communionem sub utraque specie ab omnibus necessario sumendam fore usque ad diem iudicii, per hoc, quod

499 convenitis] convenietis in Ko 503umat] sumit Ko 504evidenter] Ba2 om. | istis] illis Ko 512illud] W3 om. : illud quod Ko 513quoniam] quando Ko 514docet] Ba2 om. 515ostenderet] ostenderat WD2 519Corinthiis] Corinthis WD2 W3 521enim] Ko om. 522per] propter Ba2 acceperat] accepit W3 523tradiderat] tradederat Ko 525est¹] erit Ko 527corpus] corus Ko probare] probabere Ko 530fore...531voluntarie] Ko om.

499 Itaque...invicem] I Cor 11,33. 500 Unusquisque...501 manducandum] I Cor 11,21. 501 ille...502 continet] Vgl. I Cor 11,23-25. 511 tradidi vobis] I Cor 11,23. 519 Notum...522 Christi] Gal 1,11-12.

Apostolus dicit: *donec veniat* – dicendum, quod voluntarie et sine ratione talis conclusio ex verbis illis elicitur, quod manifestissimum est, quia illud, quod dicitur ‘donec veniat’ refertur ad illud, quod immediate in eadem oratione precedit, videlicet *Quocienscumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis, mortem Domini annuntiabitis*; et sequitur: *donec veniat*. Ex quo constat, quod Apostolus nichil aliud iubet, nisi quod celebratio huius sacramenti semper usque ad diem iudicii debeat fieri cum memoria passionis Christi, quod ecclesia catholica optime servat. Sed Hussite | illam optimam observanciam reiecerunt, ut supra declaratum est. 535

Ex illis igitur verbis non sequitur conclusio, quam ipsi volunt, sed optime sequitur | conclusio contraria, videlicet quod illa verba Apostoli: *et sic de pane illo edat et de calice bibat*, et alia similia in eodem capitulo nullatenus continent preceptum sumendi communionem; quod sic declaratur: Adversarius enim ad probandum, quod hec communio omnium fidelium sub utraque specie debet durare usque ad diem iudicii, dicit, quod illa verba | Apostoli: *Probet autem seipsum homo: et sic de pane illo edat, et de calice bibat*, referuntur ad illud, quod superius dictum erat, videlicet: *Quocienscumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis, mortem Domini annuntiabitis, donec veniat*, ubi Apostolus includit quamlibet particularem sumpcionem cuiuslibet hominis usque ad diem iudicii. 540

Dico ergo, quod ex hoc manifeste sequitur, quod edere panem et de calice bibere in hoc loco non possunt esse preceptum, nam huic precepto, quo Apostolus ex traditione Christi precipit annuntiare mortem Domini et probare seipsum, premitit | illam condicionem, videlicet: *Quocienscumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis*. Cum ergo hoc preceptum presupponat condicionem illam, sequitur, quod ipsa condicio, que est edere de pane et de calice bibere, non cadat sub precepto. Preceptum enim factum sub aliqua condicione non obligat, nisi presupposita condicione illa. Ipsa ergo condicio non potest cadere sub eodem precepto, quia eadem condicio non potest seipsam presupponere, eo quod nichil est prius seipso: edere de pane illo et de calice bibere. Constat, quod istud preceptum numquam | obligat hominem, nisi quando ibi est eidem illa condicio, que premititur precepto, videlicet: *Quocienscumque | homo manducat et bibit*. Si ergo aliquis numquam 545

532 quod¹] quia Ba2 | quia] quod Ba2 535 annuntiabitis] annuntiabitis donec **trans...**(?) Ko 537 debeat] debet Ko 544 enim] enim quod W3 545 Probet] Probat WD2 546 et¹ ...calice] etc. Ko | referuntur] WD2 korr. *in marg.* 547 erat] est W3 Ko | manducabitis] manducaveritis Ko 549 ubi] unde Ko 560 prius] precius Ko 561 istud] illud Ko

531 donec veniat] I Cor 11,26. 541 et...542 bibat] I Cor 11,28. 545 Probet...546 bibat] I Cor 11,28.

565 manducat vel numquam bibit, tunc non erit obligatus aliquando manducare de pane illo et de calice bibere. Et si ad hoc non erit obligatus, sequitur, quod hoc non fuit sibi simpliciter preceptum, quod implicat contradiccionem.

Amplius, si edere de pane et de calice bibere est preceptum cadens supra illud, quod prius erat dictum, videlicet: *Quocienscumque manducabitis panem hunc et calicem bibetis*, sequitur: Quocienscumque homo manducat illum panem, tunc sibi preceptum est, quod manducet eundem panem, et quocienscumque bibit de calice, preceptum est sibi tunc bibere; quod nichil aliud est dicere, nisi quod quandocumque aliquis homo sumit hoc sacramentum, quod ipse obligatus sit per preceptum sumere illud. Cum ergo istud preceptum equaliter obliget omnes fideles, prout adversarius dicit, sequitur, quod si unus communicavit milies in vita sua, omnes fideles eadem ratione obligati fuerunt | milies communicare, sicut ille unus obligatus fuerat. Cum ergo hoc numquam fuerat observatum in christianitate, videlicet quod uno communicante omnes communicarent, sequitur omnes christianos, tam viventes quam defunctos, fuisse transgressores huius precepti. Et cum de hoc numquam penitentiam egerint defuncti, neque viventes agant in presenti, sequitur, quod omnes sint | in statu | dampnacionis, quod nepharium et horrenda insania est opinari.

Ba2 26r

WD2 160v |
Ko 259va

Igitur impossibile est, quod hec verba apostoli importent preceptum manducandi illum panem aut illum potum bibendi, quia tunc nullum viderentur habere intellectum. Et si aliquam | haberent, non esset alius, nisi quod in cuiuscumque hominis qualibet sumpcione sacramenti preceptum esset sumenti sumere, sicut in qualibet sumpcione preceptum est se probare, ad quod sequitur omnes christianos esse dampnatos, ut deductum est.

W3 32vb

Hec igitur verba in nullo favent Hussitis, sed totaliter sunt contra eos. Precepit enim primo, quod communicaturus probet se ipsum, an sit idoneus ad illud sacramentum; alioquin sumit ad iudicium. Et primum, quod requiritur, est, quod sumens sit in unitate fidei et obediencia ecclesie; alioquin, si dividitur a fide per heresim vel ab obediencia per scisma, non est idoneus, quia sacramentum significat unitatem ecclesie. Unde dicit beatus Augustinus: *Quia passus est pro nobis Dominus, commendavit nobis in isto sacramento sanguinem suum et corpus, quod eciam fecit nosmetipsos. Nam et nos corpus*

595

564 erit] exit W3 | aliquando] antequam W3 565 et] et illo et Ko | hoc²] Ko om. 569 sequitur] sequitur quod Ko | Quocienscumque] Quocienscumque aliquis Ba2 574 equaliter] et qualiter Ko dicit] dicet Ko 575 unus] unus quis Ko | eadem ratione] Ko om. 576 unus] unus milies Ko 577 fuerat] fuerit Ko Ba2 579 Et] W3 Ko omm. 580 egerint] egerunt Ko | agant] agent Ko : agunt Ba2 582 insania] insana Ko 585 aliquam] aliquem W3 : aliquando Ko 588 christianos esse dampnatos] christianus esset dampnatus WD2 592 obediencia] obediencie Ba2 593 vel] aut Ba2

594 Quia...602 unitatem] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 36 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1326.

ipsius facti sumus, et per misericordiam ipsius, quod accepimus, nos sumus. Et ita vos panis dominicus facti estis. Ecce, quod accepistis. Quomodo ergo unum videtis esse quod factum est, sic in unum estote vos, diligentes vos, scilicet tenendo unam fidem, unam spem, individuam caritatem. Heretici, quando hoc accipiunt sacramentum, testimonium contra se accipiunt, quia illi querunt divisionem, cum panis | iste indicet unitatem. Et habetur De consecratione, di. 2, Quia passus. 600

Ko 259vb

In hiis verbis ostendit beatus Augustinus, quod oportet communicantes esse in unitate corporis mistici Christi. Et vult summarie videlicet, quod sicut corpus Christi, quod accepimus, est unum, ita fideles, qui communicant, debent esse unum, quia ipsi eciam sunt corpus Christi | et panis dominicus. Idem in *Sermone de infantibus* dicit: *Ita Dominus noster Ihesus Christus significavit, | nos | ad se pertinere voluit, misterium pacis et unitatis in mensa consecravit. Qui accipit misterium unitatis, et non tenet vinculum pacis, non misterium accipit pro se, sed testimonium contra se.* Hec Augustinus, et habetur ibidem. Ex quibus patet, quod isti Hussite, qui tantam divisionem fecerunt in ecclesia, semper sumunt ad iudicium istud sacramentum. 605

W3 33ra

Ba2 26v

WD2 161r

Secundo in auctoritate Apostoli ponitur, quod illi, qui post cenam sumebant sacramentum, iam non manducabant cenam dominicam. Ex quo apparet, quod non valet argumentum Hussitarum, quando dicunt: Christus dedit sub utraque specie, ergo alii debent dare similiter sub utraque specie, quia Christus aliqua fecit, que facere tunc fuit bonum. Nunc vero, mutatis causis et rerum condicione, non esset bonum. Id vero, quod addit Apostolus: *Probet autem seipsum homo*, et infra: *Non diiudicans corpus Domini*, manifeste condempnat hereticos dantes hoc sacramentum pueris non habentibus usum rationis, qui se probare non possunt, nec illum cibum ab aliis diiudicare. | 615

Ko 260ra

I.16) *Capitulum sextum decimum*

Quod autem obicitur ulterius ex hoc, quod primitiva ecclesia sic faciebat, ergo nunc debet fieri, dicendum est: Concedendum, quod aliquando permissa et observata fuit in quibusdam ecclesiis communio populi sub utraque specie; numquam tamen fuit in aliqua ecclesia preceptum Christi, ut ostensum est. Nec 625

597 ipsius²] ipsius et per misericordiam ipsius Ko | accepimus] accipimus WD2 W3 Ba2 : Ko *txt.*
 598 ita] ita et Ba2 599 diligentes vos] Ko *om.* 603 2] 5 Ko 605 summarie] summere W3
 606 debent] deberent WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* 607 sunt] sint Ko 609 voluit] Ko *om.* | et] Ko *om.*
 610 pacis] pacis in mensa consecravit, qui accipit misterium unitatis et non tenet vinculum pacis Ko
 612 isti] iste WD2 Ko | tantam] tanta Ko 613 istud] illud W3 Ko 615 quo...616 apparet] que perait WD2
 619 addit] addidit Ko 621 habentibus] habentibus rationem sive Ko 622 diiudicare] diiudicare etc. Ko
 623 Capitulum sextum decimum] Ko *om.* 625 est] et WD2 : est ad hoc quod Ba2 | Concedendum] Concedendum est Ba2

608 Ita...611 se²] Ebd. 620 Non...Domini] I Cor 11,29.

630 probari potest efficaciter, quod universaliter in tota ecclesia talis modus
 teneretur, nec quod aliquis Apostolus dederit communionem sub utraque
 specie, quamvis sanctus Paulus hoc permiserit Corinthiis. Sed etiam, si modus W3 33rb
 iste illo tempore fuit universaliter observatus, non tamen sequeretur, quod
 etiam nunc deberet observari. Multa enim fuerunt in primitiva ecclesia
 observata, que tamen non de necessitate modo servantur; habetur enim Act 4°
 (32): *l Multitudinis autem credencium erat cor unum et anima una, neque* WD2 161v
 635 *quisquam eorum, que possidebat, aliquid suum esse dicebat, sed erant illis*
omnia communia. Et ita afferebant precia eorum, que vendebant, et ponebant
ante pedes apostolorum. Dividebatur autem singulis prout cuique opus erat. Et
 quamvis hoc tunc fuerit laudabile, non tamen nunc est de necessitate salutis,
 quod omnes fideles *l* ponant omnia in communi ad pedes episcoporum, qui sunt Ba2 27r
 640 apostolorum successores, et quod per ipsos provideatur unicuique, sicut cuique
 opus fuerit; et multa sunt talia. Nam Paulus circumcidit Thimotheum Act 16°
 (1–5); apostoli preceperunt gentilibus conversis ad fidem, quod *abstinerent ab*
idolaticis et sanguine et suffocato, ut patet Act 15° (20); et tamen nullum
 horum est de necessitate salutis, et sine periculo *l* obmittimus ea. Etiam Ko 260rb
 645 sacerdotes tunc licite ducebant uxores, non autem tempore presenti.

Ita dico de communione sub utraque specie: quamvis observata fuerit
 prius, non tamen ex hoc sequitur, quod nunc omnes teneantur ipsam servare de
 necessitate salutis. Et quamvis tunc prohibita non fuerit, sicut nec
 matrimonium sacerdotum et cetera prius dicta, non sequitur tamen, quod
 650 postmodum non debuerit prohiberi, quia in primitiva ecclesia non erat tanta
 multitudo fidelium, et sanguis Christi sub specie vini poterat sine tanto periculo
 effusionis, quantum postmodum multiplicato *l* fideli populo experta est, W3 33va
 ecclesia ministrari. Amplius, quia tunc vigeat maxima devotio et reverentia
 ad sacramentum, et ideo fideles sumebant cum maiori cautela quam modo, ut
 655 innuit sanctus Thomas.

Nunc vero, *l* cum predicta in contrarium versa sint, et quia eadem res et W3 33va
 eadem efficacia sacramenti est sub sola panis specie, que est sub utraque simul,

630 permiserit] permiserat WD2 W3 *l* Corin... tiis] Corinteis WD2 631 iste] ille W3 632 etiam]
 in ecclesia Ko 633 servantur] servatur Ko 635 eorum] eorum W3 *l* erant] erat Ko
 636 afferebant] offerabant WD2 *l* et ponebant] de ponenda Ko 637 Dividebatur] Dividibatur Ba2
 641 Thimotheum] Thimatheum WD2 *l* 16°] 2 WD2 Ko : 16° et Ba2 (*add. in marg.*)
 642 gentilibus] gentibus W3 Ko *l* abstinerent] abstinerunt W3 643 idolaticis] idoloticis WD2
 et²] in Ko 644 horum] morum WD2 *l* obmittimus] ammittimus WD2 645 ducebant uxores non]
 observata fuerit prius non tamen Ko 647 teneantur] tenemur W3 Ko 648 nec] nunc Ko
 653 maxima] Ko *om.* 654 cum] non Ko *l* ut] ut supra Ba2 655 Thomas] Thomas t. 1 c. 7 b Ba2
 657 eadem] Ko *om.* *l* efficacia] efficacio WD2

634 Multitudinis... 637 erat] Act 4,32,34-35. 636 afferebant... 637 erat] Act 4,34-35.

	propter periculum effusionis, quod fideles pluries experti erant, et alia scandala multa, que accidebant et continue accidere possunt ministrando sanguinem populo sub specie vini, bonum fuit obmittere, ne fideles simplices, videntes pluries irreverenter effundi sanguinem et alia scandala contingere, laberentur in irreverenciam sacramenti, aut circa ipsum totaliter fidem perderent, quod facile contingere posset. Fuit etiam utile obmittere talem ministracionem sacramenti sub utraque specie, ad vitandum errorem quorundam hereticorum dicencium, quod non sumebatur tantum sub una sola specie, quantum sub utraque simul; in quem errorem simplices laberentur, ubi crederent, quod post sumpcionem sub specie panis iterum esset necessarium semper addere species vini. Sic enim insurgente error Ebionitarum dicencium, quod legalia servanda forent, ecclesia sumpsit ritum celebrandi in fermentato, quamvis Christus confecisset in azimo, ne ecclesia catholica videretur aliququaliter hereticis consentire. Et hoc nullus doctor ecclesie redarguit, sed omnes commendant. Nec valet dicere, quod saltem discretis deberet dari, quia hec esset nimis sediciosum in ecclesia Dei; nullus enim vellet apparere indiscretus. Et etiam esset quodammodo infamare hominem, dum diceretur, quod quis reputatus est propter suam indiscrecionem, non esse idoneus ad sumendum sanguinem Christi. Et tunc incurreremus sentenciam illam Apostoli: <i>Cum convenitis, audio inter vos scissuras esse</i> , I Cor 11° (33.18).	660
Ko 260va		665
Ba2 27v		670
W3 33vb		675
WD2 162v	Sic igitur in primitiva ecclesia, in qua propter paucitatem fidelium et maiorem devocionem non erat tantum periculum effusionis, non fuit inconueniens permittere communionem populi sub utraque specie, quamvis etiam tunc non esset de necessitate salutis. Nunc vero cum omnia predicta sint versa in oppositum, ita quod nunc minor est devocio et cautela et maior multitudo fidelium, non est permittenda. Et qualitercumque sit: hoc sufficit nobis, quod nec tunc fuit, nec nunc est de necessitate salutis communicare sub utraque specie non conficientem.	680
Ko 260vb		685

[16] II. Tractatus secundus

658 experti] experte Ko | scandala] schandala WD2 659 possunt] possunt in Ba2 661 scandala contingere] schandala contingerere WD2 662 irreverenciam] irreverencia Ba2 664 vitandum] vitandam WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 666 simplices] simplices faciliter Ba2 | sub] WD2 om. 667 iterum] utrum Ko | enim] etiam WD2 668 insurgente] insurgeret WD2 W3 : insurgit Ko : Ba2 txt. | Ebionitarum] Ewionitarum WD2 : Hebionitarum W3 : Ebeonitarum Ko : Ba2 txt. servanda] WD2 korr. in marg. 669 azimo] azima Ba2 670 ne] nec Ko | hereticis] hereticus WD2 W3 Ko : Ba2 txt. | hoc] hec W3 672 hec] hoc WD2 | sediciosum] ceditiosum Ba2 673 vellet] vallet W3 | apparere] apperare WD2 | etiam] Ba2 om. | infamare] informare W3 675 esse] esset W3 | incurreremus] incurreremus incurremus in Ko 676 esse] esset Ko 685 conficientem] conficientem etc. etc. etc. Sequitur tractatus secundus superius; et hoc non est defectus aliquis etc. W3 : conficienti etc. Ko : conficientem. Sequitur secundus tractatus primum capitulum Ba2 : WD2 txt. [16],1 Tractatus secundus] WD2 Schreiberwechsel

| II.1) *Capitulum primum*

W3 34ra

Iam satis ostensum est, quod per scripturam sacram nequit ostendi absolutam communicandi sub utraque specie necessitatem omnibus fidelibus a Christo fuisse impositam per preceptum evangelii. Consequenter igitur respondendum est ad dicta doctorum ecclesie, quamvis iam sufficienter responsum sit. Quia si illa dicta in hoc non sunt contra determinacionem ecclesie, tunc respondere non oportet. Si vero sunt contra ecclesie determinacionem, nichil probant, quia pro retractatis sunt habenda, ut dictum est supra. Et ecclesia maioris est auctoritatis quam ceteri doctores, ut supra dictum, et infra plenius dicitur.

Verumptamen, ut appareat ad consolacionem fidelium, quod doctores non habuerunt opinionem contrariam ecclesie determinacioni, respondendum breviter est ad singulas. Sed pro breviori declaracione omnium auctoritatum eorum diligenter notanda sunt tria:

Primo igitur notandum est, quod antiquitus non fuit contra consuetudinem universalis ecclesie, nec contra mandatum eius porrigere communionem populo in quibusdam ecclesiis sub utraque specie. Et ideo quidam sic fecerunt; sed non de necessitate salutis, quasi esset preceptum Christi, quia hoc falsum est. Et quamvis in illo tempore | permissum esset sic facere, tamen in tempore isto periculosum et nocivum foret universali ecclesie, ut supra declaratum est. Et ideo ille historie seu dicta sanctorum, quibus narratur, quod talis modus communicandi fuit in aliqua ecclesia, nichil concludunt, quia non valet argumentum, dicendo hoc vel illud fuit observatum in ista ecclesia vel etiam in omnibus, ergo omnes fideles sic tenentur | observare isto tempore de necessitate salutis. | Responsum est enim sufficienter ad hanc obieccionem | supra in tractatu primo, cap. 16°.

Ba2 28r

Ko 261ra

WD2 163r |

W3 34rb

Secundo notandum est, quod hoc sacramentum gratiam auget in summentibus digne, et debet offerri in memoriam passionis Christi, ita quod in ipsa oblacione representetur passio Christi, ut supra dictum est. Et ideo in hoc

2 Capitulum primum] Ko *om.* 3 per] Ko *om.* | scripturam sacram] scriptura sacra Ko 4 absolutam] absoluta Ko | necessitatem] cum necessita Ba2 5 preceptum] perceptum Ko evangelii] evangelicum Ba2 6 ad] a Ko 7 sit] est WD2 | sunt] Ko *om.* 10 supra¹] supra t. 1 c. 12 e Ba2 11 dictum] dictum est Ko : dictum t. 1 c. 7 | Ba2 | dicitur] ostendetur t. 3 c. 4 f per totum Ba2 13 respondendum] respondendum WD2 14 est] Ko *om.* | breviori] breviori WD2 W3 Ba2 : Ko *txt.* 16 consuetudinem] similitudinem Ko 17 mandatum] mandatum est Ko 18 quidam] quidam tunc Ba2 20 facere] facere id est Ko 21 foret] fore Ko | ut supra] WD2^{corr.} *add. in marg.* | est] est t. 1 c. 16 c Ba2 24 observatum] observatum antiquitus Ba2 | ista] illa vel illa W3 : ista vel ista Ko | ecclesia] universalem illa ecclesia Ba2 27 16°] 16° a b Ba2 30 est] est t. 1 c. 14 a b Ba2

[16],27 tractatu... 16°] S.o. Kap. I.16), S. 641-643.

consideranda sunt duo, videlicet representatio passionis Christi, et efficacia perficiendi sumentem in Christo. Representatio fit mediantibus speciebus visibilibus, sed efficacia dependet ex re invisibiliter contenta sub speciebus, quia igitur alie sunt species seu accidentia panis, et alie sunt species vini. Ideo non est una utriusque speciei representatio passionis Christi, quia fraccio specierum panis representat vulneracionem corporis Christi, sumpcio vero sacramenti sub specie vini representat effusionem sanguinis eius. Unde beatus Augustinus dicit in *Libro sententiarum Prosperi: Dum frangitur hostia, dum sanguis de calice in ora fidelium funditur, quid aliud, quam Dominici corporis in cruce immolacio, eiusque sanguinis de latere effusio designatur?* Et ideo conficiens, qui habet facere hanc representacionem, ut supra dictum est, debet sub utraque specie conficere et sumere; alioquin ipsum sacramentum esset imperfectum quoad representacionem. Sed postquam sacerdos confecit et sumpsit sacramentum sub utraque specie, iam sacramentum perfectum est, eciam si nullus alius sumat, sicut contingit, quando solus sacerdos communicat. Et ideo ad perfeccionem sacramenti non exigitur, quod populus communicet sub utraque specie, quia, eciam si nullus communicaret, postquam sacerdos sub utraque specie obtulit | et sumpsit, iam perfectum est sacrificium et adimpletum Christi mandatum dicentis: *Hoc facite in meam commemoracionem.* Efficacia autem | sacramenti non dependet ex speciebus, sed ex re contenta | sub speciebus, ut supra dictum est. Cum una et eadem res contineatur sub una et sub altera specie et sub utraque simul - videlicet integer Christus -, manifestum est, quod eadem est efficacia et idem effectus huius sacramenti, sive sub una, sive sub utraque sumatur.

Ex quibus concluditur, | quod hoc sacramentum non potest esse imperfectum ex parte efficacie, quia virtus eius et perfecta efficacia semper consequitur rem sacramenti. Ex qua dependet, quod res sub qualibet specierum particula tota continetur, ut supra probatum est. Ex hiis patet, quod auctoritas beati Augustini immediate preallegata, et cetera auctoritates sanctorum, in quibus dicitur, quod perfeccio huius sacramenti consistit in utraque specie, et quod, si sumatur sub altera specie sola, est imperfectum sacramentum seu quod est divisio unius misterii, debent intelligi de imperfeccione representacionis; quam representacionem soli conficientes facere tenentur, sicut tenentur hostiam frangere. De qua fraccione loquitur sanctus Augustinus in preallegata

36 vero] vere Ko 39 de calice] Ko om. | quid] qui Ko | Dominici] divina Ko 41 est] est t. 1 c. 14 a b Ba2 43 representacionem] representacionem, ut supra dictum est Ko 47 quia...48 specie] Ko om. 51 est] est t. 1 c. 10 d Ba2 53 est²] Ko om. 55 concluditur] concluditur Ko 57 quod] quem Ko : que Ba2 58 est] est t. 1 c. 8 e Ba2 60 consistit...61 sacramentum] Ko add. in marg. 63 quam] quod Ko

38 Dum...40 designatur] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 37 de cons., ed. FRIEDBERG I, 1327.

65 auctoritate, et cetera facere, que Christi passionem representant, ut supra dictum est. Et ideo dicte auctoritates nullatenus concludunt, quod non conficientes recipiendo sub sola panis specie recipiant sacramentum imperfectum, quia recipiunt ipsum cum perfecta efficacia et effectu, nec ad ipsos pertinet perficere representationem, ut supra dictum est.

70 Hoc eciam evidenter patet per ipsos doctores, qui illas auctoritates ponunt. Nam sanctus Thomas, quem Hussite maxime | allegant ad probandum talem imperfeccionem sumpcionis sacramenti, cum discutit materiam, determinat, quod non conficientes debent sub sola panis specie communicare, ut supra dictum est. Unde illud, quod dicunt de imperfeccione sumpcionis sacramenti, quando | sub altera sola specie sumeretur, semper intelligunt et exponunt de conficientibus. Et ita exponit sanctus Thomas auctoritatem Gelasii pape *De consecracione*, di. 2, *Comperimus* dicens, quod illa auctoritas intelligitur de sacerdotibus, ut supra dictum est. Et illa | expositio bona est, quia Gracianus, qui *Decretum* composuit et allegavit dictum Gelasii, | immediate ante illud premisit talem rubricam: *Corpus Christi sine eius sanguine non debet sacerdos accipere*. Et manifestum est, quod ipse compilator, qui talem rubricam apposuit dicto Gelasii, non apposuisset eam, nisi manifeste vidisset ex precedentibus et sequentibus, quod ipse ad illum intellectum loqueretur.

Ko 261va

W3 34vb

Ba2 29r

WD2 164r

85 Hoc eciam manifestum est ex ipsis verbis Gelasii, dum ipse dicit *divisio eiusdem* ministerii seu alias *misterii*, ut vidi in pluribus libris. Constat enim, quod res sacramenti, que est Christus, dividi non potest; similiter efficacia sacramenti, que rem consequitur. Hec ergo divisio in solis est speciebus, in quibus, ut dictum est, non consistit efficacia sacramenti, sed representatio, quam sacerdos conficiens, non autem populus facere tenetur, ut supra dictum est. Ipse eciam Gracianus declarat, quod secundum intellectum suum | tale sacrilegium non committit populus, si sub una sola specie communicat; alioquin non premisisset illam rubricam, sed dixisset, quod nullus simpliciter corpus sine sanguine sumat. Et eodemmodo exponit glossa ibidem.

Ko 261vb

95 Tercio notandum est, quod hoc sacramentum multum est utile digne sumentibus ipsum. Ideo omni tempore doctores sancti magnis laudibus

66 est] est t. 1 c. 14 b Ba2 68 effectu] effectum WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 69 est] est t. 1 c. 14 b Ba2 71 maxime] Ko om. 74 est] est t. 1 c. 1 b Ba2 78 est¹] est t. 1 c. 1 b Ba2 81 apposuit] composuit WD2 82 eam] ea Ko | et...83 sequentibus] Ko om. 84 dum] uum WD2 | divisio] divisio Ko 85 ministerii] misterii Ko Ba2 | seu] vel Ba2 | alias] alterius W3 : Ba2 om. | vidi] ubi Ko | libris] Ko om. 87 consequitur] consequitur nequit dividi Ba2 88 est] est t. 1 c. 10 d Ba2 90 est] est t. 1 c. 14 b Ba2

80 Corpus...81 accipere] *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 12 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1318. 84 dum...86 potest] Vgl. ebd. | divisio...85 misterii] Ebd. 93 glossa ibidem] Vgl. *Decretum Gratiani cum glossis*, a. v. *aut ab integris* (di. 2, c. 12 *de cons.*).

- W3 35ra extollebant et persuadebant populis | sumpcionem eius, et quia idem penitus
continetur sub una et sub altera ac sub utraque specie simul, ut dictum est. Et
ideo doctores in suis sermonibus et scriptis diversimode nominabant hoc
sacramentum: quandoque dicendo de corpore et tacendo de calice, quandoque
econverso, quandoque nominando utrumque, ne, si semper utramque speciem 100
nominassent, populus crederet amplius sub utraque quam sub una sola specie
contineri. Et si unam solam speciem semper commendassent, credere
potuissent sub altera specie Christum non contineri. Ideo autem
commendaverunt sacramentum et sumpcionem eius utramque speciem
nominando, quia non minus est laudabile sub specie vini | quam sub specie 105
panis, nec econverso quantum ad dignitatem sacramenti, quia eius dignitas et
laus est propter Christum, qui non minus sub una specie quam sub altera vel
quam sub utraque simul | totus integer continetur. Et ideo, sive sub una specie
sive sub altera sive sub utraque commendetur sacramentum, una erit
commendacio et laus, sicut est una res, propter quam commendatur videlicet 110
integer Christus. Et numquam invenitur, quod doctores magis commendent
sacramentum vel sumpcionem eius | absolute sub utraque specie a non
conficientibus faciendam quam sub sola panis specie. Sed pluries invenitur
contrarium, videlicet quod multi magne auctoritatis in ecclesia laudant magis,
quod non conficientes communicent sub sola panis specie quam sub utraque, 115
quia cum in utroque modo summendi eadem sit virtus et efficacia sacramenti,
tamen minus est periculum irreverencie sub sola specie panis summendo
sacramentum.
- W3 35rb Omnes igitur auctoritates doctorum commendantes communionem non |
conficiendum sub utraque specie, dupliciter solvi possunt: Quia videlicet 120
doctores illi tunc loquebantur secundum consuetudinem ecclesie sue, in qua
communicabant sub utraque specie; ideo sub utraque specie commendabant
sacramentum et sumpcionem eius, ut populus communicaturus eandem
reverenciam exhiberet Christo sub una specie et sub altera. Et eodemmodo
laudassent sacramentum et sumpcionem eius sub una specie, si consuetudo sic 125
sumendi sacramentum apud illos tunc fuisset, quia omnia illa beneficia, que
doctores persuadendo commemorant, recipiunt modo fideles sub una specie,
que recipiebant illi, quibus loquebantur, sub utraque specie quantum ad
efficaciam sacramenti, ut supra dictum est. Primo igitur omnes tales

96 populis] populus Ko 97 simul] W3 om. | est] est t. 1 c. 8 a b Ba2 101 nominassent]
nominaussent WD2 | crederet] credere Ko 102 commendassent] comendasset Ko 103 altera] alia
WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 107 una] utraque WD2 Ko | vel... 108 utraque] Ko om. 108 sive] si WD2
W3 Ko : Ba2 txt. 110 videlicet] videlicet videlicet W3 111 commendent] commendant WD2
113 Sed] Tamen Ba2 116 cum] tamen Ko | summendi] W3 om. 121 sue] seu Ko 122 ideo...
specie²] Ko om. 125 una] utraque Ko 126 omnia] W3 om. 127 specie] specie recipiendo Ba2^{corr.}
129 est] est t. 1 c. 10 c Ba2

130 auctoritates per hoc solvi possunt, quia commendationes seu exhortationes non
sunt precepta Christi nec sanctorum, nec fideles tenentur | de necessitate
salutis omnibus talibus persuasionibus obedire. WD2 165r

Secundo possunt solvi, quia eisdem persuasionibus eque bene obediunt
fideles sub una specie communicando sicut sub duabus. Auctoritates vero
135 doctorum, in quibus dicitur, quod est preceptum | de necessitate salutis
manducare carnem et sanguinem Christi bibere, intelligende sunt de
manducatione spirituali, que est incorporari Christo, | ut supra dictum est. Si
que autem essent, in quibus diceretur, quod de necessitate salutis est
manducare carnem et bibere sanguinem Christi eciam in sacramento, tales
140 intelliguntur de necessitate finis, ut supra dictum est, et quod hoc potest fieri
sub sola panis specie, ut supra declaratum est. Si quis autem vellet asserere,
quod sit de necessitate salutis non conficientem communicare sub utraque
specie, tale simpliciter est negandum, quia esset contra multos doctores, qui
maioris sunt auctoritatis quam ipse, | et amplius contra universalem
145 consuetudinem et determinacionem universalis ecclesie diutissime approbatam,
cuius auctoritas maior est auctoritate omnium doctorum, quia ipsi doctores ab
ecclesia habent auctoritatem; ut infra patebit tractatu 3°, cap. 4° et cap. 5° per
totum. W3 35va

Per hec autem tria notabilia patet solucio ad omnes sequentes auctoritates,
150 quas pro se allegaverunt Hussite, et ad omnes alias, quas allegare possent.
Nichilominus ad maiorem fidelium consolacionem breviter respondendum est
ad singulas, quia nulla ponit, quod sit preceptum Christi, nec de necessitate
salutis non conficientem sub utraque specie communicare. | WD2 165v

II.2) Capitulum secundum

155 Ad dictum beati Augustini in omelia: *Quomodo quidem detur et quis*

130 exhortationes] exhortationes sanctorum Ba2 131 necessitate] auctoritate Ko 132 talibus]
WD2 om. | persuasionibus] Ko om. 133 eque bene] Ba2 del. 134 sicut sub duabus] Ba2 del.
Auctoritates] Auctoritas Ko 137 est²] est t. 1 c. 2 d Ba2 139 eciam] Ko om. 140 est] est t. 1 c. 7
et t. 2 c. 2 d Ba2 141 declaratum] dictum W3 | est] est t. 1 c. 8, 9 ideo et 11 Ba2 | vellet] velit Ko
143 tale] tales WD2 : tale dictum Ba2 144 ipse] ipsi WD2 145 universalis] W3 om. 147 4°] 10°
Ko : 4° f 2 c Ba2 149 Per] Preter Ko | notabilia] vocabula Ko | auctoritates] W3 om.
153 communicare] communicare etc. Ko 154 Capitulum secundum] Ko om. 155 in omelia] Ko
om. | quidem] quid Ko

147 tractatu...5°] S.u., S. 675-683. 154 Capitulum secundum] Um zu verdeutlichen, auf welche
hussitischen Belegstellen sich der Verfasser mit seinen verkürzten Verweisen bezog, wird im
Folgenden auch auf die entsprechenden Zitate im Traktat *Salvator noster* des Jakobell von Mies und
der *Demonstratio* des Jan von Jesenice verwiesen. Diese Schriften sind nicht als direkte Vorlagen
dieser Widerlegung zu verstehen, sondern sollen stellvertretend verdeutlichen, welche Zitate dem
Verfasser vorgelegen haben dürften. 155 Quomodo... 156 etc] AUGUSTINUS *In Ioh.*, tr. 26, par. 15,
ed. cit. 267; vgl. IACOBELLUS *Salvator noster*, 110.

- Ko 262va *modus sit manducandi, ignoratis etc.*, patet responsio per ipsum beatum Augustinum in omelia super eodem verbo, quia exponitur de manducacione spirituali, ut supra ostensum est. Ad probationem, quod intelligat de sacramentali, ubi dicit infra: | *Huius rei sacramentum, id est unitas corporis et sanguinis Domini, alicubi cottidie etc.*, dicendum, quod ex ista probatione 160
 concluditur oppositum eius, quod intendunt Hussite, videlicet, quod sanctus Augustinus prius locutus est non de sacramentali, sed de spirituali, videlicet de unitate corporis Christi mistici, cuius sacramentum est unitas rei corporis Christi, ut supra ostensum est tractatu 1°, cap. 10°.
- Ad dictum Gelasii pape responsum est, quod intelligitur de sacerdotibus. 165
 Et hoc probatur per sanctum Thomam et Gracianum, qui *Decretum* compilavit, et dictum eius posuit; ut etiam patet per ipsa verba Gelasii supra tractatu 2°, cap. 1°.
- Ba2 30v Cum vero dicunt, quod Nicolaus de Lira dicit Grecos dicere, quod hoc 170
 sacramentum est | tante necessitatis sicut baptismus et quod parvulis debet dari, dicendum est, | quod sic dicentes simpliciter falsum dicunt, ut ibidem dicit Nicolaus de Lira, sed non omnes Greci hoc dicunt. Unde sanctus Thomas in tercia parte *Summe*, q. 80, a. 9 de hoc sacramento loquens dicit: *Eadem ratio est de pueris recenter natis et de amentibus, qui numquam habuerunt usum rationis. Unde talibus non sunt sacra misteria danda, quamvis quidam Greci contrarium faciant. Propter quod Dionysius 2° 'Ecclesiastice Ierarchie' dicit baptisatis sacram communionem dandam, non intelligentes quod Dionysius ibi loquitur de baptizato adulto. Non tamen per hoc aliquod detrimentum in re paciuntur, propter hoc quod Dominus dicit, Ioh 6°, Nisi manducaveritis etc., quia, sicut Augustinus scribit Bonifacio, tunc unusquisque fidelium corporis et 180
 sanguinis Domini particeps fit, scilicet spiritualiter, quando in | baptismo membrum corporis Christi efficitur. Sed quando iam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devocionem concipere huius | sacramenti, tunc potest eis hoc sacramentum conferri; ut supra ostensum est specialiter per*
- Ko 262vb
 WD2 166r

156 responsio] modo Ko 157 omelia] humilia WD2 : omelia Ba2 | eodem] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.* 161 Hussite] Ko *om.* 162 prius] primus W3 164 10°] 10° a Ba2 166 et] et per Ba2 167 ut] et Ba2 | patet] Ba2 *om.* 168 1°] 1° f Ba2 171 dicit] dicit idem Ba2 172 omnes] Ko *om.* 176 Propter] propter hoc Ba2 | quod] quod sanctus W3 178 baptizato adulto] baptismo adulto Ko : baptismo adulterum Ba2 179 paciuntur] vite Ba2 | dicit] dixit Ba2 | 6°] 11° W3 180 tunc] circa Ko 181 particeps] partipes W3 182 aliqualem] aliquid Ko

159 Huius... 160 etc] AUGUSTINUS *In Ioh*, tr. 26, par. 15, ed. cit. 267. 164 tractatu... 10°] S.o. Kap. I.10), S. 623-627. 165 dictum... pape] *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 12 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1318 (*Comperimus autem*); vgl. JESENICE *Demonstratio*, 818. 167 tractatu... 168 1°] S.o. Kap. II.1), S. 644-648. 169 Nicolaus... 171 dari] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 4, a. v. *Nisi manducaveritis et biberitis* (Ioh 6,54); vgl. IACOBELLUS *Salvator noster*, 112. 173 Eadem... 184 conferri] THOMAS *STh*, III, q. 80 a. 9 ad 3, ed. cit. 500a.

185 beatum Augustinum, quod parvulis non est dandum, tamen ex hoc non
privantur beata vita. Omnes autem doctores ecclesie dicunt baptismum esse
maioris necessitatis quam hoc sacramentum.

Ad auctoritatem Remigii: *Ad hanc spiritualem alimoniam*, dicendum,
quod verba Remigii possunt intelligi de manducatione spirituali. Si quis autem
190 velit ea ad sacramentalem manducationem referre, tunc necessitas illa
sumendi, de qua loquitur, debet intelligi de necessitate condicionata ex parte
finis, per quem modum illud dicitur necessarium, | sine quo finis non ita
perfecte potest haberi, ut supra dictum est tractatu 1°, cap. 5°. Et sic tunc
exponenda sunt verba Remigii: Necessitatem sumende illius alimonie nobis
195 indicit, ut aliter in nobis vitam habere non possimus, id est non ita perfecte aut
faciliter possimus habere vitam, quia, ut supra dictum est tractatu 1°, cap. 9°,
hoc sacramentum auget gratiam, que simpliciter confertur in baptismo, que est
vita anime. Ideo per hoc sacramentum perfectius habetur vita, quamvis per
baptismum simpliciter habeatur, ut supra ostensum est. Et hanc expositionem
200 innuit Remigius, cum dicit *tamquam necessitatem nobis indicit*, ubi non dicit,
quod Christus simpliciter nobis | indicit, sed tamquam indicat necessitatem.
Que locutio per similitudinem non importat simpliciter necessitatem, sed
aliquem modum necessitatis, | videlicet finis, ut supra dicit sanctus Thomas.
Preterea Remigius videtur arguere ex verbis Christi: *Nisi manducaveritis etc.*
205 Unde non potest amplius concludi ex verbis Remigii quam Christi. Supra
autem ostensum est, quod illa verba Domini: *Nisi manducaveritis etc.*, nullam
inponunt necessitatem manducandi sacramentaliter.

W3 36ra

Ba2 31r

Ko 263ra

II.3) Capitulum tertium

Ad illud dictum Remigii, in quo allegat beatum Paulum dicens: *Panis*
210 *quem frangimus etc.*, dicendum, quod hec verba possunt dupliciter intelligi:
Videlicet, quod Christus mandaverit, quod fideles omni die per ministerium
sacerdotum | manducant carnem et bibant sanguinem Domini sacramentaliter,
ita quod illud ‘per ministerium sacerdotum’ intelligatur sacerdotibus

WD2 166v

185 parvulis] paravulis Ko | dandum] dandum et Ba2 **188** alimoniam] alimoniam etc. Ko Ba2
dicendum] dicendum W3 : accedendum Ko **193** haberi] habere Ko | 5°] 5° g Ba2 **194** sumende]
sumendi Ko Ba2 **195** habere... 196 vitam] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.* **196** 9°] 9° c Ba2
199 est] est t. 1 c. 5 a b Ba2 | hanc] hac W3 Ko **203** Thomas] Thomas t. 1 c. 7 i Ba2 **206** est] est
t. 1 c. 2 usque ad 7 Ba2 **207** sacramentaliter] etc. Ko **208** Capitulum tertium] Ko *om.* **209** illud]
aliud WD2 W3 | beatum Paulum] dictum beati Pauli W3 **211** mandaverit] manducaverit W3
212 manducant... 213 sacerdotum] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.*

188 Ad²... alimoniam] Das Zitat stammt nicht von Remigius, sondern von Heiricus von Auxerre
(HEIRICUS AUTISSIORENSIS *Hom.* 62, ed. cit. 580); vgl. JESENICE *Demonstratio*, 813;
IACOBELLUS *Salvator noster*, 112. **193** tractatu... 5°] S.o. Kap. I.5), S. 610-611. **196** tractatu... 9°]
S.o. Kap. I.9), S. 621-623. **200** tamquam... indicit] HEIRICUS AUTISSIORENSIS *Hom.* 62, ed. cit.
580. **209** Panis... 210 etc] Ebd., 581; vgl. IACOBELLUS *Salvator noster*, 114.

ministrantibus, et populo sumente. Et sic exponendo verba Remigii simpliciter
falsa sunt, quia numquam Christus mandavit fideles omni die sumere hoc
sacramentum. Unde beatus Augustinus dicit, et habetur *De consecratione*, di.
2: *Cottidie eucharistie communionem recipere nec laudo, nec vitupero*.
Laudabile autem esset, si Christus mandasset, et | vituperabile, si non fieret.

W3 36rb

Potest autem intelligi illud ‘per ministerium sacerdotum’, id est, quod
fideles manducant carnem et bibunt sanguinem Domini, dum sacerdos pro se et
pro ipsis offert in sacrificium et sumit. Et huic sensui consonat ecclesia in
collecta illa *Purificent nos, quesumus, Domine, sacramenta que sumpsimus*.
Dicit enim ‘sumpsimus’, cum tamen ipse solus sumpserit, eo quod pro se et pro
omnibus offert et sumit. Et iuxta hunc intellectum videretur habere veritatem
Remigii dictum, quia cottidie debet offerri iuge sacrificium. Et hoc modo
dictum Remigii est pro nobis, quia fideles per ministerium sacerdotum cottidie
manducant carnem Christi et eius sanguinem bibunt, dum quolibet die in
ecclesia pro omnibus offertur sacrificium.

Ad dictum sancti Bernardi in sermone *Hoc dulcissimum memoriale etc.*
Hanc sententiam beati Bernardi non habui ex originali, quia non potui hic
habere omnes ipsius epistolas, sed inveni eam per unum famosum theologum
allegatam. Ideo, si quis de ea vellet contendere, recipiat sequentem solutionem
dicti eius, que sufficit ad tollendam difficultatem ipsius. Rogo autem quemlibet
huius tractatuli scriptorem, quatenus hanc glossam apponat circa eandem sancti
Bernardi allegatam sententiam, donec ipsam in originali expresse invenit.
Hec compilerator etc. – dicendum, quod sanctus Bernardus | in epistola ad
Cartusienses expresse dicit, quod non oportet non conficientem sumere sub
specie vini, et eius tempore iam sic fiebat. Unde | idem dicendum est de eo,
quod supra de sancto Thoma dictum est; verumptamen dictum eius allegatum
in nullo suffragatur hereticis. Cum enim dicit: *seorsum tradens panem et*
seorsum vinum, idem fieri precepit, declarat misterium institutionis illius
sacramenti. Non tamen sequitur, quod quilibet debet facere idem, quod fecit

Ko 263rb

Ba2 31v

214 exponendo] exponenda Ko 217 recipere] excipere Ko 219 ministerium] misterium Ko
221 in collecta] W3 om. 222 quesumus] quos Ko Ba2 223 enim] enim que Ko | pro se] ipse Ko
225 offerri] offerre WD2 226 ministerium] misterii Ko 229 sancti] beati W3 230 Hanc...236
etc] WD2 W3 Ba2^{corr.} add. in marg.: Ko om. | beati] sancti Ba2 | hic] hoc WD2 W3 Ko : Ba2 txt.
233 tollendam] tollendum W3 236 quod] ex Ko | Bernardus] Ko om. 237 Cartusienses]
Carthusienses W3 Ko 241 misterium] ministerium Ko 242 debet] debeat WD2 W3 Ko : Ba2 txt.

217 Cottidie... vitupero] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 13 de cons., ed. FRIEDBERG I, 1318.
222 Purificent... sumpsimus] Collecta *Pro vivis et defunctis* ad Postcomm. (*Missale Pataviense*, ed.
cit. 255b); vielleicht zitiert aus THOMAS *STh* III, q. 73 a. 2 arg., ed. cit. 433b. 229 Hoc...etc]
(PS.-)BERNARDUS *Sermo de excellentia*, ed. cit. 1320; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 813;
IACOBELLUS *Salvator noster*, 118. 240 seorsum...241 vinum] (PS.-)BERNARDUS *Sermo de*
excellentia, ed. cit. 1320.

Christus quoad omnia, videlicet tempus, locum, fraccionem et calicis divisionem, ut supra dictum est tractatu 1^o, cap. 13^o.

245 Nec valet: Dimisit ecclesie, ergo quilibet | de ecclesia debet consecrare et WD2 167r
facere, que Christus fecit; quia multa dimisit ecclesie ad eius utilitatem, que
tamen non competunt singulis personis, quale est sacramentum ordinis, et
eciam matrimonii. Et unicuique | datur manifestacio spiritus ad utilitatem, W3 36va
videlicet ecclesie, ut inquit Apostolus I Cor 12^o (1-11), ubi ostendit diversa
250 beneficia data ecclesie; et tamen non omnes fideles habent omnia pariter. Unde
ibidem dicit Apostolus: *divisiones graciaram sunt*; et infra: *Alii quidem per
spiritum datur sermo sapiencie, alii autem sermo sciencie*; et enumeratis
diversis donis varie distributis subiungit: *Et quosdam quidem posuit Deus in
ecclesia primum apostolos, secundo prophetas, tercio doctores, deinde virtutes,*
255 *exinde gracias curacionum*. Et infra: *Numquid omnes apostoli? Numquid
omnes prophete? Numquid omnes doctores? Numquid omnes virtutes?* Et infra:
Numquid omnes linguis locuntur? Numquid omnes interpretantur? Ex quibus
patet, quod non omnia, que data sunt ecclesie, data sunt cuilibet | particulari. Ko 263va

Ad dictum sancti Thome: *Manducacio spiritualis etc.* responsum est, sed
260 adiciendum est, quod male allegatur textus eius. Illa enim auctoritas *Nisi
manducaveritis* non ponitur ab eo in responsione ad questionem, prout
adversarius posuit, sed ponitur, dum arguit ad partes questionis. Et in talibus
argumentis non querit concludere, sed ostendere, quod questio illa habet
265 rationes ad utramque partem apparentes, propter quas merito est movenda et
declaranda. Unde ex illis non potest apparere doctoris intencio, nec aliquid
concludi. Et ideo verba doctoris non debuerunt sic allegari, quia illam
auctoritatem *Nisi manducaveritis* semper intelligit et exponit sanctus doctor de
manducacione spirituali, ut supra | dictum est. WD2 167v

Ad dictum sancti Ieronymi: *Sacerdotes, qui eucharistie serviunt,*
270 *dicendum, quod beatus Ieronymus non dicit, quod dividere sanguinem populis
sit preceptum aut de necessitate salutis. Immo in hiis verbis non dicit, quod sit
bonum nec malum, quamvis quidam sacerdotes | hoc fecerint, ut supra dictum* Ba2 32r

244 1^o] Ko om. | 13^o] 13^o d Ba2 252 sciencie] sapiencie W3 253 distributis] distribuitis Ko
quidem] quilibet Ko 256 Numquid¹] Numquam Ko | Numquid²] Numquam Ko
261 manducaveritis] manducaveritis etc. W3 263 habet] sed Ko 264 apparentes] apperantes WD2
: apperentes W3 265 apparere] apperare WD2 : apperere W3 266 quia] quod W3 271 sit²] Ko
om. 272 fecerint] fecerunt Ko | dictum est] Ko om.

244 tractatu...13^o] S.o. Kap. I.13), S. 632-635. 251 divisiones graciaram sunt] I Cor 12,4.
Alii...252 sciencie] I Cor 12,8. 253 Et...255 curacionum] I Cor 12,28. 255 Numquid¹...256
virtutes] I Cor 12,29-30. 257 Numquid¹...interpretantur] I Cor 12,30. 259 Manducacio...etc]
THOMAS *STh* III, q. 80 a. 11 resp., ed. cit. 502a; vgl. IACOBELLUS *Salvator noster*, 120. 260 Nisi...
261 manducaveritis] Ioh 6,54. 269 Sacer...serviunt] HIERONYMUS *In Sophon.*, ed. cit. 697; vgl.
JESENICE *Demonstratio*, 808; IACOBELLUS *Salvator noster*, 124-126.

est tractatu 1°, cap. 16°. Sed dicit, quod impie agunt, si putant, quod ad istud sacrificium digne celebrandum sufficiant verba consecrationis cum ceteris oracionibus et solempnitatibus, que in celebracione fieri debent, que sanctus Ieronymus vocat *solempnem oracionem*, et quod non sit eis necessarium habere bonam vitam. Sic enim agunt contra legem Christi, quam Apostolus declarat I Cor 11° (28) dicens: *Probet autem seipsum homo, et sic de pane illo edat, et de calice bibat.* 275

Ko 263vb Quantum vero ad veritatem sacramenti: | Ita perfectum sacramentum faciunt mali sacerdotes sicut boni, quia non virtute sacerdotis, sed Christi hoc sacramentum conficitur. Unde dicit beatus Augustinus, et habetur *De consecracione*, di. 2: *Intra catholicam ecclesiam in ministerio corporis Christi nichil a bono maius, nichil a malo minus perficitur sacerdote, quia non in merito consecrantis, sed in verbo efficitur creatoris, et in virtute Spiritus Sancti.* 280 285

Hussite igitur deberent sane intelligere doctores, et non stare solum in sono verborum; alioquin invenirentur sepe invicem, et unus sibi ipsi contradicere.

II.4) Capitulum quartum 290

W3 37ra Ad dictum sancti Cipriani martiris in epistola: *Scire debetis et pro certo credere etc.*, | dicendum, quod sanctus Ciprianus non dicit esse preceptum Christi sumere sanguinem sub specie vini; quod etiam patet ex hoc, quod dicit cottidie calicem sanguinis bibere, cum beatus Augustinus dicat: *Cottidie eucharistie communionem recipere nec laudo, nec vitupero*, ut dictum est. Sed 295
WD2 168r narrat modum, quo milites Christi armabantur in sua ecclesia ad | martirium. Et tamen ipsi possunt cogitare se ideo sumere corpus et sanguinem Domini sub specie panis, ut ipsi possint dare corpus pro Christo et sanguinem fundere. Nec debet fortis et prudens miles Christi armari ad martirium propter speciem vini, sed propter sanguinem Christi, quem Christus fudit pro nobis; et ipse miles Christi totum sumit sub specie panis. Nec calix aureus, nec species vini addunt 300

273 impie] impii Ko | si putant] W3 om. 278 Probet] Probat WD2 | illo] Ba2 om. 281 non] non in Ba2 282 beatus] sanctus W3 283 Intra] Iuxta Ko | Christi] Ko om. 288 invenirentur] invenerentur WD2 : invenirentur Ko 289 contradicere] contradicere etc. sequitur Ko 290 Capitulum quartum] Ko om. 291 et] Ko om. 294 beatus] sanctus Ko 295 est] est t. 2 c. 3 a Ba2 298 possint] possunt Ko | et] In Ko 299 armari... 300 Christi] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt. 300 fudit] fundit Ko

273 tractatu... 16°] S.o. Kap. I.16), S. 641-643. | quod! ...276 oracionem] Vgl. *Decretum Gratiani*, C. 1, q. 1, c. 90, ed. FRIEDBERG I, 391. 283 Intra...286 Sancti] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 72 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1342. 291 Scire...292 etc] CYPRIANUS *Ep.* 58, ed. cit. 320; vgl. IACOBELLUS *Salvator noster*, 120-122. 294 Cottidie...295 vitupero] Zit. nach *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 13 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1318.

virtutem sanguini Christi armandi militem eius, ut supra dictum est. Ideo nichil sequitur ex hoc dicto, ut patet in primo notabili tractatus 2°, cap. 1°.

305 Ad dictum eiusdem in epistola tertia: *Quomodo docemus aut provocamus*
eos etc., dicendum, quod loquitur contra | eos, qui eucharistiam denegabant Ko 264ra
 militaturis Christo, ut patet in textu ipsius. Unde ipse reddens | racionem, quare Ba2 32v
 militaturi Christo per martirium debent admitti ad sumpcionem sanguinis,
 statim subiungit ibidem: *Nec quisquam dicat: 'qui martirium tollerat, sanguine*
 310 *suo baptizatur, nec pax illi ab episcopo neccessaria est habituro glorie sue*
pacem et accepturo maiorem de Domini dignacione mercedem'. Primo idoneus
esse non potest, qui ab ecclesia non armatur ad prelium, et mens illa deficit
quam non recepta eucharistia | erigit et accendit. W3 37rb

Ecce, quod illud, quod prius dixerat 'calicem sanguinis' mox dicit
 'eucharistiam'. Itaque sanctus Ciprianus reprehendit tam nolentes dare, quam
 315 nolentes recipere eucharistiam, quando imminet martirium, quia tunc homo per
 eucharistiam debet armari ab ecclesia, ne deficiat. Et quia, ut videtur ex verbis
 predictis, forte illo modo tunc ministrabant eucharistiam in illa ecclesia,
 nominavit eucharistiam nomine calicis sanguinis, quia sub illa specie fit
 representacio effusionis sanguinis Christi. Ex cuius effusionis memoria
 320 animatur homo ad martirium. Sed talem memoriam potest homo habere eciam
 sine specie vini: sive per devotam memoriam, eciam sine sacramento, | sive
 dum sanguis funditur in ore sacerdotis, sive eciam dum sumendo sacramentum
 sub specie panis cogitat se sanguinem Christi et totum Christum recipere. WD2 168v

Nec Ciprianus dicit, quod minus armetur homo sumendo sanguinem sub
 325 specie panis, quam sumendo sub specie vini. Unde si in ecclesia sua
 consuevisset eucharistia sub sola panis specie ministrari, eque laudasset | talem
 sumpcionem, quia eadem est efficacia et sacramenti laus et armatura hominis
 sub una specie sicut sub utraque, ut supra dictum est. Nec eciam Ciprianus
 dicit, quod sit preceptum Christi communicare sub specie vini, sed persuadet
 330 sumpcionem eucharistie; ideo non obligat de neccessitate salutis, ut supra
 dictum est. Sed Hussite deberent considerare illa verba sancti Cipriani: *idoneus*
esse non potest, qui ab ecclesia non armatur, et quod neccessaria sit cuilibet
 Ko 264rb

302 sanguini] sanguine WD2 | est] est t. 1 c. 10 d Ba2 303 1°] 1° b Ba2 306 militaturis]
 militantis Ko | textu] texto WD2 307 martirium] martireum WD2 309 pax] par W3 | habituro]
 abituro WD2 311 deficit] defecit Ko 313 illud quod] Ko om. 315 eucharistiam] eucharistia Ko
 316 ab ecclesia] per ecclesiam W3 318 calicis] calicis et Ko 319 memoria] memoriam WD2 Ko
 320 martirium] martirium christi WD2 322 funditur] fundatur Ko 323 et...324 Nec] sub specie
 panis quam Ko 328 ut] sicut W3 | est] est t. 2 c. 16 g Ba2 331 est] est t. 2 c. 1 l Ba2 332 quod]
 quia Ko | cuilibet] quilibet Ko

303 tractatus...1°] S.o. Kap. II.1), S. 644-648. 304 Quomodo...305 etc] CYPRIANUS *Ep.* 57, ed.
 cit. 303; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 812; IACOBELLUS *Salvator noster*, 122. 308 Nec...312
 accendit] CYPRIANUS *Ep.* 57, ed. cit. 305.

- W3 37va *pax ab episcopo*, et multo magis a papa, qui auctoritatem habet super episcopos. Et | fideles omnes videant ergo, quales sint, qui communionem ecclesie et obedienciam pape contumaciter abiecerunt. 335
- Ba2 33r Ad dictum beati Gregorii: *Quis nam | sit sanguis agni etc.*, dicendum, quod, si loquitur de potacione sacramentali sanguinis sub specie vini, constat ex verbis eius, quod simpliciter narrat historiam; ideo nichil concludit, ut supra in primo notabili probatum est.
- Ad aliud dictum eiusdem: *Eius sanguis non iam in manus fidelium etc.*, 340 dicendum est, quod in ora fidelium funditur, dum sacerdotes sumunt. Et simpliciter narrat historiam; ideo nichil concludit, ut dictum est in primo notabili.
- WD2 169r Ad dictum Bede: *Qui dilexit nos et lavit nos etc. non solum autem lavit nos | a peccatis etc.*, dicendum eodemmodo, sicut ad dictum beati Gregorii immediate precedens. 345
- Ad dictum Fulgencii: *Cum diceret idem magnus pontifex etc.*, dicendum, ut supra dictum est ad immediate precedens.
- Ko 264va Ad dictum Origenis: *Dicant ergo nobis: Quis est iste populus etc.*, dicendum, quod si quis bene intelligit | Origenem, facit contra Hussitas. Dicit enim, quod dicimur bibere sanguinem Christi non solum sacramentorum ritu, sed eciam cum sermones eius percipimus, in quibus vita consistit, sicut et ipse, id est Christus, dicit: *Verba que ego locutus sum vobis, spiritus et vita sunt*. Sic igitur dupliciter potest bibi sanguis Christi, scilicet sacramentorum ritu et audiendo verba Dei. Audiendo autem homo recipit fidem, quia *fides est ex auditu*, ut inquit Apostolus Rm 10^o (17). Per fidem autem Christus habitat in nobis, et nos efficimur membra eius, ut supra dictum est. Igitur secundum expositionem Origenis | incorporari Christo est manducare carnem Christi et eius sanguinem bibere, prout Christus in auctoritate illa *Nisi manducaveritis* 350
- W3 37vb 355

334 episcopos] ipsos Ko | fideles] homines WD2 | communionem] comunicacionem WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* 336 Quis nam] Qui suam Ko Ba2 | etc] Ko *om.* 337 sanguinis] sanguis W3 Ko 338 nichil] Ko *om.* 339 est] est t. 2 c. 1 b Ba2 340 dictum] Ko *om.* | eiusdem] Ba2^{corr.} *add. in marg.* | manus] manibus Ko | fidelium] infidelium Ba2 343 notabili] precedens t. 2 c. 1 b Ba2 349 Dicant] Dicat Ko 351 ritu] ritum Ko 352 percipimus] recipimus Ko Ba2 353 spiritus...sunt] W3 *om.* | sunt] Ko *om.* 354 ritu] ritum Ko 356 Apostolus] apostolus in epistula Ba2 357 est] est t. 1 c. 2 e Ba2

336 Quis...etc] GREGORIUS *Hom.* 22, ed. cit. 186; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 808; IACOBELLUS *Salvator noster*, 126. 340 Eius...etc] GREGORIUS *Dialog.*, lib. 4, cap. 60, ed. cit. 202; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 808; IACOBELLUS *Salvator noster*, 126. 344 Qui...345 etc] BEDA *Hom. evang.*, lib. 1, hom. 15, ed. cit. 105; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 813. 347 Cum...etc] Zitat bei Fulgentius nicht auffindbar. Vgl. aber RUPERTUS TUITIENSIS *De div. off.*, lib. 2, ed. cit. 41. 349 Dicant...etc] ORIGENES *In Num. hom.* 16, ed. cit. 151; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 810. 353 Verba...sunt] Ioh 6,64. 359 Nisi...360 etc] Ioh 6,54.

360 *etc.* locutus est, et sic confirmat expositionem dictorum verborum supra
positorum.

Nec dicit Origenes, quod populus debet utroque modo bibere, prout male
exponit hereticus. Sed ad probandum, quod populus christianus bibat
sanguinem, dicit, quod eciam audiendo verba Christi bibitur sanguis eius; et
365 hoc modo totus populus christianus bibit, quia omnes audiunt verba Christi.
Alioquin non essent ex Christo, quia *qui ex Deo est, verba Dei audit*, ut dicitur
Ioh 8° (47). Hunc autem modum | bibendi sanguinem Christi ideo addidit
Origenes postmodum bibendi sacramentalem, quia prius dixerat, quod
christianus populus est ille, | qui bibit sanguinem. Et si quis obiceret, quod non
370 omnis christianus sumit sanguinem sacramentaliter, solvit dicens, quod bibunt
audiendo verba Christi, in quibus est Christus vita. Et in hoc sequuntur eum,
qui dixit *Nisi manducaveritis*, ita quod audiendo verba Christi bibunt
sanguinem eius et mandatum illud | servant. Et iste est verus intellectus
Origenis, si quis eius verba bene considerat; et ideo totaliter pro nobis et contra
375 hereticos facit.

Ba2 33v

WD2 169v

Ko 264vb

Ad ympnum beati Ambrosii: *Hec domus tibi rite dedicata etc.*, dicendum,
quod narrat historiam. Ideo nichil concludit, ut supra dictum est tractatu 2°,
cap. 1°. Populus eciam bibit sanguinem sub specie panis, ut supra dictum est
tractatu 1°, cap. 9°.

[17] II.5) *Capitulum quintum*

| Ad dictum Damasceni in quarto: *Dominus noster Ihesus Christus, qui de*
celo descendit etc., dicendum, quod nichil concludit de tribus conclusionibus,
quas male et - ut apparet - studiose fingendo deducit perversor scripturarum.

W3 38ra

5 Prima enim non sequitur ex dicto Damasceni, videlicet quod omnes
fideles debent sub utraque specie communicare, quam deducit ex hoc, quia ipse
Damascenus dicit, quod Dominus Ihesus *nocte qua seipsum tradebat in*

360 dictorum] rectorum Ko 361 positorum] positum Ba2 362 bibere] libere Ko 363 bibit] bibit
Ko 364 eius] Ko om. 366 ex Christo] expositio W3 | est] Ko om. 370 bibunt] bibant Ko
371 Christus] Ko Ba2 omm. 372 manducaveritis] manducaveritis etc. Ba2 | Christi] WD2^{corr.} add.
in marg. 373 eius] WD2 om. | illud] eius W3 376 ympnum] dictum Ko | etc] Ko om. 378 1°]
1° bene Ko : 1° b Ba2 379 9°] 9° etc. etc. Ko [17],1 Capitulum quintum] Ko om. 2 Damasceni]
Damascenum WD2 Ko Ba2 4 et] W3 om. | studiose] studiose de tribus conclusionibus, quas male
et, ut apparet, studiose Ko | perversor] perversos W3 : perversorum Ko 7 Ihesus] Ihesus Christus
Ko

372 Nisi manducaveritis] Ioh 6,54. 376 Hec...etc] AMBROSIUS *Hymni*, ed. cit. 1219; vgl.
IACOBELLUS *Salvator noster*, 124. 377 tractatu...378 1°] S.o. Kap. II.1), S. 644-648.
379 tractatu...9°] S.o. Kap. I.9), S. 621-623. [17],2 Dominus...3 etc] IOHANNES DAMASCENUS *De*
fid. orth., ed. cit. 309; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 814; IACOBELLUS *Salvator noster*, 126.
7 nocte...9 credunt] IOHANNES DAMASCENUS *De fid. orth.*, ed. cit. 309.

cenaculo, testamentum novum disposuit sanctis eius discipulis et apostolis, et per ipsos omnibus qui in eum credunt. Ex hiis, ut dicit, patet, quod dedit sacramentum sumendum sub utraque specie omni credenti, quia sic dedit apostolis, et per ipsos omni credenti. Ad hoc dicendum, quod Christus disposuit in cenaculo testamentum novum apostolis, et per ipsos omnibus. Non tamen sequitur, quod quidquid dedit | Apostolis, dederit etiam omnibus aliis fidelibus; quia dando eis eucharistiam, dedit eis potestatem conficiendi, dicendo *Hoc facite*. Non tamen sequitur, quod eandem potestatem dederit per ipsos omnibus fidelibus, etiam mulieribus et parvulis, | quia non omnes sunt sacerdotes. Et quamvis eis dederit post cenam, non tamen sequitur, quod omnibus sit dandum post cenam. | Similiter non sequitur: Dedit eis sub utraque specie, ergo per ipsos dedit omnibus sub utraque specie; quia non omnia, que Christus in testamento dedit apostolis, voluit eodem modo dari omnibus fidelibus. Sed multa reliquit apostolis ordinanda, ut supra probatum est, et consequenter aliis prelatis ecclesie, secundum quod ipsorum temporibus saluti fidelium expediret. |

WD2 170r

Ko 265ra

Ba2 34r

W3 38rb

Secunda conclusio etiam non sequitur, videlicet quod modus communicandi sub utraque specie debet durare usque ad diem iudicii, per hoc, quod in hac auctoritate dicitur: *donec veniat*; quia illud refertur ad annunciandum seu representandum mortem Christi in celebratione huius sacramenti, ut supra probatum est tractatu 1°, cap. 15°. Et hoc optime servat ecclesia.

Tercia conclusio etiam non sequitur ex dicto Damasceni, videlicet quod istud sit preceptum, quia scilicet ipse dicit: *Hoc facite omnipotenti eius precepto!* Hec enim verba non indicant hoc esse preceptum apostolis, sed indicant virtutem, qua apostoli possunt conficere; videlicet quia ipsis intendentibus conficere et verba consecrationis proferentibus Christus precipit panem converti in corpus et vinum in sanguinem suum. Et quia preceptum Christi est omnipotens, ideo mox fit conversio; | sicut in creacione rerum dicitur: *Ipse mandavit, et creata sunt*. Ideo Damascenus ad declarandum, quod sic intelligenda sint verba sua, cum dixit ‘hoc facite’ non dixit ‘precepto Christi’, sed expressit omnipotentiam dicens ‘omnipotenti precepto Christi’.

WD2 170v

9 ipsos] ipsum Ko | credunt] credunt etc. W3 | patet quod dedit] Ko *om.* 12 novum] Ko *om.* 13 quidquid] qui W3 | dedit] dicit Ko | dederit] WD2^{corr.} *add. in marg.* | etiam] W3 *om.* 16 quia] quia quia Ba2 17 tamen] temen Ko 21 ordinanda] ordinata da W3 | est] est t. 1 c. 13 d Ba2 22 prelatis] predictis W3 | ipsorum] eorum Ko 26 quia] quod Ko | illud] istud Ba2 28 15°] 15° c Ba2 30 Tercia] Tercio WD2 31 istud] illud W3 Ko 32 hoc] WD2 W3 *omm.* 33 videlicet...34 et] Ko *om.* 36 rerum] verum W3 37 mandavit] manducavit W3 38 sint] WD2^{corr.} *add. in marg.*

26 donec veniat] Ebd., ed. cit. 311. 28 tractatu...15°] S.o. Kap. I.15), S. 637-641. 31 Hoc...32 precepto] IOHANNES DAMASCENUS *De fid. orth.*, ed. cit. 311. 37 Ipse...sunt] Ps 148,5.

40 Quia non nisi per omnipotens preceptum Christi posset aliquis convertere Ko 265rb
panem in corpus eius et vinum in sanguinem. Sic igitur, quod dixit
'omnipotenti precepto', non indicat preceptum aliquod factum apostolis, sed
indicat, quod apostoli possent facere hoc sacramentum virtute omnipotentis
precepti Christi, et ita deberent facere in futurum. Ex quibus patet, quod nulla
45 trium conclusionum predictarum elici potest ex verbis Damasceni.

Ad dictum beati Augustini: *Parasti in conspectu meo mensam etc. Ista
mensa agnoscitur etc.*, | dicendum, quod verba beati Augustini non indicant
preceptum communicandi sub utraque specie. Nam ibidem | dicit, quod ista
50 *Cottidie eucharistie communionem recipere nec laudo, nec vitupero*. Si autem
esset preceptum, laudaret omnino, et oppositum vituperaret. Unde verba beati
Augustini sunt intelligenda, quod sapientia, id est Christus, convocat omnes ad
hanc mensam cottidie, non recipiendo, sed ipsam offerendo, quia, si volunt,
parata est omnibus, ita quod quilibet posset cottidie sumere, si esset idoneus.
55 Ex quo optime sequitur, quod mensa parata est, quod intendebat declarare
Augustinus. Nec sequitur: Christus paravit mensam suam sub utraque specie;
ergo quilibet tenetur sumere sub utraque specie; sicut non sequitur: | Christus
paravit hanc mensam servis suis et ancillis, ut cottidie ederent; ergo quilibet
60 sub duplici specie | necessarium sit non conficientem sumere sub utraque
specie, non dicit Augustinus, nec hoc intendit in isto loco tractare. Et sic patet,
quod verba beati Augustini non indicant preceptum, sed tangunt, per quem
modum Christus paravit mensam suam. Et forte tangit modum, quo in sua
ecclesia tunc offerebatur fidelibus, sed non de necessitate salutis. Ideo per hoc
65 nichil concluditur, ut supra dictum est tractatu 2^o, cap. 1^o.

Ad dictum beati Ambrosii: *De corpore, inquit, Christi | medicina etc.*, W3 38vb
dicendum, quod ex hoc dicto nichil sequitur, quia non dixit Ambrosius, quod
omnes innovandi in Christo deberent sub utraque specie communicare, sed
dicit, quod, quando Christus dedit corpus et sanguinem suum discipulis, ipse
70 significavit omnes, quos voluit esse in ecclesia, esse innovandos in seipso et
futuros conformes. Quod autem dicit 'movens comedere et bibere' intelligitur

41 igitur] igitur hoc Ba2 43 possent] posset Ko 44 precepti] precepti Dei W3 47 quod] per Ko
51 beati] W3 Ko omm. 52 convocat] vocat Ko 53 recipiendo] recipienda Ko : prerecipiendo Ba2
54 parata] preparata Ko 61 in] ex Ko 64 non] non est Ko 65 1^o] 1^o b Ba2 68 communicare]
manducare W3 69 dicit] WD2 om. 70 innovandos] innovandas Ko

46 Parasti...47 etc] Das Zitat stammt nicht von Augustinus, sondern aus dem Ambrosius von
Mailand zugeschriebenen Werk *De sacramentis* (AMBROSIUS (dub.) *De sacramentis*, ed. cit. 63);
vgl. JESENICE *Demonstratio*, 807f. 50 Cottidie... vitupero] S.o., S. 651. 65 tractatu...1^o] S.o.
Kap. II.1), S. 644-648. 66 De...etc] Vgl. AMBROSIUS (dub.) *De sacramentis*, ed. cit. 58; vgl.
IACOBELLUS *Salvator noster*, 124.

de apostolis, qui tunc erant in cena et sic fecerunt; nec dicit esse preceptum, sed solum admonicionem. Unde ex hoc nichil concluditur.

Ba2 35r	Deberent autem Hussite diligenter notare illa verba beati Ambrosii, ubi dicit ibidem, quod eucharistia extra unitatem ecclesie non prodest. Et sequitur: <i>Ita quicumque manducaverit panem hunc, vel calicem Domini biberit indigne,</i> scilicet vel sine devocione etc., <i>reus erit corporis et sanguinis Domini</i> , id est, pro morte Christi, tamquam eum occideret, penas dabit. Hec Ambrosius. Sic igitur heretici, qui se ab unitate ecclesie diviserunt, semper sumunt indigne et tantum peccant, acsi Christum interficerent, secundum doctrinam sancti Ambrosii, immo beati Pauli per ipsum allegatam. Nec valet dicere, quod ecclesia sine ista unitas sit predestinatorum, quia nemo scit se esse in illa unitate. Et quando est in ea, impossibile est, quod ab ipsa separetur, et quando est extra eam, non est possibile eum in illam intrare. Sed unitatem vocat fidei ecclesie, que facit ecclesiam catholicam esse unam, prout infra dicitur tractatu 3°, cap. 3° et cap. 5°, videant eciam Hussite, quod eadem pena sunt digni, qui sine devocione suscipiunt hoc sacramentum. Ideo videant, quomodo licite possint dare parvulis hoc sacramentum, qui devocionem habere non possunt.	75
WD2 171v Ko 265vb	Nec valet obicere contra fideles, quod ipsi accipiunt sacramentum aliter, quam a Domino institutum est. Dominus enim non omnia instituit in cena, sed multa dimisit apostolis et prelati ecclesie disponenda, ut supra dictum est. Quia eciam qui mane sumit sacramentum, non sumit aliter, quam Christus instituit, quamvis Christus instituerit post cenam; quia quamvis sic fecerit, non tamen instituit sic esse faciendum. Idem de utraque specie quoad non conficientes dicendum est.	80
W3 39ra	Ad dictum sancti Ambrosii: <i>Huius sacramenti etc.</i> , dicendum, quod primo narrat historiam, deinde exhortatur. Ideo nichil concludit, ut supra dictum est tractatu 2°, cap. 1°. Nec minus salit in vitam eternam, qui Christum capit sub specie panis, quam qui capit sub specie vini, quia virtus saliendi in vitam eternam non recipitur a speciebus, sed a Christo, ut dictum est.	85
Ko 266ra		90
		95
		100

72 tunc] Ko om. 76 Ita] Itaque Ko Ba2 77 scilicet vel] Ko om. 79 indigne] in Ko 83 est¹...84 est¹] Ba2 om. | separetur] separatur W3 84 eum] WD2 om. 85 infra] Ko om. | dicitur] dicitur in Ko 86 cap¹...87 devocione] Ko om. | 3^o] 3° e Ba2 | 5^o] 5° f Ba2 | 5^o] W3 om. | eciam] autem W3 | sunt] sint W3 89 ipsi] ipsum W3 | aliter] WD2^{corr.} add. suprascr. 90 est] WD2^{corr.} add. suprascr. 91 disponenda] Ko om. | est] est t. I c. 13 d Ba2 92 eciam] ecclesia Ko | sumit¹] sumit hoc Ko 96 sacramenti] sacramenti ritu Ba2 | dicendum] dicendo Ko 98 2^o] WD2 om. 1^o] 1° b h Ba2 100 est] est etc. Sequitur capitulum aliud etc. Ko : est t. I c. 10 d Ba2

85 tractatu... 86 5^o] S.u. Kap. III.3) und III.5), S. 672-675 und 678-683. 96 Huius... etc] Zitat nicht auffindbar; der Verweis ist zu kurz, um die Quelle einzugrenzen. 98 tractatu... 1^o] S.o. Kap. II.1), S. 644-648.

II.6) *Capitulum sextum*

Ad dictum sancti Cipriani in *Epistula* 34: *Quamquam sciam, frater carissime etc.*, dicendum, quod sanctus Ciprianus non reprehendit episcopos |
 105 eo, quod non porrigerent calicem plebi, sed quia non preparabant calicem, qui
 erat sanctificandus, ut debebant, | quia vel ponebant in calice, quod non
 debebant, videlicet uvas aut lac aut aliquid tale, prout quidam fecerunt, de
 quibus habetur *De consecratione*, di. 2, *Cum omne crimen*; vel obmittebant
 ponere aquam. Et hoc videtur dicere Ciprianus, quia ipse in eadem epistola
 110 dicit: | *Si quis de antecessoribus nostris vel ignoranter vel simpliciter non hoc*
observavit et tenuit, quod nos Dominus facere exemplo et magisterio suo
docuit, potest simplicitati eius de indulgentia Domini venia concedi. Nobis
vero non potest ignosci, qui nunc a Domino moniti et instructi sumus, ut
calicem Domini cum vino mixtum, secundum quod Dominus obtulit, offeramus.
 115 Et hanc auctoritatem Magister Sentenciarum allegat in isto sensu di. 11^a quarti
 libri; et auctoritas de se clara est.

Et quia Hussite allegant pro se auctoritatem Cipriani immediate
 preallegatam, patet solutio utriusque dicti Cipriani, quia videlicet non dicit
 communionem sub utraque specie esse de necessitate salutis non
 conficientibus, sed dicit, quod aqua miscenda sit cum vino in calice, sicut fecit
 120 Christus, et sic debet offeri in sacrificio. Et de hoc ipse adhuc clarius loquitur
De consecratione, di. 2.

Ad dictum Crysostomi in *Dialogo*: *Illud est misterium etc.*, dicendum,
 quod verba illa debent sane intelligi, quia si iuxta sonum littere intelligantur,
 falsa sunt; quia dicit, quod misterium illud per manus nullius fit, nisi sancti
 125 sacerdotis, cum in illo | sacramento nichil a bono sacerdote magis, et nichil a
 malo minus fiat, ut supra dicit beatus Augustinus. Ideo, si quis diceret, quod
 Crysostimus intelligit, quod sacramentum eucharistie est tante necessitatis
 sicut baptismus, ita quod sine eius | sacramentali sumpcione nullus habet vitam
 127 eternam, dico, quod talis intellectus falsus est, et contra Ieronymum,
 WD2 172v

101 Capitulum sextum] Ko om. 102 dictum] ?? Ko | in] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt.
 103 episcopos] episcopos de Ko 105 quia] qui WD2 106 debebant] debebat Ko | aut²... tale] Ko
 om. 111 de] et Ko 115 et] Ko om. 116 pro se] per W3 Ko : Ba2 om. : Ko txt. 119 sit] est Ba2
 123 debent] debet Ko | sonum] solum WD2 126 Augustinus] Augustinus t. 2 c. 3 d Ba2
 127 Crysostimus] Ciprianus W3

102 Quamquam...103 etc] CYPRIANUS *Ep.* 63, ed. cit. 389; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 811;
 IACOBELLUS *Salvator noster*, 118. 107 De...crimen] Vgl. *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 7 *de cons.*,
 ed. FRIEDBERG I, 1315-1316. 109 Si...113 offeramus] CYPRIANUS *Ep.* 63, ed. cit. 413-414; wohl
 zitiert aus dem *Decretum Gratiani*, di. 2, c. 3 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1315. 114 di...115 libri]
 PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 11, c. 5, par. 2, ed. cit. 302. 122 Illud...etc]
 CHRYSOSTOMUS *Dialog.*, lib. 3, cap. 5, ed. cit. 23v; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 812; IACOBELLUS
Salvator noster, 114-116.

	Augustinum et omnes alios doctores ecclesie, ut supra declaratum est. Ideo non est credendum Crysostimum sic intellexisse, nec sic sonant verba eius, sed, cum se fundet in dicto Christi <i>Nisi manducaveritis etc.</i> , quod intelligitur de spirituali manducacione, ut supra declaratum est tractatu 1°, cap. 2°, et sic intelligenda sunt verba eius similiter de spirituali manducacione; alioquin nichil probaret. Similiter eciam non dicit Crysostimus ‘qui non bibit sanguinem Christi sub specie vini’, sed simpliciter ‘qui non bibit eius sanguinem’, quod debet intelligi eo modo, quo Christus intendit; et illo modo bibitur sanguis eciam sub specie panis, ut supra probatum est. Si quis autem vellet omnino contendere Crysostimum tenuisse contra omnes alios doctores et contra determinacionem ecclesie, infamaret eum et iniuriosus esset. Et tunc dictum Crysostomi ad intellectum sic exponentis nullius esset auctoritatis, nec tenendam esset a fidelibus contra ecclesie determinacionem, ut supra dictum est tractatu 1°, cap. 2°, et infra adhuc evidencius apparebit.	130
W3 39va		
		135
Ba2 36r		
		140
	Ad dictum beati Bernhardi: <i>Proponitur igitur species etc.</i> , dicendum, quod representacio significacionis huius sacramenti habet fieri per conficientem, non autem per alios. Unde sacramentum istud perfecte reficit eciam sub una specie, quia est cibus et potus spiritualis, que idem sunt, ut supra dictum est. Sed talis efficacia significatur tamquam per signum corporale, per species panis et vini. Unde nichil concludit dictum sancti Bernhardi, quia non dicit esse preceptum sub utraque specie sumere.	145
Ko 266va		
		150
	Ad auctoritatem sancti Thome: <i>Quamvis totus Christus sit sub utraque specie etc.</i> , responsum est supra sufficienter per totum tractatum primum, cap. 5 ^m . Sed addendum est, quod in hoc dicto non dicit, quod non conficiens debeat sub utraque specie communicare, cum in eadem <i>Summa</i> dicat et determinet contrarium, ut supra dictum est. Sed ostendit convenientem rationem instituendi hoc sacramentum sub utraque specie; et quando sumitur sub utraque specie a conficientibus, neutra est frustra, quamvis sub utraque contineatur	155
WD2 173r		
W3 39vb		

130 est] Ko om. **131** credendum] intelligendum W3 | Crysostimum] Ciprianum W3 **132** Christi] Christo W3 **133** ut...134 manducacione] Ko om. | 2°] 2° et usque ad 7 Ba2 | et sic] Ba2 om. **135** Crysostimus] Ciprianus W3 **138** est] est t. 1 c. 8 et usque ad 11 Ba2 **139** contendere] concedere Ko | Crysostimum] Ciprianum W3 **141** Crysostomi] Cipriani W3 **143** 2°] 7° 1 et c. 13 e Ba2 | apparebit] apparebit t. 3 c. 4 f Ba2 **146** istud] illud W3 Ko **147** est²] est t. 1 c. 9 a b c d Ba2 **151** Ad...152 etc] W3 om. | sit...152 specie] Ko om. **152** sufficienter] sufficienter t. 1 c. 7 Ba2 | tractatum...153 5m] Ba2 om. **155** est] est t. 1 c. 7 b Ba2 **156** et] et quod Ba2

133 tractatu...2°] S.o. Kap. I.2), S. 605-607. **143** tractatu...2°] Ebd. **144** Proponitur...etc] Zitat bei Bernhard von Clairvaux nicht auffindbar. Vgl. aber HUGO DE SANCTO VICTORE *Super Hier. Dion.*, lib. 2, cap. 1, ed. cit. 441; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 813. **151** Quamvis...152 etc] THOMAS *STh* III, q. 76 a. 2 ad 1, ed. cit. 457a; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 815; IACOBELLUS *Salvator noster*, 124. **152** tractatum...153 5m] S.o. Kap. I.5), S. 610-611.

idem, quia in illis speciebus est representatio passionis Christi et aliorum, que debent per conficientem fieri, ut supra dictum est tractatu 1°, cap. 14°.

160 Ad dictum eiusdem: *Sanguis Christi dispensatur etc.*, dicendum, quod recitat antiquum morem. Ideo nichil concludit, ut dictum est.

Ad dictum sancti Augustini: *Quam gloriosa etc.*, dicendum est sicut ad dictum sancti Thome immediate precedens.

II.7) Capitulum septimum

165 Ad dictum domini Alberti: *Unde Levitici 11° dicitur, quod animal, quod non ruminat etc.*, dicendum, quod corpus et sanguis Christi debent ore cordis ruminari per devotam memoriam. Patet enim, quod ore corporali homo non ruminat, et ideo significanter dicit ‘frequentata memoria’. Deinde doctor ille vituperat illos, qui preparant | pro mensa sua preciosum vinum, pro sacrificio
170 autem preparant vile, ut manifeste patet in textu. Et amplius patet, si quis videt precedencia et sequencia in originali, nec dicit esse preceptum communicare sub utraque specie; ideo | nichil concludit. Addiciendum est eciam, quod
175 tempore domini Alberti, qui fuit tempore sancti Thome, dabatur communio sub sola specie panis non conficientibus. Nec umquam contradixit, immo tenuit, quod in partibus, in quibus non habetur vinum, bonum esset, quod dispensaretur per ecclesiam, quod conficeretur | sub sola panis specie. Unde in suo tractatu *De missa* ipse dicit, quod *in terris, ubi non habetur vinum, expediret, quod dispensaretur, ut corpus Christi sine calice conficere possent. Corpus enim non est sine sanguine, et anima, et deitate.* Hec Albertus. Unde
180 manifestum est, quod Hussite allegando Albertum incurrunt eadem inconveniencia, que supra | in allegacione sancti Thome posita sunt, ut ipse dominus Albertus tenuerit contra eos in parvuli communione.

Ba2 36v

Ko 266vb

WD2 173v

W3 40ra

Ad dictum eiusdem: *Omnis sanctus etc.*, respondetur, quod intelligit de manducacione spirituali, quia fundat se, ut videtur, in dicto Ioh 6° (54) *Nisi manducaveritis etc. non habebitis vitam in vobis.* Que verba ipse exponit de
185

158 est] Ko om. | que debent] qui Deus Ko 159 est] WD2^{corr.} add. suprascr. | 14°] 15° W3 : 14° a b Ba2 161 est] est t. 2 c. 1 b Ba2 163 precedens] precedens etc. W3 164 Capitulum septimum] Ko om. 166 ruminat] ruinat W3 | Christi] Ko om. | debent] debet Ko 168 ille] Ba2 om. 169 pro¹] per Ko 170 ut] et Ba2 | Et amplius patet] Ko om. 171 originali] origenali WD2 172 Addiciendum] Addiciendam mss. 178 Christi] Ko om. 179 sanguine] sanguinem Ko 180 Hussite] Hussite in Ko 181 ut] ut quod Ko 182 parvuli] principali Ba2

159 tractatu ... 14°] S.o. Kap. I.14), S. 635-637. 160 Sanguis ... etc] THOMAS *STh* III, q. 82 a. 3 arg. 1, ed. cit. 509a; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 815. 162 Quam ... etc] AUGUSTINUS *Sermo 304*, ed. cit. 1395; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 815. 165 Unde ... 166 etc] ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 2, cap. 1, ed. cit. 281; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 815. 174 Nec ... 179 deitate] Vgl. ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 6, tr. 4, cap. 2, ed. cit. 428. 183 Omnis ... etc] ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 2, cap. 4, ed. cit. 295; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 816.

manducacione spirituali fore intelligenda in *Postilla super Iohannem*.

Ad dictum eiusdem: *Sic igitur corpus Domini cum in forma panis per se etc.*, dicendum est, quod mirum est, quod hoc allegatur, cum tamen in eodem loco, in quo dominus Albertus dicit illa verba, idem doctor declaret, quod ipse intelligit, quod non debet sumi hostia tincta in vino. Ideo dicit per se, ut patet intuenti textum eius, quem causa brevitatis obmitto ponere. 190

Ko 267ra Similiter dicendum est ad illud, quod consequenter allegatur: *Ex omnibus istis accipitur etc.*, quod Albertus narrat modum institutionis sacramenti, videlicet qualiter debeat offeri, scilicet sub utraque specie. Non autem dicit, quod sit de necessitate salutis non conficientem sub utraque specie sumere. 195

Ba2 37r
WD2 174r Ad dicta Alberti: *Cum igitur alimentum etc.*, et ad aliud: *Cum igitur Deus etc.*, dicendum, quod ipse assignat rationem, quare species vini non est frustra in sacramento, et quod ad perfeccionem sacramenti debet sub illa specie confici, quamvis ipse dicat hoc non sic esse de necessitate, quin ecclesia posset dispensare, quod sub una specie conficeretur, et quod tunc etiam haberetur sanguis, quia corpus non est sine sanguine, ut supra dictum est. 200

W3 40rb Ad dictum eiusdem: *Invitati sunt ad hoc sacramentum omnes fideles*, dicendum, quod, sicut dictum est, tempore suo iam communicabat populus sub sola panis specie. Ideo, quando dicit: *qui omnes aurea bibunt pocula*, declarat evidenter, quod sanguis sub specie panis bibitur. Sequitur enim, quia in sanguine potus, qui tunc sub panis specie sumebatur, et sic tunc confirmat, quod supra dictum est, videlicet quod non est facienda difficultas in eo, quod dicit 'biberitis', quia sanguis Christi, qualitercumque sumatur, eiusdem est virtutis, et est verus potus; ideo auctoritas pro nobis facit. Quod vero dicit, quod cum apostolis invitabantur omnes, intelligitur, quod, dum apostolis daretur sacramentum, data fuit facultas omnibus fidelibus suscipiendi sacramentum, et ad hoc fuerunt omnes invitati. Sed per quem modum et qua hora deberent recipere, non fuit tunc declaratum, sed dimissum apostolis 205
210

190 sumi] sine Ko | Ideo] Idem Ba2 191 textum] textu Ko 192 illud] idem Ko 193 istis] Ba2 om. | etc] W3 om. 194 debeat] debet W3 195 non] Ko om. 198 illa] sola Ko 199 ecclesia] etiam W3 Ko 201 corpus] WD2^{corr.} add. in marg. | est²] WD2^{corr.} add. : est t. 2 c. 1 a Ba2 203 dicendum] dicendum est W3 205 sub specie] WD2 W3 Ko om. : Ba2 txt. | quia] quod Ko 206 sub] in Ko | sumebatur] sumerebatur Ba2 207 est¹] est t. 1 c. 11 b Ba2 208 biberitis] liberitis Ko | Christi] Ko om. 211 data...212 sacramentum] Ko om. | omnibus] Ba2^{corr.} omnibus discretis 213 tunc] Ko om.

187 Sic...188 etc] ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 2, cap. 4, ed. cit. 297; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 816. 192 Ex...193 etc] ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 2, cap. 5, ed. cit. 298; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 816. 196 Cum¹...etc] ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 2, cap. 5, ed. cit. 298. | Cum²...197 etc] Bei Albert nicht auffindbar; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 816 (ebenfalls nicht im Wortlaut). 202 Invitati...fideles] ALBERTUS *De corp. dom.*, di. 3, tr. 1, cap. 3, ed. cit. 246; vgl. IACOBELLUS *Salvator noster*, 128.

215 declarandum, ut supra dixit beatus Augustinus. Ideo ex hoc nichil pro se concludere possunt Hussite.

Ad dictum Hylarii: *Quicumque digne etc.*, | nichil concludit, quia non dicit aliquam necessitatem, nec preceptum. Ko 267rb

220 Ad dictum Nicolai de Lyra: *Bibite vinum, quod miscui vobis etc.*, dicendum est, quod ipse narrat historiam. Ideo nichil concluditur ex eius dicto, ut supra dictum est. Sed dolendum est valde, quod isti, qui Bohemos deceperunt, non videntur timere iudicium Dei; qui non eruescunt allegare simplicibus dicta doctorum minus manifesta, que simplices non intelligunt, et tacent dicta eorumdem doctorum, ubi manifeste declarant veritatem. | Idem enim doctor videlicet Nicolaus de Lyra super illud Ioh 6° (54) *Nisi manducaveritis etc.* dicit, non est per hoc intelligendum, quod hoc sacramentum sub utraque specie sit fidelibus ministrandum, sed tamen hoc modo a sacerdote est sumendum. Licet enim in primitiva ecclesia | populus sub utraque specie communicaret, tamen postea provide ordinatum est, ut non | communicet sub specie vini. Ecce, quod iste doctor simpliciter est contra Hussitas in questione principali. Ideo dicendum est de eo, sicut supra de sancto Thoma dictum est tractatu 1°, cap. 7° per totum. Ba2 37v
WD2 174v
W3 40va

235 Ad aliud dictum eiusdem: *Probet se ipsum homo etc., quia utrumque est de perfectione sacramenti*, dicendum, quod verum est quantum ad representationem, que per conficientes est facienda, quantum vero ad efficaciam perfectam sub una specie sumitur, ut supra dictum est.

II.8) Capitulum octavum

Ad dictum Leonis pape: *Huius adversarii etc.*, dicendum, quod reprehendit eos, qui propter heresim recusabant sumere sanguinem, ubi erat tunc consuetudo sumendi. Et ideo vitandi erant, quos | volebat per illud signum Ko 267va

214 dixit] Ko om. | Augustinus] Augustinus t. 1 c. 13 c Ba2 216 Hylarii] Allani Ba2 | etc] dicendum quod *add. in marg.* Ba2^{corr.} 219 Ideo] Iohann. Ko 220 est¹] est t. 2 c. 1 b Ba2 221 timere] tenere Ko | eruescunt] eruescant Ko 223 manifeste] manifeste ubi manifeste W3 veritatem] Ko om. 224 6°] 11° W3 | Nisi] Ko om. 229 communicet] communicent WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* 231 est] est in Ko | 7°] WD2 *om.* : 5 Ko 232 eiusdem] eius WD2 | Probet] Probet autem W3 | etc] etc. et infra Ba2 | utrumque] utrum Ko 235 est] est etc. Ko : est t. 2 c. 1 Ba2 236 Capitulum octavum] Ko om. 237 etc] et Ko 238 sumere] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.* 239 erant] erant, quia heretici erant Ba2 | signum] W3 *om.*

216 Quicumque...etc] Zitat nicht auffindbar. 218 Bibite...etc] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 2, a. v. *Bibite vinum* (Prov 9,5); vgl. JESENICE *Demonstratio*, 817. 231 tractatu...7°] S.o. Kap. I.7), S. 613-620. 232 Probet...233 sacramenti] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 4, a. v. *Probet autem seipsum* (I Cor 11,28); vgl. JESENICE *Demonstratio*, 817. 237 Huius...etc] LEO PAPA *Tract.* 42, ed. cit. 244; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 817.

deprehendi, ut manifeste patet in verbis Leonis. Ideo patet, quod nichil
concludit contra catholicos. 240

Ad canticum *Exultet* dicendum, quod non dicit esse preceptum non
conficientibus; et totum fit sub sola panis specie, dum communicans devote
considerat, quod sub ipsa sanguinem sumpsit, qui per se ipsum, non per
speciem animam spiritualiter inebriat. 245

Ad illud: *Dedit fragilibus corporis ferculum etc.*, similiter ad illud: *Quibus
sub bina specie etc.*, dicendum, quod utrumque est dictum sancti Thome de
Aquino, qui totum officium de corpore Christi composuit, in quo ista cantantur.
Et ideo patet, quod loquitur de institutione sacramenti, et quod a solis
sacerdotibus debet sumi sub specie vini, prout idem doctor supra dixit. 250

WD2 175r Ad illud vero, quod dicitur de | antiquo *Canone misse*, dicendum, quod
ideo dicebatur 'sanguis Domini nostri Ihesu Christi', ut intelligent 'qui
suscepit sanguinem Christi sub specie vini', quod ille est verus sanguis
Christi, immo totus Christus | habens virtutem et efficaciam remittendi omnia
peccata, et conferendi vitam eternam. Non tamen dicitur, quod habeat aliam
virtutem quam sub specie panis, nec maiorem | cum specie vini quam sub sola
specie panis. Nec dicitur, quod minus sit virtuosus aut efficax ad salutem
eternam sanguis Christi sub specie panis quam sub specie vini. Et breviter non
dicitur, quod sit de necessitate salutis sumere sub specie vini. 255

Ko 267vb Ad dictum Dionysii: *Postea postulans fieri dignus etc.*, dicendum, quod
Dionysius historiam narrat; | ideo nichil concludit, ut supra dictum est. Quia
autem dicit, quod per distributionem sacramenti unitur multitudo, dicendum,
quod ita unitur multitudo communicando sub una specie, sicut sub utraque,
quia eadem est virtus unitiva sub una sicut sub utraque simul, sicut est una res,
ex qua dependet unio, videlicet integer Christus. Non enim unitur populus in
speciebus, cum ipse species ab invicem dividantur, nec plures possunt sumere
eandem porcionem specierum; sed populus unitur ex hoc, quia quilibet sumit
Christum, qui est unus in singulis, et quilibet digne sumens incorporatur eidem.
Et hoc modo omnes communicantes sive sub una specie, sive sub utraque
uniuntur in uno Christi corpore mistico, ut dictum est in primo tractatu. Ideo 260
265
270

249 loquitur] Ko om. 250 dixit] dixit t. 1 c. 7 b c Ba2 252 intelligent] intelligere Ko 256 cum]
sub W3 | sola] Ba2 om. 260 Dionysii] Dionisii etc. Ko | etc] Ko om. 261 est] est t. 2 c. 1 b Ba2
Quia] Quod Ba2 262 dicendum...263 communicando] Ko om. 266 cum] sicut W3 270 est]
WD2 om.

242 Exultet] *Graduale Pataviense*, ed. cit. 75r-78r; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 819-820.
246 Dedit...etc] THOMAS *Officium (Sacris solemnibus)*, ed. cit. 276; vgl. JESENICE *Demonstratio*,
820. | Quibus...247 etc] THOMAS *Officium (Verbum supernum)*, ed. cit. 279; vgl. JESENICE
Demonstratio, 820. 251 Canone misse] Zitat nicht auffindbar; vgl. IACOBELLUS *Salvator noster*,
126. 260 Postea...etc] DIONYSIUS *De eccl. hier.*, ed. cit. 1244; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 810.

patet, quod ex hoc nichil concluditur.

Ad dictum Hilarii: *De veritate corporis et sanguinis etc.*, dicendum, quod Hilarius non dicit esse preceptum sub utraque specie sumere. Et ad glossam Archidiaconi dicendum, quod non allegatur per Hussitam, ut habetur in
 275 originali; ibi namque | multum aliter sonat. Sed qualitercumque sit: nec
 Hilarius, nec | Archidiaconus dicit, quod sit preceptum. Immo Archidiaconus
 prope finem capituli *Comperimus* manifeste ponit et approbat communionem
 non conficiendum sub sola specie panis, allegans ad hoc Petrum de
 Tharantasio. Et *De consecracione* di. 2, c. *Presbyter* dicitur: *Presbyter*
 280 *eucharistiam semper habeat paratam, ut, quando quis infirmatus fuerit, statim*
eum communicet, ne sine communicacione moriatur. Ubi glosa dicit:
Sanguinem non precipitur servare, quia opus esset nimia cautela in eo
servando. | Ergo propter cautelam non servatur ne fundatur. Et ad istam
 glossam addit Archidiaconus ibidem dicens: *Addere preterea non est opus,*
 285 *quia ubi est corpus ibi est sanguis.*

WD2 175v

W3 41ra

Ko 268ra

Ad dictum sancti Augustini: *Sacramentum aliquod vobis commendavi spiritualiter intellectum | etc.*, dicendum est, quod in hac auctoritate nichil
 dicitur de necessitate communionis sub utraque specie; ideo nichil concludit.
 Nec per hec verba sequitur de necessitate, quod verba Domini *Nisi*
 290 *manducaveritis etc.* debeant intelligi fore dicta de eucharistie sumpcione, pro
 eo, quod dicit: *Sacramentum aliquod vobis commendavi; spiritualiter etc.*,
 quia, ut dicit Magister Sentenciarum in quarto libro, d. 1^a, *sacramentum*
quandoque dicitur sacre rei signum, et dividitur in septem ecclesie sacramenta,
 quandoque idem est quod sacrum secretum. Et hoc modo omne secretum
 295 misterium sive in sacra scriptura, sive in aliis divinis rebus vocatur
 sacramentum. Et hoc secundo modo videtur intellexisse sanctus Augustinus

Ba2 38v

272 veritate] virtute Ko | etc] Ko om. 275 originali] originali WD2 | sonat] sit WD2
 qualitercumque] qualiter Ko 279 Tharantasio] Tharantasio Ko : Tharentasio Ba2 282 in eo] Ko
 om. 283 servando] servanda Ko 284 Addere] Adde Ko Ba2 290 etc] Ba2 om. 292 quia...1a]
 WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt. 293 dividitur] et sic Ba2 294 est] Ko om. 295 misterium]
 ministerium WD2

272 De...etc] HILARIUS *De trin.*, lib. 8, cap. 14, ed. cit. 326; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 811.
 273 glossam...274 Archidiaconi] GUIDO DE BAYSIO *Rosarium*, zu di. 2, c. 82 *de cons.*, ed.
 FRIEDBERG I, 1346-1348; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 811. 279 Presbyter²...281 moriatur]
Decretum Gratiani, di. 2, c. 93 *de cons.*, ed. FRIEDBERG I, 1351-1352. 282 Sanguinem...283
 fundatur] *Decretum Gratiani cum glossis*, a. v. *presbiter* (di. 2, c. 93 *de cons.*). 284 Addere...285
 sanguis] Zitat nicht auffindbar. Dieses Zitat verwendet auch Ragusa in seiner Basler Rede gegen den
 Laienkelch (RAGUSIO *Oratio*, ed. cit. 746). 286 Sacramentum...287 etc] AUGUSTINUS *In Ps* 98,
 ed. cit. 1386; vgl. IACOBELLUS *Salvator noster*, 110. 291 Sacramentum...etc] AUGUSTINUS *In Ps*
 98, ed. cit. 1386. 292 sacramentum...294 secretum¹] Vgl. THOMAS *Super I Cor*, ed. cit. 231;
 THOMAS *STh* III, q. 60 a. 1-2, ed. cit. 337a-338b; THOMAS *STh* III, q. 75 a. 1 arg. 1, ed. cit. 446a;
 PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 10, c. 1, par. 2, ed. cit. 291.

W3 41rb WD2 176r	sacramentum in verbis allegatis. Unde ipse parum ante dicit in eodem textu: Dixerunt illi scilicet, qui fuerunt scandalizati: <i>Durus est hic sermo. Ipsi erant duri, non sermo. Etenim si duri non essent, sed mites essent, dicerent sibi: Non sine causa hoc dicit, nisi quia est ibi aliquod sacramentum latens. Manerent cum illo lenes, non duri, et discerent ab illo, quod, illis discentibus, qui remanserant, didicerunt.</i> Ecce, quod sanctus Augustinus hic accipit sacramentum pro sacro secreto, quod latebat in verbis Christi, quia Christus sub nominibus manducacionis carnis sue et potacionis sanguinis intelligebat incorporacionem membrorum suorum. Et hoc sacrum secretum vocatur sacramentum, et hoc visibiliter celebratur sub speciebus panis et vini. Que species visibiles sunt sacramentum seu signum unitatis membrorum Christi, ut supra dictum est tractatu 1 ^o , cap. 10 ^o .	300 305
Ko 268rb	Sed dum visibiliter sic celebratur, tamen invisibiliter intelligitur unitas ecclesie. Et hec expositio concordat cum alia expositione ipsius sancti Augustini, quam ipse in omelia ponit, ut supra dictum est. Quia vero dicitur, quod necesse est illud visibiliter celebrari, debet intelligi de necessitate finis melioris, ut supra dictum est tractatu 2 ^o , cap. 1 ^o . Vel potius, quia non dicit ‘necesse est, quod quilibet sumat sub utraque specie, sed necesse est celebrari’, intelligendum est, quod hec necessitas celebrandi incumbit ecclesie in universali, in qua debet esse iuge sacrificium, vel etiam incumbit sacerdotibus ad hoc obligatis ex officio. Non autem inest necessitas celebrandi non habentibus potestatem, quales sunt, qui non sunt sacerdotes. Unde per ista verba nullatenus concluditur, quod quilibet de necessitate salutis debeat sub utraque specie communicare, cum beatus Augustinus nichil loquatur hic, ut videtur, de sacramentali manducacione non celebrancium.	310 315 320
Ba2 39r	Ad dictum beati Ambrosii: <i>Quia in morte Christi liberati etc.</i> , dicendum, quod beatus Ambrosius ibidem mox subiungit, quod sub specie panis sumitur illud, quod videlicet ad salutem corporis et anime, et similiter sub vini specie,	
W3 41va		

298 scilicet] Ko *om.* **299** sed] si WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* | mites essent] mitescerent *mss.* dicerent...301 lenes] Ko *add. in marg.* : WD2 W3 Ba2 *txt.* **300** latens] latens et Ko | Manerent] Maanerent Ba2 **301** lenes] lenes cum illo lenes Ko | discentibus] discedentibus Ba2 **304** nominibus] verbis Ko **305** sacrum secretum] sacramentum sacretum WD2 | vocatur] vocat Ko **306** celebratur] colebratur W3 **308** 10^o] 10^o a Ba2 **311** est] Ko *om.* **313** 1^o] 1^o c et d Ba2 **314** quilibet] quibus Ko **315** celebrari] celebrari debet W3 | celebrandi] celebrandum WD2 **317** obligatis] obligatus Ko **320** sub] in Ko **322** Christi] WD2 *om.* **324** quod] WD2 Ko *omm.*

298 Durus... 302 didicerunt] THOMAS *Super I Cor*, ed. cit. 231. **308** tractatu... 10^o] S.o. Kap. I.10), S. 623-627. **313** tractatu... 1^o] S.o. Kap. II.1), S. 644-648. **322** Quia... etc] Bei Ambrosius nicht auffindbar; wohl zitiert nach PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 12, c. 4, par. 2, ed. cit. 307; vgl. JESENICE *Demonstratio*, 809. **323** sub... 325 valet] Vgl. AMBROSIASTER *In I Cor*, ed. cit. 128; vgl. auch PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. IV, di. 11, c. 4, par. 1, ed. cit. 300-301, woraus diese Passage entnommen sein dürfte.

325 ita, quod *sub utraque specie sumitur, quod ad utriusque salutem valet*. Sed
illud, quod dicitur, quod caro pro salute corporis et sanguis pro salute anime
offertur seu sumitur, dictum est per quandam similitudinem et
representacionem.

Et hoc idem intelligit et exponit | sanctus Tholmas, quando dicit in ympno
330 *Quibus sub bina specie etc.* Similiter intelligende sunt omnes similes
auctoritates. Dictum est autem supra, quod perficere representacionem seu
significacionem huius sacramenti pertinet ad conficientem, non autem ad
sumentem. Ideo conficiens debet sub utraque specie offerre et sumere, sed qui
non conficit, non tenetur, ut supra declaratum est.

Ko 268va l
WD2 176v

335 Predictas auctoritates inveni allegatas pro opinione hereticorum ad
seducendum simplices, qui eas non intelligunt. Sed omnes instructi in catholica
veritate et modo loquendi doctorum possunt sufficienter videre, quod nichil
concludunt de eo, quod intendunt Hussite; videlicet, quod communio
sacramentalis sub utraque specie, scilicet panis et vini, sit cuilibet fideli de
340 necessitate salutis. Et si diligens lector consideraverit bene verba doctorum,
nullus hoc dicit, quamvis quedam dicta aliquam apparenciam habeant in primo
aspectu; sed nichil dicunt, quod cum veritate possint de necessitate
concludere. Et si quis aliquid tale diceret, quod tamen numquam inveni, non
valeret eius auctoritas contra tot alios doctores, et maxime contra
345 determinacionem ecclesie.

[18] III. Tractatus tercius

III.1) *Capitulum primum*

Postquam sufficienter declaratum est, quod Hussite nullomodo | probare
possunt communionem sub utraque specie fore omnibus fidelibus de
5 necessitate salutis, quamvis hoc sufficeret ad ostendendum omnibus, quod
sequendi non sunt, qui tantam perturbacionem | et destruccionem in Dei
ecclesia, non habentes ad hoc sufficientem | racionem, facere presumpserunt,
tamen, ut amplius ipsorum error confundatur et destruat, ponendo sunt
breviter efficaces raciones, quibus manifeste ostendetur ipsos et ipsorum
10 sequaces, quamdiu ipsos sequuntur, nimis errare et a fide christiana fore
alienos.

W3 41vb

Ba2 39v

Ko 268vb

325 ita] W3 om. 326 caro] cirto WD2 | et] est W3 | sanguis] sanguinis WD2 Ko 330 Similiter]
Et sic Ba2 | sunt] WD2^{corr.} add. *suprascr.* 331 autem] W3 om. 334 declaratum] dictum Ko Ba2
336 omnes] omnis Ko 339 scilicet panis et] aut sub specie Ba2 340 consideraverit] consideravit
W3 342 possint] possit W3 Ba2 345 ecclesie] ecclesie etc. W3 Ko [18],1 Tractatus tercius] Ko
om. 2 Capitulum primum] Ko om. 5 sufficeret] sufficienter W3 7 sufficientem] Ko om.
presumpserunt] presumerunt Ba2 8 error] errore Ko 9 brevisiter efficaces] Ko om. | ipsos] ipsorum
W3 10 sequuntur] sequuntur Ba2

Si enim quilibet fidelis tenetur communicare sub utraque specie ex Christi precepto de necessitate salutis, sequitur, quod quicumque sic non communicat, transgreditur preceptum Christi, et est in statu dampnationis. Igitur, cum iam per multa tempora fideles | non conficientes non communicaverint sub utraque specie, ut notum est, sequitur, quod omnes transgressi sunt in hoc preceptum Christi et consequenter peccaverunt mortaliter. Et cum pro tali peccato numquam egerint penitentiam, sed sic defuncti sint, sequitur eos omnes esse dampnatos. Similiter eciam sacerdotes conficientes, qui tenuerunt et docuerunt errorem illum, omnes essent dampnati. Et sic universalis ecclesia iam diu tota stetisset in statu dampnationis, quod est absurdum et contra illud dictum Christi: *Ecce ego vobiscum sum, usque ad consummacionem seculi*, ubi doctores communiter exponunt, quod usque ad diem iudicii semper erunt sancti in ecclesia, cum quibus Christus mansurus est per gratiam.

Est eciam hoc contra articulum fidei, quod quilibet christianus tenetur credere et confiteri unam sanctam ecclesiam catholicam, id est universalem. Nullo | enim modo posset esse sancta, | si tota esset in errore | circa ea, que sunt de necessitate sanctificationis et salutis. Nec valet dicere, quod ignorantia excusavit illos, quia ignorare mandata Dei pro eo tempore, quo aliquis tenetur illa observare, non excusat hominem a peccato. Alioquin, si quis ignoraret Deum precepisse, quod nullus predetur, et quod nullus occidat sine debito ordine iusticie, tunc predando et occidendo aliquis excusaretur a peccato per ignoranciam. Similiter, si quis nesciret sacramentum baptismi esse sub precepto, et proponeret numquam recipere illud, esset | excusatus a peccato. Et similiter infideles, qui persequuntur christianos, putantes se obsequium prestare Deo, de quibus fuit quandoque sanctus Paulus, excusati essent a peccato; cum tamen Apostolus dicat de se ipso Tim 1^o (13): *Ego prius fui blasphemus, persecutor, et contumeliosus. Sed misericordiam Dei consecutus sum, quia ignorans feci*. Ecce quod, qui ignorans fecit, tamen fuit blasphemus. Nec dicant, hoc prius fuit occultum, et nunc manifestum est, quia ille auctoritates sacre scripture, quas Hussite allegaverunt ad probandum opinionem suam, diu fuerunt predicate in sancta ecclesia et discusse per doctores, ut supra patuit.

15 Igitur] Ko om. | iam] autem ideo Ko 16 est] Ko om. 18 egerint] egerunt Ko 19 sint] sunt Ko 20 essent] erunt WD2 Ko : W3 om. : Ba2 txt. 22 absurdum] absordum Ko 23 communiter] Ko om. 24 diem] die Ko 26 quod] quo W3 28 posset] possit Ko | sancta] sancta. Hec non est defectus WD2 | tota] nullo enim modo posset esse sancta si tota WD2 34 ignoranciam] ignorantia Ko 35 recipere] recipere Ko 36 persequuntur] persecunt W3 | obsequium] obsequium se Ko 38 fui] fuit Ba2 40 Ecce] Et W3 | Ecce...41 fuit] Ko om. 41 ille] iste Ko 43 predicate] de predicati Ko

[18],22 Ecce...23 seculi] Mt 28,20.

45 Et omnes, qui moverunt questionem istam de ministrando sacramentum
non conficientibus sub una vel sub utraque specie, determinaverunt, quod non
est de necessitate salutis ministrare ipsis sub utraque specie. Nec dicant
Hussite, quod | doctores non intellexerunt aut neglexerunt considerare, utrum
hoc esset mandatum | Christi, quia de hoc querebant specialiter; et visis et
allegatis auctoritatibus | per ipsos allegatis determinaverunt, quod non.

W3 42rb
Ko 269rb
WD2 178r

50 Et certe in hoc satis, immo nimis admiranda est dictorum hereticorum
presumpcio, qui putant se melius intelligere dicta Christi et sanctorum quam
tota multitudo tam proborum doctorum, qui fuerunt a pluribus centenis
annorum in ecclesia Dei, et qui hodie sunt. Quorum multi omnia temporalia
bona propter Christum contempnunt. Quidam eciam sancti sunt et coruscant
55 miraculis, cum inter ipsos Hussitas pauci et quasi nulli sint, qui essent alicuius
reputacionis, quando in aliis universitatibus erant.

Hoc certe deberent eciam rudes et simplices intelligere, quod non est
credendum, quod tres aut decem, qui totum regnum Bohemie cum sua libertate
predicandi in spiritualibus et temporalibus destruxerunt, melius intelligant
60 verba Christi, quando audiunt illa, quam tota multitudo doctorum populi
christiani, qui audiunt sicut illi et concordant in unam sententiam – videlicet,
quod Christus per illa verba, que audiunt, non intendit obligare | omnes fideles
ad communicandum sub utraque specie. Et quamvis alii destructores tocius
religionis in regno Bohemie dicant contrarium, tamen ratio debet unicuique,
65 eciam rudi, dictare, quod plures doctores et diucius exercitati et multo magis
intelligentes quam illi melius quam illi debeant intelligere verba Christi.

Ba2 40v

III.2) *Capitulum secundum*

Si vero dixerint hunc intellectum | sibi esse divinitus revelatum, non est
eis credendum, | nisi prius probent per signa et miracula, quod sint nuncii Dei
70 sicut Christus, qui dixit Ioh 10° (38): *Si mihi non creditis, operibus credite*, id
est miraculis. Alioquin non debemus | credere eis. Nec potest in hoc aliquis
peccare, quia de se dicit Christus Ioh 15° (24): *Si opera in eis non fecissem que
nemo alius fecit, peccatum non haberent*. Et loquitur de peccato infidelitatis
Iudeorum, qui nolebant credere sibi.

W3 42va
Ko 269va
WD2 178v

75 Sic igitur, si Hussite dicere volunt se melius intelligere verba Christi,
quam universalis ecclesia iam diu intellexerit, dicant, in quo fundant dictum

44 moverunt] noverunt Ko 46 ministrare] misterie Ko 48 esset mandatum] esse manifestum Ko
51 quam] quanta Ko 54 Quidam] quod Ko 55 sint] Ko *om.* 56 reputacionis] reputacionis sint
WD2 57 certe] eciam WD2 W3 Ko : Ba2 *txt.* | eciam] W3 Ko *omm.* 59 intelligant] intelligat Ko
64 dicant] dicat Ko 67 Capitulum secundum] Ko *om.* 69 quod] W3 *om.* | sint] sit W3 | nuncii]
nuncius W3 70 10°] 15° Ba2 72 fecissem] fecissim W3 73 infidelitatis] infidelitatis Ba2
74 nolebant] volebant Ko

	suum. Si dicunt: in revelacione divina sibi facta, nichil est eis credendum, nisi evidencia miracula faciant. Si dicunt, quod maius habent ingenium naturale ad intelligendum verba Christi, aut quod magis sint in divinis scripturis exercitati quam universalis ecclesia, et quod ipsi vident veritatem Christi, universalis autem ecclesia est ceca, videant, quante sint presumpcionis. Igitur simpliciores, qui scripturas non intelligunt, deberent utique magis credere universali ecclesie catholice quam paucis, qui regnum Bohemie destruxerunt. Nec de hoc possunt excusari coram Deo, quia cum non possint sufficienter intelligere scripturas, deberent – non solum ex debito fidei, sed eciam secundum rectam dictamen rationis – magis universali ecclesie quam illis adherere.	80
W3 42vb		
	Nec dicant ad hoc heretici informantes fraudulenter Bohemos, quod magis adimplendum sit preceptum Christi quam aliorum quorumcumque hominum, quia hoc idem dicimus nos, sed dicimus, quod universalis ecclesia melius intelligit precepta Christi quam ipsi. Et hoc ratione naturali persuaderi potest, et ex fide efficaciter probari: Nam si ratio naturalis iudicat uni magistro seu doctori credendum esse, multo magis iudicat credendum esse decem aut centum doctoribus, quia plures doctores plura et melius vident quam unus doctor. Et multo amplius credendum est omnibus doctoribus, immo omnibus christianis, quam Iacobello et sociis eius, quia et multo plures sunt, et multo magis in exercicio et doctrina famosi. Si enim esset aliqualis et contencio civilis, et convocarentur plures doctores iuris, ut dicerent, quid in illa questione secundum iura esset dicendum, et centum ex ipsis diu exercitati post longam discussionem questionis dicerent, unam partem certitudinaliter esse tenendam, tres vero vel decem, nec doctores, nec multum exercitati in iure contrarium dicerent, alii, qui iura nesciunt, nonne stulte agerent, si sententiam centum proborum dampnarent, et sententiam trium rudium sequerentur?	90
Ko 269vb		
Ba2 41r		
W3 43ra		
WD2 179r		
		95
		100
		105
Ko 270ra		
		110

80 veritatem] virtutem Ko 81 presumpcionis] sumpcionis Ko 82 qui scripturas] Ko om.
85 debito] dicto Ko | secundum] WD2 W3 Ko *omm.* : Ba2 *txt.* 87 fraudulenter] fraudilenter Ba2
90 quam ipsi] Ko om. | hoc] Ko om. 91 probari] probare WD2 | uni] umi Ko 92 esse¹] est W3
93 doctoribus] doctoribus. Sequitur in sequenti sexterno, et spacium hoc factum scriptorum
diversitas fecit centum doctoribus W3. Schreiberwechsel. 94 omnibus¹] omnis W3 95 plures]
pluries WD2 W3 96 aliqualis] aliqua lix Ba2 102 trium] triu WD2 105 per] W3 om.
108 pocius] W3 om. 110 homicidiis] homicidiis rapinis Ba2

115 innumerabilibus sceleribus, ita quod ipsum regnum, quod ante ipsorum
novitatem in spiritualibus et temporalibus bonis tam famosum erat, nunc
perditis, et spiritualibus, et temporalibus, et gladio consumptis hominibus, ac
exustis civitatibus, et tota patria desolata, datum sit | a Deo omnibus fidelibus
115 in exemplum, ut nullus ab unitate ecclesie se separare | presumat, quia in illa
sola salus est, et recta fides. WD2 179v
W3 43rb

III.3) *Capitulum tertium*

120 Manifeste autem probari potest, quod, quisquis credit universalem
ecclesiam errare aut errare posse in hiis, que sunt de necessitate salutis, ita
quod ipsa determinet, teneat et doceat contra fidem et doctrinam Christi, ipse
nullam habet fidem. Constat enim, quod, qui non est certus, sed dubitat de
aliquo | articulo fidei, ipse non habet fidem illius articuli; sicut si quis dubitaret,
120 utrum Christus resurrexerit, ille non haberet fidem de resurrectione Christi,
licet posset habere opinionem aliquam, quia fides cum dubitatione stare non
125 potest; ideo dicitur *Extra, De hereticis: Dubius in fide infidelis est*. Et sicut de
uno articulo dictum est, ita dicendum est de aliis articulis et de tota fide. Ba2 41v

130 Manifestum est autem, quod, si quis credit universalem ecclesiam errare
posse, tunc numquam erit certus de hiis, que | tradit ecclesia, quia in
necessariis ad salutem semper dubitat, utrum erret; ex quo credit, quod in
talibus non dirigitur a Deo, sed errare potest. Numquam ergo erit certus de
doctrina ecclesie, nisi aliunde certitudinem capiat. Sed nec ab alio homine
potest certificari, quia si universalis ecclesia potest errare in fide, multo magis
errare potest quilibet particularis homo. Eadem ergo ratione nemo debet dictis
135 alterius particularis hominis indubitabilem fidem adhibere. Talis igitur, qui
credit universalem ecclesiam posse errare in fide, non potest esse certus de hiis,
que ad fidem pertinent, nec per auctoritatem ecclesie, nec per dictum alterius
hominis particularis; et consequenter semper in omnibus erit dubius, ergo
nullam habet fidem. Ko 270rb

140 Nec Hussite dicant ad hoc, quod possunt esse certi de veritate fidei per
evangelia, | que continent doctrinam Christi. Dicant enim: cum | ipsi non
viderint Christum dicere aut facere ea, que in evangeliis continentur, unde
W3 43va |
WD2 180r

112 famosum] famosus Ko **113** et¹] in Ko **114** desolata] desoluta Ko **116** fides] fides etc. W3 Ko
117 Capitulum tertium] Ko *om.* **122** sicut...dubitaret] W3 *om.* **124** aliquam] aliquam cum
dubitatione Ba2 **125** ideo dicitur] Ko *om.* | hereticis] hereticis etc. W3 | Dubius] Dubius dubius
Ko **128** tradit] tradidit WD2 **129** dubitat] dubitabit Ba2 | credit] credit ecclesia, quia in
necessariis ad salutem semper dubitat, utrum erret, ex quo credit Ko | in talibus] intelligibus WD2
131 alio] Ko *om.* **136** auctoritatem...per²] W3 *om.* **137** ergo] ergo talis Ba2^{corr.} **139** quod] W3
om. | possunt] possent W3 : possint Ko | veritate] virtute Ko **140** Dicant] Dicunt W3
141 viderint] videant Ko

125 Dubius...est] X, lib. 5, tit. 7, cap. 1, ed. FRIEDBERG II, 778.

habent ipsi certitudinem, quod illa evangelia contineant veritatem Christi? Multa enim reperiuntur evangelia et actus, qui dicuntur fuisse per apostolos compilati; unde habetur di. 15: *Actus nomine Andree apostoli, apocriphus.* 145
Actus nomine Petri apostoli, apocriphus. Actus nomine Philippi apostoli, apocriphus.
Actus nomine Thome apostoli, apocriphus. Evangelia Tadei nomine, apocripha. 146
Evangelia nomine Thome apostoli, quibus Manichei utuntur, apocripha. Evangelia, que falsavit Lucianus, apocripha. Evangelia, que falsavit Urcius, | apocripha. 147
 Ba2 42r Et infra: *Revelacio, que appellatur Pauli, apocripha.* | *Revelacio, que appellatur Thome, apocripha. Revelacio, que* 150
 Ko 270va *appellatur Steffani, apocripha.* Cum ergo omnia predicta evangelia, et ceteri libri prenominati reperiantur scripti, unde certi sunt Hussite, quod ista quatuor evangelia contineant veritatem, alia vero non? Ipsi enim, cum non viderint Christum facientem ea, que in illis quatuor evangeliiis scripta sunt, magis quam illa, que in aliis evangeliiis habentur, unde habent certitudinem, quod ista quatuor sint recipienda, alia vero tamquam falsa respuenda? Si dixerint, quod universalis ecclesia ista quatuor recipit, alia autem determinavit esse respuenda, quia aliud dicere non possunt, sed tunc debent considerare, quod, si universalis ecclesia non dirigitur a Spiritu Sancto in hiis, que sunt fidei et de neccessitate salutis, et potest in illis errare, dubium erit, an recipiendo illa 155
 W3 43vb quatuor evangelia erraverit, | ex quo in talibus errare potest, ut dicunt. Et si hoc dubium eciam erit, an evangelia contineant doctrinam Christi, et tunc dubium erit, an illud, quod dicitur in evangelio Ioh 6° (54) *Nisi manducaveritis etc.* sit dictum Christi vel non, sic eciam totum evangelium Iohannis vertetur in dubium. Et hoc modo Hussite nichil habent certum in fide, sed omnia sunt eis 160
 WD2 180v fides, si presumunt dicere ecclesiam universalem posse | errare in hiis, que sunt de neccessitate salutis. Ideo sanctus Augustinus optime hoc intelligens dicit in *Libro contra epistolam fundamenti: Non crederem evangelio, nisi me auctoritas ecclesie commoveret.* 165
 Ko 270vb

Amplius dato, ut verum est, quod quatuor evangelia veraciter continent facta et doctrinam Christi, tamen quicumque vult | habere rectam fidem, que in

142 contineant] continet Ko 144 Andree] Andre Ko 145 Actus¹... 146 apocriphus²] WD2 om. 146 Tadei] Mathei WD2 : Thatee Ko 148 Evangelia¹... apocripha²] WD2 W3 omm. 149 infra] illa WD2 W3 Ko : Ba2 txt. 151 Steffani] Stephani Ko Ba2 152 prenominati] Ko om. | reperiantur] reperiuntur WD2 | ista] illa Ko 154 ea] WD2 W3 Ko omm. : Ba2 txt. 155 illa] ista WD2 habentur] habent W3 : continentur Ko 156 sint] sunt Ba2 | recipienda] excipienda WD2 157 ista] illa Ko | recipit] receperit W3 159 et] id est Ko 161 quatuor] quatuor dubia Ko | erraverit... 162 evangelia] WD2 om. 164 sic... 165 nichil] Ko om. 165 sunt] sint WD2 166 communio] communionis Ko 171 continent] contineant WD2 Ko 172 doctrinam] doctrina Ko

144 Actus... 151 apocripha] *Decretum Gratiani*, di. 15, c. 3, ed. FRIEDBERG I, 38-39. 169 Non... 170 commoveret] AUGUSTINUS *Contra ep. Man.*, ed. cit. 197.

175 verbis Christi continetur, oportet, quod illa verba intelligat in illo sensu, in quo
Christus illa dicebat. Alioquin, si in alio sensu caperet verba Christi, non
haberet doctrinam, nec fidem Christi; sicut pauperes Lugdonenses, qui legentes
dictum Christi: *Si oculus tuus scandalizat te, erue eum, proice abs te*,
intelligendo solum iuxta sonum littere, ut faciunt Hussite, eruebant sibi oculos,
cum peccabant per oculos. Manifestum est, quod ipsi in hoc non habebant
180 doctrinam Christi, quia Christus non intendebat illud dicere per | verba illa. Et
sic intelligendum est de omnibus aliis dictis | evangelii.

Ba2 42v

W3 44ra

Cum ergo quilibet particularis homo intelligendo verba Christi decipi
possit – sicut multi decepti fuerunt, quia omnes heretici ex aliquo dicto sacre
scripture male intellecto sumpserunt sui erroris occasionem – manifestum est,
quod si universalis ecclesia eciam errare possit intelligendo et exponendo verba
185 Christi – quia nullus de suo ingenio aut alterius particularis hominis poterit sine
dubitacione confidere, quod recte intelligat verba Christi, quia ipse et quilibet
particularis homo in hoc potest errare, – similiter non poterit confidere de
exposicione ecclesie, si eciam ipsa in recte exponendo verba Christi errare
potest. Et sic nullus poterit habere fidem, quia, quamvis aliquis ore confiteatur
190 verba Christi, tamen non poterit credere corde significacionem verborum |
Christi sine dubitacione, quia non erit certus de significacione verborum eius.
Et tamen fides mentis est necessaria ad salutem, unde dicit Apostolus in | Rm
10^o (10): *Corde creditur ad iusticiam, ore autem confessio fit ad salutem.*

WD2 181r

Ko 271ra

195 Ex quo patet, quod non sufficit ad fidem verba evangelii ore confiteri, nisi
eorum significacio corde sine dubitacione credatur, maxime in hiis, que sunt de
necessitate salutis. Et horum verborum veram significacionem non poterunt
Hussite certam habere, et maxime circa obscura, in quibus diversi diversimode
opinantur, nisi confiteantur universalem ecclesiam in exponendo evangelia et
sacram scripturam errare non posse et a Spiritu Sancto dirigi, ac eidem
200 tamquam regule divine | adhereant. Et si hoc nolunt facere, non possunt
certitudinem habere de intellectu verborum Christi, et consequenter nulla fides
remanebit in eis. Unde ad huius declaracionem sanctus Thomas de Aquino,
quem heretici allegare pro sua falsa opinione presumpserunt, dicit in *Secunda*

W3 44rb

174 alio] alios W3 | caperet] caperent Ba2 175 haberet] haberent Ko | Lugdonenses]
Lugodonenses WD2 : Lugdunenses Ko 176 eum] eum et Ko 177 sibi] WD2 Ko *omm.*
178 habebant] habeant W3 179 Et] W3 *om.* 180 sic] sicut W3 184 si] Ko *om.* | eciam] Ba2
om. | possit] in Ba2^{corr.} *add. suprascr.* 185 Christi] Christi tunc nullus poterit esse certus, utrum
intelligat verba Christi Ba2 186 quilibet] quod Ko 189 fidem] Ko *om.* 192 fides] fides fides Ko
193 Corde] Cordere Ko 195 eorum] eciam Ba2 | que] que dicta Ko 196 poterunt] potuerunt W3
197 certam] certa Ko 199 posse] possere Ko 200 regule divine] regula divina Ko | nolunt] volunt
Ko

176 Si...te²] Mt 18,9.

secunde, q. 5, a. 3: Obiectum fidei est veritas prima, secundum quod manifestatur in scripturis sacris et doctrina ecclesie. Unde quicumque non inheret, sicut infallibili et divine regule, ecclesie, que procedit ex veritate prima in scripturis sacris manifestata, ille non habet habitum fidei. Et sic manifestum est, quod hereticus, qui pertinaciter discredet unum articulum, non est paratus in omnibus sequi doctrinam ecclesie. Et infra: Unde manifestum est, quod talis fidem non habet | de aliis articulis, sed opinionem quandam secundum propriam voluntatem. Et infra in responsione ad | secundum argumentum dicit: Omnibus articulis fidei inheret fides propter unum medium, scilicet propter veritatem primam | propositam nobis in scripturis secundum doctrinam ecclesie intellectis sane. Et ideo qui ab hoc medio decidit totaliter, fide caret. Hec sanctus Thomas.

Ba2 43r 205
WD2 181v 210
Ko 271rb 215

Ex hiis verbis evidenti ratione probatis patet, quod nullus fidelis debet intelligere scripturas sacras contra doctrinam et determinacionem ecclesie, alioquin nullam ipse habet fidem, sed solum voluntariam opinionem. Et tales sunt Hussite, qui verba evangelii suo modo volunt intelligere, et non sane secundum doctrinam ecclesie. Nec ad hoc dicant fallaces, quod intelligunt ecclesiam esse numerum predestinatorum, | quia ipsi in presenti vita non cognoscuntur, quia *nemo scit, utrum sit dignus odio vel amore*, ut dicitur Ec1 9^o (1). Et talis ecclesia non docet, nec declarat intellectum sanum sacre scripture, quia non congregatur in presenti vita ad tales declaraciones faciendas; sed ecclesiam vocat congregacionem fidelium in recta fide – sive predestinati sint, sive non, sive boni sint, sive mali – quia tales ab invicem discerni non possunt, nec congregari, nec doceri, ut notum est.

W3 44va 220
225

III.4) Capitulum quartum

Nec ad hoc dicant Hussite, volentes fugere verum ecclesie iudicium, se velle intelligere evangelia secundum expositionem doctorum; quia – sicut de evangeliiis dictum est – unde erunt ipsi certi, quod tales doctores sint boni et sequendi, alii vero mali, cum multi super evangelia scripserint, et multi sunt reprobati per ecclesiam? Et mirabile satis est, quod isti *ceci* | *duces cecorum* videre volunt, quod illi soli doctores sunt autentici et approbati, quos approbat

Ko 271va 230

207 prima] Ko *om.* | manifestata] manifesta W3 Ko Ba2 : WD2 *txt.* 210 habet] est Ko 212 argumentum] articulum Ba2 219 suo modo] Ko *om.* | sane] sano WD2 W3 220 hoc] hunc Ko | intelligunt] intelligant K2 -- Der Text in WD2 bricht hier ab ("Hic non est defectus"). Ab hier wird der Klosterneuburger Kodex K2 als Leithandschrift verwendet (ab fol. 325vb). 222 odio] hodie Ba2 | dicitur] W3 *om.* 225 sive] fuit Ko 226 sive?] Ko *om.* | mali] male Ko 227 est] est etc. Ko 228 Capitulum quartum] K2 Ko *omm.* 232 scripserint] scripserunt K2 W3 Ko : Ba2 *txt.* 233 ceci] ceteri Ko

204 Obiectum... 211 voluntatem] THOMAS *STh*, II-II, q. 5 a. 3 co, ed. cit. 37b. 212 Omnibus... 215 caret] THOMAS *STh*, II-II, q. 5 a. 3 ad 2, ed. cit. 38a. 233 ceci duces cecorum] Vgl. Mt 15,14.

- 235 ecclesia, illi vero sunt reprobati, quos ecclesia reprobavit, ut manifeste patet in
Decretis di. 15^a. Quis enim iudicavit Hussitis beatum Augustinum esse
sanctum et doctorem catholicum, nisi ecclesie approbacio? | Et si dixerint: ex
vita eius cognovimus eum, unde sciunt ipsi legendam eius non esse
apocripham, nisi ex approbacione ecclesie, que secundum dicta hereticorum
240 potuit in talibus approbacionibus errare, sicut in aliis? Ergo secundum hoc
taliu doctoru expositiones non facient fidei certitudinem, nec sufficient |
certitudinaliter declarare intellectum verborum Christi.
- Amplius circa idem dictum doctoris eiusdem | multa contingit dubitacio,
et diverse opiniones sumit, ut notum est. Indigent eciam ergo talia dicta per
245 expositorem infallibilem declarari, qui non est in presenti vita, nisi ecclesia;
quia quilibet particularis homo in quantum talis errare potest. Amplius nemo
debet maiorem fidem adhibere dictis expositionibus doctorum, quam
adhiberent ipsi doctores exponentes, sed ipsi dubitabant et in omnibus
subiciebant se et omnia dicta sua correccioni et emendacioni ecclesie. Ergo
250 fideles non debent reputare expositiones doctorum certitudinaliter esse veras,
nisi fuerint per ecclesiam approbate, quia nec aliter certi erant ipsi doctores;
ideo omnia sua scripta petebant corrigi per ecclesiam. Unde beatus Thomas in
Prohemio super evangelia per dicta sanctorum scribens pape Urbano quarto sic
dicit: *Suscipiat | itaque vestra sanctitas opus, vestro discuciendum*
255 *corrigenдумque iudicio, vestre sollicitudinis et obediencie mee fructum, ut*
dum a vobis emanavit | preceptum, et vobis reservatur finale iudicium, ad
locum unde exeunt flumina revertantur. Ecce, quomodo se subicit correccioni
ecclesie, non predestinatorum, quia illa in presenti vita nichil corrigit, sed
ecclesie Romane, que mater est omnium ecclesiarum et magistra, ut supra dixit
260 Innocencius, quem allegaverunt Hussite, ubi petit in suo opere liberum
correctorem, ut supra dictum est. Beatus Bernhardus eciam, quem heretici

235 ecclesia²] Ko om. 236 15a] 1a K2 W3 : 1a 15 Ko : Ba2 txt. 237 Et] In K2 sind die Lagen dieses Traktats teilweise in falscher Reihenfolge gebunden. Nach fol. 325 folgt eine mit fol. 326 nummerierte Seite, die allerdings nicht an diese Stelle gehört. Der Text läuft ab fol. 327 (die eigentlich fol. 326 wäre) richtig weiter. Zur eindeutigen Identifizierung der Seiten behalten wir hier dennoch die Nummerierung des Kodex bei. 238 eius¹] sua K2 | ipsi] illi Ko | legendam eius] legenda ipsius Ko 240 secundum] Ko om. 241 facient] faciat K2 | sufficient] sufficient K2 242 certitudinaliter] declare K2 243 idem] illud Ko 247 exposicionibus] expositoribus K2 249 et²] in Ko | et emendacioni] W3 Ba2 omm. 250 esse] esse esse K2 | veras] varias Ko 252 petebant] patebant Ko 253 per dicta] predicta W3 Ko 255 mee] me Ko 256 et] preceptum scilicet Ko | iudicium] iudicium W3 257 locum] votum Ko | exeunt] exiunt K2 : essent Ko 261 est] est t. 1 c. 12 e Ba2 | heretici] Hussite K2

236 Decretis di 15a] Zitat nicht auffindbar. Vgl. *Decretum Gratiani*, di. 15, c. 3, ed. FRIEDBERG I, 36-41. 254 Suscipiat...257 revertantur] THOMAS CA in *Matth.*, ep. ded., ed. cit. 4.

W3 45ra allegaverunt, dicit in epistula ad canonicos Lugdunenses: *Que autem dixi, absque preiudicio sane dicta sint | sanius sapientis. Romane presertim ecclesie auctoritati cuius atque examini totum hoc, sicut et cetera que huiusmodi sunt reservo, ipsius, si quid aliter sapio, paratus iudicio emendare.* 265

Ba2 44r Non ita dicerent Hussite presumptuose docentes, immo seducentes Bohemos, sed secundum suam voluntatem volunt sibi iudices facere. Et dicunt, quod volunt Deum habere iudicem, quam si scirent velle in hoc publicam ferre sententiam. Verisimile est, quod eum etiam fugerent inimici veritatis, ex quo nolunt subici iudicio illius iudicis, quem Deus statuit iudicem cunctorum | in terris, videlicet ecclesie universalis, in qua Romana est mater omnium et magistra, ut supra dictum est, et etiam amplius ostendetur. Dicunt etiam, quod volunt habere iudices doctores ecclesie; non quidem viventes, | sed qui ab hac migraverunt | vita. Et sub hoc pretextu simulant se cum magna instancia audienciam velle, cum tamen pluries habuerint, nec sic voluerint intelligere veritatem - pluries etiam oblatam spreverunt -, sed dicant: Si oriretur discordia intellectu auctoritatum, que de doctoribus in audiencia allegaretur, quis tunc erit iudex? Numquid alii doctores defuncti? Si sic, et tunc, si ulterius de intellectu auctoritatum ipsorum questio oriatur, quis iudicabit? Si ulterius alii doctores defuncti, tunc erit processus in infinitum. Si autem doctores viventes admittunt, tunc ipsi poterunt seipsos exponere, et cito erit finis. Et utinam, si iam esset audiencia talis, in qua vellent se subicere ecclesie iudicio, ut tenentur! 270

K2 327va Ko 272ra Considerandum est etiam, quod, qui petunt solum doctores defunctos in iudices, oportet eos ulterius se subicere iudicio ecclesie, quia ipsi doctores omnia sua dicta | eidem subiciunt iudicanda. Ideo, si ex talibus dictis iudicium in audiencia sumeretur, oporteret tamen, secundum quod intendunt doctores: Et petunt, quod illa ipsorum dicta differrentur ad ecclesie iudicium, ut ipsa ecclesia iudicaret, an talia dicta ipsorum tenenda, aut emendanda, aut etiam sic vel aliter intelligenda forent. Unde manifestum est, quod sine ecclesie iudicio nullum dubium in fide potest certitudinaliter diffiniri. Propter quod beatus Thomas in *Secunda secunde*, q. 2, a. 12 | sic dicit: *Maximam habet auctoritatem ecclesie consuetudo, que semper est in omnibus emulanda. Quia* 275

262 allegaverunt] allegaverunt et K2 | Lugdunenses] Lugadonenses W3 268 publicam] publica Ko 269 Verisimile] verisimilem Ba2 270 iudicem] iudicio K2 272 supra] supra ut supra Ko est] est t. 1 c. 12 e Ba2 273 quidem] quidam K2 W3 Ko : Ba2 txt. | hac] ac W3 Ko 275 pluries] plures Ko | habuerint] habuerunt K2 W3 Ko : Ba2 txt. | voluerint] voluerunt Ko 277 intellectum] intellectum K2 W3 | allegaretur] allegarentur Ko Ba2 278 Si sic] Sicut K2 | si] Ko om. 279 iudicabit] iudicabit W3 280 doctores¹...viventes] Ko om. 281 si] W3 Ba2 omm. 283 solum] solos W3 : solus Ko 284 se] eos K2 287 differrentur] referrentur Ko 288 dicta] dictorum Ko 291 2] 11a Ba2 | habet] W3 om. 292 emulanda] emunaldo Ko

262 Que...265 emendare] BERNARDUS *Ep. 174*, ed. cit. 392. 291 Maximam...295 doctoris] THOMAS *STh*, II-II, q. 10 a. 12 co, ed. cit. 62b.

et ipsa doctrina catholicorum doctorum ab ecclesia auctoritatem habet, unde
 295 magis est standum | auctoritati ecclesie quam auctoritati Augustini vel
 Ieronymi vel cuiuscumque doctoris. Hec sanctus Thomas. Ko 272rb

Ex quibus verbis patet, quod nullum dictum alicuius sancti valet, si contra
 determinacionem ecclesie allegetur, quia, si dictum illud non militat contra |
 determinacionem ecclesie, tunc nichil valet ad propositum allegantis. Si vero
 dictum illud est contra determinacionem ecclesie, tunc maior est auctoritas
 300 ecclesie, et fideles magis debent ecclesie adherere etc. Ba2 44v

III.5) Capitulum quintum

Sed fugientes veritatem non respondeant ad hoc, quod ecclesia sit solum
 inter eos, eo quod ipsi dant communionem sub utraque specie. Manifestum est
 enim, quod ante viginti annos ipsi erant uniti cum Romana ecclesia, et in regno
 305 Bohemie non dabatur tunc sub utraque specie. Sed universa ecclesia catholica
 tunc per plura tempora solum sub una specie ministrabat, et sic ecclesia
 catholica nullibi fuisset in terra; quod est manifeste contra totum fidei
 fundamentum et contra illud dictum Christi Mt 16° (18) *Tu es Petrus, et super*
hanc petram edificabo ecclesiam meam, et porte inferi non prevalebant
 310 *adversus eam.* Prevaluissent autem, | si tota fuisset in errore, aut si eciam
 aliquo tempore nullibi fuisset in terra, quod manifeste est contra dictum Christi
 superius allegatum: *Ecce ego vobiscum sum, usque ad consumacionem seculi.*
 Et hoc dato, nichil restat certum in fide, ut supra probatum est. W3 45va
 K2 328ra

Amplius doctores, qui se subiciunt doctrine ecclesie, expresse intelligunt
 315 hoc de universali ecclesia, in qua Romana | est cunctorum fidelium mater et
 magistra, et expresse nominat papam et sedem Petri, in quo est principalis
 auctoritas in dicta ecclesia. Unde sanctus Thomas in *Secunda secunde*, q. 11, a.
 <2> sic dicit: *Quidam doctores dissensisse videntur in quibusdam, eciam ad*
fidem pertinentibus, que tamen nondum erant per ecclesiam determinata.
 320 *Postquam autem essent auctoritate universalis ecclesie determinata, si quis tali*
ordinacioni pertinaciter repugnaret, hereticus censeretur. Que quidem
auctoritas principaliter residet in summo pontifice. Dicitur enim 24, q. 1:
'Quociens fidei ratio ventilatur, arbitror omnes fratres nostros et coepiscopos

293 habet] Ko om. 294 auctoritati²] auctoritate K2 297 non] Ko om. 298 allegantis] W3 om.
 300 etc] Ko om. 301 Capitulum quintum] Ko om. 303 eo] Ko om. 307 manifeste] manifestum
 K2 308 Petrus] Petra K2 311 Christi] Ko om. 312 Ecce] Ko om. 313 est] Ko om. : est t. 3 c. 3
 per totum Ba2 314 doctores] autem Ko | se] W3 Ko omm. 315 ecclesia] Ko om. | Romana]
 Romana in Ko 317 11] 5 K2 W3 Ko 318 dissensisse] dissentisse Ba2

312 Ecce...seculi] Mt 28,20. 318 doctores...331 comprobabit] THOMAS *STh*, II-II, q. 11 a. 2 ad 3,
 ed. cit. 66a.

Ba2 45r *non nisi ad Petrum, idest sui nominis auctoritatem, referre debere.’ Contra cuius auctoritatem nec Ieronymus, nec Augustinus, nec aliquis sacrorum doctorum | suam sententiam defendit. Unde dicit Ieronymus: ‘Hec est fides, papa beatissime, quam in catholica didicimus ecclesia. In qua si minus perite aut parum caute forte aliquid positum est, emendari cupimus a te, qui Petri fidem et sedem tenes. | Si autem hec nostra confessio apostolatus tui iudicio comprobatur, quicumque me culpate voluerit, se imperitum vel in malivolum, vel eciam non catholicum sed hereticum, comprobabit. | Hec sanctus Thomas.* 325

K2 328rb 330

W3 45vb

Ex hiis verbis patet per beatum Ieronymum, et similiter per beatum Thomam, quod principalis auctoritas iudicandi de hiis, que ad fidem pertinent, est in papa, tamquam in vicario Christi succedente in sede sancti Petri. Et sanctus Ieronymus petit se ab eo emendari in fide, si in ea minus perite aliquid posuit, et quod quicumque approbacionem sedis apostolice | factam in fide presumit culpate, conprobat se esse hereticum. 335

Ko 272vb

Ecce manifeste apparet, quod doctores, quando subiciunt se et sua dicta ecclesie, non intelligunt per ecclesiam numerum predestinatorum, sed Romanam ecclesiam, in qua principalis auctoritas in papa consistit, tamquam in vero Christi vicario et beati Petri apostoli successore. Idem gloriosus doctor sanctus Ieronymus iterum sic scribit: *Quoniam vetus oriens inter se populorum furore collisus indiscissam Domini tunicam et desuper contextam minutatim per frustra discerpit, et Christi vineam exterminavit volpes, inter lacus contritos, qui non habent aquam, ut difficile ubi fons signatus et ortus conclusus, ut possit intelligi, ideo michi cathedram Petri et sedem apostolico ore laudatam censui consulendam, inde nunc mee anime postulans cibum, unde olim Christi vestimenta suscepi. Neque enim vestitas tanti elementi liquentis, et interiacens | latitudo terrarum me a preciose margarite potuit inquisicione prohibere. Ubi fuerit corpus, ibi congregabuntur et aquile. Profligato a subole mala patrimonio, aput vos solos incorrupta patrum servatur auctoritas. Ibi cespice terra fecundo dominici seminis puritatem centeno | fructu refert, hic sulcis obruta frumenta <in> lolium avenas que | degenerant. Nunc in occidente* 340

K2 328va 345

W3 46ra 350

Ba2 45v

324 Contra cuius auctoritatem] Ko om. 325 sacrorum] sanctorum Ba2 327 didicimus] dicimus Ko 329 et] in Ko 330 comprobatur] approbatur Ko | me] ne Ko | in] K2 om. | malivolum] malivolium Ko 331 sed] sed in W3 334 Et] Et quod Ba2 336 quod] per K2 W3 Ko : Ba2 txt. 339 intelligunt] telligunt Ko 340 in¹] in in Ba2 341 vero Christi vicario] verbo vacario Ko 342 inter] in K2 343 collisus] collisas Ko 344 frustra] frusta K2 | exterminavit] exerterminavit Ko 345 et ortus conclusus] Ko om. 347 consulendam] consolendam W3 348 suscepi] suscipi K2 | enim] in Ko | vestitas] vastitas W3 Ko 349 terrarum] Ko om. | me] ne Ko 350 aquile] alique Ko | Profligato] Profugato mss. | subole] sobule K2 : sobole W3 Ba2 : solole Ko 351 mala] male Ko | solos] sola K2 | incorrupta] currupta K2 353 lolium] alium K2 : aleum Ko degenerant] Nunc nunc Ko

342 Quoniam...365 est³] Zit. nach *Decretum Gratiani*, C. 24, q. 1, c. 25, ed. FRIEDBERG I, 975-976.

355 *sol iusticie oritur, in oriente autem Lucifer ille, qui ceciderat, supra sidera
posuit thronum suum. Vos estis lux mundi, vos sal terre, vos vasa aurea, vos
argentea: hic testea vasa virga<m> ferrea<m> | et eterno operiuntur incendio.* Ko 273ra
360 *Quamquam igitur tui me terreat magnitudo, tamen invitat humanitas. A
sacerdote victima salutem, a pastore presidium eius flagito. Satiscat invidia
Romani culminis, recedat ambicio. Cum successore piscatoris discipulo Christi
loquor. Ego nullum primum nisi Christum sequens, beatitudini tue, id est
cathedre Petri, communione consorcior. Super illam petram fundatam
ecclesiam scio. Quicumque extra hanc domum agnum commederit, profanus
est. Et si quis in archa Noe non fuerit, peribit regnante diluvio. Et infra: Non
365 novi Vitalem, Miletum respuo, ignoro Paulinuo. Quicumque te cum non
colligit, spargit, hoc est, qui Christi non est, antichristus est. Et habetur | 24, q.
1, Quoniam etc.* K2 328vb

Ecce, quod sanctus Ieronymus, existens in partibus orientalibus, mittit
usque in occidentem ad summum pontificem petens consilium pro salute anime
sue, quia tunc erant multe hereticorum secte in partibus illis orientis, sicut
370 modo sunt in regno Bohemie – videlicet Thaborite, Pragenses –, quorum unus
alterum esse hereticum asserit, et ambo simul dicunt alios, qui eis non
consentiunt, hereticos esse. Intelligant ergo, quod sanctus Ieronymus, qui
tantus doctor erat, et tam diu exercitatus in scripturis sacris, qui totam bibliam
transtullit, solum hoc modo reputavit se securum in tanta hereticorum
375 diversitate, si Romanam ecclesiam consulere et eidem firmiter adhereret. Ideo
dicit: *Ego nullum premium nisi Christum sequens, beatitudini tue, id est
cathedre Petri, communione consorcior. Super illam petram fundatam
ecclesiam scio. Quicumque extra | hanc domum agnum comederit, profanus
est; id est quicumque rebellis Romane ecclesie sumpserit sacramentum
380 eucharistie, peccat mortaliter, et nisi revivatur Romane ecclesie peribit in die
iudicii. Ideo sequitur: Et si quis in archa Noe non | fuerit, peribit regnante
diluvio.* W3 46rb Ko 273rb Ba2 46r

Ista verba deberent Bohemi considerare diligenter, et viderent, cum
quanto sue dampnationis periculo stant ab ecclesia seperati. Nec dicant ‘nobis
385 sufficiunt evangelia et doctrina Christi ad salutem’, quia non omnes possunt

355 Vos] Vox Ko 356 et] eterno et eterno Ko 357 me] ne Ko 358 salutem] salute K2 W3 Ko :
Ba2 txt. | Satiscat] Facescat ed. 361 cathedre] cathedre tue W3 | communione] communitio est K2
362 domum] donu Ko 363 Et si quis] Ko om. 364 Paulinuo] Paulumen Ko : Paulinum Ba2
Quicumque] Quicum Ba2 365 q] 34° W3 368 in] ad Ko | consilium] auxilium K2 369 quia] qui
K2 | orientis] orientalibus K2 370 Thaborite] Thaborite et Ba2 371 esse] Ko om. | non] W3 om.
373 erat] Ko om. 374 tanta] tante Ba2 375 et eidem] in eadem Ko 376 premium] Ko om. :
primum Ba2 378 comederit] comeditur K2 W3 Ko : comederitur Ba2 385 sufficiunt] sufficient
Ko | Christi] Ko om.

376 Ego...379 est¹] Ebd. 381 si...382 diluvio] Ebd.

- K2 329ra sufficienter intelligere | evangelium. Nec sic dicebat sanctus Ieronymus, qui etiam melius intelligebat evangelia et doctrinam Christi quam Hussite, sed petebat consilium summi pontificis – quamvis ipse esset in oriente, et ille in occidente – et subiciebat se eius correccioni, et petebat emendari ab ipso in fide, si forte in aliquo deficeret, quia ipse tenet fidem Petri. Et illud specialiter est notandum, quod sanctus Ieronymus dicit *super illam Petram fundatam esse ecclesiam*: Quia quamvis Christus sit primum et principale fundamentum, tamen etiam apostoli et prophete dicuntur fundamentum ecclesie secundo. Unde dicit Apostolus Eph 2^o (19-20): *Iam non estis hospites et advene, sed estis cives sanctorum et domestici Dei, superedificati super fundamentum apostolorum et prophetarum*, inter quos sanctus Petrus principalis est. 390 395
- W3 46va Ideo | sanctus Ieronymus dicit: *Super illam Petram fundatam ecclesiam scio*, in quo diligenter attendendum est, quod in edificacione, quando superiores partes ruunt, adhuc tamen fundamentum manet, et est ultimum, quod destruitur. | Ideo quamvis in oriente et in multis aliis partibus multi recesserunt a fide, adhuc tamen circa Romanam ecclesiam immaculata conservatur. Sed si fundamentum destruat, tota domus ruit, et quelibet pars, que non sustentatur super fundamentum, corrumpit. Ita, si quis a fide Romane ecclesie recedit, necessario ruit in infidelitatem, quia relinquit vicarium Christi, | a quo debent omnes fideles in fide doceri, si in ipsa accidat aliqua dubitatio; quia ad ipsum, non ad Hussitas pertinet determinare questiones, que circa fidem oriuntur. Unde sanctus Thomas in *Secunda secunde*, q. 1, a. 10 sic dicit: *Nova edicio simboli necessaria est ad vitandum insurgentes errores. Ad illius ergo auctoritatem pertinet edicio simboli, ad cuius auctoritatem pertinet sentencialiter | determinare ea, que sunt fidei, ut ab omnibus inconcussa fide teneantur. Hoc autem pertinet ad auctoritatem summi pontificis, ‘ad quem maiores et difficiliore ecclesie questiones referuntur’, ut dicitur in decretis, di. 43^a. Unde et Dominus, Lc 22^o, Petro dixit, quem summum pontificem constituit: ‘Ego pro te rogavi, Petre, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos’. Et huius ratio est, quia una fides debet esse tocus ecclesie, secundum illud I Cor 1^o: ‘Idipsum dicatis omnes, et non sint in vobis scismata’. Quod servari non posset, nisi questio fidei de fide | exorta* 400 405 410 415
- Ba2 46v
- K2 329rb
- W3 46vb

390 fidem] sedem Ba2 391 notandum] respondendum W3 Ko | fundatam] fundata W3 Ko Ba2 : K2 txt. 392 Christus] W3 om. 393 etiam] ecclesia Ko | dicuntur] diligenter Ko | secundo] Ko om. 396 inter] in W3 401 recesserunt] recesserint K2 | tamen] Ko om. 402 conservatur] servatur Ko | destruat] destruat K2 | pars] Ko om. 409 simboli...pertinet²] W3 om. 412 ut...decretis] K2 om. | di 43a] Ko om. 414 deficiat] deficiet K2 416 Idipsum] adipsum K2 W3 Ko : Ba2 txt. 417 de fide] Ko om.

397 Super...398 scio] Ebd., 976. 408 Nova...421 huiusmodi] THOMAS *STh*, II-II, q. 1 a. 10 co, ed. cit. 14b.

420 *determinaretur per eum, qui toti ecclesie preest, ut sic eius sententia a tota ecclesia teneatur. Et ideo ad solam auctoritatem summi pontificis pertinet novum edictum symboli, sicut et omnia alia, que pertinent ad totam ecclesiam, ut congregare | synodum generalem et alia huiusmodi.* Hec sanctus Thomas.

Ko 273vb

425 Patet igitur tam auctoritate sancti Ieronimi, quam etiam sancti Thome, immo auctoritate Christi, | quod omnes fideles debent inconcussa fide tenere fidem, quam Romana ecclesia et sedes sancti Petri proficitur et docet, et quod fides eius numquam debet deficere, sed per ipsam alii fideles debent confirmari.

K2 329va

430 Consideranda est etiam ratio huius assignata per sanctum Thomam, quia nisi questio orta de fide determinaretur per summum pontificem, qui preest universe ecclesie, et illa determinatio ab omnibus inconcussa fide teneatur, tunc non posset esse una fides et una fidei confessio, sed quilibet secundum suam imaginacionem et voluntatem exponeret dicta sacre scripture, et fierent innumerabiles hereses et scismata in ecclesia Dei, contra auctoritatem Apostoli preallegatam. Sic enim videmus, quod quando unicuique permittitur sequi suam imaginacionem, sunt multe opiniones contrarie, ut patet in philosophis et aliis, qui proprium sensum sequebantur, | qui multas sectas inter se fecerunt. Patet etiam hoc in hereticis, qui fuerunt ab inicio ecclesie usque nunc, qui voluerunt sequi iudicium proprium, et non iudicium sedis apostolice, quod in hereses innumerabiles | inciderunt, ut notum est, quia etiam plures ex eis usque hodie in illis perseverant.

Ba2 47r

W3 47ra

440 Patet etiam hoc in regno Bohemie, in quo, quia noluerunt sequi determinacionem universalis ecclesie et sedis apostolice, mox in multas sectas fuerunt divisi, ut dictum est. | Ad hoc igitur, quod tota ecclesia catholica sit una et una fidei | confessio, prout iubet Apostolus, oportet, quod omnes fideles obediant sententie illius, qui preest universali ecclesie, et quod nullus sequatur suam voluntatem. Alioquin tales rebelles proprie sunt dicendi heretici, quia idem est heresis quod electio. Unde heretici sunt, qui secuntur opinionem quam eligunt, et nolunt stare doctrine seu iudicio Spiritus Sancti, quam per ecclesiam suam ipse docet fideles homines. Ideo apud eos non potest esse una fides, et sic non uniuntur in fide, multo minus uniuntur in caritate, que presupponit fidem; et consequenter non sunt una, nec in una ecclesia, que nichil aliud est, quam congregatio fidelium in unitate recte fidei. Si enim fides

K2 329vb

Ko 274ra

418 per...419 teneatur] Ko om. | tota] totali K2 W3 Ko : Ba2 txt. 421 alia] talia Ko 422 tam] tam ex Ko 427 etiam] ecclesia Ko | sanctum] sanctam K2 428 de fide] Ko om. | preest] proest Ko 429 et] ut Ko 431 suam] sui K2 : Ko om. 432 hereses] heredes Ko 434 sunt] fiunt Ba2 436 ab inicio] a principio Ba2 439 perseverant] perseverent W3 440 quia noluerunt] qui voluerit Ko 442 est] est in isto capitulo c Ba2 444 obediant] obediunt K2 447 quam²] Ko om. 448 homines] omnes Ba2 449 sic] si Ba2

ecclesie non est una, nichil remanet, in quo ecclesia uniatur, nec posset dici una. Ideo manifestum est, quod qui non vult stare in determinacione ecclesie, non vult, quod fides et ecclesia sint una, et consequenter gravissime peccat contra illum articulum fidei *Credo unam sanctam catholicam ecclesiam*. Et si errat in isto articulo, nichil habet de fide christiana, ut supra probatum est. Et in die iudicii peribit, sicut perierunt, qui extra archam fuerunt in diluvio, | ut supra dixit beatus Ieronymus. 455

W3 47rb

Ideo illi barones Bohemie, qui Deum timent, deberent in hoc saluti animarum suarum providere et reverti ad unitatem ecclesie, | antequam veniant ad tremendum iudicium illud. Nec debent in hoc timere verba eorum, qui seduxerunt eos et ad tot mala, que hodie paciuntur, induxerunt, quia hanc fidei unitatem et | obedienciam Romane ecclesie omnes sancti patres semper timuerunt, et in ea salvati immo et gloriosissimi sancti fuerunt facti, ut patet de sancto Ieronymo et aliis superius allegatis. 460

K2 330ra
Ba2 47v
Ko 274rb

Preter quorum auctoritates, quamvis ille sufficiant omnibus fidelibus amantibus veritatem, tamen ad maiorem consideracionem, consolacionem ipsorum plures auctoritates sanctorum patrum antiquorum subiunxi, in quibus quilibet videre potest, quomodo a principio ecclesie semper sancti sic tenuerunt, et in eadem fide et obediencia Romane videlicet ecclesie semper fuit gubernata ecclesia Christi etc. 465

[19] Explicit tractatus contra articulos Hussitarum collectus in universitate Wiennensi ad instanciam reverendissimi in Christo patris etc. domini Placentini presbyteri cardinalis sacrosancte Romane ecclesie et apostolice legati, per egregios sacre theologie professores ac magistros Iacobum, doctorem eiusdem cardinalis, Petrum Pulka et Bartholomeum de Ebraco, ordinis Cisterciensis etc. Et sic est finis huius operis. 5

452 ecclesie] K2 *om.* | posset] possit Ko 453 in] Ba2 *om.* | determinacione] determinacioni Ba2 454 sint] sit Ba2 455 Credo] Credo in W3 456 isto] illo K2 | est] est t. 3 c. 3 d et per totum cap. Ba2 458 Ieronymus] Ieronymus c. 7 c Ba2 459 Ideo] Ko *om.* | barones] barones regni Ko 461 debent] deberent Ko | eorum] eorum eorum Ko 462 que] quod Ba2 464 timuerunt] tenuerunt W3 465 allegatis] illis Ko 467 maiorem] maiorem de Ko | consideracionem] W3 Ba2 *omm.* consolacionem] Ko *om.* 468 sanctorum... 469 potest] Ko *om.* 470 fuit] sit Ba2 471 etc] W3 Ba2 *omm.* [19],1 Explicit...6 operis] Nur die dritte Handschriftengruppe enthält ein Explicit, das Informationen zu den Autoren nennt. Fast alle Explicits innerhalb dieser Gruppe weichen jedoch voneinander ab. Das ausführlichste, hier wiedergegebene Explicit findet sich in W4, fol. 90r; in F, fol. 58v, und in M3, fol. 61r. : Et sic est finis huius opusculi egregii domini doctoris magistri Petri de Pulka contra certos articulos Hussitarum. Scriptus anno domini 1426 Ko : K2 W3 Ba2 *omm.*

455 Credo ...ecclesiam] *Expositio fidei*, ed. cit. 24.

ANHANG 2:

*Die Responsiones ad quattuor articulos
datos domino duci Austrie per illos de Praga*

ANONYMUS: *Responsiones ad quattuor articulos*
*datos domino duci Austrie per illos de Praga**

Va 22r Ante omnia videndum esset, an illi quattuor articuli, pro quibus illi, qui se dicunt fideles in regno Boemie, instant et instare proponunt, sint rationabiles et catholici; et si qui ex eis sint tales, utrum instantia fiat apud eos, apud quos merito debet instari. 5

Nam primus articulus, scilicet quod *verbum Dei per regnum Boemie libere et sine impedimento a sacerdotibus Domini predicetur*, non est rationabilis, nisi intelligatur de talibus sacerdotibus, qui habeant sufficientem scienciam scripturarum et qui ad hoc a suis superioribus sunt deputati. Quoniam multi sunt, quibus deest sciencia, et hii fortasse habent zelum, sed non secundum scienciam. Plerique autem, etsi habent scienciam, tamen cum hoc habent perversum animum; qui non predicarent nisi iuxta proprias affectiones. Et tales non sunt deputandi ad predicandum, dicente propheta: *Peccatori autem dixit Deus: Quare tu enarras iustitias meas? et cetera*. Et quod dicitur secundum Paulum: *Orandum est, ut sermo Dei currat et clarificetur ubique*. Orandum quidem, sed non temerarie contra suos superiores pugnandum, quoniam aliter tales haberent velatam iustitie libertatem, sicut loquitur Paulus. Et per hunc articulum volunt enervare disciplinam ecclesiasticam obedientie salutaris clericorum et sacerdotum in ordine ad suos prelatos et superiores, contra sanctos et ecclesie sancte institutionem. 10
15
20

Va 22v Secundus articulus, scilicet quod *sacramentum divinissime eucaristie sub utraque, scilicet panis et vini, specie omnibus christifidelibus nullo peccato mortali indispositis libere ministretur*. Si intelligatur, quod communio sacramentalis sub utraque specie sit de necessitate salutis, ut verba eorum sonant manifeste, non est catholicus, ut postea ostendetur. | Si autem intelligatur, quod instant hoc obtinere per vim et gladium aut temerarias predicationes, non instant apud eos apud quos oportet, sed instare debent apud summum pontificem vel apud concilium. Quod autem secundum primum intellectum non sit catholicus patet, quia catholica ecclesia illum respuit. Nam 25
30

* Diese Schrift ist in nur einer Abschrift (Va = BAV, Barb. lat. 663, fol. 22r-23v) überliefert. Vgl. dazu oben Kapitel IV, 246-256.

1 articulos] de *del.* **3** esset] est *del.* **4** rationabiles] *corr.* aus rationales

7 verbum...**8** predicetur] *Articuli Hussitarum*, 391. **15** Peccatori...meas] Ps 49,16.
16 Orandum...**17** ubique] 2 Thess 3,1. **18** quoniam ...libertatem] Vgl. 2 Cor 3,17-18.
22 sacramentum...**24** ministretur] *Articuli Hussitarum*, 391.

per longa tempora tenuit et ita servavit, quod communicare sub utraque specie non sit de necessitate salutis. Iste autem intellectus super illo Ioh 6 (54) *Nisi manducaveritis etc.* condempnat omnes pueros sacro fonte renatos, qui non communicarunt sub utraque specie, cum tamen auctoritates, que adduntur pro
35 illa parte, aut intelligende sunt de observantia, que fuit in primitiva ecclesia, aut de communione spirituali, prout Augustinus expresse ponit et habetur in glosa ordinaria II ad Cor 11°, cum dicitur: *Nulli ambigendum est, tunc quemque corporis et sanguinis Domini participem fieri, quando Christi membrum efficitur, nec alienari ab illius panis calicisque consortio, et si antequam illum*
40 *panem edat et calicem bibat, ab hoc seculo in unitate corporis Christi constitutus, abscedat.* Item Ambrosius hoc manifeste sentit in *Libro de paradiso anime*, ubi dicit, quod non est sub precepto hoc sacramentum sumere sub speciebus panis et vini. Communicare infantes est contra doctrinam Augustini, *Contra Pelagium*. Item contra Gregorium in registro et contra
45 consuetudinem ecclesie.

Si autem aliqui doctores hoc senserunt, scilicet quod communicare populum laycalem sub utraque specie esset de necessitate salutis, plerique etiam senserunt contrarium manifeste, scilicet Alexander de Alis, quoniam expresse determinat, quod non est de necessitate salutis sacramentum eucaristie
50 sub utraque specie dare laycis. IIII parte Summe sue expresse tenet, quod dictum Ioh 6 intelligitur de manducatione spirituali simplicis. Item dominus Bonaventura in IIII° di. xi. Item Ricardus de Mediavilla eadem dis. Item sanctus Tomas parte III° q. lxxxii a. xii, ubi ex intentione determinat, quod licite ecclesia communicat laycos sub una specie tantum. Item glosa Nicholay de
55 Lira super illo Iohannis sexto: *Nisi manducaveritis etc.* Cum tamen initio primitive ecclesie, ut patet in actibus apostolorum, quoad populum laycalem solum sit mentio de manducatione corporis domini, ubi legitur Act II° (42), *erant perseverantes in doctrina apostolorum et communione fractionis panis*; glosa interlinearis: *communione sive sacramenti*. Et si omnes doctores, tam
60 antiqui quam moderni, sensissent contrarium, tamen auctoritas universalis

50 expresse] ex expresse ms. 54 sub...specie] corr. in marg. aus sub utraque specie

37 Nulli...41 abscedat] Wohl zitiert nach PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*, lib. 4, di. 9, cap. 1, par. 3, ed. cit. 287. 41 Ambrosius...42 anime] Nicht auffindbar. 44 Augustini...Pelagium] Vgl. AUGUSTINUS *Contra Pelag.*, lib. 4, cap. 4, ed. cit. 525. | Gregorium...registro] Nicht auffindbar. 48 Alexander...Alis] Vgl. ALEXANDER HALENSIS *Summa*, lib. 4, q. 11, a. 4, ed. cit. 225rb-va. 52 Bonaventura] Vgl. BONAVENTURA *In Sent.*, lib. 4, di. 11, p. 2, art. 1, q. 3, ed. cit. 236-237. Ricardus...Mediavilla] Vgl. RICARDUS DE MEDIAVILLA *Super Sent.*, lib. 4, di. 11, art. 4, q. 6, ed. cit. 146-147. 53 Tomas] THOMAS *STh III*, q. 80 a. 12 co, ed. cit. 503a. 54 Nicholay...55 Lira] NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*, Bd. 4 (a.v. *Nisi manducaveritis* (Ioh 6,54), ed. cit. 127. 59 glosa interlinearis] *Biblia latina cum glossa ordinaria*, Bd. 4, a.v. *in doctrina apostolorum et communione* (Act 2,42), ed. cit. 459.

ecclesie, que maior est omnibus et cuius fides deficere non potest usque ad finem seculi, a qua etiam omnia euuangelia et omnia dicta sanctorum receperunt auctoritatem, iuxta Augustinum contra Faustum, ita interpretata est et ita recipit, quod non sit necessaria ad salutem layco communio sub utraque specie. Velle igitur nunc tenere et docere contrarium, quod faciunt isti, qui intitulant se fideles regni Boemie, non est nisi totum residuum christianitatis condemnare et *in manus* recipere, *quod ecclesia non recipit*, contra Ieronimum loquentem adversus Vigilantium hereticum in Epistola XLVII, vel velle approbare ecclesiam grecam, que morem hunc dicitur servare et condemnare latinam. 65
70

Tertius articulus, super quo dicunt se instare, est, quod *dominium seculare super divitiis et bonis temporalibus, quod contra preceptum Christi clerus occupat in preiudicium officii sui et dampnum brachii secularis, ab ipso auferatur et tollatur et ipse clerus ad regulam euuangelicam et vitam apostolicam, qua Christus vixit cum suis apostolis, reducatur*. Iste articulus non est catholicus, ut per eos intelligitur, quia ea, que sunt consilii, intelligunt esse precepti, sicut patet Mt 19^o (21) de salvatore I nostro dicente: *Si vis perfectus esse, vende omnia, etc.* Et sanctus Tomas in libello *De perfectione vite* tenet, quod cum habundantia rerum temporalium stet perfectio euuangelica. Item dampnat omnes sanctos, qui possessiones et temporalia possiderunt, videlicet Silvestrum, Augustinum, Ambrosium et de ordinibus Basylium, Benedictum et Bernardum et alios sanctos, qui omnes temporalia cum magna sufficientia possiderunt. Item ordo Leviticus in veteri lege: licet dominus esset sors et hereditas eorum, tamen melior fuit pars eorum in temporalibus, quam cuiuslibet tribi. In isto autem volunt sacerdotes eorum habere libertatem predicationis, quia sperant se habituros benivolos auditores, scilicet laycos et dominos temporales ad rapiendum bona clericorum. Et per hoc approbare videntur ordines mendicantium, quos tamen facto et opere persequentur. Iste articulus sicut et ceteri est multo deterius annotatus, quam pridie fuerat. Prius enim excludebant solum pompam inordinatam dominativam in superfluitate rerum temporalium. Ex quo apparet, quod in ista deliberatione vel excludunt omnes, qui volunt sobrie sentire, vel quod omnes sunt in reprobum sensum dati. 75
80
85
90

61 deficere] *corr. in marg.* aus sufficere 82 Basylium] *corr.* aus Blasium 87 rapiendum] *corr.* aus rapienda

63 Augustinum...Faustum] Vgl. AUGUSTINUS *Contra ep. Man.*, ed. cit. 197. 67 in...recipit] Vgl. HIERONYMUS *Adversus Vigil.*, ed. cit. 15. 71 dominium...75 reducatur] *Articuli Hussitarum*, 393-394. 78 Tomas...80 euuangelica] Vgl. THOMAS *De perf. spir. vit.*, cap. 7, ed. cit. 118-119. 83 ordo...84 eorum¹] Vgl. Num 18,20; Num 26,53-56.62; Deut 10,9; 12,12; 14,27; 18,1f.; Jos 13,14; 1 Chr 6; Jos 14,3; Jos 18,7; Jos 21,3.8 und Ez 44,28.

95 Quartus articulus est, quod *omnia peccata mortalia et specialiter publica*
alieque deordinationes legi Dei contrarie in quolibet statu rite et rationabiliter
per eos, ad quos spectat, prohibeantur et destruantur. Iste articulus est
captiosus in se et ipsismet, qui se dicunt fideles, contrarius, quia si hoc debet
fieri rite et rationabiliter per eos, ad quos spectat, ipsi non deberent se de istis
100 intromictere, nisi instando zelo caritativo apud prelatum spiritualem super
correctione et reformatione clericorum, vel apud iudicem temporalem super
directione laicorum. Nunc autem utriusque officium ipsi sibi vendicant temere
et inconsulte, nec stant in ordine et statu sue vocationis, quod tamen servare
deberent, ut in IIII^o articulo affirmant. Item iuxta doctrinam Augustini et
sanctorum, quamdiu sumus in hoc seculo, ecclesia militans, que significatur
105 per sagenam missam in mari, semper habebit mixtos bonos cum malis et paleas
coniunctas granis. Ita quod ecclesia, ut idem Augustinus ponit [...]: *Tolle*
lupanaria et implebis totum mundum libidinibus. In quo dat intelligere, quod
nonnulla vitia publica seu privata permictuntur in pollicia ecclesiastica seu
seculari, ne graviora commictantur, sicut ipsemet expresse dicit in parabola
110 zizaniorum. Nec per hoc volumus vel intendimus excessus ecclesiasticorum vel
secularium laudare, defendere vel approbare, sed extimamus multo prestantius,
ut et ipsi, qui se dicunt fideles et qui instant pro reformatione istorum
excessuum, convenirent in unam ecclesiam vel apud summum pontificem, vel
in futuro proxime generali concilio instarent pro reformatione cleri et rerum
115 ecclesiasticarum, et non rebellarent, sed de presenti reciperent dominum suum
naturalem et apud eum instarent pro reformatione laycorum et rerum
temporalium. Nam in quarto articulo, secundum quod primum dederunt,
dicebant se instare pro expugnatione infamie lingue Boemicalis. Quod ita fiet,
si illi, qui sunt infecti erroribus aut hereses defendunt, desistant ab eis et
120 reconcilientur ecclesie, non autem, ut opponant se regi et domino suo. Nam
ultra infamiam heresis, qua laborant, insuper crimen lese maiestatis incurrunt.
Male se expurgat, qui in eadem labe perseverat, male se expurgat, qui in
sordibus sordes lavat.

Va 23v

125 *Satis delicate se palpitat, qui vult sine labore maximo studioque continuo,*
vel ad virtutes ascendere vel vitia superare. Anima autem mole carnis oppressa
sicut difficile ad virtutes ascendit, ita facile in vitia cadit, quia illa in yma, ista
vero in suprema arce consistit. Bernardus.

106] Hier fehlt ein Teil des Satzes. **119** et] et et *ms.* **124** Satis...127 Bernardus] Von anderer Hand.

94 omnia...96 destruantur] *Articuli Hussitarum*, 394-395. **105** sagenam...106 granis] Mt 13,24-30 und Mt 13,47-50. **106** Tolle...107 libidinibus] Vgl. AUGUSTINUS *De ordine*, lib. 2, cap. 4, ed. cit. 151. **124** Satis...127 consistit] (PS.-)BERNARDUS *De ordine vite*, cap. 11, ed. cit. 791.

SIGLA

Abkürzungen von Reihen und Quellen folgen dem IATG³ (= SIEGFRIED SCHWERTNER (Hg.), *Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete (IATG); Zeitschriften, Serien, Lexika, Quellenwerke mit biblischen Angaben*, 3. überarb. u. erw. Aufl., Berlin 2014).

Darüber hinaus werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABMMO	Aus Archiven, Bibliotheken und Museen Mittel- und Osteuropas
AČ	Archiv Český [Böhmisches Archiv]
AFA	Acta Facultatis Artium
AFM	Acta Facultatis Medicae
AFT	Acta Facultatis Theologiae
AG	Altpreußische Geschlechterkunde
AGB	Archiv für Geschichte des Buchwesens
AÖG	Archiv für Österreichische Geschichte
ArUW	Archiv der Universität Wien
AU	Acta Universitatis seu Rectoratus
BAV	Biblioteca Apostolica Vaticana
BCCT	Brill's Companions to the Christian Tradition
BeA	Biblioteche e Archivi
BFP	Bibliothek Forschung und Praxis
BGUW	Beiträge zur Geschichte der Universität Wien
BRRP	Bohemian Reformation and Religious Practice
BSB	Bayerische Staatsbibliothek, München
BV	Bibliotheca Victorina
BWDG	Beiträge zur Wiener Diözesangeschichte
CCR	Cambridge Companions to Religion
CMAPL	Carmina Medii Aevi Posterioris Latina
ČMM	Časopis Matice moravské [Zeitschrift des Vereins 'Matice moravské']
CMP	Colloquia Mediaevalia Pragensia
CorpBer	Corpus Berolinense
CTT	Crusade Texts in Translation
CUSCP	Cornell University Studies in Classical Philology
DAW.VIDSL	Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Veröffentlichungen des Instituts für Deutsche Sprache und Literatur
DG	Deutsche Geschichtsblätter
ECE	East Central Europe
EH	Editiones Heidelbergensis
EHM	Études d'histoire médiévale
EiM	Europa im Mittelalter
EKŽ	Edice Každodenní život [Edition Alltag]
ESMAR	Education and Society in the Middle Ages and Renaissance

FD	Folia Diplomatica
FGMA	Forschungen zur Geschichte des Mittelalters
FSMS	Fordham Series in Medieval Studies
GGNS	Geschichte und Geschichten aus Neusalza-Spremberg
GJW	Geschichte der Juden in Wien
GLB	Graeco-Latina Brunensia
HAČA	Historický Archiv České Akademie [Historisches Archiv der Tschechischen Akademie]
HECE	A History of East Central Europe
Hipp.	Hippolytus. Theologische Monatsschrift der Diözese St. Pölten
HoW	History of Warfare
HT	Husitský Tábor [Hussitisches Tabor]
IIS	Iter Italicum Series
JBG	Jenaer Beiträge zur Geschichte
JGGJČR	Jahrbuch der Gesellschaft für Geschichte der Juden in der Tschechoslovakischen Republik
JHSC	The Johns Hopkins Symposia in Comparative History
JLNÖ	Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich
JNÖGP	Jahresbericht des NÖ Landes-, Real- und Ober-Gymnasiums in St. Pölten
JSGL	Jahresbericht des K. K. Staats-Gymnasiums zu Linz
KBH	Konstanzer Blätter für Hochschulfragen
KDS	Knížnice Dějin a současnosti [Bibliothek der Geschichte und Gegenwart]
KGR	Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen
KriG	Krieg in der Geschichte
KSDL	Kieler Studien zur Deutschen Literaturgeschichte
MCS	Medieval Church Studies
MHDV	Monumenta Historica Dioecesis Vladislaviensis
MPA	Mitteilungen der Preußischen Archivverwaltung
MSIL	Monumenta Studia Instrumenta Liturgica
MTT	Medieval Texts in Translation
ÖG / ÖG.E	Österreichische Geschichte / Ergänzungsband
ÖGL.G	Österreich in Geschichte und Literatur. Mit Geographie
OIHP.B / OIHP.C	Opera Instituti Historici Pragae, Řada B: Editiones / Řada C: Miscellanea
ÖNB	Österreichische Nationalbibliothek, Wien
OUMBPh	Opera Universitatis Masarykianae Brunensis Facultas Philosophica
ÖZB	Österreichische Zeitschrift für Bibliothekswesen
PBÖE.G	Potsdamer Bibliothek Östliches Europa, Geschichte
PJML	Publications of the Journal of Medieval Latin
QFEE	Quellen und Forschungen zur Europäischen Ethnologie
RI	Regesta Imperii
RR	Rechtshistorische Reihe
RWHF	Rozprawy wydziału historyczno-filozoficznego [Dissertationen der historisch-

	philosophischen Fakultät]
SAUW	Schriften des Archivs der Universität Wien
SH	Sborník historický [Historisches Jahrbuch]
SHK	Schriften des Historischen Kollegs
SIÖK	Schriften des Instituts für Österreichkunde
SKBDFSS	Schriften des Komitees der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Slawischen Studien
SKGW	Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme
SM	Studia mediewistyczne [Mittelalterstudien]
SMB	Studia Mediaevalia Bohemica
SMGF	Schriften des DDR.-Franz-Josef-Mayer-Gunthof-Fonds
SMS	Studia Mediaevalia Septentrionalia
SOÖM	Schriftenreihe des Oberösterreichischen Musealvereines
SoR	Studie o rukopisech [Studien über Handschriften]
SPDHMP	Sborník příspěvků k dějinám hlavního města Prahy [Jahrbuch für Beiträge zur Geschichte der Stadt Prag]
SRA	Scriptorum rerum Austriacarum
SRB	Scriptores rerum Bohemicarum
StCo	Studia Copernicana
STNDČ	Studie a texty k náboženským dějinám českým [Studien und Texte zur Religionsgeschichte in Böhmen]
TRI	Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters
TS	Texts & Sources
TuT	Texte und Textgeschichte
UBI	Universa Bibliotheca Iuris
VČACFJ	Vestník České akademie císaře Františka Josefa pro vědy, slovesnost a umění [Zeitschrift der Tschech. Akademie des Kaisers Franz Joseph für Wissenschaft, Literatur und Kunst]
VKČSN	Věstník Královské české společnosti nauk [Sitzungsberichte der Königl. Böhmisches Gesellschaft der Wissenschaften]
VKG	Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins
VKGEU	Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts
VKSBM	Veröffentlichungen der Kommission für Schrift- und Buchwesen des Mittelalters
WHCT	The Westminster Handbooks to Christian Theology
WSWWUM	Wissenschaftliche Schriften der WWU Münster
XB	Xenia Bernardina
ZVGMS	Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens

BIBLIOGRAPHIE

a) UNGEDRUCKTE QUELLEN

AFA II

Acta Facultatis Artium II, Cod. Ph 7 (ArUW).

ANON. *Responsiones*

ANONYMUS: *Responsiones ad quattuor articulos datos domino duci Austrie*, in: Vatikan, BAV, Barb. lat. 663, fol. 22r–23v (ed. oben, Anhang 2).

AU

Acta Universitatis seu Rectoratus II, Cod. R 1b (ArUW).

BARTHOLOMAEUS *Lectura*

BARTHOLOMAEUS DE EBRACO: *Lectura super 'Firmiter credimus'*, Prag, Nationalbibliothek, Cod. III.C.4, fol. 183r–256v.

DINKELSBÜHL *Collatio*

NICOLAUS DE DINKELSBÜHL: *Collatio M. Nicolai coram Maguntino episcopo a.d. MCCCC29 Wyenne*, in: Wien, ÖNB, CVP 4034, fol. 313r–314v.

EBENDORFER *Collacio*

THOMAS EBENDORFER: *Collacio ad dominum cardinalem tytuli sancti Cyriaci wlgo Olomucensem*, in: Wien, ÖNB, CVP 4680, fol. 308r–309r.

FRANCISCUS DE RETZ *Contra articulum de peccatis publicis*

FRANCISCUS DE RETZ: *Contra articulum de peccatis publicis*, in: München, BSB, Clm 18294, fol. 260r–261r.

FRANCISCUS DE RETZ *Dicta ad populum*

FRANCISCUS DE RETZ: *Dicta Magistri Francissi ad populum*, in: ÖNB, CVP 3792, fol. 169r–170v.

IACOBELLUS *Plures tractatuli pullulant*

IACOBELLUS DE MISA: *Plures tractatuli pullulant*, Warschau, Biblioteka Narodowa, Cod. II-3320, fol. 1r–33r.

Kopialbuch

Kopialbuch der Wiener Universität, Cod. R 5 (ArUW).

b) GEDRUCKTE QUELLEN

ACC I/II/III/IV

HEINRICH FINKE (u.a.) (Hgg.): *Acta concilii Constantiensis*, 4 Bde., Münster i. W. 1896–1928 [ND Münster 1976–1982].

AFA I

PAUL UIBLEIN (Hg.): *Acta Facultatis Artium Universitatis Vindobonensis 1385–1416: nach der Originalhandschrift* (PIÖG: Reihe 6, Quellen zur Geschichte der Universität Wien, 2), Wien (u.a.) 1968.

AFM I

KARL SCHRAUF (Hg.): *Acta Facultatis Medicae Universitatis Vindobonensis*, Bd. 1: 1399–1435, Wien 1894.

AFM I (Horn/Löffler)

SONIA HORN / ANETTE LÖFFLER (Hgg.): *Acta Facultatis Medicae Universitatis Vindobonensis*, Bd. 1: 1399–1435, Beta-Version 2012, URL: <http://www.sonia-horn.eu/wp-content/uploads/2014/03/AFM-Vol-1-Beta.pdf> (Zugriff 2016-08-23).

AFM II

KARL SCHRAUF (Hg.): *Acta Facultatis Medicae Universitatis Vindobonensis*, Bd. 2: 1436–1501, Wien 1899.

AFT

PAUL UIBLEIN (Hg.): *Die Akten der Theologischen Fakultät der Universität Wien (1396–1508)*, 2 Bde., Wien 1978.

ALBERTUS *De corp. dom.*

D. ALBERTI MAGNI, RATISBONENSIS EPISCOPI, ORDINIS PRAEDICATORUM *De corpore Domini*, hg. v. CAESAR BORGNET, in: *Opera omnia*, Bd. 38, Paris 1899, 191–463.

ALBERTUS *In Luc*

D. ALBERTI MAGNI, RATISBONENSIS EPISCOPI, ORDINIS PRAEDICATORUM *Ennarationes in primam partem evang. Lucae (I–IX)*, hg. v. CAESAR BORGNET (*Opera omnia*, 22), Paris 1894.

ALEXANDER HALENSIS *De leg. et praecept.* (BASSE)

Summa theologica Halensis: De legibus et praeceptis. Lat. Text, dt. Übersetzung u. Kommentar: Teilband I, hg. v. MICHAEL BASSE (VGI, 62), Berlin (u.a.) 2018.

ALEXANDER HALENSIS *Summa*

ALEXANDRI DE HALIS *Summa theologica*, 4 Bde., hg. v. BERNHARD KLUMPER, Ad Claras Aquas 1924–1948.

ALEXANDER HALENSIS *Summa*, lib. 4

ALEXANDRI DE ALES *Summae Theologiae Pars Quarta*, Venedig 1575.

ALEXANDER DE SANCTO ELPIDIO *De potestate ecclesiastica*

ALEXANDER DE SANCTO ELPIDIO: *Tractatus de potestate ecclesiastica*, Teile 1–3, ed. in: *Bibliotheca maxima pontificia*, Bd. 2, hg. v. JOHANNES TH. ROCCABERTI DE PERELADA, Rom 1698, 1–40.

ALVARIUS *De planctu ecclesiae*

ALVARIUS PELAGIUS: *De planctu ecclesiae libri duo*, Lyon 1517.

AMBROSIASTER *In I Cor*

AMBROSIASTER: *Commentarius in epistulas Paulinas (ad Corinthios)*, hg. v. HEINRICH JOSEPH VOGELS (CSEL, 81/2), Wien 1968, 3–194.

AMBROSIASTER *In I Tim*

AMBROSIASTER: *Commentarius in epistulas Paulinas (ad Galatas, ad Efesios, ad Filippenses, ad Colosenses, ad Thesalonicenses, ad Timotheum, ad Titum, ad Filemonem)*, hg. v. HEINRICH JOSEPH VOGELS (CSEL, 81/3), Wien 1969, 251–294.

AMBROSIUS (dub.) *De sacramentis*

AMBROSIUS MEDIOLANENSIS (dub.): *De sacramentis*, hg. v. OTTO FALLER (CSEL, 73), Wien 1955, 15–85.

AMBROSIUS *Hymni*

Hymni S. Ambrosio attributi, ed. in: SANCTI AMBROSII MEDIOLANENSIS EPISCOPI *Opera Omnia*, Bd. 2, Paris 1845, 1171–1222.

AMBROSIUS *In Thess II*

AMBROSIUS MEDIOLANENSIS: *In Epistolam beati Pauli ad Thesalonicenses secundam*, ed. in: PL 17, 453–462.

ANDREAS DE BRODA *An sufficiat*

ANDREAS DE BRODA: *Tractatus De sumptione venerabilis pretiosique corporis ac sanguinis Domini nostri Iesu Christi*, ed. in: KADLEC 1982, 167–224.

ANDREAS DE BRODA *Eloquenti viro*

ANDREAS DE BRODA: *Epistola contra communionem sub utraque specie*, ed. in: HARDT III, 339–392.

ANDREAS *Bericht*

ANDREAS RATISPONENSIS: *Concilium Constantiense*, ed. in: LEIDINGER 1903, 159–286.

ANDREAS *Chronica de principibus*

ANDREAS RATISPONENSIS: *Chronica de principibus terrae Bavarorum*, ed. in: LEIDINGER 1903, 503–587.

ANDREAS *Chronica Husitarum*

ANDREAS RATISPONENSIS: *Chronica Husitarum*, ed. in: LEIDINGER 1903, 343–459.

ANDREAS *Dialogus*

ANDREAS RATISPONENSIS: *Dialogus de haeresi Bohemica*, ed. in: LEIDINGER 1903, 657–691.

ANON. *Glosacio doctorum*

ANONYMUS: *Reciprocacio doctorum vel glosacio super quemlibet articulum singulariter positum*, ed. in: UIBLEIN *Kopialbuch*, 177–185.

Anonymi Viennensis breve Chronicon

HIERONYMUS PEZ (Hg.): *Anonymi Viennensis breve Chronicon Austriacum ab anno 1402 ad 1443* (SRA, 2), Leipzig 1727.

ANSELMUS *Orationes*

ANSELMUS CANTUARIENSIS: *Orationes*, ed. in: SANCTI ANSELMI *Opera Omnia*, Bd. 1, Venedig 1744, 341–424.

Articuli Hussitarum

IV Articuli Hussitarum, ed. in: FRB, Bd. 5, hg. v. JOSEF EMLER, Prag 1893, 391–395.

AUGUSTINUS *Confess.*

AURELIUS AUGUSTINUS: *Confessionum libri tredecim*, hg. v. LUCAS VERHEIJEN (CCSL, 27), Turnhout 1981.

AUGUSTINUS *Contra ep. Man.*

AURELIUS AUGUSTINUS: *Contra epistulam quam vocant fundamenti*, hg. v. JOSEPH ZYCHA (CSEL, 25), Wien 1891, 193–248.

AUGUSTINUS *Contra Faustum*

AURELIUS AUGUSTINUS: *Contra Faustum Manichaeum Libri XXXIII*, ed. in: PL 42, 207–518.

AUGUSTINUS *Contra Pelag.*

AURELIUS AUGUSTINUS: *Contra duas epistulas Pelagianorum*, hg. v. KARL F. VRBA / JOSEPH ZYCHA (CSEL, 60), Wien 1913, 423–570.

AUGUSTINUS *De baptismo*

AURELIUS AUGUSTINUS: *De baptismo libri VII*, hg. v. MICHAEL PETSCHENIG (CSEL, 51), Wien 1908, 145–375.

AUGUSTINUS *De cons. ev.*

AURELIUS AUGUSTINUS: *De Consensu Evangelistarum libri quattuor*, hg. v. FRANZ WEHRICH (CSEL, 43), Wien/Leipzig 1904.

AUGUSTINUS *De haeresibus*

AURELIUS AUGUSTINUS: *De haeresibus*, hg. v. ROLAND VANDER PLAETSE / CLEMENS BEUKERS (CCSL, 46), Turnhout 1969, 286–345.

AUGUSTINUS *De libero arbitrio*

AURELIUS AUGUSTINUS: *De libero arbitrio*, hg. v. WILHELM M. GREEN (CCSL, 29), Turnhout 1970, 211–321.

AUGUSTINUS *De ordine*

AURELIUS AUGUSTINUS: *De ordine*, hg. v. SIMONE ADAM / THERESE FUHRER: *Contra Academicos, De beata vita, De ordine* (BSGRT), Berlin/Boston 2017, 115–184.

AUGUSTINUS *Ep. ad Marcellinum*

AURELIUS AUGUSTINUS: *Epistula 138 ad Marcellinum*, hg. v. ALOIS GOLDBACHER, in: S. AURELI AUGUSTINI HIPIONIENSIS EPISCOPIENSIS *Epistulae. Pars III: CXXIV–CLXXXIV* (CSEL, 44), Wien/Leipzig 1904, 126–148.

AUGUSTINUS *In Ioh*

AURELIUS AUGUSTINUS: *In Iohannis evangelium tractatus*, hg. v. RADBOD WILLEMS (CCSL, 36), Turnhout 1954.

AUGUSTINUS *In Ps 98*

AURELIUS AUGUSTINUS: *Enarrationes in Psalmos*, hg. v. ELIGIUS DEKKERS / JOHANNES FRAIPONT (CCSL, 39), Turnhout 1956, 1378–1392.

AUGUSTINUS *Sermo 88*

AURELIUS AUGUSTINUS: *Sermo 88*, hg. v. PIERRE-PATRICK VERBRAKEN: „Le sermon LXXXVIII de Saint Augustin sur la guérison des deux aveugles de Jéricho“, in: RBen 94 (1984) 71–101, Edition 74–101.

AUGUSTINUS *Sermo 304*

AURELIUS AUGUSTINUS: *Sermo 304*, ed. in: PL 38, 1395–1397.

AUGUSTINUS DE ANCONA *Summa*

AUGUSTINI TRIUMPHI ANCONITANI CATHOLICI DOCTORIS *Summa de potestate ecclesiastica*, Rom 1584.

BARTOŠ 1935

FRANTIŠEK M. BARTOŠ (Hg.): *Orationes, quibus Nicolaus de Pelhrimov, Taboritarum episcopus, et Ulricus de Znojmo, Orphanorum sacerdos, articulos de peccatis publicis puniendis et libertate verbi Dei in concilio Basiliensi anno 1433 ineunte defenderunt*, Tabor 1935.

BARTOŠ 1949

FRANTIŠEK M. BARTOŠ (Hg.): *Petri Payne Anglici Positio, replica et propositio in concilio Basiliensi a. 1433 atque oratio ad Sigismundum regem a. 1429 Bratislaviae pronunciatae*, Tabor 1949, 81–90.

BEDA *Hom. evang.*

BEDA VENERABILIS: *Homiliarum evangelii libri II*, hg. v. DAVID HURST (CCSL, 122), Turnhout 1955, 1–378.

BEDA *In Luc*

BEDA VENERABILIS: *In Lucae Evangelium expositio*, hg. v. DAVID HURST (CCSL, 120), Turnhout 1960, 5–425.

BEDA *In Mc*

BEDA VENERABILIS: *In Marci Evangelium expositio*, hg. v. DAVID HURST (CCSL, 120), Turnhout 1960, 431–648.

BENEDICTUS DE ALIGNANO *De summa Trinitate*

BENEDICTUS DE ALIGNANO: *De summa Trinitate et fide catholica*, hg. v. KURT VILLADS JENSEN: „War against Muslims according to Benedict of Aligano, OFM“, in: AFH 89 (1996) 181–195.

BERNARDUS *De consideratione*

BERNARDUS CLARAEVALLENSIS: *De consideratione ad Eugenium papam*, hg. v. GERHARD B. WINKLER: *Bernhard von Clairvaux. Sämtliche Werke lateinisch/deutsch*, Bd. 1, Innsbruck 1990, 611–841.

(PS.-)BERNARDUS *De ordine vitae*

(PS.-)BERNARDUS CLARAEVALLENSIS: *Tractatus de ordine vitae*, ed. in: SANCTI BERNARDI *Opera omnia*, Bd. 2, Paris 1839, 763–794.

BERNARDUS *Ep. 174*

BERNARDUS CLARAEVALLENSIS: *Epistola 174. Ad Canonicos Lugdunenses de Conceptione S. Mariae*, hg. v. JEAN LECLERCQ / HENRI ROCHAS, in: S. BERNARDI *Opera*, Bd. 7: *Epistolae*, Teil 1: *Corpus epistolarum. 1–180*, Rom 1974, 388–392.

(PS.-)BERNARDUS *Sermo de excellentia*

(PS.-)BERNARDUS CLARAEVALLENSIS: *De excellentia ss. Sacramenti et dignitate sacerdotum*, hg. v. JOHANNES MABILLON, in: SANCTI BERNARDI ABBATIS CLARAEVALLENSIS *Opera Omnia*, Bd. 2,1, Paris 1839, 1317–1330.

BONAVENTURA *De praeparatione ad missam*

BONAVENTURA: *De praeparatione ad missam*, in: S. BONAVENTURAE *Opera omnia*, Bd. 8, hg. v. COLLEGIUM S. BONAVENTURAE, Ad Claras Aquas 1898, 99–106.

BONAVENTURA *In Sent.*

BONAVENTURA: *Commentarius in IV libros sententiarum Petri Lombardi*, in: S. BONAVENTURAE *Opera omnia*, Bd. 4, hg. v. COLLEGIUM S. BONAVENTURAE, Ad Claras Aquas 1889.

BOURGAIN-HEMERYCK 1977

PASCALE BOURGAIN-HEMERYCK (Hg.): *Les œuvres latines d'Alain Chartier* (SHM), Paris 1977.

BRACHA 1999

KRZYSZTOF BRACHA (Hg.): *Teolog, diabeł i zabobony: świadectwo traktatu Mikołaja Magni z Jawora 'De superstitionibus' (r. 1405)* [Theologe, Teufel und Aberglaube: Das Zeugnis des Traktats 'De superstitionibus' (a. 1405) des Mikołaj z Jawora], Warschau 1999.

BRANDA *Alia intimatio*

BRANDA DI CASTIGLIONI: *Alia intimatio, scilicet dominica sequenti post illam intimationem*, ed. in: MADRE 1972, 99f.

BRANDA *Bulla sive modus*

BRANDA DI CASTIGLIONI: *Bulla sive modus cum cruce signandi*, ed. in: MADRE 1972, 90–99.

BRANDA *Intimatio*

BRANDA DI CASTIGLIONI: *Intimatio ad sanctum Stephanum Wienne*, ed. in: MADRE 1972, 99.

Chronique du Religieux de Saint-Denys

BERNARD GUENÉE (Hg.): *Chronique du Religieux de Saint-Denys, contenant le règne de Charles VI, de 1380 à 1422*, 3 Bde., Paris 1994.

CHRYSOSTOMUS *Dial.*

IOHANNES CHRYSOSTOMUS: *Dialogi de dignitate sacerdotii*, Köln vor 1472.

COD

JOSEPH ALBERIGO (u.a.) (Hgg.): *Conciliorum Oecumenicorum Generaliumque Decreta*, 7 Bde., Paderborn/Wien (u.a.) 2006–2016.

Colloquium publicum

Colloquium publicum Hussistarum cum Sigismundo rege Romanorum, ed. in: PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 2, 22–25.

COMESTOR *Historia scholastica*

MAGISTRI PETRI COMESTORIS *Historia scholastica*, ed. in: PL 198, 1049–1722.

Concilium Basiliense

Concilium Basiliense. Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, 8 Bde., hg. v. JOHANNES HALLER (u.a.), Basel 1896–1936.

Conclusiones doctorum

ANONYMUS: *Theologorum Constantiensium Conclusiones*, ed. in: HARDT III, 157–160.

Conspectus Historiae Universitatis Viennensis

FRIEDRICH TILLMEZ (Hg.): *Conspectus Historiae Universitatis Viennensis ex actis, veteribusque documentis erutae*, Bd. 1: *A primis illius initiis, nempe ab an. 1365 usque ad an. 1465 deductae seu saeculum I*, Wien 1722.

Copia eiusdem ad capitulum Sagrabiensem

IOHANNES SIGWART: *Copia eiusdem ad capitulum Sagrabiensem*, ed. in: LOSERTH 1885/86, 103f.

Copia litere magistri Johannis Sybart ad episcopum Sagrabiensem

IOHANNES SIGWART: *Copia litere magistri Johannis Sybart ad episcopum Sagrabiensem*, ed. in: LOSERTH 1885/86, 102f.

Copia universitatis Wyennensis

UNIVERSITAS VIENNENSIS: *Copia universitatis Wyennensis*, ed. in: LOSERTH 1885/86, 105–110.

Cum in nonnullis

CONCILIUM CONSTANTIENSE: *Decretum 'Cum in nonnullis'*, ed. in: *Conciliorum oecumenicorum generaliumque decreta: editio critica*, Bd. II/1: *The general councils of Latin Christendom. From Constantinople IV to Pavia-Siena (869–1424)*, hg. v. GIUSEPPE ALBERIGO, Turnhout 2013, 562f.

CYPRIANUS *Ep. 57*

CYPRIANUS CARTHAGINENSIS: *Epistula 57*, hg. v. GERHARD F. DIERCKS, in: SANCTI CYPRIANI EPISCOPI *Epistularium. Epistulae 1–57* (CCSL, 3B), Turnhout 1994, 300–310.

CYPRIANUS *Ep. 58*

CYPRIANUS CARTHAGINENSIS: *Epistula 58*, hg. v. GERHARD F. DIERCKS, in: SANCTI CYPRIANI EPISCOPI *Epistularium. Epistulae 58–81* (CCSL, 3C), Turnhout 1996, 319–335.

CYPRIANUS *Ep. 63*

CYPRIANUS CARTHAGINENSIS: *Epistula 63*, hg. v. GERHARD F. DIERCKS, in: SANCTI CYPRIANI EPISCOPI *Epistularium. Epistulae 58–81* (CCSL, 3C), Turnhout 1996, 389–417.

DAHAN 1976

GILBERT DAHAN: „Paschalis Romanus. *Disputatio contra Judeos*“, in: *RechAug* 11 (1976) 161–213.

Decretum Gratiani cum glossis

Decretum Gratiani cum glossis domini Johannis Teutonici et annotationibus Bartholomaei Brixiensis, Basel 1482.

Digesta

Digesta Iustiniani Augusti, Bd. 2, ed. THEODOR MOMMSEN, Berlin 1870.

DIONYSIUS *De eccl. hier.*

DIONYSIUS AREOPAGITA: *De ecclesiastica hierarchia*, in: *Dionysiaca. Recueil donnant l'ensemble des traductions latines des ouvrages attribués an Denys de L'Aréopage et synopse marquant la valeur de citations presque innombrables allant seules depuis trop longtemps; remises enfin dans leur contexte au moyen d'une nomenclature rendue d'un usage très facile*, Bd. 2, Paris 1950.

DOUTEIL 2010

HERBERT DOUTEIL: *Die 'Concordantiae caritatis' des Ulrich von Lilienfeld. Edition des Codex Campiliensis 151 (um 1355)*, hg. v. RUDOLF SUNTRUP / ARNOLD ANGENENDT / VOLKER HONEMANN, 2 Bde., Münster 2010.

DOYLE 1973

ERIC DOYLE: „William Woodford's *De Dominio Civili Clericorum* against John Wyclif“, in: *AFH* 66 (1973) 49–109.

DU PIN I/II

IOANNIS GERSONII *Opera omnia*, Bde. 1 und 2, hg. v. LOUIS ELLIES DU PIN, den Haag 1728.

EBENDORFER *Articulus oblati per d. Regem*

THOMAS EBENDORFER: *Articulus oblati per d. Regem*, ed. in: BARTOŠ 1925, 193.

EBENDORFER *Chronica*

THOMAS EBENDORFER: *Chronica Austriae*, hg. v. ALPHONS LHOTSKY (MGH.S, n.s. 13), Berlin 1967 [ND München 1980].

EBENDORFER *Consilium doctorum*

THOMAS EBENDORFER: *Consilium doctorum, utrum vel qualiter Hussones sint recipiendi vel an sint*, ed. in: BARTOŠ 1925, 192.

EBENDORFER *Correctio*

THOMAS EBENDORFER: *Correctio*, ed. in: BARTOŠ 1925, 193.

EBENDORFER *Desiderium Hussitarum*

THOMAS EBENDORFER: *Desiderium Hussitarum feria 6. ante Quasimodo 1429*, ed. in: BARTOŠ 1925, 191f.

EBENDORFER *Diarium*

THOMAS EBENDORFER: *Diarium sive Tractatus cum Boemis (1433–1436)*, hg. v. HARALD ZIMMERMANN (MGH.S, 6 / MGH.SRG, n.s. 25), Hannover 2010.

EBENDORFER *Relatio*

THOMAS EBENDORFER: *Relatio*, ed. in: BARTOŠ 1925, 193.

EBENDORFER *Responsio doctorum*

THOMAS EBENDORFER: *Decretum primum, quod d. Rex proposuit 1429 feria 4. in festis pasche*, ed. in: BARTOŠ 1925, 191.

EBENDORFER *Responsio doctorum de Wienna et ducis Wilhelmi de Bavaria*

THOMAS EBENDORFER: *Responsio doctorum de Wienna et ducis Wilhelmi de Bavaria*, ed. in: BARTOŠ 1925, 192.

ERŠIL I

JAROSLAV ERŠIL (Hg.): *Acta summorum pontificum res gestas Bohemicas aevi praehussitici et hussitici illustrantia*, Bd. 1, Prag 1980.

Exiit qui seminat

NICOLAUS III.: *Bulle ‚Exiit qui seminat‘*, ed. in: FRIEDBERG II, 1109–1121.

Expositio fidei

CONCILIUM CONSTANTINOPOLITANUM I: *Expositio fidei CL patrum*, ed. in: *Dekrete der ökumenischen Konzilien (Concilium Oecumenicum Decreta)*, Band 1: *Konzilien des ersten Jahrtausends: vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/870)*, hg. v. JOSEF WOHLMUTH, Paderborn ³1998, 24 [1972].

FERNANDUS LUCENSIS *Responsio*

FERNANDUS LUCENSIS: *Responsio ad quatuor articulos*, ed. in: PALACKÝ *Urkundliche Beiträge*, Bd. 1, 33–37.

Firmiter credimus

CONCILIUM QUARTUM LATERANENSE: *Constitutio 1*, ed. in: COD II/1, 163f.

FOWLER 1970

GEORGE B. FOWLER: „Engelberti Admontensis *Tractatus de fascinatione*“, in: RThAM 37 (1970) 187–231.

GIGLIONI 1985

PIERANGELA GIGLIONI: „Il *Tractatus contra divinatores et sompniatores* di Agostino d'Ancono: Introduzione e edizione del testo“, in: AAUG 48 (1985) 4–111.

GLOCKMANN 1967

GÜNTER GLOCKMANN (Hg.): BERTHOLD ALTANER: *Kleine patristische Schriften* (TU, 83), Berlin 1967.

Graduale Pataviense
Graduale Pataviense, Wien 1511.

GREGORIUS *Dialog*.
GREGORIUS MAGNUS: *Dialogues*, Bd. 3: *Liber IV*, hg. v. ADALBERT DE VOGÜE (SChr, 265), Paris 1980.

GREGORIUS *Ep. 24*
GREGORIUS MAGNUS: *Epistula ad Joan. Episc. Constant. (Ep. 24)*, in: *Registrum epistularum libri I–VII*, hg. v. DAG NORBERG (CCSL, 140), Turnhout 1982, 22–32.

GREGORIUS *Hom. 22*
GREGORIUS MAGNUS: *Homilia 22*, in: *Homiliae in evangelia*, hg. v. RAYMOND ÉTAIX (CCSL, 141), Turnhout 1999, 180–191.

GREGORIUS *Moralia in Iob*
GREGORIUS MAGNUS: *Moralia in Iob*, 3 Bde., hg. v. MARCUS ADRIAEN (CCSL, 143/143A/143B), Turnhout 1979–1985.

GUIDO DE BAYSIO *Rosarium*
GUIDO DE BAYSIO: *Rosarium decretorum*, Venedig 1481.

HANSIZ *Germania Sacra*
MARCUS HANSIZ (Hg.): *Germaniae Sacrae Tomus I, Metropolis Lauriacensis cum episcopatu Pataviensi; II, Archiepiscopatus Salisburgensis; III, De episcopatu Ratisburgensis prodomus (...)*, Augsburg/Wien 1727/1755.

HARDT I/II/III/IV/V/VI
HERMANN VON DER HARDT (Hg.): *Magnum oecumenicum Constantiense concilium de universali ecclesiae reformatione, unione et fide*, 6 Bde., Frankfurt/Leipzig 1697–1700.

HEIRICUS AUTISSIORENSIS *Hom. 62*
HEIRICUS AUTISSIORENSIS: *Homiliae per circulum anni pars hiemalis*, hg. v. RICHARD QUADRI (CCCM, 116A), Turnhout 1992, 580–591.

HENRICUS DE GANDAVO *Summa*
Summae Quaestionum Ordinarii Theologi recepto praeconio Solemnis Henrici a Gandavo: cum duplici repertorio, Bd. 1, Ascensi 1520.

HENRICUS DE HASSIA *Liber adversus Thelesphori eremitaie vaticina*
VENERABILIS MAGISTRI HENRICI DE HASSIA *Liber adversus Thelesphori eremitaie vaticinia De ultimis temporibus*, ed. in: BERNARDI PEZII *Thesaurus anecdotorum novissimus, seu veterum monumentorum, praecipue ecclesiasticorum, ex germanicis potissimum bibliothecis adornata collectio recentissima*, Bd. 1, Augustae Vindelicorum/Graecii 1721, 507–564.

HENRICUS DE KALTEISEN *Oratio*
HENRICUS DE KALTEISEN: *Oratio, qua in concilio Basileensi MCCCCXXXIII per dies tres refutavit tertium articulum Bohemorum de libera praedicatione verbi Dei, quem proposuit per biduum Uldaricus presbyter Orplianorum*, ed. in: MANSI 29, 971–1104.

HIERONYMUS *Adversus Vigil*.
SOPHRONIUS EUSEBIUS HIERONYMUS: *Adversus Vigilantium*, hg. v. JEAN-LOUIS FEIERTAG (CCSL, 79C / S. Hieronymi Presbyteri opera, 3 / Opera polemica, 5), Turnhout 2005.

HIERONYMUS *Epistulae III*
SOPHRONIUS EUSEBIUS HIERONYMUS: *Epistulae*, pars 3: *Epistulae CXXI–CLIV*, hg. v. ISIDOR HILBERG (CSEL, 56), editio altera supplementis aucta, Wien 1996.

HIERONYMUS *In Sophon*.
SOPHRONIUS EUSEBIUS HIERONYMUS: *In Sophoniam*, hg. v. MARCUS ADRIAEN, in: *Commentarii in prophetas minores* (CCSL, 76A), Turnhout 1969, 655–711.

HILARIUS *De trin.*

HILARIUS PICTAVIENSIS: *De trinitate. Libri VIII–XII*, hg. v. PIERRE SMULDERS (CCSL, 62A), Turnhout 1980.

HÖFLER *Geschichtsschreiber*

CONSTANTIN VON HÖFLER (Hg.): *Geschichtsschreiber der husitischen Bewegung in Böhmen*, Teil 2 (FRA.S, 6), Wien 1855.

HUGO *Biblia latina cum postillis*

HUGO DE SANCTO CARO: *Biblia latina cum postillis Hugonis de Sancto Caro*, 7 Bde., Basel ca. 1501.

HUGO DE SANCTO VICTORE *Super Hier. Dion.*

HUGO DE SANCTO VICTORE: *Super Hierarchiam Dionysii*, hg. v. DOMINIQUE POIREL (CCCM, 178), Turnhout 2015.

HUMBERTUS *Expositio*

HUMBERTUS DE ROMANIS: *Expositio Umberti Generalis Magistri ordinis Predicatorum super Regulam beati Augustini episcopi*, hg. v. JOACHIM J. BERTHIER: *B. Humberti de Romanis (...) Opera de vita regulari*, Bd. 1, Rom 1889, 43–633 [ND Turin 1956].

HUS *In Ps 118*

M. IOHANNIS HUS *Ennaratio Psalmorum secundum textum palaeotypi a Flacio Illyrico Norimbergae 1558 vulgati. Ennaratio Psalmorum CIX–CXVIII*, hg. v. JANA NECHUTOVÁ (u.a.) (CCCM, 253; Opera omnia, 17), Turnhout 2013.

IACOBELLUS *Pius Iesus*

IACOBELLUS DE MISA: *Pius Iesus diligens suos fideles*, ed. in: KADLEC 1981, 80–87.

IACOBELLUS *Salvator noster*

IACOBELLUS DE MISA: *Salvator noster*, ed. in: RYBA 1951, 105–138; 209–216; 231–234.

IACOBUS DE VORAGINE *Legenda aurea*

IACOBUS DE VORAGINE: *Legenda aurea. Goldene Legende. Einleitung, Edition, Übersetzung und Kommentar* v. BRUNO W. HÄUPTLI, 2 Bde. (FC.Sonderband), Freiburg/Basel/Wien 2014.

INNOCENCIUS III. *De sacro altaris mysterio*

INNOCENZO III: *Il sacrosanto mistero dell'altare (De sacro altaris mysterio)*, hg. v. STANISLAO FIORAMONTI (MSIL, 15), Vatikanstadt 2002.

INNOCENCIUS III. *Sermo XVI*

INNOCENCIUS III.: *Sermo XVI. Feria V post primam dominicam quadragesimale*, ed. in: PL 217, 385–390.

IOHANNES ANDREAE *Novella*

IOHANNES ANDREAE: *Novella Commentaria in quinque libros decretalium*, 5 Bde., Venedig 1581 [ND Turin 1963].

IOHANNES DAMASCENUS *De fid. orth.*

IOHANNES DAMASCENUS: *De fide orthodoxa*, hg. v. ELIGIUS M. BUYTAERT: SAINT JOHN DAMASCENE *De Fide Orthodoxa. Versions of Burgundio and Cerbanus* (FIPT, 8), Paderborn 1955.

IOHANNES DE FRANCOFORDIA *Contra Hussitas*

IOHANNES DE FRANCOFORDIA: *Contra Hussitas*, ed. in: WALZ 2000, 101–125.

Irrtümer John Wyclifs

CONCILIIUM CONSTANCIENSE: *Articuli Wiclefi XLV condemnati* (8. Sitzung, 4. Mai 1415), ed. in: COGD II,1, 550–554.

ISIDORUS *Etymologiarum*

ISIDORI HISPALENSIS EPISCOPI *Etymologiarum sive Originum libri XX*, Bd. 1, hg. v. WALLACE M. LINDSAY (SCBO), Oxford 1911.

JACOB 1905

EUGEN JACOB (Hg.): *Johannes von Capistrano*, Bd. 2,1: *Speculum clericorum, De erroribus et moribus Christianorum (...), Sermones in synodo Wratislaviensi praedicati*, Breslau 1905.

JESENICE *Demonstratio*

IOHANNES DE JESENICE: *Demonstratio per testimonia scripturae, patrum atque doctorum communicationem calicis in plebe christiana esse necessariam*, ed. in: HARDT III, 805–827.

KADLEC 1980

JAROSLAV KADLEC (Hg.): *Traktát Mistra Ondřeje z Brodu o původu husitů. Visiones Ioannis, archiepiscopi Pragensis, et earundem explicaciones (alias Tractatus de origine hussitarum)* [Der Traktat des Magisters Andreas von Brod über den Ursprung der Hussiten], Tabor 1980.

KINK *Statutenbuch*

RUDOLF KINK (Hg.): *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*, Bd. 2: *Statutenbuch der Universität Wien (1365–1791)*, Wien 1854.

KINK *Urkundliche Beilagen*

RUDOLF KINK: *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*, Bd. 1, Teil 2: *Urkundliche Beilagen*, Wien 1854.

KRCHŇÁK 1960

ALOIS KRCHŇÁK: *De vita et operibus Ioannis de Ragusio* (Lat., n.s. 26), Rom 1960.

LEIDINGER 1903

GEORG LEIDINGER (Hg.): *Andreas von Regensburg. Sämtliche Werke* (QEBDG, N.F. 1), München 1903.

LEO PAPA *Tract. 42*

LEO PAPA: *Tractatus 42*, in: *Tractatus septem et nonaginta*, hg. v. ANTOINE CHAVASSE (CCSL, 138A), Turnhout 1973, 238–250.

LEWIS 1978

ROBERT E. LEWIS (Hg.): *Lotario dei Segni: De miseria condicionis humane*, Athens (Georgia) 1978.

Liber cancellariae Stanislai Ciolek

Liber cancellariae Stanislai Ciolek, hg. v. JAKOB CARO: „*Liber cancellariae Stanislai Ciolek*. Ein Formelbuch der polnischen Königskanzlei aus der Zeit der husitischen Bewegung“, in: AÖG 45 (1871) 319–545 und 52 (1874) 1–273.

Liber de legationibus

AEGIDIUS CARLERII: *Liber de legationibus Concilii Basiliensis pro reductione Bohemorum*, ed. in: MCG I, 359–700.

LOSERTH 1887

JOHANN LOSERTH: „Urkunden und Traktate betreffend die Verbreitung des Wiclifismus in Böhmen“, in: MVGDB 25 (1887) 329–346.

Mainz 1310

Concilium Moguntinum Provinciale XLII. sub Petro Archiepiscopo Anno Christi MCCCX (...) *Capitula*, ed. in: SCHANNAT/HARTZHEIM *Concilia*, Bd. 4, 174–224.

MALINGREY 1965

ANNE-MARIE MALINGREY: „Une ancienne version latine du texte de Jean Chrysostome 'Quod nemo laeditur...'“, in: SacEr 16 (1965) 320–354.

MANSI 27/28/29

IOHANNES DOMINICUS MANSI: *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bde. 27/28/29, Venedig 1784/1785/1788.

MARSMANN 1971

MONIKA MARSMANN: *Die Epistel des Rabbi Samuel an Rabbi Isaak. Untersuchung und Edition*, unveröff. Diss. Univ. München 1971.

MARTIN V. *Ad reprimendas*

MARTIN V.: *Bulle 'Ad reprimendas'*, in: *Magnum Bullarium Romanum a beato Leone Magno usque ad S.D.N. Benedictum XIV Opus absolutissimum*, Bd. 1: *A b. Leone Magno, ad Paulum IV.* (iuxta Exemplar Romae, Ex Typographia Reverendae Camerae Apostolicae, 1638), hg. v. LAERZIO CHERUBINI (u.a.), Luxemburg 1727, 306f.

Matrikel I

KURT MÜHLBERGER (u.a.) (Hgg.): *Die Matrikel der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät – Matricula Facultatis Juristarum Studii Wiennensis, Bd. 1 (1402-1442) (Handschrift J1 des Archivs der Universität Wien)* (PIÖG, Reihe 6: Quellen zur Geschichte der Universität Wien, 3. Abteilung, Bd. 1), Wien (u.a.) 2011.

Matrikel II

THOMAS MAISEL (u.a.) (Hgg.): *Die Matrikel der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät – Matricula Facultatis Juristarum Studii Wiennensis, Bd. 2 (1442–1557) (Handschrift J2 des Archivs der Universität Wien)* (PIÖG, Reihe 6: Quellen zur Geschichte der Universität Wien, 3. Abteilung, Bd. 2), Wien (u.a.) 2016.

MATTHAEUS DE CRACOVIA *De puritate conscientiae*

MATTHAEUS DE CRACOVIA: *De puritate conscientiae*, ed. in: SEŃKO/SZAFRAŃSKI 1974, 248–292.

MATTHAEUS DE CRACOVIA *Dialogus*

MATTHAEUS DE CRACOVIA: *Dialogus rationis et consciencie*, ed. in: SEŃKO/SZAFRAŃSKI 1974, 365–409.

MAURITIUS DE PRAGA *De communione*

MAURITIUS DE PRAGA: *Tractatus contra Hussitas de sumpcione venerabilis sacramenti ewkaristie sub utraque specie*, ed. in: HARDT III, 779–804.

MCG I

Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti. Concilium Basileense, Scriptores, Bd. 1, hg. v. ERNESTUS BIRK, Wien 1857.

Missale Pataviense

Missale Pataviense, Passau 1505.

NICOLAUS DE LYRA *Postilla super totam Bibliam*

NICOLAUS DE LYRA: *Postilla super totam Bibliam*, 4 Bde., Straßburg 1492 [ND Frankfurt a. M. 1971].

NIDER *Formicarius*

IOHANNES NIDER: *Formicarius*, Helmstedt 1692.

ORFALI 1994

MOISÉS ORFALI: „*El Dialogus pro ecclesia contra synagogam*: un tratado anónimo de polémica antijudía“, in: *Hispania* 54 (1994) 679–732.

ORIGENES *In Num. hom. 16*

ORIGENES: *In Numeros homiliae XVI*, in: *Origenes sec. translationem Rufini In Numeros homiliae*, hg. v. WILHELM A. BAEHRENS (CorpBer, 30), Berlin 1921, 3–285.

PALACKÝ *Documenta*

FRANTIŠEK PALACKÝ (Hg.): *Documenta Mag. Joannis Hus, vitam, doctrinam, causam in Constantiensi concilio actam et controversias de religione in Bohemia annis 1403–1418 motas*, Prag 1869.

Passau 1419

Acta synodi Pataviensis Anno Domini 1419, ed. in: FRIESS 1864, 104–116.

Passau 1435

Constitutiones synodales Pataviensis dioecesis de modo visitandi clerum, ed. in: HELLER 1890a, 143–154 und 363–368.

Passau 1437

Constitutiones synodales ecclesiae Pataviensis 1437, ed. in: HELLER 1890b, 546–552.

Passau 1438

Acta synodi Pataviensis Anno Domini 1438, ed. in: HELLER 1893, 756–762.

PETRÁŠEK 2012

JIRÍ PETRÁŠEK: „Die Erfurter Reaktion auf das Taboritenmanifest aus dem Jahr 1430“, in: SMB 4 (2012) 215–232.

PETRUS DE ALVAROTIS *Oratio*

PETRUS DE ALVAROTIS: *Oratio ad Romanorum regem Rupertum*, ed. in: RAIMUNDI DUELLII *Miscellaneorum, quae ex codicibus mss. collegit*, Bd. 1, Augsburg 1723, 131–137.

PETRUS CELLENSIS *Epistolae*

PETRUS CELLENSIS: *Epistolae*, in: *The Letters of Peter of Celle* (OMT), hg. u. übers. v. JULIAN P. HASELDINE, Oxford 2001.

PETRUS LOMBARDUS *Collect.*

PETRUS LOMBARDUS: *Collectanea in omnes Pauli apostoli Epistulas*, ed. in: PL 191, 1297–1696.

PETRUS LOMBARDUS *Libri Sent.*

MAGISTRI PETRI LOMBARDI PARISIENSIS EPISCOPI *Sententiae in IV libris distinctae*, hg. v. COLLEGIUM S. BONAVENTURAE AD CLARAS AQUAS, 2 Bde. (SpicBon, 4/5), Grottaferrata 1971.

PETRUS PAYNE (?) *Oratio*

PETRUS PAYNE (?): *Oratio ad Sigismundum regem a. 1429 Bratislaviae pronunciatae*, ed. in: BARTOŠ 1949, 81–90.

PETRUS DE PULKA *Confutatio*

PETRUS DE PULKA: *Confutatio Jacobi de Misa*, ed. in: GIRGENSOHN 1964a, 217–250.

PETRUS DE PULKA *Epistolae*

FRIEDRICH FIRNHABER: „Petrus de Pulka. Abgesandter der Wiener Universität am Concilium zu Constanz“, in: AOÖ 15 (1856) 15–47 und GIRGENSOHN 1964a, 186–191.

PETRUS PAULUS VERGERIUS (?) *Responsiones*

PETRUS PAULUS VERGERIUS (?): *Responsiones facte ad quatuor articulos datos per illos de Praga*, ed. in: SOUKUP 2009, 255f.

PETRUS DE WORMDITT *Epistolae*

PETRUS DE WORMDITT: *Epistolae*, in: *Die Berichte der Generalprokuratoren des Deutschen Ordens an der Kurie*, Bd. 2: *Peter von Wormditt (1403–1419)*, bearb. v. HANS KOEPPEN (VNSA, 13), Köln (u.a.) 1960.

PEZ *Scriptores*

HIERONYMUS PEZ (Hg.): *Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini* (...), Bd. 2, Leipzig 1725.

PORĘBSKI 1978

STANISLAW ANDRZEJ PORĘBSKI (Hg.): JAKUB Z PARADYŻA: *Opuscula inedita* (TSHT, 6), Warschau 1978.

Processus iudiciarius contra Jeronimum

LADISLAUS KLICMAN (Hg.): *Processus iudiciarius contra Jeronimum de Praga, habitus Viennae a. 1410–1412* (HAČA, 12), Prag 1898.

RABANUS *In Matth*

RABANUS MAURUS: *Commentariorum in Matthaem libri VIII*, in: PL 107, 727–1156.

RAGUSIO *Oratio*

IOHANNES DE RAGUSIO: *Oratio, qua Ioannes de Ragusio (...) respondit per octo dies in concilio Basileensi ad articulum primum Bohemorum, de communione sub utraque specie propositum a M. Joanne Rogkzana XVI. Januarii*, ed. in: MANSI 29, 699–868.

RAIMUNDUS *Summa*

S. RAIMUNDUS DE PENNAFORTE: *Summa de paenitentia*, hg. v. XAVERIO OCHOA / ALOISIO DIEZ (UBI, I B), Rom 1976.

Regestrum actorum

IOHANNES DE TURONIS: *Regestrum actorum in legationibus a sacro concilio in Boemiam*, ed. in: MCG I, 785–867.

RepGerm III

ULRICH KÜHNE (Bearb.): *Repertorium Germanicum: Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation*, Bd. 3: *Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Alexanders V., Johann's XXIII. und des Konstanzer Konzils vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien: 1409–1417*, Zürich (u.a.) 1991.

Responsio Hussitarum ad regem Romanorum

Responsio Hussitarum ad regem Romanorum, cum esset in Rusinio anno domini 29°, ed. in: CHROUST 1891, 369–371.

RICARDUS DE MEDIAVILLA *Super Sent.*

CLARISSIMI THEOLOGI MAGISTRI RICARDI DE MEDIAVILLA *Super quatuor libros Sententiarum Petri Lombardi Quaestiones subtilissimae*, 4 Bde., Brixen 1591.

ROBERTUS PIRI *Puncta proposita*

ROBERTUS PIRI: *Puncta proposita per ambasiatores universitatis coram domino duce Austrie per magistrum Robertum Piri de Normannia*, ed. in: UIBLEIN *Kopialbuch*, 46f.

RUPERTUS TUITIENSIS *De div. off.*

RUPERTUS TUITIENSIS: *Liber de divinis officiis*, hg. v. HRABANUS HAACKE (CCCM, 7), Turnhout 1967.

RYBA 1951

BOHUMIL RYBA (Hrsg.): *Betlémské texty* [Die Texte der Betlehemskapelle], Prag 1951.

Salzburg 1418

Concilium Salzburgense Provinciale, ed. in: MANSI 28, 977–1006.

Salzburg 1431

Ex consilio Basiliensi pro reformatione Germanice nationis et presertim metropolis Salczburgensis et eius suffraganeorum, ed. in: *Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der Großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, Teil 2: Die Konzilien von Pavia/Siena (1423/24), Basel (1431–1449) und Ferrara/Florenz (1438–1445)*, ausgewählt u. übers. v. JÜRGEN MIETHKE / LORENZ WEINRICH, Darmstadt 2002, 164–177.

SCHANNAT/HARTZHEIM *Concilia*

FRANZISKUS SCHANNAT / JOSEPH HARTZHEIM (Hgg.): *Concilia Germaniae*, 11 Bde., Köln 1759–1790 [ND Aalen 1970–1996].

SCHELHORN 1728

JOHANN G. SCHELHORN: *Amoenitates literariae: quibus variae observationes, scripta item quaedam anecdotata et rariora opuscula exhibentur*, Bd. 8, Frankfurt/Leipzig 1728.

SCHMIDT 1985

MARGOT SCHMIDT: *De septem itineribus aeternitatis: Nachdruck der Ausgabe von Peltier 1866 mit einer Einleitung in die lateinische Überlieferung und Corrigenda zum Text* (MyGG.CM, 1), Stuttgart-Bad Cannstatt 1985.

SCHMIDT 1938

WIELAND SCHMIDT: *Die vierundzwanzig Alten Ottos von Passau* (Palaestra, 212), Leipzig 1938.

SCHOLZ 1914

RICHARD SCHOLZ (Hg.): *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern (1327–1354)*, Bd. 2: *Texte*, Rom 1914.

SEDLÁK 1914

JACOBI DE NOVIANO, MGRI PARISIENSIS *Disputatio cum Hussitis*, hg. v. JOHANNES SEDLÁK, Brünn 1914.

SEŃKO/SZAFRAŃSKI 1974

MATEUSZA Z KRAKOWA: *Opuscula theologica dotyczące spowiedzi i komunii* [Theologische Werke zur Beichte und Kommunion], hg. v. WŁADYSŁAW SEŃKO / ADAM LUDWIK SZAFRAŃSKI (Textus et studia, 2,1), Warschau 1974.

SPIAZZI 1954

RAYMONDO M. SPIAZZI (Hg.): S. THOMAE AQUINATIS DOCTORIS ANGELICI *Opuscula theologica*, Bd. 2, Taurini (u.a.) 1954.

STOS 2004

JAROSLAW STOS (Hg.): JAKUB Z PARADYZA: *De sanctificatione sabbati circa molendina, additiones de inchoatione festorum et de viatoribus vectoribus* (TSHT, 29), Warschau 2004.

THEODERICUS DE MONASTERIO *Epistolae*

THEODERICUS DE MONASTERIO: *Epistolae*, in: *Thesaurus novus anecdotorum*, Bd. 2: *In quo continentur urbani pape IV. epistolae LXIV., Clementis papae IV. epistolae DCCXI, Joannis XXII., Innocentii VI.; aliaque plura de Schismate Pontificum Avenionensium monumenta*, hg. v. EDMOND MARTÈNE / URSIN DURAND, Paris 1717, 1609–1712 [ND New York 1968].

THOMAS CA

THOMAS DE AQUINO: *Catena aurea in quatuor evangelia*, 2 Bde., hg. v. ANGELICO GUARIENTI, Turin/Rom 1953.

THOMAS *De perf. spir. vit.*

THOMAS DE AQUINO: *De perfectione spiritualis vitae*, ed. in: SPIAZZI 1954, 115–153.

THOMAS *Officium*

THOMAS DE AQUINO: *Officium de festo corporis Christi ad missam*, ed. in: SPIAZZI 1954, 275–281.

THOMAS *STh*

THOMAS DE AQUINO: *Summa theologiae, cum textu ex recensione leonina*, hg. v. PETRUS CARMELLO, 3 Bde., Turin 1948–1963.

THOMAS *Super I Cor*

THOMAS DE AQUINO: *Super I Ad Corinthios I–VII Libri 2*, in: *Super epistolas S. Pauli lectura*, hg. v. RAFFAELE CAI, Bd. 1, Turin (u.a.) 1953, 231–299.

THOMAS *Super Ioh*

THOMAS DE AQUINO: *Super Evangelium S. Ioannis lectura*, hg. v. RAFFAELE CAI, Turin 1952.

THOMAS *Super Sent. IV*

S. THOMAE AQUINATIS *Scriptum super libros Sententiarum magistri Petri Lombardi IV*, hg. v. PIERRE MANDONNET, Paris 1947.

Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum

IACOBUS DE CLAVARO / BARTHOLOMAEUS DE EBRACO / PETRUS DE PULKA: *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*, ed. oben Anhang 1.

TURRECREMATA *Expositio Decreti Gratiani*

IOHANNES DE TURRECREMATA: *Expositio Decreti Gratiani*, Bd. 2, Venedig 1578.

UIBLEIN *Kopialbuch*

PAUL UIBLEIN (Hg.): *Ein Kopialbuch der Wiener Universität als Quelle zur österreichischen Kirchengeschichte unter Herzog Albrecht V.: Codex 57 G des Archivs des Stiftes Seitenstetten* (FRA.D, 80), Wien 1973.

UIBLEIN 1984

PAUL UIBLEIN (Hg.): *Dokumente zum Passauer Bistumsstreit von 1423 bis 1428. Zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich* (Paris, Bibl. Nat. lat. 1515) (FRA.D, 84), Wien (u.a.) 1984.

ULRICH VON RICHENTAL *Chronik*

ULRICH VON RICHENTAL: *Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418*, eingel. u. hg. v. THOMAS MARTIN BUCK (KGR, 41), Ostfildern 2014 [2010].

ULRICH VON RICHENTAL *Chronik* (dt.)

HENRY GERLACH / MONIKA KÜBLE (Übers.): *Augenzeuge des Konstanzer Konzils. Die Chronik des Ulrich Richental*. Mit einem Nachwort von Jürgen Klöckler, Darmstadt/Stuttgart 2014.

Universitätsmatrikel I

FRANZ GALL (Bearb.): *Die Matrikel der Universität Wien*, Bd. 1: 1377–1450, im Auftrag des Akademischen Senats herausgegeben vom ARCHIV DER UNIVERSITÄT WIEN (PIÖG, Reihe 6: Quellen zur Geschichte der Universität Wien, 1. Abteilung), Graz/Köln 1956.

VALLA *Don. Const.*

LORENZO VALLA: *De falso credita et ementita Constantini donatione*, hg. v. WOLFRAM SETZ (MGH, V, 10), Weimar 1976 [ND 1986].

Wiener Artistenregister

THOMAS MAISEL / INGRID MATSCHINEGG (Bearb.): *'Wiener Artistenregister' 1416 bis 1447: Acta Facultatis Artium II (UAW Cod. Ph 7): Personen-Nennungen im Zusammenhang mit Prüfung, Graduierung und Verteilung der Vorlesungsthemen (1416 bis 1447), Nr. 3233 bis 9262*, Textfassung von ANDREAS BRACHER, URL: <https://fedora.phaidra.univie.ac.at/fedora/get/o:217/bdef:Container/get/AFA2%20nr%203233%20bis%209262.pdf> (Zugriff 2016-07-18).

ZIOLKOWSKI 1982

VERNON P. L. ZIOLKOWSKI (Hg.): *The 'De fide catholica' of Saint Isidorus, Bishop*, 2 Bde., Ph.D diss., St. Louis University 1982.

c) ABHANDLUNGEN

AMANN 1924

ÉMILE AMANN: „Jacobel et les debuts de la Controverse utraquiste“, in: *Miscellanea Francesco Ehrle. Scritti di storia e paleografia*, Bd. 1: *Per la storia della teologia e della filosofia* (StT, 37), Rom 1924, 375–387.

ANNAS 2004

GABRIELE ANNAS: *Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471)*, 2 Bde. (SHKBA, 68), Göttingen 2004.

ANNAS 2016

GABRIELE ANNAS: „Reichsversammlungen der Jahre 1376 bis 1485“, zusammengestellt im Auftrag der HISTORISCHEN KOMMISSION BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN, URL: http://www.historischekommission-muenchen.de/fileadmin/user_upload/pdf/abteilungen/Versammlungen_der_Jahre_1376_bis_1485_Stand_2016-1.pdf (Zugriff 2016-07-28).

ARENDT 1933

PAUL ARENDT: *Die Predigten des Konstanzer Konzils: ein Beitrag zur Predigt- und Kirchengeschichte des ausgehenden Mittelalters*, Freiburg i. Br. 1933.

ARIS 2008

MARC-AEILKO ARIS: „Der Leser im Buch. Nikolaus von Kues als Handschriftensammler“, in: *Per perscrutationem philosophicam. Neue Perspektiven der mittelalterlichen Forschung. Loris Sturlese zum 60. Geburtstag gewidmet*, hg. v. ALESSANDRA BECCARISI / RUEDI IMBACH / PASQUALE PORRO, Hamburg 2008, 375–391.

ASCHBACH 1865

JOSEPH VON ASCHBACH: *Geschichte der Wiener Universität*, Bd. 1: *Geschichte der Wiener Universität im ersten Jahrhunderte ihres Bestehens: Festschrift zu ihrer fünfhundertjährigen Gründungsfeier*, Wien 1865.

AUDISIO 1996

GABRIEL AUDISIO: *Die Waldenser. Die Geschichte einer religiösen Bewegung*, aus dem Franz. v. ELISABETH HIRSCHBERGER, München 1996.

AVVAKUMOV 2002

GEORGIJ AVVAKUMOV: *Die Entstehung des Unionsgedankens: die lateinische Theologie des Hochmittelalters in der Auseinandersetzung mit dem Ritus der Ostkirche* (VGI, N.F. 47), Berlin 2002.

BARROW/BURNETT/LUSCOMBE 1984/85

JULIA BARROW / CHARLES BURNETT / DAVID E. LUSCOMBE: „A Checklist of Manuscripts containing the writings of Peter Abelard and Heloise and other works closely associated with Abelard and his School“, in: RHT 14/15 (1984/85) 183–302.

BARTOŠ 1925

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Z bratislavské schůzky krále Zikmunda s husitskými vůdci r. 1429“ [Zur Pressburger Versammlung König Sigismunds mit den Hussitenführern im Jahr 1429], in: ČMM 49 (1925) 171–195.

BARTOŠ 1928a

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: *Literární činnost M. Jana Rokycany, M. Jana Příbrama, M. Petra Payna* [Die literarische Tätigkeit von Johannes Rokycana, Johannes Příbram und Peter Payne] (Sbírka pramenů k poznání literárního života československého, III/9), Prag 1928.

BARTOŠ 1928b

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Táborský manifest z r. 1430, jeho texty a ohlas“ [Das Taboritenmanifest des Jahres 1430: Seine Texte und sein Nachhall], in: ČNM 102 (1928) 73–77.

BARTOŠ 1931a

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: *Husitství a cizina* [Hussitismus und Ausland], Prag 1931.

BARTOŠ 1931b

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Zástupci Karlovy university na koncile kostnickém“ [Die Vertreter der Karlsuniversität auf dem Konstanzer Konzil], in: *Sborník prací věnovaných prof. dr. Gustavu Friedrichovi k šedesátým narozeninám 1871–1931* [Festschrift für Prof. Dr. Gustav Friedrich zum 60. Geburtstag (1871–1931)], hg. v. VÁCLAV VOJTÍŠEK, Prag 1931, 1–8.

BARTOŠ 1931c

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Husitika a bohemika několika knihoven německých a švýcarských“ [Husitica und Bohemica aus deutschen und schweizerischen Bibliotheken], in: VKČSN, Kl. I, 5 (1931) 1–92.

BARTOŠ 1932a

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Do čtyř pražských artykulů. Z myšlenkových i ústavních zápasů let 1415–1420“ [Zu den Vier Prager Artikeln. Aus den Ideen- und Verfassungskämpfen der Jahre 1415–1420], in: SPDHMP 5 (1932) 481–591.

BARTOŠ 1932b

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: *Husitika a bohemika několika knihoven německých a švýcarských* [Husitica und Bohemica aus deutschen und schweizerischen Bibliotheken] (VKČSN I, č. 5), Prag 1932.

BARTOŠ 1933

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Manifesty města Prahy z doby husitské“ [Die Manifeste der Stadt Prag aus der Zeit der hussitischen Revolution], in: SPDHMP 7 (1933) 253–309 und 473–474.

BARTOŠ 1940

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Veliké dílo protihusitské polemiky“ [Das große Werk der anti-hussitischen Polemik], in: JSH 13 (1940) 15–19.

BARTOŠ 1950

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Praha a Heidelberg v Kostnici“ [Prag und Heidelberg in Konstanz], in: JSH 19 (1950) 6–9.

BARTOŠ 1956

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Kostnický proces M. Jeronima Pražského“ [Der Konstanzer Prozess des Magisters Hieronymus von Prag], in: SH 4 (1956) 56–64.

BARTOŠ 1957

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „M. Petr Engliš v zápase husitské revoluce“ [M. Peter Payne im Kampf der Hussitenrevolution], in: *Sborník přednášek, věnovaných životu a dílu anglického husity Petra Payna-Egliše: 1456–1956* (Paralleltitel: *Addresses and essays in commemoration of the life and works of the English Hussite Peter Payne-Engliš*), hg. v. JOSEF POLIŠENSKÝ, Prag 1957, 25–48.

BARTOŠ 1959a

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Kníže Zikmund Korybutovič v Čechách“ [König Sigismund Korybut in Böhmen], in: SH 6 (1959) 171–221.

BARTOŠ 1959b

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „Po stopách obrazů v Betlemské Kapli z doby Husovy“ [Auf den Spuren der Gemälde in der Betlehemskapelle aus der Zeit Hussens], in: JSH 20 (1959) 121–127.

BARTOŠ 1963

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: „An English Cardinal and the Hussite Revolution“, in: CV 6 (1963) 47–54.

BARTOŠ 1965

FRANTIŠEK M. BARTOŠ: *Husitská revoluce* [Die Hussitische Revolution], Bd. 1: *Doba Žižkova, 1415–1426* [Die Zeit Žižkas, 1415–1426], Prag 1965.

BARTUSCHAT 2003

JOHANNES BARTUSCHAT: „Il *De miseria humane conditionis* e la letteratura didattica delle lingue romanze“, in: *Innocenzo III. Urbs et orbis. Atti del congresso internazionale, Roma, 9–15 settembre 1998*, hg. v. ANDREA SOMMERLECHNER, Bd. 1, Rom 2003, 352–368.

BÄUMER 1980

REMIGIUS BÄUMER (Hg.): *Reformatio Ecclesiae. Beiträge zu kirchlichen Reformbemühungen von der Alten Kirche bis zur Neuzeit; Festgabe für Erwin Iserloh*, Paderborn 1980.

BAUTZ 1990

FRIEDRICH WILHELM BAUTZ: Art. „Heinrich von Langenstein“, in: BBKL 2 (1990) 679–681.

BECK/LOSERTH 1897

JOSEPH VON BECK / JOHANN LOSERTH: „Urkundliche Beiträge zur Geschichte der hussitischen Bewegung und der Hussitenkriege mit besonderer Berücksichtigung Mährens und der mährisch-hussitischen Söldner, Teil 2“, in: ZVGMS 1,2 (1897) 56–73.

BECKER 2018

HANS-JÜRGEN BECKER: *Konrad von Gelnhausen. Die kirchenpolitischen Schriften* (KonGe.U), Paderborn 2018.

BECKER/BRANDIS 1985

PETER JÖRG BECKER / TILO BRANDIS (Hgg.): *Die theologischen lateinischen Handschriften in Folio der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin*, Teil 2: *Ms. theol. lat. fol. 598–737*, Wiesbaden 1985.

BEER 1929

KARL BEER: „Der Plan eines deutschen Nationalkonzils vom Jahre 1431“, in: *MIÖG.E* 11 (1929) 432–442.

BERNARD 1958

PAUL P. BERNARD: „Jerome of Prague, Austria and the Hussites“, in: *ChH* 27 (1958) 3–22.

BERTALOT 1975

LUDWIG BERTALOT: *Studien zum italienischen und deutschen Humanismus*, hg. v. PAUL O. KRISTELLER, 2 Bde. (SeL, 129/130), Rom 1975.

BETTS 1969

REGINALD R. BETTS: „Jerome of Prague“, in: DERS.: *Essays in Czech History*, London 1969, 195–235.

BEZOLD 1877

FRIEDRICH VON BEZOLD: *König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten*, Bd. 3, München 1877.

BHM

BERNARD LAMBERT: *Bibliotheca Hieronymiana manuscripta. La tradition manuscrite des oeuvres de saint Jérôme*, 4 Bde. (IP, 4), Steenbrugge 1969–1972.

BIANCHI 1984

ROSSELLA BIANCHI: *L'Eversana Delectio di Iacopo Ammannati Piccolomini*, Rom 1984.

BIDLO 1895

JAROSLAV BIDLO: „Čeští emigranti v polsku v době husitské a mnich Jeroným Pražský“ [Tschechische Emigranten in Polen zur Zeit der Hussiten und der Mönch Hieronymus von Prag], in: *ČČM* 69 (1895) 118–128, 232–265, 424–452.

BILLER 2001

PETER BILLER: *The Waldenses, 1170–1530. Between a religious order and a church* (CSS, 676), Aldershot 2001.

BINTERIM 1848

ANTON J. BINTERIM: *Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesanconcilien: vom vierten Jahrhundert bis auf das Concilium zu Trient; mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, Kirchendisziplin und Liturgie*, Bd. 7: *Geschichte der Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts*, Mainz 1848.

BINTERIM/FLOSS 1851

ANTON J. BINTERIM / HEINRICH J. FLOSS (Hgg.): *Prospectus. Supplementum conciliorum Germaniae, quorum collectionem primum instituit C. J. F. Schannat continuavit P. J. Hartzheim*, Köln 1851.

BISCHOFF 1967

BERNHARD BISCHOFF: „Studien zur Geschichte des Klosters St. Emmeram im Spätmittelalter (1324–1525)“, in: DERS.: *Mittelalterliche Studien. Ausgewählte Aufsätze zur Schriftkunde und Literaturgeschichte*, Bd. 2, Stuttgart 1967, 115–155.

BLÁHOVÁ 2006

MARIE BLÁHOVÁ: „Milíč von Kroměříž und seine Synodalpredigten“, in: KRUPPA/ZYGNER 2006, 363–376.

BLEICHER 2004

MICHAELA BLEICHER: *Das Herzogtum Niederbayern-Straubing in den Hussitenkriegen. Kriegsalltag und Kriegsführung im Spiegel der Landschreiberrechnungen*, unveröff. Diss. Univ. Regensburg 2004.

BLOOMFIELD 1979

MORTON W. BLOOMFIELD (u.a.) (Hgg.): *Incipits of Latin Works on the Virtues and Vices, 1100–1500 A.D. Including a Section of Incipits of Works on the Pater Noster* (MAAP, 88), Cambridge/Mass. 1979.

BOESE (u.a.) 1966–1972

HELMUT BOESE (u.a.): *Ungedrucktes Inventar der Signaturengruppe Ms. theol. lat. fol. 375–596*, Berlin 1966–1972.

BOHÁČEK/ČÁDA 1994

MIROSLAV BOHÁČEK / FRANTIŠEK ČÁDA (Hgg.): *Beschreibung der mittelalterlichen Handschriften der Wissenschaftlichen Staatsbibliothek von Olmütz*, bearb. v. FRANZ SCHÄFER / MARIA SCHÄFER (BSPK.B, N.F. 1 [3]), Köln/Weimar/Wien 1994.

BONICELLI 1971

SILVIO CESARE BONICELLI: *I concili particolari da Graziano al concilio di Trento. Studio sulla evoluzione del diritto della Chiesa latina* (PPSLR.T, 8), Brescia 1971.

BOOCKMANN 1972

HARTMUT BOOCKMANN: „Aus den Handakten des Kanonisten Johannes Urbach (Auerbach). Die *Satira* des Johannes Falkenberg und andere Funde zur Geschichte des Konstanzer Konzils“, in: DA 28 (1972) 497–532.

BORKOWSKA 2011

URSZULA BORKOWSKA: *Dynastia Jagiellonów w Polsce* [Die Jagiellonen-Dynastie in Polen], Warschau 2011.

BRANDMÜLLER 1997a

WALTER BRANDMÜLLER: *Das Konzil von Konstanz: 1414–1418*, Bd. 2: *Bis zum Konzilsende* (KonGe.D), Paderborn/Wien (u.a.) 1997.

BRANDMÜLLER 1997b

WALTER BRANDMÜLLER: „Hus vor dem Konzil“, in: *Jan Hus. Zwischen Zeiten, Völkern, Konfessionen. Vorträge des internationalen Symposions in Bayreuth vom 22. bis 26. September 1993*, hg. v. FERDINAND SEIBT (CVV, 85), München 1997, 235–242.

BRANDMÜLLER 1999

WALTER BRANDMÜLLER: *Das Konzil von Konstanz: 1414–1418*, Bd. 1: *Bis zur Abreise Sigismunds nach Narbonne* (KonGe.D), Paderborn/Wien (u.a.)²1999 [1991].

BRANDMÜLLER 2002

WALTER BRANDMÜLLER: *Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424* (KonGe.D), Paderborn (u.a.) 2002.

BRETHOLZ 1894

BERTHOLD BRETHOLZ: „Die Übergabe Mährens an Herzog Albrecht V. von Österreich im Jahre 1423. Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege in Mähren“, in: AÖG 80 (1894) 251–349.

BRINKHUS/MENTZEL-REUTERS 2001

GERD BRINKHUS / ARNO MENTZEL-REUTERS (Bearb.): *Die lateinischen Handschriften der Universitätsbibliothek Tübingen*, Teil 2: *Signaturen Mc 151 bis Mc 379 sowie die lateinischen Handschriften bis 1600 aus den Signaturengruppen Mh, Mk und aus dem Druckschriftenbestand* (Handschriftenkataloge der Universitätsbibliothek Tübingen, 1,2), Wiesbaden 2001.

BROWE 1930

PETER BROWE: „Die Kommunion an den drei letzten Kartagen“, in: JLW 10 (1930) 56–76 (Wiederabdruck in: DERS., *Eucharistie im Mittelalter. Liturgiehistorische Forschungen in kulturwissenschaftlicher Absicht*, mit einer Einführung hg. v. HUBERTUS LUTTERBACH / THOMAS FLAMMER (Vergessene Theologen, 1), Münster/Hamburg/London 2003, 309–324).

BROWE 2008

PETER BROWE: *Die Eucharistie im Mittelalter. Liturgiehistorische Forschungen in kulturwissenschaftlicher Absicht*, hg. v. HUBERTUS LUTTERBACH (Vergessene Theologen, 1), Berlin (u.a.)³2008 [2003].

BRUGGER 2006

EVELINE BRUGGER (u.a.) (Hgg.): *Geschichte der Juden in Österreich* (ÖG.E), Wien 2006.

BRUGGER 2007

EVELINE BRUGGER (u.a.) (Hgg.): *Ein Thema – zwei Perspektiven: Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit*, Innsbruck/Wien 2007.

BUCK 1998

THOMAS MARTIN BUCK: „Die Riegelschen Teilnehmerlisten. Ein wissenschaftsgeschichtliches Detail der Konstanzer Konzilsforschung“, in: FDA 118 (1998) 347–356.

BULTOT 1964/65

ROBERT BULTOT: „Les *Meditationes* Pseudo-Bernardines sur la connaissance de la condition humaine“, in: SE 15 (1964) 256–291 und 16 (1965) 425–427.

BUOHLER 1859

JOHANN BAPTIST BÜHLER: *Die Lehre von den Reservatsfällen mit besonderer Berücksichtigung der Reservationen in den Diözesen Rottenburg und Würzburg*, Schaffhausen 1859.

BYSTED 2015

ANE L. BYSTED: *The Crusade Indulgence. Spiritual Rewards and the Theology of the Crusades, c. 1095–1216* (HoW, 103), Leiden 2015.

CALMA

Compendium Auctorum Latinorum Medii Aevi (500–1500), hg. v. MICHAEL LAPIDGE (u.a.), Florenz 2000ff.

CAPLAN 1936

HARRY CAPLAN: *Mediaeval Artes Praedicandi: A Supplementary Hand-List* (CUSCP, 25), Ithaca, NY 1936.

Catalogue of Additions III

Catalogue of Additions to the Manuscripts in the British Museum in the Years 1848–1853, London 1868.

CEKOLJ 1994

ZELJKO CEKOLJ: *Die Wiener Universität auf dem Konzil zu Basel*, unveröff. Dipl.-Arb. Universität Wien 1994.

CENCI 1971

CESARE CENCI: *Manoscritti francescani della Biblioteca Nazionale di Napoli*, Bd. 1 (SpicBon, 7), Quaracchi 1971.

CERNY 1967

HEIMO CERNY: „Beiträge zur Geschichte der Wissenschaftspflege des Stiftes Seitenstetten im Mittelalter“, in: SMGB 78 (1967) 68–143.

CHARLAND 1936

THOMAS M. CHARLAND: *Artes Praedicandi: Contribution a L'histoire de la Rhetorique au Moyen Âge* (PIEMO, 7), Paris 1936.

CHERUBINI 1992

PAOLO CHERUBINI: „L'epistolario del cardinale Iacopo Ammannati Piccolomini“, in: ASI 150 (1992) 995–1028.

CHLENCH 2006

KATHRIN CHLENCH: „Johannes von Gmunden – Handschriftenverzeichnis“, in: *Johannes von Gmunden (ca. 1384–1442). Astronom und Mathematiker*, hg. v. RUDOLF SIMEK / KATHRIN CHLENCH (SMS, 12), Wien 2006, 195–223.

CHODYŃSKI 1949

STANISŁAW CHODYŃSKI (Bearb.): *Biblioteka Kapituły Włocławskiej*, uzupełnił rozdziałem o katalogach i wydał Ks. STANISŁAW LIBROWSKI (MHDV, 26), Włocławek 1949.

CHROUST 1891

ANTON CHROUST: „Zu den Pressburger Verhandlungen im April 1429“, in: DZGW 5 (1891) 367–371.

CHYTIL 1918

KAREL CHYTIL: *Antikrist v naukách a umění středověku a husitské obrazné antithese* [Der Antichrist in den Lehren und der Kunst des Mittelalters sowie in der hussitischen Bildantithese], Prag 1918.

CLEMENS 2001

EVEMARIE CLEMENS: *Luxemburg-Böhmen, Wittelsbach-Bayern, Habsburg-Österreich und ihre genealogischen Mythen im Vergleich*, Trier 2001.

COLE 1991

PENNY J. COLE: *The preaching of the Crusades to the Holy Land, 1095–1270* (MABk, 98), Cambridge/Mass. 1991.

COOK 1973

WILLIAM R. COOK: „John Wyclif and Hussite Theology 1415–1436“, in: ChH 42 (1973) 335–349.

COOK 1974

WILLIAM R. COOK: „The Kutná Hora Meeting of May, 1420. A Last Attempt to Preserve Peace in Bohemia“, in: CV 17 (1974) 183–191.

COOK 1975

WILLIAM R. COOK: „The Eucharist in Hussite Theology“, in: ARG 66 (1975) 23–35.

COOK 1978

WILLIAM R. COOK: „Negotiations between the Hussites, the Holy Roman Emperor, and the Roman Church, 1427–36“, in: ECE 5 (1978) 90–104.

ČORNEJ 1986/87

PETR ČORNEJ: „Bitva na Vítkově a zhroutení Zikmundovy křížové výpravy v létě 1420“ [Die Schlacht auf dem Veitsberg und der Zusammenbruch des Kreuzzuges im Sommer 1420], in: HT 9 (1986/87) 101–152.

COUFAL 2012a

DUŠAN COUFAL: „Der Laienkelch im Hussitentum. Neue Quellen zu Johann Rokycanas Verteidigung des Laienkelchs auf dem Basler Konzil im Januar 1433“, in: MACHILEK 2012, 39–56.

COUFAL 2012b

DUŠAN COUFAL: *Polemika o kalich mezi teologií a politikou 1414–1431. Předpoklady basilejské disputace o prvním z pražských artikulů* [Polemik um den Laienkelch zwischen Theologie und Politik 1414–31. Die Basler Disputationen über den ersten Prager Artikel], Prag 2012.

COUFAL 2017

DUŠAN COUFAL: „*Sub utraque specie*: Die Theologie des Laienkelchs bei Jacobell von Mies († 1429) und den frühen Utraquisten“, in: AV 14 (2017) 157–201.

COURTENAY 2011

WILLIAM J. COURTENAY: „Theological Disputations at Vienna in the Early Fifteenth Century. Harvard Ms lat. 162“, in: BPhM 53 (2011) 385–401.

COWDREY 1997

JOHN COWDREY: „Eleventh-Century Reformer' Views of Constantine“, in: ByF 24 (1997) 63–90.

CROWDER 1962

CHRISTOPHER M. D. CROWDER: „Le concile de Constance et l'édition de von der Hardt“, in: RHE 57 (1962) 409–445.

CROWDER 1964

CHRISTOPHER M. D. CROWDER: „Constance Acta in English Libraries“, in: FRANZEN/MÜLLER 1964, 477–517.

CSENDES 1986

PETER CSENDES (Hg.): *Die Rechtsquellen der Stadt Wien* (FRA.F, 9), Wien/Köln/Graz 1986.

CUTOLO 1969

ALESSANDRO CUTOLO: *Re Ladislao d'Angiò Durazzo*, Neapel 1969.

CZEIKE 1952

FELIX CZEIKE: *Verzeichnis der Handschriften des Dominikanerkonventes in Wien bis zum Ende des 16. Jahrhunderts* (masch.), Wien 1952.

DALDRUP 2010

OLIVER DALDRUP: *Zwischen König und Reich. Träger, Formen und Funktionen von Gesandtschaften zur Zeit Sigmunds von Luxemburg (1410–1437)* (WSWWUM, Reihe X, 4), Münster 2010.

DAMERAU 1969

RUDOLF DAMERAU (Hg.): *Texte zum Problem des Laienkelchs. Nikolaus von Dinkelsbühl (1360–1433): Tractatus contra Errores Hussitarum. De sub utraque* (SGR, 6), Giessen 1969.

DANIEL/SCHOTT/ZAHN 1979

NATALIA DANIEL / GERHARD SCHOTT / PETER ZAHN (Hgg.): *Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften der Universitätsbibliothek München: Die Handschriften aus der Folioreihe, Hälfte 2*, Wiesbaden 1979.

DAVID 2007

ZDENĚK V. DAVID: „Utraquism's Liberal Ecclesiology“, in: BRRP 6 (2007) 165–188.

DAX 1910

LORENZ DAX: *Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz*, unveröff. Diss. Univ. Freiburg 1910.

DE HARTMANN 2007

CARMEN CARDELLE DE HARTMANN: *Lateinische Dialoge 1200–1400. Literaturhistorische Studie und Repertorium* (MLST, 37). Leiden/Boston 2007.

DE LANGE/UTZ TREMP 2006

ALBERT DE LANGE / KATHRIN UTZ TREMP (Hgg.): *Friedrich Reiser und die „waldensisch-hussitische Internationale“ im 15. Jahrhundert. Akten des Kolloquiums Ötisheim-Schönenberg, 2. bis 4. Oktober 2003* (Waldenserstudien, 3), Ubstadt-Weiher 2006.

DELAUNAY 1876

DIDIER DELAUNAY: *Étude sur Alain Chartier*, Rennes 1876.

DELISLE 1870

LÉOPOLD DELISLE: *Inventaire des manuscrits latins conservés à la Bibliothèque impériale sous les n^{os} 15176–16718 du fonds latin*, Paris 1870 [ND Hildesheim 1974].

DELORME 1941

FERDINAND M. DELORME (Hg.): „Apologie de la dévotion au S. Nom de Jésus par le P. Nicholas de Torgau, O.F.M., Gardien de Breslau (10 sept. 1427)“, in: AFH 34 (1941) 359–419.

DENIFLE 1885

HEINRICH DENIFLE: *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400*, Berlin 1885 [ND Graz 1956].

DENIS II.2

MICHAEL DENIS: *Codices Manuscripti Bibliothecae Palatinae Vindobonensis Latini Aliarumque Occidentis Linguarum*, Bd. II, Teil 2, Wien 1800.

DENZLER 1977

GEORG DENZLER: „Bartholomäus Fröwein, Abt von Ebrach († 1430)“, in: *Festschrift Ebrach 1127–1977*, hg. v. GERD ZIMMERMANN, Volkach 1977, 147–163.

DI BERNARDO 1975

FLAVIO DI BERNARDO: *Un vescovo umanista alla corte pontificia: Giannantonio Campano (1429–1477)* (MHP, 39), Rom 1975.

DINZELBACHER 1986

PETER DINZELBACHER: Art. „Ekbert, Abt von Schönau“, in: *LexMA III* (1986) 1763.

DISTELBRINK 1975

BALDUIN DISTELBRINK: *Bonaventurae scripta, authentica, dubia vel spuria critice recensita* (SSFr, 5), Rom 1975.

DOLEŽALOVÁ (u.a.) 2006

EVA DOLEŽALOVÁ (u.a.): „The Reception and Criticism of Indulgences in the Late Medieval Czech Lands“, in: *Promissory Notes on the Treasury of Merits. Indulgences in Late Medieval Europe*, hg. v. ROBERT N. SWANSON (BCCT, 5), Leiden/Boston 2006, 101–145.

DÖLLINGER 1863

JOHANN JOSEPH IGNAZ VON DÖLLINGER (Hg.): *Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte*, Bd. 2: *Materialien zur Geschichte des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts*, Regensburg 1863.

DONDAINE 1948

ANTOINE DONDAINE: „Guillaume Peyraut. Vie et oeuvres“, in: *AFP 18* (1948) 162–236.

DONDAINE 1951

ANTOINE DONDAINE: „*Contra Graecos*. Premiers écrits polémiques des dominicains d'orient“, in: *AFP 21* (1951) 320–446.

DONDAINE/SHOONER II

HYACINTHE F. DONDAINE / HUGUES V. SHOONER: *Codices manuscripti operum Thomae de Aquino*, Bd. 2, Rom 1973.

DOKOUPIL 1966

VLADISLAV DOKOUPIL: *Soupis Rukopisů Knihovny Benediktinů v Rajhradě / Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monasterii Ordinis S. Benedicti Rajhradensis* (Soupisy Rukopisných Fondů Universitní Knihovny v Brně / Catalogi codicum manu scriptorum in Bibliotheca Universitatis Brunensis asservatorum, 4), Prag 1966.

DORDETT 1954

ALEXANDER DORDETT: *Der geistliche Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Eine rechtshistorische Studie über die Bestrebungen der Antikurialisten zur Beschränkung der 'iurisdictio coactiva'*, Wien 1954.

DOUCET 1930

VICTORIN DOUCET: „Magister Aegidius Carlerii († 1472)“, in: *Anton. 5* (1930) 405–426.

DREWS 2001

WOLFRAM DREWS: *Juden und Judentum bei Isidor von Sevilla. Studien zum Traktat 'De fide catholica contra Iudaeos'* (BHSt, 34), Berlin 2001.

DRÜLL 2013

DAGMAR DRÜLL (Hg.): *Über Heidelberger Universitätsämter. 1386–2013*, Wiesbaden 2013.

DUSCH 1975

MARIELOUISE DUSCH: *De veer utersten. Das 'Cordiale de quatuor novissimis' von Gerhard von Vliedervoven in mittelniederdeutscher Überlieferung*, Köln 1975.

DUTHILLGÈUL 1846

HIPPOLYTE-ROMAIN DUTHILLGÈUL: *Catalogue descriptif et raisonné des manuscrits de la Bibliothèque de Douai*, Douai 1846.

EBERHARD 1981

WINFRIED EBERHARD: „Nachrevolutionäre Koexistenz und bleibende Fronten. Die Kompaktaten“, in: DERS.: *Konfessionsbildung und Stände in Böhmen* (VCC 38), München/Wien 1981, 41–46.

EBERHARD 1992

WINFRIED EBERHARD: „Der Weg zur Koexistenz. Kaiser Sigmund und das Ende der hussitischen Revolution“, in: *Bohemia* 33 (1992) 1–43.

EBERSTALLER 1956

HERTA EBERSTALLER: *Die Vertretung der Wiener Universität am Basler Konzil*, Institutsarbeit des IfÖG, Wien 1956.

EGGER 1996

CHRISTOPH EGGER: *Papst Innocenz III. 'De missarum mysteriis'. Studien und Vorarbeiten zu einer kritischen Edition, mit besonderer Berücksichtigung der schriftstellerischen Persönlichkeit des Papstes*, unveröff. Diss. Universität Wien 1996.

EGGER 1997

CHRISTOPH EGGER: „Dignitas und Miseria. Überlegungen zum Menschenbild und Selbstverständnis Papst Innozenz' III.“, in: *MIÖG* 105 (1997) 330–345.

ELM 1981

KASPAR ELM (Hg.): *Stellung und Wirksamkeit der Bettelorden in der städtischen Gesellschaft*, Berlin 1981.

ESCH 1972

ARNOLD ESCH: „Das Papsttum unter der Herrschaft der Neapolitaner. Die führende Gruppe Neapolitaner Familien an der Kurie während des Schismas 1378–1415“, in: *Festschrift für Hermann Heimpel. Zum 70. Geburtstag am 19. September 1971*, hg. v. d. MITARBEITERN D. MAX-PLANCK-INST. FÜR GESCHICHTE, Bd. 2 (VMPIG, 36), Göttingen 1972, 713–800.

ÉTAIX 1985

RAYMOND ÉTAIX: „L'ancienne collection de sermons attribués à saint Augustin *De quattuor virtutibus caritatis*“, in: *RBen* 95 (1985) 44–59.

FEGER 1964

OTTO FEGER: „Die Hochschulen am Konstanzer Konzil nach der Chronik des Ulrich Richental“, in: *KBH* 2 (1964) 73–86.

FIJALEK 1900

JAN N. FIJALEK: *Mistrz Jakób z Paradyża i uniwersytet krakowski w okresie soboru bazylejskiego* [Magister Iacobus de Paradiso und die Universität Krakau zur Zeit des Basler Konzils], Bd. 2, Krakau 1900.

FIKRLÉ 1903

JAROSLAV FIKRLÉ: „Čechové na koncilu Kostnickém“ [Die Böhmen auf dem Konstanzer Konzil], in: *ČČH* 9 (1903) 178–193, 249–262, 415–431.

FINGERNAGEL (u.a.) 2002

ANDREAS FINGERNAGEL (u.a.) (Bearb.): *Mitteleuropäische Schulen II (ca. 1350–1410): Österreich – Deutschland – Schweiz*, Textbd., Tafel- u. Registerbd. (DÖAW.PH, 305 / VKSBM, I,11), Wien 2002.

FINK 1964

KARL AUGUST FINK: „Zu den Quellen für die Geschichte des Konstanzer Konzils“, in: *FRANZEN/MÜLLER* 1964, 471–476.

FIREY 2008

ABIGAIL FIREY: *A new history of penance* (BCCT, 14), Leiden (u.a.) 2008.

FLACHENECKER 2006

HELMUT FLACHENECKER: „Das beständige Bemühen um Reform. Zu Synoden und Synodalstatuten in den fränkischen Bistümern des 14./15. Jahrhunderts“, in: *KRUPPA/ZYGNER* 2006, 55–76.

FLANAGIN 2006

D. ZACH FLANAGIN: „Making Sense of All It: Gerson’s Biblical Theology“, in: *A Companion to Jean Gerson*, hg. v. BRIAN PATRICK MCGUIRE (BCCT, 3), Leiden/Boston 2006, 133–177.

FOSTYAK 2016

KHRYSTYNA FOSTYAK: *Der Kartäuser Jakob von Paradies (1381–1465) und seine Schriften zur monastischen Reform*, unveröff. Diss. Univ. Wien 2016.

FRANK 1966

ISNARD W. FRANK: „Leonhard Huntepichler O.P. († 1478), Theologieprofessor und Ordensreformer in Wien“, in: AFP 36 (1966) 313–388.

FRANK 1968

ISNARD W. FRANK: *Hausstudium und Universitätsstudium der Wiener Dominikaner bis 1500* (AÖG, 127), Wien/Köln/Graz 1968.

FRANKE 1910

FRANZ FRANKE: *Mathäus von Krakau. Sein Leben, Charakter und seine Schriften zur Kirchenreform*, unveröff. Diss. Univ. Greifswald 1910.

FRANZ 1909

ADOLPH FRANZ: *Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter*, Bd. 2 (Orbis litterarum), Freiburg i. Br. 1909 [ND Graz 1960].

FRANZ 1963

ADOLPH FRANZ: *Die Messe im deutschen Mittelalter: Beiträge zur Geschichte der Liturgie und des religiösen Volkslebens*, Darmstadt 1963.

FRANZEN/MÜLLER 1964

AUGUST FRANZEN / WOLFGANG MÜLLER (Hgg.): *Das Konzil von Konstanz. Beiträge zu seiner Geschichte und Theologie*, Freiburg (u.a.) 1964.

FRENKEN 1997

ANSGAR FRENKEN: Art. „Juan de Torquemada“, in: BBKL 12 (1997) 338–342.

FRENKEN 2003

ANSGAR FRENKEN: „Theologischer Sachverstand in der Auseinandersetzung um aktuelle und grundsätzliche Fragen. Der Rückgriff der Konstanzer *facultas theologica* auf die Heilige Schrift, die Kirchenväter und die alten Konzilien“, in: AHC 35 (2003) 345–362.

FRENKEN 2007

ANSGAR FRENKEN: „Gelehrte auf dem Konzil: Fallstudien zur Bedeutung und Wirksamkeit der Universitätsangehörigen auf dem Konstanzer Konzil“, in: MÜLLER/HELMRATH 2007, 107–147.

FRENKEN 2008

ANSGAR FRENKEN: „Die Rolle der Kanonisten auf dem Konstanzer Konzil: Personen, Aktivitäten, Prozesse“, in: *Sacri canones servandi sunt. Ius canonicum et status ecclesiae saeculis XIII–XV*, hg. v. PAVEL KRAFL (OIHP, Ser. C, Misc., 19), Prag 2008, 398–417.

FRENKEN 2010

ANSGAR FRENKEN: „Darstellende Quellen zum Konstanzer Konzil: kritische Anmerkungen zum Genus der 'Tagebücher Fillastres, Cerretanis und Turres' und ihres spezifischen Quellenwerts“, in: AHC 42 (2010) 379–402.

FRIED 2007

JOHANNES FRIED: „*Donation of Constantine*“ and „*Constitutum Constantini*“. *The Misinterpretation of a Fiction and its Original Meaning* (Millenium Studien, 3), Berlin/New York 2007.

FRIESS 1864

GOTTFRIED FRIESS: „Die Diöcesan-Synode zu Passau im Jahr 1419“, in: Hipp. 7 (1864) 103–116.

FUCHS 2011

THOMAS FUCHS: *Die neuzeitlichen Handschriften der Signaturengruppe Ms 2000 (Ms 2001–Ms 2999) sowie kleinerer Bestände (Cod. Haen., Ms Apel, Ms Gabelentz, Ms Nicolai, Ms Thomas)* (Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek Leipzig, N.F. II), Wiesbaden 2011.

FUDGE 1996a

THOMAS FUDGE: „Hussite Infant Communion“, in: LuthQ 10 (1996) 179–194 (Wiederabdruck in: DERS.: *Heresy and Hussites in Late Medieval Europe* (CSStS, 1044), Farnham (u.a.) 2014, XIV).

FUDGE 1996b

THOMAS FUDGE: „The 'Crown' and the 'Red Gown': Hussite Popular Religion“, in: *Popular Religion in Germany and Central Europe, 1400–1800*, hg. v. ROBERT W. SCRIBNER (Themes in Focus), Basingstoke (u.a.) 1996, 38–57.

FUDGE 2000a

THOMAS FUDGE: „Crime, Punishment and Pacifism in the Thought of Bishop Mikuláš of Pelhřimov“, in: BRRP 3 (2000) 69–103.

FUDGE 2002b

THOMAS A. FUDGE (Hg.): *The crusade against heretics in Bohemia, 1418–1437: sources and documents for the Hussite crusades* (CTT, 9), Aldershot (u.a.) 2002.

FUDGE 2004

THOMAS A. FUDGE: „Hussite theology and the law of God“, in: *The Cambridge Companion to Reformation Theology*, hg. v. DAVID BAGCHI / DAVID C. STEINMETZ (CCR), Cambridge 2004, 22–27.

FUDGE 2013

THOMAS A. FUDGE: *The trial of Jan Hus: medieval heresy and criminal procedure*, Oxford (u.a.) 2013.

FUDGE 2016

THOMAS A. FUDGE: *Jerome of Prague and the Foundations of the Hussite Movement*, New York 2016.

GAETA 1955

FRANCO GAETA: „Un codice inesplorato della *Declamatio* di Lorenzo Valla (Bibliot. Nazion. di Napoli VII. D. 25)“, in: GSLI 132 (1955) 372–379.

GALL 1965

FRANZ GALL: *Alma Mater Rudolphina (1365–1965): Die Wiener Universität und ihre Studenten*, hg. v. der ÖSTERR. HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER UNIVERSITÄT WIEN, Wien 1965.

GALL 1970

FRANZ GALL: *Die alte Universität* (WGB, 1), Wien (u.a.) 1970.

GARBER 1993

KLAUS GARBER: „Auf den Spuren verschollener Königsberger Handschriften und Bücher. Eine Bibliotheksreise nach Königsberg, Vilnius und Sankt Petersburg“, in: AG 23 (1993) 1–22.

GARBER 1998

KLAUS GARBER: „Königsberger Bücher in Polen, Litauen und Rußland“, in: *Festschrift für Erich Trunz zum 90. Geburtstag. Vierzehn Beiträge zur deutschen Literaturgeschichte*, hg. v. DIETRICH JÖNS / DIETER LOHMEIER (KSDL, 19), Neumünster 1998, 223–225.

GERWING 1998

MANFRED GERWING: Art. „Wilhelm Peraldus“, in: LexMA 9 (1998) 182f.

GERZAGUET 1997

JEAN-PIERRE GERZAGUET: *L'Abbaye d'Anchin de sa fondation (1079) au XIVe siècle. Essor, vie et rayonnement d'une grande communauté bénédictine*, Lille 1997.

GESCHER 1931

FRANZ GESCHER: „Hartzheims Concilia Germaniae und ihre Ergänzung durch Binterim und Floß“, in: *AHVNRh* 118 (1931) 154–157.

GILL 1967

JOSEPH GILL: *Konstanz und Basel-Florenz* (GÖK, 9), Mainz 1967.

GIRGENSOHN 1964a

DIETER GIRGENSOHN: *Peter von Pulkau und die Wiedereinführung des Laienkelches: Leben und Wirken eines Wiener Theologen in der Zeit des großen Schismas* (VMPIG, 12), Göttingen 1964.

GIRGENSOHN 1964b

DIETER GIRGENSOHN: „Die Universität Wien und das Konstanzer Konzil“, in: FRANZEN/MÜLLER 1964, 252–291.

GIRGENSOHN 1989

DIETER GIRGENSOHN: Art. „Peter von Pulkau“, in: *VfLex* 7 (1989) 443–448.

GIRGENSOHN 2007

DIETER GIRGENSOHN: „Von der konziliaren Theorie des späteren Mittelalters zur Praxis: Pisa 1409“, in: MÜLLER/HELMRATH 2007, 61–94.

GLASSNER 2005

CHRISTINE GLASSNER: *Inventar der mittelalterlichen Handschriften des Benediktinerstiftes Seitenstetten. Nach dem handschriftlichen Katalog*, Wien 2005.

GLASSNER 2013

CHRISTINE GLASSNER: „Stift Melk und die Melker Reform im 15. Jahrhundert“, in: *Die benediktinische Klosterreform im 15. Jahrhundert*, hg. v. FRANZ XAVER BISCHOF / MARTIN THURNER (VGI, 56), Berlin 2013.

GLORIEUX RT

PALÉMON GLORIEUX: *Répertoire des maîtres en théologie de Paris au XIIIe siècle*, 2 Bde. (ÉPhM, 17/18), Paris 1933/1934.

GLORIEUX 1952

PALÉMON GLORIEUX: *Pour revaloriser Migne: Tables rectificatives* (MSR, 9), Lille 1952.

GÖLLER 1907

EMIL GÖLLER: *Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V.*, Bd. 1: *Die päpstliche Pönitentiarie bis Eugen IV.*, 1. Teil: *Darstellung* (BPHIR, 3), Rom 1907.

GÖLLER 1914

EMIL GÖLLER: „Der Gerichtshof der päpstlichen Kammer und die Entstehung des Amtes des *Procurator fiscalis* im kirchlichen Prozessverfahren“, in: *AKathKR* 94 (1914) 605–619.

GONNET 1974

BERNARD GONNET: *Les Vaudois au Moyen Age*, Turin 1974.

GRABMANN 1941

MARTIN GRABMANN: „Der Franziskanerbischof Benedictus de Alignano († 1268) und seine Summa zum Caput 'Firmiter' des vierten Laterankonzils“, in: *Kirchengeschichtliche Studien: P. Michael Bihl, OFM als Ehrengabe dargeboten*, hg. v. IGNATIUS M. FREUDENREICH, Colmar 1941, 50–64.

GRAHAM 2006

BARRY F. H. GRAHAM: „The evolution of the Utraquist mass, 1420–1620“, in: *CHR* 92 (2006) 553–573.

GRAMSCH 2003

ROBERT GRAMSCH: *Erfurter Juristen im Spätmittelalter: die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts* (ESMAR, 17), Leiden (u.a.) 2003.

GRANT 2007

JEANNE E. GRANT: „Rejecting an Emperor: Hussites and Sigismund“, in: *Politics and Reformations: Communities, Politics, Nations, and Empires. Essays in Honor of Thomas A. Brady, Jr.*, hg. v. CHRISTOPHER OCKER (u.a.) (SMRT, 128), Leiden/Boston 2007, 459–470.

GRIESE 1999

SABINE GRIESE: *Salomon und Markolf – Ein literarischer Komplex im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Studien zu Überlieferung und Interpretation* (Herm., N.F. 81), Berlin 1999.

GRILLNBERGER 1891

OTTO GRILLNBERGER: „Die Handschriften der Stiftsbibliothek zu Wilhering“, in: *Die Handschriften-Verzeichnisse der Cistercienser-Stifte*, Bd. 2 (XB II,2), Wien 1891, 1–114.

GRUNDMANN 1961

HERBERT GRUNDMANN: *Religiöse Bewegungen im Mittelalter. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik. Anhang: Neue Beiträge zur Geschichte der religiösen Bewegungen im Mittelalter*, Hildesheim 1961 [1935].

GRUNDMANN 1965

HERBERT GRUNDMANN: „Ketzer verhört des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem“, in: DA 21 (1965) 519–575.

GRUPP 1897

GEORG GRUPP: *Oettingen-Wallersteinsche Sammlungen in Mähingen. Handschriftenverzeichnis. 1. Hälfte, Nördlingen* 1897.

GUNNEWEG 1965

ANTONIUS H. J. GUNNEWEG: *Levitens und Priester: Hauptlinien der Traditionsbildung und Geschichte des israelitisch-jüdischen Kultpersonals* (FRLANT, 89), Göttingen 1965.

HAERING 2006

STEPHAN HAERING: „Mittelalterliche Partikularsynoden in Baiern. Ein Überblick zum Raum der Bistümer Chiemsee, Freising, Passau und Regensburg“, in: KRUPPA/ZYGMER 2006, 77–98.

HÄFELE 1918

GALLUS M. HÄFELE: *Franz von Retz: ein Beitrag zur Gelehrtengeschichte des Dominikanerordens und der Wiener Universität am Ausgange des Mittelalters*, Innsbruck/Wien (u.a.) 1918.

HÄGELE 1996

GÜNTER HÄGELE: *Lateinische mittelalterliche Handschriften in Folio der Universitätsbibliothek Augsburg. Die Signaturengruppe Cod. I.2.2° und Cod. II.1.2° 1–90* (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg, I,1), Wiesbaden 1996.

HAGENEDER 1967

OTHMAR HAGENEDER: *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (FGÖÖ, 10), Graz/Wien/Köln 1967.

HAIN *Rep. bibl.*

Ludwig Hain: *Repertorium bibliographicum, in quo libri omnes ab arte typographica inventa usque ad annum MD*, 4 Bde., Stuttgart/Tübingen 1826–1838.

HALAMA 2004

OTA HALAMA: „The Martyrs of Kutná Hora, 1419–1420“ (transl. from the Czech by ZDENĚK V. DAVID), in: BRRP 5 (2004) 139–146.

HALAMA/SOUKUP 2006

OTA HALAMA / PAVEL SOUKUP (Hgg.): *Jakoubek ze Stříbra. Texty a jejich působení*, Prag 2006.

HALLAUER 1971

HERMANN HALLAUER: „Das Glaubensgespräch mit den Hussiten“, in: *Nikolaus von Kues als Promotor der Ökumene*, hg. v. RUDOLF HAUBST (MFCG 9), Mainz 1971, 53–75.

HALM (u.a.) 1873

KARL HALM (u.a.): *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, Bd. I,3: *Codices num. 5251–8100 complectens* (*Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, III,3), München 1873 [ND Wiesbaden 1968].

HALM (u.a.) 1874

KARL HALM (u.a.): *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, Bd. II,1: *Codices num. 8101–10930 complectens* (*Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, IV,1), München 1874 [ND Wiesbaden 1968].

HALM (u.a.) 1876

KARL HALM (u.a.): *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, Bd. II,2: *Codices num. 11001–15028 complectens* (*Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, IV,2), München 1876 [ND Wiesbaden 1968].

HALM (u.a.) 1878

KARL HALM (u.a.): *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, Bd. II,3: *Codices num. 15121–21313 complectens* (*Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, IV,3), München 1878 [ND Wiesbaden 1969].

HALM (u.a.) 1894

KARL HALM (u.a.): *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, Bd. I,2: *Codices num. 2501–5250 complectens. Editio altera emendatior* (*Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, III,2), München 1894.

HALM/LAUBMANN/MEYER 1894

KARL HALM / GEORG VON LAUBMANN / WILHELM MEYER: *Catalogus codicum latinorum Bibliothecae Regiae Monacensis*, Bd. 1,2: *Codices num. 2501–5250 compl.*, München 1894.

HAMESSE/SZYLLER *Repertorium*

JACQUELINE HAMESSE / SLAWOMIR SZYLLER (Hgg.): *Repertorium Initiorum Manuscriptorum Latinorum Medii Aevi* (TEMĀ, 42,1–4), Louvain-la-Neuve 2007–2010.

HAMM 2011

BERNDT HAMM: „Typen spätmittelalterlicher Gnadenmentalität“, in: *Media Salutis. Gnaden- und Heilsmedien in der abendländischen Religiosität des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. DEMS. / VOLKER LEPPIN / GURY SCHNEIDER-LUDORFF (SMHR, 58), Tübingen 2011, 43–83.

HAMM 1983

MARLIES HAMM: Art. „Johannes von Freiburg“, in: *VfLex*² 4 (1983) 605–611.

HAMM 2004

MARLIES HAMM: Art. „Johannes von Freiburg“, in: *VfLex*² 11 (2004) 771.

Handschriftenbeschreibung Basel

MARTIN STEINMANN: *Unpublizierte Beschreibung der Handschriften der UB Basel*, Basel 1970/1971 (UB Basel, Sonderlesesaal).

HASKINS 1958

CHARLES H. HASKINS: *Studies in Mediaeval Culture*, New York 1958.

HAUCK 1920

ALBERT HAUCK: *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. 5,2, Berlin/Leipzig 1920.

HAUSMANN 1868

MATHIAS HAUSMANN: *Geschichte der päpstlichen Reservatfälle. Ein Beitrag zur Rechts- und Sittengeschichte*, Regensburg 1868.

HAUSWIRTH 1858

ERNEST HAUSWIRTH: *Abriß einer Geschichte der Benedictiner-Abtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten in Wien*, Wien 1858.

HECHBERGER 2003

WERNER HECHBERGER: „Die Vorstellung vom staufisch-welfischen Gegensatz im 12. Jahrhundert. Zur Analyse und Kritik einer Deutung“, in: *Heinrich der Löwe. Herrschaft und Repräsentation*, hg. v. JOHANNES FRIED / OTTO GERHARD OEXLE (VKAMAG, 57), Stuttgart 2003, 381–426.

HEIMPEL 1969

HERMANN HEIMPEL (Hg. u. Erl.): *Drei Inquisitions-Verfahren aus dem Jahre 1425. Akten der Prozesse gegen die deutschen Hussiten Johannes Drändorf und Peter Turnau sowie gegen Drändorfs Diener Martin Borchard* (VMPIG, 24), Göttingen 1969.

HEIMPEL 1982

HERMANN HEIMPEL: *Die Vener von Gmünd und Strassburg: 1162–1447. Studien und Texte zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel* (VMPIG, 52), Göttingen 1982.

VON HEINEMANN 1884

OTTO VON HEINEMANN: *Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel*, Erste Abt.: *Die Helmstedter Handschriften I*, Wolfenbüttel 1884 [ND: *Die Helmstedter Handschriften*, Bd. 1: *Codex Guelpherbytanus I Helmstadiensis bis 500 Helmstadiensis* (Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, 1), Frankfurt a.M. 1963].

VON HEINEMANN 1900

OTTO VON HEINEMANN: *Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel*, Zweite Abt.: *Die Augusteischen Handschriften IV*, Wolfenbüttel 1900 [ND: *Die Augusteischen Handschriften*, Bd. 4: *Codex Guelpherbytanus 77.4 Augusteus 2° bis 34 Augusteus 4°* (Kataloge der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, 7), Frankfurt a.M. 1966].

HELLER 1890a

JOHANNES HELLER: „Eine Passauer Diözesansynode vom Jahre 1435“, in: ZKTh 14 (1890) 142–154 und 362–368.

HELLER 1890b

JOHANNES HELLER: „Die Statuten der Passauer Diözesansynode von 1437“, in: ZKTh 14 (1890) 545–552.

HELLER 1893

JOHANNES HELLER: „Die Akten der Passauer Diözesansynode vom Jahre 1438“, in: ZKTh 17 (1893) 755–762.

HELMRATH 1987

JOHANNES HELMRATH: *Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme* (KHAb, 32), Köln/Wien 1987.

HELMRATH 1990

JOHANNES HELMRATH: „Lebensläufe kurkölnischer Kanoniker und gelehrter Räte im 15. Jahrhundert“, in: *Geschichte in Köln* 27 (1990) 117–122.

HELMRATH 1991

JOHANNES HELMRATH: „Reform als Thema der Konzilien des Spätmittelalters“, in: *Christian Unity. The Council of Ferrara-Florence 1438/39–1989*, hg. v. GIUSEPPE ALBERIGO (BETL, 97), Leuven 1991, 75–152.

HELMRATH 2002

JOHANNES HELMRATH: „Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich“, in: AHC 34 (2002) 57–99 [geringfügig korrigierte und ergänzte Fassung des gleichlautenden Beitrags in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs*, hg. v. MICHAEL BORGOLTE (EiM, 1), Berlin 2001, 135–169].

HELMRATH/MÜLLER 1994

JOHANNES HELMRATH / HERIBERT MÜLLER (Hgg.): *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, Bd. 1, hg. in Zusammenarbeit mit HELMUT WOLFF, München 1994.

HENNER 1890

KAMIL HENNER: *Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte*, Leipzig 1890.

HEROLD 1985

VILÉM HEROLD: *Pražská univerzita a Wyclif* [Die Prager Universität und Wyclif], Prag 1985.

HEROLD 1987

VILÉM HEROLD: „Wyclifs Polemik gegen Ockhams Auffassung der platonischen Ideen und ihr Nachklang in der tschechischen hussitischen Philosophie“, in: *From Ockham to Wyclif*, hg. v. ANNE HUDSON / MICHAEL WILKS, Oxford 1987, 185–215.

HEROLD 1989

VILÉM HEROLD: „Magister Hieronymus von Prag und die Universität Köln. Ein Beitrag zur Geschichte der Differenzierung in der spätmittelalterlichen Philosophie“, in: *Die Kölner Universität im Mittelalter. Geistige Wurzeln und soziale Wirklichkeit*, hg. v. ALBERT ZIMMERMANN (MiscMed, 20), Berlin/New York 1989, 255–273.

HEROLD 1990

VILÉM HEROLD: „Wyclif und Hieronymus von Prag. Zum Versuch einer 'praktischen' Umdeutung der Metaphysik in der spätmittelalterlichen Ideenlehre“, in: *Knowledge and the Sciences in Medieval Philosophy. Proceedings of the eighth International Congress of Medieval Philosophy*, Bd. 3, hg. v. REIJO TYÖRINOJA (u.a.), Helsinki 1990, 212–223.

HEROLD 1991

VILÉM HEROLD: „Magister Procopius von Pilsen, ein Schüler und Anhänger Hussens und seine frühen philosophischen Schriften“, in: *Historia philosophiae medii aevi*, Bd. 2, hg. v. BURKHARD MOJSISCH / OLAF PLUTA, Amsterdam 1991, 363–385.

HEROLD 1995

VILÉM HEROLD: „Der Streit zwischen Hieronymus von Prag und Johann Gerson. Eine spätmittelalterliche Diskussion mit tragischen Folgen“, in: *Société et église. Textes et discussions dans les universités de l'Europe centrale pendant le moyen âge tardif* (RPM, 4), hg. v. SOPHIE WŁODEK, Turnhout 1995, 77–89.

HERRE 1899

HERMANN HERRE: „Die Hussitenverhandlungen auf dem Pressburger Reichstage vom April 1429“, in: QFIAB 2 (1899) 307–316.

HEVELONE 2010

SUZANNE JUDITH HEVELONE: *Preaching the saints. The Legenda aurea and sermones de sanctis of Jacobus de Voragine*, Boston 2010.

HEYMANN 1969

FREDERICK G. HEYMANN: *John Žižka and the Hussite revolution*, Princeton, N.J. ²1969 [1955].

HILG 2007

HARDO HILG: *Lateinische mittelalterliche Handschriften in Quarto der Universitätsbibliothek Augsburg. Die Signaturengruppen Cod. I.2.4° und Cod. II.1.4°* (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Augsburg, I,3), Wiesbaden 2007.

HILSCH 1999

PETER HILSCH: *Johannes Hus. Prediger Gottes und Ketzer*, Regensburg 1999.

HINSCHIUS 1883

PAUL HINSCHIUS: *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, Bd. 3, Berlin 1883.

HLAVÁČEK 1965

IVAN HLAVÁČEK: „Z merseburských bohémik“ [Aus Merseburger Bohemica], in: ČČH 13 (1965) 89–98.

HLAVÁČEK/HLAVÁČKOVÁ 1961

IVAN HLAVÁČEK / LUDMILA HLAVÁČKOVÁ: „Studenti z českých zemí a Slovenska na vídeňské universitě“ [Studenten aus den tschechischen Ländern und aus der Slowakei an der Wiener Universität], in: AUC-HUCP II/1 (1961) 97–132.

HÖDL 1997

SABINE HÖDL: „Eine Suche nach jüdischen Zeugnissen in einer Zeit ohne Juden. Zur Geschichte der Juden in Niederösterreich von 1420 bis 1555“, in: MÖSA 45 (1997) 271–296.

HOENSCH 1996

JÖRG K. HOENSCH: *Kaiser Sigismund. Herrscher an der Schwelle zur Neuzeit (1368–1437)*, München 1996.

HÖFLER 1856–1866

KONSTANTIN HÖFLER (Hg.): *Geschichtschreiber der Husitischen Bewegung in Böhmen*, 3 Bde. (FRA.S, II. Band, Teil 1 / VI. Band, Teil 2 / VII. Band, Teil 3), Wien 1856–1866.

HOGG 2004

JAMES HOGG: *The cross stands while the world revolves. Life in the Charterhouse of Gaming* (ACar, 218), Salzburg 2004.

HOHMANN 1976

THOMAS HOHMANN: „Initienregister der Werke Heinrichs von Langenstein“, in: Tr. 32 (1976) 399–426.

HOLETON 1981

DAVID R. HOLETON: *Infant communion – Then and Now* (GLS, 27), Bramcote, Notts. 1981.

HOLETON 1984

DAVID R. HOLETON: „The Communion of Infants and Hussitism“, in: CV 27 (1984) 207–225.

HOLETON 1986

DAVID R. HOLETON: „The Communion of Infants: The Basel Years“, in: CV 29 (1986) 15–40.

HOLETON 1987

DAVID R. HOLETON: „Sacramental and liturgical reform in late medieval Bohemia“, in: StLi 17 (1987) 87–96.

HOLETON 1989

DAVID R. HOLETON: *La communion des tout-petits enfants: étude du mouvement eucharistique en Bohême vers la fin du Moyen-Âge* (BEL.S, 50), Rom 1989.

HOLETON 1996

DAVID R. HOLETON: „The Bohemian Eucharistic Movement in its European Context“, in: BRRP 1 (1996) 23–48.

HOLLNSTEINER 1977

JOHANNES HOLLNSTEINER: „Studien zur Geschäftsordnung am Konstanzer Konzil. Ein Beitrag zur Geschichte des Parlamentarismus und der Demokratie“, in: BÄUMER 1977, 121–142.

HOLMES 1973

GEORGE A. HOLMES: „Cardinal Beaufort and the Crusade Against the Hussites“, in: EHR 88 (1973) 721–750.

HOLTER 1977

KURT HOLTER: *Verzierte Wiener Bucheinbände der Spätgotik und Frührenaissance. Werkgruppen und Stempeltabellen* (CoMa. Sonderheft), Wien 1977 (Wiederabdruck in: DERS.: *Buchkunst – Handschriften – Bibliotheken. Beiträge zur mitteleuropäischen Buchkultur vom Frühmittelalter bis zur Renaissance*, hg. v. GEORG HEILINGSETZER / WINFRIED STELZER (SOÖM, 15/16), Linz 1996, Bd. 1, 420–490).

HOPFNER 1979

MAX HOPFNER: „Synodale Vorgänge im Bistum Regensburg und in der Kirchenprovinz Salzburg unter besonderer Berücksichtigung der Reformationszeit“, in: BGBR 13 (1979) 235–388.

HORST 1992

ULRICH HORST: *Evangelische Armut und Kirche. Thomas von Aquin und die Armutskontroversen des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts* (QGDOD, N.F. 1), Berlin 1992.

HORST 1996

ULRICH HORST: *Evangelische Armut und päpstliches Lehramt. Minoritentheologen im Konflikt mit Papst Johannes XXII. (1316–34)* (MKHS, 8), Stuttgart (u.a.) 1996.

HRUZA 1997

KAREL HRUZA: „Die hussitischen Manifeste vom April 1420“, in: DA 53 (1997) 119–177.

HRUZA 1999

KAREL HRUZA: „Schrift und Rebellion: Die hussitischen Manifeste aus Prag von 1415–1431“, in: *Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.–16. Jahrhundert. Internationales Kolloquium, Prag, 5.–10. Oktober 1998*, hg. v. FRANTIŠEK ŠMAHEL (CMP, 1), Prag 1999, 81–108.

HRUZA 2004

KAREL HRUZA: „Die Verbrennung von Jan Hus auf dem Konstanzer Konzil 1415“, in: *Höhepunkte des Mittelalters*, hg. v. GEORG SCHEIBELREITER, Darmstadt 2004, 202–220.

HÜBLER 1867

BERNHARD HÜBLER: *Die Constanzer Reformation und die Concordate von 1418*, Leipzig 1867.

HÜBNER 1909

KARL HÜBNER: „Die Provinzialsynoden im Erzbistum Salzburg bis zum Ende des XV. Jahrhunderts“, in: DG 10 (1909) 187–236.

HÜBNER 1910

KARL HÜBNER: „Die salzburgischen Archidiakonalsynoden“, in: DG 11 (1910) 251–269.

HÜBNER 1911

KARL HÜBNER: „Die Passauer Diözesansynoden“, in: JNÖGP 48 (1911) 3–23.

HÜBNER 1913a

KARL HÜBNER: „Beiträge zu den Passauer Diözesansynoden“, in: JLNÖ 12 (1913) 161–169.

HÜBNER 1913b

KARL HÜBNER: „Nachträgliches über die Salzburger Provinzialsynoden“, in: DG 14 (1913) 243–248.

HUEMER 1887

JOHANN HUEMER: „Iter Austriacum I“, in: WSt 9 (1887) 51–93.

ISERLOH 1985

ERWIN ISERLOH: „Die Spiritualenbewegung und der Armutsstreit“, in: *Die mittelalterliche Kirche*, Teil 2: *Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation*, hg. v. HANS-GEORG BECK (Handbuch für Kirchengeschichte, 3), Sonderausgabe, Freiburg (u.a.) 1985, 453–460.

Iter Italicum

PAUL OSKAR KRISTELLER: *Iter Italicum: A Finding List of Uncatalogued Or Incompletely Catalogued Humanistic Mss of the Renaissance in Italian and Other Libraries*, 6 Bde. (IIS, 1–6), Leiden (u.a.) 1963–1992.

Iter Victorinum

PATRICE SICARD: *Iter victorinum. La tradition manuscrite des œuvres de Hugues et de Richard de Saint-Victor. Répertoire complémentaire et études. Avec un index cumulatif des manuscrits des oeuvres de Hugues et de Richard de Saint-Victor* (BV, 24), Turnhout 2015.

IZBICKI 1981

THOMAS M. IZBICKI: *Protector of the faith: Cardinal Johannes de Turrecremata and the Defense of the Institutional Church*, Washington D.C. 1981.

IZBICKI 2015

THOMAS M. IZBICKI: *The Eucharist in Medieval Canon Law*, Cambridge 2015.

IZBICKI 2016

THOMAS M. IZBICKI: „The Official Records of the Council“, in: *A Companion to the Council of Basel*, hg. v. MICHIEL DECALUWE / THOMAS M. IZBICKI / GERALD CHRISTIANSON (BCCT, 74), Boston 2016, 41–49.

JACOB 1949

ERNEST F. JACOB: „The Bohemians and the council of Basel, 1433“, in: *Prague Essays*, hg. v. ROBERT W. SETON-WATSON, Oxford 1949, 81–123.

JAPHET 2002

SARA JAPHET (Ausl.): *Herders theologischer Kommentar zum Alten Testament: 1 Chronik*, hg. v. ERICH ZENGER, Freiburg (u.a.) 2002.

JOHANEK 1979

PETER JOHANEK: *Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters*, 3 Bde., unveröff. Habil. Universität Würzburg 1979.

JOHANEK 1980

PETER JOHANEK: „Methodisches zur Verbreitung und Bekanntmachung von Gesetzen im Spätmittelalter“, in: *Histoire comparée de l'administration (IV^e–XVIII^e siècles). Actes du XIV^e Colloque historique franco-allemand, Tours, 27 mars–1^{er} avril 1977*, hg. v. WERNER PARAVICINI / KARL FERDINAND WERNER (Francia.B, 9), Zürich/München 1980, 89–101.

JOHANEK 1984

PETER JOHANEK: „Vescovo, clero e laici in Germania prima della riforma“, in: *Strutture ecclesiastiche in Italia e Germania prima della riforma*, hg. v. PAOLO PRODI / PETER JOHANEK, Bologna 1984, 87–134.

JOHANEK 2006

PETER JOHANEK: „Synodaltätigkeit im spätmittelalterlichen Reich. Ein Überblick“, in: KRUPPA/ZYGNER 2006, 29–53.

JUNGMANN 1948

JOSEF ANDREAS JUNGMANN: *Missarum Sollemnia. Eine genetische Erklärung der römischen Messe*, 2 Bde., Wien (u.a.) 1948.

JUNGMANN 1953

JOSEF ANDREAS JUNGMANN: „Die Kommunion am Karfreitag“, in: *Zeitschrift für katholische Theologie* 75 (1953) 465–470.

KADLEC 1979

JAROSLAV KADLEC: „Literární činnost mistra Mařika Rvačky“ [Die literarische Tätigkeit des Magisters Mauritius von Prag], in: *Pocta Dr. Emmě Urbánkové. Spolupracovníci a přátelé k 70. narozeninám* [Zu Ehren von Dr. Emma Urbanek, von Mitarbeitern und Freunden zum 70. Geburtstag], Prag 1979, 145–164.

KADLEC 1980

JAROSLAV KADLEC: „Magister Martin Talayero aus Tortosa im Kampf gegen die Hussiten“, in: AHC 12 (1980) 269–314.

KADLEC 1981

JAROSLAV KADLEC: „Literární polemika mistrů Jakoubka ze Stříbra a Ondřeje z Brodu o laický kalich“ [Die literarische Polemik der Magister Jakobell von Mies und Andreas von Brod über den Laienkelch], in: AUC-HUCP 21,2 (1981) 71–88.

KADLEC 1982

JAROSLAV KADLEC: *Studien und Texte zum Leben und Wirken des Prager Magisters Andreas von Brod* (BGPhMA, N.F. 22), Münster 1982.

KADLEC 1994

JAROSLAV KADLEC: „Mistr Mařík Rvačka na koncilu kostnickém“ [Magister Mauritius von Prag auf dem Konstanzer Konzil], in: PÁNEK/POLÍVKA/REJCHRTOVÁ 1994, Bd. 1, 381–390.

KAEPPELI 1956

THOMAS KAEPPELI: „Kapitelsakten der Dominikanerprovinz Teutonia, c. 1356–71“, in: AFP 26 (1956) 314–319.

KAEPPELI I–IV

THOMAS KAEPPELI: *Scriptores ordinis Praedicatorum medii aevi*, 4 Bde., Bd. 4 unter Mitarb. v. EMILIO PANELLA, Rom 1970–1993.

KALUŽA 1969

ZÉNON KALUŽA: „Matériaux et remarques sur le catalogue des œuvres de Gilles Charlier“, in: AHDL 36 (1969) 169–185.

KALUŽA 1971

ZÉNON KALUŽA: „Nouvelles remarques sur les œuvres de Gilles Charlier“, in: AHDL 38 (1971) 149–191.

KALUŽA 1985

ZÉNON KALUŽA: „Le chancelier Gerson et Jérôme de Prague“, in: AHDL 51 (1985) 81–126.

KAMINSKY 1956

HOWARD KAMINSKY: „Hussite Radicalism and the Origins of Tabor 1415–1418“, in: MeH 10 (1956) 102–130.

KAMINSKY 1957

HOWARD KAMINSKY: „Chiliasm and the Hussite Revolution“, in: ChH 26 (1957) 43–71.

KAMINSKY 1962

HOWARD KAMINSKY: „The Free Spirit in the Hussite Revolution“, in: *Millennial Dreams in Action*, hg. v. SYLVIA THRUPP (CSSH.S, 2), The Hague 1962, 166–186.

KAMINSKY 1964

HOWARD KAMINSKY: „The Religion of Hussite Tabor“, in: *The Czechoslovak Contribution to World Culture*, hg. v. MILOSLAV RECHCIGL JR., The Hague 1964, 210–213.

KAMINSKY 1965

HOWARD KAMINSKY: „Master Nicholas of Dresden: The Old Color and the New. Selected works contrasting the primitive church and the Roman church“, in: TAPHS 55 (1965) 1–93.

KAMINSKY 1967

HOWARD KAMINSKY: *A History of the Hussite Revolution*, Berkeley-Los Angeles 1967.

KAMINSKY 1972

HOWARD KAMINSKY: „The University of Prague in the Hussite Revolution: The Role of the Masters“, in: *Universities in politics. Case studies from the late middle ages and early modern period*, hg. v. JOHN WESLEY BALDWIN / RICHARD A. GOLDTHWAITE (JHSCH, 2), Baltimore, Md. (u.a.) 1972, 79–106.

KAPELLER/PAMPICHLER o.J.

RUDOLF KAPELLER / MAXIMILIAN PAMPICHLER (Hgg.): *Codicum Manuscriptorum Bibliothecae Seitenstetensis Tomus I–II*, 2 Bde. und Registerbd. (handschriftlich), Seitenstetten o.J. (um 1800).

KARP 1996

HANS-JÜRGEN KARP: Art. „Kuhschmalz, Franz († 1457)“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1668. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. ERWIN GATZ, Berlin 1996, 398.

Katalogfragment Klosterneuburg

Fragment eines Kataloges zu den Handschriften des Stiftes Klosterneuburg (handschriftlich), Klosterneuburg, Mitte 18. Jh., URL: http://manuscripta.at/kataloge/AT/5000/katfragm/Kat_Fragm.pdf (Zugriff 2017-10-18).

KEHNEL 2005

ANNETTE KEHNEL: „Päpstliche Kurie und menschlicher Körper. Zur historischen Kontextualisierung der Schrift *De miseria humane conditionis* des Lothar von Segni (1194)“, in: *AkuG* 87 (2005) 27–52.

KEHRBERGER 1938

EDUARD O. KEHRBERGER: *Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetze des 14. und 15. Jahrhunderts, und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz*, unveröff. Diss. Univ. Tübingen 1938.

KEIL 1998

MARTHA KEIL: „... vormals bey der Judenn Zeit“. *Studien zur Geschichte der jüdischen Gemeinde Wiener Neustadt im Spätmittelalter*, unveröff. Diss. Univ. Wien 1998.

KEIL (u.a.) 2006

MARTHA KEIL (u.a.) (Hgg.): *Geschichte der Juden in Österreich* (ÖG, 15), Wien 2006.

KEIL 2013

MARTHA KEIL: „Judenschutz auf dem Papier? Juden im Herzogtum Österreich 1305–1421“, in: *Das Wormser Passionsspiel. Versuch, die großen Bilder zu lesen*, hg. von VOLKER GALLÉ-KLAUS / WOLF-RALF ROTHENBUSCH, Worms 2013, 101–117.

KEIL/LAPPIN 1998

MARTHA KEIL / ELEONORE LAPPIN (Hgg.): *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*, Bd. 2 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B, 3), Berlin-Bodenheim/Mainz 1998.

KEIL/LOHRMANN 1994

MARTHA KEIL / KLAUS LOHRMANN (Hgg.): *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*, Bd. 1 (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B, 2), Wien/Köln 1994.

KEJŘ 1958

JIŘÍ KEJŘ: *Právní život v husitské Kutné Hoře* [Das Rechtsleben im hussitischen Kuttenberg], Prag 1958.

KEJŘ 1961

JIŘÍ KEJŘ: „Deklarace prazské university z 10. března 1417 o přijímání podobojí a její historické pozadí“ [Die Erklärung der Prager Universität vom 10. März 1417 über die Kommunion unter beiden Gestalten und ihren historischen Hintergrund], in: *SbHi* 8 (1961) 133–156.

KEJŘ 1963

JIŘÍ KEJŘ: „O některých spisech M. Jana z Jesenice“ [Einige Schriften des Magister Jan von Jesenice], in: *LFil* 86 (1963) 77–91.

KEJŘ 1981

JIŘÍ KEJŘ: *Mistři pražské univerzity a kněží táborští* [Die Magister der Prager Universität und die Taboritenpriester], Prag 1981.

KEJŘ 1985

JÍŘÍ KEJŘ: „Česká otázka na basilejském koncilu“ [Die böhmische Frage auf dem Basler Konzil], in: HusTa 8 (1985) 107–132.

KEJŘ 1996

JÍŘÍ KEJŘ: „Die Prager Vorträge von Uberto de Lampugnano“, in: *De iure canonico medii aevi. Festschrift für Rudolf Weigand*, hg. v. PETER LANDAU / MARTIN PETZOLT (StGra, 27), Rom 1996, 249–269.

KEJŘ 2004

JÍŘÍ KEJŘ: „Teaching on Repentance and Confession in the Bohemian Reformation“ (transl. by ZDENĚK V. DAVID), in: BRRP 5 (2004) 89–116.

KEJŘ 2005

JÍŘÍ KEJŘ: *Die Causa Johannes Hus und das Prozessrecht der Kirche*. Mit einem Vorw. des Erzbischofs von Prag Miloslav Kardinal Vlk, Regensburg 2005.

KEJŘ 2007

JÍŘÍ KEJŘ: „The Death Penalty during the Bohemian Wars of Religion“ (transl. by ZDENĚK V. DAVID), in: BRRP 6 (2007) 143–163.

KEJŘ 2008

JÍŘÍ KEJŘ: „Protihusovský traktát *De ecclesia* a jeho autor“ [Der anti-hussitische Traktat *De ecclesia* und sein Verfasser], in: *Angelus Pacis: sborník prací k počtě Noemi Rejchrtové. Collected essays in honour of Professor Noemi Rejchrtová written by her friends and disciples*, Prag 2008, 183–189.

KEJŘ/PLOYHAR 1988

JÍŘÍ KEJŘ / JÍŘÍ PLOYHAR: *Die Hussitenrevolution*, aus dem Tschechischen von DAGMAR BILKOVÁ, Prag 1988.

KESTENBERG-GLADSTEIN 1936

RUTH KESTENBERG-GLADSTEIN: „Hussitentum und Judentum“, in: JGGJČR 8 (1936) 1–26.

KEUFFER/KENTENICH 1973

MAX KEUFFER / GOTTFRIED KENTENICH (Bearb.): *Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier*, Aches Heft: *Handschriften des historischen Archivs*, unveränd. ND der Ausgabe von 1914, Wiesbaden 1973.

KEUSSEN 1929

HERMANN KEUSSEN: „Die Stellung der Universität Köln im großen Schisma und zu den Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts“, in: AHVNRh 115 (1929) 225–254.

KEUSSEN 1934

HERMANN KEUSSEN: *Die alte Universität Köln. Grundzüge ihrer Verfassung und Geschichte* (VKG, 10), Köln 1934.

KIAUPA 1998

ZIGMANTAS KIAUPA: Art. „Witowt“, in: LexMA 9 (1998) 267–269.

KILMARTIN 2004

EDWARD J. KILMARTIN: *The Eucharist in the West: history and theology*, hg. v. ROBERT J. DALY, Collegeville, MN 2004 [1998].

KINK 1854

RUDOLF KINK: *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien*, Bd. 1, Teil 1: *Geschichtliche Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Universität bis zur Neuzeit*, Wien 1854.

KIST 1952

JOHANNES KIST: „Ebracher Zisterzienser und ihr Universitätsstudium im Mittelalter“, in: WDGB 14/15 (1952) 343–347.

KLEINERT 2004

CHRISTIAN KLEINERT: *Philibert de Montjeu, ca. 1374–1439. Ein Bischof im Zeitalter der Reformkonzilien und des Hundertjährigen Krieges* (Francia.B, 59), Ostfildern 2004.

KLICMAN 1900

Ladislav KLICMAN: „Der Wiener Process gegen Hieronymus von Prag 1410–1412“, in: *MIÖG* 21 (1900) 445–457.

KLUG 1912

RUDOLF KLUG: „Der Astronom Johannes von Gmunden und sein Kalender“, in: *JSGL* 61 (1912) 1–35.

KLUG 1943

RUDOLF KLUG: *Johannes von Gmunden, der Begründer der Himmelskunde auf deutschem Boden. Nach seinen Schriften und den Archivalien der Wiener Universität* (SAWW.PH, 222,4 / VKGEU, 1 / BGUW, 1), Wien/Leipzig 1943.

KNAPP 2004

FRITZ PETER KNAPP: *Die Literatur des Spätmittelalters in den Ländern Österreich, Steiermark, Kärnten, Salzburg und Tirol von 1273 bis 1439*, Halbbd. 2: *Die Literatur zur Zeit der habsburgischen Herzöge von Rudolf IV. bis Albrecht V. (1358–1439)* (Geschichte der Literatur in Österreich: von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2), Graz 2004.

KOLLER 1964

GERDA KOLLER: *Princeps in ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich* (AÖG, 124 / SMGF, 2), Graz/Wien (u.a.) 1964.

KOMOROWSKI 1980

MANFRED KOMOROWSKI: „Das Schicksal der Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg“, in: *BFP* 4 (1980) 139–154.

KOPIČKOVÁ/VIDMANOVÁ 1999

BOŽENA KOPIČKOVÁ / ANEŽKA VIDMANOVÁ: *Listy na Husovu obranu z let 1410–1412. Konec jedné legendy?* [Briefe zur Verteidigung des Hus aus den Jahren 1410–1412. Das Ende einer Legende?], Prag 1999.

KOTTMANN *Handschriftenbeschreibung*

CARSTEN KOTTMANN: *Vorläufige Handschriftenbeschreibung zu Stuttgart, WLB, Cod. theol. et phil. 2° 76 XLIII* (unveröff. Manuskript).

KRAFL 2003

PAVEL KRAFL: *Synody a statuta olomoucké diecéze období středověku* [Mittelalterliche Synoden und Statuten der Diözese Olmütz] (OIHP.B, 2), Prag 2003.

KRALIK 1933

RICHARD KRALIK: *Geschichte der Stadt Wien und ihrer Kultur*, Wien 1933.

KRÄMER 1970

WERNER KRÄMER: „Die Relevanz des kirchenpolitischen Schrifttums Heinrich Kalteisens für die Cusanus-Forschung“, in: *MFCG* 8 (1970) 115–146.

KRÄMER 1980

WERNER KRÄMER: *Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus. Mit Edition ausgewählter Texte* (BGPhMA, N.F. 19), Münster 1980.

KRAS 1998

PAWEL KRAS: *Husyci w piętnastowiecznej Polsce* [Die Hussiten im Polen des 15. Jahrhunderts], Lublin 1998.

KRAS 2002

PAWEL KRAS: „Polish-Czech Relations in the Hussite Period – Religious Aspects“, in: *BRRP* 4 (2002) 177–192.

KRAS 2004

PAWEŁ KRAS: „Wyclif's Tradition in Fifteenth Century Poland. The Heresy of Master Andrew Galka of Dobczyn“, in: BRRP 5 (2004) 191–210.

KRAS 2009

PAWEŁ KRAS: „The Polemic against the Hussite doctrine at the University of Cracow in the first half of the fifteenth century“, unveröff. Vortrag auf dem International Medieval Congress in Leeds, 13.–16. Juli 2009.

KRCHŇÁK 1966

JOSEF KRCHŇÁK: *Čechové na basilejském koncilu* [Die Böhmen auf dem Basler Konzil], Prag 1966.

KREUZER 1987

GEORG KREUZER: *Heinrich von Langenstein. Studien zur Biographie und zu den Schismatraktaten unter besonderer Berücksichtigung der 'Epistola pacis' und der 'Epistola concilii pacis'* (QFG, N.F. 6), Paderborn 1987.

KREUZER 1998

GEORG KREUZER: Art. „Telesphorus von Cosenza“, in: BBKL 14 (1998) 1539–1541.

KRICK 1922

LUDWIG HEINRICH KRICK: *Das ehemalige Domstift Passau und die ehemal. Kollegiatstifte des Bistums Passau. Chronologische Reihenfolge ihrer Mitglieder von der Gründung der Stifte bis zu ihrer Aufhebung*, Passau 1922.

KRITZL 2011

JOHANNES MANFRED KRITZL: „*Sacerdotes incorrigibiles*“? *Die Disziplinierung des Säkularklerus durch das Passauer Offizialat unter der Enns von 1580 bis 1652 im Spiegel der Passauer Offizialatsprotokolle*, unveröff. Diss. Univ. Wien 2011.

KRMÍČKOVÁ 1997

HELENA KRMÍČKOVÁ: *Studie a texty k počátkům kalicha v čechách* [Studien und Texte zu den Anfängen des Laienkelchs in Böhmen] (OUMBFP, 310), Brünn 1997.

KRMÍČKOVÁ 1998a

HELENA KRMÍČKOVÁ: „The Fifteenth Century Origins of Lay Communion sub utraque in Bohemia“, in: BRRP 2 (1998) 57–65.

KRMÍČKOVÁ 1998b

HELENA KRMÍČKOVÁ: „K pramenům Husovy kvestie *De sanguine Christi sub specie vini*“ [Zu den Quellen von Hussens Quaestio *De sanguine Christi sub specie vini*], in: SPFFBU 47 (1998) 79–101.

KRMÍČKOVÁ 2000

HELENA KRMÍČKOVÁ: „The Janovite Theory and the Renewal of the Lay Chalice“, in: BRRP 3 (2000) 63–68.

KRMÍČKOVÁ 2002

HELENA KRMÍČKOVÁ: „Utraquism in 1414“, in: BRRP 4 (2002) 99–106.

KRMÍČKOVÁ 2006

HELENA KRMÍČKOVÁ: „Jakoubkova utrakvistická díla z roku 1414“ [Jakobells utraquistische Traktate von 1414], in: HALAMA/SOUKUP 2006, 171–181.

KRUPPA 2006

NATHALIE KRUPPA: „Einführung“, in: KRUPPA/ZYGNER 2006, 11–27.

KRUPPA/ZYGNER 2006

NATHALIE KRUPPA / LESZEK ZYGNER: *Partikularsynoden im späten Mittelalter* (VMPIG, 219 / StGS, 29), Göttingen 2006.

KRZYŻANIAKOWA/OCHMAŃSKI 2006

JADWIGA KRZYŻANIAKOWA / JERZY OCHMAŃSKI (Hgg.): *Władysław II Jagiełło*, Breslau 2006.

KURZ 1835

FRANZ KURZ: *Oesterreich unter König Albrecht dem Zweyten*, 2 Bde., Wien 1835.

LABALME 1969

PATRICIA H. LABALME: *Bernardo Giustiniani: a Venetian of the Quattrocento* (UD, 13), Rom 1969.

LACAZE 1969

YVON LACAZE: „Philippe le Bon et le problème hussite: un projet de croisade bourguignon en 1428–1429“, in: RH 241 (1969) 69–98.

LACKNER 2002

CHRISTIAN LACKNER: *Hof und Herrschaft. Rat, Kanzlei und Regierung der österreichischen Herzoge (1365–1406)* (MIÖG.E, 41), Wien/München 2002.

LACKNER 2013

CHRISTIAN LACKNER: *Möglichkeiten und Perspektiven diplomatischer Forschung: zum Privileg Herzog Albrechts III. für die Universität Wien vom Jahre 1384* (Stabwechsel, 4), Wien (u.a.) 2013.

LACKNER 2000

FRANZ LACKNER: *Katalog der Streubestände in Wien und Niederösterreich*, Teil 1: *Nichtarchivalische mittelalterliche Handschriften und Fragmente in Korneuburg, Mistelbach, Retz, St. Pölten, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Weitra, Wien, Wiener Neustadt und aus Privatbesitz*, unter Mitarbeit v. ALOIS HAIDINGER, Katalog-, Registerbd. und CD-ROM (DÖAW.PH, 272 / VKSBM, II,5), Wien 2000.

LAMBERT 1998

MALCOLM D. LAMBERT: *Franciscan Poverty. The Doctrine of the Absolute Poverty of Christ and the Apostles in the Franciscan Order. 1210–1323*, revised and expanded edition, New York 1998.

LAMBERT 2001

MALCOLM D. LAMBERT: *Häresie im Mittelalter. Von den Katharern bis zu den Hussiten*, Darmstadt 2001.

LÄMMERHIRT 2007

MAIKE LÄMMERHIRT: *Juden in den wettinischen Herrschaftsgebieten. Recht, Verwaltung und Wirtschaft im Spätmittelalter* (VHKTh.KR, 21), Köln/Weimar/Wien 2007.

LANCINGER 1962

LUBOŠ LANCINGER: „Čtyři artikuly pražské a podíl universitních mistrů na jejich vývoji“ [Die Rolle der Universitätsmagister in der Entwicklung der Vier Prager Artikel], in: AUC-HUCP 3,2 (1962) 3–61.

LANG 1935

ALBERT LANG: „Johann Müntzinger, ein schwäbischer Theologe und Schulmeister am Ende des 14. Jahrhunderts“, in: *Aus der Geisteswelt des Mittelalters: Studien und Texte Martin Grabmann zur Vollendung des 60. Lebensjahres von Freunden und Schülern gewidmet*, hg. v. ALBERT LANG / JOSEPH LECHNER / MICHAEL SCHMAUS (BGPhMA.S, 3), München 1935, 1200–1230.

LANG 1966

JUSTIN LANG: *Die Christologie bei Heinrich von Langenstein. Eine dogmenhistorische Untersuchung* (FT-hSt, 85), Freiburg i.Br. 1966.

LANZINNER 2012

MAXIMILIAN LANZINNER: „Der Gemeine Pfennig, eine richtungsweisende Steuerform? Zur Entwicklung des Reichssteuersystems 1422 bis 1608“, in: *Das 'Blut des Staatskörpers'. Forschungen zur Finanzgeschichte der Frühen Neuzeit*, hg. v. PETER RAUSCHER / ANDREA SERLES / THOMAS WINKELBAUER (HZ.B, 56), München 2012, 261–318.

LAUDAGE 2016

CHRISTIANE LAUDAGE: *Das Geschäft mit der Sünde. Ablass und Ablasswesen im Mittelalter*, Freiburg/Basel/Wien 2016.

LEA 1896

HENRY CHARLES LEA: *A History of Auricular Confession and Indulgences in the Latin Church*, Philadelphia 1896.

LECLERCQ 1968

JEAN LECLERCQ: „Les formes successives de la lettre-traité de Saint Bernard contre Abélard“, in: RBen 78 (1968) 87–105.

LECLERCQ 1971

JEAN LECLERCQ: „L'encyclique de saint Bernard en faveur de la croisade“, in: RBen 81 (1971) 282–308.

LEHMANN 1928

PAUL LEHMANN (Bearb.): *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz*, hg. v. d. BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN, Bd. 2: *Bistum Mainz, Erfurt*, München 1928.

LEHMANN 1933

PAUL LEHMANN: *Mitteilungen aus Handschriften*, Bd. 4 (SBAW.PH, 1933,9), München 1933.

LEINWEBER 1980

JOSEF LEINWEBER: „Provinzialsynode und Kirchenreform im Spätmittelalter“, in: *Reformatio Ecclesiae. Festschrift für Erwin Iserloh*, hg. v. REMIGIUS BÄUMER, Paderborn 1980, 113–127.

LEINWEBER 2013

JOSEF LEINWEBER: *Die Provinzialsynoden in Frankreich vom Konzil von Vienne bis zum Konzil von Trient (1312–1545)*, hg. und eingel. v. MARKUS LERSCH, Freiburg/Basel/Wien 2013.

LEPPER 1994

HERBERT LEPPER: „Aquensia zum Konzil von Konstanz“, in: HELMRATH/MÜLLER 1994, 43–64.

LEPPIN 2015

VOLKER LEPPIN: „Weisheit und Bildung: Die Ursprünge der Theologie als universitäre Disziplin im Paris des 13. Jahrhunderts“, in: *Theologie und Bildung im Mittelalter*, hg. v. PETER GEMEINHARDT / TOBIAS GEORGES (AV.S, 13), Münster 2015, 65–92.

LESSER *Die mittelalterlichen Helmstedter Handschriften III*

Bertram Lesser: *Die mittelalterlichen Helmstedter Handschriften der Herzog August Bibliothek*, Teil 3: Cod. Guelf. 441 bis 615 Helmst. (in Bearbeitung) [der Eintrag zu Cod. Guelf. 473 Helmst. ist abrufbar unter der URL: <http://diglib.hab.de/?db=mss&list=ms&id=473-helmst&catalog=Lesser> (Zugriff 2017-11-04)].

LHOTSKY 1957

ALPHONS LHOTSKY: *Thomas Ebendorfer: ein österreichischer Geschichtschreiber, Theologe und Diplomat des 15. Jahrhunderts* (MGH.SS, 15), Stuttgart 1957.

LHOTSKY 1965

ALPHONS LHOTSKY: *Die Wiener Artistenfakultät 1365–1497: Festgabe der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zur 600-Jahrfeier der Universität Wien* (SAWW.PH, 247,2), Wien 1965.

LOHRMANN 1990

KLAUS LOHRMANN: *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich* (Handbuch zur Geschichte der Juden in Österreich, Reihe B, 1), Wien 1990.

LOHRMANN 2000

KLAUS LOHRMANN: *Die Wiener Juden im Mittelalter* (GJW, 1), Berlin 2000.

LOSERTH 1885/86

JOHANN LOSERTH: „Ueber die Versuche wiclif-husitische Lehren nach Oesterreich, Polen, Ungarn und Coratien zu verpflanzen“, in: MVGDDB 24 (1885/86) 97–116.

LOSERTH 1888

JOHANN LOSERTH: „Simon von Tischnow. Ein Beitrag zur Geschichte des böhmischen Wiclifismus“, in: MVGDB 26 (1888) 221–245.

DE LUBAC 1995

HENRI DE LUBAC: *Corpus mysticum. Kirche und Eucharistie im Mittelalter: eine historische Studie*, aus d. Fr. übers. v. HANS URS VON BALTHASAR, Einsiedeln ²1995 [¹1969].

LUKŠOVÁ 2015

ZUZANA LUKŠOVÁ: „Synodalpredigt von Jan Hus *Diliges Dominum Deum*“, in: GLB 20 (2015) 79–93.

MACEK 1956

JOSEF MACEK: *Tábor v husitském revolučním hnutí I* [Tabor in der hussitischen Revolutionsbewegung I], Prag ²1956 [¹1952].

MACEK 1971

JOSEF MACEK: „Die Versammlung von Pressburg 1429“, in: FD 1 (1971) 189–207.

MACEK 1994

JOSEF MACEK: „Zur Pressburger Versammlung im Jahre 1429“, in: *Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387–1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400*, hg. v. JOSEF MACEK / ERNŐ MAROSI / FERDINAND SEIBT (SLIZ, 5), Warendorf 1994, 109–115.

MACHILEK 1966

FRANZ MACHILEK: „Heilserwartung und Revolution der Taboriten 1419/21“, in: *Festiva Lanx. Studien zum mittelalterlichen Geistesleben, Johannes Spörl dargebracht aus Anlaß seines sechzigsten Geburtstages*, hg. v. KARL SCHNITH, München 1966, 67–94.

MACHILEK 1967

FRANZ MACHILEK: *Ludolf von Sagan und seine Stellung in der Auseinandersetzung um Konziliarismus und Hussitismus* (WMGBL, 8), München 1967.

MACHILEK 1968

FRANZ MACHILEK: „Johannes Hoffmann aus Schweidnitz und die Hussiten“, in: ASKG 26 (1968) 96–123.

MACHILEK 1972a

FRANZ MACHILEK: „Ergebnisse und Aufgaben moderner Hus-Forschung. Zu einer neuen Biographie des Johannes Hus“, in: ZOF 22 (1973) 302–330.

MACHILEK 1972b

FRANZ MACHILEK: „Zur Geschichte der älteren Universität Würzburg“, in: WDGB 34 (1972) 157–168.

MACHILEK 1974

FRANZ MACHILEK: „Böhmen, Polen und die hussitische Revolution“, in: ZOF 23 (1974) 401–430.

MACHILEK 1980

FRANZ MACHILEK: Art. „Frowein, Bartholomäus, von Ebrach“, in: VfLex 2 (1980) 982–985.

MACHILEK 1986

FRANZ MACHILEK: Art. „Hus/Hussiten“, in: TRE 15 (1986) 710–725.

MACHILEK 1991

FRANZ MACHILEK: „Z zavedení a liturgii votivních mší *Contra Hussones*“ [Zur Einführung und Liturgie der Votivmessen *Contra Hussones*], in: AUC-HUCP 31 (1991) 95–106.

MACHILEK 1994

FRANZ MACHILEK: „Die hussitische Forderung nach öffentlichem Gehör und der Beheimsteiner Vertrag von 1430“, in: PÁNEK/POLÍVKA/REJCHTEROVÁ 1994, Bd. 2, 503–527.

MACHILEK 1999

FRANZ MACHILEK: „Die bischöfliche Reformtätigkeit. Die Diözesansynoden“, in: *Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte*, Bd. 1, hg. v. WALTER BRANDMÜLLER, St. Ottilien 1999, 408–435.

MACHILEK 2006

FRANZ MACHILEK: „Einführung: Beweggründe, Inhalte und Probleme kirchlicher Reformer des 14./15. Jahrhunderts (mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im östlichen Mitteleuropa)“, in: EBERHARD/MACHILEK 2006, 1–121.

MADRE 1965

ALOIS MADRE: *Nikolaus von Dinkelsbühl: Leben und Schriften. Ein Beitrag zur theologischen Literaturgeschichte* (BGPPhMA, 40,4), Münster 1965.

MADRE 1972

ALOIS MADRE: „Kardinal Branda an Nikolaus von Dinkelsbühl. Eine Anweisung zur Kreuzzugspredigt gegen die Hussiten“, in: BÄUMER 1972, 87–100.

MADRE 1987

ALOIS MADRE: Art. „Nikolaus von Dinkelsbühl“, in: VfLex² VI (1987) 1048–1059.

MAIER 1994

CHRISTOPH T. MAIER: *Preaching the Crusades: mendicant friars and the Cross in the thirteenth century* (CSMLT, 4th ser., 28), New York 1994.

MALECZEK 1986

WERNER MALECZEK: „Die Ketzerverfolgung im österreichischen Hoch- und Spätmittelalter“, in: *Wellen der Verfolgung in der österreichischen Geschichte*, hg. v. ERICH ZÖLLNER (SIÖK, 48), Wien 1986, 18–39.

MALÝ 1997

KAREL MALÝ: „Bibel und rechtliches Denken der Hussiten in den Vier Prager Artikeln“, in: *Jan Hus. Zwischen Zeiten, Völkern, Konfessionen. Vorträge des internationalen Symposiums in Bayreuth vom 22. bis 26. September 1993*, hg. v. FERDINAND SEIBT (VCC 85), München 1997, 227–234 (überarbeiteter Wiederabdruck in: *Bibel und Recht. Rechtshistorisches Kolloquium 9.–13. Juni 1992 an der Christian Albrechts-Universität zu Kiel*, hg. v. JÖRN ECKERT / HANS HATTENAUER (RR, 121), Frankfurt a. M. (u.a.) 1994, 149–162).

MARIN 2005

OLIVIER MARIN: *L'archeveque, le maitre et le devot. Geneses du mouvement réformateur pragois. Années 1360–1419* (EHM, 9), Paris 2005.

MARIN 2015

OLIVIER MARIN: *La patience ou le zèle. Les Français devant le hussitisme (années 1400–années 1510)*, unveröff. Habil. Univ. Paris 2015.

MARKOWSKI 1964

MIECZYSLAW MARKOWSKI: „Poglądy filozoficzne Andrzeja z Kokorzyna“ [Die philosophischen Ansichten des Andrzej z Kokorzyna], in: SM 6 (1964) 55–136.

MÄRTL 2008a

CLAUDIA MÄRTL: „Unbekannte Notizen Kardinal Jacopo Ammannati Piccolominis aus Konsistorien seiner Zeit“, in: QFIAB 88 (2008) 220–243.

MÄRTL 2008b

CLAUDIA MÄRTL: „Interne Kontrollinstanz oder Werkzeug päpstlicher Autorität? Die Rolle der Konsistorialadvokaten nach dem Basler Konzil“, in: *Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475)*, hg. v. JÜRGEN DENDORFER / CLAUDIA MÄRTL, Berlin 2008, 67–96.

MARX 1905

JAKOB MARX: *Verzeichnis der Handschriften-Sammlung des Hospitals zu Cues bei Bernkastel a./Mosel*, Trier 1905 [ND Frankfurt a.M. 1966].

MÄRZ 1999

CHRISTOPH MÄRZ: *Die weltlichen Lieder des Mönchs von Salzburg. Texte und Melodien* (MTU 114), Tübingen 1999.

MAZAL 1964

OTTO MAZAL: „Handschriften mittelalterlicher Augustiner-Eremiten in der Österreichischen Nationalbibliothek“, in: *Aug.* 4 (1964) 265–330.

MAZAL/UNTERKIRCHER 1965

Otto MAZAL / Franz UNTERKIRCHER (Hgg.): *Katalog der abendländischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek: „Series nova“ (Neuerwerbungen)*, Teil 1: *Cod. Ser. n. 1–1600* (Museion, N.F. 4, Bd. 2, T. 1), Wien 1965.

MCCALL 1967

JOHN P. MCCALL: „The writings of John of Lignano with a List of Manuscripts“, in: *Tr.* 23 (1967) 415–437.

MEIER 1955

LUDGER MEIER: *Die Werke des Erfurter Kartäusers Jakob von Jüterbog in ihrer handschriftlichen Überlieferung* (BGPhMA, 37,5), Münster 1955.

MEIER 1958

LUDGER MEIER: *Die Barfüßerschule zu Erfurt* (BGPhMA, 38,2), Münster 1958.

MENHARDT 1961

HERMANN MENHARDT: *Verzeichnis der altdeutschen literarischen Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek*, Bd. 2 (DAW.VIDSL, 13), Berlin 1961.

MENZEL 1991

MICHAEL MENZEL: „Predigt und Predigtorganisation im Mittelalter“, in: *HJb* 111 (1991) 337–384.

MERTENS 1976

DIETER MERTENS: *Jacobus Carthusiensis. Untersuchungen zur Rezeption der Werke des Kartäusers Jakob von Paradies* (VMPIG, 50), Göttingen 1976.

MEUTHEN 1988

ERICH MEUTHEN: *Kölner Universitätsgeschichte*, Bd. 1: *Die Alte Universität*, Köln/Wien 1988.

MEUTHEN 1993

ERICH MEUTHEN: „Thomas von Aquin auf den Provinzialkonzilien zu Mainz und Köln 1451 und 1452“, in: *Köln: Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag*, hg. v. HANNA VOLLRATH / STEFAN WEINFURTER (KHAb, 39), Köln 1993, 641–658.

MEWS 1985

CONSTANT J. MEWS: „The list of the heresies imputed to Peter Abelard“, in: *RBen* 95 (1985) 73–110.

MEZNÍK 1990

JAROSLAV MEZNÍK: *Praha před husitskou revolucí* [Prag vor der hussitischen Revolution], Praha 1990.

MICHAUD-QUANTIN 1962

PIERRE MICHAUD-QUANTIN: *Sommes de casuistique et manuels de confession au Moyen Age (XII–XVI siècles)* (AMNam, 13), Montreal 1962.

MICKŪNAITĖ 2006

GIEDRĖ MICKŪNAITĖ: *Making a Great Ruler. Grand Duke Vytautas of Lithuania*, Budapest (u.a.) 2006.

MIERAU/SANDER-BERKE/STUDT 1996

HEIKE JOHANNA MIERAU / ANTJE SANDER-BERKE / BIRGIT STUDT: *Studien zur Überlieferung der Flores temporum* (MGH.ST, 14), Hannover 1996.

MIETHKE 1981

JÜRGEN MIETHKE: „Die Konzilien als Forum der öffentlichen Meinung im 15. Jh.“, in: DA 37 (1981) 736–773.

MIETHKE 1994

JÜRGEN MIETHKE: „Kirchenreform auf den Konzilien des 15. Jahrhunderts. Motive – Methoden – Wirkungen“, in: HELMRATH/MÜLLER 1994, 13–42.

MIETHKE 1998

JÜRGEN MIETHKE: „Die Prozesse in Konstanz gegen Jan Hus und Hieronymus von Prag – ein Konflikt unter Kirchenreformern?“, in: *Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter*, hg. v. FRANTIŠEK ŠMAHEL unter d. Mitarb. v. ELISABETH MÜLLER-LUCKNER (SHK, 39), München 1998, 147–167.

MIETHKE 1999

JÜRGEN MIETHKE: „Paradiesischer Zustand – Apostolisches Zeitalter – Franziskanische Armut. Religiöses Selbstverständnis, Zeitkritik und Gesellschaftstheorie im 14. Jahrhundert“, in: *Vita Religiosa im Mittelalter. Festschrift für Kaspar Elm zum 70. Geburtstag*, hg. v. FRANZ J. FELTEN / NIKOLAUS JASPERT (BHSt, 31 / BHSt.OS, 13), Berlin 1999, 503–532.

MIETHKE 2000

JÜRGEN MIETHKE: *De potestate papae: die päpstliche Amtskompetenz im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham* (SuR, N.R. 16), Tübingen 2000.

MIETHKE 2008

JÜRGEN MIETHKE: „Die 'Konstantinische Schenkung' in der mittelalterlichen Diskussion“, in: *Konstantin der Große, Das Bild des Kaisers im Wandel der Zeiten*, hg. v. ANDREAS GOLTZ / HEINRICH SCHLANGESCHÖNINGEN (BAKG, 66), Köln (u.a.) 2008, 35–109.

MIETHKE 2014

JÜRGEN MIETHKE: „Mittelalterliche Theologenprozesse (9.–15. Jahrhundert)“, in: ZSRG.K 100 (2014) 262–311.

MINISTERI 1952

BIAGIO MINISTERI: „De Augustini de Ancona, O.E.S.A († 1328) vita et operibus“, in: AAug 22 (1952) 7–56 und 148–262.

MIXSON/ROEST 2015

JAMES D. MIXSON / BERT ROEST (Hgg.): *A Companion to Observant Reform in the Late Middle Ages and Beyond* (BCCT, 59), Leiden (u.a.) 2015.

MOHR 2014

LUTZ MOHR: *Die Hussiten in der Oberlausitz unter besonderer Berücksichtigung ihrer Feldzüge in den Jahren von 1424 bis 1434* (GGNS, Sonderausgabe 2), Greifswald/Neusalza-Spremberg 2014.

MOLNÁR 1963

AMEDEO MOLNÁR: „L'Evolution de la théologie hussite“, in: RHPR 43 (1963) 133–171.

MOLNÁR 1974a

AMEDEO MOLNÁR: „Der Hussitismus als christliche Reformbewegung“, in: *Bohemia Sacra. Das Christentum in Böhmen 973–1973*, hg. v. FERDINAND SEIBT, Düsseldorf 1974, 92–109.

MOLNÁR 1974b

AMEDEO MOLNÁR: „Die Funktion der Kirche in der böhmischen Reformation“, in: CV 1–2 (1974) 15–24.

MOLNÁR 1980a

AMEDEO MOLNÁR: *Die Waldenser. Geschichte und europäisches Ausmaß einer Ketzerbewegung*, Göttingen 1980.

MOLNÁR 1980b

AMEDEO MOLNÁR (Hg.): *Husitské manifesty: soubor textů shromáždil, české upravil, latinské a německé přeložil* [Hussitische Manifeste: Eine Sammlung von Texten in tschechischer Bearbeitung und lateinischer sowie deutscher Übersetzung], Prag 1980.

MOLNÁR 1983

AMEDEO MOLNÁR: „Život v dobré proměnití. Nad čtvrtým pražským artikulem“ [‘Das Leben zum Guten ändern’. Über den vierten Prager Artikel], in: TR 16 (1983) 50–61.

MOLNÁR 1986

AMEDEO MOLNÁR: „La mise en question du baptême des enfants par les hussites radicaux“, in: CV 29 (1986) 1–14.

MOLNÁR 1988

AMEDEO MOLNÁR: „Zur hermeneutischen Problematik des Glaubensdisputes im Hussitentum“, in: *Studien zum Humanismus in den böhmischen Ländern*, Bd. 1, hg. v. HANS-BERND HARDER / HANS ROTHE (SKBDFSS, 11), Köln/Wien 1988, 93–109.

MORRALL 1960

JOHN B. MORRALL: *Gerson and the Great Schism*, Manchester 1960.

MÜHLBERGER/WAKOUNIG 1986

KURT MÜHLBERGER / MARIJA WAKOUNIG: „Vom Konsistorialarchiv zum Zentralarchiv der Universität Wien. Die Neuorganisation und Erweiterung des Archivs der Universität Wien im 19. Jahrhundert unter der Einflußnahme Theodor von Sickels“, in: *Scrinium* 35 (1986) 190–213.

MÜLLER 1990

HERIBERT MÜLLER: *Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431–1449)*, 2 Bde. (KonGe.U), Paderborn (u.a.) 1990.

MÜLLER/HELMRATH 2007

HERIBERT MÜLLER / JOHANNES HELMRATH (Hgg.): *Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449)*, Ostfildern 2007.

MÜLLER 1806

JOHANN G. MÜLLER: *Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums*, Teil 2, Leipzig 1806.

MUNDY 1942/43

JOHN MUNDY: „John of Gmunden“, in: *Isis* 34 (1942/43) 196–205.

MUNSCHECK 2000

HEDWIG MUNSCHECK: *Die 'Concordantiae caritatis' des Ulrich von Lilienfeld. Untersuchungen zu Inhalt, Quellen und Verbreitung, mit einer Paraphrasierung von Temporale, Sanktorale und Commune* (EHS.K, 352), Frankfurt a.M. (u.a.) 2000.

MUTLOVÁ 2006

PETRA MUTLOVÁ: „Vybrané prameny k existenci drážďanské školy“ [Ausgewählte Quellen zur Existenz der Dresdner Schule], in: *Querite primum regnum Dei. Sborník příspěvků k počtě Jany Nechutové* [Sammelband zu Ehren von Jana Nechutová], hg. v. HELENA KRMÍČKOVÁ (u.a.), Brünn 2006, 553–560.

MUTLOVÁ 2007

PETRA MUTLOVÁ: „Communicating texts through images: Nicholas of Dresden's *Tabulae*“, in: *Public communication in European Reformation*, hg. v. MILENA BARTLOVÁ / MICHAL ŠRONĚK, Prag 2007, 29–37.

NECHUTOVÁ 1983

JANA NECHUTOVÁ: „Oldřicha ze Znojma basilejská ochrana svobodného kázání“ [Ulrich von Znaim's Basler Rede zur Verteidigung der freien Predigt], in: *Soudce smluvený v Chebu* [Die Vereinbarung des Richters von Eger], hg. v. JINDŘICH JIRKA, Prag 1983, 133–138.

NECHUTOVÁ 2007

JANA NECHUTOVÁ: *Die lateinische Literatur des Mittelalters in Böhmen* (BSPK.SIFo, N.F. 59), Köln (u.a.) 2007.

NESKE 1991

INGEBORG NESKE: *Die lateinischen mittelalterlichen Handschriften*, Teil 3: *Juristische Handschriften* (Die Handschriften der Stadtbibliothek Nürnberg, II,3), Wiesbaden 1991.

NESKE 2005

INGEBORG NESKE: *Katalog der lateinischen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Handschriften aus St. Emmeram in Regensburg*, Bd. 2: *Clm 14131–14260* (Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Monacensis, IV,2,2), Wiesbaden 2005.

NEUHAUSER 1987

WALTER NEUHAUSER: *Katalog der Handschriften der Universitätsbibliothek Innsbruck*, Teil 1: *Cod. 1–100* (DÖAW.PH, 192 / VKSBM, II,4,1), Wien 1987.

NEUNHEUSER/SCHMAUS 1963

BURKHARD NEUNHEUSER / MICHAEL SCHMAUS (Hgg.): *Handbuch der Dogmengeschichte*, Bd. 4: *Sakramente*, Fasz. 4b: *Eucharistie in Mittelalter und Neuzeit*, Freiburg i.Br. (u.a.) 1963.

NEUMANN 1923/1925

AUGUSTIN NEUMANN: „Francouzská hussitica“ [Französische Hussitica], in: STNDČ 3 (1923) 1–155 und 4 (1925) 1–172.

NEUMANN 2008

FRIEDERIKE NEUMANN: *Öffentliche Sünder in der Kirche des späten Mittelalters. Verfahren – Sanktionen – Rituale* (Norm und Struktur, 28), Köln/Weimar/Wien 2008.

NEUSIUS 1996

GABRIELE NEUSIUS: „Die Bibliothek des St. Nikolaus-Hospitals in Bernkastel-Kues“, in: MAKThB 43 (1996) 203–208.

NIEDERKORN-BRUCK 1994

META NIEDERKORN-BRUCK: *Die Melker Reform im Spiegel der Visitationen* (MIÖG.E, 30), Wien/München 1994.

NIGHMAN/STUMP *Bibliographical Register*

CHRIS NIGHMAN / PHILLIP STUMP: *A Bibliographical Register of the Sermons and Other Orations Delivered at the Council of Constance (1414–1418) (Main Sermon Register)*, URL: <https://bibsocamer.org/BibSite/Nighman-Stump/3-Main-Sermon-Register.pdf> (Zugriff 2017-10-22).

NIKODEM 2013

JAROSLAW NIKODEM: *Witold. Wielki książę litewski (1354 lub 1355 – 27 października 1430)* [Witold. Großfürst von Litauen (1354 oder 1355 – 27. Oktober 1430)], Krakau 2013.

NOVOTNÝ 1915

VÁCLAV NOVOTNÝ: *Hus v Kostnici a česká šlechta. Poznámky a dokumenty* [Hus in Konstanz und der tschechische Adel. Hinweise und Dokumente], Prag 1915.

NOVOTNÝ 1919

VÁCLAV NOVOTNÝ: *M. Jan Hus. Život a učení* [M. Jan Hus. Sein Leben und seine Lehre], Teil 1: *Život a dílo* [Leben und Werk], 2 Bde., Prag 1919–1921.

NUDING 2004

MATTHIAS NUDING: „Mobilität und Migration von Gelehrten im Großen Schisma“, in: *Politische Reflexion in der Welt des Späten Mittelalters / Political Thought in the Age of Scholasticism. Essays in Honour of Jürgen Miethke*, hg. v. MARTIN KAUFHOLD, Leiden/Boston 2004, 269–285.

OBERSTE 2009

JÖRG OBERSTE: „Krieg gegen Ketzer? Die 'defensores', 'receptatores' und 'fautores' von Ketzern und die 'principes catholici' in der kirchlichen Rechtfertigung des Albigenserkrieges“, in: *Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorien in der Kriegserfahrung des Westens*, hg. v. ANDREAS HOLZEM (KriG, 50), Paderborn (u.a.) 2009, 368–391.

OBLINGER 1904

LUDWIG OBLINGER: „Angelus Rumpler, Abt von Formbach, und die ihm zugeschriebenen historischen Kollektaneen“, in: *ArZs*, N.F. 11 (1904) 1–99.

O'CONNOR 1942

MARY CATHARINE O'CONNOR: *The Art of Dying Well. The Development of the Ars moriendi*, New York 1942 [ND 1966].

ODLOŽILÍK 1925

OTAKAR ODLOŽILÍK: „Z počátků husitství na Moravě. Šimon z Tišnova a Jan Vavřincův z Račic“ [Von den Anfängen der Hussiten in Mähren. Simon von Tišnova und Jan Vavřincův von Račice], in: *ČMM* 49 (1925) 1–170.

OESER 1967

WOLFGANG OESER: „Die Handschriftenbestände und die Schreibtätigkeit im Augustiner-Chorherrenstift Böttingen“, in: *AGB* 7 (1967) 318–447.

OHST 1995

MARTIN OHST: *Pflichtbeichte. Untersuchungen zum Bußwesen im hohen und späten Mittelalter* (BHTh, 89), Tübingen 1995.

OPLL 1995

FERDINAND OPLL: *Nachrichten aus dem mittelalterlichen Wien. Zeitgenossen berichten*, Wien 1995.

ORLANDI 1962

STEFANO ORLANDI: *Bibliografia Antoniniana. Descrizione dei manoscritti della vita e delle opere di S. Antonino O.P. arcivescovo di Firenze, e degli studi stampati che lo riguardano*, Vatikanstadt 1962.

OSWALD 1941

JOSEF OSWALD: „Der organisatorische Aufbau des Bistums Passau im Mittelalter und in der Reformationszeit: Offizialats-, Dekanats- und Pfarreinteilung“, in: *ZSRG.K* 30 (1941) 131–164.

OTTO 2012

ECKART OTTO (Übers. u. Ausl.): *Heders theologischer Kommentar zum Alten Testament: Deuteronomium 4,44 – 11,32*, hg. v. ERICH ZENGER, Freiburg (u.a.) 2012.

OTTO 2016

ECKART OTTO (Übers. u. Ausl.): *Heders theologischer Kommentar zum Alten Testament: Deuteronomium 12–34*, 1. Teilband: *12,1–23,15*, hg. v. ERICH ZENGER, Freiburg (u.a.) 2016.

OVERGAAUW 2002

EEF OVERGAAUW: *Die nichtarchivischen Handschriften der Signaturengruppe Best. 701 Nr. 191–992* (Mittelalterliche Handschriften im Landeshauptarchiv Koblenz, 2), Wiesbaden 2002.

OŽÓG 2004

KRZYSZTOF OŽÓG: *Uczni w monarchii Jadwigi Andegaweńskiej i Władysława Jagiełły (1384–1434)* [Gelehrte in der Monarchie von Hedwig von Anjou und Wladislaus Jagiełło], (RWHF, 105), Krakau 2004.

PALACKÝ 1829

FRANTIŠEK PALACKÝ (Hg.): *Starý letopisové česstj od roku 1378 do 1527, čili pokračování v kronikách Přibjka Pulkawy a Benesse z Hořovic, z rukopisů starých vydané* [Alte tschechische Chronik der Jahre 1378 bis 1527] (SRB, 3), Prag 1829 (Wiederabdruck in: *Dílo Františka Palackého* [Das Werk František Palackýs], Bd. 2, hg. v. JAROSLAV CHARVÁT, Prag 1945 [¹1941]).

PALACKÝ 1838

FRANTIŠEK PALACKÝ: *Palacky's italienische Reise im Jahre 1837*, Prag 1838.

PALACKÝ 1868

FRANTIŠEK PALACKÝ: *Die Geschichte des Hussitentums und Prof. Constantin Höfler*, Prag 1868.

PALAZZINI 1963–1967

PIETRO PALAZZINI (Hg.): *Dizionario dei concili*, 6 Bde., Rom 1963–1967.

PALMER 1987

NIGEL F. PALMER: Art. „Marquard von Lindau OFM“, in: *VfLex*² VI (1987) 81–126.

PÁNEK/POLÍVKA/REJCHTEROVÁ 1994

JAROSLAV PÁNEK / MILOSLAV POLÍVKA / NOEMI REJCHTEROVÁ (Hgg.): *Husitství – Reformace – Renaissance. Sborník k 60. narozeninám Františka Šmahela* [Hussiten – Reformation – Renaissance. Festschrift zum 60. Geburtstag von František Šmahel], 2 Bde. (OIHP.C, 9), Prag 1994.

PAOLINI

2006

ADRIANA PAOLINI (Bearb.): *I manoscritti medievali della Biblioteca comunale di Trento*, unter Mitarbeit von LORENA DAL POZ / LEONARDO GRANATA / SILVANO GROFF (BeA, 14), Trient/Florenz 2006.

PÄSLER 1996

RALF G. PÄSLER: „Auf der Suche nach Königsberger Handschriften. Bericht einer Exkursion nach Kalinin-grad, St. Petersburg, Wilna und Thorn“, in: *PrLd* 34 (1996) 1–10.

PÄSLER 2004

RALF G. PÄSLER: „Die Handschriftensammlungen der Staats- und Universitätsbibliothek, der Stadtbibliothek und des Staatsarchivs Königsberg. Mit einem Exkurs zur mittelalterlichen Bibliotheksgeschichte der Stadt und Anhängen“, in: *Königsberger Buch- und Bibliotheksgeschichte*, hg. v. AXEL E. WALTER (ABMMO, 1), Köln/Weimar/Wien 2004, 189–249.

PÄSLER 2007

RALF G. PÄSLER: „Zum Handschriftenbestand der ehemaligen Staats- und Universitätsbibliothek Königsberg. Quellenrepertorium und neues Standortverzeichnis“, in: *Scr.* 61 (2007) 202–221.

PATAPIOS 2002

HIEROMONK PATAPIOS: „Sub utraque specie: The arguments of John Hus and Jacoubek of Stribro in Defense of Giving Communion to the Laity under Both Kinds“, in: *JThS* 53 (2002) 503–522.

PATSCHOVSKY 1968

ALEXANDER PATSCHOVSKY: *Der Passauer Anonymus: ein Sammelwerk über Ketzer, Juden, Antichrist aus der Mitte des 13. Jahrhunderts* (MGH.SS, 22), Stuttgart 1968.

PATSCHOVSKY 1995

ALEXANDER PATSCHOVSKY: „Der Reformbegriff zur Zeit der Konzilien von Konstanz und Basel“, in: *Reform von Kirche und Reich. Zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449)*, hg. v. IVAN HLAVÁČEK / ALEXANDER PATSCHOVSKY, Konstanz 1995, 7–28.

PATSCHOVSKY 1998

ALEXANDER PATSCHOVSKY: „Der taboritische Chiliasmus. Seine Idee, sein Bild bei den Zeitgenossen und die Interpretation der Geschichtswissenschaft“, in: *Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter* (SHK. Kolloquien, 39), hg. v. FRANTIŠEK ŠMAHEL unter Mitarbeit von ELISABETH MÜLLER-LUCKNER, München 1998, 169–212.

PAULHART 1972

HERBERT PAULHART: *Die Kartause Gaming zur Zeit des Schismas und der Reformkonzilien* (ACar, 5), Salzburg 1972.

PAULUS 1922

NIKOLAUS PAULUS: *Geschichte des Ablasses im Mittelalter. Vom Ursprunge bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bde., Paderborn 1922 [ND mit neuer Einleitung und Bibliographie von THOMAS LENTES, Darmstadt 2000].

PAULUS 1923

NIKOLAUS PAULUS: *Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters*, Paderborn 1923 [ND mit neuer Einleitung und Bibliographie von THOMAS LENTES, Darmstadt 2000].

PEKAŘ 1927

JOSEF PEKAŘ: *Žižka a jeho doba* [Žižka und seine Werke], Bd. 1, Prag 1927.

PEKAŘ 1930

JOSEF PEKAŘ: *Žižka a jeho doba* [Žižka und seine Werke], Bd. 3, Prag 1930.

PENNINGTON 1988

KENNETH PENNINGTON: „Johannes Andreae's *Additiones* to the Decretals of Gregory IX.“, in: ZSRG.K 74 (1988) 328–347 (Wiederabdruck in: DERS., *Canonists and Texts, 1150–1550* (CStS, 412), Aldershot 1993, Nr. XIX).

PETRÁŠEK 2015

JIŘÍ PETRÁŠEK: „Die Besitztümer der Kirche in der hussitischen Schrift *Curandum summopere*“, in: ZSRG.K 101 (2015) 417–431.

PFEIFFER/ČERNÍK 1931

HERMANN PFEIFFER / BERTHOLD ČERNÍK: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canoniorum Regularium S. Augustini Claustroneoburgi asservantur*, Bd. 2, Wien 1931.

PFEIFFER/ČERNÍK o.J.

HERMANN PFEIFFER / BERTHOLD ČERNÍK: *Catalogus codicum manu scriptorum, qui in bibliotheca Canoniorum Regularium s. Augustini Claustroneoburgi asservantur*, Bde. 3–6 (handschriftlich), o.J. (Anfang 20. Jh.).

PICHLER 1967

ISFRIED HERMANN PICHLER: *Die Verbindlichkeit der Konstanzer Dekrete. Untersuchungen zur Frage der Interpretation und Verbindlichkeit der Superioritätsdekrete „Haec sancta“ und „Frequens“* (WBTh, 16), Freiburg i.Br. 1967.

PIXTON 1978

PAUL B. PIXTON: „Die Anwerbung des Heeres Christi: Prediger des Fünften Kreuzzugs in Deutschland“, in: DA 34 (1978) 166–199.

PLÖCHL 1962

WILLIBALD M. PLÖCHL: *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 2: *Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit: 1055 bis 1517*, 2. erw. Aufl. Wien (u.a.) 1962 [¹1955].

PODLECH 1988

WILFRIED PODLECH: *Tilmann Johel von Linz († 1461). Kanzler, Rat und Gesandter rheinischer Kurfürsten*, Neustadt 1988.

PORIŽKA 2001

ALEŠ PORIŽKA: „Listy na obranu Husovu ze 12. zaří až 2. října 1410. Konec druhé legendy?“ [Briefe zur Verteidigung des Jan Hus vom 12. September bis 2. Oktober 1410. Das Ende einer anderen Legende?], in: ČCH 99 (2001) 701–724.

POTTHAST *Repertorium*

Repertorium fontium historiae medii aevi primum ab Augusto Potthast digestum, nunc cura collegii historicorum e pluribus nationibus emendatum et auctum, 11 Bde., Rom 1962–2007.

POWITZ 1968

GERHARDT POWITZ: *Die Handschriften des Dominikanerklosters und des Leonhardstifts in Frankfurt am Main* (Kataloge der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a.M., 2,1), Frankfurt a.M. 1968.

PRAŽÁK 1985

JÍŘÍ PRAŽÁK: „Z erfurtských bohémik“ [Von Erfurter Bohemica], in: SoR 24 (1985) 133–148.

PROKEŠ 1927

JAROSLAV PROKEŠ: *M. Prokop z Plzně. Příspěvek k vývoji konservativní strany husitské* [M. Prokop von Pilsen. Ein Beitrag zur Entwicklung der konservativen hussitischen Partei], Prag 1927.

PROKEŠ 1928a

JAROSLAV PROKEŠ: *Husitika vatikánské knihovny v Římě* [Hussitica in der Vatikanbibliothek in Rom], Prag 1928.

PROKEŠ 1928b

JAROSLAV PROKEŠ: „K Pálčově Replíce proti čtyřem artikulům pražským“ [Zur Replik des Paleč auf die Vier Prager Artikel], in: *Z dějin východní Evropy a Slovanstva. Sborník věnovaný Jaroslavu Bidlovi* [Aus der Geschichte Osteuropas und des Slawentums. Festschrift Jaroslav Bidlov gewidmet], hg. v. MILOŠ WEINGART / JOSEF DOBIÁŠ / MILADA PAULOVÁ, Prag 1928, 254–261.

PROVVIDENTE 2015

SEBASTIÁN PROVVIDENTE: „Hus's Trial in Constance: *Disputatio aut Inquisitio*“, in: ŠMAHEL 2015, 254–288.

PRUDLO 2011

DONALD S. PRUDLO (Hg.): *The Origin, Development and Refinement of Medieval Religious Mendicancies*, Leiden u.a. 2011.

PRÜGL 1995

THOMAS PRÜGL: *Die Ekklesiologie Heinrich Kalteisens OP in der Auseinandersetzung mit dem Basler Konziliarismus: mit einem Textanhang* (VGI, N.F. 40), Paderborn/Wien (u.a.) 1995.

PRÜGL 2006

THOMAS PRÜGL: „Recht – Reform – Seelsorge. Synodales Leben in der Salzburger Kirchenprovinz am Ausgang des Mittelalters“, unveröff. Gastvortrag an der Universität Wien am 13. April 2006.

PRÜGL 2011

THOMAS PRÜGL: „Ekklesiologische Positionen und Reformvorstellungen an der Universität Wien zur Zeit der Reformkonzilien“, unveröff. Vortrag im Rahmen des 1. Isnard Wilhelm Frank-Kolloquiums am 12. Oktober 2011 im Wiener Dominikanerkloster.

PRÜGL 2013

THOMAS PRÜGL: „Geschäftsordnung und Theologie. Synodale Verfahrensweisen als Ausdruck ekklesiologischer Positionierung auf dem Basler Konzil“, in: *Ekklesiologische Alternativen? Monarchischer Papat und Formen kollegialer Kirchenleitung, 15.–20. Jahrhundert*, hg. v. BERNWARD SCHMIDT / HUBERT WOLF (SKGW, 42), Münster 2013, 77–99.

PRÜGL 2016a

THOMAS PRÜGL: „Mittelalter: Einführung“, in: WISCHMEYER 2016, 125–133.

PRÜGL 2016b

THOMAS PRÜGL: „Thomas von Aquin. Summa theologiae, I, 1, 9-10“, in: WISCHMEYER 2016, 191–206.

PRÜGL 2016c

THOMAS PRÜGL: „Summa Halensis. Tractatus introductorius, qu. 1: De doctrina theologiae“, in: WISCHMEYER 2016, 161–176.

PRÜGL 2017a

THOMAS PRÜGL: „The Fourth Lateran Council – A Turning Point in Medieval Ecclesiology?“, in: *The Fourth Lateran Council. Institutional Reform and Spiritual Renewal. Proceedings of the Conference Marking the*

Eight Hundredth Anniversary of the Council Organized by the Pontificio Comitato di Scienze Storiche (Rome, 15–17 October 2015), hg. v. GERT MELVILLE / JOHANNES HELMRATH, Affalterbach 2017, 79–98.

PRÜGL 2017b

THOMAS PRÜGL: „Die Basler Verhandlungen mit den Hussiten und die Kompaktaten als Friedensvertrag“, in: AHC 49 (2017), in Vorbereitung.

QUÉTIF/ÉCHARD 1719

JACQUES QUÉTIF / JACQUES ÉCHARD: *Scriptores ordinis praedicatorum recensiti, notisque historicis et criticis illustrati*, Bd. 1, Paris 1719.

RAPF 1973

CÖLESTIN ROMAN RAPF: „Die Bibliothek der Benediktinerabtei Unserer Lieben Frau zu den Schotten in Wien“, in: *Translatio Studii. Manuscript and Library Studies honoring Oliver L. Kapsner, O.S.B.*, hg. v. JULIAN G. PLANTE, Collegeville, MN 1973, 4–35.

RASHDALL 1997

HASTINGS RASHDALL: *The Universities of Europe in the Middle Ages*, 3 Bde., neu hg. v. FREDERICK M. POWICKE / ALFRED B. EMDEN, London (u.a.) 1997 [Originalausgabe 1895].

REJCHRTOVÁ 1980

NOEMI REJCHRTOVÁ: „Dětská otázka v husitství“ [Die Kinderfrage im Hussitismus], in: ČČH 28 (1980) 53–77.

RETM

RALF SCHÖNBERGER (u.a.): *Repertorium edierter Texte des Mittelalters aus dem Bereich der Philosophie und angrenzender Gebiete*, 4 Bde., Berlin ³2014 [¹1994].

RICHTER 1911

PAUL RICHTER: *Die kurtrierische Kanzlei im späten Mittelalter* (MPA, 17), Leipzig 1911.

RIEDL 2016

ANDREA RIEDL: *Kirchenbild und Kircheneinheit: die theologische Kontroverse zwischen Lateinern und Griechen im 13. Jahrhundert*, unveröff. Diss. Univ. Wien 2016.

RIEGEL 1916

JOSEPH RIEGEL: *Die Teilnehmerlisten des Konstanzer Konzils. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik*, unveröff. Diss. Univ. Freiburg i. Br. 1916.

RIVINIUS 1990

KARL J. RIVINIUS: *Zwischen Häresie und Orthodoxie. Die Armutsbewegungen des Mittelalters am Beispiel der Waldenser und Franziskaner* (AVKAS, 35), Schwerte 1990.

RODRÍGUEZ BARBERO/MARTÍNEZ DIEZ 2002

FÉLIX RODRÍGUEZ BARBERO / GONZALO MARTÍNEZ DIEZ (Hgg.): *La colección canónica Hispana*, Bd. 6: *Concilios hispánicos: tercera parte* (MHS.S, 6), Madrid 2002.

ROLAND/PIRKER-AURENHAMMER 2000

MARTIN ROLAND/VERONIKA PIRKER-AURENHAMMER: „Ergänzende Beschreibungen zum Katalog 'Mitteleuropäische Schulen II. Österreichische und deutsche Handschriften ca. 1350–1410' der Reihe 'Illuminierte Handschriften und Inkunabeln der Österreichischen Nationalbibliothek'. Mit Beiträgen v. Andreas Fingernagel, Katharina Hranitzky und Friedrich Simader“, in: CoMa 32/33 (2000) 1–64.

RÖMER 1955

GERHARD RÖMER: „Die Liturgie des Karfreitags“, in: ZKTh 77 (1955) 39–93.

RÖMER 1972

FRANZ RÖMER: *Die handschriftliche Überlieferung der Werke des Heiligen Augustinus*, Bd. 2/1: *Großbritannien und Irland* (SAWW.PH, 281 / VKCLK, 3), Wien 1972.

ROTH 1888

FERDINAND W. E. ROTH: *Zur Bibliographie des Henricus Hembuche de Hassia dictus de Langenstein* (ZfB.B, 2.2), Leipzig 1888.

RUDOLF 1957

RAINER RUDOLF: *Ars moriendi. Von der Kunst des heilsamen Lebens und Sterbens* (FVK, 39), Köln 1957.

RÜEGG 1993

WALTER RÜEGG (Hg.): *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 1: *Mittelalter*, München 1993.

RUH 1983

KURT RUH: Art. „Innozenz III.“, in: *VfLex*² IV (1983) 390–392.

RUH 1993

KURT RUH: *Geschichte der abendländischen Mystik*, Bd. 2: *Frauenmystik und Franziskanische Mystik der Frühzeit*, München 1993.

RUMBOLD 1985

IAN F. RUMBOLD: „The Library of Hermann Pötzlinger (ca. 1415–1469), Rector Sclarium at the Monastery of St Emmeram, Regensburg“, in: *GutJb* 60 (1985) 329–340.

RÜTHING 1989

HEINRICH RÜTHING: „Die Kartäuser und die spätmittelalterlichen Ordensreformen“, in: *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*, hg. v. KASPAR ELM (BHS_t, 14 / BHS_t.OS, 6), Berlin 1989, 35–58.

SAAK 2015

ERIC LELAND SAAK (Hg. u. Üs.): *Catechesis in the Later Middle Ages*, Bd. 1: *The Exposition of the Lord's Prayer of Jordan of Quedlinburg, OESA (d. 1380)* (SMRT, 188 / TS, 6), Leiden (u.a.) 2015.

SANTIAGO-OTERO 1973

HORACIO SANTIAGO-OTERO: „Juan de Palomar. Manuscritos de sus obras en la Staatsbibliothek de München“, in: *RET* 33 (1973) 47–57.

SAWICKI 1967

JAKOB VON SAWICKI: *Bibliographia synodorum particularium* (MIC.S, 2), Vatikanstadt 1967.

VON SCARPATETTI 1977

BEAT MATTHIAS VON SCARPATETTI: *Katalog der datierten Handschriften in der Schweiz in lateinischer Schrift vom Anfang des Mittelalters bis 1550*, Bd. 1: *Die Handschriften der Bibliotheken von Aarau, Appenzell und Basel*, Text- u. Abbildungsband, Dietikon-Zürich 1977.

SCHADT 1982

HERMANN SCHADT: *Die Darstellungen der Arbores Consanguinitates und der Arbores Affinitatis. Bildschemata in juristischen Handschriften*, Tübingen 1982.

SCHÄFFAUER 1934

FRIEDRICH SCHÄFFAUER: „Nikolaus von Dinkelsbühl als Prediger: ein Beitrag zur religiösen Kulturgeschichte des ausgehenden Mittelalters“ in: *ThQ* 115 (1934) 405–439 und 516–547.

SCHALÜCK 1971

HERMANN SCHALÜCK: *Armut und Heil. Eine Untersuchung über den Armutsgedanken in der Theologie Bonaventuras* (VGI, N.F. 14), München (u.a.) 1971.

SCHENK 1990

RICHARD SCHENK: „*Omnis Christi actio nostra est instructio*. The deeds and sayings of Jesus as revelation in the view of Aquinas“, in: *La doctrine de la révélation divine de saint Thomas d'Aquin: actes du Symposium sur la pensée de Saint Thomas d'Aquin tenu à Rolduc, les 4 et 5 novembre 1989*, hg. v. LEO J. ELDERS, Vatikanstadt 1990, 104–131.

SCHERBAUM 1972

EMMA SCHERBAUM: *Das hussitische Böhmen bei Thomas Ebendorfer*, unveröff. Diss. Univ. Wien 1972.

SCHERBAUM 1973

EMMA SCHERBAUM: „Das hussitische Böhmen bei Thomas Ebendorfer“, in: ÖGL.G 17 (1973) 141–153.

SCHMID 1898

GEORG SCHMID: „Zur Geschichte von Salzburg und Tirol während des grossen Schismas. Nach Urkunden des vaticanischen Archivs“, in: RQ 12 (1898) 421–452.

SCHMID 2001

ALOIS SCHMID: „Georg von Hohenlohe“, in: *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reichs 1198–1448. Ein biographisches Lexikon*, hg. v. ERWIN GATZ, Berlin 2001, 560f.

SCHMIDT 1997

HANS-JOACHIM SCHMIDT: „Reichs- und Nationalkonzilien. Die Kontroverse über ihre Existenzberechtigung“, in: *Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, Munich, 13–18 July 1992*, hg. v. PETER LANDAU / JOERS MUELLER (MIC.S, 10), Vatikanstadt 1997, 305–338.

SCHMIDT 1999

HANS-JOACHIM SCHMIDT: *Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa* (FMAG, 37), Weimar 1999.

SCHMIDT 1919

PHILIPP SCHMIDT: „Die Bibliothek des ehemaligen Dominikanerklosters in Basel“, in: BZGAK 18 (1919) 160–254.

SCHNEYER *Repertorium*

JOHANN BAPTIST SCHNEYER (Hg.): *Repertorium der lateinischen Sermones des Mittelalters: für die Zeit von 1150–1350*, 11 Bde. (BGPhMA, 43,1–11), Münster 1969–1990.

SCHNEYER 1965a

JOHANN BAPTIST SCHNEYER: *Wegweiser zu lateinischen Predigtreihen des Mittelalters. Ungedruckte Texte aus der mittelalterlichen Geisteswelt* (VKHUT, 1), München 1965.

SCHNEYER 1965b

JOHANNES B. SCHNEYER: „Konstanzer Konzilspredigten. Eine Ergänzung zu H. Finke's Sermones- und Handschriftenliste“, in: ZGO 113 (1965) 361–388.

SCHNEYER 1969

JOHANN BAPTIST SCHNEYER: *Geschichte der katholischen Predigt*, Freiburg i. Br. 1969.

SCHNEYER 1970

JOHANNES BAPTIST SCHNEYER: „Neuaufgefundene Konstanzer Konzilspredigten“, in: AHC 2 (1970) 66–77.

SCHNEYER 1971

JOHANNES BAPTIST SCHNEYER: „Eine Augsburger Sermoneshandschrift mit Konstanzer Konzilspredigten“, in: AHC 3 (1971) 21–28.

SCHNEYER 1974

JOHANNES BAPTIST SCHNEYER: „Konstanzer Konzilspredigten in der Handschrift Wiener Neustadt, Neukloster XII.D.20“, in: AHC 6 (1974) 332–340.

SCHNITH 1972

KARL SCHNITH: „Kardinal Heinrich Beaufort und der Hussitenkrieg“, in: BÄUMER 1972, 119–138.

SCHÖNBACH 1912

ANTON SCHÖNBACH: „Zeugnisse zur deutschen Volkskunde des Mittelalters“, in: ZVVK 12 (1902) 1–14.

SCHONATH 1951/52

WILHELM SCHONATH: *Katalog der Handschriften der Gräflich von Schönborn'schen Bibliothek zu Pommersfelden*, Bd. 2: Nr. 101–200 (masch.), Pommersfelden 1951/1952.

SCHRAUF 1901

KARL SCHRAUF: *Die Geschichte der Wiener Universität in ihren Grundzügen*, Wien 1901.

SCHULTE 1877

JOHANN FRIEDRICH SCHULTE: *Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart*, Bd. 2: *Von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient*, Stuttgart 1877.

SCHULZE 1971

HANS K. SCHULZE: Art. „Dominium (öffentl.-rechtl.)“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1: *Aachen – Haussuchung*, hg. v. ADALBERT ERLER / EKKEHARD KAUFMANN, Berlin 1971, 754f.

SCHWARZ/LOEWINGER/ROTH 1973

ARTHUR ZACHARIAS SCHWARZ/DAVID SAMUEL LOEWINGER/ERNST ROTH: *Die Hebräischen Handschriften in Österreich (außerhalb der Nationalbibliothek in Wien). Teil II A und B* (TSAAJR, 4), New York 1973.

SCHWEDLER 2014

GERALD SCHWEDLER: „Georg von Hohenlohe († 1423). Bischof von Passau, Reichskanzler und Diplomat“, in: *Passauer Jahrbuch* 56 (2014) 29–57.

SCHWINGES 1986

RAINER CHRISTOPH SCHWINGES: *Deutsche Universitätsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches* (VIEG, 123 / BSVAR, 6), Stuttgart 1986.

SCHWINGES 1996

RAINER CHRISTOPH SCHWINGES (Hg.): *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts* (ZHF.B, 18), Berlin 1996.

SEDLÁK 1911

JAN SEDLÁK: „Počátkové kalicha“ [Die Anfänge des Kelchs], in: ČKD 52 (1911) 97–105; 244–250; 397–401; 496–501; 583–587; 703–708; 786–791.

SEDLÁK 1913

JAN SEDLÁK: „Počátkové kalicha“ [Die Anfänge des Kelchs], in: ČKD 54 (1913) 226–232; 275–278; 404–410; 465–470; 708–713.

SEDLÁK 1914

JAN SEDLÁK: „Počátkové kalicha“ [Die Anfänge des Kelchs], in: ČKD 55 (1914) 75–84; 113–120; 315–322.

SEDLÁK 1915

JAN SEDLÁK: *M. Jan Hus*, Prag 1915.

SEDLÁK 1996a

JAN SEDLÁK: *Miscellanea hussitica Ioannis Sedlák*, hg. v. JAROSLAV V. POLC / STANISLAV PŘIBYL, Prag 1996.

SEDLÁK 1996b

JAN SEDLÁK: „Teologická rozepře Jakuba z Nouvionu s Husity v Praze roku 1408“ [Die theologische Auseinandersetzung des Jacques de Nouvion mit den Hussiten in Prag im Jahr 1408], in: SEDLÁK 1996a, 82–97.

SEGL 1984

PETER SEGL: *Ketzer in Österreich. Untersuchungen über Häresie und Inquisition im Herzogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert* (QFG, N.F. 5), Paderborn (u.a.) 1984.

SELGE 1967

KURT-VICTOR SELGE: *Die ersten Waldenser. Mit Edition des Liber antiheresis des Durandus von Osca*, Bd. 1: *Untersuchung und Darstellung* (AKG, 37,1), Berlin (u.a.) 1967.

SETZ 1975

WOLFRAM SETZ: *Lorenzo Vallas Schrift gegen die konstantinische Schenkung: De falso credita et ementita Constantini donatione. Zur Interpretation und Wirkungsgeschichte* (BDHIR, 44), Tübingen 1975.

SHARPE 2001

RICHARD SHARPE: *A Handlist of the Latin Writers of Great Britain and Ireland before 1540, with Additions and Corrections* (PJML, 1), Turnhout 2001.

SHEFFLER 2008

DAVID L. SHEFFLER: *Schools and schooling in late medieval Germany: Regensburg, 1250–1500* (ESMAR, 33), Leiden (u.a.) 2008.

SIEBEN 1989

HERMANN JOSEF SIEBEN: „Selbstverständnis und römische Sicht der Partikularsynode. Einige Streiflichter auf das erste Jahrtausend“, in: *Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status*, hg. v. HUBERT MÜLLER / HERMANN J. POTTMEYER, Düsseldorf 1989, 178–195.

SIEBEN 1997

HERMANN JOSEF SIEBEN: Art. „Synodalstatuten“, in: LexMA 8 (1997) 374f.

SIEBEN 1990

HERMANN JOSEF SIEBEN: *Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzilsidee*, Frankfurt a.M. 1990.

SIEBEN 2001

HERMANN JOSEF SIEBEN: „Die Schannat-Hartzheimsche Sammlung der deutschen Konzilien (1759–1790). Geschichte einer Schwer- und Spätgeburt“, in: ThPh 76 (2001) 1–30 (Wiederabdruck in: DERS.: *Studien zur Gestalt und Überlieferung der Konzilien* (KonGe.U), Paderborn (u.a.) 2005, 293–326).

SIEGMUND 1949

ALBERT SIEGMUND: *Die Überlieferung der griechischen christlichen Literatur in der lateinischen Kirche bis zum zwölften Jahrhundert* (ABBA, 5), München 1949.

ŠMAHEL 1966a

FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Jeroným Pražský. Život revolučního intelektuála* [Hieronymus von Prag. Leben eines revolutionären Intellektuellen], Prag 1966.

ŠMAHEL 1966b

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „Leben und Werk des Magisters Hieronymus von Prag. Forschung ohne Probleme und Perspektiven?“, in: Hist(P) 13 (1966) 81–111.

ŠMAHEL 1969

FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Jan Žižka z Trocnova* [Jan Zizka von Trocnov], Prag 1969.

ŠMAHEL 1984

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „Krise und Revolution: Die Sozialfrage im vorhussitischen Böhmen“, in: *Europa 1400. Die Krise des Spätmittelalters*, hg. v. FERDINAND SEIBT / WINFRIED EBERHARD, Stuttgart 1984, 65–81.

ŠMAHEL 1993a

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „The Hussite Critique of the Clergy's Civil Dominion“, in: *Anticlericalism in late medieval and early Modern Europe*, hg. v. PETER A. DYKEMA / HEIKO A. OBERMAN, Leiden (u.a.) 1993, 83–90.

ŠMAHEL 1993b

FRANTIŠEK ŠMAHEL: Art. „Nikolaus von Dresden“, in: LexMA 6 (1993) 1179.

ŠMAHEL 1996

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „Tabor als Modell einer Gesellschaftsordnung“, in: HLAVÁČEK/PATŠCHOVSKY 1996, 191–201.

ŠMAHEL 1998

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „Pax externa et interna. Vom heiligen Krieg zur erzwungenen Toleranz im hussitischen Böhmen (1419–1485)“, in: *Toleranz im Mittelalter*, hg. v. ALEXANDER PATSCHOVSKY / HARALD ZIMMERMANN (VKAMAG, 45), Sigmaringen 1998, 221–273.

ŠMAHEL 2002

FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Die Hussitische Revolution*, 3 Bde., aus d. Tschech. üs. v. THOMAS KRZENCK, red. ALEXANDER PATSCHOVSKY (MGH.SS, 43), Hannover 2002.

ŠMAHEL 2005

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „The Acta of the Constance Trial of Master Jerome of Prague“, in: *Text and controversy from Wyclif to Bale: essays in honour of Anne Hudson*, hg. v. HELEN BARR (MCS, 4), 323–334.

ŠMAHEL 2006

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „Die vier Prager Artikel. Das Programm der Hussitischen Reformation“, in: EBERHARD/MACHILEK 2006, 329–340.

ŠMAHEL 2007a

FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Die Prager Universität im Mittelalter / The Charles University in the Middle Ages. Gesammelte Aufsätze / Selected Studies* (ESMAR, 28), Leiden/Boston 2007.

ŠMAHEL 2007b

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „Mag. Hieronymus von Prag und die Heidelberger Universität“, in: ŠMAHEL 2007a, 526–538.

ŠMAHEL 2009

FRANTIŠEK ŠMAHEL: „Basilejska kompaktata, jejich zpisemneni a ratifikace“ [Die Basler Kompaktaten. Ihre Abfassung und Ratifizierung], in: SMB 1 (2009) 187–229.

ŠMAHEL 2010

FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Život a dílo Jeronýma Pražského. Zpráva o výzkumu* [Leben und Werk des Hieronymus von Prag. Ein Forschungsbericht] (EKŽ, 45), Prag 2010.

ŠMAHEL 2011

FRANTIŠEK ŠMAHEL: *Basilejská kompaktáta. Příběh deseti listin* [Die Basler Kompaktaten. Die Geschichte von zehn Urkunden] (KDS, 45), Prag 2011.

ŠMAHEL 2015

FRANTIŠEK ŠMAHEL (Hg.): *A Companion to Jan Hus*, hg. in Zusammenarb. mit OTA PAVLÍČEK (BCCT, 54), Leiden/Boston 2015.

SÖLLER 1989

BERTRAM SÖLLER: Art. „Paradisus animae“, in: VfLex 7 (1989) 293–298.

SOMMERFELDT 1909

GUSTAV SOMMERFELDT: „Die Prophetien der hl. Hildegard von Bingen in einem Schreiben des Magisters Heinrich von Langenstein (1383) und Langensteins Trostbrief über den Tod eines Bruders des Wormser Bischofs Eckard von Ders (um 1384)“, in: HJ 30 (1909) 46–61.

SOUKUP *Repertorium*

PAVEL SOUKUP: *Repertorium operum antihussiticorum*, online-Datenbank, URL: www.antihus.eu (Zugriff 2018-03-27).

SOUKUP 2009a

PAVEL SOUKUP: „Zur Verbreitung theologischer Streitschriften im 15. Jahrhundert. Eine antihussitische Sammelhandschrift aus der Erfurter Kartause“, in: SMB 1 (2009) 231–257.

SOUKUP 2009b

PAVEL SOUKUP: „Die Predigt als Mittel religiöser Erneuerung: Böhmen um 1400“, in: *Böhmen und das Deutsche Reich. Ideen- und Kulturtransfer im Vergleich (13.–16. Jahrhundert)*, hg. v. EVA SCHLOTHEUBER / HUBERTUS SEIBERT (VCC, 116), München 2009, 235–264.

SOUKUP 2011

PAVEL SOUKUP: „Mařík Rvačka's Defense of Crusading Indulgences from 1412“, in: BRRP 8 (2011) 77–97.

SOUKUP 2014a

PAVEL SOUKUP: *Jan Hus* (KTB, 737), Stuttgart 2014.

SOUKUP 2014b

PAVEL SOUKUP: „Augustinian Prior Oswald Reinlein: A Biography of an Anti-Hussite Preacher“, in: BRRP 9 (2014) 98–110.

SOUKUP 2015

PAVEL SOUKUP: „Několik textů z odpustkové aféry aneb co je nového v roce 1412“ [Einige Texte des Prager Ablassstreits, oder: Was ist neu im Jahr 1412], in: SMB 7 (2015) 249–288.

SOUKUP 2016

PAVEL SOUKUP: „Kalich jako terč: znamení hereze v první fázi protihusitské polemiky“ [Der Kelch als Ziel. Ein Anzeichen von Häresie in der ersten Phase der anti-hussitischen Polemik], in: *Kalich jako symbol v prvním století utrakvismu* [Der Kelch als Symbol im ersten Jahrhundert des Utraquismus], hg. v. OTA HALAMA / PAVEL SOUKUP, Prag 2016, 103–133.

SOUKUP 2017a

PAVEL SOUKUP: „The Waning of the 'Wycliffites': Giving Names to Hussite Heresy“, in: *Europe after Wyclif*, hg. v. J. PATRICK HORNBECK II / MICHAEL VAN DUSSEN (FSMS), New York 2017, 196–226.

SOUKUP 2017b

PAVEL SOUKUP: „Jan Hus und der Prager Ablassstreit von 1412“, in: *Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext*, hg. v. ANDREAS REHBERG (BDHIR, 132), Berlin/Boston 2017, 485–500.

SOUSA COSTA 1976

ANTÓNIO D. DE SOUSA COSTA: „Posizione di Giovanni di Dio, Andrea Dias de Escobar e altri canonisti sulla funzione sociale delle decime“, in: *Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Canon Law*, ed. STEPHAN KUTTNER (MIC.S, 5), Vatikanstadt 1976, 411–466.

SOUSEDÍK 1973

STANISLAV SOUSEDÍK: „Stanislaus von Znaim († 1414)“, in: MPhP 17 (1973) 37–56.

SPUNAR 1974

PAVEL SPUNAR: „Středověká rukopisná bohemika ve Włocławku a Płocku“ [Mittelalterliche böhmische Handschriften in Leslau und Plock], in: LFil 97 (1974) 37–42.

SPUNAR 1995

PAVEL SPUNAR: *Repertorium auctorum Bohemorum provectorum idearum post universitatem Pragensem conditam illustrans*, Bd. 2 (StCo, 35), Wrocław (u.a.) 1995.

STEER 1981

GEORG STEER: *Hugo Ripelin von Straßburg. Zur Rezeptions- und Wirkungsgeschichte des 'Compendium theologiae veritatis' im deutschen Spätmittelalter* (TuT, 2), Tübingen 1981.

STEIN 1932

EVŽEN STEIN: „Několik poznámek na okraj listu *Eloquenti viro*“ [Einige Randbemerkungen zum Dokument *Eloquenti viro*], in: ČČH 28 (1932) 364–374.

STEJSKAL 2003

JAN STEJSKAL: *Podivuhodný příběh Jana Jeronýma* [Die wunderbare Geschichte des Johannes Hieronymus], Prag 2003.

STONE 2001

DANIEL STONE: *The Polish-Lithuanian State, 1386–1795* (HECE, 4), Seattle 2001.

STRIKA 2000

ZVJEZDAN STRIKA: *Johannes von Ragusa († 1443). Kirchen- und Konzilsbegriff in der Auseinandersetzung mit den Hussiten und Eugen IV.*, Augsburg 2000.

STRNAD 1994

ALFRED A. STRNAD: „Die Zeugen im Wiener Prozess gegen Hieronymus von Prag: Prosopographische Anmerkungen zu einem Inquisitionsverfahren im Vorfelde des Hussitismus“, in: PÁNEK/POLÍVKA/REJCHRTOVÁ 1994, Bd. 1, 331–367.

STUDT 1996

BIRGIT STUDT: „Legationen als Instrumente päpstlicher Reform- und Kreuzzugspropaganda im 15. Jahrhundert“, in: *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter*, hg. v. GERD ALTHOFF (VKAMAG, 51), Stuttgart 2001, 421–453.

STUDT 2002

BIRGIT STUDT: „... den boesen unglaben gantz vertilgen? Zur Verknüpfung der *causa fidei* und der *causa reformationis* in der antihussitischen Propaganda von Papsttum und Konzil“, in: *Propaganda, Kommunikation und Öffentlichkeit (11.–16. Jahrhundert)*, hg. v. KAREL HRUZA (FGMA, 6), Wien 2002, 153–165.

STUDT 2004

BIRGIT STUDT: *Papst Martin V. (1417–1431) und die Kirchenreform in Deutschland* (FKPG, 23), Köln (u.a.) 2004.

STUHR 1891

FRIEDRICH STUHR: *Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils*, Schwerin 1891.

STUMP 1994

PHILLIP H. STUMP: *The reforms of the Council of Constance (1414 – 1418)* (SHCT, 53), Leiden (u.a.) 1994.

SUDMANN 2005

STEFAN SUDMANN: *Das Basler Konzil. Synodale Praxis zwischen Routine und Revolution* (TRI, 8), Bern (u.a.) 2005.

SVATOŠ 2010

MICHAL SVATOŠ: „Das Kuttenger Dekret und das Wirken von Magister Jan Hus an der Prager Universität“, in: *Die Prager Universität Karls IV. Von der europäischen Gründung bis zur nationalen Spaltung*, hg. v. BLANKA MOURALOVÁ (PBÖE.G), Potsdam 2010, 45–70.

SWANSON 1979

ROBERT N. SWANSON: *Universities, Academics and the Great Schism* (CSMLT, 3rd ser., 12), Cambridge 1979.

SWANSON 2006

ROBERT N. SWANSON (Hg.): *Promissory Notes on the Treasury of Merits. Indulgences in Late Medieval Europe* (BCCT, 5), Leiden 2006.

SZITTYA 1986

PENN R. SZITTYA: *The Antifraternal Tradition in Medieval Literature*, Princeton, NJ 1986.

TABERRONI 1990

ANDREA TABERRONI: *Paupertas Christi et apostolorum: l'ideale francescano in discussione (1322–1324)* (NSS, 5), Rom 1990.

Tabulae codicum I

Tabulae codicum manu scriptorum, praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum, ed. ACADEMIA CAESAREA VINDOBONENSIS, Bd. 1: *Cod. 1–2000*, Wien 1864.

Tabulae codicum III

Tabulae codicum manu scriptorum praeter graecos et orientales in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservatorum, ed. ACADEMIA CAESAREA VINDOBONENSIS, Bd. 3: *Cod. 3501–5000*, Wien 1869.

TADRA 1892

FERDINAND TADRA: *Kanceláře a písaři v zemích českých za král z rodu Lucemburského Jana, Karla IV, a Václava IV (1310–1420)* [Kanzler und Notare in den tschechischen Landen während der Regierung der Luxemburger Könige Johannes, Karl IV. und Wenzel IV (1310–1420)], Prag 1892.

TATNAL 1977

EDITH C. TATNAL: „Die Verurteilung John Wyclifs auf dem Konzil zu Konstanz“, in: BÄUMER 1977, 284–294.

TAYLOR 2015

CRAIG TAYLOR: „Alain Chartier and Chivalry: Debating Knighthood in the Context of the Hundred Years War“, in: *A companion to Alain Chartier (c. 1385–1430): father of French eloquence*, hg. v. DAISY DELOGU / JOAN E. MCRAE / EMMA CAYLEY (BCCT, 56), Leiden (u.a.) 2015, 141–162.

THAYER 2011

ANNE T. THAYER (Hg. u. Üs.): *Guido of Monte Rochus: Handbook for curates: a late medieval manual on pastoral ministry* (MTT), Washington, D.C. 2011.

THURN 1994

HANS THURN: *Bestand bis zur Säkularisierung: Erwerbungen und Zugänge bis 1803* (Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg, 5), Wiesbaden 1994.

TIMP 1965

OTTO TIMP (Hg.): *600 Jahre Universität Wien. Erinnerungsgabe des Bundesministeriums für Unterricht für die im Jubiläumsjahre ihr Studium abschließenden Hörerinnen und Hörer*, Wien 1965.

TORRELL 2005

JEAN-PIERRE TORRELL: *Saint Thomas Aquinas*, Bd. 1: *The person and his work*, übers. v. ROBERT ROYAL, rev. ed., Washington D.C. 2005.

TOUSSAINT 1949

JOSEPH TOUSSAINT: Art. „Gilles Charlier“, in: DHGE 11 (1949) 1046–1050.

TOUSSAINT 1984

JOSEPH TOUSSAINT: Art. „Gilles Charlier“, in: DHGE 20 (1984) 1361.

TRAXLER 2015

CHRISTINA TRAXLER: „Früher Antihussitismus. Der Traktat *Eloquenti viro* und sein Verfasser Andreas von Brod“, in: AV 12 (2015) 130–177.

TREIBER 1996

ANGELA TREIBER: *Die Autorität der Tradition. Theoriegeschichtliche und quellenkritische Studien zur sogenannten „Völkultur“ am Beispiel der spätmittelalterlichen Synodalstatuten der Kirchenprovinz Salzburg* (QFEE, 20), Dettelbach 1996.

TRÍŠKA 1968

JOSEF TRÍŠKA: „Příspěvky k středověké literární universitě II“ [Beiträge zur mittelalterlichen Literatur an der Universität II], in: AUC-HUCP 9 (1968) 5–43.

TRUSEN 1961

WINFRIED TRUSEN: *Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik dargestellt an Wiener Gutachten des 14. Jahrhunderts* (VSWG.B, 43), Wiesbaden 1961.

TÜCK 2014

JAN-HEINER TÜCK: *Gabe der Gegenwart. Theologie und Dichtung der Eucharistie bei Thomas von Aquin*, Freiburg (u.a.) 2014 [12009].

TUISL 2014

ELISABETH TUISL: *Die medizinische Fakultät der Universität Wien im Mittelalter. Von der Gründung der Universität 1365 bis zum Tod Kaiser Maximilians I. 1519* (SAUW, 19), Göttingen 2014.

UBL 2002

KARL UBL: „Die österreichischen Ketzler aus der Sicht zeitgenössischer Theologen“, in: *Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag*, hg. v. GUSTAV PFEIFER (MIÖG.E, 42), Wien 2002, 190–224.

UBL 2011

KARL UBL: „Die Verbrennung Johannes Griebners am 9. September 1411. Zur Entstehung eines Klimas der Verfolgung im spätmittelalterlichen Österreich“, in: MIÖG 119 (2011) 60–90.

UBL 2012

KARL UBL: „Die Verbrennung Johannes Griebners am 9. September 1411. Teil 2: Edition der Predigten Nikolaus' von Dinkelsbühl und Simons von Riegersburg“, in: MIÖG 120 (2012) 50–64.

UHLIRZ 1914

MATHILDE UHLIRZ: *Die Genesis der vier Prager Artikel* (SAWW.PH, 175,3), Wien 1914.

UIBLEIN 1980

PAUL UIBLEIN: Art. „Ebendorfer, Thomas“, in: VfLex² 2 (1980) 253–266.

UIBLEIN 1982

PAUL UIBLEIN: „Die Quellen des Spätmittelalters“, in: *Die Quellen der Geschichte Österreichs*, hg. v. ERICH ZÖLLNER (SIÖK, 40), Wien 1982, 50–113.

UIBLEIN 1995

PAUL UIBLEIN: *Mittelalterliches Studium an der Wiener Artistenfakultät: Kommentar zu den Acta Facultatis Artium Universitatis Vindobonensis 1385–1416* (SAUW, 4), 2. verb. Auflage, Wien 1995 [1987].

UIBLEIN 1999

PAUL UIBLEIN: *Die Universität im Mittelalter. Beiträge und Forschungen*, hg. v. KURT MÜHLBERGER (SAUW, 11), Wien 1999.

UIBLEIN 1999a

PAUL UIBLEIN: „Die österreichischen Landesfürsten und die Wiener Universität im Mittelalter“, in: UIBLEIN 1999, 45–74.

UIBLEIN 1999b

PAUL UIBLEIN: „Zu den Beziehungen der Wiener Universität zu anderen Universitäten im Mittelalter“, in: UIBLEIN 1999, 123–142.

UIBLEIN 1999c

PAUL UIBLEIN: „Zur Lebensgeschichte einiger Wiener Theologen des Mittelalters“, in: UIBLEIN 1999, 315–328.

UIBLEIN 1999d

PAUL UIBLEIN: „Zur Quellenlage der Geschichte der Wiener Universität im Mittelalter“, in: UIBLEIN 1999, 539–545.

UIBLEIN 1999e

PAUL UIBLEIN: „Johannes von Gmunden. Seine Tätigkeit an der Wiener Universität“, in: UIBLEIN 1999, 349–398.

UNGER 2004

STEFANIE UNGER: *Generali concilio inhaerentes statuimus. Die Rezeption des Vierten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310* (QMRKG, 114), Mainz 2004.

UNTERKIRCHER 1971

FRANZ UNTERKIRCHER: *Die datierten Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek von 1401 bis 1450*, 1. Teil: *Text*, 2. Teil: *Tafeln* (Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich, 2), Wien 1971.

UNTERKIRCHER/HORNINGER/LACKNER 1976

FRANZ UNTERKIRCHER/HEIDELINDE HORNINGER/FRANZ LACKNER: *Die datierten Handschriften der Österreichischen Nationalbibliothek von 1501 bis 1600*, 1. Teil: *Text*, 2. Teil: *Tafeln* (Katalog der datierten Handschriften in lateinischer Schrift in Österreich, 4), Wien 1976.

VÁLKA 2010

JOSEF VÁLKA: „Kompaktáta a Kapitulace. Charta stavovských svobod?“ [Kompaktaten und Kapitulation. Eine Charta der Besitzfreiheit?], in: ČMM 129 (2010) 19–43.

VÁLKA 2012

JOSEF VÁLKA: „Sigismund und die Hussiten, oder: Wie eine Revolution beenden?“, in: *Kaiser Sigismund (1368–1437). Zur Herrschaftspraxis eines europäischen Monarchen*, hg. v. KAREL HRUZA / ALEXANDRA KAAR (FKPG, 31), Wien (u.a.) 2012, 21–56.

VAN DIJK 2003

RUDOLF TH. M. VAN DIJK: „Die Forschungslage des gesamten Schrifttums (mit Ausnahme des Stundenbuches)“, in: *Gerardi Magni Opera Omnia*, Bd. 1 (CCCM 192), Turnhout 2003, 17–629.

VERWEIJ 2006

MICHIEL VERWEIJ: „The Manuscript Transmission of the *Summa De Virtutibus* by Guilielmus Peraldus. A Preliminary Survey of the Manuscripts“, in: *Medioevo* 31 (2006) 103–296.

VIDMANOVÁ 1981

ANEŽKA VIDMANOVÁ: „Stoupenci a protivníci Mistra Jana Husi“ [Unterstützer und Gegner von Magister Jan Hus], in: HT 4 (1981) 49–56.

DE VOOGHT 1970

PAUL DE VOOGHT: „La confrontation des theses hussites et romaines au concile de Bâle (Janvier–Avril 1433)“, in: RTAM 37 (1970) 97–137 und 254–291.

DE VOOGHT 1972

PAUL DE VOOGHT: *Jacobellus de Stríbro († 1429), premier théologien du hussitisme* (BRHE, 54), Louvain 1972.

DE VOOGHT 1973

PAUL DE VOOGHT: „Nicolas Biskupec de Pelhřimov et son apport à l'évolution de la méthodologie théologique hussite“, in: RTAM 40 (1973) 175–207.

WAGENDORFER 2011

MARTIN WAGENDORFER: *Die Handschriften aus der alten Wiener Universitätsbibliothek in der Stiftsbibliothek Seitenstetten* (SAWW.PH, 804), Wien 2011.

WAGENDORFER 2012

MARTIN WAGENDORFER: „Rezension über: HARALD ZIMMERMANN (Hg.): Thomas Ebendorfer, *Diarium sive Tractatus cum Boemis (1433–1436)*, Hannover: Hahn, 2010“, in: MIÖG 120 (2012) 423f.

WAKEFIELD/EVANS 1969

WALTER L. WAKEFIELD / AUSTIN P. EVANS: *Heresies of the High Middle Ages* (RoC, 81), New York 1969.

WALSH 1986

KATHERINE WALSH: „Vom Wegestreit zur Häresie: Zur Auseinandersetzung um die Lehre John Wyclifs in Wien und Prag an der Wende zum 15. Jahrhundert“, in: *MIÖG* 94 (1986) 25–47.

WALSH 2002

KATHERINE WALSH: „Narcissus Herz von Berching. Zur Handschriftenüberlieferung eines spätmittelalterlichen Theologen in Tirol“, in: *Tirol zwischen Zeiten und Völkern. Festschrift für Helmut Gritsch zum 60. Geburtstag am 20. Juni 2002*, hg. v. EUGEN THURNHER (SchlSchr), Innsbruck 2002, 77–92.

WALTHER 1963–1986

HANS WALTHER: *Proverbia sententiaeque latinitatis medii aevi. Lateinische Sprichwörter und Sentenzen des Mittelalters in alphabetischer Anordnung* (CMAPL, II/1–9), 9 Bde., Göttingen 1963–1986.

WALTHER 1969

HANS WALTHER: *Carmina medii aevi posterioris latina I/1: Initia carminum ac versuum medii aevi posterioris latinorum. Alphabetisches Verzeichnis der Versanfänge mittellateinischer Dichtungen*. Unter Benutzung der Vorarbeiten Alfons Hilkas. 2., durchgesehene Aufl. mit Ergänzungen u. Berichtigungen, Göttingen 1969.

WALZ 2000

DOROTHEA WALZ (Hg.): JOHANNES VON FRANKFURT: *Zwölf Werke des Heidelberger Theologen und Inquisitors*, hg. in Zusammenarbeit mit BRIGITTA CALLSEN (u.a.) (EH, 29), Heidelberg 2000.

WAPPLER 1884

ANTON WAPPLER: *Geschichte der theologischen Facultät der K. K. Universität zu Wien. Festschrift zur Jubelfeier ihres fünfshundertjährigen Bestehens*, Wien 1884.

WARNOCK 1981

R. G. WARNOCK: Art. „Heinrich von Friemar“, in: *VfLex*² III (1981) 730–737.

WATKINS 1967

RENEE NEU WATKINS: „The Death of Jerome of Prague: Divergent Views“, in: *Spec.* 42 (1967) 104–129.

WATSON 1979

ANDREW G. WATSON: *Catalogue of dated and datable manuscripts c. 700–1600 in the Department of Manuscripts, The British Library*, Bd. 1: *The Text*, Bd. 2: *The Plates*, London 1979.

WATTS 1982

PAULINE MOFFITT WATTS: *Nicolaus Cusanus. A Fifteenth-Century Vision of Man* (SHCT, 30), Leiden 1982.

WAWRYKOW 2005

JOSEPH P. WAWRYKOW: *The Westminster Handbook to Thomas Aquinas* (WHCT), Louisville 2005.

WEBER 1993

DOROTHEA WEBER: *Die handschriftliche Überlieferung der Werke des heiligen Augustinus*, Bd. VI, 1–2: *Österreich* (SAWW, 601 / VKCLK, 11–12), Wien 1993.

WEIER 1978

REINHOLD WEIER: „Christliche Existenz und Kirchlichkeit als Kernproblem in den Briefen des Cusanus an die Hussiten“, in: *Das Menschenbild des Nikolaus von Kues und der christliche Humanismus. Festgabe für Rudolf Haubst*, hg. v. MARTIN BODEWIG / JOSEF SCHMITZ / REINHOLD WEIER (MFCG, 13), Mainz 1978, 264–278.

WEIGEL 2005

PETRA WEIGEL: *Ordensreform und Konziliarismus: der Franziskanerprovinzial Matthias Döring (1427–1461)* (JBG, 7), Frankfurt a.M. (u.a.) 2005.

WEIGEL 2007

PETRA WEIGEL: „Reform als Paradigma – Konzilien und Bettelorden“, in: MÜLLER/HELMRATH 2007, 289–335.

WEILER 1962

ANTONIUS G. WEILER: *Heinrich von Gorkum († 1431). Seine Stellung in der Philosophie und der Theologie des Spätmittelalters*, Hilversum (u.a.) 1962.

WEISSENSTEINER 1982

JOHANN WEISSENSTEINER: „Die Passauer Protokolle im Diözesanarchiv Wien“, in: BWDG 23 (1982) 17–19.

WEISSENSTEINER 2004

JOHANN WEISSENSTEINER: „Die Passauer Protokolle im Wiener Diözesanarchiv“, in: *Quellenkunde der Habsburgermonarchie 16. bis 18. Jahrhundert. Ein exemplarisches Handbuch*, hg. v. JOSEF PAUSER / MARTIN SCHEUTZ / THOMAS WINKELBAUER (MIÖG.E, 44), Wien 2004, 649–662.

WENZEL 2015

SIEGFRIED WENZEL: *Medieval 'Artes Praedicandi': A Synthesis of Scholastic Sermon Structure* (MABk, 114), Toronto 2015.

WERNER 1967

ERNST WERNER: *Der Kirchenbegriff bei Jan Hus, Jakoubek von Mies, Jan Želivský und den linken Taboriten* (SDAW.P 10), Berlin 1967.

WERNER 1991

ERNST WERNER: *Jan Hus. Welt und Umwelt eines Prager Frühreformators*, Weimar 1991.

WIEGAND 1998

PETER WIEGAND: *Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland* (VHKP, Reihe 5, 32), Köln (u.a.) 1998.

WIERSCHIN 1969

MARTIN WIERSCHIN: *Handschriften der Ratsbücherei Lüneburg. Miscellanea und Historica*, Wiesbaden 1969.

WIESNER 2000

MARIE THERESE WIESNER: *Die handschriftliche Überlieferung der Werke des Heiligen Augustinus*, Bd. VIII/1: *Belgien, Luxemburg und Niederlande. Werkverzeichnis*, nach Vorarbeiten von BARBARA GIORGI (SAAW.PH, 685 / VKCLK, 17), Wien 2000.

WILMART 1918

ANDRÉ WILMART: „La collection des 38 homélies de saint Jean Chrysostome“, in: JThS 19 (1918) 305–327.

WINKLER 1986

GERHARD B. WINKLER: „Die Salzburger Provinzialsynoden“, in: RoJKG 5 (1986) 25–32.

WISCHMEYER 2016

ODA WISCHMEYER (Hg.): *Handbuch der Bibelhermeneutiken. Von Origenes bis zur Gegenwart*, hg. in Verbindung mit EVE-MARIE BECKER / MARK W. ELLIOTT / HANS-PETER GROSSHANS / LEONHARD HELL / KARLA POLLMANN / THOMAS PRÜGL / MARIANNE SCHRÖTER / ANSELM SCHUBERT, Berlin/Boston 2016.

WITTNEBEN 2003

EVA LUISE WITTNEBEN: *Bonagratia von Bergamo. Franziskanerjurist und Wortführer seines Ordens im Streit mit Papst Johannes XXII.* (SMRT, 90), Leiden (u.a.) 2003.

WOHLMUTH 1994

JOSEF WOHLMUTH: „Universität und Konzil. Verfassungsrechtliche und wissenschaftstheoretische Einflüsse der Universitäten auf den Konzilien von Konstanz und Basel“, in: *Scientia und ars im Hoch- und Spätmittelalter*, 2. Halbbd., hg. v. INGRID CRAEMER-RUEGENBERG / ANDREAS SPEER (MM, 22,2), Berlin/New York 1994, 877–892.

WOLKAN 1913

RUDOLF WOLKAN: „Aus österreichischen Handschriftenkatalogen. III: Aus den Handschriften des Benediktinerstiftes Seitenstetten“, in: ÖZB 17 (1913) 2–7 und 186–194.

WOLNY 1969

JERZY WOLNY: *Polonica w średniowiecznych rękopisach bibliotek monachijskich* [Polonica in mittelalterlichen Handschriften Münchner Bibliotheken], Warschau 1969.

WOODY 1961

KENNERLY WOODY: „The Organization of the Council“, in: *The Council of Constance. The Unification of the Church*, hg. v. JOHN HINE MUNDY / KENNERLY M. WOODY, übers. v. LOUISE ROPES LOOMIS, New York/London 1961, 52–65.

WORSTBROCK 1982

FRANZ JOSEF WORSTBROCK: Art. „Geuß (Gaws, Gews, Geiz, Geyss), Johannes“, in: VfLex² 3 (1982) 37–41.

WORSTBROCK 1987

FRANZ JOSEF WORSTBROCK: Art. „Matthäus von Krakau“, in: VfLex² 6 (1987) 172–182.

WORSTBROCK 1995

FRANZ JOSEF WORSTBROCK: Art. „Strobel, Georg“, in: VfLex² 9 (1995) 450–453.

WRIEDT 1972

KLAUS WRIEDT: *Die deutschen Universitäten in der Auseinandersetzung des Schismas und der Reformkonzilien. Kirchenpolitische Ziele und korporative Interessen*, Bd. 1: *Vom Ausbruch des Schismas bis zu den Anfängen des Konzils von Basel (1378–1432)*, masch. Habil. Univ. Kiel 1972.

WRIGHT 1977

DAVID F. WRIGHT: *A Medieval Commentary on the Mass. Particulae 2–3 and 5–6 of the 'De missarum mysteriis' (a. 1195) of Lothar of Segni (Pope Innocent III)*, unveröff. Diss. University of Notre Dame, IN 1977.

YATES 1981

DONALD YATES: *Descriptive Inventories Of Manuscripts Microfilmed for the Hill Monastic Manuscript Library. Austrian Libraries*, Bd. 1: *Geras, Güssing, Haus, Innsbruck Wilten, Salzburg E.b. Konsistorialarchiv, Salzburg E.b. Priesterseminar, Salzburg Museum Carolino-Augusteum, Schlierbach, Schwaz, Collegeville*, MN 1981.

ZAHRADNÍK 1902

ISIDOR TH. ZAHRADNÍK: „Iter Austriacum. Klasterní knihovny arcivévodství D. a H. Rakouských a soupis jejich bohemik“ [Iter Austriacum. Die Klosterbibliothek der Erzdiözese D. und H. von Österreich und eine Liste ihrer Bohemica], in: VČACFJ 11 (1902) 15–41 und 135–149.

ZEIBIG 1852a

HARTMANN JOSEPH ZEIBIG: „Zur Geschichte der Wirksamkeit des Basler Konzils in Österreich“, in: SAA-W.PH 8 (1852) 515–616.

ZEIBIG 1852b

HARTMANN JOSEPH ZEIBIG: „Acta Conciliorum sec. XV.: Die Quellen zur Geschichte der grossen Kirchenversammlungen des XV. Jahrhunderts in den Handschriften der Klosterneuburger Stiftsbibliothek“, in: AKÖGQ.N 2 (1852) 298–304 und 350–352.

ZEMAN 1977

JAROLD K. ZEMAN: *The Hussite Movement and Reformation in Bohemia, Moravia and Slovakia (1350–1650): a bibliographical study guide (with particular reference to resources in North America)*, Ann Arbor 1977.

ZIMMERMANN 2010

HARALD ZIMMERMANN: „Einleitung“, in: EBENDORFER *Diarium*, VII–XLVIII.

ZINNHOBLER 1980

RUDOLF ZINNHOBLER: „Passauer Bistumsorganisation und Bistumsreform“, in: BÄUMER 1980, 797–810.

ZUMKELLER 1965

ADOLAR ZUMKELLER: „Die Augustinereremiten in der Auseinandersetzungen mit Wyclif und Hus, ihre Beteiligung an den Konzilien von Konstanz und Basel“, in: AAug 28 (1965) 5–56.

ZUMKELLER 1989a

ADOLAR ZUMKELLER: Art. „Heinrich von Firemar der Ältere“, in: LexMA IV (1989) 2091.

ZUMKELLER 1989b

ADOLAR ZUMKELLER: Art. „Gerhard von Siena“, in: LexMA IV (1989) 1319.

ABSTRACT

Die Dissertation untersucht die Rolle der Wiener Universität in der Auseinandersetzung mit dem Hussitismus in den knapp 15 Jahren zwischen dem Konzil von Konstanz (1414–1418) und dem Beginn des Konzils von Basel (1431–1449). Das erste Kapitel der Arbeit befasst sich mit dem anti-hussitischen Engagement Wiener Universitätsgelehrter auf dem Konstanzer Konzil. Dabei wird untersucht, welche Rolle den Wiener Theologen, Kanonisten und Juristen in der Auseinandersetzung zukam und inwieweit diese Expertentätigkeiten einzelner Gelehrter als programmatisch für die Haltung und Interessen ihrer Universität angesehen werden können.

Das zweite Kapitel analysiert die anti-hussitischen Bemühungen der Wiener Universität nach ihren amtlichen Quellen, um die konkreten (organisatorischen und inhaltlichen) Konfliktpunkte und die Maßnahmen die Universität als Kollegium in der Überwachung des Studienablaufs und im akademischen Leben gegen die Hussiten darzulegen.

Im dritten Kapitel steht die Beteiligung von Wiener Universitätsgelehrten an Provinzial- und Diözesansynoden zwischen den Konzilien von Konstanz und Basel im Mittelpunkt. Dabei wird untersucht, wie die konkrete Rezeption der gesamtkirchlichen „Ketzer-gesetzgebung“ des Konstanzer Konzils in der Kirchenprovinz Salzburg und den Diözesen Salzburg und Passau bis zum Vorabend des Basler Konzils vonstatten ging.

Die Rolle Wiener Gelehrter im theologischen, diplomatischen und militärischen Ringen um eine Einigung mit den Hussiten steht im Zentrum des vierten Kapitels. Beide Seiten der Kontroverse verfolgten eine militärisch-diplomatische Doppelstrategie, in die auch Wiener Gelehrte durch „Glaubensgespräche“ und Kreuzzugspredigten eingebunden wurden.

Das fünfte Kapitel stellt das umfangreichste literarische Produkt des anti-hussitischen Engagements der Wiener Universität vor: den um 1424 verfassten *Tractatus contra quattuor articulos Hussitarum*. Inhalt, Aufbau und Konzeption werden detailliert besprochen und analysiert, der Abfassungs- und Kompilationskontext spezifiziert und die Rezeption dieser Schrift in den Basler Hussitenreden skizziert. Im Anhang wird der Traktat erstmals ediert und die handschriftliche Überlieferung in einer ausführlichen Einleitung dargestellt, systematisiert und kommentiert.